image
not
available

In itinere amoena

Compendieuse
Staats-Beschreibung
Des
Durchlauchtigen Welt-Kreises,
Worin

I. Aller Regenten, als Käyser, Könige, Chur- und Fürsten ꝛc. Republiquen und Bißthümer, wie auch aller derer Herren und Grafens, woraus das Teutsche Reich bestehet, Ursprung beschrieben wird,

II. Der jetzt-lebenden, wie auch aller ihrer Angehörigen Geburts- Vermählungs- ꝛc. Tage und Jahre bemercket,

III. Alle, jedem zustehende Länder, samt darin liegenden Städten, Residentzen, Schlössern ꝛc. und deren Merckwürdigkeiten, nahmhaft gemacht, mithin der Länder alter Zustand, vorige Regenten, jetzige Regierungs-Art, Macht, Schwäche, Rechte, Geld, der Einwohner Naturel, des Landes Beschaffenheit, die Gebirge, Gewässer, Religion, Kirchen-Regiment, Ordens, Studia, Universitäten und Bibliotheken angeführet,

IV. Ihre Anwartungen und Prætensiones berühret, und

V. Die Wapens in Kupffer abgebildet werden:

Dergestalt

Daß junge Leute solche bey Hofe / im Kriege, auf Reisen ꝛc. an statt einer Historischen Bibliotheck mit sich führen, daraus repetiren,

auch

Zu Erlernung des gantzen Welt-Staats sehr nützlich gebrauchen können.

Abgefasset von

J. E. B.

Zweyter Theil.

Braunschweig, in Verlegung
Friedrich Wilhelm Meyers, Hertzogl. privileg. Buchdr.
1720.

Das andere Buch
In welchem vorkommen
Die Chur-Fürsten des Römischen teutschen Reichs.
Procemium von der Chur-Würde.

Es haben die Chur-Fürsten den Nahmen von dem alten Sächsischen Worte, Köhren, Uhtköhren, welches so viel als auswählen, wählen bedeutet, weil sie bey der Käyser-Wahl vor andern Fürsten zusprechen gehabt, und fast den Käyser erwählet. Zu welcher Zeit aber die Churfürsten die Macht gekriegt haben, allein mit Ausschliessung der andern Reichs-Stände den Käyser zu erwählen, solches ist ungewiß. Einige meynen, als wenn Kayser Otto III. andere, Lotharius, noch andere Otto IV. solches Chur-Collegium gestiftet. Die sicherste Meynung ist diese, daß es all nach gerade entstanden, indem die schwächern Stände zu Ersparung der Unkosten den mächtigern commission gegeben, und diese sich also die Wahl allein zugeeignet, welches nach Friderici II. Zeiten bey dem grossen Interregno völlig zum Stande gebracht, sintemahl Graf Wilhelm von Holland der erste gewesen, so von 7 Fürsten, die bisher vor andern am mächtigsten gewesen, allein erwählet, da vor diesen jederzeit alle Reichs-Stände bey der Wahl zusprechen gehabt. vid. Conring. de Septemviratu, item Procem. Libr. I.

Im 14ten seculo ist diese Zahl in der güldenen Bulle durch Käyser Carolum IV. bestätiget worden: anitzo aber belaufft sich die Anzahl auf 9. wobey eben dieser Conring beweiset, wie blind diejenigen Catholischen Scribenten verfahren, so solche Chur-Würde des Pabsts Introduction mit zueignen.

Der Chur-Fürsten Privilegia oder Vorzüge sind kürtzlich diese (1) Daß sie ein à partes Collegium vor sich formiren, und von den übrigen Reichs-Ständen abgesondert bleiben, wowider aber die Reichs-Fürsten protestiren. (2) Daß sie nach eigenen Belieben können zusammen kommen, und wegen der Reichs-Wohlfahrt deliberiren, aber nichts gewisses ohne der übrigen Stände Gutachten decidiren. (3) Daß der Käyser bey Ansetzung eines Reichs-Tages die Chur-Fürsten zu rahte ziehen und ihren Consens abwarten muß. (4) Daß sie, wenn die Sache keinen Verzug leidet, allein den Ausschlag geben, wowider die übrigen Stände gleichfals disputiren. (5) Daß die Stimmen der Chur-Fürsten mehr gelten, als der übrigen Stände, die solches aber auch nicht billigen. (6) Daß sie denen Königen gleich gehalten werden; als deswegen ihren Principal-Gesandten von den Königen und freyen Republiquen der Titul Excellenz gegeben wird (wiewol solche den Königlichen und Venetianischen Gesandten weichen) und vor dem Käyser sich bedecken und niedersetzen, welches die Reichs-Fürsten in presence, nicht aber ihre Gesandten thun dürffen. Gehen auch auf den Reichs-Tagen denen anwesenden Fürsten vor. Europ. Herold p. 193. Ferner so wil ein Chur-Fürst auf teutschen Boden keinem Könige, geschweige einem Cardinal oder Ertz-Hertzoge weichen, dahingegen die Cardinäle sich nicht al pari denen Chur-Fürsten wollen tractiren lassen. (7) Sonsten war der

Ge-

Gebrauch, daß der Käyser einen ankommenden Chur-Fürsten entgegen ging und zu Fusse empfing, welches seder Caroli V. Krönung in Augspurg nicht observiret worden, doch muß der Käyser bey Reichs-Tägen denen Chur-Fürsten die Contra-Visite geben. Europ. Herold 193. (8) Erwählen die Chur-Fürsten, welches ihr vornehmster Vorzug ist, den neuen Käyser, sonder Zuziehung der andern Stände, und schreiben ihm auch allein eine Capitulation vor; wider welches letztere die andern Stände bishero heftig protestiret. (9) Kan der Käyser keine Bündnisse machen, keine Gaben vom Reiche fodern, keine Exspectantien auf ein Reichs-Lehn *geben*, keine Stapel-Gerechtigkeit, Zölle rc. ver*statten*, und keinen Reichs-Stand in den Bann thun, ohne Vorwissen der Chur-Fürsten, welches die andern Stände auch prætendiren. (10) Kan keine Chur zertheilet werden. (11) Die Chur dependiret vom Lande, deswegen ein jeder Chur-Fürst eine gewisse Chur-Stadt hat, als Böhmen Praag, Sachsen Wittenberg, Brandenburg Brandenburg, Pfaltz Heidelberg, Chur Bayern Amberg, welches einige aber noch zur Pfaltz hin referiren, obs Bayern gleich besitzet. (12) Bey der Käyser-Wahl und dessen solennen Banquet hat jedweder Chur-Fürst seine eigene Tafel, mit einen Baldachin darüber, und sitzet an der Tafel mit bedeckten Haupte gantz allein, da die Fürstliche Tafel, woran viele, wiewol unbedecket, sitzen, etwas niedriger ist. (13) Die Absetzung und Einsetzung eines Chur-Fürsten ist ein Ding von sonderbahrer Wichtigkeit. (14) Tituliret der Käyser die Chur-Fürsten liebe Oheime und Durchlauchtige, welches Wort Durchlauchtig den alten Häusern und einigen neuen Fürsten gegen eine gewisse taxa auch gegeben wird: Und die Geistlichen Hochwürdige. (15) Sind die Chur-Fürsten

sten frey bey der Lehns-Holung, von der taxa ihrer Landen, pflegen aber den Käyserl. Hof-Bedienten so viel zu verehren, daß es auf eines heraus kömmt, wie Uffenbach. de Jud. aul. saget. (16) Können die Unterthanen eines Chur-Fürsten vor kein ander forum ausser Landes, oder Reichs-Cammer gezogen werden, ausser in gewissen Exceptionen, so in der Cammer-Gerichts Ordnung p. 2. t. 1. zu finden. (17) Kömmt ihnen das jus de non appellando zu (welches einige Chur-Fürsten nicht groß geachtet, ausser Sachsen und Brandenburg) welches aber nur in den sogenannten Chur-Ländern gilt und nicht in den übrigen Provintzen; wiewol die Ertz-Hertzoge von Oesterreich, die Hertzoge von Braunschweig und Würtenberg, Schweden in den teutschen Provintzen, die Fürsten von Ost-Frießland ꝛc. eben dieses jus auch haben. (18) Daß kein neuer Fürst ohne der Chur-Fürsten consens, sessionem und votum auf den Reichs-Tag haben soll. (19) In den solennen Processionen läst sich ein jeder Chur-Fürst ein in der Scheide steckendes Schwerdt vortragen. Die übrigen Privilegia, so sie mit den andern Reichs-Ständen commun haben, sind im procœm. l. 4. Mehres kan man sehen in den Wahl-Capitulationen derer Käyser, und in der güldenen Bulle.

Die Succession in der Chur betrifft ordinair den ältesten Printzen, er mag in oder nach der Chur-Würde vom Vater gezeuget seyn; es sey denn, daß er sich persuadiren lasse, einen andern von seinen Brüdern mit Willen solche zu überlassen. Beym Aussterben eines Chur-Fürsten ohne Kinder und Brüder wird disputiret, ob der im grad näher verwandte agnate, oder der nächste nach der Linie succediren soll? welches das Exempel bey der vacanten Chur in der Pfaltz, da Neuburg, als prior lineæ, vor Veldentz, als prior gradus,

gradus, die Chur bekommen, einigermassen beantwortet. Kraft der güldenen Bulle c. 7. soll ein Vater nicht Macht haben, einen Vormund seinem unmündigen Chur-Erben in den Chur-Ländern zu ordnen, sondern der älteste Bruder des verstorbenen Chur-Fürsten sol die Vormundschaft haben. Nach dem 18ten Jahre wird ein solcher Erbe majorennis. Bey gäntzlichem Abgang eines solchen Hauses, muß die Chur so gleich wieder ersetzet werden, ob aber der Käyser nach Belieben solches verrichten kan, oder mit Zuziehung der Chur-Fürsten, solches wird noch ventiliret.

Die Ertz-Aemter so die 3 Geistl. Chur-Fürsten besitzen, sind daß Mayntz durchs Römische Reich, Trier durch Gallien und Arelat, Cöln durch Italien Ertz-Cantzler ist. Die Weltliche Chur-Fürsten als Böhmen hat das Ertz-Schenck-Amt, Bayern Ertz-Truchseß-, Sachsen Ertz-Marschall-, Brandenburg Ertz-Cämmerer-, Pfaltz Ertz-Schatzmeister-Amt, welches Hannover anitzo auch noch besitzet, so lange bis ihm ein anders davor conferiret wird. Ein jeder hat seinen Sub-officialem, Erb-Beamten, oder Vicarium. Böhmen hatte die Semper-Freyen von Limburg, uñ nach dieser Abgang hats die Grafen von Althan oder Altheim. Bayern die Truchseß von Waldburg. Sachsen die Grafen von Pappenheim. Brandenburg die Fürsten von Hohenzollern. Pfaltz die Grafen von Sinzendorff. Von Hanoverscher Seiten hat man noch von keinem Vicario gehöret. Diese Vicarii, welche ihr Amt von Chur-Fürsten zur Lehn bekommen, verrichten die den Chur-Fürstens zukommende functiones in Abwesenheit der Chur-Fürsten, und dürffen deren Gesandten ihnen keinen Eintrag thun.

Wann diese genannten Ertz-Aemter aufgekommen, kan man gleichfals nicht determiniren; gewiß aber ist

 es,

es, daß sie von den Carolingischen Käysern ihren Ursprung genommen. Conringius meynet, daß solche sieder Käysers Friderici I. Zeiten im 12ten seculo bey den jetzigen Häusern schon gewesen, ausser Hannover und Bayern, welches letztere die Stelle von Chur Pfaltz im 17ten seculo erst bekommen, da Pfaltz in die Acht erkläret war und endlich die 8te Stelle im Chur-Fürstlichen Collegio nehmen muste. Im 10ten seculo waren die 4 ersten Ertz-Aemter, als Schencke, Truchseß, Marschall und Cämmerer, bey den Häusern, Pfaltz, Francken, Bayern und Schwaben, die Käyserliche Würde bey dem Hause Sachsen. Im 11ten seculo da das Fränckische Haus auf den Käyserlichen Thron kam, gerieht das Fränckische Ertz-Amt auf die Sachsen wieder, fürnemlich auf Hermann Billing und seine posterität. Als die Hertzoge von Bayern im 12ten seculo auch Sachsen erlangeten, so haben sie an Brandenburg die Ertz-Cämmerer Charge, die Schwäbischen Käyser aber, so in eben diesem seculo auf den Thron kommen, ihr Ertz-Amt an Böhmen gegeben, woraus man sihet, daß diese Ertz-Aemter zimlich herum vagiret haben. Mehres ist zu lesen in Wagenseil. de S. R. I. summis official. & subofficial. wobey noch zu mercken, daß das Stift Bamberg prætendiret, daß diese Ertz-Aemter von ihm müsten zur Lehn genommen werden. Weil aber Böhmen, Pfaltz (anitzo Bayern) und Sachsen einige Oerter von Bamberg zur Lehn tragen, und mit einem Handschlag die Lehn durch einen Gesandten nur bekommen, so sol solches Vorgeben noch lange nicht richtig seyn, wie Schweder. in J. P. sp. 1. p. meynet.

Ein Churfürst kan nach seiner Wahl oder Erbfolge sogleich seine Chur-actus exerciren, ob er schon vom Käyser die Belehnung seiner Landen, oder ein Geistlicher das

des pallium vom Pabste, noch nicht bekommen hat. Was er vor die dispensation geben müsse, wenn er in bestimmter Zeit die Lehn nicht hohlet, ist in procem. lib. 5. Sonsten waren noch mehre Reichs-Aemter, als die Marggrafen von Meissen und Grafen nunmehro Fürsten von Schwartzburg waren Reichs-Jägermeisters, welches die Hertzogen von Würtenberg, Pommern und Cärndten auch prætendirten; die von Basel gaben sich aus, daß sie ehemals des Heil. Römischen Reichs-Fischer gewesen; die Grafen von Oldenburg des Röm. Reichs Deich-Meister. Hingegen sind anitzo noch etliche Reichs-Aemter, so aber von keiner Chur dependiren, als das Erb-Postmeister-Amt, so die Fürsten von Taxis erblich besitzen, und das Reichs Thürhüter-Amt, so aber nicht exercirt wird, weswegen sich die Grafen von Werthern wegen der Grafschaft Beuchlingen, des Römischen Reichs Janitores, oder Thürhüter, nennen. Des Reichs-Quartier-Meisters geschicht auch öfters Erwehnung, wovon zu mercken, daß solche Charge gar nicht erblich, sondern von den Grafen von Pappenheim an eine studirte Person gegeben wird, wie denn bishero der Syndicus in Pappenheim solche verwaltet hat. Mehres von allen ist zu lesen in den schon genannten Autoribus, wie auch in Procemio lib. 1. und in Bilderbecks Reichs-Staate.

Cap. I.

Von dem Churfürstenthum Mayntz.

§. 1.

Von dem Ursprung und Beschaffenheit des Churfürstenthums Mayntz.

(1) Von dessen Nahm. (2) Von dessen Alterthum und erstem Stifter. (3) Die Bischöffe / von welchen etwas notables zu mercken. (4) Von dessen Erb-Beamten. (5) Directorio und unter sich habenden Bischöffen.

(1) Solches hat den Nahmen von der Stadt Mayntz. Woher diese aber, solches ist sehr ungewiß, vermuhtlich aber von dem Mayn-Strom. Von der Erbauung meynen einige, daß vor Christi Gebuhrt ein Zauberer, Nequam genannt, aus Trier wäre gejaget, der sich hier niedergelassen; daher Moguntia, ab antiquo Nequam, auf einen alten Stein sol gestanden seyn. Die sicherste Meynung aber ist wol diese, daß sie von Druso Germanico, Käyser Augusti Stief-Sohn, so alhier wider die Teutschen commandiret, ihren Anfang genommen, indem dessen Statüe am Ufer des Rheins noch zu sehen; und das Thor zu Mayntz von alten Zeiten her Drusi porta genennet worden, imgleichen der in den Weinbergen nahe gelegene Eichelstein, so ein hoch erhabenes steinernes Werck wie ein grosser Berg, und ein monumentum des Drusi seyn sol, wie der jetzige Prediger zu Braunschweig, Bertram, als ocularis testis, in einem besondern tractate darthut. Denn ob Drusus gleich nach Rom gebracht und begraben worden, so ist doch nichts ungewöhnlichs, daß das Eingeweyde eines grossen Herrns an diesem, und der Cörper an einem andern Ort pfleget niedergesetzet zu werden; oder daß an dem Orte, wo jemand umkommen, ein monumentum aufgerichtet wird.

(2) Der erste Stifter dieser Mayntzischen Kirchen sol Crescens ein Discipul des Apostels Pauli gewesen seyn, welcher Anno 80. sich hierher gemacht, und das Bißthum fundiret. Die Sache sihet zwar etwas fabuleus aus, unterdessen ist das Bißthum doch eines von den ältesten, weil der Pabst es nennnet, **den heiligen Stuhl zu Mayntz**/ welche Ehre sonst keinem Ertz-Stifte wiederfähret.

(3) Der 39ste Bischoff, Geroldus, war zugleich Ertz-Bischoff zu Worms, imgleichen sein successor

und

Ad lib: 2 cap: 115.

Maijntzisches Wapen.

Triersches Wapen. Cöllnisches Wapen.

Chur. Bäyer: sches Wapen.

und rechter Sohn Gebilibus, der eben wie der Vater wider die Sachsen zu Felde gangen, aber einen gewissen Sachsen, so seinen Vater todtgeschlagen hatte, wider gegebene Parole, erstochen; deswegen er durch Vorstellung des Bonifacii hat sollen abgesetzet werden, da er denn, solches wahrnehmend, selber von geistlichen Stande abgedancket. Nach ihm ist die Ertz-Bischöffliche Dignität von Worms nach Mayntz verleget, und also der erste Ertz-Bischoff der H. Bonifacius, ein Engelländer, sonst Wunfried genannt, worden. Er wird der Thüringer Apostel genannt, als welchen er die in Hessen zu Geilmar berühmte Donner-Eiche umhauen lassen. Unter seiner Regierung haben die Geistlichen ihre Weiber abschaffen müssen. Anno 755. ist er von den Frießländern über sein predigen erschlagen, da er den gegen den Mörder mit der Bibel immer soll auspariret haben, so daß selbige etliche mal durch und durch gestochen, dennoch aber kein eintziger Buchstabe darin getroffen worden, wie solche Bibel zu Regenspurg sol zu sehen seyn. Er liegt zu Fulda begraben. Sein Leben und Wandel ist in Lezneri Historia Bonifacii zu lesen. Der 10te Ertz-Bischoff Hatto I. hat den letzten Grafen von Bamberg (so des Käysers Ludovici IV. Verwandten ermordet hatte) listig hintergangen und gleichsam ums Leben gebracht. Denn als der Käyser den Grafen belagerte, ritte Hatto nach Bamberg, schwur den Grafen, ihn sicher und ungehindert wieder ins Bambergische Schloß zu schaffen, wofern er nur mit ihm hinaus zum Käyser ritte, und sich submittirte. Als der Graf mit Hattone vors Thor kömmt, stellet sich Hatto, als wenn ihm übel würde, deswegen der Graf mit ihm wieder umkehren muß, und erst das Frühstück nehmen. Da nun den Grafen nachhero der Kopff abgeschlagen wurde, so

berieff sich Hatto darauf, daß er den Grafen zum ersten mal zum Frühstück wieder hätte hinein gebracht, und also seinem Eyde ein genügen gethan. Hernach hat dieser Hatto den Käyser Henricum Aucupem mit einem Halsbande vergiften wollen, welches noch bey Zeiten verrahten, daß also seine Geistliche Lebens-Art gar kein gut Lob verdienet. Der Teufel sol ihn in den Berg Ætna geworffen haben. Unter den 14ten Ertz-Bischoff Wilhelmo einem Sohne des Käysers Ottonis I. sol das meiste in Hessen und Thüringen an diese Chur geschencket seyn. Ob aber die weltliche jurisdiction mit dabey gewesen, oder die geistliche allein, wie fast vermuhtlich, solches wird hin und wieder disputiret. Der 15te war Hatto II. Bonosus, welchen die Mäuse in den sogenannten Mäuse-Thurm im Rhein sollen gefressen haben, weil er arme Bettler verbrennen lassen; welches andere für eine Fabel halten. vid. §. 3. dieses Capituls. Der 16te Ertz-Bischoff Rupertus ist der letzte. Nach diesen ist Willegisius von Käyser Ottone II. zum ersten Chur-Fürsten zu Mayntz gemacht. Es war dieser Willegis bürtig aus Sachsen, von Stromingen, und sein Vater ein Wagener, deswegen er, üm sich seiner niedrigen Ankunfft zu erinnern, das Rad ins Mayntzische Wapen gesetzet. Er ist anfangs Capellan beym Käyser gewesen, nachgehends Geheimer Raht, und des Käyserlichen Printzens Ottonis III. Hofmeister. In seinem Epitaphio stehen diese Wörter: Et bene necesse prope Bing Mäusen dedit esse. Welches, wenn es recht könte verstanden werden, die Sache wegen des Mäuse-Thurms klar machen würde. Er hat die Stifts-Kirche S. Martini gebauet, welche der 4te Churfürst Bardo 1037. perfectioniret. Der 9te Churfürst Adelbertus I. hat zu seiner Sicherheit wider Käyser Henricum V. Aschaf-

fenburg,

fenburg, am Flusse Aschaffe, angeleget. Der 17te Segfridus III. hat 1228. das privilegium bekommen die Böhmischen Könige zu krönen, welches bis 1343. gedauret, da Böhmen einen eigenen Ertz-Bischoff erlanget. Der 22ste, Gerhardus II. sol 1294. das Eisfeld gekauffet haben, welches einige nur von einem Stücke davon, verstehen. Der 33te, Dietherus, hat die Bergstrasse an Pfaltz üm 100000 fl. versetzet, so 1648. von Johanne Philippo den 47sten Churfürsten erst wieder eingelöset. Bey seiner Wegjagung ist Mayntz 1462. üm ihre Reichs-Freyheit kommen. Unter dem schon genannten 47ten, Johanne Philippo, aus dem Hause Schönborn, ist der Streit entschieden, daß, wenn der Käyser gekrönet würde in der Mayntzischen Diœcesi, Mayntz alsdenn die Krönung verrichten solte. Wenn solches zu Acken, Cöln; wenn es an einem Orte geschehe, so keinem zugehörete, solten sie alterniren. Eben dieser Churfürst hat 1660. Erfurt erobert, wegen Wegerung ein Kirchen-Gebet abzulesen.

(4) Die Erb-Beamten dieses Ertz-Stifts sind die Landgrafen von Hessen, so Erb-Marschalle. Die von Veldentz, waren Erb-Truchsesse, die von Schönborn sind Erb-Schencken, die von Stollberg, Erb-Kämmerer; welche insgesamt aber ihre Vicarii haben, als die von Heisenstein, Greiffenclau von Volraht, von Cronberg, von Metternicht in Wünneburg und Beilstein.

(5) Unter allen Churfürsten hat dieser von Mayntz die Ober-Stelle, welche ihm auch der König in Böhmen nicht verweigert; und dieses wegen der vor alters observirten Gewohnheit, da man meynte die erudition bestünde allein bey den Geistlichen, und selbige müste deshalben in allen die Vorderhand haben. Wie er die Käyserliche Wahl führet, ist in procem. lib. I. zu lesen, nemlich wie er zur neuen Wahl die Chur-

Churfürsten citiret, die proposition thut, die vota colligiret, den Schluß im votiren machet, und die Capitulation projectiret &c. Weil er Reichs-Ertz-Cantzler ist, so hält er zu Wien einen Reichs-Vice-Cantzler und andere Bediente. Er dirigiret die Reichs-Cantzley, und visitiret selbige nebst der Reichs-Cammer, welche er gleichfals in Abwesenheit der Præsidenten auch dirigiren kan. Er moderiret die Reichs-Taxa, führet den Reichs-Matricul, Archiv und Insiegel. Auf denen Reichs-Tagen hat Mayntz gleichfals das Directorium, und werden selbigen alle fremde Credenz-Briefe, Supplicata &c. eingereichet. Im Nieder-Rheinischen Kreyse ist Mayntz Director, oder ausschreibender Kreyß-Fürste. Das Churfürstenthum ist an sich eben nicht zu mächtig, welches von den reichen Præbenden herrühret, so die Canonici besitzen, hat aber unter sich zehn teutsche Bißthümer, als 1. Würtzburg. 2. Worms. 3. Eichstedt. 4. Speyer. 5. Straßburg. 6. Costnitz. 7. Augspurg. 8. Hildesheim. 9. Paderborn, und 10. Chur. Sonsten gehöreten auch in die Mayntzige Diœces Halberstadt und Verden, worüber es auch das jus Metropolitanum gehabt hat, so aber secularisiret worden. Mehre Nachricht kan man finden in der kurtz-gefassten Lebens-Beschreibung aller Bisch- Ertz-Bischöffe und Churfürsten zu Mayntz. 12.

§. 2.

Von dem jetzigen Churfürsten.

Solcher heist Lotharius Franciscus, Graf von Schönborn, Herr zu Reichelsberg, des h. Stuls zu Mayntz, Ertz-Bischoff, und des h. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst. Anno 1694. ist er Coadjutor zu Mayntz geworden, und nach dem Tode Churfürstens Anshelmi Frantz aus dem Hause Ingelheim, 1695. Churfürst. Er ist in

der Ordnung der 52 Churfürste, und ist über dem Bischoff zu Bamberg, worzu er 1693. schon erwehlet.

§. 3.

Von den zu dieser Chur gehörenden Ländern.

Solche liegen gantz zerstreuet, und sind 1. der Mayngöw. Die Hauptstadt darin ist Moguntia, oder Mayntz, an dem Eintritt des Mayns in den Rhein. Es ist eine Academie daselbst, nebst der uhralten Antiquität, dem unumstoßlichen Steinfelsen, der Eichelstein genannt, wovon in §. 1. dieses Capitels. Bingen am Rhein und der Nahe, ist wegen des auf einer Rhein-Insul benachbahrten Mausethurms berühmt, in welchem der Ertz-Bischoff Hatto II. nach dem Bericht des Martini Poloni, A. 970. soll von den Mäusen gefressen seyn. Der Wittenbergische Professor, Schurtzfleisch hat in einem Collegio, Super antiquitates Poeticas, dieses billig für ein Gedichte gehalten, vermeynend, daß, da bey den Alten die Mäuse ein Hieroglyphicum des Fuhrwercks und der Peregrinationen gewesen, die Fabel davon entsprungen. Und da Bischoff Hatto selten zu Hause, mehrentheils immer auf Reisen gewesen, gestalten er auch auf selbigen gestorben, und in Italien begraben, man gesagt, die Mäuse, d. i. die vielen Reisen hätten ihn gefressen, welches man nach der Hand in eigentlichem Verstande also gedeutet habe. Aus Bingen haben die Capitulares ihre revenüen.

2. Die Stadt Höchst am Mayn, welche nebst der zugehörigen Zollgerechtigkeit, der Käyser Carolus IV. für Abtretung der unter Mayntzischer Diœces stehenden Bißthümer, Prag und Olmütz, dem Mayntzischen Stuhle gegeben. Etwas höher ob selbiger ist

3. Die Grafschaft Königstein, gegen Nassau liegend; in welchem Königstein und Ursel. Der Churfürst

Daniel

Daniel hat sie 1581. beym Absterben der letzten Grafen weggenommen, sich gründend auf die Exspectanz so Kayser Maximilianus II. ihn gegeben, worwider aber die Grafen von Stollberg processiren.

4. In Franckenland Steinheim am Mayn fast gegen Hanau über, welches nebst 14 Dörffern A. 1424. von den Grafen von Epstein erkaufft. Noch liegen am Mayn die Städte: Seligenstadt und das Chur-Mayntzische Residentz-Schloß Asciburgum, oder Aschaffenburg, dessen Weinkeller so groß, daß man drin mit den Pferden tummeln und nach den Ringe rennen kan. Weiter hinab am Mayn liegen: Klingenberg, Miltenburg, Procelden. Ulm lieget am Glan.

5. Der Rheingöw, ist ein Strich Landes in Ober-Hessen, gegen Bingen, am Rhein; in welchem Elfeld am Rhein, nebst dem Closter Erbach und Lorich.

6. An der Bergstrasse, zwischen dem Necker und Rhein, die Aemter und Städte: Starckenberg, Poppenheim, Bensheim, Heppenheim, Morlebach und Lorsch; unweit der Bergstrasse ist Dieburg.

7. Hirshorn und Mosbach am Necker.

8. Lainstein am Rheine, unter Coblentz.

9. Am Oden-Walde, zwischen Mosbach und Miltenberg: Thüren, Amorbach und Buchen. Dieser Oden-Wald ist zwischen Heidelberg und Franckfurt, also zwischen dem Necker und Mayn.

10. Krautheim, an der Jaxt, die bey Wimpfenamberg in den Necker fleusst.

11. Bischoffsheim an der Tauber.

12. In der Pfaltz Gerresheim und Sobernheim.

13. In Hessen, unsern Marpurg, die Stadt und Schloß Amœneburg oder Amelburg; Fritzlar an der Eder zwischen Cassel und Marpurg; und der dritte Theil von Trefurth.

14. Am Spessart (welcher Wald zwischen Francksurt und dem Strich Landes, Buchau genannt, lieget) die wegen der Saltzquellen berühmte Stadt Urb.

15. In Thüringen an der Gera, die Stadt Erfurt, (quasi Gerfurt) samt den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften. Die Academie zu Erfurt sol der Francken König Dagobertus gestiftet haben. Andere rechnen den Anfang von 1392. her. Der Herr von Boineburg, gewesener Stadthalter daselbst, hat seines gelahrten Vaters gantze Bibliotheck der Universität geschencket, nebst einem jährlichen Vermächtniß zu etabilirung derselben. Die grosse Klocke, Susanna geheissen, henget auf dem Thume, ist A. 1479. von Erhard von Campen gegossen, und wieget 470 Centner. An der Stadt, auf einem Berge lieget die Vestung Cyriacsburg und der veste Petersberg in der Stadt. Von der grossen Klocke hat der König in Schweden Gustavus Adolphus gescherzet; Grosse Herren, haben grosse Schellen. Anno 742. hat der Ertz-Bischoff von Mayntz Bonifacius daselbst ein Bißthum angeleget, und Adelarium zum Bischoff gemacht, nach dessen Tode das gantze Stift wieder eingangen. Die Stadt hat vermuhtlich zuerst unter den Thüringischen Landgrafens gestanden, nachgehends als die Mayntzer die jurisdiction über Thüringen vom Käyser Ottone I. geschencket bekommen, haben die Erfurter solche nicht weiter als in spiritualibus wollen passiren lassen, und sich also einer grossen Freyheit, wiewol bey vielen deswegen sich ereugenden Troublen angemasset, welche ihnen 1482. unter der Sächsischen Schutz-Gerechtigkeit gelassen. Nachdem aber wegen der bürgerlichen Zwistigkeiten, vor Chur-Mayntz in dem Kirchen-Gebehte gebehtet wurde, daß es solche mögte bald beylegen, so wolten nach der Reformation die Prediger solches nicht mehr

mehr, als etwas so wider ihre Gewissen, verrichten, weswegen die Stadt in die Acht erkläret wurde, wovon Mayntz durch Hülffe Frantzösischer Trouppen 1664. die execution that, wobey die Stadt zwar ihre Freyheit verlohr, aber dennoch das exercitium religionis Lutheri behielt.

16. Das Eichsfeld; ein Stück des Fürstenthums Grubenhagen, gegen Thüringen grentzend; in welchen Heiligenstadt, Duderstadt an der Bode, Stadt Worbis, Dingelstet, Rumspring, und die Abtey Gerode. Hertzog Otto zu Braunschweig sol 1366. das gantze Eichsfeld Churfürst Gerlachen verkaufft haben, allein das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig wiederspricht diesem Kauffe, als welches Otto mit Bestande vor sich allein nicht habe thun können; gestalten Hertzog Ernst August bey Antritt der Regierung durch einen Notarium und Zeugen sein Recht sich vorbehalten. vid. Europ. Herold p. 107. &c. im Anhange p. 1396.

17. Anno 1559. starb der letzte Graf von Reineck, von dessen Grafschaft das meiste an Mayntz kam. Es ist aber nachgehends an die Grafen von Nostiz wieder zur Lehn gegeben worden. vid. Zeilers Topograph. Mogunt. Trev. & Cöln. fol.

§. 4.

Von den Prætensionen.

1. Ist solche auf das Amt Böckelheim, welches an Pfaltz Zweybrück von Mayntz sol versetzet seyn, und von welchem Hause der Churfürst von der Pfaltz es acquiriret und nach Simmern gegeben, welches Simmern aber das Dominium directum an Mayntz ohne Vorwissen der Chur-Pfaltz übergeben, und sich nur das dominium utile Lebens-lang vor sich und seine Erben reservirt. Anno 1663. beym Aussterben der Simmer-

Chur-Sachsisches Wapen

Ad lib: 2 cap 5 § 5.

Chur-Pfaltzisches Wapen

Simmerschen Pfaltz-Grafen, ist es vom Käyser in sequestration gezogen.

2. Auf die Stadt Franckfurt am Mayn, weil solche den Fränckischen Königen unterworffen gewesen, deren Nachfolger Mayntz zu seyn vorgiebet.

3. Auf Sachsenhausen, (es ist der andere Theil von Franckfurt über den Mayn hinüber) weil solches auf Mayntzischen Boden lieget.

4. Auf Hanau weil solches gleichfals auf Mayntzischen Boden sich befindet. v. Schwed. Theatr. Præt.

5. Wird von einigen andern noch hinzugethan auf Eschwege, so die Hessischen Landgrafen haben.

6. Auf die Herrschaft über den gantzen Mayn-Strom.

§. 5. Von dem Wapen.

Solches ist zweymal gespalten und einmal getheilet, nebst einem Mittel-Schilde. Das 2te und fünfte Schild hat in rohtem Felde ein silbern Rad mit 6 Speichen, wegen Mayntz. Das erste und letzte Feld in güldenem Felde einen schwartzen Löwen mit einem silbern Schräg-Balcken, wegen Bamberg, so dieser Churfürst gleichfals besitzet. Das 3te Feld 3 silberne Schildlein, in rohtem Felde, wegen der Herrschaft Reigelsberg. Das 4te Feld in blauem Felde einen silbernen Queer-Balcken, welcher mit 3 silbern Rauten, einen unten, 2 oben besetzet, wegen der Erbschaft derer von Heppenheim. Der Mittel-Schild ist ein güldener gekrönter Löwe, welcher auf 3 aufsteigenden silbern Spitzen gehet, wegen der angebohrnen Grafschaft Schönborn.

Auf dem Schilde sind 7 Helme, der mittelste ist eine rohte Ertz-Bischöfliche Mütze auf einen rohten mit güldenen Quästen gezierten Küssen, wegen der Ertzbischöf-

lichen Würde; zur rechten ein Chur-hut mit dem Rad wegen des Churfürstenthums Mayntz. Zur lincken die Käyserliche Haus-Krone wegen Bamberg. Weiter zur rechten ein mit Pfauen-Federn geziertes Schirm-Bret, worin der Bambergische Löwe, wegen Bamberg. Weiter zur lincken ein gekrönter sitzender Löwe zwischen 2 Büffels-Hörner, wegen der von Schönborn. Zuletzt zur rechten eine mit Federn gezierte Jungfrau, welche auf jeder Seite eiven Fisch hält wegen Reigelsberg. Zuletzt zur lincken ein paar Büffels-Hörner wegen Heppenheim.

Es ist hier zu mercken, daß, so mancher Churfürst, so vielmal wird das Wapen verändert, deswegen nur das Mayntzische allein alhier zu observiren und in Kupffer gebracht worden. vid. Triers Wapen-Kunst und die Durchl. Welt.

Cap. II.

Von dem Churfürstenthum Trier.

§. 1.

Von dem Ursprung und Beschaffenheit des Churfürstenthums Trier.

(1) Von des Landes alter Beschaffenheit. (2) Von dem Bißthum. (3) Ertz-Bischöffen. (4) Churfürsten. (5) Von Regalien und bekommener Diœces &c.

(1) Solches hat den Nahmen von der Stadt Trier, welche von Trebeta, einem Stieff-Sohn der Semiramis, da er keine Blutschande mit ihr treiben wollen, und deswegen fliehen müssen, erbauet seyn sol, welches lächerlich genug aussihet; unterdessen ist dieses doch gewiß, daß Trier lange vor Christi Gebuhrt gestanden, die Treviri eine besondere kleine Republic formiret, welche Julius Cæsar unter der Römer Bothmässigkeit gebracht, und nachmals so berühmt gewe-

gewesen, daß Trier Roma secunda genennet worden. Im 5ten seculo ist es von den Vandalis, Francis und Attila gantz ruiniret worden, denen Francis aber dennoch gehorchen müssen. Im 10ten seculo Ann. 977. ist Trier zum teutschen Städten mit gerechnet worden. Anno 1212. hat die Stadt von Kayser Friderico II. die Reichs-Freyheit erlanget, und 1580. solche wieder verlohren.

(2) Wenn aber das Bißthum alhier entstanden, sihet ungewiß aus. Die ordentliche recension ist, daß Petrus den Eucharium, einen von den 72 Jüngern habe heraus geschicket, der alhier geprediget und das Stift fundiret. Unter seinen nächsten successoribus ist S. Valerius, und nach diesen S. Maternus gewesen, welcher für den Sohn der Wittwen zu Nain ausgegeben wird. Unter den 25ten Bischoffe Maximino II. sol in dem Trierischen Dorffe Numagen dem Kayser Constantino M. das Creutz Christi erschienen seyn. Der letzte Bischoff nemlich der 26te, Valentius ist 327. gestorben.

(3) Der erste Ertz-bischoff wird genant Agritius, ein Grieche, so von der Kayserin Helena hieher geschicket worden, und vom Pabst Sylvester I. confirmiret ist; wiewol andere meynen, daß von Eucharii Zeiten her, die Ertzbischöffliche Würde schon bey Trier gewesen, und diesem Agritio nur das primat durch Teutschland und Franckreich gegeben worden. Es hat dieser Agritius das Closter S. Maximini gebauet, an den Ort, wo des Kaysers Constantini M. Pallast gestanden, und den Nagel vom Creutze Christi, ingleichen Christi gantzen gewirckten Rock ans Stift gebracht, als welche Stücke er von der Kayserin Helena bekommen. Ertz-Bischöffe wären 45. gezählet, worunter Egbertus Ann. 993. der letzte, so die Schwalben aus der Stifts-Kir-

chen sol verwiesen haben, nachdem sie zuvor starck darin genistelt, und mit ihm die Historie des Tobiæ agiret.

(4) Anno 998. sol das Churfürstenthum in Bischoff Ludolpho den Anfang genommen haben, welches abermals zweiffelhaftig. Der 4te Churfürst Eberhardus hat vom Pabst Leone IX. die renovation des Primatus per Galliam & Germaniam erhalten, daß er nemlich gleich nach den Päbstlichen Abgesandten gehen solte, worwieder aber heftig protestiret worden. Der 15te Jacobus I. hat 1454. die privilegia zu einer Universität in Trier ausgewircket, welche der 16te Johannes II. zum Stande gebracht. Der 38te war Johann Hugo aus dem Hause von Orisbeck, wurde Coadjutor 1672. und Churfürst 1676. † 1711. Er war zugleich Bischoff zu Speyer, Administrator zu Prüem und Probst zu Weissenburg. Der letzt-verstorbene, als der 39te, war Carl Joseph Johann Antonius ein Hertzog von Lothringen und Bar, war zugleich Bischoff zu Osnabruck, † 1715. zu Wien den 4 Decembr. an Kinder-Pocken. Von seiner Genealogie sihe in lib. 11. unter Lothringen.

(5) Es schreibet sich der Churfürst, Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat, (zu welchen letzten Reiche fürnemlich gehöreten Dauphiné, Burgund, vor der Schweitz etwas, Lothringen, Savoyen und Provence) wovon aber anitzo keine andere Einkünfte als der Titul. Wenn man diesen Titul zu gebrauchen angefangen, ist ungewiß, muß aber vor Aufrichtung der güldenen Bulle geschehen seyn. Bey der Kayserlichen Wahl gibt Chur Trier die erste Stimme. Seine Suffraganei sind nur 3. Mez, Tull und Verdun, und obgleich solche vom Teutschen Reiche an Franckreich abgetreten, so ist doch in Westphälischen Frieden verabredet, daß Trier das jus Metropolitanum darüber behal-

behalten solte, worüber aber viele Klagen eingekommen, weil Franckreich sich nicht daran allezeit gebunden. Dieses Churfürstenthum sol viel geringer seyn, als das zu Mayntz. Mehres ist zu finden in Broweri Histor. Archiepiscop. Trevirens.

§. 2.

Von dem jetzigen Churfürsten.

Solcher heisst Franciscus Ludovicus, Pfaltz-Graf beym Rhein, der verwittweten Käyserin Eleonoræ Bruder. Von seiner Genealogie ist in cap. 7. lib. 2. zu sehen. Er ist geb. 1664. den 24 Julii. Anno 1683. ward er Bischoff zu Breßlau. Anno 1694. Probst zu Elwangen, hernach auch Großmeister des teutschen Ordens und Bischoff zu Worms. 1716. ist er Churfürst geworden, doch hat er sich die Coadjutorie auf Mayntz, so er 1710. bekommen, reserviret.

§. 3.

Von den zu dieser Chur gehörenden Landen.

Darzu rechnet man bis 29 Aemter oder Præfecturen, und sind 1. Trier, in welchen die uhralte Augusta Trevirorum, oder (a) Trier an der Mosel, in welcher der h. Athanasius in seinem exilio sich aufgehalten. Sie hat eine alte Universität. (b) Contzarbrück, an der Saar. Nahe an Trier ist die Abtey oder Commendatur S. Maximini. Der Abt prætendiret ein immediater Reichs-Stand zu seyn. 1570. ist solche dem Ertz-Bischoffe zuerkannt, 1623. vom Pabste gegeben, 1630. in der Kayserlichen Kammer nochmals zugesprochen, wowieder der Abt dennoch immer protestiret. Oberhalb Trier ist gleichfals an der Mosel

2. Welschbillich, in welchem Dalheim und Welsbillich.

3. Witlich, in welchem Witlich, Vitelliacum an der

der Leser, nebst seinen Schlosse Ottenstein, alwo Churfürst zu residiren pfleget; nicht weit davon Broich.

4. Cocheim; in welchem Cocheim an der Mo

5. Ulmen; in welchem das Ganerben-Schloß men. Das angrentzende Daunische gehöret d Gräffl. Hause Manderscheid.

6. Kaysers-Esch.

7. Montreal; solches muß mit der Vestung Mo Royal, so die Frantzosen angeleget haben, gegen Tr bach über an der Mosel, nicht confundiret werd weil dieses Mont-Royal kraft des Ryswickschen Fr dens gäntzlich wieder ist geschleiffet worden.

8. Münster; in welchem Münster in Meinfel Caerden an der Mosel.

9. Meien an der Eifel und dem Fluß Netto; i welchem Meien.

10. Hildesheim an der Eifel; in welchem Hilde heim.

11. Schonenberg, an der Eifel und dem Pruim schen, in welchem Schonenberg.

12. Schoineck in der Eifel, an den Lützenburgische Grentzen; in welchem Schoineck. Es ist die Eifel ei rauher gebirgichter District, an den Lützenburgischen Jülischen und Cölnischen Grentzen und Hundsruc stossend. Es liegen in selbigem die Grafschaften Man derscheid, Reifferscheid, Verneburg, Aremberg, Slei da, die Abtey Stablo, nebst denen Plätzen so Lützen burgisch und Chur-Trierisch seyn.

13. Kylburg, am Kyl-Flusse und dem Kyl-Walde, in welchem Kylburg, S. Thomas.

14. Sarburg im Westerreich; in welchem Sar burg an der Saar, samt dem anstossenden Berg-Schlosse Rutzagel. Etwas tieffer ist

15. Freu-

15. Freudenberg; in welchem Freudenberg.

16. Grimborg an den Birckenfeld: und Lotharingischen Grentzen; in welchem Grimborg. Etwas zur rechten Seiten hinab, unter dem Birckenfeldischen, liegen im Westerreich, Blies-Castel und S. Wendel, an dem Wasser Blesse oder Bließ. Oberhalb dem Amte Grimborg liegt das Amt

17. Hunolstein, in welchem Hunolstein. Zur lincken an der Mosel ist

18. Numagen, und etwas höher an der Mosel

19. Berncastel; in welchem die Stadt und Schloß Bern-Castel.

20. Cell; in welchem Cell an der Mosel.

21. Baldeneck.

22. Oberwesel; im welchem am Rhein, Oberwesel, nebst dem angelegenen Berg-Schlosse, Schönenberg.

23. Schöneck, in welchem Boppart am Rhein. Diese 2 letzten Aemter sind dem Ertz-Bischoff Balduino vom Käyser Henrico VII. für geleistete subsidien abgetreten.

24. Coblentz, welches aus dem Patrimonio Imperii der Käyser Henricus II. A. 1018. ans Ertz-Stift gegeben; in welchem Confluentes, oder Coblentz, an dem Eintritt der Mosel in den Rhein. Cappel, unfern von dannen lag unter Nußbäumen, der berühmte Königs-stuhl von Steinen 20 Stuffen hoch aufgeführet. An diesem Orte pflegten vormals die Churfürsten sich zu versammlen, in Reichs-Sachen sich zu berahtschlagen, auch den erwählten Römischen König so fort nach seiner Wahl auf den Königstuhl zu setzen und durch den Herold proclamiren zu lassen, wobey man die singenden Trompeten in allen 4 Landen der 4 Rheinischen Churfürsten hören können; deswegen auch, weil ermeldete vier Churfürsten in der Nähe ihre Schlösser hatten,

als Chur Maynß, Loenstein; Chur Trier, Cape
Chur Cöln, Rens; Chur Pfaltz, Braubach, dieser P
zu obigen Vorhaben erwählet, v. Marq. Freheri no
in P. de Andlo, p. 166. Es ist dieses vormals
sehnliche Gebäude, die nach der Zeit her, zerfallen u
verwüstet gestanden. Jenseits der Mosel sind Saff
Coveren an der Mosel.

25. Ehrenbreitstein, in welchem gegen Coblentz üb
das Felsen-Schloß Hermanstein oder Ehrenbreitstei
Der Bischoff Hiling hat es im 12ten seculo forti
ciret und einen Brunnen durch den Felsen hinunt
hauen lassen. Man saget sonst, es habe den Nam
von einem Trierschen Ertz-Bischoff Hermann, we
man aber in dem Catalogo der Trierschen Ertz-B
schöffe keinen Hermann finden kan, so lässet man de
Beweiß andern über. Das jus præsidii von diesen
vesten Schlosse hat der Kayser.

26. Limpurg, an dem Nassauischen; in welchen
Limpurg an der Lahn, welche unterhalb Ehrenbreit-
stein, bey Leanstein in den Rhein gehet.

27. Montabaur, gegen dem Wester-Walde zu,
in welchem Montabaur, oder Mons Thaboris, Ebern-
hain, Nentershausen.

28. Die Helfte des Schlosses Beilstein, samt dessen
halber Herrschaft, so Ertz-Bischoff Kuno von seinen
Brüdern den Grafen von Winnenberg erkaufft. Das
übrige davon gehört den Grafen von Metternich.

29. Die gefürstete Reichs-Abtey Pruym in Arden-
ner- oder Kohlen-Walde, so auch der Lütticher-Wald
genannt wird. Ihr fundator ist König Pipinus in
Franckreich, der völlige Erbauer Carolus M. Es liegt
am Flusse Pruym, der bey Wasserbillich in die Mosel
fällt. Kayser Lotharius hat sich hierher begeben, nach-
dem er das Kayserthum resigniret. Es hat jederzeit

seinen

seinen besondern Abt gehabt, 1578. aber ist es gäntzlich dem Ertz-Stifte Trier auf ewig incorporiret worden. Das Closter hat berühmt gemacht der Abt Regino, so im 9ten seculo erwehlet worden, und Prumiensis beygenahmet wird. Denn derselbe hat an den Bischoff zu Metz, Adalberonem ein Chronicon von Christi Gebuhrt an bis aufs Jahr 907. geschrieben, in welchem er sonderlich die Geschichte der Francken und Teutschen abhandelt: Auch über dis 2 Bücher de Disciplinis Ecclesiasticis & religione Christiana, welche zuerst D. Joach. Hildebrand 1659. zu Helmstädt mit einem appendice herausgegeben hat; nachmals aber durch Stephanum Baluzium mit einem ausführlichen Anhange und gelahrten Noten zu Paris 1671. wieder aufgeleget worden.

Sonsten ist noch zu mercken, daß der letzte Graf zu Arlon im Luxenburgischen 1052. vieles von seinen Gütern an die Triersche Kirche verehret hat. Als nun Franckreich 1684. das Luxenburgische inne hatte, so machte es eine prætension, als wenn den Grafen von Luxenburg die Schutz-Gerechtigkeit über Trier wäre zugekommen, nemlich die Stadt mit 50 Reutern zu schützen; welches vermuhtlich wegen dieser genannten donation wird geschehen seyn, wiewol dieselbe lange nach Absterben des letzten Grafens 1302. erst confirmiret ist, deswegen denn Trier alle Wälle und Mauren niederreissen muste, in Ansehen, daß Franckreich schon capable, die Stadt ohndem zu schützen. vid. Zeiler. l. c.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Die wegen der Abtey oder Commenthurey S. Maximini ist zwar gehoben, und dem Churfürsten unterworffen, doch processiret der Abt noch immer, und wil seine immedietät behalten.

Ubrigens so prætendiret Trier das Directoriu[m] wenn Mayntz nicht zugegen, weil er primus ordin[is] welches Cöln und Sachsen aber nicht concedir[en] wollen. vid. Schweder. l. c.

§. 5.

Von den Wapen.

Das Haupt-Wapen wegen der Chur Trier ist silberm Felde ein rohtes Creutz. Wegen der A[b]tey Pruym, in rohtem Felde ein silbernes zurücksehe[n]des Lamm mit einem Circkel um den Kopff, mit d[em] rechten Fuß eine silberne mit einem rohten Creutz [ge]zeichnete Fahne haltend, und auf einen grünen Hü[gel] stehend. Der letzt-verstorbene Churfürst hatte sein Lo[th]ringisches Wapen auf dem Mittel-Schilde, und ne[ben] dem Trierschen das Osnabrücksche. Die Schildh[al]ter waren 2 um den Hals gekrönte Adler. Ober d[em] Schilde war der Chur-Hut, hinter dem Schilde [der] Ertzbischöffliche Stab und Schwerdt, wie auch d[as] Malthefer Creutz. Der jetzige Churfürst hat es du[rch] seine angebohrne Pfaltzgräfliche Wapens noch w[eit]läufftiger gemacht. l. c.

Cap. III.

Von dem Churfürstenthum Cöln.

§. 1.

Von dem Ursprung und Beschaffenheit d[es] Churfürstenthums Cöln.

(1) Von dem Nahmen und der Stadt Cöln. (2) Von [Bi]schöffen. (3) Ertz-Bischöffen und Churfürsten. (4) V[on] den prærogativen und dioecesianen/ Ausnahm rc. (5) E[...] Beamten.

(1) Solches hat den Nahmen von der Stadt Cö[ln] welche von einer Römischen Colonie sol gle[ich] nach Christi Gebuhrt angebauet seyn; deswegen

genan[t]

genannt wird Colonia Ubiorum, von den Völckern Ubiis, so am Rhein hier herum wohneten; auch wol Colonia Agrippina, weil Agrippina des Kaysers Claudii Gemahlin daselbst gebohren. Die Stadt ist eine freye Reichs-Stadt, welche immunität sie 957. vom Kayser Ottone I. überkommen, dessen Bruder Bruno ihr Ertz-Bischoff war. Sie muß den Churfürsten zwar huldigen, allein in der Stadt in weltlichen Sachen hat er nichts zu befehlen, wie lib. 10. von den freyen Reichs-Städten bey Cöln mit mehren zu lesen.

(2) Der erste Bischoff sol Maternus im ersten seculo gewesen seyn, der hernach Bischoff zu Trier geworden, der Wittwen Sohn zu Nain, welchen Christus auferwecket. Unter dem 4ten Bischoff Aquilino sol A. 237. die Historie mit der Ursula und ihren 11000 Jungfrauen passiret seyn. Diese Ursulam hätte nemlich ein König in Engelland heyrahten wollen, der ihr 11000 Jungfern zu ihren Dienste geben müssen. Mit diesen Jungfern wäre sie davon gezogen nach Rom, von da nach Cöln wieder zurück, da sie von den Römern, oder Hunnis getödtet. Die Gräber aber hätte man 1156. erst entdecket, der Ursulæ ihres aber 651. welchen zu Ehren nachgehends das Fest der 11000 Jungfrauen celebriret worden. Einer Nonnen Elisabeth im Schönomischen Closter in Trierschen, soll die gantze Sache im Gesichte erschienen seyn, die es auch zuerst entdecket. Der 16te Bischoff Cunibertus, hat den Ort Soest vom Könige in Franckreich Dagoberto I. geschencket bekommen, als welche Könige dazumal mit über Cöln herrscheten; er ist aber 1441. an die Grafen von der Marck wieder gerahten. Der 24te Raginfredus sol der letzte Bischoff gewesen seyn.

(3) Der erste Ertz-Bischoff wird genannt Agilolphus, welcher 747. darzu gemacht, aber alles ist unge-

ungewiß. Der 11te Ertz-Bischoff Bruno I. Kayser Ottonis I. Bruder hat das alte Hertzogthum Lothringen unter sich gebracht, welches aber seine successores nicht mainteniren können. Der 15te Evergerus ist der letzte, denn Anno 998. sol S. Heribertus zum ersten Churfürsten creiret seyn. Der 14te Churfürst Reinoldus II. hat 1162. aus dem zerstöhreten Mayland der H. 3 Könige Cörper, wie auch der Maccabäer ihre bekommen, die die Kayserin Helena erst nach Constantinopel, von da aber der Bischoff Eustorgius nach Mayland gebracht hatte, welche aber dessen ungeachtet die Mayländer auch noch haben wollen. Der 15te Churfürst Philippus I. hat 1180. Engern und Westphalen zur Lehn gekriegt, als Henricus Leo Hertzog von Sachsen in die Acht erkläret wurde. Der 22ste Conradus hat seine Grafschaft Hochsteden dem Ertz-Stifte zugewendet. Der 28ste Wilhelmus hat die 12 silberne Apostel in die Haupt-Kirche verehret. Unter ihm sol eine Frau, so der Todtengräber des Abends wieder aufgegraben, um ihr den Ring abzuziehen, 1357 wieder lebendig geworden seyn, nach Hause gegangen und mit ihrem Manne noch Kinder gezeuget haben. Unter dem 33sten Friderico III. ist die Universität zu Cöln 1388. angeleget und vom Pabst Urbano VI. privilegiret worden. Der 38te Hermannus V. hat die Evangelische Religion introduciren wollen, ist aber von Kayser Carolo V. verhindert. Der 44te Gebhardus hat sich würcklich 1582. vermählet, und die Evangelische Religion angenommen, ist aber von dem gegen-erwählten Churfürsten Ernesto aus dem Hause Bayern verjaget, nachdem er vom Pabst war in Bann gethan. Von dieses Ernesti Zeit an 1583. sind die Churfürsten jedesmal aus dem Hause Bayern gewesen. Der jetzige ist der 48ste, welcher bey dem Spanischen

wischen Successions-Kriege nebst seinen Bruder dem Churfürsten in Bayern die Parthey des Königs in Franckreich ergriff, aber davor 1706. in die Reichs-Acht erkläret worden, wiewol durch den Badenschen Frieden wider restituiret.

(4) Unter der Cölnischen Diœces stehen der Bischoff von Lüttich, Münster, Osnabrück, Minden und Utrecht, welche 2 letztere aber eingegangen. Der 3te Churfürst Hermannus hat 1049. vom Pabst Leone ein privilegium bekommen, daß allemal ein jeder Churfürst zu Cöln, Cardinal zu Rom seyn solte, welches aber nachgehends allnachgerade wieder eingangen. Diese Chur oder Ertz-Stift ist das mächtigste so wol an Einkommen, als situation zwischen Teutsch- und Holland. Es schreibet sich der Churfürst Ertz-Cantzler durch Italien, ist aber ebenfals ein Titul ohne profit, weil alle dahin gehende Sachen durch Mayntz ausgefertiget werden. Es sol diese Charge noch eher als Trier, und zwar zu Kayser Henrici V. Zeiten gehabt haben, deswegen aber Cöln nicht den Vorzug vor Trier hat, wie Becker in Synopsi J. P. l. 3. c. 6. meynet. In der güldenen Bulle stehet, c. 3. §. 2. daß, wenn die Kayserliche procession im Cölnischen Diœces geschehe, Cöln dem Kayser zur rechten, Mayntz aber zur lincken gehen soll. Von ihm kan niemand an ein Kayserlich Gerichte appelliren, welches in Trier nur in einer gewissen summa niemand thun darff.

(5) Die Erb-Beamten sind die Fürsten von Arenberg, als Erb-Schencken; die Grafen von Manderscheid-Blanckenheim als Erb-Truchsesse; die Grafen von Salm und Reifferscheid, als Erb-Marschalle; die Ritter von Frentz als Erb-Kämmerer. Mehre Nachricht gibt Winheims Sacrarium Colon. Agrippinæ. 8.

§. 2.

§. 2.
Von dem jetzigen Churfürsten.

Solcher heist Josephus Clemens gebohren 1(
den $\frac{25}{5}$ November / December Ertz-Bischoff zu Cöln, des
Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler
Churfürst, welches er 1688. den 19 Julii gewor
Er ist aus dem Hause Bayern, allwo nemlich in ca
dieses 2ten Buchs von seiner Genealogie ein meh

Er ist zugleich Bischoff zu Lüttig, so er 1694.
20 April erlanget: Bischoff zu Regenspurg,
1685. schon überkommen; Administrator der gefü
ten Abtey zu Berchtolsgaden, welches ihm 1688
geben, welche zwey letztern er an seines Brudern S
abgetreten hat. Anno 1694. wurde er auch Coa
tor zu Hildesheim, und nach seiner restitution 17
Bischoff zu Hildesheim, welches Stift durchs
pitul etliche Jahr nach Absterben des letzten Bisch
Jodoci verwaltet ist. 1706. wurde er in die Rei
Acht erkläret, und durch den Badenschen Frieden 17
restituiret. Er war auch sonsten, ehe er die Ch
Würde bekam, Bischoff zu Freysingen, muste
solches auf Erinnern des Pabsts nebst dem Bißth
Regensburg resigniren. Zu Regensburg ist er 1
aufs neue postuliret, und hat selbiges behalten.
alle 3 geistliche Churfürsten Catholischer Religion
ist bekandt.

§. 3.
Von den zu dieser Chur gehörenden Lände

Dem Ertz-Stifte oder der Chur incorporirte
der sind N. I. das Ertz-Stift, eigentlich so gen
an den Seiten des Rheins; so getheilet wird ins

1. Obere; in welchem Andernach am Rhein,
wyler an der Ar, Nürnburg, Brysich, Lintz, Erpel

Un

Unckel am Rhein; und ferner hinauf: Breitbach, Königswinter. Fast gegen über lieget das alte Ara Ubiorum, wegen der schönen Gegend jetzo Bonna oder Bonn genannt, die Churfürstliche Residence: Die Vestung, als welche die Holländer inne hatten, solte krafft des Badenschen Friedens geschleiffet werden, der Churfürst hat zwar mit List seine Völcker hinein practiciret, daß die Holländer ausziehen müssen, die deshalben noch immer satisfaction prætendiren; auch die fortification zu conserviren gesucht, unterdessen ist doch die Demolirung mit Anfang des 1718ten Jahrs angangen. Oberhalb Bonn liegt Bruyll. Dieses Schloß hat Churfürst Sigfridus im 13ten seculo angeleget, den Cölnischen Burgern zu einer Brille. Fast gegen Unckel über, ins Land hinein, finden sich: Meckenheim, Rimbach und Zulch. Noch gehören hieher Königsdorff, Browiler, Lechenich &c.

2. Untere; in welchem am Rhein hinauf liegen Woring, Zons, die Vestungen Neus, unweit den Münden der Erfft, und Keisersweert. Die Cölnischen geben vor, daß dieser Ort von Bischoff Guiso im 7ten seculo sey angeleget, und nachhero ans Haus Cleve kommen, von dem es Churfürst Theodoricus II. wieder ans Stift gebracht. Chur Pfaltz aber saget, es sey an Cöln 1440. nur versetzt und gehöre zu der Pfaltz, deswegen auch 1717. der Streit nach Wetzlar gebracht. 1702. ist die Vestung geschleiffet. Der Zoll sol jährlich 35 bis 40000. fl. austragen. Ferner, Linne unweit dem Rhein, und an selbigem Ordingen, und die Vestung Rheinbergen, so die Preussen einige Zeit inne gehabt. Die Grafschaft Hulkrade an der Erfft, ist vom Churfürsten Henrico II. im 14ten seculo ans Stift gekauffet. Die Grafschaft Hochstädt, so Ertz-Bischoff Conrad Graf von Hochstedt 1260. dem Stifte gegeben, und gegen Ordingen, ins

Land

Land hinein, S. Ton-is in der Heyde, und Hem
Gegen Rheinbergen zur rechten Seiten am Mün
schen, gehöret hieher zwischen der Emse und Lippe,
Grafschaft Recklinghusen, in welchem das veste R
linghusen, Hornbeck, Heins, und an der Lippe
Stadt Dorsten.

N. II. Das Hertzogthum Westphalen. Es lieg
in selbigem an und unfern der Roer Arensberg,
Hauptstadt hieselbst. Sie war eine besondere Grafsch
die der letzte Graft Godofredus 1368. an Ertz-Bisch
Cuno verkaufft, samt der Ober-Auffsichts Digni
in Krieges-Sachen am Rhein und Mosel-Stro
Olinckhusen, Hullinckhoven, Neim, Menden. F
ner Hemelpoorte an der Moen, Melschede, Greve
stein und Berentrup an der Wenna, Oldendorp a
der Sorbeck; oben an dem Paderbornischen liegt G
seke an der Weihe, Kaustein, Padberg ein vormahl
ger Sitz der Grafen von Padberg, Almen, Ruder
Kaldenhart, Beelik, Hertzberg, Waste, Brilom, M
debach, Winterberg, Zuschen und Hallenberg an de
Orck, Fredeborg, Smalenberg, Bilstein, Wenden
Olepe, Drolshagen, Woldenberg, Altendorn, Affeln
Balwe. Oberhalb Neim liegt Bremen und Werle
Unter Lippstadt am Lippischen finden sich Ervete, Æn-
ruchte. Sonderlich ist zu mercken, die oben im
Saurlande an der Dymel auf einem Berge gelegene
Stattberge; sonst Mars-auch Eres-Berg vormals ge-
heissen, alwo vor Zeiten der berühmte prächtige Gö-
tzen-Tempel der alten Sachsen gestanden, darinn sie
ihren Götzendienst, des Irimans, oder Ahrimans bey
grosser frequentz gehalten. Das Bild stand auf an-
gelegenen Felde, unter blossem Himmel, auf einer Seu-
le, die deswegen die Irmenseule hieß. Der D. Hin-
kelmann. pag. 113. Detect. fundat. Böhm. meynet,

es wäre das Bild des Arminii, idolum Martis gewesen, dessen Bildung und Dienst die Druides und Bardi aus Orient gebracht, gestalten der Mars bey den Chaldäern und Persern Ahriman geheissen, von Arabrennen, und der Persischen Endigung Man, und sey solch Bild in Orient noch zu finden. Carolus M. hat Ann. 772. den Götzen mit seinem Dienst allda zerstöhret, und die erste Christliche Kirche unter den Sachsen, auch dabey ein schönes Benedictiner-Closter an die Seite des Berges erbauet, welche Kirche Pabst Leo III. Anno 799. selbst eingeweyhet. Es hat der Kayser dem Closter den Buchstab A. lassen anzeichnen, weilen er nach dem A B C die in Sächsischen Ländern erbauete Clöster gestiftet und gezählet. Das Götzenbild hat der Kayser Carl zwar zerbrochen, die marmorne Seule aber vergraben lassen, die doch nach der Hand, da sein Sohn Ludovicus Pius das Corveyische Closter anrichten wolte, gefunden, aus der Erden aufgegraben, nach Hildesheim gebracht, und in dem damahligen neu-erbauetem Thum aufgerichtet, alwo sie noch jetzo stehet. Ausführlichere Nachricht ist in procemio lib. 1. von der Irmenseule schon gegeben. Die von Carolo M. aufm Eresberge erbauete Kirche, hat der Hessische Obriste Boes 1646. ob er gleich Römisch-Catholischer Religion war, gesprenget, auch Stadt und Pröbstey verbrandt; davon in den Monumentis Paderbornensibus p. 102. diese wohlgemachte Verse zu lesen:

Hospes Eresburgi præruptam conspicis urbem,
Antiqua celebrem relligione locum.
Martis ibi quondam simulacro nobile fanum,
Saxoniæ columen præsidiumque fuit.
Quod LEO vastatum Caroli victricibus armis
Sacravit vero restituitque DEO.

Mansit & hoc nostræ genti, dum barbarus hostis
Augustum nostro tempore vertit opus.
Nonne giganteos meruit renovare triumphos,
Quæ manus in Superos hoc fuit ausa nefas?

Alle obgemeldete, und einige andere Westphälische Oerter, werden jetzo Ducatus Westphaliæ geheissen, und sind Henrico Leoni vermittelst Ausspruchs Kaysers Friderici I. Anno 1180. entzogen und ans Ertz-Stift Cöln gerahten.

N. III. Ausserhalb den Stifts-Landen die Oerter Zeltlin, Rattich, Rens (nicht weit vom Königstuhl) Schonstein, Wisser und Marienstadt. v. Europ. Herold. p. 113. Merckwürdig ist, daß diese Chur 1717. den Unterthanen in ihrem gantzen Lande permittirte, Sonn- Monn- und Dienst-Tages in der Fasten Fleisch zu essen, damit nemlich das Geld für Fische nicht mögte aus dem Lande gebracht werden, als die gar wenig zu bekommen, und also sehr theuer aus andern Ländern musten gekauffet werden.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind 1. auf das Bißthum Utrecht, welches unter Cölnischer Diœces gestanden und sieder 1559. davon abkommen.

2. Auf die Stadt Cöln, welcher die Reichs-Immedietät nicht sol zugestanden werden. Anno 1297. haben sich die Armeen üm die Schlüssel geschlagen, da zwar die Stadt victorisiret, nichts destoweniger aber der Streit geblieben, welcher anitzo vor dem Cammer-Gerichte sonderlich wegen des Vestungs Bau geführet wird.

3. Auf die Grafschaft Neuenar, welche halb von Cleve, halb vom Stift Cöln dependiret, da sie im Cölnischen gelegen.

4. Auf

4. Auf Lipstadt, weil solche Graf Engelbertus von der Marck gegen 3000 fl. sol an Cöln cediret haben.

5. Auf die Stadt Soest, welche der König der Francken Dagobertus M. an Bischoff Cunibertum 624. geschencket; andere sagen bey der Achts-Erklärung Henrici Leonis habe sie Cöln weggenommen. Nachdem aber die Bürger darin gar zu hart tractiret worden, haben sie sich 1441. an den Grafen von der Marck Adolphum ergeben.

6. Auf die Stadt Hachenburg, weil solche als ein Cölnisch Lehn die Grafen von Sayn besessen. Im Westphälischen Frieden ist es dem Grafen von Manderscheid gegeben, weil solcher Graf Ludovici zu Sayn älteste Schwester hatte.

7. Auf das alte Lothringen, weil Kayser Otto I. solches dem Cölnischen Diœces einverleibet. l. c.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist in silbernem Felde ein schwartzes Creutz, wegen Cöln, in rohtem Felde ein weisses springendes Pferd wegen Westphalen, in rohtem Felde 3 güldne Hertzen wegen Engern, und in blauem Felde ein silberner Adler wegen der Grafschaft Arensberg. Das Hertz-schild hält anitzo in sich das Bayersche und Pfältzsche Wapen. Auf dem Schilde ist eine Ertzbischöffliche Mütze, worauf das Ertzbischöffliche Creutz, und der Degen und Bischoffs-Stab hinter selbigem. Schildhalter sind ein güldener Löw und Greiff. l. c.

Von den Weltlichen Churfürsten.

Der erste unter den Weltlichen Churfürstens ist der König in Böhmen. Weil aber von selbigen lib. I. c. 1. N. II. schon ist Nachricht gegeben, so kan solcher an citirten Orte nur aufgesuchet werden.

Cap. IV.

Von Chur Bayern.

§. 1.

Von dem Ursprung des jetzigen Hauses.

Solches wird von Ottone V. herdeduciret, welcher ein Graf zu Scheyern und Wittelsbach gewesen, und das Hertzogthum Bayern vom Kayser Friderico Barbarossa erlanget, nachdem Hertzog Henricus Leo in die Acht war erkläret worden. Woher aber diese Grafen von Wittelsbach herstammen, darin variiren die Autores. Einige meynen, der Kayser Arnolphus sey ihr erster Stamm-Vater. Andere setzen den Bernardum König in Italien, einen Sohn des Pipini und Enckel Caroli M. davor, wiewol alles ohne Grund. Die ordinaire deduction wird unterdessen aus der Tabelle zu sehen seyn.

Mit dem 17ten seculo bekam endlich Bayern den Chur-Hut. Der possessor hieß Maximilianus. Denn als Fridericus V. Churfürst von der Pfaltz sich zum König in Böhmen krönen ließ, und vom Käyser Ferdinando II. geschlagen und in die Acht erkläret wurde, so bekam Bayern 1623. dessen Chur-Würde Rang rc. und die Ober-Pfaltz, welche ihm auch in Westphälischen Frieden confirmiret worden. Dieses Maximiliani Bruder Albertus hat Leuchtenberg an Bayern gebracht, weil er die letzte Landgräfin zur Gemahlin hatte. Zur Zeit Ferdinandi Mariæ, Maximiliani Sohn, gieng der Dispuc mit dem Reichs-Vicariat an, da Bayern solches Recht mit der Chur überkommen zu haben, vorgab, und solches durch Geschwindigkeit nachmals maintenirte: Pfaltz aber solches von dem Lande Pfaltz zu dependiren, aus der Lateinischen güldenen Bulle behaupte. Mehres von

allen

Ad

Bayern nach
etzung.

Gemahl Henrich von Sachsen/
ern bekommen.

Leopo
rit

Henr. f.

Albe f.

f.

us zu
t.

Ernst Bischoff
zu Passau.

rn.

and heyrahtet ausser Standes. Ernst Bischoff.

Maximilian
Bayern

Vilh. heist
Warten-
nd ist Bi-

Ernst Benno
Graf von
Wartenb.

Ferdinand Laurentius
Graf von Warten-
berg.

Ferdinand M

linand
arten-

Albert. Ernst
Bischoff.

Franz Ferdin Graf
v. Wart.

Maximil. Ferdin. Graf v.
Wartenberg.

Maximilian
Churfürst.
1706. in die
und ward
völlig restitu

us Marquard Graf
Wartenberg.

Carl Albertus

allem ist in Aventini Annalib. Bojorum fol. 1580. der den alten Statum sonderlich beschrieben, und in Bayerschen Stamm-Baum Wiguleji Hund. fol. wie auch in Adelzreiter Hist. Bavar. 4.

§. 2.

Von dem jetzigen Churfürsten und dessen Familie.

Solcher heist Maximilianus Maria Emanuel geb. 1662. den 11ten Julii. Er trat die Regierung an den 11ten Julii 1680. nachdem seines Vatern Bruder Hertzog Maximilian etliche Jahr die Chur verwaltet hatte. 1692. ward er zum beständigen Gouverneur der Spanischen Niederlanden ernennet. Den 30 April 1706. in die Reichs-Acht erkläret, weil er 1702 die Französische Parthey angenommen. Anno 1714 ist er durch den Rastädter Frieden, so hernach zu Baden in der Schweitz völlig ausgearbeitet, in integrum restituiret, da er 1715. den 8ten April incognito wieder nach München kommen.

Seine erste Gemahlin war Maria Antonia, Kaysers Leopoldi von der Spanischen Infantin Tochter, geb. 18 Jan. 1669. vermählt 1685. 15 Jul. † 24 Decembr. 1692. welche gebohren

(a) Leopoldum Ferdinandum 1689. den 22 Maj. und † den 24 May eben des 1689 Jahrs.

(b) Wieder einen Printz 1690. so gleich gestorben.

(c) Josephum Ferdinandum den 28 Octob. 1692. designirter Erbe von Spanien, † 1699. den 6 Febr.

Seine 2te Gemahlin ist Theresia Cunigunda, Königs Johannis III. Sobiesky in Polen Tochter, geb. 4 Mart. 1676. vermählt zu Warschau 15 Aug. 1694. die Vollenziehung des Beylagers geschahe den 2 Jan. 1695. zu Wesel. Sie hat sich zu Venedig aufgehalten, währender Reichs-Acht ihres Gemahls, und hat gebohren

(a) Ma-

(a) Mariam Annam Carolinam den 4 Aug. 1696.

(b) Carolum Albertum den 6 Aug. 1697. und getaufft oder eigentlich den Nahmen bekommen 1698. Er erlangete 1715. von Kayser Carolo VI. den Orden des güldenen Vliesses, ist Chur-Printz.

(c) Philippum Mauritium Mariam Dominicum Josephum geb. 1698. den 5 Aug. † 1719. zu Rom, nachdem er kurtz zuvor zu Münster und Paderborn zum Bischoff war erwählet.

(d) Ferdinandum Mariam geb. 5 Aug. 1699. Vermählte sich 1719. den 5 Febr. mit Leopoldina Eleonora Pfaltzgraf Philipp Wilhelms von Neuburg, Printzeßin.

(e) Clementem Augustum geb. 16 Aug. 1700. ward 1715. zum Coadjutor des Stifts Regenspurg und Berchtolsgaden erwählet. 1716. aber als Bischoff zu Regenspurg angenommen, und 1719. Bischoff zu Münster und Paderborn.

(f) Wilhelmum geb. 12 Jul. 1701. † 1703.

(g) Johannem Aloisium geb. 21 Jun. 1702. † 1705.

(h) Johannem Theodorum geb. 3 Sept. 1703.

(i) Maximilianum Emanuel geb. 21 Dec. 1704. † 1709.

Diese 5 Printzen sind währender Acht des Churfürstens in Steyermarck und zuletzt auf dem Schlosse Grätz erzogen, von da sie 1715. im Mertz ab- und nach München gangen.

Des Churfürstens Vater waren Ferdinandus Maria, geb. 1636. † 1679. Die Mutter Henrietta Adelheid Hertzogs Victoris Amadei in Savoyen Tochter. † 1676.

Seine Geschwister sind (1) Maria Anna Christina Victoria geb. 17 Nov. 1660. vermählt an Ludovicum XV. Dauphin. in Franckreich 1690. † 1690.

(2) Josephus Clemens, Churfürst von Cöln, geb. 5 Dec. 1671.

(3) Vio-

(3) Violanta Beatrix geb. 23 Jan. 1673. vermählt an Ferdinandum III. Erb-Printzen von Florentz 1689. Wittwe sieder 1714. Die übrigen sind frühzeitig verstorben.

Des Churfürsten natürlicher Sohn wird genannt Chevalier de Baviere.

Sonsten ist noch zu mercken, daß der Graf von Wartenberg, so von Ferdinando einem Sohn des Hertzogs Alberti V. und von Maria Pettenbeckens abstammet, heisset Franciscus Marquardus, Uhr-Enckel des Ferdinandi, gebohren 1673. Er ward 1696. Ritter des güldenen Vliesses, und hat sich 1703. vermählt an des Marquis von Risbourg Tochter. Seines Vatern Bruder Albertus Ernestus ist Weyhe-Bischoff zu Regensburg; dieser schrieb sich bey der Bayerschen Achts-Erklärung Comes ex Ducibus Bavariæ, Erbe von Bayern, wie sie denn nach völligen Ausgang des Churfürstlichen Hauses auch erben sollen. Das gantze Haus ist Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zu dieser Chur gehörenden Ländern.

(1) Von den alten Zuständen und Regenten von der Wittelsbachischen Familie. (2) Von dem Ertz-Truchseß-Amt und andern Dignitäten. (3) Von der Macht und Einkommen. (4) Ländern.

(1) Von dem alten Zustande Bayern, und den sogenannten Bojis, suche in Procem. lib. I. woselbst auch zu finden, wie die letzten Könige der Francken ihre Herrschaft haben erkennen müssen. Zur Zeit der Carolingischen Kayser wurde Bayern bald von den Kaysern bald von ihren Printzen beherrschet. Zur Zeit der Sächsischen Kayser im 10ten seculo sol Luitpoldus der Stamm-Vater der Wittelsbachischen Grafen, und nach ihm Arnolphus Malus sein Sohn als Hertzog in Bayern gelebet haben: Nach ihm sind

seine Söhne nicht darzu gelanget, wegen übeler Aufführung gegen den Kayser, sondern Arnolphi Bruder Bertholdus. Nach diesen Henricus I. ein Sohn des Kaysers Henrici Aucupis, aus dessen Nachkommen Henricus II. Sanctus Kayser worden, welcher an seine statt den Henricum V. einen Pfaltz-Grafen am Rhein als seiner Gemahlin Bruder darmit belehnet. Zur Zeit der Fränckischen Kayser im 11ten seculo sind aus diesem Hause Regenten über Bayern geblieben, worunter aber auch Otto ein Sächsischer Printz und letzt Welphus I. ein Graf von Altorff und Herr des Nieder-Bayern gewesen, bey dessen posterität als Welphone II. der die Italiänische Mathildis zur Gemahlin gehabt, Henrico Nigro, der mit seiner Gemahlin Sachsen erheyrahtet, Henrico Superbo, welcher Kayser Lotharii II. Tochter zur Gemahlin nahm, es geblieben, bis der letzt-genannte im 12ten seculo in die Acht erkläret wurde, da Leopoldus Largus von Oesterreich Bayern bekam, und Henricus XI. Jasermergott aus Oesterreich es gleichfals behauptete, doch aber es endlich dem rechten Erben Henrico Leoni zustellen muste, der aber dahingegen das Ländgen ob der Ens oder Ober-Oesterreich an Oesterreich überlassen muste. Bey der Achts-Erklärung Henrici Leonis, kam Bayern an die Grafen von Wittelsbach, bey welchen es bis jetzo geblieben.

(2) Wie bey der Böhmischen Unruhe Bayern die Chur von dem verjagten Pfaltzgräflichen Churfürsten Friderico V. erlanget, ob gleich mit heftiger contradiction der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, solches ist schon aus vorhergehenden bekandt. Bey der letzten Achts-Erklärung Chur Bayerns, ist der Chur-locus im Collegio und die Dignität als das Ertz-Truchsessen-Amt, Vicariat &c. an Pfaltz wieder gegeben, bey der Bayerschen völligen restitution aber hat Pfaltz alles

wieder

wider zurück geben müssen; wobey man alhier specificiren wollen, alles dasjenige was von Bayern veralieniret worden, doch aber wieder hat restituiret werden müssen. 1. Der Churfürst von der Pfaltz hatte die Ober-Pfaltz. 2. Der Fürst von Lamberg hatte die Landgrafschaft Leuchtenberg. 3. Die Grafschaft Cham besaß auch der Churfürst von der Pfaltz. 4. Die Grafschaft Schwabeck, Herrschaft Schwangenau und der Lech-Rheim bekam das Stift Augspurg als ein Reichs-Lehn. 5. Die Herrschaft Mindelheim bekam der Hertzog von Marlborough als ein Reichs Fürstenthum. 6. Die Herrschaft Wiesensteig, der Hertzog von Würtenberg. 7. Die Herrschaft Hals der Graf von Sinzendorff. 8. Die Stadt Dietfurt und die Marck Riedenburg, der Reichs-Vice-Cantzler Graf von Schönborn. 9. Braunau, Scherdingen, Marck-Altheim und Rieden bekam Oesterreich. 10. Mauerkirchen der Graf von Löwenstein. 11. Die Marck Uttendorff und Mattighofen der von Stahrenberg. 12. Frieburg und Wilshut der Baron von Seiler. 13. Die Stadt Abensberg, der Graf von Traun. 14. Die Stadt Hoff, die Stadt Regensburg. 15. Die Stadt Wemdingen, der Fürst von Oettingen. 16. *S. Nicolaus*, das Stift Passau. 17. Die Böhmischen Lehne als Jenesberg, Hohenfels, Türendorff, Holenberg, Strahlenfels, Auerbach, Eschenbach, Vernau, Hainburg, Hohlenstein, Freyenstadt, Wolfsenstein, sind an Pfaltz zur Lehn gereichet. 18. Die demolirte Vestung Rotenburg und das Schloß Hartenstein, die Stadt Nürnberg. 18. Die Stadt Donawert bekam ihre Reichs-Freyheit. 20. Die Herrschaft Hohen Echongau mit allen pertinentien ist auch veralieniret worden, weiß aber nicht an wem.

Kurtz ehe Bayern die Chur überkam, movirte Ge-

woldus eine prætension, daß die Chur von Rechte wegen zu Bayern gehörete; worzu noch käme, daß Rudolphus und Ludovicus im 14ten seculo die alternation einander stipuliret: Wider welchen aber Freherus defendirte, daß die güldene Bulle solches klärlich dem Hause Pfaltz zuschriebe, und die gemachte alternation ohne consens des Reichs geschehen.

Es besitzet diese Chur das Ertz-Truchseß-Amt, krafft welches er bey grossen Reichs-Festivitaten 4 silberne Schüsseln voller Gebratenes von dem gespickten gantzen gebratenen Ochsen auf die Kayserliche Tafel träget, und dem Kayser die erste Speise reichet, das übrige durch seinen Erb-Truchseß verrichten lässt, daher das Wort Truchseß, so viel, als trag, oder trug das Essen, bedeuten sol. Bayern hat die 4te Stimme bey der Kayserlichen Wahl, und trägt bey der procession den güldenen Reichs-Apffel. Das Recht daß seine Unterthanen nicht appelliren dürffen, hat er mit andern Churfürsten gemein, ob gleich von Bayerscher Seite so starck eben nicht darüber gehalten worden. Chur Pfaltz prætendiret ein Recht, krafft welches es auf gewisse Art ein Richter des Kaysers seyn wil, welches Bayern vorgibt, nebst der Chur auch überkommen zu haben. Im Westphälischen Frieden ist ferner gezeichnet, daß wenn Bayern ausstürbe, daß das 8te Electorat aufhören, und Pfaltz hinwiederum solte consolidiret werden.

(3) Die Macht und Einkommen dieser Chur sind sehr groß, welches herrühret, theils wegen Fruchtbarkeit des Landes, theils weil dem Churfürsten aller Saltz-Handel und das Bier-brauen im gantzen Lande zukömt, auch sonsten grossen Korn-Handel vor sich treiben lässt, theils wegen Grösse des Landes und Menge der Oerter, sintemal in Bayern gezählet werden 35 grosse Städte, 94 Märckte, über 1000 Schlösser und adeliche Sitze,

11704

11704 Dörffer, 5 Schiff-reiche Wasser, als die Donau, Inn, Iser, Lech und Salza, und 1270 andere Wasser, so Nahmen haben, 1350 Fisch-Teiche, 160 kleine Seen, 16 grosse Seen, 720 Gebirge und Gehöltze, 360 grosse Forsten und Wälder. Der Unterthanen Anzahl sol sich belauffen auf 3401020. welche Zahl aber wol so accurat nicht kan definiret werden.

(4) Die Bayerschen Länder sind anitzo N. I. Das Hertzogthum Bayern. Selbiges wird eingetheilet

(I.) In das Hertzogthum Ober-Bayern, gegen Tyrol zu. In selbigem sind 2 Churfürstliche Regierungen:

1. In der Residentz und Hauptstadt München, an der Iser, alwo sonderlich das Collegium und die Kirche der Jesuiten eines der prächtigsten Gebäude der Welt ist. Von den schönen und grossen Schloß sol der König in Schweden Gustav Adolph gesagt haben, es wäre Schade, daß keine Waltzen daran wären, sonsten wolte ers nach Schweden bringen lassen. Es ist hieselbst das Ober-Hof-Gerichte, woran von den übrigen Cantzeleyen appelliret wird. Unter diese Regierung gehören: Dachau, an der Amber, Landsberg am Lech, dero Gegend das Lechthal, Friedberg und Wasserburg am Inn. Dieses letztere war sonsten eine Graffschaft, ist aber 1248. Bayern incorporiret, weil Hertzog Otto Illustris den letzten Grafen Conradum verjagte. Oberhalb Wasserburg liegt die Graffschaft Hag, so nach Absterben des letzten Grafen zu Hag, Ladislai, A. 1567 ans Haus Bayern kommen.

2. Zu Burghausen an der Saltza, welche unweit von dannen in den Inn gehet. Es lieget daran ein sehr vestes Bergschloß. Auch gehöret hieher Braunau am Inn.

(II) Das Hertzogthum Nieder-Bayern, an der Donau belegen. Es sind in selbigem auch 2 Churfürstliche Regierungen:

1. Zu

1. Zu Landshut an der Iser, der Haupt-Stadt in Nieder-Bayern, alwo der 560 Stuffen hohe Thurm auf der Haupt-Kirche S. Martini, einer der grösten in Teutschland seyn sol. Auf den angelegenem Berge lieget das Schloß, von dannen der Prospect überaus annmuhtig. An der Iser liegt ferner: Dinckelfing, Landau. An der Sempt liegt Aerding, und zwischen der Amber und Iser, Mosburg.

2. Zu Straubingen, an der Donau. An eben diesem Flusse liegt auch die Universität Ingelstadt, so von Hertzog Georg Dives 1471. gestiftet. Die Bibliotheck wird æstimiret. Die Stadt ist derogestalt veste, daß der Churfürst Maximilian sol gesaget haben: München sol mich nähren; zu Ingolstadt wil ich mich wehren.

Donawert, eine vormahlige Reichs-Stadt, so aber, nachdem sie von Rudolpho II. in die Acht erkläret, von dem damahligen Hertzogen in Bayern 1607. occupiret, kraft der ihm aufgetragenen Execution, der sie samt seinen Nachkommen bisher behalten, bis die auf die Execution verwandten Unkosten refundiret werden. Die Stadt hatte ehemals ihre eigene Grafen von welchen sie an Schwaben gekommen. Die Hertzogen in Schwaben haben sie 1266. an Bayern versetzet. 1348. machte Kayser Carolus IV. eine freye Reichs-Stadt daraus. 1376. ward sie wieder an Bayern versetzet, bis 1414. Die Achts-Erklärung geschahe 1607. weil die Bürger, als welche Evangelisch waren, dem Abt zum h. Creutz seine procession perturbireten und mit blutigen Kopffe nach Hause schickten. 1706. kam sie wieder zur Reichs-Freyheit, 1715. aber wieder an Bayern. In diesen Bayerschen Ländern liegen ferner

A. Die Grafschaft Ortenburg, welche dem Grafen dieses Nahmens zugehöret.

B. Die Grafschaft Hohenwaldeck, und die Herrschaft Machselrain, welche den freyen Reichs-Grafen von Maxelrain zukommen.

C. Die

C. Die Herrschaft Braiteneck, so die Grafen von Tilly besitzen.

D. Die Bißthümer: Freisingen, Passau, Regensburg, denen Bischöffen dieser Oerter zukommende, nur daß die Stadt Regensburg eine freye Reichs-stadt ist.

E. Bergtolsgaden ist eine gefürstete freye Reichs-Pröbstey.

N. II. Die Ober-Pfaltz, sonst das Nordgau genannt, in welchem Amberg an der Vils, alwo die 5te Churfürstliche Regierung und Cantzeley. Neu-Marck an der Sultz. Die Ober-Pfaltz hat Ludovicus Severus im 13ten seculo von dem Hertzoge in Schwaben Conradino bekommen. Der Kayser Ludovicus Bavarus gab sie seines Brudern Rudolphi Kindern, und nahm Nieder-Bayern, welches eben ausgestorben war. Von dieses Rudolphi Kindern, so Churfürsten in der Pfaltz waren, ist es 1623. als ein confiscirtes Land an Bayern gegeben.

Hieher gehören

1. Die Grafschaft Cham; in welcher die Hauptstadt Cham am Regen, der bey Augspurg in die Donau fällt. Sie hatte ihre eigene Grafens, so 1210 ausgestorben, da Bayern damit ist belehnet worden.

2. Die Landgrafschaft Leuchtenberg, am Böhmer-Walde, so nach dem Tode des letzten Landgrafens Maximilian Adams, Anno 1646, an Chur Bayern gefallen, weil der Printz Albertus, Churfürstens Maximiliani Bruder, dieses Grafens Schwester zur Gemahlin hatte. Nachgehends hat Maximilianus Philippus ein Bruder des 2ten Bayerschen Churfürstens solche zur appanage gehabt, und ist 1705. erst gestorben.

Ferner liegt hierin

a. Das Fürstenthum Sultzbach, welches seinen eigenen Herren hat aus der Pfaltz-Neuburgischen Linie.

b. Die

b. Die gefürstete Grafschaft Sternstein, so dem Fürsten von Lobkowiz gehöret; in welcher Neustädtel, an der Nab und Weid.

c. Die Grafschaft Sultzberg, die den freyen Reichs-Grafen von Wolffstein zukömmt.

N. III. Im Schwäbischen Kreyse, die Graf- und Herrschaften:

1. Wiesensteig, ohnweit Ulm, welche die Grafen von Hülffenstein sonst besessen, nach deren Abgang solche Bayern bekommen hat.

2. Mündelheim bey Memmingen. Bey der letzten Achts-Erklärung des Churfürstens bekam es der Hertzog von Marleborough aus Engelland als ein Reichs-Fürstenthum, für seine geleistete Dienste: Es ist aber restituiret worden. 1618 sol es von den Freyherrn von Freudenberg gekauffet seyn.

Wie reich und ergiebig dieses gantze Churfürstenthum sey, bezeugten die Savoyer, als sie bey den vielen Geld-Summen, so des jetzigen Churfürsten Mutter nach Savoyen übermachte, Sprichworts-weise sagten: Il faut que l' argent croisse sur les arbres, en Baviere: Das Geld muß in Bayern auf den Bäumen wachsen.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Solche werden (1) erzählet auf Ober-Oesterreich, so Henricus Jasemergott behalten, als er Bayern an Henricum Leonem wieder cediren müssen.

(2) Auf die Stadt Regensburg, welche der Hertzogen von Bayern Hofstadt gewesen, und beym Fall des Hertzogs Henrici Leonis sich in die Reichs-Freyheit gesetzet: Nachgehends hat sie zwar 1486. wegen Schulden, Bayern huldigen müssen, ist dennoch aber wieder vom Reich eximiret.

3. Auf die Marggrafschaft Burgow in Schwaben, welche

welche Bayern hätte erben müssen wegen Verwandschaft der Grafen von Roggenstein, so sie zuletzt besessen; allein Kayser Rudolphus hat seinen Sohn Albertum damit belehnet.

(4) Auf Hol-See-Land und Hennegau. Ludovicus Bavarus hat solche seiner Gemahlin gelassen, deren Erben darin succediret. Die letzte Erbin von dieser Familie wurde von dem Hertzog von Burgund gefangen genommen, und muste solche Länder abtreten, wowider Bayern protestiret hat.

Die Anwartungen sind (1) auf die Grafschaft Hohenwaldeck, welche ein Lehn von Bayern gewesen, und so nachgehends die von Maxelrain, samt dem jure superioritatis erhalten; wovor sich Bayern die Erbfolge ausgedungen.

(2) Auf die Grafschaft Wolffstein, worauf 1696. Anwartung erlanget ist. l. c.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadrirt mit einem Mittel-Schilde auf welchen der güldene Reichs-Apffel ist, so der Churfürst dem Kayser vorträget, wegen der Ertz-Truchsessen Würde. Zwey Quartier sind von Silber und blauen Rauten, wegen Bayern. Zwey haben in einem schwartzen Felde einen güldenen roht-gekrönten Löwen, wegen der Pfaltzgrafschaft am Rhein. Es sind 2 Helme über den Schilde, der eine ein sitzender güldener Löwe mit einer rohten Krone zwischen ein paar silber und blau geweckten Büffels-Hörner, welche mit drey blättrichen Zweiglein bestecket, wegen der Pfaltz, die Zweiglein sind ein Beyzeichen des Bayerschen Hauses, welches von den Pfältzischen nicht geführet wird. Der 2te ein mit güldenen Blättern besteckter und von silber und blau geweckter geschlossener Pflug,

Pflug, zwischen welchen ein güldener roht-gekrönter Löwe sitzet, wegen Bayern. Die Blätter sind abermals ein Kennzeichen der Bayerschen Linie. Die Helme sind beyde gekrönet. Die Schildhalter sind zwey silberne Löwen. l. c.

Cap. V.

Von dem Churfürstenthum Sachsen.

§. 1.

Von dem Ursprung dieses jetzigen Hauses.

Solches wird ordinair von Wittekindo M. hergeleitet, wiewol noch viele unauflößliche Knoten dabey vorkommen. Unterdessen weil so viel hohe Häuser daher sich deduciren, hat man die zusammen gestümmelte Genealogie (wenn sie also zu nennen) Wittekindi beysetzen wollen.

Harderich König der Sachsen sol lange vor Christi Gebuhrt gelebet haben, und der Gothen König Borbistam bezwungen haben. Sein Vater sol Anserich geheissen haben. Seine successores sollen gewesen seyn:

Anserich König
Wilcke I. Fürst
Svartike I. - -
Svartike II. - -
Sigwardus - -
Witekind König.
Wilke II. Fürst
Marbodus König
Bodo - -
Witte I. - -
Witte II. - -
Witigislus - -
Hengst und Horst gingen nach Engelland im 5ten seculo.

Hart-

Hartwacker Fürst
Hatwigate Fürst
Huldericus König
Bodicus Fürst
Bertholdus König
Sighardus - -
Dietricus - -

Ethelhardus und Wernicke

Albion so mit Wittekind getaufft.	Wittekindus M. letzter König.	und Bruno ein Bruder.

Dieses Wittekindi M. Sohn Wittekindus II. war Graf zu Wettin unweit Halle, und sein Enckel Dietgremus zugleich Burggrafe von Zorbeck oder Zörbig. Seine 2 Söhne sind Fridericus und Ditmarus. Des ersteren Sohn auch Fridericus sol die Marggrafschaft Meissen überkommen haben, und dessen posterität sie auch behalten, bis auf ihr Aussterben, da sie Ditmari Erben gekriegt, nemlich Dedo im 11ten seculo, (wiewol einige scriptores diesen Dedo aus einem gantz andern Geschlechte, nemlich der Grafen von Reveningen herführen,) welches Nachkommen im 13ten seculo die Landgrafschaft Thüringen (von dessen alten Zustand lib. 4. c. 7. unter Darmstadt §. 3.) darzu bekommen. Der acquirente hieß Henricus Illustris, weil seine Mutter Jutha eine Schwester des letzten Land-Grafens in Thüringen Henrici Rasponis war.

Der erste Churfürst aus diesem Hause ward Fridericus bellicosus, 1426. nachdem er schon einmal war belehnet worden. Mit dieser Chur-Würde sol auch nach einiger Meynung die Pfaltzgräfliche Dignität mit an die Chur gekommen seyn.

Dem Churfürsten Friderico II. Placido
ne zwey Printzen von Cunz von Kauffungen
Schlosse Altenburg 1455. in Julio gestohlen
Printzen sich nachgehends in Lande 1485. getheil
es bis itzo noch nicht wieder zusam̃en kom̃en. D

Ernestus bekam 38 Städte aus Thüringen,
Meissen, 15. aus Sachsen, 9. aus Francken,
Voigdland, nebst einer Summe Geldes. Vor
posterität, so die Ernestinische Linie und anfang
die Chur-Würde behielt, sihe lib. 4. c. 2. Der

Albertus bekam 32 Städte aus Meissen und
land, 2 aus Sachsen, 22. aus Thüringen. Die
wercke aber blieben gemeinschaftlich. Er bekam den
Animosus, und seine posterität heisst die Alberti
Linie. Er hat die exspectanz auf Jülich und B
erhalten.

Mauritius von der Albertinischen Linie hat die C
Würde 1584. erhalten, weil ihm die Execution
Churfürst Johann Friderich aufgetragen wurde.
erzwung hernacher den Passauer Vertrag 1552.
vollkommene Genealogie zeiget die beygef
Tabelle.

Mehre Nachricht ist in Sigmund von Birken S
sischem Helden-Saal. 12. Albini Stamm-Buch
Hauses Sachsen, cum cont. Dresseri.

§. 2.

Von dem jetzigen Churfürsten und desse Familie.

Solcher heisst Fridericus Augustus geb. 12 M
1670. Er ward nach seinen Bruder 1694. Ch
fürst und 1697. König in Polen, wovon in lib. 1. c.
Seine Gemahlin ist Christiana Eberhardina, Chr
stiani Ernesti Marggrafens zu Bareuth Tochter, g
bohren 1671. am 19 Dec. vermählt 1693. welche ge

bohren

VVittekindus M[illegible]

VVigbertus Hertzog i[illegible]
die Kayserliche Lin[illegible]

Fridericus erster Ma[illegible]
graf in Meissen.

Ridacus Marggraf
zu Meissen.

Br[illegible]
zu

Carl bekömmt nichts
von Meissen.

Eckard. I. Marggr.
zu Meissen.

Hermann Marggr.
zu Meissen.

Echard I[illegible]
auch Ma[illegible]
graf.

Dedo I wird Marg[illegible]
graf in Meissen.

Dedo II. Marg-
graf in Meis-
sen.

Henricus I.
Marggr. in
Meissen.

Conrad Marg-
graf in Lands-
berg.

Gün[illegible]
Bisch[illegible]

Henricus II. junior Marg-
graf in Meissen.

Otto Dives
Marggraf
in Meissen.

Dietrich
Marggr.
zu
Landsberg.

Herma[illegible]
Bisch[illegible]

Albertus Super-
bus Marggraf
in Meissen.

Dietrich Graf zu Weis-
senfels. Hernach Marg-
graf in Meissen. Seine
Gemahlin Jutha / Er-
bin von Thüringen.

Conrad, Die-
trich.

noh

hren

bohrn Fridericum Augustum den 7 Octobr. 1696. jetzigen Chur-Printz. Anno 1717. kam ein Patent heraus, in welchem bekandt gemacht wurde, daß der Printz schon vor 5 Jahren die Catholische Religion angenommen, und nunmehro öffentlich, zu Wien bekennen wolte, wie auch geschehen; die Land-Stände aber solten einen Revers auffsetzen, worin sie sich ihrer Religion halben aufs beste prospicirten, den er unterschreiben würde. Er vermählete sich 1719. mit der Ertz-Hertzogin Maria Josepha von Oesterreich, eine Tochter des Käysers Josephi.

Des Königs Vater waren Joh. Georg III. † 1691. den 12 Sept. Die Mutter Anna Sophia Königs Friderici III. in Dennemarck Tochter, geb. 1647. vermählt 1666. † 1717. den 1 Julii. Des Königs Bruder Joh. Georg IV † 1697. den 27 April. ohne Erben. Seine Gemahlin war Eleonora Erdm-Louise, Hertzog Johann Georg zu Eisenach Tochter, vermählt 1692. † 1696.

§. 3.

Von den dieser Chur zugehörenden Ländern.

N. I. Von Chur Sachsen. (1) Alten Regenten. (2) Was darzu gehöret. (3) Von den Marg- und Pfaltz-Grafen in Sachsen. (4) Von den Chur-Actibus. N. II. Von Meissen. N. III. Lausnitz. N. IV. Burggrafthum Magdeburg.

N. I. Gehört darzu Ober-Sachsen, oder der sogenannte Chur-Kreyß. (1) Der Sachsen erstes Vaterland ist Holstein gewesen, von da sie sich so ausgebreitet, daß sie fast alles was in Westphalen Ober- und Nieder-Sächsichen Kreyse lieget, besessen. Die in Holstein wohnenden hiessen Angel-Sachsen, die in Westphalen, hiessen Westphali, die an der Elbe, Ostphalen, die an der Weser, Angridarii, vid. Procem. lib. 1. Als nun Wittekindus M. von Carolo M. bezwungen wurde und die Christliche Religion annahm, auch von dem Mayntzischen Bischoff Lullo zu Bel-

Belheim im Osnabrückischen, wie einige sagen, getauffet wurde; so machte ihn Carolus M. zum ersten Hertzoge in Sachsen, und gab ihm zugleich das Hertzogthum Engern in Westphalen, wobey er zugleich an statt des schwartzen ein weisses Füllen, oder junges Pferd ins Wapen nehmen muste. Der Bruder oder Vetter des Wittekindi, Albion, ward zum ersten Pfaltzgrafen in Sachsen denominiret. Der Krieg mit die Sachsen nach Wittekindi Tauffe hat noch gantzer 20 Jahr gedauret, und also insgesamt 33 Jahr, da denn das meiste von dem Volcke in andere Provintzen verstecket, und also die im Lande gebliebene, unterdrücket worden. Von Wittekindi M. posterität hat der Kayser Otto I. oder Magnus dem Hermanno Billingio, einem von Adel aus Stübekeshorn nicht weit von Lüneburg gelegen, Anno 960. ein Stück Landes mit dem Nahmen das Hertzogthum Sachsen erblich gegeben, dessen posterität in Hertzog Magno 1106. ausgestorben. Dieses Magni 2 Töchter waren Elike und Wulfhild, wovon die erste an den Grafen von Ascanien Ottonem vermählet war, die andere an Henricum Nigrum Hertzogen in Bayern. Nach dem Tode ihres Vaters bekam der Graf von Supplingenburg Lotharius, so nachgehends Kayser geworden, das Hertzogthum Sachsen, und denen Töchtern blieb nichts als eine schlecht-aussehende prætension übrig. Mit Lotharii Tochter aber bekam Henricus Superbus aus Bayern, das Sachsen-Land, da denn die prætensionen wegen seiner Mutter Wulfhild ihr ende erreichten; und bey dieses Henrici proscription, nahm Albertus Ursus von Ascanien wegen seiner Mutter Eliken, Sachsen in possession, kunte es aber nicht mainteniren, sondern muste es Henrico Leoni, als Henrici Superbi Sohne wieder abtreten. Als aber dieser Henricus Leo auch die unglücklichen fata seines Vatern, nemlich die Reichs-

Acht erleben muste, so krigte es endlich Alberti Ursi Sohn Bernhardus, welcher auch zugleich zum Churfürsten von Sachsen ernennet wurde, und den Rauten-Crantz von Kayser Friderico Barbarossa im 12ten seculo ins Wapen bekam. Der letzte aus dem Ascanischen Geschlechte, so Sachsen besessen, war Albertus III. welcher gestorben 1422. die aus dem Hause Lauenburg, so von Churfürstens Bernhardi Enckel Johanne abstammeten, wolten zwar succediren, allein der Marggrafe von Meissen, Fridericus Bellicosus, hatte das Vorgehen, von welchem in §. 1. dieses Capituls.

(2) Wenn man nun aber wissen wil, was eigentlich zu diesem Hertzogthum Sachsen gehöret hat; welches Hermanno Billingio gegeben, und so die Ascanischen bekommen; so findet man solches nirgends accurat determiniret. Die gemeineste Meynung ist diese, daß, was itzo der Chur-Creyß heisset, und von da die Elbe hinunter bis ins Lauenburgische gehet, dazu gehöret habe; sintemal solches aus der Theilung abzunehmen, welche der Churfürst Albertus I. gemacht. Allein ob nicht noch ein mehres dazu gehöret habe, ist fast daraus zu glauben, daß die Ascanischen Trouppen vieles in Lüneburgischen mit eingenommen hatten bey der Achts-Erklärung der Henricorum, so sie aber musten wieder fahren lassen.

(3) Bey diesem Hertzogthum Sachsen ist ferner zu mercken, daß auch Marg- und Pfaltz-Grafen von Sachsen gewesen sind. Der Marggrafen Land aber bestand fürnemlich in dem Hertzogthum Braunschweig. Die Pfaltzgrafen aber hatten nur 5 Städte, Grona oder Grüne, Werliz, welches einige für Werle in Westphalen halten, Walhausen in Thüringen, wovon Leuckfeld in antiq. Blackenb. vieles excerpiret hat; Altstädt, auch in Thüringen, Merseburg, welches man

für das Ehresburg in Westphalen achtet. Der erste Marggraf hieß Bruno I. schrieb sich Marggraf zu Sachsen und Herr zu Braunschweig, seines Vatern Bruder war Kayser Otto I. von welchem er diese Landes-portion erhielte. Seine posterität ging in Ecberto II. aus; denn, als dieser wider den Kayser Henricum IV. sich mit auflehnete, so ward er von den Kayserlichen Soldaten in einer Mühle, nahe vor Braunschweig gelegen, Eisenbüttel genannt, mit einer Axt im Kopff dergestalt gehauen, daß er gleich Todes verblichen. Die Historici machen sich Gedancken, wo Ecbertus in diese Mühle gerahten, die sie mit wunderlichen Namens benennen, und ich weiß nicht wohin all ins Land hinein setzen: allein es ist zu wissen, daß nahe an der Mühle Marggraf Ecberti Schloß die hohe Wörde, welches anitzo gantz mit Hopffen-Garten besetzet ist, gestanden. Der Cörper dieses Marggrafens ist lange hernach begraben gefunden in dem nicht weitgelegenem Closter S. Cyriaci, auch vor der Stadt, bey dessen Ruinirung aber in die Stadt in die Dom-Kirche S. Blasii in ein Fürstliches Begräbniß gesetzet. Seine Schwester war vermählet an Henricum Pinguem, Hertzogen an der Werra, oder Weser, auch aus Witekindischen Geschlechte, welcher Ecberti Lande im 11ten seculo mit den Seinigen combinirete. Dieses Henrici Pinguis Stamm-Vater war Hermannus Graf von Northeim, als dessen Vatern Bruder auch Kayser Otto I. war. Hermanni Sohn hieß Sigfridus. Sein Enckel Otto, welcher Hertzog an der Werre wurde, und besaß zugleich Northeim, Göttingen und alles das, was zum Hertzogthum Grubenhagen anitzo fast gehöret. Sein Uhr-Enckel war der schon genannte Henricus Pinguis, dessen Tochter Rixa das gantze Land an den Grafen von Süpplingenburg, nachmals Kay-

ser Lotharium gebracht, welches alles aus der Tabelle lib. 1. c. 5. zu sehen, so daß Henricus Superbus und Leo, alles von Sachsen zusammen besessen, was Wittekindus der erste gehabt, und durch seine posterität, die Sächsischen Käysers sonderlich Ottonem I. ist zertheilet worden.

Der erste Sächsische Pfaltzgrafe war Albion ein Vetter, oder wie andere wollen, Bruder Wittekindi M. nach ihm ist diese Würde bald diesem bald jenem conferiret, bis sie in 11ten seculo an die Grafen von Wettin gekommen, nach deren Abgang 1120. an die Grafen von Sommerse- oder Sommerschen-Burg, (nicht weit von Helmstädt gelegen) wovon drey nahmhaft gemacht werden. Einige meynen, die Grafen von Wettin wären auch nicht ausgestorben gewesen, sondern untern den letzten wäre eines seine Tochter an den Landgrafen Hermannum von Thüringen vermählet worden, welcher endlich 1181. die Pfaltz von Kayser Friderico Barbarossa erhalten, und also ans Haus Sachsen gebracht. Andere meynen, nach Abgang der Sommerseburgischen Grafen hätte Henricus Leo solche Pfaltz 1178. bekommen, und bey dessen proscription die Grafen von Brene aus dem Wettinischen Stamme, welches probabler scheinet. Nach deren Aussterben aber habe Kayser Rudolphus I. solche seinen Eydam Alberto II. Churfürsten zu Sachsen aus dem Ascanischen Geschlechte gegeben, da sie nach dieses Geschlechts Abgang beym Sächsischen Hause geblieben.

(4) Es ist der Sächsische Churfürst der 3te nach der Ordnung, und des Römischen Reichs Ertz-Marschall, welches Wort vor diesen so viel als einen Stallmeister sol bedeutet haben, dannenhero dieser Chur noch zustehet bey der Kayserlichen Krönung in den aufgeschütteten Hauffen Habern zu reiten. Dieses Chur-

 Amt

Amt samt dem Mayntzischen sind die zwey, so am meisten in effect haben, sintemal dieser Sächsis. Chur zustehet, bey den ehemal in Gebrauch gewesenen Römer-Zügen, die Armee zu commandiren, worvon noch itzo übrig, daß am Tage der Kayserl. Wahl oder Krönung die Wachen derjenigen Stadt, wo solche geschiehet, die Parole von dem Ertz-Marschall oder dessen Vicario holen müssen; ingleichen daß allen Reichs-Ständen von ihm durch seinen Vicarium, oder dessen Lieutenant, dem Reichs-quartiermeister die Quartiere gemacht werden.

Er introduciret ferner den Kayser, und logiret die Churfürsten wie sie gehen sollen bey Reichs- und andern solennen Tagen. Ferner so macht diese Chur Reglements wegen des Geträndes oder Victualien bey solchen Reichs-Tagen, und hat die Gerichtbarkeit über der andern Herrn Domestiquen, ja so gar über die Kayserlichen, wenn es auch schon criminal-Sachen sind (wie in Kaysers Josephi Capitulation zu sehen,) und verschaffet, daß alles ruhig muß zugehen. Wenn Chur Mayntz vacant, oder sonsten in einer Sache interessiret, so führet Sachsen das Directorium, wowider das Capitul zu Mayntz protestiret. Es führete sonsten die grosse Reichs-Fahne. In Evangelischen Religions-Sachen hat es bishero das Directorium gehabt, obschon der jetzige Churfürst Fridericus Augustus Catholischer Religion gewesen, weil seine mutation für ein actus personalis ist gehalten worden. Einige Brandenburgische Scriptores haben zwar schon längst gewolt, wie nemlich dem Churfürsten von Brandenburg, als Könige in Preussen, solches Directorium bey diesen und dergleichen Zufällen zukommen müste; allein so lange der König August allein solche Religion erwählet, haben jene nichts erhalten können, so bald aber dessen Chur-Printz 1717. auch diese Religion angenommen, ist die Sache dahin gediehen,

dien, daß man das Directorium durchaus nicht länger bey Sachsen hat lassen wollen. Da unterdessen aber Chur Braunschweig mit Brandenburg das Directorium zugleich haben wil, dieser aber allein, Chur Sachsen hingegen allerhand vortheilhaftige Vorschläge thut, so muß man den Ausgang davon erwarten.

Bey Reichs-solennen Tagen schicket Chur Mayntz an Chur Sachsen den Ansags-Zettul, welcher alsdenn zur Session die andern Stände durch seinen Erb-Marschall convociren lässt. Die appellation an andere Gerichten, ist seinen Unterthanen versaget durch unterschiedliche Kayserliche privilegia, ausser denen, so in dem neuen Fürstenthum Querfurt wohnen, imgleichen die im Coburgischen und Hennebergischen sich befinden; bey der Wahl hat es die fünfte Stimme, und zugleich das Recht, Chur Mayntz um sein votum zu fragen. Anno 1623. ist es von Kayser Ferdinando II. zum Patron und obersten Richter der Trompeter gemacht worden. Endlich so ist es bey des Kaysers Tode, oder sonsten Zufällen, da kein Kayser vorhanden, des Reichs Vicarius, und zwar in denjenigen Kreysen, alwo das Sachsen-Recht üblich, obgleich Chur Sachsen den Titul eines Pfaltzgrafens nicht einmal führet, als wovon eigentlich nach der meisten scriptorum Meynung das jus vicariatus dependiren sol. Man sehe Hornium in Jurepubl. feudal. c. 8.

Churfürst Joh. Georg IV. hat 1692. nebst Friderico III. von Brandenburg, den Orden **guter Vertraulichkeit** gestiftet. Das Ordens-Zeichen war ein gülden *Braselet*, auf einer Seiten waren beyde Churfürstliche Nahmens, worunter Amitié sincere stand, auf der andern 2 vest-zusammen geschlossene geharnischte Hände, darunter 2 creutz-weise liegende Schwerdter, und 2 Palmen-Zweige, worunter: Un pour jamais.

Zu diesen Chur-Kreyse gehören die Städte, Schlösser und Aemter 1. an der Elbe, als

Wittenberg, alwo der Churfürst Fridericus Sapiens, 1502. die Academie gestiftet, so wegen der, durch den Dienst Lutheri Anno 1517. 31 October. durch 95 wider den Dominicaner-Münch Johann Tezel, und dessen Ablaß-Kram angeschlagene Theses alda angefangener Reformation, ihr Gedächtniß unsterblich gemacht. Das Consistorium von diesen Landen ist alhier, und 1547. von Churfürst Mauritio angeordnet, welcher zugleich zu Leipzig 1543. das andere, und 1545. das zu Meissen, so anitzo zu Dreßden, gestiftet. Ferner liegen an der Elbe Bretsch, Brettin, Domitsch und Torgau, welche Stadt Fridericus Admorsus 1303. erst an dis Haus gebracht, welche sonst eine Kayserliche Reichs-Stadt gewesen ist; und in dero Nachbarschaft das von vielen Histörichen der dasigen Herren, wohl-bekandte Schilda.

2. An der Elster: Elster, (alwo die Elster in die Elbe trit) Jessen, und oberhalb selbiger Seyda, Schweiniz, und etwas von der Elster hinab Schliben, Hertzberg, Ubigau, Warrenburg. Gegen über an den Laußnitzischen Grentzen lieget Amt und Schloß Senftenberg.

3. Zwischen der Elbe und Mulda: Kemberg, eine Meile von Wittenberg; Hänichen.

4. Oberhalb Wittenberg an den Brandenburgischen Grentzen: Zahne, (eine Meile von Wittenberg,) Beltzig, Niemeck, Brück.

N. II. Gehöret darzu das Marggrafthum Meissen, so von Kayser Henrico Aucupe angeordnet. Wie des jetzigen Hauses ersterer Vorfahren Meissen allein besessen, und nachgehends die Chur bekommen, ist zu sehen aus dem §. 1. dieses Capituls. Es wird gethei-

getheilet in den Meisnischen- Leipziger- und Ertzgebirgischen- Creyß. Im Meisnischen sind 1. an der Elbe hinab die Städte, Schlösser und Aemter:

Mühlberg, in dero Gegend 1547. ein Bauer Kayser Carolo V. die Fahrt über die Elbe gezeiget, mithin den Weg zu des Churfürstens Johann Friedrichs Gefangenschaft gebahnet.

Meissen, Strelen, der Sitz des vormahligen Bischofs des importanten Bischoffthums Meissens. Mercklich ists, was man von der Stadt Meissen saget: Sie liege an drey Flüssen, der Misna, Elbe und Trebisa, habe drey Schlösser auf einem Berge, S. Afræ genannt, darauf das Fürstliche, das Bischöffliche und Burggräfliche Schloß, in ihrem Graben liege ein Dorff, Meissen, so an der Stadt im Grunde lieget, und habe eine Brücke vom Berge Afræ in den Bischöfflichen Pallast, die da höher wie die Kirche sey, so unten an der Elbe lieget. Anno 1422. ist das Burggrafthum Meissen, so den Grafen Reussen von Plauen zugehörete, an den Churfürsten Fridericum bellicosum gekommen. Das Stift daselbst ist von Kayser Ottone I. gestiftet auf recommendation seines Vaters Henrici. Es ist keinem Metropolitano unterworffen gewesen, sondern dem Pabst immediate, wie der Fundations-Brief beweiset, ob gleich das Ertz-Stift Magdeburg solches negiret. Der erste Bischoff hieß Burckhardt des Kaysers Capellan. Anno 1581. wurde es eingezogen, und kam an Sachsen; es sind 44 Catholische Bischöffe darüber gewesen, und der 45. nahm die Evangelische Religion an, nach dessen Tode die Sächsischen Printzen Administratores wurden. 1543. ist die Fürstliche Schule alhier angeleget von Churfürst Mauritio. Zum Bischoffthum gehöret das Amt Mügeln, nebst dem Schlosse Rügethal und Sornwitz.

Dres-

Dreßden, die schöne Churfürstliche Residentz, dero Kunst-Cammer sonderlich verdienet gesehen zu werden: Pirna, nebst dem angelegenen Bergschlosse Sonnenstein.

Schandau, und das hohe Bergschloß Königstein, auf welchen der bis an die Wurtzel des Berges hinabgehende Brunn sonderlich zu mercken ist. Oberhalb selbigem ist Altenberg mit seinen Zinn-Adern; und zwischen Dreßden und Pirna, Dippoldiswalda.

2. An und unfern der Freybergischen Mulda: Das Closter Zell, und das Städtlein Nossen. Nicht weit davon tritt die Biberisch in die Mulda, an welchem Strom Biberstein und das Schloß Grillenberg lieget.

3. Zwischen der Elbe und Muldaw: Wurtzen an der Mulda, so vormals ein geistlich Stift gewesen, und 1112. von Bischoff Hervico zu Meissen fundiret, gestalten noch jetzo daselbst eine Stifts-Regierung ist. Oschatz, Mutschen und Lomitsch an der Hana, unweit Meissen.

4. Zwischen der Elbe und Elster: Grosenhain und Radeberg an der Reder, Moritzburg unweit Dreßden, Bischoffswerde an der Elster, Hohenstein und Stolpen.

Im Leipziger Kreyse sind die Städte, Schlösser und Aemter:

1. An der Mulda: Eulenburg. Es ist sonst eine eigene Grafschaft gewesen, und im 10ten seculo einem Grafen von Wettin von Kayser Ottone I. gegeben. Grim, eine Fürsten-Schule so sonst zu Merseburg angeleget war. Colditz, der sonst gewöhnliche Witthums-Sitz der Churfürstlichen Wittwen. Rochlitz war sonsten eine Grafschaft und ist 1143. von Kayser Conrado III. an Meissen gegeben.

2. Zwischen der Pleiß und Mulda: Born, und Leipzig,

Leipzig, an dem Zusammen-Fluß der Pleiß, Elster und Bare, eine wegen der drey Messen in Jahr berühmte Kauff-stadt, dero Academie 1409. gestiftet. Sie hat 5 Collegia, das Paulinum, wobey die herrliche Bibliotheck, das Petrinum vor die Juristen, das grosse und kleine Fürsten-Collegium und das Frauen-Collegium. Die angelegene Vestung Pleissenburg liegt an der Pleisse. Von ihrer Schönheit zeiget die That selbsten.

3. Zwischen der Mulda und Elbe Leisnick und Döbeln.

In dem Ertzgebirgischen Kreyß, Districtus Metalliferus genannt, gegen Böhmen zu; sind die Städte, Schlösser und Aemter:

1. An der Freybergischen Mulda: Freyberg, nebst seinem ergiebigen Metall-Adern, wovon Albini Meisnische Chronike mit mehren. Sie sollen 1169 entdecket seyn. Der Ort Freyberg und dessen Gegend ist so fruchtbar und angenehm, daß man in Sachsen pfleget zu sagen: Wenn Leipzig mein wäre, so wolte ichs in Freyberg verzehren. Auch ist daselbst das Churfürstliche Begräbniß.

2. Am Schop, und unfern demselben: das kostbare Schloß Augustsburg, Schopa, Wolckenstein, Thum, Geyer, Marienberg, Annaberg, nebst dem angelegenen Schreckenberge, davon einige alda gemüntzte Stücke den Nahmen der Schreckenberger bekommen. Catharinenberg und die Anno 1654. für die aus Böhmen gewichene Evangelische angelegte Johann-Georgen-stadt.

3. Am Chem, zwischen der Freybergischen und Schneebergischen Mulda: Mitweida, Chemniz.

4. Unfern dem Chem, an dessen Seiten: Grünhain, Stollberg.

5. An

5. An der Schneebergischen Mulda: Zwickau, oder Cycnea. Man sagt, sie habe den Nahmen bekommen, daß Henricus Auceps, der sie aus ihren Ruinen wieder aufzuführen befohlen, und sie hernach kleiner als vormals gefunden, gesagt: Ihr habt die Stadt verzwickt. Eben derselbe Kayser hat über diese Gegend den Cuniconem zum Vogt gesetzet, dahero der benachbarte Strich noch jetzo das Vogtland heisst. Die Gegend um Zwickau wird das Schwanenfeld genannt.

D. Caspar Löscher hat in der Dedication seines durch die Liebe thätigen Glaubens, welches Buch er Anno 1681. heraus gegeben, und denen Predigern der Superit Zwickau zugeschrieben, die unter Zwickau gelegenen Pfarren also eingetheilet und benennet, (woraus man die vielen Oerter dieser Gegend sihet.)

1. Im obersten Circkul: Planitz, Bockwa, Reimsdorff, Ortmansdorff, Hertensdorff, Wildenfels, Zschocka, Oelsnitz, Ursprung, Zwenitz, in der Aue und Lauter, Buckau, Schlem, die Stadt Schneeberg, Neustadt, Eibenstock, Zschorla, Weisbach, Schöna.

2. Im mittlern Circkul: Weissenborn, Marienthal, Steinpleis, Licten-Tanna, Schönfels, Stenn, Ebalsbrunn, Rothmansdorff, Culitzsch, Kirchberg, Berenwalde, Ober-Criniz, Stangengrun, Hirschfeld, Neumarck, Beyersdorff.

3. Im Nieder-Circul: Auerbach, Crossen, Mosel, Lauterbach, Leuenhain, Gabelentz, Grünberg, Frankenhausen, Krimmitschau, Neu-kirchen, Langen-Rehnsdorff, Blanckenhain, Selingstad, Truntzig, Ober- und Nieder-Albertsdorff, Langen-Bergensdorff, Langen-Hessen und Werda, von wannen der D. Löscher gebürtig gewesen.

N. III. Die Laußnitz: Um diese Gegend haben die Suevi ehemals gewohnet, so von den Slavis vertrieben sind, ohngefehr im 7ten seculo. Die in der Ober-Laußnitz hiessen Sorabii, und die in der Nieder-Laußnitz, Lutitii, worvon einige den Nahmen Lusitz, Lausitz, endlich Laußnitz herdeduciren. Im 8ten seculo hat Carolus M. die Einwohner gedemühtiget, und die Christliche Religion introduciret, die aber so lange immer wieder unterdrücket worden, bis Kayser Henricus Auceps 930. ein Marggrafthum darin aufgerichtet, welche Marggrafen solche nach gerade zum Stande gebracht. Der erste Marggrafe hieß Gero ein Graf von Staden, nach dessen posterität die Grafen von Wettin die Herrschaft darüber gehabt. In 11. Seculo ist sie getheilet in die Ober- und Nieder-Laußnitz, ob sie schon also nicht genannt worden, sondern von den Städten Marchia, Budissina, Gorlicensis &c. Den obern Theil bekam der König in Böhmen, welcher selbigen an den Grafen von Groitsch verliehen; von welchen er wieder an Böhmen in 12. Seculo gekommen, in 13. aber an die Marggrafen von Brandenburg (warum? wird disputiret) da nach Waldemari I. Absterben 1319. solche sich wieder an Böhmen begeben. Die Nieder-Laußnitz bekamen die Marggrafen von Meissen, welchen sie von dem Churfürsten Waldemaro I. in Brandenburg abgenommen, aber gleich darauf, wie jene auch an Böhmen gerahten, wiewol vieles bey dieser Erzählung noch zu disputiren ist. Anno 1623. wurde die Laußnitz von Böhmen an Sachsen verpfändet, vor 70. Tonnen Goldes, so Churfürst Johann Georg I. dem Käyser Ferdinando II. die Böhmische Unruhe zu dämpffen aufgewendet hatte; 1637. ist endlich solche erblich überlassen als ein Böhmisches Lehn, wobey die

Re-

Religion in statu quo solte gelassen werden. Das Land ist sehr Volckreich, worzu die verjagten Evangelischen Schlesier vieles contribuiret haben. Sie wird getheilet (1.) in die **Obere**; in w. zuföderst die 6. Fürstl. Land-Städte:

(1) Bautzen (Budissina) an der Spree, in welcher das Evangelische Consistorium von gantzem Lande, und ein Catholisches Decanat.

(2) Görliz an der Neisse, allwo Georg Emerich, ein Patricius, ein Grab vor der Stadt bauen lassen, nach den Model des Heil. Grabes zu Jerusalem, Ao. 1481. weil er in puncto sexti etwas pecciret haben solte.

(3) Zittau an der Neiß.

(4) **Liebe** oder Löbau, die Aelteste.

(5) Lauba oder **Lauben** / am Qveis, allwo ein Catholisches Priorat ist.

(6) Kamentz oder **Kamitz**.

Von diesen 6. Städten wird der District genannt, **die Sechs-Städte**. Es liegen über dem, hieselbst die beyden Catholischen Nonnen-Klöster, Marienthal und Marienstern. Seidenburg gehöret den Herren von Einsiedel. Marglissa den v. Döbschütz. Reichenbach den v. Gersdorff. Moscau den v. Calenberg. Elster den v. Knochen. Rottenburg den v. Hoberg. Schönberg den v. Löben. Künsbrück den v. Schellendorff. Zwischen Bautzen und Löbau ist ein Strich, so die Wenden noch bewohnen, die ihre eigene Sprache und Kleidung haben, und sich durch die Marck ins Lauenburgische erstrecken.

2. **Die Nieder-Laußnitz**, Selbige besitzet mehrentheils Sachsen-Merseburg wovon lib. 4. c. 2. und einige Plätze Chur-Brandenburg, wovon lib. I, c. 10.

N. IV. Das Burggrafthum Magdeburg, welches be-

bestand in jure judiciorum capitalium in gantzem Ertz-Stiffte, wofür zur Einkunfft waren die Stadt und Saltzwerck Halle samt 4 Aemtern. Es ist solches Stifft von Kayser Ottone I. gestifftet, und erst den Grafen von Groitsch, hernach den von Querfurt, ferner den von Schrapela, und 1313. den Sächsischen Churfürsten Anhältischen Stammes gegeben, welche nachgehends solches der Stadt Magdeburg verpfändet, von welcher es Johann Friderich 1538. wieder eingelöset. Churfürst August hat 1579. sich aller Rechte und Gerechtigkeiten eines Burggrafens an dem Ertz-Stiffte Magdeburg und an Halle begeben, und nur die 4 darzu gehörige Aemter samt Titul und Wapen ihm vorbehalten; die Aemter sind Ranis, Elbenau, Gottau und Gommern.

N. V. Die Schrift-Sassen in den Weissenfelsischen Aemtern in Thüringen, nemlich ein Theil von der Stadt Trefurt, imgleichen das Amt und Stadt Tennstadt über Erfurt, und das Amt Pforta, wo die Land-Schule ist, zwischen Freyburg und Naumburg an der Saale. Die Schule hat Churfürst Mauritius 1543. von den geistlichen eingezogenen Gütern angeleget.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Als Churfürst prætendiret dieses Haus 1. Das Directorium auf den Reichs-Tagen, wenn Mayntz nicht da, oder sonsten mit interessiret ist, welches das *Capitul* zu Mayntz sich zueigenen wil, imgleichen der Churfürst zu Trier, wegen des nähern Rangs, und auch Cöln, weil es alterniret mit Trier.

2. Mit den Administratoribus zu Merseburg und Naumburg wegen der Landes-Fürstlichen Hoheit, die sie zwar durch die Lehn vom Kayser erhalten, aber

keinen sedem und votum auf dem Reichs-Tage h
ben. Naumburg oder Zeitz sol vor einigen Jahr
schon völlig renunciiret haben.

3. Auf die Insul Wollin, welche von Hertzog Fra
cisco aus Pommern an Chur Sachsen an sta
Brautschatzes sol verpfändet seyn, weswegen 164
gegen die Schweden deshalben protestiret worden.

Die Anwartungen sind 1. auf die Grafschaft H
nau und 2. Schwartzenberg, welche Ferdinandus I
sol gegeben haben. Europ. Herold 1. p. 613.

3. Auf das Fürstenthum Anhalt, worauf Kays
Ferdinandus I. 1562. Exspectanz gegeben.

4. Auf Walternienburg, welches nach Barby g
höret hat, und an Zerbst gekommen, von Chur Sach
sen aber die Anwartung darvon ausgebeten worden.

5. Auf Braunschweig und Lüneburg so Ferdinan
dus II. 1625. zum Neuen-Jahr geschencket, wiewo
nur ein gewiß Stück davon muß gemeynet seyn, wei
Brandenburg gleichfals Exspectanz zu haben vor
giebet.

Diese Prætensionen, ausser die 2te, und alle Anwar
tungen haben auch die übrigen Hertzogen von der Chu
oder Albertinischen Linie mit der Chur gemein: Nach
folgende Prætensiones aber sind (B) **dem ganzen
Hause Sachsen Albertinischer und Ernestinischer
Linie gemein.** Als 1. auf Jülich, Cleve und Ber
gen, Ravensberg, Ravenstein, worauf es 1483. von
Kayser Friderico III. Anwartung bekommen; und
weswegen der Titul und Wapen davon von allen
Sächsischen Herren geführet wird.

2. Wegen Erfurt, worüber es die Schutz-Gerech
tigkeit gehabt, und 1664. 3 Freyhöfe, die Jagten ꝛc.
nur erlanget.

3. Auf Schwartzburg, welchen man die Fürstliche
imme-

immediatät nicht zustehen wil, so aber 1709. für Fürsten haben müssen erkandt werden, doch so, daß sie, was von Sachsen zur Lehn ist, noch bis dato agnosciren sollen.

4. Auf die Herrschaft Egeln, wormit erst die Grafen von Hattmarsleben, hernach die von Barby belehnet worden, als welche zu Aussteurung der Fräuleins solche ans Stift Magdeburg verpfändet, mit welchen es an Brandenburg gerahten.

5. Auf die Vogtey des Stifts Quedlinburg, so Chur Sachsen 1697. an Brandenburg cediret, worwider die übrigen Fürstlichen Häuser protestiren.

6. Auf das Schloß Hohenstein, welches zu Thüringen sol gehöret haben.

7. Auf Sachsen-Lauenburg, Engern und Westphalen, weil sie 1507. Exspectanz darauf gekriegt, und 1671. eine Erb-Verbrüderung mit Lauenburg gemacht; welche aber wegen Lauenburg abgekaufft, indem Braunschweig 1389. schon eine Erb-Verbrüderung gehabt hat.

8. Auf Oesterreich, weil Henricus in Meissen des letzten Hertzogs in Oesterreich Friderici II. Schwester gehabt, als welche nichts beym Absterben ihres Bruders erlanget, sondern das Hertzogthum ist ans Badensche Haus gantz gekommen, so doch nur eben so nahe verwandt gewesen; und nach des Badenschen Fürstens Tode an Ottocarum, König in Böhmen, und nach dessen Abgang endlich an des Kaysers Rudolphi I. Sohn Albertum, da doch die Oesterreichischen Stände Henricum von Meissen schon erwählet hatten.

9. Auf Neapel, Sicilien und Schwaben, weil des letzten Conradini Vatern Schwester Margaretha, Alberti in Meissen Gemahlin und nächste Anverwandtin gewesen.

10. Auf Jerusalem, aus eben den vorgedachten Fundament, wegen des Hertzogs in Schwaben Conradini.

11. Auf die Grafschaft Gleichen, wegen der Landes Hoheit. Den Sächsischen Antheil besitzen die Hohenloischen Grafen, den Mayntzischen die von Hazfeld. Als solche letztern 1665. auf dem Reichs-Tage ihren Sitz erhielten, protestirte Sachsen, weil Gleichen unter die Sächsischen Land-Stände gehörete, und exerciret deswegen ad interim die actus Superioritatis.

12. Prætendiret Sachsen noch 4 vota auf dem Reichs-Tage, als wegen Thüringen, Meissen, Burggrafthum Magdeburg und Burggrafthum Meissen.

Des gantzen Hauses Anwartungen sind 1. auf die Brandenburgischen Chur-Länder wegen der Erb-Verbrüderung.

2. Auf Hessen, weil solches Land einsmals West-Thüringen gewesen, und den Thüringischen Landgrafen gehöret hat, hernach wegen der confirmirten Erb-Verbrüderung l. c.

§. 5.
Von dem Wapen.

Solches ist neunfach in die Queer, und dreyfach in die Länge, getheilet ausser die letzte Riege, welche nur 2 Felder hat. Auf dem Mittel-Schilde sind in halb schwartz und halb silbern Felde 2 über ein ander gecreutzte Schwerdter mit aufwerts gerichteten Spitzen, wegen der Ertz-Marschalls-Würde. Die erste Riege hat vorne im blauen Felde einen silbernen mit 4 rohten Queer-streiffen bezogenen Löwen, wegen der Landgrafschaft Thüringen. In der Mitten von schwartz und Gold zehnfach queer gestreifft mit einem schräg-rechts gelegten grünen Rauten-Krantze wegen des Hertzogthums Sachsen. Zuletzt in güldenem Fel-

de

de einen schwartzen Löwen, wegen Meissen. Die 2te Riege hat einen schwartzen Löwen in silbern Felde, wegen Jülich, in der Mitte, 8 güldene Lilien-Stäbe im rohten Felde, in Form eines Andreas-Creutzes aus einem silbern Schildlein hervor gehende, wegen Cleve. Zuletzt einen rohten Löwen mit einer blauen Crone in silbern Felde, wegen Bergen. Die 3te Riege hat zuerst einen güldenen gekrönten Adler in blauen Felde wegen Westphalen. Zuletzt 3 rohte Schröter-Hörner in silbern Felde wegen Engern, so beydes von Lauenburg ererbet. vid. Höns Sächsische Wapen-Untersuchung p. 29. so solche für Brenische und wegen der Pfaltz Sachsen gemachte, ausgiebet. Die 4te Riege hat zuerst einen güldenen gekrönten Adler in blauen Felde wegen der Pfaltz-Sachsen. Zuletzt in schwartzem Felde einen güldenen Adler wegen der Pfaltz-Thüringen. Die 5te Riege einen rohten Ochsen mit einem weissen Bauche in silbern Felde, wegen Nieder-Laußnitz; die Mitte in blauen Felde eine güldene Maure mit schwartzen Mauer-strichen wegen Ober-Laußnitz. Zuletzt 2 blaue Pfäle in güldenem Felde wegen der Herr- oder Marggrafschaft Landsberg. Die 6te Riege zuerst einen queer-getheilten, oben güldenen, unten silbernen Löwen in blauen Felde, wegen der Herrschaft Pleisse. In der Mitte in einen güldenen mit rohten Hertzen bestreueten Felde, einen schwartzen roht-gekrönten Löwen wegen der Grafschaft Orlamünde. Das letzte ist roht und silber die Länge herab getheilt, mit einem halben gekrönten Adler, auf den rohten, und 4 rohten Queer-Balcken auf dem Silber, wegen der Burggrafschaft Magdeburg. Die 7te Riege zuerst in silbern Felde 3 rohte Schröder-Hörner wegen der Grafschaft Brene, in der Mitten eine rohte mit Gold besaamte Rose, an welcher die untern 5 grüne Blätter hervor scheinen,

 in

in silbern Felde wegen der Grafschaft Altenburg. Zuletzt 3 blaue Queer-Balcken in silbern Felde wegen der Grafschaft Eisenberg. Die 8te Riege zuerst 3 rohte Sparren in silbern Felde wegen Ravensberg, in der Mitte ein aus 3 von roht und Silber-Geschachten Riegen bestehender Queer-Balcken in güldenem Felde, wegen der Grafschaft Marck. Zuletzt gantz roht wegen der Regalien. Die 9te Riege zuerst eine schwartze Henne mit einem rohten Kam̃ und Bärtgen auf einem grünen Hügel, in güldenem Felde, wegen Henneberg. Zuletzt 2 mit den Rücken gegen einander gekehrte gekrümmete güldene Barben in blauen Felde mit 4 herum gesetzten güldenen Rosen, wegen Barby.

Uber dem Schilde sind 10 Helme, der 1. ist ein geschlossener blauer Pflug, wegen Ober-Laußnitz. Der 2. ein güldener gekrönter Adler wegen Westphalen, oder wegen der Pfaltz-Sachsen. Der 3te ein Büffels-Kopff mit silbern Hörnern und Ring in der Nase, wegen Cleve und Marck. Der 4te ein paar silberne Büffels-Hörner auswendig mit güldenen Blättern, wegen Thüringen. Der 5te zwischen 2 schwartzen Bülffels-Hörnern, woran die Fähnlein auswerts, ein Hut mit einer güldenen Krone aus welcher ein Busch Pfauen-Federn hervor gehet, wegen der Ertz-Marschalls Würde und Sachsen. Der 6te ein halber Mann mit grauen Haaren und Bart in einem von Silber und roht herabgestreifften Kleide auf dem Haupt eine hohe Mütze mit einem Pfauen-Schwantz, wegen Meissen. Der 7te ist ein halber güldener Greiff mit schwartzen Flügeln und rohtem Halsband, wegen Jülich. Der 8te ein Pfauen-Schwantz wegen Bergen. Der 9te ein Hut worauf 2 gekrönte Stäbe mit Pfauen-Federn stecken, wegen Engern. Der 10te ein Chur-Hut mit einem halben silbern Adler wegen der Nieder-Laußnitz. l. c.

haft Eisenberg. Die 8te Riege zuerst 3 roht
n in silbern Felde wegen Ravensberg, in der
n aus 3 von roht und Silber-Geschachten Ri
ehender Queer-Balcken in güldenem Felde,
r Grafschaft Marck. Zuletzt gantz roht we
egalien. Die 9te Riege zuerst eine schwartz
it einem rohten Kam̄ und Bärtgen auf eine
Hügel, in güldenem Felde, wegen Henneberg.
mit den Rücken gegen einander gekehrte g
güldene Barben in blauen Felde mit 4 h
ten güldenen Rosen, wegen Barby.
dem Schilde sind 10 Helme, der 1. ist ein g
r blauer Pflug, wegen Ober-Laußnitz. De
ldener gekrönter Adler wegen Westphalen
gen der Pfaltz-Sachsen. Der 3te ein Büffel
it silbern Hörnern und Ring in der Nase, we
e und Marck. Der 4te ein paar silbern
Hörner auswendig mit güldenen Blättern
hüringen. Der 5te zwischen 2 schwartz
Hörnern, woran die Fähnlein auswerts, e
einer güldenen Krone aus welcher ein Bus
Federn hervor gehet, wegen der Ertz-Ma
Würde und Sachsen. Der 6te ein halbe
it grauen Haaren und Bart in einem w
nd roht herabgestreifften Kleide auf de
ne hohe Mütze mit einem Pfauen-Schwan
eissen. Der 7te ist ein halber güldener Grei
rtzen Flügeln und rohtem Halsband, wege
Der 8te ein Pfauen-Schwantz wegen Be
r 9te ein Hut worauf 2 gekrönte Stäbe m
edern stecken, wegen Engern. Der 10te
mit einem halben silbern Adler wegen de
ßnitz. l. c.

Cap.

Rupertus Pipan starb vor den ...

Rupertus starb früh. | Ludovicus IV. Churfürst. | Fridericus die v. Lön...

Philippus ingenuus Churfürst.

Ludovicus V. Churfürst. | Philipp Bischoff. | Rupertus † früh. | Fridericus II. sapiens. Churfürst wird Evangelisch. | Ge...

Rupertus † jung. | Otto Henricus letzter Churfürst von dieser Linie. | Philippus Bellicosus.

n. Der 9te ein Hut worauf 2 gekrönte Stäbe mit Pfauen-Federn stecken, wegen Engern. Der 10te ein Chur-Hut mit einem halben silbern Adler wegen der Nieder-Laußnitz. l. c.

Cap.

Cap. VI.

Von dem Churfürstenthum Brandenburg.

Weil solches mit dem Königreich Preussen anitzo verknüpffet ist, so ist es in lib. I. c. 10. schon beschrieben, allwo nachzuschlagen.

Cap. VII.

Von dem Churfürstenthum Pfaltz.

§. 1.

Von dem Ursprung des jetzigen Hauses.

Solche stammen aus dem Wittelsbachischen Hause ab, und haben mit Chur Bayern einerley Ursprung, allwo solcher nachzusuchen. Es ist daselbst auch gemeldet, daß Ludovicus Severus im 12ten seculo, 2 Söhne gehabt, Rudolphum, welcher die Pfaltz bekommen, und Ludovicum, so Bayern erlanget. Wie sich dieses Rudolphi posterität getheilet, wird man aus beygefügter Tabelle sehen.

§. 2.

Von dem jetzigen Churfürsten und dessen Familie.

Solcher ist anitzo Carolus Philippus geb. 1661. den 4ten Nov. ist zuerst ein Dom-Herr zu Cöln und Saltzburg, auch Johanniter-Ritter gewesen; 1688. aber hat er den geistlichen Stand verlassen, da er bis zur Kayserlichen Feld-Marschalls-Würde gelanget, und letzt Stadthalter der Oesterreichischen Vorlanden in Tyrol gewesen. Ward Churfürst nach Absterben seines Bruders 1716.

Seine erste Gemahlin war Louise Charlotte, Fürst

Bogislai von Radzivil Tochter, und Marggrafens Ludovici zu Brandenburg Wittwe. Vermählt 1688. † 25 Mart. 1695. mit welcher er gezeuget 3 Printzeßinnen und 1 Printz, welche aber gleich gestorben, ohne die Printzeßin Elisabetha Augusta, geb. 1693. verm. 1717. den 2 May an Joseph Carl Emanuel August Erb-Printz zu Sultzbach.

Seine 2te Gemahlin war Theresia Catharina, Fürst Josephi Caroli von Lubomirsky Tochter, geb. 1685. vermählt 15 Dec. 1701. † 1712. den 6 Jan. mit der er gezeuget 2 Printzeßinnen, wovon noch lebet Anna Elisabeth Theophila Felicitas, geb. 9 Junii 1709.

Sein Vater waren Philipp Wilhelm Pfaltzgraf am Rhein, Hertzog zu Neuburg, und 1685. erster Churfürst aus dieser Linie nach Abgang der Simmerschen Linie. geb. 1615. † 1690. Seine Mutter, Elisabeth Amalia, Landgrafens Georg zu Hessen-Darmstadt Tochter, geb. 1635. verm. 1653. ist, nachdem sie die Catholische Religion angenommen, eine Mutter von 17 Kindern geworden. † 1709. den 3 Aug.

Seine Geschwister sind (1) Eleonora Magdalena Theresia jetzige verwittwete Kayserin, und Kaysers Leopoldi gewesene Gemahlin.

(2) Johann Wilhelm geb. 1658. Churfürst 1690. † 1716. Seine (a) Gemahlin war Maria Anna Kaysers Ferdinandi III. Tochter, vermählt 1678. † 1689. Seine (b) Gemahlin Anna Maria Louise, Cosmi. IV. Groß-Hertzogs von Florentz Tochter geb. 1667. verm. den 22 April 1691. ist ohne Erben und 1713. zur Erbin von Florentz declariret, auch sich wieder 1717. nach Italien begeben.

(3) Wolfgang Georg geb. 1659. Chor-Bischoff zu Cöln † 1683.

(4) Ludewig Anthon ist geb. 1660. den 9 Junii. war

ward Teutschmeister 1685. Bischoff zu Worms. † 1694. Zwischen diesen und den folgenden ist der jetzige Churfürst.

(5) Alexander Sigmund geb. 1663. den 16 April. Bischoff zu Augspurg sieder 1690. 1708. bekam er einen Zufall im Kopffe, deswegen ihm 1714. ein Coadjutor nemlich der Bischoff von Costnitz gesetzet wurde, ward aber 1718. völlig restituiret.

(6) Franciscus Ludovicus jetziger Churfürst zu Trier, Teutschmeister und Bischoff zu Worms rc. vid. cap. 2. dieses 2ten Buchs.

(7) Friderich Wilhelm blieb vor Mayntz 1689.

(8) Maria Sophia geb. 1666. vermählet 1687. an den König Petrum in Portugall † 1706.

(9) Maria Anna geb. 1667. den 28 Octobr. verm. an den König in Spanien Carolum II. 1690. sieder 1700. Wittwe.

(10) Philippus Wilhelm geb. 1668. † 1693. Seine Gemahlin war Anna Maria Francisca, Hertzogs Julii Franz zu Sachsen-Lauenburg Tochter, geb. 1672. verm. 1690. welche gebohren.

(a) Leopoldinam Eleonoram 1691. den 22 Oct. vermählt 1719. den 5 Febr. an den Printz Ferdinand von Bayern.

(b) Mariam Annam Carolinam geb. 1693. den 30 Jan. †. Die Wittwe ist 1697. den 22 Junii an den Florentinischen Printzen, Johannem Gastonem wieder vermählt worden.

(11) Dorothea Sophia geb. 1670. den 12 Julii vermählt 1690. an Odoardum Farnesium Hertzog von Parma, nach dessen Tode 1695. den 8 Decembr. an Franciscum Halb-Bruder des vorigen Hertzogen von Parma.

(12) Hedwig Elisabeth, geb. 1673. den 18 Julii. verm.

verm. 1691. an Jacobum Sobiesky einen Sohn des Königs Johann. III. in Polen.

Die übrigen 3 Printzessinnen und ein Printz sind frühzeitig gestorben. Hierbey ist zu gedencken der Raugrafen: Solche stammen her von dem Churfürsten Carl Ludewig aus der Simmerschen Linie, der sich die Baronessin von Degenfeld Louisen bey Lebzeiten seiner Gemahlin antrauen ließ, welche † 1677. und ihm 14 Kinder gebohren, wovon aber nur zu mercken (1) Charlotta geb. 1659. vermählt an den Grafen von Schomberg und Hertzog von Leinster in Irrland Meinandum 1691. † 1696. in Londen. (2) Louise, geb. 1661. (3) Amalia Elis. geb. 1663. (4) Carolus Mauritius Raugraf von der Pfaltz, geb. 1670. Es ist vor Alters ein Geschlecht der Raugrafen in der Pfaltz gewesen, so aber schon längst ausgestorben und mit diesem keine Verwandschaft hat.

§. 3.

Von den dieser Chur zugehörenden Ländern.

(1) Von den Namen. (2) Ersten Besitzern. (3) Von der Chur-Dignität, Wildfangs-Recht, Protectorat der Kesselführer ꝛc. (4) Religion. (5) S. Huberts Orden. (6) Unter-Pfaltz ꝛc.

N. I. Gehöret darzu die Unter-Pfaltz. (1) Pfaltz sol den Namen haben von Palatium, Pallast, wo die Kayser habin pflegen Hof zu halten. Und Grawe oder Grafe, sol so viel als Grauer, ein Alter, oder Richter, so die jurisdiction des Kayserlichen Pallasts geführet, bedeuten. Diese Bedienung sol im 9ten und 10ten seculo ihren Anfang in Teutschland genommen haben, und ist dabey die vornehmste in gantzem Reiche gewesen; daher es noch rühret, daß die Pfaltz-Grafen des Reichs Vicarii sind. Dem Pfaltz-Grafen für seine Dienste sind also diese Länder gegeben, die aber weit

mehr

mehr sonsten in Begriff gehabt haben, als jetzo, weil die Pfaltz noch viele Vasallen in Hessen, Baden, Wettrau, Jülich, Trier, Cöln 2c. hat.

(2) Der erste Pfaltz-Grafe wird genannt Eberhardus, ein Bruder des Kaysers Conradi I. Der 2te, Hermannus ein Hertzog aus Bayern, sintemal diese Dignität anfänglich nicht ist erblich gewesen, sondern bald diesem bald jenem conferiret worden, bis sie ans Wittekindische und Guelphische Haus erblich gekommen. Als Hertzog Henricus Leo in Sachsen aus diesem Hause von dem Kayser Friderico II. in die Acht erkläret wurde, so ward die Pfaltz an das Wittelsbachische oder Bayersche Haus und zwar dem Hertzog Ludovico 1215. gegeben, und weil Henricus, ein Sohn Hertzogs Henrici Leonis, immer noch difficultäten machte, so wurde endlich durch seine Tochter Agnes, so sich mit Ludovici Sohne Ottone vermählete, alles gehoben. Dieses Ludovici, sonst Ludovicus Severus genannt, 2 Söhne waren, Rudolphus, so die Pfaltz, und Ludovicus, so Bayern bekam, von welcher beyden posterität die Tabelle mehrere Nachricht gegeben.

(3) Im Churfürstlichen Collegio hat Pfaltz anitzo die 7te Stimme. Sonsten war es der andere Churfürst unter den Weltlichen, als aber Fridericus V. sich von den Böhmen zum Könige krönen ließ, und von Kayser Ferdinando II. geschlagen wurde, so bekam Bayern seine Stelle; In dem Westphälischen Frieden wurde Carolus Ludovicus, Friderici V. Sohn restituiret, muste aber mit der 8ten Stelle und dem Titul Ertz-Schatzmeister 1648. vorlieb nehmen. Bey solennen Processionen trägt es die Käyserliche Krone, und wirfft die Gedächtniß-Müntze unters Volck. Bey der Bayerschen Achts-Erklärung bekam Hannover

nover den Ertz-Schatzmeister Titul, und Chur Pfaltz das Bayersche Ertz-Truchsessen Amt. Da aber Bayern völlig restituirt, so hat Chur Pfaltz solches wieder fahren lassen müssen. Hannover wil aber sein Ertz-Schatzmeister-Amt nicht eher zurück geben, bis es ein anders davor erlanget.

Der heftigste Streit ist zwischen Chur Pfaltz und Bayern, wegen des Vicariats, welches Bayern vorgiebt mit der Chur durch den Westphälischen Frieden bekommen zu haben, Chur Pfaltz aber behauptet, daß solches zur Pfaltz-Grafschaft am Rhein gehöre. Man hat solches alterniren lassen wollen, oder sonsten partiren, allein keines ist zum effect gelanget. Bayern hat sich durch List in possession gesetzet, Chur Pfaltz aber protestiret, und hat solches bey der Bayerschen Achts-Erklärung auch verrichtet.

Ferner hat Chur Pfaltz (a) das Wildfangs-Recht. Solches bestehet darin, daß es die unehrlich gebohrne oder Fremdlinge, so sich in seinem oder benachbahrten Lande niederlassen, und also keinen Herrn haben, nach Verfliessung Jahr und Tag zu Leibeigene oder Wildfänge machet; Die Ceremonie geschiehet durch dem Ausfaut oder des Cent-Grafen Knecht, welcher einen fl. von dem Wildfang bekömmt, worauf selbiger den Churfürsten schweren muß. Der bekommene Wildfang muß jährlich einen Zins geben, welcher in einem geringen Gelde bestehet, oder bey Frauens-Personen in einem Huhn, das Rauch-Huhn genannt. Wenn der Wildfang eine Frey-Frau nimmt, so sind die Kinder keine Wildfänge, sondern heissen Ungenossene. Bey des Wildfangs Tode bekömmt Chur Pfaltz das beste Stuck Vieh, bey seiner Frauen das beste Kleid oder ein Stuck Geld davor. Ist der Wildfang ein Hagestoltze, das ist, ein alter Mensch, so sich niemals

verhey-

verheyrahtet gehabt, so gehört dem Churfürsten die gantze Verlassenschaft. vid. Chur Pfältzische Landes-Ordnung tit. 8. und Lehmann in der Speyerschen Chronicke l. 2. c. 20. Diesem Rechte hat sich Mayntz, Trier, Cöln und Lothringen heftig wiedersetzet, ist aber 1667. durch das publicirte Urthel oder Laudum, welches von ausgebetenen Frantzösischen und Schwedischen Ministris abgefasset, Chur Pfaltz zugeeignet worden.

(b) Das Recht, daß der Kayser vor ihm kan verklaget werden (welches auch Bayern prætendiret) wiewol solches dem Kayser gar nicht nachtheilig, weil auch andere Potentaten, wenn die Sache sie selbst betrifft, sich gerne von ihren angeordneten Gerichten richten lassen; wie denn der Churfürst zu Sachsen bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, der Fürst von Ost-Frießland bey seinem Hof-Gerichte, die Lehn-Herrn von ihren eigenen Vasallen, können gerichtet und belanget werden. Andere meynen, es sey dieses Recht schon lange abgekommen, wie Monzambanus c. 6. §. 7.

(c) Die Herrschaft über den Rhein-Strom so weit selbige nicht von andern allbereit rechtmässig acquiriret ist.

(d) Das Privilegium, Grafen, Freyherrn und Edelleute zu machen, welches Bayern auch prætendirt.

(e) Die Schutz-Gerechtigkeit über das Keßler-Handwerck in den meisten Kreysen von Teutschland, wiewol in Francken die Marggrafen von Brandenburg solches auch prætendiren. Es hat solches Protectorat Chur Pfaltz durch den Elsas an die von Ratsamshausen, und durch Francken, an die von Zobel zur Lehn gegeben.

(f) Daß es kan alle Reichs Pfandschaften, vermittelst

mittelst Erlegung des Pfand-Schillings, so lange einlösen, bis sie vom Reich wieder eingelöset werden, und deren usumfructum geniessen, wie denn die Stadt Oppenheim also besessen wird.

(g) Das jus de non appellando. Mehres von allen ist in Freheri Origin. Palat.

(4) Der Churfürst Fridericus II. hat 1526. die Evangelische Religion introduciret, und doch dabey das Buch interim admittiret. Fridericus III. pius aus der Simmerschen Linie ward reformiret, daher auch diese Religions-Verwandten sich im Lande ausbreiteten. Sein Sohn Ludovicus VI. ward wieder Evangelisch, dieses Sohn aber Fridericus IV. jug die Lutherischen Prediger zum Lande hinaus, die Evangelischen Unterthanen aber blieben noch verschonet. Als nun die jetzige Neuburgische Linie zur Chur kam, als welche der Catholischen Religion zugethan, so hat sichs mit den andern Religions-Verwandten zimlich schlecht angelassen; weil aber auf den Reichs-Tagen solche Sache vorkam, und andere Puissancen repressalien gebrauchen wolten, so ist 1705. den 21 Novembr. eine Religions-Freyheit vergönnet worden, wie in Fabri Staats-Cantzley tom. 10. zu sehen. Es sind zwar nachgehends dessen ungeachtet noch einige Unordnungen erfolget, sintemal 1718. zu Frechen im Jülischen die Reformirte Kirche eingeschlagen und ruiniret wurde, und zwar von den Studenten aus Cöln; allein das gefährlichste war, daß auf Churfürstliche Ordre 1719. alle Heidelbergische Catechismi, worin die 80ste Frage von dem Amt der Messe enthalten, den Reformirten Einwohnern genommen und verbrandt wurden, ohngeachtet der König in Preussen ein Intercessions-Schreiben an den Churfürsten ergehen ließ, und viel härtere Expressions wider die Reformirten im Concilio

cilio Tridentino zu seyn vorstellete, welche gleichwol geduldet würden.

(5) Anno 1709. hat der Churfürst Johann Wilhelm den S. Huberts Orden zum Andencken der wieder erlangten Ober-Pfaltz renoviret, und gewisse Aemter in solcher, zu Einkünften des Ordens destiniret. Der erste Stifter ist gewesen 1444. Gerhardus, Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, wegen eines erhaltenen Sieges; er ist aber mit Abgang des Jülischen Hauses auch abkommen, und also in gedachtem Jahre erst wieder introduciret. Der Ritter sind 12. von Gräflichen und Freyherrlichen Stande, von Fürstlichen aber ist keine Zahl determiniret. Der Groß-meister ist der Churfürst selber, der aber einen Stadthalter hat. Die andern Ordens-Officialen sind der Cantzler, der Vice-Cantzler, der Secretarius, der Schatzmeister, der Herold, und ein Garderobier. Die Ritter müssen 4 Ahnen aufweisen können, auch sonsten noch keinen andern Orden haben, welches letztere auf Fürstliche Personen nicht extendirt wird. Der Ritter-Pflicht bestehet (1) dem Churfürsten treu und hold zu seyn. (2) Gegen die Armen gutthätig, sintemal bey der reception eines Ritters solcher 100 Ducaten für die Armen an den Schatzmeister bezahlen sol. Das Ordens-Zeichen ist ein viereckicht Creutz mit einem Stern am rohten Bande, auf der Brust und auf dem Mantel. Die Devise bestehet aus 3 alten Worten mit Gothischen Buchstaben, In Trau Vast, das ist, in fidelitate constans: in der Treue beständig. Die Wahl der Ritter geschiehet durch die meisten Stimmen der Ritter, der Stadthalter und Cantzler aber wird erwählet durch den Churfürsten allein. Die Ordens-Güter wurden in 12 Commenthureyen eingetheilet, wovon die 3 ersten Ritter jährlich 600,

die

die folgende 6, ein jeder 500, die letzten 3, ein jeder 350 Rthlr. der Stadthalter 4000 Rthlr. haben solten. Die Fürstliche Personen bekommen keinen Gehalt, es sol aber einem jeden ein Chur Pfältzisches Regiment, oder wenn keines vacant, unterdessen die Gage eines Obersten gegeben werden. Da aber die Ober-Pfaltz restituiret worden, so weiß ich nicht, ob die angewiesene revenüen werden Bestand haben, und noch erfolgen. Der Orden dauret unterdessen noch. Gryphius in seinem Ritter-Orden führet von der alten Stiftung ein und anders mehr an, vieles aber wider die alte recension, welches p. 221. zu lesen.

(6) Die gantze Unter-Pfaltz bestehet aus 15 Aemtern. Sie liegen in der anmuhtigsten und fruchtbarsten Gegend Teutschlandes; in welcher die schönsten Weinberge, und mit Castanien bewachsene Hügel, die lustigsten Gärten und Auen, und die mit Geträyde erfülleten Felder gnugsam zeugen, wie dieses Land von GOtt gesegnet sey. Unter bemeldten 15 Aemtern werden nachfolgende genannt die Ober-Aemter, sind belegen disseit des Rheins, und werden von dem Fisch- und sonderlich Barben-reichen Neckar durchflossen.

1. Heidelberg, in welchem

a. Heidelberg am Neckar, ist die Churfürstliche Residence gewesen, durch den Frantzösischen Krieg aber, sonderlich Anno 1693. sehr elend gemacht. Die Universität hat Churfürst Rupertus 1346. fundiret, 1386. aber erst zum Stande gebracht; 1622. war die vortrefliche Bibliotheck weggenommen, und nach Rom in die Vaticanische geschencket. Das grosse Weinfaß, deren 2 sind, ein altes, so 12 Schuh hoch, ist von Churfürst Carl Ludewig gebauet worden, das andere ist 22 Schuh hoch, und hält 204 Fuder 3 Ohm und 4 Viertel Wein, man kan oben darauf herum gehen, und ist

ein

ein ordentliches Geländer herum. Churfürst Carl Ludwig hat wieder eine Bibliotheck angefangen, so aber lange die alte nicht ist.

b. Manheim, am Einfluß des Neckers in den Rhein, nebst der angelegenen Vestung Friderichsburg, so aber gleichfals durch die Frantzosen geschleifft worden.

2. Mosbach; unfern dem Necker.

3. Bretten, in welcher Bretten (der Schlüssel zur Pfaltz, und das Vaterland des allgemeinen Lehrmeisters Teutschlandes Philippi Melanchthonis) und Haidelsheim an der Saltza, Gogsheim am Creich, Eppingen an der Elzatz, Sintzheim, Gemmingen, Neckers-Ulm. Es liegen obige 3 Aemter in Kreichgöw, so vormahlen eine Grafschaft, dem Grafen von Eberstein gehörig, gewesen, hernach aber Kauff-weise an dieses Chur-Haus gekommen.

4. Boxberg, an der Franckischen Grentze, ist 1468. dem Herrn von Rosenberg abgenommen.

5. Uzberg, in welchem das Schloß Uzberg im Ottenwalde, und Umstadt. Hessen-Darmstadt hat die Hälfte davon.

Die andern 10 Aemter liegen jenseit des Rheins und sind:

6. Neustadt, im Speiergau, gegen Manheim über, worzu die Stadt und die von den Frantzosen demolirte Vestung Franckenthal gehöret. In dieser Gegend wird der Wein gebauet, so Gänse-Füsser genannt wird.

7. Germersheim, am Rhein hinab, gegen Philippsburg über. Es ist diese Præfectur Germersheim absonderlich, nebst allen dero Ap- und Dependentien, Præfecturen und Unter-Præfecturen mit allen Vestungen, Stadten, Dörffern, Fischereyen, liegenden Gründen, Lehn-Gütern und Rechten, so, wie sie durch den

Westphälischen Frieden restituiret worden, in dem geschlossenen Ryswickischen Frieden Art. 8. an Chur Pfaltz wieder gegeben. Es hat aber dennoch, da es Chur-Pfaltz in Possession genommen, der Pfaltz-Graf von Birckenfeld, über die von Chur-Pfaltz genommene Possession des Schlosses la Petite pierre, und des Amtes Germersheim, bey dem Frantzösischen Hofe im Febr. 1698. sich beschweret. Die Evangelischen haben eine lange Zeit ihr exercitium religionis nicht erhalten können, bis sie es 1717. erlanget.

8. Lautern im Wasgow, in welchem die alte Residence Friderici I. Kayserslautern, an der Lauter, so daselbst in die angelegene See Kaysers-Wag gehet. In diesem See ist 1479. ein Hecht gefangen, 19 Fuß lang, der laut der Griechischen Uffschrift des Bleches, so ihm an den Kiemen oder Ohren veste gemacht, den 5 Oct. 1230. aus Kayser Friderici II. eigener Hand war eingelassen, folglich 297 Jahr in demselben See Haus gehalten. Dieses Lautern præsentiret ein Fürstenthum und hat auch Sitz und Stimme auf der Fürsten-Banck. Es ist nebst Oppenheim, Ingelheim und Obernheim vom Reich für 100000 fl. versetzet worden.

9. Altzey, oder Altzheim, unweit dem Donnersberge. Die vorigen Grafen so es besessen sind Erb-Truchsessen gewesen, welches Amt sehr austräglich seyn sol. Noch höher liegt das Amt

10. Oppenheim, in welchem die an Chur-Pfaltz verpfändete Reichstadt Oppenheim, am Rhein, und das von Carolo M. sonderlich geliebte Ingelheim, allwo er einen kostbaren Pallast auf 100 Seulen erbauet. Man sagt, die Thür-Pfosten seyn vom Ertz, und die Thüren mit Golde überzogen gewesen. Einige meynen, er sey in dieser Stadt gebohren. Etwas zur Lincken liegt

11. Creu-

11. Creuzenach, an der Nahe, und das veste Bergschloß Ebernburg. Noch höher am Rhein ist das Amt

12. Stromberg; es ist vormals ein Burggrafthum gewesen. Und an der andern Seiten

13. Bacharach, gleichsam ara Bacchi, des Bacchi Altar; gestalten die alte Rede gehet, man habe in der Gegend dem Gotte des Weins Baccho, sonderlich auf dem gegen Baccharach über, im Rheine stehenden vier-eckigten Steine geopffert. Es wird selbiger der Elter-Stein genannt, und wird für einen Altar-Stein ausgedeutet. In der That aber so wächst in dieser Gegend ein fürtreflicher Wein, daß dahero den Weinkennern nicht unbekandt seyn die Reime:

Zu Bacharach am Rhein,
Zu Klingenberg am Stein,
Zu Hocheim an dem Mayn,
Da gibts die besten Wein.

Dem Kayser Wenceslao muß der Bacharacher so wohl geschmecket haben, daß da nach seiner zu Franckfurt Anno 1400. geschehener Entsetzung des Kayserthums, die Stadt Nürnberg, in welcher er gebohren, durch ihre Gesandten üm die Erlassung ihrer Pflicht ihm 10000 Gülden boten, er sie damit ausgelachet, und nur begehret, sie solten ihm 4 Fuder guten Bacharacher Wein schicken, worauf er sie denn, nach dessen Erhaltung, gantz gern, und ohn weiters Bedencken, ihrer Pflicht los gezehlet.

14. Simmern, so ein eigen Hertzogthum gewesen, und von welchem die 2te Chur-Linie den Namen geführet. Es ist darin Simmern, Castellaun. Beyde gehöreten ehemals den Rau-Grafen, und war eine eigene Grafschaft, welchen sie Churfürst Rupertus III. im 14ten seculo abgekauffet.

15. Kirchberg; in welchem Gemund, Kirchberg. Die Länge der angelegenen Gebirge wird genannt

Præsidium Hunnorum, oder der Hunnesrück, auf welches rauhe Gebirge der Käyser Gratianus, die Hunnen, nachdem sie Thraciam und andere Römische Provintzien verwüstet, verwiesen, ihrer Waffen und Wildheit sich allda zu entwehnen. Diese Aemter werden gemeiniglich von den vernehmsten Ministern administriret.

N. II. Das Hertzogthum Neuburg, in welchem an der Donau, zwischen Ingolstadt und Donawert, Neuburg, so ehemals den Fürsten von Meran gehöret hat, und im 13ten seculo Ottoni Illustri gegeben, nebst den Aemtern, Schlössern und Städten;

1. An der Donau: Höchstadt, Laugingen, (von dannen Albertus M. im 13. sec. bürtig gewesen) Gundelfingen, da die Brentz in die Donau fällt.

2. Am Nordgau, oberhalb Donawert; Haideck, unweit der Rednitz, und Monheim am Hanenkam, allwo sonderlich viel Nadeln gemacht werden.

3. Aus der neuen oder jungen Pfaltz; Hildpoldstein, Hemau, etwa 3 Meilen von Regensburg, Veldburg.

4. An der Nabe: das in der Höhe lustig-gelegene Nabeburg, Schwandorff, der Marck Schwartzfeld, an dem Eintritt der Schwartzbach in der Nabe; Burglangenfeld, zu welchem Amte das an der Vils und Nabe liegende Calmüntz gehöret. Oberhalb dem Regensburgischen die Herrschaft Staug am Regen. Es wird dieses Hertzogthum von einigen auch die junge Pfaltz genannt, wiewol alle Oerter eigentlich zu solcher nicht gehören. Anno 1559. ist solche von der Chur-Linie an die Zweybrückische geschencket. Nachdem aber diese sich getheilet, wie aus §. 1. zu ersehen, so bekam Philipp Ludewig dieses Hertzogthum. Sein Sohn wurde Catholisch. Sein Enckel wurde endlich gar Churfürst. N. III.

N. III. Das Hertzogthum Jülich. Hiezu gehören die Aemter:

(1) Oberhalb der Ruhr, zwischen der Mase und Rhein:

1. Bruggen; in welchem Bruggen, Dulken. 2. Gladebach, ohnweit der Neers.

(2) Zwischen der Mase und Ruhr:

1. Millen; in welchem das Jungfrauen-Closter Susteren, und das Städlein Sittard. 2. Heinsberg, um die Ruhr; in welchem Heinsberg, Gangold. 3. Randerath, 4. Geilenkirchen. 5. Linnich, an der Ruhr. 6. Aldenhoven. 7. Wilhelmstein, ans Aackische stossend. 8. Eschwiler. 9. Mongoe. Aacken ist zu suchen unter den freyen Reichs-Städten.

(3) An der andern Seiten der Ruhr. Gegen die Erpam oder Erfft:

1. Wassenberg. 2. Boslar. 3. Gülick; in welchem Juliacum, Juliers, oder Jülich, die Haupt-stadt des Hertzogthums an der Ruhr, nebst ihrem vesten Castel. Sie sol entweder von Julio Cæsare, oder der Julia Agrippina, des Kaysers Claudii Gemahlin, gestiftet und genennet seyn. 4. Norvenich; in welchem Dueren (Marcodurum) an der Ruhr, eine vormahlige Reichs-stadt; und Norvenich, an der Naffel; die etwas hinab in die Erffte tritt. 5. Nydeggen, in welchem Nydeggen, und Hermbach an der Ruhr.

(4) An der Erfft, und um selbige;

1. Grevenbroich, oder Grevenbrück. 2. Caster. 3. Berchem. 4. Lechenich. 5. Enskirchen. 6. Münster-Eifel an dem Lande, die Eifel genannt, und der Erffte belegen. An der Stadt ist ein vestes Schloß.

(5) Am Rhein, oberhalb Bonn:

1. Neuenar. 2. Rynmagen; in welchem Rynmagen am Rhein und das Städtlein Sinzig, oder Zinzig. 3. Brysich.

N. IV. Das Hertzogthum Bergen; erstreckt sich an der rechten Seiten des Rheins herab, und sind in selbigen folgende Aemter:

(1) Zwischen der Roer und Wüpper, oder Wipper:

1. Angermund; in welchem Angermund und Ratingen an der Anger, die bey Angeroort in den Rhein gehet.

2. Düsseldorff; in welchem die Residentz-Stadt Düsseldorff, an dem Einfluß der Düssel in den Rhein, nebest ihrem schönen Schlosse und prächtigen Collegio der Jesuiten. Etwas zur Rechten in das Land.

3. Medman, von der Düssel durchflossen, in welchem Medman.

4. Elverfeld, durch welches die Wipper rinnet, worin Elverfeld von denen allda gewirckten Tapeceryen nicht unbekandt.

5. Solingen, oberhalb der Wipper; in welchem Solingen, allwo sonderliche gute Degen-Klingen geschmiedet werden.

6. Monheim am Rhein; in welchem Monheim an dem sogenannten langen Felde, die Wipper gehet daselbst unter Rheindorff in den Rhein.

(2) Zwischen der Wüpper und der Siege sind die Aemter:

1. Beyenburg, von der Wüpper durchgewässert, und oben ans Elverfeldische grentzend. Unter selbigen ist das Amt:

2. Hockeswagen; in welchem Lennep, Rade vor den Wald, Hockeswagen, und an der Wipper, Wipperford. Die Gegend ist voller Wälder und Gebirge.

3. Bornefeld, in welchem Bornefeld, Aldenberg.

4. Miselœ, am Rhein.

5. Portz;

5. Portz; in welchem die Vestung Mulheim am Strondenbach in dem Rhein. Anno 1716. ist denen aus Cöln sich hierher begebenden reichen Kaufleuten, so concession ihren Evangelischen Gottesdienst zu halten bekommen, ein Krahn gebauet, worwider Cöln protestiret, Klage erhoben, und ihr Stapel-Recht vorgeschützet hat, so aber von Pfaltz noch nicht hat zugestanden werden wollen. In dieser Gegend sollen vormals die Ubii gewohnet, und des C. Julii Cæsaris über den Rhein geschlagene Brücke gewesen seyn. Portz lieget gleichfals am Rhein.

6. Lulsdorff am Rhein.

7. Steinbach, durch die Agger durchflossen. Es ist in selbigem Nienberg.

8. *Blanckenberg*, eine vormahlige Grafschaft; in welcher Siburg, oder Sigeberg an der Siege, darin unweit davon die Agger tritt, und von der Siege unter Berchen in den Rhein geführet wird. Es ist zu Siburg eine vornehme Benedictiner-Abtey. Noch liegen an der Siege, Stadt und Schloß Blanckenberg. Zur Rechten liegt das Amt

9. Windeck; und unter dem Blanckenbergischen am Rhein, das Amt

10. Leuenberg.

N. V. Die Herrschaft Ravenstein in Braband, (als wovon sie auch zur Lehn gehet) an der Mase, und dem morastigen Strich Landes de Peel, genannt, zwischen Grave und Megen im Hertzogenbuschischen District gelegen.

Nach Stephani Vinc. Pignii Meynung sollen die Hertzoge von Jülich, Cleve und Bergen, von einem edlen Geschlecht die Ælii abstammen, und zwar von Ælio Gracili, welcher unter Nerone, Galliam Belgicam als Stadthalter regieret. Der erste Hertzog in Jülich ist gewesen Wilhelmus VII. vom Kayser Carolo

rolo IV. 1356. darzu gemacht. Sein Enckel Rainaldus war zugleich Hertzog zu Geldern, und starb ohne Erben 1423. da die von Egmond Geldern erlanget, (so selbiges letztens an Wilhelmum den 5ten Hertzogen zu Cleve vermacht, der es aber wider den Kayser Carolum V. nicht behaupten können) Jülich aber der Hertzog Adolphus zu Bergen, wegen seines Großvaters Gerhardi, so ein Hertzog von Jülich war, aber sehr früh starb, daß weder er noch seine Erben im Jülicher Lande zur Regierung kamen. Dieses Adolphi Vater, Wilhelmus, ist zum ersten Hertzog zu Berg von Kayser Wenceslao creiret 1389. und war zugleich Graf zu Ravensberg wegen seiner Mutter Margaretha, die eine Erbin von Berg und Ravensberg war, daß also seine posteri sich Hertzogen zu Jülich und Berg, Grafen zu Ravensberg, nannten, wovon Wilhelmus 1511. ohne männliche Erben starb. Seine Tochter Maria war vermählt an den 4ten Hertzog von Cleve Johannem III. pacificum, so auch possession nahm von Jülich, Berg und Ravensberg. (Der letzte Graf zu Cleve hieß Theodoricus X. starb 1325. und hinterließ eine Tochter, so Cleve an den Grafen zu der Marck Adolphum IX. brachte, dessen Enckel auch Adolphus durch Kayser Sigismund 1417. zum ersten Hertzog von Cleve ernannt wurde. Dieses Adolphi zweyter Sohn hat sich Herr von Ravenstein geschrieben, und hat seine posterität auch einige Zeit darin gelebet, bis solches mit Cleve wieder combiniret.) Der 6te Hertzog Johann Wilhelm starb ohne Erben 1609. und hinterließ 4 Schwestern. Die 1. Maria Eleonora, war vermählt an den Hertzog Albertum Friderich von Brandenburg in Preussen, welche vor dem Tode ihres Bruders starb, ihre Tochter Annam aber an den Churfürsten zu Brandenburg Johann Sigismund

gismund vermählt hatte. Die 2te Anna war an den Pfaltzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg vermählt dessen posteri die jetzigen Churfürsten. Die 3te Magdalena an den Pfaltz-Grafen von Zweybrück, Johannem. Die 4te Sybilla an den Marggrafen Carolum von Oesterreich in Burgau. Die 3te und 4te Schwester prætendirten eine Theilung, die andere aber alles gantz, weil sie das jus primogenituræ hätte. Die Erben von der 1sten aber replicirten, daß sie alles erben müsten, weil die vermählte Printzeßin Anna, die Person ihrer Mutter repræsentirte, und also die älteste wäre. Und letzt so prætendirte Sachsen das gantze Land, weil es Anwartung darauf bekommen hatte, so ihm bey Absterben der Jülischen Linie, da es schon hätte müssen zurück stehen, und die Hertzoge von Cleve geerbet, aufs nachdrücklichste war confirmiret worden. Als endlich der Kayser diese Länder wolte in sequestration ziehen, nahm Pfaltz Neuburg als die jetzige Chur-Linie und Brandenburg possession, und machten zu Dortmund einen Interims-Vergleich, welcher aber nicht lange daurete, sondern 1629. lautete der Vergleich, daß Neuburg solte haben Jülich, Berg und Ravenstein, Brandenburg aber Cleve und Marck; Ravensberg solte getheilet werden, welches 1666. nochmals und zwar völlig confirmiret wurde, worin aber Ravensberg gantz an Brandenburg cediret wurde. Anno 1678. ist solcher Vergleich auch vom Kayser confirmiret, jedoch salvo jure der übrigen Competenten, wie in Puffendorfii rebus Brandenb. weitläufftig zu lesen.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

1. Macht dieses Haus prætension auf die Ober-Pfaltz, weil solche 1628. an Bayern gegeben, da

Fridericus V. sich zum König in Böhmen hat krönen lassen, woran doch die Kinder keine Schuld gehabt hätten. Bey der Bayerschen Acht, erlangete Pfaltz solche zwar wieder, allein bey dessen restitution, must sie auch restituiret werden. Man hatte dazumahl für das Hertzogthum Limburg zur satisfaction an Pfaltz zu geben, allein weil wegen des Holländischen Barriere-Tractats viele obstacula sich hervor thaten, so hat Pfaltz sich mit der Hoffnung zu einem æquivalent eine zeitlang behelffen müssen, doch sollen ihr Gelder nunmehro davor gezahlet werden.

2. Auf das Reichs-Vicariat.

3. Auf die Städte Lauffen, Altorff, Heersbrück, Velden, Stierberg, Pezenstein, (sind Böhmische Lehn) so von Nürnberg in sequestration genommen, weil die Bayern und Pfältzer sich nicht vertragen kunten um die Landshutische Bayersche Erbschaft.

4. Auf die Landes-Fürstliche Hoheit über das Closter Kaysersheim nicht weit von Donawert, welche nach Imhoffs not. Proc. dem Closter zugestanden, und also beygeleget.

5. Wegen der Vestung Lützelstein, von welcher 3 Theile Veldenz zur Lehn gehabt von Straßburg. Bey Absterben des Veldenzischen Hauses, hat solche von Straßburg gantz sollen eingezogen werden, worwider protestiret wird, weil es auch ein Lehn von der Pfaltz.

6. Aufs Amt Hemspach, Sultzbach und Lautenbach, so 1449. nach Worms Pfand-weise überlassen, nachgehends aber käuflich, da doch nichts vom Lande kan veralieniret werden.

7. Mit dem Bischoff von Worms wegen des Condirectorii im Ober-Rheinischen Kreyse, welches Pfaltz Simmern in der Böhmischen Unruhe genommen, und bey dessen restitution auch wieder an Simmern und dessen Erben hätte müssen restituiret werden.

8. Auf

8. Auf die Reichs-Stadt Gelnhausen, welche 1349. an Graf Günthern zu Schwartzburg verpfändet, und von dieser Chur gekauffet; die Stadt wurde 1708. bloquiret, aber doch wieder befreyet.

9. Die Obrigkeit über des Johanniter-Ordens Haus Haimbach, und andere Oerter in der Pfaltz.

10. Die Prætension, so der Hertzog von Orleans darauf hatte, wegen seiner Gemahlin, so eine Schwester des letzten Churfürstens Caroli aus dem Simmerschen Geschlechte, ist durch des Pabsts Ausspruch so verglichen, daß Orleans 300000 Scudi bekommen.

11. Die auf die gantze Jülische Erbschaft, weil die jüngste Schwester Sybilla auch ihr Recht an Neuburg gegeben, ist auch gehoben dem erwehnten Vergleiche nach.

12. Auf die Stadt Kayserswehrt, welche 1368. an einen Bayerschen Hertzog verpfändet, nachmals aber 1440. an Cöln wieder versetzet, welches sie nicht abtreten wil, da doch Pfaltz Macht hat die Reichs-Pfände einzulösen. 1702. hat es Pfaltz eingenommen, aber wieder restituiren müssen. Anno 1717. ist die Klage beym Kayserl. Gericht zu Wetzlar anhängig gemacht worden.

13. Wegen der Landes-Hoheit mit den Wild- und Rhein-Grafen.

14. 1700. wurde prætendirt, daß die an der Maaß nicht weit von Mastrich gelegene Freyherrlichkeit Esloe bey Chur Pfaltz die Lehn suchen solte, da der Possessor Graf von Arenberg die General-Staaten pro supremis *Dominis* schon agnosciret hatte, und auch geschützet wurde.

Anwartungen sind 1. auf die Grafschaft Mœurs, welche ein Clevisch Lehn gewesen, wovon sich die Chur Pfaltz die Anwartung reserviret hat, und den Titul schon führet.

2. Auf

2. Auf gantz Bayern, jure agnationis & confraternitatis, imgleichen auf die Chur-Stelle, womit Pfaltz sol wieder nach Abgang der Bayern consolidiret werden, wiewol die Grafen von Wartenberg das Näher-Recht eher prætendiren als Pfaltz.

Diese Prætensionen und Anwartungen kommen zwar primario der Chur zu, allein bey dessen Abgang auch den übrigen.

Unter ihnen selbsten ist Streit wegen der Grafschaft Veldentz und Lützelstein, wovon 1694. die Veldenzische Linie als Besitzer ausgestorben. Die Chur prætendiret selbige, als primus von der Linie; Sultzbach, weil es einen grad näher verwandt; Zweybrück, weil solche zum Zweybrückischen districte gehöret haben, und auch diesen im Testament waren vermacht; Birckenfeld, weil ihm Hoffnung darauf gemacht, welches auch possession ergriffen durch die affirmirung des hohen Rahts zu Colmar. l. c.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches war, ehe die Bayersche Achts-Erklärung 1706. geschahe und Pfaltz die Ertz-Truchsessen-Würde erlangete, ein queer getheileter, und 3mal in die Länge gespaltener Schild, worauf ein Mittel-Schild. Das Mittel-Schild hatte einen güldenen roht-gekrönten Löwen in schwartzem Felde, wegen der Pfaltz am Rhein. Oben das 1 Quartier, war ein Feld mit silbern und blauen Rauten wegen Bayern. Das 2. hatte einen schwartzen Löwen in güldenem Felde wegen Jülich. Das 3. 8 güldene Lilien-Stäbe in Form eines Andreas-Creutzes aus einem silbern Schilde hervor gehend wegen Cleve. Das 4te einen rohten Löwen mit blauer Krone in silbern Felde wegen Bergen. Unten das 1 Quartier hatte einen blauen gekrönten Löwen in Silber,

wegen

wegen Veldentz. Das 2te, einen im güldenen Felde, aus 3 rohten und silbern Schacht-Riegen bestehenden Quer-Balcken, wegen Marck. Das 3te, 3 rohte Sparren in silbern Felde wegen Ravensberg. Das 4te, einen schwartzen Balcken zwischen 2 güldenen Feldern wegen Meurs.

Oben stehen 5 Helme, auf dem mittelsten ist ein vorwerts sitzender güldener gekrönter Löwe zwischen 2 von Silber und blau-geweckten Büffels-Hörnern wegen der Pfaltz, die aber zum Unterscheid von der Bayerschen mit keinen güldenen Blättern gezieret sind. Auf den 1. ein güldener roht-gekrönter Löwe zwischen ein blau und silber-geweckten Pfluge, aber auch ohne güldene Blätter wegen Bayern. Auf dem 2ten ein güldener Greiff mit schwartzen Flügeln, und rohten Halsband, wegen Jülich. Auf den folgenden ein rohter Büffels-Kopff mit silbern Hörnern und Nasen-Ringe, und güldener Krone, am Reiff geschacht von roht und Silber wegen Cleve nnd Marck. Auf den letzten ein Pfauen-Schwantz wegen Bergen.

Nachdem aber Bayern war in die Acht erkläret, so setzte Pfaltz auf den Mittel-Schild den güldnen Reichs-Apffel, wegen der Ertz-Truchsessen Würde des Römischen Reichs, und den Pfältzischen Löwen mit oben ins erste Wapen-Quartier. Ob nun nach der Bayerschen restitution der Mittel-Schild mit den Löwen ist wieder besetzet worden, wie vorhin, oder ob der Mittel-Schild so auch bisweilen ledig beblieben, wie zu ältern Zeiten gebräuchlich gewesen, wie man hat sagen wollen, solches kan nicht für gewiß bejahen. Die Schildhalter sind zuweilen Löwen, welche den Kopff in den Helm mit stecken. l. c.

Cap.

Cap. IIX.

Von dem Churfürstenthum Braunschweig.

Von solcher Chur ist cap. 5. lib. I. zu sehen unter Engelland, weil nemlich dieses Chur-Haus zugleich das Königreich Engelland erblich besitzet.

Das dritte Buch Von den Geistlichen Reichs-Fürsten.

Procœmium

Von der geistlichen Wahl/ Hoheit/ Belehnung 2c.

Daß geistliche Personen nebst ihrer Geistlichkeit auch weltliche Hoheit besitzen, ist ein Stück, so zwar in Teutschland gantz bekandt, aber dennoch in Betracht ihres eigentlichen Wesens mit unter die Paradoxa zu rechnen. Woher diese weltliche Hoheit ihren ersten Ursprung genommen, solches meynen einige, sey aus der Hochachtung der heydnischen Priester entstanden, als welche nachmals bey den Christlichen Zeiten beybehalten, und diese gleich jenen zu allerhand Weltlichen, auch in Krieges-Affairen, gebraucht worden. Allein weil auch in andern Reichen und Ländern die Hochachtung der Geistlichen gewesen, welche ihnen zu keiner weltlichen jurisdiction gediehen; so sihet man wol daß andere Ursachen darunter müssen verborgen liegen. Und zwar so bekümmerten sich die weltlichen Herren in Teutschland üm keine Studia, gläubten aber, daß die damaligen Geistlichen alle Weisheit gefressen hätten, zogen selbige in allen Ständen mit zu Rahte, und bedienten sich selbiger gemeiniglich in allen Ambassaden

Saltzburg.

Teutsch Meister.

Bamberg.

Würtzburg.

Worms.

Eichstadt.

Speier.

Costnitz.

Augspurg.

Hildesheim.

bassaden, wofür sie sich zu ihren ohndem reichlich fundirten Stiftern immer ein Stück Land nach dem andern pro labore ausbaten. Von dergleichen Art, zugeschweigen anderer grossen Herren, die 3 Käyser Constantinus, Carolus und Otto I. gewesen, so deßhalben den Nahmen Magnus erlanget, welcher Nahme nach Thomasii Noten ad Monzamb. c. 1. §. 8. denen beygeleget gewesen, so sich im Kriege hertzhaft, gegen die Geistlichen aber sonderlich freygebig erwiesen: Wie denn der Nahme Pius selbigen zugeeignet, die sich von den Geistlichen gantz gouverniren lassen.

Um die Geistlichen von ihrer geistlichen Arbeit nicht abzuziehen, war anfangs bey jeden Stifte ein Advocatus (Kasten-Voigd) gesetzet, welche Würde gemeiniglich die nahe-beywohnenden Herrn und Grafen verwalten, das Stift defendiren, denen Einwohnern das Recht sprechen, auch Einnahme und Ausgabe berechnen musten, welches letztere gemeiniglich die Sub-Advocati, oder Oeconomi, verwalteten, wie mit mehreren Magerus de Advocatiâ armatâ hat. Allein aus eben den Fundament, kraft welches sie sich wegen ihrer vermeynten Weisheit Länder acquiriret, haben sie sich auch nachmals die Kasten-Voigtey, oder die vollkommene weltliche jurisdiction meistens angeschaffet: Wobey denn die Gelegenheiten von ihnen gar gut observiret wurden, daß sie durch Vorschiessung eines Stück Geldes öfters ihren Zweck mit erreichten. Mehrere Raisonnements finden sich p. 7. in den Addit. des Teutschen Reichs-Staats.

Bey denen Reichs-Tagen sind sie zwar schon zu ältern Zeiten erschienen, aber nicht als Reichs-Stände, sondern nur deßwegen, daß sie geistliche Sachen deliberiren musten, sintemal Lehmann in seiner Speyerschen Chron. lib. 2. c. 16. ausdrücklich setzet, daß die

Geist-

Geistlichen erst zu Kaysers Ludovici Pii, und folgenden Zeiten, als Fürstliche Personen und Stände wären tractiret worden, wiewol in Kaysers Caroli Crassi Constitution von den Römer-Zügen ihnen erst der Fürstliche Titul beygeleget wird.

Was die Geistlichen bewogen, nach weltlicher Herrschaft zu trachten, ist zwar leicht abzunehmen, daß sie nemlich auch affecten an sich gehabt haben, die der Regiersucht ergeben, als wie andere; doch halte ich fürnemlich das Exempel des Bischoffs von Bamberg, welchen König Pipinus der Francken, geistliche und weltliche Hoheit beygeleget, für die rechte irritirung, wodurch die andern sich haben angelegen seyn lassen, diesem gleich zu seyn. So gleich darauf ist zwar ein solcher casus nicht wieder passiret; als aber im 10ten seculo Kayser Otto Magnus, seinem Bruder Brunoni, Ertz-Bischoff zu Cöln, und darauf auch dem Bischoff von Minden, die weltliche Hoheit über ihre Bißthümer conferirte, so säumete keiner solche auf allerhand Art und Weise an sich zu bringen, so daß anitzo nicht allein Ertz- und Bischöffe, sondern auch Aebte und Pröbste (wiewol nachdem die Reichs-Constitutiones solche confirmiret mit bessern Recht) selbige besitzen, welche allesamt in diesem Buche beschrieben werden.

Zu den erstern Zeiten setzten, oder wenn die Gemeine einen hohen Geistlichen erwählet hatten, confirmirten die Kayser selbigen, und solches geschahe durch Uberreichung eines Bischoff-Stabes, und eines Ringes, worauf er denn durch seinen Metropolitanum, oder Ertz-Bischoff, worunter er gehörete, zur geistlichen function, habil gemacht und eingewenhet wurde: Als nachgehends im 11ten seculo Pabst Gregorius VII. sonst Hildebrand genannt, sich die Ober-

Herr-

Herrschaft über alle geistlichen Sachen und auch die investitur der Bischöffe und Prälaten anmassete, so haben sich zwar der Kayser mit aller Macht wiedersetzet, allein weil jederman sich für des Pabstes Bann fürchtete, auch der unzeitige Eyfer für Päbstliche Heiligkeit von den meisten ergriffen wurde, nichts erhalten, sondern 1122. auf dem Reichs-Tage zu Worms den Päbsten die Investitur cediren müssen, und dem Kayser, welcher der Fränckische Henricus V. war, nichts verblieben, als die Belehnung über die weltlichen Güter, so die Geistlichen besitzen/ und zwar dergestalt, daß der Pabst eher keinen consecriren lässt, bis er dem Kayser den Lehns-Eyd, wie die weltlichen Fürsten geschworen.

Kraft dieser Sache oder Cedirung erwählen anitzo die Canonici, oder Dom-Capitul, oder der Convent, einen Bischoff, oder Prälaten, als von welchen die Wahl alleine, mit excludirung der Gemeine, und zwar sonderlich zuerst im 13ten seculo, an sich gezogen; wobey die geistlichen Fürsten für ihre Person und in geistlichen Sachen den Pabst, wegen ihrer Länder aber den Kayser für ihr Oberhaupt erkennen, so daß in jenen Sachen an einen Ertz-Bischoff, in diesen an die Kayserliche Cammer eine Klage gegen sie muß angebracht werden. Wenn man wegen einer Wahl nicht kan einig werden, so stehet der Ausschlag beym Kayser, vermöge der Wormischen transaction, wiewol auch Exempel sind, daß der Pabst den Ausschlag gegeben. *Es haben* zwar die Päbste nach dem gemachten Vergleich *zu* Worms, gemeiniglich Personen zu einem Bißthum vorgeschlagen, so daß die gemeine Wahl zimlich schlecht hat können observiret werden: Allein durch Kayser Fridericum III. ist auch solcher Mißbrauch durch das bekandte Concordat auf dem Baselschen

selschen Concilio abgethan worden. Was sonste in diesem Concordat mehr enthalten, wie nemlich d menses papales solten in ihrem Wehrt bleiben, kra welches der Pabst an eines in seinen 6 Monaten ve storbenen Bischoffs- oder Capitularen-Stelle einen an dern darff wieder ernennen, nemlich in den Stiftern wo diese seine potestät jederzeit ist observiret worden und solches in gewisser Zeit auch thun muß, sintema sonsten die Canonici selber zur Wahl schreiten: im gleichen die Annaten, kraft welcher der Pabst, des er sten Jahrs Einkünfte von jedem erledigten Bißthum oder Abtey, ausser wenn es in einem Jahre zweymal erlediget wird, hebet; solches ist schon in Procem. lib. 1 erinnert. Hier ist nur anzumercken, daß von Päbstlicher Seite dessen ungeachtet wider das Concordat häuffig ist gehandelt worden, wie die Bullen Clementis VII und Gregorii XIII. beweisen, so daß nach Conringii Meynung ad Bullam Innocentii X. c. 7. die Teutschen gar nicht mehr an das Concordat gebunden wären.

Man bedienet sich ferner die Wahl zu beschreiben zweyerley Wörter, Electio und postulatio, eligirter oder postulirter Bischoff, wovon dieses zu mercken, daß wenn eine Person auf einhelliges Bitten des Capituls zum Bischoff begehret wird, solcher ein postulirter heisset. Solte sich das Capitul von einander zertrennen, und ein Theil wählen, das andere postuliren, so muß die postulirte Person zweymal mehr Stimmen haben, als die eligirete, wenn sie das Bißthum erlangen wil; wie solches observiret wurde bey der Wahl des Churfürstens zu Cöln Joseph Clemens, als dessen Wahl von 9 Stimmen würcklich durchdrang, da doch der postulirte Cardinal von Fürstenberg 13 vota hatte, und 19 hätte zur prævalirung haben müssen.

So

So bald einer erwählet, ist er dadurch ein Reichs-Mitglied, und kan auf den Reichs-Tag erscheinen, ob er schon vom Kayser noch nicht ist belehnet oder vom Pabst confirmiret worden, und kan solche Ehre auch einer graduirten Person, oder einem von Patricien-Geschlechte wiederfahren, wenn sie anders im Collegio Canonicorum mit sind, wie art. 5. des Münsterschen Friedens bezeuget. Auf dem Reichs-Tage nimt er seinen Sitz auf der geistlichen Fürsten-Banck, und zwar in der Ordnung wie folgende Bißthümer und Abteyen gesetzet sind, wiewol viele auch wegen des Vorsitzens heftige Disputen haben. Die Protestantische Bischöffe sitzen nicht mit auf dieser Banck, sondern auf einer zwischen der Geistlichen und Weltlichen queer-gesetzten Banck gantz nahe bey dem Directorial-Tisch. Der Pabst wegert sich ihnen den Titul Bischoff zugeben, es ist aber im Münsterschen Frieden von allen Reichs-Ständen bewilliget worden, ob sie schon vom Pabst die confirmation nicht haben, noch auch suchen, für welche Unkosten sie aber bey ihrer Lehns-Holung halb nochmahl so viel als ordinair bezahlen müssen. Es sind derselben nur 2, Lübeck und Osnabrück, welches letztere aber dennoch von einem Catholischen Hrn. alternative verwaltet wird. Damit aber keine mehr werden, so sol ein solcher Bischoff, der protestantisch wird, seines Bißthums verlüstig seyn, jedoch ohne Schmälerung seiner Ehren, welches Titius aber in Specimine J. P. c. 6. beweiset, daß es nicht im Westphälischen Frieden stipuliret, wie einige davor halten.

Endlich so finden sich auch unterschiedliche Bischöffe in Teutschland, so keinen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben, wofern sie nicht gebohrne Reichs-Fürsten oder Grafen sind (die solche aber alsdenn nicht wegen des Bißthums, sondern wegen ihrer ho-

hen Gebuhrt und eigener Person besitzen) und desse
ungeachtet alle geistliche actus ministeriales exercire
Es sind selbige der Ertz-Bischoff zu Prag, die B
schöffe zu Wien, Seccau, Gurck, St. Andreæ, La
bach, Olmüz und Preslau, nebst den Chor un
Wey-Bischöffen zu Trier und Cöln und an ander
Orten mehr, welche letztere Art der Pabst aber nich
mehr verstatten wil: und anitzo unter den Reformi
ten der Bischoff zu Berlin, und Evangelischen der z
Königsberg, welche zwey gemeiniglich Professore
oder Pastores zu seyn pflegen, und nichts anders al
General-Superintendenten sind.

Was für Bißthümer secularisiret worden, ode
sonsten von Teutschland abgekommen sind, davon wir
man Nachricht finden im letzten Cap. dieses 3ten Buch

Der Patriarche oder Primas des gantzen teutsche
Reichs war sonsten der Ertz-Bischoff von Magdeburg
anitzo aber ist es der Ertz-Bischoff von Saltzburg, o
er gleich den obersten Sitz auf der geistlichen Fürsten
Banck nicht hat, als welchen Oesterreich und Bu
gund occupiret haben, um den Rang für die geistli
chen Fürsten zu geniessen, als welchen diese sonsten vo
den weltlichen Fürsten, ob sie schon an Geschlechte o
ters nur von Adel sind, besitzen.

Die Belehnung der Länder geschahe vor diesen vom
Kayser an die Geistlichen, vermittelst eines Zepters, an
die Weltlichen, vermittelst einer Fahne, dahero die
Fahn- jene Zepter-Lehne heissen, anitzo aber seit Kay-
ser Caroli V. Zeiten, haben so wol Geistliche als Welt-
liche müssen des Kaysers Degen-Knopff küssen, und
den ordinairen Lehns-Eyd beschweren, und solches bin-
nen gewisser Zeit, bey Verlust der Lehn, als wie di
Weltlichen.

Die Ertz-Bischöffe lösen das Pallium von Rom,
wie

wie in Procemio lib. 2. zu sehen. Unter den Bischöffen thut es nur der zu Bamberg, ob es gleich der Pabst von allen prætendiret. Wie sonsten aber zu der Apostel Zeiten unter Bischoff und Priester kein Unterscheid gewesen, weil sowol der eine als der andere alle geistliche actus hat exerciren können, wie auch von allen ein mehres, kan man finden in dem gelehrten Buche des Zieglers de Episcopis 4. imgleichen in Conring. de Episcop. germ.

Cap. I.

Von dem Ertz-Bißthum Saltzburg.

§. 1.

Von dem Uhrsprung dieses Ertz-Stifftes.

Der erste Bischoff ist gewesen der H. Rupertus, welcher in Bayern in Atergöw zu Seekirchen die erste Kirche in 6ten seculo fundiret, nachgehends aber von dem Bayerschen Hertzoge Theodone Saltzburg geschencket bekommen, welche bishero hatte wüste gelegen, und Juvavium sonsten ist genennet worden. Der Bischöffe werden 9. gezehlet/ wovon der 10te Arno Ertz-Bischoff geworden Anno 798. Im 8. seculo hat der Ertz-Bischoff von Maynz Bonifacius, 4. neue Bischöffe in Bayern introduciret, nicht aber erst fundiret, sondern erst soche dem Pabst unterworffen, welches deswegen anzumercken, weil einige Scribenten meynen, als wenn zu Bonifacii Zeiten erst dieses Saltzburg fundiret. Die überkommene Ertz-Bischöffliche Würde ist von dem alten ruinirten Ertz-Stiffte Lorch in Oesterreich weggenommen, und Saltzburg von dem Pabst Leone III. auf intercession Kaysers Caroli M. conferiret. Die Stadt Lorch, oder Lau-

Laureacum, wo die Ens in die Donau fällt, war eine grosse und berühmte Stadt in der Provinz Norico, und ist von Attila in 5. seculo, auch nachgehends von den Hunnen zu unterschiedliche mahlen in einen Steinhauffen verwandelt, so daß man meynet, die Stadt Ens sey aus den ruderibus wieder erbauet. Das Ertz-Stifft soll darin angerichtet haben, der H. Laurentius ohngefehr im 47. Jahr nach Christi Gebuhrt, welchen der Heil. Petrus hierher zu predigen geschicket. Der Kayser Philippus Arabs in 3. seculo soll dieses Ertz-Stifft reichlich beschencket haben. Wenn selbige donation wahr, so haben diejenigen Scribenten recht, die diesen Kayser vor den ersten Christlichen Kayser halten, sintemahlen er bey seinem Heydenthum sich wol nicht würde geistliche Klöster zu beschencken resolviret haben. In 7. seculo nach dem Lorch so oft zerstöhret ward, hat der Bischoff zu Passau Bruno das Ertz-Stifft acquiriret, dessen successores es bis ins 9te seculum mit besessen, da es der vorgedachte Bischoff zu Saltzburg Arno erlanget. Die Passauer haben zwar hefftig protestiret, daß auch 946. Pabst Agapetus den Ausspruch gethan, beyde Stiffter solten die Ertz-Würde behalten, und unter Passau das östliche Pannonien, unter Saltzburg das westliche stehen, allein Passau hat endlich nachgelassen, und dem Stifft Saltzburg die Ehre allein gegönnet.

Dem 11ten Ertz-Bischoffe Heroldo sind auf Kayser Ottonis zulassung wegen einer Ubelthat die Augen ausgestochen, weswegen er den von Pabst als ein Blinder vor incapable gehalten worden, seinem Amte weiter vorzustehen. Unter dem 47. haben die Canonici 1514. erlanget, daß sie sich als Seculares haben dürffen aufführen. Der 53. Wolfgang Theodori-

voricus jagte 1588. die Evangelischen zum Lande hinaus.

Ubrigens ist dieser Ertz-Bischoff in Saltzburg legatus natus Sedis Apostolicæ, welche Würde Gebhardus 1062. von Pabst Hildebrand erlanget, weil er des Pabsts Partey wieder den Kayser Henricum IV. hielt. Die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg haben zwar heftig darwieder Protestiret, nachdem aber selbiges Stifft secularisiret / hat Saltzburg keine Anfechtung weiter zu befürchten gehabt, und Kraft dieses Tituls prätendiret es, die Oberstelle über alle Reichs Fürsten, wiewohl Oesterreich und Burgundien ihren Sitz auf der geistlichen Fürsten Banck dennoch über Saltzburg genommen haben, so daß aber in Directorio des Fürsten-Rahts Oesterreich mit Saltzburg alterniret. Es hat 7. suffraganeos unter sich nemlich Freisingen, Passau, Brixen, welche reichs Fürsten sind, und Chiemsee, Gurck, Seckau, St. Andreas, die zwar Bischöfflich gewalt haben, aber keine sessionem und votum auf dem Reichstage, sondern vom Ertz-Bischoff in geistlichen Sachen meistens dependiren. Der Canonicorum sind 24.

§. 2.

Von dem jetzigen Ertz-Bischoffe.

Solcher heist Franciscus Antonius Graf von Harrach, war Bischoff zu Wien, und ward 1705. den 19. Octobr. zum Coadjutor alhier angenommen, 1709. bekam er das Ertz-Bischöffliche Pallium gleichfals. Sein Antecessor war Johannes Ernestus Graf von Thun, starb am 20. April 1709. nach dem er 1701. einen Ritter Orden, dem H. Ruperto zu Ehren gestifftet, worin 12. aus den Saltzburgischen gebohrne Grafen und Freyherrn genommen worden. Er hat von seinen Taffel-Geldern 12000. Rthl. dem Orden zugewandt.

wandt. Das Ordens-Zeichen ist ein rothes Creutz auf dessen anderer Seite das Bildniß Ruperti erscheinet.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. an der Saltza (1) Bischoffs-Hoff (2) Gölling (3) Hallein allwo gute Saltzgruben, in dero einer 1573. ein mit dem Saltzsteine gantz umschlossener Mensch aus einer Grufft 6300. Schuh tieff, ausgehauen worden, dessen Gliedmassen, Kleider, Haare und Bart, noch so unversehrt gewesen, daß man die Farbe an selbigen erkennen können, vid. Wagenseils Syn. Georg. p. 335. (4) Ditmamingen. (5) Die an der Saltza, die unter Bruckhausen in den Innfält, liegende Bischöffliche Residentz Saltzburg, Iuvavium. Der Ertz-Bischoff Marcus Sitticus hat 1617. ein Gymnasium daselbst angeleget / so der folgende Paris, ein Graf von Ladron 1623. in eine Universität verwandelt, und vom Pabst Vrbano VIII. und Kayser Friderico II. die gehörige Privilegia erlanget. Uber die Academie führen die Benedictiner das Directorium, als aus derer Kloster S. Peter jedesmahl der Rector genommen wird. Die Kunst-Kammer wird sehr rar geschätzet, weil so viele Antiquitæten darinn sollen zufinden seyn. Auf den Gottes-Acker der Capelle St. Gabriel liegt der bekannte Theophrastus Paracelsus von Bombast begraben.

N. II. An Inn, Mühlendorff unweit Oettingen.

N. III. an der Ens, Rastadt.

N. IV. In Kärnthen Frisach, Werffen, Guttenberg, Sachsenburg und St. Andreas, allwo ein eigen Bißthum ist, wie schon zuvor erwehnet, so der Ertz-Bischoff von Saltzburg Eberhard II. 1221. gestifftet

stifftet, und auch von diesem Ertz-Stiffte dependiret. Anno 1684. hat man in den Teffer-Egger-Thal an den Tyroler Grängen eine grosse Evangel. Gemeine noch gefunden, so aber gleich ausgejaget worden, wie hiervon Burnet in seiner Reise-Beschreibung mehrers erzehlet.

Das Land ist sehr gebirgicht, und sind die Berckwercke, so dazumahl sehr ergiebig gewesen, von Christoph Weitmoser einen Bergmann entdecket worden, als welchem der Ertz-Bischoff Leonhard mit Ausgang des 13ten seculi nur 100. Rthl. darzu vorgeschossen. Mehres ist zu lesen in Mezgers Historia Salisburg. fol. und Meyers Saltzburg. Chronica 4.

§. 3.

Von den Prætensionen.

Solche findet man eben nicht.

§. 4.

Von dem Wapen.

Solches ist, ein gespaltener Schild, in dessen ersten Quartier ein Schwartzer Löwe in güldenen Felde, in andern ein silbern Querbalcken in rohten Felde. *auf* dem Schilde ruhet eine Ertz-Bischöffliche Mütze, und *hinter* selbigen das Schwerdt und der Bischoffs Stab, welcher Zieraht hinter allen in diesem Buch vorkommenden geistlichen Wapen zu finden ist, ob er gleich in Kupffer nicht mit beygebracht worden.

Cap. II.

Von dem Groß-Meisterthum des teutschen Ordens.

§. 1.

Von dessen Uhrsprung.

Solchen siehet man in procem. lib. 1. und in cap.

10. lib. 1. von Preussen. Hier ist nur zu mercken das Walther von Cronberg der erste gewesen, so seinen Sitz unter dem Kayser Carolo V. zu Mergentheim hat nehmen müssen; und daß sich die Groß-Meister, auch Hoch-Meister nennen.

§. 1.

Von dem jetzigen Hoch-Meister.

Solcher ist Franciscus Ludovicus Pfaltz-Graf am Rhein aus dem Hause Neuburg, welcher zugleich Churfürst zu Trier, wovon in lib. 2. c. 2.

§. 2.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. in Francken, die Stadt und Residentz Mergentheim oder Mergenthal, an der Tauber, so bey Wertheim, in den Mayn fält. Gundelheim, Horneck, Neckers Ulm an Neckar.

N. I. In den Schlesischen Fürstenthum Troppau, Engelsberg, und einige andere Oerter. Die Balleyen liegen hin und wieder zerstreuet als in Oestereich, Hessen, Thüringen, Westphalen und Sächsischen Creyssen, und werden durch Land-Commendeurs verwaltet. Was in Elsaß, Burgund, Lotthringen und Franckreich lieget, ist Ihnen in Riswickschen Frieden mit allen rechten, Einkünfften und pertinentien &c. restituiret, und da der jetzige Badensche Frieden jenem zum Fundament hat, wird solches vermuhtlich dabey sein verbleiben haben. Von der Land-Commendeurs Immedietæt ist lib. 6. c. 16. n. 2.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind 1. & 2. auf gantz Preussen und Liefland, weil Hertzog Conrad in Masovien die

Ritter

Ritter herein geruffen, und Ihnen solches geschencket, wenn sie es bezwingen würden, und (2) weil sie von Kayser darmit belehnet.

(3) Auf die Commenthureyen so ihnen der Pabst in Italien entzogen, weil sie wider ihre Ordens-Reguln sollen gelebet haben.

(4) Auf etliche Commenthureyen in Böhmen, so ihnen eben aus den Ursachen genommen bey den innerlichen unruhen.

(5) Auf etliche Commenthureyen in Sachsen, Thüringen, Meissen, Vogtland, Hessen &c. von den protestirenden Ständen genommen.

(6) Auf die Balley Utrecht, so die General-Staaten 1618. entzogen.

(7) Anno 1717. bekam es einen Streit mit der Stadt Nördlingen, als worin es ein Kastenhaus hat, welches neu gebauet wurde. Als aber ein grosses Marien-Bild aufgestellet wurde, da doch sonst nur ein kleines davor gestanden hatte; so ließ das grosse Bild der Raht mit Gewalt wieder herunter nehmen, worüber ein ordentlicher Procefs beym Reichs-Hoff-Raht angefangen worden.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist in silbern Felde ein schwartzes Creutz, welches mit einen güldenen Lilien-Creutze besetzt ist, und einen güldenen Mittel-Schild auf sich hat, darin der schwartze Reichs-Adler mit 2 Köpffen stehet. Sonst ist es nur ein bloß Creutz gewesen, der Adler aber ist vom Kayser, und das Lilien-Creutz von Franckreich geschencket worden. Das Erb-Wapen desjenigen, so diese Würde besitzet, wird jedesmahl mit diesen durch ein ander gesetzet, welches zu erkäntniß des Wapens wohl zu observiren ist. Trier l. c.

Cap.

Cap. III.

Von dem Bißthum Bamberg.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Es ist dieses Stifft anfänglich eine Grafschafft gewesen, so Hertzogs, nachhero Kaysers Henrici Aucupis Schwester Sohn Albertus besessen. Diese Schwester des Henrici hieß Baba, und ihr Gemahl Henricus war ein Fränckischer Graf, welcher die Stadt Babenberg oder Bamberg seiner Gemahlin zu Ehren gebauet, und nach deren Nahmen genennet. Der obgedachte Albertus ist, da er andere Fränckische Grafens erschlagen, von Kayser Ludovico IV. in seinem Schlosse belagert, und durch Practiquen des Ertz-Bischoffs von Mayntz Hattonis I. (wovon lib. 2. c. 1.) aus der Stadt heraus gebracht und darauf decolliret worden. Die Grafschafft hat der Kayser Ludovicus IV. eingezogen. Kayser Henricus II. sanctus aber, und seine Gemahlin Cunigunda haben ein Bißthum aus diesen confiscirten Gütern gemacht. 1004. ist das Bischöffliche Schloß, 1006. die Cathedral Kirche gebauet. Der erste Bischoff wird genant Eberhardus. Der jetzige ist der 55ste.

Kayser Henricus II. hat das Bißthum keinem Ertz-Bischoff, sondern immediate dem Pabst unterworffen, wovor dem Pabste jährlich 100. Marck Silber und ein wohlgeschmücktes Pferd aus des Landes revenuen sind gegeben worden. Die Päbste haben auch diese Bischöffe gleich den Ertz-Bischöffen, mit einem Pallio begabet. Anno 1053. soll der Kayser Henricus III. dem Pabste überhaupt vor sein jährlichs einkommen von diesem Stiffte und auch von der Abtey Fulda,

da, das Ertz-Stifft Benevento in Neapel gegeben haben.

Nebst andern donationen so der Kayser Henricus II. diesem Stiffte gegeben, ist auch der seidene Faden der h. Cunigundæ, sericum S. Cunigundis filum, Krafft welches 4. weltliche Chur-Fürsten, Böhmen, Pfaltz wofür anitzo Bäyern, Sachsen und Brandenburg, wegen der Obersten Reichs-Amter, als Schenck-Truchseß-Marschal-und Kämmerer-Amt, bey den Stifft zur Lehn gehen solten, weswegen einem jedweden eine gewisse Stadt gegeben, die sie zugleich mit dem Amte zur Lehn haben, worüber aber viele Disputen vorfallen, wie in procem. lib. 2. zu sehen. Die Städe sind, wegen Böhmen Praag, wegen Bayern, Amberg, oder wie andere wollen Ambach oder Auerbach, wegen Sachsen Wittenberg Trebitz und Mühlberg, wegen Brandenburg Cüstrin oder Brandenburg.

Es sind 20. Canonici im Stiffte, und 15. Domicelli, oder neben-oder junge Canonici, welche bey Straffe einer 2. Jährigen zurücksetzung, in dem ersten 2. Jahren keine Messe versäumen dürffen.

§. 2

Von dem jetzigen Bischoffe.

Solcher ist Lotharius Franciscus Graf von Schönborn, welcher zugleich Chur-Fürst zu Mayntz, wovon lib. 2. c. 1.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I. Solche sind ohngefehr 56. Aemter das Stifft genannt, worin die Städte (1) Bamberg an der unweit von Dannen in den Mayn tretenden Rednitz, Radiantia. Die Stadt ist so schön und lustig,

stig, daß man im Sprichwort saget: Wenn Nürnberg mein wäre, so wolte ichs zu Bamberg verzehren. Sie wird von einigen ein Dorff des H. Röm. Reichs genennet, weil sie keine Mauren hat, die der 32. Bischoff Friedericus III. hat niederreissen lassen, weil die Stadt ihm verjaget hatte. Anno 1649. ist das Gymnasium daselbst in eine Academie verwandelt worden. Man hält die Stadt vor den Mittelpunct von Teutschland. Um die Stadt herum wachsen viel Zwiebeln, und Lackritzenholtz. (2) Die Vestung Forcheim liegt auch an der Rednitz und dem Wasser Wisent, einige halten solche für des Pontii Pilati Gebuhrts-Stadt. (3) Cronach an Flusse Cronach, wo die Radach, und Haßlach oder Oselich sich mit selbiger conjungiren. Das Schloß liegt auf einem Berge. (4) Lichtenfels &c.

N. II. In Kärnthen hat der Käyser Henricus II. diesem Stiffte auch geschencket, die an der Drav gelegene Handelstadt Villach, nebst noch 16. Aemter, so einige also specificiren (1) Wolfsberg (auf dessen angelegenen Bergschlosse der Bambergische Viltzdom wohnet, dem alle in Kärnthen belegene Bambergische Güter untergeben sind) (2) S. Leonhard (3) Feldkirchen, (4) Tarvis, (5) Windischgersten, (6) Räbel, (7) Salmberg, (8) Küenburg, (9) Strasried, (10) St. Margaretha, (11) Das Wald-Amt im Canal. (12) Pantafel, (13) Hoog und Bleyberg, (14) Malburget, (15) Reichenfels, (16) Griffen. Es sind sonsten viele Streitigkeiten gewesen zwischen Oestreich und Bamberg wegen der Landes-Hoheit, und Contribution, welche 1682. so beygeleget, daß man Bambergischer seite von der immedietät abgestanden, und jährlich ein Stück Geld davor genommen.

N. III.

N. III. In Culmbachischen sollen darzu gehören Freudenberg, Eschenfeld, Steinburg, Hartenstein, Hambach und Wilsick. vid. Episcop. Bamberg. Chronic. 8. so aber nur bis 1571. gehet.

§. 4.

Von den Prætensionen.

(1) Wird prætendiret, der Rang über den Hochmeister, welcher aber solchen bis dato behauptet.

(2) Auf das Kloster Kichingen, so die Brandenb. Marggraffen besitzen, welcher Streit vor den Cammer-Gerichte henget.

(3) Auf die Stadt Brandenburg und Brauneckische Lehn in Francken, weil solche zu dem Ober-Cämmerer Amte gehören sollen, und Brandenburg solche von Bamberg zur Lehn nehmen soll.

(4) Auf den Ort Fürht, worüber man die Superioritæt prætendiret, welche Anspach hat. vid. Fabri Staats-Cantzeley 30. tom. p. 346.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein schwartzer Löwe / in güldenen Felde, über welchen ein schmaler silbern rechter Schrägbalcken laufft.

Cap. IV.

Von dem Bißthum Würtzburg.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Es ist dieses Bißthum vom Könige Pipino, Caroli M. Vater, gestiftet und dotiret ums Jahr 741. Der erste Bischoff war der h. Burchardus ein Engelländer und Vetter des h. Bonifacii, welcher dem h. Kilia-

Kiliano zu Ehren das Neue Münster in Würtzburg erbauet, der also der Würtzburger Patron ist. Dieser Kilianus ist ein Schottländer, und hat im 7ten seculo das Evangelium denen Francken geprediget, und den Hertzog Gosbertum I. bekehret, ist aber mit seinen 2 Collegen Colonato und Theodnano von der liederlichen Geyla, so eine heydnische Maitresse des Gosberti gewesen, getödtet. Der jetzige Bischoff wird der 74 gezählet. Der 50 Bischoff Otto im 13ten seculo ist aus dem adelichen Hause Wolffskehl gewesen (welcher Rotenfels, Gamund, Membernheyn und ein Stück von Kitzingen ans Stift gebracht) als welches Vorfahren dem Stifte grosse Dienste erzeiget hatten.

Der Bischoff schreibet sich Hertzog in Francken und führet auch den Titul davon. Es sol solche Würde vom Könige Pipino dem ersten Bischoff Burchardo geschencket seyn, Anno 752. auf dem Land-Tage zu Franckfurt mit aller weltlichen Gerichtbarkeit, bey Absterbung Hetani des letzten Ost-Fränckischen Hertzogs, da dieses Land also an die West-Fränckische Könige hätte fallen müssen; und zwar deswegen, weil dieser Burchard nach Rom gereiset, und beym Pabst ausgewürcket, daß Pipinus seinen König Childericum III. ins Closter stecken, und sich auf den Thron setzen solte. Der 24te Bischoff Erlangus, da er vom Kayser Henrico V. 1115. abtrat, hat zum ersten Streit wegen dieses Tituls bekommen, indem ihm der Kayser Henricus V. solchen nehmen wolte; der aber zur Behauptung seiner weltlichen Dignität sich ein bloß Schwerdt vortragen ließ, daher auch, weil solches bey Geistlichen dazumahl gar nicht gebräuchlich, der alte Vers entstanden:

Herbipolis sola judicat ense, stolâ;

Wiewol anitzo alle Bischöffe, die des H. Römischen

Reichs

Reichs geistliche Fürsten sind, die hohen weltliche regalien exerciren, und krafft ihrer Belehnung das Schwerdt führen. Die neuern Historici glauben gar nicht, daß dem ersten Bischoff solche weltliche Dignität gegeben worden, weil solches zu selbigen Zeiten etwas gar ungewöhnliches, sondern daß das Stift allgemählig bey acquirirung einiger Fränckischen Ländern sich auch die weltliche potestät ausgebeten. vid. Trier in der Wapen-Kunst p. 393. welches wol glaublich, sintemahl man von den Bischöffen nach Erlango eben nicht findet, daß sie sich dieses Tituls bedienet, ob gleich der 28te Embricho vom Kayser Lothario II. solchen wieder ausgebeten, bis der 57te Godofredus IV. Freyherr von Limburg nebst allen seinen successoribus nicht allein den Titul, sondern auch das Ost-Fränckische Wapen im 15ten seculo angenommen, weil nemlich der Marggrafe zu Brandenburg in Francken Albertus Achilles sich einen Hertzog in Francken schrieb.

Unter dem 13ten Bischoff Poppo I. hat der Kayser Otto I. den Canonicis das privilegium gegeben, aus ihnen jedesmahl einen Bischoff zu erwählen. Der 29te Sigfridus hat aus Liebe zum Closter Ebrach, bey seinem Absterben befohlen, daß sein Hertz dahin solte begraben werden, welches nachgehends eine beständige Gewohnheit geworden, so daß das Hertz in einem Kästgen nach Ebrach gefahren wird, wobey denn der Wagen und die Pferde dem Closter heimfallen, derjenige Bediente aber, so es dahin begleitet, auch vom Closter Lebenslang versorget wird. Der Cörper kömt in die Cathedral-Kirche und das Eingeweyde zur lieben Frauen in Würtzburg. Das Bißthum gehöret unter den Ertzbischöfflichen Stuhl zu Mayntz. Es hat mit Bamberg ein pactum mutuæ defensionis, dannenhero auch

bey Concurs-Sachen die Bambergischen Bürger denen Fremden vorgezogen werden. Es hat 24 Canonicos und 29 Domicellarien, die alle fette Einkünffte haben. Man sagt, es könne keiner ein Canonicat erlangen, er müsse denn erst vom gantzen Collegio die Spießruhten aushalten, welches üm Fürstliche und Gräfliche Personen von diesem Stifte abzuhalten, introduciret worden. Mehres in Reinhardi Würtzburgischer Chronicke.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heisst Johann Philipp, Freyherr von Greiffenklau von Volraht, gebohren 13ten Februar. 1652. erwählet den 9 Febr. 1699. an statt Johann Gothofredi II. von Guttenberg, welcher † 1698. Er ward 1719. den 3 Aug. todt gesaget.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche werden getheilet in 70 Aemter, es sind aber die vornehmsten Oerter 1. am Mayn (a) die Residentz Würtzburg. Das Schloß heisset eigentlich Marienburg. Es haben die Bischöffe jederzeit Lerm und Krieg mit der Stadt gehabt, daß auch das Stift gantz darüber in Schulden gerahten, bis sie zuletzt unter der Bischöffe Schutz hat acquiesciren müssen. Der Bischoff Gerhard hat 1392. eine Universität aufgerichtet, die aber wegen der Krieges-Unruhe wieder eingegangen. Bischoff Fridericus hat ein Gymnasium hernach daselbst gestiftet, welches 1582. von Bischoff Julio zur Universität gediehen. (b) Das Weinreiche Ochsenfurth. (c) Kitzingen. 2. An der Tauber die Vestung Königshofen unweit Mergentheim. 3. Im Bambergischen ein gut Stück Landes, worin Marck-Biberach.

Daß

Das die Länder sehr ergiebig seyn müssen, ist daraus zu schliessen, weil der Bischoff Johann Philipp, so zugleich auch Ertz-bischoff zu Mayntz gewesen, hat pflegen zu sagen: S. Kilian könne S. Martin gnugsam den Mantel flicken. Weil nemlich Kilian der Würtzburger, und Martin der Mayntzer Patron ist.

§. 4.
Von den Prætensionen.

Solche ist wegen des Tituls, Hertzogs zu Francken, als welcher von Brandenburg, Mayntz, Sachsen und Bamberg denegiret wird.

Sonsten hatte es auch Streit mit dem freyen Reichs-Ritter-Ort Baunach wegen der Cent, Zünfte und Accis, so aber 1717. durch einen Recess völlig beygeleget worden.

§. 5.
Von dem Wapen.

Solches ist ein quadrirter Schild, das 1ste und 4te Feld ist von roht und Silber queer gestreiffet, mit 3 ins roht gehende Spitzen wegen des Hertzogthums Francken; das 2te und 3te in blauem Felde ein schräg-gelegtes von roht und Silber quadrirtes Fähnlein an einer güldenen Lantze, wegen Würtzburg. Der Fränckische Helm ist gekrönet und hat 2 Büffels-Hörner, welche wie das 1ste und letzte Quartier gezeichnet sind; der Bischöffliche ist mit einem Fürsten-Hut bedecket, auf welchen 3 Strauß-Federn, eine blaue, silberne und rohte, zwischen dem schon-gedachten Fähnlein.

Cap. V.

Von dem Bißthum Worms.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Wer es fundiret, findet man nicht. Der erste Ertz- oder Bischoff, von welchem etwas aufgezeichnet ist, wird genannt Victor, und sol im 4ten seculo gelebet haben. Der meisten Scribenten Nachricht ist, daß es sey ein Ertz-Bischoffthum, bis 745 Gebilibus, welcher einen vornehmen Sachsen erstochen, abgesetzet, und die Ertzbischöffliche Dignitdt nach Mayntz verleget, wie lib. 2. c. 1. nachzuschlagen: einige neuere aber behaupten, daß Worms niemals ein Ertzbißthum gewesen.

Unter allen teutschen Stiftern hält man Worms fürs ärmeste. Es gehöret unter den Ertzbischoff zu Mayntz, und hat 9 Canonicos, nebst etlichen Domicellariis. vid. Helvichii Annales Wormat.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher ist Franz Ludewig, Pfaltzgraf am Rhein, Hochmeister des teutschen Ordens, erwählet 1694. ward 1716. Churfürst zu Trier, woselbst mehr Nachricht.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche liegen auf Chur Pfältzischen Boden in der sogenannten Pfaffen-Gasse. Die Residentz ist Dürnstein, auch sonst Ladenburg am Neckar zwischen Manheim und Heidelberg. Die Stadt Worms hat ihre Reichs-Freyheit. Vermöge des 11ten Art. Pac. Ryswic. worauf der Badensche sich gründet, sind dem Bi-

Bischoffe von Worms alle von Franckreich eingezogene Güter und beneficia wieder restituiret.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche ist auf die freye Reichs-Stadt Worms, welche sich dem Stifte sol entzogen haben.

Wegen Hälffte der Stadt Ladenburg, so Pfaltz eigenthümlich prætendiret hat, Worms aber solche ihnen nur als ein Pfandschilling zugestanden. 1673. ist der Process in faveur des Stifts decidiret. l. c.

§. 5.

Von dem Wapen.

Dasselbe zeiget einen in schwartzen Felde schräg-liegenden silbern Schlüssel, mit aufwerts gekehrten Schließ-Blade, auf jeder Seite mit 4 güldenen Creutzen begleitet. Auf dem Helm pflegt ein mit Pfauen-Federn geziertes Schirm-Bret zu seyn, woran sich das Wapen nochmals zeiget.

Cap. VI.

Von dem Bißthum Aichstädt.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Solches ist gestiftet im 8ten seculo von Swiggero einem Grafen von Hirschberg (welche Familie 1305. in Gebhardo ausgestorben und ihre gantze Grafschaft *nebst* dem Städgen Berchingen ans Stift geschencket) *mit* consens des Hertzogs Utilonis in Bayern, *auf* Zureden des h. Bonifacii. Der Nahm *sol* von den daselbst gestandenen vielen Eichbäumen hergekommen seyn, dannenhero einige lieber Eich- als Aichstadt schreiben. Es wird von alten Scribenten

Episcopatus Aureatensis genannt, welches daher kömmt, weil an diesem Orte die verwüstete Stadt Aureatum sol gestanden haben.

Von den Bischöffen wird gerühmet, daß sie niemals wie andere Krieg geführet, sondern sehr friedfertig gelebet, welches unter andern abzunehmen aus der Rede des Bischoffs Gabriels, aus den damahligen adelichen Geschlecht von Eyb, welcher gegen seine Beleidigers sagte: Ich wil die Sache GOtt, der Wahrheit und dem h. Wilibald befehlen.

Der erste Bischoff ist der h. Wilibald gewesen, so für Bonifacii Schwester-Sohn, welche einen König in Engelland Richard zum Gemahl sol gehabt haben, gehalten wird.

Das Stift hat von Bonifacio die Dignität erhalten, daß die Bischöffe alhier, jedesmal Cantzlers des Ertz-Stifts Mayntz seyn sollen, als unter dessen Sprengel dieses Stift gleichfals gehöret. Es hat 16 Canonicos und 11 Domicellarios. Mehres in Gretsero de Eccles. Aistad. divis Tutelaribus. 4.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heisst Johann Anton Knöbel von Catzenelnbogen, wurde erwählet 9 Febr. 1705. die Wahl traff zuvor Henricum Ferdinandum, Freyherrn von Leyen, der sich aber wegen hohen Alters excusirete. Sein antecessor hieß Johann Martin, aus dem Geschlecht von Eyb, † 1704. am 7 Decemb.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Selbige liegen (1) an dem Strom Altmühl, worin Aichstädt, alwo über den Strom eine Brücke gehet, nach dem Residentz-Schlosse S. Willibaldi, oder S. Wal-

Waltersburg, so auf einem Felsen, und eine halbe Stunde von der Stadt lieget. Es ist von Bischoff Bertholdo im 14ten seculo gebauet. Ferner sind an diesem Flusse Beeren, Kunting, (alwo die von Dunting herrinnende Schwartzbach in die Altmühl fällt.)

(2) Kupfferberg, Arensberg, Rebda, Ornbau, Rebenzell, Herrieden.

(3) An der Ober-Pfaltz: Berchingen, Messing, Nassenfels, an der unweit Ingolstadt, in die Donau lauffende Schutter, imgleichen Prunck auf einem Berge.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Davon findet man nichts.

§. 5.

Von dem Wapen.

Es bestehet aus einem rohten Schilde, worin ein silbern Bischoffs-Stab. Zuweilen hat es an statt der Bischoffs-Mütze auf dem Helm eine Krone, aus welcher ein roht bekleideter Arm hervor gehet, so einen güldenen Bischoffs-Stab hält.

Cap. VII.

Von dem Bißthum Speyer.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Es sol schon im 4ten seculo ein Bißthum gewesen seyn, sintemahl ein Bischoff Jesslius von Speyer 348. auf dem Synodo zu Cöln mit gewesen. Von dem 7ten seculo aber an findet man erst Nachricht von den Bischöffen, als in welchen, nemlich 612. der Fränckische König Dagobertus I. den Bischoff Athanasium sol hinein gesetzet haben.

Der Bischoff Philippus II. ist zuerst Probst in der Abtey zu Weissenburg gewesen, welcher es bey Kayser Carolo V. 1546. dahin gebracht, daß solche dem Stift Speyer incorporiret worden, da doch die Stadt Lauterburg darzu gehöret. Die Abtey Weissenburg ist vom Könige Dagoberto I. gleichfals fundiret. Der Bischoff gehöret unter den Ertz-Stuhl zu Mayntz. Es hat 9 Canonicos und 12 Domicellarien. Lehmanns Speyersche Chronicke gibt von allen mehre Nachricht.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Henricus Hatardus, Baron von Rollingen, war Decanus zu Speyer, und wurde 1711. den 27. Februarii erwählet. Er ist zugleich Probst zu Weissenburg und Odenheim. Sein Antecessor war Johannes Hugo von Orsbeck, zugleich Churfürst zu Trier. † 1711. den 6. Jan.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1 An der einen Seiten des Rheins sind (a) Reinhausen, (b) Brüssel oder Bruchsahl an der Saltza, (c) Kislow am Craih, (d) Rotenburg am Flusse Elsaß.

(2) An der andern Seite des Rheins Speyer oder Spira Nemetum. Es sol schon vor Christi Gebuhrt gestanden haben, ist aber eine freye Reichs-Stadt, und bestellet der Bischoff nichts mehr darin als die Aemter der Cammer-Bedienten, Schultheissen, Voigten, Burgemeister und Zollverwandten; kan auch nach Belieben in der Pfaltz daselbst seine Residence nehmen, und Cantzeley halten. Die ersten Bischöffe haben sich von Speyer, die neuern aber sieder Anfang des 17. Seculi zu Speyer geschrieben. Ferner sind Geinsheim, Kehrweiler, Deidesheim.

(3)

(3) In den Churpfältzischen, Rhein Zabern.

(4) In Elsas Rotenfels, so Käyser Henricus III. 1041. dem Stifft geschencket, Lauterburg an der Lauter, nebst dem Kreichgau.

Die ordentliche Residentz ist Philippsburg, an den Einfluß der Saltza in den Rhein. Es hieß vormahls Udenheim, war ein Flecken, und wurde von einen Speyerschen Patricio, von Cölln genannt, an dem Bischoff Emico 1316. verkaufft. Wenig Jahre hernach hat der Bischoff Gerhardus eine Stadt daraus gemacht; und 1618. Bischoff Philippus Christophorus, aus den Geschlechte von Stötern, zur realen Vestung angeleget, und nach seinen Nahmen benennet. Es ist eine Probstey darin, dessen Probst ein freyer Reichs-Standt gewesen, aber anitzo dem Stifte Speyer gäntzlich incorporiret worden. In Ryßwickischen Frieden Artic. 22. stehet, daß Philippsburg mit den Pforten zur rechten Seiten des Rheins gelegen, nebst dem bey der Eroberung darin gefundenen Geschütz, mit dem Vorbehalt des Rechts des Bischoffs von Speyer, dem Reiche wieder abgestanden werden, das Fort aber zur lincken Seiten des Rheins geschleiffet, und die Brücke abgebrochen werden solle.

§. 4.

Von den Prætensionen.

1. Prætendiret der Bischoff von den Bürgern der Stadt Speyer, daß sie ihm sollen einhohlen, wenn er in die Stadt kömmt, so sie verweigern, und welches samt andern hinzu gekommenen Streitigkeiten zu solcher Weiterung ausgeschlagen, daß der Bischoff Trouppen in die Stadt genommen, wowider aber die Stadt von Käyserlichen Hof-Rahte ein gutes Urtheil erhalten, Krafft welches solche abziehen

müssen, aber dennoch gar bald sollen wieder gekommen seyn, so daß der Streit annoch vor gedachten Gerichte hanget.

2. Auf Landau, weil solche Stadt ans Stift für 5000. Pfund Heller versetzet worden, und zwar von Käyser Ludovico IV. aus Straffe gegen die Stadt, weil sie es mit seinem Gegen-Käyser Friderico Pulchro gehalten.

3. Auf Cron- oder Weissenburg, so König Dagobertus dem Kloster daselbst sol incorporiret haben, und welches nachgehends an Speyer gekommen. Da aber Franckreich solche Oerter anitzo besitzet, so wird die Prætension auch wol in statu quo verbleiben.

Anno 1086. hat der Käyser Henricus IV. auch die Stadt Weiblingen in Schwaben dem Stiffte verehret; ob aber darauf noch eine Prætension gemachet wird, oder ob man sich verglichen, kan nicht sagen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein quadrirter Schild, das 1. und 4. Quartier hat in blauen Felde ein silbernes Creutz, wegen Speyer, das 2. und 3. in rohten Felde ein silbern Casteel mit zwey Thürmen, schwartzen Mauer-Strichen, und schrög durchgesteckten silbern Prälaten-Stabe, mit einer darüber schwebenden güldenen Krone wegen der Abtey Weissenburg. Der Bischoffliche Helm hat auf einem rohten Küssen ein geziertes Schirm-Brett mit Pfauen-Federn, worauf das Creutz. Der andere führet einen geschlossenen Flug, worin das Wapen der Abtey ist.

Cap. VIII.

Von dem Bißthum Costnitz.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Es ist dieses Bißthum gleich nach Christi Gebuhrt entstanden, aber in der Stadt Vindonissa, so in der Schweitz gelegen, wo anitzo die Stadt Bruck lieget in Canton Bern. Der erste Bischoff wird Beatus genannt, die nachfolgende sind sehr confus aufgezeichnet. Als im 6ten Seculo die Alemannier grausam hausirten, hat sich Bischoff St. Maximus nach Costnitz begeben, entweder den Alemanniern näher zur Bekehrung, oder vor ihnen sicherer zu seyn. Die Stadt aber ist Anfangs eine eigene freye Stadt geblieben, bis sie vom Käyser Carolo V. wegen des Buchs Interims subjugiret. Das Stift muß sehr reich seyn, sintemahl Bischoff Fridericus III. in 15. Seculo vor der Reformation die Güter des Stiffts hat visitiren lassen, da sich gefunden 350. Klöster, 1760. Kirchen, und 17000. Priester.

Anno 1540. ist auch die Abthey Reichenau dem Stiffte gäntzlich incorporiret, wovon in §. 3. Der Bischoff ist jedesmahl in Schwäbischen Kreise mit ausschreibender Fürste, und stehet unter den Ertz-Bischofflichen Stuhle zu Mayntz. Es sind 24. Canonici, worunter auch welche bürgerliches Standes seyn können, wenn sie nur graduiret sind. Bucelini Descript. Constant. 4.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Johannes Franciscus, aus dem Geschlecht der Schencken von Stauffenberg, ward erwäh-

erwählet 1704. Sein Antecessor hieß Marquardus Rudolphus von Rodt. † 1704.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

(1) Gehöret darzu an der einen Seiten des Lacus Constantiensis, oder des Bodensees. (a) Oeningen, da der Rhein aus dem Bodensee wieder heraus dringet. Es ist eine Probstey daselbst, vormahls aber eine Grafschaft gewesen, dahero der Bischoff sich einen Herrn von Oeningen schreibet, (b) Steckborn, (c) Ermantigen, (d) Minsterlingen, (e) Romshorn, (f) Arbon und Costnitz, so aber Käyserlich ist.

(2) Auf der andern Seiten des Sees gegen Costnitz über (a) Hagenau, (b) Immenstadt, (c) Fischbach, etwas ins Land hinein, (d) Marchdorff und (e) Mertzburg die Bischöffliche Residence an Bodensee, in welcher Gegend er 300. Klaffter tieff seyn sol.

(3) In der Schweitz, Käyserstuhl und Bischoffs-Zell.

(4) Das Benedictiner Kloster und Freyherrschaft Reichenau, auf einer kleinen Insul am Bodensee, unweit Costnitz, so Bischoff Johannes von Wetza 1540 dem Hochstiffte einverleibet. Es ist diese Abtey 724. von Carolo Martello Könige in Franckreich gestiftet, und vormahls so ansehnlich und groß gewesen, daß es davon dives Augia, oder die reiche Aue ist genannt worden. Die Stadt Ulm hat Käyser Carolus Magnus dem Abte 809. geschencket, so auch bis 1346. dabey geblieben. Wenn der Abt nach Rom hat reisen wollen, hat er bis zur Stelle auf seinen Gütern übernachten können. In 8 Seculo war es so berühmt, daß aller vornehmen Leute Kinder allhier studiren musten. Der letzte und 58. Abt hieß Marcus von Knöringen,

nahm

nahm mit einer Pension verlieb als die Abtey ans Stift gegeben wurde. Es leidet diese Insul weder Schlangen, Eydexen, noch Kröten, inmassen selbe, sofort sie hither gebracht werden, verrecken müssen, welches die Einwohner dem Verdienste des ersten Abts S. Priminii zuschreiben. vid. Wagenseils Syn. Geogr. p. 375.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche ist wegen der Schiffarth auf den Bodensee, mit dem Fürsten von Fürstenberg.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches wird beschrieben, daß es sey, ein silbern schmales Creutze in rohten Felde.

Cap. IX.

Von dem Bißthum Augspurg.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Man schreibet gemeiniglich, daß solches zu Anfang des 4. Seculi gestiftet durch den Heil. Narcissum, welcher daselbst bey seiner Ankunft die liederliche Afra mit ihrer Familie bekehret; allein weil auch vor Narcisso schon in Andern Seculo Philippus, und nach diesen Lucius zu Augspurg geprediget haben, so wirds wol besser seyn, wenn man das 6. Seculum setzet, worin Kozimus I. als würcklicher Bischoff gelebet hat. Im 8. Seculo hat S. Simpertus dem Stiffte vorgestanden, welcher ordinair mit einem bey sich habenden Wolffe abgemahlet wird, welches darher kömt, weil er einen Wolff sol beschworen haben, ein gestohlenes Kind wieder zu bringen. Der Bischoff Ulricus

ricus I. sol in 10. Seculo die Ratzen zwischen den beyden Flüssen Wertach und Lech verbannisiret haben. Das Bißthum stehet unter den Ertz-Bischoff von Mayntz, und hat 20. Canonicos und 20. Domicellarios. vid. Catalogus Episc. Aug. 4.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Alexander Sigismund, ein Pfaltz-Graf am Rhein, und des Churfürstens Bruder, vid. lib. 2. c. 7. ward 1681. allhier Coadjutor, und 1690. Bischoff. Sein Antecessor hieß Johann Christoph, Freyherr von Freyberg. † 1690. Der Bischoff von Costnitz ist sein Coadjutor geworden 1714. 1718. aber hat ihm der Pabst die völlige Regierung seines Stifts wieder übergeben, nachdem er selbiger einige Jahre wegen eines Zufalls in Haupte hat entbehren müssen.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1. An der Donau, Stadt und Residence Dillingen, welche der letzte seines Geschlechts, Bischoff Hartmann, Graf zu Kyrburg zu Dillingen, nebst der Grafschaft Witislingen, dem Hochstiffte 1286. durch ein errichtetes Testament gegeben hat. Die Academie ist 1549. von dem Cardinal und Bischoff Otto Truchsess von Waldburg gestifftet, und 1563. den Jesuiten übergeben.

2. Die Herrschaft Otilienberg in Algau, welche Henrich von Knöringen samt allen Zubehör ans Stift in 17. Seculo erkauffet hat.

3. In der Marckgrafschaft Burgau, unweit dem Flusse Lutzen, unterhalb der Donau, Zutmarshausen nnd Aurbach.

4. Am

4. Am Lech, der unter Augspurg, so eine freye Reichs-Stadt ist, wegfleust, und sich zwischen Donauwerth und Neuburg in die Donau stürtzet, Fursen und Lechbruck.

5. Zwischen dem Lech und der Wertach (so Lateinisch Vinda heisset, und wovon das Land zur Römer Zeiten Vindelia genannt worden,) so sich bey Augspurg mit dem Lech vereiniget (a) Tanheim, (b) Rotenbach, (c) Vils, (d) Falckenstein, (e) Nesselwangen, (f) die Vestung Freiburg, (g) Steinbach, (h) Oberdorff, (i) Osterdorff.

6. Oben an der Iler, die bey Ulm in die Donau tritt, und unweit derselben, Fischbach und Flachenstein.

7. Zwischen den Quellen der Iler und des Lechs, Inder-Au.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind wegen der Ober-Herrschaft über den Abt zu S. Ulrich und zu S. Afræ in Augspurg, als welche gleichfals vom Reich dependiren; der Proceß hängt vor der Käyserlichen Kammer.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein Schild von roht und Silber in die Länge herab getheilet. Auf den Helm so gekrönet, pflegt zuweilen ein Schirmbret zu stehen, welches wieder mit den Wapen bezeichnet ist.

Cap. X.

Von dem Bißthum Hildesheim.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Solches ist nach Bezwingung der Sachsen von Carolo

rolo Magno dem H. Petro zu Ehren in einem Dorffe, Eltze genannt, bey Poppenburg, unweit dem Einfluß der Sala in die Leine gestiftet, welches Dorff wegen des Käyserl. Hof-Lagers Aulica genannt worden. Das Chronic. Mind. schreibet, Sexta Ecclesia (die Carolus Magnus zum Bißthum gemacht) est Aulica, Anno 796. Käyser Ludovicus Pius hat solches hernach nach Hildesheim verleget, wovon eben das Chronic. setzet: Nonam (hie macht es dis Bißthum zum 9ten, da es vorher als das 6ste in der Ordnung beschrieben wird) in Hiltinesheim B. Mariæ Virginis. Iste Episcopatus de Aulica Villa, eo, quod reliquiæ S: Mariæ genetricis de Hiltinesheim in Aulicam asportari non permittuntur, per Ludovicum Pium Anno Imperii ipsius secundo, Domini vero 819 translatus est. Dieser Käyser hat 822. den kostbahren Thurm zur Ehren Mariä angefangen zu bauen, und in selbigen die Irmenseule, die in Gründung des Klosters zu Corvey war eingegraben gefunden, gesetzet, nachdem sie vorhero durch damahlige Solenniteten war geweyhet und von der Abgötterey gesaubert worden/ da sie dann in der Mitten, vor das Chor gepflantzet, und allda an den Fest-Tagen durch Tragung der angesteckten Wachs-Kertzen beym Gottesdienste leuchtet.

Der erste Bischoff ist gewesen Guntharus, der 4te Alfridus, so sich mit Vergrösserung des Thums, und fundirung des Stifts Essen in Westphalen, berühmt gemacht. Des 6ten Bischoffs Wigberti Artzeney-Bücher sollen noch in der Hildesheimischen Bibliotheck vorhanden seyn. Das Blutbad in der Kirchen zu Goßlar mit dem Abt von Fulda wegen des Ranges, ist 1063. unter Bischoff Henzilo vorgangen. Unter den 46. Bischoff Johanne IV. einem Hertzoge von Sachsen-Lauen-

burg

burg ist das Stifft in höchsten flor gewesen; weil er aber sich auf die Macht gar zu sehr verließ, so fing er einen unnöhtigen Krieg 1519. mit dem Hertzog Henrico juniore von Wolffenbüttel, und dem von Calenberg Erico seniore an, und zwar meist wegen des Burcharden von Saldern, so bey diesen Herrns sehr in Gnaden stund, und dem Bischoff wol nicht allzu höflich mochte begegnet haben. Der Krieg war anfänglich vor die Hertzogen unglücklich, weil sie geschlagen, und etliche gefangen gekriegt wurden. Als aber der Käyser Carolus V. die Acht wider den Bischoff auch ergehen ließ, weil er wegen angedräueter Acht gar höhnisch gesaget: Acht und aber acht wären 16. rc. so wurde er von den Hertzogen so angegriffen, daß ihm nichts als Hildesheim, und die drey Aempter, Peine, Steurwald und Marienburg blieben, die deßwegen bis itzo noch das kleine Stifft genannt werden. Anno 1523. geboht endlich der Käyser einen Frieden, worin die Hertzogen alles Eroberte behielten, und die Lehn zu Augspurg von dem Käyser Carolo V. darzu erhielten. Es sollen 7. Städte, 18. Schlösser und 1000. Dörffer gewesen seyn. Wie denn auch die Stadt Hildesheim den Hertzog von Calenberg zu ihren Schutz-Herrn annahm. Der 53ste Bischoff Ferdinandus, ein Hertzog von Bayern, hat endlich 1643. mit dem Braunschweigischen Häusern sich so verglichen in den Tractaten zu Goßlar, daß alles restituiret wurde, ausgenommen 8. Aemter, woriber sie theils Lehn-Herren gewesen, theils weil ihnen der darauf hafftende Pfand-Schilling nicht war, wie sichs gehöret, gegeben, theils weil sie solche auch jure belli acquiriret. Es sind selbige Aemter, Westerhofen und Lindau, Erichsburg, Grunde, Artzen, Coppenbrügge (so aber wieder an den Fürsten von Nassau, West-Friesischen Stadthal-

ter verliehen) Lauenstein, Hallerburg und Coldingen, und letzt Lutter am Barenberge, welches das Wolffenbüttelsche Haus anitzo besitzet. Die Religions-Freyheit für die Unterthanen, ist gleichfals auch in diesem Vortrage confirmiret. Das Bißthum gehöret unter den Ertz-Bischoff zu Mayntz. Es sind 40. Capitularen in diesem Stiffte.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Josephus Clemens, Hertzog von Bayern und Churfürst zu Cölln, woselbst mehrere Nachricht. Er ward alhier zum Coadjutor angenommen 1694. aber 1714. den 3. Decb. erst in Hildesheim proclamiret. Sein Antecessor war Jodocus Edmundus, aus den Geschlecht von Brabeck aus der Grafschaft Marck. † 1702. Das Dohm-Capitul hat währender Vacantz die Regierung verwaltet, weil nemlich der Churfürst von Cölln, in die Reichs-Acht war erkläret worden.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Die jetzigen Stifts-Lande werden getheilet, in

I. Das kleine Stift. Zu selbigem gehören die Aemter:

1. Peine, ein Amt und Stadt. Es hat vor diesem eigene Grafen gehabt, unter welchen zufoderst des Grafen Ludolphi ofte gedacht wird, in den Geschichten Hertzog Henrici Leonis. Des Helmondi Continuator Arnoldus L. 2. c. 36. rechnet diesen Grafen Ludolph von Peina mit unter diejenigen, die zwar von Kindheit auf mit Henrico Leone erzogen, in seiner Verfolgung aber wenig an die empfangenen Gutthaten gedacht, und von ihm abgesetzt. Man meynet, daß dieser Ludolphus des Bernhardi (andere nennen ihn auch Ludol-

dolphum; v. Chron. Cœnob. Montis Franc. p. 25.) Elter-Vater gewesen, mit welchem die Familie ausgestorben. Dieser letztere, als er justis de causis, wie Kranzius redet Sax. L. 8. c. 28 Ao. 1260. von Hertzog Alberto Magno in Braunschweig, und von Johanne dem Bischoff zu Hildesheim belägert worden, und der Last loß zu werden, an den Bischoff heimlich geschrieben, wie er gesonnen sey, die Grafschaft dem Stifte zu vermachen, dafern man die Belagerung aufheben würde, hat den Grund geleget, daß Peine ans Stift Hildesheim gekommen. Denn der Bischoff überredete Hertzog Albertum, von Peine weg zu ziehen, der zwar nachgehends erst diese heimliche Consilia und Intrigues merckende, demselben sich mit allem Ernst wiedersetzen wolte, allein, da nach dem Tode Bischoffs Johannis, Hertzog Alberti Bruder, Otto, zum Bischoff erwählet ward, kunte selbiger den Hertzog dahin lencken und begütigen, daß er nur, so lange er der Bischoff Otto lebete, die Grafschaft Peina beym Stifte lassen mögte, welche nach der Hand dabey geblieben ist, als Otto den Hertzog Albertum überlebete. Und auf solche Art ist Peina ans Hildesheimische gerahten, v. Crantz. Sax. 8. 28. und Bunting Chron. f. 94; Wiewol Bruschius de Episc. Germ. c. 11. p. 107. berichten wil, daß Bischof Johannes die Grafschaft erkauffet habe, auch man überdem von einem Briefe schwatzet, den Bischoff Johannes im Aug. 1259. datiret habe, darinn er sich beklaget, wie er durch Erkauffung der Schlösser Peina, Depenow und Lutter, in schwere Schulden gerahten sey, Topogr. Sax. Inf. p. 192.

Beyläuffig ist zu mercken, daß die Grafen von Peina einen schwartzen Wolff mit eröffnetem Rachen in weissem Felde, sich auf zwo sinckende Haber-Garben lehnende, in ihrem Wapen geführet, dahero, weil die Herren von Bartensleben eben

ein solches Wapen haben, nur daß das Feld geröhtet ist, Meibomius meynet, man habe nicht vergeblich zu muthmassen, daß die Grafen von Peina, und die uhralte edle Familie von Bartensleben von einem Stamme und Ursprunge seyn. T. 1. R. G. p. 446. Die Stadt Peine liegt an der Fuse, die daselbst an den herrlichsten Auen und Wiesen wegfleusst, zuweilen aber sich derogestalt ergeusst, daß es Mühe kostet, auf der einen Seiten hinein zu kommen. Das Schloß liegt an der Ecken der Stadt, die man den Damm nennet, und nahe am Schlosse haben die Capuciner ihr Closter. Es hat sich das Schloß in der Hildesheimischen Fehde mit Bischoff Johanne damit sonderlich signalisiret, daß es viermal belagert und bestürmet, und sich dennoch gehalten hat. Es war zu der Zeit ein Gestück auf der Burg, die Eule genannt; Dahero man gerühmet:

> **Peina war gemacht so veste/**
> **Daß die Eule blieb im Neste.**

Und in dem alten Liede von der Eule von Peine:

> **Die Eule weis geschaffen ist/**
> **In klugen Dingen zu preisen ist/**
> **Die Leuen ließ sie pralen;**
> **Darüm es gute Kappen gab/**
> **Ihr Nest schossen sie oben ab/**
> **Noch blieb sie in dem Hohle.**

Aber der unvergleichliche tapffere Hertzog Georg hat sie aus dem Hohle heraus geholet und anderwerts hingebracht. Ihre Kugeln, die sie geworffen, sollen etwa nicht grösser gewesen seyn als Gänse-Eyer. Im übrigen ist die Stadt Peina guten theils Evangelisch, wie denn auch die Kirche den Anverwandten dieser Religion zukommt, welches ihnen in dem Anno 1642 und 43. zu Goßlar getroffenem Vergleiche geblieben ist; massen kraft des 12ten Puncti in selbigem

aus-

ausdrücklich bedungen, daß die Stadt und Unterthanen des Amts Peina, das Exercitium Religionis der Augsburgischen Confession, wie und so gut sie solches hiebevor besessen, gelassen, und sie darinn nicht gekräncket werden solten. v. Theatr. Europ. Part. 4.

Zum Peinischen gehören die mehrentheils Evangelischen Pfarr- und Kirch-Dörffer: Fören, unweit den Lüneburgischen Grentzen und dem Haimerwalde, daraus die Stifts-Leute dieser Gegenden guten Theils ihre Holtzungen haben, Handorff, Rosenthal, Grossen Sölschen, Beerbergen, Sosmer, Klauen, Hohen-Hameln, Meerum, Schwichelde, von dannen sich das adeliche Haus Equort, derer von Hammerstein jetzo, des Predigers zum Gottesdienst bedienet. An der andern Seiten der Fuse sind: Dungelbeck, Groß und kleinen Ilsen, Gadenstede, Groß Lafferde &c.

Ferner gehöret zum kleinem Stift

2. Die Dom-Pröbstey, bestehende aus 9 Dörffern; unter welchen Groß und Klein Algermissen, Borsum, Harsum &c. Insonderheit ist zu mercken das Dorff Assel, weil die vormahligen vornehmen Grafen von Assel, oder de Asle, so von dem Stamm der Gräflichen Familie von Winzenborg gewesen, alda ihr Residentz-Schloß gehabt. Meib. T. 1. R. G. p. 529.

3. Das Amt Steurwald, also geheissen von dem unweit Hildesheim von Sigfried, Grafen zu Querfurt, dem 33 Bischoff, 1312. erbauetem Schlosse an der Innerste, welches er Stür gewald nennete, zu einem Omine, die Gewalt einiger unruhiger Städte, zuvorderst der Stadt Hildesheim, dadurch zu steuren, die sich aber deswegen so wenig schrecken liessen, daß sie es nur die Aeckenborg hiessen. Es wird dieses Amt von der Ilse durchflossen, und sind in selbigem: Kemme, Dinckler, Wenthusen, &c.

4. Das Amt Marienburg, von der bey Hildesheim weglauffender Innerste angewässert. Es sind in selbigem: Ochtersum, Marienburg an der Innerste, Groß und Klein Dungen, Wesseln, Höckelem, 2c. Die Marienburg zu erbauen, hat der 36te Bischoff Henricus, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, welcher 1362. gestorben, die Hildesheimer (nachdem er sie in einer Schlacht, auf dem Gefilde, vor der Stadt überwunden) genöhtiget, ihnen also selbst ein Gebiß anzulegen. Meib. Chron. Ridd. & Bunting. Chron.

Es ist noch hierbey zu erinnern, daß das kleine Stift seine eigene Ordnungen und Reglements, sowol in Ecclesiasticis, als in Politicis, und sich an die Satzungen des grossen Stifts nicht zu binden hat. Betreffende

II. Das grosse Stift, so wird dasselbe jetzo getheilet in XI Aemter; und sind selbige:

1. Das Amt Steinbrück, hart unter dem Peinischen. Das Castel oder Schloß hat der 38te Bischoff, Gerhard, Freyherr vom Berge, an der Fuse erbauet, und über selbige eine steinerne Brücke geschlagen, davon der Ort den Nahmen bekommen. Hier findet sich: Hohen-Eggelsen, Soly, Groß und Klein Imstede, Feldbergen, Garnissen, Oelen, allwo die von König ihren Sitz haben.

2. Das Amt Rute, an dem Calenbergischen Amte Coldingen belegen, allwo Bischoff Sigfridus II. welcher 1310. gestorben, eine Burg angeleget. Es lieget alhier Wiringen und Wemingen, Boltzen, Groß Lopke, Gledingen, nebst den Städtlein Sarstede, an der Innerste, und dem in selbige fallenden Brockgrafen, welche nicht weit von hinnen zusammen in die Leine fliessen.

3. Das Amt Poppenburg an der Leina, eine vormahlige Grafschaft, welche Graf Otto von Woldenberg,

berg, der 35 Bischoff, der 1331 gestorben, ans Stifft gebracht hat, in welchem Eltze an dem Einfluß der Sale in die Leine, und etwas hinunterwerts am Strom, die Poppenburg. Die Leine hinauf liegt

2. Das Amt Gronau, in welchem Gronau an der Leine. Es ist von Sigfrid II. Grafen von Querfurt, dem 33ster Bischoff aus den dreyen Dörffern Empenau, Leic und Bekem erbauet, den Westphälischen Soldaten einen Riegel vorzuschieben, und ihre Streiffereyen zu hemmen. Der Autor Cœnobii Montis Franc. spricht, p. 47. daß dieser Bischoff habe Empenau instauriret, oder ergäntzet, das Städtlein an einen bequemern Ort verleget, und es Gronau genennet. Etwas zur Seiten lieget ein Gebirge, die sieben Berge genannt, und hinter selbigem Saltz-Detfurt, Bodenburg, 2c.

5. Das Amt Wintzenburg. Es ist vormals eine ansehnliche Grafschaft gewesen, die durch einen recht kläglichen Zufall ums Jahr 1136. sol verlediget worden seyn, als nemlich der Grafe einem Schwäbischen Edelmann, der vor der Burg gewohnet, in seinem Abwesen, seine Frau geschändet, sintemahl dieser solches bey seiner Heimkunft so übel entfunden, daß er den Grafen in seinem Bette ermordet, und da die an dessen Seite liegende hochschwangere Gräfin bey vielem Wehklagen ihm bedrohet, das, was sie unter dem Hertzen trüge, diese Mordthat rächen würde, er auch die Gräfin samt ihrer Frucht durchstochen, und nebst seiner Frauen davon geritten. Man wil erzählen, ein gewisser Geist habe in der Nacht den Bischoff von Hildesheim, Bernhardum, Grafen von Rotenburg an der Tauber, aufgewecket, und ihn also angeredet: Wache auf, Pletner, die Grafschaft Wintzenburg ist loß gestorben. Welches der Bischoff auch unverzüglich gethan, und

sich des verledigten Landes versichert. Das Gespenst aber habe sich Hödeke von der Wintzenburg genennet, und sonst auf der Wintzenburg pflegen zu erscheinen. v. Bünting. Chron. pag. 60. 61.

Es sind in diesem Amte

(a) Die Leine herauf: Das Städtlein Alfelde, Rellihausen, Vorste.

(b) Etwas vom Strome ab, der berühmte Ort Armenseule, also geheissen, weil, da Ludovicus Pius oberzählter massen, die bey Corvey aufgegrabene Irmenseule wolte, ob wol in grossem Geheim, aus Furcht für den Sachsen, lassen nach Hildesheim bringen, die solches dennoch erfahrende Sachsen aber ihnen nachgesetzet, bey diesem Orte, üm dieser Seule willen, man derogestalt gestritten, daß einige auf dem Platze geblieben. Da aber dennoch die Kayserlichen Soldaten den Platz und die Seule erhalten, auch selbige an die Innerste, da der Kayser eben jagte, und die neue Stadt Hildesheim anzulegen bedacht war, gebracht, hat man zum Gedächtniß dieser Begebenheit, an gemeldetem Orte, zwischen Alfeld und Bodenburg, einige steinerne Seulen, mit einer Capelle aufgerichtet, etliche Häuslein dabey gesetzt, und den Ort die Armenseule geheissen, v. Meib. de Irmensulâ Saxonicâ c. 8. alwo er berichtet, daß dieses Dorff der adelichen Familie von Stockheim zu Lehen gegeben. Der in der Nachbarschaft liegende Wald wird der Sack genannt. Die Wintzenburg lieget auf einem Berge zwischen Alfeld und Woldenstein.

(c) An der Lamme, das Closter Lamsprinck, welches gemeiniglich mit Irrländern pfleget besetzet zu seyn.

6. Das Amt Woldenstein, hart am Wintzenburgischen und der Netta, gegen dem Hartze zu. An der Netta lieget Bilderla, unweit Sesen, dahero das Amt

auch

auch wol das Amt Bilderla genannt wird. Etwas höher liegt

7. Das Amt Woldenberg, vormahls eine Graffschaft, womit der 35. Bischoff, Graff Otto II. von Woldenberg, der Letzte seines Geschlechts, der 1335. gestorben, die Stiffts-Lande vermehret; Wiewol der Autor Chronici Cœnobii Montis Franc. p. 68. spricht dieser Otto sey nicht der letzte gewesen, mit welchen die uhralte Familie der von Woldenberg sey zu Ende gegangen, sondern ein anderer Ottto des Henrici VII. Sohn, welcher 1344. gestorben. So hat auch schon vorhero Bischoff Otto Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg (der 1280. †) das Schloß zu Woldenberge von den Grafen bekommen, welche Burg den Nahmen hat, weil der Berg, worauf sie gebauet, vor dem, mit einem Wold oder Walde bewachsen gewesen. Es war sonst dieses Gräfliche Geschlecht sehr ansehnlich dabey in unterschiedene Linien getheilet, die sich nandten, die Graffen von der Insel, von Woldenstein und Woldenbroke, edle Herren von Wimmelstein oder Vimmelsen, so alle uhrsprüngliche Grafen von Woldenberg gewesen Meibom. Chr. Ridd. Der Autor Chron. Cœn. Montis-Franc, p. 32. thut auch die von Werder hinzu, im Fall die von Werder, und die von der Insel nicht einerley gewesen. Es wird das Amt, von der Innerste, und der sich in selbigen bey dem Cistertzienser-Kloster Derenborg eingiessenden Netta bewässert; und sind in selbigen unweit der Innerste, Haine, und das Filial Listringen, Lutrum, Hersen, Reine, Raddekenstedt, Groß und Klein Herde. Unweit aber der Natte: Holle, Sotrum, Woldenberg, und die gegen über an der andern Seiten des Flusses belegene Hennekerode, Wer-

der, und das Städlein Bokenem oder Bokeln, hart an besagter Natte.

8. Das Amt Schladen, an der Ocker, nahe an der Gegend von Wolffenbüttel, in welchem Dorstedt und Henig mit ihren Nonnen-Klöstern, Groß- und Klein Flote, nebst Schladen an der Ocker. Es ist dieses Gebiethe oder Graffschaft von dem 36sten Bischoffe Henrico, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, nach 14 jährigem Kriege, mit Erico, Graffen von Schaumburg, so von einigen Domm Herrn zum Bischoff war erwehlet worden, ans Hochstifft gebracht: gestalten dazumal das Gebiethe und Graffschaft Schladen, nebst dem Schlosse Widelage, Woldenstein und Bercke in die Bischöfliche Hände gerathen. Hart am Schladischen liegt.

9. Das Amt Liebenburg. Die Innerste fleust an der Seite, und die Werna eilet durch selbiges nach der Ocker. An der Werna liegt Saltzlebenhal; an der Innerste, Kingelem und Hanrode; zwischen diesen beyden Flüssen aber die Levenburg. Hinab an den Grentzen von Goßlar sind: der Grauehoff, Oelhoff, Reifenberg, &c.

Zur Rechten, an den Halberstädtischen Grentzen, findet sich

10. Das Amt Widela. Die Ocker dringet sich auch durch selbiges, und fleust an die Widela. Am Roden, der sich in der Gegend, in die Ocker giesset, siehet man die Vinenborg.

Es ist noch übrig, aus der alten Graffschaft Dassel, jenseit der Leine.

11. Das Amt Hunnesrück. Die Ilme, nebst verschiedenen andern Bächen, durchstreichen dasselbe. Von dieser Graffschaft Dassel ist oben schon in etwas Meldung geschehen. Allhier ist beyzufügen, daß der Abt von Corvey wegen einer prætendirten Donation

on Ludovici Pii sich als ihren Lehn-Herren aufführete, bis der 34ste Bischoff von Hildesheim, Graff Henrich von Woldenberg, Bernhardum III. den Grafen von Dassel wider den Abt von Corvey verhätzte, sich von selbigem loß zu machen, worzu auch jener gute Gelegenheit hatte, weil der Grafe, seine des Bischoffs Schwester Machtild, im Ehe-Bette hatte. Dahero der Rüge-Graffe sich nach dem Kayser wandte, auch von dem dazumahl regierenden Käyser Henrico VII. Lützelburgico die Investitur des Lehns begehrte, welcher Intention sich zwar der Abt von Corvey Theodoricus von Dalwig, der 37. an der Zahl, mit allen Kräften, jedoch vergeblich wiedersetzte. Der Bischoff Otto II. hats auch dahin getrieben, daß, wie der Letzte des Geschlechts, Simon von Dassel verblichen, er das Theil der Graffschaft, welches nicht an das Hoch-Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg gefallen, 1329. erhalten; und haben Henrici Spiegelvon Desenberg seine Contradictiones nichts mehr zuwege gebracht, denn daß der Bischoff von Hildesheim, als ein Vasal des Klosters Corvey, von wegen gedachter Graffschaft, nach alter Gewohnheit, alle Jahr auf den Tag S. Viti einen Hirsch aus dem Gehöltze Sölling dem Abte in die Küche liefern solte. Allein diese Possession ist bey dem Stiffte Hildesheim nicht beständig blieben, und hat dasselbe nach der mit dem Hoch-Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg angefangenen, und oben bereits erzehleten Fehde nur behalten das Amt Hunnesrück, in welchem

(1) Dassel, ein altes Städtlein an der Spoeling belegen, daraus das Bier gebrauet wird, so man den Hund nennet. Es ist wol kein Zweiffel, das vormahls die Graffen von Dassel alhier in einem Castel ihr Hoflager gehabt; und will man berichten, daß sol-

solches auf dem angelenen Hügel, dem Borgberge, soll gestanden, von dannen aber, an einem andern Ort, dem Neuen-Hoff genannt, verleget seyn. Allein man hat von beyden Plätzen doch keine recht gewisse Uhrkunden.

Zu der Zeit, da die Hunni auch in diese Länder streiffeten, und alles jämmerlich verwüsteten, haben die Graffen ihr Castel verlassen, und auf einer sehr hohen Nordwerts belegenen Klippen, eine Vestung aufgeführet, damahliger Art nach bestmöglichst fortificiret, und weil sie wider die Hunnen solte eine Vormauer seyn, selbige geheissen den

(2.) Hunnesrück, als von welcher die Sachsen kühnlich konten diesen Hunnen den Kopff bieten, sie aber die Hunnen jenen bey schädlicher Flucht den Rücken herkehren musten. Die gemeinen Leute, die ohne dem meyneten, die Hunnen hiessen eigentlich Hunde, weil sie den Hunden in ihrer hämischen und tückischen, auch reissenden räuberischen Art, gleich wären, haben die Vestung genennet den Hundesrück. Eine alte Schrift aus dem Kloster Corvey bezeuget, daß dieses Schloß allbereits Anno 826. gestanden, dahero, wenn man anderweit lieset, daß nach Abgang der Grafen von Dassel, die Bischöffe von Hildesheim den Hunesrück gebauet, solches von dessen Reparation muß verstanden werden; Zumahlen Graf Simon, da er keine Leibes-Erben hatte, diese und andere Gebäude zerfallen ließ, und Fremden zu gute eben keine Unkosten anwenden wolte. vid. Letzn. Chron. Dasſ. l. 1. c. 5.

(3.) Marck-Oldendorff. Ein Marck oder Flecken, nebst einem Dorffe, als welche beyderseits hart an einander liegen.

Von der Stadt Hildesheim ist noch mit wenigen

zu

zu beobachten, daß sie zwar keine Reichs-Stadt ist, jedoch für sich ansehnliche Privilegia hat, die ihr im Instrum. Pacis bestätiget, und zusamt dem Exercitio Aug. Conf. gelassen, welcher Evangelische Gottesdienst vom Rathe durch Beyhülffe D. Joh. Bugenhagen, An. 1542. eingeführet, und in den 6. Kirchen: S. Andreæ, Georgii, Martini, Lamberti, auf der Neustadt, Michaëlis, und S. Pauli, nebst der Stadt-Schule, beybehalten ist. Ihr Nahme wird von einigen von Himmels-Schnee her derivirt, welcher über Kaysers Ludovici Pii vergessenen Marien-Bild gefallen; von den meisten aber von dem Wasche Hils, welcher vor diesen weiter gegangen als itzo. Das Benedictiner-Kloster S. Michaëlis hat 1001. der 13. Bischoff Barvvardus fundiret, und das *Kloster zu der Saltzen* hat dessen Nachfolger Gotthardus in die Ehre S. Bartholomæi gestiftet. Diese beyden Bischöffe hat man nachgehends canonisiret; und zwar hat Gotthardus diese Ehre empfangen von dem 21. Bischoff Bernhardo, der die Graffschaft Wintzenburg ans Stifft gebracht, und 1153. gestorben; inmassen derselbe seinem neuen heil. Gotthardo zu Ehren das Benedictiner-Kloster im Brüel errichtet, so insgemein zu St. Goer genannt wird. Der 17. Bischoff Hezelinus hat 2. Canoniseyen gebauet, eine in der Stadt, zu dem h. Creutz genannt, da die hohen Stuffen hinangehen, und eine auf dem Berge, ausser der Stadt, in die Ehre S. Mauritii, daselbst er 1079. begraben. Das Jungfrauen oder Süstern-Kloster für dem Thammthore hat Conradus II. der 29. Bischoff angeleget, und das Carthäuser-Kloster für der Stadt, Bischoff Gerhardus, welcher 1398. gestorben ist. Die Stadt lieget an der Innerste, welcher Strom im Hartze entspringet, von dannen durch

durch die Aemter Levenburg, Woldenberg, Marienburg, Steurwalde rinnet, und unweit Sarstede sich in der Leine verlieret. Die Stadt ist sonst ziemlich altväterisch, uneben und berghängig gebauet, und in die Alte- und Neue-Stadt getheilet; In jener ist die Bischöffliche Haupt-Kirche, oder der Dohm, bey selbigem die Kirche S. Cæciliæ, und das schöne Jesuiter-Collegium. Es ist das Stifft Hildesheim im übrigen ein fruchtbahres und gesegnetes Land. Man wird recht inniglich ergetzet, wenn man in selbiges tritt, und die schönen und begrünten Felder voller Korn, die mit dem lieblichsten Qvellen und Bächlein durchflossene Auen voller Graß, die gantze Gegend voller Dörffer siehet, aus welchen die erhabene Kirchspitzen in menge hervor stehen. Es ist überall recht lebhaft und anmuthig. Man siehet über den hin und wieder Teiche und Graben, die an allerhand Fischen den Einwohnern Nutzen schaffen. Die Viehzucht muß ebenmäßig nicht wenig Vortheil bringen, und ist es eine Lust wenn man die schönsten Heerden und Trifften der Schaafe und des Horn-Viehes zwischen den Bergen in Grase sich weyden sihet. So fehlet es auch nicht an Wildbahnen, daß also der Bischoffs Stab sich gewiß an einen Ort gepflantzet hat, (wie fast ordinair) da GOtt das Jahr krönet mit seinem Guthe, und da seine Fußstapffen von Fette trieffen.

§. 4.

Prætensiones.

Finden sich eben nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein Schild in die Länge herab gespalten, halb Silber und halb roht.

Cap.

Cap. XI.

Von dem Bißthum Paderborn.

§. 1.

Von dessen Uhrsprung.

Den Nahmen führets von der Stadt, diese aber von den Flusse Padera, welcher aus drey Quellen entspringet, die in der mitte der Stadt, gleichsam als in einen Brunnen zusammen fliessen. Es ist gestifftet vom Kayser Carolo Magno. Aus dem Henrico de Hervordia, und dem Autore Chron Mindensis erhellet, daß es zu erst, ehe Witekindus getauffet, zu Heristal an der Weser angeleget gewesen, wie den die Mauerstücken von den Franciscanern daselbst, bey gründung ihres Klosters, noch sind gefunden worden. Wie lange es daselbst gelegen, kan wol so accurat nicht gesagt werden, weil aber 3. Bischöffe von Würtzburg nach ein andern dem Stiffte vorgestanden, so meynet man auf die 15. Jahr. Anno 795. soll es nach Paderborn transferiret seyn, und 799. hats Pabst Leo III. selber eingeweyhet, und dem h. Stephano consecriret. Der erste Bischoff wird genannt Hathumarus ein Sachse. Es stehet unter dem Ertz-Bischoff von Mayntz, und sol in die 20. Städte, und eben so viele Aemter, 16. Schlösser und 54. Pfarr-Kirchen haben. Die ausgestorbene Graffen von Schwalenberg, und die von Waldeck, haben von Carolo Magno die Schutz-Gerechtigkeit darüber gehabt, die aber die Bischöffe nachgehens an sich gekauffet fürnehmlich Bischoff Bernhardus II. 1189. Unter den Bischöffen ist der 47ste Ferdinandus gewesen ein Baron von Fürstenberg aus dem Westphälischen Geschlechte, so das bekannte buch geschrieben, Monumen-

menta Paderbornensia. Es sind 24. Canonici im Stiffte, die alle 16. Ahnen müssen aufweisen können vid. Schatens Annal. Paderb. fol. item Monumenta Paderborn.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Selbiger heisset Clemens August, Hertzog von Bayern, und ward erwehlet 1719. den 26. Mertz nachdem sein den 14. Mertz des 1719. Jahrs erwehlter älterer Bruder Philipp Moritz kurtz vor der Wahl zu Rom verstorben. Er ist auch Bischoff zu Münster und Regenspurg, ingleichen Abt zu Berchtolsgaden, welches letztere Stift und Abthey er wieder an seinen jüngsten Bruder resigniren wird. Sein antecessor hieß Franciscus Arnoldus, Baron von Metternich erwehlet 1704. † 1718. den 26. Dec. war auch zugleich Bischoff zu Münster.

§. 3.

Von dem zugehörenden Ländern.

Solche sind (1) die Herrschaften und Oerter an der Alm. Es scheinet, daß dieser Strohm der Römer ihr berühmter Aliso sey / dessen Dio Cassius, Tacitus und andere gedencken: Denn sie sprechen, daß der Aliso seinen Einfluß in die Lippe habe, unweit dem Teutschburger Walde, welche und andere Umstände es geben, daß kein Strom, der in die Lippe tritt, füglicher, als die Alm der Aliso seyn könne. Am selbigem nun finden sich die Herrschafften:

A. Büren. Unweit von dannen erbreitet sich das Sendfeld, eine schöne fruchtreiche Börde, auf welcher die Sachsen 794. da Carolus Magnus ihnen wolte eine Schlacht liefern, dem Kayser fußfällig worden, der dann den dritten Theil derselben anderweit, unter andern nach Siebenbürgen, und in das alte Daciam

ver-

Paderborn.

Freÿsingen.

Regenspurg.

Passau.

Trident.

Brixen.

Basel.

Lüttig.

Münster.

Osnabrück

verpflantzet hat, ihre Kraft auch auf solche Art zu unterbrechen. Von solcher Uberwindung scheinet das auf dem Sentfeld erbauete Wünnenberg genennet zu seyn. Bernh. Mollerus L. 5. de Rheno, meynet, es habe den Nahmen von Sent, welches bey den alten Sachsen einen Synodum oder Versammlung bedeutet habe, dahero Sentgericht so viel geheissen, als ein Judicium Synodicum, um welcher Ursach diese Gegend das Sentfeld vormals genennet worden, weil entweder Qvintilius Varus allda sein Tribunal gehabt, und das Recht gesprochen, oder die alten Sachsen ihre solenne Zusammenkünfte gehalten, um desto mehr, weil ihr Tempel zu Eresberg nebst der Irmenseule an diesem Sentfelde gar nahe gelegen. Monum Paderb. p. 116.

b. Wevelsburg. Die Vestung ist vor alters wider die Streiffereyen der Hunnen aufgeführet, nachmahls von Friderico, Graffen von Arensberg 1123. ergäntzet, von den Grafen von Waldeck zusamt der Herrschaft ans Hochstift gerahten, darauf von den Freyherrn von Büren, als ein Lehn zur Helfte besessen, vom Bischoff Ruperto aber käuflich ums Jahr 1391. ans Stifft gantz herbey gebracht. Da aber Bischoff Ericus die Wevelsburg um 2936. Rheinische Gold-Gülden an die von Büren wieder versetzet, so hat sie Bischoff Theodorus von Fürstenberg An. 1589. mit 3536. Gold-Gülden wieder eingelöset, und ein schönes neues Schloß daselbst aufgeführet, welches zwar von den Schweden im 30. jährigen Kriege A. 1646. übel zugerichtet, doch aber 1658. vom Bischoff Theodoro Adolpho de Reck ziemlich wieder ausgebessert worden. Nicht weit von Wevelsburg ist

c. Bodeke; allwo ein edler Sachse Meinulphus, dessen Tauffpathe Carolus M. gewesen, und der nach-

gehends Archidiaconus zu Paderborn geworden, aus seinen Mitteln, ein Jungfrauen Stifft Canonicarum Regularium angerichtet, wozu er Anno 816. vom Kayser Ludovico Pio die Vergünstigung bekommen. Als aber nachgehends das Kloster gantz verwüstet, und um alle das Seine kommen, hat die Abbatissin Valburgis de Walde, die Abtey zu samt dem Kloster an den Bischoff Wilhelmum de Monte An. 1408. gäntzlich resigniret, der das folgende Jahr das Kloster wieder in Stand gebracht, und demselben fürgesetzet, den gewesenen Prior in dem Monasterio Canonicorum Regularium zu Zwoll in Utrechtischer Diœcesi, Johannem Wail. vid. Mon. Paderb. ap. 127. Die Alme fleust von dannen unter Metterntrup, Alsen und Weser fort, biß sie sich unweit Elsen, bey Neuhaus, der Bischöfflichen Residence, mit der Lippe vereiniget.

d. Elsen, Es geben es viele Umstände, daß dieses das bekandte Röm. Aliso sey, allwo Claudius Nero Drusus denen dazumahl im Paderbornischen wohnenden Sicambris ein Gebiß anzulegen, eine Vestung erbauet, welches etwa 9. Jahr vor Christi Geburt geschehen ist. Daß es ein ziemlich weitläufftiges Werck müsse gewesen seyn, kan man aus dem Dione Cassio schliessen, welcher L. 56. berichtet, daß solche von den Römern angelegte Vestungen rechte Städte gewesen, da die Milice überwintert, auch die öffentlichen Gerichte gehalten worden. Da nun eben derselbe Dio hinzu thut/ daß Aliso gelegen sey an dem Zusammenfluß der Lippe und Alisonis, scheinet es nicht ohne Grund, daß die veste Aliso von dem heutigen Else bis an Neuhaus sich müsse verbreitet haben, denn zu Neuhaus geschiehet die Vereinigung dieser Flüsse. Daß man aber das Aliso müsse allhier suchen, erhellet daraus, das (1) Tacitus schreibet, es habe Aliso

an

an der Lippe gelegen; Vellejus aber (2) meldet, es sey gewesen ohnweit Lipspring oder den Qvellen der Lippe; und über dem (3) Dio Cassius hinzu thut, daß es Drusus angerichtet, wie er von der Weser zurück kommen, und zwar wider die Sicambros, auch habe der Ort gelegen an dem Einfluß der Luppiæ und Alisonis: Hierzu kommt (4) daß Vellejus berichtet, es sey Aliso nicht ferne gewesen, von dem Orte, da Quintilius Varus von Arminio geschlagen. Aus welchem allen zu schliessen ist, daß man das Römische Aliso an keinem andern Orte, als bey und um Else zu suchen habe. Heutiges Tages sihet man zwar wenige Uberbleibsel mehr davon, es möchten denn die Spurzeichen einiger allda gewesenen Graben seyn. Allein es kan nicht wohl anders seyn, denn es hatte Aliso kaum 20. Jahr gestanden, da es nach der Niederlage des Vari von den Teutschen erobert, und sonder Zweiffel verstöhret worden. Des Drusi Sohn, Germanicus, hat es zwar wieder errichtet, jedoch muß es nach den Zeiten des Kaysers Claudii, da es etwa 56. Jahr gestanden, nicht mehr im Stande gewesen seyn; gestalten dazumal die Römer mit ihren Besatzungen sich müssen wieder über den Rhein machen. In folgenden Zeiten ist von Else der Glantz nach und nach gewichen, und hat sich, in der Nachbarschaft dennoch bleibend, zu den Brunnen der Pader gewendet, daraus gemächlich Paderborn zu der Achtbarkeit Alisonis gestiegen; wiewohl dadurch Aliso nicht gantz und gar in den Staub geleget, massen an der einen Ecke dieses vormahls weitläufftigen Orts ein Neues ansehnliches Schloß entstanden, genandt

c. Neuhaus, an dem Eintritt der Alme, oder wie sie die Römer geheissen, der Alse, (Alisonis) in die Lippe, allwo sieder Anno 1200. die Bischöffe und

Fürsten von Paderborn ihre gewöhnliche Hoffstadt gehabt. Mon. Pad. a p. 7. Bischoff Bernhardus hat es erbauet.

Wir müssen aber die Lippe von ihren Uhrquellen herhohlen und sehen

2. Die Städte und vornehmsten Oerter, so da liegen an der Lippe, und unfern derselben. Da findet sich nun

a. Lipspring. Allhier entspringet die Lippe, von den alten Römern Luppia geheissen, an dero Quellen die Römischen Legiones vormahls ihr Winterlager, auch Carolus M. verschiedene Landtage gehalten; sonderlich Anno 782. da er zu Lipspring die Abgesandten des Normanner-Königes Godofredi, und der Fürsten der Avarer, Cacani und Jugurti gehöret. Dazumahl sind alle grosse Herren der Sachsen zu ihm kommen, ausgenommen Wittekindus nicht nebst denen, so noch von seinem Anhange waren. Weil aus diesen Quellen die Sachsen in grosser Menge getauffet seyn, Um desto mehr sol man, wie der Durchl. Autor der Monumentorum Paderbornensium Bischoff Ferdinandus von Fürstenberg schreibet, devenerari sacrum fluvii caput, die Qvellen des Flusses verehren. Ums Jahr 1400. hat die an dem längst vorhero gebaueten Schlosse Lipspring gelegene Stadt erst ihr Bürger-Recht bekommen. Mon. Pad. a p. 42. Etwa eine Meile von dannen trincket sie die Pader in sich, an dero Uhrquellen sich zeiget.

b. Die Stadt Paderborn, in welcher sich Carolus M. sonderlich verliebet, und daselbst vielfältige Versammlungen und Rahtschläge / mit den Francken und Sachsen, gehalten, sonderlich 777. auf welchem Land-Tage 3. Saracenische Könige aus Spanien gewesen,

und eine ansehnliche Menge Sachsen getauffet. Auch hat daselbst 799. Pabst Leo III. in eigener Person, und in Gegenwart des Kaysers, einen Altar in der neu erbauten Kirchen, mit grossen Solennitäten geweihet, auch auf selbigen die vermeinten Reliquien des h. Stephani gesetzet. Nach der Hand ist die Stadt zum öfftern von der Gegenwart der Kayser Ludovici Pii, Ottonis I. und anderer mehr, sonderlich Henrici II. beehret worden, dessen Gemahlin Cunigunda 1002. daselbst gekrönet ist. Die Pader entspringet mitten in der Stadt, aus 3. benachbarten Quellen, welche mit Macht eine solche Menge Wassers ausschütten, daß sie so bald verschiedene Mühlen treiben können. Sie sol von Carolo Magno zum Gedächtniß des in Italien berühmten Flusses Padi, Pader seyn genennet worden, da sie vorhero die Lippe, gleich den Strom, darinn sie fleust, geheissen. Wiewol, wenn die Vita des S. Swiberti solte Genuin seyn, die Tradition den Stich nicht halten dürfte, denn da wird schon 778. bey der Plünderung des Klosters Werden eines Sachsen gedacht, der bey diesem Wercke ein sonderlicher vor andern gewesen, und Ogellus Oosterbach de Paderborne geheissen; auf welche Weise der Fluß schon zu der Zeit den Nahmen Pader muß gehabt haben. Allein die Vita Swiberti, die Bollandus in Vita S. Liborii anführet, wird von Henschenio selbst, des Bollandi Collegen, vor verdächtig gehalten, auch kan dieser, der Bollandus, nicht in Abrede seyn, daß er der Sage, als wenn die Römer vormahls, da sie hieselbst ihr Lager gehabt, ob similitudinem Padi den Fluß die Pader genennet, zwar nicht beypflichten könne, in massen keiner von den alten Scribenten solches bezeuge, jedoch müsse bekennen, daß selbe nicht ungereimet sey, auch durch die Tradition der Anwohner be-

bekräfftiget werde. Die Stadt gibt sonst an Fruchtbarkeit des umher gelegenen Landes, Lustigkeit des Platzes, Gütigkeit des Biers, und Beruffenheit ihrer Academie (worzu das Fundament, als zu einen Gymnasio aber, zu Anfang des 9. seculi schon gelegt) keiner Stadt viel nach. Die Pader, wenn sie aus den Mauren Paderborns ist, fleust sie nach der Lippe zu, mit welcher sie sich, nicht eben weit von dannen, vereiniget, in der Lippe auf Neuhaus gehet, da die Lippe durch die Alme gestärcket, unter Sande, Heddinckhusen, Bentfeld, Leste, Anreppen hinfleust nach

c. Boke, oder Boca, in welchem vormahls berühmten Pago, Carolus M. 775. die Angarios oder Enger-Sachsen, nebst dem Hertzog Bruno, in seine Herrschaft, von selbigen aber ihre Geissel und Eide angenommen, mit welchen sie die versprochene Treu beschworen. Der Bischoff Baduradus hat aus der Dioecesi Cameracensi die Gebeine des h. Landolini dahin gebracht, und über selbigen Gebeinen hat Graff Erpo von Padberg, durch Anraht und Hülffe Bischoffs Henrici de Werle 1104. ein Benedictiner-Kloster gestifftet. Mon. Pad. a p. 78. Die Lippe gehet von dannen, nimmt einen von Upsprung und dem Saltzwerck zu Solikott herrinnenden Bach an, fleust bey Mettinghusen, Horst und Dedinckhusen hin, tritt damit aus dem Paderbornischen hinaus, durchwandert das gantze Stifft Münster, an Lipstadt, Hovestadt, Ham, Werne, Halteren, Dorsten weg, und wird endlich bey Wesel von dem Rhein verschlungen. Nicht weit von den Quellen der Lippe entspringet die Emmer; dahin wir zu beschauen.

3. Die an der Emmer und in dero Gegenden belegenen Oerter.

Diese Ambra oder Emmer, ist ein gleichfals in alten Zeiten berühmt gewesener Strom, an welchem die alten Ambrones gewohnet, die mit den Cimbris und ihren im teutschen Walde wohnenden Nachbarn den Teutonibus einen Zug nach Italien gethan, und da die Cimbrer durchs Noricum ihre Route genommen, mit den Teutonen sich nach Franckreich gewendet, alda in Welschland einzubrechen, da sie aber nicht weit von Aix, vom Mario getilget sind. In ihre verledigte Stellen aber sind die Cherusci getreten, die vor dem nur jenseit der Weser wohneten, bey Abgang aber der Ambronum sich auch herüber an die Emmer verbreitet haben. Es entspringet die Emmer aus den Wurtzeln des Teutschen Waldes, fleust auf Steinheim und Wobbel zn; gehet von dannen in die alte Grafschaft Schwalenberg, so jetzo zum Lippischen gehöret, und rinnet nach Schir, oder Schidra, da die alten Sachse eine Vestung gehabt Skidroburg geheissen, Car. M. aber einen Dohm errichtet, welcher von den Hertzogē Brunone und Tanquardo nacher Fallersleben, von dannen durch Kays. Henricum I. nach Frose, und endlich von Kays. Ottone I. nach Magdeburg verleget worden. Nicht weit von Schir sihet man noch auf einem erhabenem Berge, die Rudera der uralten Residentz und Vestung des Arminii, die vormals die Harmesborg geheissen, jetzo aber gemeiniglich die Herlingsburg genennet wird. Carolus M. sol dieselbe zerstöret haben. Die Emmer läst diese alten Bruch-Stücke zur Lincken liegen, und eilet nach dem Städtlein Lüde, alwo Carolus M. einst sein Heerlager gehabt, und Anno 784. das Christ-Fest gefeyret. Man wil aus alten Urkunden erweisen, daß die Grafen von Hallermund Herren über Lüde gewesen,

nach ihnen die Bannier-Herren von Homburg, unter welchen Wernerus 1003. seine Tochter Adelheid an Graf Sigfried von Eberstein vermählet, und demselben Lüde zum Brautschatz mitgegeben hat. Graf Albrecht von Eberstein hats 1212. dem Bischoff von Paderborn verkaufft, wiewol man nachgehends, wie um die Grafschaft Pyrmont, also auch wegen der Præfecturâ Ludensi, viel und schwere Streitigkeiten mit denen Grafen von Spiegelberg, Lippe, von Gleichen, und von Waldeck gehabt, die endlich 1668. dahin abgethan, daß nach Abgang der Grafen von Waldeck die Grafschaft Pyrmont ans Hochstift Paderborn fallen, und diesem Stiffte alle jurisdiction Ludensis agri verschrieben seyn solle. Von Lüde wendet sich die Emmer nach dem Schlosse Pyrmont, und fleust unter vielen Gebirgen endlich, ohnweit Ohsen, in die Weser. An den Quellen der Emmer streichet die berühmte Berg-kette weg, welche Tacitus L. I. Ann. nennet Saltum Teutoburgiensem, oder den Teutschburger Wald, der sich von Dethmold und Horn herab ziehet, alwo noch jetzo ein Berg genannt wird der Teuteberg. Cluverius wil L. 3. Germ. ant. c. 15. & 19. erweisen, daß Dethmold eben dasjenige Teutoburgum sey, von welchem der Teutschburger-Wald seinen Nahmen geführet; und scheinets, es sey hernach Thietmallus genennet, weil die Teutschen allda ihren vornehmen mallum und Richterstuhl gehabt, woraus endlich der Nahme Dethmold gewachsen. Es erhebet sich dieser Teutoburgienser Wald im Osnabrüggischen, gehet durch das Ravensburgische und Lippische, und von dannen mitten durchs gantze Stift Paderborn, in einem rauen, langen und an einander hangendem Zuge. Und dieses ist der Wald, in welchem mitten zwischen Paderborn und Dethmold die berühmte Niederlage des

Quintilii Vari geschehen, der daselbst, etwa 9 Jahr nach Christi Geburht, nebst 3 Legionen aufs Haupt erleget ist; dahero der Ort noch jetzo das Wintfeld genannt wird, auch die beyden am Teutschburger-Walde durch die Senner-Heyde fliessenden Bäche den Nahmen führen, daß der eine der Rodenbeck, von dem in ihm geflossenen Blute, der andere der Knockenbeck, von denen in ihm geworffenen Knochen und Gebeinen der Erschlagenen genennet worden. Auch zeugen davon die alda ausgegrabenen Waffen und Müntzen, auf welchen des Julii Cæsaris und Augusti Bildnisse gepräget. Wie erschrecklich diese Niederlage des Vari gewesen, als welcher dabey aus Desperation sich selbst erstochen, und wie nahe sie dem Kayser Augusto gegangen, kan man beym Floro L. 4. c. 12. Suetonio in Aug. c. 23. und dem Dione Cassio lesen.

Des Vari Gedächtniß ist noch zu mercken an dem Namen der Oerter Forstenberg, so eigentlich Varimons oder Varisberg heissen sol, Varburg, Varenholt im Lippischen, Varendorp im Münsterschen, und Varlar, so ein Præmonstratenser-Closter ist, und eigentlich Vari Castra, des Vari Lager sol bedeuten. Die Francken haben diesen Wald genennet Osnegg, und hat Carolus M. 783. bey selbigem, ohnweit Dethmold, die Sachsen aufs Haupt geschlagen, gestalten Eginhardus berichtet, daß bey dem langwierigem Sächsischem Kriege der Kayser nur 2 mal den Sachsen ein rechtes Treffen geliefert, dieses, und das bey dem Strom Asa, welche beyde Treffen kurtz nach einander in einem Monathe geschehen, in welchen 2 Feld-Schlachten die Sachsen derogestalt entkräftet, daß sie sich nicht wieder rechtschaffen erholen können. v. Monum. Paderb. p. 19. 35. An den Wald stösst die grosse Senner-Heyde, Desertum Sennæ vormals Sinedi geheissen; welche

che sich bis ins Münstersche und Paderbornische hin ein strecket. Der Amisius oder die Ems hat in dieser Heyde ihre Quellen, welcher in den Römischen Historien nicht unbekandte Fluß, seinen Lauff bey Retberg, Widenbrügge, Rheda, Wahrendorp, Telligt, Rhene, Lingen und Meppen wegnimmt, alda mit der Hasa, bey welcher Carolus M. das andere Haupt-treffen mit den Sachsen gehalten, sich vereiniget, und bey der Ost Friesischen Kauffstadt Emden sich in den Dollert wirfft. Am Teutschburger Walde herab, gegen Lipspring, ist

a. Der Bullerborn nicht vorbey zu gehen. Er ist nicht weit vom Dorffe Oldenbeck, und dabey von recht wunderbahrer Art gewesen, inmassen er seine Ebbe und Fluth wie das Meer gehalten, und so oft er mit seinem Wasser wieder im Anfluß gewesen, ein Geräusche in den Gipffeln der benachbarten Bäume, durch Ausstossung eines Windes, vorher gemacht, darauf mit einem Gemurmele und Gezische heraus gebrochen. In dem Monum. Paderb. p. 149. stehet, daß, wie die Hessen 1630. im December ins Stift Paderborn gekommen, dieser Bullerborn, der sonst so viel Wasser ausgespeyet, daß selbiges so fort eine Eisen-Mühle treiben können, gar nicht mehr geflossen, 1638. aber, da das Stift an seine Herrschaft wieder kommen, seinen Lauff wieder angefangen, doch so wunderbahr, daß, da er von Menschen Gedencken her seine Intervalla der Ebbe und Fluht gehalten, er nun unverrückt seinen Lauff von der Zeit an nehme, und also dieses verborgene Natur-Wunder aufhöre. Nahe unter selbigem ist

b. Driburg, vormals Iburg geheissen. Die alten Sachsen hatten daselbst eine ihrer besten Vestungen. Ertw. Ertmannus in Chron. Osnabr. spricht, daß alle alte Scribenten einmühtig bezeugen, die Sachsen hätten

ten drey Haupt-Vestungen gehabt, Eresberg, Sigeborg an der Ruhr, und die lustig-gelegene Iborg. Allein Carolus M. hat auch die Iborg erobert, und nebst dem gantzen umhergelegenem Lande, auf Vorbitte des damals gegenwärtigen Pabsts Leonis III. dem Bischoffe von Paderborn, Hatumaro, und seinen Nachfolgern, verehret. Es findet sich dabey ein gesunder Saurbrunnen. Bischoff Bernhardus V. muß keine sonderbahre Lust zu der Iborg gehabt haben, inmassen er etwa ums Jahr 1330. die Vestung

c. Dringenberg gebauet, und alle Einkünfte der Driborg dahin verleget, von welcher Zeit vermuthlich die Einwohner den Berg verlassen, und sich herab ins Gefilde begeben, wodurch Driburg verödet worden. *Mon. Pad.* p. 108.

Das Gebirge des Saltus Teutoburgensis strecket sich herab, bis an die Dymel, dahero man zu beschauen

4. Die an der Dymel und dero Nachbarschaft belegene Oerter.

Da finden sich nun,

a. Die Herrschaft Warborg, welche Graf Dodeeus dem Stifte, nebst 11 nahmhaften Oertern, verehret; und ist solche Donation vom Kayser Henrico II. Anno 1021. bekräftiget worden. Die Stadt Warborg, oder Warberg, liegt an der Dymel, und prætendiret unter die Reichs-Städte gezählet zu werden. Der Bischoff aber hat sie hernach eximiret, und scheinet, daß in ihrem Nahmen noch eine Reliquie von Q. Varo stecke.

b. Die Frey-Herrschaft und Berg-Schloß Desenberg. Carolus M. hat alda seine Besatzung gehabt, und haben es die Sachsen 779. vergeblich belagert. Der Kayser Henricus IV. hat das Schloß 1070. eingenom-

genommen, welches jetzo verödet, mit der Herrschaft aber sind, vom Hochstift Paderborn, die von Spiegel, beleh-belehnet worden, Mon. Pad. p. 85. zwischen der Dymel und Nette sihet man noch Borrentrik, Pickelsheim und Borchold; die Dymel aber fleust unweit dem Hessischen Städtlein Helmershausen und dem angelegenem Krukenberge in die Weser. Gehet man endlich auch dieselbe hinab, wird gesehen

5. An der Weser.

a. Heristallum Saxonicum, oder Herstall, so den Nahmen von des Kays. Caroli M. allda 797. gestelleten und in die Winter-Quartier verlegtem Heerlager hat; Wiewol Meibomius meynet, es sey von dem Palatio Francico in Diœcesi Leodiensi also genennet worden, dem es der Lage und Anmuht nach einigermassen gleich komme. Es sind dazumal hieher des Caroli Söhne Pipinus und Ludovicus, auch die Abgesandten der Könige in Asturien und Gallicia kommen, überdem hat der Kayser alhier das Hochstifft wollen anrichten, wovon albereit droben Meldung geschehen. Die von Falckenberg haben dieses Herstall lange besessen, bis Bischoff Theodorus von Fürstenberg 1608. es mit 17666 Gold-Gülden an das Stift erkauffet hat. Mon. Pad. p. 121.

b. Beverungen, an der Weser, die daselbst durch die einfliessende Bever gestärcket wird. Die von Mansberg haben ihre Güter daselbst. Schließlich ist zu mercken, daß im Paderbornischen eine gewisse Gegend zwischen der Lippe, Emse, Vurle, Glenne, und dem teutschen Walde, genannt werde Delbrugia, in welcher nur ein Flecken ist, die übrigen Inwohner aber alle hin und wieder verstreuet wohnen. Tacitus nennet diese Leute ultimos Bructerorum, wie denn der Nahme der Bructerorum annoch in Delbrugge zu mercken ist, und

her-

herkommt von einem sumpfigten und morastigem Orte, den die Sachsen einen Bruch oder Brock nennen; als auf welche art diese Landschaft auch allerdings gestaltet ist. Germanicus, des Drusi Sohn, als er des Vari Niederlage, 6 Jahr nach derselben, rächen wolte, hat sein Heer wider diese Leute geführet, und zwischen der Emse und Lippe alles verwüstet: Den seinem Vater, dem Druso zu Ehren aber, zwischen der Alm und Lipspring aufgerichtetem Altar, welchen die Sachsen nebst des Vari tumulo abgebrochen, wieder aufgeführet, und die Gebeine der erschlagenen Römer begraben lassen. vid. Tac. L. 1. Ann. & Mon. Pad. a p. 50.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

1. Solche sind auf die Stadt Warburg, welche sich in den Reichs-Matricul hat inseriren lassen.

2. Auf die Stadt Brackel alhier in Westphalen, welche gleichfals sich zur Reichs-stadt hat wollen machen lassē.

3. Auf die Grafschaft Sternberg, Schloß und Stadt Barten, weil solches ein Bischöflich Lehn seyn sol.

Des Bißthums Anwartung ist auf die Grafschaft Pyrmont, als wovon es Wapen und Titul schon führet, wenn nemlich der Grafen von Waldeck männliche Linie ausgehet, wobey aber bedungen, daß der weiblichen Linie 20000 Rthlr. als dann sollen ausgezahlet werden.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist 4feldig, das 1ste und 4te hat in rohten Felde ein güldenes Creutze, wegen Paderborn. Das 2te und 3te in silbern Felde ein rohtes Ancker-Creutze wegen Pyrmont. Der Paderbornische Helm führet ein schwartzes Creutz auf einen rohten Küssen. Der

Der Pyrmontische eine Krone, worin eine güldene Seule stehet, so oben wieder mit einer Krone und Pfauen-Schwantz gezieret. Durch die Seule ist ein unten zugespitzter Balcken von rohten Ancker-Creutze in der Mitten schrägrechts durchgestecket.

Cap. XII.

Von dem Bißthum Freysingen.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Der Stifter ist gewesen der H. Corbianus, so im 8. Seculo von den Hertzog in Bayern Grimoaldo zum ersten Bischoff constituiret. Sein Successor Erimbertus ist von dem Heil. Bonifacio noch einmahl eingeweyhet und ordiniret worden. Der 23ste Bischoff Otto I. ist derjenige, so das bekandte Chronicon geschrieben, und insgemein Otto Frisingensis genannt wird, da er doch ein Marckgräflicher Printz aus Oesterreich, nemlich des Leopoldi IV. Sohn war. Es stehet das Bißthum unter den Ertz-Bischoff von Saltzburg, und hat 24. Canonicos, worunter auch graduirte Persohnen aufgenommen werden. vid. Hund à Sulzenmos Metropolis Salisburg. fol.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Johannes Franciscus, Baron Ecker von Kupfing und Lichteneck, erwählet 1695. Sein Antecessor war der jetzige Churfürst zu Cölln, Josephus Clemens, welcher das Bißthum resigniren muste.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. das Stifft an sich, welches hat Freysingen, vormahls Fruxinum, von den benachbarten und mit Buchbaumen bewachsenen Berge Ismaningen an der Iser, Burg Krain, worzu der berühmte Uhralte Marckflecken Isen gehöret.

2. Die Grafschaft Werderfels, in welcher Mittewalde, Parlenkirchen, Gerichtsgöw.

3. In Oesterreich das Amt Höllenburg und Ertzersdorff.

4. In Traininschen die Herrschafft Lack.

5. In der Steyermarck das Bergschloß Rotenfels, und Oberweilen.

6. In Tyrolischen Hirg.

7. In Bayern verschiedene Hoffmarcken und Güter.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche findet man nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist in silbern Felde ein Brustbild, eines rohtgekleideten Mohrens mit einer güldenen Stralen Krone. Wenn ein Helm darauf stehet, so ist eben das Brustbild wieder darin.

Cap. XIII.

Von dem Bißthum Regenspurg.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Man findet schon in 5. Seculo, daß zu Regenspurg ein Bißthum gewesen, dem Paulinus vorgestanden,

den, wiewol andere so gar im ersten Seculo solches schon bejahen; unterdessen ist alles ungewiß, bis in 8. Seculo der H. Bonifacius dem h. Geribaldum zum Bischoff constituiret hat, dessen Successores etwas accurater verzeichnet. Der Bischoff hat zwar Kirche und Residentz in der Stadt/ doch mit der Stadt nichts zu thun, als welche sich bey der Achts-Erklärung Hertzogs Henrici Superbi in Bayern, zur freyen Reichs-Stadt gemacht. Das Stifft besitzet die Reliquien des h. Dionysii Areopagitæ, so Bischoff Tuto mit seinen Helffern von S. Denys in Franckreich gestohlen, so daß die Mönche zu S. Denys ihre Reliqvien des H. Dionysii nicht mehr vorweisen dürffen, wie solches der Pabst Leo IX. 1052. in einem Breve selbst verbohten. Im 13. Seculo hat auch zwey Jahr der berühmte Albertus Magnus als Bischoff alhier agiret, der von Statur zwar klein, aber wegen seiner Philosophischen Wissenschaft Magnus genennet wurde. In seinen Büchern de mirabilibus, de natura rerum, de secretis Mulierum schreibet er fast mehr, als einem damahligen Geistlichen zukam. Vor seiner Bischoffs-Würde hat er zu Paris dociret, und zwar mit solchen applausu, daß die Auditores vor den Fenster auf öffentlichen Platze haben müssen stehen bleiben, welcher von ihm genannt worden, la place de M. Aubert, anitzo aber la place de Maubert. Einige beschuldigen ihm der Ketzerey, welches aber von selbigen Zeiten nicht zu verwundern, da man keine weitere als bis an den Hals Gelehrte hatte.

Der Bischoff stehet unmittelbahr unter den Pabste. Käyser Carolus IV. brachte eine Päbstliche Bulle heraus, daß er nebst Bamberg und Meissen unter dem Ertz-Bischoff zu Praag stehen solte, es ist aber nichts daraus geworden. Es sind 12. Capitularen und 12.

Domicellarii im Stiffte. vid. Hunds à Sulzenmos Metrop. Salisburg. f.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher hieß Clemens August, Hertzog von Bayern, zugleich Bischoff zu Paderborn und Münster. Er ward 1715. allhier Coadjutor, und 1716. Bischoff, indem sein Antecessor und Vattern Bruder, Josephus Clemens, Churfürst zu Cölln, ihm dieses Bißthum resignirete. Nach Erlangung der Stifter Paderborn und Münster resignirte er 1719. gleichfals, und ward sein jüngster Bruder Printz Theodorus von Bayern den 29 Julii darauf zum Bischoff erwählet. Der Churfürst Joseph Clemens ward zum hiesigen Bischoff 1685. erwählet, und nachdem er 1694. auch das Bißthum Lüttich erlangete, muste er Regenspurg auf Päbstliches Verlangen zwar resigniren, ward aber dennoch 1695. von neuen wieder darzu postuliret, bis er es nachhero freywillig quitiret.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Es gehöret darzu die Grafschaft Hohenburg, so bey Abgang der Grafen ans Stifft gefallen. Die Stadt Pechlarn an der Donau, Heussech und Biter.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche waren mit dem Abt des Klosters S. Emmerani, wegen seiner Reichs-Freyheit, die aber von Käyser Ottone I. dem Abte beygeleget worden. Anitzo findet man keine, weil auch der Bischoff der Stadt ihre Reichs-Freyheit, obgleich mit schelen Augen, gönnen muß.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist ein schmaler silbern Schräg-Balcken in rohten Felde.

Cap. XIV.
Von dem Bißthum Passau.

§. 1.
Von dessen Ursprung.

Solches rühret her von dem ruinirten Ertz-Bißthum Lorch, da ein Hertzog in Bayern Ao. 598. Erckenfridum zum ersten Bischoff gesetzet, und die Stadt Passau darzu geschencket. Einige Bischöffe haben sich nachgehends Ertz-Bischöffe zu Lorch zugleich geschrieben. Wie dieser Streit wegen des Ertz-Bischöflichen Tituls endlich mit Saltzburg verglichen, ist zu sehen in Cap. I. dieses Dritten Buchs §. 1. Der Bischoff ist zwar dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg unterworffen, doch hat er immer getrachtet davon los, und selber ein Ertz-Bischoff wieder zu seyn, wie denn nicht viel gefehlet, daß es Johann Philipp, Graf von Lamberg dahin gebracht hätte. Es sind im Stiffte 24. Canonici, alle Adelichen Standes. vid. Hunds Metropolis Salisburg. fol.

§. 2.
Von dem jetzigen Bischoff.

Selbiger heist Raymundus Ferdinandus, Graf von Rabatta aus dem Friaul, erwählet 1713. den 18. Januar. Sein Antecessor war Johann Philipp, Graf von Lamberg, erwählet 1689. 1699. ward er Cardinal, und hat sieder 1701. dem Reichs-Tage zu Regenspurg als Käyserl. Principal-Commissarius beygewohnet. † 1712. den 20. Oct.

§. 3.
Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. die Stadt Passau oder Patavium, wo vor diesen der Alten ihr Bojodurum gestanden. Sie lieget an 3 Strömen, nemlich an der Donau, Inn oder

oder Oenum, und Ilse oder Ilissum, welche 2. letztere in die Donau gehen; und wird in unterschiedliche Theile getheilet. Was disseits den Inn lieget, heisset Passau, was zwischen den Inn und Donau, heisset Innstadt, was jenseits der Donau, Ilstadt. Das Schloß auf den S. Georgens Berge, wo die Bischöfe residiren, heist das Ober-Haus, und ist von S. Ulrico 1219. erbauet. Die Ilse sol Perlen zeugen, die zuweilen auf 100 fl. geschätzet werden. Wagenseil S. G. p. 343. In der Stadt ist 1552. der Passauer Vortrag zwischen dem Kayser Carolo V. und Churfürsten zu Sachsen Mauritio, wegen der Evangelischen Religions-Freyheit geschlossen, welcher nachgehends zu Augspurg ausgearbeitet worden. Das veste machen sol auch von dieser Stadt den Nahmen, die Passauer Kunst bekommen haben, weilen in den ersten Religions-Kriege die Sache sonderlich in Teutschland bekandt worden, wie Happel in Sächsischen Witekind setzet.

Drey Meilen von Passau an der Donau lieget das Kloster Engelharts-Cell, so Bischoff Bernhard von Prambach 1293. aus seinen eigenen Vermögen aufbauen lassen, sonderlich zu dem Ende, daß die Reisende daselbst könten erquicket werden.

2. In Oesterreich, Mautern an der Donau, Trebernsee, Amtstetten, Ebersberg, Haag und Starenberg.

3. Das Schloß Vichtenstein mit zugehöriger Herrschaft, welches Graf Conrad zu Halle und Wasserburg an Bischoff Ulrich Anno 1218. üm 1000 Marck verkaufft.

4. Was zwischen dem Flusse Regen und Iltz oder Ilse lieget, ist durch Bischoff Manegoldum, einen Grafen von Bergen aus Schwaben, von dem alten Hertzog zu Meran als eine Graffschaft 1207. zum Stiffte erkauffet worden.

§. 4.

Von der Prætension.

Solche ist die schon erwehnte, daß es wil von dem jure Metropolitano des Ertz-Bischoffs von Saltzburg befreyet seyn.

§. 5.

Von dem Wapen.

Es führet der Bischoff in silbern Felde einen rohten spingenden Wolff.

Cap. XV.

Von dem Bißthum Trident.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Es sol ohngefehr 50. Jahr nach Christi Gebuhrt von Hermagora, Patriarchen zu Aquileja, und Jüngern des Evangelisten S. Marci, gestifftet, und Jonus der erste Bischoff gewesen seyn. Der Bischoff ist keinem Ertz-Bischoff unterworffen, sondern in geistlichen Sachen immediate dem Pabst. Mit dem Oesterreichischen Hause, als auf dessen Grund und Boden, nemlich in der Gefürsteten Gräffschaft Tyrol, das Bißthum lieget, hat es folgende Pacta 1365. und 1511. aufgerichtet. 1. Daß der Bischoff ein unmittelbahrer Reichs-Fürste seyn solte. 2. Daß das Hauß Oesterreich die Erb-Voigtey übers Stifft haben solte. 3. Daß der Bischoff allemahl bey den Tyrolischen Land-Tägen durch einen Gesandten erscheinen, und sein quotum zur Land-Casse contribuiren solte. 4. Daß Oesterreich hingegen die onera imperii vors Stifft tragen wolte. Es hat 18. Capitularen. vid. Pyrrhi Episcop. Trid. Histor.

§. 2.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Johannes Michael, Graf von Spauer und Vallör aus Tyrol, erwählet 1696.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Selbige sind 1. die Stadt Tridentum oder Trento, von 3. Flüssen Fersina, Saleto und Persio, so in die Etsch fliessen, oder von 3. hohen Spitzen der Alpen den Nahmen hat. Sie hat schon vor Christi Gebuhrt gestanden, und ist anitzo Welt-berühmt, von den daselbst gehaltenen Concilio, dessen Canones pro norma symbolica von den meisten Catholiquen gehalten werden. Es hat darwider geschrieben von den Evangelischen Mart. Chemnitius in Examine Concilii Tridentini, hernach von den Reformirten Joh. Henr. Heideggerus zu Zürch, der in seinen Tumulo Concilii Tridentini, des gelehrten Abts zu Einsidel, D. Augustini Redingii schlaue und acute Exceptiones samt dem Concilio gleichsam sol zu Grabe getragen haben. Wie viele Zänckereyen und andere Partheiligkeiten auf diesem Concilio sonsten mit durch und hinein passiret, ist zu lesen in Pauli Sarpi Histor. Conc. Trid. Es fing sich 1545. an, und ward 1547. nach Bononien wegen der Peste verleget. 1551. kam es wieder nach Trident, 1552. ward es wieder abgebrochen, 1562. wurde es wieder vor die Hand genommen, und 1563. beschlossen; hat also gantzer 18 Jahre gedauret, binnen welcher Zeit 5 Päbste gewesen. Auf dem Concilio sind gewesen, 5 Cardinäle im Nahmen des Pabsts, nebst dem Cardinal von Lothringen, und dem Cardinal Madrucio, 3. Patriarchen, 33. Ertz-Bischöffe, 135 Bischöffe, 7 Aebte, 7 Ordens-Generale, und über 106. Theologen, wie auch von allen

Catholischen Puissancen, Abgesandte. Die Trienter reden sonst Teutsch, aber auch meist Italiänisch, und weil, was weder in Teutschland, noch Italien zu bleiben weiß, sich hieher zu retiriren pfleget, hält man die Einwohner zum Schertz, für den Schaum der Teutschen und Welschen. Es sind die ersten Seiden-Facturen aus Persien durch Münche hieher gebracht, und von hier weiter in die Europäische Länder. Ferner die Städte Ripa, Trameni, Pertini, Levigi.

2. Die Thäler, (a) Nauni oder Ananiæ an dem Fluß Noce.

(b) Solis, oder Val di Sols.

(c) Val di Venosta, oder das Viest-tahl, dahin an die Stadt Botzen oder Bolzano an Flusse Laisoch gräntzet (welches alles Käyser Conradus II. ans Stifft geschencket.)

(d) Legerinæ, oder Val di Leder, zwischen den Lago d' Idro und Lago di Garda.

(e) Judicarium, welches nebst der Stadt Reiff oder Riva, am Lago di garda, Käyser Carolus Magnus zum Bißthum gebracht.

(f) Flemarum oder Val di Fieme, durch welche die Lavis fleusst.

(g) Randenæ. In diesen Thälern sind sehr viele ansehnliche Parochien und Adeliche Sitze.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche findet man eben nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Es ist in silbern Felde ein schwartzer mit rohten Flämmlein bestreueter Adler, mit güldenen Klee-Stengeln in den Flügeln.

Cap. XVI.

Von dem Bißthum Brixen.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Der erste Bischoff wird genannt S. Cassianus, welcher in 4ten Seculo das Evangelium geprediget, aber den Bischöflichen Sitz nicht zu Brixen, sondern zu Seben, vor diesen Sabiona, gehabt.

Anno 1038. hat der Bischoff Hartwicus den Sitz erstlich nach Brixen verleget.

Vor Alters hat dieses Stifft unter den Patriarchen zu Aquileja gestanden, anitzo aber unter den Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Es hat zwar die Reichs-Immedietet, doch muß es als einer von den Land-Ständen der Tyrolischen Grafschaft mit erscheinen, wie der Bischoff zu Trident. Derer Canonicorum sind 19. worunter auch graduirte Personen genommen werden. vid. Hunds Metropolis Salisburg. f.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoffe.

Selbiger heist Caspar Ignatius, Graf von Künigl, Freyherr von Ehrenburg in Tyrol. Sein Antecessor war Johannes Franciscus, Graf von Kuen zu Lichtenberg, Auer und Bellasy.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind (1) das Stifft und Stadt Brescia, oder Brixen in Tyrol.

(2) Die Herrschaft Veldes in Krain, zu welcher gehören Jorzi novi am Fluß Oglio, Jorzi Vechi, Auzolo, Aulo. Der Käyser Henricus II. hat dem Stiffte diese Herrschafft geschencket.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Davon findet sich nichts.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist ein zuruckſehendes silbernes Lamm mit einen güldenen Schein ums Haupt, eine silberne Fahne mit einem rohten Creutz tragend. Zuweilen wird auch des Dom-Capitels Wapen mit hinein gesetzet, und der Schild gespalten, und zwar ein roht-gekrönter Adler, über dessen Brust und Flügel ein güldener Bischoffs-Stab quer geleget ist.

Cap. XVII.

Von dem Bißthum Basel.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Einige halten den Justinianum vor den ersten Bischoff, so in 4ten Seculo gelebet, und dem Concilio zu Cölln mit unterschrieben, seinen Sitz aber zu Augusta Rauracorum, anitzo Augst, unweit Basel sol gehabt haben. Andere setzen den h. Pantalum ihm noch vor, welches aber, weil er zu Basel sol gesessen haben, das doch dazumahl noch nicht viel besonders gewesen, zimlich unglaublich aussihet, zumahlen auch nach ihm noch Episcopi Rauracorum genannt werden. Der erste zu Basel wird also mit mehrer Gewißheit Walanus genannt, so gelebet in 8ten Seculo.

Das Stift gehöret unter den Ertz-Bischoff von Bisantz in Burgundien, und ob es zwar in der Schweitz lieget, so hat es doch votum und sessionem auf den Reichs-Tagen. vid. Urstisii Chron. Basileens. 1580.

§. 2.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Derselbe heist Johannes Conradus aus dem Adelichen Hause von Reinald, erwählet 1705. Sein Antecessor hieß Wilhelm Jacob Rincken von Baldenstein.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. Bruntrut die Residentz, so Bischoff Henricus III. Graf von Neuburg oder Neufchastel von seiner eigenen Familie im 13ten seculo gekauffet. Wie auch noch zwey Oerter, als Biederthan und Teufenstein.

2. Florimont oder Blumenberg. Selbiges hat der Graf von Pfyrt, Theobaldus, Bischoff Ottoni 1309. verehret.

3. Die Herrschafft Ærgue oder das Immersthal, samt Bienna oder Biel in der Schweitz.

4. In grossen Thal, der schöne Flecken und Stifft Motier en grand Val oder Münster im grossen Thal.

5. Granfeld nebst Tachsfeld oder Talvenné.

6. Lauffen an der Birs.

7. S. Ursitz.

8. Das Casteel Pfeffingen.

9. Die Land-Grafschaft Sisgöw.

10. Delemont oder Telschberg in Saltzgow, allwo das Capitul sich aufhält, weilen nemlich die Stadt Basel sich von den Bischöfen losgekauffet, und nachgehends einen eigenen Canton unter den Schweitzern ausgemachet.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind erstlich auf die Grafschaft Pfyrt, weil nemlich der Graf Udalricus solche dem Bischoff

zur Lehn aufgetragen, worvor aber der Bischoff 1000. Marck hat erlegen müssen. Bey Abgang der Grafen 1320. ist es dennoch an die Oesterreicher gekommen, welche Söhne waren, von des letzten Grafens Schwester. Anno 1684. ist in Münsterschen Frieden der gantze Sundgau nebst Pfyrt an Franckreich abgetreten, worüber das Bißthum üm Satisfaction queruliret.

2. Auf etiiche Dörffer, so Franckreich mit zum Sundgau rechnet, aber zum Stifft Basel gehören sollen.

3. Auf die Grafschafft Rappolstein, worum der Graf von Waldeck und der Pfaltz-Graf von Bircken-feld sich sieder 1673. gestritten haben, weil beyde eine Gräfin zur Gemahlin aus dieser Grafschaft gehabt, und also Schwester-Kinder gewesen. Anitzo aber wil Basel behaupten, daß es ein Mann-Lehn von diesem Stifte sey, und gar von keinen Weibes-Personen könne behauptet werden.

§. 3.

Von dem Wapen.

Selbiges ist in silbern Felde ein schwartzes Futteral zu einen Bischoffs-Stab, wie Menetrier in seiner methode raisonée du blason. pag. 179. behaupten wil. Andere nennen es einen Angel, oder einen Beschlag von einem Pilgrims Stabe.

Cap. XIIX.

Von dem Bißthum Lüttig.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Der Stifter wird gesagt sey der h. Maternus gewesen, der Wittwen Sohn zu Nain, welchen Christus

stus auferwecket; Der Anfang wird gesetzet ins 101. Jahr. Der erste Sitz ist gewesen zu Tongern, wenig Meilen von Lüttig, welches anitzo nur ein schlechter Flecken, vor diesen aber ein grosse Stadt sol gewesen seyn. Als nachgehends Tongern von den Hunnen zerstöhret, haben die Bischöffe ihren Sitz nach Mastricht verleget, welche Stadt sonst halb zu Brabant/ halb zum Stiffte gehörete, und 1633. erst von den Holländern ist weggenommen. Der erste Bischoff hieselbst heist Agricolaus, Episcopus Trajectinus, von Trajectum Mastricht, welches mit den Episcopis Ultrajectinis zu Utrecht nicht muß confundiret werden. Im anfang des 8 seculi hat endlich S Hubertus den Sitz nach Lüttig verleget, weil sein Antecessor Lambertus zu Mastricht war ermordet worden. Dieses Lüttig war nur ein schlechter Flecken Liga genannt, durch die angelegete Bischöffl. Residentz ist es so angewachsen, daß es eine von den considerabelsten Städten in Niederland ist. Sie hat sich zwar öffters gesuchet loß zu machen von der Herrschaft der Bischöffe, ist aber jedesmahl wieder subjugiret worden. Der h. Lambertus ist Patron des Stifftes. Das Stifft erkennet den Ertz-Bischoff von Cöln vor seinem Metropolitanum. In 13. seculo hat Bischoff Albertus I. die in diesem Stifte noch gebräuchlich gewesene Knechtschaft völlig abgeschaffet. Die Canonici bestehen aus Fürsten, Grafen &c. und sind an der Zahl 60. der Bischoff nennet sich gemeiniglich Printz von Lüttich. vid. Boxhornius de republ. Leodicens. 12. Reusini Leodium. 4.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoffe.

Solcher ist Josephus Clemens Churfürst zu Cöln, er-

erwehlet 1694. vid. l. 2. cap. 3. Er hielt 1715. seinen Einzug wieder in Lüttich.

§. 2.

Von den zugehörenden Ländern.

1. Die Stadt Lüttich, (Latein. Leodium Frantz. Liege, Niederl. Luyk) an der Meuse oder Maaß. 1468. ist sie von dem Hertzog in Burgundien Carolo auf den Grund geschleiffet, und kein eintziger Einwohner lebendig gelassen, weil sie ihren Bischoff verjagten, und ihre eigene Verträge nicht hielten. Nachgehends ist sie wieder aufgebauet, weil sie aber auf die alte Rebellions-Gedancken wieder gerahten, so hat man deswegen die feste Citadell angeleget, so die Bürger zwar auch einmal geschleifft, aber auf ihre eigene Unkosten, haben wieder müssen bauen lassen. Nahe bey der Stadt sollen sich warme Bäder hervor geben.

2. Huy, war samt Lüttich eine schöne Vestung, sind aber beyde laut des Barriere Tractats die erstere meist, diese gantz geschleiffet worden.

3. Dinant, ist zwar von den Frantzosen occupiret gewesen, allein kraft des Art. XII. Ryßwick Friedens ist die Stadt und das Castel Dinant, wie es bey der Eroberung gewesen, mit allen Rechten und Dependentien, wie auch der gantzen Artillerie und Documenten, die sich jetzo daselbst befinden, von Franckreich an das Bißthum Lüttich wieder gegeben; wie denn über dem Chinay, Roschefort, S. Hubert, Fumay, Thuin, nebst noch andern am Hennegauischen und Lützenburgischen liegenden Oertern gleichfals restituiret seyn.

4. Das Städtlein Maseick, unterhalb Mastricht. Ferner gehören zum Bißthum

5. Tongern, die uhralte Stadt der Tungrorum, da

da vormahls das Bißthum gewesen, anitzo schlecht.

6. Borchloen.

7. S. Truyden, oder Tron (Fanum S. Trudonis.) so aber halb dem Abt von Acken gehöret. An der Demer liegen.

8. Billsen.

9. Hasselt. An der andern Seiten des Morasts, oder Marais de Donderslag sind

10. Brey.

11. Peer Comte.

12. Hamont.

13. Weert, unweit den Vivetersbroek.

14. Das Marckgraffthum Franchimont, welches zu behaupten Bischoff Wazzo einen Hertzog von Lothringen in den Bann gethan, da selbiger sich unterstanden, Prætension darauf zumachen.

15. Die Graffschafft Looß, so Bischoff Adolphus II. von den letzten Graffen daselbst 1330. geerbet; und Haspan, nebst andern Oertern. Des Stiffts güter liegen alle in Niederlanden, gehören dennoch zum Röm. Reich und haben votum & sessionem. 1713. haben sie sich zum Westphälischen Kreyse schlagen müssen, da sie sonsten vor sich allein waren, und bey vorfallenden Kriege mit Franckreich die Neutralitæt observiren kunten, wider welche combinirung aber das Stifft noch immer protestiret.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind auf das Hertzogthum Bouillon, nahe an den Stifts-Gütern gelegen, lateinisch Bullonium. Der Hertzog von Bouillon Gottfried, so König zu Jerusalem geworden, hat es mit vorbewust seiner Brüder Eustachii und Balduini, ehe er die Expedition nach den gelobten Lande angetreten, 1096. an

den

den Bischoff Audebertum für 6000 Marck fein Silber verkauffet. 1480. ists an die Grafen von der Marck versetzet worden, mit Vorbehalt der Wieder-Einlösung. Die Grafen, und zugleich Hrn. von Sedan, und einer unter ihnen Robertus hat sich gar endlich Hertzog von Bouillon geschrieben. Dieses Roberti eintzige Tochter Charlotte hat sich vermählt an Henricum de la Tour, Vicomte von Turenne, welchen sie zum Erben eingesetzet, als Sie ohne Erben verstorben. Ihre Nachkommen sollen vor ihre Prætension 150000 fl. 1641. genommen haben. Nachhero ist es nichts destoweniger dem Stifte wieder weggenommen worden. In Nimwegischen Frieden Art. 28. ward gar geschlossen, daß das Haus de la Tour so lange in Possession solte verbleiben, biß der Streit per amicabilem compositionem könte gehoben werden, worwieder aber Lüttich solenniter protestirete. Im Ryswickschen Frieden ists eben so geblieben, wie auch in Badenschen. Unterdessen führet das Stifft den Titul und Wapen davon.

§. 5. Von dem Wapen.

Solches ist ein quadrirter Schild. Im 1. Quartier ist im rohten Felde eine silberne Seule mit einem güldnen Crantze, auf einem viereckigten silbern Postement stehend, wegen Lüttich. In 2. in rohtem Felde ein silbern Querbalcken, wegen Bouillon. In 3. drey grüne Löwens in silbern Felde, wegen Franchimont. In 4. vier rohte Querbalcken in güldenen Felde wegen der Graffschaft Loos. Zu weilen haben auch die Bischöffe das 5te Wapen, nemlich in güldenen Felde 3. rohte Jagdhörner mit silbern Beschlägen, wegen der Graffschaft Horn, so ans Stifft gekommen,

da

da der letzte Graf von dem Duc d' Alba 1568. enthauptet worden.

Cap. XIX.

Von dem Bißthum Münster.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Der Stifter ist Carolus Magnus gewesen, so es 758. zu Bekehrung der Sachsen angeleget. Lüdgerus ist der erste Bischoff darin gewesen, so Caroli Cantzler sol gewesen seyn, und auch Helmstädt in Braunschweigischen, nebst dem Closter Werden in Westphalen aus seinen eingenen Mitteln gestiftet. Die ersten Bischöffe heissen Episcopi Mimingardenses, weil Münster Mimingerode sol geheissen haben. Anfangs ists independent gewesen, 1180. aber unter das Ertz-Bißthum Cöln gekommen. Unter den teutschen Bißthümern wirds fürs austrächlichste gerechnet. Derer Canonicorum sind 40. die 1 Jahr und 6 Wochen zu Paris müssen studiret haben.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Clemens August Hertzog von Bayern, wovon schon Nachricht unter Paderborn gegeben.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind (1) an der Lippe

1. Das Burggrafthum Stromberg, mit welchem Kayser Carolus IV. Bischoff Florian beliehen, als der Graf von Stromberg in die Reichs-Acht erklaret worden. Mercklich ists, daß, wie Bischoff Christoph

stoph Bernhard von Galen wegen dieses Burggrafenthums im Fürsten-Raht ein eigenes votum und session begehrete, man ihm disputirlich gemacht, daß selbiges in Westphalen und den Grentzen der Städte Widenbruck und Rhode gelegen, sondern vorgestellet, es wäre noch auszumachen, ob es nicht in der Untern-Pfaltz auf dem Hundesruck, unfern Simmern zu suchen sey. Europ. Herold p. 116. Der Autor so solches disputirlich gemacht, ist Marquardus Freherus in Origin. Palatin.

2. Der Wernische District, in welchem Werne.

3. Der District Dulman, in welchem

a. Dulmen, etwas zur rechten Seiten der Lippe,

b. Halteren.

(2) An der Ems, und dero Gegenden

1. Sassenberg; etwas zur Rechten des Stroms

2. Die Vestung Warendorp, so etliche von Varo also genennet zu seyn, meynen.

3. Telligt. Etwas hinab, nimt die Emse die von den Clöstern Vinnenberg und Rengerinck herrinnende Bever, und kurtz darauf die mit verschiedenen Bächen gestärckte Werse an sich. An selbiger liegen

a. Beckem.

b. Alen.

c. Drenstenvort, dero Gegend genannt wird der District Davert. Bey Angelmodde verschlinget die Werse die Angel, an welcher Wolbeck. Die Emse fähret in ihrem Ablauff fort, und nimt ferner an die Aa, unweit Schonvlet. An dieser Aa ist die bischöffliche Haupt-Stadt Münster, so vormals Mimingerode geheissen, nach den kostbahren Dohm aber, den Bischoff Hermann ums Jahr 1050. aufgeführet, Münster genennet worden. Die Stadt hat ihre Freyheit gehabt bis 1661, da sie der kriegersche Bischoff Christoph

Bern-

Bernhard von Galen, weil sie seinen Gegenpart den Dechant Mallingkrot lieber zum Bischoff haben wolten, und selbigen beystunden, unters Joch gebracht, und die Münstersche Brille, nemlich eine Citadell dabey angeleget. Was in dieser Stadt 1533. unter der Regierung Bischoffs Francisci, Grafen von Waldeck, die Wiedertäuffer Bernhard, Rottman, Hermannus, Stapreda, sonderlich der von Leyden gekommene Schneider, alhier aber prætendirter König, Johannes und Bernhard Knipperdölling, für ein Spiel angerichtet, und was die Tragœdie für ein Ende genommen, als der Bischoff 1535. den 27ten Junii die Stadt erobert, und 1536. der König Johannes mit glüenden Zangen zerrissen worden, ist Weltkündig, und in allen historischen Büchern zu lesen. Die Emse durchfliesset darauf

4. Den District Bervergen, in welchem

a. Rhene; und etwas hinab ins Land

b. Bervergen.

Von dannen führet sie ihr Wasser durch die Barentelgische Einode, in

5. Die Herrschaft Meppen, so von der Hase durchflossen wird. An dieser Hase sind

a. Hasselunne.

b. Meppen, in dero Nähe die Hase in die Emse fleust. Diese aber gehet in ihrem Cours fort, auf

8. Landegge, und das also genannte Ems-Land. Wenn man alhier, an dem Ufer der Emse fort gehet, und sihet zur Lincken, hat man nicht weit

a. Das grosse Torff-Moor, oder die Einöde Bourtange, die zwar wegen des sumpfigten und schwammigten Grundes, sich nicht wol besähen läst, wegen ihrer Törffe aber, die sie zum Brennen hergiebet, sehr nutzbahr ist.

Sihet man zur Rechten, findet sich

b. Der Hummelinck, allwo die aufgerichteten grossen Steine Denckmahle sind eines gantz grauen Alterthums.

Die Emse gehet ferner auf

8. Nienhus, und das benachbarte

9. Aschendorff; wendet sich von dannen in Ost-Frießland, und nimt bey Ost die Soste an sich, wir finden aber

(3) An der Soste

Die Herrschaft Cloppenburg, zwischen dem Hummelinck und andern grossen Morasten. Wir besehen hierauf die Oerter

(4) Zwischen der Lippe und Ems. Und da finden wir

1. Den District und Herrschaft Horstmar, in welchem

a. Horstmar,

b. Borg-Steinforde an der Aa.

c. Cœsfeld, die bischöffliche Residence an der Berckel.

2. Die Herrschaft Ahusen; in welcher

A. An der Berckel, Wreden

B. An der Aa:

a. Weten b. Gemen. c. Borken. Etwas zur Rechten hinauf liegt d. das Closter Groten-Burle.

Es ist noch übrig

(5) Zwischen der Emse und Hunte unweit der Grafschaft Diepholt,

Die Grafschaft Vechte, welche 1247. von Graf Otto von der Lippe ans Stift verkauffet worden. Wie mächtig dieses Bißthum sey, bezeuget Bischoff Christoph Bernhard von Galen, welcher 1671. bey 30000 Mann auf den Beinen hatte, und hat man wol eher gesehen, daß die Landstände auf ihren Landtägen 2 bis 3 Tonnen Goldes verwilliget haben.

§. 4.

§. 4.
Von den Prætensionen.

Solche sind 1. auf Borkeloh, welche Graf Gisebertus dem Stift 1406. zur Lehn sol aufgetragen habẽ. Bey der Grafen Abgang haben die von Limburg-Styrum solche auch prætendiret, wegen des letzten Grafen Tochter, so an Styrum vermählt gewesen, und durchs Hülffe der Holländer auch erhalten. Münster führet unter dessen Titul und Wapen.

2. Die Landes-Hoheit über die Herrschaft Gehmen, weil solche im Münsterschen territorio lieget. Sie ist zwar dem Grafen von Limburg zugesprochen, worwider aber Münster appelliret hat.

3. Auf die Grafschaft Linge, weil Bischoff Ericus Saxo 1519. solche den Grafen abgenommen.

4. Auf die Herrschaft Werth. Solche haben die Grafen von Waldeck als ein Lehn von Münster, weil aber 1665. der von Waldeck die Holländisch- und Braunschweigischen Trouppen wider Münster commendiret hat, so hat man solches Lehn ihm versaget.

5. Es sol auch eine prætension auf Steinfurt und Delmenhorst seyn, wobey aber die Ursache nicht finde.

6. Unter sich selber hat das Stift Streit, und zwar die adelichen Canonici mit den Erbmännern. Die Erbmänner geben sich auch für Edelleute aus, und wollen gleich jenen alle beneficia geniessen. Die andern sagen, sie wären nur Patricii und hätten in der Stadt Münster gewohnet, und daselbst die obrigkeitlichen Aemter verwaltet. Anno 1686. ist den Erbmännern zu Wetzlar das Recht zuerkandt. 1706. kam eine Kayserliche Revisions-Commission heraus, weil aber 3 Commissarii pro, 3 contra, und also eine paritas da war, so ist die Sache wieder an den Kayser zur conclusion geschicket, welcher endlich 1709. den Streit, der

anderthalb hundert Jahr gedauret, in faveur der Erbmänner decidiret. Obs Capitul dabey acquiesciren wird, wird die Zeit lehren.

§. 5.

Von dem Wapen.

Das Schild ist zweymal gespalten, und einmal getheilet mit einem Mittel-Schilde, welches gemeiniglich das Stamm-Wapen des Bischoffs in sich hält. Die 2 mittelsten Quartiere haben in blauen Felde einen blauen Queer-Balcken, wegen Münster. Das 1 und 6. sind halb Silber und halb roht, mit 3 neben einander stehenden schwartzen Vögelgens auf dem Silber, wegen der Burggrafschaft Stromberg. Das 2 und 5te, drey güldene Müntzen in rohten Felde, wegen der Herrschaft Borckeloh. Der Münstersche Helm pfleget ein paar Büffels-Hörner zu haben, worzwischen das Münstersche Wapen stehet. Der Strombergische hat einen geschlossenen Adlers-Flug, worauf das ordinaire Wapen gleichfals ist. Der Borckelohische hat ebenfals einen Flug mit seinem Wapen.

Cap. XX.

Von dem Bißthum Oßnabrück.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Dieses ist das allererste Stift, so Kayser Carolus M. gestiftet, zu Bekehrung der Sachsen, sintemal dessen fundation Anno 776. sol geschehen seyn. Es ist dem h. Petro zu Ehren consecriret worden. Weil auch Carolus Magnus mit den Griechen öfters zu tractiren hatte, so solte Oßnabrück gleichsam ein seminarium gelehrter Leute seyn, die sich in Griechischer Sprache sonderlich hätten zu exerciren, und in Ambassa-

bassaden nach den Orient könten gebrauchet werden. Der 1 Bischoff hat geheissen Wiho, ein Discipul des h. Bonifacii.

Wie ansehnlich der Kayser Carolus dieses Hochstift regaliret, indem er selbigem alle hohe weltliche Gerichte gegeben, zeuget die Charta Caroli M. oder das Privilegium Ecclesiæ Osnabruggensi datum Ao. 803. welches aus dem Originali und Autentico Manuscr. der hohe Autor der Monum. Paterb. abgeschrieben, und diesem seinem gelehrtem Buche einverleibet. Es nicht undienlich seyn die Passage von Wort zu Wort hieher zu setzen, und dabey die Erklärung einiger in medio ævo gebräuchlichen, jetzo fast unbekandten Formulen, zu besserem Verstande des Diplomatis, so fort anbey zu fügen. So schreibet der grosse Fundator: Notum sit omnibus fidelibus, præsentibus scilicet & futuris, qualiter donamus ad basilicam S. Petri Principis Apostolorum, & sanctorum martyrum Crispini & Crispiniani, quam nos construximus in loco Osnabruki, & corpora illuc transtulimus, ubi præest Vir venerabilis Wiho Episcopus, omne regale vel seculare judicium super suos servos, & *Liddones* (Guts- oder Meyer-Leute) & liberos, *malman* (so wurden insgemein diejenigen genannt, so tribut- und dienstpflichtig waren, insonderheit aber heissen diejenigen so, qui famulatum faciebant Monasterio, wie es in Charta Ottonis M. de Ann. 961. in Chron. Episc. Mind. erkläret wird. Es bedeutete aber das Wort Male bey den alten Sachsen so viel, als Vectigal, tributum, v. du Fresne Gloss. Med. & Inf. Latinit.) & *mundman* (Schutz-Leute, die sich unter des Bischoffs Schutz begeben. Denn Mundium bedeutete bey den Sachsen, tutelam, patrocinium, dahero das Wort Vormund kommt) & omnes utriusque Sexus homines, eidem

ecclesiæ pertinentes, quos modo possidet, vel dei
ceps acquisierit, & perpetuam de regiâ potesta
confirmamus absolutionem, ita ut nullus jud
publicus, dux, *Comes* (Gråfe, bestellter Richter) v
vicecomes (der in Abwesenheit des Grafen oder Com
tis dem öffentlichen Gerichte vorstehet) vel *Sculteti*
(ein Schultheiß, Prætor, seu judex oppidi, præfectu
Ballivus) sive *missi Dominici* (Voigde, Herren-Leut
Herren-Bediente) per tempora discurrentes, loca i
lius Episcopatus ad *placita* (Land-Gerichte, Landtag
da man sich vorm Gerichte auf dem Platz versamlet
habenda vel *freda* (Straf-Gelder, mulctas, quibu
fisco exsolutis reus pacem, dem Friede, a princip
consequebatur, quasi Friede- und Aussöhnungs-Ge
der) exigenda, & *Parafreda* (Krieger-Fuhren, equ
agminales, quorum usus in cursu publico, non qu
dem in viis publicis, sed in transversariis & milit
ribus, v. Du Fresne l. c. das Wort wird in ande
Chartis geschrieben paravereda, und scheinet, es s
componiret aus den Sächsischen Wörtern Pard od
Pferd, equus, und Fören oder Fahren, daß parafr
da so viel seyn sollen als Fuhr-Pferde, Vorspann
Krieger-Fuhren) aut aliquem de præscriptis eiden
ecclesiæ pertinentem, ad sua placita bannire (zwi
gen, auf ihrem Land-Gerichte, und vor ihre Amt-St
ben zu erscheinen) vel ad mortem usquam terraru
dijudicare, vel aliquo modo ullo unquam tempor
aggravare audeant. Fast gleiches findet sich in de
Privilegio de Ann. 804. da eben derselbe Kayser C
rolus M. dem ersten Bischoffe zu Oßnabrück Wiho
geschencket quoddam nemus (wie im Originali steh
vel forestum, infra hæc loca situm, *farnevinkil*, *Ru
tanstein*, *Angeri*, *Osning*, *Sinedi*, *Bergashovid*, *Drevens
meri*, *Etanarfeld*, *Dumeri*, (welche Oerter im Europ
Heroll

Herold p. 180. in der Durchlauchtigen Welt p. 103. und fast überall gantz corrupt und vicieuse angezogen werden) cum omni integritate in porcis silvaticis, atque cervis, avibus & piscibus omnique venatione. Ferner gibt er in demselben Diplomate, dem Bischoff und seinem Nachfolger, perpetuam libertatem, & ab omni regali servitio, absolutionem, und zwar üm der Ursache willen, quia, (wie seine Worte lauten) in eodem loco Græcas & latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus, & nunquam clericos utriusque linguæ gnaros ibidem deesse, in Dei misericordia confidimus. Woraus man, im Fall diese Chartæ unstreitig genuin seyn, des löblichen Kaysers Freygebigkeit gegen die ersten Sächsischen Bischöfe, zugleich aber auch seinen intendirten Zweck wahrnehmen kan.

In dem 30jährigen Kriege, hat der König in Schweden Gustavus Adolphus seinen natürlichen Sohn Gustavum Graf von Waseburg zum Bischoff von Oßnabrück gesetzet, welcher Evangelisch war, der beym Westphälischen Frieden für 80000 Rthlr. das Stift quitiren muste, da denn hingegen die Sache so verclausuliret wurde, daß inskünftige eine Abwechselung im Stifte solte observiret werden: nemlich wenn der entsetzte aber wieder recipirte Catholische Bischoff Frantz Wilhelm stürbe, so solte ein Evangelischer und zwar aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause, von Georgii Nachkommen, und bey dessen Abgang von Augusti Nachkommen von Wolffenbüttel, postuliret werden, und zwar jedesmal einer von den jüngsten Printzen, oder in dessen Ermangelung auch der regierende Hertzog. Die Religions-Sachen wurden auf den Fuß gesetzet, wie sie 1624. den 1ten Jan. gewesen waren. Wenn ein Evangelischer Bischoff wäre, so solten die Catholischen Kirchen-Sachen von dem Metropo-

tropolitano Churfürst zu Cöln disponiret werden. Der erste Evangelische Bischoff war Hertzog Ernestus Augustus, so nachgehends Churfürst von Hannover wurde, und dessen Sohn der jetzige Bischof ist. Das Collegium derer Capitularen bestehet aus 25 Personen, worunter auch Evangelische. Mehres ist in Erdmanns Chronicon Osnabrug fol.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Solcher heist Ernestus Augustus II. geb. 17 Sept. 1674. Hertzog von Yorck und Bruder des Königs in Engelland und Churfürstens zu Hannover Georg Ludewigs, vid. lib. I. c. 5. Er wurde erwählet 1716.

Sein antecessor war Carl Joseph Ignatius Hertzog von Lothringen, welcher 1698. erwählet, und zugleich Churfürst zu Trier 1711 wurde, † 1715.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Es liegen solche 1. an der Hase, welcher Strom mitten durchs Land fleust. Nicht weit von seinen Quellen, die er hat unweit dem Dorffe Brinck, rinnet er hin unter Borglaar und Drathem, und vereiniget sich so bald mit der von Broek, Melle, Grönenberg und Gersemel herlauffenden Else, fleust auf Westerhusen und Stockum zu, und weiter auf

(a) Oßnabrügge, in einem schönen Thal gelegen, und vermuhtlich vormals also geheissen, weil daselbst die über die Hase geschlagene Brücke die ordentliche Uberfahrt gewesen. Das Bier so aus der Hase gebrauet wird, heisset die Buse. Die Stadt hatte sich viele Freyheiten zugemuhtet, bis sie von Hertzog und Bischoff Ernesto Augusto I. subjugiret worden, der ein Schloß dann von eigenen Unkosten darin aufgebauet, da sonst die Residentz zu Jburg gewesen.

(b) Qua-

(b) Quackenbrügge.

Nebst der Hase wird dieses Stift auch beflossen von der Hunte. Es entspringet selbige nicht weit von den Quellen der Else, und sind

2. An der Hunte Buer und die Hunte-Mühle, ferner Barckhusen und Krietenstein, zuforderst aber Witlage, dann Hunnefeld, Jppenborg, Tappenborg, Ovelgunne, Sweging und die Hunteburg, von wannen sich der Strom nach den Diepholdischen wendet. Zwischen der Hunte und Hase ist Vorde, gegen den Dummersee über, an welchen es sonst eine gute Falcken-Jagd oder Reyer-Beitze giebet.

3. Zwischen der Emse und Hase finden sich (1) Jburg die vormahlige bischöffliche Residentz von Bischoff Bernhardo im 11ten seculo gebauet, welcher Bischoff auch durch Stiftung gewisser Allmosen, alle Ratzen aus dem Stifte sol verbannet haben, die auch, als man solche Allmosen hat einsten aufheben wollen, häuffig wieder gekommen seyn sollen.

(2) Fürstenau.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Anno 1718. wolten die Kreyß-Deputirte von diesem Bißthum zu Cöln in der Versamlung nicht erscheinen, weil sie den Vorzug vor Luick prætendireten, worin diese beyde Stifter, wie auch Münster laut des Vertrages bey letzterer Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation alterniren sollen. Die Gelegenheit zu dieser Zurücksetzung, sol der Bischof Frantz Wilhelm gegeben haben, als welcher von Schweden ist verjaget worden, bey welches abwesenheit die andern sich in Possession des vorzuges gesetzet. Ernestus und Ferdinandus Bischoffe von Luick und Münster, sind zugleich Chur-Fürsten gewesen, und haben bey der Jülichschen Successions-Sache also das Directorium auch allein geführet.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein rothes Rad von 6. Speichen, in silbern Felde.

Cap. XXI.

Von dem Bißthum-Lübeck.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Es ist dieses Stift vom Kayser Ottone I. 952. zu Oldenborg in Holstein, in der Provinz Wagria angeleget, (von den Wenden Stargarde, das ist Alte-Burg, genennet) der erste Bischoff hieß Marco und hatte unter sich, das gantze Wagerland, Schleßwig, das Land der Obotriten bis an den Fluß Peine und Stadt Dommin. Nach seinen tode aber ist auch zu Schleswick, zu Ratzeburg und Mecklenburg, so nach Schwerin transferiret, ein Stift hingekommen, daß also Oldenburg so viel nicht mehr zusagen gehabt. Der letzte Bischoff war der h. Vicelinus, so die Wenden am meisten bekehret hat. Sein Successor Geroldus brachte es beym Hertzog Henr. Leoni dahin, daß er seinen Sitz von Oldenburg noch Lübeck transferiren durfte, welches geschehen 1163. Uber die Stadt ob schon der Dom und Capitul darinne ist, hat der Bischoff nichts zu sagen, (so gar der Raht bestellet die Prediger im Dom) und hat sie sich endlich bey der Achts-Erklärung Henrici Leonis zur freyen Reichs-Stadt gemachet. Anno 1530. hat Doct. Bugenhagen von Wittenberg die Evangelische Religion zu Lübeck dociret, unter dem Bischoff Henrico III. Buchholtzen, wecher darzu schweigen muste. Sein Successor Detlev von Reventlau aber hat den Evangelischen Gottesdienst

auch

Ad. lib:3. cap.21. §.5.

Lübeck

Chur.

Fulda.

Kempten.

Elwangen.

Murbach.

Iohanniter Meister

Berchtols gaden

Stablo.

Corveÿ.

auch im Stifte eingeführet. Sieder 1585. sind jedesmahl die Coadjutores, also, auch nachgehends die Bischöffe aus den Fürstl. Hause Holstein erwehlet worden. Anno 1647. hat das Capitul mit dem Hause Holstein Gottorp ein Pactum gemacht, daß aus diesem Hause 6. Bischöfe solten nach einander erwehlet werden, weil nemlich Bisch. Joh. X. (welcher sich verheyrahtete) aus diesem Hause die Secularisirung des Stifts verhütet hatte, worwieder Dennemarck heftig protestiret, als eine Sache contra jus Canonicum, so daß sie auch zuweiln zum Kriege mit Ursach gegeben, allein Gottorf ist doch vom Kayser geschützet worden. Man lese die häuffig heraus gegebene Deductiones, so werden beyderseits Argumenta weitläuftiger zu sehen seyn. Das Capitul bestehet aus dem Probste, welchen einmahl das Stift, einmahl die Stadt erwehlet, Decano, Scholastico, Seniore, Thesaurario, Bau-Meister, Cantore, &c. zusammen aus 30. Capitularen, worunter allezeit 4. der Catholischen Religion zugethan seyn müssen. Mehres ist in des von Stöckens Bischöfflicher Ehren-Seule zu lesen.

§. 2.

Von dem jetzigen Bischoff.

Selbiger ist Christianus Augustus Hertzog von Holstein Gottorf, von dessen Geschlechte und Familie lib. 4. c. 7. zusehen. Er ward Coadjutor 1701. und Bischoff 1705. obgleich einige Canonici den Dänischen Printzen Carolum zum Coadjutor zugleich erwehlet hatten.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind die Stadt Eutin, alwo die Bischöffliche Residence ist. Graf Adolph II. von Holstein sol

sol sie auf Hertzog Henrici Leonis Befehl ans Stift nebst 300. Morgen-Landes 1159. haben schencken müssen. Das übrige lieget hin und wieder, und sind die Kirchspiele Fischau, Schönenwold, Stuchel, Mienkercken, Leute, Bossow, und Regsefeld, nebst noch unterschiedlichen Ländereyen und Dörffern, wie es den vor diesen vor 512. Pflüge sol contribuiret haben. Die Bischöfflichen Länder besitzt anitzo Dennemarck, und will sie bey erfolgten Frieden mit Schweden erst wieder restituiren.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche finde nicht, als die so mit Dännemarck schon erwehnet sind.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist in blauen Felde ein schwebendes gülde- nes Creutze, mit einer Bischoffs-Mütze bedecket. Wenn ein Helm vorhanden, so sind 3. Fähnlein dar- auf mit eben diesem Creutze.

Cap. XXII.

Von dem Bißthum Chur.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Das Bißthum liegt in der Schweitz, und zwar in Graubünter-Lande, es hat aber dennoch seinen Sitz und Votum, auf den Reichs-tägen in Teutsch- land, obsgleich nichts zum Reichs-Anlagen contri- buiret, wie den noch 1714. in Decemb. die Lehn vom Kayser gehohlet wurde. Ao. 451. sol einer Asimus ge- nannt sich vor den Hunnen hierher retiriret haben, und das Bißthum angeleget; wiewohl andere schon

mey-

meynen, daß der Heil. Lucius in 2. seculo hier ein Bißthum angerichtet. Kayser Fridericus Barbarossa hat den Bischoff Eginonem zuerst in den Fürsten-Stand erhoben, und Kayser Otto IV. die regalien darzu gethan. Es stehet unter Mayntz. vid. Bucelini Rhætia. 4.

§. 2

Von dem jetzigen Bischoff.

Selbiger heist Ulricus VIII. ein Graubünter von Adel, aus den Geschlecht von Federspiel. Sein Antecessor war seiner Mutter Bruder Ulricus de Monte, † 1692. in welchen Jahre dieser auch wieder erwehlet worden.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Selbige sind (1) die Stadt Chur, woselbst der Bischoff zuweilen residiret, aber nicht viel zu sagen hat, sintemahl auch die helfte nur davon vom Kays. Ottone I. ans Stift verehret. Sie ist wegen der aus Italien in Teutschland, und von dar wieder zurück kommenden, und durch diese Stadt gehenden Kaufmannschaften, sehr berühmt; wozu ein grosses beyträget, daß der Rhein der Enden allbereit Schiffreich wird, die Stadt Chur aber an einem in Grunde herrinnendem Flusse, die Plessur genannt, lieget, so unweit von dannen in den Rheinstrohm gehet. Sie ist die Hauptstadt in denen Graubündten, bevor der Eydgenossenschaft des Hauses GOttes, allenthalben mit hohen Gebürgen umgeben, die den Sommer pflegen sehr kurtz zu machen, und auf ihren erhabenen Scheiteln noch wol im Junio den Schnee zu tragen. Der Dohm liegt auf einem erhabenen Orte, und sind die dazu gehörigen zwar Römischer Religion, die

Bür-

Bürger aber insgesamt der Protestirenden zugethan; jedoch leben sie beyderseits in guter Harmonie. Vormahls war der Bischoff ein mächtiger Fürst, da er noch den besten Theil des Landes, so jetzo den Titul der Liga des Hauses GOttes führet, beherschte, dero Gemeinen aber sich guten Theils von den Bischöffen, auch für der Reformation schon, loß gekauffet haben. Dennoch aber hat der Bischoff noch wohl 12. bis 13000. Pfund jährliches Einkommen. Die Landschaft ist mehrentheils voller hohen Gebirge, zwischen welchen sich die Thäler, zu weilen auf eine Meile Weges, erbreiten, so zwar von dem durchfliessenden Rhein-Strohm und anderen Bächen offt beschwemmet, dahero aber zu herrlichen Auen und Wiesen werden. Unweit Cur ist

2. Das Closter Curwalden.

Oberhalb Cur sind die Herrschaften

3. Feldkirch.

4. Sonnenberg, in welchen Pludenz. Die Jll fleust durch beyde Ländlein. Jm Europ. Herold p. 183. werden noch hinzu gethan gethan

5. Fürstenburg an der Esch

6. Aspermont.

7. Rhams.

8. Die Bischöffliche Residentz Marsoila.

9. Greiffenstein.

Es wird aber auch hinzu gefüget, daß die Graubünder davon vieles entzogen, welches sonderlich zu mercken, bey dem in Europ. Herold zu dem Bischöfflichen Ländern, hinzugefügtem

10. Valle Telinâ, oder dem Valtelinischen Thale, denn ob gleich Mestin, oder Modestinus Galeatus Vice Comes zu Mayland dem Hochstiffte zu Cur sein Recht an den 3. Italiänischen Ländleins Vallis Telina, Chiavenne, und Bormio 1404. geschencket

cket, so ist doch selbiges nicht geschickt gewesen, selbe in Besitz zu nehmen, dahero es die Berechtigung über diese Lande, den 3. Eydgenossenschaften der Graubündter verkaufft, die dann schon gewust haben, durch ihre Intrigues selbige von den Spaniern wegzukriegen, welche Provincien besser seyn, denn die besten Graubünder-Thäler; gestalten zufoderst die Valtelinische, wegen ihres reichen Uberflusses an allerhand delicaten Gewächsen, bevor dem theuren Valteliner-Wein, allen Provincien der Welt fürzuziehen, wie davon urtheilet der Englische Bischoff Burnet in seiner Reise p. 195. Auch ist zu mercken bey dem im Europ. Herold mit zum Hochstift Chur gerechnetem

11. Haldenstein, daß selbiges ein kleiner Staat ist, *einem* freyen Printzen zuständig, der aber, wie der Herr Burnet schreibet, l. c. p. 178. einen gar nicht pompeusen Aufzug, wie er in Cur gewesen, gemacht, sondern sich so wenig Fürstlich aufgeführet, daß man ihn hätte vor einen schlechten von Adel ansehen sollen. Es lieget diese Herrschaft etwa 1. Meile von Chur, Westwarts und jenseit des Rhein-Strohms, unten am Alpen-Gebirge. Sie ist etwa nur eine Meile lang, und hat einen so unfruchtbahren Boden, daß man fast kein Brodt daselbst haben kan. Auch ist die Herrschaft des Printzen jetzo sehr umschrenckt, in massen dessen Unterthanen sich durchaus nicht wollen auf eine arbitraire und Sclavische Art tractiren lassen. vid. Burnet. l. c. p. 177.

§. 4.

Von dem Prætensionen.

Solche findet man eben nicht.

§. 5.

§. 5.

Von dem Wapen.

Dasselbe ist ein schwartzer springender Steinbock in silbern Felde. Auf dem Helm pflegt ein rohtes Küssen mit Pfauen Federn geziert zu stehen, woran das Wapen wieder zu sehen.

Cap. XXIII.

Von der Gefürsteten Abtey Fulda.

§. 1.

Von derer Uhrsprung.

Es ist eine Benedictiner Abtey, und von dem H. Bonifacio 744. gestiftet, wozu Ihm die Könige in Franckreich Carolomannus und Pipinus die Kosten, Pabst Zacharias aber die Exemtion, daß sie unmittelbahr unter den Röm. Stuhl stehet, geschencket. Der Abt ist ordinair der Röm. Kayserin Ertz-Cantzler, krafft dessen Er derselben bey der Krönung und andern Actibus die Krone auffsetzet; durch Germanien und Gallien unter allen Aebten Primas, krafft dessen er den Rang vor alle Bischöffe prætendiret. Mehres ist in Fabricii Gloria Fuldæ. 8. Müntzers Chronico Fuldensi.

§. 2.

Von dem jetzigen Abte.

Selbiger heist Constantinus von Butler, erwehlet 1714. nachdem in eben diesem Jahr sein Antecessor Adalbertus, aus dem Geschlecht von Schleiffraß gestorben, welcher ward erwehlet 1700. den 1. Julii.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1. Die Stadt oder Abtey Fulda an den Fluß Fulda, das Münster daselbst, und die Kirche S. Michaelis ist wohl sehens wehrt, bevor, da sie dem Tempel zu Jerusalem sol ähnlich seyn.

(2) Das gantzeLändgen Buchau, als worin sind die Residentz 1. Neuenhoff. 2. Hamelburg. 3. Biberstein. 4. Rockenstuel. 5. Fürsteneck. 6. Saleck. 7. Schildeck. 8. Haselstein. 9. Brukkenau. 10. Mackencell nebst den 4. Aemtern am Vogelsberge. 11. Ulmbach. 12. Weidenau. 13. Hosenfeld. 14. Heralds &c.

§. 4.

Von den Prætensionen.

1. Prætendiret der Abt die erste Stelle gleich nach den Ertz-Bischöffen bisweilen auf wohl vor selbigen, wegen seiner independence, deswegen 1063. das Blut-Bad zu Goslar in der Kirche geschehen.

(2) Das Amt Fischberg, so in der Graffschaft Henneberg lieget, als welchen Grafen selbiges 1511. verpfändet worden. Weil es aber gar zu sehr mit Hennebergischen Aemtern verwickelt ist, wils Sachsen gegen erlegung des Pfand Schillings nicht wieder abtreten.

(3) Das Amt und Stadt Vacha fält an Fulda wieder hin gegen bezahlung, wenn Hessen aussterben solte, sintemahl selbiges wegen vorgeschossener Kreyß Unkosten an Hessen mit solcher condition versetzet worden.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist ein schmales schwartzes Creutze in silbern Felde. Auf den gekrönten Helm wirds Creutz wiederholet.

Cap. XXIV.

Von der Gefürsteten Abtey Kempen.

§. 1.

Von ihren Ursprung.

Die Stiffterin ist Kays. Caroli Magni Gemahlin Hildegardis, welche 777. zum Unterhalt des teutschen Adels, dieses Benedictiner Stift aufgerichtet. Der Abt Andegarius ist vom Pabst Adriano selber in auguriret worden. Der Abt ist gleichfals exemt, und hat die Ehre, daß seiner Abtey Kempten, der Titul, Roma secunda, von ermeldeten Pabste gegeben worden. Der Kayser Carolus IV. hat sie in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Der Abt ist jedesmahl der Röm. Kayserinn Ertz-Marschal, und hat 17. Ordens-Brüder, die alle 8. Ahnen weisen müssen. vid. Bucelini Aquila Imperii Benedicti 4.

§. 2.

Von dem jetzigen Abte.

Selbiger wird genannt Rupertus aus der Schwäbischen Familie von Bodmann zu Steißlingen, ist erwehlet 1677.

§. 3.

Von den zugehörendern Ländern.

1. Das Ländgen Buchenberg genannt.

2. Das Schloß Ilerberg.

3. Verschiedene Stifts-Lande in Algow, Sågow, Augsgow, und Helbergow. Die Iler so bey Ulm in die Donau gehet, fleust durchs Land, wie sie dann auch die Stadt Campidonam oder Kempen selbst anwässert, so aber eine freye Reichs-Stadt ist.

§. 4.
Von den Prætensionen.

Selbige sind (1) auf die Herrschaft Rotenstein und Calden. Bey der Absterbung der Landgraffen von Stulingen in Algau, nahmen die Graffen von Pappenheim als nächste agnati Possession. Kempten aber hat solche als ein Lehn angegeben, als welchem Stift sie auch zu erkannt gegen erlegung 65000. Fl.

§. 5.
Von dem Wapen.

Solches ist ein getheilter Schild halb roht halb blau, worin ein Brust-Bild eines Weibes mit schwartzer Kleidung, silbern Schleyer, und güldner Kron; auf die Stifterin zielend.

Cap. XXV.
Von der Gefürsteten Probstey Ellwangen.

§. 1.
Von ihren Ursprung.

Selbige ist gestiftet 764. von Hariolpho und Erlolpho, 2. Brüdern und Bischöffe zu Langres in Champagne in Franckreich. Sie folget den Reguln des h. Benedicti. Anno 1460. ward es in eine weltliche Probstey verwandelt. Der Kayser Henricus II. sol ihr die Fürstl. Dignitæt geschencket haben. Sie hat 12. Dohm Herrn worunter auch graduirte Persohnen sind.

§. 2.
Von dem jetzigen Probste.

Solcher heist Franciſc. Ludovicus Pfaltz-Graf beym

Rhein, zugleich Churfürst zu Trier vid. l. 2. c. 2. allhier erwehlet 1694.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

(1) Die Probstey und Stadt Ellwangen in Schwaben, in virn/oder feuchten Grunde/ an den Fränckischen Gräntzen, oben an der Jaxt. Auf den Schönberge bey Ellwangen residiret der Fürste, wenn er da ist.

(2) Lautern, an alten Remsthal, und

(3) Tanneburg, sind beyderseits 2. ansehnliche Schlösser.

§. 4.

Von dem Prætensionen.

Solche findet man nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist in silbern Felde eine gülden Prälaten-Inful. Es ist zwar wider die Heraldischen principia, doch wird nichts destoweniger gebrauchet.

Cap. XXVI.

Von der gefürsteten Abtey zu Murbach und Lüders.

Von ihren Uhrsprung.

§. 1.

Beyde Abteyen sind combiniret, haben auch nur ein Votum auf den Reichs-Tagen, und Benedictiner-Ordens. Die zu Murbach in Ober-Elsaß, gegen hoch Burgund/ an den Montagnes de Vauges, oder dem Vogesischen Gebürge gelegen, hat zum Stifter

Stifter 724. den Hertzog Eberhard in Schwaben und Alemannien, welcher ein Bruder der h. Ottiliä gewesen. Die zu Lüders hat gestifftet eine Königin in Burgund und Elsas, Berchtilda genannt. Weil der Elsas an Franckreich gehöret, so wirds mit dieses Abts Reichs immedietæt nicht viel mehr zu bedeuten haben, und wo mir recht, so bezahlet Oesterreich schon davor die reichs Onera.

§. 2.

Von dem jetzigen Abte.

Solcher heist Philippus Eberhard, ein Graf in Löwenstein und Wertheim, erwehlet 1686. vid. lib. 5. cap. 19.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

(1). Die Abtey Murbach in Ober Elsaß.

(2) Das Städlein und Schloß Gebwiler an der Lauch, eine Meile von Murbach, wo die Aebte zu residiren pflegen

(3) Die Abtey Lüders.

§. 4.

Von dem Prætensionen.

Solche findet man nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Der Schild ist gespalten, ein Theil hat einen auffrecht stehenden schwartzen Jagd-Hund mit güldenen Halßband in silbern Felde, an den Halßband hänget ein rohter Ring wegen Murbach. Der andere Theil hat in rohten Felde eine auffsteigende Aschenfarb gekleidete Hand, welche mit aufgehabenen Fingern schweret wegen Lüders.

Cap. XXVII.

Von den Groß-Priorat des Johanniter-Ordens.

§. 1.

Von dessen Uhrsprung.

Davon ist weitläufftig zusehen in procemio lib. 1. von Johanniter-Orden ingleichen lib. 11. cap. 7. von den Groß-Meister zu Malta.

§. 2.

Von dem jetzigen Groß-Prior.

Selbiger heist Hermannus, Herr von Wachtendonck, erwehlet 1683.

§. 3.

Von seinen Ländern.

Selbige sind hin und wieder in Balleyen getheilet. vid. Procem. l. 1. Vor sich aber hat er die Stadt Heidersheim in Brisgau, daher er insgemein der Fürst von Heidersheim genannt wird.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Selbige sind auf das (1) was der Orden in Orient besessen, wie auch die Insul Rhodus, Nicarin, Episcopia, Limonia, Sirana und Lango, welche er 213 Jahr besessen, und im 16ten seculo verlohren, wofür ihm Kays. Carolus V. die Insul Malta wieder geschencket.

2. Auf die Stadt Cäsarien, Tripoli, Sidon, Baruti, Tyro, Acri &c.

3. Was ihm in Niederlanden entzogen.

4. Auf die Englischen und Irrländischen Balleyen, so König Henricus VIII. eingezogen.

5. Was er in Schweden, Dennemarck und Ungarn besessen.

6. Auf einige Güter in der Pfaltz.

§. 5.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist in rohten Felde ein silbernes Creutze, hinter welchen das Malthesér Creutz hervor raget; oben stehet eine offene Krone.

Cap. XXVIII.

Von der gefürsteten Abtey Berchtolsgaden.

§. 1.

Von ihren Uhrsprung.

Sie ist 1108. von den Grafens von Sultzbach, Boringern und Cunone samt dero Mutter Irmengarde gestiftet. Der erste Probst ist gewesen Eberhard, nachmahliger Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Die Canonici sind regulares S. Augustini. Der Abt ist zwar exemt, doch muß er so wol dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg, als denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich und Hertzog von Bayern, den Eyd der Treue leisten.

§. 2.

Von dem jetzigen Abte.

Solcher heisst Clemens August, Hertzog von Bayern. Sein antecessor und Vatern-Bruder Josephus Clemens, Churfürst zu Cöln, hat ihm diese Abtey 1716. abgetreten. Er ist zugleich Bischoff zu Paderborn und Münster.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1. Berchtolsgaden, nicht weit unter Saltzburg, an einem aus der Obern-See und Königs-See herrinnenden Bache, der bey Saltzburg in die Saltze gehet.

2. Schellenberg, an eben diesen Bache, etwas weiter hinab.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Selbige finden sich nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches sind 2. in Form eines Andreas-Creutzes über einander gesetzte silberne Schlüssel, mit aufwerts gekehrten Blättern, in rohtem Felde.

Cap. XXIX.

Von der gefürsteten Abtey Stablo und Malmedy.

§. 1.

Von ihren Ursprung.

Selbige beyde hat der König in Austrasien Sigebertus Anno 657. gestiftet, sie sind Benedictiner Ordens. Eine jede Abtey hat zwar ihren separirten Convent, sie sind aber sieder 1128. schon so in einander incorporiret gewesen, daß sie auf den Reichs-Tagen nur 1 Stimme haben.

§. 2.

Von dem jetzigen Abte.

Solcher heist Maximilian Carl Anthon, Fürst von Löwenstein, erwählet 1715. den 15ten Octobris. Sein Antecessor war Franciscus Josephus Antonius Hertzog von Lothringen, ein Bruder des Churfürstens zu Trier. erwählet zum Abt von Stablo 1704. † 1715.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. die reiche Abtey Stablo in der Eifel zwey Meilen von Spa, an den Lützenburgischen Grentzen, an einem Wasser die Rech genannt. 2. Die

2. Die Abtey Malmedy oder Malmonthal, liegt an eben diesem Strom, 2 Stunden von Stablo.

§. 4.

Von Prætensionen findet man nichts.

§. 5.

Von dem Wapen.

Ist ein gespaltener Schild, im ersten ist im güldnen Feld ein grüner Baum auf einem grünen Hügel, vor welchem ein silbernes Lamm gehet, so mit dem vordern Fuß einen rohten Prälaten-Stab hält, wegen Stablo. Im andern ist im silbern Felde ein schwartzer Drache, wegen Malmedy.

Cap. XXX.

Von der gefürsteten Abtey Corvey.

§. 1.

Von ihren Ursprung.

Der Stifter dieses alten Benedictiner-Closters ist gewesen Kayser Ludovicus Pius, Anno 815. da das Closter zuerst in Hechi, wie der Ort in Chron. Corbey. ap. Meib. T. 1. R. G. p. 755. genennet wird, angeleget worden. Dazumahl haben sich viele Sachsen von Adel hinein begeben, auch ist die Jugend in diesem herrlichen Seminario vortreflich unterrichtet worden, da der Schulen daselbst, der h. Anscharius, nachmahliger Ertz-Bischoff zu Hamburg, als Rector vorgestanden. Anno 822. ist das Closter mit grossen Solennitäten, an den Ort da es jetzo stehet, aus der Wildniß an die Weser verleget, und Corbeja nova, nach der Aureâ Corbeja genennet, (welches Closter unweit Amiens in Franckreich, an der Somona belegen, A. 660. von einer Sächsischen Heldinn Bathilde, des Königes Clodovæi des andern Gemahlin, gestiftet) hat

auch die ersten Münche zu dieser Sächsischen Corbeja, an der Weser, hergegeben v. Vita S. Adelarti ap. Bollandum 107. 117. Letznerus in seiner Corbeyischen Chronica cap. 13. differiret etwas in den Umständen, indem er, jedoch, wie er bezeuget, aus allen Urkunden, spricht, es habe das Closter allererst 817. seinen Ursprung genommen, und habe auf dem Söllinger-Walde, zur Neustadt am rohten Wasser, gestanden. Es habe sich aber in einem den 2 Dec. geschehenen erschrecklichem Ungewitter und Erdbeben, die bey dem Closter anfliessende lange Bache, mehrentheils verlohren, das übrige aber des Wassers sey so eckelhaft und heßlich gemacht, daß es zum trincken fast unbrauchbar, dahero, das rothe Wasser genennet worden. Worauf so wol Adelhardus der Jüngere, als auch der eben aus der aurea Corbeja zur Visitation des Closters gekommene Abt Adelhardus der Aeltere, der des Kaysers Vetter gewesen, dem Kayser diesen Zufall vorgestellet, und denselben dahin disponiret, das Closter zu verlegen, da es denn 822. an die Weser, an einen Ort, welcher Hetha geheissen, hingesetzt, alwo albereit ein starcker, vester und runder Thurn gestanden; wobey sich denn zugetragen, daß, wie man zu bauen angefangen, die Irmenseule aufgegraben, und wie oben schon erzehlet, von dannen nacher Hildesheim gebracht worden. Nach der Hand ist Corbeja ein Seminarium gewesen vieler gelehrter und frommer Leute, die zum Theil das Evangelium den Sclaven, Wenden und Obotriten zu verkündigen, grosse Mühe angewandt haben; welche Sorgfalt sie unter andern bey ihrer Mission nach der Insul Rügen verrichtet, wobey sich dieses Merckliche zugetragen, daß, da sie denen ungläubigen Insulanern wol eines und anders von dem h. Vito erzehlet, diese, ob sie gleich die Cor-

veyischen Münche wieder weggejaget, und die Lehre von Christo nicht behalten wollen, dennoch den h. Vitum gar zu einen GOtt gemacht, und unter dem Nahmen Swantevit mit grosser Devotion verehret, Wie Helmoldus berichtet Hist. Slav. l. 1. c. 6. Dieser Vitus ist ein 7jähriger Knabe gewesen, als er in Lucanien unter Valeriano und Diocletiano gemartert worden; und wil man behaupten, daß sein Leib zum Zeiten Pipini aus Italien in Franckreich, nach dem Closter S. Denys gebracht sey. Diese prætendirten Gebeine des h. Viti sind 836. mit grossen Pomp und Pracht, auf Vergönstigung des Abs zu S. Denys, Helduwini, durch Warinum, Abt zu Corvey, aus Franckreich nach Corvey gebracht, und alda jederzeit in grosser veneration gehalten. Der Autor de translatione S. Viti, der da scheinet, zu dieser Zeit gelebt zu haben, erzehlet, daß eine gantze Meile ums Closter her, Gezelte aufgeschlagen gewesen, in welchen die edelste Sachsen, nebst einer überaus grossen Menge Volcks sich versamlet, aus Devotion dieser h. Reliquien. Merckwurdig ist, was er von dieser Versamlung schreibet: Inter ipsam denique multitudinem, tam devotissime & humiliter concurrentium, nullum ibi turpe verbum auditur, nullus jocus, aut scurrilitas invenitur, sed die nocteque Deo laudes, & grates referuntur, semperque in ore ipsorum Kyrieleison habetur. v. Meib. l. c. p. 768. Im Chronico Corbejensi stehet, daß Kayser Lotharius dem Stift Corvey die Insul Rügen, cum tota circumjacente provincia gegeben habe. Meib. l. c. p. 755. welches nach Erlegung des Rügischen Fürstens Gestimuli geschehen, und sol diese Verschreibung zu Achen, durch ein Diploma am 20 Mart. 844. bekräftiget worden seyn. Der Autor Annalium Paderbornensium bezeuget Lib. 2. p. 127. der Kayser habe

be die Insul Rügen samt allen Zugehörungen dem Abt zu Corbey 843. geschencket. Wie er denn auch das Kayserliche Diploma ex archivo Corbeyensi seinen Annalibus inseriret. Welches, gleichwie es 1326. glaubwürdiger Leute Bericht nach noch gantz gewesen; Also sol es, wiewol übel zugerichtet und zerrissen, noch heutiges Tages daselbst verwahrlich behalten werden. Zwar wolten die Münche zu Corbey ihre alte Prætension bey den Westphälischen Friedens-Tractaten wieder aufwärmen: Allein es ward diese Insul nebst andern herrlichen Fürstenthümern und Ländern als ein immerwährendes und unmittelbahres Reichs-Lehn der Königin Christinæ ihren Erben und Nachfolgern, nemlich der Kron Schweden, welche dieselbe in 30. jährigen Kriege in Besitz genommen hatte, mit Einwilligung des Kaysers, der Churfürsten und Ständen des Reichs damals vermöge art. X. §. 1. nebst gantz Vor-Pommern übergeben.

Nechst dem Vito ist auch der Leib des unter Diocletiano enthaupteten Knabens Justini Anno 861. aus Franckreich, zum Zeiten Kaysers Arnolphi, nach Corvey gebracht. Von Kayser Ottone I. aber hat der Abt Gerbernus auch das noch mangelnde Haupt erbeten, der es sonst gerne in Magdeburg behalten, und den Leib des Justini auch nicht ungern von den Corveyern dazu gehabt hätte. v. Relat. de translat. S. Justini in novam Corbejam, ap. Meib. l. c. p. 769.

Der hohe autor Monumentorum Paderbornensium wil erweisen, das Corvey vordem unstreitig unter die Diœces des Bischoffs von Paderborn gehöret habe, und zwar aus folgenden Ursachen (1) weil solches ausdrücklich bezeuge der Autor Corvus de translatione S. Viti, & institutione no-

væ

væ Corbejæ, wenn er spreche, daß, da auf des Adalarii Bitte der Kayser Ludovicus sich entschlossen, das Closter anzurichten, man zuforderst dem Bischoff Hathumar geruffen, daß es geschehen mögte cum ejus imperio & voluntate, weil der Ort gehörete ad ejus diœcesin, man auch nachmals bey Verlegung des Closters petiisse Episcopum, ut veniret & sanctificaret locum, vexillumque S. Crucis in loco altaris poneret, nomenque, ut Corbeja vocaretur, aptaret. Da denn des Hathumari Successor, Baduradus, die Kirche eingeweihet.

2. Weil ebenmässig im Chronico Corbejensi (edito a Meib.) stehe, daß Bischoff Baduradus den Ort benennet, und in honorem & nomine S. Stephani eingeweihet. Mercklich ists über dem

3. Was beym Gobelino in Cosmodr. æt. 6. l. c. 52. gelesen wird, daß der Bischoff von Paderborn, Meinwercus, das Closter Corvey wegen eingerissener Fehler visitiren wollen, welches ihm zwar der Abt Walo nicht vergönnet, allein es sey der Abt deswegen vom Kayser von seinem Dienst gesetzt. Diesen dennoch, und andern Anführungen ungeachtet, prætendiret das Closter exemt zu seyn, welcher Streit auch ums Jahr 1154. vor den Pabst kommen, da denn

4. Pabst Alexander ein Diploma gegeben, daß das Closter entweder solte ostendere privilegia exemtionis, aut Paderbornensibus Episcopis obedire. vid. Mon. Paderb. p. 74.

§. 2.

Von dem jetzigen Abt.

Der jetzige heist Maximilianus aus dem Geschlecht von N. Sein Antecessor war Florentinus aus den Geschlecht von Velden. Erwählet 1696. den 18. Jun. † 1714.

§. 3.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1. Corbey oder Corvey an der Weser. Die Stadt so an Kloster gelegen, ist vom Wetter unterschiedliche mahl angestecket, und vom Grunde aus abgebrannt, wovon noch die rudera vorhanden.

2. Höxter oder Huxar, Käyser Ludovicus hat es dem Stiffte mit allen Zubehör gegeben, wie in Chron. Corbej. apud Meibomium zu lesen. Die Hertzoge von Braunschweig, haben die edle Voigdey darüber, mithin die Erb-Schutz- und Besatzungs-Gerechtigkeit nebst den Hals-Gerichte, welches vormahls die Grafen von Dassel gehabt. Als der Bischoff von Münster, Bernhard von Galen, deßwegen allerhand Disputes machte, so wäre es bald zum Kriege gekommen, wofern nicht Anno 1671. zu Bilefeld ein gütiger Vergleich solches gehindert, wie zu sehen in dem Gegen-Manifest Hertzogs Rudolphi Augusti zu Braunschweig und Lüneburg, daß bey denen motibus, so in Dero Erb-Schutz verwandten Stadt Höxter, durch die Corveysche Regierung verübete Pressuren entstanden, ihre Guarnison zu legen, höchst befugt. Wolffenbüttel 1672. in 4to.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind die schon gedachte wegen Höxter Rügen und der exemtion von Paderborn.

§. 5.

Von dem Wapen.

Dieses ist ein Schild von Gold und roht getheilet; auf den gekröneten Helm stehen drey Prälaten-Stäbe, bisweilen eine Fürsten-Krone.

Cap.

Cap. XXXI.

Sonsten haben auch zum Teutschen Reiche als Geistliche Fürsten gehöret, (1) Der Ertz-Bischoff zu Besançon oder Bisanz in der Grafschaft Burgund oder Franche Comte an den Flusse le Doux. Weil er aber anitzo unter Franckreich stehet, welcher auch den jetzigen Bischoff ernennet, so hat mans hier nur erinnern wollen. Der erste Bischoff sol der Heil. Linus gewesen seyn in 1. Seculo. Dit Suffraganei sind der Bischoff zu Basel, Sitten und Lausanne.

(2) Der Bischoff zu Straßburg, der H. Maternus sol solches Stift in 1. Seculo gestiftet haben, wiewol gewisser ist, daß in 7ten Seculo Dagobertus I. ein König der Francken solches renoviret, als welcher den H. Amandum zum Bischoff gesetzet. Zum Bißthum gehören 4. Stadthaltereyen, 1. Kokersberg und Wanzenau, 2. Dachstein und Bernfelden, 3. Oberkirch und Ettenheim, 4. Ruffach und Gehweiler. Die Residentz der Bischöfe ist gewesen die Vestung Elsaß-Zabern, die Academie Molsheim. In Ryßwickischen Frieden Art. 44. ist geschlossen, daß der Bischoff in alle Reichs-Beneficia solte gesetzet werden, allein bis dato hat sich der Bischoff aufn Reichs-Tage nicht eingefunden. Er stand sonsten unter Mayntz.

(3) Metz so der heilige Clemens in 1sten Seculo sol gestiftet haben; es ist sieder 1552. von Teutschland schon weggewesen, samt den zwey folgenden, als (4) Tull, so Mansvetus in 1sten Seculo gestiftet, und (5) Verdun, so Santinus in 2. Seculo angeordnet, den der H. Dionysius sol heraus geschicket haben.

(6) Sitten in Walliser-Lande, (7) Lausanne, (8) Genev, (9) Utrecht in Holland, (10) die Bißth. in Preussen und Liefland, (11) die secularisirten Bißthümer als

(a) Mag-

(a) Magdeburg, (b) Bremen, (c) Vehrden, (d) Minden, (e) Halberstadt, (f) Camin, (g) Meissen, (h) Merseburg, (i) Naumburg, (k) Brandenburg, (l) Havelberg, (m) Lebus, (n) Schwerin, (o) Ratzeburg, (p) und die Abtey Hirschfeld.

(12) Abt St. Gallen, wovon lib. 8. unter der Schweitz, welcher 1451. auf gewisse Masse sich vom Teutschen Reiche abgesondert, sintemahlen er die Schweitzer zu Schutz-Herren angenommen, dem Reich keine Onera mehr gegeben, noch auf den Reichs-Tagen erschienen, wegen der Grafschaft Toggenburg aber dennoch ein Reichs-Stand zu seyn vermeynet.

Das vierdte Buch.

Von den weltlichen Teutschen Reichs-Fürsten / und zwar alten Häusern.

Proœmium.

Von ihrer Reichs-Standschaft / Hoheit und Rechten.

(1) Was ein Reichs-Stand sey. (2) Von dessen Creation. (3) Von den titulair Reichs-Fürsten. (4) Von der Souverainité eines Reichs-Standes. (5) In geistlichen Sachen. (6) Weltlichen Gerichten und Regierungen. (7) Gesetze zu machen. (8) Contribution zu nehmen. (9) Müntz-wesen. (10) Bergwercken und wüsten Oertern. (11) Soldaten zu halten. (12) Gesandten. (13) Von ihrer Vermählung und Kindern. (14) Titul. (15) Römer Monaten. (16) Lehn-Entpfängniß. (17) Austrägen und Reichs-Acht.

(1) Es handelt zwar dieses Buch nur allein von den alten Reichs-Fürsten, jedoch da man in diesen Proœmio von selbiger ihrer potestet, juribus und oneribus Meldung thun müssen, so fällt auch

Pfaltz-Birckenfeldisches Wapen

Sachsen-Gothisches Wapen

auch zugleich zu erinnern vor, was generaliter allhier von ihnen gesaget wird, daß selbiges auch von den Churfürsten, geistlichen und neuen Fürstl. Häusern, Grafen und Reichs-Städten zu verstehen sey. Ein Reichs-Stand ist eine solche Persohn oder Stadt, welche ein Lehn oder auch Allodial-Guth unmittelbahr von Römischen Reiche zur Lehn träget (ausser einige mediate Grafens, so von Alters her sich in Possession gesetzet haben, und deßhalben toleriret werden) und auf Reichs- und Kreiß-Tagen ihren Sitz und Stimme hat, um über die vorgebrachten Propositiones zu deliberiren. Ein solcher Stand ist verzeichnet in den Reichs-Matricul, und muß dannenhero auch nach Beschaffenheit seines Lehns einen Anschlag zu conservirung des Reichs über sich nehmen und abtragen.

(2) Die creation zu einen Reichs-Stande verrichtet der Käyser, doch folget die Introduction ad votum & sessionem auf den Reichs-Tage nicht eher, bis der neue Reichs-Stand vom Reich immediate dependirende Güter hat; wiewol auch lib. 5. Exempel vorhanden, die zwar solche Güter haben, und doch zur Introduction nicht gelangen können. Die Introduction geschiehet durch den Erb-Marschall von Pappenheim, wiewol der Käyserliche Commissarius solche zuerst anordnet.

(3) Man findet auch viele so sich Reichs-Fürsten oder reichs Grafen schreiben, als sonderlich die Italiänischen Fürsten, und die Reichs Ritterschaft, so zwar von Reich dependiren, aber dessen ungeachtet kein votum noch session haben.

(4) Kraft dieser Reichs-Standschaft ist ein Reichs-Glied in seinem Lande, ein souverainer Herr und Potentat, der alles thun kan, was ihm entwe-

der (1) nicht in GOttes Wort, oder (2) in der Reichs-Fundamental-Gesetzen oder (3) wegen gewisser mit seinen Land-Ständen und Unterthanen gemachten Recessen verbohten, als an welche letztere e vi pacti, nach den jure naturæ & gentium gebunden welche Hoheit oder Macht von den publicisten, superioritas territorialis genannt wird. Wen aber ihnen diese Hoheit zugewachsen, davon gibt es gar besondere Meynungen. Die sicherste hält man diese, daß solches geschehen, nach den Zeiten der Carolingischen Käyser, als welche meist Teutschland jure belli acquiriret hatten, dannenhero erblich besassen, und die oberste Hoheit und Herrschaft exerciretten, oder durch ihre comites (Grafen) exerciren liessen; sintemal nachgehends fürnemlich in 11. Seculo die Päbstlichen Unruhen mit den Käysern angegangen, wobey ein jeder zugegriffen, und sich allnachgerade die eigene Superioritet acquiriret, die denn in 13. Seculo zur maturitet gekommen, und in nachfolgenden sonderlich 16. Seculo von Kayser Carolo V. ausdrücklich confirmiret worden.

(5) Geistliche Sachen dependiren bey den Catholischen Reichs-Ständen, von den Bischöfen, und ultimo vom Pabst: Die protestantischen Herren aber exerciren selber, oder lassen durch ihre Consistoria exerciren, alle jura Episcopalia, und sind also summi Episcopi in ihrem Lande, welches ihnen durch die unterschiedlichen Religions-Friedens gleichsam als etwas entwendetes, ist wieder restituiret worden, und in Münsterschen Frieden ein Reglement gemacht, nach welcher sich die 3. in Teutschland zu toleriren confirmirte Religions-Verwandten verhalten sollen. Art. 5. stehet, daß jeder Reichs-Stand wieder in diejenigen geistlichen Güter und Beneficia zu restituiren, in welchen er 1624. den 1. Januar. gewesen, und eines jeden

weden

weden Reichs-Standes Unterthanen, von was für einer der drey Religionen sie sind, unvertrieben seyn sollen/ wenn sie in ermeldeten Jahre an einen gewissen Orte, es sey in der Kirche oder in privat-Häusern, ihren Gottesdienst gehalten. Die aber ihren Gottesdienst noch nicht gehabt in diesem Jahre, oder die nachgehends zu einer andern Religion schreiten, als ihr Landes-Herr hat, selbige können geduldet werden/ aber nur ihre Devotion in Häusern halten, ihre Kinder aber anderwärts in die Schule zu schicken, oder ihnen Privat-Præceptores zu halten freye Macht haben. Die wegziehen wollen, sollen das ihrige verkauffen und zu Gelde machen, oder sonsten administriren lassen können, und noch darzu ein Attestatum ihres wohlverhaltens und ehrlicher Gebuhrt erlangen. Summa, keiner sol gekräncket werden, weder mit Worten noch mit der That, sondern eben die Jura geniessen, so die andern haben. Wie aber dessen ungeachtet gar ofte darwider gehandelt wird, davon zeugen die häuffigen querelen bey den Reichs-Convent, und sonsten; und ist gewiß höchst preiswürdigst, daß jetzige Käyserliche Majestät 1715. ein Edict heraus gegeben, worin denen Professoren und Predigern das häuffige unnütze disputiren und Schmälen auf den Cantzeln und an andern Orten, welches eben die Gemühter gegen einander erhitzet, nachdrücklich verbohten: Wobey dieses wol zu wünschen, daß nur zuweilen an einigen, so gantz unbesonnen, und ohne Bedacht, wie es ihnen ihr Herr Orbilius gelehret hat, in den Tag hinein stürmen und schmälen, sowol in einer als der andern Religion, ein Exempel statuiret würde, und die Gelehrten des Gegenparts Meynung mit allen Umständen aus dessen eigenen Schriften ohne vorgefassete Opinion betrachteten, sintemahl alsdann

 sich

sich viele Beschuldigungen legen, und die Verbitterung temperiret werden würde.

Durch das jus Episcopale hat also ein protestirender Hr. Macht über alle Kirchensachen, Güter, Ritus, Prediger Bestellung ꝛc. ausser die Glaubens-Articul, so von GOtt dependiren, kan auch die widrigen Religions-Verwandten recipiren oder wegziehen heissen, wofern sie 1624. den 1. Januarii noch nicht in Possession gewesen, oder sonsten Recesse vorhanden, welches aber hauptsächlich von den Catholischen zu verstehen, sintemahl die Evangelischen und Reformirten einen genauern Vertrag in Art. 7. des Westphälischen Friedens gemacht, Krast welches sie nicht verjaget werden können, sondern müssen geduldet werden, es sey denn daß es einem allein wegen seiner Mißhandelung betreffe. Mehre Stücke kan man lesen in Carpzovii Jurisprudentia Ecclesiastica, sonderlich in Titii Specim. Jur. Publ. der auch den protestirenden Ständen, die Päbstlichen Jura, als die menses papales, jus primariarum precum, Annaten, &c. zueignet, welches von unterschiedlichen Ständen, sonderlich in Preussen observiret wird.

(6) In weltlichen Sachen hat jeder Reichs-Stand eben die hohe gerechtliche Gewalt, regale genannt, als die souverainen Printzen, ausser wenn die Unterthanen mit gewissen Verträgen und Freyheiten versehen, (welche er nach den natürlichen Rechte zu halten schuldig ist) oder sonsten durch die Reichs-Gesetze etwas gehemmet wird. Wil sich ein Unterthan solcher Gewalt in puncto der begangenen Sache entziehen, darff kein anderer Reichs-Stand solchen öffentlich annehmen, oder Bündniß mit ihm machen. Wenn er aber de facto entwischet, ist der andere zwar nicht gehalten, ihn absolut auszuliefern, aber doch absolut zu straffen. Diese ge-

se gerichtliche Gewalt lassen sie durch ihre Regierungen verwalten, und ist selbige entweder peinlich, criminal, so die hohen Todes-würdige Verbrechen straffet, oder civil, bürgerlich, worin geringe Verbrechen gestraffet, und Streitigkeiten entschieden werden. In dem ersten als Criminal-Gerichte, kan er einen Malefikanten vollkommen begnadigen. In den andern richtet er sich nach seinen Landes-Gesetzen, und wenn diese nicht zulänglich, nach den Reichs- und Römischen Rechten.

(7) Das andere hohe regale ist, den Unterthanen Gesetze vorzuschreiben und solche aufzuheben, welche man ehemahls von Käyser confirmiren lassen, anitzo aber solche Confirmation nicht mehr für nützlich zu halten pfleget. Die Gesetze werden am meisten Orten mit Zuziehung der Land-Stände auf einen gewissen Land-Tage gemacht. Die Unterthanen sind absolut daran gebunden, und unterwerffen selbigen die meisten Autores, auch des Reichs-Stands Gemahlin, und Kinder, sintemahl aus dieser Raison Pfaltz-Graf Leopold Ludewig zu Veldentz, seinen Printzen Gustav Philipp 1679. hat hinrichten lassen.

(8) Das 3te, ist Contribution von ihnen zu fodern, Accise anzulegen, den Zoll einzufodern, allwo er aufgebracht, sintemahl keiner ohne des Käysers Willen einen neuen aufbringen oder steigern kan, ausser Brandenburg wegen eines besondern Privilegii: wobey gar hefftig disputiret wird, ob auch ein Reichs-Stand in der Noht seinen Unterthanen das ihrige könne wegnehmen, oder Gelder vorzuschiessen könne zwingen, welches die meisten Autores bey solchen Umständen affirmiren, man sehe nach Titium in Jur. publ. l. 3. cap. 5.

Ferner kan ein jeder Reichs-Standt gewisse Jahr-

Vieh-und Wochen-Märckte, Kirchmessen anlegen, wie auch das Monopolium in ihren Landen vergönnen, aber keine privilegirte hohe Messe (in welcher welcher alles frey, und keiner bey derer Haltung, darff arrestiret werden.) Imgleichen kan ein Reichs-Stand den Abschoß und Nachsteuer einfodern, so da heissen das jus detractionis & census emigrationis, wenn nemlich jemand aus dem Lande wegziehet in ein fremdes, oder wenn jemand in einem fremden Lande eine Erbschaft hebet, da er den 3ten, 10ten oder 20sten Pfennig lassen muß. Einige Stände haben deßwegen gewisse Verträge, daß ihre Unterthanen nur quid pro quo oder nichts geben. In dem Churfürstenthum Pfaltz ist es gantz verbohten. Diejenigen Persohnen so sonst exemt sind, als der Reichs-Stände-Bediente, und die studirende Persohnen, sind auch hier von befreyet.

(9) Das 4te ist die Müntz-Gerechtigkeit, wiewol einige solche vor keine regale ausgeben. Zu alten Zeiten hatten es die Käyser allein, anitzo nicht nur die Stände, sondern auch einige municipal Städte, als Magdeburg, Hildesheim, Braunschweig und andere mehr erhalten, welche sich aber nebst jenem, nach denen Müntz-Ordnungen der Käyser, welche im Europäischen Herold nebst vielen Sachen mehr von dieser Materie p. 519. zu finden sind, halten und richten müssen.

(10) Die übrigen Jura sind, daß sie von denen Bergwercken, so ihnen eigentlich anitzo zukommen, den 8ten oder 10ten Theil von den Anbauern nehmen. Worzu einige auch die unter der Erden gefundene Schätze referiren, alle wüste Oerter und den Anwachs einiger Insuln, ferner die Wildbahnen und Forste, (ohne welchen solche concediret sind) imgleichen das jus conducendi über die Heerstrassen, oder sicher Geleite, und die Direction des Postwesens in ihrem Territorio.

(11)

(11) Zu alten Zeiten durffte kein Reichs-Stand ohne Vorwissen des Käysers Trouppen werben oder halten, anitzo stehet ihm solches frey, wofern nicht durch gewisse Recesse mit den Land-Ständen, ein Eintrag darin gethan wird, und müssen die Unterthanen solche unterhalten: Ja zur Zeit der Noht sind die Unterthanen verbunden mit zu Felde zu gehen, oder die Besatzung zu verrichten, welches erstere in diesem Seculo in gantz Chur-Sachsen geschehen, aus Furcht einer Schwedischen Invasion, da der 10te Mann in Städten und Dörffern einen Soldaten abgeben, und sich exerciren lassen müssen, ohne den ordentlichen Land-Ausschuß zu rechnen.

So wie er Soldaten werben darff, also kan er auch Vestungen anlegen, es wäre dann daß ein Benachbahrter ein Privilegium auffzuweisen, wie auf so viel Meilen von seinem Territorio keine Vestung dürffte angeleget werden. Eben auf die Art kan er mit auswärtigen oder unter sich Bündnisse machen, auch Krieg, wiewol mit auswärtigen, so aber keines weges das Reich mit betreffen muß, anfangen, oder sich defendiren. Denn wenn die Stände wider einander Krieg anfangen, ist solches gegen den Königlichen Land-Frieden, so Käyser Maximilianus I. aufgerichtet, und hafftet der Bann darauf.

(12) Wenn Sachen an anderen Oertern zu debattiren sind, oder auch auf den Reichs-Tagen, so hat jeder das Recht einen Gesandten zu schicken, die so gar in Sachen das gantze Reich betreffende, dem Käyserlichen Gesandten adjungiret werden, oder zum wenigsten wenn sie nicht mit in die Versammlungen gehen, von jenem Communication erlangen. Wegen der Gesandten ist allhier beyläuffig anzumercken, daß un-

ter Gesandten und abgesandten ein grosser Unterscheid. Jener heist auch sonst, Legat, Ambassadeur, præsentiret die vollkommene Persohn seines Principalen, und verlanget das völlige ihm zukommende Ceremoniel: Dieser aber Ablegatus, oder Envoyè, der zwar auch seinen Credenz-Brief zeiget und inviolable ist, aber keinen so grossen Staat machet, noch die würckliche Persohn seines Principalen vorstellet, sondern nur üm die viele Ceremonie und Rang-Disputen zu verhindern, ein Gevollmächtiger desselben ist. Einige machen auch noch den 3ten Unterscheid, und setzen einen Botschafter, als das medium zwischen beyde, wovon Stiewe in seinem Hof-Ceremoniel mehre Nachricht gibt.

(13) Bey den Vermählungen eines Reichs-Standes ist zu bemercken, daß einige Ehen genannt werden, matrimonia ad Morganaticam, da durch ein gewisses pactum die Erben aus solchen Ehen von der Succession ausgeschlossen sind, und geschehen gemeiniglich, wenn die Vermählung mit einer ungleichen Standes-Persohn geschiehet, wobey aber die Copulation an die lincke Hand, wie sonsten, eben nicht mehr observiret wird.

Unter der Reichs-Stände Kinder solte zwar das eine so wol, als das andere erben, allein um die Fürstliche Hoheit in bessern splendeur zu erhalten, ist das jus primogenituræ eingeführet, Kraft welches der erstgebohrne alles Land und Regierung, die zu des Landes Defendirung gehörige Soldaten, Artillerie, Magazine (einige rechnen auch die Fürstlichen Services, und Marställe darzu) allein erbet, und den andern Brüdern, so apanagirte Herren heissen, aber eben den Titul wie jener führen, ein gewisses Geld oder Ländereÿ gibt, dessen hohe Landes-Herrschaft gleichwohl

beym

beym regierenden Herrn bleibt, woraus sie ihren Unterhalt haben müssen. Solches Jus primogenituræ ist in hause Osterreich, Bayern, Brandenburg, Würtenberg, Braunschweig und Lüneburg, Schleßwick-Holstein, Sachsen, Mecklenburg, Lotthringen, Hessen, Baden und Ost-Frießland Fürstenberg introduciret.

Die Majorennitæt erlanget ein Printz eben wie bürgerliche Kinder nach den 25sten Jahre, auser Braunschweigs, Hessen, Anhalt und Mansfelds, nebst der Churfürsten-pupillen, ingleichen Sachsen Gotha sieder 1693. so nach den 18ten Jahre majoren sind.

Die vermählten Königlichen Princeßinnen an Hertzoge oder Fürsten, behalten den Titul Königl. Hoheit, und also auch die Fürstlichen Printzeßinnen an Grafen, den Titul Durchlauchtigkeit.

(14) Ein Reichs-Stand schreibet sich, wir von Gottes-Gnaden, welches Hertzog Ernst in Bayern in 14. seculo nach Aventini Meynung zu erst sol angenommen haben. Die Churfürsten werden vom Kayser Durchlauchtige genannt, die ältern Reichs-Fürstliche Häuser gleichsals, auch einige neue Häuser, so aber die gebührende Taxa davor müssen bezahlet haben. Wenn ein Hertzog oder ein Fürste auf dem Reichstage selber zu gegen, so gehet er allen abgesanten vor, doch müssen die aus den neuern Häusern ihre Stimme nicht eher geben, bis der alten Häuser Gesanten, solches verrichtet.

(15) Bey dieser Fürstl. Hoheit müssen hingegen die Reichs-Stände wieder unterschiedliche Onera über sich nehmen, und zwar (1) die Römer Monate. Wenn der Kayser sonsten nach Rom zog um sich Krönen zulassen, so wurde er von 20000. zu Fuß und 4000. zu Pferd convoyiret, zu welchen jeder Reichs-Stand

bey Straffe der verliehrung seines Lehns sich nebst der gewissen Mannschaft einfinden muste, welches zur Zeit Kaysers Ottonis I. nach der besten Meynung seinen Anfang sol genommen haben, zu Kaysers Caroli V. Zeiten aber abgekommen.

Ein jeder Reuter in dieser Svite bekam monatlich 12. Fl. und ein Musquetier, 4. Fl. Rheinisch. die Bezahlung muste von den Ständen geschehen, wie den einem jeden nach befindung seiner Länder eine gewisse Anzahl zu bezahlen zugeeignet wurde. Das Register in welchem solche repartition eingeschrieben, hieß, und heist noch der Reichs-Matricul, wovon der jenige, so 1521. gemacht wegen des Anschlags itzo noch gebrauchet wird. Wenn nun der Kayser zum Reichs-Besten Geld benöhtiget ist, so wird auf den Reichs-Tagen von den Ständen es ausgemacht, wie viel Römer-Monatte sollen bewilliget werden. Wenn selbige bewilliget, so nimmt jeder Stand sein Qvotum, und läst es von den Unterthanen eintreiben, und hernach denen Reichs-Pfennig-Meistern auszahlen. Uberall von allen Ständen sol ein Römer Monat ohngefehr 554. Rthl. austragen, weil aber deren gemeiniglich auf 200. bewilliget werden, so kan man ohngefehr schon wissen, was es zusammen bringe.

(16) Zum andern die Bezahlung des Cammer-Gerichts wovon lib. 10. unter Wetzlar.

(17) Zum dritten, Wenn ein neuer Kayser oder neuer Reichs-Stand zur Regierung gelanget, so muß die Lehne gehohlet werden. Der Chur- und teutschen Fürsten Lehne conferiret der Kayser; die Italiänischen, Gräflichen &c. der Reichs-Hoffrahts-Präsident. Die Lehn kan durch Gesandten gehohlet werden, die Zeit in welcher einer die Lehn hohlen muß ist 1. Jahr, Monat und Tag, nach dessen verfliessung zwar Dilation

kan gebethen werden, doch müssen 10. Rthl. für jeden Monat bezahlet werden, es wäre dann, daß recht wichtige Uhrsache zu einem Ausbleiben vorhanden, welche auch acceptiret werden.

Sonsten geschahe die Belehnung bey solennen Reichs-Conventen, anitzo aber beym Kayserlichen Hoff-Lager. Die Ceremonie ist kürtzlich, der Kayser setzet sich in einem besondern Gemach auf seinem Thron, in welches der Gesandte so die Lehn hohlet, (weil wenige Stände selbst erscheinen) hinein geruffen wird, der den vor den Kayserlichen Thron auf die Knie fält, um die Belehnung anhält, und seines Principalen abwesenheit excusiret; Welchem von einem Kayserlichen Minister geantwortet wird. Darauf wird das Evangelien-Buch dem Kayser in Schooß geleget, und von 2. Ministern auf den Knien gehalten, worauf einer oder beyde Gesandte, wenn zwey vorhanden, ihre Finger legen, und in ihres Principalen Seele den Lehns-Eyd schweren müssen, welcher zwar von unterschiedlicher Gattung, dieser nachgesetzter aber der gewöhnlichste ist:

Euch dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten unüberwindlichsten Fürsten und Herrn N. Erwehlten Römischen Kayser, unsern allergnädigsten Herrn, als vollmächtige Gewalthabere des N. und gevollmächtigte Lehnträgers geloben, und schweren wir N. in Kraft des unterschiedlichen schriftlichen Gewalts, so zur Kayserlichen Reichs-Hoff-Cantzley übergeben worden, auf das h. Evangelium, das wir hiemit leiblich berühren, und in die Seele hochgedachten unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns, und derselben angehörige N. nemlich Herrn N. N. daß von der gesamten Lehn wegen, die uns anitzo in Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden und aller Hertzoge zu N. N. verlie-

liehen worden, nun hinführo von dieser Stunde an Ew. Röm. Käyserlichen Majestät und allen derselben Nachkommen am Reiche, Römischen Kayserlichen Königen, gehorsam und gewertig, auch nimmer mehr wissendlich in dem Raht seyn sollen noch wollen, da etwas wieder Ew. Kayserlichen Majestät Persohn, Ehr, Würde oder Stand, gehandelt oder fürgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einigen wegen, sondern Ew. Kaylichen Majestät, Deroselben Nachkommen, und des heil. Reichs, Ehr, Nutz und Frommem betrachten und befodern nach allen ihren Vermögen, und ob Ihr. Fürstl. Gn. unter der Hand verstünden, daß etwas fürgenommen, oder gehandelt würde wider Ew. Kayserliche Majestät Person, oder dem heil. Reich, demselben sollen und wollen sie getreulich vorseyn, und Ew. Kayserlichen Majestät desselben ohn verziehen warnen, und sonst alles das thun, das sich gehorsamste Fürsten des Reichs und getreue Lehn-Männer gegen Ew. Kays. Maj. und dem heil. Reich zu thun gebühret, und von rechts oder Gewohnheit wegen, getreulich und ohne Gefehrde, als Ihr. Fürstl. Gnaden GOtt helffe und das heil. Evangelium.

Darauf reichet der Erb- oder Hoff-Marschall dem Kayser das Schwerdt, dessen Knopf von dem Gesandten geküsset wird. Hierauf stehen die Gesandten auf, treten zurück, knien nieder, und thut einer die Dancksagungs Oration. Beym aufstehen, weggehen wie auch beym eingehen, machen sie einen Spanischen Reverentz, in der mitte des Gemachs fallen sie auf die Knie nieder, da der Kayser seinen Hut abnimt, und bald bey der Thür wieder, und gehen rücklings hinaus. Wenn mehrere Stände sind, so die mit Belehnschaft haben, so treten deren Gesandten zugleich mit hinein, und observiren alles dasjenige,

nige, was der erst beschriebene thun muß, wiewohl jeder vor seine Herrschaft à part schweret, ausser das Haus Braunschweig, von welchem Kraft eines von Kayser Corolo V. erhaltenen Privilegii der Senior oder dessen Gesandte, in aller Nahmen allein schweret. Sonsten wurde den weltlichen Ständen vermittelst einer Fahnen, den geistlichen vermittelst eines Zepters die Lehn gegeben, so aber sieder 1548. nicht ist observiret worden. Nach verrichteten Lehns-Actu, wird ein Lehn-Brief nach den ältern Lehn-Brieffen verfasset, aus der Reichs-Cantzeley ausgefertiget, wofür alle Stände, ausser die Chur- und Reichs-Fürsten, so frey sind, die Lehn-Taxa bezahlen müssen, welche sehr hoch kömt. Jene befreyete aber schencken dafür an die Kayserlichen Hoff-Bediente, Erb- und Hof-Aemter öffters ein mehres, wie die Taxa mit sich bringet. Wie viel es bringt hat Stryck in app. Jur. Feud. ingleichen Fabr. Staats-Cantzeley tom. II.

(18) Wenn die Reichs-Stände wieder einander etwas zu klagen haben, so ist deshalben der Reichs-Hof-Raht, wovon lib. 1. unter Wien, und das Cammer-Gerichte, wovon lib. 10. unter Wetzlar angeordnet. Die gesamte Reichs-Chur- und Fürsten, Grafen, Prälaten und einige Reichs-Städte haben aber noch ein besonder Gerichte, wofür sie einander zu erst, ausser in wichtigen Lehns und Criminal-Fällen, verklagen, nemlich das Forum Austregarum. Dieses ist folgender gestalt confirmiret. Der darinn beklagte muß innerhalb 4. Wochen, 4. Reichs-Fürsten, 2. geistliche und 2. weltliche ernennen, woraus der Kläger einen erwehlet, so die angebrachte Sache samt seinen Rähten entscheiden muß. Man findet zwar noch mehrere Arten, so aber zu erwehnen nicht nöthig und in Schweders Jure Publ. part. speci: hauffig zu lesen. Wenn das Forum

Au-

Austregarum ein Uhrtel gesprochen, oder eingehohlet hat, so kan davon appelliret werden.

In Criminal-Fällen ist der Kayser allein Richter, wiewohl mit vorwissen der Churfürsten, welches Vorwissen aber auch von den übrigen Ständen prætendiret wird. Die Straffe ist die Reichs-oder Ober-Acht, da einer seiner Gühter und Ehren verlustig gemacht wird, und im Röm. Reiche nirgend sicher ist, und vor Infam und des Gottesdienstes unwürdig gehalten wird.

Die alte Formul der Acht war recht grausam, und hieß: Wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhafften Wittwen, und deine Kinder zu ehehaftigen Waysen, deine Lehn dem herrn, dein Erb- und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in Wäldern, Vögeln in den Lüften, und den Fischen in Wassern, wir erlauben dich auch männiglichen auf allen Strassen, und wo ein jeglicher Mann Fried und geleite hat, da solt du keines haben, und wir weisen dich die 4. Strassen der Welt in dem Nahmen des Teufels.

Kraft der alten Kayserl. Jurisdiction wurde zuweilen nicht allein denen Reichs-Ständen eine unanständliche Straffe zu dictiret, da sie einen grossen Hund auf den Ackseln einige Schritte tragen musten, wie sonderlich Kayser Otto I. darin fertig gewesen, und Kayser Fridericus I. an Pfaltz-Graf Hermann an Rhein exequiret: sondern die geachtete, wenn sie gefangen wurden, musten gar das Leben lassen.

Allein anitzo da die Stände ihre Hoheit anders als ehemahls befestiget, kan ein geistlicher Fürst nicht einmahl in die Acht erkläret werden, weil er nemlich vom Pabst dependiret, sondern er wird seiner Reichs-Lehne und des Reichs-Schutzes und Schirms verlustig

er-

erkannt; Einen weltlichen wird zwar etwas heftiger zugesetzet, doch hat man in den 2. letzten seculis kein Exempel mehr, daß ihnen das Leben genommen, welches Fürstnerus de Suprem. p. 30. für recht behauptet, weil sie nemlich souveraine Printzen, und ihre Person also auch für inviolable müste gehalten werden. Von der letztern Reichs-Acht wider Bayern und Cöln ist zu sehen in Fabri Staats-Cantzeley Tom. 12. cap. 11. von allen in denen Publicisten.

Cap. I.

Von dem Pfaltz-Grafen am Rhein.

A. Von der Sultzbachischen Linie.

§. 1.

Von dem Uhrsprung der Pfaltz-Grafen.

Solcher wie auch der übrigen ihre, ist schon erwehnet lib. 2. cap. 4. und cap. 7.

§. 2.

Von dem jetzigen Pfaltz-Grafen und dessen Familie.

Solcher heist Theodorus gebohr. 14. Febr. 1659. kam zur Regierung 1708.

Seine Gemahlin Maria Eleonora Amalia, Land-Grafens Wilhelmi zu Hessen Rheinfels in Rotenburg Tochter ist geb. 25. Sept. 1675. Vermählt 9. Jun. 1692. Unter den erzeugten Kindern leben noch

(1) Maria Anna gebohr. 7. Jun. 1693. ist 1714. zu Cöln eine Nonne geworden.

(2) Joseph Carl Emanuel geb. 2. Nov. 1694.

Erb-

Erb-Printz. Vermählte sich 1717. den 2. Maji mit Sophia Augusta, Chur-Fürstens Caroli Philippi von der Pfaltz Tochter, welche gebohren (a) Carolum Franciscum Philippum Theodorum Josephum Antonium den 18. Mart. 1718.

(b) Einen Printz 1719. den 12. May, so † an eben dem Tage.

(3) Christina Francisca geb. 26. May 1696. ward 1717. Aebtißin zu Thoren.

(4) Ernestina Elisabeth geb. 15. May 1697.

(5) Johannes Christian geb. 23. Jan. 1700.

Zwey Printzen sind jung gestorben.

Der Vater war Christian August geb. 26. Jul. 1622, † 1708. als ältester Reichs-Fürste.

Die Mutter Amalia Gr. Johannis in Nassau Siegen Tochter, und des Schwedischen Feldherrns Wrangels Wittwe vermählt 1649 † 1669.

Seine noch lebende Schwester ist Amalia Sophia geb. 31. May 1651. sieder 1683. zu Cöln im Kloster.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Das Fürstenthum Sultzbach, lieget in dem Theile in der Ober-Pfaltz, so man die junge Pfaltz nennet, in welchem (1) die Stadt und Fürstliches Schloß Sultzbach an der Vils, und dem in selbige lauffenden Rosenbach, zwischen Vilseck und Amberg auf einen Berge belegen. (2) Weiden an der Nab. (3) Pergstein.

Es ist dieses Haus eine apanage von der Neuburgischen Linie, wie oben lib. 2. c. 7. aus der Tabelle zu sehen, deswegen es auch die nächste Anwartung zur Chur-Würde hat. Es war sonst Evangelisch, Anno 1655. wurde der Pfaltz-Graf Christian August Catho-

tholisch, damit die vielen Disputen mit dem Neuburgischen Hause solten ein Ende haben, als welches darauf an Sultzbach die Souverainitet einräumete, wiewohl das Votum und die Session auf den Reichs-Tage dennoch bis dato noch nicht erfolget ist.

Währenden 30jährigen Krieges hatten sich die Catholischen häuffig in diesen Lande nieder gelassen, musten aber Kraft des Westphälischen Friedens völlig wieder heraus. Anno 1662. bekam Pfaltz-Neuburg das Amt Weiden und Pergstein durch eine Versetzung gemeinschaftlich, da den die Catholischen 1663. wieder eingeführet wurden, und zugleich mit solten geduldet werden. A. 168[illegible] musten alle verheyrahtende Personen einen Revers unterschreiben, wenn sie eine Cathol. Frauens Person nahmen, nemlich ihre Kinder in der Catholischen Religion erziehen zu lassen, um dadurch die ungleichen Ehen zu verhindern. Weil nun dieser ihren Kindern bey ihren erwachsenen Jahren die Catholische Religion nicht angestanden, auch von Neuburgischer Seite ehe diese Gühter eingelöset, so hart nicht darauf gesehen, so müssen anitzo alle Personen, wofern sie nicht wieder Catholisch werden wollen, das Land räumen, ohngeachtet der jetzige Pfaltz-Graf 1708. einen Revers von sich gegeben, niemand bey seiner Religion zu kräncken.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind lib. 2. c. 7. §. 4. zulesen. Als 1714. die Ober-Pfaltz wieder an Bayern restituiret wurde, so protestirete Sultzbach solenniter, und reservirete sich alle Rechte. Nachdem aber Churpfaltz satisfaction mit einem stücke Gelde bekommen soll, so wird diese Prætension ihr ende auch wol erreichet haben.

§. 5.
Von dem Wapen.

Solches kömt mit dem Churpfaltzischen, wie es son-
sten geführet worden über ein, nur das die Se-
tzung oder Ordnung der Quartiere etwas verändert,
und 2. Quartiere mehr sind, als die Bayerschen We-
cken in 2 und 6ten Felde; der Pfältzische Löwe in 1 und
7ten; und der Veldentzische blaue Löwe in silbern Fel-
de, als ein mittel Schild, auf die 4 ersten Quartier
gesetzet worden. Die Helme sind mit Chur-Pfaltz
eins.

B. Von der Zweybrückschen Linie.

§. 1.
Von dem jetzigen Pfaltz-Grafen und dessen Familie.

Solcher heist Gustavus Samuel geb. 2. April 1670.
Er nahm 1696. die Catholische Religion an und
kam 1719. zur Regierung.

Seine Gemahlin ist Dorothea, des letzten Pfaltz-
Grafens Leopoldi Ludovici zu Veldentz Tochter
geb. 16. Januar. 1658. vermählt 1707. zu Straß-
burg, allwo Sie sich beyde die meiste Zeit aufgehalten.

Der Vater waren Adolph Johann geb. 1629. †
1689. Die Mutter Elsa Elisabeth Graf Nicolai
Brahe Tochter und Wittwe des Cantzlers Erici Oxen-
stiern vermählet 1661. † 1689.

Seine Geschwister sind (1) Catharina gebohr. 30.
Nov. 1662. vermählt 1696. an Graf Christoph Gül-
denstiern.

(2) Maria Elisabeth gebohr. 1663. den 13. Sept.
Sie ward 1700. Catholisch und ging ins Kloster.

(3)

(3) Adolph Johann gebohr. 13. August 1666. † 1701. im Kriege in Liefland.

Des Vatern Geschwister waren

(1) Christina Magdalena gebohr. 1616. † 1662. vermähl an Frider. VI. Marggrafen in Baden-Durlach 1642.

(2) Carolus X. Gustavus gebohr. 8. Nov. 1622. und zum Könige in Schweden 1654. declariret, da seiner Mutter Brudern Gustavi Adolphi, Tochter Christina die Regierung in Schweden abtrat † 1660 als Groß-Vater des letzt verstorbenen Königs Caroli XII. und der jetzigen Königin Ulricä.

(3) Maria Euphrosyna geb. 1625. † 1687. vermahlt 1647. an Graf Magnus de la Gardie.

(4) Eleonora Catharina gebohr. 1626. † 1692 und war vermählt 1646. an Fridericum Land-Graf zu Hessen-Eschwege.

Es war dieses Haus sonsten Evangelischer Religion.

Um in übrigen die gewesene Zertheilung des Zweybrückschen Hauses zu sehen, sintemahl die Schwedische Linie, gemeiniglich das Kleeburgische Haus genannt wird, muß man folgende Tabelle mercken, wobey die lib. 2. cap. 7. gesetzte noch ein grösser Licht geben wird.

Johannes Senior zu Zweybrück

- **Johannes II. Junior zu Zweybrück**
  - Fridericus † 1661. ohne männliche Erben. Die erwachsene Weibliche sind
    - Elisabeth † 1677. verm. an Victor Amadeus Fürst zu Bernburg.
    - Sophia Amalia † 1695. vermählt zuletzt an Joh. Carl Pfaltzgraf zu Birckenfeld.
    - Charlotte Friderica † 1712. vermählt an Wilh. Ludevvig Pfaltzgr. zu Landsberg.
- **Fridericus Casimirus zu Landsberg**
  - Fridericus Ludevvig
    - Wilhelm Ludevvig † vor den Vater samt seinen 3. Kindern. Die Wittwe Charlotte Friderica Pfaltzgräfin Frider. zu Zweybrück Tochter † 1712. und residirte zu Meysenheim.
- **Johann Casimirus zu Kleeburg**
  - Carolus X. König in Schweden
    - Carolus XI. König in Schweden
      - Carolus XII. und Ulrica.
  - Adolph Johann
    - Gustav Samuel jetziger Pfaltzgraf

§. 5.

§. 2.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind in dem ersten Theile pag. 715 unter Schweden als damahligen possessore schon gesetzet, woselbst man solche in 5. guten Aemtern bestehend nachschlagen kan.

Hier ist nur zu mercken, daß die Könige von Schweden solches 1681. beym abgang der Landsbergischen Linie erhalten, und durch die verwittwete Pfaltzgräfin Charlotta Friderica bis 1712. gouverniren lassen, da ihr Tod erfolget, und ihr der Baron von Strahlenheim und nach diesen der HErr von Poniatowsky als successores gewesen, als zu deren zeiten der erwählte und verjagte König aus Pohlen Stanislavs Leszinsky seinen Aufenthalt zu Zweybrück gehabt hat.

Bey dem in Decembr. 1718. geschenen unvermuhteten Todes-Fall des Königs in Schweden Caroli XII. welcher im Januar. 1719. erst zu Zweybrück bekandt wurde, nahmen der jetzige Pfaltzgraf gleich den 6ten Januar. früh Possession und liessen sich in hoher Person huldigen.

Weil sie aber Catholischer Religion, und die Einwohner meist Evangelisch und reformirt/ so haben sie alle Statuta und Privilegia sowol in Geistlichen als weltlichen Sachen confirmirt, und einem jedem bey seiner Religion friedlich zu lassen, durch einem Recess gnädigst verbunden, auch kurtz darauf die Lehn von Ihro Kayserlichen Majestät hohlen lassen und auch erhalten, wobey der Preußische Ministre das Votum auf dem Reichs-Tage über sich nehmen müssen.

Die entstandene Dispüte, da der jetzige Pfaltzgraf sein Recht auf das Land gegen einer Jährlichen Pension

sion von 6000. Rthl. vor einigen Jahren an Pfaltz abtreten wollen, ist gäntzlich beygeleget. Daß aber die jetzige Königin in Schweden noch einige Orter von diesen Lande, so für Geld darzu gekauffet worden, und also zu den allodial- und nicht zum Lehn-Gütern gehöreten, und sonderlich das neue Amt Catharinenburg, hingegen der Pfaltzgraf solche Gelder, für Zweybrückische Revenuen angiebet, Darüber hat sich 1719. eine Klage beym Reichs-Convent zu Regenspurg erhoben, die man aber bald zu debattiren vermeynet.

Die Prætensiones dieses Hauses, wie auch das Wapen, sind unter Chur-Pfaltz lib. 2. zu sehen, wiewohl das Wapen mit dem Sultzbachischen überein kömt.

C. Von der Birckenfeldischen Linie.

Ehe man solche weiter erörtert, ist folgende Tabelle anzusehen.

Carolus Pfaltz-Graf zu Birckenfeld

- Georg Wilhelm zu Birckenfeld.
  - Carl Otto † 1671. hinterlassend
    - Charlotten Soph. Elisab. geb. 1661. ist zu Weickersheim.
    - Hedvvig Eleon. Dor. geb. 1663. ist im Kloster.
- Christian I. zu Bischweiler.
  - Christian II. † 1717. zu Birckenfeld.
    - Christistian III.
  - Ioh. Carl. † 1704. zu Gelnhausen.
    - Frider: Bernherd.

§. 1

§. 1.

Von dem jetzigen Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld und dessen Familie.

Solcher heist Christianus III. geb. 7 Nov. 1674. succedirte 1717.

Der Vater waren Christianus II. geb. 1637. † 1717. die Mutter Catharina Agatha des letzten Grafens Joh. Jacobs von Rappolstein Tochter † 1683.

Seine Geschwister sind (a) Magdalena Claudia geb. 1668. † 1704. und war vermählt 1689. an Philipp Reinhard Grafen zu Hanau.

(b) Louise geb. 18. Oct. 1678. vermählt 1700. den 18. Octob. an Anthon Ulrich nunmehrigen Fürsten zu Waldeck. Die übrigen 4. sind jung gestorben.

Des Vater Geschwister sind

(a) Dorothea Cathar. geb. 1634. verm. 1649. an Joh. Ludevvig Grafen zu Nassau Ottweiler ist †

(b) Sophia Louise geb. 1635. † 1691.

(c) Anna Magdalena geb. 1640. † 1693. verm. 1669. an Joh. Reinhard Grafen zu Hanau.

(d) Johann Carl wovon in folgenden mehre Nachricht.

§. 2

Von dem jetzigen Pfaltz-Grafen zu Gelnhausen und dessen Familie.

Solcher heist Fridericus Bernhardus gebohren 1697. und auf der Academie zu Cassel samt seinen Brüdern erzogen.

Der Vater waren Johann Carl geb. 1637. † 1704. Die Mutter Maria Esther von Witzleben eine adeliche Wittwe verm. 1696. Seine erste Gemahlin war Sophia Amalia Pfaltz-Graf Friderici zu Zweybrück

Tochter und Wittwe Graf Seyfried von Hohenloh † 1695.

Seine halb Schwester von des Vatern erster Gemahlin ist Magdalena Juliana geb. 28. Febr. 1686. vermählt 1704 an Joachim Friderich Hertzog von Holstein-Plöen.

Seine rechte Geschwister ist (a) Johannes geb. 24. May 1698.

(b) Charlotte Catharina geb. 19. Dec. 1699.

(c) Wilhelm geb. 4. Januar. 1701.

Diese seine rechte Geschwister samt dem Pfaltzgrafen selber wolten die übrigen Pfaltzgräflichen Häuser nicht vor Fürstliche Kinder erkennen; allein weil das Matrimonium war ordentlich und gebührend vollenzogen, so erklärte sie der Kayser 1714. vor Pfaltzgräfliche Agnaten und Fürstliche Kinder, wobey die übrigen den acquiesciren müssen.

Sie sind alle Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1. In der Nieder-Pfaltz das Fürstenthum Birckenfeld an der Nahe, welches die Hälffte ist von der hintern alten Grafschaft Spanheim, in welchem Amt Schloß und Städtgen Birckenfeld. Es hat der Pfaltzgraf auch die Gemeinschaft, kraft des 1672. getroffenen Vergleichs, an denen mit dem Marckgrafen zu Baden, (als welchem die andere Hälfte der Hintern-Grafschaft Spanheim zugefallen, wie den dem Churfürsten von der Pfaltz die vöderste Grafschaft zugehöret) zusamt habenden Aemtern, Schlössern und Städten, Allbach, Winterberg, Trarbach, alwo die, nach dem Nimwegischen Frieden bey dem Schloß gemachte Schantze, nebst Montroyal, laut des geschlossenen Ryswick. Friedens art. 25. geschleiffet worden ist.

Es hat Chur Pfaltz 1697. einen Theil der Hintern-Grafschaft Spanheim in possession nehmen lassen, dagegen aber Birckenfeld 1698. ein Protestations-und Deductions-Placat an alle Kirchen affigiren lassen, daß er der rechte Erbe davon sey, welche Sache noch ventiliret wird.

2. Die Herrschaft Berckheim, so an das Rupevilische Gebiete stösst, und hiebevor dem Hertzog von Montausier zugehöret hat. Es hat selbige dieses Haus an sich erkaufft.

3. In Ober-Elsas, Schloß und Grafschaft Rappolstein, nicht weit von Schletstadt.

4. In Nieder-Elsaß, Bischweiler.

§. 4 & 5.

Von dem Wapen.

Die Prætensiones finden sich lib. 2. c. 7. Das Wapen ist dreymal gespalten, und einmal getheilet. Im ersten und 5ten Felde erscheinet der Pfältzische Löwe, im 2ten und 6ten die Bayerschen Wecken im 3ten Felde ist der Veldentzische Löwe. Das 4te ist Silber und roht gewürffelt, wegen der Grafschaft Spanheim. Das 7te, 3 rohte Schildgen in silbern Felde wegen der Grafschaft Rappolstein, das 8te, 3 schwartze Gold-gekrönte Adlers-Köpffe in silbern Felde, wegen Hohenäck.

Die Helme sind 1 der Pfältzische. 2. Der Bayersche. 3. Der Veldentzische. 4. Der Spanheimische. 5. Der Rappolsteinische, nemlich ein halber Mann ohne Armen, in einer silbern Kleidung, worauf die 3 Schilde, und mit einer Mützen bedecket 6. der Hohenäckische, nemlich ein paar schwartze Flügel worauf 3 silberne Pilgrims-Stäbe.

D. Von der Veldentzischen oder Lützelsteinischen Linie.

Selbige ist in Leopoldo Ludovico Ao 1694. gantz ausgestorben, die eintzige Tochter noch, so da lebet, Dorothea hat sich 1717 vermählt an den Pfaltzgrafen von Zweybrück Gustavum Samuel, und ist gebohren 1658. den 16 Januar. Die Lande hat unterdessen Birckenfeld in possession genommen, obgleich die andern darwider protestiren, vid. lib 2. c. 7. und im Ryswickschen Frieden hat sie Franckreich so restituiret, daß niemanden sein Recht solte benommen seyn. Dem letzten Besitzer wurde der Titul Pfaltzgraf von Veldentz disputirlich gemacht, und nur Pfaltzgraf von Lützelstein oder Lauterecк genannt, allein er hat das Gegentheil mit Kayserlichen Schreiben gezeiget, und sich also noch immer dabey erhalten. Sein Wapen war der Pfältzische Löwe zweymal, die Bayerschen Wecken 2mal, in der Mitten der Veldentzische Löwe, und oben auf dem Helm der Pfältzische und Bayersche Löwe.

Die zugehörende Lande sind 1. in der Pfaltz (a) die Grafschaft Veldentz auf dem Hundesrücken, unfern der Mosel, (b) das Schloß und Amt Lauterecк am Glan und der Lauter.

2. In Nieder-Elsaß Lützelstein, 6 Meile von Straßburg. Es ist sonst die ordinaire Residentz gewesen. Die Vestung lieget auf einem hohen Felsen, dem Lager nach fast unüberwindlich, ehe es die Frantzosen kriegten. Das Städtgen liegt gleich am Schlosse. Die letzten Grafen sind 1451. von Churfürst von der Pfaltz verjaget, Friderico I. weil sie sich gegen ihm als ihren Lehn-Herrn opponirten.

Cap.

Cap. II.

Von den Hertzogen in Sachsen.
A. Aus der Albertinischen oder Chur-Linie (a) die zu Weissenfels.

§. 1.

Von ihrem Ursprung.

Von dem gantz alten Zustande dieser Hertzogen und des Landes, ist bey der Chur-Linie lib. 2. c. 5. schon gehandelt; hier ist also nur zu mercken, daß Churfürst Johann Georg I. seinem ersten Sohn habe die Chur, dem andern Magdeburg, hernach Weissenfels, den 3 Merseburg, dem 4ten Zeitz oder Naumburg gegeben, die also 4 Linien gemacht, welche die Albertinische oder Chur-Linie genannt werden. Der Stifter von der Weissenfelsischen Linie hieß Augustus, war zugleich Ertz-Bischoff zu Magdeburg, und hinterließ 7 Printzen, als

(1) Johann Adolph, war regierender Hertzog zu Weissenfels † 1697. von welchem §. 2.

(2) August Dom-Probst zu Magdeburg † 1674.

(3) Christianus blieb vor Mayntz 1689.

(4) Henricus war Dom-Probst zu Magdeburg, residirte zu Barby, nahm die reformirte Religion an, und † 1706.

Seine Kinder sind (a) Fridericus Henricus geb. 1692. † 1711. in Holland.

(b) Georg Albertus geb. 1694. den 9ten April.

(c) Henriette Maria geb. 1697. den 1 Mart. zwey Printzen sturben jung.

(5) Albertus ward Catholisch und hinterließ 1692. eine Printzeßin Christiana geb. 27 Jul. 1690.

(6) Fridericus geb. 1673. war Polnischer General † 1715.

† 1715. und hatte sich vermählt mit Æmilia Agnes 1711. verwittwete Gräfin von Promnitz Graf Henrici I. Reuß von der jüngern Linie Tochter.

(7) Mauritius † 1695. in Ungarn.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzog und dessen Familie.

Solcher ist Christianus geb. 23 Febr. 1682. kam 1712. nach seines Brudern Tode zur Regierung, und vermählte sich auch am 11 May desselben Jahrs mit Louise Christinen einer Tochter Christoph: Ludovici Grafens in Stolberg, geb. 1675. den 21 Jan. Ihr erster Gemahl war Georg III. letzter Evangelischer Graf zu Mansfeld, welcher † 1710. den 1 Januarii.

Des Hertzogs rechte Geschwister sind (1) Magdalena Sibylla geb. 1673. den 2 Sept. vermählt an Hertzog Joh. Wilhelm in Eisenach, 1708. den 28 Julii.

(2) Johann Georg, geb. 13 Julii 1677. succedirte dem Vater in der Regierung 1697. und † 1712. den 16 Mart. Seine Gemahlin war Friderica Elisabeth, Hertzogs Johann Georgs zu Eisenach Tochter, geb. 5 May 1669. verm. 16 Januar. 1695. welche gebohren

(a) Fridericam den 4 Aug. 1701. † 1706.

(b) Joh. Georg den 20 Oct. 1702. † 1703.

(c) Johannettam Wilhelminam geb. 31 May 1704. † 1704.

(d) Johannettam Amaliam den 8 Sept. 1705. † 1706.

(e) Johannam Magdalenam den 17 Mart. 1708.

(f) Fridericam Amaliam den ersten May 1712. nach des Vatern Tode † 1714.

(3) Johanna Wilhelmina, geb. 20 Jan. 1680.

(4) Anna Maria geb. 1683. den 17 Jun. vermählt 1705. an Graf Erdmann von Promnitz in Sorau.

(5) Sophia geb. 11 Aug. 1684. vermählt an Georg Wilhelm Marggrafen zu Bareut 1699.

(6) Johannes Adolphus geb. 4 Sept. 1685. stehet in Sächsischen Krieges-Diensten. 4 Printzen sind jung gestorben.

Der Vater waren Johann Adolph, geb. 1649. † 1697. Die Mutter Johanna Magdalena Hertzogs Friderich Wilhelms in Altenburg Tochter, vermählt 1671. † 1686. Des Vatern andere Gemahlin war Christiana Wilhelmina von Bünau, vermählt 1692. † 1707. ohne Kinder.

Vorgedachter Hertzog Johann Georg hat 1704. gestifftet den Orden de la noble passion. Das Ordens-Zeichen ist ein güldener Stern, worin J. G. stehet in einem blau-emaillirten Felde, hinter welchem ein rohtes Creutz, und um selbiges ein weisses Band mit güldener Bordure, auf welchen J'aime l'honneur, qui vient par la vertu. Auf der andern Seiten das Querfurtische Wapen mit den Worten, Societé de la noble passion institué par J. G. D. D. S. Q. 1704. Es hänget an einem weissen Bande von der rechten Schulter nach der lincken Seiten. Die Ritter müssen für blessirte Soldaten etwas geben.

Die Hertzoge sind nebst den folgenden Sächsischen Linien Evangelischer Religion, ausser etlichen, worbey die mutation schon wird erinnert werden.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I. Das Weissenfelsische Gebiete. Solches wird von dem Adelario Erichio, zu Libonothia, oder Thüringia Australi, dem Osterlande gerechnet; und war vormahls eine eigene Grafschaft, die 1180. von Marckgraf Otto zu Meissen eingenommen worden, dahero sein Sohn, Dietrich, sich zu erst einen Grafen zu Weissenfels geschrieben P. Albin. Chron. Misn. f. 191. Es gehören dahin:

(1)

(1) Weissenfels, oder Leucopetra an der Saale, allwo ein Gymnasium illustre, und auf dem angelegenem Berge das, von Churfürst Augusto genennete Schloß, Augustus-Burg. Die Stadt ist schön gebauet, und liegt sehr lustig.

(2) Amt und Schloß Freyburg, in welchen (a) Freiburg, unweit der Unstrut, welche aufm Eichsfelde entspringet, und bey Naumburg in die Saale gehet. Ludwig der Springer hats erbauet. Ferner sind, die Unstrut hinauf, die Städtlein: (b Laucha. (c) Nebra. Noch gehöret hieher: (d) Städtlein Mügeln, an der Geisel.

N. II. Das Fürsten Querfurt: in welchem

1. Stadt und Grafschaft Querfurt, dero alten Grafen, recht vornehme Hrn. vor dem gewesen, und sind aus ihrem Geschlechte der Kayser Lotharius II. wie auch die Grafen von Mandsfeld entsprossen; nichts desto weniger aber, da der letzte Graf, Querfurtischer Linie Bruno 1496. gestorben, ist die Graf- und Herrschaft Querfurt, ans Ertzstift Magdeburg, von dannen aber durch den Pragischen Friedens-Schluß 1635. an Chur-Sachsen gefallen. Es lieget in der Gegend Querfurt, die so genandte Esels-Wiese, worauf ein gewisser Herr von Querfurt, Bruno oder Burchardus geheissen, wie er nach Preussen, zu Bekehrung der Ungläubigen, reiten wollen, seinen Esel nicht können aus der Stelle kriegen, dahero er daselbst eine Capelle angeleget, welche wegen des ihr geschenckten Ablasses, so häuffig besucht worden, daß davon der noch jetziger Zeit frequentirter Jahrmarckt, entstanden, der Marckt auf der Esels-Wiesen, genannt.

Fer-

Ferner gehören zu diesen Fürstenthum die vormahligen Mageburgischen Aemter, und Städte.

2. Dam.

3. Jüterbock an der Ada.

Noch sind hieher gezogen folgende 4. Aemter in Thüringen.

4. Sittichenbach, unweit Eißleben.

5. Wendelstein, unweit der Unstrut. Die gegen über gelegene Herrschaft Wiehe gehöret denen Herren von Werthern.

6. Heldrungen: grentzet an die Herrschaft Wihe, und lieget auch an der Unstrut.

7. Sachsenburg an der Unstrut, in welchem Kindelbrück, so eins mit ist von die assecurirten Aemter, die ChurFürst August vor aufgewandte Unkosten wegen der Eroberung Gothe bekommen, die andern 3 heissen Arenshaug, Weida, und Ziegenrück, und gehören nach Sachsen Zeitz.

N. III. 4 Aemter in Thüringen, als

(1) Weissensee, ein Städtlein an der Helbe, die sich unweit in den grossen Weissen-See geust, zwischen welchen und dem kleinen Weissen-See eine Brücke ist. Der See ist fast unergründlich.

(2) Langensaltza oder Saltza, eine Stadt an der Unstrut, 2. Meile von Mülhausen. Sie hat vormahls denen von Drifurt, als Voigden des Klosters Homberg bey Saltza, von Kayser Carolo Magno gestiftet, gehöret, die deswegen Herren von Saltza genennet worden. Aus denselben ist Herman von Saltza Groß-Meister des Teutschen Ordens gewesen, und ist, nach Abgang dieser Herren, dero Herrschaft Saltza an die Land-Grafen von Thüringen gefallen.

(3) Eckartsberg, an der Unstrut und an das Stift Naumburg stossend. Marck-Graf Eckenbrecht von Landsberg, Kaysers Henrici IV. Feind, sol den Eckers-Berg zu erst erbauet haben, und hat sonderlich Beringer von Scheidlingen, aus dem Schlosse grosse Räuberey getrieben.

(4) Sangerhausen, eine vormahlige Grafschaft, welche Hertzog Magnus zu Braunschweig mit seiner Gemahlin Agnes erheyrathet, die aber Hertzog Magnum Torquatum zu ranzioniren, wieder müssen verkauft werden. Es liegen auch darin: (a) Röblingen am Helm. (b) Das Kloster Kaltenborn. (c) Weier Naumburg. (d) Schloß und Bergstadt Sangerhausen.

N. IV. Die Grafschaft Barby, welche mit Graf August Ludwig 1659. ausgestorben, und an das Haus Sachsen gefallen. Es sind in selbigem an der Elbe Barby, und das Schloß Mühlingen. Diese Grafschaft besitzet Hertzog Heinrichs Dohm-Probst zu Magdeburg posteritet, wie schon erinnert in §. 1.

Zu den N. II. gedachten Magdeburgischen Aemtern gehörete sonsten auch die Stadt Burg, weil aber Brandenburg wegen der Lehns Herrlichkeit prætensionen an diese Magdeburgischen Güter machte, so wurde 1687. gegen cassirung der Prætension, und Auszahlung eines stück Geldes, Burg an Brandenburg gegeben. Die übrigen 3 Oerter bekamen den Nahmen, das Fürstenthum Querfurt, wovon Weissenfels Votum und Sessionem aufn Reichs-Tage haben solte.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind unter Chur-Sachsen lib. 2. c. 5. zu sehen.

§. 5.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist eben das, was Gotha hat, ausser der Mittel-schild ist gespalten, und in ein Feld gesetzet, Silber und roth 6fach quer gestreiffet, wegen des Fürstenthums Querfurt.

(b) Die zu Merseburg.

§. 1.

Von ihren Uhrsprung.

Eben der Chur-Fürst Johann Georg I. von dem die Linie zu Weissenfels herrühret, hat diese auch gestiftet, sintemal sein 3ter Sohn Christianus I. Senior 1650. zum Administrator des Stifts Merseburg declariret wurde, und dabey noch einige Landen, wie in folgenden §. 3. zu sehen, erhielte. Dieses Christiani I. 4. Söhne haben residiret

zu Merseburg	zu Zörbig	zu Lauchstädt	zu Spremberg
Christianus der jüngere II.	Augustus	Philippus	Henricus

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Mauritius Wilhelmus geb. 5. Febr. 1688. kam zur Regierung 1712. und verm. sich 1711. den 4 Nov. mit Henriette Charlotte, Fürst Georg August Samuels zu Nassau-Idstein Tochter, welche geb. 9 Nov. 1693.

Der Vater war Christianus II. junior geb. 1653. †1694. Die Mutter Erdmuth Dorothea Hertzogs Mauritii zu Zeitz Tochter geb. 1661. den 13 Nov. vermählt 14 Octobr. 1679. Ihr Wittwen-Sitz ist Dobrilug.

Der eintzige zu alter kommende Bruder des Hertzogen Mauritii Wilhelmi hieß Fridericus Erdmann geb. 1691. † den 2 Jun. 1714. Er hat sich vermählt gehabt 1714. in Majo mit der Printzeßin Eleonora Wilhelmina Fürst Immanuel Leberechts Tochter zu Köten. Die Wittwe ist 1716. wieder vermählt an Hertzog Ernst August zu Weimar.

Des Vatern Brüder sind (1) gewesen Augustus zu Zörbig geb. 15ten Febr. 1655. † 27 Mart. 1715. Seine Gemahlin war Hedwig Eleonora Hertzogs Gustavi Adolphi zu Mecklenburg Güstrow Tochter, geb. 12ten Jan. 1666. vermählt 1686. Es lebet noch eine Printzeßin von ihr Charlotte Augusta geb. 10ten Mart. 1691. 2 Printzen und 3 Printzeßinnen sind in der Kindheit gestorben.

(2) Philippus zu Lauchstadt geb. 1657. † 1690. bey Fleury. Seine erste Gemahlin war Eleonora Sophia Hertzog Joh. Ernst von Weimar Tochter, verm. 1684. † 1687. Seine 2te Gemahlin und Wittwe Louise Elisabeth von Würtenberg-Bernstadt, geb. 1673. vermählt 1688 lebet zu Forsta in der Nieder-Laußnitz. Seine Kinder sind von beyden Gemahlinnen in der Jugend weggestorben.

(3) Henricus zu Spremberg geb. 1661. den 2 Sept. Seine Gemahlin ist Elisabeth Hertzogs Gustavi Adolphi von Mecklenburg Gustrow Tochter, geb. 1668. verm. 1692. Es ist eine eintzige Printzeßin vorhanden Christiana Friderica geb. 7 Maji 1697.

3. von des Vatern Brüdern sind jung gestorben; die Schwestern sind (1) Magdalena Sophia geb. 1653. † 1675.

(2) Christiana geb. 1659. † 1679. verm. 1677. an Christian Hertzog zu Sachsen Eisenberg.

(3) Sophia Hedwig geb. 1660. † 1686. verm. 1680. an Joh. Ernst Hertzog zu Saalfeld. (4)

(4) Sibylla Maria geb. 1667. † 1693. verm. 1689. an Christian Ulrich Hertzog von Würtenberg in Bernstadt.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I. Gehört darzu 1. das Stift und Stadt Merseburg. Das Schloß sol von Druso Germanico dem Marti zu Ehren, gebauet seyn, davon es den Nahmen habe, und nachgehends sey die Stadt all nachgerade hinzugekommen. Die Stadt ist jederzeit eine Pfaltz-Stadt gewesen, worin die Kayser öfters Reichs-Tage gehalten, wegen ihres daselbst befindlichen Palatii. Carolus Magnus sol auch Grafen hieher gesetzet haben, die aber samt dem Stifte nichts über die Stadt zu sagen gehabt haben. Es hat zu dieser Grafschaft gehöret Leipzig, Dornburg, Giebichenstein, Dobresola, welches Halle seyn sol. Anno 1007. ist der letzte Grafe gestorben, und die Grafschaft zertheilet worden, da das Stift Merseburg auch sich nicht vergessen.

Das Stift hat Kayser Henricus Auceps schon 935. angefangen, Kayser Otto I. aber hats völlig etabiliret und erst einen Bischoff hingesetzet, so Boso geheissen. Ditmarus Merseburgensis ist der 4te Bischoff gewesen. Die Stadt liegt an der Sale, der Dom auf einem Berge, und ist in honorem S. Laurentii erbauet, in welchem der unglückselige Rudolphus Suevus begraben, und gibt ein feines Ansehen von aussen. Anno 933. hat Henricus Auceps die grosse Schlacht mit den Hunnen in dieser Gegend gehalten, und diese barbarische Feinde aufs Haupt erleget.

2. Amt und Städtlein Lützen, welches wegen der bey selbigem 1623. den 16ten Nov. gehaltener blutigen Schlacht zwischen der Armee des Königes von Schweden, Gustavi Adolphi, und dem Kayserlichen General

Hertzog Albrecht von Friedland, berühmt ist, bevor, da kurtz vorher der glorwürdigste König alda erschossen. Ins Amt Lützen gehören Retmersleben, und Egisdorff oder Eisdorff, welches Sigfried der erste Graf von Walbeck, seinem Sohn Ditmaro vermacht, der, wie er nachgehends zu Merseburg Bischoff worden, diesen seinen Erbsitz dem Stift Merseburg geschencket hat. v. Meib. Chron. Walbeck. p. 19.

3. Skeuditz, zwischen Halle und Leipzig.

4. Lauchstadt, nebst dem Flecken Schaffstädt.

II. Die Aemter und Städte:

1. Delitsch, Delicium, im Osterwalde, 3 Meilen von Halle und Leipzig. Hat vormals zur Grafschaft Landsberg gehöret. Das dasige Bier wird der Kuh-schwantz genannt.

2. Bitterfeld, zwischen Wittenberg und Halle, an der Mulda. Hat vor diesem den Fürstens von Anhalt gehöret, denen es 1276. von Landgraf Friderico, jure belli, abgenommen. v. Calvis. Op. Chronol.

3. Zorbeck, oder Zörbich. War vormals ein Burggrafthum und Land-Voigdey, so von denen Wittekindis, dem ältern und jüngern verwaltet worden, und hat von denen angrentzenden Sorabis, oder den Sobenwenden den Namen.

4. Brene; war vor alters gleichfals eine eigene Grafschaft.

III. In der Nieder-Laußnitz

1. Guben an der Neisse, welche sich etwas hinab in die Oder geust. Um diese Gegend wohnen die berühmten adelichen Familien derer von Polentz, und von Dallwitz.

2. Forst an der Neisse.

3. Lüben, oder Lübben, an der Spree, alwo die Land-Tage gehalten werden.

4. Luk-

4. Lukkau. 5. Finsterwalde.

6. Dobriluk, ein herrliches Closter, zu welchen das Städtlein Kirchain gehöret. Es heist Dobre Luckow, auf Wendisch so viel, als eine gute Wiese. Churfürst Johann Georg hats ums Jahr 1623. von den Herren von Promniz erkaufft, Hertzog Christian aber fein ausgebauet, und mit einem Schlosse gezieret.

7. Spremberg. 8. Forsta.

§. 4. & 5.

Die Prætensiones sind lib. 2. cap. 5. unter Chur Sachsen zu finden, das Wapen unter Gotha, so nur in so weit differiret, daß dem Mittel-Schilde ein schwartzes Creutz in güldenem Felde wegen Merseburg inseriret ist.

(c) Die zu Zeitz.

§. 1.

Von ihren Ursprung.

Der Stifter dieses Hauses war der 4te Sohn Churfürst Johann Georgs I. Mauritius. Seine 3 Söhne kommen in folgenden §. vor.

§. 2.

Von den jetzigen Hertzogen und derer zugehörender Familie.

Der letzte regierende Hertzog hieß Mauritius Wilhelmus geb. 12 Mart. 1664. kam zur Regierung 1681. † 14 Nov. 1718. nachdem er sich 1717. zur Catholischen Religion bekennet hatte, und 1718. den 16 Octobr. wieder verließ. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Amalia, oder Anna, Churfürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Tochter, geb. 1670. den 8 Nov. verm. 1689. Ihr erster Gemahl war Hertzog Carl von Mecklenburg, so † 1687.

Die Kinder sind (a) Frider. Wilh. geb. und † 1690.

(b) Dorothea Wilhelmina geb. 20 Mart. 1691. ist wie ihre Frau Mutter Reformirter Religion und 1717. den 22ten Sept. an Wilhelmum Landgrafen zu Hessen-Cassel vermählet.

(c) Carolina Amalia geb. 1693. † 1694.

(d) Sophia Charlotta geb. 1695. † 1696.

(e) Friderich August geb. 12 Aug. 1700. † 8 Junii 1710. zu Halle.

Der Vater waren Mauritius geb. 1619. † 1681. Die Mutter als zweyte Gemahlin des Vaters Dorothea Maria Hertzog Wilhelms zu Weimar Tochter, verm. 1656. † 1675. Von seiner ersten Gemahlin Sophia Hedwig, Hertzog Philipp von Holstein-Glücksburg Tochter, vermählt 1650. † 1652. sind 2 Printzen gebohren, so gleich gestorben. Von der 3ten Gemahlin Sophia Elisabeth Hertzog Philipp Ludewigs zu Holstein Wiesenburg Tochter, vermählt 1676. † 1684. sind keine Kinder.

Seine Geschwister sind (1) Christianus Augustus geb. 9 Oct. 1666. Stadthalter der Balley Thüringen. ward Catholisch 1695. Bischoff zu Raab 1696. Cardinal 1706. und in eben dem Jahre Ertz-Bischoff zu Gran. 1716. principal Kayserlicher Commissarius zu Regenspurg.

(2) Fridericus Henricus residirte sonsten zu Pegau, hernach zu Neustadt an der Orla. geb. 21 Jul. 1668. † 1713. Seine erste Gemahlin war Sophia Angelica Hertzog Christ. Ulr. zu Würtenberg-Bernstadt Tochter, vermählt 1699. † 1700. Seine zweyte Gemahlin Anna Friderica Philippina, eine Tochter Hertzogs Friderici zu Holstein-Wiesenburg, geb. 1665. den 4 Julii, verm. 27 Febr. 1702. wormit er erzeuget (a) Mauritium Adolphum, geb. 1 Dec. 1702. wor-

auf

auf das gantze Zeitzische Haus noch beruhet, wird aber in der Catholischen Religion vom Cardinal erzogen, und ist 1718. als Dom-Herr zu Cöln, in Regenspurg eingekleidet worden.

Die Printzeßin (b) Dorotheam Charlottam geb. 1708. so in eben dem Jahre wieder gestorben.

(3) Erdmuth Dorothea geb. 1661. den 13 Nov. Witwe sieder 1694. Christiani II. Hertzogs zu Merseburg.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I 1. Die Stadt und Residentz Zeitz (Cicium) an der Elster. Sie sol den Nahmen haben von den Wendischen Worte Cit, Weitzen, welcher alhier häufig gebauet wird. In dem Fürstlichen Garten hat 1677. die Aloe Americana geblühet, welche der Leib-Medicus D. Wilh. Zapfius in einer eigenen Epistel beschrieben, so nebst der in Kupffer gestochenen Blume, denen Actis Erudit. 1688. einverleibet.

2. Naumburg an der Saale und Unstrut. Ihr Nahme sol so viel heissen als Neuenburg; Kayser Henricus Auceps sol sie gebauet, und Landgraf Ludovicus ferreus mit Mauren 1170. umgeben haben. Die Messe machts zur frequentirten Handels-Stadt. In der Messe 1714. kam Feuer ins Pulver, wodurch 500 Häuser und viele Menschen verbrennen musten. Die eine halbe Stunde davon gelegene Porta, alwo 1190. ein Closter, von Churfürst Mauritio aber 1543. eine Fürsten-Schule angerichtet, hat viele wackere gelehrte Leute erzogen.

Das Stift daselbst hat Kayser Otto I. 986. zu Zeitz fundirt, ist von Conr. Saliquo aber 1028. nach Naumburg verleget, doch so, daß zu Zeitz der Probst, Decanus Custos und Scholaster geblieben. Der erste Bi-

 schoff

schoff hieß Hugo und hat samt dem zu Merseburg unter dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg gestanden.

3. Pegau an der Elster. Hat vor diesen eigene Herrens gehabt, die Burggrafen von Leisnick genannt, so zu Zeiten Hertzogs Georg zu Sachsen ausgestorben. Der Boden umher ist sehr fruchtbar, und gibt guten Saffran.

4. Frauen-Prießnitz.

N. II. In der Grafschaft Henneberg

1. Die Stadt Schleusingen, alwo ein gutes Gymnasium. 1702. hat der Hertzog Mauritius Wilh. eine besondere Regierung und Consistorium alhier anlegen lassen, vermöge des Juris Superioritatis sublimis, so ihm darüber gehörete.

2. Die Stadt Sula nebst ihren Districten, welche bekandt von ihren Gewehr, so daselbst häuffig verfertiget wird.

N. III. In terra Variscorum, oder dem Voigtlande, die Städte, Schlösser und Aemter

1. An der Elster: Neukirchen, Schöneck, Adorff, Oelsnitz, so sonst jederzeit unter das nahe-gelegene Schloß Voigdsburg gehöret, welches von der Teutschen Kayser, Land-Voigten, wie auch das gantze Land, den Namen führet.

Plauen, nebst seinen angelegenen Berg-Schlosse, Ratschaur genannt. Weiter etwas zur Lincken vom Strome ab, ist Pausa, und ferner an der Elster, Weida.

2. An der Orla: Neustadt, alwo die apanagirte Linie gewohnet.

3. Am Fluß Wiesenthal: Anna, der Bach gehet ferner in die Saale, an welcher

Ziegenrück. Noch finden sich Triptis, Arenshaug, Wildenfurt. Das übrige vom Voigdlande gehöret den Grafen von Reuß, als Gera, Schlaitz, Graitz,

Loben-

Lobenstein, dem Marggrafen von Bareut Hof und Wonsiedel, dem Churfürsten zu Sachsen die Schriftsassen nebst etlichen kleinen Städtgens.

Als der Hertzog Mauritius Wilhelmus 1717. sich zur Catholischen Religion bekennete, so muste er aller zum Stift gehörender Länder-Regierung abtreten, und mit denen in Francken gelegenen apanagen verlieb nehmen, wie er denn auch das Jahr meist zu Weida, und etwas zu Schleusingen zugebracht. Die Stifts-Lande verwaltete unterdessen das Capitul, doch bekam der Hertzog von den 70000 Rthlrn jährlichen Einkünften, noch 35000 Rthlr. sintemahl kraft des Westphälischen Friedens, auch der Pactorum des Sächsischen Hauses, dieses Stift von keinem Catholischen Printzen kan administriret werden. Nach des Hertzogs erfolgeten Absterben 1718. ließ der Cardinal aus diesem Hause Hertzog Christian August durch Chur Sachsen possession nehmen, als welche Chur, ungeachtet aller repræsentationen der Naumburgischen Stifts-Personen, die gerne einen andern Evangelischen Sächsischen Printzen zu ihren Administratorem oder Bischoff postuliren wollen, auch das Stift anitzo administriret. Das Evangelische Corpus hat zwar zu Regenspurg zum öftern darwider auch protestiret, allein es scheinet nicht, daß man von der Chur-Seite solches wolle fahren lassen.

§. 4 & 5.

Die Prætensiones suche lib. 2. c. 5. Das Wapen unter Gotha, welches darin sonsten differirete, daß im Mittel-Schilde ein silbern Degen in rohtem Felde mit aufwerts gekehrter Spitze, und güldenem Griff, nebst einem aufwerts gekehrten Schlüssel, beyde in Form eines Andreas-Creutzes stunden, wegen des Stifts Naumburg.

Von allen 3 Häusern, wie auch von der Ernestinischen Linie ist zu mercken, daß sie jedesmahl wider Bayern als Hertzoge und wider die Pfaltzgrafen so nicht Churfürsten, protestiren, daß diese eher sitzen und votiren, weil nemlich ein junger Sächsischer Hertzog einen alten Bayerschen aus Höflichkeit die Ober-stelle ehemals gegeben, welches von den andern hernachmals gleich ad consequentiam gezogen worden; wiewol man doch öfters in den actis beym Reichs-Tage lieset, daß Bayern mit Sachsen alterniret habe.

B. Aus der Ernestinischen Linie die (a) zu Weimar/ und (b) zu Gothe/ samt ihren Neben-Linien.

§. 1.

Von ihren Ursprung.

Von den ältern Zeiten und Zustande des Hauses Sachsen ist schon lib. 2. c. 5. §. 1. gehandelt, alwo Fridericus Placidus sein Geschlecht in die Ernestinische und Albertinische Linie getheilet. Die Albertinische ist daselbst ausgeführet, von der Ernestinischen ist folgende Tabelle zu mercken. Wiewol vorher noch dieses wohl zu beobachten, daß da die Albertinischen Neben-Linien kein votum auf dem Reichs-Tage haben (ausser Weissenfels wegen Querfurt, dem es zwar vom Kayser permittiret, aber dennoch noch nicht hat erhalten können) sondern die Landes-Hoheit der Chur reserviret ist, welche die Reichs-Anschläge an Geld und Soldaten vor sie giebet, auch dannenhero ihre Rähte in dieser ihren Regierungen mit hat 2c. Daß hingegen die Ernestinische Linie 5 vota gantz allein hat, und zwar wegen Eisenach, Gotha, Weymar, Coburg und Altenburg; und eins als das Hennebergische mit

Ad pag. 250.

Fridericus ...ach dem Bruder.
Churfürst

...rnst
...

Jo...erich III.
† ...blin.

Johann Casi...
Hertzog zu ...
burg.

Iohann Philipp zu Altenburg.

Friderich erschlagen.

...tus zu ...pe.

Bernhard ward vergeben / nachdem er Brisach erobert hatte.

Iohann Ernst zu Weimar.

Ado... VVi... zu E... nac...
...lf zu Hild... ...rghau...n.

Iohann Ernst zu Saalfeld.

VVilh. Ernst zu Weimar.

Iohann Ernst zu Weimar † 1707.

Chri- stian Ernst Erb- Printz.

VVil- helm Frid.

Carl Ernst,

Franz Io- sias.

Ernst August Erb-Printz.

Iohan... Ern...

der

der Chur alternative, auch dabey die völlige souverainité in ihren Ländern. Wegen des Coburgischen voti, als welches Meinungen prætendiret, muß man erst den Ausschlag erwarten.

(a) 1. Die zu Weimar.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzog und dessen Famille.

Solcher heist Wilhelmus Ernestus geb. 1662. den 19 Oct. Seine Gemahlin war Charlotte Maria Hertzogs Bernhardi von der Jenischen Linie Tochter, von welcher er 1690 geschieden. Sie † 1703. Er succedirte seinem Vater 1683. und nahm hernach seinen Bruder Johann Ernst zum Mit-Regenten, und bey dessen 1707. erfolgten Absterben dessen Sohn Ernst August an, wovon hernach.

Der Vater war Joh. Ernestus geb. 1627. † 1683.

Die Mutter Christiana Elisabeth Hertzog Johan. Christiani zu Holstein-Sunderburg Tochter, verm. 1655. † 1679.

Seine Geschwister sind (1) Anna Dorothea war Aebtißin zu Quedlinburg geb. 1657. † 1704.

(2) Wilhelmina Christiana geb. 1658. vermählt 1684. an Christian Wilhelm Fürst zu Schwartzburg-Sondershausen † 1712.

(3) Eleonora Sophia geb. 1660. †. 1687. verm. 1684. an Philipp Hertzog zu Sachsen-Merseburg.

(4) Johannes Ernestus geb. 1664. verm. sich einmahl 1685. mit Sophia Augusta Hertzog Johannis von Anhalt-Zerbst Tochter, welche † 1694. hernach mit Charlotte Dorothea Sophia, Landgraf Friderici Tochter von Hessen-Homburg 1694. Er starb 1707. und hat hinterlassen von der ersten Gemahlin (a) Ernestum Augustum geb. 1 April 1688. so anitzo zum Mit-

Mit-Regenten angenommen ist. Er hat sich verm. 1716. mit Eleonora Wilhelmina, Fürst Immanuel Leberecht zu Cöthen Tochter, geb. 1696. Sie war verm. 1714. an Frid. Erdmann Hertzog zu Sachsen-Merseburg, und ward Wittwe in eben dem Jahre. Sie hat gebohren (aa) Wilhelm Ernst den 4 Julii 1717.

(bb) Wilhelminam Augustam zu eben der Zeit, Zwillinge.

(b) Johannem Charlottam geb. 23ten Nov. 1693. von der zweyten Gemahlin.

(c) Johannem Ernestum, geb. 26 Dec. 1696. † 1715. zu Franckfurt am Mayn. Die übrigen 3 sind früh gestorben.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I. Die Stadt Weimar mit ihrem District. Es ist Vinaria oder Weimar, an der sich leicht ergiessenden Ilme, das Stamm-Haus vieler alten Landgrafen in Thüringen, auch Chur- und Fürsten zu Sachsen Ernestinischer Linie. Ihre Zierde ist das Schloß die Wilhelmsburg, welche Hertzog Wilhelmus IV. erbauet. In der Haupt-Kirchen zu S. Petri Pauli sind die Fürstl. Begräbnisser. Unter andern verdienets wol, daß man des Churfürsten Johannis Friderici, des Bekenners, alda befindliche sonderbahre Epitaphium hieher setzet. Joh. Fridericus D. G. Electus martyr Jesu Christi, Dux afflictorum, Princeps Confessorum fidei, Comes Veritatis, Signifer S. crucis, Antesignanus patientiæ, Hæres vitæ æternæ, obdormiscens in Christo, migravit ex hac miserrima vita, in cœlestem patriam, Vinariæ M. Martio. D. III. Ao 1554. ætatis 51. vormals ist Weimar eine eigene Grafschaft gewesen, und nach dem Tode Graf Hermanns des letzten, an die Landgrafen in

in Thüringen gekommen. Daß sie schon vor alters berühmt gewesen, bezeuget die Geschichte Kaysers Ottonis II. der zu Weimar einen grossen Reichs-Tag gehalten, wie die Topogr. Saxoniæ Super. p. 187. bezeuget.

N. II. Die Oerter Dornburg, Rosla, Alstedt, Bürgel, Heusdorff, Sultza und Butstedt, dero Viehmarckt und Stapel der Polnischen Ochsen berühmt ist. Es sind diese Oerter aus der Jenischen Erbschaft, welche Linie 1690 ausstarb.

N. III. Aus der Grafschaft Henneberg hats die Stadt Ilmenau.

§. 4. & 5.

Prætensiones sind schon unter Chur Sachsen erwehnet lib. 2. c. 5. das Wapen ist zu sehen weiter unten, unter Gotha.

(a) 2. Die zu Eisenach.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Johann Wilhelm geb. 1666. den 17 Oct. kam zur Regierung 1698. beym Absterben seines Bruders, nachdem er zuvor Jena inne gehabt. Seine erste Gemahlin war Amalia Fürst Wilh. Frid. zu Nassau Diez Tochter, vermählt 1690. † 1695. von welcher gebohren

(a) Wilhelmus Henricus den 10 Nov. 1691. wovon weiter unten.

(b) Albertina Johannetta den 28 Februar. 1693. † 1700.

Seine zweyte Gemahlin Christina Juliana Marggraf Caroli Gustavi zu Baden Durlach Tochter, verm. 1697. † 1707. von welcher gebohren

(1) Johanna Antonia Juliana den 21 Febr. 1698.

(2) Carolina Christina den 15 April 1699.

(3) Anton. Gustav. den 12 Aug. und † 5 Oct. 1700.

(4) Charlotte Wilhelmine geb. 27 Iun. 1703.

(5) Iohannetta Wilhelmina Iuliana den 17 Dec. 1704. † 1705.

(6) Carl Wilhelm den 9 Jan. und 24 Febr. † 1706.

(7) Carolus Augustus geb. 1707. † 1711.

Seine 3te Gemahlin Magdalena Sibylla Hertzog Johann Adolphs von Sachsen-Weissenfels Tochter, verm. 1708. welche gebohren

(a) Iohannam Magdalenam Sophiam 1710. den 19 Aug. † 1711.

(b) Christianam Wilhelminam 1711. den 7 Sept.

Der Erb-Printz Wilhelm Henrich hat sich 1712. den 15 Febr. vermählt mit Albertina Juliana Fürst Georg Augusts Samuels von Nassau Idstein Tochter, so den 28 Jan. 1713. eines Printzens genesen Johann Wilhelm genannt, der † den 9 May 1713.

Sein Vater war Johann Georg, welcher erstlich zu Marcksul residirte, wie sein älterer Bruder Adolph Wilhelm, so † 1668, noch lebte, und war geb. 1634. † 1686. Seine Mutter Johannetta Graf Ernesti zu Sayns Tochter † 1701.

Seine Geschwister waren (1) Eleonora Erdmuth Louise geb. 1662. † 1696. Ihr erster Gemahl war Johann Friderich Marggraf zu Brandenburg-Anspach, vermählt 1681. Wittwe 1686. Der andere Gemahl Johann Georg IV. Churfürst zu Sachsen, verm. 1692. Wittwe 1694.

(2) Friderich August geb. 1663. † 1684. zu Preßburg.

(3) Johann Georg geb. 1665. regierete zu Eisenach von 1686. bis 1698. da er starb. Seine Gemahlin war Sophia Charlotte Hertzog Eberhards III. zu Würtenberg Tochter, geb. 1671. verm. 1688. lebete zu Altstädt als Wittwe, und † 1717. den 11 Sept.

(4) Ma-

(4) Maximilian Henrich ein Zwilling des vorigen † 1668.

(5) Friderica Elisabeth geb. 5 May 1669. verm. 1698. an den Hertzog in Weissenfels Johann Georg, Wittwe sieder 1712.

(6) Louise geb. 1668. † 1669.

(7) Ernst Gustav. geb. und † 1672.

Des Vatern Bruder Adolph Wilhelm war geb. 1632. †. 1668. Seine Gemahlin war Maria Elisabeth, Hertzog Augusts zu Braunschweig Tochter, vermählt 1663. und zum andern an Albertum Hertzog zu Sachsen-Coburg 1676. † 1687. Nachdem ihre dem ersten Gemahl gebohrne 5 Printzen alle voran gegangen waren.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I. In Thüringen 1. Die Fürstl. Residence Isenacum, oder Eisenach, von den dasigen Eisengruben also genennet. Sie lieget am Einfluß der Nesse in die Hörsel, welche Ströme hernach in die Werra fallen. Ihr Alter hat der Hunnen-König Attila gezeiget, als der Anno 450. selbige eingenommen, und alda einen grossen Landtag gehalten. Dazumal aber hat sie gelegen am Petersberge, bis Graf Ludwig der Springer Anno 1069. das veste Bergschloß und die uralte Landgräfliche Residence Wartberg, erbauet, da zugleich die Stadt von dannen hieher, unten unsern den Wurtzeln des Berges, angeleget worden. Auf den benachbarten Gebirgen gibt es noch verschiedene Rudera von alten Bergschlössern, die geheissen, die Eisenacher-Burg, die Vieh- oder Frauen-Burg, der Mittel-stein. Das Schloß an der Stadt-Mauren, die Klemme genannt, hat Hertzog Albertus von Braunschweig 1259. da er wider Marggraf Heinrichen

richen zu Meissen im Kriege begriffen, erbauet, und zum guten Omine also genennet, daß er seine Feinde daraus Klemmen würde.

2. Marck-Sula; alwo vormals die Hofhaltung gewesen, welche Hertzog Johann Ernst der Aeltere 1598. von dannen nach Eisenach transferiret.

3. Die Aemter: a. Creutzburg. b. Gerstungen. c. Berka. d. Krainberg.

II. Die Universität (a) Jena an der Sale, dero Nahme in gantz Europa bekandt, weil in selbiger eine unzählbare Menge gelehrter und höchstberühmter Leute, für alle Provintzien, sonderlich der Evangelischen Religion erzogen sind. Ihr Fundator ist der Churfürst Iohannes Fridericus I. dessen Söhne aber das Werck erst recht zum Stande gebracht, und die Privilegia vom Kayser Ferdinando I. 1558. bekommen, worauf denn die Academie den 2 Febr. solenniter introduciret ist. Ob sie schon unter den Gebirgen gleichsam versteckt ist, so bleibet doch das Distichon von ihr wahr:

Montibus obrueris, clarissima Iena, superbis,
Montibus excelsis celsior ipsa tuis.

(b) Altstädt war ein Wittwen Sitz, und

(c) Burgau. Diese 3 Oerter sind aus der Jenischen Erbschaft an Eisenach gekommen.

III. In der Grafschaft Henneberg, Kalten-Northeim.

IV. Aus der Grafschaft Sayn, die Aemter: Fridewalde, Fraisberg, Bendorff, und halb Altkirchen. Solche erbte Johannetta von ihrem Bruder Ludewig, als mit ihm die Grafen von Sayn ausstürben.

§. 4. & 5.

Die Prætensiones stehen mit unter Chur Sachsen lib. 2. c. 5. Das Wapen folget unter Gotha, ausser

ausser daß es wegen der geerbten Stücke von der Grafschaft Sayn und Wittgenstein, solcher ihr Wapen mit hinein gerücket hat.

(b) (1.) Die zu Gotha.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Fridericus Junior geb. 1676. den 28. Julii kam zur Regierung 1693. ob er gleich noch nicht Majorenn war. In dem deswegen ertheilten Kayserlichen Diplomate sol enthalten seyn, daß alle seine Successores nach den 18ten Jahre ihres alters sollen mündig und Regierungs fähig seyn, welches Privilegium unterschiedliche Reichs-Stände haben. Seine Gemahlin ist Magdalena Augusta, Fürst Caroli Wilhelmi zu Anhalt Zerbst Tochter, vermählt den 7 Jun. 1696. von welcher noch leben

(1) Fridericus geb. 14 Apr. 1699.
(2) Wilhelmus geb. 12 Mart. 1701.
(3) Joh. August geb. 17. Febr. 1704.
(4) Christianus Wilhelm geb. 28. Maj. 1706.
(5) Ernest. Ludewig geb. 29 Dec. 1707.
(6) Mauritius geb. 11 Maj. 1711.
(7) Friderica geb. 26 Julii 1715.

5 Printzen und 3 Prinzeßinnen sind todt.

Der Vater waren Friedericus Senior geb. 1646. † 1692. Die Mutter Magdalena Sibylla, Hertzog August zu Sachsen Halle Tochter vermählt 1669. † 1681. Des Vaters zweyte Gemahlin Christina Marggraf Frid. VI. aus dem Hause Durlach Tochter † 1705.

Seine Geschwiester sind (a) Anna Sophia geb. 1670.

22. Dec. verm. an Ludw. Frid. Fürsten zu Rudelstadt 1681. † 1718.

(b) Dorothea Maria geb. 1674. vermählt an Ernestum Ludov. Hertzogen zu Mainungen 1704. † 1713.

(c) Friderica geb. 1675. vermählt. 1702. an Ioh. August Fürst zu Anhalt Zerbst † 1709. in Carlsbade.

(d) Iohanna geb. 1680. vermählt an Hertzog Adolph Frider. zu Mecklenburg Strelitz 1702 † 1704.

(e) Ioh. Wilhelm geb. 1677. † 1707. vor Toulon.

2. Printzeßinnen sind jung gestorben.

Hierbey ist noch zu mercken, daß Frider. Senior (1) 1690. den Orden der Teutschen Redlichkeit gestiftet. Auf dem Brust-Schilde führen die Ordens genossen, auf der einen Seiten, F. auf der andern 2 in einander geschlossene Hände, worüber Feliciter & constanter stehet: und (2) das Jus primogenituræ in seinem Hause eingeführet hat.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. aus den Fürstenthum Gotha

(1) Gotha, die Fürstliche Residentze, nebst dem schönem Schlosse Friedenstein, so vor dem Grimmenstein geheissen. Ernestus Pius hat eine Bibliothec darauf angeleget, so durch die Fürstl. Altenburgische, Römhildische, des Fregenii, Thumshirn, und Feusckings seine sehr vermehret wordē. Jngleichen ein Müntz-Cabinet, welches durch das Arnstädtische fast vollkommen gemacht ist. Das Schloß ward 1566 gantz ruiniret und vom Churfürst Augusto von Sachsen erobert, weil der Hertzog Ioh. Frid. II. den Wilhelm von Grumpach in Schutz genommen, darüber in die Acht gerathen, und lebenslang gefangen sitzen muste.

Er-

Ernestus Pius bauete es 1643 wieder auf, und nannte es Friedenstein. Die anfliessende Lina oder Leina, entspringet bey dem Thüringer-Walde, und ist von Landgraf Balthasar 1369. in die Stadt geleitet worden, dahero die Gassen desto reiner können gehalten werden. Der Stadt Gotha ihren Uhrsprug schreibet man den Gothen zu, und sollen selbige ihr Wapen an einem Thurm, wie sie ihren Durchzug nach Italien gethan, hinterlassen haben. Topogr. Sax. Sup. p. 96. 1 Meile von Gotha in dem Dorff Erfa liegt das Lust-Schloß Friederichs Werth, so Fridericus Senior 1689 angeleget, worauf die Herrschafft sich öffters zu divertiren pfleget.

(2) Die Herrschafft Tonna, so 1677. den Graf von Waldeck abgekauffet worden, in welcher Burg-Tonna und Gräfinn-Tonna, unweit Langen-Saltza, und der Unstrut. Auf Burg-Tonna haben die alten Grafen von Gleichen residiret. Unterhalb dem Amte Gotha, ist

(3) Das Amt Tennenberg, in welchem

(a) Tennenberg. (b) Das Städlein und Amt Waldershausen am Enselberge. Beyde liegen nicht weit vom Wasser Hörsel. Etwas niedriger ist

(4) Das Amt Reinhartsbrunn am Thüringer Walde. Es hat daselbst Graf Ludwig der Springer, 1085 ein Benedictiner-Kloster bauen müssen, zur Busse, daß er Pfaltz-Graf Friederichen zu Sachsen, welcher zu Schiplitz residirte, erstochen, um dessen Gemahlin Adelheit eine gebohrne Marggräfin von Stade, mit welcher dieser Springer in guter Verständniß lebete, wieder zu heyrathen. Er selbst hat sich in dieses Kloster begeben. Sie aber, seine geheyrathete Adelheid, hat aus ihrem Leib-Gedinge Oldersleben / unweit Sachsenburg, ebenmässig müssen ein Klo-

ster machen. Das Städtlein Fridrichsrode gehöret zum Amt Reinhartsbrunn. An selbiges stöst

(5) Das Amt Georgenthal, alwo die Grafen von Kefernburg 1142. auch ein Kloster gestiftet. Die Wasser, Apfelstedt und Or, fliessen durch selbiges. An der Or lieget Ordruff, oder Ordorff, so der letzte Grafe von Gleichen, Iohann Ludwig 1662. denen Grafen von Hohen-Loh Neuensteinischer Linie zwar überlassen; das Dominium Directum aber, und die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit über dieses Ordruffische Lehen, gehöret dem Fürstl. Hause Sachsen-Gothe. (v. Zeil. Reichs Geogr. p. 590.

Uber der Or ist

(6) Das Amt Wassenburg. Das Schloß sol 1368. von den Grafen von Schwartzenburg, denen Landgrafen zu Thüringen, verkauft seyn. Etwas höher zwischen Erfurt und Arnstadt ist

(7) Das Amt Ichtershausen, an der Gera. Es haben die Grafen von Grumbach 1150. ein vornehmes Benedictiner-Kloster allda fundiret.

N. II. Aus dem Fürstenthum Altenburg Die Städte und Aemter

(1) Altenburg, an der Pleiß, dahero sie vor diesem Pleissenburg geheissen. Sie sol vormals eine Reichs-stadt gewesen seyn. Sonst ist der gantze District, zwischen der Elster und Pleisse, vordem eine eigene Grafschaft gewesen, und das Pleisner-Land genannt worden, wie Albin. Chron. Misn. bezeuget (wie dann das Altenburgische ebenmässig eine besondere Grafschaft des Reichs, und ein eigenes Burg-Grafthum gehabt) welche Herrschaft Pleisse, Kayser Fridericus Barbarossa Graf Rathboden von Pleisse, abgekaufft, Landgraf Albrecht aber, mit Margaretha, Kaysers Friderici II. Tochter, erheyrathet hat. Das Fürstliche Residentz-

Schloß

Schloß zu Altenburg, mit den vortreflichen Garten, lieget an der Stadt auf einem Berge, von wannen 1455. Cuntz von Kauffung, des Churfürsten Friderici Placidi beyde Printzen, Ernestum und Albertum, so nachgehends die Stamm-Väter geworden, der beyden annoch blühenden Chur- und Fürstl. Sächsischen Haupt-Linien, des Nachts herabgeholet, so ihn aber seinen Hals gekostet. Es gehören hieher die Städte a. Lucca. b. Schmöllen.

Ferner folgen die Aemter, so die Saale hinauf liegen

(2) Camberg, zwischen Jena und Naumburg

(3) Roda

(4) Die Herrschaft Leuchtenberg disseits der Saale: Die Orla fleust durch selbige und gehören dahin, der Jagd-Ort Hummelshain, und jenseits der Saale, das Städlein Kala.

(5) Das Amt Orlamünde an den Einfluß der Orla in die Saale. Sie hat vormals eigene Grafen gehabt, denen Hertzog Fridericus Gravis zu Sachsen 1342. die Grafschaft jure belli abgenommen. vid. Imhoff. in Not. S. R. I. p. 224.

(6) Unter den Salfeldischen die Herrschafft Gräfenthal, am Ende des Thüringer Waldes.

N. III Das Eisenbergische. Es liegt in Altenburgischen Fürstenthum mit, und ist eine eigene Grafschaft gewesen. Anno 1680 bekam es Christianus, ein Sohn Ernesti Pii. Dieser Hertzog Christianus hat mit seiner ersten Gemahlin Christiana von Merseburg so 1679. verstorben, eine Prinzeßin bekommen Christiana, geb. 1679 vermählt 1699 an Hertzog Philipp Ernst zu Holstein Glücksburg. Die 2. Gemahlin war Sophia Maria von Darmstadt vermählt 1681 † 1712.

Er der Hertzog † 1707 ohne männliche Erben, und Gotha nahm Possession von diesem Lande.

Es gehören darzu (1) die Stadt Eisenberg, allwo der Hertzog residiret hat, und 3 Aemter Roda, Camburg und Ronneburg, an welchen Ort sehr viele Zeuge gemacht und gewebet werden.

N. IV. Das Römhildische. Es liegt in Coburgischen in Francken. Der 4te Sohn Ernesti Pii, Henricus bekam es zu seinen Antheil. Seine Gemahlin war Maria Elisabeth Landgräfin Lud. VI. aus Darmstadt Tochter vermählt 1676. † 1715. Sie hatten keine Erben, er starb 1710 und Gotha sol von den meisten Oertern die Possession wieder genommen haben.

Es gehören darzu (1) das Amt und Stadt Römhild, auf dem Schlosse, wie auch auf dem nicht weit von dannen gelegenen Hause Hartenberg, haben vormahls die Grafen von Henneberg residiret. (2) Das Amt Themar und (3) Behringen in der Grafschaft Henneberg.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Solche sind unter Chur-Sachsen lib. 2. c. 5. zu finden. Unterdessen ist hier noch zu mercken daß Gotha die Coburgischen ausgestorbene Länder auch prætendiret, weil es die erste und älteste Linie von Ernesti Pii posteritet ist: Meinungen solche gantz gleichfals verlanget als älteste Linie unter den Sächsischen Hertzogen in Francken: Hilpershausen und Saalfeld aber eine Theilung haben wollen. Die Sache henget noch vor den Reichs-Hof-Raht und muß die accurate Theilung und Entscheidung erst abgewartet werden.

Die gantze Ernestinische Linie prætendiret eine Anwar-

wartung auf die Grafschaft Jsenburg und Budingen so sie 1596 vom Kayser Rudolpho II. erhalten. Ao. 1642. hat auch Darmstadt solche erhalten, weil die Sächsischen Hrn. den Titul aber schon davon führen/ so wollen sie Darmstadt solchen nicht zustehen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein 2mahl gespaltener und 5mahl getheilter Schild. Der Mittel-Schild hat den Rauten-Krantz wegen Sachsen. Die erste Riege hat vorn das Thüringische, in der mitten das Clevische zuletzt das Meissensche. Die 2te Riege vorn Jülich, hinten Bergen. Die 3te vorn wegen der Pfaltz-Sachsen, hinten wegen Pfaltz Thüringen, mitten wegen Landsberg. Die 4te vorn wegen Orlamünde, mitten wegen Eisenberg, hinten wegen Pleissen. Die 5te vorn das Altenburgische, in der mitten wegen der Regalien, hinten wegen Brene. Jn der 6ten sind 5 Felder, 1 wegen Marck, 2 wegen Römhild, 3 wegen Henneberg, 4 wegen Tonna, 5 wegen Ravensberg.

(b) (2.) Die zu Meinungen.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Ernestus Ludovicus geb. 1672 den 7 Octob. kam zur Regierung 1706. Seine 1 Gemahlin war Dorothea Maria Hertzogs Friderici von Sachsen Gotha Tochter vermählt 1704 † 1713

Welche gebohren (1) Josephum Bernhard 1706 den 27 May

(2) Fridericum Augustum 1707. † 1707

(3) Ernestum Ludovicum den 8 Aug. 1709.

(4) Louisen Dorotheam den 10 Aug. 1710.

(5) Carolum Fridericum den 18 Jul. 1711.

Die 2te Gemahlin Elisabetha Sophia, Churfürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Tochter, war zum (1) vermählt an Frider. Casimir. Hertzog in Curland 1691. Wittwe 1698. Zum (2) vermählt an Christian. Ernest. Marggr. zu Bareuth 1703. Wittwe 1712. Zum (3) an diesen Hertzog 1714. den 3 Jun.

Der Vater war Bernhardus geb. 1649. † 1706. Die Mutter Maria Hedwig Landgraf. Georg. II. zu Hessen-Darmstadt Tochter, verm. 1671. † 1680. Die Stiefmutter und 2 Gemahlin Hertzogs Bernhardi ist Elisab. Eleonora Hertzogs Antonii Ulrici zu Braunschweig-Wolffenbüttel Tochter, und Wittwe Johann Georgs, Hertzogs zu Mecklenburg verm. 1681.

Von seinen rechten Geschwistern lebet nur noch Fridericus Wilhelmus geb. 1679. den 16 Febr. Die übrigen 5. sind frühzeitig gestorben.

Seine Halb-Geschwister von des Vatern zweyter Gemahlin sind

(1) Elisabetha Ernestina Anthonia geb. 3 Dec. 1681. ward zur Aebtißin von Quedlinburg ernennet, anitzo aber zu Gandersheim sieder 1712. würckliche Aebtißin.

(2) Eleonora Friderica geb. 2 Mart. 1683.

(3) Anthon August geb. 1684. † in eben dem Jahr.

(4) Wilhelmina Louise geb. 1686. den 19 Jan. vermählt 1703. den 20 Dec. mit Hertzog Carolo von Würtenberg in Juliusburg.

(5) Anthonius Ulricus geb. 22 Octob. 1687. hat sich vermählt mit einer Person ausser Standes, und ist in Holländischen Diensten.

§. 3.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I. Gehört darzu der Meinungische Antheil, worin sich befinden 1. die Stadt und Schloß Meinungen an der Werra. Zu des Duc d' Alba Zeiten sol ein aus Niederland geflüchteter Parchet-Weber, samt einigen Gesellen sich hieher begeben haben, welche zusammen in Meinungen sich verheyrahtet, ihre Familien angerichtet, und die Stadt zierlich ausgebauet haben. Zeil. Reichs-Geograph. p. 714.

2. Die Vestung Masfeld.

3. Städtlein und Schloß Wasungen an der Werra.

4. Stadt und Amt Saltzungen an der Werra. Das Schloß sol Schneppenburg heissen, und lieget in Thüringen gegen die Hessischen Grentzen, es wird daselbst Saltz gesotten.

5. Henneberg. 6. Sand und 7. Frauenbreitungen.

Es lieget meist alles in der alten Grafschaft Henneberg. Der alten Grafen Geschlecht ist sehr alt, und haben gehabt nebst Henneberg, auch die Pflege-Coburg. Graf Berthold. I. ist 1310. gefürstet worden. Marggraf Fridericus Strenuus bekam von Henrico, einem Sohn Graf Bertholds, Coburg zum Brautschatze. Anno 1554. machte Sachsen mit Henneberg eine Erb-Verbrüderung, und 1583. erbte Sachsen alles, ausser die Stadt Smalkalden kam an Hessen. Der letzte gefürstete Graf hieß Georg Ernst.

N. II. Der Coburgische Antheil.

Solcher gehörete Alberto, dem andern Sohne Hertzogs Ernesti Pii. Seine andere Gemahlin und Wittwe war Susanna Elisabeth, Gräfin von Kempinsky vermählt und gefürstet 1688. † 1717. Seine erste Gemahlin war Maria Elisabeth, Hertzog August

gusti zu Braunschweig Tochter, und Wittwe Hertzogs Adolphi Wilhelmi zu Eisenach † 1687. Nachdem ihr eintziger Printz 1678. schon vorangegangen.

Als dieser Albertus 1699. ohne Erben starb, so ist bishero üm seine Länder gestritten, wie schon erinnert worden, Meinungen hat unterdessen possession von den meisten Oertern. Es gehöret darzu

1. Coburg, eine vornehme Stadt in Francken nebst dem Schlosse in der Stadt, die Ehrenburg genannt, und der Vestung oberhalb der Stadt in der Höhe gelegen. Hertzog Johann Casimir hat eine Land-Schule 1604. daselbst gestiftet, dero Collegium deswegen Gymnasium Casimirianum geheissen wird.

2. Schalken oder Schalkau.

3. Neustädtlein oder Neustadt an der Krempe, auch vorm Walde genannt, davon 1. Meile das bekandte Dorff Judenbach lieget, in welchem die Reisende mit frischen Pferden versehen werden, üm über den Thüringer-Wald zu reiten. Noch werden hierher gezählet, Rodach, Gestungshausen, Mönchrode, Sommerfeld, Neuhaus und Calimberg.

§. 4. & 5.

Das Wapen und die Prætensiones sind mit Gotha einerley.

(b) 3. Die zu Hilpershausen.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Selbiger war Ernestus ein Sohn Ernesti pii, geb. 1655. † 1715. Er bekam seine Landes-Portion 1680. und hat darin das jus primogenituræ eingeführt.

Seine Gemahlin war Henriette Sophia Fürst Georgii Friderici zu Waldeck Tochter, verm. 10 Febr.

1680.

1680. † 1702. Sie hat gebohren (1) Ernestum Fridericum den 21 Aug. 1681. als jetzigen Hertzog. Er kam 1715. zur Regierung, und hat sich 1704. verm. mit Friderica Albertina, Graf Georg Ludewigs von Erpach Tochter, geb. 29 Sept. 1683. die erzeugten Kinder sind

(a) Ern. Ludov. Holland. geb. 1704. † 1704.
(b) Sophia Albertina geb. 1705. † 1708.
(c) Ern. Ludov. Alb. geb. 1707. † 1707.
(d) Ern. Frideric. geb. 17 Decemb. 1707. ist Erb-Printz anitzo.
(e) Frider. Aug. geb. 1709. † 1710.
(f) Ludov. Frider. geb. 11 Sept. 1710.
(g) Eine todte Printzessin 1711.
(h) Elisabeth Sophiam 1713. den 4 Aug. † 1717.
(i) Emanuel Friderich den 26 Mart. 1715.

(2) Sophiam Charlottam, geb. 1682. † 1684.
(3) Sophiam Charlottam, geb. 1685. † 1710.
(4) Carolum Wilhelmum geb. 1686. † 1687.
(5) Josephum Mariam Frid. Wilhelm. Hollandinum geb. 8 Oct. 1702.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. die Stadt Eisfeld oder Essefeld, am Thüringer Walde, gegen Francken zu; wovon die Linie öfters die Eisfeldische genannt wird. Die Werra fleust durch selbige, und theilet sie in die alte und neue Stadt, wie denn dieser Strom eine Meile von dannen, über dem Dorffe Schirnrotha, im Saargrunde entspringet, von dannen auf Eisfeld, Hilpershausen, durchs Hennebergische und Hessische fliesset, bis sie und die Fulda bey Münden sich vereinigen und die Weser machen.

2. Hildburgshausen oder Hilpershausen an der Werra.

3. Helds-

3. Heldburg an der Röricke, nebst
4. Städtlein Ummerstadt.
5. Anno 1714. hat er auch wegen seiner Mutter geerbet die Grafschaft Culenburg nebst den Pertinentien an der lincken Seite des Lecks in der Holländischen Provintz Geldern. Seiner Mutter Schwester Louise Amalia, verwittwete Gräfin von Erpach hatte sie bis daher besessen.

§. 4. & 5.

Die Prætensiones und Wapen sind zu sehen unter Gotha.

(b) 4. Die zu Saalfeld.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Selbiger heist Johannes Ernestus, der jüngste Sohn Ernesti pii, geb. 22 Aug. 1658. bekam seine Landes-Portion 1680. Seine erste Gemahlin war Sophia Hedwig Hertzog Christiani I. zu Merseburg Tochter, verm. 1680. † 1686. von welcher noch leben (1) Christianus Ernestus, geb. 1683. den 18 Aug. und (2) Charlotte Wilhelmine geb. 1685. den 4 Jun. vermählt 1705. an Philipp. Reinhardum Fürsten zu Hanau, Wittwe sieder 1712.

Seine zweyte Gemahlin war Charlotte Johanna Gr. Josiä von Waldeck Tochter, verm. 1690. † 1699. von welcher gebohren

(1) Wilhelm Friderich den 16 Aug. 1691.
(2) Carolus Ernestus geb. 12 Sept. 1692.
(3) Sophia Wilhelmina geb. 9 Aug. 1693.
(4) Henriette Albertine 1694. † 1695.
(5) Louise Amalia geb. 24 Aug. 1695. † 1713.
(6) Charlotte geb. und † 1696.
(7) Franciscus Iosias geb. 25 Sept. 1697.

(8) Hen-

Wapen der Brandenb: Marggrafen in Francken.

Wapen der Herzoge von Braunschweig.

Bäck Sc:

(8) Henriette Albertine geb. 20 Nov. 1698.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind Saalfeld mit seinem District. Die Stadt liegt an der Saale in Thüringen, zwischen Rudelstadt und Grafenthal. Die Abtey daselbst hat ihren eigenen Reichs-Anschlag.

Einige rechnen das Amt Grafenthal auch hieher, so unter Gotha schon gesetzet, wer es recht inne hat, kan noch nicht determiniren.

§. 4. & 5.

Die Prætensiones sind theils unter Chur Sachsen, und theils samt dem Wapen unter Gotha schon erinnert.

Cap. III.

Von den Marggrafen von Brandenburg in Francken.

§. 1.

Von deren Ursprung.

Solcher ist umständlich beschrieben in lib. 1. c. 10. woselbst auch in einer Tabelle zu sehen, wie sich diese Marggrafen in die Bareuthische und Anspachische Linie getheilet, die erste aber wieder in die Bareutische und Culmbachische. Sie haben das jus de non appellando, wenn die Summa unter 800 Rh. fl. ist, und die Schutz-Gerechtigkeit übers Keßler-Handwerck in Francken.

A. (1) Bareuth.

§. 2.

Von dem jetzigen Marggrafen und dessen Familie.

Selbiger heist Georg Wilhelm geb. 16 Nov. 1679. kam zur Regierung 1712. Seine Gemahlin ist Sophia Hertzogs Joh. Adolph zu Weissenfels Tochter, geb. 11 Aug. 1684. verm. 15 Oct. 1699. Sie hat gebohren (1) Christianam Sophiam Wilhelminam den 6 Jan. 1701.

(2) Eberhardinam Elisabeth den 13 Jan. 1706. † 1709.

(3) Christian Wilhelm geb. und † 1706.

(4 & 5) 2 Printzen Zwillinge geb. und † 1709.

Der Vater war Christianus Ernestus geb. 1644. † 1712. den 10 May. Er hat 1660. den Concordien-Orden gestiftet. Das Zeichen war ein Creutz von Diamanten, in der Mitte eine Platte, worauf zwey durch 2 güldene Kronen gesteckte Oelzweige, über welche der Fürsten-Hut stand. Zwischen den Kronen stehet: Concordant. Die Mutter Sophia Louise Hertzogs Eberhardi III. zu Würtenb. Tochter, geb. 1642. den 18 Febr. verm. 1671. den 29 Jun. † den 3 Octob. 1702. Die erste Gemahlin dieses Hertzogs Christiani Ernesti war Erdmuth Sophia Churfürst Joh. Georg II. zu Sachsen Tochter, verm. 1662. † 1670. ohne Kinder. Sie hat das historische Werck geschrieben, **Welt Alter** genannt, so Layriz General-Superintend. zu Weimar continuiret hat. Die dritte Gemahlin war Elisabeth Sophia, eine Schwester Friderici I. Königs in Preussen, und Frid. Casimiri in Curland Wittwe, verm. 1703. Wittwe 1712. hat sich 1714. wieder vermählt an Ernst Lud. Hertzogen zu Meinungen.

Des

Des jetzigen Marggrafens Geschwister sind (1) Christiana Eberhardina geb. 19 Dec. 1671. vermählt 1693. an den König in Polen Frider. August.

(2) Eleonora Magdalena geb. 12 Jan. 1673. † 1711. verm. 1704. an Hermann Friderich, gefürsteten Grafen in Hohenzollern.

Die 2 übrigen Kinder sturben früh.

Sie sind nebst den andern Linien Evangel. Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1. Bayreuth, alwo die Residence, nebst einem berühmten Gymnasio; Es hat vor Zeiten zum Hertzogthum Meran gehöret. Nicht weit von dannen entspringet der rohte Mayn, und die Nab, an dem sogenannten Fichtelberge.

2. Culmbach, am Einfluß des rohten Mayns in den weissen Mayn. Unweit davon ist die vortrefliche Vestung Blassenburg, auf welcher das Fürstl. Archiv verwahret wird.

3. Hof, oder Curia Variscorum, an der Thüringischen Sale, eine Stadt und Schloß im Voigtlande. Hat ein fein Gymnasium.

4. Wonsidel, nicht weit vom Fichtelberge an der Eger, und

5. Neustadt an der Aisch, zu dero District gehören Dachsbach, Langenfeld, Birckenfeld. Noch gehören hieher

6. Bayersdorff. 7. Burg Bernhaim.

8. Erlang an der Rednitz.

9. Himmels-Throne am weissen Mayn, im Voigtländischen Gebirge. Es ist daselbst 1280. ein vornehmes Cistercienser-Closter gestiftet.

10. Kreussen, oder Crusina, die daselbst verfertigten Trinck-Krüge werden sonderlich hochgehalten und weit

weit verfahren. 11. Münchsberg. (12) Steitberg. 13. Weissenstade oder Weißstadt an der Eger, eine Meile vom Fichtelberge; über den Städtlein lieget das alte Schloß Waldstein.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Die so von alten Zeiten her gewesen, hat es mit Preussen gemein, und sind lib. 1. c. 10. zu sehen. Die übrigen sind 1. auf das 3te Theil des Schlosses, Stadt und Amtes Kitzingen. 1336. hat Würtzburg 2 Theile davon gehabt, den 3ten Theil aber der Graf von Brauneck. Nach dessen Abgang 1390. ist es dem Johanni Burggrafen zu Nürnberg gegeben, als ein eröffnetes Lehn vom Kayser Wenceslao I. Würtzburg hat 1443. seine Antheile auch versetzet an die Burggrafen. 1626. hat der Bischoff in den Krieges-Troublen alles weggenommen.

2. Wegen der Criminal-Jurisdiction in dem von den alten Burggrafen verkaufften territorio an die Nürnberger. Diese sagen, daß ihnen merum Imperium verkauffet sey, die Marggrafen aber sagen nein. Die Sache wird noch geklaget.

3. Prætendiren sie die Succession im Königreich Preussen, weil sie von Joachimo II. mit abstammen, welcher die Belehnung mit gekriegt, als Albertus der Großmeister und erster Hertzog solche erhalten. Im Welauischen Frieden 1657. ist ihnen nur zugesaget, daß sie solten bey den Preussischen Abgang mit in consideration gezogen werden.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist 3mal gespalten, und 4mal getheilet. Die Felder mit ihren Zeichen finden sich alle im Königl. Wapen. Hier ist kürtzlich zu mercken, daß das mit-

tel-Schild ist wegen der Marck Brandenburg. In der ersten Riege ist wegen Preussen, Magdeburg, Stetin und Pommern. Der Preussische Adler hatte sonst eine Krone um den Hals, die aber seit daß Preussen souverain, und nicht mehr ein Polnisch Lehn, weggelassen. In der 2ten Riege, wegen Cassuben, Wenden, Mecklenburg und Crossen. In der 3ten, wegen Jägerndorff, Burggrafthum Nürnberg, Halberstadt und Minden. In der 4ten wegen Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg. In der 5ten wegen Hohenzollern, Schwerin, Rostock und Stargard. In des Schildes Fuß die Regalien. Uber dem Schilde stehen 9 Helme, 7 sind gekrönet, der mittelste hat einen schwartzen Flug mit güldenen Klee-Stengeln wegen Brandenburg. Der 2te so nicht gekrönet einen schwartzen Adler mit güldenen Klee-Stengeln in den Flügeln wegen Preussen. Der 3te einen silbern Pelican mit aufgehabenen Flügeln, sich in die Brust beissend und seine silberne Jungen ernährend, wegen Magdeburg. Der 4te einen Fürsten-Hut in einer Krone und darüber ein Pfauen-Wedel, wegen Pommern. Der 5te eine gespaltene Tafel oben breit unten schmal von unterschiedlichen Couleuren, auf welcher ein schwartzer Büffels-Kopff mit silbern Hörnern und rohter Krone queer lieget, hinter selbigen ist ein Pfauen-Schweiff, wegen Mecklenburg. Der 6te ist bedeckt mit einem Fürsten-Hute und hält einen wachsenden Löwen schwartz mit rohter Krone, zwischen 2. von roht und Silber etliche mal gestreifften Büffels-Hörnern wegen Nürnberg. Der 7te einen geharnischten Arm, welcher 3 grüne Palm-Zweige empor hält, wegen Halberstadt. Der 8te einen wachsenden rohten Löwen, welcher mit der einen Prancke 2 silberne Schlüssel als ein Andreas-Creutze hält, wegen

Minden. Der 9te einen Bracken-Kopff und Hals, von Silber und schwartz quadriret.

A. (2) Von Culmbach.

§. 2.

Von dem jetzigen Marggrafen und dessen Familie.

Solcher heist Georg. Frider. Carolus, lebte sonst zu Weverlingen, anitzo zu Rotenburg an der Tauber in Francken ist geb. 19 Jun. 1688. hat sich 1709. vermählt mit Dorothea, Hertzog Ludewig Friderichs zu Holstein-Beck Tochter, wovon er 1716. wieder geschieden, nachdem sie gebohren (1) Sophiam Christianam Louisen den 4 Januarii 1710.

(2) Fridericum den 10 May 1711.

(3) Wilhelm Ernst den 25 Julii 1712.

(4) Sophiam Charlotten Albertinam den 27 Julii 1713.

(5) Sophiam Wilhelminam den 8 Julii 1714.

(6) Johannem den 3 Dec. 1716.

Der Vater war Christianus Henricus geb. 1661. † 1708. Die Mutter Sophia Christiana Graf Albert. Frider. in Wolffstein Tochter geb. 24 Oct. 1667. verm. 1687. Wittwe sieder 1708. Dieser Christian Henr. schlosse mit dem Könige Frider. I. in Preussen einen gewissen Tractat, und trat ihm sein Recht, das er auf die succession des obern Fürstenthums zu Bareuth hatte, ab, gegen eine jährliche Pension für sich und die Seinigen, und bekam 1706. Weverlingen im Fürstenthum Halberstadt.

Des Vatern rechter noch lebender Bruder ist Carolus Augustus geb. 18 Mart. 1663. ist Dom-herr zu Magdeburg, lebt aber meist zu Neustadt an der Eisch.

Der

Der Halb-Bruder Georgius Albertus ward nach des Vaters Tode 1666. gebohren † 1703. und hat auf dem Land-Gute Ober-Koza gelebet. Seine Gemahlin war, Madame Regina Magdalena Lutzen, des Verwalters zu Obern-Kotza Tochter, verheyrahtet 1699. hat gebohren (a) Fridericum Christianum Wilhelmum Herrn von Kotza.

(b) Fridericum Carolum welcher † 1703.

(c) Fridericum Augustum Posthumum, geb. 16 Mart. 1703.

Des jetzigen Marggrafens Geschwister sind (1) Albertus Wolffgang geb. 8 Dec. 1689. ist in Kayserlichen Krieges-Diensten.

(2) Dorothea Charlotte geb. 1691. verm. 1711. an den Grafen Carl Ludew. von Hohenlohe in Weikersheim † 1712.

(3) Sophia Magdalena geb. 1700. den 28 Nov.

(4) Friderich Ernst geb. 15 Dec. 1703.

(5) Sophia Carolina geb. 31 Mart. 1707.

(6) Fridericus Christianus, posthumus geb. 17 Julii 1708.

Die übrigen 7. sind jung gestorben.

§. 3.

Die Marggrafen von Culmbach haben nichts sonderlichs in Lande, als nur ihre apanage von Bareuth, kraft des juris primogenituræ, so Bareuth hat. Solcher Ort war eine Weile Culmbach, hernach Schreetz, anitzo aber ist es meistens Weferlingen in Brandenburgischen, nicht weit von Helmstädt, weswegen ist schon erinnert. Das Wapen und die Prætensiones sind schon unter Bareuth gesetzet.

B. Anspach.

§. 2.

Von dem jetzigen Marggrafen und dessen Familie.

Solcher heist Wilhelmus Fridericus geb. 29 Dec. 1685. kam zur Regierung 1703. Seine Gemahlin ist Christina Charlotta, Hertzogs Frider. Caroli von Würtenberg-Stutgard Tochter, vermählt 1709. den 28 Aug. hat gebohren

(1) Carol. Frider. Wilhelm. den 12 May 1712.
(2) Eleonoram Wilhelminam 1713. † 1714.
(3) Fridericum Carolum 1715. † 1716.

Der Vater war Johann Friderich geb. 1654. † 1686. Die Mutter Eleonora Erdmuth Louise, Hertzog Joh. Georgs zu Eisenach Tochter, verm. 1681. † 1696. nachdem sie sich 1692. an Churfürst Joh. Georg. IV. zu Sachsen nochmals vermählet hatte. Dieses Johann Friderichs erste Gemahlin war Johanna Elisabeth Marggr. Friderici VI. zu Baden-Durlach Tochter, verm. 1673. † 1680.

Des jetzigen Marggrafens Halb-Geschwister von des Vatern erster Gemahlin waren (1) Christianus Albertus geb. 1675. † 1686. succedirte zwar dem Vater, starb aber ehe er die Regierung antreten kunte.

(2) Dorothea Friderica geb. 1676. den 12 August verm. an Johann Reinhard Graf zu Hanau-Lichtenburg 1699.

(3) Georg Friderich geb. 1678. † 1703. nachdem er sieder 1694. regieret hatte.

Leopold Frider. und Charlotta Sophia † früh.

Seine rechte Schwester ist Wilhelmina Charlotta geb 1 Mart. 1683. verm. 1705. den 2 Sept. an Georg

August,

August, Chur-Printzen zu Hannover, anitzo Printz Wallis in Engelland.

Sein rechter Bruder Frid. August starb jung.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

1. Onoltzbach oder Anspach (Onoldinum) an dem Wasser Onoltzbach, die Marggräfliche Residence. Es sind 2 Fürstl. Häuser daselbst. In dem Stifte zu S. Gumbert ist die Gruft, wo die Fürstl. Personen beygesetzet werden.

2. Schwabach an dem Wasser gleiches Nahmens 2 Meilen von Nürnberg.

3. Creilscheim an der Jaxt und

4. Uffenheim oder Uffingen an der Gollach. Noch gehören hieher folgende Städte, Schlösser und Aemter als 5. Feuchtwangen. 6. Heilbrunn, alwo die Fürstl. Land-Schule 1583. aus dem dasigen Cistercienser-Closter gemacht. 7. Kitzingen am Mayn, welches aber Würtzburg in possession hat, wie in vorhergehenden §. 4. unter Bareuth erwehnet.

8. Wasserthrudingen an der Wernitz. Unweit davon hat zu Anhusen Graf Ernst von Hohen-Truchedingen Anno 958. ein Benedictiner-Closter gestiftet.

9. Wiltzburg ein vestes Berg-Schloß oberhalb Weisenburg am Nordgau.

10. Brichsenstadt oder Bristad 2 Meile von Kitzingen. Es sol daselbst ein Kayserl. Asylum seyn für die Todschläger, die sich aus Noht wehren müssen.

11. Fürth an der Rednitz, und der durch Nürnberg rinnenden Pegnitz, eine kleine Meile von Nürnberg, ist aber nicht gantz Marggräflich, sondern zum theil Bambergisch. Von den Streitigkeiten über unterschiedliche jura, die bald von einem, bald von andern Theile præ-

le prætendiret werden, gibt Fabri Staats-Cantzley part. 30. pag. 346. mehr Nachricht.

12. Guntzenhausen. 13. Rotwinsbach.

14. Cadelsburg.

15. Lautershausen, an den Quellen der Altmühl.

16. Kreglingen an der Tauber.

17. Heidenheim im Schwanenfelde alwo der h. Wunibald und dessen Schwester Walburgis sec. 8. ein vornehmes Closter gestiftet.

§. 4 & 5.

Wapen und Prætensiones sind unter Bareuth. Wegen des Condirectorii im Fränckischen Kreise sind bishero immer Streitigkeiten gewesen und geführet worden mit Bareuth, welche endlich 1716. so beygeleget, daß beyde Häuser mit einander alterniren müssen. Die Streitigkeit wegen Fürth ist schon §. 3. erinnert.

Cap. IV.

Von dem Hertzogthum Braunschweig.

§. 1.

Von dessen Ursprung.

Solcher ist zu lesen lib. 1. c. 5. §. 1. Von Hertzog Ernesto pio an, ist ferner zu mercken, daß dieses Ernesti pii zwey Söhne, Wilhelmus, als der jüngere Sohn, die Lüneburgische, wovon an den schon citirten Orte, und Henricus der ältere Sohn, die Dannenbergische, und nachgehends die Braunschweig- oder Wolffenbüttelsche Linie gestiftet. Es regierete dieser Henricus mit seinem jüngern Bruder Wilhelmo 10 Jahr gemeinschaftlich, hernach wolte er sich nicht vermählen, u. begehrte nur zur apanage das Fürstenthum

Dan-

Dannenberg. Ehe mans aber vermeynte, vermählte er sich mit einer Lauenburgischen Printzeßin Ursula, und begehrte also eine Theilung des Landes mit dem Bruder, welches er aber nicht erhalten kunte, sondern mit der Anwartung für sich und seine Erben, auf das Absterben der damahligen Wolffenbüttelschen Linie zu frieden seyn muste, die sein jüngster Sohn Hertzog Augustus endlich auch erhalten.

Er der Hertzog Heinrich hinterließ 3 Söhne, Julium Ernestum, so zu Danneberg residirte, und von den Wolffenbüttelschen Ländern, weil er keine mänliche Erben hatte, nichts verlangte; Franciscum, so Canonicus zu Straßburg war, und im Wasser auf der Reise nach diesem Orte, ums Leben kam; und Augustum, so zu Hitzacker im Dannebergischen residirte, und hernach die Wolffenbüttelschen Länder überkommen. Schade ist es, daß bishero kein Puffendorff sich gefunden, so das Leben dieses unvergleichlichen Hertzogens Augusti beschrieben. So schlecht wie der Anfang mit ihm zu Hitzacker war, so groß wurde er hernach, erstlich da ihm 1666. das Wolffenbüttelsche eingeräumet wurde, bey welcher Gelegenheit er die raren sogenannten Glocken-Thaler hat schlagen lassen: Hernach wegen seiner Fürstlichen erudition, so er auf 3 Universitäten, zu Rostock, Tübingen und Straßburg perfectioniret, als wovon die geschriebene Bücher, als das de Steganographia, das von dem Schach-Spiele, wie auch die Braunschweigische Evangelische Kirchen-Harmonie, worin er sich nennet Gustavus Selenus, zeugen. Seine kluge Regierung ist zwar gnugsam bekandt, doch auch einigermassen zu schliessen, aus seinen unterschiedlichen Symbolis, als: Alles mit Bedacht. Ehe wiegs, denn wags. Erwogen, unbetrogen. Halt Raht, vor der That.

Von seiner ersten Gemahlin Clara Maria aus Pom-

mern sind 1 Printz und 1 Printzeßin gleich wieder verstorben. Von seiner andern Gemahlin Dorothea Fürst Rudolphi von Anhalt-Zerbst Tochter, sind gewesen Henrich August, so jung gestorben, Rudolph August und Anthonius Ulricus, ingleichen 2 Printzeßinnen Sibylla Ursula und Clara Augusta. Von der 3ten Gemahlin Sophia Elisabeth, Hertzogs Joh. Alberti von Mecklenburg Tochter, (welche viele teutsche Gesänge componiret und auch gemacht, als in welcher Wissenschaft sie sonderlich erfahren gewesen) Ferdinand Albrecht, welcher zu seiner apanage bekommen das Haus Bevern, welches seine posterität noch jetzo besitzet.

Der Hertzog Rudolph August hat die damahlige mächtige Hansee-Stadt Braunschweig Ann. 1671. unter seinem Fuß gebracht, und in einer gar artigen Medaille ihnen das 15 Cap. des 1 Buchs der Maccabeer, den 33 und 34 Vers vorschreiben lassen, nebst dieser Beyschrift: Jure & armis; auch seinen Bruder Hertzog Antonium Ulricum 1667. schon zum Mit-Regenten angenommen, welches Jahr in einer andern Medaille mit diesem Worten vorgestellet wird:

DVLCe est fratres habItare In VnVM.

Das Lüneburgische Haus bekam für die Ansprüche an die Stadt Braunschweig, das Fürstenthum Danneberg (wiewol es hingegen das Stift Walckenried an Braunschweig wieder zurück gab) Hannover aber war mit den Reliquien zufrieden, so in dem Braunschweigischen Dom bishero häuffig waren aufgehoben worden. Ubrigens, so gereichet es dem gantzen Hause Braunschweig und Lüneburg zu grossen und unsterblichen Ruhm, daß sie in ihren Titul kein groß Wesen machen, da sie es doch wegen der vielen incorporirten Länder thun könten, sondern nichts weiter als Braunschweig

schweig und Lüneburg setzen. Wofern man weitläuffig zu seyn in diesem Wercke sich vorgenommen, könte solches so wol mit dem Exempel der beyden verstorbenen Brüder als Hertzogs Rudolphi Augusti und Antonii Ulrici Durchl. als der jetzt-lebenden Herrn zur Gnüge bewiesen werden.

Das Leben des grossen Fürstens des Hertzogs Antonii Ulrici verdienet abermahls einen geschickten Historicum, der es gebührend, obgleich nicht nach Würden, delineire. Gleich wie er zu seiner Zeit der älteste unter den Reichs-Fürsten gewesen, so kan man wol sagen, daß sein ungemeiner Verstand und connoisance von allen Sachen, auch den Vorzug meritiret habe, wie davon seine geschriebene Octavia, worin gewiß die raresten Piecen verborgen liegen, nebst den angelegten mit allerhand curiosis, sonderlich an Schildereyen aus meublirten Lust-Schlosse zu Saltzdahlen zur Gnüge zeuget.

Ubrigens so hat dieses Haus das privilegium de non appellando, wenn die Summe nicht über 2000 Goldfl. ist. In injurien-Sachen findet gar keine appellation statt. Ferner hat es ein privilegium, daß wenn es belanget wird, sich ein Forum selber determiniren kan, wovor die Sache sol debattiret werden, welches auch von dem Lüneburgischen Hause zu verstehen. Schweden hat dieses privilegium wegen der teutschen Provintzen gleichfals, und sonst niemand, sintemahl in dem Reichs-Abschiede 1654. solches privilegium nicht mehr zu ertheilen beschlossen worden.

A. §. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge zu Wolffenbüttel.

Selbiger heist August Wilhelm geb. 8 Mart. 1662. Seine erste Gemahlin war Christina Sophia Hertzogs Rudolphi Augusti zu Braunschweig Tochter,

ter, geb. 1654. verm. 1681. † 1695. Seine 2te Gemahlin Sophia Amalia Hertzogs Christiani Alberti zu Holstein-Gottorp Tochter, geb. 1670. verm. 1695. den 7 Jul. † 22 Febr. 1710. in Hannover. Seine 3te Gemahlin Elisabetha Sophia Maria, Hertzogs Rudolphi Friderici zu Holstein-Nordburg-Tochter, und Adolphi Augusti Erb-Printzens zu Holstein-Plön hinterlassene Wittwe, geb. 12 Sept. 1683. verm. zum ersten 1701. zum andern 1710. den 12 Sept. nachdem sie sieder 1704. als Wittwe gesessen. Er ist ohne Erben.

Der Vater war Anthon Ulrich geb. 4 Oct. 1633. † den 27 Mart. 1714. nachdem er 1712. Ritter des güldnen Vlisses geworden. Die Mutter Elisabeth Juliana Hertzogs Friderici zu Holstein-Norburg Tochter, geb. 24 May 1634. verm. 17 Aug. 1656. † 4 Febr. 1704. Ihre Kinder und also des Hertzogs Geschwister sind (1) Augustus Fridericus geb. 24 Oct. 1657. † 22 Aug. 1676. an einer Blessure vor Philippsburg.

(2) Elisabeth Eleonora geb 29 Sept. 1658. verm. (a) mit Hertzog Johann Georg zu Mecklenburg 1675. und auch Wittwe in dem Jahre. (b) Mit Hertzog Bernhard zu Meinungen 1681. seit 1706. Wittwe.

(3) Anna Sophia geb. 29 Oct. 1659. verm. 1677. an Marggr. Carl Gustav zu Durlach, Wittwe sieder 1703.

(4) August Wilhelm, regierender Hertzog, von welchem schon erwehnet.

(5) Augusta Dorothea geb. 16 Dec. 1666. verm. 1684. den 6 Aug. an den Grafen, nachhero Fürsten Anton Günther zu Arnstadt. Wittwe sieder 1716.

(6) Henriette Christina geb. 19 Sept. 1669. ward 1694. bis 1712. da sie resigniret, Aebtißin zu Gandersheim.

(7) Ludovicus Rudolphus von welchem in folgenden

genden §. 2. B. dieses Capituls. Die übrigen 6. als 4 Printzen und 2 Printzeßinnen sind jung gestorben.

Des Vatern Hertzogs Anthon Ulrichs rechte Geschwister sind gewesen (I) Rudolph August geb. 16 May 1627. † 26 Jan. 1704. Seine 1. Gemahlin war Christina Elisabeth Graf Alberti Friderici zu Barby Tochter, verm. 1650. † 1681. welche gebohren (a) Dorotheam Sophiam den 16 Jan. 1653. verm. an Joh. Adolph Hertzog zu Holstein-Plöen 1673. Wittwe seit 1704.

(b) Christinam Sophiam geb. 1654. den 2 April. verm. an Hertzog August Wilhelm, damahligen Erb-Printz von Wolffenbüttel 1681. † 1695.

Seine 2te Gemahlin Madame Rudolphine, sonst Rosina Elisabeth Menthin genannt, 1681. † 1701. den 26 May ohne Kinder. Ihre Ehe war eine Ehe ad Morganaticam, ob schon die Trauung an die rechte Hand geschehen.

(II) Sibylla Ursula geb. 1629. ihr Gemahl Christianus Hertzog zu Holstein-Glücksburg † 1671.

(III) Clara Augusta geb. 1632. ihr Gemahl Friderich Hertzog zu Würtenberg-Neustadt † 1700. Und (IV) ein Printz so gleich jung wieder gestorben.

Hertzog Anthon Ulrichs Halb-Geschwister ist gewesen (A) Ferdinand Albrecht zu Bevern geb. 22 May 1636. † 23 Apr. 1887. Seine Gemahlin war Christina Landgrafens Friderici zu Hessen-Eschwege Tochter geb. 30 Octobr. 1649. verm. 25. Nov. 1667. † 17 Mart. 1702. hat gebohren (1) Sophiam Eleonoram 5 Mart. 1674. war Canonissa zu Gandersheim 1694. † den 14 Dec. 1710.

(2) Augustum Ferdinandum geb. 29 Dec. 1677. † bey Bestürmung des Schellenberges 2 Jul. 1704.

(3) Ferdinand Albrecht geb. 19 May 1680. Ist Kayserl.

serl. General und 1715. Gouverneur von Comorra geworden. Er verm. sich den 15. Oct. 1712. mit Antonette Amalia, Hertzogs Ludewig Rudolphs aus diesem Braunschweigischen Hause Tochter, und der regierenden Kayserin Schwester, und sind die erzeugeten Kinder

(a) Carl geb. 1 Aug. 1713.

(b) Anthon Ulrich geb. 28 Aug. 1714.

(c) Elisabeth Christine geb. 1715. den 8 Nov.

(d) Ludewig Ernst geb. 25 Sept. 1718.

(4) Ferdinandum Christianum geb. 4 Mart. 1682. war Dom-Probst des Stifts S. Blasii in Braunschweig, und † 12 Dec. 1706.

(5) Ernestum Ferdinand Zwilling mit den vorigen, und also auch den 4 Mart. 1682. geb. seit 1706. Dom-Probst wieder. Er hat sich verm. den 5 Aug. 1714. mit Eleonora Charlotta Hertzogs Frider. Casimiri von Curland Tochter, geb. 11 Junii 1686. welche wieder gebohren (a) August Wilhelm 1715. den 10 Octobr.

(b) Christine Sophien den 22 Januar. 1717.

(c) Fridericam Albertinam den 21 Aug. 1719.

(6) Henricum Ferdinand geb. 12 April 1684. † beym Entsatz vor Turin 1706. den 7 Septembr. die übrigen 3. sind gantz jung gestorben.

(B) Maria Elisabeth geb. 7 Januar. 1638. verm. (1) an Adolph Wilhelm Hertzog zu Eisenach. (2) an Hertzog Albertum zu Coburg 1676. † 1687.

(C) Der dritte Christianus Franciscus ist geb. und † 1693.

Sie sind Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. das Hertzogthum Braunschweig, worin sich befinden (a) Braunschweig samt seinem

Amte der Eyche und sogenannten Paal-Dörffern.
Braunschweig ist die Haupt-stadt des Fürstenthums. Es ist wol kein Zweifel, daß den fruchtbaren Boden, da jetzo die Stadt stehet, schon vor undencklichen Jahren werden Leute gebauet, und sich alda bey der Oker niedergelassen haben. Man saget, das Dorff so vormahls da gestanden, habe Wick geheissen, und sey dasselbe von Carolo Magno, Zeit währenden Krieges mit den Sachsen verheeret worden. Die 3 Söhne des Ludolphi, Hertzogs von Sachsen (dessen Großvater Wigbertus, und Elter-Vater der grosse Wittekindus gewesen seyn sol) Bruno, Tanquardus und Otto haben das Wesen daselbst wieder angerichtet, und in eine bessere Form gebracht. Bruno nannte seinen bebaueten Platz Bruns-Wick, und nahm seine Residentz in den sogenannten Herrendorffe, so jetzo hinter der Kirche S. Magnus lieget, dahero auch die Strasse, die seine Ritterschaft angebauet, die Ritter-Strasse bis auf den heutigen Tag genennet worden. Tanquardus nahm den Platz jenseit der Ocker ein, und führete zur defension Anno 861. eine Burg daselbst auf, die von ihm Dankerode, oder Danquarderode geheissen, anitzo das Musthaus. Hierauf wurde die Kirche zu S. Jacob gebauet, und die alte Stadt mehr und mehr vollführet. Nachdem aber Hertzog Bruno in seiner Expedition wieder die Dänen und Nordmänner bey Ebstorff, in anlauffendem Gewässer war umkommen, und Tanquardus auch gestorben, hat der dritte Otto Magnus sich in Braunschweig niedergelassen, sein Sohn aber, Kayser Henricus Auceps, für andern sich bemühet die Stadt zu vergrössern, immassen er die Neustadt daran gehenget, sie mit einer Mauer umzogen, und aus den benachbarten Dorffschaften den neunten Mann hinein zu ziehen befohlen, aus welchen

er

er eine Parthey bloß zu Krieges-Diensten angewiesen, daraus nach der Hand die Patricii entstanden. Die Nachkommen dieses löblichen Kaysers haben nicht unterlassen die Stadt zu vergrössern, sonderlich Ludolphus, Marggraf zu Sachsen, der nach Kaysers Ottonis III. Tode die Stadt und das Land Braunschweig geerbet; denn derselbe hat die Kirchen zu S. Magnus, (dero Platz er 1030. von einem gewissen Edelmann Hade Harel gekaufft) S. Petri und Pauli, auf der Burg Tanquerode, so 1030. von Godehardo, Bischoffe zu Hildesheim eingeweyhet worden, wie auch S. Ulrici, so auf dem Kohl-Marckte gestanden, fundiret. Sein Sohn Egbertus legte 1090. den Grund zu dem vor der Stadt belegen gewesenen Stifte S. Cyriaci, und seine Tochter Gertrud, Graf Heinrich des Feisten von Northeim Gemahl, Anno 1112. zum Closter S. Ægidii und S. Autoris Episcopi, dessen Leichnam hochgedachter Frau Gertrudis von Trier hieher gebracht; und ist dieses Closter 1115. von Bischoff Reginhardo eingeweyhet worden. Diese Gertrudis, so 1117. gestorben, und zu S. Ægidii begraben lieget, war eine Elter-Mutter Hertzogs Henrici Leonis, der in Braunschweig ein gar berühmter Herr gewesen. Dieser unvergleichlicher Leue hat die Burg mit Mauren und Graben umzogen, den Löwen auf dem Burg-Platz 1172. oder wie aus einer alten Membrana apud Maderum Antiq. Brunsv. p. 170. zu sehen, 1166. seinen Feinden zum Trutz, aufgerichtet, die Kirche zu S. Petri und Pauli auf Danquarderode 1172. abgebrochen, und an dero statt das Stift S. Blasii (welcher Bischoff zu Sebaste in Cappadocia gewesen und A. 310. gemartert worden) und S. Johannis gesetzet, das Most-haus gebauet, den Hagen, welcher aus lauter Garten, Wiesen und Hecken bestanden, mit in die Stadt geschlossen,

schlossen, die Pfützen alda lassen ausfüllen, den Ort bebauet, und die Ocker um die Stadt geleitet, doch so, daß der Bach im Hagen geblieben, den man den Graben nennet. Er hat nechst dem die Kirche S. Catharinæ erbauet, und verschiedene damahlige Burg-Gesesse, den Grauenhof, den Tempelhof, und den Ritterborn mit in die Ringmauer gefasset. Zu seines Sohnes Kaysers Ottonis IV. Zeiten ist die Alte Wick völlig ausgebauet, der Sack mit zur Stadt gebracht, und der Grund zu dem erhabenen S. Andreas-Thurm geleget, der wol unter die höchsten in Teutschland zu rechnen gewesen, aber vom Gewitter 1680. angestecket worden, da er seine schöne Spitze verlohren. 1230. hat einer von Campen das Closter S. Crucis vor der Stadt gestiftet, so anitzo mit Jungfern, Evangelischer Religion besetzet ist. Nachgehends hat Alberti Pinguis ältester Sohn Hertzog Otto der Milde, die Burg-Kirche völliger ergäntzet, und das Pauliner-Closter, so zur S. Catharinen-Schule gemacht, anitzo aber zum Zeughause, angeleget. Unter der Regierung seines Brudern, Hertzogs Magni des ältern haben zween Gebrüdere von Bortfeld an ihren Wohnungen, ums Jahr 1345. die Brüdern-Kirche aufgebauet, welche Hertzogs Magni Bruder Henricus Bischoff zu Hildesheim, mit grossen solennitäten inauguriret. Solchermassen ist Braunschweig zu einer so ansehnlichen Stadt gediehen, daß sie 5 Weichbilder in sich fasset, als (1) Die Alte-Stadt, in welcher die Kirche zu S. Martini, (2) die Neu-Stadt, in welcher die Kirche zu S. Andreæ, (3) Den Hagen, alwo die S. Catharinen-Kirche, (4) den Sack, und (5) die Alte Wick, in welcher die Kirche S. Magnus, dero ein jedes Weichbild ihr eigenes Rahthaus und Regierung ehemals gehabt hat. Uber bemeldeten Kirchen sind noch in der Stadt, die Kirche

zu

zu S. Michaelis, S Johannis, zu S. Petri am Becker-Klint und zu S. Ægidii am Marckte S. Otiliæ, insgemein Sünt-Tilgen Marckt geheissen. Die Stadt hat lange Zeit durch Hülffe der Hansee-Städte, worunter sie die vornehmste mit war, unterstützet, eine freye Reichs-Stadt zu seyn vorgegeben, auch von den Hertzogen nichts wissen wollen. Allein der Hertzog Rudolphus Augustus hat den 12 Jun. 1671. durch Hülffe seines Hochfürstl. gesamten Hauses sich der Stadt wieder bemächtiget. Es contribuiren jetzo zu dero splendeur nicht wenig die zwo freyen Kayserlichen Messen, die alljährlich daselbst gehalten werden, imgleichen die vortreflichen neuen fortifications um die gantze Stadt.

Nahe an Braunschweig lieget das Closter Riddagshausen, von einem vornehmen Sächsischen Dynasta Ludolpho a Wenden, nach den Reguln der Cistercienser-Münche 1145. zum Zeiten Hertzog Henrici Leonis fundiret. Und zwar ist selbiges zuerst auf dem Kaulenfelde, unweit des Schöppenstädter-Tammes angeleget, und Marienzell genannt worden. Als aber Ludolphi Bruder, Riddag, sein Gut, Husen A. 1146. dem neuen Closter verehret, und selbiges an einem lustigen Orte und dem Ablauff eines Bachs, der Wave, belegen, hat man bequem gefunden, das Closter Marienzell dahin zu verpflantzen; wodurch es denn den Namen Riddagshusen bekommen, v. Meib. Chron. Riddagshus. Jetzo sind Conventualen der Evangelischen Religion darin, die ihren guten Unterhalt bekommen, dabey aber täglich ihre Horas halten und ihr Studiren abwarten müssen. In Rittmeyers Braunschw. Kirchen-Historie kan man von allen ausführliche Nachricht lesen.

(b) Wolffenbüttel. Es wird sonst das Wolffenbüttelsche getheilet in 4 General-Superintendenturen: I. Wolf-

I. Wolffenbüttel, alwo die Fürstliche Residence, an der Oker, die an verschiedenen Orten durch die Stadt geleitet ist, und zur Anflössung des Holtzes vom Hartze her, dienen kan. Der Nahme heist so viel als Domus, oder habitatio lupi, und mag etwan der Stifter des Schlosses einen Wolff im Wapen geführet haben; wie die von Bartensleben ihr Schloß von dem Wolfe, den sie im Wapen geführet, Wolffsburg genennet, Meib. T.I. R.G. p.445. alwo er zugleich spricht, quod supra modum ineptiant, qui Wolfferbytum hodie scribant. Es sind vormals die ansehnlichen nobiles Domini de Wolffenbüttel Herren davon gewesen, aus welchen Witekindus so mächtig war, daß er des Marggrafen Ecberti Schwester Gertrud, so nach der Hand Henricum Pinguem von Northeim geheyrahtet, da sie Kayser Henricus IV. üm ihr väterliches Erbe bringen wolte, mit Beyhülffe der Braunschw. Bürger A. 1091. wieder in das Ihre einsetzte, Crantz. L.4. Sax. c.44. Es hat aus dieser Familie Ecbertus A. 2290. noch gelebet, Meib. R.G. T.3. p.353. die Stadt ist wohl fortificiret, und gleichsam in 3 Theile abgeschnitten. 1. Ist die Damm-Vestung, alwo eigentlich das Fürstl. Hof-Lager, und welche eigentlich Wolffenbüttel heist. 2. Die Henrichsstadt, welche Hertzog Julius, seinem Vater Henrico juniori zum Andencken, also genennet, und deroselben stattliche Privilegia gegeben, welche 1578. von Kayser Rudolpho II. bestätiget worden. Die neue Kirche hieselbst so im Anfang des vorigen seculi erbauet, ist eine der Feinesten in diesen Gegenden. Vor der Heinrichstadt ist 1579. und folgends die Vorstadt, das Gottes-Lager zum Handel und Kauffmannschaft angerichtet. 3. Die Augustus-Stadt. Die Fürstl. Bibliothec zu Wolffenbüttel ist in gantz Europa berühmt, von Hertzog Augusto angeleget,

geleget, und besitzet 2000 MNScripta. Das Amt Wolffenbüttel hat über 8 Meilen im Umkreiß, und wird in 6 Gerichte getheilet. 1. Beddingen, in welchem Thide. 2. Das Halb-Gerichte. 3. Dahlum. 4. Evessen. 5. Schöppenstedt. 6. Asseburg. Unter die General-Inspection gehören auch 6 Superint. Speciales.

Die (1) Zu Thide, in dem Gerichte Beddingen, oder Beddi. In der Nähe dieses Dorffs liegt der Lindenberg, der einen herrlichen Steinbruch schencket; so gibts auch da herum eine reiche Gips-Grube. Hart an Thide lieget das adeliche Stift Steterburg, auf welchem der Superintendent Probst ist. Vor diesem sol daselbst ein vestes Schloß gewesen seyn, so sich auch wider den Attilam, der Hunnen König habe wehren können. Nach der Hand hats gehört den Grafen von Olsburg, aus welchen Graf Ottonis Wittwe Hedewig, und seine Tochter Fredecunda das Schloß zum geistl. Jungfrauen-stift gemacht. Beyde Stifterinnen sind in diesem Closter begraben, davon die Mutter 1107. die Tochter aber 1081. gestorben. In dreyssigjährigen Kriege ist dieses Closter übel zugerichtet und gantz verwüstet worden. Unter andern gehören zur Inspect. die Pfarren: Fümmelsen, Grossen Stöckheim an der Ocker, nahe vor Wolffenbüttel, Klein Stöckheim zwischen Braunschweig und Wolffenbüttel, Saujen, oder Sauwing, Beddige, Bleckenstedt, Falstedt, Alvesen, Vechelde, alwo ein schönes Fürstliches Lust-haus oder Schloß ist, Getel, Rüningen zwischen Braunschweig und Wolffenbüttel, Broitzem. Die Aue fleust durch diese Gegend, als welche oberhalb Leine im Amte Lichtenberg entspringet. Der Acker ist ergiebig, und die Auen schön und Grasreich. Oberhalb Adersum und Immendorff ist der Plunckenberg, eine Quelle, die mit vielen alten Lumpen zimlich behangen und bekrän-

zet

tzet worden, aus dem Wahn, daß, wer aus derselben truncke, und kein Gedächtniß hinterliesse, zum wenigsten eine Kranckheit zu besorgen hätte.

(2) Barum, nebst den Pfarren

1. Lobmachtersen, 2. Gebhardshagen, alwo das Fürstliche Amthaus 2 Meilen von Wolffenbüttel am Holtze, auf dem Ohr genannt. Die Kirche daselbst nebst dem feinen ansehnlichen Thurm ist 1621. erbauet. Es liegen am Amt etliche Teiche, aus welchen das herausfallende Wasser verschiedene Mühlen treibet. 3. Salder an der Fuse. Das adeliche Gut daselbst hat der Hertzog August Wilhelm A. 1696. von denen von Salder gekaufft. 4. Bruchmachtersen. 5. Levenstedt; 6. Breustedt. 7. Bodenstedt. 8. Köchingen. 9. Betmar, alwo die Fürstliche Voigdey über das Halb-Gerichte. 10. Wahle, so vormals wegen seines Gesund-brunnens frequentiret gewesen. 11. Wendeburg. 12. Meerdorff. 13. Duttenstedt da die von Oberg ihre Güter haben. 14. Engelnstedt, und 15. Lenge.

(3) Lichtenberg, sonst Freyden genannt und getheilet in Ober- und Nieder-Freyden. Das alte Schloß wird eigentlich der alte Lichtenberg genannt, und lieget auf einen Berge. Es ist in alten Zeiten für eine besondere Vestung gehalten; inmassen Kayser Fridericus Barbarossa sie nicht ohne Mühe Hertzog Henrico Leoni abgewinnen können. Jetzo sihet man noch die Rudera davon; gestalten der neue Lichtenberg, oder das Fürstl. Amthaus, herab im Grunde gebauet, zwischen den beyden Dörffern Ober-Freyen und Nieder-Freyen. Es gehören dahin die Kirchen: 1. Westerlinde. 2. Burgdorff, alwo die von Kniestedt ihren adelichen Sitz haben. 3. Behrel. 4. Olsburg. 5. Woldwische. 6. Barveke. 7. Retmer. 8. Lesse, alwo ein adelich Gut der von Cramm, unweit Lichtenberg. 9. Oelper, alwo gleichfals ein uraltes

altes adel. Haus der vornehmen Familie von Cramm, die von Kayser Ludovico Pio sol hieher gepflantzet seyn. Es liegen daselbst vier adeliche Wohnungen hart an einander, mit einem Graben umgeben, und sind gleich einem Gebäude in die Runde gebauet, in dessen Mitte der Platz ist. In 2 wohneten die von Crammen, und in 2 haben Bortfelden gewohnet, welche ausgestorben, da die von Cramm geerbet. 10. Volckerssen alwo auch ein adelicher Sitz derer von Cramm, dessen jetziger Herr, Ober-Hauptmann und Hof-Marschall bey dem Hertzog Ludewig Rudolph zu Braunschweig-Blanckenburg ist.

(4) Dahlum, oder Saltzdahlum, von dem Saltzwercke daselbst also geheissen. Der vortrefliche Fürstl. Garten, und das dabey mit allerhand Seltenheiten angefüllete Fürstl. Lust-Gebäude, machen den Ort im gantz Europa berühmt und frequentiret. Zwischen demselben und Wolffenbüttel ist das lustige Lechelen-Holtz. Es gehören hieher die Pfarren. 1. Ahlem oder Aeylum, alwo auf einer Wiese ein Kuh-hirt 1636. einen Gesund-Brunnen entdecket, welcher solchen Zulauff gehabt, daß man einst über 600 Hütten dabey gezahlet. 2. Dettum. 3. Evesen. 4. Arkerode am Elm, welches Holtz zwey gute Meile lang, auch an theils Orten eine gute Meile breit ist. Die Commenthurey Luklum ist alhier eingepfarret, und ist von Volrado, Bischoff zu Halberstadt, 1260. mit alten Pertinentien dem Teutschen Orden geschencket worden. Es ist der Balley Ober- und Nieder-Sachsen Land-Commenthurey Residentz. Vormals sols ein Amt gewesen seyn, und ein angelegenes Städtgen, mit Nahmen Lucke, gehabt haben. Die Wawe entspringet eine halbe Meile von dannen, und fleust durch den Hof; welcher Strom von der Art ist, daß ihn auch

wol

wol die grösseste Kälte nicht beeisen kan. 5. Veltheim. 6. Sickte. 7. Apelstedt. 8. Mascherode, rc.

(5) Schöppenstedt, unweit dem Elm, sol von dem vormals dahingelegtem Gerichte und Schöppenstuhle den Nahmen haben, und das älteste Weichbild dieser Gegend, mithin eine gute Zeit älter, als Braunschweig seyn. Meibomius meynet, de origin. Helmestad. daß es a navi also geheissen. Es fleust auch ein Wasser herdurch, so in der Stadt die Schiffahrt, draussen aber die Altenau geheissen wird. Unweit von dannen ist das adeliche Gut Samptleben, so nach Abgang der adel. Familie von Samptleben, so 1587. ausgestorben, an die von Cramm verliehen worden. Das Dorff Kneitlingen ist ein Filial davon, und wird des beruffenen Eulenspiegels Geburts-Ort zu seyn prætendiret. Nicht weit davon ist Schliestedt, der adelichen Familie von Badendorff gehörig. Weiter sind Watzum, Küblingen, Eitzen und Voigdsdahlum, ein Fürstl. Amthaus, so vormals die von Wenden, wegen ihrer edlen Erb-Voigdey besessen, davon es auch den Nahmen hat. Hertzog Henricus junior aber hat die von Wenden wieder lassen davon ziehen. Ferner ist die vormahlige freyherrliche Herrschaft Warberg am Elm, dazu 4 Dörffer gehören, Warberg, Repke, (alwo die Schunter entspringet) Frelstedt und Wolsdorff. Die alte freyherrliche Residentz Warberg hat vormals oben im Elm gelegen, und wird der Ort, da man davon noch einige Spurzeichen zeiget, die Burgstätte genannt. Der Acker ist überall gut hieselbst, nur um Eitzen etwas mager.

(6) Kissenbrück, (bey dem Schlosse Hedwigsburg, so der Hertzog Ludewig Rudolph besitzet) es gehöret darzu das gantze Gerichte Asseburg, und die Kirchen: (1.) Biewende, (2.) Remlingen, (3.) groß und (4.) klein

klein Winnienstedt, (5) Achen, alwo die von Steinberg einen adelichen Sitz haben. (6.) Seinstedt, (7.) Neindorff, (8.) Börssen, (9.) grossen Denckte, (10.) kleinen Vahlberg. Der Acker ist hieselbst überall, sonderlich an Weitzen, sehr ergiebig. Die alte Asseburg lieget an der Asse, einem schönen Buchen- und Eichen-Holtze. Das Bergschloß war vormahls sehr veste, und sol noch von Hertzog Ottone Anno 904. erbauet seyn. Nachgehends ist es an die edle Familie von Hagen kommen, so deßwegen sich von der Asseburg genennet. Es wuchs aber dieser reichen und fürnehmen Familie der Muht derogestalt, daß sie den in ihren Wapen führenden Wolff wol durfften auf den Braunschweigischen Löwen setzen lassen, der dem Fürstl. Löwen mit seinen Klauen nach den Ohren griff. Allein Hertzog Albrecht defendirte seinen Löwen rechtschaffen, und eroberte die Asseburg, nach fast dreyjähriger Belagerung Anno 1258. In dieser Belagerung ist der rebellirende Graf von Eberstein ins Lager gebracht, allwo ihn sein erzörneter Lehn-Herr lassen bey den Fussen aufhencken, da er jederman zu einem erschrecklichen Anblick, bis in den dritten Tag, abscheulich gehangen, bis er in greulicher Pein und Angst den Geist aufgegeben; und wird dieser Platz, da der Graf gehangen, noch gezeiget. Die Asseburg ist jetzo desolat, der Berg aber heget guten Marmor, und träget schöne Kräuter.

II. Helmstäd, von dessen Ursprung, auch dem Zustande der dasigen Nachbarschaft, der Doctor Conringius einen eigenen gelehrten Tractat aufgesetzet, unter dem Titel: De antiquissimo statu Helmstadii, & viciniæ conjecturæ. Er muhtmasset aber, daß allbereit vor der Sündfluht allda Leute, und zwar Riesen von besonderer Grösse und Stärcke, gewohnet, von

welchen

welchen die Steine auf dem nahe gelegenem Cornelius-Berge, so man insgemein den Lübbenstein nennt, zu ihrem Gedächtniß aufgetürmet, die nach der Hand zur Abgötterey, an statt des Altars, gemißbrauchet; gestalten man noch anjetzo, in den herum gerichteten kleineren Steinen, verschiedene Ausholungen und Tieffen wahrnehme, in welchen man etwa das Tranck-Opffer gegossen. So sehe man auch, an dem einen Steine, einen Handgriff, an welchem sich vormahls die Behtenden, wenn sie vor den Altären auf den Knien gelegen, zu halten gepfleget. Daß aber sothanes monumentum der Lübbenstein heisse, käme von seinem Besitzer her, etwa einen edlen Friesen, der zum Zeiten Caroli Magni, mit St. Ludgero aus Frießland hieher kommen, und von Carolo Magno dem Ludgero als ein Defensor, wider die Gewalt der ungläubigen Heyden, zugefüget worden, inmassen Lübbo ein Friesischer Nahme sey; daß also derselbe etwa diesen Acker und Gegend in Besitz genommen; wie etwa also Hiddesacker, von Hiddone einen Friesen, und die hohe Familie von Alvensleben, von Alphone möge genennet seyn. Nach der Sündfluht, meynet er, haben, so weit man an die alten Zeiten mit Uhrkunden und Muhtmassungen hinan reichen kan, in diesen Gegenden die Gothen gewohnet. Denn das bezeugeten die Nahmen, der, so wol hie als in Gothland, errichteten Städte und Oerter. Da funden sich nemlich auch in Halland, so nebst Becklingen mit zu Gothland vormahls gehöret, auch ein Halmstadt, ein Götingen, ein Eyland Anholt, ein Skeningen, auch in Wester-Gothland ein District, Skeningshared genannt. Jenes, der Gothen ihr Skeningen, sey also geheissen von einem anfliessendem, und in Geschindigkeit ablauffendem Bache Skena, welches Wort in Gothischer

Sprache ein Jagen mit dem Pferde, so in vollem Galopp geschicht, bedeute, wie ebener massen bey unserm Schöningen, eine Meile von Helmstedt, auch ein solcher weg-eilender Bach ablauffe. Uber dem sey in Smaland ein Westerwick, wie in unserer Nachbarschaft ein Osterwick. Dort wären die Gebiethe, Ostwidingiæ und Norwidingiæ, wie eben im Halberstädtischen, mehr als ein Dorff, den Nahmen Widing führe. Unser Hauptfluß heisse die Elff oder Elbe, wie gleicher Weise in Gothland der grössette Strom, da sich die Wener-See ins Meer stürtzet, und der berühmte Wasser-Fall Trolhetta ist, vor Alters die Elff geheissen. Ja es sey der Nahme Elff bey den Gothen und denen in Scandinavia wohnenden Nordischen Völckern, fast ein gemeiner Nahme, damit sie die Flüsse genennet, wie etwa hieselbst der Nahme Aue. Dahero diejenigen übel berichtet wären, die da sprechen, die Elbe führe den Nahmen von ihren 11. Uhrquellen, da sie doch selbige nirgends funden. Die Gothen wärens, in dero Sprache Elff einen Strom bedeute, die diesen fürnehmsten Strome in diesen Gegenden, den Nahmen Elff gegeben. Er wolle nicht sagen von der Gleichheit der Gothischen Stadt Helsingburg und unsern Ilsenburg, der Gothischen Hallestadt und unsern Halberstadt, sintemahl aus diesen allen deutlich gnug erhelle, daß die Nation, die in Gothland viele Oerter also benennet, auch den Oertern hie herum, die eben den Nahmen führen, die Benennung gegeben, und also hieselbst müsse weyland sich nieder gelassen haben. Dahero sich diejenigen irren, die da meynen, es habe Helmstädt den Nahmen, entweder vom Elm, da doch dieser Wald so nahe der Stadt nicht läge, sondern ein ander Holtz, die Elsa darzwischen sey, oder vom Helme, welcher Irrthum denen beygewohnet, die der

Stadt

Stadt einen Helm zum Wapen gegeben; sondern kraft der Vergleichung unserer und der Gothländischen Halmstadt, sey es wahrscheinlich, es komme der Nahme à culmo vom Halme her, und bedeute, daß der Boden hieselbst nicht ohne Halmen und Getrayde sey. Nach dem Abzuge der Gothen, welcher vor undencklichen Jahren geschehen sey, hätten sich die Cauchi oder Chauci hie nieder gelassen, die nach dem Zeugniß Ptolomæi von der Emse an, bis an die Elbe, gegen der See zu, sich verbreitet, und nach Taciti Bericht, immensum terræ spatium tenuerint, imò impleverint, einen überaus grossen Strich Landes besessen, ja gantz angefüllet haben. Diese Chauci wären getheilet worden in Minores, oder die Kleinern, welche zwischen der Emse und Weser, in Ostfrießland, dem Oldenburgischen und Westphälischem gewohnet; und in Majores, oder die Grösseren, so zwischen der Weser und Elbe, in den Stiftern, Bremen, Verden, Hildesheim, im Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg, im Magdeburgischen, der alten Marck Brandenburg, und vielleicht bis an die Saale zu Hause gewesen, so weit nemlich etwa die Plat-teutsche Sprache reiche. Denn da sey dieselbe durchaus nicht die alte Sächsische, als welche, mit der Dänischen und Schwedischen, sonderlich der alten Engelländischen verwand sey, sondern sie sey der alten Cauchen ihre eigene Mutter-Sprache. Daß dahero, bevor das Land-Volck, in allen diesen Quartiren, uhrsprünglich nicht von den Sachsen, sondern den alten Chaucis herstamme, und zwar denen, so man die Grösseren geheissen. Es nennet aber Tacitus diese Chaucos populum inter Germanos nobilissimum, das edelste Volck der Teutschen, das sonderlich auf Gerechtigkeit sehe, und allen Räubereyen und Plünderungen feind sey, dahero andere

andere zwar bey dem Besitz des Ihrigen geruhig lasse, dennoch aber, wenns nöhtig sey, sich seiner Haut wohl zu wehren wisse, und eine gute Armee zu Roß und Fuß könne ins Feld stellen.

Diese guten Chauci hieselbst, da sie sich nach der Hand wol mehr auf ihren Acker-Bau und Handwercke geleget, als auf die Krieges-Kunst, mithin mehr auf den Frieden sich geschickt, als zum Streit sich gerüstet, wären von den Thüringern überwältiget worden, die man vor Zeiten Hermunduros genannt. Selbige hätten ihre Bohtmäßigkeit ins Magdeburgische, und gantz bis hieher in diese Lande, erstrecket, dahero die Gegenden hieherum den Nahmen bekommen, daß man sie das Norder-Thüringen genennet, und noch zum Zeiten Ludovici Pii, ja noch des Ottonis Magni zum Pago-Nort-Thuringico gerechnet. Hermenfredus wäre der letzte Thüringische König gewesen, mit welchem im 6ten Seculo, ums Jahr 528. das gantze Reich der Thüringer zu Grunde gegangen, und zum Theil den Francken, zum Theil den Sachsen zu Theil gefallen, als welche letztere von Theodorico dem Könige der Francken, wieder die Thüringer her beruffen, und das gantze Land bis an die Unstrut bekommen, dahero noch heutiges Tages die in Thüringen belegenen Städte Mühlhausen und Northausen zu den Sächsischen Städten gerechnet würden, und an der Unstrut die Rudera des Schlosses Sachsenburg davon noch zeugeten: Wie ferner denn dieses, disseits der Unstrut belegene Thüringen nachgehends ein Stück des grossen Hertzogthums Sachsen geworden, welches Kayser Henricus Auceps, und vor demselben sein Vater und Groß-Vater, aus Gütigkeit der Fränckischen Könige besessen. Mit Verlöschung des Thüringischen Reichs wären unsere Chauci, und mit selbigen Helm-

städt

stehet unter der Sachsen Bothmässigkeit gerahten, die an den Enden Jütlandes gewohnet, schon in 4ten Seculo zwischen der Weser und dem Rhein sich verbreitet, mithin die Chaucos minores überwältiget; nachgehends Anno 449. in Britannien geruffen, und allda verschiedene Reiche angerichtet, von dannen vielleicht ihre Trouppen mit heraus geschickt, den Ihrigen wider die Thüringer, besagter massen, zu helffen (im Fall die 9000. Sachsen, dero in diesem Kriege Wittekindus gedencket, nicht bloß aus den Teutschen Sachsen bestanden) zuerst im Lande Hadelen festen Fuß gesetzet, und allda die Chaucos bezwungen, ferner guter massen vom Rauben und Plündern, sonderlich zur See, profession gemacht, dabey aber an Streitbarkeit keiner Nation etwas nachgegeben. Ptolomæus sey der Aelteste, bey dem man jetzo der Sachsen Meldung finde (Geogra. l. 2. c. 11.) aus dessen Beschreibung erhelle, daß sie dazumahl zwischen der Elbe und Trave, die er Chalusum heisse, vielleicht bis an die Eider gewohnet, da jetzo die Holtsaten oder Sachsen, die man Holsteiner nennet, wohnen; inmassen jenseit der Eider allbereit die Cimbrica Chersonesus angehe, und also die Eider schon zu Caroli M. Zeiten, wie noch jetzo, der Grentz-Strom des Sachsen Landes, gewesen. Selbige hätten, unter andern, ihre Nachbaren die Chaucos unter ihr Scepter und Gebiethe gebracht, das Volck dennoch aber im Lande gelassen, und mit zu ihrer Republic gezogen, nur daß sie die Regierung bestellet, und das Regiment geführet. Und da die Sachsen, wie sie sich hieher über der Elbe, so dann auch über die Weser vest gesetzet, zugleich den Nahmen der Völcker, die sie gezwungen, getilget, so daß alles, es sey Chaucus oder Cheruscus, oder Bructerus, ein Sachse genennet worden, wären auch unsere

unsere Chauci mit unter die Sachsen gemenget, und hätten mit ihnen ein Corpus gemacht. Weil auch ferner die Sachsen in Westphalen, Ostphalen und Angeros getheilet (da sie Phalen genennet worden, weil sie ein Füllen oder junges Pferd im Wapen geführet, und sich dahero auch die beyden Heerführer der Sachsen in Britannien, Hengst und Horst, so sich im Cantio nieder gelassen, von den Pferden genennet) hätten die Chauci zu den Ostphalen gehöret, die man sonst auch Osterlingos genannt, welcher Nahme Ostphaliæ verschwunden, als die in Ostvalen wohnende Fürsten mit dem gantzen Hertzogthum Sachsen, von den Fränckischen Königen, und nachgehends von den Römischen Käysern, belehnet; inmassen, von der Zeit an, das Ostphalen im ausnehmenden Verstande sey Saxonia genennet worden, welches Gelegenheit gegeben zu den folgenden Zeiten abgefassetem Titel des Hertzogthums Sachsen, Engern und Westphalen. Zwar sey es schwer, jetzo eigentlich zu sagen, wer aus Chauischer oder Sächsischer Ankunft sey; Doch, da die Sachsen die Genossen ihrer Republic in 4. Sorten getheilet, in die Adelingos, (zu welchem Orden die Fürsten, Grafen und Baronen gehöret) Liberos oder Ingenuos, (so diejenigen gewesen, die man jetzo Edelleute und Ritter heisse, damahls aber Ministeriales genannt) Libertos und Servos, so sey wol zu vermuhten, daß die von der ersten Stuffe dazumahl aus Sächsischem Geblüte gewesen, und noch jetzo diejenigen von altem fürnehmen Adel seyn, die ihre Ahnen über 600. Jahren herreichen können. Sieder 600. Jahren aber wären in dieses Chauco-Saxoniam verschiedene Regenten aus andern Ländern gekommen, gestalten die Churfürsten von Brandenburg aus Schwaben, die Hertzoge von Braunschweig

und

und Lüneburg aus Bayern, ja gar aus Welschland, die Hertzoge von Holstein und Grafen von Oldenburg aus Frießland, die Grafen von Stolberg auch vermuhtlich aus Italien, im Fall es wahr sey, daß sie aus dem Geschlechte der Columnenser herstammen, in diese Landschaften kommen. Aus altem Sächsischen Geblüte möchten etwa noch allein die Marck-Grafen von Meissen, oder die jetzigen Hertzoge und Churfürsten von Sachsen, nebst denen Fürstens von Anhalt, den Grafens von der Lippe, Bentheim und Rantzau seyn. Unter dem gemeinen Adel wären vermuhtlich nicht nur Sachsen, sondern auch Chauci; gestalten es diesen auch nicht an qualificirten Leuten gantz und gar gefehlet: diejenigen aber alle, so tributbar wären, sonderlich die Bauren auf dem Lande, wären insgesammt ein Geschlecht der alten Chaucorum. Da nun ferner, bey Anrichtung der Städte, (so hieselbst vor dem 9ten Seculo nicht geschehen, inmassen zu Caroli Magni Zeiten noch keine Stadt in Sachsen-Lande gewesen sey) guten Theils das Land-Volck die erste Bürgerschaft gemacht, und der neue Bürger kurtz vorhero noch ein vollkommener Bauer gewesen, schleusst Conringius, daß die Bürger in den hiesigen Städten nicht nur von Sachsen, sondern mehrentheils von den Chaucis entsprossen. Carolus Magnus hätte die Sachsen, wie ihm zu gehorsamen, und sich mit der Republica Francorum zu vereinigen, also auch die Abgötterey zu lassen, gezwungen; da er denn auch diese Gegenden, und in selbigen Helmstedt, da sonderlich auf dem Cornelius-Berge des Götzendienstes gepfleget worden, unter seine Bohtmässigkeit gebracht; zu welcher Zeit der edle Friese Ludgerus, Bischoff zu Mimengardevord, (so hernach Münster genennet) da er eben vorher das Kloster Werden

den aus seinen Mitteln fundiret, hieher kommen, und an Helmstedt auf seine, uud seines Bruders Hildegrini, ersten Bischoffs von Halberstadt Unkosten, ein Kloster Benedictiner-Ordens angeleget. Dieser Ludgerus sey Ao. 809. gestorben, und zeige das jetzo noch verhandene kleine Capelchen St. Ludgeri an, daß der Anfang dieses Klosters dazumahl von weniger Consideration gewesen sey. Daß aber Ludgerus die Stadt Helmstedt erbauet, oder bevestiget, und daß selbige von Carolo Magno ihm und denen Aebten zu Werden solle eigenthümlich geschencket seyn, hält er ohne allen Grund zu seyn, weil davon in den alten Geschichten Ludgeri nicht ein Wort stehe, über dem auch die allerältesten Sachsischen Chronica einhellig nicht Helmstedt, sondern Gandersheim für die fürnehmste und erste Stadt in diesen Gegenden ausgeben; auch, da Kayser Otto I. Anno 950. dem Lüderischen Kloster die Zehenden in den Villis Helmstede, Bassolo, beyden Sedorp und Wormstede verehret, Helmstedt noch zu der Zeit nur eine Villa geheissen werde, und mit den Dörffern Sedorp unter einer Rubric gestanden. Dennoch aber sey dieses eine Ehre von dem Lüderschen Kloster, daß es an Alterthum übertreffe alle Klöster, nicht nur des gantzen Sachsen-Landes, disseit der Weser, sondern auch des gantzen Thüringens, disseits der Unstrut, üm desto mehr aller der Länder, die jenseit der Elbe, Sale, und in den beyden Nordischen Reichen erbauet. Es muhtmasset aber ferner Conringius, daß Helmstede dazumahl zu einer Stadt angewachsen, als zum Zeiten Ottonis IV. die Einwohner in den Dörffern, denen beyden Sedorp (davon das Ceber- oder Sedörper-Thor noch den Nahmen führet) Basleve, Wormstedt, Crispenrode und Strevelingerode, als ums Jahr 1199. das Ihrige im Rauch aufgegangen, sich hieselbst häus-

häuslich niedergelassen, zu welcher Zeit die Stadt vielleicht mit einer Mauer umzogen. Zu Ludgeri Zeiten hätten die Aebte von Werden über Helmstedt keine Civil-Jurisdiction gehabt, und sey das geistliche Wesen unter dem Sprengel des Bischoffs von Halberstadt gestanden, dem zur Grentze seiner Diœces die Ocker angewiesen. Die weltlichen Gerichte wären dazumahl von denen, darzu bestelleten Gräfen, verwaltet worden. Nachgehends hätten die Könige den Klöstern gewisse Vertheidiger zugefüget, die man Kasten-Voigde und Advocatos genennet, bey welchen sogar die Verwaltung aller weltlichen Dinge gestanden, daß Krafft eines Canonis deß im sec. 9. zu Maynß gehaltenen Concilii, sie auch für den Unterhalt der Klöster, und dero Gefälle sorgen müssen, sich mithin die Geistlichen darum nichts zu bekümmern gehabt; bis in folgenden Zeiten die Aebte ihnen Advocatos erwählet, die sie gewolt, auch wol gar das Amt und Werck der Advocatorum selbst gebraucht, und an sich gezogen, welches aber vor Anno 1100. nicht geschehen sey. Als die Aebte zu Werden diese Wahl überkommen, hätten sie mit der edlen Voigdey die Grafen von Süpplingburg beliehen, und da Dero männlicher Stamm mit Käyser Lothario ausgangen, die Comites Palatinos oder Grafen von der Sommerschenburg, in Dero Herrschaft auch Schöningen, nebst dem Kloster Marienthal belegen, und da auch Dero Geschlecht verblühet, Dero Verwandten Henricum Leonem, und dessen Sohn, Käyser Ottonem IV. ob es wol vermuhtlich sey, daß die Aebte zu Ottonis IV. Zeit eine ansehnliche Gewalt über Helmstedt bekommen, bevor durch besondere Gunst desselben Käysers, die der Abt damit verdienet hätte, daß er ihm seine Stimme zur Römischen Krone gegeben;

von da an die Aebte wol keine Advocaten eine Zeit lang möchten gehabt haben, bis der Abt Gerhard, des Henrici Leonis Enckel, Ottoni, (den Käyser Fridericus II. Anno 1235. im Augusto zum ersten Hertzog von Braunschweig und Lüneburg gemacht,) und seinen Erben die Advocatiam wieder übergeben, und mit selbiger das jus gladii, den Gograviatum und Schultetiam, folglich alle civile jurisdiction; dahero Helmstedt von der Zeit an unter die Erb-Städte des Hertzogthums Braunschweig und Lüneburg gerechnet worden; wiewol dennoch die Aebte nicht nachgelassen, ihre Gerechtsame über die Stadt in verschiedenen Dingen zu zeigen, die doch endlich alle von keiner sonderlichen Erheblichkeit gewesen, als, daß sie im 13. Seculo die Fleischer- Schneider- und Kirschner-Zünffte bestätiget, denen Helmstädtern erlaubet, an den Schöppenstuhl zu Magdeburg zu appelliren, und ihre Stadtmauren zu erweitern, denen zu Marienthal vergönnet, einige Häuser in der Stadt zu ihrem Nutz an sich zu kauffen, auch daß sie Anno 1463. die Müntze zusammt den Jüden, denen Bürgern verpfändet, welches alles wol die Aebte aus grosser Conniventz der Hertzoge möchten gethan haben, die mannigmahl so säumig in vindicirung ihres Rechtes gewesen, daß gantze Städte, wie Helmstedt bey 100. Jahren, die völlige Freyheit ihnen zugemasset, welches in Helmsted sieder Anno 1344. geschehen, da Hertzog Magnus den Bürgern in Helmstedt Summam oppidi præfecturam oppignoriret. Ja es sey durch sothane Saumseligkeit dahin kommen, daß Hertzog Wilhelmus Victoriosus Anno 1478. bekennet, er trage die edle Voigdey über Helmstedt Beneficio des Abts Theodorici zu einem Mannlehne, welches vor ihm kein Hertzog jemahls so bekandt. Uber dem allen hätte sein

sein Sohn Hertzog Wilhelm 1490. vom Abte Antonio alle Rechte der Aebte, die sie so wol über die Stadt als andere benachbahrte Oerter prætendiret, würcklich zu Lehn für sich und seine männliche posterität empfangen; wodurch den Aebten nicht wenig Ehre zugewachsen, solche grosse Herren in ihren Lehnhof zu gewinnen. Also discouriret Conringius in obangezogenem Scripto, bey welcher gelehrten Ausführung etwa noch zu mercken ist, daß die Sachsen vor alters einen grossen Ruff gehabt, der Wissenschaft der Schiffahrt, von denen die Holländer und Engelländer selbige ererbet, auch die Frantzosen und Spanier vormals erlernet, so man an denen noch bey selbigen gebräuchlichen See-Wörtern abnehmen kan, so mehrentheils aus der alten Sächsischen Sprache hergeflossen. Daß sie dabey aufs Capern sich hurtig geleget, bezeuget Sidonius Episcopus Arvernorum, wenn er sie L. 8. ep. 6. nennet Archipiratas, qui si exerceant naufragia, non terreant: quibuscum & discriminibus pelagi non notitia tantùm, sed familiaritas sit; Und Ep. 9. sie heist, assuetos salo & cœrulos, die durch ihr stetes See-leben eine rechte See-farbe gekriegt. Wie sie unter Valentiniano in die Ufer Galliæ eingebrochen und den Strom daselbst unsicher gemacht, gedencket Ammianus Marcellinus L. 27. c. 8. Dahero die Römer ihre Præfectos & Comites littorum bestellen musten; auch das Littus Saxonicum sich weit erstrecket, immassen es nicht ohne Grund ist, daß der gantze Strich von der Loire bis gegen die Elbe also geheissen, weil die Sachsen an selbigen wegen der Seeräuberey überall formidable waren. Der Francken König Theodoricus hatte ihnen gantz Thüringen zugesaget, wenn sie selbiges mit dem Schwerdte erobern würden. Allein sie wären beynahe um diese Verheis-

sung kommen, als Herminfridus, König in Thüringen, den sie doch in einer blutigen Schlacht, darinn ihrer 6000. umkamen, überwunden, eine heimliche Correspondence mit Theodorico anfing, mithin in Vertrauen mit selbigem zu tractiren begunte; gestalten er lieber unter den Francken als Sachsen seyn wolte. Dennoch merckten sie diese Intrigues, und gingen bey Scheidingen an der Unstrut auf Herminfridum los, schlugen sein Volck, eroberten unter ihrem Duce Hadagast die Stadt, und liessen kaum den König nebst seinem Weibe und Kindern, durch die Flucht entrinnen. Mit solchem Siege kamen sie freudig zum Theodorico, und da musten sie der Francorum socii und amici heissen, theilten auch mit selbigen das Land, und erhielten den Strich disseit der Unstrut, von welcher Scheidung die Stadt Scheidingen, nach der Muhtmassung Sagittarii den Nahmen führet (Antiq. Regni Thur. L. 2. c. 1. 2.) da sie denn zu ihrer Versicherung das Schloß Sachsenburg erbauet, dessen Bruchstücke noch jetzo zu sehen sind. Den Tag obgemeldeten Sieges, welcher war der 1 Oct. Ann. 534. haben die Sachsen nach der Hand, auch noch da sie Christen geworden, zu stetem Andencken, mit Fasten, Beten und Opffern, feyerlichst begangen, v. Widikind. Hist. Von dieser Zeit an hat der Pagus Nort-Thuringiæ in sich gefasset, den gantzen District zwischen dem Hartze, der Sale, Elbe, bis an die Havel und Aller, Meib. de Pagis Sax. Ob sie aber die Chaucos mit der Schärffe des Schwerdts zum Gehorsam gebracht, oder in Güte sich mit ihnen vereiniget, und selbige als ihre Bundes-Verwandten, die sich freywillig unter der Sachsen Regierung und Schutz gegeben, in ihre Republic als dero Mitgenossen aufgenommen, davon hat man keine sichere Nachricht. Gewiß aber ists, daß nach sothaner Verbin-

dung der Sachsen und Chaucen, diese ihren Nahmen verlohren, und Sachsen mit genennet worden. Unter dem Könige Clotario begunten ihre Sachen sich schon unter die Macht der Frantzosen nach gerade zu beugen; gestalten sie demselben eine gewisse Anzahl Kühe in die Küche liefern, Pipino aber, der sie aufs neue besieget, alljährlich auf dem allgemeinen Land-tage 300. Pferde schicken musten; bis sie unter Carolo M. nach 32jährigem Kriege, völlig zum Gehorsam gebracht wurden, als zu welchem Kriege sie wol selbst mit Anlaß gegeben, indem sie die zwischen ihnen und den Francken gemachte Grentzen, mit ihren Streifferenen zu oft betrübten, und diese gezogene Linien forcirten. Jedoch hat Carolus M. ihnen gelassen jus civitatis cum Francis commune, Conring. de Civib. Imp. §. 29, die Duces aber unter ihnen nicht leiden können; sondern zu Hegung des Gerichts Comites oder Gräfen gesetzt, dabey auch den Priestern anbefohlen, acht zu geben, ob diese ihr Amt auch getreulich thäten, Capitul. Car. 1. de part. Sax. c. ult. dahero er den Bischöffen nicht nur die Sorge geistlicher, sondern auch vieler weltlichen Dinge anvertrauet. Als aber die Nachfolger des Caroli an der Tapfferkeit ihren Vorfahren nicht gleichten, sich in ihre einheimische Kriege wickelten, und wenig sich bekümmerten, wie sie das Nordlich-gelegene Sachsen wider die Einbrüche der Dänen und Nordmannen vertheidigen mögten, sind die vornehmsten Sächsischen Herren genöhtiget worden, ihr werthes Vaterland selbst zu beschützen, so gut sie gekont; dahero sie den Titul der Ducum Saxoniæ wieder annahmen (wie sie es denn in der That waren) auch zu einer grössern Macht und autorität, wie vorhin unter der Last Caroli, stiegen; immassen Ludolphus Anno. 866. sich einen Ducem Saxoniæ

geschrieben, wie in Tabulis fundat. Monast. Brunteshusani & Gandersheim. zu sehen, welche Macht in Eile derogestalt anwuchs, daß auch die Francken selbst seinem Sohne Ottoni die Krone antrugen, welche derselbe zwar wegen heran getretenen Alters, aufzusetzen sich bedachte, sein Sohn aber Henricus Auceps würcklich getragen, deswegen der Münch zu Corvey, Wittechindus nicht ohne Ursach frolocket und spricht, daß Saxonia ex servitute sey libera, und ex tributaria multarum gentium domina geworden. Die dreyfache Eintheilung der Sachsen gründet sich wol auf die Capitula: Kaysers Caroli M. in welchen stehet, daß die Sachsen aus verschiedenen Pagis sich versamlet, tàm de Westfalahis & Angrariis, quàm & de Ostfalahis. Nachdem der Hertzog Ludolphus Waltperti oder Brunonis Sohn, und des grossen Widekindi Ur-Enckel, seinen Sitz aus Westphalen in Ostphalen versetzet, und also gantz Sachsen zu einem Hertzogthum gediehen, hat man Engerns und Westphalens zwar wenig mehr gedacht, und alles Sachsen genennet: Allein da Henricus Leo von dem Kayser Friderico dem rohtbärtigtem üm das Seine kam, und Westphalen dem Ertz-Bischoffe zu Cöln zufiel, dessen Stuhl-Erben deswegen das weisse Pferd in Wapen führen, Bernhardus aber von Ascanien, Ostphalen, obgleich nicht gantz kriegte, ist der Titul des Hertzogthums Engern und Westphalen wieder zum Vorschein kommen.

Noch ist von Helmstädt anbey zufügen, daß die Fürstl. Julius-Universität daselbst von Hertzog Julio zu seinem ewigen Nachruhm gestiftet, und 1576. den 15 Octobr. als an dem Geburts-tage des ersten Rectoris Magnificentissimi Hertzogs Henrici Julii, postulirten Bischoffs zu Halberstadt mit grossen Solennitäten eingeführet worden, nachdem Kayser Maximilianus II.

schon

schon 1575. dazu die Privilegia verliehen. Das herrliche und ansehnliche Collegium hat Henricus Julius von Quadersteinen lassen aufführen, es in Gegenwart seines Sohns Friderici Ulrici 1612. den 15 Octob. eingewevhet, und Juleum novum genennet. Die Bibliothec in diesem neuen Juleo aber, die Henrici Julii Vater und Großvater mit grossem Fleiß und vielen Unkosten colligiret, hat Hertzog Friedrich Ulrich der Academie verehret, und 1619. von Wolffenbüttel nach Helmstädt abfahren lassen. Vor etlichen Jahren ist auch Hertzog Rudolph Augusts Bibliothec dahin gebracht, und in ein a partes Gemach gesetzet, so Bibliotheca Augustea heisset. Der Hertzog Friderich Ulrich hat zu desto besserer Accommodirung der Professorum die im Calenbergischen belegene 3 Clöster, Weende, Hildewardshausen und Mariengarten, samt dero Aushöfen dem Doti der Universität zugeleget; gleich wie zur Anrichtung der Communität die zu dem Stifte S. Ægidii in Braunschweig hiebevor gehörige, und im Fürstenthum Wolffenbüttel belegene, wie auch die zu dem verödetem Marien-Closter vor Gandersheim gestifteten Güter, nebst andern Aufkünften gewidmet worden. In übrigen ist anzumercken, daß das vorm Neumärckischen Thore errichtete Jungfrauen-Closter aufm Berge, 1118. von Wolframo, gebohrnem Grafen zu Kirchberg in Thüringen, Abten zu Werden und Helmstädt, erbauet, und unser lieben Frauen-Closter genennet worden, in welchem man 1235. über 40 Augustiner Chor-Junfern, 5 Priester, und 10 Conversen erhalten können.

Unter die General-Inspection Helmstädt gehören zwo Speciales, als

1. Zu Schöningen. Wann oberwehnter massen selbes noch von den Gothis also genennet, und von

seinem schnell-ablauffendem Bache den Nahmen führet, wie ebenfals das Skeningen in Wester-Gothland, wie Conringius muhtmasset de Antiqu. Stat. Helmest. p. 58. so muß es ein gar alter Ort seyn. In den Annalibus Francicis wird ad Ann. 747. gedacht, daß Grifo, des Carolomanni und Pipini Bruder, wie er sich mit Pipino gantz nicht stallen können, einige Mannschaft zu sich genommen, und in Sachsen geflüchtet sey, und durch der Sachsen Heer gestärcket, sich an der Oker bey Horheim gesetzet habe. Pipinus aber habe die Fränckische Armee durch Thüringen geführet, sey in Sachsen eingebrochen, und habe sein Lager geschlagen bey Schaninge, an dem Flusse Missaham. Die Umstände gebens, daß dieses muß unser Schöningen seyn. Die gemeldete Missaha ist jetzo der Bach der oberhalb des verödeten Dorffs Kisleven, unweit dem alten Warberge am Elm entspringet, nachgehends durch den Teich an der Helmstädtischen Heerstrasse, zwischen Eßbeck und dem Holtze fort, endlich in die Owa rinnet, so vor alters die Scheidung zwischen dem Braunschweigischen und Magdeburgischen gemacht; wiewol der Strom, so etwas näher an Schöningen abläufft, vor diesem auch wol also mag geheissen haben, immassen ein Theil davon in einem alten Diplomate ausdrücklich genannt wird, der Awgang der Missaugen. Bey dem Jahr 784. wird in ermeldeten Annalibus abermals Schöningens gedacht, wenn von Carolo M. erzehlet wird, daß er durch Thüringen, in die, zwischen der Elbe und Saale belegene Felder und Börden der Sachsen gedrungen, und nachdem er der Ostphalen ihre Aecker verwüstet, und ihre Höfe eingeäschert, von Schaninge wieder zurück in Francken gekehret sey. Man hat je zuweilen bey Auswölbung der Keller und Eröffnung anderer Gruben,

ben, grosse Knochen von Menschen, und Stücke von alten Harnischen aufgegraben, welches man für Reliquien hält der von Henrico Aucupe geschlagenen Ungern. Es hat aber dieser Ort mit zu der Herrschaft der Grafen von Sommerschenburg gehöret, (Conring. l.c.p. 145.) nach dero Abgang er an das Fürstl. Haus kommen, unter dessen Schutz und Regierung er noch ist. Das Closter S. Laurentii vor der Stadt ist 1120. dahin gebauet, von Reinhardo, Bischoffen zu Halberstadt, nachdem er die Nonnen aus dem in dem Städtlein gelegenem Closter, wegen ihres un-Closterlichen Lebens heissen weggehen. Die Closter-Gebäude aber stunden ihm wegen ihrer unbequemen Lage auch nicht wol an, dahero er dem neuen Closter seine Curiam, nebst der alda stehenden Stephans-Kirche, und allen Einkünften, einräumete, auch die Intraden des alten Closters dahin verlegte. Setzte ferner dahin einige aus dem 1108. fundirten, und also dazumal noch neuem Closter Hamersleben genommene Chor-herren des Augustiner-Ordens, welcher Orden dazumal begunte in Achtbarkeit dieser Gegend zu kommen, da die Benedictiner nicht mehr lebten wie ihre Reguln erfoderten. v. Mader. de S. Laurentio Mart. Das benachbarte Hospital, unser lieben Frauen, Nordthal geheissen, hat die Hertzogin Sophia, eine gebohrne Königl. Polnische Princessin, und Hertzogs Heinrici des jüngern Gemahlin gestiftet. Das gegen Süden gelegene Saltzwerck versorget die Stadt und dero Nachbarschaft mit Saltz. Es grentzet im übrigen das Amt Schöningen an das Magdeburgische und Halberstädtische, hat einen ziemlichen Boden, das Flecken aber etwas hartes und salpetriches Wasser. Unweit davon, gegen das Halberstädtische lieget

(a) Das Amthaus Jerxheim, so vor diesem der Sitz der ausgestorbenen Grafen von Jerxheim gewesen.

sen. Das angelegene grosse Gebrüche, so von Hornburg bis gegen Oschersleben hinreichet, brachte vor diesem wenig Nutzen, da es noch Schilff und Rohr trug; nachdem es aber 1540. durch die von Halberstädt. und Braunschw. Seiten verordnete Commissarios mit 2 neuen Graben durchstochen, in welchen das Gewässer aus dem Bruche sich hinab gibt, ist es zu Wiesen und Vieh-Weyden brauchbar gemacht, und kan so wol dem Hause Jerxheim, als denen am Bruche gelegenen Gerichts-Dörffern, Sölling, Beierstädt und Gevensleben all wol zu statten kommen. Von dem gegen Westen sich erhebendem Hieseberge hat man eine geraume und sehr lustige Ab- und Umsicht. An vorgemeldeten Bruche lieget

(b) Das Fürstliche Schloß und Amthaus Hessen, oder, wie es in alten Schriften geheissen, Hessenheim, alwo vor diesem die edle Herren von Hessenum gewohnet, die seculo 14. ausgestorben, da die Grafen zu Regenstein, zu dero Herrschaft es gehöret, Anno 1343. Haus und Dorff Hessem denen Hertzogen von Braunschweig, Bischoffs Alberti II. zu Halberstadt Brüdern verkaufft, Bud. im Leben Alb. II. p. 125. Hertzog Julius hat das Fürstl. Haus daselbst ansehnlich verbessert, und mit einem schönen Garten berühmt gemacht. Das gegen Süden belegene Holtz heist der Fallstein, das anrinnende Wasser aber die Jere, so aus dem Stift Halberstadt bey dem Hause Zylli herspület, auf Hessen zufleust, und von dannen an dem Hessen-Damm, über welchen eine grosse und täglich befahrne Heerstrasse gehet, und den gantzen Bruch unter Roersen, Westerburg, Dedeleben, Gunsleben, bis gegen die Grentzen von Oschersleben nach der Bode zu, ihren Ablauff richtet. Die Gegend da herum ward vormals Pagus Hassegun geheissen. So nennet sie Ditmarus Merseb.

seb. l.7. Im Diplomate Ludovici Pii wird sie genannt Pagus Hassingou, und zum Halberstädtischem Sprengel geschlagen. Mercklich ists, was in den annalib. Rer. Franc. Aldhelm. ad Ann. 775. erzehlet wird, daß, wie Carolus M. über die Weser kommen, und mit einem Theil seines Heeres gegen die Ocker zu gezogen, ihm Hesso entgegen kommen, einer der grossen Sächsischen Herren, nebst allen Ostphalen; alwo es die Umstände fast geben solten, daß dieser Herr über diesen Pagum geherrschet, und von demselben Hesso geheissen. v. Meib. T. 3. R. G. p. 101.

2. Königs-Lutter. Die Stadt hat ursprünglich den Namen von der durchlauffenden Lutter, so unfern aus einem steinichtem Orte entspringet, der Duckstein genant, wovon auch das aus ihr gekochte Bier den Namen führet. Als die Einwohner des verödeten benachbarten Dorffes Schörstedt sich alda auch häuslich niedergelassen, hat der Ort einen Zuwachs bekomen. Das Closter vor der Stadt ist anfänglich von den beyden Burchardis, dem Aelteren und dem Jüngeren, Grafen zu Haldensleben, für Augustiner-Nonnen gestiftet. Da aber, nach Abgang ermeldeter Grafens, dieser Ort an Hertzog Lüdern oder Lotharium zu Sachsen, Grafen von Süplingburg, nachmahligen Römischen Kayser, der verblichenen Herren nechstem Bluts-Freund heimfiel, die guten Nonnen aber etwas zu lustig lebeten, entschloß er sich, selbige nach dem Hartze hin, ins Closter Drubeck zu weisen, ein ansehnlicheres Gebäude alda zu Ehren Petri und Pauli auszuführen, es nach seinem Nahmen Königs-Lutter, oder Regalem Lutheram zu nennen, und es an Benedictiner-Münche, deren er 7. aus dem Bergischen Closter vor Magdeburg bekam, zu übergeben. Unter selbigen wurde Eberhardus zum ersten Abt gemacht, das Closter aber, nach

Erweisung des Ann. 1135. am 1 Aug. abgefasten Kayserl. Donations-Briefes stattlich dotiret, und zwar dergestalt, daß noch zu Eberhardi Zeit, auf einmahl 80 Münche, ohne die Leyen-brüder, drinn gewesen. Der löbliche Stifter ist auf seiner Rückreise aus Italien 1137. in dem Dorffe Bredina, auf den Welschen Gebirgen, gestorben, und in diesem Closter begraben, auch, nach der Hand, nebst demselben Anno 1139. sein Eydam Henricus Superbus, und 1141. dessen Gemahlin Richense. Hertzog Henricus Leo hat nachgehends vom Pabst Adriano IV. Ann. 1155. den 5 Martii, laut der zu Rom deswegen abgefasten Bullæ erhalten, daß die Aebte zu Königs-Lutter, gleich den hohen Prälaten sich aufführen, und in solennen Actibus die bischöffl. Insul, den güldenen Ring, die Pantoffeln, und andere Zeichen der Hoheit mehr anlegen solten.

Unweit Lutter sind belegen

(a) Brunsrode. Es ist ein alter Ort, von dessen Stifter Bruno also genennet, und sol vormals ein vestes Schloß gehabt haben, so wegen der Räuberey der Einwohner demoliret worden. Hertzog Augustus hat 1636. damit den Stadthalter zu Zelle, Julius von Bülow belehnet. (b) Lauing und Riesenberg. (c) Bornum. (d) Lelm am Elme. (e) Süplingenburg, oder wie es vor alters geschrieben, Schwepplenburg. Es war eine eigene Grafschaft, dero Schloß Graf Gebhard edler Herr zu Querfurt und Arensberg, nebst der dasigen S. Johannis-Kirchen sol fundiret, er selbst aber ums Jahr 1059. alda residiret haben; nach dessen Hintritt sein Sohn Lotharius in das väterliche Erbe getreten. Nachgehends ist eine Commenthurey der Templariorum dahin geleget, so folglich an die Maltheser-Ritter kommen ist, und welche einmal von Braunschweig, das anderemal von Brandenburg mit

einen

einen Comteur besetzet wird. Unweit davon lieget das Dorff Dreck-Süplingen, von seinem sümpffigen und unsauberem Boden also zugenennet. In diesem Dorffe hat nebst anderen Herren Anno 1150. Henricus Leo dem Tausch-Contracte einiger Güter, zwischen Ulricum Bischoff von Halberstadt, und Eberhardum ersten Abt zu Königs-Lutter, beygewohnet. Meibom. Chron. Marienth.

(f) Das Closter Marienthal. Selbiges ist A. 1138. von den Pfaltz-Grafen zur Sommerschenburg, für Cistercienser- oder Bernhardiner-Münche gestiftet, dessen erster Abt Bodo wegen seiner Conduite vom Henrico Leone sehr æstimiret worden. Das Holtz, darinn es belegen, heist der Lappenwald, und ist dem Closter bald nach seiner Fundation von 4 Fürstlichen Personen geschencket, die alle ihr Theil an dem Walde hatten. Hertzog Julius hat es zu einer Schule gemacht, in welcher 12 Stipendiati nohtdürftig versorget und wohl informiret werden, dabey aber des täglichen Gottesdienstes abwarten müssen.

Jenseit der Aller, an der Ohre lieget ferner (g) Schloß, Amthaus und Flecken Calvörde; Es sol so viel heissen, als Calförde, oder Caroli Fahrt, welchen Nahmen es, der Muhtmassung nach, bekommen, von Carolo M. der alhier in seinem Zuge wider die Wenden, übergefahren, und selbigen Ort zu einem Paß deputiret. Es lieget an einem Walde, dem Drömlinge, dahero der Boden morastig und naß. Die Einwohner des Dorffs Isern am Isernhagen, haben das Flecken vermehret und ansehnlicher gemacht, als dieselbe sich alda häuslich niedergelassen.

III. Gandersheim, oder Gandesia gegen den Hartz. Es ist also genennet von der anfliessenden Ganda, so unfern in die Leine fällt. Die ältesten Sächsischen Chronica

nica machen diese Stadt zu der ersten und vornehmsten aller Städte in diesen Gegenden Conr. de Ant. Stat. Helmst. pag. 131. das Kayserliche freye Stift zu Gandersheim hat Ludolphus Hertzog zu Sachsen erst in Brunshausen gestiftet, Anno 856. aber hieher in seinem damahligen Erb-Walde bey der Gande, die auch sonst Ecterna zu der Zeit genennet wurde, vid. Meib. T. 3. R. G. p. 48. verpflantzet, nach seinem Anno 859. erfolgten Tode aber seine verwittwete Gemahlin Oda (Filia nobilissimi Principis Francigenarum, cui nomen Billung, wie sie Henricus Bode in seinem Syntagm. nennet) nebst ihren Söhnen Brunone, (der seinen Nahmen durch sein errichtetes Brunsvic unsterblich gemacht) und Ottone des Henrici Aucupis Vater, völliger ausgebauet. Des Fundaroris 3 Töchter Hatmost (so von andern Hathumoda auch Habundis genannt wird) Gerburg und Christina (zu dero Zeit Bischoff Wigbertus von Hildesheim A. 881. die neue Stifts-Kirche solenniter eingeweyhet) sind successive die ersten Abbatißinnen alda gewesen; dero 4te Schwester Ludgard ist an König Ludovicum vermählet gewesen, welcher Anno 877. durch ein besonderes Privilegium das Closter in des Reichs Schutz genommen; so zu sehen in des Benedictiner-Münchs im Closter Clus, Henr. Bodonis syntagmate, welches er 1531. de Constructione Cœnobii Gandesiani geschrieben, alwo er auch berichtet, daß die Durchl. Fundatrix Oda 107 Jahr sey alt worden. Wie diese Stifts-Fräuleins sich vormals auch auf die Lateinische Sprache geleget, bezeugen der Rosuitæ, einer Canonißin in Gandersheim ihre Poëmata. Es hat dieselbe gelebet ums Jahr 980. und wird von einigen gar für eine Sächsische Printzeßin gehalten. Seidelius in seinen Iconibus & Elogiis Virorum aliquot præstantium,

qui

qui multum studiis consiliisque suis Marchiam juverunt, & illustrarunt, hat diese Roswidam mit lassen in Kupffer stechen, und nennet sie Helenam a Rossow, vid. Meibom. T. 1. R. G. p. 706. Der Engellländer Laurent. Humfredus ist unrecht daran, wenn er sie für seine Landesmännin ausgibt, sintemal ihr adel. Geschlechte in diesen Landen überall geblühet. Zun Zeiten des Pabsts Martini V. sind 1417. den Fräuleins einige Canonici zugeordnet, dero noch jetzo 8 sind, der Stifts-Fräulein aber nur 4. nebst der Aebtißinn, wovon lib. 6. c. 14. Hertzog Julius hat hieselbst ein Pædagogium angeleget, als an einem Ort, da schon in alten Zeiten, da die Barbaries fast überall regierte, doch alhier noch einige Wissenschaft der Griechischen und Lateinischen Sprache erhalten worden. Weil es aber zu weit gegen den Hartz gelegen, auch wegen der im Frühling vom Hartze sich ergiessenden Bäche, in Furcht und Sorgen stehen muste, hat ers von dannen nacher Helmstädt, einen bequemern und gesundern Ort verpflantzet, und es mit den Privilegiis Universitatis ansehnlicher und berühmter gemacht, Meib. T. 3. R. G. p. 391. das Fürstliche Wolffenbüttelsche Amt Gandersheim erstreckt sich auf etliche Meilen, und begreifft in sich

(a) Das Jungfrauen-Closter Brunshausen, an der Gande, nahe an Gandersheim, dessen Fundator hochgerühmten Hertzogs Ludolphi Vater oder Vetter, und des grossen Witekindi Enckel Bruno gewesen, von dem es anch den Namen bekommen.

(b) Das Closter Claus, gleichfals nahe vor Gandersheim, an dem Claus-Berge belegen, und 1124. gestiftet. Es war vormals ein berühmtes Benedictiner-Closter, also genennet, daß dessen Münche gedencken solten, wie sie alhier in der Clause und Einsamkeit leben

ben müsten. Johannes de Minda hat alhier ums Jahr 1430. den Grund geleget zu der grossen Reformation des Benedictiner-Ordens, die folgends im Closter Bursfelde durch ihn und seinem Successorem Joh. ab Hagen, oder de Indagine zum rechten Stande und eclat gekommen. Meibomius hat in seinem Chronico Bergensi davon ein feines Carmen Pauli Langii Cygnæi, eines Benedictiner-Münches einverleibet, welches sich mit dem Lobe des Closters Clus also anhebet:

Clusa Monasterium fuit humile, sed venerandum
Saxoniæ flos, religionis apex, honor orbi
Congrua Claustricolis, tranquilla, situque salubris
Sola quiete jacens: hinc rectè Clusa vocatur,
Clusa malis, reserata bonis, servire Tonanti
Qui cupiunt & mente polum penetrare supernum &c.

vid. T. 3. R. G. p. 208.

(c) Folgende Dorfschaften: Dankelsen, Gerenrode, Helmscherode, alten Gandersheim, Grembsen, Ackemhausen, Wolperode, Dannenhausen, Hochemhausen, Sebbelshausen, Wressirode, Opperhausen, Rittirode, Olxen, Hoyershausen, Billerbeck, Kreiensen, Beulshausen, Heckenbeck, Orxhausen.

Unter die General-Inspection Gandersheim gehören die Speciales zu

1. Sesum am Hartze. Es ist der Flecken von einem angelegenen fast unergründlichen See also genennet, derohalben man ihm vormals auch Seehausen geschrieben, wie man denn Vermuhtungen hat, daß ein gutes Theil des Orts unter sich und der Erden, Seen hat, und also aufm Wasser stehet. Unsern ist

(a) Das Amt Lutter am Bahrenberge. Der Bahrenberg liegt oberhalb Hahusen, gegen Sesen zu. Einige

nige nennen ihn den langen Berg, und ist wol zu unterscheiden von dem kleinen und grossen Bakenberg, so gegen über zur Lincken lieget. Die Tempel-herren haben vormals Lutter, und nach ihnen die von Schwicheld bewohnet. Die 1626. zwischen dem Kayserlichen General Tilly und Christiano IV. Könige in Dennemarck gehaltene Schlacht, darinn jener das Feld behalten, haben dieses Lutter am Bahrenberge in den Jahr-büchern bekandt gemacht. Nicht weit davon an der Reyle, die hernach in die Innerste fleust, ist das Dorff neuen Walmoden, in welchem in alten Zeiten Thetel von Walmoden, mit dem Zunahmen der Unverfehrte, seine Vestung gehabt, die man endlich mit Uberschwemmung des Wassers bezwungen, von welcher Belägerung die in der Erden gefundene Pfeile, mithin auch von des Ortes Alterthum zeugen.

(b) Der adeliche Sitz derer von Campen, Kirchberg, an der Marckau, so hernach in die Nette fällt. Die auf einem Berge gelegene S. Martins-Kirche hat dem Orte den Nahmen gegeben.

(c) Der adeliche Sitz Heerhusen an den Quellen der Nette, welches sol vormals den Tempel-herren gehöret haben.

2. Grena, eine Meile disseit Einbeck, an der Leine. Das Schloß und Ampthaus liegt auf einem gebirgichtem Stein-felsen. Der Acker ist da herum fruchtbar, und die an der Leine belegene Wiesen anmuhtig. Der benachbarte Hils nebst dem Ackenhäuser Holtz, dienen zur Mast und Feurung, haben auch einige Glase-hütten in der Nähe. Die jetzo verödete Capelle zu S. Lorentz, nebst der im Schlachterbusch bey Delligsen gewesener Clus, sind wegen ihrer Walfahrten vormals sehr besuchet worden.

3. Alshausen. Nicht weit davon liegt

2. Der

a. Der adeliche Sitz Friedewunsch; Daniel von Campen sol ihn 1646. gebauet, und also genennet haben, zum Zeugniß, wie sehnlich er seinem Vaterlande nach fast 30jährigen Kriege den lieben Frieden anwünschte.

b. Das uralte Bergschloß und Amt Stauffenberg, alwo der löbliche Kayser Henricus Auceps seinen Vogelheerd gehabt, wie denn nahe unter dem Hause der Heinrichs-Winckel gezeiget wird, aus welchem derselbe zur Römischen Crone beruffen worden. Unter dem Hause, auf beyden Seiten, liegen die zwey Vorwercker Fürstenhagen und Lichtenhagen.

c. Der Flecken Gittel, ein vormahliges bemaure-tes Städtlein der Tempel-herren, ehe selbige A. 1311. abgeschaffet. Henricus Auceps sol alda ein Jagd-haus gehabt haben, üm in selbigem, wenn er von der Vogel-beitze aus dem Heinrichs-Winckel käme, des Nachts zu logiren.

4. Hartzburg, alwo vor diesem der Crodo angebetet worden, dahero es zu der Zeit Saturburg geheissen. Dieser Crodo præsentirte einen alten Mann, mit entblöstem Haupt, in einem weissen linnenem Kleide, stand mit blossen Füssen auf einem Fische, nahmentlich auf einem Bars, und zwar auf dessen scharffen und stachlichten Floßfedern des Ruckens, hielt mit seiner erhabenen lincken Hand ein Rad, in der rechten einen Wasser-Eymer mit allerhand Blumen und Früchten. Um den Leib war er mit einer weissen leinenen Binde umgürtet, dero herabhangende Zipffel vom Winde kunten beweget werden. Georgius Fabricius L. 1. Orig. Sax. p. 61. thut hinzu, er habe gehabt speciem messoris, wie einer der in der Erndte mit der Sichel das Korn zu schneiden sich gefast mache. Vossius derviret seinen Nahmen nicht umfüglich her aus dem Griechischen κρόνος, so den Saturnum bedeutet, de

Idol.

Idol. 2.34. Was diese Tracht des Crodo im Sinnbilde vorgestellet, zeiget El Schedius de Düs. Germ. Syngr. 4. c. 2. und Arnoldus im Anhang an Alex. Rossens Gottesd. der gantzen Welt, c. 7. Carolus M. hat diesen Abgott mit samt seinem Götzendienst verstöhret, den Crodendüvel, wie er ihn nannte, weggethan, und hart unter der Hartzburg in dem Thal Schulenrode ein Stift angerichtet, so nachgehends von Kayser Henrico III. A. 1040. nacher Goßlar verleget worden. In dem Testamento Kaysers Ottonis IV. stehet unter andern auch etwas von diesem Orte: Castrum Hartisburg repræsentabitur Imperio, & eidem cedet turris, quam in eo construximus Meib. Apol. pro Ottone IV. Hertzog Augustus hat 1651. die alte Hartzburg lassen völlig abbrechen. Das neue Amthaus ist zu Buntheim angeleget, davon es auch meistentheils den Nahmen führet. Es liegt dabey das Saltzwerck Julius-Hall, und unweit der Rammelsberg, da zuerst die Hartzischen Bergwercke entdecket worden, davon in einem alten Amelungsbornischen Chronico sich folgende Nachricht findet: Es pflegte der Kayser Henricus Auceps sich ofte nach dem Orte hin zu begeben, der anitzo Goßlar heist, üm sich alda mit der Jagd zu ergetzen. Nun wohnete üm dieselbe Gegend ein Mann von fast schlechten Wesen, Gundekarl geheissen. Selbiger hatte eine Hütte, in welche der Kayser, von der Jagd ermüdet, pflegte abzusteigen. Gundekarls Weise war, alsdenn Feuer anzumachen, und dem Kayser die wenigen Speisen, so etwan sein Vermögen anschaffen konte, vorzusetzen. Als er aber hierüber vollends verarmete, hielt er bey Henrico an, seiner Willigkeit gnädigst zu gedencken. Der gütige Herr ließ dem Gundekarl die Wahl, ihm auszubitten, was er verlangte. Dieser schlaue Gast

verabsäumete solche Gelegenheit nicht, und bat ùm das rauhe Gebirge, so jetzo der Rammelsberg heist. Der Kayser schenckte ihm diese Wüstenen gern, und verwieß ihm dabey, daß er nicht etwas erklecklichers gebehten. Allein Gundekarl säumete nicht lange; gestalten er schon längst die Kunde hatte, was dieser Berg unter seiner rauhen Decke für Schätze hegete. Holete derowegen unverzüglich aus seinem Vaterlande (er war aber ein Francke) eine Anzahl seiner Landesleute, und fing mit selbigen an den Ort zu bebauen, und die schönsten Silber- Kupffer- und Bley-Adern aufzuspüren. That also Gundekarl eine viel wichtigere Jagd, als Henricus Auceps alda bishero gethan hatte; immassen er zu grossen Reichthum anwuchs und noch mehr Gehülffen aus Franckenland herbeybrachte, die der Ends eine Stadt anlegten, und den Berg den Franckenberg hiessen. Und auf solche Weise sind diese Ausländer in ermeldete Oerter gepflantzet, Mader. Ant. Brunsv. p. 28. und die wunderbare Vermischung der Sprachen auf dem Hartze entstanden. Noch lieget am Hartze

5. Cellerfeld, alda Henricus junior A. 1532. da sichs daselbst zu einer Gemeine anließ, die erste Berg-Freyheit publiciren lassen. Die hiesigen Oberhartzischen Bergwercke seyn, nachdem der Rammelsberg in Flor kommen, zu Kaysers Henrici II. Zeiten der Vermuhtung nach bey Vermehrung der Bergleute eröffnet, und zwar wie P. Albinus meynet, in Chron. Misn. Zum a. Wildemann, 1045. zum Cellerfeld aber hernach 1070. die Sachsen haben sich sonderlich hingezogen nach dem

b. Lautenthal, bis man nach Absterben Hertzog Wilhelmi junioris, da die Bergwercke eine zeithero übel verpfleget worden, auch am Jberg eingeschlagen, da denn

ich

die Anzahl der Hütten-Leute sich gemehret, so sich vor dem Iberge im

c. Grunde gesetzet, Richter und Raht bestellet, und die neue Bergstadt Grunde fundiret.

In dieser Gegend befindet sich auch aus der Grafschaft Hohnstein

Walckenried, alwo Anno 1127. der Hertzogen von Braunschweig Vasalli, Grafen Volckmars zu Lutterberg und Klettenberg Gemahlin, Adelheid, Gräfin de Lohra, ein Cistercienser-Closter gestiftet, und dasselbe stattlich dotiret, welches alles Kayser Lotharius bekräftiget. Die Einweyhung hat 1137. den 2 May der Ertz-Bischoff von Mayntz, Albertus, in honorem *Deiparæ* & S. Episcopi Martini, mit grossen Solennitäten verrichtet; Wiewol darauf das Closter, wegen gewisser Unbequemlichkeit, von seinem ersten Sitz etliche Musqueten-Schuß fortgerücket worden, und können die Bruchstücke des alten Walckenrieds noch jetzo gesehen werden. Ann. 1546. hat der 39. Abbas Johannes die Ceremonien der Lateinischen Kirchen im Closter abgethan, und eine Schule an statt des Monachatus angeleget; da dann folglich nach Absterben Graf Ernsts von Hohenstein, die Administration 1593. an das Hochfürstliche Haus Braunschweig gefallen, bis über das Anno 1648. in Münsterschen Frieden dieses Closter dem Fürstl. Hause Braunschw. Lüneb. zu einem ewigen Lehn mit allen seinen Pertinentien conferiret worden, und vorgedachtermassen §. 1. an die Braunschweig-Wolffenbüttelsche Linie gerahten.

IV. Holtzminden an der Weser und dem Einfluß der im Sölling entspringenden Holtzminde in selbige. Die Grafen von Eberstein haben derselben vormals die Privilegia Civitatis beygeleget, so Graf Otto 1245. confirmiret hat. Zum Amte gehören

1. Merxhausen. 2. Heine. 3. Brake. 4. Der adel. Sitz Deensen. 5. Aroldissen. 6. Der Aushof Allersheim. 7. Altendorff. 8. Das Fürstliche Haus Bevern am Sölling, so nach Abgang der von Bevern an die von Münchhausen, ferner an die Durchl. Herrschaft kommen, und des Hertzogs Ferdinandi Alberti Residentz gewesen.

Oberhalb Holtzmünden lieget

A. Das Fürstl. Schloß und Amthaus Fürstenberg. Es ist von den Rüge-Grafen von Dassel an die Grafen von Eberstein verkaufft, nach dieser ihrem Abgang an das Hochfürstl. Haus gefallen, und lieget auf einem Stein-Felsen, unweit der Weser. Unter Holtzminden liegen

B. Forst, ein Fürstl. Amthaus an der Weser, auch wol die Herrschaft Eberstein geheissen, massen davon etwa eine viertel Meile

C. Die Rudera des uralten Schlosses Eberstein auf einem hohen mit Büchen bewachsenem Berge, der Burgberg genannt, belegen.

Es gehören unter Holtzminden die Inspectiones zu

1. Stadt Oldendorff, in der Nähe ist

A. Das uhralte Berg-schloß Homburg, der berühmten Bannier-Herren von Homburg weyland gewesener Sitz. Unter demselben ist ein Gipsberg.

B. Amelunxborn, dahin Siegfridus, edler Bannier-Herr von Homburg 1135. ein Cistercienser-Closter geleget. Der Meyer, der vordem alda gewohnet, sol Amelunxen geheissen haben, von selbigem aber und seinem Born, woraus er getruncken, das Closter genennet seyn, zu welcher Zeit die Gegend herum gantz mit Gehöltze bewachsen.

C. Das Fürstliche Amthaus Wikensen am Hils. Es war der alten Homburg, wie selbe noch im Stande

war,

zwar, vormahliges Vorwerck. Es wird getheilet in die Ober-Börde und Nieder-Börde, und begreifft, nechst der Stadt Oldendorff, mehr als 30 Dörffer.

D. Das Flecken Eschershausen.

Jenseit der Weser sind

E. Das Closter Kemnade, von dessen Fundation man keine rechte Versicherung hat. Nicht weit davon ist das Städtgen Bodenwerder.

F. Das Fürstl. Amthaus und Flecken Ottenstein, von dem Fundatore, Graf Otto von Eberstein, also geheissen. Der Boden herum ist mehr zur Viehweyde, als zum Kornbau zu gebrauchen.

2. Halle, unweit der Weser, nebst etwa 6 Parochien.

V. Endlich gehört zu diesem Hertzogthum anitzo das Amt Campen. Solches gehörete sonsten zum Hertzogthum Lüneburg, und zwar unter die Inspection Gifhorn. Vor etlichen Jahren aber trat das Wolffenbüttelsche Haus seinen Antheil von dem Hertzogthum Lauenburg an Lüneburg ab, und bekam Campen davor. Es gehöret darzu 1. Flechtdorff, wovon nicht weit das Amthaus Campen allein lieget. Die fischreiche Schunter wässert es an. Selbige entspringet bey Repke zwischen Königs-Lutter und Schöppenstedt, aus einem Berge, und zwar aus 5 Quellen, die sich dergestalt so fort ergiessen, daß sie albereit zu Repke 5 Mühlen treiben können. Sie fleust von dannen unter dem Elm weg, an Frellstedt und Süpplingenburg. Ferner läufft sie auf Bojenrode, Ochsendorff, klein Steimike, in dessen Nähe sie die von Scheppau herrinnende Scheppau eintrincket. Also ein wenig gestärcket, gehet sie fortan auf Glentorff, Heiligendorff, Hattorff, Flechtorff, und das Amt Campen, weiter auf Lehrde, alwo sie mit dem Tieffenbruchs-Teiche ihre communication

X 3 hat,

hat, auf Wenthausen, Dipsdorff, Querum, Rüne, Bienrode, Wenden, und die anliegende Wenden-Brücke, von dannen auf Eulenbüttel, Harcksbüttel und Walle, bis sie bey kleinen Schwülper in die Oker, und mit selbiger bey der Dickhorst in die Aller gehet.

2. Glentorff, alwo eine Linie wohnet derer von Veltheim, das filial heist Bömstorff.

3. Scheppau, alwo der wunderliche Priester, Johann von Scheppau gelebet, dessen Predigten zimlich lächerlich heraus kommen. Das adeliche Gut gehöret denen von Kisleben.

4. Appenrode. Die Einwohner müssen denen von Veltheim nach Destedt und Beyenrode dienen. Der Acker ist steinicht und schwer zu bauen.

5. Garsum, oder Gardesheim, nebst Schandelage.

6. Volckmerode.

7. Hordorff.

8. Lehre, an welches stösst der Lehr-Wald, eine grosse Ebene und Vieh-Weyde, bevor wenn der Sommer naß ist. Er erstreckt sich auf 2 kleine Meilen lang und breit, und haben 11 Dörffer die Gerechtigkeit ihr Vieh darauf zu treiben. Vor alters solls ein treflicher Wald und ansehnliches Holtz gewesen seyn, bis die Stadt Braunschweig erbauet, wodurch das Gehöltze gantz verhauen worden. Der Campstieg bey Flechtdorff ist noch ein Stück dieses vormahls ansehnlichen Waldes.

Wenige Jahre hernach, da vorgedachtes Amt abgetreten, ist noch vom Lüneburgischen ans Braunschweigische Amt Nienbrück gegeben, Bevenrode, Bienrode und Waggen, unweit Braunschweig an der Schunter. Ums Jahr 1247. wird noch des Geschlechts der von Bienrode gedacht, gestalten in selbigem Jahr Ludolph Johann, und Hartneith von Bienrode, mit dem

dem damahligen Abte zu Riddagshausen Conrado III. einen Streit gehabt, wegen einiges Gehöltzes und Wiesen, unsern Quernheim, welchen Disput dazumal der sehr ansehnliche Henricus de Wenden, eques torquatus Anno 1248. beygeleget. Meibom. Chron. Ridd. p. 28.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Solche sind lib. 1. cap. 5. schon gesetzet. Sonsten aber hat dieses Haus noch vor sich Streitigkeit gehabt mit dem Abt von Corvey wegen der Schutz-Gerechtigkeit über Höxter, welche aber beygeleget. Imgleichen mit der Stadt Goßlar, so sich in Abtragung wegen der Schutz-Gelder wiedersetzet, welcher 1719. auch verglichen. Hernach so prætendiret es die Einkünfte von 2 Canonicaten in dem Stift Straßburg, welche sind gegeben, weil dieses Haus beym Westphäl. Frieden sich hat der Coadjutoreyen auf Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg begeben. Der Hertzog Anton Ulrich hat sie auch würcklich erhalten, und ist zum Decano zu Straßburg erwählet. Anno 1681. aber als die Frantzosen sich der Stadt Straßburg bemeisterten, sind solche vorenthalten worden.

Die Anwartung ist diese, daß sie, wenn die Hannoversche Linie ausstirbt, nicht allein alle teutsche Hertzogthümer erben, sondern auch das Bißthum Osnabrück alternative zu besitzen, auf dem Fuß, wie Hannover, erlangen. 1719. ward auch auf dem Reichs-Tage deliberiret, üm auf dieses Haus die Chur-Würde nach des Hannoverschen Hauses Abgang zu transferiren, an welcher Sachen glücklichen Ausgang nicht gezweifelt wird.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist 2mal gespalten und 3mal getheilet. Die

erste Riege hat 2 güldene Leoparden in rohten Felde wegen Braunschweig. Einen blauen Löwen in güldenen Felde mit rohten Hertzen bestreuet, wegen Lüneburg, so die Billingische Hertzogen schon sollen geführet haben. Einen silber-gekrönten Löwen in blauem Felde wegen der Grafschaft Eberstein so im 14ten seculo ans Haus gekommen. Die andere hat von Gold und blau ein getheiltes Schild, dessen unterste Hälfte schon mit in der 3ten Riege stehet, auf dem Golde ist ein rohter blau-gekrönter Löwe, auf den blauen ein silbern Adler wegen der Grafschaft Diephold so sie 1585. erlanget. Hernach einen güldenen Löwen in rohtem Felde mit einer Einfassung halb Silber halb blau wegen der Grafschaft Homburg, so sie 1409. als ein Lehn von Gandersheim erhalten. Ferner ein güldner Löwe in rohten Felde wegen der Grafschaft Lauterburg. 1593. ist solche als ein Lehn eingezogen. Unter dieses Feld gehören die 4 güldenen Queer-Fadens, wie im Churfürstl. Wapen zu sehen, in diesen Wapen aber in die 3te Riege unter das Hohnsteinische Schach gesetzet worden. Die 3te Riege hat erstlich einen quadrirten Schild, worin im ersten und 4ten Quartier, 2 auswerts gekehrte schwartze Bären-Klauen in güldenem Felde sind wegen der Grafschaft Hoja, so 1583. als ein Lehn heimgefallen. Im 2 und 3ten Quartier ist eine Queer-Theilung oben von roht und Silber vierfach queer getheilet, unten von Silber und blau achtfach geständert, wegen der Grafschaft Bruchhausen, so zugleich mit Hoja an dieses Haus gekommen. Die Queer-Theilung dieses Wapens sol bedeuten die alte und neue Grafschaft. Das Feld in dieser 3ten Riege (weil das mittelste Wapen in die andere Riege gehöret) ist roht und Silber geschacht, wegen der Grafschaft Hohnstein, so von diesem Hause ein Lehn ist. In der

5ten Riege in der Mitten ein schwartzer Hirsch in silbern Felde wegen Klettenberg. Zur rechten stehet in silbern Felde ein queer-liegendes rohtes Hirsch-horn, wegen der Grafschaft Regenstein; zur lincken in silbern Felde ein queer-liegendes schwartzes Hirschhorn wegen des Fürstenthums Blanckenburg, wiewol bisweilen die 2 Hirsch-Gewende beysammen in ein und zwar ins letzte Feld gestellet werden.

Uber dem Schilde sind 5 gekrönte Helme. Auf dem 1. stehet eine silberne Seule, welche oben mit einer güldenen Krone und einem Pfauen-Schwantz gezieret ist, worin ein güldener Stern erscheinet, vor der Seulen her springet das silberne Pferd, zwischen 2 mit den Spitzen gegen einander gekehrten Sicheln, welche aussen an 5 Orten mit Pfauen-Federn gezieret sind, wegen Braunschweig und Lüneburg. Die Seule wird von einigen nebst dem Pferde für das Sächsische Wapen noch gehalten, wie solches im Chur Sächsischen Wapen auch noch zu sehen, da man die Seule für einen hohen Hut ausgiebet, welches Spenero part. spec. 403. viel wahrscheinlicher. Der Stern ist Hertzog Erico den ältern 1504. vom Kayser Maximiliano gegeben, da er dem Kayser das Leben errettet, mit dieser Erklärung: Gleich wie der Morgen-Stern vor allen andern Sternen hervor leuchtete, so übertreffe des Hertzogs Erici anderer Helden Tapfferkeit. Die Sicheln deuten an die Herrschaft Sichelstein, welche von Ottone dem Quaden durch Krieg ans Haus gerahten. Auf dem 2ten Helme 2 schwartze Bären-Klauen wegen Hoya; Auf den 3ten 2 Büffels-hörner, das rechte von roht und Silber, das lincke von Silber und roht queer getheilet, vor selbigen 6. von roht und Silber queer getheilte Fähnlein an güldenen Lantzen, wegen der Grafschaft Bruchhausen. Auf dem 4ten ein paar

Hirsch-hörner, das rechte roht, das lincke Silber mit einem darzwischen gesetzten Pfauen-Schwantz, wegen Hohnstein und Lauterburg. Auf dem 5ten 2 Büffels-hörner das rechte Silber, das lincke roht, zwischen 2 Hirsch-hörnern, das rechte roht, das lincke schwartz, wegen Diephold, Regenstein und Blanckenburg. Anitzo werden die Helme auch zuweilen weggelassen, und ein Fürsten-Hut über dem Schild gesetzet. Die Schildhalter sind, wenn sie gesetzet werden 2 wilde Männer.

B. §. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge zur Blanckenburg.

Selbiger heist Ludewig Rudolph, geb. 22 Jul. 1671. ward Ritter des Johanniter-Ordens 1689. und bekam 1711. den Russischen Andreas-Orden. Seine Gemahlin ist Christine Louise, Fürst Albrecht Ernst I. zu Oettingen Tochter, geb. 20 Mart. 1671. verm. 1690. am 12 April. Ihre Kinder sind (1) Elisabeth Christine geb. 28 Aug. 1691. Anno 1707. ward sie für eine Braut Königs Caroli III. in Spanien erkläret. 1708. am 13 April ist die Vermählung zu Wien, und am 1 Aug. zu Barcellona vollzogen und ist anitzo regierende Kayserin.

(2) Charlotte Christiana Sophia geb. 29 Aug. 1694. verm. am 25 Oct. 1711. mit dem Czaarischen Cron-Printzen Alexio Petrowiz zu Torgau, † 1715.

(3) Antonette Amalia geb. 14 April 1696. verm. am 15 Oct. 1712. mit Hertzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Bevern, wovon samt den übrigen Angehörigen schon in §. 2. A. dieses 4 Cap. Nachricht gesetzet worden.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N.I. Das Fürstenthum Blanckenburg. Die ersten Einwohner werden von den meisten Scribenten, als Sagittario in Antiq. Regni Thur. Knaut Antiq. Ballenstad. Heineccio de Crod. die Cheruscier genannt; Conring. aber de Statu Antiqu. Helmstad. behauptet, daß es die Chauci gewesen, welche nachgehends von den Thüringern verjaget, so daß dieses Land mit zu Nord-Thüringen gehöret habe. Zu Anfang des 6 seculi sind diese die Thüringer wieder von den Sachsen depossidiret worden. Von diesen ist nun das Land mit gerechnet worden zu den sogenannten Hartingow, oder Districte am Hartze, welcher durch einen gewissen Grafen oder Gaugrewen regieret wurde, der denn seine Residentz bisweilen auf dem Schlosse Blanckenburg gehabt hat, zu Zeiten aber auch auf dem Schlosse bey kleinen oder Lütgen-Blanckenburg, welches Städtgen auf eben dem Hügel vor Halberstadt, wo die rudera von der S. Johannis-Kirchen gezeiget werden, sol gestanden haben; wie man denn das dabey gelegene Schloß gantz gewiß für das Schloß Hartingow hält, so 1034. zerstöhret, man schlage nach des Lucæ Grafen-Saal, worin mehre Nachrichten.

Wie weit dieses Gebiete, der Hartingow nemlich durchs Halberstädtische bis an Ascherleben sich erstrecket, kan man mit mehren lesen beym Meibom. in tom. 3. Rer. Germ. und vorgenannten Lucæ. Im 10ten seculo unter des Sächsischen Kaysers Henrici Aucupis Regierung, findet man den ersten aufgezeichneten Grafen, so sich von Blanckenburg geschrieben und vom Kayser ordentlich damit belehnet worden, nemlich Hanß Graf von Blanckenburg. Ob er zuvor Gaugrewe gewesen, (als welche dignität vormals

Zeit

Zeit Lebens nur gegeben wurde, und nicht erblich war) ist wol zu vermuhten. Jmgleichen daß er durch seine meriten solche Grafschaft erblich erhalten, indem er 933. die Victorie wider die Hunnen mit befechten helffen. Hoppenrodius in seinem Stamm-Buche deriviret das Geschlecht dieser Grafen von den alten Teutschen her, so den Römern im Kriege gedienet, und wegen des Hirsch-Geweyhes, so sie in ihrer Fahnen geführet, Legio cornuta genannt worden; allein ohne die geringste Gewißheit. Der ältern Grafen Namen und Leben findet man nirgends; Jm 11ten seculo hat einer Graf Bodo gelebet, von dessen Söhnen einer Hugo ein Geistlicher geworden, und das Closter vor Paris S. Victoris gestiftet und angeleget. Seines Brudern Popponis Enckel (per filium Conrad) Hermann oder Hugo sol der berühmte Abt in gedachtem Closter, Scribente und andere Augustinus, Hugo de S. Victore gewesen seyn, wie Leuckfeld in ant. Blanckenb. aus des alten Halberstädtischen Mönchs, Johannis von Winnigenstedt Halberstädtische Chronica klärlich beweiset, da er sonsten von Johanne Mabillonio in tom. 1. Analector. für einen Flanderer aus Ypern ausgegeben worden. Jm 12ten seculo hat Graf Sigfried sich gegen seinen Lehn-herrn Henricum Leonem so treu erwiesen, daß Blanckenburg 1182. erobert, guten theils ruiniret, er aber gefangen worden, in welcher Gefangenschaft er auch gestorben, ehe der Hertzog Henricus Leo wieder seine Braunschweigische Länder bekommen können. Dieses Sigfridi ältester Sohn auch Sigfried ist mit allen wieder belehnet worden 1191. und hat noch darzu die Advocatie übers Stift zu Huysseburg erlanget, so er aber freywillig renunciiret. Sein Bruder Heinrich hat das Schloß Reinstein zur Residentz erwählet, und eine besondere

Linie

Linie gestiftet, welche nach Abgang der Blanckenburgischen Linie (in Graf Poppo und Friederich, zum Ausgang des 14ten seculi) den Blanckenburgischen Antheil geerbet, und zwar mit Genehmhaltung der Hertzoge von Braunschweig. Der Erbe war, Graf Ulrich zu Regenstein.

Anno 1599. den 4 Julii ist die gäntzliche Erlöschung der Grafen von Blanckenburg in Johann Ernst zu Regenstein Absterben geschehen, da denn das Braunschweigische Haus solche als ein zurück-gefallenes Lehn eingezogen, ohne was davon von dem Fürstenthum Halberstadt ist zurück behalten worden, wie lib. 1. cap. 5. §. 4. zu sehen. Es sind aber diese Grafen mit den Edelleuten von Blanckenburg nicht zu confundiren, als welche gantz ein ander Wapen haben, nemlich einen aufsteigenden Steinbock, und auf dem Helm einen in die Brust sich hackenden Pelican, und derer in alten Historien auch gar öfters gedacht wird. Anno 1701. ist diese Grafschaft zum Fürstenthum erhoben, und nach dem Tode Hertzogs Antonii Ulrici haben Ludewig Rudolphs Durchl. possession davon erlanget. Es ist zwar auch zugleich votum und session auf dem Reichs-Tage versprochen, allein noch nicht erfolget, deswegen denn der König von Engelland so lange das Grubenhagische votum an den Hertzog Ludewig Rudolph abgetreten, bis daß das Blanckenburgische erfolget.

Das Land hat zwar im Ansehen nichts als rauhe Gebirge mit Holtze bewachsen; allein daß darin dennoch gute Sachen verborgen, hat man zur Gnüge erfahren. Zugeschweigen der vielen Eisenhütten, welche das schönste Eisen so würcklich Silber in sich führet, und die besten Eisern-Ofens in Teuschland liefert, so ist unter jetziger Regierung nicht weit von Wienrode ein Kupffer-Bergwerck zur Treß-

burg

burg genannt, entdecket, welches gewiß seine Gewercke reichlich belohnet, sintemahl 1719. im Trinitatis-Quartal eine Kuckse schon zu 150 Rthlr. taxiret worden; dergleichen Kupffer-Bergwercke auch über dem alten Brack, beym Trautenstein, zu Braunlage, beym Rübelande und am Kupffer-Berge, ja so gar im Fürstlichen Thier-Garten gleich hinterm Schlosse Blanckenburg sind aufgenommen worden.

Eben dergleichen Nutzen ist auch von den gleichfals erst entdeckten Marmel-Gruben zu hoffen, als dessen Güte dem Italiänischen Marmel eben nichts nachgiebet, wenn nur erst die Bearbeitung in vollkommenern Stand wird gebracht seyn. Summa, es bestehet das gantze Land aus lauter mineralien, die man aber bisher wegen der vielen Unkosten lieber hat liegen als ferner suchen lassen wollen. Aus diesem Grunde ist also nicht zu verwundern, warum man in dieser Gegend und sonsten auf dem Hartze, so viele vortrefliche Kräuter und heilsame Wurtzeln antrifft, sintemahl selbige aus den darunter liegenden Mineralien und deren spiritu gleichsam gezeuget und generiret werden. Es wird das Fürstenthum von der Bode durchflossen, die aus verschiedenen Quellen entspringet. Die erste heist die kalte Bode, so beym kleinern Brocken hervor quillet; die andere nennet man die Rapbode, oder Ratbode, so etwa 1 viertel Meile über dem Dorffe Bennekenstein (Benniconis Saxo) heraus brudelt, nach dem Kalenberge und dem Dorffe Drudenstein (Druidum Saxo) zurinnet, und zwischen dem neuen Werck und Wendefurt mit der grossen Bode sich vereiniget. Die dritte heisset die Lübbode, so zwischen Stiege und Haselfeld entspringet, mit der Hasel sich vermenget, und zugleich ihren Nahmen verschlinget, und in die Ratbode einfleust. Da nun diese Boden-

Bäche

Bäche zu einem Strom gediehen, brauset die Bode durch die Gebirge hindurch, stürtzet sich unweit dem Dorffe zum Thal mit einem erschrecklichen Wasser-Fall und Getöse über Klippen und Felsen. Man sihet daselbst den Roßtrap, wovon die Fabul erzehlet wird, daß einst ein alter teutscher Held einer Königl. Printzeßin zu Liebe mit dem Pferde von einem Gipffel auf den andern über das Thal hinüber sol gesetzet, das Roß aber seine Trappen und Fußzeichen in den Felsen hinein geschlagen haben. Gegen über sihet man auf der Homburg, einem hohen Berge, die erschröcklich zusammen getragene und in Form einer Mauer aufgethürmete Stein-Kette, die, weil sie von Menschen gemacht zu seyn, den alten fast unmöglich geschienen, die Teuffels-Mauer hat heissen müssen. Conring schreibet solche in seinem Wercke de antiquo statu Helmstad. p. 8. den alten Riesen zu; Wiewol daß die Natur selber, als welcher öfters von den Anwohnern pfleget geholffen zu werden, solche monströse Dinge kan hervor bringen und wachsen lassen, ist aus hundert andern Exempeln in dieser Gegend zu sehen. Die Bode wann sie diese Gegend durchdrungen, läufft ferner auf Quedlinburg, Grüningen, Staßfurt, endlich nach eingenommenen vielen andern Bächen und Wassern, bey Münche-Neuburg in die Saale.

Die in diesem Fürstenthum gelegene Oerter sind

1. Die Stadt Blanckenburg. Sie liegt unten an den Wurtzeln des Berges, worauf das Schloß die Blanckenburg gebauet ist, in Form eines halben Mondes, mit einer Mauer umgeben. Die Stadt hat bey dem unruhigen Naturel ihrer alten Grafen oft viel ausstehen müssen, wobey sie doch wegen ihrer Treue gute privilegia erhalten. Auf dem sogenanten Kayser-Plan hat Kaysers Friderici Barbarossæ Armee gestanden,

standen, als er Blanckenburg 1182. belagerte, da die Grafen von der Parthey ihres Lehn-Herrns, Hertzogs Henrici Leonis sich nicht wolten abbringen lassen. Sie hat 3 Thore. Das Gebäude die Cantzeley liegt auf dem Marckte, über welcher das Rahthaus. Der durch die Stadt fliessende Bach gibt den Einwohnern ihr benöhtigtes Wasser und treibet ihre Korn und Oel-Mühlen. Die kleine Kirche, worin nur in der Woche geprediget wird, liegt in der Stadt, die Haupt- oder neue Kirche etwas am Berge hinan, wo man zum Schlosse hinauf gehet. Die Schule, so lange Zeit den Ruhm gehabt hat, daß gute Leute darin erzogen worden, lieget nahe an der neuen Kirchen. Ans Schloß hinauf ist ohne den Schnecken-weise gemachtem Fahrweege zu rechnen, auch eine Treppe oben von Holtz und unten von Stein, welche über vierte halb hundert Stuffen gerechnet wird. Das Schloß ist meist in die Runde gebauet, so daß sich in der Mitte ein Platz befindet. Im Schloß-Platze, wiewol hinter den Gebäuden liegt noch ein ziemlicher hoher Felsen, welcher aber bey den gantz neuem Bau sehr viel weggesprenget worden, worauf das alte Schloß der Grafen gestanden, so 1546. den 19 Novembr. abgebrandt, und worin des Graf Ulrichs Gemahlin samt andern elendiglich verbrandt worden, wie davon folgende auf eine Tafel gemahlte Verse den gantzen Umstand berichten.

In perpetuam tam tragici casus memoriam.

Conditur hoc tumulo dilectissima conjunx
Contegit ac tenuis membra sepulta cinis.
Hanc Stolbergia dum Comitum de sanguine cretam
Connubii sociam quæro petoque mei,

Poppo

Poppo parens placide pia Mater & annuit Anna,
Ducitur in nostrum Magdalena torum.
Mutuus ardor & unanimes concordia mentes
Dulcis & amborum corda ligabat amor.
Et quia conjugibus Domini benedictio præsto est,
Nec thalamus sterilis nec sine prole fuit.
Feminei siquidem quatuor, sexusque virilis
Sex peperit dulcis dulcia dona tori.
Quinque tulit mors sæva quidem, sed quinque supersunt
Utque diu valeant, protege Christe diu.
Ter quinos vixitque duos mihi juncta per annos
Connubii cernens tempora læta sui.
Forsitan & mecum vixisset longius amplum
Multiplici decorans posteritate domum:
Ni mihi mors sociam thalami rapuisset amatam,
Cogeret & viduo me superesse toro.
Namque quater denus postquam defluxerat annus,
Et rapidis sexus curreret annus equis:
Ac decimi noni rutilaret mane diei,
Mensis qui nono nomen ab imbre tenet:
Illicet alta domus celeri succenditur igni
Inclyta conspicui nomina montis habens.
Ignibus his misere miseri constringimur ambo,
Carpserat acclives subdola flamma gradus.
Chara nequit conjunx gravidum demittere ventrem,
Præcipites alii tecta per alta ruunt.
Quo licet aufugimus fugientes prævenit ignis,
Nec tutos aliquo nos sinit esse loco.
Quid mihi tunc mentis fuerit, non vila loquetur
Lingua, nec id tenui carmine Musa canat.
Conjugis arripio, spe firmans pectora, dextram
Ac loca tuta peto, si loca tuta forent.

Intolerabilibus donec circumdata flammis
Mentis inops, noſtros concidit ante pedes.
Committo Domino Moribundi corporis artus
Ut vitæ cupiens ſic necis eſſe comes.
Ipſa vetat, loca tuta jubens me quærere vivum,
Nec vult, hora ſimul tollat ut una duos.
Obſequor immundis librans mea membra cloacis,
Atque diu pendens ſaucius inde trahor.
Embryo, ventris onus, gravida cum matre necatur,
Cum chara ſoboles conjuge chara perit.
Hujus ut hiſtoriæ poſſum meminiſſe nepotes,
Annorum numerum diſtichon illud habet.
ArX IaCet, Igne perIt ConIVnX, hIC oſſa qVIeſCent,
LaVs bona per terras, faMa per aſtra VoLat.

Ulricus comes in Regenſtein fieri curavit
1547. *Menſe Novembri.*
Chriſtophorus Singelius, Mansfeldenſis.

Mein ehelich Gemahl ach groſſes Leid!
Nicht weit von hie begraben leit
Welch ich aus altem Stamm gezählt
Der Herrn von Stollberg mir erwählt
Graf Both ihr Vater lobeſam
Ihr Mutter Anna tugendſam
Weil ich ſucht Ehrbarkeit und Ehr
Für billig achten mein Begehr
Zur Ehe ſie folgen lieſſen mir
Ihr Tochter Magdalena ſchier
Lieb war bey uns in Ewigkeit
Drüm ſegnet' uns GOtt allezeit
Sechs Herrlein und vier Fräuelein
Gebahr ſie aus mein Ehebett rein
Fünf aber hat Chriſt GOttes-Sohn

Ge-

Genommen in des Himmels-Thron.
Ehlich wir beyd siebenzehn Jahr
In rechter Lieb und Treu fürwahr
Lebten und hielten Christlich haus
In Gottsfurcht ohn allem Strauß
Auch länger hätt die Lieb gewährt
Wo uns solchs Gott gegönnet hätt
Denn als man zählt fünf hundert Jahr
Tausend und sechs und viertzig zwar
Nach unsers HErrn Christi Gebuhrt
Aus Sünde der uns hat geführt
Früh auf den Tag Elisabeth
Da jederman noch lag zu Bett
Ein Feur aufgeht in unsern Haus
Wir wusten beyd nicht wo hinaus
Das Feur die Stiegen bald abbrennt
Daraus entstund uns groß Elend.
Viel liessen sich vom Dach hinab
Mein Ehmahl nirgend hinfallen mag
Ich stost die Thür auf hin und her
Ob irgend ein Errettung wär
Die Hitze eilt uns plötzlich nach
Sicher wir warn in keinem Gemach
Was ich da fühlt von Hertzeleid
Groß Trübsal und voll Traurigkeit
Kan ich nicht sagen vor Unmuht groß
Mein Elend war ohn alle Maas
Ich tröst mein Gemahlin GOttes Wort
Und führt sie aus der Hitze fort
Ob irgend noch ein Stättlein wär
Der Hitz und grosses Feuers leer
Bis in der grossen Angst und Quaal
Verging mein allerliebstes Gemahl
Bald ich mich auch befehlte GOtt

Wolt dulden neben ihr den Tod
Sie sprach mein allerliebster Herr
Nein nein ich solches nicht begehr
Daß euch die grosse Gluth verzehr
Und nicht seht unsre Kindlein mehr
Es ist gnug an mir armen Weib
Errettet euren edlen Leib
Christo ich sie befehlen thät
Mit viel Thränen und Hertzeleid
Ich fall bald in ein heimlich Gemach
Daraus ich endlich werd gebracht
Mein Angesicht mein Bein und Händ
Mein Schuldern worden sehr verbrendt
Sechs Wochen ich zu Bette lag
Meins Lebens man sich nicht versach
Meins Hertzens Trost und Hertzens-Freud
Frau Magdalen, o grosses Leid
Erstickt der Dampff, Brunst Hitz und Rauch
Die Frucht des Leibes verderbet auch
Noch ein Knäblein zart und fein
Man findet in des Leibes-Schrein
In diese Kirch sie beyde sind
Begraben, Mutter und das Kind
Der Hofemeisterin Gebein
Werden auch gelegt mit ihn hinein
Ach GOtt nim ihre Seeln allzugleich
Durch deine Güt ins Himmelreich
Behüt uns aber für gleicher Noht
Hinfort du lieber HErr und GOtt
Regier das gantze Leben mein
Das es dir mag gefällig seyn
So wolln wir preisn dein Nahmen
Ach HErr gib solches frölich Amen.

Ulrich Graf zu Regenstein Herr zu Blanckenburg hat diese Tafel machen lassen. Anno 1547. im Monat November.

Gedachter Graf Ulrich hat hernach das Schloß weiter herunter, wo es itzo stehet, bauen lassen, allein es ist auch dieses damals gemachte Gebäude itzo so verändert, daß man vom alten nichts mehr sehen kan. Ihro Durchl. der Hertzog Ludewig Rudolph haben 1715. die zwar kleine, aber recht nette Schloß-Kirche durch den Michelsteinischen Abt und Consistorial-Raht zu Braunschweig, Eberhard Fien einweyhen lassen. Uber der Kirche ist die wol ausgesuchte meist aus historischen Büchern bestehende Bibliothec, so seine Durchl. allein angeschaffet haben, und noch täglich augiren. Wofern das Medaillen-Cabinet, und die Bilder-Cammer, auch erst in richtige Ordnung und Stande, wird man gewiß solche Sachen sehen können, die öfters an grossen Oertern umsonst gesuchet werden. Auf der einen Seiten des Schlosses lieget die Stadt, auf der andern aber der sehr grosse Thier-Garte, in welchem das Wild seine Nahrung im Uberfluß hat. Es ist sonsten auf dem Schlosse noch zu mercken der erschreckliche tieffe Brunne, so in den Felsen gehauen, und zwar so mühsam, daß auswendig um den Brunnen eine steinerne Schnecken-Stiege gleichfals bis unten an das Wasser hinunter durch und in den Felsen gearbeitet worden, welches Wassers, so durch ein Rad ist heraus gewunden worden, man sich anitzo nicht mehr bedienet.

(2) Das Amt Blanckenburg worzu gehören folgende Dörffer

(a) Hüttenrode, alwo ein Fürstl. Vorwerck, und ein Frey-Sassen Gut ist.

(b) Timmenrode, alwo das adel. Gut der Frau von Welchhausen, und ihren nachmahligen Erben denen von Haaken zustehet.

(c) Wienrode.

(d) Cattenstedt, alwo die von Kropff ihr adeliches Gut haben.

(e) Die Eisen-hütten-wercker Rübeland, Neuenwerck und Altenbraack.

(f) Das Berg-Städtgen Braunlage.

(g) Das Dorff und Hütten-werck zur Tannen.

(h) Der Hof Wendeföre und

(i) Zur Lange.

(3) Das Amt Heimburg, in welchem das (a) Dorff Heimburg. Die rudera von dem vormahligem vesten Bergschlosse Heimburg, so in dem Bauren-Kriege verödet worden, sind noch zu sehen; das jetzige Amt-haus aber ist weiter hinunter gebauet. (b) Benzingerode, das eine adel. Gut gehöret denen von Steinbergen, das andere denen von Schierstedt. Es werden hier häuffige Dach-Ziegel gebrennet.

(4) Das Amt Börneke, worin das Dorff Börneke, das adeliche Gut gehöret anitzo einer Familie in Braunschweig, die Blumen genannt.

(5) Das Amt Stiege, darin ist das (a) Dorff Stiege nebst seinem alten Schlosse. Vormahls ist das Schloß meist ein Jagdhaus gewesen, und der Jägerstieg geheissen, in welchem sich Graf Bodo von Blanckenburg dergestalt verliebet gehabt hat, daß ers zur Residence erwählet, und davon zu sagen pflegen:

Ehr ick wolle verlaten mienen leven Stieg
Woll ick verlaten mienen edlen Lief.

(b) Die Stadt Hasselfelde entweder von der anrinnenden Hassel, oder denen alda wachsenden vielen Hasel-stauden also genennet, wie denn auch diese von langen Jahren schon bewohnte Stadt, ein Hasel-Blad im Wapen führen sol.

(c) Allrode, das adeliche Gut gehörete sonsten denen von Henningck; als aber 1716. der letzte seines Geschlechts,

schlechts, welcher Hof-Marschall beym hiesigen Hofe gewesen, ohne männliche Erben gestorben, so ist dieses Lehn an die von Steinberg wieder gegeben worden.

(d) Trautenstein.

(e) Die Vorwercker Grünenthaal und zum Rücksbruche.

(6) Das Closter Michael-stein, dem die erste Veranlassung gegeben, der auf einer Klippen wohnende Einsiedler Volcmarus, zu dessen Kluß üm destomehr Brüder sich angefunden, da Volcmar bey selbiger einen ergiebigen Mauer-Bruch entdecket, woraus er viel Geld lösen können. Man hat daselbst folglich dem Ertz-Engel Michael eine Kirche erbauet, so von des Kaysers Henrici Aucupis Gemahlin Mechtilde, und dero Sohn Kayser Ottone I. reichlich dotiret worden. Da aber der Ort wegen allerley Kränckungen der Räuber übel gesichert gewesen, haben sich nach Volcmari Tode seine Brüder entschlossen, weiter Landwerts zu Everhadderode, welchen Platz und Dorff Graf Burchard zu Blanckenburg darzu verehret, Anno 1152. ein Cistercienser-Closter anzulegen, unter dem Nahmen Michaelstein, welches nach der Hand so begütert worden, daß es üm 33000 fl. die gantze ausgestorbene Grafschaft Winningen hat kauffen, auch der Stadt Lüneburg zu Reparirung ihrer Sültze, eine gute Summe Geldes vorstrecken können, wovon die Interessen noch jährlich gehoben werden. Die rechte oder letzte Stifterin war Beatrix, Kaysers Friderici Barbarossæ Tochter, Aebtißin zu Quedlinburg, welche zugleich diese Abtey exemt gemacht, und niemand als dem Pabst und der Abtey Quedlinburg unterworffen, dahero auch die Aebtißinnen daselbst sich die confirmation der hiesigen Aebte und jährlich 100 Rthl. reserviret haben, wovon mehre Nachricht lib. 6. c. 9. n. 2. erfolget.

Sieder der Reformation sind darin erzogen etliche Stipendiaten, so 3 Jahr freyen Unterhalt und freye Studia darin genossen. Anno 1718. hat man die Anzahl zwar verringert, dahingegen 3 Candidaten der Theologie hinein gethan, so im Nohtfalle das Blanckenburgische Ministerium subleviren müssen. Das alte Gebäude ist meist eingangen, und anitzo alles neu bebauet. Es befindet sich auf dem Closter eine Buchdruckerey, samt einer Papier-Mühlen. Der Helsingische Hof, so nicht weit abgelegen, gehöret zum Closter. Mehres kan man in Leuckfelds antiquit. Michaelstein. lesen.

N. II. Gehöret Jhro Durchl. (nicht aber zum Blanckenburgischen) die Commenthurey Supplingenburg im Braunschweigischen nicht weit von Helmstädt.

N. III. Die Hedwigs-burg, ein Schloß an der Ocker, nicht weit von Wolffenbüttel, so gleichfals nicht zum Blanckenburgischen Fürstenthum gehöret.

§. 4. & 5.

Von den Prætensionen und Wapen.

Solche sind unter Braunschweig zu suchen, wiewol das Wapen bisweilen anders rangiret, auch meist mit den Andreas-Orden umhänget ist.

Cap. V.

Von dem Hertzogthum Mecklenburg.

§. 1.

Von dem Ursprung des jetzigen Hauses.

Es ist dasselbe von den alten Königen der Heruler und Obotriten entsprossen, aus welchen Odoacer, Herulorum Rex, der sich in Pannonien

Das Mecklenburgische Wapen

Das Würtenbergische Wapen

nien und Teutschland niedergelassen hatte, den berühmten Zug in Italien gethan, und zwar auf Einladung des von Oreste entsetzten und erschlagenen Kaysers Julii Nepotis seiner Freunde, da den Odoacer des Orestis Sohn, Kayser Momyllum Augustulum hinrichten ließ, Rom eroberte, das Römische Kayserthum im Occident aufhub, und 476. ein neues Königreich in Italien anrichtete, welches aber nur 16 Jahr daurete, da Theodoricus der Gothen König in die Stadt Ravennam eingelassen wurde, und 493. den Odoacrum über der Tafel ermorden ließ.

Es wird sich fast keiner leicht persuadiren können, daß das Land Mecklenburg so viele Helden zur Welt getragen, die so viel Königreiche und Länder eingenommen und beherrschet haben. Allein denen offenbahren Zeugnissen der uhralten, glaubwürdigen, ausländischen und unpassionirten Historien-Schreibern muß man billig Beyfall geben. Wie denn auch unleugbar, daß aus dem Lande Mecklenburg nicht allein die sogenannten Vandali, sondern auch die Varini ihre migrationes angestellet; sintemahl diese mit den Sachsen, Holland und Frießland, teste Procopio Lib. 4. Goth. eingenommen, und daselbst das wenigen bekandte Regnum Varinorum aufgerichtet. Sie haben ausser Zweifel ihren Nahmen von dem Orte Waren in Mecklenburg, so heutiges Tages eine Land-Stadt am Calpiner-See. Tacitus de moribus Germ. cap. 40. §. 2. gedencket der Variner mit diesen Worten: Reudigni deinde Aviones, & Angli & Varini, & Eudoses, Svardones, & Nuithones fluminibus aut silvis muniuntur. Wie auch Plinius l. 4. c. 14. Germanorum genera quinque Vindili seu Vadali, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini &c. Ja der berühmte Königl. Frantzösischer Historicus Mezeraus

raus bekräftiget es gleichfals, folgender gestalt: Les Varnes, sagt er, est un peuple de Germanie, dont la premiere habitation avoit été au pais, ou est aujourdhuis *Le Duché de Mecklenbourg*. Il y a une lieu, qv'on appelle encore Warne qui passe à Rostock, de la étant sortis avec les Anglois, Les Saxons & les Hercules. Ils étoient venu logés dans la Frise, & dans la Batavie &. in seinem Abbregé Chronol: de l'Hist: de France T. 1. p. 97. Dieses Regnum Varnorum, welches die Mecklenburger in Holland fundirt, ist zu Zeiten des mächtigen Fränckischen Königes Clodoric sehr considerable gewesen, wie zu ersehen aus einem Schreiben, so Anno 507. der Ost-Gothen König Theodoricus aus Italien an den König der Varner, teste Cassiodoro Lib. 3. Epist. 3. abgehen lassen, worinnen er sehnlich verlanget, daß sie, (nemlich die Variner) samt den Herulis gleiches Stammes, die Francken von hinten zu angreiffen mögten, führet auch ihnen unter andern zu Gemühte, daß der West-Gothen König Euricus, Alarici Vater, vormals öfters höchst-gefährliche Kriege von den Varnis abgewendet. Dieses Reich der Mecklenburger in Holland hat gewähret von A. C. 449. da die Sachsen und Angli in Britannien hauffen-weis hinüber schifften, bis Anno 595. zu welcher Zeit die Varner von dem Ehildeberto, Könige von Austrasien und Burgundien überwunden und geschlagen, daß wenig von denselben übrig sollen geblieben seyn. vid. Append. Fredegarii Cap. 15. Conf. Mezeraus l. cit. von der Herulorum und andern Vandalischen Völckern migrationen ist lib. 1. in procem. gehandelt worden, Doch kan man dieses alhier nicht unangefüget lassen, welcher gestalt der Titul der Vandaler so preiswürdig angesehen, daß auch gar die Nordischen Potentaten

aus dessen Gebrauch sich eine Gloire gemachet. Es hat zwar Dennemarck vor diesen ein Theil von Vandalien in Besitz gehabt; allein wie der König Canutus dem Kayser Friderico I. Barbarossæ das Homagium desfals abzustatten weigerte, auch Kayser Carolus IV. da die Herren von Mecklenburg in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, in Diplomate A. 1348. der vorigen Kayser concessiones & plenitudines Potestatis Cæsareæ für null und nichtig declariret, auch überdem der Hertzog zu Mecklenburg 1376. das gantze Königreich Dennemarck sich jure hæreditario angemasset, so haben die Dänen nachmals ihr vermeyntes Recht wegen dieses Tituls von selbsten fahren lassen.

Was Friederich Leutholff von Franckenberg in seinem Europäischen Herold pag. 770. bey der Königlichen Schwedischen Titulatur angemercket, daß man nemlich das Reich der Gothen den Wendischen deshalber vorgesetzt, weil die Cron Schweden der alten Gothen Wohnunge und Lande würcklich besitzet, solches scheinet wol irrig zu seyn; denn es hat der König in Schweden Gustavus I. sich zuerst Regem Vandalorum geschrieben, weil der König von Dennemarck den Gothischen Titul nachsetzte und also das Vandalische Prædicat höher hielte, welches dem Könige in Schweden mißfiel. Die Inscription der Müntzen von diesem Könige lautet von 1540.

Gustavus D. G. Suec. Goth. Vandal. Rex.

welche Ericus XIV. hat 1562. schlagen lassen, führen eben dasselbige Prædicat.

Bernhardus Henricus schreibet in einer parentation in obitum Udalrici, daß Albertus König in Schweden, sonsten Hertzog zu Mecklenburg, sich gar nicht Regem Vandalorum genennet, sondern der Titul, welchen er gebraucht, laute also in Archivis Sverin.

Al-

Albertus Dei Gratia, Svecorum, Gothorum Rex, Dux Megapolitanus, Comes Sverin. Stargardiæ & Rostochii Dominus, Anno 1385. bleibet also gewiß, daß vor des Gustavi I. Zeiten, das Vandalische Prædicat in Schweden nicht üblich gewesen. Conf. Scheferus de Insignibus Regni Sveciæ.

Damit man aber wieder auf den wahren Ursprung der Hertzogen von Mecklenburg komme, so muß man wissen, daß dieses Geschlecht von einigen lange vor Alexandri M. Zeiten hergeführet wird, also daß kein Potentat in gantz Europa diesem hohen Geschlechte an Alterthum vorzuziehen seyn sol, wobey sie sich höchlich verwundern, daß zuweilen sich einige gefunden, die dafür halten wollen, daß das Hochfürstl. Haus Mecklenburg nicht aus Königlichem Stamm ihre Abkunft hätten, da doch das Gegentheil aus uralten Annalibus leicht zu erweisen wäre, und daher denn auch Cæsarinus Fürstnerius (unter welchem fingirten Nahmen der sehr gelehrte Mann und verstorbene Raht zu Hannover, Leibniz, verborgen seyn sol) in seinem Tractat de Suprematu Principum Germaniæ, zu mehrer Behauptung seiner intention unter andern auch auf das Exempel der Hertzogen von Mecklenburg, als welche aus Königlichem Stamm entsprossen, mit gutem Fug provociren sol. Daß nun diese assertio der Wahrheit allerdings gemäß sey, solches bezeuge klärlich der Autor Annalium Fuldensium, und zwar folgender gestalt. Anno 817. Slaomir Dux Obotritorum propterea quod Regiam potestatem, quam post mortem Thrasconis solus super Obotritos tenebat, cum Ceadrogo filio Thrasconis partiri videbatur iratus cum populo sibi subjecto defecit, & missa trans mare legatione cum filiis Godofredi amicitias junxit. Anno 819. Slaomir Rex Obotritorum

rorum à primoribus sui populi, multis criminibus accusatus, cum objecta sibi rationabiliter refellere non posset, exilio condemnatus est, & Regnum Ceadrogo, filio Thrasconis datum. Anno 844. Ludovicus (Rex Germaniæ) Obotritos defectionem molientes bello perdomuit, occiso Rege eorum Gozzomuil, terram illorum & populum sibi divinitùs subjugatum per Duces ordinavit. Eben dasselbe confirmirt auch Albericus ad ann. 817. Slaomir Rex Abodritorum ab Imperatore Ludovico deficit & ad Danos transit. Conf. Annal. Paderbornensium Lib. II. pag. 65.

Es scheinet zwar im ersten Anblick, die Antiquitäten der Völcker, Länder und Fürsten zu untersuchen, entweder eine unrühmliche Arbeit, oder nur eine blosse curiosität zu seyn: Dennoch wenn man betrachtet, daß auch grosse Monarchen der Welt, die weit tieffer als eine privat-Person die Arcana status penetriren, darob sonderlich halten, ist unschwer zu schliessen, daß das Studium antiquitatis nicht in einer eitelen Gemühts-Ergetzung bestehen, sondern auch grossen Nutzen in statu politico haben muß. Der kluge und tapffere König in Schweden Gustavus Adolphus, gleich wie er ein grosser Mæcenas der Gelehrten war, auch selbst wohl studieret hatte, ließ nicht ohne Ursache das beruffene Collegium antiquitatis in seinem Königreich mit keinen geringen Spesen anlegen, darinnen die Gelehrten Antiquitates Sueciæ mit unermüdeten Fleiß zur Gloire des Königes und des Reichs Interesse zu untersuchen angewiesen wurden; massen auch der König allezeit bey den Præcedentz-Streitigkeiten durch seine Ambassadeurs behaupten wolte, daß ein König in Schweden (dessen Reich eines von den uhr-ältesten in der Welt) keinem andern gekröneten Haupt

die Ober-stelle geben könte, wie aus des Puffendorffs Schwedischen und Teutschen Krieges-Geschichten, wie auch aus des Frantzösischen Ambassadeurs Chanuts Memoires mit mehrerm zu ersehen. Wie nützlich nun die Erkäntniß der Antiquitäten in statu Politico zu seyn scheinet, so ists doch höchlich zu bedauren, daß man in Mecklenburg, da es doch ein Land, dessen Einwohner vor Zeiten ein Schrecken der Welt gewesen, keine tüchtige Historien-Schreiber gehabt, welche der alten Einwohner Ursprung, Sitten und Thaten der Nachwelt ausführlich hinterlassen können. Zwar hat Albertus Crantzius in seinem Buch, welches er Vandaliam inscribiret, ein und andere gute Nachricht aus den alten Chronicis MSS. aufgezeichnet; allein er hat nicht den wahren Ursprung der Hertzogen von Mecklenburg aufs genaueste untersuchet, sondern führet sie nur her von dem Bilungo Ottonis III. Imp. coætaneo, da doch die Annales Fuldenses der Könige der Obotriten, oder Mecklenburger, lange Zeit vorher expresse gedencken. Zum andern exhibirt er nicht einmal accuratam seriem Ducum Megapolitanorum, von dem Bilungo an bis zu seinen Zeiten, observiret auch nicht sonderlich die Chronologie, welche sonsten ein nöhtiges Theil der Historie ist. Uberdem beruffet er sich (3) hin und wieder auf den Berosum Annii Viterbiensis, dessen figmenta, weil der wahre Berosus der Gelehrtesten Meynung nach schon längst verlohren, ein Italiänischer Edelmann, Franciscus Sparavierus genannt, in Castigationibus ad Apologiam Thomæ Mazzæ pro Annio Viterbiensi gründlich entdecket. Zu des Crantzii Zeiten lebte auch Mareschalcus Thurius, Hertzogs Magni von Mecklenburg Raht, der Annales Herulorum & Vandalorum Ann. 1521 in Lateinischer Sprache heraus gegeben. Dieser ist

meines

meines Wissens der erste, so die uralte Abkunft der der Durchl. Hertzogen von Mecklenburg von Anthyrio dem Feld-Obristen Alexandri M. hergeleitet. Nun muß man zwar gestehen, daß dieser Mann hierunter eine löbliche und dem Vaterlande sehr glorieuse Arbeit vorgenommen, er machet aber gar zu weitläufftige Umschweiffe von den Amazonen, und gehet in Beschreibung der Thaten der Vandalischen Könige gar zu kurtz. Uberdem finden sich hin und wieder handgreffliche Fehler, insonderheit in der Chronologie. Viele andere jetzo zu geschweigen, schreibet er, daß Albertus Hertzog zu Mecklenburg, und nachgehends König in Schweden, Anno 1394. begraben. Kurtz aber vorhin gedencket er, daß jetzt-gedachter König 1388. gefangen nach Coppenhagen geführet, und daselbst 7 Jahr gefänglich behalten worden. Lohmejerus in Tab. Genealogi folget dieser Meynung, wie auch Hedericus in serie Ducum Megapolitanorum. Wann man aber zu 1388. 7 Jahr als die Zeit seiner Captivität addiret, so kommt das 1395ste Jahr heraus, da er wieder auf freyen Fuß gestellet worden. Daher denn auch Albertus Cranzius nicht unrecht hat, wenn er L. 9. c. 32. meldet, daß Albertus mit seinem Sohn Erico 1395. des Gefängnisses auf intercession der Wendischen Stände entlediget. Wie kan er aber 1394. gestorben oder begraben seyn? Der Dänische Cantzler Huitfeld schreibet in seiner Dänischen Chron. p. 626. daß Albertus sein Recht auf die Crone Schweden erstlich 1405. renunciiret habe, und überdem gedencket Pontanus Hist. Dan. L. IX. pag. 538. ad Ann. 1406. eines Diplomatis, welches König Albertus in folgendem Jahre subscribiret, weswegen er ja nohtwendig dazumal noch muß im Leben gewesen seyn. Johannes Fridericus Chemnitius anfangs Fürstlicher Schwerinischer Archivarius, und nachgehends

hends Mecklenburgischer Hof-Gerichts Protonotarius hat gleichfals auch seinen Fleiß sehen lassen wollen, indem er 2 Bücher in folio, so er Stammbaum der Hertzogen und aller Fürstl. Personen der uralten Fürstl. Häuser zu Mecklenburg, nebenst kurtzer Erklärung und Anzeigung ihrer Thaten inscribiret, zusammen getragen. Allein das Opus muß auch von seinen erroribus, womit es angefüllet, gesäubert werden. Der gute Mann stecket in den Wahn, daß Henricus Auceps dem Mistevoio seine Tochter Margaretham zur Gemahlin gegeben, durch welche er zum Christlichen Glauben bekehret worden, und da er von den Seinigen aus Haß der Religion von Land und Leuten verjaget, sein Leben zu Bardewick zugebracht, dahin er Anno 1023. gezogen, und 1025. gestorben. Das Gegentheil aber kan aus Henrici Aucupis Genealogie und Chronologie demonstriret werden. Denn er hat (1) Hatburgam eine Nonne und Gräfin von Merseburg zur Gemahlin genommen, und mit ihr erzeuget Tanquardum. Als aber die Geistlichkeit sich wider diese Alliance setzte, muste er die Closter-Nonne wieder fahren lassen, und hielte darauf mit Mathilde eines Grafens von Ringelheim Tochter, Beylager, womit er 3 Söhne, als Ottonem, Henricum und Brunonem, auch 5 Töchter erzeuget, als (1) Gerbergam, Gieselberti Hertzogs von Lothringen, und nachgehends Ludovici Transmarini, Königs in Franckreich Gemahlin. (2) Adelheidim, Hugonis Grafen zu Paris Gemahlin, wovon Hugo Capetus gebohren. (3) Richsam, Adolphi Pfaltz-Grafens von Scheyern Gemahlin. (4) Hedwig, Eberhardi Grafen von Ebersteins Gemahlin. (5) Mechtildim, die erste Aebtißin zu Quedlinburg. Unter diesen Töchtern findet man nun gar nicht Margaretham Mistevoi prætendirte

tendirte Gemahlin. Es ist auch ohne dem gantz gewiß, daß nach des Witikindi eines zu gleicher Zeit lebenden Scribentens Bericht Henr. Auceps ann. 936. gestorben, wie hat denn derselbe seine Tochter dem Wendischen König Mistevojo nach der grossen Verfolgung der Christen in Sachsen, so 1020. des Chemnitii eignen Geständniß nach sol geschehen seyn, zur Gemahlin geben können, da doch Henricus Auceps zu der Zeit schon 84 Jahr im Grabe gelegen. Was aber Chemnitius aus den Diplomatibus, deren er viele in Archivo Sverinensi selbst gesehen, bewiesen, darin muß man ihm billig beypflichten. Sonsten ists unleugbar, daß das gantze Hochfürstliche Haus würcklich von Kayserlicher per Matres, und von uralter Königlicher Familie per Masculos herstammet. Merckwürdig ist es, daß der Teutobochus Rex Teutonum, so mit den Cimbris Italien attaquiret, und öfters herrliche Siege davon getragen, ein Mecklenburger gewesen, wiewol bey den meisten Scribenten davon altum silentium. Strabo in seiner Geographie meldet ex Pythea Massiliensi, daß wie einsmals der Oceanus sich ergossen, und über acht hundert Faden hoch gestiegen, die Cimbrier und Teutoner gemüssiget worden ihr Vaterland (nemlich Holstein und Mecklenburg) zu verlassen und fremde Länder zu suchen. Sie gingen darauf in Gallien, doch separirten sich die Cimbrier von den Mecklenburgern und marchirten etwas tieffer in Gallien hinein, verwüsteten alles mit Feuer und Schwerdt. Hundert und zwölf Jahr vor Christi Gebuhrt fing sich an der Cimbrische oder Teutonische Krieg mit den Römern, da sie in Illyricum einfielen, und den Römischen Bürgermeister Papyrium Carbonem mit seinem Heer in die Flucht schlugen, und

eine fürtrefliche Victorie erhielten. Hundert und acht Jahr vor Christi Gebuhrt muste auch Julius Silanus Bürgermeister zu Rom den Teuten das Feld räumen. Hundert und vier Jahr vor Christi Gebuhrt erlitte der Bürgermeister Manlius und Q. Cæpio Proconsul von den Cimbern eine grosse Niederlage, also daß 80000 Römer auf dem Platz blieben, worauf Cæpio seines Amts entsetzet und seine Güter confiscirt wurden. Endlich als Marius etwa hundert und fünf Jahr vor Christi Gebuhrt wider Jugurtham obgesieget, wurde ihm nach des Cæpionis Niederlage das Commando wider die Teutones anbefohlen. Da nun dieser zum dritten und viertenmal Bürgermeister war, hatte er zum Collegen Quintum Luctatium Catulum. Die Cimber hatten unterdessen die Gegend zwischen der Rhone bis an die Pyrenäischen Gebirge greulich verheeret. Die Teutones aber hatten sich bey der Rhone gesetzet, und Marius zog ihnen mit der Römischen Armee entgegen, doch wolte er anfangs keine Schlacht mit ihnen hazardiren, sondern nahm nur den Vortheil der situation in acht. Endlich marchirte Marius mit grosser Hurtigkeit unten nechst den Alp-Gebirgen, und setzte sich bey Aix in Provence. Die Teutonier stunden zwischen dem Thal und dem Fluß. Die Römer aber hatten kein Wasser. Man weiß nicht, ob Marius mit Willen sie dahin geführet, oder aus Irrthum sich dieses zu Nutz gemacht, indem dadurch seine Leute aus Noht zur Tapfferkeit angefrischet wurden, welches auch eine Ursache des darauf folgenden fürtreflichen Sieges war. Wie nun die Römische Armee von dem Mario Wasser forderte, sagte er, sie solten ihre Tapfferkeit gegen die Teutonier erweisen, so würden sie keinen Mangel an Wasser haben.

ben. Darauf ging der Streit mit der grösten Heftigkeit an, und wurden die Teutonier totaliter geschlagen, ihr König Teutobochus flohe in den Wald, und da er sonsten seines gleichen an Geschwindigkeit nicht hatte, als der über etliche Pferde zu springen gewohnet war, konte er doch diesesmal denen Römern nicht entgehen, sondern wurde in dem nechstgelegenem Walde ergriffen, und muste wegen seiner ungemeinen Grösse, (sintemahl er von Statur höher war als die Trophæa Romana) sich wie ein insigne spectaculum triumphi herum führen lassen, daher man dem Römischen General Mario zu Ehren, einen herrlichen Triumph-Bogen aufgerichtet, welcher noch diese Stunde 500 Schritt von Orange zu sehen. Es werden darauf 3 denckwürdige Schlachten vorgestellet, so man wider die Cimbrer und Mecklenburger erhalten, wie dann auch noch die Gefangene mit dem Trophæo kenntlich zu sehen sind. An der lincken Seite gegen Osten sol eine Figur von den Gefangenen fehlen, wobey dieses sehr denckwürdig ist, daß vor etwa einem seculo ein grosser Stein, welcher an einer Ecke gestanden, herunter gefallen, worauf der Nahme Teutobochus zu sehen gewest, wie Monſ. de Piſe, der die Historie der Fürsten von Oranien ex Archivis in Frantzösischer Sprache publiciret, von glaubwürdigen Leuten berichtet worden. Ja eben derselbe füget auch noch dieses hinzu, daß sein Vater selbst ihm versichert, Statuam Teutobochi gesehen zu haben. Es bekräftiget auch dieses Claudianus lib. 3. de laude Stiliconis, daß nicht allein die Nahmen der triumphirenden Römischen Generalen, sondern auch der überwundenen Feinden grosse Thaten, Kleidung und Raub auf dem Triumph-Bogen zu sehen gewest. Man hat billig Ursach sich höchlich zu beklagen, daß das oberwehnte herrliche

 monu-

monumentum des Mecklenburgischen Königes Teutobochi durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit verlohren gangen, darüber man curieuse Observationes hätte machen, und aus der Kleidung und wundersamen Grösse des Königes, einiges Licht der Mecklenburgischen alten Historie geben können. Man hat bey des vorigen Königes in Franckreich Ludovici XIV Vaters Zeiten grossen Hoffnung gehabt des Teutobochi Grab mit seinem grossen Cörper zu entdecken, wie Petrus Gassendus in des Peirescii eines sehr gelehrten Rahtsherrns zu Aix Leben meldet. Denn wie 1613. am Königlichen Frantzösischen Hofe ein Gerüchte kam, daß man in dem Delphinat Riesen-Gebeine gefunden, hat der damahlige König Ludovicus XIII. gleich befehlen lassen die gefundene Gebeine nach Paris zu bringen. Das alte Grabmahl sol von Steinen gewesen seyn, 30 Fuß lang, 12 breit und 8 hoch, und zwar an einem sandigten Orte, nicht weit davon, da die Flüsse Iser und Rhone zusammen stossen, gelegen. Auf diesem Monumento hat ein Stein gelegen mit dieser Uberschrift, Teutobochus REX. Ob dieser nun der wahre Teutobochus König in Mecklenburg gewesen, kan von dem untersuchet werden, welcher des Habigoti Tractat, der die Umstände dieses Grabmahls ausser Zweifel weitläuftig darin beschrieben, wird in Handen haben. Dem sey nun wie ihm wolle, so bleibet es doch dabey, daß Teutobochus ein Mecklenburger gewesen, denn Pomponius Mela, welcher nicht lange nach Christi Gebuhrt gelebet, setzet in seinem Buche von der Situation des Erdkreises l. 3. c. 3. woselbst er die Gelegenheit des Baltischen Meers beschreibet, die Cimbros und Teutones beyeinander, und consideriret sie schlechterdings als Nachbahren. Zudem haben wir in Mecklenburg unterschiedliche

Dörf-

Dörffer, die noch bis auf den heutigen Tag der Teuten Nahmen führen, als nicht weit von Rostock lieget Teutenwinckel, Teutendorp ꝛc. wie mit mehren aus der Landes-Matricul kan leicht erwiesen werden. Diodorus Siculus lib. 5. cap. 33. begreifft mit kurtzen Worten der Teutonum Thaten folgender gestalt. Teutones & Cimbri sunt, saget er, qui Romam ceperunt, hi templum Delphicum expilarunt. Hi magnam Europæ nec modicam Asiæ partem sibi subjecere. Das ist: die Teuten und Cimbrier sind es, welche Rom eingenommen, diese haben den Delphischen Tempel geplündert. Diese haben ein groß Theil von Europa und kein kleines Stück von Asia unter ihre Gewalt gebracht. Unter diesen Teutschen hat sich ferner Stilico, natione Vandalus, durch seine Heldenthaten einen unsterblichen Nahmen erworben, als welcher Administrator S. Romani Imperii nicht allein in Occidente, sondern auch in Orient gewesen. Man kan nicht umhin die Inscription der Statue, welche der Raht zu Rom dem Stiliconi zum immerwährenden Nachruhm aufrichten lassen, den Mecklenburgern zu Ehren hier einzurücken.

FL. STILICHONI. V. C.

FLAVIO STILICHONI INLUSTRISSIMO VIRO, MAGISTRO EQVITUM PEDITUMQUE: COMITI DOMESTICORUM: TRIBUNO PRÆTORIANO ET AB INEUNTE ÆTATE PER GRADUS CLARISSIMOS MILITIÆ: AD COLUMEN GLORIÆ SEMPITERNÆ ET REGIÆ AFFINITATIS EVECTO, PROGENERO DIVI THEODOSI

COMITI DIVI THEODOSI AUGUSTI IN OMNIBUS BELLIS ATQUE REBUS ET AB EO IN AFFINITATEM REGIAM COOPTATO ITEMQUE SOCERO DN. HONORI AUGUSTI AFRICA CONSILIIS EJUS EX PROVISIONE LIBERATA ex S.C. Wie zu sehen in Bartholomæi Marliani Topographia Urbis Romæ L. 3. c. 10. p. 29.

STILICO wird nicht Gener, sondern Progener Theodosii Magni genennet, weil seine Gemahlin Serena nicht des Theodosii leibliche Tochter gewesen, sondern nur von dem Kayser adoptiret worden. Doch war sie Theodosii Nichte ex fratre Honorio, wie aus folgender Tabelle zu ersehen, welche zugleich die nahe Anverwandtschaft des Stiliconis mit dem Kayser Honorio, wie auch der Vandalischen oder wie andere wollen, Wendischen Könige mit dem Kayser Valentiniano III.

Theodosius Comes, Thermantiæ Gemahl

- Theodosius Imp. (1) Flaccillæ und nachgehends (2) Gallæ Gemahl
  - Arcadius Imp. Eudoxiæ Gemahl.
    - Theodosius II. Imp. Eudoxiæ Gemahl.
    - Pulcheria, Marciani Imp. Gemahlin.
  - (1) Honorius Imp. Mariæ und hernach Thermantiæ Gemahl.
  - (2) Galla Placidia (1) Arnulphi des Gothischen Königs und hernach (2) Constantii Imp. Gemahlin.
    - Honorius † Imp.
    - Valentinianus III. Imp.
      - Eudoxia Hunerici Vandal. R. Gemal.
        - Hildericus,
      - Placidia Olybrii Imp. Gemahlin.
- Honorius Comes
  - Serena Stiliconis Gemahlin.
    - Eucherius † 408.
    - Maria Thermantia, Honorii Imp. Gemahlinnen.

Aus

Aus dieser Genealogischen Tabelle erscheinet klar, daß Stilico des Kaysers Honorii Schwieger-Vater gewesen, an welchen er seine zwey Töchter Mariam & Thermantiam successivè vermählet. Sie sind aber, wie bekandt seyn wird, bald nach der Vermählung gestorben, daher sie auch beyde in ein Sarck geleget, und irret Gruterus sehr in seinem grossen Opere Inscriptionum, woselbst er vermeynet, daß in dem 16ten seculo nur eine von des Stiliconis Töchtern im Sarck gefunden worden, da doch aus des Stumpfii Schweitzersche Chronicke c. 32. (welcher zu der Zeit gelebet) das Gegentheil mit grösserm Fug und Recht kan behauptet werden. Denn wie man A. 1545. zu Zeiten des Pabsts Pauli III. zu Rom, am S. Peters-Münster etwas bauen, und das Fundament graben wolte, ward das Grab Mariæ und Thermantiæ, beyde Gemahlinnen des Kaysers Honorii, so gar tieff unter der Erden verfallen und auf 1118 Jahr verlohren, wieder gefunden, darinnen beyde gar kostbar gekrönet, und mit Gold, Perlen und Edelgesteinen geschmückt gelegen. Das Grab war ein Sarck von Marmorstein mit einem grossen Marmorstein bedeckt, 10 Schuh lang und 6 Schuh breit. Das Gold so man in dem Grabe gefunden, hielte 80 Pfund schwer, die Perlen aber an der Zahl 53. sind dermassen erfaulet gewesen, daß man sie mit Fingern hat zerreiben können. Man fand auch hundert güldene Ringe mit mancherley Edelgesteinen versetzet, als Jaspis, Carbunckel und Diamanten. Güldene Schnecken und güldene Instrumenten, womit man das Haar zierete. Es ward auch gefunden ein Kleinod beynahe geformet als ein Brod, rund, und von 2 Edelgesteinen zusammen gesetzt. Diese zwey grosse Steine waren auf einander gefasset

durch einen Circkel mit mancherley Edelgesteine besetzt, auf derer 2 Steinen Ebene oder Fläche zu beyden Seiten stund eingeschrieben, wie die Figuren zeigen.

MARIA
THER
VIVATIS
STILIC
HONORI

THERMANTIA
STILIC
HONORI
VIVATIS
MARIA
SERENA

Man vermeynte auch dazumahl des Kaysers Honorii Grab anzutreffen, wovon sich einige vestigia sehen liessen, doch sol es wegen des Gebäudes etwas verrucket worden seyn. Den sehr reich gefundenen Schatz hat man dem Pabst zugebracht, wiewol einige dafür gehalten, daß derselbe vielmehr dem Kayser Carolo

Carolo V. als supremo urbis Romæ Domino zugehöret hätte.

Der obgedachte Stilico war wegen seiner grossen Wissenschaft in Krieges-Sachen bey dem Kayser Theodosio in solchen Gnaden, daß er als ein Legat zu den König in Persien mit demselben Friede zu schliessen gesandt wurde. Anno 384. hat ihn der Käyser über seine Armee zum General gemacht, und endlich zum Tutorem Honorii und Arcadii seiner Söhne verordnet, wie er denn auch in der That das Romanum Imperium administriret. Wie Marcomer und Suno beyde Fränckische Könige das Reich infestirten, hat er jenen gefangen bekommen, und ihn in Hetrurien ins Elend verjaget, und nachdem Suno auch umkam, gab er den Francken andere Könige. Des Stiliconis übrige tapffere Thaten itzo zu beschreiben, würde viel zu weitläuftig fallen. Olympius war sein Ertz-Feind, welcher des Kaysers Leib-Wache commandirte. Dieser bildete dem Kayser Honorio ein, daß Stilico auf nichts mehr bedacht wäre, als seinen Sohn Eucherium (da er ihn doch nur zu einen Tribunum Notariorum gemacht hatte) auf den Kayserlichen Thron zu setzen, weswegen er auch Anno 408. auf Befehl des Kaysers sine cognitione causæ ümgebracht wurde. Ein glaubwürdiger Scribent giebet ihm folgendes Lob: Ad mortem Stilico, sagt er, sine ulla vultus mutatione deducitur. Barbari, quotquot ipsi aderant, & servi & familiares ceteri (nec enim modica horum multitudo fuit) neci eum eripere citato impetu statuunt. Solus Stilico tam impavido lumine, quo per tot prælia & amicorum & hostium strages spectaverat, vicinam mortem & tanti fastigii, in quo erat, ruinam intuetur. Imo militibus amicis, nulla non comminatione, formidi-

neque Propositi ab instituto revocatis, quodammodo ipsemet cervicem gladio præbuit. Sed ne humili manu caderet, quidam ex proceribus nomine Heraclianus eum manu sua interfecit, & quidem hunc, qui Honorio toties Imperium servaverat. Qui domi militiæque insignis, acer consilio, manu promptus, Principibus carus, sed carior militibus eo fastigii conscenderat, quo NEMO ROMANORUM nedum GERMANORUM hactenus enixus fuerat. Nam nec Sejanus, nec alius quivis ei par reperiebatur. Qui sub alterius Imperio per annos tres & viginti PRÆTURAM in exercitio gesserit, cui OMNIA REGNA commissa sunt, qui una Cæsaris nepti matrimonio junctus fuerit, qui POTESTATE prope AUGUSTALI post Theodosii mortem in occidente versatus fuerat. Philostorgius, welcher in eben demselben seculo gelebet, meldet in seiner Historia Ecclesiastica Lib. 12. c. 1. n. 2. daß Stilico von solcher autorität gewest, daß er sich auch unterstanden Nummos schlagen zu lassen, die nur allein der Forme nach von den Kayserlichen unterschieden gewesen. Doch stehet Du Camgius in Dissertat. de inferioris ævi numismatibus pag. 424. in den Gedancken, daß nicht Stilico, sondern der Kayser Honorius selbst diesem General zu Ehren wegen seiner tapffern Thaten dergleichen Nummos prägen lassen. Nachgehends aber hat gewißlich der Kayser einen grossen Staats-Fehler begangen, daß er den unvergleichlichen Stiliconem auf falsches Einblasen des Olympii bey so gefährlichen Conjuncturen des Occidentalischen Kayserthums unverdienter Weise hinrichten lassen, da man vielmehr einen solchen berühmten General, der nicht allein die Grentzen des Rheinstroms wider die Feinde conserviret, Gallien und Britannien durch seine

seine kluge Conduite in Ruhe gesetzet, sondern auch den Alaricum der Gothen König Anno 404. geschlagen, wie auch den Rhadagastum in Hetrurien A.405. teste Prospero überwunden und gefangen bekommen, mit fernern Kayserlichen Gnaden seiner grossen meriten halber ansehen sollen. Wie es denn auch mehr als gewiß, daß nach des Stiliconis Hinrichtung das Occidentalische Kayserthum gäntzlich in Decadence gerahten. Denn die Francken, Gothen, Svevier, Alaner und Vandaler griffen darauf mit grosser Force das Römische Reich an, brachen in Gallien hinein, worin ein Theil der Vandaler oder die insgemein so genannte Wenden, das Burgundische Reich anrichteten, welches Anno 534. teste Prospero, von den Fränckischen Königen gäntzlich zerstöhret. Die übrigen Vandaler gingen weiter in Franckreich, fielen 409. in Spanien, und setzten sich endlich veste in Adalusien. Zwantzig Jahr hernach, nemlich Anno 429. M. Majo, teste Idacio Aquæ Flaviæ Episcopo, ziehen sie auf Veranlassung des Bonifacii Kayserlichen Stadthalters in Africam, richten daselbst ein neu Reich an, also daß der Kayser genöhtiget ward, da Theodosius XV. & Valentianus IV. Bürgermeister waren, einen Frieden mit Genserico zu schliessen, und erhielten damals die Vandali ex Pacto eine ziemliche portion von Africa; welcher Friede auch nicht lange hernach von dem Kayser Valentiniano bestätiget ward, als man sich wegen der Grentze verglichen. Allein Gensericus nahm einige Zeit hernach die Hauptstadt Carthago (v. Procopius) weg, und extendirte immer seine Reichs-Grentzen, so gar, daß er fast die gantze Küste von Africa nach Austreibung der Römer unter seine Bohtmässigkeit brachte. Ja er ging abermahl Anno 454. mit einer starcken Schiffs-Flotte nach Sicilien, und verwüstete

diese

diese schöne Insul totaliter. Anno 459. occupirte er die Stadt Rom auf invitation der Kayserin Eudoxiæ, plünderte die Stadt, und nahm mit sich eine unsägliche Beute nach Africa, unter andern auch die kostbahre güldene und silberne Geschirre, so der Kayser Titus Vespasianus bey Zerstöhrung der Stadt Jerusalem aus dem Tempel dahin gebracht hatte, nahm auch die Kayserin Eudoxiam samt 2 Töchtern Eudoxia Juniore nud Placidia mit sich, und gab eine davon seinem Sohn Hunerico zur Gemahlin. Von der grossen und formidablen Armee, welche der Kayser Leo gegen die Vandaler in Africam gesandt, können Theophanes, Cedrenus & Idacius in Chronico nachgesehen werden. Der Griechische Historicus Candidus, der dazumal, wie Henricus Valesius seine Noten über des Evagrii Historiam Ecclesiasticam gemacht, noch nicht publici juris war, meldet, daß der Kayser Leo, der nach Marcianum das Römische Reich beherrschet, eine unglaubliche Summe Geldes auf die expedition gegen die Wenden consumiret habe. Denn als diejenigen, welchen er die Administration seines Schatzes anbefohlen, bezeugen, so sind durch die præfectos Prætorii siebenzehen tausend Pfund Gold und sieben hundert tausend Pfund Silber dazu angewandt worden. Der Feldzug ist Anno 468. vor sich gangen, wie Cedrenus, Idacius & Marcelling bekräftigen. Es ist sehr denckwürdig, daß der Kayser Leo zu der Zeit, teste Procopio eine Armee von 100000 Mann zu Lande, und eine Schiffs-Flotte nach des Sigonii Bericht von tausend drey hundert Schiffe gegen diesen Gensericum anführen lassen. Uber dieselbe Flotte hatte der Kayser Leo seiner Gemahlin Varinæ Bruder Basilicum zum Admiral verordnet. Gensericus aber, um dieses Ungewitter von sich abzuwenden,

wenden, gebrauchte sich dieser List. Er correspondirte mit dem Olybrio, einem sehr mächtigen Rahtsherrn zu Rom, und versprach, wenn er seine Parthey nehmen würde, wolte er ihm das Römische Reich zuschantzen, und dazu Placidiam Valentiniani Tochter zur Gemahlin geben; daher denn dieser auch dem Kayser Leoni zu Hause viel zu thun machte. Idacius, ein Scriptor coætaneus bezeuget, daß die Gothen, so den Vandalis zu Hülffe gesandt worden, sich auf erhaltene Nachricht von dieser formidablen Kayserlichen expedition gleich wieder zurück gekehret, wie auch die Svevier. Ja es haben sich auch die Franci samt den Alemannen und Burgundiern aus grosser Furcht still gehalten. Sonsten hatte der Kayser, Heraclium mit einem Theile der Flotte vorausgesandt, der anfangs so glücklich war, daß er auch unterschiedene Städte in Africa einnahm. Darauf folgete mit der übrigen Haupt-flotte der Admiral Basilicus, welchen aber Aspar ein Arrianer, ein Mann von grosser autorität, heimlich instruiret hatte, mit der See-Slacht nicht zu eilen. Wie denn auch der Gensericus selbst gedachten Admiral mit Geld bestochen hatte, mit der Schlacht noch 5 Tage inn zu halten. Als aber den Vandalis der Wind favorabel war, nahmen sie die Gelegenheit in acht, attaquirten unvermuhtlich die Kayserliche Schiffs-Flotte, verbrandten und versenckten die Schiffe, also, daß diese fürtrefliche Schiffs-Flotte 1300 Schiffe starck fast gantz ruiniret wurde.

Der letzte König der Herulorum und Obotriten ist gewesen in diesen Gegenden Pribislaus II. der wegen seiner unglücklichen Kriege, zwar üm die Crone und Königlichen Character kam, sintemahl er von dem Hertzog von Sachsen Henrico Leone als seinem Uberwinder, Mecklenburg als ein Fürstenthum zur Lehn nehmen muste,

muste, dabey aber zur Christlichen Religion gebracht wurde; gestalten ihn der Abt zu S. Michaelis in Lüneburg Bertholdus getaufft. Er ist zu Lüneburg beym Turnier 1178. vom Pferde gestürtzet, und gleich darauf gestorben. Er ward anfangs daselbst im S. Michaelis-Closter am Kalckberge zur Erden bestätiget; aber Anno C. 1215. von den München nach Dobran gebracht, und daselbst beygesetzet. vid. Chron. Meckl. MS. Archivi Gustrov. Seine erste Gemahlin war Permille Hertzogs Canuti zu Schleßwig, nachmals der Wenden und Obotriten Königes Tochter, und zeuget mit ihr Canutum II. Seine andere Gemahlin war Voislava eines Königes in Norwegen Tochter. Er erzeugete mit ihr Henricum Burevinum I. Selbige starb 1172. und ward zu Dobran begraben. Seine dritte Gemahlin war Mechtild, Boleslai Crispi Hertzogen in Polen Tochter, er zeugete aber mit ihr gar keine Kinder. Seines Vatern Brudern Titul ist annoch im Closter zu Dobran zu sehen: Pribislaus Primus Fundator hujus Monasterii, qui fuit filius Nicoloti, Vagriorum, Circipanorum, Polaborum, Obotritorum, Kissinorum, Vandalorumque Regis Illustrissimi.

Dieses Pribislai II. Nachkommen haben sich nachhero im Lande so getheilet, daß einige zu Gustrow oder Werle, zu Mecklenburg, zu Rostock, zu Parchim, zu Stargard residiret haben, und sich genennet Fürsten der Wenden, welche endlich im 15 seculo und vorher so ausgestorben, daß Henricus Pinguis so 1477. gestorben, und sich schon Hertzog geschrieben, das gantze Land besessen hat, dessen posterität aus folgender Tabelle zu ersehen:

Sec. 15.

Henricus Pinguis, Hertzog von gantz Mecklenburg.

Albertus V. | Magnus II.

Sec. 16.

Henricus Pacificus — Magnus und Philippus.

Albertus VI. — Iohannes Albertus I. — Iohannes IV.

Sec. 17.

zu Schwerin Adolph Friderich I.

- in Schwerin: Christian Ludevvig † 1697.
- in Mirow: Carolus und Ioh. Georg † 1675.
- zu Grabow: Friderich † 1688. — Frid. VVilhelm und Carl Leopold zu Schwerin.
- Strelitz: Adolph Frider. † 1700. — Adolph Frid. zu Strelitz

zu Güstrow Iohannes Albertus, — Gustavus Adolphus geb. 1633. † 1695. ohne männliche Erben, da der Erb-Printz schon 1688. war voran gangen. Seine Töchter sind (1) Maria geb. 9 Jul. 1659. † 1701. verm. 1684. an Hertzog Adolph Friderich zu Strelitz.

(2) Magdalena geb. 1660. † 1702. an Pocken.

(3) Sophia geb. 21 Jun. 1662. vermählt 1700. an Hertzog Christian Ulrich zu Würtenberg Bernstadt, Wittwe 1704.

(4) Christina geb. 14 Aug. 1663. vermählt 1683. an Graf Ludew. Christian zu Stolberg.

(5) Hedwig Eleonora geb. 12 Jan. 1666. vermählt 1686. an August Hertzog zu Merseburg-Zörbig, Wittwe 1715.

(6)

(6) Louise geb. 28 Aug. 1667. verm. 1695. an Frider. IV. König in Dennemarck.

(7) Elisabeth geb. 16 Sept. 1668. verm. 1692. an Henricum Hertzog zu Sachsen-Merseburg Spremberg.

(8) Augusta geb. 27 Dec. 1674.

Die 2 ältesten sind frühzeitig gestorben. Mehre Nachricht von dem alten Mecklenburgischen Zustande gibt Calovius in seiner Mecklenb. Chron. 1599. 4. Schurzfleisch de rebus Mecklenburg. 4.

A. Zu Schwerin.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Carol. Leopoldus geb. 26 May 1679. Er trat nach seines ältern Bruders Tode 1713. die Regierung an, da er vorher zu Dobran residirte. Seine erste Gemahlin war Sophia Hedwig, Henrici Casimiri Stadthalters aus West-Frießland Tochter, aus dem Hause Nassau-Diez, verm. 27 May 1708. zu Leuwarden in West-Frießland, von welcher er sich den 2 Junii 1710. wieder geschieden. Seine 2te Gemahlin ist Catharina Iwanowna, des Czaars Johannis Alexiewiz Tochter, verm. 1716. den 19 April zu Dantzig. wovon gebohren Elisabetha Catharina Christina den 18 Dec. 1718. zu Rostock.

Der Vater waren Fridericus geb. 13 Febr. 1638. residirte zu Grabow † 1688. Die Mutter Christina Wilhelmina Landgraf. Wilhelmi Christophori zu Hessen in Bingenheim Tochter, verm. 1671. Wittwe 1688.

Seine Geschwister (1) Fridericus Wilhelmus geb. 13 Mart. 1675. succedirte 1692. im Schwerinischen, † den 24. Julii 1713. zu Mayntz. verm. sich mit Sophia

phia Charlotta Landgrafens Caroli zu Hessen-Cassel Tochter 1704. aber ohne Erben.

(2) Christianus Ludovicus geb. 15 May 1683. hat sich den 13 Nov. 1714. verm. mit der Printzeßin Gustava Carolina Hertzogs Adolph Friderichs II. von Strelitz Tochter, wovon gebohren Fridericus den 9 Nov. 1717.

(3) Sophia Louise geb. 6 May 1685. verm. 1708. an Frider. I. König in Preussen. Wittwe sieder 1713.

Des Vaters Geschwister waren (1) Christianus Ludovicus geb. 1623. Hertzog zu Schwerin † 1692. im Haag. Seine 1 Gemahlin war Christina Margaretha, Hertzog Johannis Alberti von Gustrow Tochter, verm. 1650. ward verstossen und † 1666. Seine zweyte Isabella Angelique von Montmorancy, eine Schwester des Hertzogs von Luxemburg, verm. 1663. † 1695. in Paris, alwo ihr Gemahl sich meistens aufhielt und Catholisch wurde.

(2) Carolus geb. 8 Mart. 1626. † 1670. unverheyrahtet, und hat residirt zu Mirow.

(3) Johann Georg geb. 5 May 1629. † 1675. lebte auch zu Mirow. Seine Gemahlin und Wittwe Elisabeth Eleonora, eine Tochter Hertzogs Anthon Ulrichs von Braunschweig-Wolffenbüttel, hat sich 1681. wieder nach Meinungen vermählet.

(4) Gustavus Rudolphus geb. 1632. † 1670. als Dom-Herr zu Straßburg. Seine Gemahlin Erdmuth Sophia Hertzogs Francisci Henrici zu Lauenburg Tochter, verm. 1665. Wittwe 1670. † 1689.

(5) Adolph Friderich II. residirte zu Strelitz, von welchen unter Strelitz zu lesen. Die 4 übrigen Printzen sind jung gestorben.

(6) Sophia Agnes geb. 1625. † 1694. im Closter Ruhnen.

(7) Anna Maria geb. 1627. † 1669. verm. 1647. an Augustum Hertzog zu Sachsen-Halle.

(8. Juliana Sibylla geb. 1636. † 1701. im Closter Rühnen.

(9) Christina geb. 1639. † 1693. als Aebtißin zu Gandersheim.

(10) Maria Elisabeth geb. 1648. † 1713. auch als Aebtißin zu Gandersheim, worzu sie 1712. erst gelanget, nachdem sie zuvor Decanißin gewesen.

(11) Anna Sophia geb. 1647. verm. an Jul. Sigismund. Hertzog zu Würtenberg in Juliusburg 1677. Wittwe 1684.

Die übrigen 3 Schwestern sind jung gestorben.

Sie sind alle Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche haben zu ältern Zeiten nicht den Nahmen Mecklenburg geführet, sondern gemeiniglich der Obotriten, der Wenden 2c. Reich. Im 12ten seculo als Pribislaus II. vom Hertzog Henrico Leone von Sachsen war bezwungen worden, so muste er solche zur Lehn als ein Fürstenthum nehmen, und zwar mit Nahmen Mecklenburg, von der in diesem Kriege zerstöhreten mächtigen Stadt Mecklenburg. Bey der Reichs-Acht des Hertzogs Henrici Leonis von Sachsen hat man sich der Braunschweigischen Herrn Lehns-Gerechtigkeit hernach entzogen. Anno 1549. wurden die Länder erst als Reichs-Länder tractiret, und die Fürsten vom Kayser Carolo IV. zu Hertzogen creiret. Anno 1573. hat Hertzog Johannes Albertus I. zwar das jus primogenituræ eingeführet, allein es ist hernach nicht darüber gehalten worden, bis bey dem letzten Succeßions-Vergleich mit Strelitz endlich solches veste gesetzet. Etwas wunderlichs ist es in diesem Lan-

de

de, daß die Weiber auch Lehn-Güter zu besitzen fähig sind, welches privilegium von Hertzog Alberto her-derivirt wird, so zugleich König in Schweden gewesen; denn als er 1388. von der Dänischen Königin Margaretha geschlagen und gefangen wurde, so kunte er ehe nicht loß kommen, bis er Schweden abschwur und sich ranzionirte. Diese Ranzions-Gelder sollen nun die Weiber im Mecklenburgischen mit Verkauffung ihrer Juwelen geholffen haben aufzubringen, und davor Lehn-fähig erkandt seyn. Das jus de non appellando, wenn die Summa nicht über 400 Rthlr. stehet den Hertzogen zu, die deshalben zu Parchim ein allgemeines Hof-Gerichte halten, wohin kan appelliret werden.

Der Adel ist sehr starck in diesem Lande, und hat eine lange Zeit her allerhand Streitigkeit mit den Hertzogen gehabt, wie sie denn ihre Güter und Dörffer, und leibeigene Leute, deren noch sehr viele alhier befindlich von allen wollen eximiret wissen, krafft unterschiedlicher von den Hertzogen geschenckten und von den Kaysern confirmirten Privilegien. Weil aber der jetzige Hertzog Carl Leopold bey letzten unruhigen Zustande, da die Schweden und Dänen samt den Russen bisweilen das Krieges-Theatrum in Mecklenburg aufschlugen, sich in den Stand setzeten, üm ihr Land nicht mehr gantz frey und jederman offen stehen zu lassen, sondern es zu beschützen, dannenhero Troupen wurben, und zu deren Unterhaltung dem Adel starcke Contribution auflegten; so wegerte sich selbiger, und brachte die Klage ans Kayserliche Reichs-Hof-Rahts-Gerichte. Ohngeachtet nun aller Kayserlichen Befehle, den Adel, da keine Feinde mehr in der Nähe zu vermuhten, klagloß zu stellen, so ließ der Hertzog die execution wider des Adels Güter ergehen, daß

 also

also der meiste Theil von ihnen einige Jahre her hat gleichsam exuliren müssen, wobey denn der Güter übel ist gewartet worden. Anno 1719. geschahe endlich durch Chur-Hannover und Wolffenbüttel die Kayserliche Execution, da die Fürstl. samt denen übernommenen Russischen Trouppen das Land räumen musten, und der Adel wieder in seine Güter gesetzet wurde. Was jedem vor Schaden geschehen, und wie solches aus den Fürstlichen Aemtern sol wieder bezahlet werden, hat die darauf angestellte Commission nicht allein untersuchet, sondern auch Anordnungen deshalben ergehen lassen.

Die Gewässere sind sonderlich Fisch-reich, wovon die häuffig heraus geführte Krebse, und der sogenannte eingesaltzene Havel-Hecht, so meist in Mecklenburg gefangen wird, gnugsam zeugen.

Das gantze Land wird getheilet

N. I. Ins Hertzogthum Mecklenburg auch wol der Templinische Kreiß genannt, worin Gadebusch, Buckow, Rhünen, so ein adeliches Stift hat, und dessen Aebtißin 1719. wieder restituiret wurde. Mecklenburg oder Megalopolis, nicht weit von Wißmar, so anitzo nur ein Dorff. Wißmar ist im Westphälischen Frieden an Schweden gekommen, und wird anitzo von Dennemarck, Preussen und Chur-Braunschweig besessen.

N. II. Das Fürstenthum Wenden, oder der Gustrauische District, in welchem Gustrow, die vorige Residentz dieser Linie. Parchim, worin das Land- und Hof-Gerichte gehalten wird. Grabow war die vorige Residentz dieser jetzigen Schwerinischen Linie. Sternberg, Warin an dem See Müritz, Plawe, Ivenach, Stavenhagen, Malchow, Malchin. Kleinerer extraction sind, Pentzlin, Neuenkallen, Röbel, Wreden-

denhagen, Goldberg, Lubitz, Neustadt, Eldenau, Gorlosen ꝛc.

N. III. Die Grafschaft Schwerin. Solche hat errichtet Henricus Leo, Hertzog zu Sachsen, und 1158. den Grafen von Bartensleben Gunzelinum, weil er sich in den Kriegen wider den Niclotum und Pribislaum wohl gehalten, damit beschencket. Des letzten Grafens Ottonis die Rose genannt, Tochter, Richardis, hat die Grafschaft an ihren Gemahl Hertzog Albertum II. erwählten König in Schweden, ans Mecklenburgische Haus gebracht. Graf Otto starb 1360. Es sind darin 1. Schwerin, an dem Schweriner See, in welchem Henricus Leo etliche 1000 Wenden hat tauffen lassen, die Residence. 2. Wittenberg. 3. Boitzenburg mit seinem einträglichen Elb-Zolle. 4. Crivitz. 4. Hagenau. 6. Dömitz ein vester Paß und Zoll an der Elbe. Der Graf Henricus hat solchen 1328. als ein Unterpfand von Brandenburg erhalten, und ist also beym Hause Mecklenburg geblieben. Anno 1719. ward er unter Wasser gesetzet, so daß ihn die Executions-Trouppen nicht wegnahmen.

N. IV. Die Herrschaft Rostock, worin 1. Ribnitz an einem See, worin jährlich viel Hering gefangen wird; es hat ein Closter so Henricus Leo Hertzog von Mecklenburg 1319. gestiftet. 2. Gnöjen. 3. Tessin. 4. Lage. 5. Schwan. 6. Sultz, alwo ein Saltzwerck. 7. Marlow. 8. Die Stadt und Universität Rostock, oder Rhodopolis. Sie lieget an der Warna, die etwa 5000 Schritt von dannen bey Warnemünde in die Ost-See fällt, und also sehr bequem zur Handelung, und ist es glaublich, daß wenn man nur die Impedimenta aus dem Wege räumen könte, die Stadt nicht allein, sondern auch das gantze Land Mecklenburg zu grössern Wachsthum allmählig gedeihen

deihen würde. Es bedarff dieses keines Beweises, weil aus dem Archivo Rostochiensi leicht dar zu thun, daß sie nicht allein nach Dennemarck, Schweden, Moscau, sondern auch nach Engelland, Holland und Franckreich, ja gar nach Spanien schon grossen Handel getrieben. Ja daß gleichfals die Rostocker im mittelländischen Meere die Schiffahrten im 16ten seculo ausgeübet, erhellet klärlich aus der Italiänischen Relation della Lega Hanseatica, worinnen der Autor erzehlet, daß er zu Rom einen Rostocker Schiffer gesprochen, der ihm versichert, daß er in 6 Wochen nach Italien gesegelt. Die wahre Politique lehret, daß eines jeden Staats Heyl und Wohlfahrt auf Commercien und Manufacturen beruhe, und wann dieselbe wohl eingerichtet, nohtwendig das gantze Land floriren müsse. Weil nun die Commercien ohne die Städte, insonderheit die nahe an der See liegen, nicht wohl können geführet werden, so muß unwiedertreiblich folgen, daß Rostock, als die Haupt- und See-Stadt des Landes Mecklenburg das bequemste Instrument seyn könne, dasselbe considerable zu machen. Sie ist durch die Privilegia, wormit sie die Vorfahren der Hertzogen zu Mecklenburg reichlich begabet, vor diesen zu sonderbahrer Aufnahme gebracht, und hat deswegen öfters Krieg mit den Hertzogen gehabt. 1717. wurden ihr selbige guten theils genommen. 1719. aber durch die Kayserliche Commission wieder restituiret.

Die Universität ist eine herrliche Zierde des gantzen Landes, worauf jederzeit viele vortrefliche Professores gelehret, und sich durch ihre solide Schriften einen unsterblichen Nachruhm erworben. Daher denn auch Hertzog Johannes Albertus diese Academie in seinem Testament seinen Söhnen mit nachfolgenden Formalien recommendiret, nemlich, daß sie gemeldete Universität

versität Rostock als das fürnehmste Kleinod ihres Landes und Fürstenthums halten und darauf sehen solten, daß dieselbe jederzeit mit Christlichen reinen gelehrten und berühmten Lehrern der H. Schrift, der Rechte, der Artzeney, als der höchsten 3 Facultäten, und der freyen Künste, auch in hohen Schulen üblicher Sprache zu guter Nohtdurft bestellet und besetzet würde; In Betrachtung die Universität gleich einem Pflantz-Garten daraus beyde Regimente Geistl. und Weltliche mit den fürnehmsten Stützen versorget und besetzet werden müsten. Sie ist gestiftet 1419. von Hertzog Johanne und Alberto, die Privilegia hat Pabst Martinus V. gegeben.

N. V. Das Bißthum, oder itzo Fürstenthum Schwerin. Solches hat Godeschalck der Obotriten Fürst Anno 1062. in der Stadt Mecklenburg fundiret, und haben die 2 ersten Bischöffe Johannes und Eberhard auch daselbst gewohnet. Benno aber der dritte hat seinen Sitz nach Schwerin wegen der Stadt Mecklenburg Zerstöhrung verleget. Es stund unter dem Ertz-Bischoff zu Hamburg, nachmals Bremen. Der 35 Bischoff Magnus ein Mecklenburgischer Hertzog hat sich samt dem Stifte zur Evangelischen Religion begeben und sich verheyrahtet. In dem Westphälischen Frieden ists secularisirt worden und an Mecklenburg zur satisfaction für die abgetretene Stadt Wißmar, cum sessione und voto auf den Reichs-Tagen, auf ewig und erblich, nebst dem Stifte Ratzeburg in der Stadt Ratzeburg, abgetreten, und die Collegia Canonicorum aufgehoben.

Es gehöret darzu die Stadt Bützow und die Halb-Insul Schwerin.

Bey der A. 1719. angestellten Commission erfuhr man, daß das Fürstliche Land aus 21 Aemtern bestand,

 und

und waren nach der Ordnung, wie sie damals geloset hatten, Wittenburg, Werdenhagen, Gadebusch, Criwitz, Sternberg, Neustadt, Gustraw, Schwaen, Lubs, Plau, Neuenkahlen, Gewien, Greiffemühlen, Buckow, Ribbenitz, Staffenhagen, Goldberg, Mecklenburg, Schwerin, Grabow und Boitzenburg. Städte wurden genennet Rostock, Güstrau, Schwerin, Sternberg, Buzau, Grabau, Neustadt, Parchin, Wahren, Plauen, Malchau, Tenzau, Winckaln, Sülte und Ribnitz.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) wegen des Warnemünder Zolls, welchen Schweden nicht leiden wil.

(2) Auf Lauenburg, wegen einer Erb-Verbrüderung 1431. gemacht.

(3) Auf die Landgrafschaft Leuchtenberg wegen Exspectanz, welche Kayser Maximilianus I. 1502. gegeben. Allein Bayern ist darmit belehnet, und bey dessen Reichs-Acht hat auch der Fürst von Lamberg prævaliret, wiewol sie an Bayern anitzo restituiret worden.

(4) Auf 2 Canonicate in Straßburg, so wegen Wißmar zum æquivalent mit versprochen.

(4) Wegen Lübeck hat es auch öfters Streit gegeben, welche Stadt nach Schwerin am S. Martins-Abend ein Faß Wein liefern muß, und deswegen solches öfters in Pfingsten schon schicket.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist einmal gespalten und 2mal getheilet. Der Mittel-Schild ist roht und Gold queer getheilet, wegen der Herrschaft Stargard. In der ersten Riege ist ein schwartzer Büffels-Kopff mit silbern Hör-

Hörnern und Ring in der Nasen, und rohter Krone, in güldenen Felde wegen Mecklenburg. 2. Ein gülldener Greiff in blauen Felde wegen des Fürstenthums Wenden. In der andern Riege 1. ein blau und grün queer getheilter Schild mit einem güldenen Greiff auf dem blauen, und einer silbern Einfassung um das grüne, wegen des Fürstenthums Schwerin. 2. Ein silbernes schwebendes Creutz in rohten Felde wegen des Fürstenthums Ratzeburg. In der 3ten Riege, ein aus einer silbern Wolcken gehender silbern bekleideter Arm in rohten Felde, welcher einen güldenen mit einem Edelgestein versetzten Ring hält, wegen der Grafschaft Schwerin. 2. Ein schwartzer Büffels-Kopff mit rohter ausgeschlagener Zunge, silbern Hörnern und rohter Krone in güldenen Felde wegen der Herrschaft Rostock.

Es sind über dem Schilde 5 gekrönete Helme auf den 1. ein wachsender Greiff wegen des Fürstenthums Schwerin. 2. Ein paar von roht und Gold queer getheilte Büffels-Hörner wegen Stargard. 3. Eine unten schmal zugehende Tafel, oben rund gekerbet, welche von blau, Gold, roht, Silber und schwartz in die Länge herab gestreiffet, über welche ein Pfauen-Wedel, an welchem der schwartze Büffels-Kopff queer erscheinet, wegen Mecklenburg. 4. Ein Flug zur rechten blau, zur lincken gülden wegen des Fürstenthums Wenden. 5. Sind 7 Fähnlein, 3 zur rechten und 4 zur lincken wegen Ratzeburg.

Die Schildhalters sind zur rechten ein silbern Büffel, zur lincken ein silbern Greiff.

B. Zu

B. Zu Strelitz.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge.

Selbiger heist Adolphus Fridericus III. geb. 7 Junii 1686. kam zur Regierung 1708. Seine Gemahlin ist Dorothea Sophia Hertzog Johann Adolphs von Plöen Tochter, vermählt 16 April 1709. hat gebohren

(1) Mariam Sophiam den 5 May 1710.

(2) Magdalenam Christinam den 21 Jul. 1711. † 1713.

Der Vater waren Adolph Friderich II. geb. 1658. † 1708. Die Mutter Maria Hertzogs Gustavi Adolphi zu Gustrow Tochter, verm. 1684. † 1701. Des Vaters 2te Gemahlin war Johanna, Hertzog Friderichs zu Gotha Tochter, † 1704. ohne Kinder. Die 3te Gemahlin war Christiana Æmilia Antonia, Fürst Christian Wilhelms zu Sondershausen, Tochter, verm. 1705. Wittwe 1708. residirt zu Mirow.

Seine rechte Schwester ist Gustava Carolina, geb. 12 Jul. 1694. vermählt an Christianum Ludovicum Hertzogen zu Schwerin 1714. 2 Schwestern sind jung gestorben.

Seine Halb-Geschwister sind (1) Sophia Christina Louise geb. 1706. † 1708.

(2) Carolus Ludovicus Friderich geb. 23. Febr. 1707. lebet zu Mirow.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Nachdem die Gustrowische Linie ausstarb, so entstund ein heftiger Streit, ob Schwerin die Erbschaft gantz, oder Strelitz solche haben solte. Jenes fundirte sich aufs jus primogenituræ, dieses aber sagte, daß

daß solches nicht wäre observiret worden, endlich ist den 8 Mart. 1701. die Sache zu Hamburg gütlich beygeleget, und zwar so wie aus folgenden Articuln erhellet.

Art. I. Erstlich wird Hertzog Friderich Wilhelms Durchl. als ältern Bruder des Hertzogen Adolph Fridr. das gantze Fürstenthum Güstrow, mit allen darzu gehörenden Stücken (nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen) samt Sitz und Stimme auf Kreiß- und Reichs-Tägen, und im übrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es da bevor von denen Hertzogen Gustrauischer Linie besessen, regieret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, Sr. Fürstl. Durchl. künftigen Lehns-Descendenten gelassen, und dero Behuef von Hertzog Adolph Friederichs Durchl. ihrem ex capite gradualis Successionis formirten Anspruch beständig renunciiret, deroselben und dero Fürstl. Posterität aber exstincta linea Primogeniali, der ledige Anfall allerdings vorbehalten. Und wie hiebey wol erwogen worden, welcher gestalt die Succession nach dem Primogenitur-Recht das principaleste Mittel sey, die alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten Kräften, starcker Macht, hoher Estime, und in einem solchen Stande zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung wider alle gefährliche und verderbliche Zufälle mit desto mehrern Nachdruck concurriren, und so wol inn- als ausserhalb des Reichs sich in consideration halten können; also ist auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinführo nicht allein das gantze Hertzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen (ausser was bey diesem Vergleich an des Hertzogs Adolph Friderichs Durchl. und dero Descendenten abgetreten und gelassen worden) bey Hertzog Friderich Wilhelms

helms Durchl. allein bleiben, und nach dero in GOttes Händen stehendem Absterben auf ihren künftigen ältesten männlichen Leibes-Lehns-Erben, und dessen fernern Descendenten, oder fals dieselbe nicht seyn würden, auf den Secundo-Genitum lineæ primogenialis, Printzen Carl Leopolds, zu Mecklenb. Durchl. und dero niedersteigende Linie, und da auch dieselbe ermangeln solte, alsdann auf den Tertio-genitum lineæ primogenialis Printzen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und dero Descendenten, nach dem Primogenitur-Recht, wie dasselbe in Testamento Ducis Johannis Alberti I. im Jahr 1573. fundiret und bestätiget, auch vom Kayser Maximiliano II. confirmiret worden. Allermassen beyde paciscirende hohe Theile sich nunmehro solcher gestalt, dero Fürstl. gesamten Hauses zum besten, darüber mit einander vereiniget, ordine successivo, und wie es bey der Lineal Succession üblich ist, verfahren, und solcher gestalt in perpetuum, so lange die itzige Primogenial-Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstammen, sondern auch, daß wenn nach GOttes Schickung entweder, die itzige Linea primogenialis, oder des Hertzog Adolph Friderichs Durchl. Fürstl. Leibes-Lehns-Descendenz verlöschen und gäntzlich abgehen, und die gantze in denen Fürstenthümern Schwerin, Gustrau, Herrschaft Stargard, und denen secularisirten Bischoffthümern Schwerin und Ratzeburg bestehende Massa des Hertzogthums Mecklenburg, völlig zusammen fallen solte, so dann solches dermahlen consolidirte gantze Corpus auf den von ein oder andern Linie alsdann überlebenden primogenitum, und dessen Descendenten allein verstammen, Ritter- und Landschaft, auch solchen fals nur den jedesmahligen Primogenitum allein für ihren regierenden Herrn und Landes-

Fürsten

Fürsten zuerkennen, auch selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden seyn; und solchergestalt das jus primogenituræ und linealis successio so wol in der jetzigen von weyland Hertzog Friderich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Hertzog Adolph Friderichs Durchl. Fürstl. Descendenz zu ewigen Zeiten unverrückt observiret werden sol.

Art. II. Wird kraft dieses Vergleichs von Hertzog Friderich Wilhelms Durchl. an Hertzog Adolph Friderichs Durchl. und dero männliche Lehns-Erben und Descendenten das Fürstenthum Ratzeburg frey von Schulden, wie dasselbe per Instrumentum pacis Westphalicæ, an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistence, cum voto & sessione in Comitiis Imperii & Circuli, & cum omni jure Principum allermassen solch Fürstenthum bis herzu von dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate und qualitate regieret, besessen und genossen worden, erblich cediret, übergeben und abgetreten; dabeneben auch die Herrschaft Stargard, und dero gantzen District in seinen Grentzen und Scheidungen mit allem darin befindlichen Adel, Städten und Aemtern, nemlich die Aemter Stargard, Brode, Strelitz, Wanske, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg, nebenst der Comtherey Nehmerau, und der kraft dieses noch dabey gefügten, mit keinen von Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses gemachten Schulden, Beschwerden; Comtherey Mirau, wie solche beyde Comthereyen gleichmässig dem Fürstl. Hause Mecklenburg kraft vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schlusses zugeeignet worden: Auch die Städte Neu-Brandenburg, Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seynd alle diese

Stücke

Stücke frey oder mit Hypothequen beschweret cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate und quantitate von denen vormahligen Hertzogen zu Güstrau, als ein Accessorium solches Fürstenthums regieret, possediret und genossen worden erblich (jedoch mit Reservation des ledigen Anfalls) gelassen: Und nachdem

Art. III. Hiebey paciscirt und verglichen, daß Hertzog Adolph Friderichs Durchl. eine jährliche Fürstliche freye Cammer-Intrade von 40000 Rthlrn. constituiret werden sol; So ist dero Behuef der Ertrag obbenannter beyder so wol Ratzeburg. als Stargardischen Landes Districten, und aller darin begriffener Stücke, mit beyderseitigen guten Willen überhaupt (zumahln eine gar genaue Untersuchung zu viel Zeit und Weitläuftigkeit erfodern wollen) auf 31000 Rthl. gesetzet, und sind zu Erfüllung vorerwehnter 40000 Rthlr. aus dem Boitzenburger Zoll, es betrage solcher wenig oder viel, jährlich 9000 Rthlr. jure Dominii perpetui zu erheben, erblich geeignet und abgetreten worden, zu dem Ende dann im Nahmen hochgedachten Hertzog Adolph Friderichs Durchl. und dero Leibes Lehn-Erben der jedesmahliger Zoll-Einnehmer sothane 9000 Rthlr. jährlich in dreyen Terminen benanntlich.

1. vier Wochen nach Ostern 3000 Rthr.
2. vier Wochen nach Johannis 3000 Rthlr.
3. vier Wochen nach Michaelis 3000 Rthlr.

Alles in Speciebus Ihro Durchl. Fürstl. Cammer auszuzahlen sich vermittelst würcklichen Eydes verpflichten solle.

Art. IV. Sollen zu Verhütung der ex Communione zu besorgenden Streitigkeiten des Hertzogs Adolph Friderichs Durchl. zwar den erlangten Stargardi-

gardischen District privative regieren, und solcher massen darinn die jura territorii und superiotatis, so wol in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem District verhandene Mecklenburgische Adeliche und andere Vasallen als Dominus Feudi Directus belehnen,

Art. V. Die in solchem District befindliche Landstände aber mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft, in einer alten unzertrennlichen Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Land-Tägen, und dem Vor-Recht, zu Land-Rähten, Hofgerichts Assessorn und Administratoren einiger Clöster erwählet zu werden, mit zu geniessen haben, solche jura, wie auch alle andere derselben Privilegia samt und sonders denenselben kraft dieses billig conserviret bleiben müssen, so sol es mit denen erforderten gemeinsamen Land-Tages Handelungen dergestalt gehalten werden, dann wann erheischender Nohtdurft nach ein Land-Tag, oder anderer gemeinsamer Convent anzustellen, und dabey ein oder andere Collecte an Reichs- Kreiß- Fräulein- oder andern Steuren, auch sonsten etwas in proposition zu bringen, die Nohtwendigkeit erfordern mögte, so dann Hertzog Friderich Wilhelms Durchl. (als unter dero Regierung kundbarlich der gröste Theil der Mecklenb. Ritter und Landschaft sich befindet) die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch so viel in specie den Stargardischen Adel und Städte betrifft, darüber an Hertzog Adolph Friderichs Durchl. geschrieben, und von denen in proposition zu bringenden Puncten Part gegeben werden sol, damit der Terminus denen Stargardischen eingesessenen Landständen um den Herkommen nach bey denen Land-Tagen oder andern gemeinsamen

samen Conventen zu erscheinen, zeitig intimiret werden könne; da dann auch ihre Durchl. frey bleibet, ratione dero Stargardischen Districts jemanden der Ihrigen solchem Land-Tage wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beywohnen und selbigen Districts Nohtdurfft observiren zu lassen.

Art. VI. Die auf solchen Land-Tagen oder andern gemeinsamen Conventen von Ritter und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten, werden so wol aus dem Fürstenthum Güstrau, als aus dem Stargardischen District in der Gemeinen Land-Kasten eingebracht. Es haben aber Hertzog Adolph Friderichs Durchl. die in gemeldten deren District Gesessene, und etwa säumig Befundene, zu richtiger Einlieferung ihren Quoten nöhtigen Falls durch richtige Execution besonders anzuhalten: und wie die Reichs- Krayß- und Printzeßinn-Steuren an ihre gehörige Orte so wol wegen des Fürstenthums Güstrau, als wegen des Stargardischen Districts ausgezahlet werden müssen; also sol von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden, jedesmal die Stargardische Quota an Hertzog Adolph Friderichs Durchl. abgefolget werden, und eigener freyen Disposition verbleiben.

Art. VII. Wegen des Hof- und Land-Gerichts wie auch des Consistorii ist beliebet und verglichen, daß zwar solche judicia regulariter in Hertzog Friderich Wilhelms Durchl. und dero künftigen Successorn Nahmen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardische Eingesessene klagbar gemachet, oder aus solchem District per appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Hhl. Nahmen abgefasset, und dahin die jedesmahlige Membra judicii bey ihrer Reception ver-

verpflichtet werden sollen; wobey dann auch Hertzog Adolph Friderichs Durchl. frey stehen sol, für sich einen besondern Assessorn zum Hof-Gericht zu verordnen und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch ihren Stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen, welche dann, so oft, als bey mehr erwehnten judiciis, Stargardische Processen und Sachen vorkommen werden (wovon denenselben jedesmal zeitige Notiz gegeben werden sol) sich dabey einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darinnen ihr freyes votum führen mögen: die erforderte Executiones aber aller und jeder gegen die Stargardische Eingesessene ergangenen und Rechts-kräftig gewordenen Urtheils und Mandatorum haben Ihro Durchl. privative vollstrecken zu lassen.

Art. VIII. Dieweil Salus Patriæ und der Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß, so wil ein jedes Hochfürstliches Theil seine Consilia und Actiones allemahl auf diesen heilsamen Zweck richten, und so wol bey Reichs- und Krayß-Tagen, als bey andern Conventen keine hauptsächlich discrepirende vota und sentiments führen, noch sonsten in einigen Stück dem gemeinsamen Interesse und oberwehnten Haupt-Zweck contraire oder ungemässe Messures nehmen lassen.

Art. IX. Es ist auch vest gestellet, und von beyden hohen Theilen für sich und ihre Successorn an der Regierung vestiglich zugesaget und versprochen worden, daß alles und jedes so occasione dieses erledigten Fürstenthums und Landen, von dem ersten Anfang her, von dem Nieder-Sächsischen Krayß-Directorio, dessen Ministris, Befehlshabern und Bedienten veranstaltet und vorgenommen, folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfüget und

bewerckstelliget, insonderheit aber und in specie was in Justitz-Amts- und Landes-Sachen, so wol in Ecclesiasticis, als Politicis, Civilibus oder militaribus, nicht weniger was bey dem Cammer-wesen und dessen Administration, denen Finances, Pensionen, Verpachtungen, und also in alle dem, so Zeit währender solcher Interims-Regierung und bis zur evacuation und Räumung des Landes, worzu Vermöge einer besondern Acte der Termin beliebet worden, vorgangen und respectivè erkandt, decretiret, verfüget und verordnet worden, allenthalben in gehörigen und ungeänderten Stande und vigeur gelassen, und zumahlen auch keine in rem judicatam erwachsene Urtheile rescindiret, noch jemand wider solches alles, von wem oder durch wem es auch seyn und geschehen mögte, betrübet, gekräncket oder verfolget, ferner auch die Processe, so Zeit-währender Interims-Regierung angefangen, nicht aufgehoben, sondern in ihrem Stande gelassen und fortgesetzet, nicht weniger auch alles dasjenige, was von Ritter- und Landschaft auf der Interims-Regierung ergangene Convocation, Verordnung oder sonsten geschehen, und gestalten Sachen nach von ihnen præstiret und beobachtet werden müssen, insonderheit ohnangefochten gelassen, und auch dieserwegen niemand, er sey wer er wolle, auch unter was Ursachen und prætext es immer seyn möge, weder in Corpore noch en particulier besprochen, und zur Verantwortung gezogen werden solle. Gestalt es denn auch wegen der eingefoderten Contribution aus dem Lande solchermassen sein Verbleiben behält, daß ratione præteriti so wenig etwas als ein residuum noch auch sonsten sub quovis alio titulo & prædicato deswegen das geringste vom Lande oder jemand absonderlich nicht nachgefodert, noch auch sol-

ches

ches Ritter und Landschaft zum præjudiz oder consequenz ausgedeutet, oder auch wegen der von denen Land-Ständen auf die von des Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. ergangene Citation, sonderlich in Ansehung des dagegen beschehenen harten Inhibitorialien nicht erfolgten Comparition denenselben nichts beygemessen, oder jedesmahln deswegen einige Aussprache gemacht, und in Summa überall keinem über obigen allen der geringste Verdruß oder Beschwerde, noch sonsten etwas ungütliches zugefüget oder geahndet, vielweniger sie in ihren Juribus und Privilegiis gekräncket und beeinträchtiget werden; insonderheit aber auch diejenige Personen und Bediente, so von dem Creyß-Directorio Zeit-währender Interims-Regierung im Lande zu Diensten und gewissen Aemtern bestellet, oder sonst auf ein oder andere Weise gebrauchet werden, gleich wie sie jemand anders, als dem Creyß-Directorio ihres Amts und Verrichtungen halber, Antwort oder Rechenschaft zu geben, keines weges schuldig, also auch keiner von diesem allen, wie auch von Land-Rähten und Landes-Deputirten auf keine Weise und Wege, was von ihnen Amtswegen geschehen, im Unguten zu entgelten, noch im geringsten gegen sie es geahndet, resentiret oder auch deswegen inskünftige von Bedienungen im Lande ausgeschlossen, sondern vielmehr alles und jedes, was auf ein und andere obgedachte masse passiret und vorgangen, es bestehe worin es wolle, hiemit und kraft dieses durch general und special - Amnestie durchgehends gäntzlich aufgehoben, abgethan und in ewigen Vergeß gestellet seyn; insonderheit aber die Stadt Gustrau allen und jeden ihren Einwohnern, wes Standes und Wesens die seyn, gleichfals mit in solche Amnestie dergestalt eingeschlossen, daß auch deren keinem der geringste Ver-

druß oder Schade zugefüget, sondern auch ihrentwegen alles beständig hingelegt und abgethan bleiben sol. Wie dann nicht weniger auch beyderseits compaciscirenden Herrschaften, Räthe, Ministri, Bediente und Angehörige, sie seyn wie sie wollen, unter solcher Amnestie mit begriffen, und sich ebenfals alles dessen, was obgedacht, beständig zu erfreuen haben sollen.

Es gehören also kraft dieser Articul hieher N. I. Das Fürstenthum Ratzeburg. Man muß mercken, daß die Stadt Ratzeburg im Sachsen-Lauenburgischen eigentlich lieget, und auch dahin gehöret, wie sie denn ehemals eine eigene Grafschaft ausgemacht; so im 13ten sec. ausgestorben. Der Bischoff hat nichts mehr als den Dom in der Stadt gehabt, welcher auch nach Mecklenburg allein gehöret. Die Güter liegen im Mecklenburgischen und haben also destoweniger Unruhe gemacht. Der Ertz-Bischoff zu Hamburg, (als worunter es sonsten gestanden) Adelbertus I. hat das Stift 1058. gestiftet, und zwar deswegen, weil er gerne viel Bischöffe unter sich haben wolte, sintemahl er aus dem einen Bißthum Lübeck, so damahls noch das Oldenburgische hieß, 3 gemacht, nemlich Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg, oder Schwerin. Der erste Bischoff ist gewesen der h. Aristo, so grossen Vorschub von dem König Godeschalck, so ein Christ war, gehabt. Nach dessen Tode aber hats mit diesem und den andern in diesen Landen sich befindenden Bißthümern schlecht ausgesehen, weil sie von den ungläubigen Wenden sind verstöhret worden, und lange Jahr wüste gelegen haben. Der 31 Bischoff Christophorus II. Hertzog zu Mecklenburg hat die Evangelische Religion introduciret. Nach dem 32ten Bischoffe Carolo auch einem Hertzoge von Mecklenburg ist es endlich für Wißmar an Mecklenburg gegeben, secularisiret worden, und hat als ein Fürstenthum

thum sessionem und votum erlanget, wobey das Collegium Canonicorum gantz aufgehoben worden.

Die meisten revenüen bestehen in dem Amte Schönberg.

N. II. Die Herrschaft Stargard. Selbige hat sonsten zu der Marck Brandenburg gehöret, als aber Henricus Leo Hertzog aus Mecklenburg des Marggr. Alberti Tochter Beatrix genannt 1290. heyrahtete, so brachte sie gedachten Henricum, Stargard zum Brautschatze zu. Die folgenden Marggrafen haben zwar einigemal Krieg darüber angefangen, allein Stargard ist immer bey Mecklenburg geblieben. Die darzu gehörende Städte sind 1. Alt-Stargard. Es ist zwar nur ein Städtgen, hat aber ein Fürstl. Schloß.

2. Neu-Brandenburg.

3. Friedland, ist nicht groß, und 1703. fast gantz abgebrandt.

4. Woldeck. 5. Strelitz, die Fürstl. Residentz.

6. Fürstenberg. 7. Wesenberg.

Bey den meisten Städten sind Aemter, als Stargard, Strelitz, Fürstenberg und Wesenberg, sonst aber sind noch mehr Aemter als 1. Feldberg. 2. Brode. 3. Wanske. Die Comterey Nehmerow, und Comterey Mirow, haben beyde dem Johanniter-Orden zugehöret.

§. 4. & 5.

Von den Prætensionen und Wapen ist zu sehen unter dem vorhergehenden, Mecklenburg-Schwerin.

Cap. VI.

Von dem Hertzogthum Würtenberg.

§. 1.

Von der Hertzoge Ursprung.

Solche werden ordinair herdeduciret von dem alten

ten Dynasta Emerico, einem Francken, welcher, als der Fränckische König Clodovæus I. Anno 499. die Schwaben bezwungen, diesen Emericum zum Befehlshaber in Schwaben gesetzet, und der von seinem erbaueten Schlosse Beutelsbach, mit seinen Nachkommen Baronen von Beutelsbach wären genant worden. Von seinen Nachkommen ist einer Eberhardus oder Eberthalius Kaysers Caroli M. Ober-Hof-Marschall gewesen, der auch des Kaysers Tochter Hildegardis geheyrahtet. Dieses Eberthalii Nachkommen haben sich getheilet in die Baronen zu Beutelsbach, und in die Grafen zu Calw. Die Calwische Linie ist 1235. in Conrado ausgestorben, da denn die Grafen von Tubingen zwar Calw bekommen, aber beyde Grafschaften sind hernach an Würtenberg gerahten. Von der Beutelsbachischen Linie sol Conradus im 12ten seculo von Kayser Henrico VI. den Titul als Graf von Würtenberg bekommen haben, andere eignen solches Eberhardo zu, so im 13ten seculo gelebet. In 15ten seculo hat endlich Eberhardus anno 1495. vom Kayser Maximiliano I. den Titul, Hertzog von Würtenberg und Teck erlanget; weil er aber gleich ohne Erben verstorben, so haben ihm seine Vettern als Hertzoge succediret, von welchen endlich Fridericus entsprossen, der das gantze Land allein besessen, nachdem es zuvor war zertheilet, und gestorben ist 1608. Von seinen Söhnen sind 3 zu mercken, so 3 besondere Linien gestiftet, die aus beystehender Tabelle am besten zu erkennen sind. Mehres kan man finden in Schwelings Würtenbergischer Chronicke 8. und Waltz Würtenbergischer Stamm- und Namens-Tafel. 4.

Fri-

Fridericus Hertzog von Würtenberg.

- **A. Zu Stutgard.** Johann Friderich.
  - **Zu Stutgard.** Eberhard. III.
    - VVilhelm Ludevvig.
      - Eberhard Ludevvig.
    - Friderich Carl.
  - **Zu Neustadt.** Fridericus.
    - Frid. August. Ferd. VVilhelm. Carl Rudolph.
- **B. Zu Mümpelgard.** Ludovic. Fridericus.
  - Leopold Frider. und Georg.
    - Leopoldus Eberhardus.
- **C. Zu Weiltingen/ oder die Julianische Linie.**
  - Julius die Schlesische.
    - Sylvius Nimrod.
      - **Zu Oels.** Sylvius Frideric.
      - **Zu Bernstadt.** Christian Vlrich.
        - **Zu Oels anitzo.**
          - Christian Vlrich.
      - **Zu Juliusburg.** Julius Sigismundus.
        - **Zu Bernstadt anitzo.**
          - Carolus.
  - Fridericus die Weiltingische.
    - Manfredus.
      - Fridericus Ferdinand.

A. (I) Stutgard.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Eberhard Ludewig geb. 18 Sept. 1676. trat

trat die Regierung an 1693. Seine Gemahlin ist Johanna Elisabeth Marggrafens Friderici Magni zu Baaden-Durlach Tochter, verm. 1697.

Der eintzige Printz und Erbe ist Friderich Ludewig geb. 14 Dec. 1698. Seine Gemahlin ist 1716. den 8 Dec. geworden die älteste Printzeßin Henriette Maria, Marggraf Philipp Wilhelms zu Brandenburg Swed, welche gebohren Eberhard Friderich den 4 Aug. 1718. † 1719. Diese Brandenburgische Printzeßin stiftete bey ihrer Vermählung den Orden de la Fidelité. Das Ordens-Zeichen ist ein grün Creutz-weis emaillirtes Creutze, in dessen Mitte ihr geschlungener Nahm.

Der Vater waren Wilhelm Ludewig geb. 1647. † 1677. Die Mutter Magdalena Sibylla Landgraf Ludewigs VI. zu Hessen-Darmstadt Tochter, verm. 1673. † 1712.

Des Hertzogs Geschwister ist Magdalena Wilhelmina, geb. 7 Nov. 1677. nach des Vaters Tode, vermählt 1697. an Carolum Wilhelm. Marggrafen zu Baaden-Durlach. Die ältere Schwester Eleonora Dorothea starb jung, die letzte Eberhardina Louise geb. 1675. † 1707.

Des Vaters rechte Geschwister sind 14. gewesen, wovon zu mercken (1) Sophia Ludovica geb. 1642. † 1702. vermählt 1671. an Christian. Ernestum Marggrafen zu Bareuth.

(2) Christina Friderica, geb. 1644. den 28 Febr. † 1674. verm. 1665. an Albertum Ernestum I. Fürsten zu Oettingen.

(3) Christina Charlotte geb. 1645. † 1699. verm. 1662. an Georg Christian Fürsten zu Ost-Frießland.

(4) Eberhardina Catharina geb. 12 April 1651. † 19 Aug. 1683. vermählt 30 April 1681. an Albertum Ernestum I. Fürsten zu Oettingen, der ihre Schwester zuvor gehabt hatte.

(5) Fri-

(5) Fridericus Carolus geb. 1652. † 1698. und ward Administrator Zeit-währender minorennität des Hertzogs Eberhard Ludewigs. Seine Gemahlin und Wittwe Eleonora Juliana Marggr. Alberti zu Brandenburg-Anspach Tochter, ist ihm vermählt 1682. Dieses Administratoris Kinder sind (a) Carolus Alexander geb. 24. Jan. 1684. ist Kayserl. General. und 1712. Catholisch geworden.

(b) Henricus Fridericus geb. 16 Octobr. 1687. dienete den Holländern, anitzo aber dem Kayser.

(c) Maximilianus Emanuel geb. 27 Febr. 1689. bey Pultawa von den Russen gefangen und † 1709. zu Dubno.

(d) Friderich Ludewig geb. 5 Nov. 1690. ist in Polnischen Krieges-Diensten.

(e) Christina Charlotte geb. 20 Aug. 1694. verm. 1709. an Wilhelm Friderich Marggrafen zu Brandenburg-Anspach.

Ein Printz und eine Printzeßin sturben jung.

Des Vaters Halb-Geschwister von Maria Dorothea Sophia, Graf Joachim Ernsts zu Oettingen, Tochter, sind 11. (so daß also der Groß-Vater des jetzigen Hertzogs Eberhard. III. ein Vater von 25 Kindern gewesen) wovon aber nur zu mercken (1) Georg Friderich geb. 1657. † vor Caschau 1685.

(2) Ludewig geb. 1661. † 1698. zu Eisenach.

(3) Johann Friderich geb. 1669. ward im Duell von Graf Johann Palfy unfern Altingen durch einen Pistolen-Schuß verwundet, und † 1693.

(4) Sophia Charlotta geb. 22 Febr. 1671. verm. an Hertzog Johann Georg zu Eisenach 1688. Wittwe sieder 1698. zu Altstedt. † 1717.

Sie sind nebst den übrigen Linien Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Wie die Marcomanni, Alemanni und Suevi in diesen Ländern gewohnet, kan in proœmio lib. 1. nachgeschlagen werden. Nachdem aber die Suevi von den Francken waren überwunden worden, haben diese letztere solches Land durch Gouverneurs regieren lassen. Im 10ten seculo hat Kayser Conradus I. einen, Nahmens Burchard mit Schwaben recht belehnet, und ihn den Titul als Hertzog gegeben, nach welchem solche Würde bald diesem bald jenem conferiret worden, bis sie im 11ten seculo nachgerade erblich geworden. Im 11ten seculo ist sie zwar anfangs auch bald von diesem bald von jenem administriret, doch hat endlich Fridericus von Stauffen, welcher 1080. von Kayser Henrico IV. für seine geleistete Dienste zum Hertzoge von Schwaben gemacht, und seine posterität selbige erblich bis 1269. besessen, da der letzte, Conradinus in Neapel enthauptet worden. Unterdessen so sind die sogenannten Schwäbischen Kayser alle aus dieser Familie von Stauffen, sintemal Fridericus Barbarossa ein Enckel, des ersten Hertzogs Friderici von Stauffen, gewesen. Im 13ten seculo wurde Schwaben von Kayser Rudolpho Habspurgico an seinen Sohn Rudolphum als ein vacantes Reichs-Lehn gegeben, da Schwaben mit Oesterreich verknüpffet worden, daß es den Titul noch davon führet, wiewol da der Hertzog Conradinus seinen Zug nach Italien vorhatte, vieles davon versetzet und verkauffet worden, viele Städte sich selbst in Freyheit gesetzet, und die daselbst befindliche Grafen auch nicht müssig gesessen, sondern sich allnachgerade zur Fürstlichen Dignität erhoben, worunter Würtenberg das mächtigste Haus gewesen ist.

Anno

Anno 1520. hatte dieses Haus und Land einen heftigen Stand. Es fing Hertzog Ulrich mit dem Schwäbischen Bunde einen Krieg an, worin alle sein Land verlohren ging, und noch darzu an Kayser Carolum V. verkauffet wurde, der es 1521. seinem Bruder Ferdinando gab, und Hertzog Ulricum von Würtenberg in die Reichs-Acht thate. Anno 1534. ward endlich in dem Cadanischen Vergleich in Böhmen die Sache so verglichen, daß Ulricus sein Land, aber als ein Oesterreichisches Lehn wieder bekam, doch daß es bey Absterben des Hauses Würtenberg an Oesterreich fallen solte. Anno 1599. brachte es Hertzog Fridericus durch eine grosse Summa Geldes bey Käyser Rudolpho II. endlich wieder dahin, daß das Hertzogthum für ein unmittelbahres Reichs-Lehn wieder erkläret ward, wobey Oesterreich aber sich den Erbfall reservirete, wenn Würtenberg ausstürbe, und zwar auch deswegen, weil 1510. von Kayser Maximiliano I. und Hertzog Ulrico eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet worden.

Anno 1336. hat dieses Haus die Grafschaft Greinüngen gekauffet, und dabey die Ehre bekommen, die Reichs Sturm-Fahne zu führen, (sie ist gelb mit einem schwartzen Adler) und sich Reichs-Fändrich oder Pannier-Herr zu schreiben. Es hat das privilegium de non appellando, gar in den wichtigsten Stücken, auch von der in Diensten stehenden Reichs-Ritterschaft. Vor alten Zeiten waren sie Ober-Jägermeister des Reichs, wegen der Grafschaft Aurach. Sie führen 2 vota, von Würtenberg und von Mumpelgard, und das 3te wegen Teck sol ihnen 1708. verwilliget seyn.

Das Land ist eins von den allergesegnesten mit, wie die Weine, sonderlich der Necker zeuget, die Berge voller Mineralien, worunter Edelgesteine zu finden seyn sollen. Ja man zählet 9 Sauer- und Gesund-Brunnen.

Die

Die zugehörenden Länder sind

N. I. Das Hertzogthum Würtenberg, wie solches zu solcher Würde erhoben, ist schon in §. 1. erwehnet. Es lieget darin die Fürstliche Residence und Schloß Stutgard. 3 Meilen davon gegen Heilbrunn ist das schöne Lust-Schloß angeleget, die Ludwigs-Burg. Stutgard hat Graf Johannes ums Jahr 1138. mit seiner Gemahlin von Baaden erheyrahtet.

N. II. Das Hertzogthum Teck. Es hat vormals den Hertzogen von Zäringen gehöret, und ist von denselben 1439. an das Haus Würtenberg kommen, weil nemlich des letzten Fürstens Friderici Tochter Agnes, oder Jutha, Hertzogs Eberhardi IV. Gemahlin gewesen, wiewol Eberhard. III. schon 1385. unterschiedliche Oerter davon erkaufft. Es sind darin 1. Owen, 2. das Schloß Teck. 3. Guttenberg. 4. Kirchheim.

N. III. Die Grafschaft Aurach, welche Graf Eberhardus I. 1240. an sein Haus gebracht, weil nemlich seine 2 Stief-Söhne, Cuno und Berthold von Aurach, Geistliche geworden.

N. IV. Die Grafschaft Kalbe, oder Kalw, welche Graf Eberhardus II. 1308. von den Grafen von Tubingen halb gekauffet, das übrige aber seine posteri nachgeholet.

N. V. Die Grafschaft Gröningen, oder Greinungen welche von Graf Ulrico IX. 1336. von den Grafen von Schlüsselburg gekaufft.

N. VI. Die Herrschaft Tübingen. Die Pfaltzgrafen zu Tübingen haben solche 1342. an Graf Ulrich IX. für 5857 fl. verkaufft. Die Stadt liegt am Neckar, und ist wegen der dasigen Universität und des Collegii Illustris berühmt. Jene hat Hertzog Eberhardus I. barbatus 1477. dieses, Ludovicus pius 1589. gestiftet.

N. VII.

N. VII. Die Grafschaft Achalmen. Solche ist bey Aussterbung dieses Geschlechtes 1387. an Graf Eberhardum III. gefallen.

N. VIII. Das Schloß Hohen-Stauffen oder Stauffen. Solches hat Graf Eberhardus III. ein Sohn Ulrichs XI. von den von Rietheim 1376. erkauffet, die es von Oesterreich bekommen.

N. IX. Die Herrschaft Heidenheim. Solche hat sonsten den Grafen von Helffenstein gehöret, nach deren Abgang ist sie an den Kayserlichen Lehn-Hof gefallen, von dannen an die Herren von Rechberg, und folglich ans Haus Bayern, von welchen es Graf Ulrich XII. 1450. um 60000 fl. gekauffet. Das Schloß Helffenstein ist nachgehends wieder an Bayern kommen. Es gehören darzu die Stadt Heidenheim, ferner die Aemter Balingen, Tudlingen, Blau-Beuren, samt dem Schlosse Ruck. Die Stadt Blau-Beuren hat den Nahmen von dem Brunnen, der daselbst bey dem Benedictiner-Closter entspringenden Blau, dero Wasser in der That auch blaulicht ist. Die Quelle wird genannt der blaue Topff. Weiter sind die Clöster Anhausen, Herbrechtingen, Königsbrunn.

N. X. Die Vestung Hohentwiel, lateinisch Duellium. Solche ist von Hertzog Ulrich 1520. von denen von Klingenberg erkauffet. Sie ist eines der vestesten Schlösser, auf einem hohen und jähen Felsen liegend, so daß mans fast für unüberwindlich hält.

N. XI. Weiltingen, nicht weit von Nordlingen an den Fränckischen Grentzen. Solches ist bisher eine apanage von Würtenberg gewesen, welche in Friderich Ferdinand 1705. ausgestorben. Seine Gemahlin und Wittwe ist Elisabeth aus Mumpelgard, so phreneſiret.

Seine hinterlassene Printzeßinnen sind (a) Juliana Sibylla Charlotta geb. 14. Nov. 1690. vermählt 1709.

an

an Carolum Fridericum Hertzog von Würtenberg in Oels.

(b) Hedwig Friderica geb. 18 Oct. 1691. lebt zu Stutgard.

(c) Der Printz Georg Leopold † 1693. Der Hertzog von Oels prætendiret diese Landes-Portion.

N. XII. Man rechnet auch sonsten noch folgende Oerter zum Würtenbergischen, so nach dem A B C specificiret. Adelberg, Alpersbach, Altensteig, Asperg, Bakanang, Bebenhausen, Beblingen, Bleibstein, Besickheim, Buligheim, Backenheim, Brentz, Bulach, Constadt, Dorestetten, Ebingen auf der Alb, Estobon, Freudenstadt ist eine gantz neue Stadt im Schwartzwalde, so 1601. Hertzog Friderich für die aus Steyermarck, Kärnthen, Crain und Oesterreich vertriebene Evangelische angeleget. Die Kirche hat er also angerichtet, daß zwar Weiber und Männer den Prediger, sich aber selbst nicht sehen können. S. Georgen, Gnadenzell, Göpping, Grafineck, Granges, Grözingen, Herrenalb, Herrenberg, Henbrach, Hirschau, Hoburg, Hornburg, Kirchheim, Knitlingen, Lorch, Leonburg, Liebenzell, Lichtenstein, Lauffen, Mandarene, Maulbrun, Miesingen, Murchart, Marbach, Nagolt, Neiffen, Neuburg, Nirtingen, Oberkirch, Pfullingen, Reichenweiler, Rosenfeld, Schorndorff, Schiltach, Sindelfingen, Steislingen, Sultz, Vaihingen, Waltenbuch, Waiblingen, Weitheim, Weinsberg, Wendlingen, Wildbad, Wildbergen, Wieden, Würtenberg, Zabelstein. Mehre Nachricht ist in Cardners Ducatu Wurtenberg. in welchen auch die Dörffer zu finden.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind 1. auf die Herrschaft Wiesensteig oder Wiesenstein, als welche den Hertzogen von Teck gehö-

gehöret hat, und nachgehends den Grafen von Helffenstein. Von beyden hat Würtenberg geerbet, ohne diese Herrschaft, worin sich Bayern und Ulm getheilet.

2. Auf die Stadt Aalen. Als Eberhardus 1360. in die Acht erklaret wurde, so ist solche von dem Hause Oettingen ùm 20000 fl. verkaufft, und zur Reichs-Stadt gediehen, da doch Eberhardus in integrum restituiret.

3. Auf die Grafschaft Löwenstein, weil solche ein Würtenbergisch Lehn und an die Pfaltzgrafen am Rhein ùm 14000 fl. verkaufft worden. Die jetzigen possessores erkennen sich wieder für Vasallen von Würtenberg.

4. Mit Chur-Hannover hat man Streit gehabt wegen des Reichs-Banner-Amts, so 1692. an Hannover gegeben. Weil aber 1709. Hannover Ertz-Schatzmeister wurde, so hats Würtenberg bisher friedlich behalten.

5. Mit Chur-Sachsen wegen des Reichs Jägermeister-Amts, so von Franckenberg im Europäischen Herold, Sachsen zugeeignet wird.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret, im 1 Quartier in güldenem Felde sind 3 queer über einander gelegte schwartze Hirschhörner, wegen Würtenberg. Das 2te ist von Gold und schwartz schräg-recht gewecket, wegen Teck. Im 3. ist eine güldene Fahne mit einem schwartzen Adler in blauem Felde wegen der Reichs-Pannier-Fahne. Im 4ten sind 2 güldene auswerts gekrönete Fische in rohtem Felde wegen Mumpelgard.

Uber den Schilde sind 3 Helme, der 1ste ist gekrönet, mit einem rohten Jagdhorn, woran güldene Beschläge, aus dem Mundstücke gehen blaue silbern und rohte Federn hervor wegen Aurach. Der 2te ist gekrönt, und

und hat eine wachsende roht gekleidete gekrönte Jungfer, welche an statt der Arme, güldene Fische hat, wegen Mumpelgard. Der 3te einen wachsenden Bracken, so gezeichnet mit den Teckischen Wecken, wegen Teck.

A. (2) Neustadt.

§. 2.

Von dem Hertzoge und dessen Familie.

Solcher hieß Fridericus Augustus, geb. 12 Mart. 1654. † 1716. Seine Gemahlin und Wittwe ist Albertina Sophia Esther, des letzten Grafen von Eberstein Casimiri Tochter, geb. 1661. ward vermählt 1679. von den 10 überkommenen Kindern leben nur noch (1) Augusta Sophia Frider. Eberhardina, geb. 1691. 24 Sept. verm. 1709. an den Grafen Friderich Eberhard von Hohenloh in Langenburg.

(2) Eleonora Wilhelmina Charlotta, geb. 1694. den 24 Januar.

(3) Friderica geb. 27 Julii 1699.

Der Vater waren Fridericus geb. 1615. † 1682. Die Mutter Clara Augusta, Hertzogs Augusti aus dem Hause Braunschweig Tochter, verm. 1653. † 1700.

Von seinen Geschwistern sind zu mercken (1) Ferdinandus Wilhelmus, geb. 1659. Gouverneur von dem Holländischen Flandern, † 1701. ohne Gemahlin.

(2) Anton Ulrich geb. 1661. † 1680. ohne Gemahlin, und war ein gelehrter Printz.

(3) Carl Rudolph geb. 1667. lebt unvermählt in Dänischen Diensten, und hat 1716. dem Bruder succediret.

Die übrigen sind jung gestorben.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sollen ohngefehr 8000 Rthlr. jährlich austragen, als welches das fixum ist für die apanagirten Herren. Es sind darin (a) Neustadt am Koker, woselbst er in den Neckar fällt, die Residentz. Sie heist sonst auch Neustadt an der grossen Linden, immassen eine Linde von gantz ungewöhnlicher Grösse daselbst zu sehen, dero Stamm 27 Fuß 4 Zoll in Umkreiß hat, der Schweiff der Aeste aber 403. Die Aeste ruhen auf 87 steinernen Seulen, so mit allerhand Wapen grosser Herren behangen seyn. Es hat sonsten nebst Meckmuhl, Weinsberg und Maulbrunn den Pfaltzgrafen am Rhein gehöret, ist ihnen aber von Hertzog Ulrich durch Krieg abgenommen.

(b) Meckmühl. (c) Weinsberg.

Anno 1140. ward Guelphus Hertzog von Sachsen, von Kayser Conrado II. darauf belagert, da denn krafft des geschlossenen freyen Abzuges für die Frauens mit allen was jede tragen könte, dieses Guelphi Gemahlin ihren Gemahl, die andern Weiber jede ihren Mann auf den Rücken nahmen, und also abzogen; Welcher lächerlicher casus einen Frieden zwischen dem Kayser Conrad und Hertzog Guelphum zuwege brachte.

§. 4. & 5.

Prætensiones und Wapen sind unter Stutgard.

B. Mumpelgard.

§. 2.

Von dem itzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Leopold Eberhard geb. 21 May 1670. Seine Gemahlin Anna Sabina ist eines Rahts-

 herrn

herrn Tochter aus Olau in Schlesien. Erstlich hieß sie Madame von Hedwigern, hernach Gräfin von Sponecke, vermählt 1694. wovon gebohren

(a) Leopold Eberhard Graf von Sponeck 1695. † 1709.

(b) Leopoldina Eberhardina Gräfin von Sponeck 1696. den 15 Octobr.

(c) Georg Leopold Graf von Sponeck den 12 Dec. 1697.

(d) Charlotte Leopoldine Gräfin von Sponeck 1700. † 1703.

Der Vater waren Georg geb. 1626. † 1699. Die Mutter Anna, Caspar de Caligny Marschalls von Franckreich Tochter, verm. 1648. † 1680.

Von seinen Geschwistern sind zu mercken (1) Eleonora Charlotte geb. 1656. vermählt 1672. an Sylvium Fridericum Hertzog von Würtenberg in Oels. Wittwe 1697. ward 1702. Catholisch.

(2) Anna geb. den 30 Decemb. 1660. unvermählt.

(3) Elisabeth geb. 1665. vermählt 1689. an Fridericum Ferdinandum Hertzog von Würtenberg in Weiltingen. Wittwe 1705. phreneliret.

(4) Hedwig geb. 1667. den 22 Mart. † 1715. zu Breßlau.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. das Fürstenthum Mumpelgard, welches Graf Eberhard V. oder der jüngere ums Jahr 1417. mit Henriette, des letzten Grafen zu Mompelgard Henrici Erb-Tochter erheyrahtet.

N. 2. Die Herrschaft Blamont, welche Hertzog Ulrich 1505. von Theobaldo de novo Castro erkaufft, nebst folgenden Oertern, Hericourt, Clermont, Chastelet, Clereval und Passavant.

In

In Ryswickschen Frieden ist der 13 Articul folgendermassen abgefasset: Das Haus Würtenberg sol für sich und seine Nachfolger in Ansehung des Fürstenthums und Grafschaft Mompelgard, in gleichen Stand, Rechte, Prærogativen, insonderheit in die vorige ohnmittelbahre Dependirung vom Röm. Reich, deren er vorhero genossen, und deren die andern Fürsten des Reichs geniessen, und geniessen sollen, gesetzet werden. Zu dem Ende die recognition als Vasal Anno 1681. der Kron Franckreich geschehen, hiermit cassiret wird. Gedachte Hertzogen sollen hinführo frey alle Einkünfte, so von ermeldtem Fürstenthum und Grafschaft dependiren, so wol Geist- als Weltliche geniessen, wie sie solche vor dem Nimwegischen Frieden genossen, imgleichen die Lehen, die zu ihren Nutzen offen, oder an andere, so lange es Franckreich gehabt, vergeben worden, ausgenommen das Dorff Baldenheim mit seinen Zubehörungen, welches der Aller-Christlichste König dem Commandeur von Chamlay, Maitre de Camp' und General über dessen Armeen, verehret. Diese Schenckung sol bestehen, doch, daß er hochgedachtem Hertzoge von Würtenberg und dessen Nachfolgern disfals den Eyd abstatte, als dem rechten Herrn, und daß er die Investitur von ihm holen müsse. Gleichfals sollen ermeldete Fürsten in den völligen und freyen Besitz, so wol ihrer Lehen, die sie in Burgundien besitzen, von Clereval und Passavant, als der Herrschaften Granges und Hericourt, Blamont, Chatelet und Clemont, nebst andern in der Grafschaft Burgundien und Fürstenthum Mompelgard belegenen, mit allen Rechten und Einkünften, vollenkommen so, wie sie es vor dem Nimwegischen Frieden gehabt, gestellet werden. Womit denn alles das, so dem zuwider geschehen und prætendi-

tendiret, abgeschaffet wird, unter was vor Titul, Zeit und Art solches seyn mögte.

Wie sehr der Hertzog aber 1710. in eigener Person in Holland es urgiret, daß Franckreich solchem Frieden gemäß sich bezeigen mögte, und ihm die wieder entzogene Herrschaften Grange, Hericourt und Clermont restituiren mögte, ist aus den damahligen Zeitungen zur Gnüge bekandt.

§. 4. & 5.

Das Wapen ist unter Stutgard, die Prætensiones gleichfals, ausser was in vorhergehendem §. gesetzet.

C. Die Schlesische Linie.

§. 1.

Von deren Ursprung.

Es hat diese Linie unterschiedliche Nahmens. Die Weiltingische, weil der Stifter Julius Fridericus ein Sohn Friderici zu Würtenberg, seine Residentz zu Weiltingen in Schwaben gehabt hat. Die Brenzische, weil die Residentz am Flusse Brentz lieget. Die Julianische, weil des Stifters Nahm Julius gewesen. Die Schlesische, weil nemlich des Julii Friderici Sohn, Sylvius Nimrod, mit seiner Gemahlin Elisabetha Maria, Hertzogs Caroli Friderici zu Münsterberg und Oels Tochter und Erbin, solches Fürstenthum Oels in Schlesien mit Kayserl. Bewilligung und investitur erlanget; und seinem Bruder Manfredo Weiltingen überlassen, dessen Linie in Manfredi Sohne Frider. Ferdinando 1705. ausgestorben, so daß von seiner Gemahlin Elisabeth von Mumpelgard nur 2 Printzeßinnen wie gedacht, noch vorhanden nemlich

(1) Juliana Sibylla Charlotta, geb. 1690. den 14 Nov. vermählt 1709. an Carl Friderich, Hertzogen zu Oels.

Diese

(2) Hedwig Friderica, geb. 18 Oct. 1691. verm. 1715. an Johann August, Fürsten zu Anhalt-Zerbst.

Der Printz ward 1693. gebohren, † aber in eben dem Jahre.

Diese Schlesische Linie hat sich in Sylvii Nimrods Söhnen in 3 Linien wieder getheilet, wie aus der Tabelle dieses Capitels zu ersehen. Der älteste Sohn Sylvius Fridericus residirete zu Oels, war geb. 1651. † 1697. ohne Kinder. Seine Gemahlin war Eleonora Charlotte, Hertzogs Georg in Mumpelgard Tochter, geb. 1656. verm. 1672. Wittwe seit 1697. ward 1702. zu Paris Catholisch. Nach seinem Tode theilten sich die 2 Linien in seinem Lande, da denn der andere Sohn des Sylvii Nimrods, Christian Ulrich (der sonst von Bernstadt genannt war) alles nahm, und Bernstadt der Juliusburgischen Linie gab.

Unterdessen ist zu bemercken, daß vorgedachter Hertzog Sylvius Nimrod 1652. den Orden des Todten-Kopffs für Cavaliers und Dames gestiftet, worüber er Groß-Prior und seine Schwieger-Mutter die Hertzogin von Lignitz, Groß-Priorin gewesen. Anno 1709. hat seine Enckelin Louise Elisabeth, verwittwete Hertzogin von Merseburg solchen renoviret, mit der condition, daß jedesmal eine Hertzogin von Würtenberg Groß-Priorin seyn, einen Cavalier aber zum Directeur des Ordens haben solte. Das Ordens-Zeichen ist ein weisses seidenes Band, daran ein silbern Todten-Kopff an einer schwartzen emaillirten Schleiffe, auf welcher die Worte weiß emaillirt sind, Memento mori. Wenn ein Mitglied stirbt, so müssen die übrigen nebst den weissen noch ein schwartzes Band ein gantzes Jahr lang tragen. Sie müssen sich aller weltlichen Lustbarkeiten und Pracht entschlagen, und das Zeichen beständig tragen.

(a) Zu Oels.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Carolus Fridericus, geb. 7 Febr. 1690. kam 1707. zur Regierung. Seine Gemahlin Juliana Sibylla Charlotta, Hertzogs Friderici Ferdinandi zu Würtenberg-Weiltingen Tochter, ist verm. 1709. den 21 April.

Der Vater waren Christianus Ulricus geb. 1652. † 1704. und residirte sonst zu Bernstadt. Die Mutter Sibylla Maria, Hertzogs Christiani I. zu Sachsen-Merseburg Tochter, verm. 1681. † 1693. Er hat über dis noch 3 Gemahlinnen gehabt, als (1) Annam Elisabeth Hertzog Christians zu Anhalt-Bernburg Tochter, verm. 1672. † 1680. (2) Sophiam Wilhelminam eine Tochter Ennonis Ludovici, Fürstens zu Ost-Frießland, verm. 1695. † 1698. (3) Sophiam, Hertzogs Gustavi Adolphi in Mecklenburg-Güstrow Tochter, verm. 1700. jetzo Wittwe seit 1704.

Von seinen Geschwistern von des Vatern erster Gemahlin sind (a) Louise Elisabeth geb. 1673. verm. 1688. an Philippum Hertzogen zu Merseburg, Wittwe 1690. residirt zu Forsta in Nieder-Laußnitz, und hat den Orden des Todten-Kopffs 1709. renoviret.

(b) Sophia Angelica geb. 1677. verm. 1699. an Fridericum Hertzog zu Sachsen-Zeitz in Pegau † 1700.

Von der rechten Mutter sind Geschwister allein, da 5 Kinder jung gestorben, Christianus Ulricus geb. 27 Jan. 1691. hat seine Residentz zu Wilhelminen-Ort, und hat sich 1711. vermählt mit Charlotte Philippine Gräf Erdmanns von Redern in Schlesien Toch-

Tochter, wovon gebohren (a) Elisabeth Sophia Charlotta den 21 Jun. 1714. † 1716.

(b) Ulrica Louise den 21 Maji 1715.

(c) Carl Christian Erdmann den 26 Oct. 1716. Von der 3ten Gemahlin ist Augusta Louise geb. 11 Jan. 1698.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind die Stadt Oels oder Olsa in Schlesien mit ihrem Districte, und ferner, was aus dem Bernstädtischen Antheil behalten worden.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind unter Stutgard zu finden. Es prætendiret aber dieses Haus von Stutgard, etwas, wo nicht gantz, von dem Weiltingischen Antheil, weil nemlich Hertzog Carolus Fridericus, des letzten Weiltingischen Hertzogs Tochter zur Gemahlin gehabt hat, indem Weilting bey dem Aussterben, von Stutgard gantz ist in possession genommen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist eben das, was bey Stutgard beschrieben, ohne daß diese Schlesischen Linien einen güldenen Mittel-Schild setzen, worauf ein schwartzer Adler in güldenem Felde, welcher einen silbern halben Mond mit aufwerts gekehrten Spitzen auf der Brust führet, wegen Oels.

(b) Zu Bernstadt/oder Juliusburg.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familiee

Solcher heist Carolus, geb. 1 Mart. 1682. Sein Gemahlin ist Wilhelmina Louise, Hertzog Bernhards zu Sachsen-Meinungen Tochter, geb. 19 Jun.

Jun. 1686. verm. 1703. Sie sol sich aber wieder nach Meinungen begeben haben.

Der Vater waren Julius Sigismundus, geb. 1653. † 1684. Die Mutter Anna Sophia, Hertzogs Adolphi Friderici zu Mecklenburg-Schwerin Tochter, vermählt 1677. Wittwe seit 1684.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind Bernstadt, so ihm zugefallen bey dem Absterben der Oelschen Linie. (b) Juliusburg mit seinem Districte in Schlesien.

§. 4. & 5.

Die Prætensiones sind unter Stutgard, das Wapen unter Oels schon erinnert.

Cap. VII.

Von der Landgrafschaft Hessen.

§. 1.

Von der Landgrafen ihren Ursprung.

Solcher wird herdeduciret von Pharamundo, der Francken Könige, welches aber von der mütterlichen Linie muß verstanden werden. Allein weil die alte Genealogie zimlich unrichtig, und man noch nicht gewiß wird behaupten können, ob Carolus M. mit seiner posterität davon abstamme, so thut man besser, wenn man ihren Ursprung von Carolo Magno herholet, als von dessen postero, Ludovico IV. Ultramarino Könige in Franckreich bekandt, daß dessen ältester Sohn Ludovicus V. König in Franckreich, der jüngste aber Carolus Hertzog in Lothringen und Braband (als welches letztere Hertzogthum, unter den ersten mit begriffen war) geworden. Dieses Caroli Sohn Otto starb ohne Erben, und weil der Kayser mit Lothringen den

ad lib. 4. Cap. 7. §. 5.

Hessen

Hollstein

den Grafen von Verdun, Godofredum belehnete, so erbete seine Tochter, als des Ottonis Schwester, Gerberga, Brabant. Diese Gerberga war vermählt an einen Grafen zu Löwen oder Bergen, Lambertus I. Longicollus genannt, welchen sie Brabant also 1005. zubrachte.

Wil man nun die gerade abstammende Linie der Landgrafen von Hessen haben, so muß man entweder von diesem Lamberto anfangen, oder von den Grafen von Hennegau (wovon lib. 1. c. 1. bey den Niederlanden) sintemal Raginerus IV. Graf zu Hennegau, dieses Lamberti ältester Bruder gewesen. Von dieses Lamberti posteris ist gewesen Henricus IV. oder I. probus, so 1186. zum ersten Hertzog von Brabant creiret worden. Dieses Sohn war Henricus V. oder II. Magnanimus, welcher 2 Gemahlinnen gehabt. Die erste war Maria Kaysers Philippi Tochter, derer Sohn Henricus VI. oder III. die Brabantische Linie propagiret, wie unter Brabant zu sehen. Die zweyte war Sophia des Landgrafens Ludovici VI. in Thüringen Tochter, derer Sohn Henricus, das Kind genannt, die Helfte von der Thüringischen Landgrafschaft, als solche ausgestorben, überkommen, welches die Landgrafschaft Hessen genannt wurde. Solcher Erbfall ist geschehen im 13ten seculo. Sein Sohn Otto führete zwar das jus primogenituræ ein, welches seine Söhne Henricus I. ferreus, Ludovicus II. zu Grebenstein, und Hermannus zu Nordeck observiret, allein da Ludovici II. Sohn Hermannus der Gelehrte alles Land allein wieder besessen, weil die andern Geschwister keine Kinder gehabt, so ist solches Recht nicht weiter observiret worden. Dieses Hermanni Sohn war Ludovicus III. pacificus, welchen Nahmen er wol mit Rechte mag geführet haben. Denn als unter seiner Re-

gierung 1449. die Linie in Brabant ausstarb, und er hätte succediren müssen, solche succession aber etwas Krieg erst würde verursachet haben; so wolte er lieber den Frieden, vorgebend, er hätte ohndem Land und Leute gnug zu regieren.

Nach dieses Ludovici Tode haben sich seine Söhne so lange gezancket, bis daß das Land wieder getheilet, und zwar in die Cassel- und Marpurgische Portion, welche aber dennoch bald wieder zusammen gekommen in dem Landgr. Philippo Magnanimo, so gelebet im 16ten sec. und 1527. die Evangelische Religion in seinem Lande introduciret hat. A. 1540. hat er nebst seiner rechten Gemahlin Christinen Hertzogin von Sachsen, sich noch zugleich Margaretham von Sala an die lincke Hand trauen lassen, mit welcher er 7 Kinder gezeuget, so Grafen von Dietz hiessen, und alle ohne Erben verstorben sind. Er wurde 1547. im Smalkaldischen Kriege gefangen genommen von Kayser Carolo V. aber von Churfürst Mauritio 1552. wieder befreyet. Die von ihm geschlagene Thaler, worauf stehet: Besser Land und Leute verlohren, als einen falschen Eyd geschworen, werden genannt Philipps-Thaler. Seine 4 Söhne theilten sich im Lande, und zwar kraft des Testaments bekam der älteste Wilhelmus IV. sapiens die Hälfte, und residirte zu Cassel. Der andere Ludovicus V. bekam ein Viertel und residirte zu Marpurg. Der dritte, Philippus, ein halb Viertel und residirte zu Rheinfels. Der jüngste Georg, auch ein halb Viertel, und residirte zu Darmstadt. Marpurg und Rheinfels sturben ohne Erben, und nach vielen Kriegen kam endlich 1648. dieser Vergleich heraus, daß Darmstadt drey Viertel von deren Landen überkam, und also nachhero samt der Introducirung des juris primogenituræ zwey Haupt-Linien gemacht wurden, wie aber eine jede auch

Neben

Ad pag. 411.

ohannes,

zu Grebenstein.

Wilh[illegible] Georgius I, pius zu Darmstadt.

Mauritius, [illegible] ein. Re[illegible] terlässt 8

Philippus zu Butzbach.

Fridericus zu Homburg.

Otto zu Hirschfeld.

Ma[illegible] †

[illegible]de[illegible]g.

Philipp.

VVilh. Christoph. zu Bingenheim.

Georg Christian.

Friderich zu Homburg † 1708.

[illegible]ll. zu [illegible]bach [illegible]er.

Leopold Georg † vor den Vater.

VVilhelm. [illegible] † als Erb-Prinz.

[illegible]Henr.

Frid. Iacob zu Homburg.

Casimir VVilh.

Ludevv. VVilh.

Fridericus Erbprintz.

Ludewig Johann Erb-Printz.

Johann Carl.

Neben-Linien überkommen, kan man aus folgender Tabelle erkennen. Mehres ist zu finden in Dillichii Chron. Hassiac. Spener. Syllog. Geneal. Histor.

Wegen der Rangve unter den beyden Haupt-Linien ist 1627. im Vergleich wegen der Marpurgischen Erbschaft mit verabredet, daß allezeit der regierende Herr, so der älteste an Jahren, auf Reichs-Tagen und andern Zusammenkünften den Vorsitz haben solte. Ihre Länder gehören zum Ober-Rheinischen Krayse, und haben das jus de non appellando, wenn die Summa nicht über 1000 Rheinische Goldfl. austräget. Die apanagirten Linien haben keine hohe Landes-Jura oder Regalien, sondern bloß die Einkünfte. Sie besitzen die Reichs-Voigdey zu Wetzlar, und haben das jus conducendi durch die gantze Wetterau. Die Hof- und Revisions-Gerichte, Land-Täge, Synodi, Zölle rc. sind alle in communion. Das Hof-Gerichte ist zu Marpurg. Cassel hat zur majorennität das völlige 25ste Jahr; Darmstadt nur das 18te wegen eines Privilegii von Kayser Ferdinando II. Ihre Lande sind nicht alle Reichs-Lehne, sondern viele gehen von Mayntz, Würtzburg rc. zur Lehn, als von welchem letzten sonderlich Darmstadt nebst andern etwas überkommen. Hingegen tragen die Grafen von Waldeck wieder ein Stücke von ihren Landen von Hessen zur Lehn, als auch die Grafen von der Lippe und Rietberg, so 1446. Landgrafen Ludovico Pacifico solches aufgetragen.

A. (1) Hessen-Cassel.

§. 2.

Von dem jetzigen Landgrafen und dessen Familie.

Solcher heist Carolus geb. 3 Aug. 1654. Er kam zur Regierung 1673. Seine Gemahlin war Maria

tia Amalia, Hertzogs Jacobi in Curland Tochter, geb. 1653. verm. 1671. † 1711. den 16 Jul. eine Mutter von 14 Kindern, wovon 3 Printzen und 1 Printzeßin in der Jugend verstorben, die übrigen sind

(1) Fridericus, geb. 1676. den 28 April. Seine 1 Gemahlin waren Louise Dorothea Sophia, Königs Friderici in Preussen Tochter, verm. 1700. und † 1705. ohne Kinder. Seine 2te Gemahlin ist Ulrica des Königs in Schweden Caroli XI. Tochter, und sieder 1719. Königin in Schweden, verm. den 4 April 1715. styl. nov.

(2) Sophia Charlotta geb. 16 Jul. 1678. verm. an Friderich Wilhelm Hertzog von Mecklenburg-Schwerin 1704. Wittwe 1713.

(3) Carolus geb. 1680. † 1702. an einer Blessure vor Lüttich.

(4) Wilhelmus, geb. 1682. den 10 Mart. vermählt 1717. den 24 Sept. mit Dorothea Wilhelmina, Hertzogs Mauritii Wilhelmi in Sachsen-Zeitz Tochter, welche gebohren (a) Carl den 21 Aug. 1718.

(5) Leopoldus geb. 1684. † an Blattern 1704.

(6) Ludovicus geb. 1686. † 1706. bey Ramelies.

(7) Maria Louise geb. 7 Febr. 1688. verm. 1709. an Johann Wilhelm Friso, Stadthalter von West-Frießland, Printz von Oranien und Fürst von Nassau-Dietz. Ward Wittwe 1711.

(8) Maximilianus geb. 28 May 1689.

(9) Georgius, geb. 8 Januarii 1691.

(10) Wilhelmina Charlotte geb. 8 Julii 1695.

Der Vater waren Wilhelmus VI. geb. 1629. † 1663. Die Mutter Hedwig Sophia, Churfürst Georg Wilhelms zu Brandenb. Tochter, verm. 1649. † 1683. Von seinen Geschwistern sind (1) Charlotta Amalia

lia geb. 27 April 1650. Ihr Gemahl war 1667. König Christian. V. in Dennemarck. Wittwe 1699. † 1714.

(2) Wilhelmus VII. war Erb-Printz, geb. 1651. † 1670. in der Minorennität.

(3) Louise † 1653. und war 1652. gebohren.

(4) Philippus, geb. 14 Decemb. 1655. residiret zu Creutzburg auf seinem erbaueten Schlosse Philippothal, hat sich vermählt 1680. mit Catharina Amalia Graf Caroli Ottonis zu Solms Tochter, mit welcher gezeuget worden (a) Wilhelmina Hedwig geb. 1681. † 1699. eine gelehrte Printzeßin.

(b) Carolus, geb. 23 Sept. 1682. war in Dänischen Diensten † 1715. vor der Insul Rügen.

(c) Amalia geb. 25 Sept. 1684.

(d) Amœna, geb. 1685. † 1686.

(e) Philippus, geb. 31 Jul. 1686. † 1717.

(f) Friderica Henriette geb. 16 Jul. 1688.

(g) Wilhelmus, geb. 2 April 1692.

(h) Sophia geb. 6 April 1695.

(5) Georg geb. 1658. † 1674. zu Geneve.

(6) Elisabeth Henriette geb. 1661. vermählt 1679. an Fridericum damahligen Churfürsten zu Brandenburg, nachgehends Könige in Preussen † 1683.

Sie sind alle Reformirter Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. die niedere Landgrafschaft Hessen; in welcher die Residence Cassel; und ferner folgende Aemter, Schlösser und Städte: Allendorff, an der Werre, Amt und Städtgen Borcken, Felsberg, Grabenstein, Geistmar, Immenhausen, Libenau, Gutensberg mit Niedenstein, Helmershausen mit Ludwigstein, Lichtenau und Wind-Cappel, Milsungen,

Tren-

Trendelburg, welches ein Asylum für die Todschläger hat, Racha, Wolffheim, Zierenborg, Neukirch, Fridenwalde, Frauensee, Gleichen, Hauneck, Landeck, und die Gerichte Schönstein und Insburg. Aus dieser Landgrafschaft haben Eschwege, Witzenhausen, Allendorff, Wanfried, Ziegenberg, Stadt Sontra, nebst Forstenstein, Arnstein, Bischoffsstein zum Braunschweigischen sonsten gehöret, sind aber von Hertzog Alberto M. für seine Ranzion abgetreten, und 1263. zur Hessischen Landgrafschaft geschlagen.

2. Die Marpurgische Portion in Ober-Hessen, oder das Fürstenthum an der Lahn; in welcher Marpurgum ad Lanum, oder Marburg an der Löhn, alwo Landgraf Philipp. 1531. eine Universität gestiftet, die aber erst 1541. mit privilegiis versehen. Das Schloß lieget auf einem Berge. Ferner Alsfeld, Bidenkap, Franckenberg, und die Herrschaft Epstein.

3. Das Fürstenthum Hirschfeld an der Fulde, wozu diese Abtey im Münsterschen Frieden gemacht worden. Der h. Bonifacius hat dieses Hirschfeld mit dem angelegenem Ländlein für sein Geld erkaufft, Alcuinus aber, der auch hieselbst begraben lieget, bey Carolo M. die Anrichtung des Gymnasii in dieser des h. Bonifacii gestifteten Abtey, erhalten.

4. In der Grafschaft Henneberg, Schmalkalden, alwo die Protestantischen Fürsten im vorigen seculo ihr Verbündniß, der Schmalkaldische Bund geheissen, gemacht, auch Lutherus die in den Lutherischen libris Symbolicis befindliche Articulos Schmalcaldicos aufgesetzet. An der Stadt lieget das schöne Schloß Wilhelmsburg. Sie sol 1360. erkaufft, und 1583. beym Ausgang der Hennebergischen Grafen an Hessen gekommen seyn. Ins Amt gehören die Voigdeyen, Herren, Breitungen, Broterod, Steinbach

bach und Hallenberg. Es gibt hieselbst eine herrliche Vogelbeitze von Aurhanen, Schnepffen, Birck- und Haselhünern; auch verschiedene Eisen- und stahlreiche Gebirge, dahero in Schmalkalden viele Klingen-schmiede wohnen, dero Arbeit weit herum verkaufft wird.

N. 5. Die Grafschaft Ziegenheim. Solche bekam im 12ten seculo Ludovici ferrei, Landgrafens in Thüringen Sohn, Friderich zur apanage, welches Geschlecht 1435. in Johanne ausgestorben, da es Landgraf Ludovicus Pacificus nebst der Grafschaft Nidda, als eine Ziegenheimische Dependenz überkommen. Die Grafen von Hohenloh haben solche haben wollen, weil einer von ihnen, Albertus, eine Ziegenheimische Gräfin Elisabeth zur Mutter gehabt. Anno 1495. ist der Process in faveur Hessens zu Worms geendiget worden. Es liegen darin Ziegenheim, oder Hayn, eine Vestung mit Morast umgeben, daß man nur über einen Damm darzu gelangen kan. Sie hat deßhalben nur 1 Thor, und die fortificationes sind so hoch aufgeführet, daß man von aussen die Gebäude nicht sehen kan. Ein Fremder wird so bald nicht hineingelassen, wofern er nicht was nohtwendiges darin zu verrichten hat.

Dreisen am Wasser Schwalm.

Franckenberg. Mehres von den Hessischen Landen ist in Zeilers oder Merians Topographia Hassiæ fol.

N. 6. Die Grafschaft Schaumburg in Westphälischen Kreyse. Von mehrer Beschaffenheit dieser Grafschaft ist in diesem vierten Buche unter Holstein zu sehen, als dessen alte Grafen aus dem Schaumburgischen Hause gewesen. Der erste war Adolphus, Herr von Salingsleben, von Kayser Conrado II. 1330. in Grafen-Stand erhoben. Graf Ernst III. wurde gar zum Reichs-Fürsten gemacht, von Kayser

Fer-

Kayser Ferdinando II. sein successor aber muste auf Protestirung Dennemarcks solchen Titul wieder fahren lassen. A. 1640. starb der letzte Graf Otto, da denn Dennemarck die Grafschaft Pinneberg im Holsteinischen, und den Zoll zu Altenau uberkam, ins andere aber theilten sich Braunschweig und das Stift Minden. Im Westphälischen Frieden aber wurde Hessen solcher letztere Antheil für seinen erlittenen Schaden im 30jährigen Kriege gegeben; wiewol die Grafen von der Lippe durch einen besondern Vergleich nachmahls auch ein gut Stück davon erhalten. Der Hessische Antheil ist

(a) Das Amt Schaumburg, dahin gerechnet werden 1. Rinteln, alwo eine Evangelische Universität anno 1621. angelanget. 2. Oldendorff. 3. Obernkirchen und die Kirchdörffer 1. Exte. 2. Hohenrode. 3. Fuhle. 4. Fischbeck. 5. Weibke. 6. Krukenberg. 7. Segelhorst. 8. Hattendorff. 9. Decberg. 10. Grafschaft Widen nebst 11. dem Closter Mullenbeck.

(b) Das Amt Rotenberg, in welchem die Pfarr-Dörffer 1 Grave (dahin die Stadt Rotenberg zur Kirche gehet) 2. Apelern. 3. Grafschaft Endorff. 4. Hohenhorst. 5. Bekendorff.

(c) Das Amt Saxenhagen, in welchem das Städtgen Saxenhagen.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Solche sind in Ansehung aller Häuser (1) auf Brabant, weil die Landgrafen von Hessen aus Brabant herstammen, und als diese zweyte die männliche Linie hätte mussen erben, des letzten Hertzogs von der Brabantischen Linie, Tochter Johanna an den Hertzog von Luxemburg ihren Gemahl solches gebracht, und als sie, diese Johanna, ohne Erben verstorben, solches wieder ihrer Schwester Margarethæ Sohn, Antonio Hertzog in Burgund vermacht. (2)

(2) Prætendiret Cassel für sich auf Tecklenburg und Rheda, weil es mit der Gräfin Anna zu Tecklenburg 1575. eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet.

(3) Das Besatzungs-Recht der Vestung Rheinfels, mit Hessen-Rheinfels, welches Cassel deswegen prætendirt, weil solche Vestung gleichsam eine Vormauer von Teutschland ist, und zu dem Cassel die Landes-Fürstliche Hoheit hat, worzu das jus præsidii gehören sol. Es ist die Vestung von Cassel sieder vorigen Krieg her, auch besetzet gewesen, in Hoffnung selbige gantz zu behalten, und den Landgrafens von Rheinfels ein æquivalent davor zu geben, wie im Utrechtischen Frieden war verabredet. Allein weil der Kayser an diesen Frieden nicht gebunden, und der Reichs-Hof-Raht die Vestung dem Rheinfelsischen Hause zuerkandte, so erging 1718. die Execution wider Cassel, welches sich aber gleich wieder finden ließ, und alles abtrat, dahingegen ihm conservirte, das Oeffnungs-Recht, kraft welches es bey Krieges-Fällen die Vestung besetzen kan; die oberste jurisdiction, kraft welcher an ihn kan appelliret werden; das Recht zu collectiren und Contributions aufzulegen; und endlich die Consistorialia allein, den Rhein-Zoll aber mit Darmstadt gemeinschaftlich, als welche reservata von Landgraf Mauritio an Cassel sind vermacht, und 1654. zu Regenspurg confirmiret worden.

Die Anwartung ist, auf etwas von Brandenburgischen und etwas von Chur-Sächsischen Landen, wegen der Erb-Verbrüderung, so diese drey Häuser unter einander haben. Man schlage nach Preussen und Chur Sachsen in §. 5. da mehre Nachricht davon zu finden. Diese Anwartung gehöret vors gantze Hessische Haus.

§. 5.

Von dem Wapen.

Der Schild ist einmal gespalten und 2mal getheilet. Der Mittel-Schild hat in blauem Felde einen von Silber und roht 10fach queer gestreiften und gekrönten Löwen, wegen Hessen. In der 1sten Riege ist vorne ein rohtes Patriarchen-Creutz in silbern Felde wegen Hirschfeld; hinten ein halb schwartz, halb Gold-getheiltes Feld, im schwartzen ein güldener Stern wegen der Grafschaft Ziegenhayn. In der andern Riege ist (1) ein rohter aufgerichteter Leopard mit blauer Krone in güldenen Felde, wegen Catzenellnbogen. (2) 2 über einander gehende güldene Löwen in rohten Felde, wegen Dietz. In der 3ten Riege (1) ein Feld halb schwartz, worin 2 güldene Sterne, und halb Gold, wegen Nidda. (2) Ein in 3 Theile zerschnittenes Nessel-Blat, mit einen von Silber und roht queer getheilten Schildgen, zwischen den 3 Stücken des Nessel-Blades, sind 3 Nägel in Form eines Schächer-Creutzes, mit den Spitzen einwerts, wegen der Grafschaft Schaumburg.

Uber den Schilde stehen 5 Helme. Auf den mittelsten sind über der Krone 2 silberne Büffels-Hörner, welche aussen mit einigen dreyblätterigen grünen Zweigen besteckt, wegen Hessen. Der nächste ist auch gekrönt, und hat einen Pfauen-Schwantz wegen Hirschfeld. Der folgende hat einen schwartzen wachsenden Ziegenbock mit güldenen Hörnern, und auf Art des zweyten Feldes im Wapen bezeichneten Flügeln, wegen Ziegenheyn. Der äuserste ist gekrönt, und hat einen geschlossenen schwartzen Flug mit einem runden güldenen Schilde, darin ein rohter gekrönter Leopard erscheinet, wegen Catzenellbogen. Der letzte ist mit einer silbern und rohten Wulst bedecket, und hat Fähnlein, wie das

letzte

letzte Feld im Wapen bezeichnet, mit silbern Lantzen, zwischen 2 hohen Schaften, welche oben mit Pfauen-Federn gezieret sind, wegen Schaumburg.

A. (2) Hessen-Rheinfels.

§. 2.

Von dem jetzigen Landgrafen und dessen Familie.

(a) Zu Rotenburg.

Solcher heist Wilhelmus, geb. 1648. Seine Gemahlin Maria Anna, eine Tochter Ferdinandi Caroli, Grafens zu Löwenstein-Wertheim, vermählt 1669. † 1688. Seine Kinder sind

(1) Maria Eleonora Amalia, geb. 25 Sept. 1675. verm. 1692. an Theodorum Pfaltzgr. zu Sultzbach.

(2) Elisabeth Catharine Felicitas geb. 1678. den 16 Octobr. verm. an Franciscum Alexandr. Fürsten zu Nassau-Hadamar 1695. Wittwe 1711

(3) Anna Johannetta, geb. 1680. den 13 Sept. ist Canonißin zu Thorn.

(4) Ernestine Louise geb. 1681. den 6 Octobr.

(5) Ernestus Leopoldus geb. 25 Junii 1684. verm. 1704. mit Eleonora Maria, Grafens nachhero Fürstens Maxim. Caroli von Löwenstein Tochter, welche gebohren

(a) Polyxenam. (b) Josephum. (c) Alexandrum. (d) Eleonoram, und noch 2 Kinder, so gleich wieder verstorben.

Der Vater waren Ernestus, geb. 1623. † 1693. und ward 1652. Catholisch. Die Mutter Maria Eleonora, Graf Philipp Reinhards zu Solms Tochter, verm. 1647. † 1689.

Es vermählte sich dieser Landgraf Ernestus 1690.

zum andernmahle mit Alexandrinen Durnitzelin eines Unter-Officiers Tochter, so Madame Ernestine genannt, und ihm an die lincke Hand getrauet wurde; allein ohne Erben.

Dieses Ernesti erwachsene Brüder waren (1) Otto zu Hirschfeld † 1617. ehe er zur Regierung kam.

(2) Wilhelmus V. † 1637. als regierender Landgraf zu Cassel.

(3) Hermann zu Rodenburg † 1658. ohne Erben.

(4) Fridericus zu Eschwege geb. 9 May 1617. † 1655. bey Coslin in Pommern. Seine Gemahlin war Eleonora Catharina, Pfaltzgraf Johann Casimirs zu Zweybrück Tochter, vermählt 1646. † 1692. Seine Kinder waren

(a) Margaretha geb. und † 1647.

(b) Christina, geb. 30 Oct. 1649. † 17 Mart. 1702. war vermählt 1667. den 25 Nov. an Ferdinandum Albertum Hertzogen zu Braunschweig-Bevern.

(c) Juliana geb. 1652. † 1693. verm. 1679. an Jacobum Baron von Lilienburg aus Holland.

(d) Charlotte, geb. 1653. † 1708. war verm. (1) an August Printz zu Sachsen-Halle 1673. Wittwe 1674. (2) an Joh. Adolph Grafen zu Tecklenburg 1679.

(b) Zu Wanfried.

Solcher ist Wilhelmus geb. 25 Aug. 1671. war Dom-Herr zu Cöln, bekam 1717. vom Pabst dispensation sich zu vermählen, und vermählte sich 1719. den 19 Sept. mit Ernestina Elisabeth, Pfaltzgrafens Theodori von Sultzbach Tochter.

Der Groß-Vater ist der bey Rotenburg gedachte Landgraf Ernestus.

Der Vater waren Carolus, geb. 1649. † 1711. Die Mutter Sophia Magdalena Graf Erici Adolphi zu Salm-Reifferscheid Tochter, verm. 1669. † 1675. Des

Va-

Vatern 2te Gemahlin war Alexandra Juliana Graf Emiconis XII. zu Leiningen Tochter, und Landgraf Georg III. zu Hessen-Lauterbach Wittwe, verm. 1678. † 1703.

Seine rechte Geschwister von des Vatern erster Gemahlin waren (1) Fridericus, geb. 1673. † 1692. in Ungarn.

(2) Philippus, geb. 1674. † 1694. in Savoyen.

Die noch lebende Halb-Geschwister sind (1) Charlotte Amalia geb. 8 Mart. 1679. verm. 1694. an Franciscum Ragoczy, Fürsten in Siebenbürgen.

(2) Sophia Leopoldina, geb. 17 Jul. 1681. verm. 1700. an Philipp. Carol. Caspar. Grafen zu Hohenloh-Bartenstein.

(3) Maria Anna Johanna Louise geb. 8 Jan. 1685. verm. 1703. an den Graf von Ingenheim.

(4) Christina Francisca Polyxena, geb. 23 May 1688. verm. 1712. an Domin. Marquard. Grafen zu Löwenstein-Wertheim.

(5) Christianus geb. 11 Julii 1689.

(6) Juliana Elisabeth geb. 20 Oct. 1690. ist verm. an den Graf Otto Ernst von Styrum.

(7) Eleonora Bernhardina Francisca Barbara, geb. 21 Febr. 1695. vermählt 1717. an Hermannum Fridericum, Grafen von Bentheim.

Beyde Linien sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Diese austrägliche apanage, welche den 4ten Theil der Casselschen Lande austräget, und die Quart genannt wird, wird in communion von beyden Häusern regieret, und ist die Regierung zu Rotenburg an der Fulda. Die 2 Brüder zu Wanfried, Landgraf Wilhelm und Christian streiten in übrigen aufs heftigste mit einander, und wil der letztere eine Eintheilung in

in ihrer Landes-Portion haben, wovon man den Ausschlag erst erwarten muß.

N. I. Haben sie aus der niedern Landgrafschaft Hessen, die Stadt Rotenburg, Wanfried, Eschwege, Sontra, Weitzenhausen, Beilstein, welche Herrschaft 1290. von dem letzten Grafen Johanne erkauffet ist; Ludwigstein, Böckelheim, Wittmarshof und etwas von Trefurt, die Herrschaft Plesse, so bey Abgang der Familie 1571. an Hessen gekommen, die Vogteyen Germerode, Falckenberg und Cörnberg.

N. 2. Aus der Niedern-Grafschaft Catzenellbogen, Amt und Vestunge oder Schloß Rheinfels, auf einem hohen Berge. Die Stadt dabey heist S. Gever, oder S. Goar. Eine Schantze oder Fort wird die Katze genannt, und liegt jenseits des Rheins. Die Stadt Catzenellnbogen. Die Aemter Reichenberg, Hornstein, Braubach, Schwalbach ein grosser schöner Flecken, wegen des Saur-Brunnens und Bäder berühmt. Die Ursach daß diese Linie so viel Land überkommen, sol daher rühren, weil Wilhelmus V. von Cassel das Primogenitur-Recht wieder hat eingeführt, und also seinem jüngern Bruder Ernesto den Rheinfelsischen Antheil davor hat überlassen müssen.

§. 4. & 5.

Das Wapen ist eben das, welches unter Cassel beschrieben worden. Die Prætensiones gleichfals, woselbst auch wegen des Besatzungs-Rechts in Rheinfels zu finden, als welches in Ryswickschen Frieden Cassel ab, im Utrechtischen aber zugeeignet worden.

B. (1) Hessen-Darmstadt.

§. 2.

Von dem jetzigen Landgrafen und dessen Familie.

Solcher heist Ernestus Ludovicus geb. 15 Dec. 1667. Er

Er kam zur Regierung 1678. Seine Gemahlin war Dorothea Charlotta, Marggr. Alberti zu Anspach Tochter, verm. 1687. † 1705. und hat gebohren

(1) Dorotheam Sophiam den 14 Januar. 1689. verm. 1710. an den Grafen von Hohenloh Friderich Crato in Oeringen.

(2) Ludovicum Erb-Printzen, den 5 April 1691. vermählte sich 1717. den 5 April mit der Tochter und Erbin Johann Reinhards Grafens von Hanau, Charlotta Christina Magdalena Johanna.

(3) Carolum Wilhelmum geb. 1693. † 1707. zu Giessen.

(4) Franciscum Ernestum geb. 25 Januar. 1695. † 1716. zu Darmstadt.

(5) Fridericam Charlotten den 8 Sept. 1698.

Der Vater waren Ludovicus VI. geb. 1630. † 1678. Er hat den Psalter Davids in teutsche Verse gebracht. Die Mutter als zweyte Gemahlin des Vaters Elisabeth Dorothea, Hertzogs Ernesti zu Gotha Tochter, ist geb. 8 Jan. 1640. verm. 1666. † 1709. Die erste Gemahlin dieses Ludovici VI. war Maria Elisabeth, Hertzog Friderichs zu Gottorff Tochter, verm. 1650. † 1665.

Die Halb-Geschwister von des Vatern erster Gemahlin sind (1) Magdalena Sibylla, geb. 28 April 1652. verm. 1673. an Wilhelm Ludwig, Hertzogen in Stutgard. Ward Wittwe 1677. und † 1712.

(2) Maria Elisabeth, geb. 11 Mart. 1656. verm. 1676. an Henricum Hertzogen zu Sachsen Römhild. ward Wittwe 1710. und † 1715.

(3) Ludovicus VII. war Erb-Printz geb. 1658. † 1678. da er eben Beylager mit Erdmuth Dorothea Printzeßin Hertzogs Mauritii von Zeitz, zu Gotha halten wolte.

(4) Fridericus, geb. 1659. † 1676.

(5) Sophia Maria, geb. 7 Mart. 1661. verm. 1681. an Christianum Hertzog zu Sachsen-Eisenberg, ward Wittwe 1707. und † 1711.

Die übrigen 3 sind frühzeitig gestorben.

Die rechten Geschwister sind (1) Georgius, geb. 1669. den 25 April. Er war Vice-Roy in Catalonien und ward erschossen † 1705. vor Barcellona. Er war der Catholischen Religion zugethan.

(2) Sophia Louise geb. 6 Julii 1670. verm. 1688. den 11 Octobr. an Albertum Ernestum II. Fürsten zu Oettingen.

(3) Philippus, geb. 20 Jul. 1671. ist auch Catholisch und Kayserlicher General-Fed-Marschall, anitzo Gouverneur von Mantua. Seine Gemahlin hieß Maria Theresia Josephina, Hertzogs Ferdinandi Francisci von Havre und Croy Tochter, geb. 1673. den 3 Nov. vermählt zu Brüssel 1693. † 1714. wovon gebohren

(a) Josephus 1699. den 22 Januarii.

(b) Theodora, den 6 Febr. 1706. ist Canonißin zu Thorn 1718. geworden.

(c) Leopold den 11 April 1708.

(d) Carl ist gebohren und † 1710.

(4) Henricus, geb. 29 Sept. 1674. hat auch sonsten im Kriege gedienet, und ist Kayserl. General und Gouverneur in Lerida gewesen. Er ist Ritter vom S. Huberts-Orden.

(5) Elisabeth Dorothea geb. 24 April 1676. ist vermählt an Fridericum Jacobum Landgrafen zu Hessen-Homburg 1700.

(6) Fridericus, geb. 18 Sept. 1677. ist auch Catholisch geworden, und war erst Dom-Herr zu Breßlau und Cöln, ging letzlich in Rußische Krieges-Dienste,

ste, und † 1708. an einer empfangenen Blessur in der Schlacht bey Lezno, als an welchem Orte ihm zu Ehren eine Catholische Kirche in Rußland ist gebauet, worin er begraben worden.

Von des Vatern Geschwister sind (1) Sophia Eleonora, geb. 1634. † 1663. verm. 1650. an Wilh. Christoph. Landgrafen zu Hessen-Bingenheim.

(2) Elisabeth Amalia geb. 19 Mart. 1635. verm. 1653. an Philipp Wilhelm, Churfürsten zur Pfaltz. Wittwe 1690. † 1709.

(3) Louise Christiana, geb. 1636. † 1697. verm. an Christoph Ludewig Grafen zu Stolberg 1665.

(4) Anna Sophia, geb. 1638. war Coadjutorin zu Quedlinburg, † 1683.

(5) Henrica Dorothea, geb. 1641. † 1672. verm. an Johannem Grafen zu Waldeck 1677.

(6) Maria Hedwig geb. 1647. † 1680. verm. an Hertzog Bernhard zu Meinungen 1671.

(7) Georg. III. geb. 1632. residirt zu Lauterbach in Jtter † 1676. Seine erste Gemahlin war Dorothea Augusta, Hertzog Johann Christians zu Holstein-Sunderburg Tochter, vermählt 1661. † 1662. Die andere Gemahlin Alexandrina Juliana, Graf Emiconis zu Leiningen Tochter, verm. 1667. welche sich an Landgrafen Carolum zu Hessen-Wanfried zum andern vermählt und ist † 1703. hat aber von dem ersten Gemahl Georg, 2 Printzeßinnen hinterlassen.

(a) Eleonoram Dorotheam, geb. 15 Aug. 1669. † 1714. zu Darmstadt.

(b) Magdalenam Sibyllam, geb. 14 Oct. 1671. lebt noch am Hofe zu Darmstadt.

Es ist dieses Haus Evangelischer Religion, ohne die genannten, so mutiret haben.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. das obere Fürstenthum Hessen, in welchem die Städte und Aemter Allendorff an der Lumpah, Butzbach, Battenberg, Burg, Gemund, Blanckenstein, Franckenau, Gerau, Giessen an der Lahn, alwo Landgraf Ludewig der jüngere 1607. eine Lutherische Universität gestiftet, Grünberg, Gemünd an der Werra, Grabinau, Hessenstein, Hetzfeld, Kirchheim, Königsberg, Kirdorff, Limpurg, Rauschenberg, Romrod, Rosenthal, Rostbach, Stauffenberg, Tribur, Wetter, Volckersdorff.

N. II. Die obere Grafschaft Catzenellnbogen. Solche fiel nebst Dietz an Hessen 1479. da Landgraf Henricus zu Marpurg die Tochter Anna, Philippi des letzten Grafens von Catzenellnbogen und Dietz, zur Gemahlin hatte. Als 1500. diese Marpurgische Linie ausstarb, so waren des gedachten Henrici 2 Töchter, als des letzten Landgrafens Wilhelmi III. Schwestern verhanden, deren die älteste Mechtildis nach Cleve, die jüngste Elisabeth nach Nassau-Dillenburg vermählt war, welche auf Catzenellnbogen und Dietz prætendireten. Cleve verkauffte bald sein Recht an Nassau, mit Nassau währete der Procesſ bis 1557. da unter Landgraf Philippo Magnanimo von etlichen Schieds-leuten die Sache so debattiret wurde, daß beyde Häuser den Titul haben solten, Hessen aber die gantze Grafschaft Catzenellnbogen, und 3 Theile von Dietz, Nassau hingegen ein viertel Stück von Dietz, nebst 600000 Gülden.

Es ist in diesem Darmstädtischen Antheil Darmstadt, die Residence, dero schönes Schloß von Landgraf Georgen erbauet, vom Brand vor wenig Jahren zimlich ruiniret, anitzo aber sehr schön wieder aufgebauet

gebauet ist. Ferner Lichtenberg, Aversburg, Zwingenberg, Dornberg, Rüsselsheim.

N. III. In der Grafschaft Dietz Ulrichstein, Schotten, Lisberg, Buckenbach, Stromfelsch und Umstadt, welche Stadt mit Chur-Pfaltz gemeinschaftlich regieret wird.

N. IV. Die Grafschaft Nidda, von welcher unter Ziegenheim mehr Nachricht ist, und in welcher, Stadt und Schloß Nidda an dem Flusse gleiches Nahmens lieget.

N. V. Die Herrschaft Itter so 1353. an Hessen gefallen.

Diese Darmstädtsche portion ist viel schöner an Fruchtbarkeit als der Casselsche Antheil, ob schon jene etwas grösser. Die ältesten Einwohner von dem gantzen Hessen-Lande werden die Catti genannt. Im 3ten seculo haben die Thuringi ihre Bohtmässigkeit über die Hessen mit ausgebreitet, so daß auch im 12ten seculo, da ein Landgrafe gesetzet worden, Hessenland zu Thüringen mit gerechnet worden. Von dem alten Zustande von Thüringen ist in Procœm. lib. 1. zu finden, da nemlich Titus zur Zeit der Gebuhrt Christi der erste Thüringische König sol gewesen seyn, und der letzte Hermanfridus anno 524, welcher von den Francken bezwungen worden, mit Hülffe der Sachsen, als welche beyde Nations sich im Thüringer-Lande getheilet, so aber dazumahl noch weitläuftigern Begriff gehabt, wie anitzo seine Grentzen sind. Nach diesem hat also Thüringen unter der Merovingischen Könige Gewalt gestanden, und zwar unter derjenigen, so Könige in Austrasien hiessen, die es durch Stadthalter gouverniren lassen. Kurtz vor Carolo M. ist Thüringen zum Christlichen Glauben bekehret worden, am meisten durch den h. Bonifacium, so deswegen

gen der Thüringer Apostel genannt wird. Unter der Sächsischen Kayser Regierung sind die Stadthalterschaften erblich geworden, und findet man sonderlich 2, als (1) die Marg- und (2) die Landgrafen von Thüringen. Von den Marggrafen war Ecbertus II. der letzte, so zugleich Marggraf von Sachsen war, und zu Eisenbüttel 1090. erschlagen wurde. Die Landgrafen hiessen anfänglich nur Grafen, und wird 1039. der erste Graf Ludovicus Barbatus genannt. Er sol aus dem Lothringischen Hause gewesen seyn. Der zweyte Ludewig der Springer, so vom Schlosse Giebichenstein in die Saale gesprungen, als worauf er gefangen gesessen, weil er seiner Gemahlin Adelheid ersten Gemahl Fridericum Pfaltzgrafen zu Sachsen, ermordet hatte. Der 3te Graf Ludovicus III. bekam 1130. den Titul als Landgraf, weil er Kaysers Lotharii Tochter Hedwig geheyrahtet hatte. Im 13ten seculo lebte Ludovicus VI. sanctus, dessen Gemahlin die h. Elisabeth war, (deren Bettsponde, wenn nemlich ein Zahnstöhrer davon abgeschnitten wird, und die Zähn damit gestöhret werden, die Zahn-Schmertzen lindern soll) und hinterließ 2 Kinder, Hermannum und Sophiam. Hermannus starb ohne Erben, Sophia war nach Brabant vermählt, und ihr Sohn Henricus Infans bekam die Hälfte von der Landgrafschaft Thüringen, nemlich das Hessen-Land. Den andern Theil bekam dieses Ludovici Sancti Schwester, Guttæ Sohn, Henricus Illustris, Marggraf zu Meissen. Des Ludovici S. Bruder Henricus Raspo war 1247. der letzte, so die gantze Landgrafschaft zusammen besessen hat.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Diejenigen die das gantze Haus Hessen mit einander gemein hat, sind schon unter Cassel erinnert, die

die von Darmstadt allein sind [1] auf die Grafschaft Isenburg und Budingen, als wovon Schloß und Amt Kelsterbach 1600. an Darmstadt verkauffet worden. Denn als die andere Gräfliche Linie deswegen protestirte, und crimen læsæ majestatis beging, so hat Kayser Ferdinandus II. 1635. solche an Darmstadt gegeben. Anno 1642. sind die jungen Grafen restituiret, und die Sache ist so verglichen, daß Darmstadt so viel behalten solte, als was 20000 fl. jährlich Einkünfte bringet, imgleichen die Exspectanz von gantzem Lande bey der Grafen Abgang; welche Exspectanz aber so wol von den Grafens verworffen wird, als auch von der Ernestinischen Linie von Sachsen, so auch eine Exspectanz darauf erhalten zu haben vorgeben.

[2] Wegen des juris Episcopalis im Umstand mit Chur Pfaltz.

[3] Wegen der Reichs-Vogtey und Erb-Schutzes über die Stadt Wetzlar.

[4] Wegen der Landes-Fürstlichen Hoheit mit den Eingesessenen des Bußecker-thals. Dieses Thal liegt im Amte Giessen, und bestehet etwan von neun Dörffern, so den von Buseck zugehören. Die Eingesessene sagen; sie sind Kayserliche und keine Hessische Unterthanen, und also die von Buseck keine Land- sondern unmittelbahre Reichs-Sassen. Der Streit ist 1547. schon starck getrieben, und 1576. verglichen, da die Landgräfliche Hoheit zwar erkandt worden, die von Buseck aber die Criminal-Gerichte gleichfals behalten. Anno 1702. ist der Streit wieder angangen, da denn 1707. von dem Reichs-Hof-Raht der Vergleich verworffen worden. A. 1708. hat sich Darmstadt nach Regenspurg gewendet.

§. 5.
Von dem Wapen.

Solches ist eben das, was Cassel hat, ohne daß in der dritten Riege das erste Feld getheilet ist, und unter den Niddaischen das Isenburgische mit gesetzet, welches 2 schwartze Queer-Balcken in güldenen Felde sind, weil nemlich Darmstadt exspectanz auf die Grafschaft Isenburg erhalten.

B. (2) Hessen-Homburg.

§. 2.
Von dem jetzigen Landgrafen und dessen Familie.

Solcher heist Fridericus Jacobus, ist geb. 19 May 1673. succedirte dem Vater 1708. Seine Gemahlin ist Elisabeth Dorothea, Landgrafens Ludovici VI. zu Darmstadt Tochter, verm. 1700. Von ihren 8 Kindern als 3 Söhnen und 5 Töchtern leben nur noch

(a) Ludewig Johann geb. 15 Jan. 1705.
(b) Johann Carl geb. 25 Aug. 1706.

Der Vater waren Fridericus, geb. 1633. verlohr vor Coppenhagen ein Bein, und † 1708. Die Mutter waren Louise Elisabeth, Hertzogs Jacobi in Curland Tochter, verm. 1671. † 1690. Sonsten hat er noch zu seiner ersten Gemahlin gehabt, Margaretham von Brahe, Graf Oxenstirns Wittwe, vermählt 1661. † 1669. ohne Kinder, von welcher ihren Gelde die Herrschaft Weferlingen in Halberstädtischen gekauffet wurde, woselbst er auch residirt hat. Zur 3ten Gemahlin, Sophiam Sibyllam, Graf Johann Ludewigs zu Leiningen-Westerburg Tochter, verm. 1692. Wittwe sieder 1708. welche schon Johann Ludewig Grafen zu Leiningen-Heidersheim zu ihren ersten Gemahl gehabt hat.

Seine

Seine des Landgrafens Friderici Jacobi rechte noch lebende Geschwistern sind (1) Charlotte Sophia Dorothea geb. 17 Jun. 1672. war verm. an Johann Ernst Hertzogen zu Weimar 1694. Wittwe sieder 1707.

(2) Hedwig Louise, geb. 2 Mart. 1675. vermählt 1718. an den Herrn von Schlieben aus Preussen.

(3) Wilhelmina Maria, geb. 7 Jan. 1678. verm. 1711. an Antonium Grafen von Altenburg.

(4) Eleonora Margaretha, geb. 23 Sept. 1679.

(5) Casimirus Wilhelmus, geb. 23 Martii 1690. so in Schwedischen Diensten gestanden.

(6) Elisabeth Juliana Francisca geb. 1681. † 1707. war verm. 1702. an Friedrich Wilhelm Adolph Fürsten zu Nassau-Siegen.

(7) Carolus Christianus geb. 1674. † 1695. vor Namur.

(8) Philippus geb. 1676. † 1703. in der Schlacht bey Speyer. Die übrigen 7 sind jung gestorben.

Der Halb-Bruder von des Vatern dritter Gemahlin ist Ludewig Georg, geb. 10 Jan. 1693. hat sich 1710. vermählt mit Christina Magdalena, Graf Volraths von Limburg Tochter, wovon gebohren (a) Eine Printzeßin den 9 April 1711.

(b) Friderica Sophia 1713. † 1714.

(c) Eine Printzeßin den 19 Febr. 1714. Sie residiren zu Ober-Sensheim in Limburgischen.

Des Vatern Brüder waren (1) Ludewig Philipp geb. 1623. † 1643. und residirte zu Homburg.

(2) Wilhelmus Christophorus, geb. 1625. † 1681. hatte sich Bingenheim von Darmstadt gekaufft, woselbst er residirte. Seine erste Gemahlin war Sophia Eleonora, Landgrafens Georg. II. zu Darmstadt Tochter, verm. 1650. † 1663. Die 2te Anna Elisabeth, Hertzogs Augusti zu Lauenburg Tochter, verm. 1665.

aber

aber bald wieder verstossen, † 1688. Von der ersten Gemahlin sind 7 Printzen jung verstorben. Leopold Georg aber geb. 1654. † erst 1675. Die 2 Töchter sind

(a) Christina Wilhelmina, geb. 30 Jun. 1653. verm. an Hertzog Friedrich zu Mecklenburg-Grabau 1671. Wittwe 1688.

(b) Magdalena Sophia, geb. 24 April 1660. verm. 1679. an Wilhelm. Mauritium Grafen zu Solms-Greiffenstein.

Sie sind Reformirter Religion, welche Landgraf Friderich angenommen.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. Homburg an der Höhe mit seinem Zubehör. Wilhelmus II. zu Cassel hats 1504. bey der Achts-Erklärung des Churfürsten von der Pfaltz Philippi ingenui erlanget. Es liegt in Ober-Hessen, nach Franckfurt zu.

2. Bingenheim, nach dem Absterben Wilhelmi Christophori hat der Bruder, Landgraf Fridericus 1681. gegen Erlegung 100000 Rthlr. an Darmstadt, solches wieder erlanget.

Eben dieser Fridericus kauffte auch wiederkäuflich 1661. die Herrschaft Weferlingen im Halberstädtschen, die aber 1701. gegen 42000 Rthlr. wieder an Preussen verkauffet ist, und von Preussen an Christianum Henricum Marggrafen zu Culmbach wieder gegeben; warum, ist unter Culmbach lib. 4. cap. 3. schon erinnert.

Cap.

Cap. IIX.

Von dem Hertzogthum Holstein.

§. 1.

Von der Hertzoge ihren Ursprung.

Solcher ist zu finden lib. 1. cap. 6. unter Dennemarck, alwo gleichfals eine Tabelle, wie sich dieses Haus getheilet.

Es ist Evangelischer Religion, ausser einige, so die Catholische erwählet haben.

§. 2.

Von der Königlichen Linie und dero jetzigen Hertzogen/ und zwar

A. Zu Sunderburg.

Von dieser Linie zu Sunderburg muß man mercken, daß sie sich abermal in 5 Neben-Linien getheilet, welche sind [1] die zu Frantzhagen. [2] Die Catholische. [3] Die zu Augustusburg. [4] Die zu Beck. [5] Die zu Wiesenburg.

(1) Zu Frantzhagen.

Diese Linie unterhielt Ludovicus Carolus geb. 4 Junii 1684. † 1708. Er war vermählt 1705. mit einer Fräulein Anna Dorothea von Winterfeld, welche gebohren (1) Eleonoram Charlottam Christianam 1706. † 1708.

(2) Christian Adolph 1708. † 1709.

Der Vater waren Christian Adolph, geb. 1641. † 1702. Die Mutter Eleonora Charlotta, Francisci Henrici zu Sachsen-Lauenburg Tochter, geb. 1646. verm. 1676. † 1709.

Der ältere Bruder waren Leopold Christian, geb. 1678. † 1707. zu Hamburg in Dänischen Diensten. Seine Gemahlin, oder wie sie einige nennen, Maitresse,

ist gewesen Anna Sophia, eines Hof-Tischers von Celle, Tochter, so von ihren ersten Mann entlauffen. Sie hat geb. Christian Ludewig 1704. Leopold Carl 1705. Christian Adolph 1706. welche in Frantzhagen bey geringen Leuten erzogen werden, weil sie niemand vor voll ansihet. Die Mutter sol sich nach des Hertzogs Tode bey Leute üm Lohn in Dienste begeben haben.

Es gehörete dieser Linie anfangs die Hälfte von der Insul und Fürstenthum Alsen, worin Sonderburg die Residence war: Als aber Hertzog Christian Adolph die Dänischen Gefälle nicht abtrug, so nahm der König Sonderburg weg, bezahlte die Schulden, und gab das übrige heraus, wofür der Hertzog Christian Adolph Frantzhagen im Lauenburgischen kauffte, als welches seiner Schwieger-Mutter Leib-Gedinge war, und wovon der Linie der Nahme zugewachsen.

(2) Die Catholische Linie.

Solche unterhielt Alexander Rudolphus, Canonicus zu Breßlau und Olmütz geb. 23 Aug. 1651.

Der Vater waren Alexander Henricus, geb. 1608. † 1677. Er ward Catholisch, und von ihm hat die Linie den Nahmen erlanget. Die Mutter Dorothea Maria, eines Hof-Predigers Nahmens Heshusius, zu Sonderburg Tochter.

Seine Geschwister sind (1) Ferdinand Leopold, geb. 1647. Er ward Dom-Dechant zu Breßlau und † 1702.

(2) Augusta Sibylla, geb. 1649. † 1672. war verm. an den Grafen zu Gelhorn in Schlesien.

(3) Maria Sibylla, geb. 2 April 1650. Sie ward verm. erstlich an Ferdinandum Octavianum, Grafen zu Wirbna, und Wittwe 1695. 2tens an den Florentinischen Grafen Giannini 1712.

(4) Georg Christian geb. 1653. † in der Schlacht bey Salankement in Ungarn 1691.

(5) Maria Eleonora Charlotte, geb. 1659. † 1692. Sie war vermählt an Ferdinand Julium Grafen zu Salm und Neuburg am Inn.

Drey sind in der Jugend gestorben.

(3) Zu Augustusburg.

Derjenige Herr so diese Linie unterhält heisst Ernestus Augustus, geb. 3 Oct. 1660. Er ward Catholisch und 1695. wieder Evangelisch. Seine Gemahlin ist eine Baroneßin von Velbrück. Sie sind ohne Kinder.

Der Vater waren Ernestus Günther, geb. 1609. † 1689. Die Mutter Augusta, Hertzogs Philippi zu Holstein-Glücksburg Tochter verm. 1651. † 1701.

Die Geschwister sind ohne was jung gestorben (1) Fridericus, geb. 1652. † 1692. in der Schlacht bey Enghien. Seine Gemahlin war Anna Christina Bereuterin, eines Barbiers Tochter zum Kiel.

(2) Philipp Ernst geb. 1655. † 1677. vor Stetin.

(3) Louise Charlotte geb. 13 April 1658. ward 1685. verm. an Ludewig Friderich Hertzog zu Holstein-Beck.

(4) Dorothea Louise geb. 11 Octobr. 1663. ward 1686. Aebtißin zu Itzehoe.

(5) Fridericus Wilhelmus, geb. 18 Nov. 1668. † 1714. Er war Dom-Probst zu Hamburg. Seine Gemahlin Sophia Amalia Grafens Friderici von Ahlefeld Tochter, geb. 1674. verm. 1694. hat gebohren

(a) Christian August den 4 Aug. 1696.

(b) Charlotte Mariam den 5 Sept. 1697.

(c) Louise Sophien 1699.

Diese Linie hat den Nahmen von dem Schlosse Augustusburg auf der Insul Alsen, so Hertzog Ernst Günther bauen lassen.

(4) Zu Becke.

Das Haupt von dieser Linie war Friderich Wil-

 helm,

helm, geb. 1678. den 8 Dec. Er ward Catholisch, und Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant † 1719. den 26 Junii in Sicilien an seinen in der Schlacht empfangenen Blessuren. Seine Gemahlin war Josepha Gräsin von Sanfrée aus dem Hause Isnardi in Savoyen verm. 1708. wovon gebohren

(a) Louise 1711. † 1712. zu Brüssel.

(b) Eine Printzeßin 1712. † 1713.

(c) Eugenius 1714. zu Cöln † 1717.

(d) Charlotte Agrippine 1715. zu Cöln den 4 Jan.

(e) Eine Printzeßin 1717. den 2 Aug. zu Lintz.

Seine Schwester Dorothea Henriette geb. 1680. ist noch unvermählt, und lebt zu Beck.

Der Vater waren August geb. 1653. † 1689. vor Bonn an der Ruhr als Brandenburgischer General-Major. Die Mutter Hedwig Louise, Graf Philipps von der Lippe Tochter, vermählt 1676 ist Wittwe sieder 1689. und residirt auf dem Schlosse Beck.

Der Groß-Vater waren August Philipp geb. 1612. † 1675. Die Groß-Mutter Maria Sibylla Graf Wilhelm Ludewigs zu Nassau-Saarbrück Tochter, verm. 1650. † 1675. zuvor aber hat der Großvater 2 Schwestern nach einander gehabt, Graf Antons zu Oldenburg Töchter, Claram und Sidoniam, von welcher letzten gewesen Sophia Ludovica, welche geb. 1650. verm. 1674. an Friderich Grafen zur Lippe, so Wittwe geworden 1684. und † 1714. zu Bremen.

Von des Vatern rechten Geschwistern sind zu mercken (1) Ludewig Friderich geb. 1654. Er ist Stadthalter in Preussen, uñ verm. 1685. mit Louisen Charlotten, Hertzog Ernst Günthers zu Holstein-Sunderburg in Augustusburg Tochter, welche gebohren (a) Dorotheam 1685. den 24 Nov. vermählt 1709. an Georg Friedrich Carl Marggrafen zu Brandenburg in Culmbach, und 1717. wieder geschieden.

(b)

(b) Friderich Wilhelm 1687. den 18 Junii.
(c) Friderich Ludewig geb. und † 1688.
(d) Sophia Charlotta 1689. † 1693.
(e) Carl Ludewig 18 Sept. 1690. zu Wesel.
(f) Amaliam Augustam 1691. † 1693.
(g) Philipp Wilhelm den 10 Junii 1693.
(h) Fridericam Charlottam geb. und † 1695.

(2) Dorothea Amalia geb. 1656. vermählt 1686. an Philipp Ernst Grafen zur Lippe in Alverdissen.

(3) Sophia Eleonora geb. 1658. residirt auf dem Schlosse zu Rahstedt unweit Oldenburg.

(4) Louise Clara geb. 1662. hält sich auf zu Rinteln.

(5) Maximilian Wilhelm geb. 1664. † 1692. zu Berlin.

(6) Anton Günther geb. 1666. ist in Holländischen Krieges-Diensten.

(7) Ernst Casimir geb. 1668. † 1695. Seine Gemahlin war Maria Christina, Wolfgang Ehrenreichs von Prösing Tochter, verm. 1693. † 1696. ohne Kinder.

Diese Linie hat den Nahmen von dem Guhte Beck in Westphalen gelegen, welches Hertzog Alexander von denen von Quernheim gekauffet hat.

(5) Zu Wiesenburg.

Diese Linie unterhält Fridericus, geb. 2 Febr. 1652. Seine erste Gemahlin war Charlotte, Hertzog Christiani in Liegnitz Tochter, verm. 1673. schied sich hernach von ihm und † 1707. zu Breßlau. Es lebet davon ein Printz, Leopold geb. 12 Januar. 1674. welcher sich vermählt hat mit Maria Elisabeth, gebohrne und verwittwete Fürstin von Lichtenstein, wovon gebohren

(1) Theresia Maria Anna, den 19 Dec. 1713.
(2) Maria Eleonora Charlotta den 18 Febr. 1715.
(3) Maria Felicitas 1716. den 22 Octobr.

(4) Maria Charlotta Antonia geb. 18 Febr. 1718. Der Vater waren Philipp Ludewig geb. 1620. † 1689. Die Mutter Anna Margaretha, Landgraf Friderichs zu Hessen-Homburg Tochter, vermählt 1650. † 1686. Er hat zuvor schon eine Gemahlin gehabt, nemlich Catharinam, Graf Christians zu Waldeck Tochter, vermählt 1643. † 1649. Seine letzte und 3te Gemahlin hieß Magdalena Christina Grafens Henrici zu Reuß von der ältern Linie Tochter, verm. 1688. † 1697. ohne Kinder.

Die Halb-Schwester von des Vatern erster Gemahlin Dorothea Elisabeth, geb. 1645. war vermählt erstlich an Georg Ludewig Grafen von Sintzendorff 1661. Zweytens an Ludewig Grafen von Rabutin 1682. Sie ist Catholisch geworden.

Die rechten Geschwister sind (1) Sophia Elisabeth geb. 4 May 1653. † 1684. und war vermählt an Hertzog Mauritium zu Zeitz 1696.

(2) Carolus Ludovicus, geb. 8 April 1654. † 1690.

(3) Eleonora Margaretha, geb. 28 May 1655. † 16-- war verm. 1674. an Maximil. Jacob. Maurit. Fürsten zu Lichtenstein.

(4) Christina Amalia geb. 1656. † 1666.

(5) Wilhelm Christian geb. 1661. † 1711. ohne Gemahlin, als Polnischer General.

(6) Magdalena Sophia geb. 30 May 1664. war Pröbstin zu Quedlinburg 1685. nahm 1699. die Catholische Religion an, und ist anitzo im Closter zu Wien.

(7) Anna Friderica Philippina geb. 4 Jul. 1665. verm. 1702. an Frider. Henricum Hertzogen zu Sachsen Zeitz in Neustadt, Wittwe 1713.

(8) Johanna Magdalena Louise, geb. 24 Junii 1668.

Diese Linie hat den Nahmen von dem Guhte Wittsenburg

senburg in Meissen, welches Hertzog Philipp Ludewig gekauffet hat.

B. Zu Nordburg.

Diese Linie wird unterhalten von Ernst Leopold, geb. 13 Aug. 1685. welcher in Holländischen Kriegs-Diensten stehet.

Der Vater waren Rudolph Friderich geb. 1645. † 1688. Die Mutter Bibiana, Graf Sigismund Siegfrieds zu Promnitz Tochter, und eine Wittwe des Freyherrns von Leipe, † 1685.

Des Vatern Geschwister war von des Groß-Vaters Friderici erster Gemahlin, Juliana, Hertzogs Francisci aus Lauenburg Tochter (1) Johann Bugislaus geb. 1629. † 1679. Von dessen 2ter Gemahlin Eleonora, Fürst Rudolphi aus Anhalt-Zerbst Tochter,

(2) Elisabeth Juliana, geb. 24 May 1634. † den 4 Febr. 1704. verm. 1656. an Anton Ulrich, Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel.

(3) Dorothea Hedwig geb. 18 April. 1636. † 1692. Sie war erstlich Aebtißin zu Gandersheim, hernach vermählt 1678. an Christoph Grafen von Ranzau, wobey sie die Catholische Religion annahm.

(4) Christian August geb. 1639. † 1687. als Admiral in Engelland.

(5) Ludovica Amœna geb. 1642. † 1685. verm. 1665. an Johann Friderich Grafen zu Hohenloh in Oeringen.

Seine des Hertzogs Geschwister sind (1) Bibiana Amalia geb. 1682. † 1683.

(2) Elisabeth Sophia Maria geb. 2 Septemb. 1683. Sie ward mit ihren Bruder am Wolfenbüttelsch. Hofe erzogen, und vermählt (a) 1701. an den Plöenschen Printz Adolph Friderich, 1704. aber Wittwe. (b) An

August Wilhelm regierenden Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel 1710. den 12 Sept.

Diese Linie hat den Nahmen von dem Schlosse und Stadt Norburg auf der Insul Alsen, welches aber Dennemarck eingezogen und dem Hertzoge Joachim Friderich von Plöen gegeben.

C. Zu Glücksburg.

Das Haupt dieser Linie heist Philippus Ernestus geb. 5 May 1673. Seine Gemahlin Christiana Hertzog Christians zu Sachsen-Eisenberg Tochter verm. 1699. hat gebohren (a) Christianam Ernestinam den 7 Nov. 1699.

(b) Fridericum, andere nennen ihn Henricum, den 1 April 1701.

(c) Christian Philipp 1702. † 1703.

Der Vater waren Christianus geb. 1627. † 1698. Die Mutter Anna Hedwig, Hertzog Joachim Ernsts zu Plöen Tochter, verm. 1672. † 1698. Des Vaters erste Gemahlin ist gewesen Sibylla Ursula, Hertzog Augusts zu Braunschweig Tochter, verm. 1663. † 1671. nachdem ihre Kinder schon waren voran gangen.

Seine des Hertzogs Geschwister sind (1) Sophia Augusta, geb. 22 Oct. 1674. † 1713.

(2) Christian August geb. 16 April 1681. ist in Dänischen Krieges-Diensten.

Drey Printzen und 1 Printzeßin sind jung gestorben.

Seine Landes-Portion ist Glücks- oder Lucks-burg in Schleßwig, alwo vor diesen das Closter Ruh-Closter gestanden, nebst der kleinem Insul Arroe.

D. Zu Plöen.

Solcher Hertzog heist anitzo Joachim Friderich, geb. 9 May 1668. Er kam zur Besitzung der Plöenschen Lande 1706. Seine Gemahlin ist Magdalena

Julia-

Juliana, Pfaltzgraf Johann Carls zu Birckenfeld-Gelnhausen Tochter, geb. 1686. verm. 1704. welche gebohren (a) Charlotten Amalien den 1 Mart. 1709.

(b) Elisabetham Julianam den 3 Mart. 1711. † 1715.

(c) Dorotheam Augustam Fridericam den 8 Nov. 1712.

(d) Christianam Louisen den 27 Nov. 1713.

Der Vater waren Augustus geb. 1635. † 1699. nachdem er Norburg an sich gebracht hatte. Die Mutter Elisabeth Charlotte, Fürst Friderichs zu Anhalt-Hatzgerode Tochter, und Wilhelm Ludewigs zu Anhalt-Cöthen Wittwe, verm. 1666. † 1693.

Seine des Hertzog Joachim Friderichs Geschwister sind (1) Augusta Elisabeth geb. 23 May 1669. Sie war Canonissa zu Hervorden und † 1709.

(2) Charlotte Sophie geb. 6 April 1672.

(3) Christian Carl geb. 20 Aug. 1674. † 1714. und war vermählt 1702. mit der Fräulein von Aichelberg, wovon vorhanden (a) Wilhelmina Augusta geb. 17 Nov. 1704.

(b) Friderich Carl geb. 4 Aug. 1706.

(4) Dorothea Johanna geb. 24 Dec. 1676. vermählt 1699. an Wilhelm Fürsten zu Nassau-Dillenburg.

Des Vatern Brüder waren (1) Johann Adolph, ältester Bruder und regierender Hertzog, geb. 8 April 1634. † 2 Julii 1704. als ein erfahrner Krieges-Held und commandirender General. Seine Gemahlin und Wittwe Dorothea Sophia Hertzogs Rudolphi Augusti zu Braunschweig Tochter, verm. 1673. lebet noch als Wittwe und hat gebohren

(a) Adolphum Augustum den 29 Martii 1680. † 1704. den 29 Junii, nachdem er sich vermählt hatte 1701. den 8 Nov. mit Elisabeth Sophia Maria Hertzog Rudolph Friderichs von Holstein-Norburg Tochter,

ter, (so anitzo vermählt ist an August Wilhelm Hertzogen zu Braunschweig) und mit ihr gezeuget Leopoldum Augustum den 11 Aug. 1702. welcher war Erbe von Plöen, und † 1706.

(b) Christianum Carolum geb. 1690. † 1704.

(c) Dorotheam Sophiam geb. 4 Decembr. 1692. verm. 1709. an Adolph Friderich Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz.

Die übrigen 3 sind jung gestorben.

(2) Joachim Ernst geb. 1637. † 1700. zu Madrit. Er residirte zu Rethwisch und war in Spanischen Diensten, auch Catholischer Religion. Seine Gemahlin war Isabella Margaretha Francisca, Marggraf Ferdinand Philipps von Westerlo Tochter, und Wittwe Maximiliani von Merode, vermählt 1677. † 1701. Sie hat gebohren Johannem Ernestum Ferdinandum den 4 Dec. 1684. Dieser ist auch Catholisch und Grand d'Espagne, residirt aber zu Rethwisch, nicht weit von Oldeslo in Holstein, besitzet aber auch Westerlo unweit Brüssel. Er ist vermählt und hat auch schon Erben.

§. 3.

Von den Plöenschen Ländern.

Solche sind 1. Plöen an einem See. 2. Arensböck und 3. Reinfeld, welches vor diesem ein Closter gewesen. 4. Norburg auf der Insul Alsen, nebst noch einigen Oertern, so es von Dennemarck zum æquivalent für die Grafschaft Oldenburg bekam. Denn als 1667. Oldenburg ausstarb, so nahm Dennemarck und Gottorff possession, wiewol Plöen als näher agnate protestirte so heftig, daß Dennemarck sich in Güte setzte und 1671. die erste Hälfte gegen ein æquivalent überließ. Als nach diesem Gottorff den Process

cess verlohr, so trat Plöen 1676. die andere Hälfte an Dennemarck für ein æquivalent ab.

Alle diese Linien, wovon nur Plöen und Glücksburg noch Holsteinische Länder besitzen, haben keine Landes-Hoheit, weil König Friderich II. seinem Bruder Johanni juniori mit dieser condition die 2 Fürstenthümer Sonderburg und Plöen gegeben. Plöen hat zwar nachgehends die Fürstl. Hoheit affectiret, allein es ist von Dennemarck scharff darwieder protestiret worden.

Die Prætensiones sind unter Dennemarck und Gottorff, wie auch das Wapen, so mit des letztern Wapen gantz überein kömmet, zu finden.

§. 2.

Von der Gottorffschen Linie / jetzigem Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heisst Carolus Fridericus geb. 1700. den $\frac{19}{20}$ April. Er ist zu Stockholm erzogen worden bis 1719. da er sich in Teutschland begeben.

Der Vater waren Fridericus IV. geb. 1671. succedirte in der Regierung 1694. und † in der Schlacht bey Klissow in Polen 1702. Die Mutter Hedwig Sophia Königs Caroli XI. in Schweden Tochter, geb. 1681. vermählt 1698. Wittwe 1702. † 1708. den 22 Dec.

Des Vatern Geschwister sind (1) Sophia Amalia geb. 19 Januar. 1670. verm. 1695. den 7 Julii an Hertzog August Wilhelm zu Braunschweig † 1710. in Hannover.

(2) Christian August geb. 11 Jan. 1673. ward 1701. Coadjutor des Stifts zu Lübeck, und 1702. Administrator der Länder seines Brudern-Sohns. Er nahm 1705. possession vom Stifte Lübeck, und residirte zu Eutin. Seine Gemahlin ist Albertina Friderica, Marggrafens Friderici Magni zu Baden-Durlach Toch-

Tochter, geb. 1682. verm. 1704. welche gebohren (a) Hedwig Sophiam Augustam den 9 Oct. 1705.

(b) Carolum den 26 Nov. 1706.

(c) Fridericam Amaliam den 12 Januarii 1708.

(d) Annam den 3 Febr. 1709.

(e) Adolphum Fridericum den 14 May 1710.

(f) Fridericum Augustum den 20 Sept. 1711.

(g) Johannam Elisabeth den 24 Oct. 1712.

(h) Wilhelm August den 20 Sept. 1716.

(i) Georg Ludewig den 16 Mart. 1719.

(3) Maria Elisabeth geb. 21 Mart. 1678. ist 1710. als rechtmässige Aebtißin von Quedlinburg vom Kayser confirmiret worden.

Der Groß-Vater Christian Albert, geb. 1641. † 1694. Die Groß-Mutter Friderica Amalia Königs Friderici III. in Dennemarck Tochter, vermählt 1667. † 1704.

Dieses seine erwachsene Geschwister sind gewesen (1) Sophia Augusta, geb. 1630. † 1681. und war verm. an Johann Fürsten zu Zerbst 1649.

(2) Magdalena Sibylla, geb. 1631. den 24 Nov. verm. 1654. an Hertzog Gustav Adolph zu Mecklenburg-Güstrow, ward Wittwe 1695. und † 1719. den 20 Sept.

(3) Maria Elisabeth, geb. 1634. † 1665. vermählt 1650. an Ludov. VII. Landgrafen zu Darmstadt.

(4) Hedwig Eleonora, geb. 1636. verm. 1654. an Carl Gustav König in Schweden. Sie ward Wittwe 1660. und † 1715.

(5) Anna Dorothea, geb. 1640. Stifts-Fräulein zu Quedlinburg, † 1713.

(6) Augusta Maria, geb. 1649. den 6 Febr. war verm. 1670. an Fridericum Magnum, Marggrafen zu Baden-Durlach und Wittwe 1709.

(7) August Friderich, geb. 1646. Bischoff zu Lübeck † 1705.

† 1705. Seine Gemahlin Christina, Hertzog Augusts zu Halle, Tochter, verm. 1676. † 1698. ohne Erben. Die übrigen 8 Geschwister sind frühzeitig unvermählt gestorben.

Sie sind Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

N. I. Solche bestehen aus dem halben Theile von dem Hertzogthum Schleswig. Jütland und Schleswig hiessen vor diesem Chersonesus Cimbrica, und die ältesten Einwohner Cimbri, von welchen in procem. lib. I. Nach der Zeit haben sich die Sachsen und Friesen auch hinein gemacht. Ob aber die Jütländer so die dritte Nation (wie solche aus dem besondern Dialecto der Sprache alle 3 können erkandt werden) eine Reliquie von den alten Cimbris selber ist, oder von den Gothen, wie einige schliessen, und ein Jüt- oder Gutländer, eben so viel als einer aus Gothland, lässt sich fast vermuhten, ist aber schwer zu beweisen. Unter der Regierung Kaysers Caroli M. nachdem die Sachsen bezwungen, ist der Eyder-strom zur Grentze zwischen den Teutschen und Nordmännern gesetzet, wie denn noch darzu das Dänen-Werck, nemlich ein Wall von 2 Meilen, gemacht worden, welcher sich bey Schleswig angefangen, und noch einige alte Spurzeichen sehen läst: Woraus zu schliessen, daß Schleswig dazumahl zu Dennemarck gehöret. Als aber die Dänen nachgehends Teutschland incommodirten mit ihren Ausfällen, so schlug Kayser Henricus Auceps sie dergestalt, daß die Grentzen Teutschlands bis an den Fluß Slia gesetzet wurden, und in dem conquetirten Lande wurde 930. ein Marggraf gesetzet, und zwar in der Stadt Schleswig, wovon das Marggrafthum den Nahmen erhalten. Als Kayser Otto I. darauf den König Haraldum

dum VIII. in Dennemarck zum Christlichen Glauben gezwungen, so meynet man, daß Schleswig denen Dänen gelassen, ob gleich jener der Kayser das Stift Schleswig 946. aufgerichtet, weil neml. die Dänischen Könige solches als ein Hertzogthum ihren Anverwandten nachmals gegeben, wie Olaus Hunger solches von Canuto IV. seinem Bruder 1059. erhalten. Anno 1385. starb Henricus, der letzte Hertzog, da es Dennemarck als ein Lehn zurück gezogen, und 1388. dem Holsteinischen Grafen Gerhardum VI. aus dem Schauenburgischen Hause damit belehnet, von welcher Zeit an Schleswig und Holstein stets sind verknüpffet gewesen. Ob nun gleich Holstein ein teutsches Reichs-Lehn ist, so hat doch Schleswig mit dem teutschen Reiche nichts zu thun, sondern ist vor sich geblieben. König Christian. I. gab seinem Sohne Friderico I. Schleswig und Holstein, König Johannes aber nahm sich etliche Oerter vor aus. Nachdem aber Fridericus I. König geworden, so theilten sich seine 3 Söhne 1533. abermahls, und beym Abgang des mitteln Sohns wurden wieder 2 Theile gemacht, ein Königl. und ein Hertzoglicher, und bey dieser Theilung blieb die alte communio Regiminis, über die Prälaten, Edelleute und andere gemeinschaftliche Dinge, welche von Seiten Dennemarcks Communio universalis genannt wird, so daß kein Theil ohne des andern Willen einiges Fürstliches regale exerciren soll, und wovon ein Jahr der König, das andere der Hertzog das Directorium führet. Uber die abgefundene Städte und Aemter hat jeder seine eigene Regierung geordnet, und zugleich das jus primogenituræ introduciret. Im Rothschildischen Frieden 1658. ist Schleswig für ein souveraines Fürstenthum declariret worden, und 1660. confirmiret. Nach der Zeit ist zwar öfters alles wieder ver-

worffen

worffen worden, allein 1700. zum Travendahl sind alle uniones und fœdera nachmals confirmiret, die communion beybehalten, ohne Schaden eines jeden Souverainität, das liberum jus Armorum & Fortalitiorum zugestanden worden, doch daß die Vestungen 2 Meilen von ein ander und von der Grentze liegen, auch ohne Noht nicht mehr als 6000 Mann im Lande seyn solten.

Es hat dieses Haus das jus de non appellando, weñ die Summa nicht über 500 Goldfl. ist, und gehören ihm zu 1. Schleswig an der Schlia und am Balthischen Meer. Kayser Otto I. etabilirte 946. ein Bißthum daselbst. Der erste Bischoff hieß Mario. Einige Bischöffe haben auch zu Schwabstädt im Amte Husum residiret, von welchem Orte es bisweilen das Schwabstädtsche Bißthum ist genannt worden. Nachdem es Hertzog Adolph als Bischoff bis 1586. besessen hatte, (welcher D. Paulum von Eitzen zu seinen suffraganeum oder Weihe-Bischoffen hielte, ob gleich die Evangelische Religion schon introduciret war) und mit Tode abging, so nahm der König Fridericus II. in Dennemarck possession, schlug die Intraden zur Kammer, und setzte einen Amtmann zu Schwabstadt. Wegen der vielen deswegen entstandenen Disputen gab er selbiges seinem Sohn Ulrico, so es als letzter Bischoff bis 1624. besessen. Unterdessen so ist doch das Collegium Canonicorum geblieben, welche Stellen von der hohen Landes-Obrigkeit an meritirte Personen vergeben werden.

2. Gottorff ein Schloß und Residentz nicht weit von Schleswig, auch an der Schlia. Unter den vielen Raritäten hieselbst war der grosse Globus sehenswürdig, so 1714. nach Rußland gebracht worden, als wohin ihn der Administrator geschencket. Hertzog Friderich III. hat selbigen von Kupffer verfertigen lassen,

sen, von solcher Grösse, daß inwendig 10 Personen geraumlich an einem Tische sitzen kunten. Inwendig præsentirte sich das Firmament, und wer am Tische saß, der konte Sonne, Mond und Sterne in ihrem Lauffe sehen. Auswendig war der Erdboden darauf gezeichnet, und die 4 Theile der Welt recht schön illuminiret. Die Bewegung dieses Globi geschahe durch ein grosses Rad, so vom Wasser getrieben wurde. Anno 1654. ist er angefangen, und 1664. vollendet. Der Director ist gewesen Adam Olearius und der Mechanicus, Andreas Busch. Die Bibliotheck ist 1606. von Hertzog Johann Adolph angeleget. Die Kunst-Cammer, Garten 2c. sind sehens-würdig, und samt mehrern Sachen in Olearii Gottorffischer Schatz-Cammer beschrieben. Der Zoll ist austräglich.

3. Tönningen an dem Eyder-Strom bey dessen Ausfluß in die See, eine gute Vestung und Handels-Stadt. Nicht weit davon sind die Holmer- Sarcker- und andere Schantzen gelegen, so 1697. von Dennemarck gesprenget wurden.

4. Fridrichstadt zwischen der Eyder und der Trene.

5. Husum liegt an dem Meerbusen Hever, hat einen guten Haven und Schloß.

6. Tundern nicht weit von der Nord-See.

7. Ekrenfort. 8. Apenrade, hat einen Haven an der Ost-See. 9. Eiderstedt. 10. Hutten. 11. Wittensee. 12. Stapelholm, und 13. Die Insuln auf der Nord-See, Sylt, Roeni, Heilgeland, so 1715. die Dänen mit Gewalt eroberten. Sie ist sonst sehr volckreich gewesen, anitzo aber nicht, weil sich der Heringsfang von da gantz wegbegeben. Nordstrand welche 1634 so überschwemmet worden, daß 6133 Menschen und 15000 Stück Vieh umkommen. Diese Insulaner hatten kurtz zuvor gegen ihren Hertzog Friderich 1627.

rebel-

rebelliret, auch ihre meiste Zeit mit Fressen zugebracht, weil das Land so sehr fruchtbar, deswegen dann denen übrig-gebliebenen solcher Schade desto schmertzlicher worden.

4. Die Insul Femern auf der Ost-See, worauf die Stadt Borg. Mehres ist in Danckwerts Descript. Schleswic. & Holsat. fol. und Spangenbergs Holstein. Chron. fol. zu lesen.

N. II. Die Hälffte des Hertzogthums Holstein. Dieses ist ein teutsches Reichs-Lehn, und begreifft in weitläufftigem Verstande Wagrien, Stormarn und Ditmarsen mit unter sich. In Wagrien wohneten ehemals die Veneti oder Wenden. Im 12ten sec. wurden solche von Henrico Badewide bezwungen, und die grosse Stadt Oldenburg verstöhret, worin 952. Käyser Otto I. zu ihrer Bekehrung ein Bißthum angeleget, so hernach nach Lübeck transportiret. Weil aber Badewide das Land nicht mainteniren kunte, so kriegte es der Graf in Holstein, Adolphus II und jener muste mit Ratzeburg verlieb nehmen, von welcher Zeit an Wagrien mit Holstein combiniret gewesen. Stormarn haben die Sachsen mit besessen, und ist also unter die Holsteinischen Grafen gleich anfangs gekommen. Die ersten Einwohner in Dithmarsen sind gleichfals Sachsen. Das Land begreifft zu beyden Seiten der Elbe bis an die Nord-See und ans Bremische einen guten Strich Landes. Wie Teutschland durch Grafen im 9 und 10ten seculo gouverniret wurde, so kriegte Dithmarsen seine eigene Grafen, die von ihren unterschiedlichen Residentzen bald Grafen von Rosenfeld, bald Hersefeld, bald von Stade genannt wurden, worunter die letztern die Marck Brandenburg eine Zeitlang zugleich mit beherrschet haben. Der letzte hieß Hartwig, und war Ertz-Bischoff zu Bremen, und wolte

Stade samt Dithmarsen dem Stifte Bremen zuwenden, worwider aber Henricus Leo Hertzog zu Sachsen protestirete, und 1148. einen, Nahmens Reinhold damit belehnete, so von den Ditmarsen erschlagen worden. Nach diesen haben die Einwohner keinem pariret, sondern zur Zeit der Noht sich an die Bremischen Ertz-Bischöffe gehalten, dabey aber als freye Leute sich aufgeführet. Ob sie nun gleich von den benachbarten Königen und Fürsten zum öftern sind aufs härteste bekrieget worden, so haben sie doch nicht eher als 1559. von König Friderico II. von Dennemarck und Hertzog Johanne seniore und Adolpho von Holstein können überwunden werden, welches daher rühret, weil nichts als Masch-Länder in Dithmarsen anzutreffen. Holsteins erste Einwohner sind auch Sachsen gewesen, weil nemlich alhier ihr rechtes Vaterland. Es wird zu Zeiten Nord-Albingia genannt, und ist der erste Graf Albion, ein Vetter Wittekindi M. von Carolo M. hierher gesetzet worden. Nach diesen haben einige darüber geherrschet aus dem Hause Meyendorff. Als Hermann Billing von Stübekeshorn den Theil von Sachsen an der Elbe, von Kayser Ottone I. erlangete, so ward er zugleich Graf von Holstein, samt seiner posterität. Nach dieser ihren Abgang hat Kayser Lotharius Adolphum III. einen Grafen von Schauenburg damit belehnet. Adolphus I. sonst Herr von Salingsleben oder Sandersleben, ist 1032. von Kayser Conrado II. zum ersten Grafen gemacht, und von der neu-erbaueten Burg, so er dem Kayser mit diesen Worten gewiesen, Schaue die Burg, Graf von Schauenburg genannt worden. Sein Enckel Adolphus III. (im Holsteinischen aber Adolphus I.) bekam Holstein, wie erwehnet worden. Bey der Achts-Erklärung Hertzogs Henrici Superbi von Sachsen, nahm

Alber-

Albertus Ursus von Ascanien Holstein weg, und gabs dem General, Henr. Badewide, welcher unterdessen Wagrien sauberte von den Wenden. Unter Hertzog Henrico Leone von Sachsen aber, wurde Holstein an Adolphum II. von Schauenburg wieder gegeben, und Wagrien darmit combiniret, welcher denn 1140. die Stadt Lübeck angefangen zu bauen. Bey des Hertzogs Henrici Leonis von Sachsen Achts-Erklärung hat endlich Adolph. III. sich souverain gemacht, ob er gleich letztens Holstein verschweren muste. Seine 2 Enckel haben 2 Linien gestifftet, Johannes I. die zum Kiel so 1390. ausgestorben, und Gerhardus I. die zu Rendsburg. Gerhardi I. ältester Sohn Gerhardus II. bekam die Grafschafft Pinneberg im Holsteinischen, und die Grafschafft Schauenburg im Westphalen. Seine posterität starb in Ottone VI. aus, da Pinneberg an Dennemarck und Gottorff gekommen, Schauenburg aber an Hessen und Lippe. Gerhardi I. jüngster Sohn Henricus I. bekam Rendsburg, und unter seinen posteris war Gerhard. VI. Hertzog zu Schleswig. Dieses Gerhardi VI. 3 Söhne hatten keine männliche Erben. Die Tochter Hedwig war vermählt an Theodoricum fortunatum, Grafen von Oldenburg. Weil nun dieses Theodorici Sohn Christianus I. zum König in Dennemarck 1448. war erwählet worden, auch nachgehends zum König in Schweden und Norwegen, so nahm selbiger König possession von Schleswig und Holstein, als Adolphus VIII. 1459. der letzte und mit ihm diese gantze Linie ausstarb, ob gleich die Pinnebergische Linie damals noch florirete; als welche mit 43000 fl. für ihre Foderung zu frieden seyn muste. Von der gemeinschafftlichen Regierung mit Dennemarck ist unter Schleswig schon Erinnerung geschehen.

A. In Holstein an sich selber ist 1. Kiel, Kilonium an der Ost-See, mit einem guten Haven. Hertzog Christian Albrecht von Gottorff hat 1665. den 5 Oct. die Universität daselbst iutroduciren lassen. Die Stapel-Gerechtigkeit, krafft welcher alle nach Dennemarck gehende und herkommende Waaren, Niederlage daselbst halten müssen, hat Graf Johann III. zum Kiel vom König Christophoro II. erhalten. Die Neu-Jahrs-Messe wird genannt der Kieler-Umschlag.

2. Neu-Münster.

3. Bornholm, oder Bordisholm, ein Closter, dessen Einkünfte zur Universität geschlagen.

B. In Wagrien 1. Oldenborg, nicht weit von der Ost-See.

2. Eutin, eine kleine Stadt und Schloß, woselbst der Bischoff zu Lübeck residiret.

3. Ranzow, das Stammhaus der Grafen von Ranzow.

4. Heiligenhafen, nach der Insul Femern hin.

C. In Stormarn 1. Trittow. 2. Reinbeck. 3. Trembüttel. Barmstädt gehörete sonst auch darzu, und ist nebst Elmshorn an die Grafen von Ranzau 1649. für ihre Güter in Wagrien vertauschet, und anitzo eine Reichs-Grafschaft. Barmstädt und Elmshorn sind sonst aus der Pinnebergischen Erbschaft.

D. In Dithmarsen 1. Lünden. 2. Heyde. Das gantze Land ist anitzo in Dänischen Händen. 1713. ging nemlich die Schwedische Armee unter dem General Steinbock in diese Lande, und wurde unter und in die Vestung Tönningen aufgenommen. Weil aber dieses wider die stipulirte Neutralität angesehen wurde, so ward alles weggenommen, und die Schwedische Armee muste sich gefangen ergeben.

§. 4.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) auf Lübeck wegen des Traverstroms und der Landes-Fürstlichen Herrschaft der Dörffer Stöckelsdorff, Steinrade, Meußlingen rc. (2) Auf Hamburg, welche beyde mit Dennemarck gemein sind.

Vor sich aber haben sie (1) mit den Grafen von Ranzau Streit gehabt, als welche für 201000 Rthlr. das Amt Barmstede gegen ihr Stamm-Haus vertauschet und verkauffet, wowider die nachfolgenden Hertzoge protestiret und 1705. solches weggenommen, 1709. aber restituiren müssen.

(2) Auf 8 Dörffer im Lauenburgischen, weil solche zum Holstein-Reinbeckschen Amte gehöret, und als ein erledigtes Mann-Lehn wieder hätten heimfallen müssen.

(3) Auf die Zurückgebung des gantzen Landes, welches Dennemarck wegen der violirten Neutralität besitzet.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein gevierter Schild mit einem eingepfropfften zwischen die 2 untersten, und einem Mittel-Schild. Der Mittel-Schild ist auch quadriret, und hat im ersten und 4ten Felde 2 rohte Queer-Balcken in güldenem Felde wegen Oldenburg. Im 2ten und 3ten ein güldenes schwebendes Creutz in blauen Felde wegen Delmenhorst. Das erste Quartier ist ein güldener gekrönter Löwe mit einer krummen Helleparte in rohten Felde, wegen Norwegen. Das 2te, 2 blaue Löwen in güldenem Felde wegen Schleswig. Das dritte ein ausgebreitetes und in 3 Theile zerschnittenes silbern Nessel-blatt, mit einem von Silber und roht queer getheilten Schildlein. Zwischen den Nessel-blate

sind 3 silberne Nägel mit den Spitzen inwerts gekehrt, als das Schauenburg-Holsteinische. Das 4te einen silbern Schwan mit schwartzen Schnabel und Füssen, um den Hals eine Krone, wegen Stormarn. Das zwischen-geschobene, ist ein Reuter in güldenen Harnisch mit blossen Degen auf einen rennenden silbern Pferde mit schwartzen Zeuge wegen Ditmarsen.

Auf dem Schilde sind 3 Helme mit Kronen und Fürsten-Hüten. Auf dem mittelsten ruhet ein gekrönter güldener Löwe mit der krummen Helleparte wegen Norwegen. Auf den rechten 3 güldene Schaffte, welche oben mit güldenen Knöpffen und Pfauen-Federn gezieret sind, wegen Schleswig. Auf den lincken 7 mit Nessel-blättern gezeichnete Fahnen an güldenen Lantzen, wegen Holstein. Das Norwegen auch von den Hertzogen geführet wird, kömmt daher, weil Norwegen erblich der Familie zugehöret hat, daher die Hertzoge sich auch schreiben Erben zu Norwegen. Dennemarck aber ist bey Stiftung der Hertzoglichen Linie noch kein Erb-Königreich gewesen, deswegen sie sich auch nicht davon schreiben können.

Cap. IX.

Von der Marggrafschaft Baden.

§. 1.

Von dem Ursprunge des Marggräflichen Hauses.

Einige alte Scribenten deriviren ihre Genealogie von einem Marggrafen von Verona her, welchen 1155. Kayser Fridericus Barbarossa aus Italien sol mit gebracht und zum 1sten Marggrafen zu Baden gemacht haben. Andere aber beweisen mit bessern Gründen, daß die alten Hertzoge von Zähringen ihre Vorfahren

ad lib: 4 Cap. 95. 5.

Baden

Anhalt

ten gewesen. Dieses Schloß Zähringen sol in Brisgau liegen, und auf selbigen eine Linie von den Grafen von Habspurg residiret haben, daß also beyde Häuser Oesterreich und Baden, Gonzelinum Gr. von Habspurg für ihren Stam-Vater halten können. Der erste Hertzog von Zähringen im 11ten sec. wird genannt Bertholdus Barbatus, so 2 Söhne gehabt, Bertholdum II. so die Zähringische Linie fortgesetzet, (die sich nachgehends in die Zähringische, so in Bertholdo V. 1218. ausgestorben, und in die zu Teck getheilet, welche in Friderico IV. 1439. verblühet. Von der Zähringischen Erbschaft ist die Hälfte an Würtenberg, die andere Hälfte so in der Schweitz lag, ans Haus Kyburg, nachgehends Habspurg kommen, als welche 2 Häuser des letzten Bertholdi V. Schwestern zur Gemahlin gehabt haben. Teck aber ist theils käufflich, theils wegen Friderici IV. Tochter, so an Würtenberg vermählt gewesen, an Würtenberg kommen) und Hermannum, so die Badensche Linie fundiret, aber sich nur einen Grafen von Zähringen und Hochberg genannt, als welche letztere Grafschaft er von seinem Vater zur apanage bekommen. Sein Sohn Hermannus I. erheyrahtete mit seiner Gemahlin Judith die Marggrafschaft Baden, und schrieb sich also zuerst Marggraf zu Baden und Hochberg. Wer aber dieser Judith Eltern gewesen, solches ist, wer weiß, wie ungewiß.

Es hat sich dieses Haus nachgehends zwar in zwey, in die Badensche und in die Hochbergische Linie getheilet, es ist aber bald wieder zusammen gekommen, (ohne Neufchatel so 1581. an den Hertzog von Longueville wegen seiner Gemahlin einer Hochbergischen Prinzeßin, gerahten) und ist der Stamm-Vater von den jetzigen 2 Linien, so Ober- und Nieder- oder Baden-Baden und Baden-Durlach heissen, Marggraf Christopho-

stophorus, welcher 1527. gestorben, wie aus beygesetzter Tabelle deutlich zu ersehen:

Christophorus Marggraf zu Baden † 1527.

Bernhardus zu Baden und Ernestus zu Durlach. Nahm die Evangelische Religion an.

(Bernhardus zu Baden:)
Philibertus zu Baden. — Christophorus ward Evangelischer Religion zu Rodemarchen.

Philippus zu Baden. — Eduard Fortunatus ward Cathol. zu Rodemachern.

(Eduard Fortunatus:)
VVilhelm zu Baden. und Hermann Fortunatus zu Rodemachern.

(VVilhelm:)
Ferdinandus Maximilianus. Sein Bruder Leopold VVilhelm. wohnete zu Lobaschütz in Böhmen / von dessen Printz und Printzeßinnen in §. 2.

Ludevvig VVilhelm † 1707. zu Baden / Printz Louis von Baden genannt.

VVilhelm Georg und August VVilhelm. zu Baden.

(Ernestus zu Durlach:)
Carolus zu Durlach.

Ernestus Frider. zu Durlach. Iacobus zu Hochberg. Georg Frider. zu Sausenberg.

(Georg Frider.:)
Fridericus V. zu Durlach.

Fridericus VI. zu Durlach. Carl Magnus Gustav Adolph

(Carl Magnus:)
Carl Friderich

(Fridericus VI.:)
Fridericus Magnus zu Durlach. Sein Bruder war Carl Gustav

Carolus VVilhelmus zu Durlach. Chr stoph.

(Carolus VVilhelmus:)
Carl Magnus † 1712. und Fridericus Erb-Printz.

(Chr stoph.:)
Carl August.

Mehre Nachricht suche man in Schurzfleischs Disp. de rebus Badens. 4. Merians Geneal. Herführung der Baden- und Holsteinischen Häuser. fol.

A. Ba-

A. Baden-Baden.

§. 2.

Von dem jetzigen Marggrafen und dessen Familie.

Solcher heist Wilhelm Georg Bernhard Sibertus Philippineri geb. 6 Sept. 1703. ist unter der Vormundschaft seiner Mutter.

Der Vater waren Ludewig Wilhelm, geb. 1655. und † 1707. Von dessen Feld-Marschalls-Würde, und verrichteten Thaten unter den Nahmen Printz Louis von Baden, das gantze Teutschland voll ist. Die Mutter Francisca Sibylla Augusta, Hertzogs Julii Francisci zu Sachsen-Lauenburg Tochter, geb. 1675. vermählt 1690. und Wittwe sieder 1707.

Von seinen des jetzigen Marggrafens 6 ältern Geschwistern lebet keiner mehr; Seine jüngern sind

(1) Augusta Maria Johanna geb. 10 Nov. 1704. zu Rastadt.

(2) Augustus Wilhelmus Georg Simpertus, geb. 14 Januarii 1706.

Der Groß-Vater waren Ferdinand Maximilian, geb. 1625. † 1669. an einem Selbst-Schusse. Die Groß-Mutter Louisa Christina Printz Thomæ von Carignan Tochter † 1689. Dieses Groß-Vaters Bruder war Leopold Wilhelm geb. 1626. † 1671. Er bekam mit seiner ersten Gemahlin Sylvia, Gräfin von Carretto und Wittwe Tschernini, Lobaschütz in Böhmen. Von ihm und seiner zweyten Gemahlin Maria Francisca, Gräfin von Fürstenberg und Wittwe Wolffgang Wilhelms von Pfaltz-Neuburg, lebet noch Leopold Wilhelm, geb. 1667. den 20. Febr. welcher Mangel an der Ausrede hat und zu Lobaschütz residiret.

3 Printzeßinnen und 1 Printz sind jung gestorben. Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. I. die Ober-Marggrafschaft Baden, worin Baden, von den warmen Bädern also benahmet, welcher Wasser fast in alle Häuser geleitet und gebrauchet wird.

Stolhofen, alwo die teutsche Linie in letztern Kriege gezogen gewesen.

Rastadt, ein Amt und klein Städtgen am Flusse Murg so in den Rhein fällt. Das dabey liegende Lust-Schloß ist gebauet von Marggraf Louis Wilhelm und die Residentz seiner Wittwen, alwo 1714. der Badensche Friede von dem Hertzog Eugenio von Savoyen und Marquis von Villars ausgearbeitet, und zu Baden zum Stande gebracht worden.

Bühl, oder Ober-Bühl, alwo eine Linie gleichfals gezogen gewesen.

Cupenheim an der Murg, Grabe, Mühlbach und Etlingen ꝛc.

N. II. Ein Theil von der Grafschaft Eberstein, so darneben in Schwaben lieget, und 1660. mit der letzten Erbin an Baden theils käufflich theils erblich gekommen.

N. III. Die Hälfte von der Hintern-Grafschaft Spanheim, wie unter Chur Pfaltz zu sehen.

N. IV. Die Herrschaft Usemberg, welche 1332. Henricus V. mit seiner Gemahlin theils geerbet, theils hernach erkauffet.

N. V. Die Luxemburgischen Güter, welche Marggraf Christophorus von Kayser Maximiliano I. wegen Vorschusses erhalten. Die meisten sind wieder eingelöset, als Roncy, Rulant, Reigersberg, aber die

Herr-

Herrschaften Rodemachern, Ufeldingen und Herspringen sind noch bey Baden. Es sind unterschiedliche Aemter darin welche von Franckreich zur Land-Vogtey Hagenau gerechnet und eingezogen, in Ryßwickschen Frieden aber restituiret wurden.

N. VI. In Böhmen, was der Printz Louis mit seiner Lauenburgischen Gemahlin erheyrahtet, nemlich Schlackenwerd, Rautnitz, Theusing, Padersen, Topelsgrün, Pürles-Havenstein, und Kupfferberg.

N. VII. Die Grafschaft Güntzburg in Schwaben, zwischen Ulm und Augspurg, mit allen Pertinentien, so Kayser Leopold 1693. dem Marggrafen Louis geschencket.

Die Badenschen Länder sind in den Französischen Kriegen zimlich ruiniret worden, und ist von dem Durlachischen Antheil eine liquidation von 9942393 fl. hervor gekommen.

Sie haben 3 vota wegen Baden, Durlach und Hochberg. In der Session auf Reichs-Tagen alterniten sie mit einander, welches in Westphälischen Frieden beliebet worden.

§. 4.
Von den Prætensionen.

Solche haben beyde Häuser gemein und zwar (1) auf Schwaben, weil Kayser Henricus III. den Grafen von Zähringen die Anwartung geschencket, und seinen Finger-Ring darüber gegeben. Nach des Kaysers Tode ist Schwaben an die Grafen zu Reinfelden, und nach diesen an den Freyherrn von Hohen-Stauffen gekommen, nach Conradini als des letzten Hertzogs aus diesem Stamme Decollirung aber, hat der Kayser Rudolphus Habspurgicus seinen jüngern Sohn Rudolphum darmit belehnet.

(2) Auf Kärnthen, weil solches für die Prætension auf Schwaben ist verheissen. (3) Auf

(3) Auf die Zähringische Güter in Brisgau, Schwaben und Schwartzwald, wovon die von Kyburg, und nachgehends Habspurg einen Theil bekommen.

(4) Auf das Fürstenthum Neufchastel, weil es die von Longueville durch weibliche succession erhalten, da doch die Badenschen und Hochbergischen (als Besitzere von Neufchastel) einerley Geschlechts, und ein pactum successorium mit einander aufgerichtet gehabt haben.

Vor sich prætendiret Baden-Baden allein auf Sachsen-Lauenburg und das Hadelerland, weil des letztern Hertzogs Tochter an den Marggrafen Louis vermählt gewesen, und fürnemlich das letzte Land ein freyes Erbe seyn soll.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist zweymal gespalten, und dreymal getheilet. In der ersten Riege ist das 1 Quartier von roht und Silber geschacht, wegen Spanheim. Das 2te ist wieder getheilet, oben in silbern Felde eine rohte blau-besaamte Rose, unten ein schwartzer Eber in güldenen Felde auf einem grünen Hügel wegen Eberstein. Das 3te hat einen rohten gekrönten Löwen in silbern Felde, wegen der Landgrafschaft Brisgau, so sie aus der Zähringischen Erbschaft noch prætendiren. Die andere Riege hat erstlich einen güldenen mit 3 schwartzen Sparren besetzten Pfahl in rohten Felde wegen der Herrschaft Baden-Weiler; Zweytens einen rohten rechten Schräg-Balcken in güldenen Felde wegen Baden; Drittens einen silbern halben Flug, worin ein Klee-Stengel in blauen Felde wegen der Herrschaft Usenberg. Die 3te Riege hat in dem ersten Quartier 2 silberne Wellen auf blau, worüber auf Gold ein wachsender rohter Löwe, wegen Röteln. In dem

dem 2ten, erstlich einen rohten Queer-Balcken in gülde-nen Felde wegen Lahr; hernach einen schwartzen gekrön-ten Löwen in güldenen Felde wegen Malberg. In den 3ten ist es blau und Gold geschacht wegen der vördern Grafschaft Spanheim.

Uber dem Schilde stehen 3 Helme, zur rechten ne-ben dem Schilde auch 3, und zur lincken 4. Der mittelste von den 3 obersten ist oben gekrönt und hat ein rohtes und ein güldenes Bocks-Horn wegen Baden. Der rechte so auch gekrönt einen rohten wachsenden Lö-wen mit güldener Krone, wegen Brisgau. Der lincke einen Manns-Kopff und Rumpff mit blauen Gewand, und dergleichen Mütze, mit Silber aufgeschlagen, auf beyden ist der silberne Flügel mit dem güldenen Klee-Stengel wegen Usenberg.

Zur rechten Seiten stehen (1) ein Pfauen-Wedel auf der Krone, wegen Spanheim. (2) Ein Manns-Kopff und Rumpff mit rohtem Kleide, worauf drey schwartze Sparren an einem güldenen Pfahle wegen Baden-Weiler. (3) Eine rohte Bischoffs-Mütze mit güldenen Borten und Pfauen-Federn, wegen Röteln.

Zur lincken Seiten (1) eine rohte Rose mit blauen Butzen, zwischen 2 silbern Büffels-hörnern, welche mit grünen Zweiglein bestecket, wegen Eberstein. (2) Ein halber Mann mit güldenem Kleide und Bi-schoffs-Mütze, auf welchen beyden ein schwartzer Eber auf einem grünen Hügel in güldenem Felde wegen E-berstein. (3) Eine runde silberne Tafel, auf welcher ein güldener sechs Eck mit einem schwartzen gekrönten Löwen erscheinet; bey jeder Ecke der Tafel sind Pfauen-Federn gestecket, wegen Malberg. (4) Ein halber Mann in güldenen Kleide, an statt der Arme sind gülde-ne Büffels-hörner; auf dem Kleide und Arme ist ein rohter Queer-Balcken, wegen der Herrschaft Lahr.

B. Baden-Durlach.

§. 2.

Von dem jetzigen Marggrafen und dessen Familie.

Solcher heist Carl Wilhelm, geb. 17 Junii 1679. Seine Gemahlin ist Magdalena Wilhelmina, Hertzog Wilhelm Ludewigs zu Würtenberg-Stutgard Tochter, verm. 1697. den 27 Junii. Sie hat geb. (a) Carolum Magnum den 21 Januar. 1701. † 1712. zu Lausanne.

(b) Fridericum den 7 Octobr. 1703. welcher anitzo Erb-Printz ist.

(c) Augustam Magdalenam den 4 Nov. 1706. † 1709. zu Basel.

Der Vater waren Fridericus Magnus, geb. 1647. † 1709. Die Mutter Augusta Maria, Hertzog Friderichs zu Holstein-Gottorff Tochter, ward verm. 1670.

Von des Vaters Geschwister sind zu mercken (1) Christina geb. 1645. † 1705. verm. (a) 1665. an Albertum Marggrafen zu Anspach Wittwe 1681. (b) An Fridericum Hertzogen zu Gotha 1681.

(2) Johanna Elisabeth geb. 1651. † 1680. verm. 1673 an Joh. Frider. Marggrafen in Anspach.

(3) Catharina Barbara, geb. 4 Jul. 1650. ist Canonissa zu Hervorden sieder 1691.

(4) Carolus Gustavus, geb. 1648. † 1703. verm. 1677. mit Anna Sophia, Hertzogs Anton Ulrichs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Tochter. Von ihren 4 Kindern kam zu erwachsenen Jahren Christiana Juliana geb. 1678. † 1707. verm. 1697. an Johann Wilhelm Hertzog zu Sachsen-Eisenach.

Des jetzigen Marggrafens seine Geschwistern sind (1) Catharina geb. 10 Octobr. 1676. verm. 1701. an den Grafen Johann Friderich zu Leiningen-Hartenburg.

(2)

(2) Johanna Elisabeth, geb. 3 Oct. 1680. vermählt 1697. an Eberhard Ludewig Hertzogen zu Würtenberg-Stutgard.

(3) Albertina Friderica, geb. 3 Junii 1682. verm. 1704. an Christian August, Hertzogen zu Holstein-Gottorff und Bischoff zu Lübeck.

(4) Christophorus, geb. 28 Sept. 1684. ist in Krieges-Diensten, und hat sich 1711. vermählt mit Maria Christiana Felicitas, einer Tochter Johann Carl Augusts Grafens zu Leiningen-Westerburg, welche gebohren (a) Carolum Augustum Johannem Reinhardum, den 14 Nov. 1712.

(b) Carl Wilhelm Eugenium den 13 Nov. 1713.

(c) Christophorum den 5 Junii 1717.

Diese sind Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche bestehen N. 1. aus Nieder-Baden, in welchem Durlach. Das Schloß heist die Carlsburg, und ist die Residence. Pfortzheim, alwo die alten Marggrafen residiret haben, Stein, Renchingen, Heidelsheim, Fridlingen.

N. 2. Die Marggrafschaft Hochberg, worin Hochberg eine Berg-Vestung, Saltzburg, Ementingen, Muckla.

N. 3. Die Herrschaft Lahr oder Lohr, in welcher Lohr Stadt und Schloß, Frisenheim, Altenheim, Selbach, Wittenweyer. Es hat Baden solche an Nassau-Saarwerden ehemals abgetreten gehabt, wegen einer Prætension, mit der condition, daß Baden gewisse revenüen jährlich heben solte. Als aber die Zahlung nicht erfolgete, so ward es 1659. wieder in Besitz genommen.

N. 4.

N. 4. Die Herrschaft Badenweiler so Johannes letzter Graf zu Freyburg 1444. an Baden geschencket.

N. 5. Die Herrschaft Mählberg, welche nebst Lahr von den Grafen von Saarwerden erkaufft worden.

N. 6. Die Herrschaft Röteln, welche von dem letzten Besitzer Johanne nebst Badenweiler an Baden geschencket.

N. 7. Die Landgrafschaft Sausenberg.

Zum Hochbergischen hat sonsten auch gehöret die Stadt Heidersheim in Brisgau, so Marggraf Henricus III. 1296. an die Maltheser-Ritter geschencket.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind schon unter Baden-Baden nahmhaft gemacht, was nemlich beyden Häusern commun ist. Sonsten aber hat dieses Haus vor sich allein Prætension auf die Herrschaft hohen Gerolseck. Denn als der letzte Grafe starb, so machte seine Tochter, so nach Baden vermählet war, prætension darauf, weil der Kayser Ferdinandus II. die von Cronberg schon damit belehnet hatte. In Westphälischen Frieden ists Baden zugesprochen, wenn sie erweisen könten, daß es ein Kunckel-Lehn. Weil aber dieses Cronbergische Geschlecht bald abzugehen geschienen, wie 1704. erfolget, so hat Baden die Anwartung darauf gesuchet.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist eins mit den Baden-Badenschen, nur daß die Ordinirung anders geschehen; die Helme sind einander gantz gleich.

Cap.

Ad pag. 465.

Beringer I erster Graf zu Asca

Albertus I. VValdemar

Popo VValdemarus

Albertus II. Otto I.

Otto II. Sigismund.

Otto III. Albertus III. Ef

Eficus IV. Theodoricus. Sigfridus I. Si

Orthulphus. Sigfridus II. Albertus I

VValdemarus Senior. Alber

VValdemarus junior. Sigismundus V. seine Gemahlin ist Anna/ Alberti VI. Tochter. Al

An

Ernestus I. Marggraf zu Soltwedel/ und

Otto VI Marggraf zu Soltwedel. Henricus bleibt im Tournier. Richard.

Otto VII. VValdemarus. Albertus, Ludovicus ein Münch. Ortu

Albertus I Vrsus wird Churfürst zu Brandenburg. H

Otto I Churfürst zu Brandenburg. Sigfried Ertzbischoff zu Bremen. Henri zu M

Cap. X.

Von dem Fürstenthum Anhalt.

§. 1.

Von der Fürsten ihren Ursprung.

Selbige sind aus Sächsischen Stam̃ entsprungen, wie denn einige unter ihnen zur Zeit des Krieges der Sachsen Heerführer gewesen. Der erste dessen gedacht wird, heist Beringer. I. ein Herr des Hartzes, welcher gelebet in 5ten seculo, und sich nach Italien begeben, alwo er und seine Nachkommen sich Fürsten von Ursini genannt, wiewol selbige in 7ten seculo dennoch, nach Absterben der andern im Lande gebliebenen Linie, sich wieder in die possession von selbiger ihren Lande gesetzet. In 8ten seculo sol einer, auch Beringer genant, da er dem Exempel des Witekindi gefolget und sich tauffen lassen, von Carolo M. zum ersten Grafen von Ascanien gemacht seyn. Im 10ten seculo hat Sigismundus V. die Marggrafschaft Soltwedel, anitzo die alte Marck, erhalten, welche sein Uhr-Enckel Otto VIII. Dives mit seiner Gemahlin Eliken, Hertzogs Magni des letzten aus dem Billingischen Stamme, Tochter (als welcher Hertzog kurtz zuvor die Marggrafschaft den Wenden abgenommen hatte) zum Brautschatz wieder bekommen, dessen Sohn Albertus Ursus endlich 1152. die gantze Marck als ein Churfürstenthum erhalten. Wie unterdessen dieser Albertus Ursus ein Stamm-Vater vieler hohen Häuser gewesen, davon gibt die folgende Tabelle mehr Nachricht.

Unter diesen Fürstens sind sonderlich (1) Georgius III. zu Plözkau zu mercken, als welcher die Lutherische Religion angenommen, und an D. Luthern öfters geschrieben, mit seiner Feder nicht so scharff zu schreiben. Anno 1545. hat er sich von Luthero gar zum Priester

ordiniren lassen, und fleissig geprediget, wie seine gedruckte Schriften bezeugen, so daß man zu Rom von ihm gesagt hat, miraculum! natus Princeps subditis verbum Dei prædicat.

(2) Joachim Ernst ein recht gottsfürchtiger Herr, dessen Nachkommen sich im Lande so getheilet, daß die Theilung noch bis jetzo währet, und er also der Stamm-Vater von allen jetzt-lebenden Fürsten ist. Mehre Nachricht hat Brottuf in seiner Anhaltischen Chronick, und Sagittarius in histor. Princip. Anhaltin. 4.

A. Zu Dessau.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Leopold geb. 3 Julii 1676. Er ist Preussischer General-Feld-Marschall. Seine Gemahlin heist Anna Louise von Fösen aus Dessau, geb. 1677. verm. 1698. und 1701. in den Fürsten-Stand nebst ihren Kindern erhoben. Sie hat gebohren (a) Wilhelm Gustav den 20 Junii 1699.

(b) Leopold Maximilian den 25 Decembr. 1700.

(c) Dietericum den 2 Aug. 1702.

(d) Fridericum Henricum Eugenium den 26 Decembr. 1705.

(e) Henrietten Marien Louisen geb. und † 1707.

(f) Louisen den 21 Aug. 1709.

(g) Mauritium den 31 Octobr. 1712.

(h) Annam Wilhelminam 1715. den 12 Junii.

Der Vater waren Johann Georg II. geb. 1627. und † 1693. Die Mutter Henriette Catharine, eine Tochter Henrici Friderici, Printzens von Oranien, geb. 1637. verm. 1658. Wittwe seit 1693. und † 1708. den 4. Nov.

Seine

Seine erwachsene Geschwister sind (1) Elisabeth Albertine geb. 1 May 1665. † 1706. vermählt 1686. an Henricum Hertzog zu Weissenfels in Barby.

(2) Henriette Amalia geb. 1666. verm. 1684. an Henr. Casimir. Fürsten zu Nassau-Dietz, Stadthalter in West-Frießland, Wittwe seit 1696.

(3) Maria Eleonora, geb. 14 Mart. verm. 1671. an Georg Fürst Radzivil. Wittwe seit 1689.

(4) Henrica Agnes geb. 9 Januar. 1674.

(5) Johanna Charlotta geb. 6 April. 1682. verm. 1699. an Philipp Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg-Svet. Wittwe seit 1711.

Sie sind Reformirter Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind Dessau, die Haupt-Stadt an der Elbe, woselbst die Mulde hinein gehet. Es gibt daselbst einen guten Lachs-Fang. Die Glas-hütten werden auch æstimiret.

Oranienbaum ein Lust-Schloß an den Sächsischen Grentzen.

Schandersleben Schloß, Amt, und Wittwen-Sitz. Worlitz ein Amt- und Jagd-haus. Radegast, Ragun, Geßnitz, Freckleben.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind vom gantzen Hause (1) auf die Grafschaft Ascanien, oder Aschersleben, als welche ihr Stamm-haus ist. Fürst Ottonis I. Wittwe hat solche ans Stift Halberstadt theils verkaufft, theils geschencket, bey dessen secularisirung denn solche an Brandenburg gelanget. Es sind unterschiedliche Restitutions-Edicte heraus kommen, allein es ist nichts erfolget. Anno 1683. sol beliebet seyn, dieselbe an Bran-

denburg zu lassen, aber die investitur jederzeit davon mitzunehmen, und also Exspectanz darauf zu haben; hingegen solte Brandenburg für Anhalt, von 1683. an, 24 Jahr alle onera imperii bezahlen und abtragen.

(2) Auf die Marck Brandenburg, als welche von den Anhaltischen Fürsten verwaltet worden, nach deren Abgang 1322. Kayser Ludovicus Bavarus solche seinem Sohn gegeben. Unterdessen so haben sie 60000 Ducaten für ihre prætension erhalten, und führen den halben Brandenburgischen Adler im Wapen, welche Prætension also samt der erstern abgethan zu seyn scheinet.

(3) Auf die Sächsische Chur, als welche gleichfals Anhaltische Fürsten gehabt haben, und nach deren Abgang Fridericus bellicosus Marggraf in Meissen und Thüringen damit belehnet worden. Sie führen noch den Titul Hertzoge zu Sachsen, und das Wapen. Und obgleich Franciscus Julius, Hertzog zu Lauenburg, ein pactum successionis mit Sachsen aufgerichtet, und die Chur-Schwerdter umgekehrt, führen wollen, so hat doch der Kayser auf protestation derer von Anhalt nichts confirmiren wollen.

(4) Auf Sachsen-Lauenburg, weil diese jetzige Hertzoge von den Ascanischen Herrens abstammen. Chur Hannover hats anitzo gantz erlanget, weil es Hertzog Henrico Leoni in der Acht genommen (welches Verbrechen seinen Nachkommen nicht könne imputiret werden) und Bernhardo von Anhalt gegeben.

(5) Auf Engern und Westphalen, weil solches Henrico Leoni genommen, und Bernhardo gleichfals gegeben worden, dem es aber von dem Ertz-Bischoffe zu Cöln wieder entwendet. Sie führen das Wapen unterdessen davon.

§. 5.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches suche unter Zerbst beschrieben, wovon aber nur zu mercken, daß das Dessauische weniger Felder hat, weil nemlich das Jeversche und Kniphausische Wapen, in diesem fehlen.

B. (1) Zu Bernburg.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger hieß Victor Amadeus geb. 6 Octobr. 1634. Er hat die Regierung bekommen 1656. und 1678. das jus primogenituræ eingeführet, † 1718. den 14 Febr. als ältester Reichs-Fürst. Die Gemahlin Elisabeth, Pfaltzgrafens Friderici zu Zweybrück Tochter, verm. 1667. † 1677. und hat gebohren (1) Carolum Fridericum, anitzo regierenden Fürsten, den 13 Jul. 1668. Er hat sich (aa) vermählt 1692. den 25 Junii mit Sophia Albertina, Graf Georg Friderichs zu Solms in Sonnenwalde Tochter, geb. 8 Octobr. 1672. † 1708. den 7 Junii, und mit ihr gezeuget

(a) Elisabeth Albertinen geb. 31 Mart. 1693. verm. 1712. an den Erb-Printz zu Sondershausen Guntherum.

(b) Friderich Wilhelm 1694. † 1695.

(c) Charlotten Sophiam geb. 21 May 1696.

(d) Wilhelminam Augustam geb. 3 Nov. 1697.

(e) Victor Fridericum geb. 20 Sept. 1700.

(f) Fridericam Henrietten geb. 24 Jan. 1702.

(bb) mit Wilhelmina Charlotten Nüsselerin, Gottlieb Christian Nüsselers, Cantzley-Rahts in Hartzigerode Tochter, welche gebohren (a) Friderich 1712.

(b) Carl Leopold 1717.

(2) Leberecht geb. 28 Jun. 1669. Er hat sich vermählt erstlich mit Charlotten, einer Tochter Adolphi Printzen von Nassau-Schaumburg 1692. † 1700, hernach mit einer Holländerin Eberhardinen Wilhelminen Jacobinen, Baronessin de Weede, geb. 1685. den 9 Aug. verm. 1702. den 27. Junii, und 1705. in den Reichs-Grafen Stand erhoben. Von der ersten Gemahlin sind (a) Victor Amadeus, geb. 7 Sept. 1693. verm. 1714. Charlotten Louisen, Graf Wilh. Moritz zu Jsenburg Tochter, welche gebohren (11) Victoriam Charlotten den 25 Sept. 1715.

(22) Louisen Amaliam den 10 Octobr. 1717.

(33) Lebrecht den 2ten Sept. 1718.

(b) Fridericus Wilhelmus geb. 12 April 1695. † 1712. in der Action bey Denain.

(c) Elisabeth Charlotte geb. 4 Dec. 1696.

(d) Christianus geb. 27 Nov. 1698.

(e) Victoria Hedwig geb. 13 Januarii 1700. † 1701.

Von seiner 2ten Gemahlin sind (a) Victoria Sophia geb. und † 1704.

(b) Wilhelmina Charlotte geb. 24. Nov. 1704.

(c) Johann Georg geb. 1705. † 1706.

(d) Josephus geb. 26 Dec. 1706.

(e) Eberhardina Sophia Antonetta geb. 6 Febr. 1710.

(f) Victor Lebrecht den 7 Nov. 1712.

(3) Johann Georg geb. 1674. † 1691. im Treffen bey Leyse.

Noch ein Printz und Printzeßin sind jung in der Wiegen gestorben.

Der Vater waren Christian. II. geb. 1599. † 1656. Die Mutter Eleonora Sophia Hertzog Johannis zu Holstein-Sunderburg Tochter, verm. 1625. † 1675.

B. (2)

B. (2) Zu Hatzgerode.

Der letzte Hertzog zu Hatzgerode von dieser Linie ist 1709. ohne Erben gestorben, da sein Land, als Hatzgerode, Gernrode und Plötzgau an Bernburg gefallen. Er hieß Wilhelmus, geb. 1643. † 1709. Seine erste Gemahlin Elisabeth Albertine, Graf Alberti Ottonis zu Solms Tochter, verm. 1671. † 1693. Seine 2te Gemahlin und Wittwe Sophia Augusta, Fürst Henrici von Nassau-Dillenburg Tochter, geb. 1666. ist verm. 1695.

Seine Schwester war Elisabeth Charlotte, geb. 1647. † 1693. verm. (1) an Wilhelm Ludewig Fürsten in Anhalt-Cöthen, (2) an August, Hertzog in Holstein-Plöen.

Der Vater waren Fridericus † 1670. ein Bruder Christiani II. zu Bernburg, und bekam diesen Hatzgerodischen Antheil.

Sie sind alle Reformirter Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind Bernburg, Stadt und Schloß an der Saale, worüber eine schöne und kostbahre steinerne Brücke den Weg in die Stadt führet.

Die Grafschaft Ballenstedt. Die Anhaltische Fürsten als sie noch Adliche gewesen, wurden die Beringer genannt, wohneten auf diesen nach dem Hartze hin gelegenem Schlosse, und schrieben sich von dieser Grafschaft edle Herrn von Ascanien und Ballenstedt, bisweilen aber auch wol nur schlecht weg, edle Herrn des Hartzes.

Alt-Anhalt ein altes Schloß, so ohnweit dem Wasser Selcke im Hartze auf einen Felsen erbauet ist, liegt nicht weit von Mansfeld.

Ermsleben auch an der Selcke.

Amt und Städtgen Hoyum.

Hatzgerode alwo ein gut Bergwerck.

Gernrode ein Closter und Vogtey, so sieder 1625. keine Aebtißin gehabt hat, und nunmehro auch keine Conventualinnen mehr. Es wird von dem Hause Anhalt beym Reiche eximiret.

Plötzgau, Schloß und Amt, so bey Abgang der ersten Cöthenschen Linie, als die von Plötzgau, Cöthen in possession nahmen, an Hatzgerode 1665. gekommen, und von da anitzo nach Bernburg.

§. 4. & 5.

Die Prætensiones sind unter Dessau, das Wapen unter Zerbst zu sehen.

C. Zu Cöthen.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Leopoldus, geb. 29 Octobr. 1694. Seine Geschwister sind (1) Eleonora Wilhelming geb. 7 May 1696. Zum 1. verm. 1714. an Friderich Erdmann Hertzog zu Merseburg. Zum 2. 1716. an Ernst August Hertzogen zu Weimar.

(2) August Ludewig geb. 9 Junii 1697.

(3) Christiana Charlotte geb. 11 Januarii 1702. Die übrigen zwey als August Leberecht und Gisela Augusta sind jung gestorben.

Der Vater waren Immanuel Leberecht geb. 1671. † 1704. Die Mutter Gisela Agnes von Rathen, ist geb. 1670. verm. 1692. und 1694. zu einer Reichs-Gräfin von Nienburg gemacht. Sie ist Evangelisch-Lutherischer Religion.

Der Fürst samt seinen Geschwistern bekennen sich zur Reformirten Religion, doch ist 1694. auch auf der verwittweten Gräfin Giselæ Agnes Bitte, eine Lutherische Kirche in Cöthen gebauet worden.

§. 3.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

In solchen ist Cöthen die Residentz, zwischen der Mulda und Sala, an Wasser Zitta.

Nienburg, Schloß und Amt. Es war vormals eine Abtey und wird deshalben Münch-Nienburg genant.

Welffen. Warmsdorff eine eigene Graffschaft.

§. 4. & 5.

Von den Prætensionen sihe unter Dessau, von dem Wapen unter Zerbst.

D. Zu Zerbst.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher hieß Carolus Wilhelm geb. 26 Octobr. 1652. Er bekam 1708. vom Kayser den Titul, Durchlauchtig, da solcher nur sonsten dem Seniori dieses Hauses vom Kayser ist gegeben worden, und † 1718. den 3 Nov. Seine Gemahlin und Wittwe ist Sophia, Hertzogs Augusti zu Sachsen-Halle Tochter, geb. 1654. verm. 1676. welche gebohren

(1) Johann August, jetzigen regierenden Fürsten, den 20 Jul. 1677. Seine (a) Gemahlin war Friderica, Hertzogs Friderici zu Sachsen-Gotha Tochter, geb. 24 Mart. 1675. vermählt 1702. † 1709. im Carls-Bade. Seine (b) Gemahlin Hedwig Friderica, Hertzog Friderich Ferdinands zu Würtenberg-Weiltingen Tochter, verm. 1715.

(2) Carl Friderich 1678. † 1693.

(3) Magdalenam Augustam, den 12 Oct. 1679. vermählt 1696. an Fridericum, Hertzogen zu Sachsen-Gotha.

Der Vater waren Johann geb. 1621. † 1667. Die Mutter Sophia Augusta, Hertzog Friderichs zu

Holstein Tochter, geb. 1649. † 1680. eine Mutter von 13 Kindern.

Die nur zu erwachsenen Jahren gekommene Geschwister sind (1) Antonius Günther geb. 11 Nov. 1653. † 1714. Seine Gemahlin und Wittwe Augusta Antonia Marschallen von Biberstein vermählt 1705. residirt zu Mühlingen.

(2) Johann Adolph geb. 2 Dec. 1654. ist noch unvermählt.

(3) Johann Ludewig geb. 4 May 1656. † 1704. und residirete zu Dornburg. Seine Gemahlin war Christina Eleonora von Zeitzsch † 1699. hinterlassend

(a) Johannem Ludovicum, geb. 12 Junii 1688.

(b) Johann August geb. 31 Dec. 1689. † 1709. in Italien.

(c) Christian August geb. 29 Nov. 1690. ist in Preussischen Krieges-Diensten.

(d) Christian Ludewig geb. 6 Nov. 1691. † 1710. vor Aire auch in Preussischen Diensten.

(e) Christianam Sophiam geb. 16 Dec. 1692.

(f) Eleonoram Augustam geb. 1694. † 1704.

(g) Johann Friderich geb. 14 Jul. 1695.

(4) Sophia Augusta, geb. 9 Mart. 1663. † 1694. und war verm. an Johann Ernst, Hertzog zu Weimar 1685.

(5) Augustus, geb. 1666. † 1677.

Diese Linie ist Evangelischer Religion, worin Fürst Johannes erzogen worden.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

In solchen ist Zerbst, (Servesta.) Fürst Joachim Ernst hat 1582. das berühmte Gymnasium daselbst angeleget. Es ist die Residentz der Fürsten. Ihr Bier wird in gantz Teutschland verfahren.

Coswitz an der Elbe, ein Schloß, Stadt und Amt.

Müh-

Mühlingen ist eine Grafschaft, so die Grafen von Barby zur Lehn gehabt, und bey deren Absterben 1659. als ein heimgefallenes Lehn eingezogen worden.

Lindau, Roßlau, Walter-Nienburg, welches letztere eine besondere Herrschaft und zu Barby gehöret hat. Als Sachsen die Grafschaft Barby als ein Lehn bey Abgang der Grafen eingezogen, so bekam Zerbst Walter-Nienburg, weil nemlich Fürst Joachim Ernst die Exspectanz auf gantz Barby sich sol ausgebehten haben, aber nachmals nicht ist erinnert worden. Sachsen hat unterdessen den Rückfall nach Zerbsts Aussterben zu gewarten.

Die Herrschaft Jevern. Solche liegt in Ost-Frießland, und gehören darzu 3 kleine Landschaften, Rüstringen, Ostringen und Wegerland, sie kan aber für eine austrägliche Grafschaft passiren. Im 14ten seculo hat es einen eigenen Regenten vor sich erwählet, aus dem adelichen Geschlechte Papinga. Anno 1517. ist der letzte Christoph Papinga ohne männliche Erben abgangen, da seine Schwester Maria, weil die Ost-Frisischen Grafen, Jevern als ein Lehn tractiren wolten, solches von Kayser Carolo V. als Hertzogen in Brabant zur Lehn aufgetragen; auch die Grafen von Oldenburg zu ihre Erben eingesetzet. Nach Abgang des letzten Grafen von Oldenburg Antonii Günthers 1667. erbte solches Zerbst, weil Johannes Fürst von Anhalt seiner Schwester Magdalenæ Sohn war. Franckreich formirte 1682. eine prætension darauf, weil es zur Burgundischen Erbschaft solte gehöret haben, und trat selbige an Dennemarck ab, mit welchen endlich von Seiten Zerbst ein Vergleich 1689. geschlossen wurde, daß Jevern bey Zerbst verbleiben solte, ohne das Schloß Jevern, hingegen Dennemarck innerhalb 5 Jahren 100000 Rthlr. von Zerbst heben solte.

Das

Das gesamte Haus führet nur 1 votum, vertritt aber die Gefürstete Aebtißin zu Gernrode mit. Der älteste aus der Familie hat allezeit die Direction auf Reichs- und Kreyß-Tagen. Anno 1678. hat Bernburg das jus primogenituræ introduciret. Die übrigen Häuser aber haben eine gewisse Verfassung, worin der regierende Fürst vieles voraus hat. In ihren Lehns-Briefe hat Kayser Maximilianus I. einrücken lassen, was von Anhaltischen Lande etwan veralieniret wäre, und wieder herbey gebracht würde, solches solte keiner Lehns-renovation vonnöhten haben. Sie führen nur den Titul Fürsten, obschon der Hertzogliche wegen ihres alten Geschlechts ihnen gnugsam zukömmt, auch vom Kayser öfters angebohten worden.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Die Prætensiones sind unter Dessau schon erwehnet, Zerbst aber hat die Anwartung auf die Grafschaft Kniephausen vor sich allein, wenn die jetzige Linie solte aussterben, weil solche nemlich aus der Oldenburgischen Erbschaft mit ist.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist dreymal gespalten und eben so viel getheilet, nebst einem gespaltenen Mittel-Schild, wovon ein Theil einen halben rohten Adler hat in silbern Felde. Das 2te ist von schwartz und Gold 10fach queer gestreiffet mit einem schräg-rechts gelegten grünen Rauten-Krantz, wegen des Fürstenthums Anhalt, so aus dem Brandenburgischen und Sächsischen Landen genommen, weil ihre Vorfahren selbige besessen. In der obersten Riege, ist erstlich wieder der Sächsische

sche Rauten-Krantz mit seinen 10fach queer gethtilten schwartz und silbern Felde. 2. In blauen Felde ein güldener gekrönter Adler in rohten Felde wegen Westphalen. 3tens, 3 rohte Schröter-hörner in silbern Felde wegen Engern. 4tens, von schwartz und Gold 10fach queer gestreiffet wegen Ballenstädt. In der andern Riege ist 1. ein silbern Feld worin eine rohte schräge Mauer mit güldenen Thor, auf welcher ein schwartzer Bär mit güldener Krone und Halsband hinauf steiget, wegen des Geschlechts der Beringer. 2tens ein güldener gekrönter Löwe in blauen Felde, wegen Jevern. Die 3te Riege ist 1. von schwartz und Silber geschacht, wegen Ascanien. 2tens von Gold und roht quadriret, wegen der Herrschaft Waldersee. Drittens, 2 güldene lincke schräg-Balcken in blauen Felde wegen Warmsdorff. 4tens ein schwartzer gekrönter Löwe in güldenen Felde, wegen Kniphausen. In der 4ten Riege ist 1. ein silbern Adler in blauen Felde wegen Mühlingen. 2tens gantz roht und Damasciret wegen der regalien. 3tens der schwartze Bär wieder auf der rohten Mauer. Viertens, in blauen Felde 2 in Form eines Andreas-Creutzes über einander gelegte silberne Palm-zweige, zwischen denen oben ein silberner Bracke mit güldenem Halsband hervorschauet, wegen der Herrschaft Walter-Nienburg.

Über dem Schilde sind 7 gekrönte Helme. Auf dem mittelsten sind 2 aufgerichtete und über einander geschrenckte Arme, deren Kleidung von schwartz und Gold quadriret ist, in jeder Hand einen Pfauen-Schwantz haltend, wegen Anhalt, weil Henricus Pinguis erster Fürst zu Anhalt, am Tage seiner Erhebung dem Kayser bey der Tafel hätte müssen mit solchem Wedel die Fliegen abtreiben. Zur Rechten ein

hoher

hoher Hut, woran der Sächsische Rauten-Krantz, oben aber gekrönt und mit einem Pfauen-Schwantz gezieret, wegen Sachsen. Zur Lincken, ein auffliegender gekrönter güldner Adler, wegen Westphalen. Auf dem 4ten ein wachsender schwartzer Bär mit güldener Krone und Halsband wegen der Beringer. Auf dem 5ten, 12 von schwartz und Silber-geschachte Fähnlein mt güldenen Lantzen, wegen Ascanien. Auf den 6ten, 2 silberne hohe Schafte mit güldenen Kronen und Pfauen-Schweiffen geziert, wegen Engern. Auf den 7ten, 3 Straussen-Federn, eine güldene zwischen 2 silberne, wegen Jevern. Die Schild-halter sind 2 güldene Löwen. Der übrigen Linien Wapen ist eben so, ausser daß sie nur nicht so viele Felder haben, weil nemlich Zerbst gantz vor sich allein unterschiedliches acquiriret hat, können aber doch leicht nach diesen erkandt werden.

Das fünfte Buch.

Von den Weltlichen Teutschen Reichs Fürsten/ und zwar neuen Häusern.

Procœmium.

Von ihrer Creirung/ Titul und andern Umständen.

Was in Procœmio des 4ten Buchs gesetzet, von der Reichs-Fürsten Hoheit, Gewalt, Gerechtigkeiten, Oneribus, Belehnung und anderen Stucken mehr, solches ist auf die in diesem Buch gesetzte Fürstliche Häuser gleichfals zu appliciren, als welche eben die Reichs-Standschaft und daher dependirenden Hoheiten geniessen, als die vorigen alten Häuser, ausser daß diese neue nur Fürsten allein, jene alte

alte, Hertzoge, Pfaltz-Marg-oder Landgrafen und Fürsten zugleich tituliret werden: Ausser das Haus Anhalt, so den Fürstlichen Titul behält, aber dessen ungeachtet, vom Kayser Durchlauchtig, gleich den übrigen alten Hertzoglichen Häusern genannt wird, dahingegen die neuen nur den Titul hochgebohrne, vom Kayser gemeiniglich, ausser in gewissen Fällen, empfangen. Zu alten Zeiten war unter Fürst und Hertzog gar kein Unterscheid, sintemahl ein Fürst den vödersten oder obersten im Volck bedeutete, so wol in Friedens- als Krieges-Zeiten, und ein Hertzog einen solchen, der vor den Heer her zog, solches führte und also zu befehlen hatte. Nachgehends aber, da die Herren und Besitzers in Teutschland allgemählig erblich ihre Länder an sich gebracht, welches Monzambanus c. 3. nach der Carolingischen Kayser Abgang geschehen zu seyn, muhtmasset, und solche Länder vom Kayser zur Lehn genommen, haben unterschiedliche Häuser sich den Hertzoglichen Titul beylegen lassen, als Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen, Jülich ꝛc. und dadurch also den Nahm Hertzog, jenem als dem Nahmen Fürst vorgezogen, welches anitzo dergestalt vest gesetzet, daß auch in der Kayserlichen Taxa für den Titul Durchlauchtig, welches einem Hertzog zukömmt, à parte muß bezahlet werden, welche Taxa-Rolle, wie sie in der Reichs-Hof-Cantzeley (von welcher ein mehres lib. 1. cap. 1. unter Wien) befindlich, man alhier wegen vielerley Nutzbarkeit, ob schon etliche Sachen hierher nicht gehören, hat mit wollen inseriren.

1. Für einen Fürsten-Brief wird gegeben 12000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler für die Subscription 1200
Dem Secretario 600

Cantze-

Cantzeley-Gebühr 1200 fl.

Summa 15000 fl.

(2) Für das Prædicat Durchlauchtig 6000 fl.
Dem Reichs-Vice-Cantzler 600
Dem Secretario 300
Cantzeley Gebühr 600

Summa 7500 fl.

(3) Für einen Marchesen-Brief 6000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler 600
Dem Secretario 300
Cantzeley-Gebühr 600

Summa 7500 fl.

(4) Für einen Grafen-Brief 4000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler 600
Dem Secretario 300
Cantzeley-Gebühr 400

Summa 5300 fl.

(5) Für das Prædicat Hoch- und Wohlgebohren 400 fl.
Dem Secretario 18
Cantzley-Gebühr 100

Summa 518 fl.

(6) Für einen Freyherrn-Brief 2000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler 300
Dem Secretario 350
Cantzley-Gebühr 150 fl.

Summa 2600 fl.

(7) Für das Prædicat Wohlgebohrne 200 fl.
Dem Secretario 12
Cantzley-Gebühr 50

Summa 262 fl.

(8) Für einen Ritter-Brief 300 fl.

Dem

Dem Secretario für die Subscription 30 fl.
Cantzley-Gebühr 70 fl.

Summa 400 fl.

(9) Für die Freyheit sich Edel zu schreiben 100 fl.
Dem Secretario 9
Cantzley Gebühr 21

Summa 130 fl.

Wann eine Graf- oder Herrschaft, oder schlechte Güter, zum Fürstenthum, Graf- oder Herrschaft erhöhet werden, sol jedes nach obgesagter Taxa, ad alterum tantum æstimiret werden.

(10) Für eine nobilitation, mit einem Helm in communi forma 130 fl.
Dem Secretario 18
Der Cantzley 40

Summa 188 fl.

Für eine nobilitation so 2 Helme erlanget, oder wenn zu den alten noch ein neuer hinzu gefüget wird, müssen nebst den vorigen noch 100. dem Secretario 9. und Cantzelen 21 fl. gezahlet werden.

(11) Für eine confirmatio nobilitatis & meliorationis des Wapens ohne Insatz eines neuen Helms und anderer Freyheiten 100 fl.
Dem Secretario 9
Cantzley-Gebühr 30

Summa 139 fl.

(12) Für die denomination sich **von, auf** oder **zu** zu schreiben 30 fl.
Dem Secretario 3
Cantzley-Gebühr 6

Summa 39 fl.

Diese letzte Taxa wird auch bezahlet für alle bürgerliche privilegia auch Salve Gvarden.

Wenn mehre Brüder in vorgenannte Briefe eingesetzet werden, so zahlet der erste die genannte Summa, die übrigen aber nur den 3ten Theil. Sind aber mehre Vettern vorhanden, so müssen sie alle die genannte Summa bezahlen, ob sie schon nur einen Brief nehmen.

(13) Für ein Palatinat in solita forma 200 fl.
Dem Secretario 18
Cantzley-Gebühr 50

Summa 268 fl.

Wenn das Palatinat ad descendentes gegeben wird, so ist die Taxa dreymal so hoch.

Wenn eine Renovation von diesen Briefen gesuchet wird, kömmt davor die Hälfte der genanten Taxa.

(14) Für venia ætatis eines regierenden Fürstens kommt 2000 fl.
Dem Secretario 30
Der Cantzeley 100

Summa 2130 fl.

(15) Für venia ætatis eines regierenden Grafens 500 fl.
Dem Secretario 18
Der Cantzeley 70

Summa 588 fl.

(16) Für venia ætatis eines Freyherrns 200 fl.
Dem Secretario 12
Der Cantzeley 50

Summa 262 fl.

(17) Für die Primogenitur eines Fürstens 5000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler 300
Dem Secretario 150
Der Cantzeley 300

Summa 5750 fl.

(18)

(18) Eines Marchesen	2050 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler	300
Dem Secretario	150
Der Cantzeley	200
Summa	2700 fl.
(19) Eines Grafens	1000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler	150
Dem Secretario	50
Der Cantzeley	100
Summa	1300 fl.
(20) Für die Legitimation ad honores Fürstl. Kinder	3000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler	150
Dem Secretario	50
Der Cantzley	150
Summa	3350 fl.
(21) Gräflicher Kinder	1500 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler	150
Dem Secretario	50
Der Cantzeley	100
Summa	1800 fl.
(22) Freyherrlicher Kinder	300 fl.
Dem Secretario	18
Der Cantzeley	50
Summa	368 fl.
(23) Adel. Kinder	150 fl.
Dem Secretario	12
Der Cantzeley	45
Summa	207 fl.
(24) Bürgerlicher Kinder	60 fl.
Der Cantzeley	18
Summa	78 fl.

(25) Für die Absolvirung vom Bann eines Fürstens 2000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler 150
Dem Secretario 50
Der Cantzley 150

Summa 2350 fl.

(26) Eines Grafens 500 fl.
Dem Secretario 18
Der Cantzley 80

Summa 598 fl.

(27) Eines Freyherrns 300 fl.
Dem Secretario 18
Der Cantzley 60

Summa 378 fl.

(28) Einer grossen Reichs-Stadt 2000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler 150
Dem Secretario 50
Der Cantzley 150

Summa 2350 fl.

(29) Einer gantzen Ritterschaft oder kleinern Reichs-Stadt 1000 fl.
Dem Secretario 50
Der Cantzley 100

Summa 1150 fl.

(30) Für die Erigirung einer Universität 2000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler 150
Dem Secretario 50
Der Cantzley 150

Summa 2350 fl.

(31) Eines Gymnasii 150 fl.
Dem Secretario 30
Der Cantzley 100

Summa 280 fl.

Für das privilegium zu müntzen	2000 fl.
Dem Reichs Vice-Cantzler	180
Dem Secretario	50
Der Cantzley	150
Summa	2350 fl.

(33) Für indult zur Lehns-Empfängniß eines Fürstens für jeden Monat 15 fl.
Eines Grafens und Freyherrns 10

(34) Für ein Kayserliches Mandat 20

(35) Für Kayserliche Citationes, Inhibitiones, Commissiones-Briefe 16 fl. 2c.

Wer sein privilegium mit einer güldenen Bulle wil behangen lassen, stehet es gegen Bezahlung frey, sonsten aber wird für Capsel 1 fl. 30 Kreutzer bezahlet, und für das privilegium in weiß Sammet eingebunden 12 fl.

Die übrigen Sachen werden nach Gut-befinden der Sachen von den Taxatoribus geschätzet, wobey nur dieses anzumercken, daß diese Taxa 1659. gemacht, ob nach der Zeit etwas darin verändert, wie man mir hinterbracht, habe noch nicht für gewiß erfahren, und also beschreiben können.

Diese neue Fürstlichen Häuser sind meist sieder der Regierung Kaysers Ferdinandi II. zu ihrer Fürsten-Würde erhoben worden, warum aber, davon raisoniret Monzambanus c. 2. sehr spitzig, folgender Art: Es hat Kayser Ferdinandus II. da er die Macht die Stände zu dämpffen, und die Souverainität in Teutschland einzuführen getrachtet, dieses unter andern auch zu seinem Zweck diensam gehalten, daß er einige von seinen Creaturen in den Fürsten-Stand erhübe, weil er geglaubet, es würde auf diese Weise seine Parthey im Stande seyn, denen alten Fürsten die Balance zu halten, oder selbige gar zu überwiegen, fals ein allge-

meiner Reichs-Tag, welchen er sonst ungerne gesehen, fürfallen solte. Vielleicht hat er auch hiermit zeigen wollen, daß die alten Fürstlichen Häuser wenig Ursache hätten, so groß zu thun, indem ihm ja gar ein leichtes wäre die Fürstliche Würde, damit sie prangeten, so vielen er wolte, mitzutheilen. Und gewiß mögte auch der alten Familien Hoheit Gefahr gelauffen haben, wenn der Kayser so bald neue Länder als neue Titul hätte verschaffen können. Nun aber, da der Ausgang Ferdinandi Anschläge vernichtet, käme ihr Vermögen mit der alten Fürstlichen Häuser Gewalt in keine Vergleichung, sie hätten auch bis heute wenig wider diese ausrichten mögen. Ja sie müsten noch gar den Vorwurff leiden, sie hätten durch die Fürstl. Dignité nichts anders gewonnen, als daß sie aus reichen Grafen, arme Fürsten geworden. Wie weit es Monzambanus oder der Baron von Puffendor als Autor, getroffen, lasse einem jeden für sich selber judiciren; dieses ist gewiß, daß sie als Fürsten grössern Staat führen, mehre onera abtragen, und grössere depensen machen müssen, wodurch auch mehre Gelder verconsumiret werden. Weil aber nach höhern Ehren zu streben keiner geringen Person verbohten, vielweniger ist es einem grossen Herrn zu verargen, daß er den hohen Gipffel der Fürstl. Hoheit zu beschreiten aspiriret.

Was für Fürstl. neue Häuser schon wieder ausgestorben, wird man im letzten Capitul dieses Buchs sehen. Was für Häuser davon noch nicht ins Reichs-Collegium würcklich introduciret worden, ingleichen wie sie mit einander wegen des Vorsitzens concertiren, wird bey einer jeden recension vorkommen.

ad lib: 5. Cap. 18. 5.

Arenberg

Hohenzollern.

Eggenberg

Lobkowitz.

Cap. I.

Von dem Fürstenthum Aremberg.

§. 1.

Von des Hertzoges Ursprung.

Das Haus Arenberg liegt in der Eyffel, und ist eine freye Reichs-Herrschaft gewesen, welche im 13 seculo ausgestorben, durch die Erbin Mechtildin an die Grafen zu der Marck gerahten, bey dieser Ausgang 1544. an die Freyherren von Ligne, wovon Johannes 2 Söhne gehabt, Johannem so die Lignische Linie continuiret, und Michaelem, so Freyherr von Barbonson, welches in Hennegau liegt, genannt, und dessen posterus Johannes, die letzte Erbin von Aremberg Margaretham geheyrahtet, und also als erster Reichs-Fürst 1565. vom Kayser Maximiliano II. ernennet worden. Sein jüngster Sohn Robertus bekam Barbanson, und ist die letzte Erbin Maria, so 1695. vermählt worden an Fridericum Thomam von Cordona (welcher gestorben 1699.) 1700. zum andern mal an Caspar von Zuniga, Vice-Roy in Gallicien vermählt, so 1714. auch ohne Erben abgangen. Der älteste Sohn Carolus erheyrahtete mit seiner Gemahlin Anna von Croy, das Fürstenthum Arschott in Brabant, das Fürstenthum Chimay und die Herrschaft Beaumont in Hennegau.

Kayser Ferdinandus III. hat 1644. Philippo Francisco und seiner Familie den Hertzoglichen Titul beygeleget. Wie sich dieses Haus noch mehr getheilet, wird diese Tabelle am deutlichsten zeigen.

Iohannnes Fürst von Aremberg.

A. Carolus zu Aremberg.

Philippus zu Aremberg.

Philippus Francisc. und Carolus Eugenius.

Philippus Carolus.

Leopoldus Hertzog zu Aremberg.

B. Alexander zu Chimay.

Albertus und Philipp.

Ernest. Dominicus ohne Erben/und des Vatern Schwester Annæ Sohn/Graf von Bossu bekam Chimay/ Nahmens Philipp Ludew.

Carl Ludevvig Anton heutiger Fürst / hat Geschwister.

C. Robertus zu Barbanson.

Albertus.

Octavius Ignatius.

Maria ihr letzter Gemahl war Caspar von Zuniga / Vice-Roy in Gallicien/ welcher 1714. zu Brüssel gestorben. Sie hat eine Schwester Emanuela geb. 1675.

Sie sind nicht alle Reichs-Fürsten, sondern nur der älteste und regierende Herr von Aremberg, welcher votum und sessionem auf dem Reichs-Tage hat.

A. Zu Aremberg.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Leopoldus, geb. 14 Oct. 1690. Er ist Ritter des güldenen Vliesses, und 1718. Gouverneur oder Grand Baillif der Provintz Hennegau geworden. Seine Gemahlin ist eine Printzeßin von Bisignano, oder Bisaccia, verm. 1711. hat geb. 1714. den 26 Octobr. eine Printzeßin.

Der Vater waren Philippus Carolus Franciscus, geb. 1663. † in Ungarn 1691. Die Mutter Maria Henriette, Marggrafens von Caretto Tochter, verm. 1684. Wittwe seit 1691.

Seiner Schwester Mariâ Annâ, gebohren 31 Aug. 1689.

1689. erster Gemahl ward 1707. der Graf von Auvergne und Marquis von Bergen op Zoom. † 1710. Der andere Gemahl 1712. ein Marquis in Franckreich.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solche sind 1. in der Eyffel die Grafschaft nunmehro Fürstenthum Aremberg, nebst denen Herrschaften, Heusdem, Rutschefort, Pinnenberg und Rekum, welche alle der erste Fürst Johannes mit seiner Gemahlin bekommen. Es ruhet auf dieser Grafschaft von alten Zeiten her, das Erb-Schencken-Amt des Ertz-Stifts und Churfürstenthums Cölns, dagegen das Arembergische Haus einige Lehnschaften zu geniessen hat.

2. Die Grafschaft Camplite nebst der Herrschaft Faucognés in Burgund, welche beyderseits Hertzog Carl Eugenius mit seiner Gemahlin Maria, Gräfin de Cusance, erheyrahtet, und auf seine Nachfolger gebracht.

§. 4.

Prætensiones nnd Anwartungen findet man eben nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret, und hat einen Mittel-Schild, in welchem das erste und 4te Quartier, einen rohten rechten Schräg-Balcken in güldenen Felde hat, wegen Ligne. Das 2te und 3te, 3 rohte gekrönte Löwen in silbern Felde, wegen Barbanson. Der ordinaire Schild hat 2mal 3 fünf-blätterige Blumen in rohten Felde wegen Aremberg, 2mal, ein aus 3 rohten und silbern Schach-Regen bestehenden Queer-Balcken in güldenen Felde, wegen der Grafschaft Marck.

Von den 3 gekrönten Helmen hat der mittelste einen Pfauen-Schwantz wegen Aremberg. Der erste, 2 Büffels-hörner ohne Oeffnung, eines roht und silber geschacht, das andere gülden. Der letzte, eine oben gekerbte Tafel, welche unterschiedliche mal zustehet, und von roht und Gold achtfach die Länge herab gestreifft ist wegen Ligne.

Bisweilen wird das Arembergische allein geführet, und stehet unter einem Wapen Mantel welchen ein Löw und ein Greiff halten.

B. Zu Chimay.

§. 2

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Carl Ludewig Anton. Er kam 1688. zur Regierung. Seine Gemahlin war Diana Mancini, Hertzog Philipp von Nevers Tochter, vermählt 1699. † 1716.

Der Vater waren Philipp Ludewig, geb. 1646. † 1688. Die Mutter Anne Louise, Freyherrns Caroli von Impden Tochter.

Seine Geschwister sind (1) Thomas Philipp Graf von Beaumont, welcher 1714. Ertz-Bischoff zu Mecheln ward.

(2) Alexander Marquis de la Verre.
(3) Johannes Franciscus.
(4) Joachim Josephus.
(5) Anna Ernestina.
(6) Maria Theresia.

Diesem Fürsten gehöret Chimay ein schönes mit einem Lust-Walde umgebnes Städtlein in Hennegau, nahe an dem Fluß Blanche.

C. Zu Barbanson.

Daß diese Abtheilung an eine Spanische Familie gerahten, ist aus der Tabelle schon bekandt. Es gehöret

gehöret aber zu dieser Linie nichts mehr als Barbanson, ein grosses mit einem Schlosse versehenes Dorff in Hennegau, woselbst schöne Gläser verfertiget werden.

D. Zu Ligne.

Die Haupt-Linie, wovon die Arembergische Linien abstammen, ist die zu Ligne, einen Flecken in Hennegau. Die ersten possessores waren Freyherren; Jacobus ward im 16ten seculo zum ersten Grafen gemacht, und Lamoralius von Kayser Rudolpho II. 1602. zum Fürsten, der jetzige heist Claudius, sein älterer Bruder Anton Joseph starb 1710. Seine jüngere Geschwister sind (1) Ferdinand.

(2) Albertus. (3) Henricus.

(4) Eine Printzeßin, so 1694. vermählt an den Printz von Hornes.

Der Vater waren Henricus Ernestus † 1702. Die Mutter Johanna, Hertzogin von Cordona † 1691.

Des Vatern Bruder sind (1) Carl Joseph Procoplus, Marquis d' Aronches in Portugall. Seine Gemahlin Mariana eine Erbin von Aronches aus dem Hause Sousa, welche 2 Printzeßinnen gebohren, nemlich (a) Claram Mariam 1689. verm. 1703. mit Don Miguel Königs Petri in Portugall naturl. Sohn. (b) Margaretham 1690.

(2) Hyacinthus Josephus, Marquis de Mouy. Er war vermählt mit Maria Graf Caroli von Broglio Tochter † 1710. hinterlassend 2 Printzen.

Anno 1709. ist dieser Linie die Marggrafschaft Roubais restituiret worden.

Cap.

Cap. II.

Von dem Fürstenthum Hohenzollern.

§. 1.

Von der Fürstens ihren Ursprung.

Solcher ist zu lesen lib. 1. c. 10. woselbst zu sehen, daß Fridericus die Zollerschen Grafen propagiret, hingegen Conradus die Burggrafen zu Nürnberg, nachgehends Churfürsten in Brandenburg, und jetzo Könige in Preussen. Unter den ersten hat Eitel-Friderich die Würde eines Reichs-Erb-Cämmerers erhalten von Kayser Maximiliano I. bey welchen er Ober-Hofmeister gewesen. Sein Nepos Carolus hat die Verordnung gemacht, daß allemahl der älteste in der Familie diese Charge verwalten solte. Er hat auch 2 Söhne hinterlassen, welche 2 besondere Linien fundiret, die zu Hechingen und Sigmaringen, so noch floriren. Kraft dieses Erb-Cämmerer-Amts wormit sie von Chur Brandenburg belehnet werden, trägt der *Usurpator* den Kayserlichen Zepter in der Procession bey solennen actibus, thut auch alle actus des Ertz-Cämmerers, wenn selbiger nicht verhanden, ob schon die Gesandten desselben, als nemlich des Churfürstens von Brandenburg, solche haben verrichten wollen. Sie sind 1623. von Kayser Ferdinando II. in den Fürsten-Stand erhoben, und hieß der neue Fürst zu Hechingen Johann Georg, zu Sigmaringen Johann. Anno 1653. haben sie votum und sessionem erhalten. Mehre Nachricht gibt Helmericus de insigni antiq. famil. Comit. Zollerens. 4.

A. Zu Hechingen.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Friderich Wilhelm geb. 1663. Er hat den

den Fürstl. Titul vor seine Tochter und Söhne erhalten. Seine erste Gemahlin war Maria Leopoldina Louise, Graf Georg Ludewigs von Sintzendorff Tochter, geb. 1666. verm. 1687. † 1709. Seine 2te Gemahlin ist Maximiliana Magdalena, Fräulein von Lützau, anitzo Madame von Homburg, verm. 1710.

Von der ersten Gemahlin sind (a) Friderich Ludewig geb. 30 Aug. 1688. dienet dem Kayser.

(b) Louise Ernestina Friderica geb. 7 Jan. 1690. Sie ist vermählt 1713. an Franciscum Anton. Fürsten von Lamberg.

(c) Charlotte geb. und † 1692.

(d) Christine Eberhardine geb. 3 Mart. 1695. Sie ist im Closter Pilsen in Böhmen.

(e) Friderich geb. und † 1697.

(f) Sophia Friderica geb. 16 Febr. 1698. ist auch in ein Closter gangen.

Von der 2ten Gemahlin sind Eberhardus Fridericus geb. 1711. im Sept. insgemein Monsieur von Homburg genannt.

Seine des Fürstens Geschwister sind (1) Hermann Friderich geb. 11 Januar. 1665. Er war verm. zuerst 1704. mit Eleonora Magdalena, Marggraf Christian Ernsts zu Bareut Tochter, welche † 1711. Zum andern mit einer Grafin von Oettingen. Von der ersten Ehe lebet Eberhardina Eleonora geb. 1704.

(2) Leopold Friderich geb. 1666. † 1686. vor Ofen.

(3) Maria Margaretha Apolonia geb. 1670. † 1687.

Der Vater waren Philipp Friderich Christoph † 1671. Die Mutter Maria Sidonia, Marggraf. Hermanni Fortunati von Baden Tochter † 1686.

Des Vatern Bruder war Eitel-Friderich † 1661. und hinterließ eine Printzeßin Henriette Franciscam, welche

che ihren Gemahl Friderich Moritz de la Tour, Comte d' Auvergne 1662. ihre mütterliche Grafschaft Bergen Opzoom zubrachte, † aber 1698.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solches ist 1. die Gefürstete Grafschaft Hohenzollern.

2. Die Herrschaft Hechingen.

B. Zu Sigmaringen.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher hieß Mainhardus II. geb. 1673. † 1716. Er hatte sich vermählt mit Johanna Catharina Victoria Graf Antons des ältern von Montfort Tochter, welche gebohren (a) Josephum jetzigen Fürsten 1702.

(b) Franciscum Wilhelmum 1705.

(c) Carolum 1706. †.

(d) Mariam Annam 1707.

Seine Geschwister sind (1) Maria Magdalena geb. 1669. ist im Closter

(2) Maria Theresia, geb. 1671. ist Canonissa zu Buchau.

(3) Albertus Oswaldus geb. 1676. ist Domherr zu Cöln.

(4) Franciscus Henricus geb. 1678. ist auch Domherr zu Cöln.

(5) Sidonius geb. 1682. †.

(6) Johannes Franciscus geb. 1684.

(7) Maximilianus Anton, geb. 1685. ist im Closter.

(8) Friderica Ernestina, geb. 1686.

Der Vater waren Maximilianus geb. 1636. † 1689. Die Mutter Maria Clara Graf Alberti zu Berg Tochter, †.

Des

Des Vatern jüngster Bruder ist gewesen Franciscus Antonius verm. 1687. mit Maria Anna Graf Antonii Eusebii zu Königs-Eck Tochter, residirete zu Haigerloch / und schrieb sich, wie die übrigen Herren so nicht regieren, Graf von Hohenzollern, † 1702. in der Schlacht bey Friedlingen, sie ist auch †.

Die Gräflichen Kinder sind (1) Ferdinand Leopold geb. 4 Dec. 1692.

(2) Anna Maria geb. 13 Mart. 1694.
(3) Maria Francisca, geb. 17 Jan. 1697.
(4) Franciscus Anton. geb. 1699.

Anno 1719. den 11 Febr. † ein Graf zu Dreßden, weiß aber nicht welcher.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solche sind 1. die Grafschaft Sigmaringen welche nebst der Grafschaft Veringen Fürst Carolus von Kayser Carolo V. zum Geschenck bekommen. Sigmaringen hat sonsten den Grafen von Werdenberg zugehöret, und ist die Hälfte von der Grafschaft Werdenberg, wovon das Haus Fürstenberg das übrige besitzet.

2. Die Grafschaft Veringen. Sie hat sonsten den Grafen von Dillingen gehöret. Der Kayser hat possession darin vor einiger Zeit nehmen lassen, ob sie nun schon wieder evacuiret, kan nicht sagen.

(3) Die Herrschaft Haigerloch ist vermittelst eines Tausches von Oesterreich erlanget, durch Graf Eitel-Friderich.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind wegen der Immedietät über Sigmaringen und Veringen, welche Böhmen nicht zustehen wil.

§. 5.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret, und hat einen Mittel-Schild, worin 2 Creutz-weise gestellete güldene Zepter in rohtem Felde wegen der Erb-Cämmerer Würde. Im ersten und 4ten Quartier ist von Silber und schwartz ein Gevierte wegen Zollern. Das 2te und dritte hat einen güldenen Hirsch auf einem grünen Hügel in blauen Felde, wegen Sigmaringen. Uber dem Schilde sind 3 gekrönte Helme. Auf dem mittelen ist ein güldener Scepter, wegen der Erb-Cämmerer Würde. Auf dem ersten ein hervor schauender von Silber und schwartz gevierter Bracke, wegen Hohenzollern. Auf den 2ten ein rohtes Hirsch-Geweyhe.

Cap. III.

Von dem Fürstenthum Eggenberg.

§. 1.

Von der Fürstens ihren Ursprung.

Es sol dieses Geschlechte aus Schwaben seinen Ursprung nehmen. Nachdem es aber in Steyermarck das Schloß Eggenberg erhandelt, ist Johann Ulrich 1623. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben; sein Sohn aber Johann Anton hat, da er sich mit Reichs-Gütern qualificiret gehabt, votum und sessionem erhalten. Anno 1717. ist dieses Haus ausgestorben, da die Reichs-Lehne dem Gräflichen Geschlecht von Altheim sind wieder conferiret, welches auch nunmehro das Fürstliche votum und session auf den Reichs-Tagen suchet; die gehabte Erb-Marschalls-Würde in Nieder-Oesterreich dieses ausgestorbenen Hauses, samt den Schlössern Ober-Walsee und Senftenberg dem Grafen von Stahrenberg, und das

Erb-

Erb-Cämmerer Amt in Steyermarck den Grafen von Wildenstein.

§. 2.

Von dem letzten Fürsten und dessen Familie.

Selbiger hieß Johannes Antonius Josephus geb. 1669. den 6 Januar. † 1716. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Charlotte, Graf Adolph Wratislau von Sternberg Tochter, vermählt 1692. Von welcher sind (1) Maria Anna Josepha, geb. 20 April 1694. vermählt den 26 Junii 1719. an den Grafen von Leslie.

(2) Maria Theresia Josepha geb. 14 Oct. 1695. vermählt gleichfals den 26 Junii 1719. an den Grafen von Leslie, einen Bruder ihrer Schwester Gemahls.

(3) Johann Sigfried Joseph Christian geb. 1704. succedirte 1716. † 1717. den 23 Febr.

Der Vater waren Johann Siegfrid geb. 1644. † 1713. Die Mutter Maria Eleonora Rosalia, Fürst Caroli Eusebii zu Lichtenstein Tochter, verm. 1666. †.

Des Vatern Geschwister waren (1) Johann Christian, als ältester Bruder geb. 1644. † 1710. und hatte zur Gemahlin Mariam Ernestinam, Fürst Johann Adolphs von Schwartzenberg Tochter verm. 1666. † 4 April 1719.

(2) Maria Elisabeth geb. 26 Sept. 1640. Sie ward vermählt 1656. an Ferdinand Joseph Fürsten von Dietrichstein. Wittwe seit 1698. † 1715.

Sie waren Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solche sind 1. in der Nieder-Steyermarck Eggenberg, nicht weit von Grätz, das Fürstl. Schloß und Stammhaus, welches die von Eggenberg acquiriret und sich zuerst baronisiren lassen.

2. Die Gefürstete Grafschaft Gradisca, in Krayn, am Fluß Sontio, oder Jßnitz, etwan 2 kleine teutsche Meilen von der Venetianischen Vestung Parma in Friaul. Kayser Ferdinand III. hat die Landes-Fürstl. Hoheit 1641. davon fahren lassen, und selbige an diese Familie verkauffet, damit sie die vom Reich verlangte Güter hätten, und davon ihr quotum abtragen könten.

3. In Böhmen das Fürstenthum Krumau, in welchem das veste Schloß Krumau an der Muldau, gegen Oesterreich. Es hat hiebevor denen von Rosenberg gehöret, welche es an den Kayser Rudolphum II. überlassen, der seinen natürlichen Sohn Don Juan Carlos di Austria, dahin gesetzet. Nach dieses tödtlichen Hintritt, hat es Kayser Ferdinandus II. dem Fürsten von Eggenberg, Johann Ulrich, als seinem obristen Hofmeister und Geheimten-Raht, unter dem Nahmen eines Hertzogthums verliehen.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche findet man eben nicht, ausser wegen der Præcedenz auf dem Reichs-Tage, welche alle neue Fürstliche Häuser gegen einander haben, mit dem aber, welcher am ersten gefürstet, müssen zu frieden seyn.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein zweymal gespaltener und einmal getheilter Schild, mit einem Mittel-Schilde, worin 3 schwartze Adler eine güldene Krone in der Mitten, mit den Schnäbeln halten, und in Form eines Schächer-Creutzes schweben, in silbern Felde, wegen Eggenberg. Oben in der Mitten, ein silbern Ancker-Creutz in einem von Gold und blau getheilten Felde, wegen Gradisca. Zur rechten, 5 rohte Rosen mit güldenen Bu-

Butzen, unter den rohten hervor gehenden grünen Blättern, wegen Crumlau. Zur lincken ein silbern Adler in rohten Felde wegen der Herrschaft Aquileja, wovon ein Stück zu Gradisca geschlagen worden. Unten ein von blau und roht gespaltenes Schild, worin ein silbern Adler wegen der Grafschaft Adelsberg. 2. Ein güldener Ancker in blauen Felde, weswegen? wird nicht gesetzet. 3. Ein blaues Rad in güldenen Felde wegen der Herrschaft Rackersburg. Über dem Schilde stehet ein Fürsten-Hut.

Cap. IV.

Von dem Fürstenthum Lobkowitz.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Sie stammen her aus Böhmen, alwo das Schloß und Stamm-haus Lobkowitz zu finden. Sie sind unter den Böhmischen Magnaten jederzeit die vornehmsten gewesen. Anno 861. wird ihrer in der Historie schon gedacht. Johannes Poppel. I. ist bey Kayser Wenceslao Hof-Marschall gewesen. Johann. Poppel. II. hat 2 Söhne hinterlassen, wovon der erste Ladislaus den Fürstlichen, der andere Theobaldus, den Gräflichen Stamm fortgepflantzet.

In dem Fürstlichen Stamme ist der Enckel des Ladislai, Zdenco Adalbert von Kayser Ferdinando II. 1624. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Sein Sohn Wenceslaus Eusebius hat 1654. sessionem und votum auf dem Reichs-Tage erhalten, nachdem er Güter im Reich überkommen. Das jus primogenituræ wird bey diesem Hause so starck observiret, daß die Cadeten aus der Fürstl. Linie nur den

Gräflichen Titul führen, welches aber auch bey vielen mehrern neuen Fürstlichen Häusern observiret wird.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger war Ferdinand August Leopold geb. 7 Sept. 1655. Er war Ober-Hofmeister bey der Kayserin Amalia, und Principal-Commissarius zu Regenspurg, nahm aber 1708. seine Dimission, und † 1715. zu Raudnitz in Böhmen. Seine Gemahlinnen sind (1) Claudia Francisca, Fürst Mauritii Henrici zu Nassau-Hadamar Tochter, vermählt 1677. † 1680. (2) Maria Anna Wilhelmina, Marggraf Wilhelms zu Baden Tochter, vermählt 1680. † 1702. (3) Maria Philippina, Graf Wenceslai Francisci von Althan Tochter, verm. 1702. † 1706. (4) Maria Johanna Elisabeth Louise, Fürst Ferdin. Wilh. Eusebii von Schwartzenberg Tochter, verm. 1706.

Von der ersten Gemahlin ist der anitzo regierende Fürst, Philippus, geb. 2 Febr. 1680. Er hat sich vermählt 1703. mit Eleonora Charlotta, Graf Wenceslai Ferdinandi von Lobkowitz Tochter, und empfing 1717. die Lehn wegen Sagan. Er ist ohne Erben.

Von der 2ten Gemahlin (a) Josephus Antonius Augustus, geb. 15 April 1681. Er war Dom-herr zu Cöln und Saltzburg, hat aber den Geistlichen Stand verlassen, und ist Kayserlicher General worden, † vor Belgrad 1717.

(b) Eleonora Amalia Magdalena, geb. 20 Jan. 1682. Ihr Gemahl ward Adam Franciscus Carolus, Fürst zu Schwartzenberg 1701.

(c) Louise Anna Francisca, geb. 20 Oct. 1683. Ihr Gemahl ist Anshelmus Franciscus, Fürst de la Tour und Taxis sieder 1701.

(d) Georg Christian geb. 10 Aug. 1686. Er ward

1703.

1703. ein Geistlicher zu Saltzburg, verließ aber solchen Stand und ward Kayserl. Obrister. Seine Gemahlin ist Carolina Henrietta, Graf Carls von Waldstein Tochter, sieder 1717. welche gebohren den 8 Nov. 1719. einen jungen Grafen.

Von der 4ten Gemahlin ist Maria Ernestina, geb. 1714. den 13 Sept.

Der Vater waren Wenceslaus Eusebius † 1676. nachdem er 1674. beym Kayser Leopold in Ungnade gekommen. Die Mutter Augusta Sophia, Pfaltzgrafens Augusti zu Sultzbach Tochter, verm. 1653. † 1682.

Auf was für Personen die Gräfliche Linie beruhet, wird folgende Tabelle zeigen.

VVilhelmus Graf von Lobkowitz.

Die Biliniſche Linie.	Die Eisembergische.
Christoph Ferdinand.	Franciscus VVilhelmus
VVencesaus Ferdinand Popel. † 1697. in Italien. Seine Wittwe war Maria Sophia Fürst Maximiliani von Dietrichstein Tochter.	Ferdinand VVilhelm, vermählt mit Ludomilla Francisca de Zrzavcho, † 1711. Seine Schwester Maria Isabella ist vermählt zum andernmahl an den Grafen Gaschin. Sein Bruder Viricus Felix ist vermählt mit der Gräfin von Bubna. Sie sind aber ohne Kinder.
Ludewig Philipp geb. 1687. † 1707. Dessen Schwester Charlotta ist 1703. verm. an Fürst Philipp von Lobkowitz.	Johann Friderich geb. 21 Mart. 1677. † 1706. vor den Vater.

Sie sind alle Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solche sind 1. in Schlesien das Fürstenthum Sagan und Pribus an der Neisse, wovon unter Schlesien ein mehres. Fürst Wenceslaus Eusebius hats 1646. von Kayser Ferdinando III. gekaufft.

2. In der Ober-Pfaltz, die Gefürstete Grafschaft Stern-

Sternstein, in welcher Neustädtel an der Wald-Nabe in Nordgau. Sie hieß vor diesen die Herrschaft Neustadt, und gehörete erstlich denen von Pflug, hernach denen von Heydeck. Kayser Maximilianus II. hat sie an dieses Haus geschencket. 1646. ward sie zur Gefürsteten Grafschaft gemacht, und zum Bayerschen Kreiß geschlagen, damit dieses Haus unmittelbahre Reichs-Güter hätte.

3. In Böhmen, Clumitz, Raudnitz 2c.

§. 4. Von den Prætensionen.

Selbige findet man eben nicht.

§. 5. Von dem Wapen.

Solches ist einmal gespalten und zweymal getheilet, nebst einem quadrirten Mittel-Schilde, worauf das erste und letzte Quartier halb roht und halb Silber ist, wegen Lobkowitz; das 2te und 3te ein schrägrechts schwebender schwartzer Adler mit einer güldenen Krone auf dem Kopff, und halben silbern Mond auf der Brust in silbern Felde, wegen der Erbschaft des Hauses Zerotin, so die von Lobkowitz geerbet. In der ersten Riege des Schildes sind ein schwartzer Büffels-Kopff mit güldenen Ring in der Nase wegen der Erbschaft des Hauses Pernstein, hernach ein wachsender goldener Engel in rohten Felde, wegen Sagan. In der 2ten, in blauen Felde 3 güldene Sterne über einen dreyfachen silbern Hügel, wegen der Grafschaft Sternstein. Ferner ein güldener gekrönter Löwe in blauen Felde. In der 3ten Riege 3 schwartze Pfähle in güldenen Felde. Beyde sind als ein Gnaden-Zeichen, wegen geleisteter Krieges-Dienste, dem ersten Hertzoge gegeben. Weiter ein schwartzer Adler mit einem silbern halben Mond auf der Brust, in güldenen Felde, wegen

des

des Hertzogthums Glogau, so mit Sagan einerley Herrn gehabt hat.

Von den 4 gekrönten Helmen hat der erste einen umgekehrten rohten Kegel, auf welchem eine silberne Straussen-Feder steckt, wegen Lobkowitz. Der 2te einen schwartzen vorwerts gekehrten Büffels-Kopff mit güldenen Ring in der Nasen, wegen Pernstein. Der 3te, 6 rohte Fähnlein, welche in der Mitten einen rohten Queer-streiff haben, an güldenen Lantzen. Der 4te eine von Silber und roht-geschachte dreyeckige Tafel, hinter welcher ein Pfauen-Schwantz empor gehet, und welche 2 letztern wieder Gnaden-Geschencke seyn sollen.

Cap. V.

Von dem Fürstenthum Salm.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Solche stammen ab von Adelhelmo, einem Rhein-Grafen, welcher im 7ten seculo schon sol gelebet haben. Unter seinen posteris hat Johannes I. Rheingraf im 14ten seculo mit Hedwig Wildgrafin von Daun, Daun erheyrahtet, so daß sein Sohn Johannes II. sich Wild- und Rhein-Graf genennet. Sein Nepos Johannes III. hat endlich mit Adelheid, Wildgrafin von Kyrburg, Kyrburg bekommen. Anno 1459. hat Johannes V. mit Johannetta einer Erbin von Salm, die halbe Grafschaft Salm in Lothringen erheyrahtet. Johannes VI. hinterließ zu Anfang des 16ten seculi 2 Söhne, wovon der älteste Philippus, die Daunische, der jüngste Johannes VII. die Kyrburgische oder Mörchingische Linie gestiftet. Diese Kyrburgische theilte sich nachgehends in die zu Mörchingen und in die zu Kyrburg, sind aber gantz, die

erste, 1688. die 2te 1681. ausgestorben. Die Daunische Linie theilte sich gleich in den dreyen Enckeln des Philippi in 3 Linien, zu Salm oder Neufville, zu Grumbach und zu Daun, wovon die 2 letztern unter den Grafen lib. 9. zu suchen. Die erstere Linie aber zu Salm ist 1623. in Philippo Ottone in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, und besitzet der Erstgebohrne solche Würde. Die Introduction ist 1654. erst erfolget, deswegen sie den Vorsitz vor Eggenberg und Lobkowitz prætendiren. Es sind sonst noch Grafen von Salm vorhanden, welche ihr Geschlecht in männlicher Linie von dem Stamm-Vater der Grafen von Salms herdeduciren, und theilen sich in die Grafen von Salm zu Neuburg und zu Reifferscheid, die lib. 9. auch zu finden, aber mit diesen Wild- und Rhein-Grafen nichts zu thun haben. Diese sind in übrigen Erb-Panner-Herren des Fürstenthums Geldern.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Ludewig Otto, geb. 24 Octob. 1674. Seine Gemahlin war Albertina Johannetta, Fürst Mauritii Henrici zu Nassau-Hadamar Tochter, geb. 1679. verm. 1700. † 1716.

Seine Halb-Schwester von des Vatern erster Gemahlin sind Maria Dorothea geb. 29 Sept. 1667. Sie war verm. an Leopoldum Ignatium, Fürsten von Dietrichstein 1687. und ist Wittwe 1708. geworden.

Seine rechte Schwestern sind (a) Aloysa, geb. 13 Mart. 1672.

(b) Louise Apollonia, geb. 1677. † 1678.

(c) Eleonora Christina, geb. 14 Mart. 1678.

Der Vater waren Carolus Theodorus Otto, geb. 1645. † 1710. Er war Kaysers Josephi Ober-Hofmeister und nahm 1709. seine Dimission. Die Mutter Louise Maria Pfaltzgrafens, Eduardi älteste Tochter, verm.

1671.

ad lib: 5. Cap. 5. §. 5.

Dietrichstein

Salm

Nassaw die Iungere Linie

Nassaw die ältere Linie

1671. † 1679. Seine erste Gemahlin hieß Godofreda Maria Anna, Graf Wolffgangs in Hayn Tochter, verm. 1665. † 1667.

Des Vatern Schwestern sind (a) Dorothea Maria, geb. 31 Januar. 1651. Aebtißin zu Ruremund.

(b) Maria Christina geb. 29 Dec. 1653. Canonissa zu Ruremund in Geldern.

Von dieser Fürstl. Linie sind noch apanagirte Herren, so sich Grafen nennen, und die Neufvillische Linie machen, als (1) Wilhelm Florentinus geb. 12 Mart. 1670. Er † 1707. und hatte sich vermählt 1699. mit Maria Eleonora, Fürstens Henrici Franc. zu Fondi Tochter, welche sich 1711. wieder vermählt hat an Carl Frantz, Fürsten von Fondi und Manßfeld. Der Sohn Carl Otto Frantz, geb. 1704. † 1705.

(2) Henrich Gabriel Joseph, geb. 21 Junii 1674. Er ist Coadjutor der Pröbstey zu Mastrich.

Ihr ältester Bruder war Friedrich Carl † 1696. und war verm. an des Printzen von Rubempré Tochter 1689.

Die Schwestern sind (1) Maria Margaretha Francisca, ist eine Nonne.

(2) Albertina Isabella. Selbige war vermählt an Graf Carl Friderich Spinolam, und † 1715.

(3) Clara Eleonora Charlotta, vermählt 1687. an den Marquis d' Ainse von Brederode.

Sie sind alle Catholischer Religion.

§. 3.

Von den dem gantzen Geschlecht zugehörendem Lande.

Solche sind N. 1. die halbe Ober-Grafschaft Salm in Lothringen, welche wie §. 1. erwehnet erheyrahtet worden. Die andere Hälfte von der Obern-Grafschaft Salm besitzen die Grafen zu Salm in Neuburg am Inn; Wiewol Lothringen gleichfals etwas da-

von besitzen sol. Die Unter-Grafschaft Salm haben die Grafen zu Salm in Reifferscheid.

N. 2. Die Herrschaft Vinstringen, oder Fenestrange, so Graf Johannes VI. nebst den andern erheyrahtet, als Ogiville, Neufville, Armans, Dimmeringen.

N. 3. In der Grafschaft Zütphen, Anholt, alwo gemeiniglich die Residence ist. Es ist durch den Fürsten Leopold Philipp Carl mit seiner Gemahlin Maria Anna, Gräfin und Erbin von Bronchorst zu Anholt, erheyrahtet, wormit er zugleich den Titul Erb-Pannier-Herr des Fürstenthums Geldern an sein Haus gebracht.

N. 4. Die Grafschaft Kyrburg.

N. 5. Die Herrschaft Mörchingen und Putlingen. Im 26ten Ryswickschen Friedens-Articul wurden die Fürsten und Grafen völlig in das Ihrige wieder gesetzet, ohne daß die Kirner-Schantze, so bey der Stadt Kirn oder Kirburg war, geschleiffet wurde.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) wider Holland, welches die Landes-Fürstliche Hoheit über Anholt prætendiret.

(2) Auf das Fürstenthum Montferrat, weil Caroli Theodori Ottonis zu Salm Gemahlin, des Pfaltzgrafens am Rhein Eduardi und Annæ von Gonzaga Tochter gewesen, kraft welcher Abstammung sie nach Lothringen das nächste Recht zu haben vermeynen, welches auch 1695. durch ein Kayserliches Diploma confirmiret worden.

(3) Auf die succession in Groß-Britannien, weil sie nemlich abstammen von Elisabeth Jacobi I. Königs in Engelland Tochter, wie lib. 1. unter Engelland, alwo eine Tabelle alle diese Prætensiones zeiget, zu sehen.

(4) Auf ein Theil der Grafschaft Sayn, nemlich Hachenburg.

(5)

(5) Beym Abgang der Kyrburgischen Linie sind zwischen diesen Fürstlichen und dem Gräflichen Hause auch einige Irrungen wegen der succession entstanden gewesen, die 1696. durch eine Eventual-Erbtheilung beygeleget seyn sol.

(6) Der Kayser Carolus IV. hat den Rheingrafens den Zoll zu Geisenheim verliehen gehabt, so daß sie von jedem Schiff ein Pfund Pfeffer, oder das Geld davor, was es zu Mayntz gelten würde, heben solten, welches ausser observantz komen, anitzo aber wieder sol aufgebracht werden.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist samt dem Mittel-Schilde quadriret. Das 1 Quartier hat in rohtem Felde 3 güldene Löwen wegen Kyrburg. Das 2te in rohten Felde 2 silberne auswerts gekrümmete Salmen, von 4 silbern Creutzlein begleitet, wegen Salm. Das 3te in blauen Felde ein silbern Queer-Balcken wegen der Herrschaft Vistingen. Das 4te eine silberne Seule, welche oben mit einer güldenen Krone gezieret ist, wegen Anholt. Im andern Schilde ist das erste und letzte Quartier ein silbern aufgerichteter Leopard in schwartzen Felde, wegen der Familie der Wildgrafen. Das 2te und 3te ein rohter Löwe mit blauer Krone in güldenen Felde wegen der Rheingrafen.

Der erste gekrönte Helm ist ein geschlossener Flug, mit dem Löwen, wegen Kyrburg. Der 2te Helm hat einen schwartzen roht aufgeschlagenen Hut mit 2 Bündlein weissen Federn, wegen der Wild- und Rheingrafen. Der dritte ist mit den Fürsten-Hut bedecket, worauf 2 Salmen stehen mit dem Kopffe auf dem Hut gekehrt. Der 4te ist gekrönt und hat einen wachsenden Bracken, von Silber und blau queer gestreiffet, hinten mit einigen Pfauen-Federn geschmücket, wegen Vinstringen. Der 5te ist gekrönt, und hat

hat 2 auswerts gekehrte güldene Bären-Klauen, deren jede eine rohte Kugel hält, wegen Anholt.

Cap. VI.

Von dem Fürstenthum Dietrichstein.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Solcher ist aus Cärnthen, und sol zu Anfang des 11ten seculi schon einer, Reinbert genannt, gelebet haben. Sie haben allezeit das Erb-Schencken-Amt in dem Hertzogthum Cärnthen geführet. Otto II. Freyherr hat 1164. gelebet. Unter seinen Nachkommen ist gewesen Pancratius, so 1508. gestorben, welcher der Stamm-Vater aller Fürsten und Grafen ist.

Sein ältester Sohn Franciscus hat die Weichselstädtische Linie gestiftet, welche sich wieder in zwey Linien getheilet und noch blühet, und zwar Grafen, aber keine unmittelbahre Reichs-Grafen sind. Sein jüngster Sohn Sigismund hat die Hollenburgische Linie gestiftet, die sich mit dieses Sigismundi 2 Söhnen wieder in 2 Linien getheilet, in die Hollenburgische und in die zu Niclasburg, als welche letztere in den Fürsten-Stand erhoben, doch so daß der Erstgebohrne nur allein Fürst seyn solte.

Der erste Fürst war Franciscus Cardinal und Bischoff zu Olmitz, welcher von Kayser Ferdinando II. 1622. gefürstet ist. Nach seinem Tode erbte mit Genehmhaltung des Kaysers die Fürstl. Dignität, Maximilianus, Francisci Brudern Sohn. Er ward vor sich zwar 1654. ad votum und sessionem gelassen, nach seinem Tode aber muste sein successor und Sohn Ferdinand Joseph, erst unmittelbahre Reichs-Güter haben, welche er in der Herrschaft Trasp in Oesterreich 1686.

auch

auch erlanget. Sie sind Erb-Schencken in Cärnthen, Die von der Gräflichen Linie aber schreiben sich auch Erb-Land-Jägermeisters.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Walther Xaverius, geb. 18 Sept. 1664. Er kam zur Regierung 1708. nach Absterben seines ältern Bruders. Seine Gemahlinnen sind gewesen (1) Susanna Liboria, eine Freyin von Zastrzizl, verm. 1687. † 1691. (2) Carolina Maximiliana, Graf Georg Christophs von Prußkow Tochter, verm. 1693. den 30 Aug. Welche letztere gebohren.

(a) Mariam Josepham Antoniam, den 29 Junii 1694. Sie ward vermählt 1717. an Stephan Kinsky Grafen von Chinitz und Tettau.

(b) Mariam Rosaliam Theresiam, den 29 Julii 1695.

(c) Carolum den 30 Sept. 1697.

(d) Fridericum Antonium 1699.

Der Vater waren Ferdinand Joseph geb. 1636. † 1698. Die Mutter Maria Elisabeth, Graf Johann Antons von Eggenberg Tochter, geb. 1640. vermählt 1656. † 1715. Eine Mutter von 17 Kindern.

Des Vatern rechte Geschwister sind (a) Anna Francisca, verm. an Graf Walter von Lesle, ist †.

(b) Johanna Beatrix, verm. an Carolum Eusebium Fürsten von Lichtenstein 1644. Wittwe seit 1684. ist †.

(c) Eleonora verm. (1) an Graf Leo Wilhelm von Caunitz. (2) An Fridericum Grafen von Oppersdorff, ist †.

(d) Maria Clara, verm. 1696. an Johann Friderich von Trautmansdorff, ist †.

(e) Mar-

(e) Margaretha vermählt an Rainard Fürst von Montecuculi †.

(f) Maria Theresia, † 1658. verm. 1655. an Carl Adam Grafen von Mansfeld.

(g) Maximilianus, residirte zu Iglau in Mähren, † 1692. Seine Gemahlin war Maria Justina Graf Egmond von Schwartzenberg Tochter, verm. 1663. †, welche gebohren (1) Æmilianum, 1678. Er ist nach des Vatern Tode wieder Commandeur des Ordens Calatrava geworden, so schon über 100 Jahr bey dieser Familie gewesen.

(2) Julianum, 1680. † 1713.

(3) Ambrosium, 1682. so ein Jesuit geworden.

(4) Innocentium 1684. welcher ein Malthese-Ritter ist.

(5) Andreas Jacob 1689. Dom-Herr zu Saltzburg.

Des Vatern Halb-Geschwister waren (a) Franciscus Antonius, geb. 1643. ein Jesuit geworden 1666.

(b) Maria Josepha verm. 1657. an den Grafen hernach Fürsten Raimund Montecuculi. Sie ist † 1676.

(c) Philipp Sigismund, geb. 1651. Seine erste Gemahlin war eine Freyinn von Hoffmann † 1705. Die andere eine Gräfin von Fläsching und Wittwe Frantz Anton Grafens von Dietrichstein. Er † 1716. und war Kayserl. Ober-Stallmeister und Ritter des güldenen Vliesses, und hatte aus der ersten Ehe (1) Mariam Annam geb. 1681. verm. 1700. an Graf Johann Wenzel von Gallasch, † 1714.

(2) Mariam Ernestinam, geb. 13 Jul. 1683. verm. 1716. an Johann Wentzel, Grafen von Gallas, als ihrer verstorbenen Schwester Mann.

(3) Emanuel Joseph, geb. 18 Mart. 1690. † 1703.

(d) Maria Sophia, Sie war erstlich verm. an Franciscum

ciscum Eusebium, Grafen von Pötting, hernach an Wenceslaum Ferdinand Grafen von Lobkowitz 1681. und ist Wittwe wieder seit 1697.

Des regierenden Fürstens erwachsene Geschwister waren (1) Leopold Ignatius, geb. 1660. regierte sieder 1698. † 1708. Seine Gemahlin und Wittwe Maria Dorothea Fürstens Carl Theodor. zu Salm Tochter, ist vermählt 1687. Seine Kinder sind (a) Anna Maria Josepha, geb. 1688. † 1697.

(b) Maria Josepha Felicitas geb. 1694. † 1711. auf der Reise nach Acken.

(2) Erdmuth Theresia, geb. 17 April 1662. Sie war verm. 1681. an Johann Adam Andreas Fürst von Lichtenstein, und wurde Wittwe 1712.

(3) Carl Joseph geb. 1663. † 1693. Seine Gemahlin Elisabeth Gräfin von Herberstein verm. 1690. † ohne Erben 1710.

(4) Johann Jacob Anton, geb. 1678. Seine erste Gemahlin ward 1708. Maria Charlotta, Gräfin von Wolffsthal † 1711. hinterlassend (a) Mariam Elisabetham, geb. 1709. den 12 Oct. (b) Leopold Philipp, geb. 15 Januar. 1711. Seine 2te Gemahlin Maria Francisca Sophia, Gräfin von Stahremberg, verm. 1715. hat gebohren Edmundam Theresiam Mariam Josepham 1719. den 18 Dec.

Die Gräfliche Hollenburgische Linie.

Unterhielt Christianus, geb. 1610. † 1681. zu Nürnberg in der Evangelischen Religion. Seine Gemahlin war Maria Elisabeth, Francisci Grafens von Kevenhüller Tochter, vermählt 1636. † 1676. Ihre Kinder waren (a) Anna Amalia, Graf Maximiliani Erasmi von Sinzendorff Gemahlin † 1696.

(b) Susanna Elisabeth verm. an Friderich Adolph von Haugwitz, † 1705. zu Dreßden.

(c & d)

(c & d) Georg Christian und Anna Crescentia † jung.

Seiner Geschwister waren 18. wovon nur zu mercken (1) Otto Heinrich Freyherr von Dietrichstein, geb. 1611. †. Seine Gemahlin Eva Beatrix von Puchheim †, welche gebohren 2 Söhne Otto Ferdinand, †, und Adolph, Dom-Herr zu Olmütz † 1695.

Der erstere Otto Ferdinand hat sich vermählt gehabt mit Maria Hyacintha von Broeckhofen, †, nachdem sie gebohren Ferdinandum Gundaccarum, Kayserlichen würcklichen Kammer-Herrn, so von den folgenden Fürsten Gundacker, als seines Groß-Vatern Bruder an Kindes-statt adoptiret worden. Seine Gemahlin ist Maria Beatrix von Ursin und Rosenberg, hat gebohren

Leopoldum Mariam Fridericum, den 8 Januar. 1706. zu Wien.

(2) Gundacker geb. 1623. Fürst von Dietrichstein, worzu ihm der Kayser Leopold gemacht, als bey dem er Geheimer-Raht und obrister Cammer-Herr gewesen, † 1690. zu Augspurg. Seine (a) Gemahlin ist gewesen Isabella Constantia, Baroneßin von Questenberg, vermählt 1657. † 1685. Seine (b) Maria Christina, Graf Johann Francisci von Trautson Tochter, vermählt 1686. Wittwe 1690. † 1719. den 8 Febr.

Die Weixelstädtsche Linie.

(a) zu Rabenstein.

Solche führete Johann Christoph geb. 1624. † 1704. als Vice-Cammer-Præsident der Inner-Oesterreichischen Lande. Seine Gemahlin Maria Elisabeth Gallern, Gräfin von Wasen † 1700. nachdem sie gebohren Johann Frantz Gottfried 1671. den 27 Dec.

Er

Er ist Kayserl. Geh. Raht und Hof-Cammer Præsident, und hat sich vermählt 1708. mit Maria Catharina, Gräfin von Saurau, welche gebohren (a) Mariam Rosaliam 1709. † 1710.

(b) Johann Joseph Balthasar 1710. den 6 Jan.

(c) Frantz Carl Hannibal 1711. 21 Jan.

(d) Mariam Catharinam 9 Mart. 1712.

(e) Mariam Theresiam 1713. † 1718.

(f) Mariam Rosaliam 1714. † 1716.

(g) Mariam Rosaliam 1717. † 1718.

Seine Geschwister waren (1) Regina Elisabeth geb. 1620. Georg Andr. von Kronegck zweyte Gemahlin. †

(2) Johanna Juliana geb. 1622. verm. an Johann Balzer von Mandorff †.

(3) Johannes Franciscus geb. 1629. Er residirete sonst zu Ehreneg in Kärnthen.

(b) Zu Ebenau.

Johannes Albertus † 1692. als der letzte von dieser Linie, und war Evangelischer Religion. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Elisabeth, Baronessin von Gruenthal, welche gebohren (a) Sibyllam Annam.

(b) Margaretham Constantinam, des Grafen Wolffgang Engelberts von Auersperg in Purgstall Gemahlin.

Von seinen Geschwistern sind erwachsen (1) Anna Elisabeth. Sie war vermählt an den Grafen von Ringsmaul, und ist †.

(2) Georg Sigmund, geb. 1624. † 1674. Seine Gemahlin war Susanna, Alexandri Ernesti, Barons von Rauber Tochter, † 1706. zu Regenspurg.

(3) Rosina Benigna. Sie war vermählt an Sigismund Ludewig von Geißruck, †.

(c) Zu Weixelstädt.

Philipp Sigfried. Er war Schloß-Hauptmann zu Grätz, und ist 1715. erschossen von seinen Laqueyen. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Theresia, Graf Georg Siegfrieds von Dietrichstein, Tochter. Sie ward 1704. in den Creutz-Orden aufgenommen.

Seine Brüder sind (1) Frantz Anton, † 1702. an einem empfangenem Schusse in der Action zu Cremona, und war der ältere Bruder. Seine Gemahlin und Wittwe Dorothea Josepha, ist eine Baronessin von Fläsching. Sie ward wieder vermählt an Graf Philipp Sigismund von Dietrichstein, und ist 1716. wieder Wittwe geworden.

(2) Gundacker Poppo, Commandeur des Böhmischen Priorats des Malthesers-Ordens, und Kayserl. Trabanten-Hauptmann. Er war 1707. als Botschafter des Malthesers-Ordens zu Wien, und wurde 1717. obriste Hofmeister bey der Josephinischen Ertz-Hertzogin von Oesterreich.

Der Vater waren Sigmund Helfried, † 1698. Die Mutter Maria Isabella, Fürst Hannibals Gonzagæ Tochter, † 1702.

Des Vatern Geschwister waren (1) Frantz Adam. Er war Kayserlicher Geheimer-Rath und Inner-Oesterreichischer Hof-Cammer-Præsident, † 1702. zu Wien. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Rosina, Graf Georg Christophs von Trautmansdorff Tochter. Sie ward 1705. in den Creutz-Orden aufgenommen, und hat gebohren (a) Carolum Ludowicum. Er ward 1708. Kayserl. Jägermeister. Seine Gemahlin ist Anna Theresia, Gräfin von Trautmansdorff, welche gebohren (aa) Joseph Carl Frantz Wilhelm 1708. † 1712.

(bb) Gundacker Adam 1710. den 21 Febr.

(cc) Frantz

(cc) Frantz Ludewig Joseph Cajetanum 1715. den 5 Sept.

(b) Mariam Cæciliam, Graf Caroli von Breunern Gemahlin. Sie ward 1707. des Creutz-Ordens Verwandtin, und 1716. Wittwe, da ihr Gemahl von den Türcken gefangen und niedergesäbelt wurde.

(c) Charlottam Dorotheam Graf Johann Ernsts von Herberstein Gemahlin. Sie bekam 1706. den Creutz-Orden.

(2) Georg Siegfried. Er war Kayserl. Geheimer Raht und 1703. Landes-Hauptmann in Steyermarck † 1714. Seine erste Gemahlin Johanna war eine Baroneßin von Hoffmann, und verm. 1678. † 1686. nachdem sie gebohren Mariam Theresiam, welche verver mählt war an ihren Vettern Philipp Siegfried von Dietrichstein, und nunmehro Wittwe. Sie empfing 1707. den Creutz-Orden. Seine zweyte Gemahlin Maria Rosalia, Graf Georg Siegmunds von Herberstein Tochter, vermählt 1706. ist Wittwe sieder 1714.

(3) Theresia, Grafens von Ladron Gemahlin.

(4) Susanna Polyxena, Bernhardi Ignatii, Grafens von Martinitz Gemahlin. Sie ward Wittwe 1685. und † 1706.

(5) Eleonora, Graf Otto von Ringsmaul Gemahlin † 1704. zu Wien.

(6) Juliana Elisabeth, Gemahlin Grafens von Wagensperg, †.

(7) Frantz Joseph, er ward 1702. Kayserl. Geheimer Raht.

(8) Pius Andreas Joseph.

Sonsten lebte auch noch ein Graf Helfried, welcher 1712. † zu Wien.

Sie sind insgesamt Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. in Mähren das Fürstenthum Dietrichstein, die Herrschaft Niclasburg, Magdenburg und Oedenthurm, so 1575. acquiriret sind.

Ferner 2. Hollenburg, Finckenstein und Thalberg, nebst andern mehr in Kärnthen und Mähren.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche finden sich eben nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein schräg-recht von Gold und roht getheilter Schild, mit 2 silbern Wintzer- oder Binde-Messern, deren Häfte gülden, und die Spitzen aufwerts gerichtet sind. Uber dem Schilde stehet ein Fürsten-Hut, oder auch ein gekrönter Helm mit einem Busche von 3 schwartzen Straussen-Federn, auf welchen die silbern Messer erscheinen.

Cap. VII.

Von dem Fürstenthum Nassau.

§. 1.

Von der Fürsten ihren Ursprung.

Denselben kan man eigentlich nicht sagen. Im 7ten seculo wird eines Helden gedacht, Nahmens Dietricus, so sich mit einer Gräfin von Nassau verheyrahtet, und solche Grafschaft an sich gebracht. Im 8ten seculo ist Georg, Graf zu Nassau ohne Kinder gestorben, da Walravius, oder Walramus, Herr zu Laurenberg, Graf zu Nassau geworden. Ob er aber ein Anverwandter gewesen, oder durch Mariage solches

ches erhalten, kan man nicht für gewiß sagen: Im 9ten seculo wird eines Grafen Eberhards gedacht, dessen ältester Sohn Philipp das Haus Solms sol gestiftet, und Arnold das Nassauische propagiret haben. Anno 1020. ist Graf Walravius gestorben, so 2 Söhne gehabt, Walravium so den Nassauischen Stam̃ propagiret, und Ottonem I. so mit seinen beyden Gemahlinnen Geldern und Zütphen geerbet, und dessen posteri anfangs Grafen gewesen, von Kayser Ludovico Bavaro aber 1323. zu Hertzoge von Geldern gemacht sind. Bey ihren Abgang 1371. aber ist iht Land mit Maria an die Hertzoge von Jülich gekommen, wie lib. 1. c. 1. unter Niederland zu sehen.

In dem Nassauischen Stamme lebte im 13ten seculo Henricus Dives, welches Söhne Walram und Otto 2 Linien gestiftet, so noch bis jetzo floriren, nemlich Walram die Walramische, und Otto die Ottonische. Diese die Ottonische hat sich zwar hernach wieder getheilet, so daß eine zu Beilstein residiret hat, die aber wieder ausgestorben; aus der andern aber hat Wilhelmus senior, so 1559. gestorben, 2 Söhne gehabt, Wilhelmum Juniorem, welcher die Linie von Oranien propagiret, und Johannem seniorem, welcher die zu Siegen, zu Dillenburg, zu Dietz und zu Hadamar durch seine 4 Söhne gestiftet.

Die Walramische hat sich zwar auch zuerst in die zu Idstein oder Weißbaden, und zu Weilburg oder Saarbrück getheilet, die erste aber ist 1605. ausgangen, und von der andern hat Ludovicus durch seine 3 Söhne, die zu Saarbrück, zu Idstein und Weilburg gestiftet, wovon die Saarbrückische sich wieder getheilet hat in die zu Ottweiler, Saarbrück und Usingen, wie aus der folgenden Tabelle zu sehen ist.

Die Oranische Linie ist mit Wilhelm König in Engelland

gelland ausgestorben. Orange, oder Uranien erheyrahtete erstlich Johann IV. de Chalon mit seiner Gemahlin Maria de Beaux, Erbin und Tochter des Printzen von Orange. Anno 1530. starb Philibertus de Chalon und Printz von Orange ohne Erben, weil nun seine Schwester Claudia an Henricum Grafen zu Nassau vermählt war, so setzte er dieser Claudiæ Sohn Renatum zum Erben ein. Renatus hatte gleichfals keine rechte Erben, und gab also sein Land seines Vatern Brudern Sohne Wilhelmo juniori, welcher zuvor als Stamm-Vater dieser Oranischen Linie gesagt worden. Er hatte von seinem Vater die Reformirte Religion angenommen und gleichsam geerbet. Sein Bruder Johannes senior, behielt die Nassauischen Länder in Teutschland, er aber die Nassauischen in den Niederlande, als da waren (1) die Grafschaft Vianen, so Graf Otto von Nassau mit seiner Gemahlin Adelheit 1337. geerbet. (2) Die Herrschaft Breda, die Herrschaft Grimberg und Leck, so Graf Engelbertus von Nassau mit seiner Gemahlin Johanna erheyrahtet. (3) Die Herrschaft Diest und Marggrafschaft Antwerpen, so Graf Engelbertus von Nassau durch einen Tausch von dem Hertzog Wilhelm zu Jülich an sich gebracht. Zu diesen Ländern hat er, dieser Wilhelmus junior, Veer und Vlissingen 2 Marggrafschaften zugekauffet, und mit seiner Gemahlin Anna, Graf Maximiliani von Egmond Tochter bekommen Leerdam in Holland, Büren in Geldern, und Lingen in Westphalen. Eben dieser Wilhelm hat der Republic Holland den Grund ihrer Freyheit legen helffen, wofür seine Nachkommen Stadthalter der vereinigten Niederlanden gewesen. Seine 3 Söhne sind (1) Philipp Wilhelm, starb 1618. ohne Erben, (2) Mauritius starb 1625. seine Matresse hieß Madame de Mecheln. (3) Friderich Henrich † 1647. Dieses

ses letztern eintziger Sohn war Wilhelmus II. und sein Enckel Wilhelm Henricus III. König in Engelland, welcher 1702. ohne Erben starb: Was für Erben zu seinen Landen vorhanden, kan man sehen aus den 4 Töchtern des gedachten Friderich Henrichs, nemlich (1) Louisen, so vermählt war an Friderich Wilhelm, Churfürsten zu Brandenburg.

(2) Albertinen Agnes, vermählt an Wilhelm Friderich, Fürsten zu Nassau-Dietz.

(3) Henrietten Catharinen, vermählt an Joh. Georg. II. Fürsten zn Anhalt-Dessau.

(4) Marien, vermählt an Pfaltzgraf Ludewig Henrich zu Simmern, welche Linie ausgestorben.

Printz Friderich Henrich machte 1644. ein Testament, worin die Tochter Louise zur universal-Erbin eingesetzet ward, und König Wilhelm machte 1695. ein Testament worin Nassau-Dietz zum universal-Erben declariret wurde, aller so wol Lehn- als Allodial-Güter. Wie aber Preussen von vielen possession genommen, ist lib. 1. unter Preusseu zu lesen.

Ferner ist noch zu mercken, daß die Grafschaft Moeurs an Mauritium 1600. von einer Wittwen des letzten Grafens von Navenar, im Testament vermacht worden. Und endlich die posterität des gedachten Printz Moritzens von seiner Maitresse von Mecheln, nemlich Wilhelmus Herrn zu Leck, Vice-Admiral † 1627. und Ludovicus von Nassau, vermählt mit einer Gräfin von Horn und † 1665. Dieses letztern Erben haben 1679. den Titul **als Grafen von Nassau** von dem Kayser Leopoldo erhalten, und sich in 3 Linien getheilet, nemlich in die Leckische, Odyckische und Owerkerckische.

Die Leckische machte

Mauritius Ludovicus, Graf von Nassau, † 1683.

Seine Gemahlin war Anna Isabella von Bayeren un
Schagen, des Hrn. von Warfusée Tochter, welche ge
Mauritium Ludovic. Dessen Gemahlin ist Elisabet
Wilhelmina, Graf Wilh. Adriani von Nassau Toch
ter, wovon erzeuget (1) Wilhelm Henrich. (2) Mori
Ludewig. (3) Anna Isabella. (4) Henrich Carl.

Die Odyckische

Wilhelm Adrian † 1705. Seine Gemahlin El
sabeth von der Nisse † 1698. hinterlassend (1) Corne
lium, Grafen von Nassau und Herrn von Cortienn
(2) Ludewig Adrian Herrn von Zeist. (3) Elisabet
Wilhelminam vermählt an Graf Moritz Luden
von Nassau. (4) Wilhelm Henrich † 1702. (
Mauritiam Margaretham verheyrahtet mit den Hrn
Haguetan. (6) Amaliam. (7) Charlottam. (8
Moritz Ludewig von Driebergen.

Die Overkerckische.

Henricus. Er war Holländisch. General-Feld-Mar
schall und † 1708. Seine Gemahlin hieß Isabella vo
Sommerdyck, wovon gebohren (1) Isabella, verm. a
den Grafen von Bath † 1692. (2) Ludewig † 168
(3) Henrich Graf von Grandham. Seine Gemah
lin ist des Hertzogs von Ormond Schwester. (4
Cornelius Herr zu Woudenberg, ist vermählt. (5
Moritz, seine Gemahlin † 1715. (6) Frantz. (7) Anna

Aus diesem Nassauischen Geschlechte deduciren sic
auch die Herren von Zuylestein her, und zwar h
hat Printz Heinrich Friderich von Oranien nebst sei
nen rechten Kindern, von eines Bürgermeisters zu
Emmerich Tochter einen Sohn gehabt Friderich, † 167
welcher hinterlassen (1) Fridericum von Zuylestein. E
ward Pair und Graf von Rochefort in Engellan
Seine Gemahlin von Wraet hat ihm 7 Söhne un
5 Töchter gebohren. (2) Henricum † vor Bonn.

Henricus Dives, Graf zu N…

Die Walramische Linie.

VValram, Graf zu Nassau/ Idstein/ Weißbaden und Weilburg.

- Adolph wird Kayser.
  - Gerlach I. zu Nassau.
    - Adolph zu Idstein und Weißbaden.
      - Gerlach II.
        - Adolph.
          - Iohannes.
            - Adolph.
              - Philipp.
                - Adolph und Balthasar.
                  - Iohann Ludevvig.
                    - IohannLudevvig † 1605 ohne Erben.
    - Iohannes zu Weilburg erheyrahtet Saarbrück/und wird gefürstet.
      - Philipp.
        - Iohann zu Saarbr.
          - Iohann Ludevvig.
            - Philipp, Adolph und Iohann, ohne Erben.
        - Philipp zu Weilburg.
          - Iohann.
            - Ludevvig.
              - Philipp.
                - Albertus und Philipp.
                  - Ludevvig, VVilh. und Casimir. erbet Idstein ꝛc.
                    - VVilhelm Ludevvig zu Saarbrück.
                      - Iohann Ludevvig zu Ott…
                      - Gustav Adolph zu Saar…
                      - Volrath zu Usingen/ Fürst.
                    - Iohann zu Idstein.
                      - Georg August Samuel Fürst …
                    - Ernst Casimir zu Weilburg.
                      - Friderich zu Weilburg.
                        - Iohann Ernst … zu Weil…
- VValram.
  - Philipp.

Otto, Graf …

- Heinrich Graf zu Na…
  - Otto Graf zu Nassau…
    - Iohannes.
      - Adolph und Engelbe…
        - Iohannes senior bef… in Niederland.
          - Engelbertus II. in den Niederlanden.
            - Henricus in Niederla…
              - Renatus erbt von sei… Mutter-Bruder Ora…
                - VVilhelmus junior … Orange und die Ni… landen.
                  - Philipp VVilh. Printz von Oran.
                  - Moriz Printz von Oranien.
                    - VVilh. Hr. von Leck und Ludewig/ natürliche Herren.
                      - Moriz
                      - VVilh. Adrian Herr …
                      - Henr. …
                  - Frid. H… Print… Oran… Stad… ter.
                    - VVi… Prin… Ora…
                      - VV… Her… wir… nie…

welcher hinterlassen (1) Fridericum von Zuylestein. Er ward Pair und Graf von Rochefort in Engelland. Seine Gemahlin von Wraet hat ihm 7 Söhne und Töchter gebohren. (2) Henricum † vor Bonn.

Die

Die von der Ottonischen Linie in Teutschland sind von Kayser Ferdinando III. in den Reichs Fürsten-Stand erhoben, und haben 1654. votum und session auf dem Reichs-Tage erhalten. Sie sind mit ihrer Stelle aber nicht zu frieden, welche ihnen nach Salm assigniret worden, indem sie schon von Kayser Carl IV. als gefürstete Grafen confirmiret worden. Die Walramische Linie, ob sie gleich 1366. von Carolo IV. gefürstet, haben bis anhero die Fürstl. Dignität samt personal-Sitz und Stimme urgiret, aber nur das erstere erhalten, wiewol noch nicht alle angenommen. Die erstere hat 2 Stimmen auf dem Reichs-Tage als Siegen und Hadamar eine, Dillenburg und Dietz eine. Das gantze Nassauische Haus und Unterthanen sind wider das Rohtweilische Hof-Gerichte privilegiret, und hat es wenn die Sache nicht etliche 100 fl. importiret, das jus de non appellando. Ihr Lehns-Hof ist sehr ansehnlich, und agnosciren denselben unter andern Edlen und Freyherrn, die Grafen von Wied, Westerburg, Cronberg, Dernbach, Döring und Hatzfeld. Mehres ist zu lesen in der Nassauischen Chronica Johann. Textoris 4. in Hornii Disp. de Comitatu Nassoviæ.

A. Siegen.

§. 2.

Von den jetzigen Fürstens und deren Familie.

Der regierende Fürst, welcher Catholischer Religion ist, heisst Wilhelm Hyacinthus, geb. 1666. den 18 Febr. Seine erste Gemahlin war Maria Francisca, Fürst Herm. Egon. von Fürstenberg Tochter, verm. 1687. † 1691. Seine 2te Maria Anna Josepha, Graf Ludewig Gustavs zu Hohenlohe in Schillings-Fürst Tochter, verm. 1698. die erstere hat gebohren (a) Franciſc. Josephum Hyacinthum 1688. † 1694. Die andere

(b) Hyacinthum Eugenium. 1703. †.

(c) Mariam Eleonoram 1704. den 10 Sept.

Er ward 1708. aus seinem Lande getrieben, wegen ei- nes Processes mit seinen Unterthanen, und das Stift Cöln hat die sequestration verrichtet, ist aber 1711. wie- der restituiret worden. Er ist Römisch-Catholischer Religion, so sein Großvater Johannes junior ange- nommen.

Seine Schwestern von des Vatern erster Gemah- lin sind (1) Maria Leopoldina. Sie war verm. 1669. an Fürst Maur. Henr. zu Hadamar und † 1675.

(2) Ernestina Eleonora † unvermählt.

(3) Clara Juliana, ist Canonißin zu Mons und 1719. Stern-Creutz-Ordens-Frau geworden.

(4) Albertina Anna, ist auch Canonißin zu Mons.

Die Geschwister von des Vatern dritter Gemahlin sind (1) Alexius Anton Christianus, Canonicus zu Cöln.

(2) Franciscus Hugo ist in Holländischen Krieges- Diensten.

(3) Immanuel Ignatius. Er ward 1719. Kayserl. Obrister, und ist vermählt 1711. mit Mademois. de Neesse, Marquis de Nailly Tochter.

(4) Anna Louisa Francisca verm. 1706. mit Don Pachieco, Portugisischen Gesandten, und Wittwe 1709.

(5) Clara Bernardina Francisca.

(6) Johanna Baptista. Diese 3. letzten sind in den Creutz-Orden 1710. von der verwittweten Kayserin Eleonora aufgenommen.

Der Vater waren Johan. Franciscus Desideratus † 1699. Die Mutter als 2te Gemahlin Eleonora Sophia, Marggraf Herm. Fortunati zu Baden Toch- ter, verm. 1665. † 1668. Seine erste Gemahlin hieß

Johan-

Johanna Claudia, Grafens Joh. Georg von Königseck Tochter, verm. 1652. † 1664. Die 3te und Wittwe Isabella Clara Eugenia de la Serre, † 1714.

Der andere regierende Fürst zu Siegen, **welcher Reformirter Religion ist**/ und die andere Hälfte des Landes hat, heisst: Friderich Wilhelm Adolph geb. 20 Febr. 1680. Er war verm. (1) mit Elisabeth Juliana Francisca, Landgraf Friderichs zu Homburg Tochter 1702. † 1707. (2) Mit Amalia Louise, Hertzogs Frider. Casimiri in Curland Tochter, geb. 1687. verm. 1708.

Von der ersten Gemahlin sind (1) Charlotte Friderica Amalia geb. 30 Nov. 1702.

(2) Sophia Maria geb. 1704. † 1704.

(3) Sibylla Henrica Eleonora geb. 1705. † 1712.

(4) Friderich Wilhelm geb. 11 Nov. 1706.

(5) Sophia Elisabeth geb. 1707. † 1708.

Von der andern Gemahlin sind (1) Sophia Adolphina geb. 1709. † 1710.

(2) Carolus Fridericus geb. 1710. † 1711.

(3) Charlotte Wilhelmine Louise geb. 25 April 1711.

(4) Augusta Amalia Albertina geb. 9 Sept. 1712.

Der Vater waren Wilhelm Mauritius † 1691. als erster Fürst. Die Mutter Ernestina Charlotte Fürst Adolphs zu Nassau-Schauenburg Tochter, vermählt 1678. ist † 1714.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solches ist N. I. Siegen in der Wetterau, an der Siege, auf einem felsigten Hügel mit Mauren und Thürmen versehen. Es liegt drittehalb Meilen von Dillenburg. Wie viel ein jeder daran hat, darüber wird noch processiret.

N. II. Von den Graf- und Herrschaften Limburg, Bronck-

Bronckhorst, Styrum und Borkeloh, die Herrschaften Wisch, Lichtenrode und Wildenberg, so der Reformirten Linie aber allein zugehören, und von dem Fürsten Wilhelm Moritz wegen seiner Mutter Maria Elisabeth, Graf Georg Ernsts zu Limburg-Styrum Erb-Tochter, sind geerbet worden.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Die Anwartungen welche die gesamte Nassauische Ottonische Familie hat, ist auf die Grafschaft Catzenellnbogen und die Hälfte von der Grafschaft Dietz, wenn Hessen ausstirbet. Sie führen den Titul und Wapen unterdessen davon.

Für sich prætendiret die Siegensche Catholische Linie (1) gantz Siegen allein, weil 1607. das jus primogenituræ wäre introduciret worden. Weil aber Graf Johannes Medius solches Recht wieder zurück genommen, und seinem damahligen ältestem Sohn *Johanni juniori*, Stamm-Vater der Catholischen Linie ein Theil, dem andern Wilhelmo, auch ein Theil, und den übrigen 4 Söhnen auch ein Theil gegeben, worunter der Reformirten Linien nachgehends etliche portiones von andern vermacht sind, so prætendiret diese Reformirte Linie solches vorher heraus, worüber noch processiret wird.

(2) Die gantze Verlassenschaft Königs Wilhelms in Engelland, sich fundirend aufs jus agnationis und etliche Vorträge, mit der Oranischen Linie, daß ihre Güter nicht solten auf weibliche Descendenten fallen. Sie haben 1702. den Titul als Printzen von Oranien und das Wapen von allen zugehörenden Ländern angenommen, allein von den General-Staaten, als Executorn des Königlichen Testaments noch nichts erhalten.

(3) Auf die gantze Grafschaft Limburg, Styrum

und Borckenloh, weil Graf Henrici Gemahlin eine Erbin davon gewesen; ob gleich noch männliche Erben von Limburg vorhanden gewesen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist bey allen von der Ottonischen Linie, (nemlich Siegen, Dillenburg, Dietz und Hadamar, welches insgemein auch die jüngere Linie genannt wird) quadriret. In dem ersten Quartier ist ein güldener gekrönter Löwe in blauen Felde, so mit güldenen schrägglincks liegenden Schindeln bestreuet ist wegen Nassau. Das 2te hat in güldenen Felde einen rohten aufgerichteten Leoparden mit blauer Krone wegen Catzenellnbogen. Das 3te einen silbern Queer-balcken in rohten Felde wegen Vianden. Das 4te in rohten Felde 2 über einander gehende Löwen wegen Dietz.

Die 3 Helme sind (1) ein geschlossener schwartzer Flug mit einem silbern lincken Schräg-Balcken, welcher mit 5 güldenen Blätlein besetzet ist, wegen Nassau. (2) Ein schwartzer Flug auf dessen jedem Flügel ein Löwe erscheinet wegen Catzenellnbogen. (3) Ein schwartzer Flug auf welchem ein runder Schild mit 2 über einander gehenden Löwen wegen Dietz.

Die Reformirte Siegensche Linie hat über dis, wiewol gantz allein, noch einen quadrirten Mittel-Schild, worin das Gräfl. Limburg-Styrumsche Wapen, nemlich ein silbern Löwe wegen Bronckhorst, ein rohter Löwe wegen Limburg, 2 gelbe Löwen über einander wegen Wisch, 3 güldene Müntzen wegen Borckeloh, nebst noch 3 Helme auch aus dem Limburg-Styrumschen Wapen, nemlich einen halben rohten Löwen, hinter welchen ein Pfauen-Schwantz wegen Limburg. (2) 2 Bären-Füsse einer roht, einer gülden wegen Wisch. (3) 2 schwartze Bären-Füsse wegen Bronchorst. Dietz

und

und Siegen setzen auch das Oranische Wapen mit auf dem Mittel-Schild.

B. Dillenburg.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Wilhelmus, geb. 28 Aug. 1670. Seine Gemahlin ist Dorothea Johanna, Hertzog Augusts zu Holstein-Plöen Tochter. vermählt und zu der Reformirten Religion getreten 1699. Sie hat gebohren (a) Henrich August Wilhelm den 15 Nov. 1700. † 1718. den 22 August.

(b) Elisabeth Charlotten 1703. den 18 Januar. Seine Geschwister sind (1) Sophia Augusta, geb. 28 April 1666. Sie ward vermählt 1695. an Wilhelm Fürsten zu Anhalt in Hatzgerode und Wittwe 1709.

(2) Georg Ludewig geb. 1667. † 1681.

(3) Albertina geb. 8 Aug. 1668. Sie war Stifts-Fräulein zu Hervorden, und † 1719.

(4) Adolph geb. 1673. † bey Flery 1690.

(5) Friderica Amalia geb. 28 Dec. 1674.

(6) Wilhelmine Henriette geb. 26 Aug. 1677.

(7) Charlotte Amalia, geb. 13 Junii 1680. verm. 1708. an Wilhelm Henrich Fürsten zu Nassau-Usingen. Wittwe seit 1718.

(8) Ludewig Henrich geb. 21 Octobr. 1681. † 1710. unvermählt am Pocken.

(9) Christianus, geb. 11 Aug. 1688. residirt anitzo zu Hadamar.

Die übrigen 7. sind in der Kindheit gestorben.

Der Vater waren Henricus geb. 1641. † 1701. Die Mutter Dorothea Elisabeth, Hertzog Georg. III. zu Lignitz Tochter verm. 1663. † 1691.

Sie sind alle Reformirter Religion.

Eben

Eben von dieser Linie war sonsten eine apanagirte u Schaumburg, die aber mit ihren Anfänger Adolph 676. ausgestorben. Die Wittwe Elisabeth Charlotte tarb erst 1707. und war eine Tochter des Generals Petri von Holtzapffel oder Melander, und brachte ihrem Gemahl das Schloß Schaumburg, unweit Nassau, und die unmittelbahre Reichs-Grafschaft Holtzapffel, auch in selbiger Gegend gelegen, zu. Eben diese Wittwe hat auch eine neue Stadt an der Lohne anlegen lassen, mit Nahmen Holtzapffel. Ihre 3 Printzeßinnen sind vermählt gewesen (1) Ernestine Charlotte geb. 1662. an Wilhelm. Maurit. zu Nassau-Siegen 1678. Sie ward Wittwe 1691. und † 1714.

(2) Johanna Elisabeth geb. 1663. an Friderich Adolph, Grafen von der Lippe zu Detmold 1692. † 1700.

(3) Charlotte geb. 1672. an Printz Leberecht zu Anhalt-Bernburg 1692. † 1700.

§. 3.

Von dem zugehörenden Lande.

Solche bestehen in dem Amte und Stadt Dillenburg, an der Dille. Es hat ein angelegenes Schloß auf einem Berge, eine halbe Meile von Heerborn, und grentzet das Dillenburgische Land, so einige mit zu Westphalen rechnen, mit den Bergischen, Cölnschen und Witgensteinischen.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Man prætendiret die Grafschaft Witgenstein, weil Graf Ludewigs von Witgenstein Tochter an Dillenburg ist vermählt gewesen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist zu suchen unter Siegen.

C. Zu Dietz.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Wilhelm Carl Heinrich Friso geb. 1 Sept. 1711. nach seines Vatern Tode. Er ward 1718. den 13 Octobr. zum Erb-Stadthalter der Provintz West-Frießland wieder declariret.

Seine eintzige Schwester ist Charlotte Louise geb. 13 Octobr. 1710.

Der Vater war Joh. Wilhelm Friso, Erb-Stadthalter in West-Frießland, und General der Staaten geb. 4 Aug. 1687. † 1711. den 14 Jul. im Wasser, als er in den Sas von Stryen übersetzen wolte. Der Cörper ward am 22 Julii erst gefunden.

Die Mutter Maria Louise, des regierenden Landgrafen Carls von Hessen-Cassel Tochter, verm. 1709. Wittwe 1711.

Des Vatern Schwestern sind (1) Henriette Albertine geb. 24 Julii 1686.

(2) Maria Amalia geb. 29 Januar. 1689.

(3) Sophia Hedwig geb. 8 Mart. 1690. Sie ward verm. 1708. mit Hertzog Carl Leopold zu Schwerin, und 1710. wieder von ihm geschieden.

(4) Isabella Charlotte geb. 22 Januar. 1692.

(5) Johannetta geb. 1693. in Dec.

(6) Louise Leopoldine geb. 23 Januar. 1695.

(7) Henriette Casimira geb. 29 Junii 1696. nach dem Tode des Vaters.

Der Großvater war Heinrich Casimir geb. 1657. † 1696.

Die Groß-mutter Amalia, Johann Georg II. zu Anhalt-Dessau Tochter, Wittwe seit 1696. Sie residirt zu Oranienbaum und ist vermählt 1683.

Sie sind Reformirter Religion.

§. 3.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solches ist N. 1. das Fürstenthum Dietz in der Wetterau, worin Dietz ein lustiger Ort an der Löhne. Er hat innerhalb der Mauren 2 Felsen, wovon jeder mit einem Schlosse bebauet ist. Ein mehres, ingleichen daß Hessen die Hälfte davon hat, suche unter Hessen-Darmstadt lib. 4.

N. 2. Die Grafschaft Spiegelberg oder Coppenbrügge. Selbige gehört eigentlich zu den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, und sind die Grafen von Gleichen damit belehnt gewesen. Bey deren Abgang hat Hertzog Henricus Julius 1630. solches seiner Tochter Mann Ernst Casimir Grafen zu Nassau-Dietz verliehen, die Lehn wird von Calenberg oder Hannover anitzo gesuchet. 1711. ward sie von Hannover in possession genommen, weil kein männlicher Erbe noch nicht vorhanden, nachdem aber selbiger gebohren, wird dessen restitution auch wol wieder erfolgen.

N. 3. Die Baronie Tornhout in Brabant, welche ihnen 1708. zuerkandt.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) auf die gantze Verlassenschaft des Königs Wilhelms in Engelland, sich fundirend auf des Königs als des letzten possessoris der Landen Testament, worin Fürst Johann Wilhelm Friso zum universal-Erben ernennet ist. Die General Staaten der vereinigten Niederlanden sind zur Execution dieses Testaments verordnet, und wird der Process vor einem ausgesetzten Gerichts-Hofe, bey ihnen geführet. Preussen als der Gegenpart, hat unterdessen einen Interims-Vergleich mit Nassau-Dietz, kraft welches ei-

nem jeden etliche Graf- und Herrschaften zu geniessen bis zum völligen Austrag der Sachen gegeben worden. Was Preussen davon besitzet, ingleichen wie die Landen zusammen heissen, ist schon lib. 1. cap. 10. §. 3. erwehnet.

(2) Auf das Fürstenthum Möers so 1707. zum Fürstenthum gemacht, und Preussen besitzet, weil solches mit zur Erbschaft gehöret, Preussen gibt es für ein Clevisches Lehn aus.

(3) Auf die Grafschaft Lingen, welche von den Grafen von Tecklenburg an Preussen cediret worden, weil diese Grafen ohne Ursach ehemahls daraus waren verjaget. Nassau-Dietz tractiret es als ein Stück aus der Oranischen Erbschaft.

§. 5.

Von dem Wapen suche unter Siegen.

D. Zu Hadamar.

§. 2.

Von dem letzten Fürsten und dessen Familie.

Solcher hieß Franciscus Alexander geb. 1674. Er ward 1710. Cammer-Richter zu Wetzlar, und † 1711. den 27 May plötzlich. Seine Gemahlin und Wittwe ist Elisabeth Catharina Felicitas, Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels in Rotenburg Tochter, verm. 1695. Seine eintzige noch lebende Tochter Elisabeth Francisca Augusta, ist geb. 21 Sept. 1698.

Seine ältere Schwester Claudia Francisca, geb. 6 Jan. 1660. † 1680. und war verm. 1677. an Ferdinand August Fürsten zu Lobkowitz.

Die jüngste Albertina Johannetta Catharina geb. 1679. den 5 Julii verm. 1700. an Ludewig Otto Fürst von Salm, † 1716.

Es war dieses Haus Catholischer Religion, und

gehö-

gehörete ihm die Stadt Hadamar samt deren Zubehör in der Wetterau.

Anno 1718. den 20 Januarii wurden endlich die Hadamarschen Länder zwischen Siegen, Dillenburg und Dietz durchs Loos folgender gestalt getheilet.

Nassau-Dietz bekam das an denen Kirchspielen des Amts Bellstein grentzende Stull-Gebiehte, so in 4 Kirch-spielen bestehet, und das dabey liegende Kirchspiel Alsoff.

Nassau-Dillenburg fiel zu das Amt Mengers-kirchen samt den Kirchspielen Lahr und Frickhofen.

Nassau-Siegen erlangete die Stadt Hadamar mit dem Kirch-spiel Sentzheim, wovon die Catholische Linie nahm die Stadt Hadamar, die Reformirte Linie das Kirchspiel Sentzheim und einige Dörffer.

Die beweglichen Güter, als einige Dörffer und Höfe besitzt die Wittwe. Weil aber dieselbe die gemachte Schulden nicht wil auf sich nehmen, und jene sich derern auch wegern, so ist man noch immer einer Klage deshalben sich vermuhten.

E. Zu Usingen.

Es gehöret diese Linie unter die Gräfliche Saarbrückische, sie ist aber 1688. in den Fürsten-stand erhoben, und deswegen hier zu besehen. Von den übrigen 2 Saarbrückschen Linien, als zu Ottweiler und Saarbrück ist lib. 9. cap. 9. unter den Wetterauischen Grafen zu lesen.

§. 2

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Wilhelm Henrich, geb. 2 May 1684. Er ward 1718. den 14 Febr. todt gesagt. Seine Gemahlin ist Charlotte Amalia von Nassau-Dillen-

 burg,

burg, verm. 1708. hat gebohren Wilhelm Adolph den 10 Nov. 1710.

Seine Schwestern sind (a) Wilhelmina Henriette geb. 12 April 1679.

(b) Maria Albertina, geb. 20 May 1686. Sie ward verm. 1710. an Joh. Georg Grafen von Ortenburg.

Der Vater waren Volrath, Holländischer General geb. 1635. Er ward Fürst 1688. und † 1702.

Die Mutter Catharina Francisca, Graf Eustachii von Roeux Tochter. Sie ward verm. 1678. und † 1686.

Des Vatern andere Gemahlin und Wittwe ist Magdalena Elisabeth, Graf Ferdinand Caroli zu Löwenstein Tochter, verm. 1688. wovon keine Kinder vorhanden.

F. Zu Idstein.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Georg August Samuel geb. den 26 Febr. 1665. Er hat 1688. den Fürstl. Titul angenommen, hat aber die session auf den Reichs-Tagen noch nicht erhalten können. Seine Gemahlin ist Henriette Dorothea, Fürst Alberti Ernesti I. von Oettingen Tochter, geb. 1672. den 14 Febr. verm. 1688. Selbige hat gebohren (1) Frider. Ernestum 27 Aug. 1689. † 1690.

(2) Christianam Louisen, den 31 Marc. 1691. Sie ward vermählt 1709. den 24 Febr. an Georg. Albertum Fürsten in Ost-Frießland.

(3) Charlotten Eberhardinen 1692. † 1693.

(4) Henrietten Charlotten den 9 Oct. 1693. Sie wurde vermählt an Maurit. Wilhelmum Hertzog zu Sachsen-Merseburg 1711. den 4 Nov.

(5) Eleonore Charlotte geb. und † 1696.

(6) Al-

(6) Albertinen Julianen den 29 Mart. 1698. Sie ist vermählt 1713. den 14 Febr. an Wilhelm. Henr. Erb-Printzen zu Eisenach.

(7) Augustam Fridericam, den 17 Aug. 1699. Sie ward 1719. vermählt an den regierenden Grafen von der Lippe, Simon Heinrich Adolph.

(8) Johannettam Wilhelmin. den 14 Febr. 1700.

(9) Friderich August geb. 1702. und † 1703.

(10) Wilhelm Samuel geb. und † 1704.

(11) Elisabeth Franciscam Mariam den 17 Sept. 1708.

(12) Louisen Charlotten den 17 Mart. 1710.

Seine Geschwistern sind (a) Johanna, geb. 14 Sept. 1657. Sie war verm. an Christian Ludewig Grafen von Waldeck, und ist Wittwe seit 1706. residirt zu Landau in Waldeckschen.

(b) Dorothea Amalia, geb. 1661. verm. an Ludewig Friderich, Grafen von Wied, Wittwe seit 1709. residirt zu Grießheim bey Franckfurt am Mayn. Drey Söhne und 4 Töchter sind in der Wiegen gestorben.

Der Vater waren Johannes, geb. 1603. † 1668. Die Mutter Anna Graf Philipp Georgs zu Leiningen-Dachsburg Tochter, verm. 1646. † 1668. Des Vatern erstere Gemahlin Sibylla Magdalena Marggraf Georg Friderichs von Durlach Tochter hat auch 9 Kinder gebohren, so aber alle schon wieder verstorben.

Sie sind Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den Lande so der Walramischen Fürstlichen und Gräfl. Linie zugehöret.

Die Grafschaft Saarbrück, welche Graf Johannes 1363. mit seiner Gemahlin Anna erhalten hat.

Saarwerden, welche Graf Johann Ludewig mit seiner Gemahlin Catharina 1507. halb acquiriret. 1527 hätte auch die andere Hälfte an Nassau kommen sollen, weil aber Lothringen einen Procesß deshalben formiret, so ist 1670 dem Hertzoge von Lothringen, Saarwerden, Bockenheim und Wiebersweiler gelassen, bis der Procesß seinen Ausgang erreichet.

Ferner Idstein, und die Herrschaften Weilburg, Wisbaden, Gleichberg, Mehrenberg, Wehen, Burg Schwalbach, Kyrberg, Kirchheim, Stauff, Ottweiler rc.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Selbige sind (1) mit Lothringen, wie schon in vorhergehendem §. 3. erwehnet.

(2) Auf Meurs, welches kein Clevisches Lehn seyn sol, sondern 1287. schon wegen mütterlicher Erbschaft an Nassau fallen müssen.

(3) Auf Homburg und Landstuhl, welches Franckreich an Lothringen abgetreten, weil Lothringen das versprochene Geld wegen seines Schadens, so es im Frantzösischen Kriege erlitten, vom Reich noch nicht erhalten.

(4) Auf die Herrschaft Lahr, welches ein Kunckel-Lehn seyn sol, und also an Saarbruck hätte fallen müssen. Man hat sich mit Baden-Durlach verglichen, daß 200000 fl. solten bezahlet, und vor der Zahlung verzinset werden. Weil aber nichts erfolget, hat Baden possession wieder genommen.

(5) Auf das Fort Kehl gegen Straßburg über. Es ist Baden-Baden überlassen wegen seines erlittenen Schadens, es sol aber ein Lehn von Bahr seyn.

§. 5.

§. 5.

Von dem Wapen.

Gleich wie die Prætensiones so der gantzen Walramischen Linie angehen, gantz besonders sind, also auch das Wapen, welches mit der Ottonischen Linie gleichfals nicht übereinkömmt. Dieses ist 2mal gespalten und einmal getheilet, hat aber einen gespaltenen Schildes-Fuß. Oben ist zu sehen (1) ein silbern Löwe in einem mit silbern Creutzen bestreueten blauen Felde, wegen Saarbrück. Ferner (2) ein silbern 2köpffigter Adler in schwartzen Felde, wegen Saarwerden. Zuletzt (3) ein schwartzer Queerbalcken in güldenen Felde wegen Mörs. In der Mitten (1) in güldenen Felde 2 rohte über einander gehende rohte Leoparden wegen der Grafschaft Weilnau. (2) Ein güldener Löwe in blauen mit güldenen Schindeln bestreuten Felde, wegen Nassau. (3) Ein gülden Andreas-Creutze, in jedem Winckel wird es von 3 gemeinen güldenen Creutzen begleitet, in grünen Felde, wegen der Herrschaft Mehrenberg. In des Schildes Fusse sind ein schwartzer Löwe in güldenen Felde wegen Mahlberg, und ein rohter Queerbalcken in güldenen Felde, wegen Lahr.

Uber dem Schilde sind 7 Helme, der Mittelste trägt einen sitzenden Löwen zwischen 2 blauen mit Schindeln bestreueten Büffels-hörnern, wegen Nassau. Der 2te einen von silber und schwartz queer-getheilten Flug, wegen Saarbrück. Der 3te einen schwartzen Flug mit einen Schildgen, worin 2 rohte Leoparden, wegen Weilnau. Der 4te einen hervor schauenden güldenen Wolff mit schwartzen Halsband, an welchen silberne Stacheln und ein silbern Ring, wegen Saarwerden. Der 5te einen wachsenden Jüngling an statt der Arme sind 2 Büffels-hörner in der Mitte von roht queer ge-

streiffet, mit eben einem solchen Kleide und einer rohten von Gold aufgeschlagenen Mützen, wegen Lahr. Uber der 6ten ist eine Wulst, worüber eine Rautenförmige Tafel, mit einen güldenen Andreas-Creutz bezeichnet, wegen Mehrenberg. Auf den 7ten eine runde silberne Tafel, in welcher ein güldenes mit einem schwartzen Löwen bezeichnetes Sechs-Eck, an dessen jeder Ecke die Tafel mit Pfauen-Federn gezieret ist, wegen Mahlberg.

Cap. IIX.

Von dem Fürstenthum Auersberg.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Dieses Auersbergische Geschlecht ist sehr alt und im Hertzogthum Crain lange Zeit sehr berühmt gewesen, als worin sie jederzeit obriste Erb-Land-Marschalle und obriste Erb-Cämmerer gewesen. Adolph, Herr von Auersberg hat ums Jahr 1027. schon gelebet. Einer von seinen Nachkommen Engelhard, so 1466. gestorben, hat 2 Söhne hinterlassen, welche 2 Linien gestiftet, nemlich Pancratius, die Pancratische, Volcmardus, die Oesterreichische. In Volcmardi Uhr-Enckel Wolffgangs Sigismundi I. 3 Söhnen hat sie sich in die 3 jetzigen bluhenden Linien zertheilet. In Pancratii Uhr-Enckel Christophs 2 Söhnen, als Herbardo II. und Dietrichen, ist dieses Geschlecht in den Grafen-Stand erhoben. Herbard. II. ist der Stamm-Vater der Gräflichen ältern Linie. Dietrichs ältester Sohn auch Herbard ist der Stamm-Vater der jüngern Linie, und sein jüngster Sohn Johann Weichhart ist vom Kayser Ferdinando III. zur Fürstlichen Dignität erhoben, wovon auch 1654. die würliche Intro-

Ostfriesland

Auersberg

Fürstenberg

Schwartzenberg

roduction ohne Vollziehung und præstirung der unmittelbahren Reichs-Güter, die aber bald erfolget, ad sessionem & votum geschehen, jedoch dergestalt, daß nur der älteste allezeit den Fürstlichen Titul gebrauchen solte (daher denn dieses Johann Weickhards Brudern posterität, ingleichen des Vatern-Brudern Nachkommen sich Grafen nennen) und nach dessen einer Linie ihren Abgang einer aus dem nächsten Gräflichen Geschlechte. Es prætendiret dieses Haus und nimt seinen Platz nach den Fürsten von Hohenzollern n Sigmaringen.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger hieß Franciscus Carolus, geb. 1660. den 22 Nov. † 1713. Er kam zur Regierung 1707. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Theresia, Caroli Ferdinandi von Rappach Tochter, vermählt 1685. Sie ward 1714. Ober-Hofm. bey der Kayserin. Die noch lebende Kinder sind (a) Maria Francisca Josepha, geb. 1691. im Dec. Ist Kayserl. Hof-Dame.

(b) Henricus Josephus, geb. 1696. den 24 Junii, anitzo regierender Fürst. Er ward 1719. würcklicher Kayserl. Cämmerer und vermählte sich in eben diesem Jahre den 22 May mit der Printzeßin Dominica von Lichtenstein, Fürst Johann Adam Andreas von Lichtenstein Tochter.

Eine Tochter und ein Sohn sind früh gestorben.

Seine Geschwister waren (1) Ferdinandus. Er war älterer Bruder und regierender Fürst, † 1707. und hatte zur Gemahlin Annam Mariam Rosinam, Graf Joh. Maximiliani von Herberstein Tochter, vermählt 1678. Seine Printzeßin heist Maria Anna Theresia, geb. 1684. Sie ist verm. an Graf Georg Sigmund von Auersberg und 1708. Creutz-Ordens-Frau geworden.

(2) Leopoldus. Er war Kayserlicher Reichs-Hof-Raht und Gesandte, † 1705. an beygebrachten Gifte zu Turin. Seine Gemahlin und Wittwe war Susanna Renata eine Gräfin von Martinitz verm. 1705. † 1717.

(3 und 4) Theresia und Aloysia sollen in Closter seyn.

(6) Francisca. Sie ist vermählt gewesen an Henricum Franciscum, Grafen zu Mansfeld und Fürsten zu Fondi 1697. und Wittwe geworden 1715.

(6) Maria Anna † 1704.

Der Vater waren Johann Weichard geb. 1615. erster Fürst und Oberster-Hofmeister des Ertz-Hertzogs Ferdinandi IV. † 1677. Die Mutter Maria Catharine eine Gräfin von Lohenstein, ist †.

Die jüngere Gräfliche Linie.

Diese unterhalten Fürst Johann Weichards ältesten Brudern Herbardi welcher † 1668 erwachsene Söhne, und sind (1) Wolffgang Jacob geb. 25 Jul. 1656.

(2) Franciscus Anton. geb. 6 Jan. 1659.

(3) Johann. Herbardus, geb. 11 Dec. 1660.

(4) Theodoricus, geb. 16 Mart. 1662.

Die ältere Gräfliche Linie.

Wolffgang Engelbrecht Graf von Auersberg und Gotschée, geb. 1641. Erb-Marschall in Crayn. Seine Gemahlin ist Maria Catharina Elisabeth, Graf Georg Achatz von Trilleck oder Dreyeck Tochter, verm. 1669. welche gebohren (1) Wolffgang Andreas 1671. † 1672.

(2) Annam Elisabeth, geb. 30 Julii 1674.

(3) Adam Siegfried, geb. 15 Sept. 1676. ist † und war vermählt 1695. mit Maria Anna, Graf und Fürsten von Mansfeld und Fondi Henrici Francisci Toch-

ter,

ter, so sich hernach an den Grafen Colonna von Fels wieder vermählt hat.

Seine Geschwister waren (1) Andreas Trojanus, †.

(2) Johann Herbard, geb. 1643. Er war Kayserl. Geheimer-Raht und † 1702. Seine Gemahlin ist gewesen Maria Constantia, Graf Georg Christophs von Trautmannsdorff Tochter, welche gebohren

Georg Sigmund, so Regiments-Raht in Crayn ist. Seine Gemahlin ist Maria Theresia, Fürst Ferdinandi von Auersberg Tochter, welche zu Kindern hatte

(a) Sigmund Ferdinand Joseph, geb. 1706. † 1707.

(b) Frantz Carl Joseph geb. 1707. und † 1708.

(3) Ferdinand Wichard geb. 1644. und † 1646.

(4) Johann Wichard geb. 1647. und † 1649.

(5) Maria Isabella geb. 12 April 1649. Sie war vermählt (1) an Johann Caspar, Graf von Attimis 1670. (2) an Graf Barbo. (3) an Julium, Freyherrn von Werneck.

(6) Leopoldina Renata, geb. 22 May 1650. Sie war vermählt (1) an Graf Barbo 1665. (2) an Ferdinand Graf von Saurau.

(7) Sibylla Catharina geb. 1 Sept. 1652. Sie ist vermählt an Franciscum Adamum Ursini Graf von Blagay.

(8) Johann Carl geb. 4 Aug. 1654. ist im Closter.

(9) Anna Maximilla, geb. 6 Octobr. 1656. Sie ist verm. 1672. an Carl Graf von Thurn.

Der Vater waren Johann Andreas † 1664. Die Mutter Anna Elisabeth eines Freyherrn von Lamberg Tochter, ist †.

Die Volcard- oder Oesterreichische Linie.

Solche führen (1) Rudolph Sigismund, geb. 1644. Seine Gemahlin ist Anna Elisabeth, Baroneßin von

von Kirchberg, wovon noch leben (a) Wolffgang Ehrenreich geb. 1671. des Oesterreichischen Land-Rechts Beysitzer. Seine Gemahlin ist Maria Catharina, Freyin von Hochburg, welche gebohren Joh. Volckard Joseph Thaddæum 1711.

(b) Frantz Joseph Melchior geb. 1682.

Seine Geschwister sind (1) Maria Maximiliana, geb. 1641.

(2) Francisca, geb. 1643.

(3) Ferdinand Sigismund, geb. 1644. †.

Der Vater waren Sigismund Erasmus, Freyherr von Auersperg, ist †. Die Mutter Eusebia Benigna von Kauniß, ist †.

(2) Zu Purgstall.

Wolffgang Engelbert, Graf von Auersperg in Purgstall, geb. 19 Januar. 1664. Seine erste Gemahlin war Margaretha Constantina, Graf Joh. Alberti von Dietrichstein Tochter, wovon gebohren (1) Christoph. Albertus 1688. den 11 Julii.

(2) Anna Charlotta Constantina, 1690.

(3) Maria Josepha 1693. den 1 Oct.

(4) Wolff August 1700. Seine 2te Gemahlin ist Emerentia Sophia, Graf Maximiliani von Auersperg Tochter, welche ihm gebohren (5) Wolff Carl Ehrenreich. (6) Wilhelm (7) Christianam.

Seine Geschwister sind (a) Carl Joseph geb. 1665. † in Ungarn.

(b) Wolffgang Matthäus geb. 26 April. 1667.

(c) Maximilian Ludewig, geb. 26 Oct. 1668. ist in Kayserlichen Krieges-Diensten.

Der Vater waren Carl, ist †, ein Sohn Graf Wicardi. Die Mutter Maria Magdalena, Graf Eliæ von Henckel Tochter, ist †.

Von des Vatern Geschwister ist nur zu mercken

(2) So-

a) Sophia, und (b) Maximilian, als dessen Gemahlin, Susanna Elisabeth, Freyin von Polheim, ihm gebohren (1) Wolffgang Ferdinand, den 23 Januar. 1672. † 1711. Seine Gemahlin war Theresia, eine Gräfin von Sintzendorff zu Hausegg, von welcher noch am Leben 4 Söhne und eine Tochter. Sie hat sich 1712. wieder vermählt mit ihren Vettern Graf Carl von Sinzendorff zu Hausegg.

(2) Reginam Justinam, 1676. Sie war verm. (1) an David Kresser von Burgfahrenbach 1700. und Wittwe 1704. (2) An Philipp Friderich Grafen von Wolffsstein.

(3) Emerentiam Sophiam, 1678. Sie ist 2te Gemahlin des Grafen Wolffgang Engelbrechts von Auersperg.

(4) Wolffgang Augustin den 19 Oct. 1677. Seine Gemahlin ist Maria Eleonora, eine Gräfin von Kornfail, welche gebohren (a) Wolff Moritz Ludewig den 29 Dec. 1707.

(b) Susannam Elisabeth Dorotheam Fridericam, den 3 Julii 1709.

(c) Mariam Eleonoram Reginam Rebeccam den 24 Nov. 1710. † 1711.

(d) Susannam Franciscam Ernestinam 1712.

(e) Annam Christinam Carolinam, 1714.

(5) Wolffgang Ehrenreich den 14 Junii 1680.

(6) Annam Christinam, den 15 Jul. 1683. Sie ist eine Gemahlin des Graf Ehrenreichs von Windischgrätz.

(7) Mariam Magdalenam 1688.

(8) Wolffgang Gottfried, 1691. Seine Gemahlin ist eine Gräfin von Roggendorff.

Die übrigen 5. sind jung gestorben.

(3) Zu Wassen.

Wolffgang Georg Leopold, Graf von Auersperg in

in Wassen, Freyherr in Purgstall geb. 10 Jun. 1664. Er ward 1708. Kayserlicher General-Wachtmeister, und † 1719. Seine erste Gemahlin war Maria Josepha von Raitenau, ist †, und hat gebohren (1) Wolffgang Wilhelm Hector 1685.

(2) Mariam Emerentiam Augustinam 1686. † 1704. in Wien.

Seine 2te Gemahlin ist Anna Theresia, Gräfin von Enkevoirt, welche gebohren (a) Mariam Theresiam Josepham Antoniam, den 6 Sept. 1715.

(b) Wolffgang. Aloysium Anton. den 23 Jan. 1717.

(c) Mariam Annam Antoniam den 7 Febr. 1719.

Sein Bruder war Christoph Ferdinand geb. 1657. ist †.

Der Vater waren Wolffgang Sigismund. II. geb. 1624. † 1665. Die Mutter Barbara Regina von Amstetten, †.

Ausser diesen ist noch bekandt (a) Maria Elisabeth Gräfin von Auersperg, Gemahlin des Grafens von Valvasor, welche 1715. in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen worden.

(b) Maria Sophia, Gräfin von Auersperg, Gemahlin des von Schellart, so † 1716. nachdem sie 1714. in den gedachten Creutz-Orden war aufgenommen.

(c) Maria Regina, Gräfin von Auersperg, gebohrne Freyin von Volderndorff, † 1713.

(d) Maria Anna, Gräfin Gioanelli, Gemahlin eines Grafens von Auersperg. Sie ward 1709. Creutz-Ordens-Frau.

Sie sind insgesamt Catholischer Religion.

§. 3.

§. 3.

Von dem zugehörenden Lande.

Solches ist N. 1. im Hertzogthum Crayn das Stamhaus Auersperg, in der Stadt Laybach.

N. 2. In Schlesien ein Theil von dem Fürstenthum Münsterberg, samt der Herrschaft Franckenstein, welches Kayser Ferdinand. III. 1654. Fürst Johann Weichard zur Lehn gereichet.

N. 3. Die gefürstete Grafschaft Thengen, in der Landgrafschaft Nellenburg in Schwaben, welche als ein unmitelbahres Reichs-Lehn eben der Fürst Joh. Weichard an sich gebracht, und einen Reichs-Fürsten-mässigen Anschlag über sich genommeu.

N. 4. Die Grafschaft Vels, samt der Burg-Voigtey in Ober-Oesterreich. Sie hat sonsten den Grafen von Scherdingen gehöret. Von diesen ist es an das Stift Würtzburg gekommen, von welchem es Oesterreich gekauffet, und eben dem Fürst Johann Weichard zur Lehn gereichet, wiewol die Stadt Wels dem Hause Oesterreich vorbehalten worden. Ingleichen die Herrschaft daselbst Gschwend.

N. 5. Die Grafschaft Gotschée.

N. 6. Die Herrschaft Schönberg und Saisen-oder Sausenberg, alwo der Fürst Joh. Weichard 1677. gestorben, nachdem er sich 1670. da ihm der Hof zu Wien verbohten wurde, dahin begeben hatte. Sie liegen beyde in Crayn.

Die Gräflichen Linien haben auch vieles, so aber unbekandt.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche waren, daß man den Auerspergischen Gesandten nicht wolte ad votum auf dem Reichs-Tage admittiren, wegen einiger Irrung mit dem Schwäbischen Kreyse, als welcher ein grössers quotum zum Reichs-Anschlage von Auersperg prætendirte

dirte, es ist aber alles mit Ausgang des 1718ten Jahrs in der Güte beygeleget, und der Gesandte wieder admittiret worden.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist einmal gespalten und 2mal getheilet, mit einem Mittel-Schilde, worauf ein rohter Löwe mit güldener Krone in silbern Felde, welcher gesetzet, als dieses Haus in den Gräflichen Stand erhoben. Das erste Quartier ist wieder gespalten, und hat einen halb schwartz und rohten Adler, auf der Brust einen silbern halben Mond, das schwartze ist in Gold, das rohte in Silber, wegen des Hertzogthums Münsterberg, und einen silbern gekrönten Löwen in rohten Felde mit doppelten Schwantz, wegen Franckenstein. Das 2te ist von roht und Gold queer getheilt durch einen darzwischen geschobenen Balcken Wellen-weise, in dem rohten ist ein silbern gekrönter Löwe mit doppelten Schwantz, in dem Golde ein schwartzer Adler mit einen silbern halben Mond auf der Brust, wegen der Grafschaft Thengen. Das 3te ist ein in rohten Felde gehender silbern Auers-Ochse auf einem grünen Hügel wegen Auersperg. Das 4te und 5te ist ein schwartzer Adler in güldenen Felde auf einer queer gestelleten länglichen schwartzen Banck, welches hinein gekommen, als die Familie von Kayser Maximiliano II. 1573. in den Freyherrn Stand erhoben. Auf dem Schilde stehet ein Fürsten-Hut.

Cap. IX.

Von dem Fürstenthum Ost-Frießland.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Dieses alte Geschlechte sol vor Zeiten den Nahmen die von Sirckſena oder Sireſena und ſeine Herrschaft

schaft zu Grethsil gehabt haben, durch seine meriten sich aber dahin gebracht, daß ihm die Hauptmannschaft des Ost-Friesischen Landes zum öftern aufgetragen worden, als welche in den erstern Zeiten an kein Geschlecht erblich gebunden war. Als aber nachhero solche bald von diesem bald von jenem ambiret wurde, auch die Wahl von einigen auf diesem, von einigen auf einem andern fiel, so entstand eine solche Unruhe von den einander entgegen stehenden Partheyen, daß die Einwohner durch ihr öfters Schlagen und Kriegen sich fast selber aufrieben. Diesem Ubel zu steuren, erwählten endlich die Landes-Stände 1435. einen aus diesem Geschlechte zu Grethsiel, Edzard genannt, **zu ihren beständigen Richter**, Hauptmañ oder Stadthalter, als welcher ohndem theils von seinen Vorfahren, theils durch Heyraht viele Güter besaß, und also am besten den Widerspenstigsten gewachsen seyn kunte. Als dieser Edzard 1441. ohne männliche Erben sturb, succedirte ihm sein Bruder Ulrich in der Hauptmannschaft. Weil aber dieser Herr aus den innerlichen Zwistigkeiten des Adels gar leicht abnehmen kunte, daß man mit der immerwährenden Hauptmannschaft aus diesem Geschlechte nicht beständig würde zu frieden seyn, so erwählte er sich einen sichern Rückhalter, nemlich das teutsche Reich, sintemahl er dem Kayser Friderico III. alle seine Länder, als eine Reichs-Grafschaft und zwar unter dem Nahmen Embden zur Lehn auftrug, und dafür 1453. als ein Reichs-Grafe recipiret, 1454. und 1463. confirmiret und alles Schutzes versichert wurde. Er schrieb sich Graf zu Norden, Embden, Grethsiel, Aurich und Berum. Seine Söhne waren Enno I. und Edzard. I. Magnus, welcher letztere nicht nur die Evangelische Religion angenommen und ins Land eingeführet hat, son-

Mm dern

dern auch im Testamente die Verordnung gemacht, daß nach seinem Tode von seinen Söhnen nur einer regieren solte, und zwar **derjenige / den die Landes-Stände haben wolten.** Sein Enckel Edzard. II. welcher 1599. gestorben, und des Königs in Schweden Gustavi I. Tochter, Catharinam zur Gemahlin gehabt, ist mit der Stadt Embden verfallen, daß die Bürger einen Aufruhr wider ihn gemacht, das Gräfliche Schloß nieder gerissen und Holländische Besatzung eingenommen, welches alles mit keiner Gewalt, da die Bürger unterstützet wurden, kunte redressiret werden, sondern er muste 1595. einen Tractat eingehen, worin die Stadt ihre beliebten Freyheiten völlig erhielt.

Von dieses Edzardi II. Söhnen hat Enno III. das Ost-Friesische Gräfliche Geschlecht propagirt, und durch seine Gemahlin Walpurgis, als Erbin ihres Vaters Johannis letzten Grafens von Rietberg, die Herrschaften Esens, Stedesdorff und Witmund erlanget: Johannes als der jüngste Bruder Ennonis III. vermählte sich mit dieses seines Bruders Tochter und bekam Rietberg, welches männliche Geschlecht 1687. in Ferdinando Maximiliano ausgestorben, die Grafschaft aber noch bis dato bey seiner Tochter, so vermählt an den Graf von Caunitz, verblieben. Wie Graf Ennonis III. andere Tochter Agnes an das Haus Lichtenstein vermählt worden; und wie dieses Haus Esens, Stedesdorff und Wittmund prætendiren, weil Graf Ennonis III. Gemahlin mit ihrem eintzigen männlichen Erben zugleich abgestorben; solches ist §. 3. weitläuftiger zu sehen. Graf Ennonis III. 2 Söhne von seiner 2ten Gemahlin, Rudolphus Christianus, so von einem Kayserl. Fähndrich erstochen, und Ulricus, sind die letzten Grafens gewesen, sintemahl des letzten

Enckel

Enckel Enno Ludovicus vom Kayser Ferdinando III. 1650. in den Fürsten-Stand unter dem Nahmen von Ost-Frießland erhoben worden, worin ihm sein Bruder Georg Christian, da der erstere ohne männliche Erben verstorben, succediret hat, und 1662. vom Kayser nachmahls als Reichs-Fürst confirmiret worden. Dieses Georg Christians Sohn, Fürst Christian Eberhard aber hat 1667. erst würcklich Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage erhalten.

Es prætendirte zwar Enno Ludewig bey Conferirung der Fürsten-Würde den Sitz gleich nach Jülich und Cleve, wie Lundorpius in actis publicis setzet, allein es ist selbiger hinter Auersberg verwiesen worden, und zwar dergestalt, daß Ost-Frießland mit Fürstenberg noch alterniren muß, so daß Ost-Frießland 2mal, und Fürstenberg das 3temal den Vorsitz hat, welcher Alternirung aber, nach den 1667 gemachten Vertrage nicht länger dauren solte, als bis eins von beyden Fürstl. Häusern ausstürbe. Als nun 1716. die Fürstliche Fürstenbergische Linie ausging, so prætendirte Ost-Frießland den beständigen Vorsitz. Anno 1717. aber ward die Sache zu Regenspurg dahin verglichen, daß so lange der neue Fürst von Fürstenberg Frobenius Ferdinandus, Reichs-Cammer-Richter zu Wetzlar lebte, Ost-Frießland 3mal, und Fürstenberg das 4temal vorsitzen solte, nach dessen Absterben aber solte Ost-Frießland die völlige Præcedentz geniessen.

Die Stände dieses Fürstenthums, die sich freye Ost-Friesen nennen, haben grosse Freyheiten, welche sie bey Erwählung des Edzards zu ihren Hauptmann vermuhtlich werden ausbedungen haben. Sie bestehen aus dem Adel, den Städten und der Bauerschaft, die in 7 Voigteyen eingetheilet wird. Die von Adel mögen persöhnlich auf den Land-Tägen erscheinen, die

Städte und Bauerschaft aber durch Deputirte. Aus den Land-Ständen wird auch das Collegium besetzet, welches seinen Sitz zu Embden hat, und aus 6 Administratoribus bestehet, deren 2 von dem Adel, 2 von den Bürgern, und 2 von der Bauerschaft erwählet werden. Der Fürst hat nichts mit diesem Collegio zu thun, und bestehet dessen Verrichtung in Administration der gemeinen Land-Cassa, welche auf den Licenten, Steuern, Accisen und dergleichen beruhet. Sie sol sehr viel Einkommens haben, welches aber theils an den König in Preussen, und die General-Staaten von Holland ausgezahlet, theils auf Processe wider den Fürsten selbst, als mit welchen die Land-Stände, sonderlich die Stadt Embden, eine lange Zeit her viele Händel gehabt, theils auf andere Unkosten, verwendet wird.

Jetztgedachte Verfassung aber gehet nicht alle Einwohner des Fürstenthums an, denn es sind in Ost-Frießland gewisse Austheilungs-oder Theel-Lande, welche in 8 Districte abgesondert, und so frey seyn, daß sie weder dem Fürsten noch der Landschaft etwas contribuiren, sondern was davon jährlichen einkömmt, wird in eine Cassa gebracht, worüber 2 sogenannte Theel-Achter die Inspection führen. Ein Theel ist eine steigende oder fallende portion Geldes, welche einem jeden, der entweder durch Kauff- oder Erbschaft ein Recht an dieser communen Cassa bekommen, alle Jahr ihm und seiner männlichen posterität ausgezahlet wird, doch mit dem Unterscheid, daß derjenige, so ein Theel erkauffet, nur eine portion bekömmt, wer aber darin beerbet, und ein gebohrner Ost-Friese ist, bekömt seine portion, so viel Söhne als er hat, multipliciret, und dieses so bald sie nur gebohren. Sie führen alle aus specialer Kayserl. concession einen halben Adler in ihrem Wapen.

Das

Das höchste Tribunal im Lande ist das Hof-Gerichte zu Aurich, welches im Nahmen des Fürstens gehalten wird, und aus einem Hof-Richter, Vice-Hof-Richter und 7 Assessoren, theils Lutherischer, theils Reformirter Religion bestehet, die von den Land-Ständen erwählet, vom Fürsten aber confirmiret werden. Der Fürst selbst kan vor diesen Gerichte belanget werden.

Das Harlinger-Land, worunter die Herrschaften Esens, Stetesdorff und Wittmund gehören, geniesset nicht gleich dem Fürstenthum Ost-Frießland obgedachte privilegia, sondern es ist seinem Fürsten unmittelbahrer Weise unterworffen, der die darin liegende Herrschaften als ein Lehn von Holland, ehe es sich von Spanischer Bohtmässigkeit frey gemacht, besitzen sol, als weswegen Spanien ehemals eine prætension auf Ost-Frießland gemacht hat. Die Sache rühret her von Graf Edzardo I. welcher vom Kayser Maximiliano I. in die Acht erkläret wurde, wobey der Hertzog von Sachsen, Georg, die execution thate, und meist das gantze Land erobert hatte; Graf Edzard aber um sein Land wieder zu erlangen, Kayser Maximiliani Enckel, Carolo V. als Grafen von Holland, selbiges zur Lehn aufgetragen. In diesen Herrschaften wird die Justiz durch die Cantzeley zu Esens verwaltet, von dannen die Appellationes nicht an obbemeldetes Hof-Gerichte, sondern an den Fürsten selbst ergehen.

Die Einkünfte des Fürstens müssen also meistens aus den Patrimonial-Gütern und denen 3 genannten Herrschaften erhoben werden, als wovon das Reichs-Contingent gelieffert wird, ausser die Herrschaft Harlingen, welche von allen Reichs-Anlagen und Beschwerungen befreyet ist. Die succession beruhet auf dem Recht der Ersten-Geburt, und sollen laut den pactis

 famil-

familiæ nach Abgang der Fürstlichen Linie die Grafen von Rietberg, so nun ausgestorben, und nach diesen die Fürsten von Lichtenstein, und endlich nach Abgang des männlichen Stammes die Erb-Töchter alle nach der Ordnung der primogenitur succediren, welches aber alles von den Landen zu verstehen, die nicht Reichs-Lehne sind, sintemahl die Reichs-Lehne von Chur Brandenburg sind ausgebehten, und selbiger Exspectanz darauf gegeben worden.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Georg. Albertus, geb. 12 Jun. 1690. Er kam zur Regierung 1708. unter Schwedischer und Holländischer Vormundschaft. Seine Gemahlin ist Christiane Louise, Fürst Georg August Samuels zu Nassau-Idstein Tochter, verm. am 24 Sept. 1709. Sie hat gebohren

(a) Georg Christian 1710. † 1711.
(b) Henriette Charlotte, geb. und † 1711.
(c) Carl Christian geb. und † 1715.
(d) Carl Edzard den 18 Januar. 1716.
(e) Henriette Auguste Wilhelmine geb. 2 April 1718.

Seine Geschwister sind (1) Leopold Ignatius geb. und † 1687.

(2) Christina Sophia geb. 16 Mart. 1688. Sie kam 1719. in das Fürstliche Stift zu Gandersheim.

(3) Maria Charlotte, geb. 10 April 1689. Sie ward verm. 1709. an Fridericum Ulricum, Graf von Ost-Frießland, und Wittwe sieder 1710. Sie residirt zu Norden.

(4) Ulricus Fridericus, geb. und † 1691.

(5) Carl Emanuel geb. 25 Dec. 1692. † 1709. den 3 Aug.

(6) Friderica Wilhelmina, geb. 4 Oct. 1695.

(7) Au-

(7) Augustus Enno geb. 12 Febr. 1697.

(8) Juliana Louise geb. 13 Jun. 1698. Selbige haben sich bey der verstorbenen Czaarowitzin in Rußland einige Zeit aufgehalten.

(9) Christine Charlotte, geb. 7 Sept. 1699.

Mit den todtgebohrnen sind ihrer 13. gewesen Der Vater waren Christian Eberhard, geb. 11 Oct. 1665. † 1708. Die Mutter Eberhardina Sophia, Fürst Albrecht Ernsts I. von Oettingen Tochter, verm. 1685. den 3 Maj. † 1700. den 30 Octobr. Er vermählte sich zum andernmal 1702. an Annam Julianam von Kleinod, nachgehends Gräfin von Sandhorst, welche 1706. den 21 Januar. gebohren Fräulein Sophien Antonetten Julianen, wiewol sie vorher schon 2 todtgebohrne Kinder gehabt hat.

Von Enno Ludewig, als ersten Fürsten, ist sonsten auch noch eine Tochter im Leben Juliana Louise gewesen, so gebohren 1657. † 1715. zu Hamburg.

Dieses Christiani Eberhardi Vatern Brudern Edzardi Ferdinandi so † 1668. Söhne waren (1) Edzardus Eberhard Wilhelm, geb. 1666. residirete zu Norden, und † 1707. ohne Erben, ob er sich schon mit einer Personen ausser Standes, Foltin genannt, verheyrahtet hatte.

(2) Friderich Ulrich, geb. 31 Dec. 1667. † 1710. Er war General-Lieutenant unter den Holländern, und vermählte sich 1709. mit Marien Charlotten, des regierenden Fürsten Christian Eberhards Schwester, welche ihm gebohren

Christinen Louisen, den 1 Febr. 1710. worüber die Staaten von Holland die Vormundschaft haben. Ihre Mutter, und Wittwe Graf Edzardi Ferdinandi war Anna Dorothea, Graf Alberti Ludovici von Crichingen Tochter † 1705.

Von dem letzten Grafen von Rietberg, welcher, wie

§. 1. erwehnet, von Johanne abstammet, und der ein Bruder Graf Ennonis III. gewesen, und im dritten gradu mit Ferdinand Maximilian 1687. ausgestorben, ist dieses letzten seine eintzige Tochter Maria Ernestina Francisca noch vorhanden, gebohren 1680. vermählet 1699. an Maximilianum Ulricum, Grafen von Caunitz, als mit welchem sie die Grafschaft Rietberg besitzet, und dem sie gebohren (a) Dominicum Johannem 1705. den 23 Febr.

(b) Mariam Josepham 1706. den 13 May.

(c) Wenceslaum Anton. den 4 Febr. 1711.

(d) Maximilianum Ferdinand. den 21 Febr. 1713.

Sie sind allesamt Evangelischer Religion, ausser die Gräfin von Caunitz, so Catholisch ist.

§. 3.

Von dem zugehörenden Lande.

Das Land ist an sich ein überaus gesegnetes Land, an Gräsung und Viehzucht, und daher entstehenden Nutzbarkeiten, worzu die Schiffart ein vieles contribuiret. Ja es wächst das Land an einer See-Seite häuffig an, so daß fast jährlich etwas kan eingeteichet werden, wiewol mit Ausgang des 1717 Jahrs die grosse Uberschwemmung ein groß Stück wieder mit fortriß.

In dem Fürstenthum Ost-Frießland lieget 1. Emden, an einem See der Dollert genannt. Sie ist 1453. von den Hamburgern an Ulrich von Grethsiel mit Vorbehalt ihrer privilegien verkauffet, allein sie hat sich jederzeit grössere privilegia angemasset, als der Fürst ihr zustehen wil, deswegen viele Streitigkeiten entstanden, bis endlich 1699. der letzte Vergleich gemacht, krafft welches sie die Huldigung an den Fürsten thun muß, jedoch aber Holländische Besatzung zu ihrer Sicherheit heget. Das Preussische Contoir ist daselbst

selbst bishero gewesen, über die Africanische Compagnie.

2. Aurich, die Residentz.

3. Norden, eine Herrschaft, so durch Heyraht von die von Idsinga, an die von Sircksena kommen.

4. Grethsiel, das Stamm-Haus.

5. Berum. 6. Friedeberg. 7. Jemgumum. 8. Leer. 9. Lengen. 10. Marienhafen. 11. Ohrt. 12. Oldershenn. 13. Stückhausen. 14. Wenera.

15. Im Harlinger-Land liegen die 3 Herrschaften Esens, Stedesdorff und Wittmund, als welche keine Reichs-Lehne, sondern dem Fürsten unmittelbahr unterworffen. Solche 3 Herrschaften, weil solche 1540. durch Heyraht an Graf Otto zu Rietberg gebracht, hat nebst der Grafschaft Rietberg, Graf Enno III. 1581. mit seiner Gemahlin Walpurgis, Graf Johannis von Rietberg Tochter, erheyrahtet. Dieser Walpurgis älteste Tochter, Sabina Catharina ist an Graf Ennonis Bruder Johannem vermählt, und hat Rietberg erlanget, welches die letzte Erbin Maria Ernestina Francisca, so an den Grafen von Caunitz vermählt, besitzet. Die andere Tochter Agnes, ist an Fürst Gundaccarum von Lichtenstein vermählt gewesen, und vor ihren Vater gestorben; ihre Erben aber haben die andern 3 Herrschaften, als Esens, Stedesdorff und Wittmund prætendiret, oder 300000 Rthlr. dafür. Weil aber Agnes samt ihrer Mutter Walpurgis sollen Verzicht darauf gethan haben, und an den Graf Enno III. erblich und ewig überlassen, so ist noch von beyden nichts an Lichtenstein gegeben (als welches sich von dem geleisteten Eyde in den Transact sol haben absolviren lassen) ob gleich der Bischoff von Münster 1663. exequiren muste, hingegen durch die Holländer zurück gehalten wurde.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) auf die Stadt Embden, als welcher so viele Freyheiten nicht zugestanden werden.

(2) Auf die Herrschaft Jevern, weil selbige dem Grafen Ulrico sol zur Lehn in eventum vom Kayser gegeben seyn. Nachdem aber die letzte Frau von Jevern solche Kayser Carolo V. zur Lehn aufgetragen, und den Grafen von Oldenburg zum Erben davon ernennet, (von welchem es an Zerbst gekommen) so hat Ost-Frießland nichts erhalten, als nur den Titul und Wapen.

(3) Die junge Gräfin Christine Louise kan prætendiren die ausgestorbene Grafschaft Criechingen in Lothringen, weil ihre Großmutter Anna Dorothea, Graf Edzard Ferdinands von Ost-Frießland Gemahlin Graf Georgii II. von Crichingen, Puttingischer Linie, Tochter gewesen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist einmal gespalten und 2mal getheilet, das erste ist in schwartzen Felde eine güldene gekrönte und von 4 güldenen Sternen begleitete Harpye, wegen Ost-Frießland. Das 2te ein güldener Adler in rohten Felde, auf dessen Haupt eine güldene Krone, welche auch auf jedem Flügel ist, wegen Rietberg. 3. Ein rohter Queerbalcken in silbern Felde, welcher mit 6 silbern und güldenen Rauten Wechsels-weise besetzet ist, und von 3 blauen Monden, oben 2 und unten eine begleitet wird, wegen der Herrschaft Manschlacht. 4. Ein silbern Löwe mit einer niederwerts gekehrten güldenen Krone um den Hals in blauen Felde wegen Jevern. 5. Ein aufgerichteter schwartzer Bär mit gül-

denen

denen Halsband in güldenen Felde, wegen Esens. 6. In blauen Felde 2 in Form eines Andreas-Creutzes gestellete güldene Fähnlein wegen Witmund.

Der erste gekrönte Helm hat einen wachsenden gülденen Adler mit rohten Flügeln wegen Rietberg. Der 2te ist gekrönt und hat einen schwartzen Busch Federn welche in etwas auf beyde Seiten hinüberfallen, vorn sitzet eine güldene Lilie wegen Ost-Friesland. 3. Eine blaue Lilie, hinter welcher 2 güldene Fähnlein in Form eines Andreas-Creutzes, wegen Esens und Wittmund.

Cap. X.

Von dem Fürstenthum Fürstenberg.

§. 1.

Von der Fürstens ihren Ursprung.

Von ihren Vorfahren hat schon Graf Egon 670. und dessen Sohn, Graf Cuno 748. gelebet, welcher Landgraf in Stülingen gewesen, daß es also ein altes Reichs-Gräfliches Geschlecht ist. Die Grafen von Windisch, Altorff und Breisach, sind mit ihnen einerley Geschlechts. Graf Berthold von Brisach ward 1081. zum Hertzog von Zähringen gemacht, und des letzten Hertzogs aus diesem Hause Bertholdi V. älteste Schwester Agnes brachte ihrem Gemahl Graf Egon von Fürstenberg alles zu, was ihr Bruder Bertholdus in Schwaben, Brisgau und Schwartzwald gehabt hatte. Dieser Egon hinterließ 2 Söhne, Graf Egon und Cunon. Von dem ersten stammet das jetzige Geschlecht ab, von dem andern die Grafen von Freyburg in Brisgau, welche 1456. ausgestorben, ihr Land aber, nemlich die Grafschaft Welsch, Neuburg und Badenweiler sind an des letzten Grafens Schwester gerahten, welche solche ihrem Gemahl Rudolpho,

dolpho, Landgrafen von Hochberg und Röteln zugebracht. Von den Fürstenbergischen Grafen ist 1559 gestorben Fridericus, Stamm-Vater des gantzen Geschlechts, sintemahl sein Sohn Christophorus die Blombergische Linie gestiftet, und Joachim die Werdenbergische. Die Blombergische oder auch in Kitzinger-Thal genannt, theilet sich anitzo in die zu Möskirchen und in die zu Stülingen, welche 1717. in den Fürsten-Stand erhoben.

Die Werdenbergische hat sich gleichfals getheilet in die zu Heiligenberg und Doneschingen, wovon die letzte ausgestorben 1698. Die erstere, als die zu Heiligenberg ist 1667. in der Person Hermanni Egonis in den Fürsten-Stand erhoben, und in seinem Sohn Antonio Egone, so ohne männliche Erben 1716. verstorben, auch nunmehro ausgangen.

Die Introduction ad votum and sessionem auf den Reichs-Tagen geschahe gleich in eben dem Jahre 1667. da Graf Hermann Egon vom Kayser Leopoldo I. zum Fürsten, samt dessen Brüdern Ferdinando Friderico, einem Reichs-Hof-Rahte, und Wilhelm Egon, nachmahligen Cardinal, denominiret wurde. Wie es mit Ost-Frießland alterniret, ist schon cap. 9. §. 1. unter Ost-Frießland gesetzet worden. Der älteste Sohn succediret nur allein in der Fürstlichen Würde. Sie sind im Reichs-Matricul als gefürstete Grafen zu Fürstenberg niedergeschrieben.

Ubrigens so gehöret dieses Haus zu des Schwäbischen Kreyses andern Viertheil, auf dessen Zusammenkünften es wegen der Landgrafschaften Baar und Stülingen zwey Stimmen ableget, auf dem Reichs-Convent aber nur eine, weil beyde Landgrafschaften daselbst, als ein Fürstenthum nur tractiret werden.

Der älteste Herr des Stammes und Namens hat die

die gemeinschaftliche Lehne, derer eine gute Anzahl seyn sol, zu verleihen, und empfänget auch im Namen des gesamten Hauses die Lehn am Kayserlichen- und andern Lehn-Höfen. Die Land-Graf- und Herrschaften können anitzo nicht mehr ausserhalb Geschlechts veräusert werden, die Töchter sind von aller Erbschaft an Lehn und Erbe ausgeschlossen, und kommen nicht eher zur Erb-Folge, als bis der männliche Stamm ausgestorben. Anno 1699. ist das jus primogenituræ von dem gantzen Fürstlichen und damahligen Gräflichen Hause introduciret worden. Es hat ferner den Blut-Bann und andere actus bey den freyen Stifte zu Salmannsweyler zu exerciren.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten.

Zu Möskirchen.

Selbiger heist Frobenius Ferdinandus, geb. 1664. den 17 Nov. Er ist Kayserlicher geheimer Raht und ward 1714. Cammer-Richter zu Wetzlar, und 1717. wieder Reichs-Fürste, worzu er aber sieder 1712. schon das Kayserliche Diploma sol liegen gehabt haben. Seine Gemahlin ist Maria Theresia Felicitas, Graf Johann Ludewigs des letztens zu Sultz Tochter, vermählt 1690. welche gebohren (a) Mariam Annam Theresiam Franciscam Josepham den 9 April. 1699. † 1707.

(b) Carl Friderich den 9 Aug. 1714.

Seine Geschwister sind (1) Maria Theresia, geb. 1660. ist Canonißin zu Buchau.

(2) Friderich Christoph geb. 1662. † 1684. vor Ofen.

(3) Frantz Ernst, geb. 1663. † 1665.

(4) Carl Egon, geb. 1665. Er war Kayserl. General-

neral-Feld-Zeugmeister † 1702. im Treffen bey Friedlingen. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Francisca, Fürst Ferdinandi Wilhelmi Eusebii von Schwartzenberg Tochter, vermählt 1699. welche gebohren (a) Mariam Eleonoram Amaliam den 24 Nov. 1699. Sie ist Canonißin zu Buchau.

(b) Mariam Ernestin. Amaliam den 10 Dec. 1700.

(5) Philipp Carl, geb. 1667. Bischoff zu Levante, Canonicus zu Cöln, Saltz- und Straßburg, auch Päbstl. geheimer Cammer-Herr. Er ward 1717 mit in den Fürsten-Stand erhoben, und † 1718. zu Saltzburg.

Der Vater waren Frantz Christoph † 1671. Die Mutter Maria Theresia, Hertzogs Philippi von Arschott Tochter, verm. 1658. † 1705. zu Paris.

Zu Stülingen.

Selbiger hieß Anton Maria Friderich, geb. 2 Aug. 1661. Er war Dom-Dechant zu Aichstedt, und regierete mit seinem Bruder in communion, † 17--

Seine Geschwister sind (1) Prosper Ferdinand, gebohren 1662. † 1704. vor Landau als Kayserlicher General-Feld-Zeugmeister. Seine Gemahlin und Wittwe ist Anna Sophia Eusebia Cajetana, Graf Leopold Wilhelms von Königseck in Rotenfels Tochter, vermählt zu Wien 1690. welche gebohren (a) Mariam Josepham Antoniam 1692. † 1711.

(b) Mariam Eleonoram 1693. Canonißin zu Buchau.

(c) Mariam Augustam, den 7 May 1695. Sie ward verm. 1718. an den Grafen von Würben.

(d) Mariam Charlottam, den 10 May 1697.

(e) Joseph Wilhelm Ernst, den 12 April 1699. Er ward 1717. mit in den Fürsten-Stand erhoben.

(f) Ma-

(f) Mariam Elisabeth. den 28 Febr. 1703.

(g) Ludewig August den 4 Febr. 1705. nach des Vatern Tode.

(2) Leopold Marquard geb. 7 Januar. 1666. † vor Mayntz 1689.

(3) Isabella Magdalena, vermählt 1686. an Johann Weichard Michael, Grafen zu Sinzendorff.

Der Vater waren Frantz Maximilian, geb. 1632. fiel sich 1681. zu Straßburg beym Einzug des Königs von Franckreich zu Tode. Die Mutter Magdalena Baroneßin von Bernhausen, ist †.

Die ausgestorbene Heiligenbergische oder Fürstliche Linie unterhielt

Anton Egon, geb. 1656. Er ward Chur Sächsischer Stadthalter 1697. und † 1716. Seine Gemahlin war Maria, Johannis de Ligny in Franckreich Tochter, verm. 1677. Sie hielt sich meist in Franckreich auf, woselbst sie auch † 1711. nachdem sie gebohren

(a) Philippen Louisen 1680. im May, verm. 1700. an den Fürst von Isenghien, † 1706. an Pocken zu Paris.

(b) Franciscum Josephum 1682. † 1690.

(c) Louisen, verm. 1704. an den Grafen von Noy.

(d) Franciscam Mariam, vermählt 1708. an den Marquis de Seignelay von Colbert, so 1711. Wittwe geworden.

Seine Geschwister waren (1) Felix Egon, geb. 1657. Er war Abt zu Murbach und Lüders † 1686.

(2) Ferdinand Maximilian geb. 1661. Domherr zu Cöln und Straßburg † 1696.

(3) Emanuel Franciscus Egon geb. 1663. † 1686. vor Belgrad. Seine Wittwe ist Catharina Charlotte Gräfin von Wallenrad.

(4) Egon Hermann Felix, † in der Kindheit.

(5) An-

(5) Anna Adelheid, geb. 1658. † 1701. und war vermählt 1678. an Eugenium Alexandrum, Fürst von Thurn und Taxis.

(6) Maria Francisca, † 1691. und war verm. 1687. an Wilhelmum Hyacinthum, Fürsten zu Nassau Siegen.

Der Vater waren Hermann Egon, Chur-Bayerscher Ober-Hofmeister, und 1667. erster Reichs-Fürst aus diesem Hause † 1674. Die Mutter Maria Francisca, Graf Friderici zu Fürstenberg in Stülingen Tochter, †.

Des Vatern jüngerer Bruder war Wilhelmus Egon, gebohren 1629. so auch Fürst wurde 1667. und 1674. zu Cöln in Arrest genommen wurde, ob er sich schon für einen Frantzösischen Gesandten ausgab. 1682. ward er Bischoff zu Straßburg. 1687. Cardinal und 1688. Coadjutor zu Cöln, † 1704. zu S. Germain des Prez, woselbst er Abt war, nachdem ihm der König von Franckreich zum General des Ritter-Ordens declariret hatte.

Der ältere Bruder Ferdinand Friderich Egon, geb. 1623. † 1676. als Reichs-Hof-Raht. Seine Gemahlin war Francisca Elisabeth, Gräfin von Montrechier, † 1688. welche gebohren (a) Maximilianum Josephum, † 1686. vor Philippsburg. Seine Wittwe ist Maria Anna von Rokoczow aus Böhmen, die sich wieder an Graf Ernst von Waldstein vermählt hat.

(b) Mariam Theresiam Eleonoram, Canonißin zu Buchau, † 1716.

(c) Eleonoram. Sie war vermählt an Johann. Franciscum, Graf von Bronchorst. ist †.

(d) Mariam Franciscam, geb. 1658. ist †.

Sie sind alle Catholischer Religion.

§. 3.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. 1. in Schwaben, das Fürstenthum Fürstenberg, so von dem alten Schlosse in der Landgrafschaft Baar den Namen führet, und von Caroli M. Zeiten her, die Residentz der Grafen gewesen; samt den Herrschaften (a) Gundelphingen, (b) Doneschingen, alwo die Donau erscheinet oder entspringet. (c) Blomberg, (d) Möskirchen, (e) Städtgen Haingen, und (f) Stülingen.

N. 2. Die Herrschaft Trochtelfingen an dem Fluß Schmeichsa.

N. 3. Die Herrschaft Jungenau. So beyde alte Stamm-Güter sind.

N. 4. Die Herrschaft Weitra, in Nieder-Oesterreich an den Böhmischen Grentzen, so Graf Fridericus, welcher 1617. gestorben, mit seiner Gemahlin Maria, einer Gräfin von Arco erheyrahtet, als welche sie von ihren ersten Mann Wolffgang Rumff geerbet hatte.

N. 5. Die Grafschaft Heiligenberg, so von dem heiligen Berge und Berg-Schlosse, in welchem die Reliquien des h. Felix, Exsuperantii und S. Regulæ begraben, den Namen führet, und unweit dem Closter Salmannsweiler am Boden-See lieget. Es hat solche Graf Friderich, welcher 1559. gestorben, mit seiner Gemahlin Anna, Graf Christophs zu Heiligenberg und Werdenberg Tochter an dieses Haus gebracht.

N. 6. Die halbe Herrschaft Werdenberg, so eben Graf Friderich IV. durch seine Gemahlin acquiriret. Die andere Hälfte besitzt Hohenzollern.

N. 7. Die Herrschaft Hausen in Kintzinger-Thal am Schwartzwalde, ist ein altes Patrimonial-Gut mit.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Selbige sind (1) die Landes-Hoheit über das Closter Salmannsweiler, weil es in der Herrschaft Heiligenberg lieget. Das Closter gibt vor von Kayser Conrado III. eximiret zu seyn.

(2) Auf Wehrenwag, welches in Oesterreichischer Gewalt ist.

(3) Auf Neufchastel, weil sie 1707. bey Absterben der Madame von Nemours vermeynten, wegen gewisser alter Verträge mit den Grafen von Freyburg zu succediren.

(4) Auf die gantze Sultzische Erbschaft, welche sie nur halb erlanget, weil des letzten Grafens zu Sultz Großvatern Schwester, welche an Fürstenberg vermählt, eher müste erben, als des letzten Grafens Töchter, wovon eine an Fürstenberg, die älteste an Schwartzenberg vermählt worden, welche Prætension aber die ausgestorbene Familie allein hatte.

(5) Auf die Berckische Erbschaft der Grafen von Duba und Leippa in Böhmen, welche die Gräfin F[illegible]cisca Hippolyta, eine gebohrne von Fürstenberg und vermählte von Bercka 1645. an ihres Bruders Christophs Sohn Friderich vermacht, worwider die agnaten ein fideicommissum aufgewiesen, und die Güter in possession genommen, so daß der Process noch dauren soll.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein rohter Adler in güldenen Felde, wegen Fürstenberg, um den Schild ist ein von Silber und blau als Wolcken gemachter Rand, wegen Erbschaft auf das Haus Blumeneck, welches andere

aber

aber, als Spener vermeynen, deswegen nur geschehen zu seyn, üm die Freyburgischen Grafen von diesen zu unterscheiden. Auf dem Adler ist ein Mittel-Schild so quadriret ist. Das 1ste und 4te Quartier hat eine silberne Kirchen-Fahne in rohten Felde, wegen Werdenberg. Das 2te und 3te, ein eckig-gezogener schwartzer rechter Schräg-Balcken in silbern Felde, wegen Heiligenberg.

Auf dem mittelsten Helm ist ein silbern Ballen auf einem rohten Küssen, so an den Ecken mit güldenen Quästen gezieret ist, wegen Fürstenberg. Der erste ist gekrönt und hat eine rohte Bischoffs-Mütze mit güldenen Borten, wegen Werdenberg. Der 3te ist auch gekrönt und hat einen hervor schauenden silbern Bracken, dessen Ohr mit einem schwartzen Schräg-Balcken versehen, wegen Heiligenberg.

Cap. XI.

Von dem Fürstenthum Schwartzenberg.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Solcher stammet her von dem alten Geschlecht der freyen Reichs-Edelleuten von Sensheim in Francken. Im 14ten seculo lebte Hildebrand von Senßheim, von welches ältesten Sohn Hildebrando die heutigen Herren von Senßheim in Bayern abstammen, von dem jüngsten, Michaele, das Schwartzenbergische Haus in Francken, sintemahl sein Enckel Erkinger, nachdem er Schwartzberg von denen von Vestenberg und Abensberg, ingleichen Hohenlandsberg und den Flecken Dornheim vom Stift Würtzburg gekaufft, 1417. vom Kayser Sigismundo zum Freyherrn

von Schwartzenberg gemacht, und 1429. unter di unmittelbahren Reichs-Stände aufgenommen wor den. Adolphus ist 1599. von Kayser Rudolpho II zum Grafen gemacht, wegen seiner tapffern Thate gegen die Türcken. Dieses Adolphi Enckel, Johann Adolph ist von Kayser Leopold, bey welchem er Ge heimte Raht war, 1671. in den Fürsten-Stand erho ben, und 1674. ad sessionem und votum introduci ret. Weil Fürst Ferdinand die älteste Gräfin von Sultz zur Gemahlin gehabt hat, so schreiben sie sich nunmehro, da die Grafen von Sultz ausgestorben, Erb-Hof-Richter des Hof-Gerichts zu Rotweil. Sie gehören theils zum Fränckischen Kreyse, aus dessen Kreyß-Tagen sie 2 vota haben, theils zum Westphä lischen, wegen Gimborn, theils zum Schwäbischen wegen Sultz und der Landgrafschaft Kletgow, als worzu das Erb-Reichs-Hof-Richter-Amt zu Rottweil gehöret, welches Amt und Grafschaft ein Sohn- und Tochter-Lehn ist, und nach dem Recht der Erst-Geburt fortgestammet wird.

Die Freyherren von Schwartzenberg in Westpha len haben sich sonsten auch zu diesen Hause gerechnet, allein anitzo, da sie den deshalben geführten Process verlohren, ist es ihnen gäntzlich untersaget.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Adamus Franciscus Carolus, geb. 25 Sept. 1680. Er ward 1689. Erb-Hof-Richter zu Rotweil. 1712. Kayserl. Ober-Hof-Marschall, und 1718. Ritter des güldenen Vliesses. Seine Gemah lin ist Eleonora Amalia Magdalena, Fürst Ferdinan di Augusti Leopoldi von Lobkowitz Tochter, geb. 1682. verm. 1701. von welcher lebet Maria Anna den 25 Dec. 1706. gebohren.

Seine Geschwister sind (1) Maria Francisca, geb. 17 Aug. 1677. verm. 1699. an Carl Egon Graf von Fürstenberg. Sie ist Wittwe sieder 1702.

(2) Adolph Ludewig † 1690.

(3) Christianus, geb. 15 Nov. 1686. † 1687.

(4) Maria Antonia, andere nennen sie Philippinam Johannam, geb. 23 Nov. 1688. Sie ward vermählt 1709. an Frantz Carl Grafen von Kolowrat.

(5) Maria Johanna Elisabeth Louise, geb. 16 Dec. 1689. Selbige wurde vermählt 1706. an Ferdinand August Leopold Fürst zu Lobkowitz, und ward Wittwe 1715.

(6) Maria Anna Nortburga Felicitas, geb. 25 Sept. 1692. Sie ward vermählt 1708. an Frantz Leopold Grafen von Sternberg.

Der Vater waren Ferdinand Wilhelm Eusebius, geb. 1652. † 1703. Die Mutter Maria Anna älteste Tochter Johann Ludewigs des letzten Grafens zu Sultz Tochter, verm. 1674. † 1698.

Der Großvater Johann Adolph † 1683. und war der erste Fürst aus diesem Hause.

Des Vatern Schwester Maria Ernestina, geb. 1649. † 1719. und war verm. an Johann Christian, Fürst von Eggenberg.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Selbige sind N. 1. die Grafschaft Schwartzenberg, so Freyherr Erckinger 1420. von Ottone, Herrn von Vestenberg, und Wilhelmo von Abendsberg gekauffet; Sie liegt in Francken, zwischen Bieber und Langenfeld.

N. 2. Das Schloß Hohenlandesberg, samt dem Flecken Dornheim, so eben dieser Erckinger von dem Bischoff von Würtzburg gekauffet.

N. 3. Die Herrschaft Seinsheim. Selbige ist der Fürsten Stamm-Haus, welches sich Fürst Johann Adolph wieder vindiciret, als ein fideicommissum von seinem Hause.

N. 4. Die Herrschaft Gimborn in Westphalen samt zugehöriger Stadt und Amte Neustadt, so Frey-herr Wilhelm mit seiner Gemahlin Anna ans Haus gebracht.

N. 5. Die Frey-Herrschaft Wittingau und Frauen-berg in Böhmen, so der Fürst Johann Adolph er-kauffet, ingleichen Unter-Leimbach, Appenfelden und Hüttenheim in Francken.

N. 6. Die Landgrafschaft Kletgow in Schwaben beym Schwartzwalde. Fürst Ferdinand Wilhelm Eusebius hat sie mit seiner Gemahlin Maria Anna, des letzten Grafen von Sultz ältester Tochter 1687. ererbet. Es gehören darzu die Herrschaften Thiengheim (so man meynt an Hohenzollern veralieniret zu seyn, weil selbiges den matriculair-Anschlag davon abträ-get) Montelar, Meintzburg und Wunenthal, nebst etwas von der Grafschaft Sultz, welche sich in die 4 Meilen erstrecket.

N. 7. Die Herrschaft Murau in Ober-Steyermarck, so durch Heyraht der Annæ von Neumann ans Haus Schwartzberg gekommen.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sollen seyn wegen der Sultzischen Erbschaft mit dem Hause Fürstenberg wegen einiger Oerter.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist quadriret, das erste und 4te Quartier ist von Silber und blau achtfach gespalten, wegen Schwartzenberg. Das 2te und dritte ein schwartzer

Rabe

ad lib. 5. Cap. 12. §. 5.

Oetingen

Lichtenſtein

Piccolomini

Portia

Rabe in güldenen Felde, auf einem Türcken-Kopffe sitzend, so selbigen die Augen aushacket, weil das Geschlecht wegen seiner meriten in den Grafen-Stand erhoben.

Die 3 gekrönte Helme haben, der erste einen Manns-Kopff und Rumpff, dessen Kleid und Mütze wie das erste Feld gezeichnet, wegen Schwartzenberg. Der 2te einen Raben auf dem Türcken-Kopff, hinter welchem 6 silberne Fähnlein stehen, zum Andencken der eroberten Vestung Raab. Der 3te, 2 Büffels-hörner von Silber und blau sechsfach queer gestreiffet, auswerts mit Pfauen-Federn gezieret, zur distinction der Sensheimischen Linie.

Cap. XII.

Von dem Fürstenthum Oettingen.

§. 1.

Von dem Ursprung dieses Hauses.

Solcher wird ordinair von dem Grafen von Altorff Isenbart im 9ten seculo herdeducirt, als unter dessen auf einmal gebohrnen 12 Söhnen, der 8te Arnoldus, die Grafen zu Oettingen propagiret hätte. Wenn diese Deduction richtig, so stammete dieses Haus vom Erkembaldo her, welcher 661. gestorben, und bey dem König Clodovæo II. in Franckreich, Major Domus, so viel als Ober-Hofmeister gewesen, und hätten mit Habspurg, oder dem Kayserlichen Hause, einerley Ursprung, weil nemlich Erkenbaldi Enckel, Ethicus Adelricus, Hertzog in Elsas, 2 Söhne gehabt, wovon Ethico der jüngste die Habspurgische Linie continuiret, Adalberti aber des ältesten Enckel, Warinus, die Grafen in Altorff, als welches Warini Sohn, der gedachte Isenbart. Man zählet zwar auch

den Thassilonem, der Hohenzollerschen Herren, und Marggrafen zu Brandenburg Stamm-Vater unter die Söhne des Isenbarts, ingleichen die Stifter der Grafen von Heiligenberg, Tockenburg, Eberstein, Wölpe, Calw, Catzenellnbogen und der Hertzoge in Francken, allein weil kein glaubwürdiger Historicus die Sache umständlich vorbringet; so glaubt man nur unter allen den Welfum, (von welchem mütterlicher Seits die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg abstammen) für einen Sohn des Isenbarts. Unterdessen ob man nun gleich diesen Ursprung nicht gewiß bejahen kan, so ist es doch eins von den altesten Familien in Teutschland, sintemahl Brajo, Graf von Oettingen im 10ten seculo schon so berühmt gewesen, daß man ihn Bellicosum beygenahmet. Seine Gemahlin ist eine Hertzogin aus Schwaben gewesen; Ingleichen so sol Cajus Graf von Oettingen Kayser Ottonis M. Schwester Hedwig zur Gemahlin gehabt haben.

Graf Ludewig der XV. hat die Evangelische Religion angenommen, und ist in dem Schmalkaldischen Bunde wider den Kayser Carolum V. mit gestanden, auch sein Land mit dem Rücken so lange ansehen müssen, bis er völlig wieder ausgesöhnet worden. Sein exilium hat 7 Jahr gedauret, und setzet Gyphanius in præf. super Odyss. Homeri, daß alle Störche, so in Oettingen sehr häuffig gewesen, so lange auch von Oettingen wären weg gewesen, und nicht eher wieder gekommen, als bis der Grafe restituiret worden. Er starb 1557. und hinterließ 2 Söhne, wovon der älteste Ludewig der XVI. die Oettingische oder Fürstliche Linie propagiret hat, der andere Fridericus, die Gräfliche oder Wallersteinische.

Wie die Gräfliche Linie in den Enckeln dieses Fride-

rici

Ad pag. 569.

S. Notkerus Bischoff
zu Lüttich.

Rich

Rudolph, Hein

Vldaricus. Sein

Henricus, Seine

Berth

Eberhar

Conrad.

Ludovicus III.

Carl. Georg. Joh

Ludovicus V.

Ernestus.

Conradus mit dem Zuna
Schrimpff.

Conrad. Friderich II. e
Johanniter

L

Ludovicus

Friderich Bisch
zu Eichstadt.

rici in 3 Linien ist getheilet worden, und wie dieser Fridericus die Catholische Religion angenommen, ist lib. 9. unter Oettingen zu lesen. Ludovici XVI. Sohn ist gewesen Graf Gottfried, sein Enckel Ludewig Eberhard, und Uhr-Enckel Joachim Ernst, ein Vater von 14 Kindern, so zur Zeit des 30jährigen Krieges sich meist in Ulm aufgehalten, und der letzte Graf gewesen, sintemahl sein successor und Sohn Albertus Ernestus I. vom Kayser Leopold 1674. in den Fürsten-Stand erhoben worden. Die Introduction ist bis dato noch nicht geschehen, ob gleich 1675. und 1697. Commissions-Decreta ergangen, und 1708. bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg solche inständigst urgiret worden.

Die vornehmste Prærogativen sind diesem Hause, daß es mit den fürnehmsten Hertzoglichen Häusern als Braunschweig, Würtenberg, Brandenburg &c. und anitzo mit dem Kayserl. Hause selbst verwandt und sich verschwägert hat. Die Freyherren oder Grafen von Fleckenstein sind selbigen ehemals wegen einer im Elsas gelegenen Herrschaft mit Lehns-Pflicht verwandt gewesen; und über das Closter Neresheim sol es die Protection haben. Mit den Wallensteinischen Gräflichen Agnaten hat das Fürstliche Haus, ob schon das Land getheilet, gemein, das Land-Gerichte, die Geleits-Gerechtigkeit, die Zölle, Bergwercke, wie auch die Zinsen, welche unterschiedliche Dörffer, die zwar im Oettingischen territorio gelegen, aber andere Herren haben, üm Friedens- und Schutzes-halben an Oettingen zu geben pflegen, welches man den Fried-Schatz nennet, welche communion aber, wie ordinair, viele Streitigkeiten öfters erwecket hat. Um das Geschlecht völliger anzusehen, kan beykommende Tabelle gemercket werden.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heist Albertus Ernestus II. geb. 8 Aug. 1669. Er succedirete in der Regierung 1683. und ist Kayserlicher General-Feld-Marschall-Lieutenant. Seine Gemahlin ist Sophia Louise, Landgraf Ludewigs VI. zu Darmstadt Tochter, vermählt 1688. den 11 Oct. welche gebohren

(a) Albertum Ernestum IV. Erb-Printzen, geb. und † 1689.

(b) Sophiam Magdalenam Elisabeth, geb. 14 Mart. 1691. verm. den 9 Nov. 1713. an Graf Carl Ludewig von Hohenloh in Weikersheim.

Seine Geschwister sind (1) Eberhardina Sophia, geb. 16 Aug. 1666. † 1700. und war verm. 1685. an Christian Eberhard Fürst in Ost-Frießland.

(2) Albertina Charlotte geb. 1668. † 1669.

(3) Christine Louise geb. 20 Mart. 1671. vermählt 1690. den 12 April an Ludewig Rudolph Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg in Blanckenburg, eine Mutter der jetzt-regierenden Kayserin.

(4) Henriette Dorothea geb. 14 Febr. 1672. verm. 1688. an Georg August Fürst zu Nassau-Idstein.

(5, 6, 7) Eberhard Friderich, Emanuel und Albertus Ernestus III. sind gleich in der Kindheit gestorben, wiewol Albertus Ernestus nur ein Halb-Bruder von des Vatern 2ter Gemahlin gewesen.

Der Vater waren Albertus Ernestus I. geb. 4 May 1642. Er ward Fürst 1674. und † 1683. Die Mutter Christina Friderica, Hertzog Eberhardi III. zu Würtenberg Tochter, verm. 1665. † 1674. Die andere Gemahlin waren Eberhardina Catharina, eine Schwester der ersteren, verm. 1682. † 1683.

Des

Des Vatern rechte Geschwistern waren, und zwar von des Großvatern Joachimi Ernesti 2ter Gemahlin Anna Dorothea, Graf Cratonis von Hohenloh Tochter (1) Maria Dorothea Sophia, geb. 1639. † 1698. und war vermählt an Eberhard. III. Hertzogen zu Würtenberg.

(2) Crato Ludewig geb. 1641. † 1660.

(3) Susanna Johanna, geb. 1643. verm. 1678. an Graf Friderich Magnus von Castell.

Des Vatern Halb-Schwester von des Großvaters erster Gemahlin, Anna Sibylla, Graf Henrich Wilhelms von Solms Tochter, war Margaretha Sophia, geb. 1634. † 1664. und vermählt an Albertum, Marggrafen in Anspach.

Des Vatern Halb-Geschwister von des Großvaters dritter Gemahlin Anna Sophia, Pfaltzgraf Augusti zu Sultzbach Tochter.

(1) Joachim Ernst, geb. 1648. † 1677. in Schwedischen Kriege.

(2) Maria Eleonora, geb. 1649. † 1681. Sie war vermählt an Graf Gottlieb von Windischgrätz.

(3) Christian August geb. 1650. † 1684.

(4) Hedwig Augusta, geb. 1652. vermählt 1677. an Ferdinand Graf von Stadel, ward Wittwe 1684.

(5) Magdalena Sophia, geb. 1654. † 1691. Sie war verm. an Johann Ludewig, Grafen von Hohenloh.

(6) Eberhardina Sophia Juliana, geb. 1656. den 20 Octobr. vermählt 1678. an Philipp Grafen in Oettingen. Sie ward Wittwe 1680. und ist der Catholischen Religion ergeben.

Dieses gantze Fürstliche Haus aber ist Evangelischer Religion.

§. 3.

§. 3.

Von dem zugehörenden Lande.

Bey der Theilung des Landes hat die ältere oder Fürstliche Linie $\frac{7}{12}$ Theile, die Gräfl. aber nur $\frac{5}{12}$ Theil erhalten. In dem Fürstlichen Antheil lieget die Residentz Oetingen, mit dem Zunahmen in Rieß, weil der Strich Landes, worin sie liegt, der Rieß heisset, zum Unterscheid Alt-Oettingen in Bayern. Ob aber Rieß von der alten Römischen Provintz Rhætia den Nahmen, und ob Rhætia von der Schweitz sich bis hierher erstrecket, wie man saget, kömmt mit der alten Determinirung Rhætiæ, so Cluverius machet, eben nicht über ein, vid. lib. 8. c. 6. Die Stadt muß alt seyn, weil schon 520. gesagt wird, daß die Römer bey Oettingen geschlagen, und aus Bayern verjaget worden. Das Schloß in der Stadt ist schon geschicket, einen grossen Herrn zu beherbergen; die nah-angelegene Schloß-Kirche besitzen die Catholischen.

Ohngefehr 2 Meilen von Oettingen lieget Schratenhoffen; Es ist zwar nur ein Dorff, allein das angelegte Lust-Schloß und Thier-Garten machen es so angenehm, daß der Fürst sich öfters daselbst aufhält.

Ferner gehören zum Fürstlichen Antheile die Aemter (1) Harburg, woselbst ein hohes Berg-Schloß, da die alten Grafen ihr Begräbniß gehabt. Anitzo ist es zum Wittwen-Sitz für die Fürstin ausgesetzet. (2) Altheim. (3) Münchsteckin. (4) Münchsrode. (5) Aufkirchen. (6) Das Closter Zimmern, worin sich warme Bäder befinden, so sonderlich wider Scharbock-Gicht- und Podagrische Kranckheiten recommendiret werden.

§. 4.

§. 4.
Von den Prætensionen.

Solche sind (1) auf die Stadt Nördlingen, weil solche im Oettingischen territorio lieget. Man hat sie schon zu Kayser Sigismundi Zeiten unter sich bringen wollen, sie ist aber noch immer bey der Reichs-Immedietät geblieben.

Im 14ten seculo sol diesem Hause auch das Nieder-Landgrafthum Elsas, wie auch Anspach und Wächingen zugehöret, wie Bilderbeck in parte 2. seines Reichs-Staats setzet. Nachdem aber das erste ans Stift Straßburg, das 2te an die Burggrafen von Nürnberg, das 3te an Würtenberg kommen, so scheinet seine Meynung zu seyn, als wenn noch Prætension darauf wäre. Die erste aber ist abgekauffet.

(3) Auf die Stadt Wemdingen, als welche Bayern diesem Hause abgedrungen. Bey der Bayerschen Acht 1709. wurde solche Stadt dem Hause Oettingen zuerkandt vom Reichs-Convent, zur indemnisation des im Krieg erlittenen Schadens. Bey der Bayerschen Restitution aber ist alles restituiret worden.

§. 5.
Von dem Wapen.

Solches sind 4 Riegen rohte stehende- und güldene gestürtzte-Eisen-Hüttlein mit einem blauen Schilde in der Mitten, und einem über den gantzen Schild gehenden silbern Andreas-Creutz.

Auf dem Helme schauet ein güldener Bracke hervor mit ausgeschlagener rohter Zunge und rohtem Ohr, auf welchem ein silbernes Andreas-Creutz zu sehen. Zuweilen sind 2 Bracken oder Hunde Schildhalters, so auf ihren Ohren wider das silberne Creutz haben.

Cap. XIII.

Von dem Fürstenthum Lichtenstein.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Man deduciret sein Geschlecht von Azone, Marggrafen von Este in Italien, her, sintemahl sein per filium Adalbertum I. Enckel, Adalbertus II. sich hätte von seinem Schlosse in Teutschland, Herr von Khuenring genannt. Wenn die Deduction richtig, wovon aber die Autores wenige Nachricht geben, so haben sie eben den Ursprung, welchen das Haus Braunschweig und Lüneburg väterlicher Seits hat. Anno 1206. habe sich Dietmarus zuerst Herr von Lichtenstein geschrieben, und habe sein Geschlecht theils in Steyermarck, Cärnthen woselbst sie Erb-Cämmerer und Erb-Marschalle gewesen, theils in Tyrol, theils in Mähren geblühet, als worüber Johann. II. so 1412. gestorben, Hauptmann gewesen. Sein Bruder Henricus IV. habe das Geschlecht fortgepflantzet. Anno 1585. starb Hartmannus IV. ein gelehrter Herr, so die Evangelische Religion angenommen, und 3 Söhne von seiner Gemahlin Anna Maria von Ortenburg, hinterlassen, die wieder Catholisch geworden, und 2 Linien gestiftet, nemlich von Carolo die Carolinische, so 1712. ausgestorben, und Gundaccaro, die Gundaccarische, sintemahl der mittelste, Maximilian, ohne Erben verstorben. Graf Carolus ist 1618. in den Fürsten-stand vom Kayser Matthia erhoben, und Gundaccarus von Kayser Ferdinando II. 1623. nebst seinem Bruder Maximilian. Die Fürstliche Hoheit erstrecket sich über die gantze Familie, doch haben sie erst lange nicht zur session und Stimme auf dem Reichs-Tage gelangen können, weil noch keine zulängliche

Reichs-

Reichs-Güter vorhanden waren, ob schon an andern Oertern dieses Haus sehr reich ist. Wie diese Fürstens sich erbohten, so viel am Capital niederzulegen, als zu Abtragung des Reichs-Anschlags zulänglich, ist in Fabri Staats-Cantzeley tom. 6. und 13. zu lesen. Anno 1712. ist endlich die Introduction geschehen, doch so daß unmittelbahre Reichs-Güter sollen angeschaffet, und ad interim ein Reichs-Anschlag übernommen werden.

§. 2

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Anton Florian, geb. 4 May 1656. Er ist Kayserl. Obrister-Hofmeister und Ritter des güldenen Vliesses. Er erbete 1712. das Majorat seines Hauses, und wurde 1713. ins Reichs-Collegium introduciret. Seine Gemahlin ist Eleonora Barbara, Graf Michael Oswalds von Thun, Tochter, verm. 1679. Sie hat gebohren

(a) Mariam Antoniam Eleonoram Josepham den 12 Jan. 1683. welche vermählt wurde an Joseph Adam Grafen von Limberg 1704. und Wittwe 1704. (2) An den Graf Ehregott von Kuffstein 1712. (3) 1719. an Fridericum Gervasium Protasium, Grafen von Harrach. Sie ward 1719. in den Creutz-Orden aufgenommen.

(b) Joseph Johann Adam, geb. 27 May 1690. Er ist Kayserl. Cammer-Herr und hat sich vermählt (1) mit Gabriela, Fürstin von Lichtenstein, Fürst Johann Adam Andreä von Lichtenstein Tochter 1712. welche † 1713. nachdem sie gebohren Carl Anton Joseph Adam Bruno 1713. † 1715.

(2) Mit Maria Anna Gräfin von Thun 1716. den 3 Febr. welche † 1716. den 23 Febr. an den Blattern.

(3) Mit

(3) Mit Maria Anna Eleonora Sophia, Graf Philipps von Oettingen-Wallerstein Tochter, und Frantz Sigmund Grafen von Thurn und Vallassina Wittwe 1716. den 3 Aug

(c) Innocent. Anton. geb. 1693. ist † 1707.

(d) Mariam Carolinam Josepham Annam Elisabeth, geb. 21 Oct. 1694. Sie war vermählt (1) an Graf Johann Ernst von Thun 1716. welcher † 1717. (2) An Frantz Wilhelm Grafen von Salm Reifferscheid, Kayserl. Ober-Stallmeister 1719. den 14 May.

(e) Carl Joseph Cajetanus geb. 1697. † 1704.

Seine Geschwister sind (1) Maximilianus Jacob Mauritius als ältester Bruder, geb. 1641. † 1709. Seine erste Gemahlin war Johanna Beatrix, Fürst Carl Eusebii von Lichtenstein Tochter verm. 1669. † 1671. und hat gebohren

(a) Louisen Josepham Franciscam, welche vermählt gewesen einmal an Franciscum Wilhelm, Grafen von Hohenems, und 1691. Wittwe geworden, hernach 1694. an Jacob Ernst Grafen von Lesle.

(b) Maximilianam Beatrix, so vermählt worden an Johann Sigismund, Grafen von Rothal.

Seine 2te Gemahlin war Eleonora Margaretha, Hertzog Philipp Ludewigs von Holstein-Wiesenburg Tochter, vermählt 1674. † 1702. nachdem ihre Kinder schon voran gegangen. Seine 3te Gemahlin Maria Elisabeth, Fürst Johann Adams von Lichtenstein Tochter, vermählt 1704, welche gebohren

(a) Mariam Charlottam Felicitas Margaretham den 12 Jul. 1704.

(b) Mariam Josepham Theresiam 1706. den 28 Nov.

(c) Carl Joseph Anton Johann Adam den 25 Nov. 1707. † 1708.

(d) Ma-

(d) Maximilian Anton Johann Adam 1709. nach es Gemahls Tode † 1711.

Diese Wittwe hat sich 1713. wieder an den Hertzog eopold von Holstein-Wiesenburg vermählt.

2) Theresia Maria. Sie war verm. 1667. an Mi- hael Johann Grafen von Althan, ist †.

3) Sidonia Agnes ist verm. 1669. an Johann Carl Graf von Palfy, Wittwe seit 1694.

4) Anna Maria. Sie war vermählt an Rudolph Wilhelm Grafen von Trautmannsdorff, und ward Wittwe 1689. † 1704. zu Praag.

5) Maria Maximiliana ist vermählt 1680. an Maxim. Grafen von Thun † 1686.

6) Philippus Erasmus, geb. 14 Sept. 1664. † 1704. n der action bey Castelnouvo. Seine Gemahlin war Christiana Theresia, Graf Ferdinandi Caroli zu Löwenstein-Wertheim Tochter, und Hertzog Alberti von Sachsen-Weissenfels Wittwe, verm. 1695. welche gebohren

(a) Josephum Wenceslaum Laurentium den 9 Aug. 1696.

(b) Emanuel 1698.

(c) Johann Anton 1699.

7) Hartmann geb. 6 Nov. 1666. Er ward 1712. Kay- serlicher Ober-Jägermeister.

Die andern 16 Geschwister sind in der Kindheit ge- storben.

Der Vater waren Hartmannus geb. 1613. † 1686. und residirte zu Wolffersdorff in Oesterreich. Die Mutter Sidonia Elisabeth, Graf Ernst Friderichs zu Salm und Reifferschild Tochter, vermählt 1640. 1686. nachdem sie 24 Kinder gebohren.

Der letzte Fürst von der **Carolinischen Linie**, so Major von dem gantzen Hause war, und die Schlesi-

schen Hertzogthümer besaß, hieß Johann Adam Andreas, † 1712. Seine Wittwe ist Erdmuth Theresia Maria, Ferdinand Josephs Fürst von Dietrichstein Tochter, verm. 1681. Seine Kinder sind

(a) Carl Joseph geb. 1684. † den 16 Febr. 1704.

(b) Maria Antonia geb. 10 April 1687. ward verm. 1709. an den Graf von Zobor aus Ungarn. Sie sol sich aber zum andernmal an einen Grafen von Herberstein vermählt haben.

(c) Franciscus Dominicus, geb. 1689. † 1711. an den Kinder-Pocken.

(d) Maria Elisabeth geb. 1691. Sie war verm. (1) an Maxim. Jacob. Mauric. Fürsten zu Lichtenstein 1704. und ward Wittwe 1709. (2) An Hertzog Leopold von Holstein-Wiesenburg 1713.

(e) Gabriela, geb. 1692. Sie ward verm. 1712. mit Joseph Printz von Lichtenstein und † 1713. im Kindbette.

(f) Theresia Anna Felicitas, geb. 1694. verm. 1713. mit Emanuel Printz von Soissons, Hertzogs Eugenii von Savoyen Brudern-Sohn.

(g) Dominica geb. 1698. Sie war vermählt 1719. den 11 May an Fürst Henricum von Auersperg.

Sein Vater waren Carl Eusebius † 1684. Die Mutter Johanna Beatrix, Fürst Maximiliani von Dietrichstein Tochter, †.

Des Vatern Geschwister sind gewesen (1) Maria Eleonora Rosalia, verm. 1666. an Johann Sigfried Fürst von Eggenberg. Wittwe 1713. ist †.

(2) Maria Theresia, war vermählt (1) an Jacob von Lesle 1667. (2) An Graf Johann Balthasar von Wagensperg 1692. wieder Wittwe 1693. (3) An den Graf von Patstazkin † 1716.

(3) Johanna Beatrix † 1671. nachdem sie war 1669.

verm.

verm. worden an Maximilian. Jacobum Mauritium Fürst von Lichtenstein.

Sie sind alle Catholischer Religion.

Wie reich unterdessen der letzte Fürst von Lichtenstein aus der Carolingischen Linie gewesen, und was er gehabt, ist aus seinem Testament bekandt worden, als nach welchen Fürst Anton Florian bekommen, das Fürstenthum Troppau und Jägerndorff; die Herrschaften Tribau, Eusenberg, Hohenstadt, Goldenstein, Schildberg, Schönberg, Feldsburg, Pronitz, Blumenau, Baumgarten, Eisgrub, und die Prætension auf Teschin.

Printz Joseph Wenceslaus die Herrschaften Vadautz und Schellenberg in Schwaben, welche 1699. von dem Grafen von HohenEmbs gekauffet worden, ingleichen Buczowiz und Turau, samt dem Hause in Wien in der Herrn-Strasse, das Fürstliche Haus in Brinn, und alle Häuser zu Praag, ingleichen ein Capital von 250000 fl.

Der Printz Emanuel die Herrschaften Rostock, Poshorziz, Nowihrod, das schöne Haus in Wien samt dem Garten in der Vorstadt, samt allen Meublen und der Bibliothec.

Der Printz Johann Anton die Herrschaften Landscron, Landsberg, und die Dorffschaften Rostany, Ostinwas, Hartmany, Wanckhus, Schwotiusky, ein Haus zu Brin, nebst einem Capital in Ungarn von 129000 fl.

Seine 2 älteste Töchter Maria Antonia und Maria Elisabeth, bekamen zur Theilung die Herrschaft Gödinck. Die 3te, Gabriele, die Herrschaften Sternberg und Hussy, so sie 1694. von den Oelsnischen Häusern gekauffet. Die 4te Theresia, die Herrschaften Kostelez, Skwozez, Anzowez und Ozech. Die 5te, Dominica, die Herrschaften Rotenhaus, Plattenzedlitz

zedlitz, Zenahorra und Braumöhl-Hütten. Die Wittwe nebst ihren eingebrachten Brautschatze ein Vermächtniß von 50000 Rthlr. die Güter Wensenau und Kirchberg, Judenau und Tättersdorff, einen Sitz im neuen Hause zu Wien, nebst allen Tapezereyen, Kleinodien und Medaillen, ingleichen von allen Erben jährlich insgesamt 12000 fl.

§. 3.

Von den zugehörenden Landen.

Solche sind hauptsächlich N. 1. das Fürstenthum Troppau, wovon lib. 1. c. 1. unter Schlesien. Es ist darin Troppau an der Oppa nebst ihren alten Schlosse.

N. 2. Das Fürstenthum Jägerndorff, worin Jägerndorff nebst einem prächtigen Schlosse, wovon mehr Nachricht lib. 1. c. 1. Beyde Fürstenthümer sind Fürst Carl, das erste 1614. von Kayser Matthia Pfandsweise gegeben, das andere 1624. von Kayser Ferdinando II.

N. 3. Die Herrschaft Niclasburg an den Mährischen und Oesterreichischen Grentzen, so das alte Stamm-haus ist.

N. 4. Das Schloß und Herrschaft Wolffersdorff, 3 Meilen von Wien, welches der Gundaccarischen Linie Residentz gewesen.

N. 5. Das Fürstenthum Piombino in Italien, welches 1707. an Fürst Anton Florian geschencket worden.

Das übrige ist meist in Böhmen belegen, und schon §. 2. specificiret worden.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Selbige sind (1) auf die Grafschaft Rietberg in Ost-Frießland, welche Hessen verlehnet, und dem Grafen

Grafen von Caunitz gegeben, worüber diese sich beschweren, weil sie gleiche Verwandtschaft und Näher-Recht darzu haben, als die Erbin und Gemahlin des Grafen von Caunitz. Anno 1714. ist der Proceß zum Ende gekommen und diesem Hause die Prætension abgesprochen.

(2) Auf die Herrschaften Essen, Wittmund und Stedesdorff, als welche Ost-Frießland behalten, wegen gewisser vom Kayser confirmirter Verträge und Renunciation der Catharinæ Sabinæ, so nach Lichtenstein vermählt worden.

(3) Auf die Herrschaft Teschin wie §. 2. gemeldet, ich weiß aber nicht aus was für Fundament.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist quadriret, und hat einen eingepfropfften Fuß und Mittel-Schild. Der Mittel-Schild ist halb Gold halb roht wegen Lichtenstein. Das 1ste Quartier ist von schwartz und Gold achtfach queer gestreiffet mit einem schräg-rechts gehenden grünen Rauten-Krantz, wie das Sächsische Wapen, warum saget kein Autor. Das 2te in rohtem Felde einen güldenen Sparren, aus welchen oben einige zugespitzte Zinnen auffsteigen, wegen der Erbschaft von Czernahor, aus welcher Familie Fürst Caroli Gemahlin Anna Maria gewesen. Das 3te von Silber und roht in die Länge getheilet, wegen Troppau. Das 4te in güldenen Felde ein schwartzer Adler mit einem silbern halben Monde auf der Brust wegen Schlesien. In dem Fusse ist ein güldenes Jägerhorn in blauen Felde, wegen Jägerndorff. Auf dem Schilde stehet ein Fürsten-Hut.

Cap. XIV.

Von dem Fürsten von Piccolomini.

§. 1.

Von seinem Ursprung.

Selbiger ist aus der Stadt Siena in Italien, woselbst ihr Geschlecht Patricien gewesen. Æneas Sylvius ward 1458. Pabst, und nannte sich Pius II. † 1464. Weil er aber keine Kinder haben kunte, so adoptirete er seiner Schwestern Kinder, wovon die älteste Schwester Laodemia an Nannium de Todeschi, die jüngste Catharina an Bartholomæum Guglielmi, Patricien in Siena vermählet war, welche sich von Piccolomini nennen musten. Einige von der ältesten Schwester ihren Nachkommen wohnen im Neapolitanischen, und heissen Fürsten de Valle, und Grafen de Celano. Einige noch zu Venedig und Siena. Aber von der jüngsten Schwester ihrer Tochter Antonia, so an Petrum de Sticciano *vermählt, ist ein* posterus gewesen, Sylvius Piccolomini, welcher 2 Söhne, so sich verheyrahtet, hinterlassen, wovon der jüngste Octavius Piccolomini, gebohren 1599. von Kayser Ferdinando III. 1654. im Fürsten-Stand gesetzet. Er bekam auch in eben dem Jahre session und votum auf dem Reichs-Tage, wiewol dergestalt daß seine Nachkommen solche Vorzüge nicht eher weiter geniessen solten, biß sie sich unmittelbare Reichs-Güter angeschaffet, Er aber solte einen proportionirlichen Reichs-Anschlag über sich nehmen und abtragen. Seine Wittwe Maria Benigna Francisca, Hertzog Julii Henrici zu Lauenburg Tochter, geb. 1635. verm. 1651. residirete zu Nachod in Böhmen und † 1691. Er starb 1666. ohne Erben, und setzte seines ältern Brudern Enckel, Æneam Piccolomini zum Erben ein, bey dessen

dessen 1673. geschehenen Tode, der andere Bruder des Æneæ, Laurentius Piccolomini succediret hat, aber ohne Stimme und Sitz auf dem Reichs-Tage.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten.

Selbiger sol seyn Laurentius Piccolomini. Residiret zu Nachod in Böhmen, wird aber von einigen für todt gesagt. Seine Gemahlin ist eine Gräfin von Colowrat, Anna Victoria Ludomilla genannt. Sie hat gebohren (1) Johann Norbert Joseph Ignatium Petrum.

(2) Ludomillam Maximilian. Annam Josepham.

(3) Joh. Wenceslaum Carl Joseph Octavium, welcher anitzo regierender Fürst seyn sol.

(4) Mariam Æmiliam Annam Cathar. Josepham.

(5) Mariam Margaretham Annam Josepham Innocentiam.

(6) Octavium Æneam Josephum.

Der Vater waren Franciscus Piccolomini † 1656. Die Mutter Æmilia, Gr. Laurentii Strozzi Tochter, †.

Die Geschwister sind (1) Æneas Fürst ist † 1673. unvermählt.

(2) Victoria, ist verm. an Marchese, Metelli Bichi,

(3) Laudamia. (4) Violanta.

(5) Elisabeth. (6) Maria Sidonia. (7) Cleria.

(8) Octavia Benigna, vermählt an Petrum Antonium, Marggrafen von Gvadagna.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Landen.

Solche sind 1. das Fürstenthum Amalfi, in Neapolitanischen, welches die Fürsten de Valle von dieser Linie besessen haben, aber durch Octavium Piccolomini wieder an dieses Haus gebracht worden.

2. Die Böhmischen Herrschaftm Nachod, Gratlitz, und Herrmanitz.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Selbige finden sich nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret, das 1 und 4te Quartier ist vierfach gespalten, und hat das Wapen von Aragonien, Ungarn, Neapolis und Jerusalem, weil nemlich Anton Piccolomini, Königs Ferdinandi I. in Neapel aus dem Hause Aragonien, natürliche Tochter zur Gemahlin 1463 gehabt hat, mit welcher er Amalfi und das Wapen bekommen. Das 2te und 3te ist in silbern Felde ein blaues Creutz, worauf 5 Creutz-weiß gestellete halbe Monde von Gold gesetzet, wegen Piccolomini. Uber dem Schild ist ein Fürsten-Hut.

Cap. XV.

Von dem Fürsten von Portia.

§. 1.

Von seinem Ursprung.

Dieses Geschlecht sol im 5ten seculo zur Zeit des Hunnen-Königs Attilæ schon berühmt gewesen seyn, weil nemlich Armannus de Portia vor Aquileja in den Treffen mit dem Attila sich sonderlich signalisiret gehabt. Ihre Güter und Stamm-Haus ist in Friaul. Ermes von Portia ist der erste Graf aus diesem Hause gewesen. Johannes Ferdinand ist vom Kayser Leopoldo, bey dem er die Ober-Hofmeister-Stelle verwaltet, 1662. in den Fürsten-Stand samt seinen

seinen männlichen Nachkommen erhoben, auch 1664. zur session gelanget, mit dieser condition aber, daß seine Nachkommen nicht solten admittiret werden, wofern sie sich nicht würden unbewegliche Reichs-Güter zulegen, welches aber noch nicht erfolget. Sein Geschlecht ist in seinem Enckel Francisco Antonio 1689. ausgestorben, und hat Hieronymus, ein Graf von Portia aus der Neben-Linie so gantz weitläufftig schon von jener descendiret, 1698. Güter und den Fürstlichen Titul geerbet. Er schreibet sich auch Erb-Land-Hofmeister der Fürstlichen Grafschafft Görtz.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger heisst Hieronymus, und kam 1698. zur Fürstl. Regierung, da er zuvor nur Graf gewesen. Seine Gemahlin ist unbekandt.

Seine Printzen sind (1) Hannibal Alphonsus Emanuel. Er ging 1704. als Kayserlicher Gesandter nach Rußland, und bekam 1705. das Generalat zu Carlstadt. Seine Gemahlin ist Dorothea Constantia, Graf Wilhelm Johann Antons von Daun Tochter, so 1703. den 16 Dec. gebohren Alphonsum Gabriel Ignatium Franciscum &c. Es sol aber schon ein Printz und eine Printzeßin vorhanden seyn.

(2) Carl. Er ward 1709. Kayserl. Obrister.

Der Vater waren Ferdinandus Gvido, Graf, †.

Die Mutter eine Gräfin von Valmarana, †.

Des Fürstens Bruder, Graf Maximilianus war obrister Hofmeister der verstorbenen Churfürstin Adelheid in Bayern, † 1679. ohne Kinder. Seine Gemahlin Magdalena Maria, Baroneßin von Spirinck ist auch †.

Der letzt-verstorbene Fürst hieß Frantz Anton, Kayserlicher Raht, † 1698. Seine Gemahlin und Witt-

we ist Maria Antonia Josepha, Graf Albrechts von Sintzendorff Tochter, vermählt 1687.

Seine Schwester hieß Maria Maximiliana Christina, und war vermählt (a) 1681 an Maximilian Ferdinand, Graf von Trautmannsdorff. (b) An Graf Maximilian Ludwig Breuner, und † 1705 zu Wien.

Sein Vater waren Johann Carl † 1667. Seine Mutter Anna Helena, Graf Johann Maximilians von Lamberg Tochter, † 1674.

Des Vaters rechte Schwestern waren (a) Maria Theresia, war vermählt an Anton Frantz, Grafen von Colalto, ist †.

(b) Margaretha, ist vermählt an Frantz Anton, Graf von Trautmannsdorff.

(c) Eine Gräfin so unvermählt gestorben.

Des Vaters Halb-Schwestern sind (a) Francisca Benigna, war vermählt an Helmhard Christoph Graf von Weissenwolff, † 1690.

(b) Isabella, vermählt an Johann Norbert Xaverium, Grafen von Sternberg.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Landen.

Solches ist 1. die Grafschaft Ortenburg in Cärnthen, so Fürst Johann Ferdinand von einem Venetianischen von Adel dem von Widmann erkauffet.

2. Das Schloß und Herrschaft Portia in Friaul, nebst Prato und Brugnara.

Die Grafschaft Ceneda sol ihnen auch gehöret haben, ist aber verlohren gangen.

In übrigen, so schreiben sie sich auch Fürsten zu Mitternburg, Herren von Ragonica, Geycirna, Toppa, Lauterbach, Horneck und Meilnsaffen, ob sie selbige aber alle besitzen, kan nicht sagen.

§. 4.

ad lib. 1. Cap. 15. §. 5.

Taxis.

Schwartzburg

Lamberg

Löwenstein

§. 4.
Von den Prætensionen.

Solche finden sich nicht.

§. 5.
Von dem Wapen.

Selbiges ist ein blauer Schild, über welchen ein gülden Haupt. Auf den blauen sind 6 güldene Lilien, und zwar erst 3, 2, 1, rangiret. Uber dem Schilde ist ein Fürsten-Hut.

Cap. XVI.
Von dem Fürsten von Thurn und Tassis, oder Tour und Taxis.

§. 1.
Von seinem Ursprung.

Solcher wird aus dem Mayländischen hergehohlet. Im 14ten seculo hat sich einer Lamoraldus della Torre, in dem sein älterer Bruder Franciscus sich wider Kayser Henricum VII aufgelehnet, ins Bergomesische in der Gegend des Berges Thasso begeben und alda niedergelassen, woselbst es sehr viele Dachse giebet, und weil er vielleicht ein Liebhaber der Dachs-Jagd gewesen, oder sonsten weil er in dieser Gegend residiret, den Nahmen von Tassis oder Taxis angenommen. Lamoraldi Uhr-Enckel Rogerius, so der allgemeine Stamm-Vater dieser Herren ist, begab sich in Teutschland, und wurde beym Kayser Friderico III. Cämmerer und Obrister-Jägermeister. Seine 3 jüngsten Söhne, Simeon, Anton und Gabriel, haben 3 besondere Linien gestiftet, wovon diese die Fürstl. Linie Simonem für ihren Propagatorem erkennet, und welcher wieder 3 Söhne hinterlassen, als Franciscum, welchen Kayser Maximilianus I. zum Post-

meister aller Kayserlichen Erbländer gemacht, Johannem, von welchem die Baronen von Rotenfels, Postmeister in Augspurg abstammen, und Rogerium. Rogerius hatte wieder 4 Söhne (1) Johannem Baptistam, der das Geschlecht fortgepflantzet, (2) Maphæum, Postmeister in Spanien, dessen männliches Geschlecht ausgegangen. (3) David, dessen Sohn Rogerius das Postmeister-Amt zu Venedig vom Kayser Carolo V. erhalten, und dessen Nachkommen noch blühen. (4) Simon, General Postmeister in Mayland, und Stam̃-Vater der Marggrafen von Paulo. Johannes Baptista nahm seinen Sitz zu Brüssel, starb 1554. und hatte 4 Söhne, wovon 2 zu mercken, Raymundus, General-Postmeister in Spanien, dessen Nachkommen ausgestorben, und sich Grafen von Villa mediana geschrieben; und Leonardus I. General-Postmeister in den Niederlanden, unter den Königen Philippo II. und III. von Spanien, welcher vom Kayser Rudolpho II. zum Baron gemacht worden. Sein Sohn Lamoral wurde vom Kayser Matthia zum ersten Grafen von Tassis gemacht, und bekam das General-Erb-Postmeister-Amt in Teutschland. Sein Enckel Lamoral Claudius Franciscus † 1677. und schrieb sich General-Postmeister im Reiche und in Niederland. Sein Uhr-Enckel Eugenius Alexander ward vom Kayser Leopoldo in den Fürsten-Stand erhoben. Sie haben aber noch kein votum noch session auf dem Reichs-Tage.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heisst Anshelmus Franciscus, geb. 1 Jan. 1679. Er succedirte 1714. Seine Gemahlin ist Louise Anna Francisca, Fürst Ferdinandi Augusti Leopoldi von Lobkowitz Tochter, verm. 1701. wovon gebohren

(a) Ein

(a) Ein Printz.
(b) Alexander, den 22 Martii 1704.
(c) Augusta Louise 11 Aug. 1706.

Seine Geschwister sind (1) Henricus Franciscus eb. 30 Januar. 1681.

(2) Anna Francisca, geb. 25 Febr. 1683. Sie ist anonissin zu Münster-Bilsen.

(3) Innigo Lamoral geb. 2 Sept. 1686. Anfangs Domherr zu Cöln, sol aber 1717. in der Schlacht bey Belgrad geblieben seyn, so daß er also den geistlichen Stand wieder muß verlassen haben.

(4) Eleonora Ferdinandina, geb. 18 Sept. 1687. Canonissin zu Münster-Bilsen.

(5) Anna Theresia, geb. 24 Junii 1689. Sie ist ermählt 1706. an Franciscum Ernst, Grafen von Salm Reifferscheid in Dyck.

(6) Maria Isabella, geb. 1 Nov. 1691.

Der Vater waren Eugenius Alexander, Graf von Vallassina und erster Fürst von Thurn und Tassis, † 714. den 20 Febr. zu Franckfurt am Mayn im 60ten Jahr seines Alters. Die Mutter Anna Adelheid, Herm. Egon. Fürst von Fürstenberg Tochter, verm. 678. † 1701. Seine andere Gemahlin war Anna Augusta, Graf Ludovici Gustavi zu Hohenloh in Schillings-Fürst Tochter, verm. 1703. † 1711. nachdem sie 3 Kinder gebohren, wovon noch ein Printz am eben seyn soll.

Des Vatern Brüder sind (1) Innigo Lamoral, Graf de la Tour. Er war Kayserlicher General und 1713. Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Claudia, Graf Sebastians von Fuggern in Wörth Tochter.

(2) Franciscus Sigismundus, Graf von Vallassina, †. Seine erste Gemahlin war Anna, Gräfin von Ursel

Ursel, vermählt 1689. † 1700. Die 2te, als Wittwe, Maria Anna Eleonora, Graf Philipps von Oeting Tochter, vermählt 1714.

Sonsten ist noch aus diesem Geschlechte bekandt Carl Maximilian, Graf von Thurn und Valsassina. Er war Kayserl. Geheimer Raht und der Kayserin Eleonoræ obrister Hofmeister, geb. 1643. † 1716. Seine Gemahlin und Wittwe ist Anna Dorothea, Gräfin von Souches, welche gebohren (a) Johannam Catharinam, so Hof-Dame ist.

(b) Antonium Mariam. Er ist Raht bey der Kayserlichen Banco zu Wien.

(c) Johann Matthiam. Ist Domherr zu Olmütz und Breslau.

(d) Franciscum Mariam.

(e) Mariam Rosaliam.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind das Stamm-Haus Thurn, und die Grafschaft Valsassina.

Ob mehr vorhanden, kan nicht sagen.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche finden sich nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist quadriret mit einem Mittel-Schild, auf welchen in einem blauen Felde ein silbern Dachs, wegen des Nahmens Taxis. Das erste und 4te Quartier ist in silbern Felde ein rohter Thurm, hinter welchem 2 in Form eines Andreas-Creutzes gelegte blaue Lilien-Scepter, wegen Thurn. In 2 und 3ten in gülde-

güldenen Felde ein rohter Löwe mit einer blauen Krone, wegen Vallassina. Uber dem Schild ist ein Fürsten-Hut.

Cap. XVII.

Von dem Fürstenthum Schwartzburg.

§. 1.

Von der Fürsten ihren Ursprung.

Solcher ist zimlich ungewiß, ob sie nemlich von den alten Grafen von Kefernburg abstammen, oder von einem Sächsischen Herren Wittekindo, welches letztere ordinair dafür gehalten wird. Wittekindus niger, ein Sächsischer Ritter hat von Kayser Carolo M. im 8ten seculo ein Stück von Thüringen erlanget, und ist nach der Tauffe Ludewig genannt worden, von seinen Söhnen oder Nachkommen ist einer Graf zu Schwartzburg, der andere Graf zu Gleichen geworden und genannt. Von den Schwartzburgischen Grafen ward 1349. Günther zum Römischen Kayser erwählet, aber durch seinen Leib-Medicum Freydanck, vergeben, wiewol der Medicus das übrige Gift selber hat zu sich nehmen müssen, und in 3 Tagen darauf 1349. gestorben, da der Kayser sein empfangenes Gift wieder von sich gebrochen, und noch einige Zeit, wiewol nicht lange, gelebet, und um 22000 Marck Silber das Kayserthum an Carolum IV. nachmahligen Kayser, abgetreten. Unter seinen Nachkommen starb Anno 1552. Günther, und hinterließ 2 Söhne, Johann Günther, der die Arnstädtsche Linie, und Albertum, der die Rudelstädtsche gestiftet.

Die Arnstädtsche hat sich zwar wieder getheilet, in die Arnstädtsche, in die Sondershäusische, und in die zu Ebeleben, welche letztere aber gleich wieder ausgangen, so

so daß die zu Sondershausen und zu Arnstadt nur noch geblieben. Die zu Sondershausen ist 1697. von Kayser Leopold in den Fürsten-Stand erhoben, die Arnstädtsche hat sich 1709. erst Fürst nennen lassen, ob sie schon 1697. auch sol das Diploma erhalten haben, und ist 1716. ausgestorben. Die Rudelstädtische Linie bekam die Fürstliche Würde 1711. Sie gehören insgesamt zum Ober-Sächsischen Kreyse, und nennen sich vier Grafen des Heil. Römischen Reichs, welchen Titul Kayser Maximilianus I. 1518. ihnen ertheilet, wiewol das Haus Sachsen als Landgraf in Thüringen heftig darwider protestiret, wie in §. 4 unter den Prætensionen zu sehen.

Wegen der Recipirung ad votum & sessionem ist 1703. und 1709. ein Kayserlich Rescript ergangen, allein ohne Effect, weil das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen darwider protestiret, weil die meisten Länder ausser das Haus Schwartzburg, ein Pertinentz von Thüringen, und ein Lehn von Sachsen seyn sol. Mehre Argumenta und Gegen-Argumenta sind zu lesen in dem 12. tom. Fabri Staats-Cantzley. Bey Conferirung der Fürsten-Würde haben sie auch den Titul Reichs-Unter-Jägermeister erhalten, gleich wie Sachsen wegen Meissen, Reichs Ober-Jägermeister ist. In Criminal- Liquiden-Schuld- und dergleichen Sachen, kan von den Schwartzburgischen Gerichten an die hohen Reichs-Gerichte gar nicht appelliret werden, in Civil-Sachen muß es 1000 fl. Rheinisch seyn, ehe die Appellation statt findet.

A. (1) Zu Sondershausen.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Derselbiger heist Christian Wilhelm, geb. 16 Jan. 1647. Er ward 1697. Fürst und ist Ritter bey den Chur-

Pfälz-

Pfältzischen S. Huberts Orden. Seine erste Gemahlin war Antonia Sibylla, Graf Alb. Frider. zu Barby Tochter, verm. 1673. † 1684. Seine 2te Gemahlin Wilhelmina Christiana, Hertzog Johann Ernsts zu Weimar Tochter, verm. 1684. † 1712.

Von der ersten Ehe lebt noch (1) Günther, geb. 13 Aug. 1678. Er ist auch Ritter S. Huberti in der Pfaltz, und vermählt 1712. mit Elisabeth Albertina, Fürst Carl Friderichs zu Bernburg, Tochter.

(2) Magdalena Sophia, geb. 17 Febr. 1680. Sie ward vermählt 1711. an Georg Albrecht Grafen von Schönburg zu Hartenstein, und Wittwe 1716.

(3) Christiana Æmilia Antonia, geb. 30 Mart. 1681. Sie ward vermählt 1705. an Hertzog Adolph Friderich zu Strelitz, und Wittwe 1708. Sie lebet zu Mirow.

(4) Louise Albertine, geb. 29 Junii 1682.

(5) Antonia Sibylla, geb. 2 May 1684.

Die 2 ältesten Printzen sind jung gestorben.

Von der andern Ehe sind (1) Johanna Augusta, geb. 1686. † 1703.

(2) Christiana Wilhelmina, geb. 19 Febr. 1688.

(3) Henricus, geb. 8 Nov. 1689.

(4) August, geb. 27 April 1691.

(5) Henriette Ernestine, geb. 20 Julii 1692.

(6) Rudolph, geb. 21 Aug. 1695.

(7) Wilhelm, geb. den 4 Januarr. 1699.

(8) Christianus, geb. 27 Julii 1700.

Der Vater waren Anton Günther, geb. 1620. † 1666. Die Mutter Maria Magdalena, Pfaltzgraf Georg Wilhelms zu Birckenfeld Tochter, vermählt 1644. † 1689.

Seine Geschwistern sind (1) Anna Dorothea, geb. 18 Aug. 1645. Sie ward vermählt an Graf Henricum Reuß zu Gera 1672. und † 1716.

(2) Clara Juliana, geb. 1648.

(3) Eleonora Sophia, ist Canonißin zu Quedlinburg geb. 1650. den 14 Sept.

(4) Maria Magdalena, geb. 29 Jul. 1655. ist auch Canonißin zu Quedlinburg.

(5) Johanna Elisabeth, geb. 1662. den 23 Dec.

(6) Anton Günther, Fürst zu Arenstadt, wovon in folgenden §.

Des Vatern ältester Bruder war Christian Günther zu Arnstadt † 1666. Von seinen Kindern † 1708 Sophia Dorothea als die letzte, vermählte Gräfin von Stollberg an Graf Ernst zu Ilsenburg. Des Vatern jüngster Bruder, Ludewig Günther zu Ebeleben, † 1681.

Sie sind alle nebst den übrigen Linien Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Lande.

Solches bestehet in der Herrschaft Sondershausen, worin folgende Aemter und Oerter, (1) Franckenhausen. (2) Kelbra. (3) Heringen. (4) Strausberg. (5) Ebeleben. (6) Schernberg. (7) Keula. (8) Schlottheim. (9) Klingen 2c. Die Residence ist in der Stadt Sondershausen. Kelbern nebst Heringen ist mit Stollberg in communion, und aus der Grafschaft Hohenstein.

A. (2) Zu Arnstadt.

§. 2.

Von dem letzten Fürsten.

Solcher hieß Anton Günther, war geb. 10 Octob. 1653. † 1716. den 30 Dec. Seine Gemahlin und Wittwe ist Augusta Dorothea, Hertzog Anton Ulrichs zu Braunschweig Tochter, vermählt 1684. den 6 August, ist ohne Erben. Ihr hat gefallen die Catholische

lische Religion zu erwählen; Sie hält sich auf ihren assignirten Wittwen-Sitze, die August-Burg genant, auf, und hat das Amt Keula zum Leib-Gedinge.

Seine Geschwister und Eltern sind schon unter Sondershausen specificiret.

§. 3.

Von dem zugehörenden Lande.

Selbiges bestand in der Herrschaft Arnstadt, worin folgende Aemter, (1) Greussen. (2) Gehren. (3) Ilm. (4) Sega. (5) Königsee. (6) Paulinzell. Die Residentz war in dem gesegneten Arnstadt. Dieses Arnstadt mit Zubehör sol ein Weimarisches Lehn seyn, wie Bilderbeck aus des Imhoffs not. proc. setzet.

B. Zu Rudelstadt.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger hieß Ludewig Friderich, geb. 25 Octobr. 1667. Er kam 1710 zur Regierung, nahm 1711 den Fürstlichen Titul an, und † 1718. den 23 Junii. Seine Gemahlin und Wittwe ist Anna Sophia, Hertzog Friderichs zu Gotha Tochter, vermählt 1691. Von welcher gebohren (1) Fridericus Antonius, den 14 Aug. 1692. jetziger regierender Fürst.

(2) Æmilia und Sophia Louise, Zwillinge, geb. und † 1693.

(3) Sophia Juliana, geb. 17 Oct. 1694. ist Decanißin zu Gandersheim.

(4) Wilhelm Ludewig den 15 Febr. 1696.

(5) Christiana Dorothea, geb. 1697. und † 1698.

(6) Albertus Antonius, geb. 16 Julii 1698.

(7) Æmilia Juliana den 21 Julii 1699.

(8) Anna Sophia den 11 Sept. 1700.

(9) Dorothea Sophia, den 28 Januar. 1706.
(10) Louise Friderica, und
(11) Magdalena Sibylla, geb. 5 May 1707. sind Zwillinge.
(12) Ludewig Günther, den 22 Oct. 1708.
Der Vater waren Albertus Anton geb. 1641. † 1710. Die Mutter Æmilia Juliana, Graf Alberti Friderici von Barby Tochter, verm. 1665. † 1706.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Selbige sind 1. die Herrschaft Rudelstadt.

2. Die Herrschaft Ehrenstein, so sie 1630. nach Abgang der Grafen von Gleichen erhalten.

3. Die Herrschaft Leutenberg, welche nach Abgang Philippi des letztern Grafen von Leutenberg an Schwartzburg gekommen. Und weil selbige Grafen des Römischen Reichs Erb-Stallmeister gewesen seyn sollen, so kömmts noch, daß diese Herren von Schwartzburg die rohte Streu-Gabel und Kamm im Wapen führen, wiewol Weber. in Exam. art. Herald. p. 159. solches in Zweifel ziehet.

4. Die Herrschaft Käfernburg, so 1385. ihnen heimgefallen, als der letzte Graf Günther auf der Reise nach dem gelobten Lande verstorben.

5. Das Amt Planckenberg und Schwartzburg, als das Stammhaus der Fürsten.

6. Das Schlüssel-Holtz und ein Theil vom Thüringer-Walde. Mehres ist zu suchen in Peckensteins Schwartzburgischer Chronica.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Solche sind (1) auf Lohra und Klettenberg, in der Grafschaft Hohnstein, weil 1432. eine Erb-Verbrüderung zwischen diesem Hause von Schwartzburg, jenem von

von Hohnstein und dem von Stollberg errichtet, auch die Huldigung in eventum geschehen an Schwartzburg, mit der Lehn-Herren von Hohnstein als des Bißthum Halberstadts Consens. Sie sind aber von Brandenburg hernach, als selbiges Halberstadt erlanget, eingezogen, und im Westphälischen Frieden confirmiret worden. Brandenburg hat solche an den Grafen von Witgenstein wieder verliehen gehabt, aber auch wieder eingezogen. Schwartzburg hat 1674. die Vertröstung erhalten, wenn ein Reichs-Lehn sich eröffnete, daß es alsdenn satisfaction haben solte.

Ihre Anwartung ist (2) auf Stollberg, wegen der Erb-Verbrüderung.

(3) Wie sie noch Grafen waren, prætendirten sie schon einen Sitz im Fürsten-Raht, weil sie nemlich von Kayser Maximiliano II. 1576. solche Gnade erhalten; können aber solchen anitzo noch nicht überkommen. Als Grafen prætendirten sie auch ferner den Vorsitz nebst Nassau vor alle Reichs-Grafen, weil sie vier Grafen des Reichs, so aber nunmehro durch den Fürsten-Stand gehoben. Was eigentlich das Wort Vier Graf bedeute, davon sind die Meynungen unterschiedlich. Insgemein meynet man, daß die Reichs-Glieder zu alten Zeiten in quaterniones wären gesetzet gewesen, und also Schwartzburg, nebst Cleve, Zilie und Savoyen, die 4 Grafen dabey gewesen. Conring. in disp. de Civib. Imper. hält dafür, daß solche Division niemals von Kaysern wäre approbiret worden. Unterdessen haben doch diese Schwartzburgische Herren den Titul einmahl erlanget, und ist selbiger von den alten Kaysern ihnen also confirmiret worden.

(4) Die Sitzung und Stimme auf den Reichs-Tagen, als welche das Haus Sachsen nicht zustehen wil.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist in der Mitte von einander und in der Länge herab, getheilet, wovon jeder Theil quadriret ist, die Theilung aber macht ein von blau, Gold und schwartz gemachtes Creutze, wegen der vier Grafen Würde, wie man meynet. Ferner ruhen darauf 3 Mittel-Schilde und unten ein Schildes-Fuß. Der mittelste Mittel-Schild ist ein 2köpffigter schwartzer Adler in güldenem Felde, über welchem die Kayserliche Krone schwebet, in der rechten Klaue den Scepter, in der lincken einen Reichs-Apffel, auf der Brust ein güldenes Schildlein haltend, in welchem ein Fürsten-Hut, wegen des Fürsten-Standes. Der rechte Mittel-Schild in blauen Felde ist ein güldener gekrönter Löwe; wegen Schwartzburg. Der lincke Mittel-Schild in silbern Felde ein schwartzer gehender Hirsch wegen Clettenberg. In dem ersten und 4ten Quartier des ersten halben Schildes ist ein schwartzer Adler in güldenen Felde wegen Arnstadt. In 2 und 3ten ein rohtes Hirsch-Geweyhe in silbern Felde, an welchem noch ein Stück des Hirnschädels hänget, wegen Sondershausen. Das erste und 4te Quartier des lincken halben Schildes von roht und Silber geschacht wegen Hohnstein. Das 2te und 3te in rohten Felde ein güldener Löwe über 4 güldene und 4 rohte Queer-Faden, wegen Lauterburg. In des Schildes-Fuß ist in güldenen Felde eine queer liegende rohte Streu-Gabel über einen rohten Roß-Kamm, wegen der Herrschaft Leutenberg.

Uber den Schilde stehen 6 gekrönte Helme. Der (1) ist ein wachsender geharnischter Mann, welcher mit beyden Händen ein Schwerdt hält, und auf dem Haupt eine güldene Krone träget, welches wie Weber

der in Exam. art. Herald. p. 172. muhtmasset, so viel bedeuten sol, **daß der Kayser diesem Fürstlichen Hause Freyheit gegeben / Edelleute zu** creiren. (2) Ein schwartzer Adler zwischen 2 schwartzen Hirschhörnern, wegen Arnstadt. (3) Ein vorwerts gekehrter aufrecht sitzender Löwe, welcher auf dem Haupt mit einer Krone und Pfauen-Schwantz geziert ist, wegen Schwartzburg. (4) Ein schwartzer 2köpffigter Adler, welcher einen Zepter und Reichs-Apffel in den Klauen hält mit oben-schwebender Kayserlicher Krone. (5) Ein rohtes Küssen, welches an den Ecken güldene Quäste hat, mit einem darauf liegenden Fürsten-Hut, so nebst dem vorigen Kayserliche Geschencke sind. (6) Ein Pfauen-Schwantz zwischen 2 Hirschhörner, deren rechtes Silber, das lincke roht ist, wegen Hohnstein. Die Schildhalter sind zur rechten ein wilder Mann, zur lincken ein wildes Weib, welche mit der einen Hand eine von roht und Silber queer getheilte Fahne, mit der andern den Schild halten.

Cap. XVIII.

Von den Fürstens von Lamberg.

§. 1.

Von ihren Ursprung.

Helbiger wird von einer alten Familie von Rittersperg hergeführet, die sich in Crayn meistens aufgehalten. Das Geschlecht sol sich in fünf besondere Linien getheilet gehabt haben, als von Ortenegg und Ottenstein, aus welcher die jetzigen Fürstens entsprossen, die von Stein und Guttenberg, die von Saunstein, die von Rottenbüchel, die von Poppenberg, welche 2 letztern ausgestorben. Die Erb-Stallmeister-Würde im Hertzogthum Crayn, so Kayser Frideri-

cus III. Caspar. I. Herrn von Lamberg 1463. beygeleget, ist 1662. Johanni Maximiliano von der Orteneggischen Linie gegeben worden, samt der Erb-Cämmerer-Charge in Ober-Oesterreich.

Johannes II. von dieser letzten Linie ist zu Anfang des 16 seculi zum ersten Baron von Lamberg gemacht worden. Sigismund ist Kayserl. obrister Hof-Marschall gewesen, und sein Sohn Georg Sigismund, Kaysers Rudolphi II. Matthiæ und Ferdinandi II. obrister Hofmeister. Seine Gemahlin Johanna von Scala, sol eine Erbin der berühmten Familie von Scala, oder der Scaligerorum zu Verona gewesen seyn, welche gebohren Johannem Maximilianum, der 1636. vom Kayser Ferdinando III. bey seiner Krönung zu Regenspurg, zum Reichs-Grafen mit allen seinen Nachkommen gemacht worden. Dieses Enckel war Leopold Matthias, so 1707. vom Kayser Josepho in den Reichs-Fürsten-Stand samt dessen und der sogenannten Maximilianischen männlichen Linie gehoben worden, dergestalt aber, daß die Fürstliche Würde allemahl auf den erstgebohrnen Sohn, oder nach dessen Abgang auf einem seiner Anverwandten, den er zum Erben ernennen würde, beruhen, die übrigen aber mit dem Gräflichen Titul sich begnügen lassen solten. Anno 1709. den 7 Aug. geschahe die Introduction ins Fürstl. Collegium wider alles Vermuhten, welche Fürst Leopoldi Matthiæ Vatern Bruder, der Cardinal von Lamberg, als Kayserlicher Principal-Commissarius, zu Regenspurg verrichtete. Es protestireten zwar viele Fürstl. Häuser darwider, allein wie die Sache geschehen war, so haben sie endlich auch acquiesciren müssen. Mehre Nachricht gibt von diesem Geschlechte Joseph Meyer, Abt zu S. André, in einem Wercke, so 1709. zu Wien heraus kommen.

§. 2.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Selbiger war Leopold Matthias, geb. 1667. Kayserlicher Geheimer-Raht und obrister Jägermeister, ward Fürst 1707. samt seinem gantzen Hause, und † 1711. den 10 Martii. Die Gemahlin Claudia, Gräfin von Künigl, † 1710. in der Gebuhrt, nachdem sie vorher gebohren (a) Mariam Josepham Theresiam 1692. welche Hof-Dame zu Wien ist.

(b) Johann Philipp, den 7 Mart. 1694. †.

(c) Philippam Mariam Annam Josepham, 1695. Sie ist vermählt 1718. an Ludwig Grafen von Kevenhüller.

(d) Leopoldum 1702. †.

(e) Mariam Philippinam, 1706. † 1707.

(f) Theresiam.

Der Vater war Franciscus Joseph, Kayserl. geheime Raht, geb. 1638. † 1717. im Nov. und bekam nach dem Tode seines Sohns die Fürstl. Würde.

Seine zu Jahren kommende Geschwister sind (1) Charlotta Antonia, geb. 1669. Sie ist Graf Liebgott von Kuffstein Gemahlin sieder 1691. gewesen, anitzo Wittwe.

(2) Francisca Theresia, geb. 1670. Sie ward vermählt 1691. an Frantz Sigismund, Grafen von Lamberg und ist Wittwe 1713 geworden.

(3) Maximiliana Michaelis, geb. 1671. Sie war vermählt an Graf Johann Ehrenreich von Sprintzenstein und † 1718.

(4) Johann Adam geb. 1677. Er war Graf und Jägermeister in Oesterreich, † 1708. zu Inspruck, und ward vermählt 1704. mit Maria Antonia Eleonora Josepha, Fürst Anton Floriani von Lichtenstein Tochter, so sich hernach wieder vermählet hat.

(5) Frantz Anton geb. 30 Sept. 1678. welcher anitzo regierender Fürst ist. Er ward 1700. geistlich, resignirte aber 1707. ist in Krieges-Diensten, und vermählte sich 1713. an Louisen Fridericam Ernestinam, Printzeßin und Tochter Fürst Friderich Wilhelms von Zollern, welche geb. 1714. den 18 Jan. Carl Friderich.

(6) Josephus Dominicus Frantz Kilian, geb. 1680. Er ist Probst zu Mattsee und Passau.

(7) Josepha Antonia Cajetana geb. 2 Julii 1683. Sie war verm. an den Grafen von Schallenberg und ward 1708. Wittwe.

(8) Johann Philipp, geb. 1684. Er war Passauischer obrister Stallmeister und hernach Kayserl. Cämmerer, vermählte sich 1707. mit Maria Josepha, Graf Anton von Montfort Tochter, welche geb. (a) Philipp. Thomam Josephum, den 7 Martii 1708. † 1708. (b) Philippinam Maximilianam Josepham Antoniam, 1709. † 1709.

(9) Johann. Ferdin. geb. 1689. Er ward 1705. Domherr zu Passau, resignirte aber 1709.

(10) Aloysia Antonia Bonaventura, geb. 1690. Sie ist verm. an Leopold Hannibal Grafen von Euckevoirt.

(11) Franciscus Aloysius, geb. 1692.

Des Vaters Geschwister sind (1) Eleonora Francisca. Sie war verm. (a) an Henr. Wilh. Grafen von Starenberg. (b) An Frantz Anton Grafen von Lamberg. (c) An den Grafen von Scherffenberg, anitzo wieder Wittwe. Sie war Damen-Hofmeisterin bey der verstorbenen Kayserin Eleonora.

(2) Maria Isabella. Sie ist vermählt an den Grafen von Harras.

(3) Johanna Theresia, Graf Ferd. Bonaventuræ von Harrach Wittwe sieder 1706. † 1716.

(4) Georg

(4) Georg Sigismund, geb. 1641. Malthescher-Ritter, † 1672.

(5) Anna Helena, geb. 1643. Sie ward verm. an Johann Carl Fürsten von Portia 1661. † 1674.

(6) Clara Catharina Maria, geb. 1644. Sie war verm. an Graf Ernst Emericum Tilly, † 16..

(7) Maximil. Ludew. geb. und † 1646.

(8) Caspar Friderich, geb. 1648. † 1686. als Kayserl. Cammer-Raht, und war vermählt (1) mit Francisca Theresia, Gräfin von Hiserle, †. (2) Mit Aloysia Elisabeth, einer Gräfin Truchseß von Waldburg, † 1717. Von der letzten Ehe ist gebohren Francisca Isabella, und 1702. verm. an Frantz Anton von Weissenwolff. Von der ersten ist (aa) Carl Benedictus, Graf. Er vermählte sich 1702. mit Maria Ludovica, Gräfin von Kevenhüller, wovon geb.

(a) Carl Joseph Leopold den 22 Januar. 1704.

(b) Johann Joseph, den 28 May 1706.

(c) Maria Theresia Francisca Antonia, geb. 31 Aug. 1707.

(bb) Maximiliana; Sie war verm. an Graf Hiserle von Chodau, von dem sie aber wieder geschieden.

(9) Johann Philipp, geb. 16 May 1651. Er ward 1700. Cardinal, und zuvor 1689. Bischoff zu Passau. 1701. Principal-Commissarius zu Regenspurg, † 1712.

Des Groß-Vatern Bruders Johann Wilhelms Kinder sind gewesen (1) Frantz Anton. Er vermählte sich mit Eleonora Francisca Joh. Maximil. Grafen von Lamberg Tochter, und Wittwe des Grafen von Stahrenberg, ist aber ohne Erben †.

(2) Johann Wilhelm Bonaventura, ist in Kayserlichen Krieges-Diensten und Cämmerer.

(3) Johann Friderich Ludewig, Graf von Lamberg in Amarang. Seine Gemahlin war Maria

Anna

Anna, eine Gräfin von Törring, †, nachdem sie gebohren (a) Mariam Josepham, verm. 1706. an Sebastian Henrich, Graf Nothafft von Wehrenberg. Wittwe 1709.

(b) Mariam Justinam.

(c) Frantz Joseph Cajetanum.

(d) Philippum Cajetanum Bonaventuram, welcher Page beym Cardinal war.

(e) Maximilianum.

(f) Fridericum.

Sonsten stammen noch her von des älter Vatern Georgii Sigismundi Brüdern, und zwar (I) Raimundo, und dessen Sohn Constantino (1) Johann Ludewig zu Greiffenfels. Er ist vermählt mit Maria Renata Lasserin, Freyin von Marzoll, welche gebohren

(a) Johann Anton; Er ist Kayserlicher Geheimer Raht und lebet in Cärnthen. Seine erste Gemahlin war eine Gräfin von Sonnau, ist †, und folgete ihre junge gebohrne Gräfin bald nach. Seine 2te, Gertraut, Gräfin von Rosenberg † ohne Erben. Seine 3te Anna Lucia, Frantz Emmerich Wilhelms, Freyherrn von Waldpott-Bassenheim Tochter, verm. 1711.

(b) Joseph.

(c) Mariam Annam, zweyte Gemahlin des Grafens von Clari und Aldringen.

(2) Johann Raimund zu Ortenegg und Ottenstein. Er vermählte sich (a) mit Anna Justina, des Baron Georg Henrichs von Dietrichstein Tochter, †. (b) Mit Clara Mechtilde, Freyin von Seiboldsdorff.

Von der ersten Ehe lebet Johann Raimund Gvidobaldus. Er ward 1709. Weih-Bischoff zu Passau.

Von der andern Ehe war vorhanden Johann Maximilian Joseph Anton, ist †.

(II). Von Johann Alberto, und dessen ersten Sohn

Johann

Johann Frantz (1) Anna Theresia. Sie war vermählt an Christoph Johann, Grafen von Althan, 1684.

(2) Leopold Joseph, Graf von Lamberg, Kayserlicher Ambassadeur zu Rom, † 1706. zu Wien. Seine Gemahlin Catharina Eleonora, Gräfin von Springenstein, verm. 1679. † 1704. und hat gebohren

Carolum Josephum Xaverium Anton. 1686. den 19 April. Er ist Kayserlicher Cämmerer und Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Raht, Erb-Stallmeister in Crayn. Seine Gemahlin ist Maria Francisca, Sebastian Wunibalds, Truchseß von Waldburg zu Zeil Wurzach Tochter, verm. 1706. so geb. (a) Franciscum de Paula Anton. Xaver. Flavium Joseph. Cæsareum den 27 Aug. 1707.

(b) Mariam Annam Antoniam Valentiam 1708. † 1711.

(c) Mariam Joh. Baptistam Joseph. Francisc. 1710.

(d) Mariam Franciscam 1713. † 1716.

(e) Mariam Theresiam Valentiam Valeriam Rosaliam 1714.

(f) Philipp Jacob Wunibald Franz de Paula Prosperum Asterium 1716.

(3) Carl Adam. Ihm wurden 1689. beyde Beine vor Mayntz abgeschossen, und † gleich.

(4) Eva Maria Anna. Sie war verm. 1690. an Graf Sebastian Wunibald Truchseß von Zeil, ward Wittwe 1700. und †.

(5) Isabella Cæcilia, des Grafen von Ursin und Rosenberg Gemahlin, ist Wittwe seit 1685. und ward 1715. eine Creutz-Ordens Frau.

(6) Maria Catharina. Sie war verm. (1) an den Grafen von Zdrin. (2) An den Baron von Fläsching 1693. † 1717.

(7) Fran-

(7) Franciscus Sigismund. Er war in Kayserl. Krieges-Diensten, und † 1713. zu München. Seine Gemahlin und Wittwe war Francisca Theresia, Graf Frantz Josephs von Lamberg Tochter, verm. 1691. Es sind 2 Erben vorhanden.

(II) Von Joh. Alberto und dessen 3ten Sohne Johann Albrecht, (weil der mittlere Sigismund Albrecht ohne Erben gestorben) (1) Franciscus. Er vermählte sich 1702. mit einer Gräfin von Kevenhüllern.

(2) Maria Isabella. Sie war verm. (1) an Gr. Nothafft von Wehrenberg. (2) An den Graf von Ursin und Rosenberg.

(3) Margaretha, Gemahlin des Graf von Heisters.

(4) Polyxena, Gemahlin des Graf von Sonnau. Es ist noch eine Neben-Linie vorhanden, so ihren Ursprung aber weiter herhohlet, und aus welcher ist (1) Maximilian Engelbert, Schloß-Hauptmann zu Passau, verm. mit Johanna von Stürtzhausen. Von welcher (a) Philipp Maximilian gebohren 1700.

(b) Anton Philipp Venantius, den 19 May 1702.

(c) Johann Friderich, den 2 Jun. 1704.

(d) Maria Philippina Josepha 1707. den 27 Febr.

(2) Adam Frantz Anton, verm. mit Maria Anna von Hochburg, von welcher gebohren (a) Maria Anna Isabella 1707. den 23 April zu Wien.

(b) Eine Gräfin 1708.

(c) Maria Barbara Josepha 1710. den 3 April.

(d) Maria Anna Josepha Constantia den 8 May 1715.

Ein Graf Frantz Joseph, hat zur ersten Gemahlin gehabt eine Gräfin von Reising, †. Zur 2ten Mariam Catharinam von Päthesitz, welche 1712. in den Creutz-Orden aufgenommen ward. Von der ersten Ehe

Ehe lebet Felix Adam, Graf von Lamberg. Ob er aber ein Sohn des genannten Graf Johann Friderich Ludewigs ist in Amarang, kan nicht sagen; wie auch nicht, wem Philipp Nerius Ignatius, so ehedem Page beym Cardinal von Lamberg gewesen, zugehöret; ingleichen Francisca Clara, so des Grafens von Maxelrain Johann Viti Wittwe 1705. geworden, und Maria Helena, Gemahlin des Baron von Wattmannsdorff.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind 1. die Lambergischen Erb-Güter in Crayn, als die Herrschaften Ortenegg, Ortenstein, Steyer, Howitz, Schlobitz und Rabey.

2. Die Herrschaft Potwein, so im 14ten seculo Wilhelm. II. mit seiner Gemahlin Dæmuth erheyrahtet.

3. Die Landgrafschaft Leuchtenberg, welche 1706. bey der Achts-Erklärung des Churfürstens in Bayern an Leopold Matthiam Fürst zu Lamberg gegeben, deswegen er auch als Reichs-Fürst auf dem Reichs-Tage introduciret. Es hat aber solche müssen an Bayern wieder restituiret werden, ob das votum bey diesem Hause doch noch geblieben, kan nicht bejahen.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Von solchen hat man noch nichts gehöret, es müste denn ein Æquivalent wegen Leuchtenberg seyn.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches sind 3. an einander gehangene Schilder. Das erste ist wieder gespalten, und hat zur Rechten in silbern Felde einen blauen, zur Lincken in blauen

Felde

Felde einen silbern Queer-Balcken, wegen Leuchtenberg und der Grafschaft Hals, so aber nicht Lamberg, sondern der Graf von Sinzendorff erhalten, und beyde wieder heraus gegeben werden müssen. Das 2te ist eine güldene Leiter auf einem grünen Hügel, so von 2 aufgerichteten silbern Hunden mit güldenen Halsbanden gehalten wird, wegen der Erbschaft des Hauses Scala. Das 3te ist quadriret und hat 2mal zur Rechten von blau und Silber 4fach queer getheilt, zur Lincken roht, wegen Lamberg, 2mal in güldenen Felde einen aufgerichteten schwartzen Hund mit güldenen Halsband, wegen Potwein. Uber den 2 obersten Schilden ist ein Fürsten-Hut, welcher beyde zugleich bedecket. Die Grafen pflegen zu führen ein Mittel-Schild, worauf die Leitern und Hunde wegen Scala. Der andere Schild ist quadriret, und hat im 1 und 4. das Lambergische, im 2 und 3 das Potweinische.

Cap. XIX.

Von den Fürstens von Löwenstein.

§. 1.

Von ihren Ursprung.

Sie stammen her von dem Churfürst Friderich dem Sieghaften in der Pfaltz, welcher mit Clara von Tettingen, einer zwar ungleichen doch legitimen Ehe, 2 Söhne erzeuget, wovon Friderich ins Closter gangen, Ludewig aber das Geschlecht propagiret, und die vom Vater überkommene Herrschaften Scharfeneck, Meckmühl, Utzberg, Neustadt am Cocher, Weinsberg und Umstadt, mit Churfürst Philipp I. gegen die Grafschaft Löwenstein vertauschet. Dieses Ludewigs Enckel, auch Ludewig, hat das Geschlecht in seinem

nen 2 Söhnen in 2 Linien getheilet. Graf Christoph Ludewig hat die Virneburgische, oder Evangelische Linie gestiftet, Graf Johann Dietrich die Rochefortische Wertheimische, oder Catholische. Von der Virneburgischen ist zu sehen lib. 9. unter den Grafen. Die jüngste Linie, oder Rochefortische, ist in Maximilian Carl, einem Enckel des Johann Dieterichs in den Fürsten-Stand, samt seinen Descendenten beyderley Geschlechts, vom Kayser Josepho 1711. erhoben, welcher Stand aber 1712. vom Kayser Carolo erst publiciret worden ist, weil er nemlich die Administration in Bayerlande, bey geschehener Acht des Churfürsten, so glücklich administriret. Es ist aber noch keine Introduction auf dem Reichs-Tage erfolget.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Der vorige hieß Maximilianus Carolus, geb. 14 Julii 1656. Er ward 1712. Fürst, Stadthalter in Bayern, Principal-Commissarius zu Regenspurg, und 1716. Gouverneur von Mayland, † 1718. den 26 Dec. in Mayland. Seine Gemahlin war Maria Polyxena Khuonin von Belasy, Gräfin von Lichtenberg, verm. 1679. † 1712. zu München.

Sie hat viel Kinder gebohren, die aber bald wieder verstorben, ausser dem Berichte nach, (1) Francisca Theresia, geb. 1679. so eine Nonne ist.

(2) Maximilian Carl Anton, geb. 30 Nov. 1681. Er war Kayserlicher Reichs-Hof-Raht, nahm 1705 zu Schweinfurt ꝛc. die Huldigung für den Kayser ein, und † 1710.

(3) Eleonora Maria Anna, geb. 1688. Sie ist verm. 1704. an Ernst Leopold, Landgrafen zu Hessen-Rheinfels.

(4) Maria Leopoldina Elisabeth Dorothea, geb.

1689. im May. Sie ist verm. 1710. an den Kayserl. Reichs-Hof-Raht, Grafen von Stahrenberg.

(5) Dominicus Marquard Sebastian Christian Ernst, geb. 7 Nov. 1690. jetziger Fürst. Er ist Kayserl. Cammerherr und hat sich verm. den 28 Febr. 1712. mit Christiana Francisca Polyxena, Landgraf Caroli zu Hessen-Rheinfels-Wanfried, Tochter, welche gebohren (a) Christinam Magdalenam, 1713. zu Franckfurt.

(b) Carl Thomam, den 6 Martii zu Augspurg. Einige sagen er sey gleich wieder gestorben.

(c) Philipp Ernst Carl, den 28 Februar. 1715. zu Franckfurt.

Der Vater war Ferdinand Carl, † 1672. Die Mutter Anna Maria, Graf Egonis von Fürstenberg Tochter, verm. 1651. † 1705.

Seine Geschwister waren (1) Maria Anna geb. 1652. Sie war verm. 1669. an Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels, † 1688.

(2) Eleonora, geb. 1653. Aebtißin zu Thorn, 4 Meile von Cöln † 1706. zu Aaken.

(3) Ernestina Barbara Dorothea, geb. 1654. Sie war verm. (a) an Erich Adolph, Grafen von Salm. (b) An den Graf Sereni † 1698.

(4) Philipp Eberhard, geb. 23 Aug. 1657. Er ist Abt zu Murbach und Lüders seit 1686.

(5) Amalia Theresia, geb. 19 Januar. 1659. des Graf von Rosenbergs Wittwe.

(6) Frantz Leopold, geb. 25 Januar. 1661. † 1682. als Kayserlicher General-Feld-Marschall.

(7) Magdalena Elisabeth, geb. 1662. Sie ward verm. an Volraht, Fürst zu Nassau-Usingen 1688. und ist Wittwe seit 1702.

(8) Ferdinand Hermann, geb. 1663. † 1684. als Maltheser-Ritter.

(9) So-

(9) Sophia Maria, geb. 1664. Sie ist vermählt 1686. mit Philipp de Courcillon, Marquis de Angeau zu Paris.

(10) Christina Theresia, geb. 1665. Sie war vermählt (a) an den Hertzog Albrecht zu Weissenfels. (b) An Fürst Philipp Erasmum von Lichtenstein 1695, und Wittwe 1704.

(11) Johann Ernst, geb. 1667. Er war Canonicus zu Cöln und Straßburg, wurde aber Bischoff zu Dornick und 1715. Abt zu Stablo und Malmedy.

(12) Wilhelm, geb. 1668. † 1693. vor Ofen. Seine Gemahlin war Catharina Rosina, Graf Octaviani von Waldstein Tochter, die sich nachhero an Philipp Ludewig Grafen von Sintzendorff vermählt hat.

(13) Wilhelmina, geb. 1671.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. 1. die Herrschaft Löwenstein, so Churfürst Friderich von der Pfaltz 1441. für 14400 Goldfl. von dem letzten Grafen dieses Geschlechts erkaufft, und auf sein Geschlecht gebracht, welches die von Löwenstein nunmehro als ein Würtenbergisches Lehn recognosciren müssen.

N. 2. Die Grafschaft Wertheim, deswegen sie sich gemeiniglich von Löwenstein und Wertheim schreiben, nebest der Grafschaft Rochefort und Montaigu (so ein Lehn vom Stift Lüttig und Hertzogthum Luxemburg) ingleichen die Herrschaften Herbimont und Chassepierre, (wovon sie sich souveraine Printzen nennen) und durch Vermählung Graf Ludwigs mit Anna, einer Gräfin von Stollberg 1597. an dieses Haus gekommen.

N. 3. Ein Stück von der Grafschaft Virnenburg, so

so durch Heyraht aus dem Manderscheidtischen Hause an dieses Geschlecht gerahten.

N. 4. Ein Theil der Herrschaft Breuberg.

N. 5. Heidenfeld, Derdingen, ein Theil an dem Flecken Remlingen.

N. 6. Der Flecken Mauerkirchen in Bayern ward zwar vom Kayser Josepho der Fürstlichen Linie als eine unmittelbahre Reichs-Grafschaft gegeben, hat aber wieder restituiret werden müssen.

Was der Fürstl. und was der Gräflichen Linie von diesen specificirten Lande gehöret, ist mir unbekandt, doch residirten die aus der Gräflichen Linie zu Virneburg, Wertheim und Löwenstein. Die Fürstliche Linie hat schon sehr lange Jahr her eine Theilung der Grafschaft Wertheim verlanget, so daß die Klage beym Kayserl. Gerichte ist geführet worden. Anno 1717. ward die Klage wieder rege gemacht, und der Kayser gab Commission an Bamberg und Bareut, die Sache als Commissarii zu untersuchen. Die Gräfliche Linie dringet auf eine richtige General-Theilung aller Stamm-Güter, hält aber Wertheim krafft eines 1611. den 9 Julii confirmirten Vergleichs für unzertrennlich, so daß also die Auseinandersetzung noch wird abzuwarten seyn.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Die gesamte Linien prætendiren (1) auf die gantze Grafschaft Virneberg, weswegen 1684 Graf Albrecht beym Reichs-Convent eingekommen, und bewiesen, daß ihm ein 6theil nur gegeben, da die übrigen 5 Sechstheile genommen.

Diese die Catholische oder Fürstl. Linie prætendiret (2) sonsten noch auf die Märckischen Güter, absonderlich auf das Lehn Lumay im Stift Lüttich, weil Graf

Graf Johann Dietrich, Graf Philipps zur Marck Tochter Josinam zur Gemahlin gehabt; es sol aber 1680 der Streit beygeleget, und dieser Antheil von dem Churfürsten zu Cöln diesem Fürstlichen Geschlecht conferiret seyn, als welches sich über die genannte Oerter noch schreibet, Herr zu Scharfeneck, Freyberg, Kergen, Casselburg, Neufchateau, Weeseritz, Schwanberg, Guttenstein, Zebau und Supsch.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist 2mal gespalten, und 2mal getheilet. 1. Ist ein rohter gekrönter Löwe auf 4 Felsen-Spitzen stehend, zu sehen, in silbern Felde, wegen Löwenstein. 2. Ein rohter Adler in silbern Felde wegen Montaigu. 3. Ein halber schwartzer Adler in güldenen, und gleich darunter 3 silberne Rosen in blauen Felde wegen Wertheim. 4. Eine güldene Spange in silbern Felde, wegen Rochefort. 5. So gleichsam das Mittel-Schild, sind 21 silberne und blaue Wecken wegen Abkunft aus dem Bayerschen Geschlecht. 6. Zwey rohte Balcken in silbern Felde, wegen Breuberg in Odenwald aus dem Wertheimischen. 7. Sieben rohte Rauten in Golde wegen Virneburg. 8. Ein silbern gekrönter Löwe in rohten Felde wegen Scharfeneck, so sie erst vom Churfürst Friderich erlanget, aber hernach vertauschet.

Der erste Helm ist gekrönt mit einem silbern halben Adler mit Gold gekrönt und rohten Flügeln, wegen Montaigu. Der 2te hat 4 Felsen-Spitzen, worauf ein rohter Gold-gekrönter Löwe sitzet, wegen Löwenstein. Der 3te ist gekrönt und zeiget einen halben güldenen Adler zwischen 4 Fähnlein, wegen Wertheim und Breuberg. Der 4te hat 2 schwartze Büffelshörner mit 3 silbern Knöpffen auswerts gezieret, zwischen

den Hörnern ist eine güldene Tafel mit Rauten, wegen Virneburg, welcher 4te Helm aber nur von der Gräflichen Linie allein geführet wird, ingleichen hat das Fürstliche Haus in dem 7ten Quartier an statt der Rauten den silbern und rohten Schach-Balcken wegen der Grafschaft Marck. Was aber sonsten noch bey der Erhebung in den Fürsten-Stand vom Kayser hinein gegeben worden, kan nicht sagen.

Cap. XX.

Von dem Fürsten von Trautson.

§. 1.

Von seinem Ursprung.

Solcher wird aus Tyrol hergeleitet, alwo sein Geschlecht ein altes adeliches Geschlecht seyn sol, sintemal Bertholdus 1134 gelebet, und sich unter Kaysers Maximiliani II. Regierung nach Oesterreich gewendet. Sie sind Erb-Marschalle in Tyrol, welche Würde sie 1452. erlanget. Anno 1620. nach Abgang derer von Roggendorff, sind sie zu Erb-Land-Hofmeister in Nieder-Oesterreich ernennet. Paulus Sixtus ist vom Kayser Rudolpho II. in den Grafen-Stand erhoben, und hat die Freyheit zu müntzen erlanget, welches noch bis jetzo von ihnen exerciret wird. Graf Leopold Donatus ist 1711 vom Kayser Josepho gar zum Reichs-Fürsten gemacht, hat aber noch kein votum und session auf den Reichs-Tagen.

§. 2.

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Johann Leopold Donatus Trautson, Graf von Falckenstein, obrister Gubernator der Kayserl. Banco. Er ward 1711. den 19 Martii Reichs-Fürste von Trautson, nachdem er zuvor Kayser Josephi

phi geheimer Raht, obrister Cämmerer und Ritter des güldenen Vließ gewesen. Seine Gemahlin ist Maria Theresia, Graf Michael Wenzels von Weissenwolff Tochter, verm. 1695 zu Wien, welche (a) Mariam Antoniam Xaveriam geb. 1706.

(b) Frantz Carl Ignatium Anton Leonhard Philipp, 1707.

(c) Carl Philipp Benitium Ignatium Anton 1712.

(d) Ludewig Frantz Georg Xaverium, 1713.

Seine Halb-Geschwister von des Vaters erster Gemahlin Maximiliana, Gräfin von Hohenzollern waren

(1) Paulus Sixtus, Graf Trautson, † 1679 als Kayserlicher Gesandter in Spanien, und war verm. mit Maria Catharina, Graf Johann Georg von Königseck Tochter, 1664. † 1680 zu Madrit, samt ihren 3 Kindern.

(2) Ernst, Bischoff zu Wien, † 1702.

(3) Ferdinand, † 1650. zu Rom.

Von des Vaters 2ter Gemahlin Christina Elisabeth, Graf Wolffgang von Mansfeld Tochter

(1) Frantz Eusebius, Graf, Erb-Land-Hofmeister in Oesterreich unter der Ems, Erb-Marschall in Tyrol und geheimter Raht beym Kayser. Seine Gemahlin ist Elisabeth, Gräfin von Spauer, wovon vorhanden

(a) Frantz Anton, geb. 23 Dec. 1679. Er ist Kayserlicher Cammerherr.

(b) Johann Carl, geb. 27 April 1684. ist Kayserlicher Obrister.

(c) Vitus Eusebius Timotheus Carl, geb. 1688. ist Domherr zu Passau.

(d) Michael Veit Firmian, geb. 1692. ist auch Domherr zu Passau.

(e) Maria Anna. Selbige ist vermählt an Graf Casper von Wolckenstein.

 (f) Eu-

(f) Euphemia.

(g) Elisabeth.

(h) Catharina. Waren alle 3 Hof-Damen bey der verstorbenen Kayserin Eleonora.

(2) Maria Christina. Sie ward vermählt an Fürst Gundacker von Dietrichstein, als 2te Gemahlin 1686 und Wittwe 1690. † 1719. den 8 Febr.

Der Vater war Johann Frantz, † 1663. Die Mutter, als 3te Gemahlin, eine Gräfin von Rappach.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Landen.

Solche sind 1. die Grafschaft Falckenstein in Oesterreich, die sie an sich gebracht haben, zu Kaysers Ferdinandi I. Regierung, und wovon sie sich Grafen von Falckenstein schreiben. Die ausgestorbene Grafen von Falckenstein in Westerreiche haben mit ihnen keine Verwandtschaft.

2. Die Herrschaft Sprechenstein in Tyrol, so sie über 200 Jahr schon besessen.

3. Die Herrschaft Schrovenstein, welche Sixtus Trautson mit seiner Gemahlin Dorothea von Schrovenstein im 15ten seculo erheyrahtet.

4. Die Herrschaft Matray in Tyrol.

5. Die Herrschaften Kaya, Laha und S. Pölten in Oesterreich.

6. Der Marck Aggspag an der Donau.

§. 4.

Von Prætensionen findet sich eben nichts.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret mit einem Mittel-Schilde, worauf ein silbernes Hufeisen mit 8 Nagel-löchern

hern in blauen Felde, als das Stamm-Wapen. In
rsten Quartier ist der schwartze Reichs-Adler in gül-
denen Felde, so ihnen geschencket bey ihrer Erhebung
n den Grafen-Stand. In 2ten Felde ist eine silberne
Binde in rohten Felde, auf einen grünen dreyfachen
Hügel stehet ein Falcke in natürlicher Farbe, wegen
Falckenstein. In 3ten, ein schwartzer Hahn mit roh-
en Kamm, Schnabel und Füssen, auf einem Bein und
uf einem schwartzen dreyfachen Hügel stehend, wegen
Sprechenstein. In 4ten ein halber schwartzer Stein-
bock auf rohten Feuerflammen in güldenen Felde, we-
gen Schrovenstein.

Die 3 oben stehende Helme sind gekrönet, der mit-
telste trägt den Reichs-Adler. Der erste den schwar-
zen Hahn auf dem schwartzen Hügel, wegen Spre-
chenstein. Der 3te den Falcken auf dem dreyfachen
grünen Hügel, wegen Falckenstein. Zur Rechten an
der Seiten stehet ein Helm mit einem schwartzen Küs-
sen, worauf ein Busch schwartzer Strauß-Federn, auf
einen silber und roht melirten Stengel, als der Traut-
sonische Stamm-Helm. Zur Lincken an der Seite
stehet auch ein Helm, der den Schrovensteinischen
Steinbock trägt.

Cap. XXI.

Von dem Fürstenthum Waldeck.

§. 1.

Von dem Ursprung dieses Hauses.

Solcher wird von einem alten Sächsischen Ge-
schlecht herdeduciret, welches in Westphalen
von Carolo M. mit bezwungen worden. Anno 780
wird eines Grafens Wittikindi von Waldeck schon

gedacht, so Erb-Voigt bey dem Stift Paderborn gewesen, welche Advocatie 1190 Graf Wittekind an das Stift verkauffet. Im 16ten seculo hat Graf Josias gelebet, so das Geschlecht in seinen 2 Söhnen in 2 Linien getheilet. Der älteste, als Graf Christian stiftete die Isenbergische, dessen posterität, nemlich Graf Friderich Anton Ulrich 1712. von Kayser Carl VI. in den Reichs-Fürsten Stand gesetzet worden, und solche Würde für den Erstgebohrnen erhalten, 1717 aber erst seinen Stand public gemacht hat. Der jüngere Graf Wolrath IV. stiftete die Wildungische oder Arolzische Linie, dessen jüngster Sohn Georg Friderich (des ältern Philippi Theodori Geschlecht starb 1664. in seinem Sohne Henrich Volraht gleich aus) wegen seiner Kriegs-meriten 1682. vom Kayser Leopold in den Reichs-Fürsten Stand erhoben worden, so gar, daß der Kayser für ihm die Taxa- und Cantzeley-Gebühr, nemlich 15000 fl. bezahlet hat. Er ward 1686. auch ad votum und sessionem *solenniter* introduciret, muste aber an Oettingen und andere vorgehende und noch nicht introducirte Häuser Reversalien geben. Er starb 1692 zu Arolzen ohne männliche Erben. Seine Gemahlin Elisabeth Charlotta, Graf Wilhems von Nassau-Siegen Tochter † 1694.

Seine erwachsene Printzeßinnen waren (a) Louise Amalia, oder Anna, geb. 1653. Sie war verm. an Georg Grafen von Erpach und † 1714.

(b) Sophia Henriette, geb. 1656. Sie war verm. an Hertzog Ernst zu Sachsen-Hilpershausen, und † 1702.

(c) Elisabetha Albertina. Sie ist verm. an Graf Philipp Ludewig von Erpach.

Bey den Absterben dieses Fürstens hat er seinen Printzeßinnen und deren Erben die Allodial-Güter vermacht,

ad lib. 5. Cap. 20. §. 9

Trautson.

Waldeck.

Mindelheim.

Croy.

macht, als die Grafschaft Culenburg, so anitzo Hilpershausen besitzet, die Herrschaften Witten, Pallant und Werth. Den Agnaten aber seinen Antheil von den feudal- oder Stamm-Gütern und die Grafschaft Pyrmont. Das Fürstenthum gehöret zum Ober-Rheinischen Kreyse, und suchet anjetzo den ehemals von der vorigen Fürstlichen Linie gehabten Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage.

§. 2

Von dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Friderich Anton Ulrich, geb. 27 Nov. 1676. Er ward 1712. in den Fürsten-Stand erhoben, machte aber 1717. seinen Fürsten-Stand erst bekandt. Seine Gemahlin ist Louise, Pfaltzgraf Christiani II. zu Birckenfeld Tochter, geb. 1678. den 18 Oct. vermählt 1700. welche gebohren (1) Christian Philipp den 13 Oct. 1701. Erb-Printz.

(2) Fridericam Magdalenam den 10 Nov. 1702. † 1713.

(3) Mariam Wilhelminam Henrietten, den 17 Octobr. 1703.

(4) Carl August Friderich, den 24 Sept. 1704.

(5) Ernestinam Louisen, den 6 Nov. 1705.

(6) Ludwig Frantz Anton, den 5 May 1707.

(7) Johann Wilhelm 1708. † 1713.

(8) Einen todten Printz 1709.

(9) Sophiam Wilhelminam Elisabeth Dorotheam den 4 Januar. 1711.

(10) Franciscam Christianam Ernestinam, den 5 May 1712.

(11) Louisen Albertinam Fridericam den 12 Jun. 1714.

(12) Joseph Wilhelm den 14 Aug. 1715. Der Vater waren Christian Ludewig, geb. 25 Junii 1635. † 1706. Die Mutter Anna Elisabeth Graf Georg

Georg Friderichs von Rappolstein Tochter, vermählt 1658. † 1676.

Seine rechte Geschwister sind (1) Dorothea Elisabeth, geb. 1661. den 6 Jul. verm. 1691. an Graf Rudolph von der Lippe in Brack, ward Wittwe 1707.

(2) Henrich Volrath, geb. 1665. † 1688. vor Negropont.

(3) Charlotta Sophia, geb. 1667. den 28 Januar.

(4) Christiana Magdalena, geb. 30 Jul. 1669.

(5) Eleonora Catharina, geb. 1670. den 5 Aug.

(6) Eberhardina, oder Catharina Louise, geb. 9 Aug. 1671.

(7) Friderich Ludewig, geb. 1672. † 1694. in Holländischen Krieges-Diensten.

(8) Philipp Ernst, geb. 1673. † 1695. durch Zerspringung einer Canone, die er an seines Vaters Geburts-Tage loßbrennen wolte.

(8) Maria Henriette war Zwilling mit dem regierenden Fürsten, † aber 1678.

Die übrigen 5. sind jung gestorben.

Seine Halb-Geschwister von des Vatern zweyter Gemahlin und Wittwen Johannetta, Graf Johann von Nassau-Idstein Tochter, vermählt 1657. sind (1) Ernst August Friderich Casimir, geb. 11 Oct. 1681.

(2) Henrich Georg, geb. 23 May 1683.

(3) Christina Eleonora Louise, geb. 11 April 1685.

(4) Sophia Wilhelmina, geb. 6 Junii 1686.

(5) Carl Christian Ludewig, geb. 25 Dec. 1687.

(6) Henriette Albertine, geb. 26 Januar. 1695.

(7) Josias, geb. 20 Aug. 1696. ist †.

(8) Charlotta Florentina, geb. 8 Januar. 1697.

2 Grafen Josias und Heinrich Volrath sind jung gestorben.

Des Vatern Bruder ist gewesen Graf Josias, geb. 1636. so † 1669. als Braunschweig-Lüneburgischer Ge-

General-Major in Candia. Seine Gemahlin war Wilhelmina, Graf Wilhelms von Nassau-Siegen, Tochter, ist † 17 = = auf dem Schlosse Kuhlenburg. Von ihren 7 verstorbenen Kindern ist nur zu mercken Charlotta Johanna, geb. 1664. so vermählt gewesen an Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen-Saalfeld, und † 1699.

Sie sind Evangelischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Landen.

Solche sind 1. die Grafschaft Waldeck gantz sieder des vorigen Fürstlichen Hauses Absterben, worin Waldeck, Corbach und Wildungen, Arolsen, Eilhusen, Eisenberg, Freyenhagen, Fürstenberg, Landau, Mengershausen, Closter Netze, Roden, Sachsenhausen, und Wetterburg.

2. Die Grafschaft Isenberg unweit Franckfurt am Hanauischen.

3. Die Grafschaft Pyrmont, in welcher das Schloß Pyrmont, und nahe dabey das Dorff Eistorff, zwischen welchen und dem Schlosse, der von vielen Jahren her berühmte Sauerbrunnen ist, der noch alljährlich in grosser Menge besuchet, auch an viele entlegene Oerter verfahren wird. Anno 1184. ist diese Grafschaft von Chur Cöln an Waldeck zur Lehn gegeben, nachhero an die Grafen von Gleichen und ferner an die Grafen von Spigelberg, und endlich wieder an Waldeck. Das Stift Paderborn hat lange Zeit her dargegen Prætension gemacht, ist aber so verglichen, daß nach Ausgang der Waldeckischen männlichen Linie, solche Grafschaft gegen Erlegung 20000 Rthlr. an etwan noch vorhandene Gräfinnen von Waldeck, an Paderborn fallen sol.

4. Die Herrschaft Didinghausen, worin die Dörffer Dafeld, Lichtenscheid, Niedernau und Niederschleidern.

§. 4.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Selbige sind (1) auf die halbbe Grafschaft Rappolstein in Elsas, samt zugehörenden Herrschaften Hoheneck und Gerolseck, weil nemlich der Graf von Waldeck Christian Ludewig, des letzten Grafens Brudern Tochter Annam Elisabeth zur Gemahlin gehabt habe. Birckenfeld hat alles weggenommen, und ist ihm durch die Französische Reunions-Cammer zugesprochen, weil Pfaltzgraf Christian II. des letzten Grafens Tochter Catharinam Agatham zur Gemahlin gehabt. Der Bischoff von Basel prætendiret unterdessen auch alles, als Lehns-Herr, weil Rappolstein ein Manns-Lehn; und der Fürst von Schwartzenberg diejenigen Güter, so von den Stiftern Murbach und Lüders Lehne sind, wegen einer 1653. überkommenen Exspectanz.

(2) Auf die Grafschaft Culenburg, massen der letzte Graf von Culenburg, Florentin. II. Graf Philipp Dietrich von Waldeck zum Erben eingesetzet, Sachsen-Hildburgshausen hat aber possession genommen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Selbiges ist 2mal gespalten und 2mal getheilet, und also neunfeldig. In ersten und letzten Quartier war sonsten ein rohtes Ancker-Creutz in silbern Felde, wegen Pyrmont. Das 2te und 8te hatte 3 rohte Schildgens in silbern Felde, wegen Rappolstein. Das 3te und 7te, 3 schwartze gekrönte Adlers-Köpffe in Silber, wegen Hoheneck, so samt den folgenden zur Rappolsteinischen Erbschaft gehöret. Das 4te und 6te einen gekrönten rohten Löwen in silbern Felde mit blauen Schindeln bestreuet, wegen der Herrschaft Geroldseck. Das mittelste einen schwartzen Stern mit 8 Strahlen in güldenen Felde, wegen Waldeck. Der

Der erste Helm ist gekrönt und hat schwartze Flügel, worauf 3 silberne Pilgrims-Stäbe erscheinen, wegen Hoheneck. Der 2te ist auch gekrönt, und trägt einen hohen güldenen gekrönten und mit Pfauen-Federn gezierten Hut oder Seule, durch welchen ein Ancker-förmiger Pfeil schrägrecht durchgestecket, wegen Pyrmont. Der 3te ist gekrönt, und hat 2 güldene Flügel, worin der Waldeckische Stern. Der 4te trägt einen wachsenden Mann ohne Armen in silberner Kleidung, worauf 3 rohte Schildgens, die Mütze ist auch Silber, vorn roht aufgeschlagen, mit einer schwartzen mit Gold getüpffelten Fasanen-Feder, wegen Rappolstein. Der 5te ist bedeckt mit einer rohten mit Silber aufgeschlagenen Mütze, aus welcher ein Pfauen-Schwantz hervor gehet, wegen Gerolseck.

Cap. XXII.

Von dem Fürsten von Mindelheim.

Selbiger heist Johann Churchil, geb. 1648. Er war 1685 Baron. 1689 Graf von Marlborough. 1702 Hertzog, und 1705. Fürst des H. Römischen Reichs zu Mindelheim. Seine Gemahlin Sara ist die jüngste Tochter Ritter Richard Jennings von St. Alban, welche gebohren (1) Johann Churchil, Marquis von Blandfort, 1685. † 1703. zu Cambridge.

(2) Annam. Sie war vermählt an Carl Spencer, Grafen von Sunderland 1699. † 1716.

(3) Henrietten. Sie ward vermählt an Franciscum Grafen von Godolphin 1710.

(4). Elisabeth. Sie ist vermählt gewesen an den Graf von Bridgewater † 1714.

(5) Mariam. Sie ist vermählt an den Marquis von Mounthermer 1705.

Seine

Seine Geschwister sind (a) Georg Churchil † unvermählt 1703. und war Vice-Admiral.

(b) Carl Churchil, andere sagen Anton. Er war vermählt mit des Ritters Gold Tochter, † 1715.

(c) Einer ist 1684. ohne Gemahlin gestorben, und ein Geistlicher gewesen.

(d) Arabella Churchil. Sie war Maitresse beym König Jacob II. in Engelland, welchem sie gebohren den Hertzog von Berwick. Sie ist hernach vermählt an Carl Godefroy einen Engelländischen Officier, und 1715 Wittwe geworden.

(e) Noch eine Schwester, so eine Gemahlin des Grafen von Oxfort.

Der Vater waren Winsthon Churchil Ritter, † 1689. Die Mutter Elisabeth, eine Tochter des Ritters Johann Drake von Aesch, †.

Bey der Achts-Erklärung Chur Bayern, ward die Herrschaft Mindelheim in Schwaben an diesen Hertzog wegen seiner treuen Dienste, so er Teutschland in der Schlacht beym Schellenberg und Höchstädt erwiesen, als ein Fürstenthum für männliche und weibliche Erben gegeben, und auch session und Stimme auf dem Reichs-Tage. Nachdem aber der Churfürst in Bayern wieder restituiret worden, hat auch dieses müssen wieder abgetreten werden. In Engelland besitzet er die Herrschaft Woodstock, so ihm 1705. von der Königin Anna geschencket.

Das Wapen ist der Kayserliche doppelte Adler, welcher auf der Brust ein Mittel- und Hertz-Schild hat. Das Hertz-Schild ist ein silbern Balcke mit 3 rohten Kugeln besetzet in rohten Felde. Das Mittel-Schild ist quadriret, erstlich ein silbern Löwe in blauen Felde mit einer rohten Vierung in rechten Winckel, worin ein klein silbern Creutz. 2. In blauen

Ad pag. 625.

An

Antonius H

Philipp Herr von | u Chimay öhne

Henricus von Arschott. | Anton Herr von Sempy.

Philipp Hertzog von Ar seiner Gemahlin Chima | Jacob von Sempy, erheyrahtet Solré.

Carl Fürst zu Chimay. | Philipp Arschott | Graf von Solré t 3 Söhne.

Carl Hertzog zu Arschott und Chimay/stirbt ohne Erben/ und die Schwester Anna bringt beydes an das Haus Aremberg.

Carl Alexander zu Havré. Seine Tochter bringet Havré an die Grafen von Solré.

y p t | von Havre Philipp Franz

Ferdin. Francisc. Iosephus

Carl Ioseph Hertzog von Havré † 1710. och 3 Brüder.

und wie die Hertzogen von Havré und Fürsten von Roeux mit ihnen eines Stammes seyn, aber keine Reichs-Fürsten, lehret beystehende Tabelle, wobey zu mercken, daß andere Autores ihren Ursprung von dem Fürsten in Epiro Scanderbeg zu Croja herdeduciren.

Rr N. 2.

Das Herz-Schild ist ein silbern Balcke
.. 3 rohten Kugeln besetzet in rohten Felde. Das
Mittel-Schild ist quadriret, erstlich ein silbern
Löwe in blauen Felde mit einer rohten Vierung in
rechten Winckel, worin ein klein silbern Creutz. 2. In
blauen

blauen Felde 3 silberne rechte Schräg-Balcken. 3. In silbern Felde ein von roht und Gold achtfach gespitzter Queer-Balcken, das Gold aufwerts, oben von 3 blauen Klee-Blättern begleitet. 4. In blauen Felde ein silbern Löwe mit einer silbern Schildes Seite, darin ein schwartzer Pfeil erscheinet. Warum setzen die Autores nicht. Uber dem Mittel- und gantzen Schilde ruhen 2 Fürsten-Hüte. Man findet es aber noch auf eine andere Art gemacht.

Cap. XXIII.

Von einigen neuen / und einigen schon wieder ausgestorbenen Fürstlichen Häusern.

Unter solchen letztern befindet sich N. 1. Der Hertzog von Croy. Solcher hieß Philipp, und heyrahtete Isabellam, Gräfin von Bronchorst, und bekam mit ihr die Grafschaft Müllendonck zwischen Cöln und Jülich, weswegen er votum und session auf dem Reichs-Tage suchte. Sein Sohn war Carl Eugenius, ein General, † 1702. in seiner Gefangenschaft bey die Schweden, ohne Erben, seine Gemahlin folgete ihm 1714. zu Namur nach. Sein Bruder Philipp Henrich ist Domherr zu Cöln, und hat keine Lust gehabt den geistlichen Stand zu verlassen. Die freye Reichs-Herrschaft hat er aber, der Fürst Philipp, noch bey seinen Lebzeiten an die Gräfin von Berleps verkauffet. Wie weitläuftig unterdessen dieses Geschlecht und wie die Hertzogen von Havre und Fürsten von Roeux mit ihnen eines Stammes seyn, aber keine Reichs-Fürsten, lehret beystehende Tabelle, wobey zu mercken, daß andere Autores ihren Ursprung von dem Fürsten in Epiro Scanderbeg zu Croja herdeduciren.

N. 2. Der Fürst von Hanau. Selbiger hieß Philipp Reinhard. Er ward 1696. vom Kayser Leopold in den Fürsten-Stand erhoben, † 1712. Von seinem Geschlechte, Lande und Wapen 2c. folget lib. 9. unter den Grafens Nachricht.

N. 3. Der Fürst Leopold Philipp Montecuculi † 1698. als der letzte seines Geschlechts. Es finden sich aber noch Grafen gleiches Nahmens.

N. 4. Das Fürstliche Geschlecht von Eggenberg † 1716 aus, man hat aber seine Beschreibung ins dritte Capitel dieses Buchs vollkommen noch gesetzet. Unter die ersten sind zu rechnen (1) der Fürst von Fondi, so lib. 9. als Graf von Mansfeld beschrieben. (2) Der Fürst Don Hannibal Albani, und (3) der Neapolitanische Connestable Colonna, wovon lib. 7. einige Nachricht. (4) Der Fürst von Cordona, Joseph Molch, so 1716 zum Reichs-Fürsten declariret worden, welche alle 4. aber kein votum und session auf dem Reichs-Tage haben.

Das sechste Buch.

Von den ungefürsteten Geistl. Reichs-Prælaten.

Procemium.

Es werden diese Prälaten und Prälatinnen Ungefürstete genannt, welches wohl zu verstehen ist, nicht von den Personen, so eine solche Prælatur besitzen, sondern von den Abteyen an und vor sich, sintemahl auch Fürstliche Personen etlichen Abteyen vorgesetzet sind. Der Nahme aber Ungefürstet kommt ihnen daher zu, weil eine jede Abtey unter ihnen kein besonder, oder votum virile, auf dem Reichs-Tage

Lindau. Ocksenhausen. Buchau.

Rotenmunster. Elchingen. Herford.

Hegenbach. Weißenau. Quedlimburg.

Gutenzell. Schüßenried. Nieder Münster zu Regensb:

Baindt. Marchthal. Ober Münster.

Eßen. Petershusen. Gandersheim.

Tage hat, sondern nur votum curiatum, und zwar
alle in diesem Buche recensirete, 2 vota haben.
Wann dannenhero von einigen Autoribus, einige
Aebtißinnen aus diesem Buche, gefürstete Aebtißinnen
genannt werden, so wird solches schwerlich können legitimiret
werden, ohne man müste denn excipiren,
daß einige Aebtißinnen, wie schon erwehnet, würckliche
gebohrne Fürstinnen sind. Jhre Eintheilung geschiehet
in das Schwäbische und Rheinische Collegium,
oder Banck, dahero die 2 vota kommen. Von
ihrer Election, oder Postulation, und dahero einem jeden
Abt und Aebtißinne zukommenden jure Diœcesano
& territoriali, ist in proœmio lib. 3. zu lesen, als
welche mit den gefürsteten Abteyen überein kommen.
Was sonsten noch in Teutschland für Prälaten vorkommen,
derer gar viel sint, davon kan man nur anmercken,
daß solche keine unmittelbahre Reichs-Stände
sind, sondern Land-Stände, die von ihren Landes-Fürsten
dependiren. Weil man aber bey diesen
Prälaten kein grosses territorium antrifft, auch sonsten
keine weitläuftige Nachricht von jedem vorhanden,
so hat man die folgende Capita durch viele Paragraphos
nicht weitläuftig machen wollen. Unterdessen
hat Bruschius eine centuriam monasteriorum
Germaniæ præcipuorum geschrieben, gedruckt zu
Nürnberg in 4. worin ihre origines, annales und
monumenta weitläuftiger solen zu finden seyn, welche
aber nicht habe bekommen können.

N. I. Die Schwäbischen Prälaten.

Cap. I.

Von der Abtey zu Marchthal.

Es liegt das Closter zwischen Reutlingen und Ehingen
auf einem Felsen, und ist eine weltliche Pröb-

stey gewesen, Anno 1418 aber zur Abtey erhoben. Es ist ein Männer-Stift, und zwar Præmonstratenser-Ordens. Der Abt hat sieder incorporirung des Reichenauischen Closters in das Bißthum Costnitz, das Directorium von der Schwäbischen Prälaten-Banck geführet.

Cap. II.

Von der Abtey Elchingen.

Selbige liegt nicht weit von Ulm an der Donau. Sie ist ein Männer-Stift, und zwar Benedictiner-Ordens. Es sol vor diesen en Raub-Schloß gewesen seyn. Anno 1142 hat Gref Albrecht von Ravenstein das Closter, nachdem es zwor abgebrandt, wieder von neuen aufgebauet.,

Cap III.

Von der Abtey Salmannsweyler.

Sie liegt nicht weit von Uberlingen in Schwaben, und sol das lustigste Closter in gantz Teutschland seyn. Freyherr Guntram von Adelsreuter sol es 1134. gestiftet haben. Kayser Conradus III. und Fridericus I, ingleichen Ertz-Bischoff Burchard von Saltzburg, sollen es reichlich dotiret haben. Es ist ein Manns-Stift, und Cistercienser-Ordens.

Die Grafen, jetzt Fürsten von Fürstenberg, haben ihr die Reichs-Immedietät wollen streitig machen, sie hat sich aber doch mainteniret. Es müssen aber die Salmannsweilerschen Untrthanen den Erb-Truchsessen zu Waldburg, Folg und Reise leisten; und weil solche Gebühr etlichemal sehr hart sol practiciret seyn, so hat sich die Abtey davon entziehen wollen, weswegen ein ordentlicher Procesſ darüber entstanden, so noch nicht sol debattiret seyn. Unter den vielen Freyheiten, so die

die Abtey besitzt, sol auch seyn, daß sie darff die Reichs-Aechter aufnehmen.

Cap. IV.

Von der Abtey Weingarten.

Dieses Closter liegt nicht weit von Ravensburg, in dem uhralten Dorffe Altorff, welches sonsten die Residentz der Herren und Grafen von Altorff, nachmahligen Welphischen Hertzogen in Bayern gewesen, und in 12ten seculo unter Hertzog Henrico Leone von Sachsen ans Schwäbische Haus gerahten. Es sol von König Pipino in Francken fundiret seyn, und war für Manns-Personen, Benedictiner-Ordens, worunter Bucelinus sich sonderlich durch seine viele edirten Wercke signalisiret hat.

Nächst diesen Weigarten gehöret auch dem Closter (1) die Commenthurey Feldkirchen, und (2) Die Herrschaft Blumeneck, so ehemals den Grafen von Sultz zugestanden hat.

Cap. V.

Von der Abtey Ochsenhausen.

Sie liegt zwischen Biberach und Memmingen, und sol von den Herren von Ellerbach; oder wie andere meynen, von den Freyherrn von Schwendi fundiret seyn. Pabst Martinus V. hat sie zur Abtey gemacht, weil er bey seiner Reise nach dem Costnitzer-Concilio sehr wohl daselbst war tractiret worden. Es ist ein Manns-Stift, und gleichfals Benedictiner-Ordens.

Cap. VI.

Von der Abtey Irsee.

Sie sol Anno 1182. fundiret seyn, von Heinrich de Rumsberg, und mitten in einem Walde liegen.

Sie ist ein Manns-Stift von S. Benedicti Orden, und gehöret ihnen auch die Stadt Baswill, so vom Kloster erkauffet worden.

Cap. VII.

Von der Abtey Petershausen.

Selbige sol Anno 980. von S. Gerhardo, Grafen von Bregantz und Zähringen, als Bischoffen zu Costnitz fundiret seyn. Es ist ein Manns-stift, und zwar nach den Reguln des h. Benedicti. Es lieget die Abtey vor der Stadt Costnitz, und gehöret unter dasigen Bischoff. Vor einigen Jahren eräugnete sich ein Rangs-Streit zwischen diesem Abte, und den von dem Closter oder Abtey Creutzlingen, auch im Costnitzischen Dioeces gelegen, da der letztere jenem vorgehen wolte, so daß der Process an den Pabst gelangete. Dem Abt von Petershausen als einem unmittelbahren Reichs-Gliede ward ein mandatum inhibitorium pœnale vom Kayser insinuiret, das Päbstliche forum zu abandoniren, weil dieser Streit keine geistl. Sachen beträffe, dem er auch Gehorsam leistete. Der von Creutzlingen hat die Sache beym Pabst poussiret, so daß der von Petershausen ist in contumaciam erkläret, die Unkosten zu bezahlen condemniret, und jenem der Vorzug zugesprochen worden. Unterdessen hat der Abt von Petershausen sich an den Reichs-Convent gewendet, bey welchem nicht allein 1714. die Päbstliche Decision annulliret, sondern die Sache nach den Reichs-Gesetzen so beurthelt, daß ein immediates Reichs-Glied, als der Abt von Petershausen ist, jedesmal einem andern Stifte vorgehen müste und solte.

Cap.

Cap. VIII.

Von der Abtey Ursperg.

Sie war 1349 zur Abtey erstlich gemacht von Pabst Clemens VI. da sie 1125. von Graf Werner von Schwabeck als eine Probstey nur war angeleget worden. Anno 1412. sind ihr von dem Apostol. Stuhle die Aebtliche insignia geschicket, als die Inful und der verguldete Stab, dahero einige schreiben, als wenn sie in diesem Jahre erst sey zur Abtey gediehen. Sie ist ein männliches Præmonstratenser-Ordens Stift.

Cap. IX.

Von der Abtey Münchrode.

Sie liegt nicht weit von Memmingen, und ist gestiftet von den alten Hertzogen von Teck; andere schreiben von Hemma, Heinrich von Wildenwerck Gemahlin 1126. den h. Norberto zu Ehren. Sie ist ein Manns-Stift von Benedictinern.

Cap. X.

Von der Abtey Roggenburg.

Einige nennen sie nur eine Probstey. Sie sol 1126. von Conrado Bischoff von Chur, einem Grafen von Bibreck gestiftet seyn. Es sind Münche Præmonstratenser-Ordens darin.

Cap. XI.

Von der Abtey Weissenau.

Sie hat sonsten Minderau geheissen, und ist eine Einsiedeley gewesen, hernach aber zur Abtey gediehen, so daß die Canonici Præmonstratenser-Ordens sind.

Cap. XII.

Von der Abtey Schüssenried.

Sie liegt nicht weit von Waldsee, und ist 1188. von Be-

Berengario und Conrado, Barons von Schüssenried gestiftet. Im 15ten seculo sol sie erst zur Abtey erhoben seyn. Sie ist ein Manns-Stift, und auch Præmonstratenser-Ordens.

Cap. XIII.

Von der Abtey Wettenhausen.

Sie liegt in dem Marggrafthum Burgow, und sol 982. von Conrad und Werner von Rockenstein, und deren Mutter Gerdrut gestiftet seyn. Die Canonici regulares leben nach Augustini Reguln.

Cap. XIV.

Von der Abtey Gengenbach.

Sie sol von Leudfrido, Grafen von Habspurg 855. fundiret seyn; oder nach anderer Meynung von Ruthardo, Hertzogen in Elsas und Grafen zu Zähringen, und seiner Gemahlin Irmenfride. Die Ordens-Brüder sind Benedictiner, und müssen alle adeliches Herkommens seyn. Anno 1278 sol sie ein privilegium erlanget haben, daß von ihr gar nicht kan appelliret werden.

Cap. XV.

Von der Abtey Lindau.

Wer diese Abtey eigentlich gestiftet, darin sind die Autores nicht einig; wie auch in der Zeit, wenn; sintemahl einige 810. andere 866. setzen. Anfangs sol das Closter bey Nonnenhorn, an der Insul Lindau, gestanden seyn; im 10ten seculo aber hat es seinen Sitz in die Insul Lindau verleget, an den Ort, welcher ihnen von der Stadt Lindau geschencket worden. Sie hat keine Gerechtigkeit über die Stadt, als nur über ein gewisses Theil, so nahe an ihr Closter nachhero

ero angebauet worden, und also zinßbahr ist, wiewol ie der Stadt ihre Reichs-Immedietät streitig machet, und noch darzu 4 Dörffer prætendiret, als Schönau, Ruckenbach, Ober-Reitnang und Aeschbach, so dem Closter sollen gehöret haben, wovon mehre Nachricht Conring. in censura diplom. Lindav. giebet. Sie ist ein weiblich Stift, und bestehet aus 12 Canonißinnen, und 1 Aebtißinne, die adeliches Geschlechts seyn müssen. Sie folgen keiner Ordens-Regul, und können sich also kleiden, wie sie wollen. Wenn eine Gelegenheit sich eräugnet, so können sie sich auch verheyrahten. Wenn sie im Closter sterben, können sie auch die ihrigen nach Gefallen zu Erben einsetzen.

Ihr Wapen ist eine fleischfärbige Hand in rohtem Felde, und die jetzige Aebtißin heist Maria Magdalena von Hallweil, so 1689. erwählet worden.

Cap. XVI.

Von der Abtey Rotenmünster.

Sie liegt nicht weit von der Stadt Rottweil, und ist 1126. von Hemma, Baron von Wildenwerck Gemahlin gestiftet. Sie ist ein weiblich Stift, und zwar Cistercienser-Ordens. Ihr Wapen ist eine güldene Seule zwischen 2 güldenen Hirschhörnern in rohten Felde. Die Aebtißin heist Maria Wiliburgis.

Cap. XVII.

Von der Abtey Hegbach.

Selbige liegt zwischen Biberach und Ochsenhausen. Sie ist Cistercienser-Ordens, und zwar für weibliche Personen. Die erste Stiftung sol 1235 geschehen seyn, von 2 adelichen Nonnen, des Geschlechts von Rosenberg und Laudenburg, dem h. Pancratio zu Ehren, und vom Pabst Gregorio IX. und Kayser

Friderico II. confirmiret. Bey dem folgenden interregno in diesem 13ten seculo sol sie gantz ruiniret seyn geworden, und unter Kayser Rudolpho I. von den Truchsessen von Waldpurg und andern adelichen Familien erst wieder aufgerichtet, aber auch so reichlich dotirt worden, daß es 120 Chor-Frauen hat erhalten können. Das Wapen ist ein von silber und roht gewürffelter Band von 2 Riegen, und 12 Steinen in schwartzen Felde. Die jetzige Aebtißin wird genennet Maria Barbara.

Cap. XIIX.

Von der Abtey Guttenzell.

Sie liegt 2 Meilen von Tübingen, am Flusse Rodt. 2 Schwestern, Gräfinnen von Schloßberg sollen die Stifterinnen davon seyn; wiewol 1330. die Grafen von Aichaim sie erst recht dotiret haben. Sie ist nachgehends so reich geworden, daß 200 Closter-Personen darin sind unterhalten worden; anitzo aber sollen nur 8 Conventualen und 10 Closter-Jungfrauen darinnen seyn. Sie ist also ein weiblich Stift, und zwar Cistercienser-Ordens. Das Wapen ist ein silber und schwartz gewürffeltes Band, von 2 Riegen und 8 Steinen in silbern Felde. Die Aebtißin wird genannt Maria Franciſca.

Cap. XIX.

Von der Abtey Baindt.

Sie liegt bey Ravensburg in Schwaben, und ist ums Jahr 1200 von Conrad Schenck von Winterstedt, aus dem Geschlecht der Truchsessen von Waldpurg gestiftet, fürs weibliche Geschlecht, und zwar Cistercienser-Ordens. Die erste Aebtißinn heist Anna von Franckenhofen. Die jetzige Aebtißinn Anna Maria. Ihr Wapen ist ein schwartzer Hacken in silbern Felde.

Cap.

Cap. XX.

Sonsten hat hier auch hergehöret die Abtey Reichenau, welche die erste Stelle in diesem Collegio gehabt, ist aber anitzo mit Costnitz combiniret, und also lib. 3. c. 8. zu suchen. Sie sol anitzo die unterste Stelle auf der geistlichen Fürsten-Banck haben, und gar votum virile.

Alle auf dieser Banck recensireten Aebte und Aebtißinnen sind Catholischer Religion.

N. II. Die Rheinischen Prälaten.

Cap. I.

Von der Abtey Kaysersheim.

Sie liegt nicht weit von Donawerth, und sol von Graf Heinrich von Lechsmund und Grasbach, und seiner Gemahliu Luitgarde, geb. Gräfin von Abensberg, im 12ten seculo gestiftet seyn. Es ist ein männlich Stift, Cistercienser-Ordens. Pfaltz-Neuburg hat ihr die Reichs-Immedietät nicht zustehen wollen, aber bisher mit seinen Klagen noch nichts erhalten, ob es schon für die Abtey den Reichs-Anschlag abträget.

Cap. II.

Von der Abtey Werden.

Sie liegt in Westphalen in der Grafschaft Marck an der Ruhr, und sol 790 von S. Lüdgero, Kaysers Caroli M. Cantzler, und nachgehends erstem Bischoff zu Münster, gestiftet seyn. Es hat ihr vor zeiten die gantze Stadt Helmstädt zugehöret, welche Abt Antonius 1489 an die Hertzoge von Braunschweig verkaufft, so daß dem Closter Werden nichts mehr geblieben, als das vor Helmstädt gelegene Catholische Lüdgers-

gers-Closter, worin ein Probst und etliche Münche leben, die das jus einen Evangelischen Superintendenten in Helmstädt, nebst andern Kleinigkeiten mehr, zu præsentiren haben. Mehre Nachricht ist schon gegeben lib. 4. c. 4. §. 3. unter Helmstädt.

Das Stift ist ein Manns-Stift und Benedictiner-Ordens. Als 1718 der Abt Cœlestinus von Geismar verstarb, so prætendirte der König von Preussen ein votum, nebst den Capitularen in der Wahl eines neuen Abts, worauf sich die Abtey an den Kayser wandt, und auch Befehl erhielt, nach ihrer alten Gewohnheit in der Wahl fortzufahren, doch solte dem Könige als Protectori der Abtey unverwehret seyn, wie auch Pfaltz einen Assessorem bey der Wahl zu haben. Als nun die Wahl auf diesen Fuß geschahe, so reisete der Preussische Gesandte præstando weg, so daß abermahls neue Unruhen deshalben vermuhtet werden.

Cap. III.

Von der Abtey S. Ulrichs und Afræ.

Sie liegt in der Stadt Augspurg, und ist von Bischoff Ulrich daselbst als eine Probstey gestiftet. Bischoff Bruno aber hat sie zu einer Benedictiner-Abtey für männliche Personen gemacht; dahero sie auch wegen ihrer Reichs-Immedietät mit dem Bischoff vorm Kayserl. Cammer-Gerichte processiren muß.

Cap. IV.

Von der Abtey S. Georgs zu Jsny.

Die Grafen von Veringen sollen selbige 1096 errichtet haben, und 1106 vom Kayser confirmiren lassen. Nach Abgang der Grafen von Veringen, haben die Truchsessen von Waldburg den Erb-Schutz über das Closter erhalten, und besitzen solchen noch; weil

weil aber der Abtey immedietät von ihnen ist angegriffen worden, so haben sie bis dato einen harten Process gegen einander geführet.

Cap. V.

Von der Abtey zu S. Cornelii Münster.

Sie liegt nicht weit von Acken, und ist von Kayser Carolo M. angefangen und fundiret, von Käyser Ludovico I. aber in völligen Stand gesetzet. Es ist ein Manns-Stift nach den Reguln des h. Benedicti. Ihr Land kan man aus dem Titul des Abts abnehmen, da er sich schreibet, Abt und Land-Herr der Kayserlichen freyen Reichs-Abtey, Land- und Eigenthums zu S. Cornelii Münster, Herr zu Eylendorff ꝛc. Erb-Probst zu Eschlamb. Es sol das Land, worin der Flecken Münster lieget, zwar zimlich bergicht seyn, aber auch schöne Mineralien liefern.

Cap. VI.

Von der Abtey St. Emerani.

Sie liegt in der Stadt Regenspurg, und sol Anno 697 von Fürst Theodoro in Bayern gestiftet seyn, als er Bischoff Emeranum zu Regenspurg unschuldig ermordet, und stehet deswegen noch heutiges Tages unter Chur Bayerschen Schutz. Der erste Abt sol Appollonius geheissen haben. Es ist ein Manns-Stift, wo mir recht, nach den Reguln des h. Benedicti. Die Aebte sollen ehemals den Fürstlichen Titul geführet haben, welches seinen Ursprung daher nimt, daß Kayser Albertus einen Abt mit einem Fürstenthum sol einsmahls beliehen gehabt haben.

Cap. VII.

Von der Abtey Essen.

Sie liegt in der Grafschaft Marck, bey der Stadt Essen,

Essen, und nicht im Hertzogthum Bergen, und stehet unter Preussischen Schutz und protection. S. Alefridus Bischoff zu Hildesheim, sol sie 877 fundiret haben, und zwar so reichlich, daß 52 Jungfern, nebst 20 Stiftsherren ihren Unterhalt darin gehabt. Beym Abnehmen des Closters hat Theophania, Pfaltzgraf Ehrenfrieds zu Braweiler Tochter, solchen wieder aufgeholffen, und zwar so, daß anitzo nur Fürstliche, Gräfliche, und Baroneßinnen hinein kommen können, denen aber vergönnet, sich dessen ungeachtet wieder heraus zu vermählen. Sie sind Benedictiner Ordens, und ist die jetzige Aebtißin Bernhardina Sophia, Graf Johannis von Ost-Frießland Tochter, so 1691 erwählet worden.

Cap. IIX.

Von der Abtey Buchau.

Sie liegt nicht weit von Biberach am Feder-See, in Schwaben. Es ist auch ein weiblich Stift, nach den Reguln Augustini aber, gestiftet im 8ten seculo von Adelinde, Hertzogs Hildebrandi in Schwaben Tochter, einer Wittwen Graf Ottens von Kesselberg, (als welcher wider die Hunnen mit seinen 3 Söhnen umkommen) dahero jährlich am Augustini-Tage das h. Adelinds-Brod an die Armen ausgetheilet wird. Es werden nur Fürstliche, Gräfliche und Freyherrliche Dames hinein genommen, die aber Freyheit haben, sich wieder heraus zu vermählen, ausser die Aebtißin, welche wegen Päbstl. Einweyhung daran verhindert wird. Die Stadt Buchau hat ihre Reichs-Freyheit, doch gehört der Abtey meist alles um die Stadt liegendes Land. Das Wapen ist ein rohtes Creutz in grünen Felde, oben von einer güldenen Sonne und einem güldenen halben Mond begleitet. Die jetzige Aebtiß-

Aebtißin heist Maria Theresia, Graf Johannis von Montfort Tochter, so 1693 erwählet worden.

Cap. IX.

Von der Abtey Quedlinburg.

Sie liegt in der Stadt Quedlinburg, nicht weit vom Hartze, und ist ein weiblich Stift, und zwar unter selbigen das mächtigste. Es bestehet aus der Aebtißin, Pröbstin, Decanißin und einer Canonißin, so wenigstens Baroneßinnen seyn müssen. Der erste Stifter ist gewesen, Kayser Henricus Auceps, aus Ursach, weil er die Hunnen bey Merseburg so glücklich geschlagen. Nach seinem Absterben hat seine Gemahlin Mechtildis den Bau fortgesetzet, und der Sohn Kayser Otto I. alles perfectioniret, und 937 sehr dotiret, als dessen Schwester Mechtildis die erste Aebtißin darin gewesen. Die Sächsischen Kayser haben die Schutz-Gerechtigkeit selber darüber ihnen vorbehalten; nach deren Abgang ist im 13ten seculo der Graf von Reinstein, von Brandenburg (als welche Herren dazumahl aus dem Hause Anhalt waren, und also Erb-Voigte müssen gewesen gewesen seyn) mit der Voigtey verafterlehnet worden. Bey Ausgang dieses Anhalt-Brandenburgischen Hauses, hat Sachsen die Erb-Voigtey 1320 erhalten, aber den Grafens von Regenstein ihr Afterlehn lassen müssen. Weil aber die Stadt Quedlinburg eine Hansee-Stadt gewesen, auch sich in der Bischöffe von Halberstadt Schutz begeben, so kan man leicht gedencken, daß sie den Grafen von Rein- oder Regenstein nicht viel wird pariret haben, als mit welchen die Bischöffe ohndem dazumahl uneinig waren, wie denn auch bey dieser occasion die Vogtey den Grafens gantz genommen, und dem Raht in der Stadt versetzet worden. Im 15ten seculo hat die Aebtißin Hedwig

Hedwig von Sachsen, durch ihre Brüder Churfürst Ernst, und Hertzog Albrecht die Stadt mit Gewalt erobert, und die Voigtey darüber erblich als ein Mann-Lehn erhalten. Weil aber Brandenburg, wegen des überkommenen Bißthum Halberstads immer einige prætensiones aus den vorigen und noch mehrern principiis gehabt, so hat Sachsen 1697. sein Recht gegen 300000 Rthlr. gantz an Brandenburg cediret, vid. lib. 1. cap. 10. n. VIII. Halberstadt; wormider aber die Abtey höchstens protestiret und klaget, weil wider ihr wissen ein von ihr dependirendes Lehn nicht könte veralieniret werden. vid. Prodromum Actorum publ. Saxo-Brandenburg. und Compendium Actorum publicorum Quedlinburg. 1699. 4. Anno 1704 starb die Aebtißin Anna Dorothea von Sachsen-Weimar. Weil aber das Capitul die Printzeßin Magdalen. Sibyllam von Sachsen-Weissenfels (so nunmehr an Eisenach vermählt) vor sich erwählte, so protestirete Preussen, wegen des 1574. mit den Erb-Voigten aufgerichteten Recesses, wie es nemlich mit der Wahl einer Aebtißin solte gehalten werden. Es kam darauf die Printzeßin Elisabeth Ernestine von Sachsen-Meinung von Preussen in Vorschlag; allein weil das Capitul freye Wahl wolte haben, so eligirte es 1708. die Printzeßin Mariam Elisabeth von Holstein-Gottorff, welche 1710. vom Kayser Josepho confirmiret, und 1717. von Preussen agnosciret worden ist. Die Introduction geschahe 1718. Mehre Nachricht ist zu lesen in Fabri Staats-Cantzley tom 13. Die Pröbstin ist eine Gräfin von Königsmarcken, die Decanißin und Canonißin sind zwey Printzeßinnen Schwestern von Schwartzburg.

Dem Stift gehören (1) die Stadt Quedlinburg, welche 1698. bey Preussischer Possessions-Nehmung von der Erb-Voigtey, Preussen huldigen, und dannenhero

hero auch in solchen Sachen, die von Preussen dependiren, die Accise annehmen und geben müssen.

2. Das Dorff Ditfurt.

Sonsten gehörete auch darzu das Dorff Süderode, welches aber 1677. von der Halberstädtschen Regierung entzogen, ob schon Kayserliche mandata pœnalia darwider ergangen.

3. Die Confirmation der Aebte des Closters Michaelstein, wofür die Aebtissin jährlich 100. Rthlr. heben soll. Es ist nemlich Michaelstein von Beatrix Käyser Friderici Barbarossä Tochter und Aebtissin allhier fundiret, wofür der Abt von Michaelstein der Abtey Quedlinburg zur recognition jährlich 4. Pferde mit einen Wagen halten, und 30. Fl. geben solte, welches geld nachgehends zu 90. Rthlr. und endlich, da den Hertzogen von Braunschweig, Blanckenburg heim gefallen, in 100. Rthlr. verwandelt worden. Dieses Geld solte aus den Hofe Winningen gehoben werden, welchen Fürst Otto von Anhalt 1282. Michaelstein geschencket; weil aber der Hof vor 36000. Rthlr. erstlich 1623. an den Fürst Ludewig von Anhalt versetzet worden, und zwar von Hertzog Christian von Braunschweig Bischoffen zu Halberstadt, und Abten zu Michaelstein, hernach Pfands-weise an den Grafen und General Königsmarck, endlich an den Landgrafen von Hessen-Homburg, so ist die jährliche Zahlung ziemlich in Stecken gerahten. 1695. ist zwar von der Halberstädtischen Regierung der Ausspruch zu bezahlen ergangen, ob aber was erfolget, kan nicht wissen.

Es ist dieses Stift Evangelischer Religion, welche die Aebtissin Anna, Graf Bodo von Stolberg Tochter 1539. darin öffentlich eingeführet.

Das Wapen sind zwey silberne Creutz-weise über

einander gelegte grosse Messer mit güldenen Griffen, in rohten Felde.

Cap. X.
Von der Abtey Herford.

Solche liegt in Westphalen in der Grafschaft Ravensberg, und stehet auch anitzo unter des Grafen von Ravensberg, als König in Preussen, protection. Sie ist ein weiblich Stift, und bestehet aus hohen Personen. Der Stifter sol Waldgerus geheissen haben, dessen Vor-Eltern bey König Wittekind in Heydenthum Bedienungen gehabt. Andere sagen, König Ludovicus pius habe sie 828. fundiret. Sie ist Reformirter Religion, und gehören darzu (1) einige Güter bey Herford, (2) das Adeliche Jungfrauen-Stift auf den Berge vor Herford, so 1011. eine hiesige Aebtissin gestiftet. Das Wapen ist ein rohter Balcken in einen emaillirten silbern Felde. Die jetzige Aebtissin heist Charlotta Sophia, Hertzogs Jacobi von Curland Tochter, welche gebohren 1651. und erwählet 1688.

Cap. XI.
Von der Abtey Gernrode.

Selbige liegt in Fürstenthum Anhalt, unweit Ballensted. Es ist ein weiblich Stift vor hohe Dames, und der Evangelischen Religion zugethan, welche 1521. angenommen worden. Der Stifter wird genannt Marggraf Gero von Brandenburg und Lausnitz, so in 10. seculo ohne posteritet verstorben, und seines Sohns Siegfrieds Wittwe Hedwig zur ersten Aebtissin darin gesetzet. Sieder 1625. sind keine conventualinnen mehr darin gewesen. Die letzte Abbatissin war Fürst Johann Georg zu Anhalt Tochter,

Eleo-

Eleonora Dorothea, welche sich in gedachtem Jahre ermählete an Wilhelmum, Hertzogen zu Sachsen. Das Stift wird also anitzo von dem Hause Anhalt eximiret, als welches die onera davon beym Reiche abträget.

Cap. XII.

Von der Abtey Nieder-Münster in Regenspurg.

Die Stifterin ist Judith, Hertzogs Heinrich I. in Bayern (ein Sohn Käysers Henrici des Vogelers) Gemahlin, Anno 900. Es ist ein weiblich Stift, und müssen die Personen von hohen Geschlecht seyn, können aber wieder heraus heyrahten. Das Wapen ist ein Bischoffs-Stab, mit dem Lateinischen Buchstaben N. in rohten Felde. Die jetzige Aebtissin heist Johanna Francisca, Baronessin von Muggenthal, geb. 1677. und erwählet 1697.

Cap. XIII.

Von der Abtey Ober-Münster in Regenspurg.

Solche ist auch ein weibl. Stift, Benedictiner Ordens, und haben die Dames darin eben die Freyheit, wie in Nieder-Münster. Sie ist gestifftet in 9. Seculo von Hemma, Käysers Caroli des Feisten Mutter, welche dem Bischoff zu Regenspurg Baturico, das Kloster Mansee für seine anhabende Rechte gegeben. In Wapen sind güldene Lilien in blauen Felde. Die zeitige Aebtissin ward genannt Maria Theresia, Baronessin von Santizel, geb. 1644. erwählet 1683. † 1719.

Cap. XIV.

Von der Abtey Burscheid.

Sie lieget nicht weit von Acken in Jülicher Lande, in der Stadt Burscheid. St. Gregorius sol das Kloster zuerst angeleget haben. Anfangs ist es ein Mannes-Kloster gewesen, und zwar Cistercienser Ordens, Anno 1220. aber sind Adeliche Fräuleins darin recipiret worden. Anno 1635. war eine Reformirte Kirche in der Stadt erbauet, so 1714. durch ein Käyserl. mandat Kraft des Westphalischen Friedens ruiniret wurde, nachdem die Catholischen solche nicht mehr leiden wolten.

Cap. XV.

Von der Abtey Gandersheim.

Sie liegt in dem Hertzogthum Braunschweig, allwo lib. 4. c. 4. von ihrer Stiftung ausführliche Nachricht ist. Sie ist anitzo lange nicht mehr in dem Zustand, als sie sonst gewesen, sintemahl die Hertzoge von Sachsen, Braunschweig, und die Marggrafen von Brandenburg, sich für Lehn-Leute davon haben erkennen müssen. Weil aber einige Aebtissinnen in vorigen seculo unterlassen, ihre Gesandten auf den Reichs- und Kreys-Tag zu schicken, so hat man ihre Reichs-Standtschaft hernach in Zweifel ziehen, und sie nicht mehr darzu admittiren wollen. Es ist ein weiblich Stift vor hohe Personen / und zwar Evangelischer Religion. Das Wapen ist gespalten, die eine Seite ist ein schwartzes, die andere ein güldenes Feld. Die jetzige Aebtissin heist Elisabeth Ernestina Anthonia, Hertzog Bernhards von Sachsen-Meiningen Printzessin Tochter, welche 1711. erwählet worden.

Cap. XVI.

Ferner werden hier her gerechnet (1) die Prælatur St. Johann in Lübeck, welche auch die freye Reichs-Standtschaft haben sol, und (2) die in Teutschland hin und wieder liegende Balleyen oder Land-Commenthureyen des Teutschen Ordens, die deßwegen sich unmittelbar Schreiben, aber mit ihren Haus-Comendeurs, deren ein jeder Land-Commendeur etliche unter sich hat, nicht müssen confundiret werden. vid. l. 3. c. 2. Oesterreich hat zwey darvon, als die in Oesterreich, und die an der Etsch in Tyrol, ihrer immedietet beraubet, welches von der Lothringischen, Burgundischen und Elsassischen Balley gleichfals zu vermuhten. Es waren ihrer sonst 12. Der Commendeur von Ober-und Nieder-Sachsen wohnet zu Lucklum in Braunschweigischen.

Cap. XVII.

Sonst haben noch darzu gehöret N. I. die Abtey Andlau. Sie ist ein weiblich Stift, und gestiftet 880 von Königs Caroli Crassi Gemahlin Richard, als sie wegen Verdacht von ihren Gemahl geschieden worden, und hat auch ihre übrige Lebens-Zeit darin zugebracht. Sie hat das privilegium, daß sie zu den gemeinen Reichs-Anlagen nichts beytragen darff, und gehört ihr auch das Kloster Hugshoven, ohnweit Schletstadt. Weil sie aber in der Stadt Andlau (so den Herrn von Andlau gehöret) in Unter-Elsaß lieget, so kan man leicht abnehmen, daß sie Franckreich wird, den andern Reichs-Gliedern in Elsaß gleich tractiren, und ihre Reichs-immedietet nichts mehr regardiren. Die jetzige Aebtissin ist Anna Sabina von Flachsland, welche 1699. erwählet ist.

N. 2. Die Abtey zu Münster in St. Gregorienthal. Sie ist ein Manns-Stift, und von König Hilderico Anno 660. fundiret. Sie liegt in Elsaß, und der Abt hat so wenig von seiner Reichs-immediettet mehr, als die Stadt, so auch eine freye Reichs-Stadt gewesen.

N. 3. Die Probstey Odenheim, oder Udenheim, anitzo Philippsburg, so dem Stift Speyer incorporiret worden.

N. 4. Die Abtey St. Maximini vor Trier, so nunmehr dem Churfürsten unterworffen.

N. 5. Die Prælatur Seltz, so Chur-Pfaltz unter sich gebracht.

N. 6. Die Abteyen (a) St. Blasii, (b) St. Peter in Schwartzwalde, (c) Schudtern und (d) die Balleyen von Oesterreich und an der Etsch, so Oesterreich sich unterworffen.

N. 7. Die Prælatur Wald-Sachsen, so Bayern besitzet und andere mehr, wovon N. 6. und 7. zur Schwäbischen Prælaten-Banck gehöret haben.

Die auf dieser Banck recensirte Aebte und Aebtissinnen, sind nicht alle Catholischer Religion, sondern Quedlinburg, Gandersheim, der Prälat in Lübeck, der Land-Commendeur von Ober-und Nieder-Sachsen sind Evangelisch-Lutherischer-, Herford aber Reformirter Religion; wobey denn zuletzt zu observiren ist, die aufgeworffene curieuse Frage, wenn eine Evangelische Aebtissin sich vermählete, ob sie dadurch ihre Abtey verlöhre? in praxi ist sie zwar bishero allezeit mit ja beantwortet worden, allein daß solches nicht nöhtig sey, und eine solche Dame, ob sie sich gleich vermähle, dennoch Aebtissinne bleiben könne, beweiset Thulemarius in einen besondern 1691. heraus gegebenen Tractate.

Lib. VII.

Von den in Italien sich befindenden Potentaten.

Procœmium.

Von Italiens alten und neuen Zustande.

(1) Von dem Nahm. (2) Von den alten Einwohnern. (3) Regierung zu Rom durch Könige / Burgemeister und Raht samt deren potestät / Käysers. (4) Von der Religion der Heydnischen Römer. (5) Ihrer Krieges-Manier. (6) Ihren Spielen. (7) Knechten. (8) Todten. (9) Von Italiens neuen Zustande / und zwar von des Landes Fruchtbarkeit. (10) Gebirgen. (11) Der Einwohner Tugend und Laster. (12) Sprache. (13) Flüssen. (14) Müntzen. (15) Ritter-Ordens. (16) Religion und Kirchen-Regiment. (17) Studiis, Universitäten und Bibliothequen.

Dieses Landes alten Zustand etwas in einem besondern procœmio zu beschreiben, darzu sind gewiß viele Ursachen, welche einen solches anrahten.

(1) Woher aber der Name Italien, ob er von Italo einem Könige in Sicilien, so zuerst das Land mit bevölckert, oder wie Bochart lib. I. Chanaan von Pech, so in Punischer Sprache solchen Nahm mitbringet, oder von Ocksen, wie Apollodorus, so die Griechische Sprache giebet, ist eben so nöhtig nicht, weitläufftig den Kopff darüber zu zerbrechen: wie auch daß Italien sonsten ist genennet worden, Hesperia, Saturnia, Ausonia, œnotria, Latium, Græcia Magna &c.

(2) Der ersten und alten Einwohner sind sonderlich drey Gattungen, wovon alle die vielen übrigen entstanden sind, und zwar die Umbri, die Siculi und Ausones, so von Griechenland sich hinein gesetzet. Die

Ligures mit ihren Anverwandten und Zugehörigen sind von den Celten, die Tusci aber von den Lydiern in Asien entsprossen, und haben sich zu alten Zeiten vest darin gesetzet.

Die Ligures samt den Taurinis, Cottiis, Ideonnis, Salassis, Lepontiis und Euganeis, imgleichen die Rhæti, Veneti, Carnes und Histri hatten den aller obersten Theil von Italien inne gehabt, was disseits des Poo Flusses in den Alpen lieget. Die andere Helffte des obersten Theils jenseits und um den Poo wohneten die Libici, die Lævi, Insubres, Orobii, Cenomani, Ananes, Boji, Senones, bis an Ancona und das Apenninische Gebirge, und dieser ihr inne habendes Land insgesamt wurde genennet, Gallia citerior, oder Cisalpina, auch wol Gallia Circumpadana, (weil sich nemlich die in Alpen wohnende Rhæti, Veneti, Carnes und Histri sich von den Galliern absonderten, und also die meisten um den Poo wohneten) am allermeisten gallia Togata, weil sich nemlich die Einwohner nach Art der Römer in Togas, in lange Kleider, einkleideten.

Die Ligures hatten zu ihrer Haupt-Stadt Genua, und von ihnen wird das Meer bey Genua, das Lygustische genannt. Die Taurini hatten Augustam Taurinorum, anitzo Turin. Die Cottii und Ideonni wohneten um Susa herum. Die Salassi hatten zur Haupt-Stadt Augustam Prætoriam, anitzo Aosta. Die Leopontii wohneten um den Lugo Maggiore. Die Euganei zwischen den See Como und der Etsch. Uber diese waren die Rhäti, so ihren Ursprung von den Tuscis haben sollen, und sich, als die Tusci von den Galliern am Poo vertrieben, unter der Anführung des Rhäti nach den Gebirgen hier hergewendet. Ihre Grentzen waren von den Ursprung des Rheins,

Das Papstliche Wappen
ad lib. 7. cap. 1. §. 5.

Das Florentinische Wappen.

Rheins, wo anitzo die Graubündter wohnen, bis an die Draw, wo er in die Donau fällt, und die Haupt-Stadt Trident. Um diese grentzeten die Veneti, ein Illyrisches Volck, ihre Haupt-Stadt hieß Padua. Was ferner um Aquileja bis an den Fluß Risano lag, solches hieß Carnia. Istriens Grentzen sind aus dem heutigen Istrien noch abzunehmen. Die Libici oder Lebeccii hatten zur Haupt-Stadt Vercelli. Die Lävi Paviam, wurde sonst Ticinum genannt. Die Insubres, so die allermächtigsten unter den gallis circum padanis waren, besassen Mediolanum, anitzo Meyland, Laus Pompeja, anitzo Lodi, Forum diuguntorum, anitzo Crema und andere Oerter mehr. Die Orobii hatten Comum, Bergomum. Die Cenomani, Brixiam, Cremonam und Mantuam. Die Ananes oder Anamani hatten Placentiam. Die Boji welche nebst den Insubribus die mächtigsten waren, Bononiam oder anitzo Bologne, Parma, Brixellum 2c. Die Senones zwischen Ravenna und den Fluß Jesi, hatten Senam Gallicam, anitzo Sinigaglia und waren gantz schlecht.

Die andere alte Gattung von fremden Nations in Italien waren die Tusci. Sie werden auch sonsten Etrusci oder Oenotrii von ihren Feld-Herrn, so sie hinein geführet, von den Griechen aber Thyrrheni genannt. Ihr erster Sitz war um den Poo, woraus sie von den Gallis vertrieben, und sich weiter herunter bis an die Tibur gesetzet. Das angrentzende Meer wird von ihnen noch jetzo das Thyrrenische, oder Toscanische Meer genannt. Sie sind sehr mächtig gewesen, wie denn ihr Reich zwölf Fürstenthümer oder Republiquen in sich begriffen hat, als die Veientes, Volsinii, Clusii, Perusii,

Cortonenser, Aretii, Falerii, Volaterraner, Vetulonii, Rusellaner, Tarquinii und Caratani, und wovon etliche doch noch unterschiedliche Städte inne gehabt haben. Die Aborigines von welchen hernach, sollen auch von ihnen entsprossen seyn.

Die erste Gattung von den alten einheimischen Einwohnern, waren die Umbri. Ihre erste Wohnung war zimlich groß, weil sie aber nachhero von den Etruscis und auch von den Senonibus gedrucket und ihnen ihr Land abgezwacket wurde, so blieb ihnen das Ländgen zwischen den Strohm Nera, Tibur, Ronco und Aesis. Ihre besten Städte waren Ravenna, Ariminum, anitzo Rimino, Urbinum, Spoletium, Asisium 2c.

Die andere Gattung waren die Siculi, selbige wohneten gleich unter den Umbris, sind aber davon vertrieben, und haben sich in Sicilien begeben, da von ihnen das Land den Nahmen erlanget.

Die dritte Gattung waren die Ausones, auch Opici genannt, von welchen die Sabini entstanden. Diese die Sabini theilten sich wieder in die Picentes, Freutanos, Marrucinos, Pelignos, Vestinos, Marsos, Frentanos, Aequos, Hernicos und Samnites. Die Samnites theileten sich in die Hirpinos, Campanos, Picentinos und Lucanos. Von den Lucanis sind entstanden die Brutii und noch andere mehr. Die Sabini wohneten an der Tibur und den Fluß Anio. Ihre Hauptstadt war Reatá, anitzo Rieti, hatten auch sonsten noch Nursiam, Eretum, anitzo Monte Ritonde 2c. Die Ausones hatten Anfangs alles Land bis gantz ans Sicilianische Meer in possession, nachdem sie sich aber zertheilten, so blieb dem Volcke, so diesen Nahm behielt, nichts mehr als Cajeta, anitzo Gueta, Fundi und Formiá anitzo Mola. Die Hernici hatten

ten Anagniam anitzo Anagni, Allatrium, Verulá anitzo Veroli ꝛc. und wohneten zwischen den Latinis Aequis Marsis und Volscis. Die Aequi besassen Carseoli, anitzo Arsuli, Valeria, anitzo Vico Varo ꝛc. Die Picentes, Anconam, Castrumnovum, anitzo Flaviano ꝛc. Die Vestini, Angelum und Pinnam, anitzo Civita di Sant Angelo und Civita di Penna. Die Marrucini, Teate anitzo Tieti. Die Peligni, Corfinium so gantz zerstöret, und Sulmo, anitzo Sulmona, des Ovidii Vaterland. Die Marsi, Albam Fucentis, so zerstöhret. Die Frentani, Ortonam, Histonium anitzo Guasto d' Amone. Die Samnites oder Sabelli, Samnium so zerstöhret, Bovianum anitzo Bojano, Telesiam, Sepinum ꝛc. Die Hispini, Beneventum, Abellinum, Compsa anitzo Conza. Die Campani besassen Campaniam oder anitzo Terra di Lavoro. Ihre Städte waren Liternum anitzo la Torre di Patria, Puteoli anitzo Puzzolo, Parthenope hernach Neapolis, Herculaneum anitzo Torre di Greco, Capua, Nola ꝛc. Bey den Campaniern wohneten die Picentini, welche inne hatten Salernum. In Apulia wohneten die Salentini, Mesapii hernach Calabri, die Pödiculi und andere mehr. Die aller untersten waren die Lucani und Brutii, jene besassen Posidoniam, welches gantz ruiniret ist, Buxentum anitzo Policastro, Metapontum, anitzo Torre di Mare: Diese aber Cerilli anitzo Cirella, Terina anitzo Nocera, Rhegium, Scylacium anitzo Squillaci, Ruscianum anitzo Rossano.

Unter den berühmtesten und mächtigsten unter ihnen sind die Volsci mit gewesen, so einige auch zu den Ausones rechnen, allein weil sie gantz eine besondere Sprache gehabt, so ist viel richtiger, wenn man sie zu einen fremden Volcke macht, dessen Ursprung nicht recht

recht bekandt ist. Sie haben gewohnet zwischen den Latinis, Aequis, Hernicis, Samnitibus, Ausonibus und dem Meer. Ihre Städte sind am Meer gewesen Antium, Circäi &c. im Lande Velitrá, anitzo Belitri, Sora, Norma, Arpinum, Atiria, Aquinum, Sulmo anitzo Sarmonetta. Die allerberühmtesten aber sind gewesen die Latini. Sie hiessen Anfangs Aborigines und stammen von den Tuscis ab. Sie zugen die Siculos heraus, und nenneten deren Land Saturniam, hernach aber Latium, wovon ihnen der Nahm Latini zugewachsen. Anfangs waren ihre Grentzen zimlich klein, nemlich von der Tibur bis ans Vorgebürge Circelli, sie haben aber die Aequos, Hernicos, Volscos und Ausones bald untern Fuß gebracht, daher sie sich bis an den Fluß Garigliano hernach erstrecket. Ihre Städte waren Rom, so die Siculi sollen gebauet, und Valentiam genannt haben, von des Aneá Nachkommen aber mit den Griechischen Nahm Roma, so eben so viel als Valentia bedeutet, beleget worden seyn. Wofern aber Aeneá Uberkunst in Italien oder gantz Troja eine fabul, wie viele dafür halten, so wird das letztere zimlich wegfallen, wiewol auch von andern, ihr der Nahm Roma, eben sowol als von Aeneá Nachkommen kan gegeben seyn. Ferner besassen sie Tibur anitzo Tivoli, Präneste anitzo Pilästrina, Tusculum anitzo Frascati, Lanuvium anitzo Citta Lavena, Albalonga, Lavinum anitzo Patricia, Laurentum anitzo Paterno, und Ostia. In diesen ihren Lande wohneten die Rutuli, deren Stadt Ardea hieß, so anitzt ein dorff seyn sol.

(3) Die Regierung dieser Völcker geschahe theils durch Könige, am meisten aber durch die Fürnehmsten unter ihnen. Anfangs ruinirten sie sich einander selbsten, wie aber die Latini oder Römer endlich alle nach

ein-

einander bezwungen und Kriege geführet, davon hat Livius und dessen Continuator Florus weitläufftig genug geschrieben.

Die Stadt Rom gehörte zuerst denen Lateinern, nachdem aber Romulus sich darin setzte, so wurde sie ein eigen Königreich, welches bey seinen schlechten Anfange dergestalt zugenommen, daß noch niemals ein Potentat gelebet, der so vielen Ländern zu gebiehten gehabt, als eben die letztern Römischen Burgemeister und erstere Römische Käyser. Die Historie aber von dem Romulo wird ordinair erzehlet, daß seine Mutter Rhea Sylvia, des Königs Numitoris in Latio Tochter gewesen, welche, da Numitor von seinem Bruder Amulio vom Thron verjagt, zum geistlichen Stande gewitmet worden, und eine Virgo Vestalis werden müssen. Sie wäre aber beym Wasser-holen zu einen Opffer, von dem Kriges-Gotte Marte dergestalt bedienet worden, daß sie zwey junge Söhne, Romulum und Remum gebohren, so aber der Amulius in die Tibur werffen lassen, wiewol selbige dennoch wunderlich ans Land wären getrieben und von einer Wölffin so lange gestillet worden, bis sie ein Hirte Faustulus ohngefehr gefunden und erzogen: Die Mutter aber sey vor ihre Unzucht lebendig begraben. Bey ihrer Heranwachsung hätten sie den Amulium wieder dethronisiren helffen und ihren Groß-Vater Numitori die Regierung zuwege gebracht, der ihnen vergönnet eine neue und eigene Regierung und Stadt zu bauen, die den Romulus nach seinen Nahm Rom genannt, durch ein dahin gelegtes asylum oder Freystadt an Manns-Leuten peupliret, von den Sabinern aber so viel Frauenzimmer geraubet als ihnen dienlich. Die Sache ist zwar ungewiß, sintemal Rom schongestanden es könte aber durch diese Bauung eine reparirung verstanden werden, wie mehre Exempel hievon vorhanden sind)

sind) und kan den Heydnischen scribenten die Historie von Mose wol Anlaß zu dieser des Romuli Wasserwerffung und wunderlicher Erhaltung gegeben haben. Unterdessen haben doch die Römer eine gewisse æram von Erbauung ihrer Stadt genommen, und ihre Jahre damit bemercket; daher in den autoribus immer zu finden A. U. C. oder ab Urbe condita, welches sol nach Erschaffung der Welt 3198. geschehen seyn. Romulus hat also die republique in der Stadt Rom in Form gebracht, ist aber von den Fürnehmsten heimlich massacriret, mit den Vorgeben, er wäre lebendig gen Himmel gefahren, und hiesse Quirinus, weßwegen die Römer ihm zu Ehren sich Quirites nennen lassen. Sein successor König Numa Pompilius hat darauf einen Tempel in der Stadt gebauet, und den Gottesdienst angeleget. Nachhero sind noch unterschiedliche Könige gewesen, so alle das Reich helffen mehr und mehr in Standt bringen (bey deren Wahl das Volck Anfangs am meisten galt) der letzte aber hieß Lucius Tarquinius Superbus, welcher des Volcks libertet zimlich schmälerte, und bey der occasion, da sein Printz Sextus Tarquinius die Lucretiam des Collatini Gemahlin stupriret hatte, Ao. 3441. von Rom samt seiner familie gejaget wurde.

Hierauf haben die Römer eine gantz andere Regierung eingeführet, nemlich zwey Burgemeister aus dem Raht alle Jahr erwählet, die nebst dem Rahte alles schlichten müssen. Die Burgemeister musten 43. Jahr an Alter zurück geleget haben, und zuvor alle untere Bedienungen durchgangen seyn. Anfangs wurden sie beyde nur aus den Patriciis erwählet, hernach aber einer auch aus den gemeinen Volcke. Es gingen stets 12. lictores vor ihnen her, so die fasces oder ein Bund Prügel samt einen Beil trugen, wormit die

execution an den Missethätern exequiret wurde. Wann die Burgemeister in einer Sache sich nicht entschliessen und mit einander vergleichen wolten, so erwählte man einen Dictatorem, welcher alles nach seinen Gefallen machte, und von 24. Lictoribus bedienet wurde. Die Burgemeister hatten, so lange ein Dictator war nichts zu befehlen, dieses seine Regierung aber währete nur ein halb Jahr, da er von seinen Verrichtungen die schärffste Rechenschaft geben muste.

Die nächste Würde nach diesen hatten die Censores. Ihre Würde war gleichsam heilig, indem sie die H. Gänse auf den Capitolio unterhielten, die Aufsicht über die Opffer hatten, imgleichen über der Rahts-Herren, Patricien und Bürger ihr Leben, und dabey einen jeden schätzten nach seinen Gütern, was er davon geben muste, imgleichen das Volck convociren.

Auf diese folgten die Prætores, welche in Abwesenheit der Burgemeister das Recht sprechen musten. Ihr Amt und Würde daurete auch nur ein Jahr, und hatten 6. bisweilen 2. lectores zu Vorgängern. Zu den Zeiten der Käyser wurde an statt dieser der Præfectus urbis gesetzet.

Die Ædiles hatten die Aufsicht über das Bauwesen in der gantzen Stadt, wurden aus den Patriciis erwählet, und musten dabey die Spiele anstellen, die Wucherers observiren, und die Magazinen versorgen. Die Quæstores nahmen die Gelder ein, und gaben solche an gehörige Oerter wieder hin. Führten auch die Rolle von den Krieges-Heer. Die Tribuni plebis waren keinen Menschen unterthan, durften auch von keinem weder mit Worten noch sonsten verletzet werden. Sie musten 30. Jahr alt seyn, ehe sie die Charge verwalten kunten. Ih-

Ihrer waren Anfangs 5. hernach 10. Wenn jemand wider den Burgemeister oder andern Befehlshaber etwas hatte, so implorirete er die tribunos plebis, als welche alle Dinge des Rahts untersuchen durften, und ohne derer völligen consens nichts kunte vollzogen werden. Ihr Haus stund deßwegen Tag und Nacht offen, damit jedermannem gleich kunte Hülffe wiederfahren.

Der Senatorum Anzahl setzte Romulus auf 100. hernach ist er vermehret bis auf 600. wiewol bisweilen auch wieder verringert. Halb bestand er aus Patriciis halb aus Plejebis, so aber ehe sie admittiret, erst zu Patricios gemacht wurden. Die 100. Geschlechter so Romulus zuerst zu Patricios und Rahts-Herren gemacht, hiessen Patricii conscripti, oder majorum gentium, die andern allecti oder minorum gentium. Wofern einer nicht 800000. sestertia hatte, kunte er kein Rahts-Herr noch Patricius werden. Ihre Tracht samt den vorhergehenden Obrigkeitlichen Persohnen, war gantz besonders, damit man jeden gleich daran kennen kunte, und von den Equitibus unterschieden.

Anno 3500. ward zwar diese Rahts-Regierung abgeschaffet, und des Solonis Gesetze von Athen geholet, leges duodecim tabularum genannt, Krafft welcher bey einem Decem virat, oder 10. Männern die Regierung bestand, allein solche daureten nur ein Jahr, daß das alte Burgemeister-Regiment wieder introduciret wurde.

Wie klüglich, und auch wie glücklich dieses geführet, solches bezeugen die vielen conquestirten Länder. Die ersten Kriege waren mit denen Völckern in Italien, so sie allgerade subjugiret. Ferner mischten sie sich in die Sicilianischen Unruhen, und trugen auch sel-

selbiges davon. Weil aber die mächtige Republique Carthago mit interessiret war, und der Römer Macht gerne drücken wolte, so kamen diese dermassen an einander, das Carthago zerstöhret wurde, und die Römer vesten Fuß in Africa kriegten. In diesem Krieg wurde auch der König in Macedonien mit eingewickelt, der Ausgang aber war, daß der König Perseus 3782. in Triumphe zu Rom aufgezogen, und Macedonien in eine Provintz verwandelt wurde, der denn das übrige von Griechenland bald folgen müssen.

Nach diesen Kriege mit Carthago, so von den Autoribus der Punische Krieg, von der Landschaft Put, worin Carthago lag, genannt wird, haben sie Spanien, Gallien, Britannien, und ein gut Stück von Teutschland erobert. Anno 3818. bekamen sie einen Fuß in Asien, weil sie nemlich der letzte König zu Pergamo, Attalus II. zu Erben eingesetzet hatte, da sie den zimlich um sich griffen, und Ponto, Armenien, Syrien, das Jüdische Land rc. bis an den Euphrat unter sich brachten. Das Königreich Egypten machte 3920. endlich den Schluß.

Weil aber unter den fürnehmsten Römern sehr mächtige Herren waren, so ists auch zu unterschiedlichen mahlen geschehen, daß selbige die Herrschaft und Regierung gantz allein an sich zu bringen getrachtet haben. Die ersten waren Marius, Cinna und Sylla, wovon der letzte einige Jahr absolut regieret hat, ohne nur den Nahmen als König zu führen. Die andern waren Crassus, Pompejus und Julius Cæsar, wovon Julius Cæsar abermahl ein souverainer Herr vom Römischen Reich, wiewol kaum ein Jahr, gewesen, doch niemals den Nahmen eines Königes geführet. Nach seiner Hinrichtung setzte sich der Raht wieder, wie vorhin zur Regierung, allein Lepidus, Antonius und Octavius

vius des Julii Cæsaris Schwester-Tochter Sohn und Erbe, machten gleich eine Alliance mit einander, üm sich in Reiche zu theilen, da sie denn die Soldaten an sich zogen, dem Rahte die Regierung wieder nahmen, und mit Dämpffung der Widersetzenden ihr Regiment bevestigten, wobey der gute Cicero seinen Kopff auch verliehren muste. Wie sie sich aber kaum Frieden geschaffet, so geriehten auch diese an einander, so daß erst Lepidus im Gefängniß sterben muste, Antonius aber nach verlohrner Schlacht sich selbst ermordete, wodurch denn Octavius ein absoluter Herr allein vom Römischen Reiche wurde, nachdem das Burgemeister-Regiment gedauret hatte, von 3441. bis 3920. da Antonius sich erstochen.

Dieser Octavius bekam vom Volcke den Nahmen Augustus, welcher von seinen successoribus auch noch heutiges Tages von den Kaysern, unter den Worten, Mehrer des Reichs, geführet wird, damahls aber so viel bedeutete, als eine geheiligte, hohe und unbeleidigte Person. Weil aber der Nahm König bey den Volck verhasst war, so nahm er den Titul, Pater Patriæ, und dem Julio Cæsari zu Ehren, den Nahm Cæsar an. Seine successores schrieben sich gleichfals Cæsares, woraus endlich der teutsche und Amts-Nahm Kayser geworden, so daß Anfangs Cæsar oder Kayser nichts bedeutete, sondern ein schlechtes Nennungs-Wort war; hernach aber erst so viel als König galte, letztens und anitzo aber mehr dadurch als ein König verstanden wird. Die Erwählung eines Königes oder Kaysers bestand Anfangs beym Raht, am meisten aber bey der Armee, da es sich dann gar ofte gefüget, daß aus einem schlechten Kerl, der sich hernach in Kriege wohl verhalten, ein gantzer Kayser geworden.

Die Macht blieb Anfangs zimlich im Stande, weil aber

ber jedes Reich seine periodos fatales hat, so gings
uch zu Rom. Im 4ten seculo nach Christi Gebuhrt
welcher unter Octavio Augusto gebohren wurde, nem-
ch Anno mundi 3950. oder wie Calvisius setzet, 3948.)
ahm der Kayser Constantinus Magnus (so seine Re-
denß von Rom nach Constantinopel verlegte) die
Christliche Religion zuerst öffentlich an (andere schrei-
en es dem Kayser Philippo Arabs im 3ten seculo zu)
welche bishero heftig war gedrücket worden, da denn
iele Heydnische und Kriegersche Gewohnheiten, mehr
ls die Religion erforderte, abgeschaffet wurden, wo-
urch das Volck zuerst nicht capable war denen grau-
amen und Heydnischen Feinden zu widerstehen. Her-
ach so geschahe in diesen 4ten seculo von des Kay-
ers Theodosii Magni Söhnen Arcadio und Hono-
o eine Theilung in Reiche, Kraft welcher jener was
egen den orient, dieser was gegen den occident lie-
et, erlangete, und sich also abermahls schwächeten.
Ferner so waren viele innerliche Unruhen, da immer ei-
er lieber Kayser als der andere seyn wolte, und
ch also selber ruinirten. Endlich so legten sich auch
ie Kayser mehr auf nichts-wehrte Lustbarkeiten, als
uf eine sorgfältige Regierung, wodurch es denn ge-
chahe, daß von dem Kayserthum in occident zu Rom
von dem in orient wird lib. 10. folgen) in 5ten secu-
o gleich alle Provintzen abgezwacket, ja der Kayser
omulus Momyllus Augustulus von den Herulis
nter ihren Könige Odoacer verjaget, Italien einge-
ommen, und dem Kayserthum ein Ende gemacht
urde, welches Anno 800. Carolus M. König der
rancken erst wieder aufgerichtet.

Die Heruli hatten sich kaum in Italien gesetzet, so
urden sie von den Ost-Gothen wieder verjaget, die dann
Verona ihre Regierung anlegten. In 6ten seculo

ward auch diesen ihr Reich oder Italien, durch den Kayser Justinianum von Constantinopel abgenommen, und denen Exarchen zu gouverniren übergeben; allein Anno 568. zwackten diesen wieder, die Longobarden, das gantze oberste Theil von Italien ab, so von ihnen die Lombardey genannt wird, und hatten die Könige zu Pavia ihre Residentz. Ihr König Histulphus eroberte 752 die Residentz der Exarchen Ravennam, und brachte also alles untern Fuß, wiewol sein successor, König Desiderius, alles samt seinen eigenen Longobardischen Reiche verlohr, und von Carolo Magno in ein Kloster gestecket wurde. Wie sich nachhero Italien zergliedert, und was in jeder Provintz passiret, kan in folgenden Capitul ersehen werden. Weitläufftiger erzählet Gottfrieds Chronike die gantze Historie.

(4) Die Religion der Römer, vor, und 3 secula nach Christi Gebuhrt, war die Heydnische, da sie eine grosse Anzahl Götter glaubten. Varro rechnet selbige bis auf 30000, wiewol wenn man den Tempel Pantheon ansihet, und wie viel darin gestanden, so beträgt sich solche Zahl bis auf 280000. Daß aber die klügern unter ihnen solten eine solche Vielheit gebilliget, oder in der That geglaubet haben, (für den Volck haben sie solche aus Furcht zwar glauben müssen) davon ist das contrarium zur Gnüge aus ihren Schriften bekandt, wie sie nemlich nur einen GOtt oder ein allmächtiges Wesen statuiret, so das Gute belohnte und böse bestrafte. vid. Pansa de osculo ethnicæ & Christianæ religionis. cap. 3.

Die Fürnehmsten 12. so gleichsam mit dem Jupiter die Regierung geführet, beschreibet Ennius in diesem Disticho:

Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars,
Mercurius, Jovis, Neptun, Vulcanus, Apollo. Sie

Sie werden auch sonsten genannt Dii Majorum gen-
tium. Diesen 12 wurden ferner noch hinzu gefüget,
Janus, Saturnus, Orcus oder Pluto, Liber oder Ba-
chus, Sol, Luna, Tellus, welche mit jenen Dii selecti
heissen. Die übrigen alle hiessen Dii minorum gen-
tium, und hatten ihre Verrichtungen und inspection
unter der vorgenannten gouvernement über der Men-
schen Thun, Glück, Unglück, Leben, Tod, Haus, Kinder,
Vieh, Garten, Land ꝛc. Ihre Abbildung und Ver-
ehrung, Kirchen und Opffer würde hier zu weitläufftig
zu recensiren seyn, man kan aber in Vossii Theolo-
gia gentili mehre Nachricht von allen haben, imglei-
chen in dem Teutschen Tractat des Rossens, Juden und
Heyden Tempel genant. Wie aber diese Götter ent-
standen, und wie die Geschichte des alten Testaments
den Heyden zu fabuliren sollen Anlaß gegeben haben,
beweiset Petrus Daniel Huetius in Demonstratione
Evangelica.

(5) Von der Römer Kriege hat Justus Lipsius ei-
nen commentarium ad Polybium de militia Roma-
na geschrieben, woraus zu sehen, daß jeder Bürger,
wie auch die Bundsgenossen, ein Soldat (ausser die so
Aemter bedienten, oder über 50 Jahr waren) gewesen,
aus welchen bey Entstehung eines Krieges vom Raht
auf dem Capitolio einige genommen, und hernach wi-
der den Feind geschicket worden, zuvor aber den Burge-
meister schweren müssen.

Das Commando über diese hatte der Imperator,
welchem Legati zugegeben wurden, die gemeiniglich
ein Burgemeister und ein Prætor waren. Die Sol-
daten wurden eingetheilet in Legiones, nach heutiger
Art, Regimenter, wiewol sie mehr als 6 mal so starck
waren. Die Legiones in Centurias, Cohortes und
Manipulos. Die Reuterey in turmas und Decurias.

Bey jeder Legion waren 6 Tribuni, 6 Præfecti, 60 Centuriones, und 60 Succenturiones oder Optiones. Die Armee an sich bestand an Fußvölckern aus Hastatis, Principibus und Triariis, zwischen welchen die Velites zertheilet und verstecket waren. Die Velites werden von einigen den heutigen Dragounern verglichen, weil sie zuweilen sich auch der Pferde bedienet, so aber selten geschehen: Füglicher kan man sie denen Granatiers vergleichen, weil sie theils bestanden aus Schleuderern, Bogen-Schützen, und andern Gattungen, und bey den Centurien hin und wieder verstecket waren. Ihre Rüstung war ein Degen, 7 grosse Wurff-Pfeile, ein runder Schild von Holtz mit Leder überzogen, und eine ledern galea, oder Mütze.

Die Hastati, welche zuerst eine Schlacht anfingen, die Principes, so das andere Treffen machten, und die Triarii, so die Bedeckers gleichsam waren, hatten einerley Mundirung, nemlich einen länglichen und etwas gekrümten Schild, einen Degen, so an der rechten Seite an einem von den Schultern hängendem Gehencke, getragen wurde, eine Sturm-Haube, worauf Federn waren, Stiefel, 2 Wurffspiesse, und einen Pantzer von Eisen.

Der Reuterey waren zweyerley Gattungen, equites leves, so gantz kleine Pferde hatten, öfters abstiegen, und an statt der Schilde ihr Kleid vorhielten. Die andere Art aber hatten einen Schild von starcken dicken Leder, einen langen Spieß, einen Degen so von der rechten Seite hing, einen leichten Pantzer und Haube, wie die Fußgänger. Ihre Pferde waren weder mit Sattel noch mit Steigriemen beleget, sondern wer hinauf wolte, muste hinauf springen. Die vornehmen equites aber hatten an statt des Sattels, ein schönes Tuch, oder Fell, und an statt der Steigrieme, eine kleine Leiter, oder einige Auftritte, wovon sie aufs Pferd schreiten kunten.

Ihr

Ihr Lager war dergestalt mit Wällen und Graben verwahret, und mit Thürmen besetzet, daß es einer Stadt nicht unähnlich. Die Zelten bestanden aus Leder oder Fellen, worin jedesmal 10 Mann samt ihren Decano lagen. Die Gage war täglich 2 obelos für einen Fußgänger, für einen Reuter ein drachma, wiewol noch über dis jedem Korn gegeben wurde, imgleichen Saltz und Früchte, so sie alles selber mahlen, kochen und zubereiten musten, aber bey Straffe nichts davon verkauffen, aber wol vergeben durfften. Die Zeit zum essen ward durch ein signal angedeutet. Die geringste Straffen waren, daß einer an statt Weitzen, Gersten empfing, oder daß ihm das Geld abgezogen wurde, oder daß er vor dem Lager allein liegen muste, und eher nicht wieder recipiret wurde, bis er vom Feinde eine gemachte Beute kunte aufweisen. Die grössern waren, daß, wenn viele etwas pecciret, so wurde gemeiniglich der zehnte ums Loos herausgenommen und getödtet. Die Peitschung mit Ruhten ist auch unter ihnen schon gebräuchlich gewesen, sintemahl der Tribunus den ersten Streich hat geben müssen, worauf die Armee gefolget, und einen solchen gemeiniglich zu tode gepeitschet. Zuweilen geschahe auch die Execution mit dem Degen, oder mit Steinen, wiewol jedesmal von den Mit-Soldaten selber, weil keine Scharff- oder Nach-Richter unter ihnen gebräuchlich gewesen.

Von ihren Belagerungen hat gleichfals Lipsius in seinen Poliorceticis Nachrichten colligirt, wie sie sich nemlich unter die Vineas setzen, und darunter arbeiten kunten, ohne von den Feinden getroffen zu werden. Imgleichen ihre Catapultas und Ballistas gebrauchet, wodurch die grossen Pfeile und Steine in die Stadt geworffen wurden, werden aber hier zu erwehnen zu weitläuftig fallen.

(6) Am meisten ist zu verwundern, daß die Römer,

um sich stets in Tapfferkeit zu erhalten, und das Leben wie nichts zu achten, solche exercitia und Spiele, unter dem prætext, den Göttern zu Ehren, angestellet und gehalten, welche andern Nations eher ein Grauen als Lust sind, ihnen aber die höchste Plaisir machten. Das vornehmste war das Fest des Saturni, welches 5 bis 7 Tage daurete, und in welchen die Gladiatores, (Fechter) etliche 100, einander den Zuschauern zur Kurtzweil, und den Saturnum mit ihren Blute zu versöhnen, die Hälse auf allerhand Art und Weise brachen. Hernach bey den Leichen-Begängniß vornehmer Römer, oder zu Ehren eines triumphirenden Feldherrns, oder Kaysers; wie denn dem Kayser Trajano zu Ehren, 1000 Fechter in 123 Tagen sich massacriret. Ja wenn ein Römer seinen Gästen eine Lust machen wolte, so musten einige Knechte oder leibeigene Weiber ins Gemach kommen, und sich so lange balgen, bis einige davon verwundet oder getödtet waren, wie Lipsius in Sermonibus Saturnalib. mit mehren davon Nachricht giebet.

Die übrigen Spiele hiessen ludi Circenses, worin die Römer, gemeiniglich die junge Mannschaft, selbst sich in Fahren, in Rennen, in Streiten, sehen liessen, wenn zuvor den diese Spiele gewidmeten Göttern war geopffert worden. Hernach so waren die certamina gymnica, worin gemeiniglich die wilden Thiere gesetzet wurden, oder sonsten mit Menschen kämpffen musten; imgleichen worinnen gantze Schlachten zu Lande oder gar zu Wasser in denen Amphitheatris gehalten wurden, und andere Spiele mehr. Zu jeden Sachen und Spielen aber wurden sie in den certaminibus gymnasticis, worzu eigene Oerter gewidmet waren, gleichsam privatim erst habil und exercirt gemacht. Mehres hievon hat Onuphrius Panvinius de ludis Circensibus & triumphis.

(7)

(7) Was für prächtige Häuser, vielmehr Palläste, die alten Römer gehabt, wie ihre Stadt in gewisse Theile, oder tribus, ist eingetheilet gewesen, wird man ausführlich in des Dempsteri Noten ad Rosini Antiq. finden, hier aber zu recensiren zu weitläuftig fallen. Von ihren Knechten und Leibeigenen, deren mancher Bürger etliche 1000 hatte, hat Pignorius de Servis einen eigenen Tractat geschrieben, woraus nur dieses zu mercken, daß was anitzo die Künstlers, Handwercker, oder andere Professions-Verwandte, oder auch die Bauren auf dem Lande thun, solches alles von der Römer Knechten verrichtet wurde, als welcher Kindern dasjenige gelehret wurde, worzu sie geschickt waren. Die vornehmsten waren die Medici und Chirurgi, die Bader, die Köche rc. Jmgleichen daß der Herr vollkommene Macht über sie hatte, entweder sie zu tödten oder sonsten zu quälen. Wenn einer etwas böses begangen hatte, wurde ihm das Zeichen eines Affen, Fuchses, und des Buchstabens Φ, oder F, vor die Stirn gebrandt, oder auf einer Tafel an den Hals gehangen, sintemahl Schläge und Prügel nur zur Kurtzweile gegeben, und wie nichts æstimiret wurden.

(8) Von ihren Absterben ist dieses zu mercken, daß ein Todter von den Knechten, die Todten-Salbers genant, gewaschen und gesalbet, das beste Kleid ihm angethan und in die voderste Thür des Hauses auf einer Trage gesetzet wurde. Vor dem Hause wurden Cypressen gesetzet, damit nicht jemand unbedachtsamer weise mögte hinein stürmen, und auch sonsten das Haus als für ein Trauer-Haus ansehen. Am achten Tage wurde die Leiche weggetragen, und zwar gemeiniglich, wenn es eine vornehme Person, über den Marckt, alwo ihr zu Ehren eine Rede gehalten wurde. Vor der Leichen gingen die Tibicines, so mit ihren Jnstrumen-

ten die Music machten: Diesen folgeten die Knechte, die Freygelassene, und andere, so allerhand Sachen trugen, die der Verstorbene durch seine Tapfferkeit erhalten. Die Leiche wurde, wenn es was Hohes, durch die Rahtsherren; auch wol durch die Virgines vestales hinaus getragen. Hinter der Leiche folgten Männer und Weiber. Der Ort zur Verbrennung war vor der Stadt, selten in selbiger, (ausser die Virgines Vestales, oder h. Jungfern) alwo von leicht-brennenden Holtze ein Hauffe über einander geleget war, worauf der Cörper gesetzet wurde. Die Ansteckung geschahe von den nächsten Anverwandten. Um den rogum oder Hauffen waren Cypressen gesetzet; imgleichen wurde der Cörper mit wohlriechenden Wasser und andern Sachen begossen, damit die Umstehende den Gestanck nicht empfunden. Um auch die untersten Götter zu versöhnen, wurden Thiere bey der Brandstätte abgethan, oder es fochten auch die Gladiatores mit einander. Wenn der Cörper gnugsam verbrandt, wurde das Feuer ausgegossen, die Knochen und Asche zusammen gelesen, von dem Priester 3 mal mit Wasser besprenget, und in die urnas, oder gewisse Töpffe gethan, worauf das Wort ilicet (sol so viel als ire licet, seyn) von jemand gesaget wurde, daß nemlich die Begleiter könten wieder nach Hause gehen. Die Urna ward nachgehends entweder in die Erde, oder auf die Erde in ein gemachtes Capellgen oder Grab gesetzet, welche nach Befinden der Person bisweilen schlecht, bisweilen gantz herrlich gemacht waren. Wenn die Leichen-Begleiter zu Hause kamen, so ward der Beschluß mit einem Gastmahle entweder für die Freunde gemacht, oder auch wol dem gantzen Volcke ungekocht Fleisch ausgetheilet. Wenn die Person vornehm war gewesen, wurden ihr besondere Spiele gehalten, worin die Gladiatores und

Knech-

Knechte sich das Blut abzapffeten, und dem Verstorbenen in die andere Welt nachfolgeten. Die Zeit der Trauer waren 10 Monat, wiewol darin von der Obrigkeit dispensation konte gegeben werden. Mehres hat Kirchmannus de funeribus Rom.

Man könte zwar von andern Sachen noch vieles beybringen, sintemahl keine Sache bey den Römern so schlecht, worüber sich nicht ein oder der andere Gelehrte gemacht, und davon aus den alten Scriptoribus etwas excerpiret, wie denn die berühmten Männer Grævius und Gronovius solche in 12 grosse Folianten, thesaurus antiquit. Romanor. genannt, nachdrucken lassen, und dennoch noch viele vergessen: Allein weil solches gar zu weitläufftig bey diesem Wercke seyn würde, so hat man vielmehr auf den jetzigen Zustand der Römer und Italiäner zu sehen.

(9) Das Land wird überall von seiner Fruchtbarkeit und Anmuht, das Paradies von Europa genannt. Wenn die ersten Citronen, Pomerantzen, ꝛc. reiff, so fangen die Bäume schon aufs neue an zu blühen, daß also Blühte und zeitige Frucht auf einem Baume zu sehen sind. Die Weine behalten den Preis für allen andern. Die Wiesen sind überall mit Vieh angefüllet. Nur allein das Korn ist etwas knap, so daß aus andern Ländern muß zugekauffet werden. Wegen der vielen und häuffigen Seidenwürmer wird alhier fast die meiste Seide præpariret und zimlich verarbeitet. Die Hitze ist des Sommers sehr starck, dahero viele Grotten, und an statt der gläsern Fenster, papierne; und vom Winter empfinden sie selten etwas, der doch, wenn er bey ihnen starck, der Teutschen ihren Herbste nur zu vergleichen.

(10) Oben an Italien sind die Alpen oder Schweitzer-Gebirge, so sich zimlich ins Land noch hinein schlei-

chen

chen. Die an dem Walliser-Land gelegene heissen Alpes Penninæ, die zwischen Savoyen und Hosta, alpes Grajæ, die zwischen Savoyen und Piemont, alpes Cottiæ, und um Nizza herum, alpes Maritimæ. In Italien ist das Apenninische Gebirge, so selbiges gleichsam in der Mitte herdurch, bis gantz in Apulien hinein theilet. Den meisten Nutzen bringen davon der gebrochene Alabaster, Marmor und Jaspis, sintemal die Silber-Gruben so gut eben nicht gebauet werden.

(11) Den Einwohnern wird von allen das Lob der Scharffsinnigkeit beygeleget, wie denn Barclajus setzet, es sey kein Ding so intricat, welches nicht ein Italiäner auszuwickeln capable wäre. Warum sie aber in ihrer Religion so gar superstitiös sind, welches mit einer Scharffsinnigkeit und spitzigen Verstand sich gar nicht reimet, gebe ich andern zu conciliiren über. Dieses ist gewiß, daß sie eine der höflichsten Nation ist, und dabey sehr beredt, auch die sich ungemein zieret, und viel auf äusserlichen splendeur hält; dahero sie auch, üm Ehre und renommée zu behalten, alles was ihr sonst lieb ist, hinten an setzet: hingegen so wird am meisten die Wohllust an ihr getadelt, worin sie sonderlich excelliren soll, worzu aber ihr hitziges clima sehr viel contribuiret. Hernach so wird ihre gar zu grosse Eyfersucht, da sie die Weiber gar zu sehr in Verdacht ziehen, gleichfals nicht gerühmet, welcher aber wegen des angebohrnen Naturels auch zuweilen in der That wol mag wahr gemacht werden. Das grösste Laster ist aber wol ihre Rache, welche sie mit ihren schmeicheln sehr künstlich wissen zu verbergen, mit ihren Feinden sich versöhnen, und dennoch bis ans Ende ihres Lebens trachten, wie sie selber oder durch andere mögen unvermerckt revange haben. Ja man

hat

hat wol eher Exempel, daß einer seinem Feinde hat lassen das Himmelreich verschweren, und alsdann ihn geschwind massacriret, in der Meynung, eine rechte vollkommene Rache zu haben, weil er seinem Feinde nicht allein das natürliche, sondern auch das ewige Leben beraubet hätte. Ihre Tapfferkeit im Kriege lässt sich anitzo wol halten, und kömmt lange nicht bey die vorige; wiewol sie wegen ihrer Zärtlichkeit, da sie keine starcke travaillen eben können aushalten, mehr zum commandiren, als selber zum streiten, geschickt seyn.

(12) Ihre Sprache war sonsten die Lateinische, welche sonderlich in Latio recht gut sol geredet seyn: daß sie nach den præceptis Grammaticis niemahls vollkommen und accurat ist geredet worden, kan man leicht, auch aus dem Ennio, und andern alten Scribenten selber, abnehmen. Kurtz vor Julii Cæsaris Zeiten ward sie erst recht excoliret, und haben nachhero die vornehmsten nur dieser Sprache Reinlichkeit observiret, da das gemeine Volck gar bald den guten Priscianum mit Ohrfeigen complimentiret hat. Bey dem Einfallen der vielen Nationen ist selbige nachhero noch immer mehr und mehr corrumpiret, und mit fremden Worten angefüllet worden, bis daß nunmehro die sogenannte Italiänische daraus geworden, die zwar unter ihren Schwestern, als der Spanischen und Frantzösischen, mit der Lateinischen noch am nächsten überein kömmt (wiewol Merula die Castilianische in Spanien dafür ausgiebet) dennoch aber so viele dialectos hat, daß, so manche Provintz fast, so manche pronunciation der Italiänischen Sprache ist, wovon aber der Toscanische dialectus, oder die, so im Groß-Hertzogthun Florentz geredet wird, die netteste und beste ist.

(13) Der Haupt-Fluß in Italien ist der (1) Po, lat. Padus, entspringet auf den Cottischen Alpen an dem Berge Monte viso, fliesset durch die gantze Lombarden, und wird von mehr als 30 andern Flüssen und unterschiedlichen Seen angewässert, und stürtzet sich mit 7 Ausflüssen in das Adriatische Meer, so 7 Meeren ähnlicher, als Strömen sind. Die bekandtesten unter diesen einfliessenden sind, die Dora, Sessia, Tesino, Adda, Oglio, Menzo, Tanaro, Trebia und Reno

(2) Die Etsch, oder Adige, entspringet auch auf den Alpen, allein auf den Tyrolischen Grentzen, und fliest gleichfals ins Adriatische Meer.

(3) Der Arno, so durch das Groß-Hertzogthum Florentz fliesset, und auf dem Apenninischen Gebirge entspringet, wie auch (4) die Tibur bey Arezzo. Sie gehen beyde ins Toscanische Meer.

Zwischen Latium und Campanien fliesset die Liris, anitzo Garigliano. In Campanien, Vulturno. In Apulien, Lofanto &c.

Das Meer so an das Venetianische Gebiehte grentzet, heist Mare Adriaticum, von dessen Herrschaft und Vermählung lib. 11. c. 1. gehandelt wird. Was an Genua herstreichet, heist Mare Ligusticum, weil das alte Ligurien da herum gelegen. Was an Florentz und Päbstl. Gebiehte stösset, das Toscanische, oder mare Thyrrenum, von der alten Provintz Thyrrenia.

(14) Die in Italien gangbahre Müntzen sind (a) Un Quatrino, ist sonderlich im Päbstlichen gängig, wie auch die 3 folgenden, und ist von Kupffer mit dem Päbstl. Wapen, sol ohngefehr 4 Heller machen, ihrer 5 thun einen Bajocco, und 10 Bajochi einen Juli oder Pauli.

(b) Ein Juli oder Pauli, sol ohngefehr 2 ggr. 3 pf. seyn. Sie sind von Silber, und kan man auch halbe Julii haben, so sonst Grossi genannt werden. (3)

(c) Testone, gilt 3 Julii, oder eine viertel Krone. Die halben Testoni sollen im Florentinischen gangbar seyn, und darin gepräget werden.

(d) Piastre, gilt $10\frac{1}{2}$ Juli.

(e) 10 Julii machen einen Römischen Thaler, oder Krone, wovon aber keine Sorte vorhanden, sondern nur zum zählen gebrauchet werden.

(f) Scudo, gilt 10 Julii, oder 1 Rthlr. 6 ggr.

(g) Die Spanischen und Französischen Pistolets sind auch sehr gangbahr, und machen zu zeiten 32 Julii.

(h) Im Neapolitanischen sind die Carolini in Gebrauch, deren 4 einen Testone ausmachen, 10 Carolini sind ein Scudo di Napoli.

(i) Die Venetianischen Soldi, sihe lib. II. c. I.

(15) Der in Neapel übliche Orden des güldenen Vließ, ist schon lib. I. unter Oesterreich beschrieben, den Savoyschen della Annunciata, Mauritii, den Florentinischen, S. Stephani, den Mantuanischen, des h. Bluts, und Mariæ gloriosæ, wird man in diesem Buche unter gehörigen Orte finden, wie auch den Venetianischen und Genuesischen lib. II. Hier sind nur noch zu erwehnen (1) die Ritter des h. Grabes von Jerusalem. König Balduinus I. zu Jerusalem, sol sie im 12ten seculo gestiftet haben. Im 15ten seculo hat sie Pabst Innocentius mit den Johanniter-Rittern combiniret. Pabst Alexander VI. hat 1496. solche wieder davon abgenommen, und der Franciscaner ihren Guardian zum Vicarium generalem an seiner statt erwählet. Sie tragen ein weisses Kleid, und auf der Brust ein rohtes Creutz, welches von 4 kleinern auch rohter Farbe umgeben wird.

(2) Die Ritter des h. Geistes. Sie halten sich in Rom auf, geloben die Keuschheit, Armuht, Gehorsam, und den Armen zu dienen, deswegen sie in dem Hospi-

Hospital des h. Geistes an der Kirchen S. Maria in Saxia zu Rom, die Krancken, Pilgramme, Haus-Arme und Fündlinge versorgen. Sie tragen ein weisses zwölff eckigtes Patriarchen-Creutz, auf ihren schwartzen geistlichen Habit. Sie beobachten auch die Reguln des h. Augustini, und sollen über 100000 Kronen jährliche Einkünffte haben.

(3) Die Ritter von S. Maria zu Loretto. Solche sol Pabst Sixtus V. 1587. gestifftet haben. Sie tragen das Bild der h. Mariæ zu Loretto.

(4) Die Ritter Jesu. Solche hat Pabst Johannes XXII. 1320. zu Avignon gestifftet. Pabst Paulus V. hat sie von neuem confirmiret.

(5) Die Ritter von der Lilie. Solche hat Pabst Paulus III. gestifftet. Ihr Ordens-Zeichen ist das Bild der Mariæ ad Quercum, der Kirchen zu Viterbo, woselbst sie sich aufhalten, auf einer Seite; auf der andern eine grosse Himmel-blaue Lilie in güldenen Felde, mit den Buchstaben P. M. Sie sollen auf 350. starck seyn.

(16) Die Religion in diesem Lande ist wie leicht zu gedencken, da der Pabst seinen Stuhl darin hat, Catholisch, und wird keine andere öffentlich geduldet. Zu Venedig und Genua dürffen zwar die Protestanten und Griechen ihren Gottesdienst halten; aber zu Rom die Juden nur, die aber auch alle Woche einmal eine Christliche Predigt anhören müssen.

Die Religion bestehet bey den meisten mehr in Ceremonien und äuserlichen Wesen, als in innerlicher Andacht, daher die gemeinen und meisten Einwohner sich bey ihren superstitiösen Wesen ohne Nachsinnen hinhalten, die Klügern aber öfters gar keine Religion statuiren, sondern vor den Leuten nur die äuserlichen Ceremonien mit machen; wie denn der Machiavellus deshalben setzet: daß nirgends weniger Gottesfurcht, weniger Reli-

Religion als in Italien, und in den Leuten, so Rom am nächsten wären.

Das Kirchen-Regiment bestehet vollkommen bey den Geistlichen, als Bischöffen und Ertz-Bischöffen, deren eine solche Menge, daß, welcher Ort nur einigermassen eine Stadt kan genennet werden, selbiger auch gleich mit einem Ertz- oder Bißthum versehen ist. Alle Orden der Münche und Nonnen kan man in solcher Menge antreffen, daß kein Land vorhanden, worin selbige grössern Wachsthum erlanget. Den Vorzug unter ihnen haben wol die Jesuiten, als aus welchen gemeiniglich des Pabsts Beichtvater genommen wird. Sie sind gleichsam die Grundseule des Päbstlichen Stuhls, und haben zu dessen Bevestigung öfters vieles contribuiret; unterdessen haben sie doch erstlich leiden müssen, daß sie von der Republique Venedig sind verjaget, wiewol aber auf Vorbitte Pabsts Alexandri VII. wieder recipiret worden, vid. lib. II. c. 9. und hernach, daß sie von der Republic Lucca gar nicht angenommen werden. Nach ihnen sind die Dominicaner, als welchen die Inquisition übergeben, und die wegen ihrer blutigen Urtels sich öfters bekandt gemacht haben. Jeder Orden hat seinen General, und von den Cardinälen einen zu seinen Protectorem, ausser die Jesuiten, so ihr Protectorat GOtt aufgetragen zu haben, vorgeben.

(17) Die Italiäner legen sich ihres Naturels wegen gemeiniglich auf lustige und ergötzende studia, dahero findet man unter ihnen gute Medicos, Antiquarios, und gute Physicos, die in penetrirung wunderbahrer Sachen und Zufälle, grossen Fleiß anwenden. Imgleichen sehr gute Juristen. Wiewol anitzo, da die studia überall nicht viel æstimiret, viel weniger bezahlet werden, auch selbige wenig mehr, gegen die vorigen Zeiten in diesem Lande sollen excoliret werden, wie

sich denn die besten ingenia entweder gleich ins Closter begeben, worinn sie versorget werden, oder die Music, Mahlerey &c. tractiren, worinn man den Italiänern den Ruhm gönnen muß, daß sie vollkommene Meister, und von Natur darzu geschickt sind.

Zu Etabilirung der Studien sind sehr viele Collegia oder Academien in Italien gestiftet, so der Europäische Herold vollkommen beschreibet, und worunter die vornehmsten anitzo die zu Padua im Venetianischen, und die zu Bologna im Päbstl. Gebiehte sind, welche letztere der ersten noch vorgezogen, und aller Academien Groß-mutter genannt wird. Professores sind ordinair dabey 126. worunter 49 Juristen. Die Salarirung der Professoren sol jährlich sich auf 40000 Kronen belauffen.

Unter den vielen Bibliotheken ist die vornehmste die Vaticanische zu Rom. Einige Päbstl. Scribenten schämen sich nicht zu schreiben, daß der Apostel Petrus den Grund darzu geleget, da doch bekandt, daß Petrus nach der göttlichen Eingebung und inspiration keiner Bücher benöhtiget gewesen; vor selbiger aber mit Fisch-Netzen zu thun gehabt, und eine Bibliotheck anzuschaffen gar kein Vermögen gehabt hat. Pabst Hilarius und Nicolaus V. sollen die ersten Stifter davon seyn. Martinus V. sol sie in den Vatican gebracht haben; Sixtus IV. aber durch den berühmten Bartholomæum Platinam in Ordnung setzen lassen. Der grösste Zuwachs ist 1623. geschehen, da die Heidelbergische mit hinein gekommen, wiewol Morhoff Polyhist. p. 1. lib. 1. cap. 4. setzet, daß die Kasten, worin die Heydelbergischen Bücher seyn sollen, gantz leer, welches fast zu glauben, indem der Pabst keinen Catalogum davon wil verfertiget haben. An MNScriptis die theils Abyssinisch, theils Samaritanisch, Hebräisch,

Ara-

Arabisch, Egyptisch 2c. sollen nach einiger Autorum Rechnung 16000 Stück vorhanden seyn, wovon sehr viele aus der von Pabst Clemens VII. überkommenen Fürstlichen Urbinis. Bibliotheck sind. Die Schildereyen sollen meist die concilia vorstellen, und einiger Künstler Bildnisse seyn. Die darüber gesetzte Bibliothecarii und andere, dürffen kein Buch ohne des Pabsts Vergünstigung daraus verborgen, hingegen stehet sie täglich jedem zum Gebrauch des Tages 2 Stunde offen. Die vornehmsten MScripta sind unter andern des Virgilii opera in 4. des Terentii Comœdien, so aber Burnet in seiner Reise-Beschreibung nicht für so alt ansihet, als sie ausgegeben werden, und seyn müsten: welches aber nichts neues, indem sehr viele suspect seyn, wie auch unter andern die geschriebene hochteutsche Bibel, so Lutherus sol verfertiget und vertiret haben, aber gar nicht mit seiner Schreib-Art und Hand übereinkömmt. Hinter selbiger stehen diese Verse, woraus sie Lutheri Bosheit probiren, aber eben so wenig von ihm als die Bibel gemacht sind:

O GOtt durch deine Güte,
Bescher' uns Kleider und Hüte,
Auch Mäntel und Röcke,
Fette Kälber und Böcke,
Ochsen, Schaafe und Rinder
Viele Weiber und wenig Kinder.
Durch JEsum Christum, Amen.
Schmale Dienste, schlechte Speise und Tranck,
Machen einen das Jahr lang.

Anno 1715. verehrete der jetzige Pabst Clemens XI. seine eigene Bibliotheck zur Vaticanischen, und ließ sie auch gleich darzu setzen, so daß sie also immer noch mehr vermehret wird. Nach dieser Vaticanischen haben auch die Jesuiten eine eigene Bibliotheck, worin auch, wiewol

gantz besonders, des Marci Antonii Mureti, des Bellarmini, des Johannis Baptistæ, Coccinii, des Cardinals de Monte Regale, des Francisci Toleti Bibliothecken verwahret werden, so gewiß sehens-werth seyn. Der Augustiner ihre, so Angelus Rocca ihnen vermacht, durch des Laurentii Pignorii und Lucæ Holsteinii ihre aber vermehret worden, stehet jedem zu Dienste. Die numerösesté nach der Vaticanischen sol die Barbarinische seyn, in welcher auf Vergönstigung des Pabsts Clemens IX. alle verbohtene Bücher können behalten und gelesen werden. Die anderen Päbstl. Geschlechter haben meist alle vortrefliche Bibliothecken, worunter aber der Ottoboni und Chigi ihre die besten sind, als in welcher ersten der Königin Christinæ aus Schweden MNSS. sollen befindlich seyn.

Die zu Mayland hat der Cardinal Barromæus angeleget, und wird dem h. Ambrosio zu Ehren, Ambrosiana genannt. Die zu Ferrara sol auch viele alte MNSS. besitzen, die zu Turin aber, viele neue. Die zu Florentz heist von ihrem Stifter Laurentio Medices, Laurentiana, welche aber die jetzige nicht ist, sintemahl die alte bey der Verjagung des Petri und Johannis de Medicis, von dem Volcke ist zerstöhret, verkauffet und von einander gebracht worden. Die jetzige hat Pabst Clemens VII. auch aus diesem Geschlechte davor wieder angeleget, und mit vielen MNScriptis versehen, obschon die Anzahl der Bücher eben nicht groß seyn sol. Der Venetianischen Bibliothecken wird lib. 11. gedacht werden. Mehre Nachricht gibt Mabillonus in Musæo Italico, von allen vorgenannten aber der Europäische Herold, Burnet und Misson in ihren Itinerariis.

Cap.

Cap. I.

§. 1.

Vom Päbstlichen Stuhle.

(1) Von des Pabsts Ursprung und angewachsener Macht. (2) Von seiner Wahl. (3) Krönung. (4) Cardinälen. (5) Macht und Einkünften. (6) Jubel-Jahre. (7) Canonisation. (8) Nepotismo. (10) Päbstl. Tode.

(1) Den Ursprung des Römischen Pabsts, deduciren die Catholischen Scribenten von dem Apostel Petro her, der Ao. 43 nach Rom gekommen, den päbstlichen Stuhl gestiftet habe, und dessen Successores die jetzigen Päbste wären. Weil aber Cave in Antiquitat. Apostol: und andere, mit recht nachdrücklichen Gründen behaupten, daß Petrus niemahls zu Rom gewesen, so sihet man wol, daß dieses Vorgeben auf schwachen Füssen stehe. Dieses ist gewiß, daß zu Rom gleich im ersten seculo ein Bißthum entstanden, welches samt andern Bischöffen im andern seculo sich einen Vorzug vor die andern Priester, als den Presbyteris und Diaconis, zugeeignet, dennoch aber das Kirchen-Regiment mit diesen noch gemein haben müssen. Im 4ten seculo hat man nach Art der weltlichen Bedienungen, auch unter den Geistlichen neue Titul erdacht, als Archiepiscopi, Metropolitani, Archidiaconi, Chorepiscopi &c. so daß diese, sonderlich im 5ten seculo, sich eine besondere Gewalt zugeeignet, und die übrigen Geistlichen davon excludiret haben, wie solches in der Kirchen-Historie des Abts Schmidts zu Helmstädt, bey jedem seculo gar kürtzlich zu sehen ist. In eben diesem seculo haben sich 5 Bischöffe, so man mit dem Namen Patriarchen insgemein beleget, (welches Wort Patriarche, samt dem Worte Pabst, gantz commune Wörter dazumal waren, und so viel als geistliche Väter bedeuteten) als zu Jerusalem,

zu Constantinopel, zu Antiochia, zu Alexandria, und zu Rom, die höchste Würde zugeeignet, so daß Hildebrandus in seiner Historia Conciliorum schreibet, man habe kein Concilium für ein Oecumenicum gehalten, wofern nicht diese 5 Patriarchen, so gleichsam die gantze Geistlichkeit repræsentirten, dabey gewesen.

Im 6ten seculo nahm der zu Constantinopel, Johannes, den Titul, Episcopus œcumenicus an, worwider sonderlich der zu Rom, Gregorius M. heftig protestirete. Allein gleich zu Anfang des 7ten seculi nahm Pabst Bonifacius III. zu Rom selber gedachten Titul an, und prætendirete also die Rangve vor allen Patriarchen, legte aber dadurch den Grund zu der Zertrennung der Griechischen, oder Orientalischen, und Römischen, Occidentalischen oder Catholischen Kirche, welche im 8ten seculo vollkommen, wegen der Bilder-Anbehtung, so die Griechen verworffen, die Römer aber gut hiessen, geschehen, in welchem seculo aber die Römischen Päbste sich von der Orientalischen Kayser Bohtmässigkeit, als welchen sie noch bishero aus Noht hatten pariren müssen, gantz frey machten, und den Grund zu ihrer weltlichen potestät, durch Erlangung des, vom König Pipino in Francken, dem Orientalischen Kayser abgenommenen Stück Landes, das Exarchat genannt, so Constantinus M. ihm schon solte geschencket haben, legten. Hieraus erhellet nun schon, daß wie andere also auch der Römische Bischoff, oder Pabst, zu Anfang nichts anders, als ein fürnehmer Kirchen-Lehrer gewesen, nachhero aber, da die Studia in Abnehmung gerahten, und der Kaysers Gewalt geschwächet worden, die Kirchen-Disciplin an sich gebracht; ja zuletzt gar weltliche Herrschaften an sich gezogen, und ein weltlicher Fürst zugleich mit geworden. Die Kaysers sind zwar bis ins 8te seculum

Gebiehter über den Pabst gewesen, und deshalben, wenn etwas zu decidiren, ein concilium beruffen, oder den Pabst abgesetzet, allein die Kirchen-Disciplin ihm oder auch den andern Bischöffen zu nehmen, haben sie sich niemals unterstanden, oder auch, daß solche der weltlichen obersten Obrigkeit zukäme, vermuhtlich nicht recht und vollkommen gewust. Die Kirchen-disciplin hat der Pabst samt der Clerisey in den 3. ersten seculis, da die Kayser samt der niedrigen Obrigkeit noch Heyden waren, an sich gezogen. Die Christen durfften nemlich nach der Vermahnung der Apostel, bey der heydnischen Obrigkeit nicht klagen, sondern alles von den Geistlichen entscheiden lassen, diese strafften demnach nach Gutbefinden mit allerhand pœnitenz, oder auch wol mit dem kleinen oder gar mit dem grossen Bann. Summa, alles was der Obrigkeit zukam, that die Geistlichkeit, und nachdem schon die Obrigkeit Christlich waren, wolten sie sich doch nicht gerne ihre einmahl überkommene potestät wieder nehmen lassen, sondern haben selbige über dasjenige, was geistlich, und der Geistlichkeit zu und angehöret, hernach auch über die Ehe-sachen vollkommen exerciret. Die Criminal-und Civil-Sachen sind zwar der weltlichen Obrigkeit übergeben, doch ist gemeiniglich bey solchen Fällen die Kirchen-Straffe nicht vergessen, daß ein von der Obrigkeit Gestraffter, bey der Geistlichkeit abermahls sich müssen abfinden, oder ihrer Kirchen Straffe unterwerffen.

Nach dem 8ten und in 9ten seculo aber, da die Päbste durch das überkommene Land also mehr Kräfte hatten, nahmen sie sich gar vor, über die Kayser ihre autorität sehen zu lassen, welches Pabst Stephanus VI und Formosus I. da sie keinen als einen Italiäner zum Kayser haben wolten, deutlich gnug bezeugeten. Im 10 sec. wurden sie zwar durch die Sächsischen Kaysers,

Ottones, zimlich kürtze gemacht, so daß Pabst Leo VIII stipuliren muste, daß die Päbste vom Kayser solten erwählet werden, und daß die Kayser zugleich für Könige von Italien von den Päbsten solten erkandt werden, und also folglich der Pabst sein territorium als ein Lehn vom Kayser gleichfals solte erkennen: Allein das 11te und 12te seculum, und sonderlich Pabst Gregorius VII. sonst Hildebrandus, brachte die Sache auf einen gantz andern Fuß. Die teutschen Geistlichen nemlich musten alle ihre Aemter von den Kayserlichen Bedienten gleichsam kauffen, weswegen dieser Hildebrandus die geistliche Investitur unter einem guten Schein an sich zog. Der Kayser Henricus IV wolte zwar sein Recht über den Pabst behaupten, aber der Pabst that den Kayser in den Bann, machte unterschiedliche propositions, worunter diese die fürnehmsten, (1) daß der Pabst Macht hätte die Kayser abzusetzen, imgleichen die Bischöffe, (3) daß der Pabst ein allgemeiner Bischoff, und also folglich über alles wäre; (3) daß ihm alle Potentaten die Füsse küssen müsten, und (4) daß des Pabsts Meynung und Wort niemand könte widerruffen, er aber aller andern ihre, weil nemlich die Kirche nicht irren könte. Da nun die teutschen Stände keinen excommunicirten Kayser haben wolten, so muste dieser Henricus IV. 1077 barfuß im Winter eine schimpfliche Absolution holen, nach welcher er aber den Pabst Hildebrandum dennoch vom Throne und zu den Normännern in Neapel jug, (als auf welche samt der Marggräfin in Tuscia, Mechtilde, so seine Concubine sol gewesen seyn, er sich bishero verlassen) bey welchen er auch gestorben, und einen andern an seine Stelle zum Pabste setzte. Pabst Paschalis II. versuchte abermahls den Bann gegen den Kayser Henricum V. muste aber 1112. bey Geniessung des h. Abendmahls

nahls solche prætensions verschweren; und da er nach-
hero die von vorgedachter Mechtildis dem Päbstlichen
Stuhle vermachte Länder, so doch Reichs-Lehne waren,
haben wolte, so wurde er von Kayser Henrico V. gar
verjaget. Und da man nun meynen solte, die Päbste
würden endlich ihren Oberherrn erkennen, so fulminir-
ten diese doch einer nach den andern mit den Bann auf
dem Kayser loß, so daß dieser der Unruhe müde 1122.
auf dem Reichs-Tage zu Worms, das Recht die Bi-
schöffe zu investiren dem Pabst Calixto II. abtrat.

Die nachfolgende Kayser haben zwar getrachtet, sol-
ches Recht ihnen wieder zu vindiciren, zumahlen da
nunmehro die Päbste ausdrücklich anfingen, den Kay-
sern die Krone aufzusetzen, und wieder herunter zu
schmeissen, wie Henrico IV. wiederfahren, und als
ihre Vasallen zu tractiren: Allein weil erstlich Kay-
ser Fridericus I. eine schimpffliche absolution zu Vene-
dig vom Pabst Alexandro hohlen muste, dessen Um-
stände unter Venedig, hernach das 13. seculum dar-
zu kam, da in und nach den interregno die Kaysers
sich nicht üm Italien bekümmerten, so haben die
Päbste sich endlich in solche positur gesetzet, so sie nur
selbst verlanget.

Wäre die Päbstliche Uneinigkeit nicht darzu gekom-
nen, da öfters ihrer drey auf einmahl gewesen, und
sich einander selbst in den Bann gethan, ingleichen
das Concilium zu Basel, worin man ausdrücklich
den Pabst unter das Concilium gesetzet, ferner die Re-
formation des Lutheri, wodurch die weltlichen Herren
und Potentaten besser hinter das Licht und Wahrheit
kamen, hingegen des Pabsts Macht zimlich geschwä-
chet wurde, es würden die Päbste des Hildebrandi
Dictatus endlich vollkommen mainteniret haben, da-
hingegen er anitzo zwar den hohen Titul, Päbstliche

Heiligkeit, und auch die præference als ein geistlicher Vater, vor allen hohen Potentaten hat, auch über die Kirchen-Sachen, geistliche Personen und Lehre (wiewol in allen Reichen nicht gleich) die höchste Gewalt wegen seiner infallibilitet exerciret, und an sich appelliren läst, auch sonsten noch unterschiedliche Einkünfte, als die Annaten, Menses papales, die Lösung des pallii, die confirmation, wovon in procemio lib. I, die canonisation der Heiligen, die Haltung des Jubilæi, wovon weiter unten in diesem Capitul, die Indulgentien der Spanischen Croisaden, so wider die Ungläubigen Krieg führen, die Weyhung der agnus Dei, der Rosen, Degen, Windeln, und andere Stücke mehr hat; so hat er doch über keinen hohen Potentaten mehr zu befehlen, ausser was in Matrimonial-Sachen bisweilen noch geschiehet. Die Krönung wird auch nicht mehr von ihm prætendiret. Wo er nach den gemachten Verträgen sich nicht richtet, kehret man sich wenig oder nichts an seinen Bann, sondern ein jeder flattiret ihn, so weit wie es seine Staats-interets mit sich bringen, als wovon er unter dem Mantel der Heiligkeit gemeiniglich den grösten Ausschlag geben kan. Gar artig handelt von der Päbste angewachsener Macht Puffendorff, unter den Nahm Basilius Hypereta in seinem Buch, Monarchie zu Rom genannt. Wie die Päbste auf einander gefolget, und zu Zeiten gar gottlose Leute gewesen, wiewol Sylvesters seine Hexerey und Johannis Gebuhrt eines Kindes in der procession von wenigen geglaubet wird, kan man in den vielen Päbstl. Chroniken oder Historien lesen, wovon des Greg. Wintermonats und Platinæ seine in folio anzusehen sind.

(2) Zu den allerersten Zeiten wurde also der Römische Pabst oder Bischoff von der gantzen Gemeine erwählet,

wählet, hernach da die Kayser Christen, blieb zwar diese Erwählung, doch confirmirten die Kayser die Wahl, welche der Kayser Constantinus IV. in 7ten seculo sol aufgehoben, und der Römische Clerisei die volle Macht zu erwählen und zu confirmiren gegeben haben. Wie nachgehends die Teutschen Kayser entweder selbsten Päbste gesetzet, oder welche darzu recommendiret, oder auch von der Geistlichkeit vor sich erwählen lassen, ist bekandt. Im 13. seculo hat Pabst Alexander III. in einen Concilio zu Rom den Schluß gemacht, daß die Cardinäle allein die Wahl eines Pabstes verrichten, und die übrigen Geistlichen, das Römische Volck, ja der Kayser selbst davon ausgeschlossen seyn solten, wobey es denn bis itzo noch geblieben, so daß die Cardinäle, aus ihnen aber selbst, einen zum Pabst erwählen, zu dessen vollgütiger Wahl zwey Drittheil der Stimmen erfodert werden. Anfangs wurden die Cardinäle bey einer Wahl gar nicht verschlossen, sondern sie wählten in der Peters Kirche, oder im Lateran. Pabst Gregorius X. aber machte 1274. zu Lion auf den Concilio die Ordnung, daß sie in ein verschlossen Zimmer solten 9. Tage, oder so lange versperret, ja gar mit Wasser und Brodt gespeiset werden, so aber anitzo nicht geschicht, bis sie jemand erwählet, weil nemlich bey seiner Wahl gar zu viel Verwirrungen waren vorgegangen. Die verschlossene Zimmer oder sonst das Conclave genannt, ist in des Pabstes Pallast in Vaticano, und sind unterschiedliche Gemächer, samt 2. Capellen, woran die Thüren vermauret werden, ausser eine eintzige zum Eingang, ingleichen die Fenster, so weit, daß niemand aus oder ein sehen kan. Diese Thür aber wird nachhero, wenn die Cardinäle hinein, welches gleich nach des Pabsts Beerdigung geschicht, mit vier Riegeln und Schlössern wol verwahret,

ret, und bleibt nur ein kleines Loch darin offen, wodurch den Cardinälen Essen und Trincken hinein gebracht wird. In den vorgedachten Gemächern sind lauter kleine bretterne Cellen, welche durchs Looß, jedem Cardinal eine, zugetheilet, und mit seinen Tapeten und Wapen behenget werden. In der einen Capelle so dem H. Nicolao gewittmet, wird die Messe gehalten, und die Wahl verrichtet; in der andern logiret der Meßner des Päbstlichen Pallasts mit seinen Untergebenen. Die übrigen Personen so mit in conclavi verschlossen werden, sind zwey Ceremonien-Meisters, ein Beicht-Vater, welcher aus den München durchs Looß erwählet wird, ein Secretarius, 2. Doctores Medicinæ, ein Chirurgus, ein Apothecker mit zwey Gesellen, ein Barbier mit zwey Gesellen, ein Zimmermann oder Schreiner, ein Maurer und bis 10. gemeine Knechte, so die Zimmer müssen ausfegen 2c. alle diese werden durchs Looß darzu erwählet, und dürffen noch bey keinen Cardinal in Diensten gewesen seyn. Jeder Cardinal hat auch zwey zu seiner Aufwartung bey sich, welche aber auch noch bey keinen andern dürffen Dienste gehabt haben, sintemahl an ihrer Treue und Verschwiegenheit ein grosses gelegen.

Zeit währendes conclave gehet die clerisey immer in procession, und singen, daß der heilige Geist denen Cardinälen in conclavi wolle beywohnen, (welcher von den Cardinälen nicht da ist, wählet nicht mit) daß sie den tüchtigsten erwählen, worzu sie sich beym Eingang mit einem jurament verbindlich machen müssen. Der Printz Savelli ist Erb-Schutz-Herr über das conclave, und gibt nebst einem gewissen Prälaten genaue Achtung, daß keine Briefe hinein oder heraus practisiret werden, so aber dennoch auf allerhand Art und Weise geschiehet, ingleichen daß die Wachen und Soldaten stets in guter Bereitschaft sind. Die

Die Wahl geschicht entweder per Inspirationem oder per compromissum oder durch die meisten Stimmen. Per Inspirationem ist, wenn alle Cardinäle einen gleich durch einhellige Wahl erwählen. Per compromissum, wenn die Cardinäle einigen die Vollmacht geben, so einen Pabst erwählen müssen, welche zwey Arten anitzo nicht mehr geschehen. Die dritte Art ist durch die meisten Stimmen und heist per scrutinium und Accessum, da die Cardinäle auf ein Zettul durch ihren Conclavisten schreiben lassen: Ego eligo in summum Pontificem Reverendissimum & Eminentissimum Dominum meum Cardinalem N. Ihr Nahm stehet zwar auch auf den Zettul, allein gantz verborgen. Diese Zettul werden in der Capelle in einen Kelch geworffen, durchgemenget und auf den Tisch geschüttet, allwo sie von den 3. scrutatoribus, so vorher aus den Cardinälen durchs Looß darzu erwählet, aufgemacht, und der Nahm des Erwählten, überlaut verlesen wird, welche von andern schriftlich pflegen notiret zu werden. Wer nun die zwey Drittheil der Stimmen hat, solcher ist rechtmäßig erwählet. Finden sich so viel Stimmen nicht, so tritt man zum Accessit, da sie einen andern als in scrutinio geschehen, oder gar niemand, ihre Stimme geben müssen, wordurch denn die Wahl zu Ende gebracht wird.

Der Neu-erwählte mus sofort einen andern Nahmen annehmen, welche Gewohnheit von Petro Bucca-Porci oder Sau-Rüssel so entstanden seyn, so sich wegen seines garstigen Nahmens Sergius II. genannt, ausser den Nahmen Petrus, so bishero von keinem hat dürffen angenommen werden. Ehe er seinen angenommenen Nahmen von sich giebet, werden ihn die Cardinals-Kleider aus- und der Päbstliche ornat angezogen. Darauf setzet er sich vor den Altar auf einen

Stuhl,

Stuhl, und entfänget von den Cardinalen kniend den Hand- und Fuß-Kuß, welchen der Pabst mit dem Kusse auf beyden Wangen beantwortet. Währender Zeit dieses actus gehet ein Cardinal auf die Galerie der Peters Kirche, und verkündiget dem Volcke, die Wahl des neuen Pabsts und dessen Nahmen, da denn nicht allein das vermauerte conclave eingerissen wird, sondern auch Glocken und Geschütze sich hören lassen. Wann die Wahl bekandt, so fällt der Pöbel in den Pallast des neuen Pabsts, und plündern selbigen reine aus, deßgleichen auch die Conclavisten mit seiner Celle in conclavi thun.

(3) Zum höchsten 8. Tage nach der Wahl geschicht die Krönung, und zwar vor der Peters Kirchen, da er, nachdem er darin die Messe gehalten, auf dem daselbst aufgerichteten Thron sitzet, und ihm von einem Cardinal Diacono die Päbstliche Krone aufgesetzet wird, mit diesen Worten: Accipe tiaram tribus coronis ornatam, & scias, Te esse Patrem, Principem & Regem, Rectorem orbis, interra Vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honos & gloria in secula seculorum. Amen.

Die erste Krone sol der Kayser Constantinus M. gegeben haben, deren man sich bis auf Bonifacium VIII bedienet, welcher eine dreyfache daraus gemacht, um seine Käyserl. Königl. und Priesterliche Herrschaft dadurch an den Tag zu legen. Pabst Paulus II hat die Krone ungemein gezieret, so daß sie über eine Million Ducaten geschätzet wird. Ob das Wort Mysterium daran stehet, kan niemand vor gewiß sagen, weil sie den Fremden selten gezeiget, und bey der Päbstlichen Krönung nur gebrauchet wird. Nach der Krönung wird Ablaß dem Volcke gegeben, und kupfferne Müntzen unters Volck geworffen, wobey der Pabst sich

der

der Worte bedienet: Hæc do vobis, quia aurum & argentum non habeo. Ob nun ferner der Pabst ehemahls auf den Sellam stercoream aus Demuht und der Sterblichkeit sich zu erinnern sey gesetzet worden, oder dessen Geschlecht gewiß zu wissen, solches wird hin und wieder disputiret.

(4) Die Regierung des Päbstlichen Stuhls ist gewiß eine von die aller raffinirsten, theils weil dieser Stuhl die Freundschaft mit allen Höfen unterhalten muß, theils weil die vielen Cardinäle, alle Rähte, und meist lauter solche Leute sind, die die Politique durch die praxin durchgangen haben. Die oberste Charge bey dem Pabst ist der Segretario di sua Santita, welches einer von die Cardinale gemeiniglich ist. Er unterschreibet alle Päbstliche Briefe, und signiret die Diplomata. Hernach ist der Vicario del Papa, so auch ein Cardinal, welcher alle Civil- und Criminal-Gerichte, über die Geistlichen und deren Bedienten hat. Er hält wieder seinen Vice-Regenten der ein Bischoff ist. Ferner der Groß-Penitentiere, so auch ein Cardinal, der in casibus reservatis nebst dem Pabst allein die Absolution giebet. Dieser ihre gage sol Monatlich 100. Scudi seyn. Der Vice-Canceliere, so die Cantzelley dirigiret, ist auch ein Cardinal, aller seiner untergebenen Chargen, deren eine grosse Menge, ingleichen seine eigene, werden um eine gewisse taxa bezahlet und erkauffet. Der Cardinal Camerlengo præsidiret der Päbstlichen Cammer, wobey sehr viele subalternen sind, die alle ihre Charges kauffen müssen. Der Prefetto della Segnatura di giustitia, so die Päbstliche rescripta ausfertigen läst, der Prefetto della Segnatura di gratia, so die Begnadigungs-Sachen unter Handen hat, der Prefetto de Brevi so die Breven taxiret, der oberste Bibliothecarius, sind alle Cardinale, welche ein grosses

ses

ses Geld zum salario aus der Päbstlichen Kammer haben. Die übrigen hohen Bedienungen sind, der General, so die Trouppen commandiret. Der Mäestro del Sacro Palazzo, so die Schriften examiniret, die da sollen gedrucket werden. Der Sagrista di sua Santita, so den Pabst bey der Messe bedienet, und dessen Schätze in der Sacristey observiret. Der Gouvernatore di Roma, der die Jurisdiction in civil- und criminal-Fällen in gantz Rom hat. Der Senatore di Roma, der die civil- und criminal-Sachen der Bürger schlichtet. Der Auditore della Camera, so der Richter des Römischen Hofes ist, und über die Patriarchen, Cardinäle, Ertz- und Bischöffe, Fürsten, Grafen rc. richtet. Die Auditori della Routa, deren 12. und zwar lauter Prälaten sind, als ein Teutscher, ein Frantzoß, 2. Spanier, 3. Römer, ein Bolognenser, einer von Ferrara, einer von Venedig, einer aus Meyland, einer aus Florentz, richten in Sachen die Geistlichen Beneficia in allen Catholischen Landen betreffende, ingleichen die weltlichen Sachen, die durch appellation an sie kommen. Dieses Gerichte ist von Julio bis zum October geschlossen, und wird die Eröffnung jedesmal mit einer solennen Art verrichtet. Der Judex Confidentiarum, so die Aufsicht auf die Geistl. Beneficien und præbenden hat, daß keine Simonie darbey vorgehe. Der Datarius, so die Päbstlichen rescripta datiret, auch die vacanten beneficia unter Händen hat. Der General Thresorier, so die Cammer-Rechnungen nachsihet.

(5) Die fürnehmste Regierungen dieses Staats bestehet also in den Cardinälen. Ihr Ursprung ist ungewiß, doch werden sie am meisten Pabst Sylvestro zugeeignet, und in 6. seculo wird von Johanne III. ihrer zum erstenmahl gedacht. Die Anzahl sol ordentlich 70. seyn, nach dem exempel der 70. Jünger Christi,

wiewol

wiewol selbige selten voll ist, zuweilen auch wol ihrer mehr gewesen. Ihrer sind dreyerley Gattungen, als Cardinal-Bischoffe/ deren 6/ Cardinal-Priester, deren in die 50/ und Cardinal-Diaconi deren 4 seyn sollen. Aus den Cardinal Bischoffen ist anitzo allemahl der älteste Decanus, welcher auch zugleich Bischoff zu Ostia und Veletri, so jenem incorporiret ist, dadurch wird. Dieser Decanus convociret das Cardinals collegium bey des Pabsts Absterben. Beym Jubiläo, da der Pabst kranck, öffnet er die Pforte. Ihre Kleidung ist ein rohter Huht und Mütze, und ein Purpur-Rock, welchen letztern Pabst Innocentius IV. auf dem Concilio zu Lion angeordnet, weil er nemlich mit dem excommunicirten Kayser Friderico II. einen harten Stand vermuhtete, und dabey die Cardinäle erinnern wolte, ihr Blut vor das Wohlseyn des Päbstlichen Stuhls gar nicht zu verschonen.

Ihr Ansehen ist Anfangs gar gering gewesen, so daß kein Bischoff ihnen gewichen; sieder daß sie aber die Macht gehabt, den Pabst allein zu wählen, so hat sich ihre Hoheit auch zimlich vergrössert, daß sie anitzo sieder 1630. das prædicat, Eminentz, welches höher als Durchlaucht seyn sol, gebrauchen. Sie prætendiren zwar die rangue über die Churfürsten, allein bis dato ist solche auch noch von keinem Reichs-Fürsten, auch von keinem Pair in Franckreich und Grand d'Espagne ihnen zugestanden. Ob sie solches mit Recht prætendiren können, da jene Herren über so viele Länder, diese die Cardinäle aber öfters von geringer Extraction und noch wenigern Mitteln sind, lasse ich andern zu judiciren übrig; mir aber deucht, daß das Päbstliche Breve, so einem Cardinal bey seiner creirung ertheilet wird, guten Theils solche Gedancken in ihnen causire, als worin es heist: Creamus te socium Re-

gibus, superiorem Ducibus & fratrem nostrum. Wenn ein zu der Cardinals-Würde recommendirter zu Rom zugegen ist, lässt ihn der Pabst zu sich hohlen, ihm die Cardinals-Krone auf dem Kopffe scheeren, und die gewöhnlichen Kleider anziehen. Dieses geschicht gemeiniglich auf einem Quatember, in geheimen Consistorio. Nach ihrer Ankleidung werffen sie sich auf die Knie zu des Pabsts Füssen, der ihnen die rohte Mütze mit diesen Worten aufsetzet: Esto Cardinalis. Den Huht empfänget er gleichfals vom Pabst selbst, in einem besondern Consistorio, der aber durch einem Päbstlichen Cammerer nach des candidaten logement überbracht wird. In dem ersten darauf folgenden Consistorio ist ihm der Mund geschlossen, und muß er nichts antworten, ob ers gleich nach dem decret des Sixti V. wol thun dürffte. In dem andern Consistorio wird ihm der Mund geöffnet, als worinn er vermittelst eines güldenen Ringes eine Kirche bekömt, wofür er Sorge tragen sol. Vor den Ring muß der neue Cardinal dem collegio de propaganda fide 500, zu zeiten mehre Ducaten zahlen, wobey die Päbstl. Beamten gleichfals nicht müssen vergessen werden. Ist ein erwählter Cardinal abwesend, so wird ihm der Huht überbracht, wobey die reconnoissence nicht darff vergessen werden. Ordentlich kommen die in Rom sich befindende Cardinäle samt dem Pabst alle 14. Tage zusammen, welche Zusammenkunft das Consistorium genannt wird. Die andere Zusammenkünfte heissen Congregationen, worin aber nebst den Cardinälen auch andere Bediente mit sind, und heissen (1) La Congregatione del S. officio, worin die Dämpffung der Ketzer tractiret wird. (2) La Congregatione del Concilio, worin die dogmata des Tridentinischen Concilii erkläret, und den sich Rahts-

dar-

daraus erholenden, communiciret werden. (3) La Congregatione sopra i negotii de Vescovi, ede Regolari, worin die Zwistigkeiten zwischen den Bischoffen und Eingepfarreten, und Regularen debattiret werden. (4) La Congregatione dell immunita Ecclesiastica, worin die Kirchen-Privilegia tractiret werden. (5) La Congregatione di Stato, worin die Päbstl. Staats-Affairen abgehandelt werden. (6) La Congregatione de Riti, worin man von ceremonien und canonisation der Heiligen sich beredet. (7) La Congregatione della propaganda Fede, worin die Ausbreitung der Catholischen Religion berahtschlaget wird. (8) La Congregatione dell' Indice, worin die Bücher censiret werden. (9) Consulta, worin die criminal-Sachen des Kirchen-Staats, ausser Rom, als von Benevento, Termo und Ceneda tractiret werden. (10) La Congregatione de gli Sgravii e de bono Regimine, worin den Unterthanen die onera zu erleichtern gesuchet wird. (11) La Congregatione per essamina rei Soggetti destinati à Vescovati, allwo die Candidaten, so Bißthümer haben wollen, examiniret werden. (12) La Congregatione per l'elezzione de Vescovi, so der Bischöffe Wahl untersuchet. (13) La Congregatione de negotii Consistoriali, worinn man von der resignation der Bißthümer, Præbenden, Kirchen-Taxen 2c. handelt. (14) La Congregatione della fabrica di S. Piedro, worin von dem Bau der Peters Kirchen und den darzu gehörigen Sachen tractiret wird. (15) La Congregatione per lo Stato Dei Regolari, e della Visitatione Apostolica, worin die Kirchen und Kloster-Visitation tractiret wird.

(6) Die Macht des Pabstes kan niemand recht wissen, sintemahl selbige gar zu viel Quellen hat, woraus

aus sie verstärcket wird, unterdessen so sol seine beständige Land-Militz sich auf 8000. zu Fuß und 3500 zu Pferde erstrecken, Jmgleichen 300. Mann Schweitzer, so die Leib-Wache des Pabsts sind, und 2. Compagnien zu Pferde. Aus seinen eigenen Ländern sol er jährlich 2. Millionen ziehen. Die andern geistlichen accidentien theils aus fremden Landen, theils auf andere Art und Weise sollen weit ein höhers austragen. Doch sol auch hingegen zu Unterhaltung der vielen Bedienten vieles wieder consumiret werden. Die Verkauffung der Cantzeley und Kammer-Bedienungen, sol auch ein gut Stück Geld bringen, ingleichen der Korn-Handel in Rom, als welchen der Pabst allein hat, und das Korn gegen eine gewisse gesetzte taxa einkauffen und wieder verkauffen läst.

(7) Unter die übrigen Geld-einbringende Dinge ist auch mit die celebrirung eines Jubilæi zu rechnen. Solche hat Pabst Bonifacius VIII Anno 1300. zum erstenmahl gehalten und angeordnet, und zwar mit diesen Umständen, daß wer in diesem Jahre nach Rom kommen, und einen Ablaß-Zettul lösen würde, solcher einen reichen Ablaß für seine Sünde haben solte, welches denn von dem Volcke so häuffig bewerckstelliget worden, daß Rom zu ihrer Bewirthung zu klein gewesen, der Pabst aber einige Millionen Geld dadurch erlanget. Anfangs ward ein solches Jubilæum alle 100 Jahr mit dem Antritt eines neuen seculi celebriret: Pabst Clemens VI aber hielt 1350. eines wieder, und ordnete also alle 50. Jahr solches an. Pabst Urbanus VI setzte nur 30. Jahr darzu an, und celebrirete es 1390. Sein successor Bonifacius IX aber, weil das erste die Mühe wird bezahlet haben, hat 1400. noch eines begangen. Paulus II und Sixtus IV haben durch eine sonderliche Bulle die Zeit von 25.

Jahren darzu angerahmet. Der Anfang des Jubel-Jahrs, wenn zuvor ein halb Jahr vorher solches durch eine solenne Abkündigung ist bekandt gemacht, geschiehet den 24. Decembr. vor den Christ-Abend in den vorhergehenden letzten Jahre vor den Jubel-Jahre, und dauret bis durch das gantze folgende Jahr bis auf den genannten 24. Decembr. Der Pabst leget nach der Mittags-Tafel seinen Päbstlichen Schmuck an, gehet mit den Cardinälen nach Sixti Capelle, und verrichtet daselbst seine Andacht, und gehet hernach in solenner Procession um die Peters Kirche herum, setzet sich auf einen Thron, nahe bey der Thür der Peters Kirchen, so vermauret ist, fertiget erst 3 Cardinäle ab, die noch in 3 andern Kirchen, als in St. Johann in Lateran, St. Mariæ Majoris und St. Pauli vor der Stadt, die Pforte eröffnen müssen, betet hernach, und nimmt endlich einen silbern oder guldenen Hammer, klopffet damit dreymahl an die Thür oder Pforte, unter Lösung der Canonen, Läutung der Glocken, auch Schiessung der Soldaten. Beym ersten Anschlage singet er Aperite mihi portas Justitiæ, das Chor antwortet, Ingressus eas, confitebor Domino. Beym andern Introibo in domum tuam, Domine, der Chor antwortet, Adorabo ad templum sanctum tuum in timore tuo. Beym dritten, Aperite portas, quoniam nobiscum Deus, der Chor antwortet, Quia fecit virtutem in Israel; worauf die Pforte von den inwendigen Maurern nieder gerissen, und weggetragen wird, die zurück gebliebene Brocken samlet das Volck zu ihren Heiligthum auf. Der Pabst setzet sich wieder auf den Thron, singet mit dem Chor und betet für sich, bis die Pforte vollkommen eröffnet, und der Ort sauber gemacht ist. Darauf stimmet er das Te Deum laudamus an, und gehet

samt seiner procession durch die Pforte in die Kirche, und hält die Vesper, nach derer Endigung das Geschütze wieder gelöset wird.

Jederman so ankömmt findet alsdann seinen Beicht-Vater, so ihm in seiner Mutter-Sprache die absolution geben, und die Beichte anhören kan, und sol der Pilgrimme Anzahl sich meistentheils auf 400000. erstrecken, wovon die Armen in den Spitälern umsonst verpfleget werden. Wer sich nicht wil kennen lassen, kan sich in einem eigenen Habit oder Sacke verstecken, wie den gar wunderliche Figuren bisweilen sollen zum Vorschein kommen, am wunderlichsten aber anzusehen seyn, die häuffigen mortifications, womit sie sich öfters recht barbarisch züchtigen und pœnitentz thun, wiewol bey vielen lauter Heucheley ist, und allerhand intriguen mit unterlauffen.

Nach Verfliessung des Jahrs geschiehet wieder eine solenne procession nach der Pforte, der Pabst segnet die sämtlichen materialien, leget die drey Grund-Steine, und bewirfft sie mit Kalck, mit den Worten: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen wil ich 2c. Der oberste Pœnitentiarius legt den 4ten Stein über des Pabsts seinen, und endlich wird das übrige von den Maurern zur perfection gebracht. Nach ertheilten Segen wird mit den Te Deum der Beschluß gemacht. vid. die Umstände des Römischen Jubel-Jahrs 1700.

(8) Ferner gehöret darzu die Canonisation, da einer zu einen Heiligen gemacht wird. Zu den ältern Zeiten erklärten die Geistl. samt dem gantzen Volcke einen vor einen Heiligen, wie solchergestalt der h. Rochus, Patron für die Peste, declariret worden: Anno 803. hat Pabst Leo III solches als ein Päbstl. reservatum allein verrichtet, aus Ursachen, weil jene nicht allemahl genau der Candidaten Leben untersuchet hätten. Die Bezahlung

ung für eine Canonisation war sonsten excessiv
roß, sintemahl Burnet setzet, daß die Canonisirung
es Caroli Borromæi der Stadt Meyland 100000
Rthlr. gekostet; Pabst Innocentius XI hat in einer
genen Bulle solche viel gemildert; Nichts desto we-
ger sol die 1690 geschehene Canonisation für jede
erson 50000 Scudi gekostet haben, wovon Spa-
en für einen, Venedig für einen, und die Münche
r 3 entrichtet, als welche letztere solches meist von dem
Volck durch Collecten erhalten. Wenn der Pabst
nen Consens zur Canonisation gegeben hat, so wer-
n in 4 nach einander folgenden Consistoriis die te-
monia von der Candidaten miracul und heiligen Le-
, so diejenigen die sie wollen canonisiren lassen,
affig einsenden müssen, examiniret, und endlich ein
g darzu angerahmet.

Der actus geschiehet in der Peters-Kirche, so in-
ndig gantz mit rohten Damast pfleget umhangen,
Schildereyen gezieret, und Wachs-Lichtern illu-
iret zu werden. Hinter dem Altar Petri und Pauli
n prächtiges theatrum, vor welchem der Procu-
r der Canonisation eine Rede thun läst, und bit-
m der Candidaten Canonisirung, welche Bitte
n des Pabsts Verweigerung, da er zum öftern erst
des h. Geistes Beystand bittet, wiederholet wird,
auf welchem der Pabst einen Thron hat, wovon
Sachen endlich einwilliget, und das Breve ab-
läst, krafft welches die Candidaten für recht-
ige unzweiffelbahre und wahre Heiligen de-
ret werden/ und verwilliget/ daß ihre Re-
n auf den Altären und in Processionen sol-
ffentlich geehret/ ihre Bildnisse und Gesich-
mit feurigen Strahlen gemahlet/ ihre Fest-
gefeyret/ und ihrer in der Litaney/ Messe 2c.

gedacht/ auch üm Hülffe angeruffen werden/ nach ihren Kirchen/ Capellen/ und Reliquien/ **Wallfahrten angestellet/ und ihnen Gelübde gethan werden/ mit dem vesten Vertrauen/ daß man unfehlbar von ihnen würde erhöret werden.** Der Procurator lässt sich darauf bedancken, und bittet üm die Apostolischen Bullen darüber verfertigen zu lassen, welches alles bewilliget wird. Nach diesem actu wird das Te Deum laudamus unter Läutung der Glocken und Abfeurung der Canonen gesungen. Ein Cardinal oder Diaconus muß gleich zum erstenmahl die neu-gebackenen Heiligen zum ersten anruffen, und dem Volcke mit gutem Exempel vorgehen, und dem Pabste werden von den übrigen Cardinälen die Opffer dieser neuen Heiligen gebracht, welche in Tauben, Brod, Wein rc. gemeiniglich bestehen, deren Körbe und Fässer aber von Gold oder Silber gemacht mehr werth sind, als die Sachen.

Ob nicht diese Ceremonie aber mit der Heyden ihrer Vergötterung überein komme, gebe ich andern zu betrachten über, wie Mutius Pansa in seinem Buche de osculo Christianæ & ethnicæ religionis gewiesen: mercke hier nur an, daß der Pabst vor keinen Heiligen niederfällt, ausser vor dem Sacrament, weil er nemlich die Heiligen selber machen kan. Mehre Nachricht findet man in der vollständigen Reise-Beschreibung von Italien p. 1. im 7 Briefe.

(9) Die meisten Geld-Auf bringungen, so nicht nohtwendig zu des Staats Unterhalt dieneten, wurden sonsten emploiret, zu Bereicherung der Nepoten oder Anverwandten des Pabsts, sintemal selbige gemeiniglich auch die vornehmsten Charges bey seinem Hofe verwalteten, welche Sache der Nepotismus genannt wurde. Der erste Pabst so diese Sache introduciret,

sol

ol Sixtus IV. im 15ten seculo gewesen seyn. Die
meisten Italiänischen kleinen Fürstlichen Häuser, als
die Barbarini, Pamfilii, Chisi, Rospigliosi &c. sind
alle auf diese Art empor gekommen. Die Sache ist
zwar an sich nicht unrecht, daß einer seine Agnaten und
Anverwandten eher secundiret, als Fremde: Unterdessen
weil viele Gelder, die der Kirchen und den Armen zum
besten hätten können und musten verwendet werden, ver-
geben wurden, auch sonsten viele abusus darunter vor-
gingen, so hat Pabst Innocentius XI. solchen Nepo-
tismum abgeschaffet, seinen Verwandten, als dem
Fürsten von Odeschalchi alle seine väterliche Güter
abgetreten, aber nicht nach Rom kommen lassen.
Sein successor Pabst Alexander VIII Ottoboni
kehrete sich an seines Antecessoris Anordnung nichts,
sondern halff die Seinigen zu Gütern und zum Für-
sten-Stande: Hingegen dieses sein successor, Pabst
Innocentius XII. Pignatelli hat 1692. eine Bulle her-
aus gegeben, worinn der Nepotismus auf ewig ver-
worffen wird, auch von seinen Gütern als für 100000
Kronen das Hospital di S. Giovanni Laterano ver-
grössern lassen, und darinn zur Unterhaltung 5000
armer Personen, ein Capital von 300000 Kronen be-
stimmet. Mir deucht aber, daß solche Bulle gemeinig-
lich nur so lange gilt, bis ein neuer Pabst kömmt.

(10) Wenn ein Pabst gestorben, so verfüget sich
sich der Cardinal Camerlengo nebst unterschiedlichen
Bedienten in sein Zimmer, rufft ihm mit seinen Ge-
schlechts-Nahmen, und bey nicht erfolgender Antwort,
läst er ein besonder Instrument verfertigen, daß der
Pabst todt sey; zerschläget hierauf den päbstl. Pettschier-
Ring, nebst den andern Siegeln, daß niemand eine
Bulle etwan siegeln möge, und nimt possession vom
päbstlichen Pallast, und den darin befindlichen meu-
blen,

blen, als welche der Cammer heimfallen, wiewol solche gemeiniglich von den Anverwandten so weggetragen sind, daß wenige oder nichts mehr vorhanden. Die Schweitzer-Guarde muß ihm gleichfals aufwarten, nach dem Capitolio begleiten, woselbst eine grosse silberne Glocke geleutet, und dadurch dem Volcke der Tod des Pabsts bekandt gemacht wird. Er läst auch währenden interregno mit seinem Wapen Müntze schlagen, befiehlt dem Raht die Stadt durch die in der Stadt aufgebrachte Mannschaft wohl zu verwahren, als welcher auch zum Zeichen seiner alsdann habender souverainität die Gefängniß eröffnen, und die Gefangne frey läst. Die Gerichte und congregationes werden alle geschlossen, und was währender vacantz passiret, pfleget der neue Pabst gemeiniglich zu vergeben.

Die Leiche des todten Pabstes wird gleich vom Monte Cavallo in einem Tragsessel nach den Vatican gebracht, die Pœnitentiarii von S. Peter tragen die Fackeln beyher, und die Reuterey und Guarde, auch einige umgekehrte Geschütze folgen nach. Den folgenden Morgen wird er von den Canonicis zu S. Peter unter Begleitung der Cardinäle nach der Peters-Kirchen in die Capelle der h. Dreyeinigkeit gebracht, und 3 Tage öffentlich zu sehen gegeben. Die Seel-Messen so in diesen Tagen nur, für ihm gehalten werden, sind fast unzählich. Nach diesen 3 Tagen nehmen des verstorbenen Pabsts Anverwandten die Leiche, und legen sie in ein Grab in der Peters-Kirche, wo sie wollen, und lassen es nur schlecht zumachen, sintemahl der neue Pabst gemeiniglich das rechte Grab auf seine Unkosten machen läst, und von den Anverwandten erst vernimt, in welcher Kirche der Leichnam recht liegen sol, da denn selbiger nach Verfliessung eines Jahrs, so er in S. Peter verblei-

leiben muß, wegen Zubereitung des Grabes, erst dahin-
in gebracht wird.

Der Todten-Stock ist gemeiniglich von Cypressen-
Holtze, mit schwartzen Sammit überzogen, als wel-
hen die Geistlichen zu S. Peter für ihre Unkosten müs-
en machen lassen. In den Sarg wird ein Beutel
voll Schau-Pfennige geleget, auf deren einer Seite
es Pabsts Abbildung, auf der andern seine vornehm-
ten Verrichtungen zu sehen. Dieses Sarg wird or-
linair in ein bleyern geschoben, welches überzinnet ist.
Der 9te Tag nach dem Absterben ist der letzte von
Exequien, daran wird eine Parentation gehalten, das
castrum doloris mit grossen solennitäten beräuchert,
und thun die Cardinäle noch einmahl ihr Gebeht.
Mehres stehet in der vollständigen Reise-Beschreibung
). 2. in 9ten Briefe.

§. 2

Von dem jetzigen Pabste.

Solcher heist Johannes Franciscus Albani, geb. 22
Julii 1649. zu Urbino. Er ward 1691 Cardinal,
und 1700 den 23 Nov. am Tage Clementis zum Pabst
erwählet, deswegen er sich auch nennet Clemens XI.
Den 8 Dec. 1700 ward er gekrönet.

Sein Vater war Carolus Albani von Urbino,
Cammermeister bey dem Cardinal Barberini.

Sein Bruder Horatius Albani † 1712. Seine
Wittwe heist Donna Bernhardina Ondedei, und ist
zu Rom anitzo im Closter, von welcher gebohren
a) Hannibal Albani 1687. Er ward 1711 Cardinal,
und 1712 mit seiner gantzen Familie in den Reichs-
Fürsten-Stand erhoben.

(b) Carl Albani, des Römischen Reichs Fürst. Er
ist vermählt mit Theresia, Graf Carl von Borromeo
Toch-

Tochter 1714. welche gebohren (aa) 1716. eine Printzeßin von Albani.

(bb) Einen Printz von Albani.

(c) Alexander Albani, ist Malthëser-Ritter.

(d) Maria Grazia di S. Clemente, so zu Rom im Closter ist.

Das sie Catholischer Religion sind, wird leicht zu vermuhten seyn.

§. 3.

Von den zugehörenden Landen.

Solche werden genannt Lo stato della Chiesa, und bestehen aus unterschiedlichen Provintzien, welcher ein Autor so viel, der andere so viel zählet, und wird jede durch einen Legaten administriret, ausser Compagna di Roma, Ager Sabinus, oder Sabina, und Latium so vom Hofe selbst immediate dependiren.

N. I. In diesen dreyen vom Römischen Hofe selbst dependirenden Provintzien sind 1. Rom. Von dem alten Zustande dieser mächtigen Stadt, ist schon in procemio etwas, ob gleich wenig erinnert worden. Dieses ist zu bemercken, daß Rom wegen seiner vielmahligen Zerstöhrung meist anitzo auf einer gantz andern Stelle stehe, und daß das jetzige, so recht prächtig, dennoch gegen das alte kaum für ein Schatten zu halten. Sie liegt an der Tiber, welche wenn der Wind aus der See gehet, solche öfters also aufschwellet, daß die Stadt grossen Schaden davon empfindet. Sie heist la santa, weil der Pabst seine Residentz darinnen hat, und zwar ordinair in dem Pallast Vaticano, welcher aber von solcher Grösse, daß man 12522 Zimmer darinnen finden sol. Es wird auch die Bibliotheck darin verwahret, welche deswegen die Vaticanische heist, und ihre Zierde und Grösse, wie schon erinnert, empfangen durch die Heidelbergische, als welche im 17ten seculo

durch

durch die Spanier alda weggenommen und dem Pabst geschencket worden. Die Peters-Kirche wird billig für die schönste, prächtigste und gröste in Europa gehalten. Sie sol 840 Schuh lang, 725 breit seyn, und 43 Millionen zu bauen gekostet haben. Sie hat 5 Kirch-Thüren, welche mit den 5 Thoren in dem Vorhofe correspondiren, wovon die eine, die heilige Pforte nur am Jubel-Feste geöffnet wird, mit was für Ceremonien, ist schon vorher gesagt. Die Orgeln darin stehen auf Rädern, und an welchem Ort oder Altar die Messe celebriret wird, an selbigen werden sie hingeschoben, sintemahl wenn hier musiciret wird, solches an der andern Ecke der Kirchen nicht kan gehöret werden. Oben auf der Kirche sind sehr viele Hütten, worinn diejenigen logiren und arbeiten, so eine schwere pœnitenz thun müssen. In dem Knopffe auf der Kirche sollen über 30 Mann stehen können. In die Capelle, worinn S. Petri Cörper ruhen sol, darff kein Frauenzimmer hinein kommen, ausser am Montag nach Pfingsten, als an welchem Tage es den Manns-Personen untersaget ist. An der Kirchen sol der bekante Marmorstein stehen, worauf sich ein offenes Maul, Nas und Augen, fast als menschlich præsentiren, La Bocca della Verita, der Mund zur Wahrheit genant, worinn die ihren Mäñern verdächtige Weiber, üm ihre Unschuld zu bezeigen, die Hand haben ehemals stecken müssen, welches sich, so die Sache mit ihnen nicht gut gestanden, zugeschlossen. Der effect, wofern es gar wahr gewesen, hat sich anitzo verlohren. Die andere Haupt-Kirche ist St. Johannis in Lateran, worinn die h. Steige von 28 weisse Marmorn-Staffeln, worauf Christus mit seiner Purpur-Mantel und Dornen-Kron gestanden; es darff niemand hinauf gehen, sondern muß mit den Knien hinauf rutschen. Es sol auch daselbst der Stuhl vorhan-

handen seyn, auf welchem sich die Päbste zum ersten-mahl haben setzen müssen, wenn sie possession von dem Pontificat genommen; Sella stercorea genannt, und worunter man gekucket, ob er auch generis masculini wäre, welches letztere von den Cathol. Glaubens-Verwandten negiret, von etlichen andern aber probiret wird.

Wo der Heyden ihr Pantheon gestanden, und in welchen 280000 Götter sollen gestanden haben, daselbst ist anitzo die Kirche Sante Maria della Rotunda, von ihrer Kunst-reichen Runde also benahmet, indem sie 140 Schuh hoch und breit, und keinen eintzigen Pfeiler hat, in der Mitten ein Loch von 30 Schuh in die Runde, welches das eintzige Fenster, worin das Licht, wie auch durch die Thüren, herein fällt. Die Engelsburg, oder Castrum S. Angeli, ist das Casteel von Rom, wohin sich die Päbste zur Sicherheit retiriren können. Das jetzige neue Capitolium, oder Rahthaus, sol ein gantz neues Gebäude seyn, und nichts mehr von alten haben. Unter den vornehmsten Antiquitäten sind die Seulen, als des Antonii in campo Martio, auf welche man durch 207 Stuffen inwendig hinauf steiget, und welche durch 56 kleine Fenster licht gemacht werden. Es sind des Kaysers verrichteten Thaten darin, aber an statt seines Bildes stehet anitzo Paulus aus übergüldeten Metall darüber: Und des Trajani, welche 185 Stuffen hat, und 24 Fenster. Oben stehet anitzo Petrus. Die erstere sol nur aus 28, die andere aus 24 Marmorsteinen bestehen. Des Pasquini Statue (oder Alexandri M. zerstümmelte Seule, so ehemahls vor Pasquini Thür gestanden) sol an einem gewissen Hause in der Mauer eingemauret seyn, und darzu dienen, daß die Pasquillen noch daran geschlagen werden. Von den Catacomben oder unterirrdischen

dischen Gängen, welche unter gantz Rom sich befun-
den, und worinn die ersten Christen zur Zeit der Ver-
folgung der heydnischen Kaysers ihren Gottesdienst
gehalten, auch Todten begraben, und von andern
Sachen mehr, und den Gesetzen ausführlich, sehe
man der berühmten Engelländers Missons und Bur-
netts Itineraria Italiæ, welche alles selbst augenschein-
lich untersuchet haben.

2. Ostia, am Ausfluß der Tyber. Der Bischoff hie-
selbst, der im Collegio der Cardinäle stets-währender
Decanus ist, krönet jedesmal den neu-erwählten Pabst.

3. Veletri (Velitræ) eine Stadt der alten Vollco-
rum, aus welcher nach Suetonii Bericht, das Ge-
schlecht der Octaviorum gebürtig gewesen, so hernach-
mahls zum Kayserthum gelanget.

4. Tivoli, (Tibur) eine alte Stadt, bey welcher der
erschröckliche Wasser-Fall des Anienis (il Teverone)
der sich mit grossem Krachen und Brausen, über die
Felsen stürtzet. Dahero es zum öftern hieselbst Nebel
und Wolcken gibt, in welchen die Sonne die schön-
en Regenbogen abbildet. Man findet hieselbst aller-
hand Steinlein, so wie überzogener Anis, Coriander,
Zimmet nnd Mandeln aussehen. In den Garten
des Cardinals d'Estre ist eine Orgel in der Grotte, so
vom Wasser getrieben wird.

5. Terracina, (Anxur) ist klein, aber veste, und we-
gen der ungesunden Lufft nicht sonderlich bewohnet.

6. Ardea. 7. Assura.

8. Albano, so von vielen für das alte Alba longa
gehalten wird, so zuerst von Ascanio, des Æneæ
Sohne erbauet, und wegen der alda gefundenen weis-
sen Sau mit 30 Ferckeln, Alba genennet seyn sol.
Wegen ihrer in der Länge sich erstreckenden Lage ist ihr
der Beynahme Longa gegeben.

9. Pe-

9. Peleſtrina. 10. S. Gandolffo.
11. Sermonetta. 12. Piperno.

13. Fraſcati, (Fraſcatum) alwo das alte Tuſculum geſtanden. Wegen der kühlen anmuhtigen Luft iſt ihr der jetzige Nahme gegeben. Es ſind verſchiedene Höfe und Palläſte der Römiſchen Fürſten hieſelbſt. Sonderlich ſind die Horti Aldobrandini wohl zu ſehen, und kan man wol ſagen, daß Freſcati eines der luſtigſten Oerter der Welt iſt.

N. II. Die Landſchaft Umbria, oder das Hertzogthum Spoleto, ſo von dem Legato Peruſino adminiſtriret wird. Es ſind in ſelbiger

1. Perugia (Peruſium) alwo man im Dohm den Ring zeiget, den die Jungfrau Maria getragen, und auf die Ehe von Joſeph empfangen, auch das Evangelium S. Lucæ, ſo mit güldenen Buchſtaben auf Baumrinden geſchrieben.

2. Orvieto (Oropitum Urbinetum Hermanum) lieget auf einem Berge, und hat eine geſunde Luft.

3. Orti. 4. Aquapendente. 5. Viſerto.
6. Civita Vecchia. 7. Bracciano.

8. Spoleto, ſo von dem Kayſer Friderico Barbaroſſa, daß es ſeine Geſandten geſchimpffet, und falſche Müntze ſchlagen laſſen, vormahls gantz verheeret worden. Es iſt ein eigen Hertzogthum und von Pabſt Innocentio III 1198 an den Stuhl gebracht.

9. Norcia (Nurſia) hat, wegen ihrer Kälte beym Virgilio eben keine ſonderliche Reputation, der ſie das kalte Nurſiam nennet. Ihre Lage, an den Wurtzeln des Berges Apennini, und alſo unter den Gebirgen, bringets auch nicht anders mit. Sie ſtehet zwar unter dem Pabſte, hat aber doch vor ſich groſſe Freyheiten. Die Regierung iſt 4 Männern anvertrauet, die durchaus nicht müſſen ſtudiret haben. Auf ſolche Weiſe

geden-

gedencken sie die Geistlichen vom Regiment abzuhal-
ten, die sie zwar wegen ihres Amts ehren, im übrigen
aber gerne mögen vom Leibe haben.

10. Foligno, (Fulginum) ist klein, aber wohl ge-
bauet, und hat gute Jahrmärckte.

11. Sisi.

12. Monte Fiascone, (Mons Fiscon) ist nicht son-
derlich groß, und sol fast wie eine Flasche gebauet seyn.
Der Ort ist berühmt wegen des schönen Muscateller-
Weins, den eines gewissen Teutschen Bischoffs vor-
abgesendeter Diener alda angetroffen, und derowegen
an die Thür des Wirthshauses mit Kreite geschrieben:
Est, est, est, welchen der nachkommende Bischoff so
häuffig getruncken, daß er ein hitziges Fieber bekom-
men, und gestorben; derowegen der Diener sol zum epi-
taphio gesetzet haben; Propter est, est, est, Domi-
nus meus mortuus est.

13. Warmi. 14. Terni.

15. Das Hertzogthum Ferrara, in welchem (a) Fer-
rara. (Ferraria) Sie hat vormals denen von Este ge-
höret, allein Pabst Clemens VIII hat sie wissen an
sich zu kriegen. (b) Commachio, (Comachum)
lieget mitten unter den Seen und Pfützen. Es gibt
in selben einen so ausbündigen Aalfang, da man, be-
vor im Octobr. ihrer bey Klumpen, in welchen sich
wol 1000 zusammen geschlungen haben, heraus ziehen
kan. Anno 1708 haben die Kayserlichen es eingenom-
men wegen prætension des Hertzogs von Modena,
und fortificirt. In dem 1709 mit dem Pabst geschlos-
senen Frieden, wolte es der Kayser so lange behalten,
bis es ausgemacht, wer das meiste Recht darzu hätte.
Nach der Zeit ist es zwar dem Pabst wieder offeriret,
gegen 300000 Scudi, wegen Fortifications-Unko-
sten, allein nicht angenommen.

N. III. Romandiola. Es stehet unter dem Legato

zu Ferrara, und lieget an Golfo di Venetia. Es sind in selbigen

1. Ravenna, In welcher albereit zu Vespasiani Zeiten, einer der Jünger Christi, S Apollinaris, die Christliche Religion sol gepflantzet haben. Sie war die Residentz der Griechischen Exarchen.

2. Rimini, (Ariminum) der Haven daselbst ist nicht tieff, dahero der See-Handel gutermassen gehemmet wird. 3. Cervia.

N. IV. Das Hertzogthum Urbino, in welchem 1. Urbino. 2. Pescaro. 3. Fano. Als der letzte Hertzog Franciscus Maria de Ruvere, ohne männliche Erben starb, so bekam der Pabst Urbanus VIII solches, nachdem es ihm schon 1626 war vermacht worden.

N. V. Die Anconitanische Marck am Adriatischen Meer. Die Einwohner sollen schlecht civilisiret seyn, und Kleidung von allerhand bunten und wunderlichen Couleuren tragen. In ihr sind

1. Ancona. Sie lieget in der Enge zwischen 2 Vorgebirgen. Der Arcus Trajani, so daselbst zu sehen, ist einer der vortreflichsten, den das Alterthum aufzuweisen hat.

2. Giesi. 3. Ascoli. 4. Fermo. 5. Macerota. 6. Fossumbruno, nebst

7. Dem Walfahrts-reichen, unschätzbahren Loreto oder Lauretum. Es wird in einer Kirche daselbst gezeiget das Haus Mariæ, in welchem sie gebohren, und die Verkündigung des Engels gehöret. Dis Häuslein sol durch die Engel aus Palæstina an. 1291 in Illyrien zur Stadt Tersactum gebracht, nach drey Jahren von selbigem Ort wieder aufgehoben, und nacher Piceno getragen, bis es nach Jahres-Frist zum 3ten mal durch die Engel an diesen Ort gestellet worden. Man muß sich wol verwundern über diese kräftige Irr-

thü-

thümer, die doch so mächtig gewesen, daß Christophorus Marianus in Trophæis Marianis von diesem Hause zu Loreto schreibet: Ædes Lauredana Mariæ tantum, & magnificentia ædificiorum, & Majestate Ceremoniarum, & opulentia donariorum, & frequentia peregrinorum, & dignatione miraculorum amplificata est, ut nihil habeat simile orbis Terrarum. Die Königin Christina aus Schweden, hat ihre Krone und Zepter hierher verehret. Es stehet nebst Urbino unter einem eigenen Legato.

N. VI. Die Landschaft Bologne, in welcher die so genannte feiste Bologna (Bononia) nebst einem eigenen Legato. Die Bolognesischen Würste, Seiffe und kleine Hunde, werden für andern hochgehalten. Das Rätzel so alhier gefunden wird, hat noch niemand auflösen können, und heist:

Ælia Lelia Crispis.
Nec vir nec mulier nec Androgyna,
Nec puella nec juvenis nec anus
Nec casta, nec meretrix, nec pudica,
Sed omnia,
sublata
Neque fame, neque ferro, neque veneno,
Sed omnibus,
Nec cœlis, nec aquis, nec terris,
Sed ubique jacet.
Lucius Agatho Priscius
Nec maritus nec amator nec necessarius
Neque mœrens, neque gaudens, neque flens
Hanc
Nec molem, nec pyramidem, nec sepulcrum
Sed omnia
Scit & nescit cui posuerit.

Dieses territorium hat Pabst Julius II im 16ten seculo

culo in dem Kriege, wider die Frantzosen, erhalten.

N. VII. Das kleine Hertzogthum Castro, und die Herrschaft Ronciglione, an den Florentinischen Grentzen, in welchem Castro, Montalto. Es ist 1643 vom Pabst Urbano VIII und 1649 vom Pabst Innoc. X den Hertzogen von Parma genommen.

N. VIII. In Franckreich besitzet er die Grafschaften (a) Avignon, in der Provintz Narbonne, und (b) de Venissy in Provence. Die Administration geschiehet durch einen Vice-Legatum, welcher alle drey Jahr abgewechselt wird. Die Stadt Avignon wird so sehr genaue bewachet, daß auch des Nachts alle Häuser visitiret werden, wie viel Personen in einem Bette schlaffen. Es ist jedesmahl die Retirade der Päbste gewesen, wenn andere an ihrer Stelle sind erwählet worden. Die 7te Zahl sol durch die gantze Stadt gezählet werden, als 7 Haupt-Kirchen, 7 Collegia, 7 Manns-Clöster, 7 Nonnen-Clöster, 7 Thore, &c. Beyde Grafschaften haben sonst den Grafen von Provence gehöret. Johanna I Königin in Neapel, aus diesem Hause, hat solche für ein Stück Geld 1348 an den Pabst überlassen, worwider Franckreich immer protestiret hat.

N. IX. In Neapel das Ertz-Bißthum Benevento. Pabst Leo IX hat es getauschet vom Kayser Henrico III gegen die Abtey Fulda, so dem Pabste gehöret hatte.

Wo Orvieto, Viterbo, Toscanella, Civita Vecchia und Monte Fiascone lieget, solches heist Patrimonium Petri, und sol vom Kayser Constantino M. dem Bischoff oder Pabst Sylvestro I gegeben seyn, als er ihm getauffet. Weil aber der Kayser 337 zu Nicomedia in Asien von einem andern Bischoff getauffet worden, so siher man wol, daß diese donation durch

urch 5 Finger und einen Zugriff erlanget, welches 54 geschehen, als der König Pipinus das Exarchat em Könige Aistulpho abgezwungen.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solcher sind sehr viel, aber etliche von solcher Gattung, daß ich nicht glauben kan, daß man solcher h nicht schämen solte. Die (1) ist die Ober-Herrschaft ber Portugall, weil solches ein päbstlich Lehn seyn l, und Alphonsus I solches Pabst Eugenio und lexandro III zinsbahr gemacht, und dadurch den öniglichen Titul erhalten.

(2) Auf Spanien, weil solches vor der Saracenen nkunft einen jährlichen censum nach Rom bezahlt.

(3) Auf Arragonien à parte, weil Ramirus mit cher condition den Königlichen Titul erlanget.

(4) Auf Sardinien, weil Carolus M. solches dem bstlichen Stuhl sol geschencket haben, welches aber vo jure tertii hat geschehen müssen.

(5) Auf Rovigo, Polesino in Romandiola, wels s zu Ferrara gehören sol, und von Venedig erobert rden.

6) Auf die Stadt Borgo di San Sepolcro, wel- s an Florentz versetzet worden, und deswegen jähr- alda intimiret wird.

7) Auf Franckreich die Ober-Herrschaft, welche rolus M. zu agnosciren durch ein jährlich Geld be- len, welche aber durch die sanctionem pragmati- n gäntzlich aufgehoben.

8) Auf die Ober-Herrschaft von Engelland, und den daselbst gehobenen Denarium S. Petri, wel- alles König Henricus VIII aufgehoben.

9) Auf Schottland, weil solches von einem Könige Danckbarkeit sol Bonifacio VIII geschencket seyn.

(10) Auf Irrland, weil ein Pabst 1172 es an König Henricum II in Engelland sol gegeben haben.

(11) Auf Dennemarck, Schweden, und Norwegen, weil solche jährlich Tribut bezahlet haben.

(12) Auf Polen, weil der Pabst dispensiret hat, daß König Casimirus hat dürffen aus dem Closter geholet werden, wofür jährlich ein Tribut erfolget ist, imgleichen daß die Polen sich als Münche haben müssen bescheren lassen, und noch darzu jeder 1 Rthlr. zu Brennung eines Lampens in der S. Peters-Kirche zu Rom jährlich bezahlen.

(13) Auf Böhmen, Ungarn, Dalmatien und Croatien, weil er selbigen den Königlichen Titul beygeleget.

(14) Auf Rußland, weil Demetrii Sohn, ohne wissen des Vaters aber, solches Reich dem Römischen Stuhl sol unterworffen haben.

(15) Auf Jerusalem, aus eben dem principio, aus welchem sich der Pabst auch Sicilien und Neapel zueignet, nemlich es habe Graf Robertus in Apulien vom Pabst Nicolao II. den Hertzoglichen Titul erhalten, und sich zum Vasallen des Römischen Stuhls begeben. Als nachgehends das Schwäbische Haus aus Teutschland auf den Thron in Neapel und Sicilien gekommen, und solches dem Römischen Stuhl nicht gefallen, so habe Pabst Urbanus IV. 1264 solche Reiche an den Hertzog von Anjou, Carolum I. verehret, daß er Vasall von Rom seyn solte, und jährlich 40000 fl. zahlen, und diesem Carolo I hat eine Antiochenische Printzeßinn 1277 ihre prætension auf Jerusalem geschencket. Nebst dem Gelde bekömmt der Pabst anitzo noch wegen Neapel ein weisses Pferd, mit propren Zeuge beleget, an dem Hals einen weissen Beutel tragend, worinn das Geld, oder ein Wechsel-Brief ist. Es muß am Peters-Abend vor die S. Peters-Kirche geliefert werden.

(16)

(16) Das Reichs-Vicariat, und die potestät allein Königliche Titul zu geben.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein blauer Schild von einem güldenen Queer-Balcken durchschnitten, darüber ist ein acht-eckigter güldener Stern, unten am Fuß ein dreyfacher güldener Hügel, wegen des Hauses Albani. Auf dem Schilde ruhet die 3fache Krone, und hinter derselben sind 2 in Form eines Andreas-Creutzes gesteckte Schlüssel. Der rechte ist gülden, der lincke silbern.

Cap. II.

Von dem Groß-Hertzogthum Florentz.

§. 1.

Von des Groß-Hertzogen Ursprung.

Solcher ist zimlich alt, sintemahl des Averadi I. de Medicis zu Ausgang des 13. seculi schon gedacht wird. Ihre Profession sol Kauffmannschaft gewesen seyn. Der principaleste wird genannt Cosmus I. so 1465. gestorben, welcher solchen Reichthum an sich gebracht, daß er fast allen Bürgern Geld vorgestrecket, und dadurch erst solchen estim erlanget, wodurch nachgehends der Hertzogliche Titul mit erhalten ist. Der Enckel dieses Cosmi I Laurentius hat die berühmte Bibliothec zu Florentz angeleget, welche nach ihm Laurentiana genannt wird. Ein ander mit eben diesen Nam Laurentius ist 1514 zum Hertzog von Urbino von Pabst Leo X, vom Geschlecht auch de Medicis, creiret worden, so seine posteritet aber nicht behalten. Dieses letztern Laurentii Tochter Catharina ist am König Henricum II in Franckreich vermählet worden; sein Sohn

aber, oder wie andere, natürl. Sohn oder Vetter, Alexander I. ist von Kayser Carolo V. zum ersten Hertzog von Florentz gemacht (nachdem die Stadt durch den Kayser und Pabst war erobert worden) und zugleich mit seiner natürlichen Tochter Margaretha vermählet, die dazumahl nur neun Jahr alt war. Ehe sie aber zur rechten Gemahlin ward, wurde Alexander von seinem Vettern Laurentio (so von des oben gedachten Cosmi I. Bruder abstammete) 1537. ermordert. Die Regierung bekam Cosmus, welcher aus eben der Linie war, aus welcher der Ermordete, und weil die Bürger zimlich unruhig seyn wolten, so legte er noch eine Citadelle an, nachdem Alexander I schon vorher eine angeleget hatte. Er hat Siena 1557 erlanget, und den Orden des Heil. Stephani, Pabst Stephano IX zu Ehren, gestiftet, auch 1561 die Päbstliche confirmation erhalten, wovon §. 3. mehre Nachricht. Das Haupt ist der Hertzog, und die Ritter residiren auf der Insul Elva. Anfangs hielten sie sich zu Pisa auf. Eben dieser genannte Cosmus ist zum ersten Groß-Hertzog creiret worden, welches der Pabst Pius V 1569 gethan, damit der Hertzog von Modena nicht solte den Vorgang haben. Ja der Pabst sol ihm eine Krone zu Rom aufgesetzet haben, weßwegen denn dieser Cosmus alle seine an den Pabst zu fodern habende Schulden, selbigen geschencket. Weil aber Kayser Maximilianus II wider diese declarirung solenniter protestirete, so hatte der Titul eher keine Richtigkeit, bis 1575, da sein Sohn Franciscus sich völlig beym Kayser abgefunden, und eine Gemahlin aus den Oesterreichischen Hause genommen. Sein Bruder Ferdinandus I hat nach ihm regieret, und dessen Uhr-Enckel Cosmo III als jetzigen Groß-Hertzog ist 1700 der Titul Ihre Königl. Hoheit zugestanden. Ao. 1711

muste

nuste er Kayserliche Trouppen ins Land nehmen, und seine Dependentz vom Reich erkennen. Weil aber die anberahmte contribution zu hoch, so wurde seinet-halben beym 10ten articul der Kayserl. Wahl-capitulation eine besondere clausul angehenget.

Die Regierung führet der Groß-Hertzog also, als wie andere souveraine Herrens, worzu er sich des Staats-Rahts am meisten bedienet, welcher bestehet aus 8 Gelehrten und 12 Adelichen, welche letztere zu Ambassaden gemeiniglich gebrauchet werden. Das Einkommen des Hertzogs rechnen einige auf 1800000 Ducaten, worzu die Stadt Florentz allein 700000 Kronen liefern sol. Die unbeweglichen Güter dieses Hauses sollen allein 200000 Kronen eintragen, und der Zoll oder Accis von Tuch, Wollen und Seiden auf zwey Millionen sich belauffen.

Der Schatz des Groß-Hertzogs wird auf 5 Millionen geschätzet, die Meublen aber für unschätzbahr gehalten. Seine Leib-Guarde bestehet aus 100 Schweitzern, 100 Reuter, die mehrentheils Edelleute, 600 Arquebussier-Reutern, und einem Regiment Reutern Lanzie Spezzate benahmet. Der andern Militz werden eben nicht so viel nach Beschaffenheit des Landes unterhalten, dahingegen können die 4 Generals der Land-Militz alles, was zum Kriege tüchtig, zur Zeit der Noht wegnehmen, ausser die Geistlichen und Gelehrten. Die Schiffs-Macht ist auch eben nicht starck, und bestehet nur aus so vielen Schiffen, als zu Bedeckung der Kauffardey-Schiffe und Hafens nöhtig sind; doch müssen zur Noht die Ritter St. Stephani das beste zur See thun.

Ubrigens so hat sonsten das Groß-Hertzogthum wegen Siena und der Insul Elba an Spanien jährlich als Zinse 1000 Kronen liefern müssen, ob solche noch

anitzo, da der Kayser sich die Rechte von Elva zurechnet, erfolgen, kan nicht sagen. Ferner so ist zu mercken, daß noch mehre Linien vorhanden, so sich von Medicis nennen, worunter einer Octavianus Marggraf von Medicis aus dem Neapolitanischen sich 1719 als rechtmässiger Erbe angegeben, und seine gerechte Abstammung gebührend schriftlich beweisen wollen. Mehres ist zu lesen in Machiavelli Historia Florentina, Aretini Histor. Florentin. lib. 12.

§. 2.

Von dem jetzigen Groß-Hertzog und dessen Familie.

Solcher heist Cosmus III. gebohren den 14 August. 1642. Er succedirte 1670 und erlangte 1699 vom Kayser und dem Pabst den Titul Königl. Hoheit. Seine Gemahlin ist Margaretha Louise, Hertzog Gaston. Joh. Baptistæ von Orleans Tochter, vermählet 1661 lebt aber meist in Franckreich.

Von ihr sind gebohren (1) Ferdinandus III den 9 Aug. 1663. † 1713 ohne Kinder. Seine Gemahlin und Wittwe ist Violenta Beatrix, eine Schwester Maxim. Mar. Eman. Churfürst zu Bayern, vermählet 1688. Sie hat zu Loretto ihm zu Ehren 2 güldene Lampen zu brennen gestiftet, und ihren kostbaren Ehe-Ring nebst einem kostbaren Geschencke der Marien vermacht und daselbst mit einer besondern Inscription niedergeleget.

(2) Maria Anna Louise gebohren den 11 Aug. 1677. sie ward vermählt 1691 an Johann Wilheim Churfürst zur Pfaltz, und Wittwe 1716. Sie ist von ihren Herrn Vater in eben diesem Jahre zur Erbin von Florentz declariret, allwo sie anitzo sich wieder aufhält.

(3) Johannes Gasto gebohren den 24 May 1671. anitzo Erb-Printz. Seine Gemahlin ist Anna Maria Francisca, Hertzog Julii Francisci von Sachsen-Lauen-

Lauenburg Tochter, und Wittwe Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm zu Neuburg, verm. 1697. Sie ist auch ohne Erben, und lebet meist in Böhmen.

Der Bruder war Franciscus Maria, geb. den 12 Nov. 1660. Er wurde 1686 Cardinal, deponirete aber solche Würde, und heyrahtete 1709 Eleonoram Louisen, Printzessin des Hertzogs Vincentii Gonzagæ von Guastalla. Er † aber 1711 ohne Erben, obschon diese zu erziehen die Ursache seiner Heyraht gewesen war.

Der Vater waren Ferdinandus II. geb. 1610. † 1670 die Mutter Julia Victoria, des Hertzogs Friedrich Ubald zu Urbino Tochter, verm. 1633 † 1694.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von dem zugehörenden Lande.

Solches ist N. 1. Il Ducatu di Toscana, oder Ducatus Hetruriæ, Groß-Hertzogthum Florentz. Es wird getheilet in 3 districte

(1) Ins Florentinische, in welchem Florentz, la bella genannt; so nach Ertz-Hertzog Carls von Oesterreich Ausspruch, wehrt seyn sol, daß man sie nur des Sonntags sihet. Sie lieget in Hetrurien, welcher Nahm die alte Benennung ist, womit vor und zu der Römer Zeit diese Provintz benennet ist. Sie begriff ehemahls viel mehres in sich, nemlich das Patrimonium Petri, Castro und Perusia, welches der Pabst an sich gebracht. Den statum præsidii, so das Haus Oesterreich aus der Spanischen Erbschaft acquiriret, die Republic Lucca, so sich in Freyheit gesetzet, und endlich dieses Groß-Hertzogthum, worin sonderlich diese Stadt Florentz von den Kaysern dependiret hat. Weil aber die Päbste continuirlich mit den Kaysern zu thun hatten, so wurden die grossen Städte öfters von den gebührenden Gehorsam zurück gehalten, so

daß

daß auch Kayser Rudolphus Habspurgicus deßwegen 1286 dieser Stadt ihre Freyheit um 60000 Fl. verkauffte, von welcher Zeit an die Fürnehmsten in der Stadt das Regiment geführet, worunter denn die familie de Medicis sich sonderlich durch ihren Reichthum hervor gethan, daß sie wie §. 1. erwehnet, endlich die Stadt samt dem gantzen Lande an sich gebracht. Bey Verjagung dieser familie 1494 hat der bekandte wahrsagende Dominicaner-Münch Hieronymus Savanerola das Regiment geführet, welcher aber, weil er wider den Pabst gar scharff predigte, verbrannt, und die verjagten Mediceer etliche Jahr hernach wieder restituiret wurden. Die Stadt sol vor Christi Gebuhrt gebauet, aber zum öftern auch verstöhret seyn. Die Residentz des Groß-Hertzogs, Pallazzo de Pithi, sol am meisten zu verwundern seyn, und sonderlich die darin befindliche Schatz- und Kunst-Kammer, worin auch der grosse Diamant von 2 Loht, wie ein Tauben-Ey, vorhanden ist, der für den grösten in Europa geschätzet wird, wiewol mir eine gewisse Person hat versichern wollen, daß einer an des jetzigen Königs von Engelland neuer Krone vorhanden, so diesen die Stange hielte, wo nicht gar übertreffe. Wie mit der Machine eines Drachen die wilden Thiere wieder in ihre Schrancken gejaget werden, worin ein Mann sich begiebt, und zwey brennende Fackeln durch die Augen des Drachen lässet scheinen, wofür sie sich so gleich erschrecken sollen, sol in den Wild-Graben allhier sehr artig zu sehen seyn. Die Capelle St. Laurentii, worin der Groß-Hertzog von Florentz Begräbniß, ist 1719 völlig zum Stande gebracht, nachdem darauf 86 Jahr sind gebauet worden. Es sind darin alle Groß-Hertzoge in Lebens-Grösse zu sehen, und was die Kunst und der Menschen Witz nur ersinnen

nen kan, sol nicht allein köstlich, sondern auch reichlich darin zu finden seyn.

Die andern Oerter sind, Arezzo, (Aretinum) Pistoja, (Pistorium) von dessen schönen Gebäuden es heist: Pistoja de la bene Strutta.

(2) Ins Pisanische, in welchem Pisa am Arno; Sie hat sich in die Freyheit gesetzet, in 12 seculo und darin gestanden bis 1390 da der Vice-Comes von Mayland Johann Galeacius sie attaquiret, aber 1405 von den Florentinern erobert worden. Anno 1092 ist das Ertz-Bißthum und 1339 die Academie gestiftet. Sie ist gantz unbewohnet, welches daher rühren sol, weil die Florentiner sie nicht gerne wollen wieder zu ihren vorigen Zustande kommen lassen.

Die andern Oerter sind, Livorno (Portus Liburnus) ein der fürnehmsten Hafen in Italien. Volterra (Volaterra) eine alte Stadt, Empoli, Monte Politiano, Cortona, Borgo di Sepulchro.

(3) Ins Sienische, in welchen Siena (Sena.) In 13 seculo hat sie sich frey gemacht, ist aber 1547 von Kayser Carolo V. eingenommen, welcher sie seinem Sohn Philippo II. Könige in Spanien gegeben, von welchen sie Cosmus I. Hertzog von Florentz wegen einer vorgeschossenen Summa Geldes 1557 als ein Lehn wieder erlanget. Mehre Oerter sind Pienza, Motilino, Petigliano, Chiusi, Grossetto, Soano, Prato, Rapolano.

Was an der See lieget, und sonst auch zum Sienischen Gebiehte gehöret hat, anitzo aber dem Kayser ausser Porto Longone, heist Status præsidii, und ist Porto Hercole, Telamone, Orbitello, Argentario &c.

N. 2. Unterschiedliche Insuln, und zwar (1) auf der Insul Elva, Porto Ferrajo, uñ Cosmopolis. (2) Gorgona/

na oder Margarita. (3) Pianosa. (4) Giglis und (5) Gianuti. Die stärckeste Guarnison liegt zu Livorno und Porto Ferrajo. Sonsten sollen auch noch zimliche Vestungen seyn, Monte Carto, Pietra Santa, Salto della Cerva, Rocca Sibillina, Filaterra Scarperia.

In diesem Groß-Hertzogthum, sonderlich in Sienischen, wird das zierlichste Italiänisch geredet.

N. 3. Das Fürstenthum (a) Capiestran und Della Matrice im Neapelschen, in der Provintz Abruzzo, so Hertzog Franciscus für seinen natürlichen Sohn sol gekauffet haben, und jährlich 17000 Kronen intraden abwerffen. (b) Das Thal Glania, von Arno bis an die Tyber, in die 60 Italiänische Meilen. (c) St. Pierre d' Arena eine Stadt so zimlich veste seyn sol.

In der 1717 gemachten Quadruple-alliantz wurde stipuliret, daß wenn Florentz ohne männliche Erben abginge, einer von des Königs in Spanien Philippi V. Printzen von der zweyten Gemahlin, als welcher nicht König würde, selbige Landen sammt den Hertzogthümern Parma und Piazenza erlangen solte. Wofern aber Philippus V. die Alliantz nicht mit acceptirte, so solte der Kayser freye Macht haben, solche an andere Printzen, als Teutsche Reichs-Lehne zu vergeben. Von Seiten Florentz ist man zwar gar nicht zufrieden, daß der Kayser Erben von seinen Landen denominiren sol, hat auch in dieser Absicht 1716 seine eintzige Frau Printzessin Maria Anna Louise als Erbin von Florentz wol declariret, allein es verdienet bey dieser Sache, Gundlings Nachricht vom Lande Tuscien, gelesen zu werden, als worin das Recht einen Erben zu setzen, dem Groß-Hertzoglichen Hause völlig und gründlich abdisputiret wird.

Der

Der Orden St. Stephani in diesem Lande ist von Cosmo II 1561 eingeführet, nach den Reguln Benedicti. Die Ritter tragen ein rohtes acht eckigtes mit Gold eingefasstes Creutz auf der Brust. Der Groß-Meister ist der Groß-Hertzog. Ihr Sitz ist auf der Insul Elva. Gryph. p. 128.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind 1 auf Lucca, weil sich die meisten Unterthanen von Lucca nach Florentz begeben, als Hertzog Castruccius, welcher von Kayser Ludovico IV. 1324 damit belehnet worden, grausam daselbst tyrannisirte, weßwegen man Recht an Lucca zu haben vermeynet.

(2) Auf die Stadt Sarzana, so ehemahls zu Florentz sol gehöret haben, aber von den Genuesern weggenommen worden.

(3) Auf die Insul Corsica, welche die Pisaner mit erobert haben, als sie noch ein frey Volck gewesen, aber von den Genuesern verdrungen worden.

(4) Auf das Hertzogthum Urbino, welches beym Absterben des letzten Hertzogs von Pabst als ein Lehn eingezogen, da doch Florentz eine Tochter aus dem Geschlecht zur Gemahlin gehabt.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein gülden Schild, worin 6 Kugeln stehen, auf der obersten so blau præsentiren sich die 3 Frantzösischen Lilien, die übrigen sind roht. Andere sagen es wären Pillen, wegen des Namens di Medici. Die Lilien hat König Ludw. XI aus Franckreich geschencket. Auf den gekrönten Helm ist eine rohte Lilie, und auf dieser ein silbern Falcke, welcher in der rechten Klauen einen güldenen mit einem Diamant versetzten Ring nebst einem Zettul hält, worauf Semper stehet. Bisweilen ruhet auch

auch die besondere Groß-Hertzogliche Krone auf dem Helm. Das Wapen wird auch zuweilen mit dem Orden St. Stephani umgeben. l. c.

Cap. III.

Von dem Hertzogthum Modena und Reggio.

§. 1.

Von des Hertzogs Ursprung.

Zum theil ist solcher schon lib. 1. unter Engelland berühret worden; der erste Stamm-Herr, von welchem etwas gewisses gemeldet wird, ist Azo I. so vom Kayser Ottone I. den Titul Graf von Este, und Vicarius des Römischen Stuhls erhalten. Mit seinen 2 Söhnen hat sich seine Familie in 2 Linien getheilet, Theobaldus besaß Verona, Mantua, Lucca, und ward darzu zum Marggrafen von Ferrara gemacht; seine Enckelin war die reiche Mathildis, so von ihrem Vater Bonifacio nebst den schon erwehnten Ländern noch bekommen Parma, Piacenza, Pisa, Spoleto, Ancona und Tuscia, welche ohne Erben gestorben, und den Pabst 1115 zum Erben eingesetzet hat, worüber denn der päbstliche Stuhl so viel Länder acquiriret, da doch würcklich Azonis zweyten Sohns, Alberti Linie noch florirete, auch vom Lande nichts kunte veralieniret werden. Dieses Alberti Enckels, Azonis II erste Gemahlin war Cunigunda, eine Tochter Hertzogs Welphi II in Bayern, welche Welphum IV gebohren, der nach seiner Mutter Brudern Welphi III Tode, Bayern geerbet, und Aelter-Vater von Henrico Leone, Hertzog von Bayern und Sachsen gewesen. Seine dritte Gemahlin war Judith, Kaysers Conradi I

Toch-

Das Modenesische Wappen

ad lib. 7. cap. 3. § 5.

Mantuanisches Wappen

Fides

Tochter, welche unter andern gebohren Azonem III, so das Italiänische Geschlechte derer von Este propagiret. Obizo III hat im 14ten seculo Ferrara und Modena an sich gebracht. Einer, Nahmens Nicolaus (wegen der Beysetzung der Numeren, ist eine solche discrepanz der Autorum, daß man sie kaum conciliiren kan) sol im 15ten seculo, Reggio bekommen haben. Von seinem jüngsten Sohn Sigismundo sollen die Marggrafen von Borgomanero und S. Martin entsprossen seyn. Der älteste Borsus ward vom Kayser Friderico III 1452 zum Hertzog von Modena und Reggio, von Pabst Paulo II 1470 zum Hertzog von Ferrara creiret, und war also ein Vasall von beyden. Borsi Bruder, Hercules, so hernach zur Regierung gelanget, hat den Stamm fortgesetzet. Seine Enckel waren Hercules II und Alphonsus von Este. Als jenes Sohn Alphonsus II ohne Erben abging, so zog der Pabst Ferrara in seine Cammer, weil dieser Alphonsus von Este von einer Bürgers Tochter aus Modena, als einer Concubine und nachmahliger Gemahlin erst, war gezeuget worden, dessentwegen man den Sohn Cæsar nicht belehnen wolte. Vom Kayser aber hat er alles übrige erhalten. Von ihm stammet im 4ten grad der jetzige Hertzog ab.

Die Regierung des Landes geschiehet wie bey andern souverainen Printzen, durch hin und wieder bestellete Gerichte, wovon an das Hof-Gerichte und an den Hertzog appelliret wird. Der Hertzog ist ein Reichs-Vasall, und muß zur recognition der Reichs-Lehnen 4000 Rthlr. zahlen. Wegen einiger Güter in Ferrara muß er sich auch vom Pabst, wegen Bersello von dem Mantuanischen Hertzogthum, belehnen lassen, welchen letzterm er aber nichts mehr, als ein paar Sporn liefert. Er hat hingegen wieder einige recht

mächtige Lehns-Leute, worunter der Marchese di Bentivoglio ist, welcher 12000 Scudi jährliche Einkünfte haben sol. Die Einkünfte des Hertzogs werden 400000 Ducaten geschätzet, und fallen meist von den Auflagen auf die Früchte, Vieh und andere Waaren, auch Verkauffung der Aemter und Freyheiten für die Juden ab. Das Land ist nach den Apenninischen Gebirgen hin sehr fruchtbar, und ziehet sehr viel Vieh, wormit sie am meisten handeln. Die Macht seiner Militz wird auf 12000 Mann geschätzet.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzog und dessen Familie.

Solcher heist Rainaldus, geb. 1655. Er ward 1686 Cardinal, legte aber den Purpur ab, und vermählete sich 1695. nachdem er das Jahr zuvor die Regierung bekommen. Seine Gemahlin war Charlotte Felicitas, Hertzog Johann Friderichs zu Braunschweig und Lüneburg-Hannover Tochter, und der verwittweten Kayserin Amaliá Schwester. Sie vermählte sich 1695 zu Hannover durch procuration, 1697 aber zu Modena, und † 1710. Ihre Kinder sind

(1) Benedicta Ernesta Maria, geb. 18 Aug. 1697. Sie ward verm. 1715. an Antonium Farnesium, Hertzogen von Parma.

(2) Franciscus Maria, Erbprintz, geb. 2 Julii 1698. Er verm. sich 1720 mit Charlotte Aglae, Printzeßinn und Tochter des Hertzogs Philippi von Orleans.

(3) Amalia Josepha geb. 28 Julii 1699.

(4) Joh. Fridericus Ernestus geb. 8 Sep. 1700.

(5) Henriette, geb. 1702. den 27 May.

Seine Halb-Geschwister von des Vatern erster Gemahlin waren (1) Alphonsus IV. geb. 1634. † 1662. Seine Gemahlin Laura Martinozzi † 1687. nachdem sie gebohren

(a) Franciscum II. 1660. so 1694. in der Regierung gestor-

estorben. Seine Gemahlin Margaretha Maria, Hertzogs Rainutii II. zu Parma Tochter † 1699.

b) Mariam Beatrix Eleonoram, geb. 1658. und 1673 verm. an Jacobum, nachmals vertriebenen König aus Engelland. Sie ward Wittwe 1701. und † 1718. als verwittwete Mutter des Prætendenten von Engelland.

(2) Isabella, geb. 1635. † 1666. Sie war vermählt an Rainutium II. Hertzogen von Parma.

(3) Almericus, geb. 1641. † 1660 im Candianischen Kriege.

(4) Eleonora, geb. 1643. ist im Closter.

(5) Maria, geb. 1644. † 1684. und war auch verm. an Rainutium II. Hertzogen von Parma.

(6) Victoria, war Halb-Schwester von des Vatern 2ter Gemahlin, † 1656.

Der Vater waren Franciscus I. geb. 1610. † 1658. Die Mutter, als dritte Gemahlin, Lucretia Barberina, eine Tochter Thadæi, Fürstens von Palæstrina, † 1699. Des Vatern erste Gemahlin war Maria Farnesia, Hertzogs Rainutii zu Parma Tochter, † 1646. Die andere Victoria, eine leibliche Schwester der vorigen, † 1649.

Von des Vaters Geschwister ist die letzte gewesen Anna Beatrix, geb. 1626. verm. 1656. an Alexandrum II. Hertzogen zu Mirandola, ward Wittwe 1691.

Des Großvatern Alphonsi III. Brudern, Borsi von Este, Söhne sind

(1) Aloysius, Marchese di Scandiano, geb. 1648. † 1698.

(2) Forestus, geb. 1652. ist anitzo Marggraf zu Scandiano.

(3) Cæsar Ignatius, Marchese zu Montechio, geb. 1653. † 1713.

(4) Angela Catharina, geb. 1656. Sie ward vermählt

mählt 1684. an Emanuel Philibert, Printzen von Carignan, und Wittwe 1709.

Sie sind insgesamt Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. 1. das Hertzogthum Modena, in welchem Modena, oder Mutina, eine gute veste Stadt und Residentz der Hertzogen. Sie hat eine Universität. Nicht weit von ihr wird Schwefel gegraben, welcher, wofern man die ausgeleerten Gruben mit Erden wieder anfüllet, nach 4 Jahren wieder vollkommen zu und angewachsen ist.

N. 2. Das Hertzogthum Reggio, worin (a) Reggio, lat. Regium Lepidi. (b) Bersello, welches 1703 geschleifft wurde.

N. 3. Das Fürstenthum Carpi, wormit Hertzog Cæsar vom Kayser ist belehnet worden.

N. 4. Das Fürstenthum Correggio, so sie vom Kayser in vorigem seculo erhalten.

N. 5. Das Fürstenthum Mirandula, und das Fürstenthum Concordia, so 1712. den 13 Febr. diesem Hause zur Lehn gegeben, wegen einer Summa Geldes, andere sagen 5 Millionen, weil nemlich der Hertzog von Mirandula, ein crimen feloniæ wider den Kayser begangen, und es mit Franckreich gehalten hatte; wobey er aber auch so lange wie die verjagten Hertzoge leben, jährlich zu ihren Unterhalt 3000 Pistolen geben muß. Es gehören darzu Mirandula und Concordia, beyde am Po gelegen. Es ist zu alten Zeiten nur eine Herrschaft gewesen, worüber dieses vertriebene Geschlecht von Pico regieret hat. Kayser Ferdinandus III machte es 1619. zum Hertzogthum, und Alexandrum Picum I. zum ersten Hertzog. Der im exilio lebende Hertzog heist Franciscus Maria Picus und ist geb. 1688. den 30 Sept.

Er

Er kam zur Regierung 1691. und ist nach seiner Verjagung Ober-Stallmeister in Spanien geworden, und sol eine jährliche pension von 36000 Ducaten haben. Seine Gemahlin ist Maria Theresia delos Balbasos, verm. 1716.

Seines Vatern Francisci Pici, so † 1689. Geschwister sind (1) Maria Isabella, geb. 1658. † 1720.

(2) Laura, geb. 1660. Sie ist vermählt 1680. an Ferdinand Ganzoga, Fürsten zu Castiglione.

(3) Galeotus, geb. 1663.

(4) Fulvia, geb. 1666. Sie ist eine Gemahlin Fürst Thomæ von Aquino.

(5) Johannes Picus, geb. 1667. † 1710 zu Bononien.

(6) Ludovicus Picus, geb. 1668. Päbstl. Cammer-Clericus, und 1716 Patriarch von Constantinopel.

Es führet dieses Geschlecht den Namen Pico, und führet seinen Ursprung von des Kaysers Constantii Tochter Euride, her, welche sich in Manfredum, einen Hof-Junckern an ihres Vaters Hofe zu Constantinopel, verliebt, und sich mit ihm nach Italien begeben, und daselbst diese Länder angekaufft. Anno 1312. ist Franciscus Picus vom Kayser Henrico VII zum Reichs-Vicario gemacht worden. Anno 1414. ist Johannes und Franciscus zu Grafen von Concordia vom Kayser Sigismundo gemacht. Graf Ludwig ward Marggraf von Concordia, und sein Sohn Friderich, Fürst von Mirandula, und sein Bruder Alexander 1619 vom Kayser Ferdinando II. zum Hertzogen erhoben.

Die Einkünfte werden jährlich auf 70000 Ducaten geschätzet. Das Land ist fruchtbar und hat viel Viehzucht. Ihr Wapen hatte im Haupt-Schilde einen schwartzen doppelten Adler mit der Krone in güldenen Felde; im Mittel-schilde ein silbern und blaues Schacht,

 wegen

wegen des Hauses Pico. Im ersten und 4 Quartier einen schwartzen einköpffigten Adler in güldnen Felde, wegen Mirandola. Im 2ten und 3ten, 6 silberne und blaue Balcken, über welchen ein rohter Löwe mit güldenen Klauen, Zunge und Kron ging, wegen Concordia.

N. 6. Die Herrschaften (a) Frignano, (b) Grasiana, (c) das neue Schloß Terrazona, und andere mehr im Carfagnanischen Thale; ferner die Oerter (d) Metello, (e) Roccovilla, (f) Bricco, und (g) Campogrande, welcher District das Ländgen de Loraggio genannt wird, und alle Jahr einen Bähren nach Modena liefern muß, den man bey Hofe zu hetzen pfleget. Die Vestungen werden genannt, Rubieza, Bersello, so anitzo demoliret ist, Virtaca, Castel-Nuwo, Mont-Alfonso, Saffollo, Grasiniano, und Terrazona.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) auf Ferrara, welches der Pabst dem Hertzog Cæsar nicht hat geben wollen, aus was für Ursach ist schon §. 1. gesagt.

(2) Auf Comachio. Es liegt nicht weit von Ferrara. Der Pabst sagt, es gehöre darzu, Modena aber sagt, es gehöre zu Modena. 1708. nahms der Kayser in possession, und ließ es fortificiren, und ob gleich 1709 Friede zwischen dem Kayser und dem Pabst gemacht wurde, so behielt doch der Kayser Comachio so lange, bis es ausgemacht, wer das beste Recht darzu haben würde.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret, mitten gehet ein breiter rohter Pfahl durch, auf welchem ein blauer Mittel-Schild mit einem silbern gold-gekrönten Adler, wegen Este,

Este, als das Stamm-Haus ruhet. Uber dem Mittel-Schilde liegen die 2 päbstlichen Schlüssel, und auf diesem des Pabsts Krone, weil die Hertzoge als sie Ferrara noch gehabt, des Römischen Stuhls Vicarien und Vasallen gewesen. Das erste und 4te Quartier hat in Golde einen schwartzen doppelten Adler mit oben-schwebender Kayser-Krone. Sie sol von den Kaysern geschencket seyn. Das 2te und 3te sind in blauen Felde 3 güldene Lilien, die Einfassung des Feldes ist von roht und Gold Wechsel-weise gespitzet, und sol von Carolo VII König in Franckreich geschencket seyn. Der offene Helm ist gekrönet, und führet einen halben silbern gold-gekrönten Adler.

Cap. IV.

Von dem Hertzogthum Parma und Piacenza.

§. 1.

Von dem Ursprung der Hertzoge.

Sie heissen mit dem Zunahmen Farnese, welcher Nahm von einem Schlosse Farneto im Florentinischen herkömmt. Die ersten Vorfahren sind Bürgermeister in Orvieto gewesen, sintemahl eines solchen 1027 gedacht wird. Den Aufnahm hat dieses Haus Alexandro Farnesio zu dancken, sintemahl seine Schwester Julia, Pabsts Alexandri IV Concubine gewesen, und es dahin gebracht, daß ihr Bruder Cardinal, und endlich 1534. Pabst geworden, unter dem Nahmen Paulus III. Dieser Paulus, oder Alexander Farnesius, hat in seiner Jugend einen natürlichen Sohn gezeuget, Nahmens Petrum Aloysium Farnesium, welchem er, da er das Pabstthum erlanget, die 3 Hertzogthümer, Parma, Piacenza und Ca-

Castro gegeben, und zum ersten Hertzog gemacht. Seinem Sohn Octavio wurde zwar Piacenza vom Kayser Carolo V. wieder genommen, allein weil er dessen natürliche Tochter, Margaretham, zur Gemahlin nahm, so wurde alles restituiret. Von seinen posteris hat Odoardus I. viel Schulden auf Castro zu Rom beym Monte di Pieta gemacht, deswegen seinem Sohn Rainutio II. solches 1649. genommen worden, wiewol mit der condition, wenn 1600000 Pfund würden bezahlet werden, daß alsdann die restitution erfolgen solte. Anno 1714 hat der Pabst ein Breve ertheilet, kraft welches die weibliche Personen in diesem Hause succediren sollen, beym Abgang der männlichen, worwider aber, so wol vom Kayser, als Hertzog von Savoyen protestiret worden; wiewol kraft der Quadruple-Allianz solche succession nunmehro an den Spanischen Printz von der Parmesanischen Printzeßin kommen muß.

In der succession ist jedesmahl das jus primogenituræ observiret worden. Der Hertzog muß jährlich dem Pabste, als seinem Lehn-Herrn (welches der Kayser aber noch nicht zugeben wil, sondern die Sache erst untersuchen lassen) nach Rom 10000 Scudi senden, dessen ungeachtet aber für einen souverainen Fürsten geachtet wird. Dahingegen hat der Hertzog wieder recht mächtige Vasallen, als den Marchese di Soregna, Signore di Bassetto, Marchese della Corte Maggiore, Marchese di Sala, und Marchese di Calorno, so alle viele adeliche After-Lehns-Leute haben.

Seine Krieges-Macht ist nicht sonderlich groß, sondern bestehet aus 1000 zu Fuß und ohngefehr 500 zu Pferde. Seine Einkünfte werden auf 400000 Rthlr. geschätzet, welches meist aus der Handelung kommen welche der Hertzog mit Saltz, Wein und Käsen, treiben läst. Das Land ist sehr fruchtbar, und bringet viel Vieh.

§. 2.

Parmésanisches Wappen
ad lib: 7. cap. 4. §. 5.

Massa

Monaco.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heisst Franciscus Farnesius, geb. 21 May 1678. Er succedirte seinem Vater 1694. Seine Gemahlin ist Dorothea Sophia, Churfürst Philipp Wilhelms zur Pfaltz, Tochter, verm. 1695. Sie war erst 1690. an seinen ältern Halb-Bruder Odoardum III. Farnesium vermählt, nach dessen Tode 1693 aber auf päbstl. dispensation, an diesem, mit welchem sie keine Kinder hat. Dem ersten Gemahl ist gebohren Elisabeth, den 2 Novembr. 1692. welche ward verm. 1714. an Philippum V. jetzigen Besitzer des Königreichs Spanien.

Seine 3 Halb-Schwestern sind (1) Margaretha Maria Francisca, geb. 1664. Sie war verm. an Franciscum II. Hertzogen zu Modena, und † 1699.

(2) Theresia, geb. 1665. den 10 Octobr.

(3) Isabella, geb. 14 Dec. 1668.

Sein rechter Bruder ist Anton Farnesius, geb. 29 Nov. 1679. Er vermählte sich 1715. mit Benedicta Ernestina Maria, einer Tochter Hertzogs Rainaldi von Modena, ist aber ohne Erben.

Der Vater war Rainutius II. geb. 1630. Er succedirte 1646. und † 1694. Die Mutter Maria von Este, Hertzogs Francisci von Modena Tochter, † 1684. Des Vatern 2te Gemahlin Isabella, war eine Schwester von dieser dritten, † 1666. Des Vatern erstere Gemahlin Margaretha, Hertzog Victoris Amadei I. von Savoyen Tochter, † 1663. ohne Kinder.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. 1. das Hertzogthum Parma, so den Nahmen von dem Fluß Parma hat. Es ist ein frucht-

fruchtbar Land, worinn die Parmesan-Käse gemacht werden, welche bisweilen von solcher Grösse, daß 2 Kerls gnug daran zu heben haben.

N. 2. Das Hertzogthum Piacenza, in welchem Piacenza, oder Placentia. Auf dem Marckte daselbst ist die Statue Alexandri Farnesii aus Ertz, zu Pferde sitzend, sehens-wehrt.

Diese beyden Hertzogthümer haben sich, sieder ihrer conjunction niemahls um den Rang vertragen können, welches zuerst stehen solte, deswegen sich die Hertzogen schreiben, Duces P. & P. Von der Römer Bohtmässigkeit sind beyde Länder an die Longobarden, und von diesen an die Römischen Kayser kommen. Im 12ten seculo aber, haben sie angefangen nach der Freyheit zu streben, da denn bald diese, bald jene Familie, die Herrschaft darinn hat haben wollen, worunter sonderlich Albertus Scotus bekandt, der wegen eines Krieges mit den benachbahrten, den Teufel um den Ausschlag sol gefraget haben. Zur Zeit Kaysers Caroli V. nachdem die Länder bey den vielen Kriegen sich bald auf Päbstliche, bald auf Kayserliche, bald auf Frantzösische Seite geleget, hat endlich der Pabst Julius II. sich solche zugeeignet, und Paulus III. 1545 gar seinem natürlichen Sohn, Petro Aloysio Farnesio, gegeben, wofür dem päbstl. Stuhl jährlich 10000 Rthlr. Tribut müssen gegeben werden. In dem 1709 mit dem Pabst vom Kayser geschlossenem Frieden, ist reserviret worden, es erst untersuchen zu lassen, ob das Land ein Kayserl. oder Päbstl. Lehn ist, wovon man den Ausgang erwarten muß.

N. 3. Il stato di Busetto, oben am Po, in welchem Fiorenziola, Busetto, Burgo S. Dominici.

N. 4. Val di Tara, unten an den Genuesischen Grentzen, in welchem Burgo di val Tara.

N. 5.

N. 5. Im Königreich Neapel, Civita di Penna, welche aber bey dem letzten Kriege eingezogen ist. Von der restitution habe noch nichts gehöret.

Vestungen sollen seyn am Modenischen Gebiehte, de Rosana, welche für unüberwindlich gehalten wird. Das Castel de Pin, wie auch Placent und Parma, welche zimlich sollen verwahret seyn. Gegen Genua über lieget das veste Berzetto, weswegen jährlich ein güldener Sporn nach Mantua muß geliefert werden. An der Seite Lucca ist Pietra.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche sind N. 1. auf Castro, nebst der incorporireten Grafschat Ronciglione, warum ist aus dem §. 1. zu sehen.

N. 2. Auf Portugall, weil Rainutii I. Mutter Vater, des letzten Königs Henrici in Portugall Bruder gewesen. Spanien ist dazumahl succediret, Parma aber hat nichts als das Wapen bekommen.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret mit einem rohten breiten Mittel-Pfahle, woran das Wapen des Königreichs Portugals ist, so Alexander Franciscus wegen seiner Gemahlin aus Portugal angenommen. Das 1 und 4te Quartier hat 6 blaue Linien in güldenen Felde wegen Farnese. Das 2 und 3te hat das Wapen von Oesterreich als den silbern Balcken, und von Burgund, die blau und güldenen Streiffen, weil Hertzog Octavius, Kaysers Caroli V. natürliche Tochter zur Gemahlin gehabt. Uber den Oesterreichischen Schilde an den rohten Pfahl ist eine güldene Kirchen-Fahne an einer güldenen Lantze, nebst 2 mitten über die Lantze in Form eines Andreas-Creutzes gelegte Schlüssel, ein

ein güldener, und ein silbern, wegen der Würde eines Gran-Gonfaloniere der Römisch. Kirchen. Auf dem gekrönten Helm ist ein wachsendes zurück-sehendes silbern Einhorn mit einem güldenen Horne.

Cap. V.

Von dem Hertzogthum Mantua.

§. 1.

Von der Hertzoge ihrem Ursprung.

Sie sind Adeliches oder Patritien-Geschlechts in Mantua gewesen, mit Nahmen Gonzaga, und ist Aloysus oder Ludevicus von Kayser Carolo IV für ein Stück Geld zum Vicario des Reichs im Mantuanischen gemacht worden, nachdem er sich zuvor zur Hauptmannschaft über die Stadt mit Gewalt gedrungen. Sein ältester Sohn Guido hat das Mantuanische Geschlecht propagiret, und von den jüngsten Feltrino stammen die heutigen noch lebenden Grafen von Novellara ab. Von der ersten posteritet ward Johannes Franciscus 1433 von Kayser Sigismund mit den Titul Marggraf zu Mantua beleget. Dieses seine Enckel waren (1) Fridericus I. Marggraf zu Mantua. (2) Johannes Franciscus Fürst zu Sabioneda und Bozzolo, dessen Geschlecht 1703 ausgestorben. (3) Rudolphus Fürst zu Castiglione. Friderici I Enckel, Fridericus II ist von Kayser Carolo V. 1530 zum ersten Hertzog von Mantua creiret, und wegen seiner Gemahlin Marggraf Wilhelmi VIII zu Montferrat Tochter, Marggraf zu Montferrat 1536 geworden. Sein Bruder Ferdinandus hat die Linie von Guastalla angefangen, und sein jüngster Sohn Ludovicus hat sich vermählt mit Henriette von Cleve, einer Tochter Hertzogs Francisci I von Nevers und Rethel

thel, und dadurch den Titul Hertzog von Nevers erhalten. Nach Abgang der Familie von den ältesten Söhnen, ist dieses Ludovici von Nevers Sohn Carolus I, wiewol durch einen heftigen Krieg zur possession von Mantua gekommen. Sein Uhr-Enckel war Carolus IV wegen Felonie wider den Kayser 1706 verjagter und letzter Hertzog aus dieser Linie, † 1708. Der Kayser hat unterdessen das Land in possession. Der Hertzog von Guastalla ist nächster Erbe, was er erhalten, sihe §. 4. Mehre Nachricht gibt Sacchi Histor. Mantuæ & Fam. Gonzagæ.

§. 2.
Von dem jetzigen Hertzogen und deren Familie.

(a) Zu Guastalla.

Selbiger war Vincentius Gonzaga. Er kam zur Regierung 1692. und † 1714. Seine erste Gemahlin hieß Portia. Seine andere Gemahlin Maria Victoria, Ferdinandi III Hertzogs von Guastalla als seines Vettern Tochter, vermählet 1679. wovon (1) Anthonius Ferdinandus geb. den 8 Dec. 1687. Er ist anitzo regierender Hertzog, nachdem er 1707 die Lehn vom Kayser empfangen.

(2) Maria Isabella geb. in Mart. 1680.

(3) Louise Eleonora geb. 1686. Sie ward verm. 1700 an Franciscum Mariam de Medicis, und Wittwe 1711.

(4) Josephus Maria geb. 20 Apr. 1690.

Sein Aelter-Bruder war Comte de S. Paul Johann Gonzaga, †, und war verm. mit Hipolyta Cavaniglia, so auch †. Der Vater hieß Andreas Gonzaga, Graf von St. Paulo †. Die Mutter Crispina von N. †. Des Vatern Brüder waren (1) Cæsar Gonzaga II. Fürst zu Guastalla †. Seine Gemahlin

mahlin hieß Isabella Ursina, Hertzogin von Bracciano † und hinterließ (a) Ferdinandum Gonzagam III. † 1678, und hatte sich 1647 vermählet mit Margaretha von Este, Hertzog Alphonsi von Modena Tochter † 1692. Seine Kinder sind (aa) Anna Isabella, Hertzog Caroli IV. zu Mantua Gemahlin † 1703. (bb) Maria Victoria, Hertzog Vincentii von Guastalla Gemahlin. Ward Wittwe 1714.

(b) Vespasianum Gonzagam Graf Paredes † 1687 und hatte zur Gemahlin Mariam Louisen, Gräfin von Paredes. Seine Kinder sind (aa) Maria Louise, des Marquis de Languna Gemahlin und Wittwe sieder 1692.

(bb) Eine Printzessin, so † 1689 als Braut des Grafen von Castagnetta.

(2) Vincentius Gonzaga † 1694 zu Salamanca.

(b) Zu Castiglione.

Ferdinandus Gonzaga geb. 1649. Er ward 1707 gefangen von den Kayserlichen, weil er Frantzösische Parthey gehalten. Seine Gemahlin ist Alexandri II Hertzogs zu Mirandula Tochter, Laura Pica, verm. 1680. Ao. 1681 ist ein Printz gebohren, es sind auch noch nach diesen noch 3 Printzen gebohren, wovon aber keine Nachricht.

Seine Geschwister sind (1) Franciscus Gonzaga, gebohren 1652. Er verm. sich 1716 zu Madrit mit Isabella de Ponce de Lion, einer Wittwen des Hertzogs von Alba.

(2) Aloysius ist ein Jesuit.

(3) Christiernus.

(4) Aloysa Gonzaga, selbige ist verm. an Hippolitum, Grafen von Malaspina.

Der letzte Hertzog zu Mantua hieß Carolus IV geb. 1652 succedirte 1665 und ward 1700 aus seinem Lande

de gejaget, † 1708. Seine erste Gemahlin war Anna Isabella, Hertzog Ferdinandi III zu Guastalla älteste Tochter † 1703 ohne Kinder. Die andern Susanna Henriette, Hertzogs Caroli III von Lothringen-Elboeuf Tochter verm. 1704 † 1715 auch ohne Kinder. Sein Vater war Carolus III. † 1665. Die Mutter Isabella Clara, Ertz-Hertzog Leopoldi zu Oesterreich Tochter † 1685.

Des Vatern Schwester Eleonora geb. 1630 † 1686 verm. 1651 an Ferdinandum III. Römis. Kayser.

Das Einkommen dieser Hertzoge aus dem Hertzogthümern Mantua und Montferrat, ward sonsten auf 600000 Kronen gerechnet.

Der letzte Hertzog zu Bozzolo hieß Johannes Franciscus † 1703 ohne Erben. Seine ältern Brüder waren Ferdinand und Carl, welche gestorben vor den Vater. Der Vater war Scipio † 1674. Die Mutter Maria Anna eine Baronessin von Paganica, welche bey Ausgang der ältern Linie von Sabioneda, um Sabioneda processirte. Des Vatern Brüder waren (1) Alphonsus † 1669.

(2) Carolus ward ermordet 1637 von seinen eigenen Leuten aus Irrthum.

(3) Aloysius, Gouverneur zu Raab, † 1660, und war verm. mit Isabella Fürst Alexandi zu Aremberg Tochter, welche gebohren (a) Carolum Ferdinandum † 1665 ohne Erben.

(b) Isabellam.

(4) Camillus geb. 1600 † 1658 als Venetianischer General.

(5) Hannibal geb. 1602 Reichs-Fürst und Obrister Hof-Meister der Kayserin Eleonorä † 1668. Seine erste Gemahlin war Hedwig Maria, Hertzog Francisci II zu Sachsen-Lauenburg Tochter † 1650. Die andere

andere Barbara Gräfin zu Czaky in Ungarn † 1668. Von der ersten Gemahlin waren (a) Carolus Ferdinandus geb. 1637 † 1652.

(b) Maria Isabella gebohr. 1638 † 1702 und war vermählet (1) an Graf Claudium Colalto 1656. (2) an Sigismundum Helfried von Dietrichstein 1666. Von der andern Gemahlin sol auch ein Sohn und eine Tochter gebohren seyn, so aber unbekandt.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Zur Mantuanischen Linie gehöret das Hertzogthum Mantua in der Lombarden um den Poo herum, worin (a) Mantua lieget, in einem von den Mincio ergossenen See, 20 Meilen groß, so daß der Stadt fast gar nicht beyzukommen ist, sintemal nur 2 Dämme den Weg nach der Stadt machen. Auf den See sollen viele Mühlen seyn, worin sie die Seide spinnen, haspeln, zwirnen und doppeln. Der Hertzogliche Pallast und das Schloß ist überaus prächtig.

(b) Goito der vesteste Ort nach Mantua. Durch die Zeitungen sind auch bekandt worden Viadana, Marcaria, Rodonesco, Canicossa, Cesole, Marmirollo, Torre d' Oglio, Scarzarollo, Ustiano, Canetto, Governollo, Ostilia, Ponte Molino, Curlatone, Castel Luccio und Piubega. Einige rechnen noch her Gonzaga, Volta, Capriana, Marcherio, welche aber nicht viel besonders seyn müssen. Sonsten gehörete hierzu auch das Hertzogthum Montferrat, es ist aber 1708 an Savoyen gegeben, so lange Zeit prætension darauf gehabt hat.

Die alten Einwohner dieser Mantuanischen Gegend sollen Cenomani geheissen haben, und sind von den Römern an die Longobarden, von diesen an die Kayser gekommen, unter welchen sie gestanden bis zu Anfang

ang des 14ten seculi da sich die Stadt zu einer freyen re-
ublic gleichsam gemacht, wie die übrigen Städte fast
lle, weil nemlich Kayser Rudolphus Habspurgicus sich
im Italien nicht bekümmerte, und haben die Geschlech-
er das Regiment verwaltet, bis endlich, wie schon
rwehnet §. 1. die Gonzagæ beständige Haupt-Leute
darüber sind denominiret worden. Es haben die Hertzo-
ge auch einen weltlichen Ritter-Orden gestiftet, und
war den Orden des h. Bluts. Der Stifter war Hertzog
Vincentius I. Die Benennung bekam er von den drey
Bluts-Tropffen unsers Heylandes, so zu Mantua auf-
gehoben werden. Die Gelegenheit gab, da Vincen-
tii I ältester Printz Franciscus, mit Margaretha von
Savoyen 1608 vermählet wurde. Pabst Paulus V hat
hn confirmiret. Der Hertzog ist Groß-Meister gewesen.
Das Ordenszeichen ist eine Halskette von unterschiedli-
chen güldenen ovalen, worin in etlichen die Worte,
Domine probasti me, weiß geätzet, in etlichen aber ein
Schmeltz-tiegel mit güldenen Stäben gebildet sind. Un-
ten hänget ein oval, worauf 2 Engel den Kelch hal-
ten, mit der Umschrift: Nihil isto triste recepto.

Ferner sind in Mantua die Cavalieri di Madonna,
so 1233 Bartholomäus von Vincenza, nachhero Bi-
schoff, gestiftet. Sie sind Geistliche nach den regula
des H. Dominici. Ihre Verrichtung bestehet darin,
die Leute zu versöhnen, und für Wittwen und Wey-
sen zu sorgen. Ihr Ordens-Zeichen ist ein Purpur-
farbenes Creutz in weissen Felde mit 2 oder 4 Sternen
auf der Seiten. Sie besitzen unterschiedliche commen-
den und leben in ihren Häusern. Von den gemeinen
Volcke werden sie deshalben fratres gaudentes ge-
nannt. Sonsten aber ist ihr Nahm, Ritter Mariæ glo-
riosæ. vid. Gryphii Ritter-Orden p. 111. und von dem
ersten p. 239.

Der Guastallische Linie gehöret 1. das Fürstenthum Guastalla. 2. Die Fürstenthümer Molsetta, Giovenazire und Campo basso. 3. Die Marggrafschaft Spechia. 4. Die Marggrafschaften Alessano und St. Paul in Neapolitanischen. Welches eine gute apanage ist.

Ao. 1708 hat sie erlanget dasjenige, was die Linie von Bozzolo gehabt hat, und welches 1703 der Hertzog von Mantua an sich gezogen, nemlich, das Fürstenthum Bozzolo zwischen Mantua und Cremona. (2) Die Marggrafschaften (a) Rivarolo. (b) San Marino. (c) Gazzola und (d) Isola. (3) Das Fürstenthum Sabioneda, wovon der successions-Streit mit dem Hertzoge di S. Pietro 1708 völlig ausgemacht. (4) Und 1718 das Fürstenthum Guadiana, wovon in folgenden §. 4.

Der Castiglionischen Linie gehöret, (1) das Fürstenthum Castiglione. (2) Solferino. (3) Die Marggrafschaft Castel Giefre. (4) Die Grafschaft Recondesco. Sie liegen über der Stadt Mantua, und sind auch in Kayserlicher sequestration.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche lieset man eben anitzo nicht, ausser daß sie üm die Lehn von Mantua beym Kayserlichen Hofe sollicitireten, als nächste agnati. Ao. 1718 aber hat der Hertzog von Guastalla zum æquivalent das Fürstenthum Guadiana am Fluß Adda für seine prætension erhalten, und ist beym Reichs-Hof-Raht zu Wien damit belehnet worden. Es ist ein Stück vom Hertzogthum Mantua, ein fruchtbares Land, und hält in sich de Viadana, Canetto, Gazuolo u. Rosoletto, samt einem Strich Landes, zwischen den Poo und Oglio bis an Bozuolo. Ich halte aber, daß Montferrat auch nicht bey Gelegenheit vergessen wird werden.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein quadrirter Schild, worauf ein Mittel-Schild ruhet, worin in blauen Felde 3 güldene Lilien mit rohter Einfassung, auf welcher 8 silberne Pfennige, wegen des Hertzoglichen Hauses Alençon, woraus eine Printzessin von Nevers gewesen, so diesem Hause, Nevers zugebracht. Das 1 und 4te Quartier hat 4 oval-Schilde von Silber, worauf ein schwartzer Adler, das rohte Feld darzwischen macht ein Creutz, wegen Mantua. Auf diesem Quartier ruhet ein zweymahl gespalten und getheiltes Mittel-Schild, 1 ist ein güldener Adler im rohten Felde mit 2 Köpffen wegen des Orientalischen Kayserthums, weil nemlich einer aus dem Monferratischen Hause eine Griechische Printzessin zur Gemahlin gehabt. 2. Im rohten Felde ein güldener Löwe, wegen der Lombarden, worin Mantua lieget. 3. Von Gold und schwartz achtfach gestreiffet wegen Gonzaga. 4. Im rohten Felde ein güldenes Creutz, von vier güldenen B. begleitet wegen Constantinopel. 5. Vier rohte Pfähle in güldenen Felde wegen Arragonien, weil Johann II. Marggraf zu Montferrat Königs Jacobi aus Arragonien der Balearischen Insuln Tochter gehabt hat. 6. Ein rohtes Schild in silbern Felde, wegen Montferrat. 7. Von Gold und schwartz achtfach getheilet mit einem schrägrechts liegenden grünen Rauten-Krantz wegen Sachsen, weil der erste Marggraf von Montferrat von Wittikindo sol abstammen. 8. Zwey güldene auswerts gekrümmete Barben, von 4 güldenen Wieder-Kreutzen begleitet, wegen Bar, weil Theodorus von Montferrat des letzten Hertzogs von Bar Schwester gehabt. 9. Ein güldenes Krücken-Creutz

in silbern Felde von 4 kleinen Creutzen begleitet, wegen Jerusalem, weil Marggraf Wilhelm Königs Almerici I Tochter gehabt zur Gemahlin.

Das 2 und 3te Quartier ist quer getheilet, oben sind 4 Felder, unten 3. (1) Sind die güldenen Lilien-Stäbe in Form eines Andreas Creutzes, wegen Cleve, woraus die Hertzoge von Nevers unterschiedliche Gemahlinnen gehabt. (2) Ein aus 3 rohten Schach-riegen bestehender Quer-Balcken in güldenen Felde, wegen der zu Cleve gehörender Grafschaft Marck. (3) Blau mit güldenen Lilien bestreuet, mit einem rohten Turnier-Kragen von 4 Lätzen, auf deren jeden ein gülden Castell stehet, wegen der Grafschaft Artois, weil ein Grafe von Nevers eine Gemahlin von Burgund gehabt. (4) In schwartzen Felde ein güldener Löwe wegen Brabant. (5) Blau mit güldenen Lilien bestreuet mit einer von roht und Silber gestickten Einfassung wegen Burgund. (6) Drey güldene Kämme in rohten Felde, wegen des Hertzogthum Rethels, so denen von Nevers gehöret hat. (7) Dieses Feld ist in vier Felder getheilet, wovon das 1 und letzte 3 güldene Lilien in blauen Felde hat, das 2 und 3te ist roht mit einer rund ausgekerbten silbern Einfassung wegen des Hauses Albret-Orval, woraus Johann von Nevers eine Gemahlin gehabt.

Auf dem gekrönten Helme steht ein güldener Berg, und über denselben ein Altar, bey welchem das Wort Fides. Schildhalter sind zur Rechten ein schwartzer Adler, zur Lincken ein silbern Schwan mit einer güldenen Krone um den Hals. Um den Schild hängt der Orden des H. Bluts.

Cap.

Ad pag. 741.

Beroaldus erſ

Humbertus.

Amadeus I.

Petrus zu Suſa.

Amadeus III. Graf in Savoyen.

Humbertus III. ſanctus, Graf in Savo

Thomas I. Graf in Savoyen.

Amadeus IV. Graf in Savoyen. | Humbert. | Aymon. | Thomas II. G carius des Re barden.

Bonifacius Rolandus Graf in Savoyen.

Thomas III. Graf i

Philipp Graf in Piemont und Fürſt in Achaja und Morea. | Petrus Ertz-Biſchoff. | Ed

Iacob in Piemont/ Titular-Fürſt in Morea. | Amadeus Biſchoff. | Thomas Biſchoff. | Eduard Ertz-Biſchoff.

An

Philipp. | Amadeus in Piemont. | Ludovicus bekömt im 15ten ſeculo den Titul Reichs-Fürſt in Piemont/nennet Amadeum VIII. zum Erben von Piemont und Achaja.

An in ge

Amadeus † vor den Vater. | Ludovicus Hertzog i

Amadeus IX beatus Hertzog in Savoyen. | Ludovicus Graf von Gebenne/wird König in Cypern / wegen ſeiner Gemahlin ſo Savoyen zum Erben einſetzet. | Ianu zu ſign

Carl Prinz von Piemont. | Philibertus I. Herz. in Sav. | Carl I. Hertzog in Sav. | Iacob Marquis de Gex.

Philiber Hertzog

Emanuel Philibertus

Carl II. Iohannes Amadeus

Cap.

Cap. VI.

Von dem Hertzogthum Savoyen und dem Königreiche Sicilien.

§. 1.

Von der Hertzoge Ursprung.

Der Stamm-Vater und erster Graf von Savoyen wird genannt Beroaldus und Bertholdus, so vom Könige Rudolpho III in Burgundien, zu Anfang des 11 seculi darzu gemacht. Ob aber dieser Beroaldus von den Grafen von Ringelheim, und also von Witekindo abstamme, wie ordinair die Genealogisten meynen, oder von den Carolingischen Stamme, solches wird noch disputiret. Graf Amadeus III ist 1111 vom Kayser Henrico V. zum Reichs-Grafen gemacht. Amadeus VIII ist 1416 vom Kayser Sigismund zum ersten Hertzog ernennet. Er hat recht glücklich regieret, aber wie er von der Regierung abgedancket, und vielmahls variiret in seinem Stande, ist daraus abzunehmen, weil er 25 Jahr als Graf, 18 Jahr als Hertzog, 5 Jahr als Kloster-Bruder, 10 Jahr als Pabst, unterm Namen Felix V, und 2 Jahr, nachdem er wegen eines Gegen-Pabstes abgedancket, als Cardinal gelebet. In 16 sec. ist Philippus, der jüngste Sohn Hertzogs Philippi sineterra, von König in Franckreich Francisco I. zum Hertzog von Nemours gemacht, welches posteritet in 17 seculo gäntzlich ausgangen. Von Carolo Emanuele I. so 1630 gestorben, stammet der Printz von Carignan ab. Wie Thomæ Francisci 2 Söhne die Carignanische und Soisonische Linie gestiftet, wird folgende Tabelle klärer zeigen.

Wegen des Königreichs Cypern hat sich dieses Haus, ehe es noch ein Königreich überkommen, Königliche Hoheit, nennen lassen; wiewol diesem Her-

tzoglichen Hause von Savoyen zu einer sonderbaren Hoheit ohne dem reichet, daß es sich achtmahl mit denen Occidentalischen und Orientalischen Kaysern, fünfmahl mit Franckreich, fünfmahl mit dem Kayserlichen oder Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich, einmahl mit Arragonien, zweymahl mit Spanien und Castilien, dreymahl mit Portugal, einmahl mit Polen, einmahl mit Engelland, und dreymahl mit Sicilien durch Vermählungen sol verschwägert haben.

Die Regierung ist souverain, und erbet die männliche Linie, obgleich die meisten Länder durch Vermählungen sind acquiriret worden. Es besitzet auch das Reichs-Vicariat in Italien, worin es 1658 confirmiret worden, da Mantua den dawider geführten Proceß verlohren; Kraft welches er auch bey Leb-Zeiten der Kayser, kan Edelleute, Grafen, &c. creiren, unächte Kinder legitimiren, die Lehns-Huldigungs-Pflicht in Nahmen des Kaysers annehmen, wie auch die appellations, und die execution verrichten. Dieses Vicariat trägt dieses Haus samt andern Stücken vom Teutschen Reiche zur Lehn, und hat auch Kraft derselben seinen Sitz auf den Reichs-Tagen zwischen Holstein und Henneberg, als ein Glied des Ober-Rheinischen Kreyses. Bey andern conventen aber wil es keinem Reichs-Fürsten, ausser dem Churfürsten weichen, wie es denn so gar die præcedentz vor dem Groß-Hertzog von Florentz hat, und selbige für Venedig, Lothringen und den Cardinälen verlanget.

Die Einkünfte werden von den Hertzogthümern Savoyen und Piemont nur allein, auf eine Million Gold-Gülden geschätzet, welche durch das Montferratische und andere Länder noch üm ein grösseres vermehret werden. Die Macht hat man sonsten sehr groß gemacht, allein man hat solche in vorigen Kriege

ge nicht höher als 12000 Mann gesehen. Die Ritter-Ordens in diesem Lande sind (1) Ritter della Annunciata. Der Stifter ist Graf Amadeus VI, welcher solche 1362 zu Ehren des Rosenkrantzes gestiftet. Das Haupt war der Graf selber, der Ritter waren 15. Das Ordens-zeichen war eine Kette von 15 Liebes-oder Zweifels-knoten (deßwegen einige meynen, daß der Orden einer Damen zu Ehren wäre gestiftet) zwischen welchen die Buchstaben F. E. R. T. (deren Deutung niemand gewiß sagen kan) und 1518 noch so viel weiß und roht emaillirte Rosen gesetzet waren, woran ein von dergleichen Knoten gewundener Ring, worin die Geschicht der Verkündigung Mariä vorgebildet wurde. Ihre Zusammenkunft geschiehet jährlich in der Einöde von Camaldule auf dem Gebürge bey Turin l'Eremo Assis genannt. Gryphius p. 189.

(2) Ritter des H. Mauritii und Lazari. Den Mauritii-Orden sol Hertzog Amadeus VIII 1434 gestiftet haben, dem Obersten der Thebanischen Legion Mauritio zu Ehren, dessen Schwerdt und Ring zu Turin verwahret wird. Sie sind Geistlich, und sind gantz in Abnehmen gerahten. Nachdem aber der Orden St. Lazari zu Cäsarien vom Pabst Innocentio IIX. unterdrücket wurde, so ward Emanuel Philibert Hertzog von Savoyen vom Pabst Gregorio XIII 1572 zum erblichen Groß-Meister erwählet, der solchen mit des Mauritii Ordm conjungiret hat. Lazari Creutz ist grün und achteckig an violeten Bande. St. Mauritii ist ein gülden weiß geätztes Clee-Blats Creutze, so beyde getragen werden. Gryphius p. 119. Mehres von diesem Savoyschen Hause ist zu lesen in dem Buche Sabaudiæ Respublica & Historia 12.

§. 2.

Von dem jetzigen Könige und Hertzogen samt dessen Familie.

Solcher heist Victor Amadeus II. gebohren 1666, den 17 May. Er kam zur Regierung 1680. Anno 1713 ward er zum König von Sicilien durch Franckreich ernennet, überließ aber solches 1718 an dem Kayser, und bekam Kraft der Quadruple-Alliantz den Titul König von Sardinien, welches ihm bey der Eroberung auch sol zugestellet werden. Seine Gemahlin ist Anna Maria, Hertzogin von Valois, Hertzogs Philippi von Orleans Tochter verm. 1684. den 9 Apr. wovon gebohren (1) Maria Adelheit den 6 Decembr. 1685. Sie war vermählet an Ludewig, Hertzogen von Bourgogne 1697. † 1712.

(2) Maria Anna den 14 Aug. 1687. † 1690.

(3) Maria Louise Gabriele den 17 Sept. 1688. Sie ward vermählet 1701 an Philippum V. Hertzogen von Anjou, als König in Spanien † 1714.

(4) Louise den 11 Jan. 1691. † 1691.

(5) Ein Printz so gebohren und gleich 1697 wieder verstorben.

(6) Victor Amadeus Philippus Josephus Printz von Piemont geb. 1699 † 1713.

(7) Carl Emanuel Printz von Aosta gebohr. den 27 Apr. 1701. Er ward 1715 Printz von Piemont.

(8) Emanuel Philibert Hertzog von Chablais gebohren und gestorben 1705. Von seiner Maitresse (einer Gemahlin des Grafens von Verrua, wiewol sie der Graf gleich verlassen, ohngeachtet sie sich nachhero heimlich nach Franckreich salviret) sind (1) Vittorius Franciscus Philippus Benedictus Marquis de Susa. Er hat sonst vom Pabst 30000 Rthlr. zur jährlichen pension bekommen.

(2)

(2) Victoria Francisa Sie ward vermähl. 1714 an den Printz von Carignan Victor Amadeum.

(3) Graf von Verrua † 1707. Sie sind alle drey 1701 legitimiret worden, und haben den Titul Altezza bekommen.

Der Vater war Carolus Emanuel II gebohren 1634 succedirte 1638 und war Majoren 1649 † 1675 Die Mutter Maria Johanna Baptista, Hertzogs Caroli Amadei von Nemours Tochter, geb. den 11 April 1644. verm. 1665, ward Wittwe 1675. Des Vatern erste Gemahlin war Francisca Magdalena, Hertzog Gastonis Baptistæ von Orleans Tochter 1663 † 1664.

Des Königs und Hertzogen natürliche Geschwistern sind (a) Carolus Marquis de Sales † 1707, da ihm vor Toulon der Kopff abgeschossen wurde.

(b) Christina, welche vermählt an Petrum Bessum Ferredo de Fiesque, Fürsten von Masserano 1686.

Des Vatern Geschwister sind (1) Franciscus Hyacinthus gebohren 1631 succedirte 1637 † 1638.

(2) Aloysa Maria Christina geb. 1629. † 1692. und war vermählet an Mauritum, Fürsten von Oneglia ihres Vatern Bruder.

(3) Margaretha Jolantha geb. 1636 † 1663 als vermählete an Rainutium II. Hertzogen zu Parma.

(4) Adelheit Henriette geb. 1636 † 1676 verm. an Ferdinandum Mariam Churfürsten in Bayern.

(5) Catharina Beatrix Zwilling mit der vorigen † 1637.

Von Carignan.

Solcher heist Victor Amadeus. Er ward 1697 Ritter des Ordens del' Annonciata, und 1698 Colonell General aller Savoyischen Garden. Er vermählte sich 1714 mit Victoria Francisca, natürl. Tochter des Hertzogs Vict. Amad. II zu Savoyen, wovon

(a) geb. 1716 den 11 May Victor Amadeus. † 1716 den 27 Octobr. (b) Anna Theresia den 1 Nov. 1717

Seine Geschwister sind (1) Maria Victoria geb. den 12 Febr. 1687.

(2) Isabella Louise Gabriela geb. 1689.

(3) Thomas Josephus Ignatius gebohren den 10 May 1696. † 1715 den 8 Sept.

Der Vater waren Emanuel Philibertus Amadeus geb. 1631. † 1709. Er war in der Jugend taub und stumm, wurde aber durch einen Spanier etwas zum Gehör und Sprache verholffen. Die Mutter Angela Catharina von Este, eine Tochter Borsi, aus dem Hause Modena, geb. 1656. verm. 1684. ist anitzo Wittwe.

Des Vatern Geschwister waren (1) Louise Christine geb. 1627. † 1689. und war verm. 1653. an Ferdinand Maximilian Marggrafen zu Baaden.

(2) Joseph Emanuel, geb. 1631. † 1656.

(3) Eugenius Mauritius † 1673. als Stiffter der Linie zu Soissons.

Von Soissons.

Solcher hieß Ludovicus Thomas, geb. 1658. und † 1702. vor Landau. Seine Gemahlin war Urania de la Cropte, eine Tochter des Hn. von Beauvais, vermählt 1682. Sie ging 1707 ins Closter, und † 1717. wovon (1) Mademoiselle de Soisson, gebohren 13 Sept. 1683.

(2) Ludewig Thomas, geb. 1685. † 1695.

(3) Mademoiselle de Carignan geb. 10 Nov. 1686.

(4) Emanuel, Printz von Soissons, geb. 8 Dec. 1687. Er ist Ritter des güldenen Vliesses und Kayserl. General, vermählte sich auch 1713. zu Wien mit Theresia Anna Felicitas, Fürst Johann Adam Andreas von Lichtenstein Tochter.

(5) Mauritius, Printz von Carignan, geb. 1690. † 1710. zu Barcellona.

(6) Eugenius, geb. 1692. den 4 Julii.

(7) Ein Printz, geb. 1697. Er war Ritter von Savoyen, u. † 1712. zu London, genannt Ritter von Savoyen.

Seine Geschwister waren (1) Philipp, geb. 1659. † 1693. zu Paris.

(2) Ludewig Julius, geb. 1660. † von den Tartarn 1683.

(3) Emanuel, geb. 1662. † 1676.

(4) Eugenius Franciscus, geb. 18 Oct. 1663. Er ist der Welt-bekandte Kayserliche General-Feld-Marschall, Hof-Krieges-Rahts Præsidente, und General-Gouverneur der Niederlanden, so grössere Thaten verrichtet, als viele andere gelesen.

(5) Maria Johanna Baptista, geb. 1665. † 1705. zu Lausanne.

(6) Louise Philiberta, geb. 1667. Sie heist Mademoiselle von Carignan, und bekam 1718 von Turin eine pension und Güter, als erste Printzeßin vom Geblüte.

Der Vater waren Eugenius Moritz, † 1673. Die Mutter Olympia Mancini, des Cardinals Mazarini Schwester-Tochter, † 1708. zu Brüssel.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

A. Von Savoyen.

Darzu gehöret N. 1. das Hertzogthum Savoyen, und bestehet 1. aus Savoyen, in welchem Chambery die Hauptstadt, und Montmelian, welches sonsten fast unüberwindlich war, anitzo aber gantz demoliret ist.

2. Genevois, oder die Grafschaft Gebenne, oder Geneve, worin Annecy, alwo der Bischoff von Geneve seine Residentz hat, nachdem die Stadt 1335. die Freyheit ihr vindiciret hat. Hertzog Amadeus VIII hat

hat 1401. solche Grafschaft gekaufft, nachdem der letzte Graf Petrus, solche an Graf Humbertum von Villars 1392. vermacht hatte, als dessen Vetter Oddo Verkäuffer gewesen.

3. Chablais, (lat. ager cabellicus) am Genffer-See, worinn Thonon an eben diesen Genever-See. Solche hat Graf Humbertus I erhalten von Kayser Conrado II, weil er selbigem beym Absterben der Burgundischen Könige viele Dienste erwiesen. Sie ist 1246 zum Fürstenthum gemacht worden.

4. Tarentaise, ein grosses Thal, worin Montiers, welches ein Ertz-Bißthum hat. Solches Land hat Graf Humbertus II acquiriret, weil der vorige Oberherr gar zu grausam mit den Leuten sol umgegangen seyn.

5. Maurienne, auch ein Thal, worinn S. Jean de Maurienne, davon die Grafen bisweilen den Nahmen geführet.

6. Fossigny, in welchem Cluse, nach dem Walliser-Land hin. Diese Herrschaft hat Graf Petrus mit seiner Gemahlin 1252 erheyrahtet.

N. 2. Das Fürstenthum Piemont. Es hat den Nahmen, weil es an den Wurtzeln der Alpen lieget, und ist schon sehr fruchtbar, so daß man von Italien hierin gleichsam einen Vorschmack hat. Es sind darinn

(a) Turin am Poo, die Residentz (lateinisch heist sie Augusta Taurinorum) Es sind darin fundiret ein Ertz-Bischoffthum und eine Universität, welche Ludewig, der erste Fürst von Savoyen 1405 angeleget. Man weiset alhier das Schweißtuch Christi, worinn sein Gesichte abgedrucket, zu sehen. Daß die Stadt samt ihrer Citadell in vesten Stande seyn müsse, kan man aus der 1706 endlich durch die Kayserlichen aufgeschlagenen langwierigen Belagerung der Frantzosen abnehmen.

(b) Das Lusthaus Montcagliere.

(c) Carignano am Poo. Es hat den Titul eines Hertzogthums, weil es eine apanagirte Linie besessen.

(d) Savigliano. (e) Coni, oder Cuneo, eine Vestung. (f) Fossano. (g) Mondovi. (h) Chiere, oder Quiers, welchen Ort samt Testone und Modon 1207 Graf Thomas I vom Kayser Philippo erhalten. (i) Pignerol, war sonsten eine Real-Vestung, und ist von 1630 bis 1696 in Frantzösischen Händen gewesen, als in welchem Jahr bey dem Frieden die Vestung geschleiffet, nebst allen umliegenden Forten, und der Ort wieder an Savoyen abgetreten wurde.

N. 3. Die Marggrafschaft Susa, worinn Susa, ein vester Paß. Diese samt Turin und Aosta hat Graf Oddo mit seiner Gemahlin Adelheid, Marggraf Ulrichs von Susa Tochter, erheyrahtet.

N. 4. Das Hertzogthum Aosta, worzu es 1246 vom Kayser Friderico II gemacht; es ist darin Aosta. (lat. Augusta Prætoria) Es hat einen Bischoff, und liegt nah an dem Walliser-Lande.

N. 5. Die Marggrafschaft Saluzzo, in welcher Saluzzo, ein wichtiger Paß nach Franckreich zu, und Carmagnone liegt. Hertzog Carl Emanuel hat solche mit Gewalt Anno 1588 den Frantzosen abgenommen, welche sie als ein Lehn eingezogen, beym Absterben des letzten Marggrafen Gabriels, da doch Hertzog Amadeus VI vom Kayser Carolo IV, 1375 schon Anwartung darauf erhalten. Man hat aber hernach dennoch an Franckreich davor abtreten müssen, Bresse, Bugey und Gex.

N. 6. Die Grafschaft Nizza, in welcher (a) Nizza, an dem Ligustischen Meer. (b) Villa Franca, ein guter Haven. (b) Boglio, führt den Titul einer Grafschaft. (d) Barcelonette, ein grosses Thal. (e) Tende,

de, hat auch den Nahmen einer Grafschaft, welches Hertzog Emanuel 1576 nebst den Herrschaften Marro und Prella von Henrica von Villars gekaufft. Die gantze Grafschaft Nizza hat Graf Amadeus VII, 1388 an sich gezogen, wiewol mit Franckreichs heftiger contradiction.

N. 7. Das Hertzogthum Oneglia, so Hertzog Emanuel Philibert 1576 von dem Fürsten Hieronymo d' Oria aus Genua gekaufft.

N. 8. Das Ländgen Vercelli, worin Vercelli eine der besten Vestungen. Solches hat ehemahls zum Mayländischen gehöret, und ist durch Amadeum VIII 1427 an dis Haus gebracht.

N. 9. Die Grafschaft Asti, in welcher (a) Asti, eine vortrefliche Vestung. (b) Verua, auf einem Berge am Poo gelegen. (c) Chierasco. (d) Ceva, eine Marggrafschaft, welche Hertzog Carolus III 1531 vom Kayser Carolo V erhalten. Asti sol 1313 vom Kayser Henrico IV an dieses Haus geschencket seyn.

N. 10. Die Grafschaft Canarese, worinn Jurea, und Chivasco, oder Chivas.

N. 11. Die Thäler der Waldenser, welche sind Lucerne, Perouse, und S. Martin. Die Einwohner haben eine besondere Religion, welche würcklich mit keinen Ceremonien confundiret ist. Ordinair sagt man, daß Petrus Waldus ein Kauffmann von Lion, sich hierher mit Ausgang des 12ten seculi, mit seinen Anhängern begeben; allein man findet, daß schon lange vor solcher Zeit derer Waldenser gedacht wird, weswegen der Nahm ohne Zweifel von dem Wort Vallis, ein Thal, seinen Ursprung wird genommen haben, und daß diese Einwohner bey der gantz alten Kirchen ihrer Lehre werden geblieben seyn, und von den neuen auf-

aufgebrachten Lehr-Sätzen entweder nichts gehört, oder hören wollen. Nachdem aber ihre Lehre public geworden, sind sie entsetzlich verfolget, und das zum öftern, weswegen sie endlich die Waffen ergriffen, und bisweilen einen Frieden erzwungen, der aber nicht lange Bestand gehat, deswegen die meisten sich heraus begeben, aber auch 1694 wieder sind revociret worden, nachdem man erfahren, daß ledige Städte und Dörffer dem Landesherrn nichts einbringen.

Zu alten Zeiten haben in dieser Gegend die Allobroges gewohnet, welche, weil sie den Carthaginensern beygestanden, vor Christi Geburt noch, von den Römern sind überwunden worden. Nach der Römer Abgang hat es zu dem Burgundischen Reiche gehöret, und im 8ten seculo zu den Arelatensischen. Bey Rudolphi III Tode 1032, bekam es Kayser Conradus II wiewol der vom Könige Rudolph III gesetzte Graf Beroaldus seine portion behielt.

Es hat der Hertzog etliche Jahre herdurch einen grossen Streit mit dem päbstlichen Stuhl gehabt, nemlich es wil der Hertzog wegen der Prætension auf das Königreich Cypern, und nunmehro Königreich Sicilien, Königlich tractiret seyn, und Gewalt haben, die geistlichen beneficia in seinem Lande selber zu vergeben, wie Franckreich; weil er in seinem Lande das Salische Recht hat und gebrauchet. Weil aber der Pabst solches nicht concediren wil, sondern öfters mit dem Bann gedreuet hat, so hat man von Savoyscher Seite sich gar nicht gefürchtet, sondern 6 Bißthümer unbesetzet gelassen.

Sonsten gehörete zum Savoyschen Lande auch (1) die Grafschaft Romont und Vestung Maurice, welches die Schweitzer bey der minorennität des Hertzogs Phi-

Philiberti I 1475 weggenommen. (2) Pais de Vaux so auch die Schweitzer besitzen.

B. Von Montferrat.

Solches Land war zu alten Zeiten ein Stück von Ligurien, und ist von die Römer, Longobarden und Francken an die Kaysers gekommen. Kayser Otto I hat 967 Almarum zum ersten Marggrafen in Montferrat ernennet. Wer dieser Almarus gewesen, ob er von Wittekindo abstamme, wie ordinarie geschrieben wird, wird wol unausgemacht bleiben. Anno 1305 starb diese teutsche Linie aus, und weil des letzten Marggrafens Johannis I Schwester, *Jolantha*, an den Griechischen Kayser Androicum II war vermählet, so erbte ihr Sohn Theodorus Comnenus I Palæologus. Dieses Theodori Tochter, Jolantha ward 1330 an den Savoyschen Grafen Aymon vermählt, mit dem Beding, wenn die männliche Linie von Montferrat ausstürbe, daß Savoyen alsdenn succediren solte, weswegen die Savoysche prætension hergekommen ist. Die männliche posterität ist auch 1533 ausgangen. Allein weil der Kayser Carolus V des letzten Marggrafens Bonifacii VI Schwester, Margaretham, an Fridericum II Gonzagam Hertzogen von Mantua 1531 vermählete, so gab er auch Montferrat 1536 an Mantua, und Kayser Maximilianus II machte es zum Hertzogthum. Anno 1631 muste Savoyen in dem Frieden zu Cherasco auf Montferrat renunciiren, und bekam 15000 Rthlr. jährliche Revenüen, welche es aus den Städten Alby und Trino gehoben. Als der letzte Hertzog von Mantua wegen Felonie seiner Länder beraubet wurde, so ward 1708 Savoyen vom Kayser Josepho mit dem gantzen Hertzogthum belehnet, ob schon von Lothringischer

ad libr. 7. cap. 15

Savoyisches Wappen.

Sicilianische Wapen.

zischer Seite eine Gegen-Prætension ist gemacht worden. Es liegt darin (1) Casal. Es war sonsten eine vortreffliche Festung, und 1680 an Franckreich verkaufft, ist aber von den vielen Eroberungen zimlich ruiniret.

(2) Aqui, hat einen Bischoff.

(3) Nizza Della Paglia.

(4) Alby. (5) Trino. (6) Pompeja.

Von der Fruchtbarkeit sol das Land den Nahmen Monsferax, oder Montferrat führen. Sonsten ist 1707 in einem tractate an Savoyen auch abgetreten Mortara, mit ihren gantzen Districte, aus dem Meyländischen, worzu man von Savoyscher Seiten die Herrschaft Vigevano auch prætendiret hat. Weil aber von dieser Seite die alience so schlecht ist gehalten worden, als warum eigentlich alles dieses Land eingeraumet ist, so muhtmassete man davon übele suiten, allein nunmehro sol krafft der Quadruple-Alliantz, vom Kayser alles durch den Turinischen Tractat 1703 abgetretene, völlig confirmiret werden, hingegen die Savoyschen prætensions, so wegen dieses Tractats noch sind gemacht worden, für nichtig gehalten werden.

C. Von dem Königreiche Sicilien.

Daß dieses Reich ehemahls Trinacria, von den drey Vorgebürgen, so es hat, geheissen, solches ist aus den alten Autoribus bekandt. Zur Zeit der Jüdischen Richter meynt man, wären die Siculi aus Italien hinein gezogen, wovon der Nahm Sicilia entstanden. Es ist durch unterschiedliche Könige beherrschet worden, wie zu solchen Zeiten gebräuchlich, da der oberste Regent von einer Stadt ein König war, worunter aber der grausame Phalaris gantz Sicilien ihm unterwürffig gemacht hat. Von denen Königen so zu Syracusa gelebet haben, findet sich hin und wieder Nachricht.

richt. Die Stadt hat auch etliche Jahr ihre Freyheit mainteniret, ist aber von dem grausamen und furchtsamen Dionysio Majori wieder subjugiret, dem sein Sohn Dionysius Junior succediret, aber von der Stadt zum letzten mahl nach Griechen-Land ist verjaget worden, woselbst er als Schulmeister gestorben. Von dieser ihren grausamen Thaten und völligem Lebens-Lauff kan man mehre Nachricht haben in Plutarcho de vita Dionys. Der allerletzte König ist gewesen Hiero, welcher sich auf der Römer Seite begeben, wider die Carthaginenser (so von erst an mit ein grosses Theil von diesem Reiche oder Insul inne gehabt) welche Römer aber, nachdem die Carthaginenser die Insul abandoniren müssen, für ihre Hülffe im Lande geblieben, und König Hiero Lebens lang noch regieren lassen, nach seinen Tode aber die Insul in eine Römische Provintz verwandelt, welches ohngefehr 200 und etliche Jahr vor Christi Gebuhrt geschehen.

In 5ten seculo nach Christi Gebuhrt sind die Vandali aus Africa hinein gefallen, und haben es dem Römischen Reiche abgenommen, wiewol 535 der Orientalische oder Griechische Kayser Justinianus I. durch seinen General Bellisarium solches samt Africa denen Wandalern wieder abgenommen, da es durch die Exarchen verwaltet worden. Beym Abnehmen dieses Orientalischen Kayserthums haben 827 die Saracenen posto in diesem Lande gefasset, und zwar auf Veranlassung des Gouverneurs Eufemii, so eine Nonne geschwängert hatte, und dafür zur Rechenschaft nach den Kayser citiret wurde, diese aber zu seinen Schutze herein brachte.

Anno 969 war die Orientalische Printzessin Theophania an Ottonem II, nachmahls Kayser vermählt, und ihr mit Genehmhaltung des Kaysers Johannis

Ze-

Zemiscis der unterste Theil von Italien samt Sicilien
zum Brautschatz gegeben, da denn selbige wol würden
wieder gereiniget seyn, allein weil die Orientalis. Kay-
ser nicht wolten an die Ehe-pacta gebunden seyn, so
blieben die Saracenen in possession, bis sie 1080 von
den Normännern (so sich kurtz vorher auf dem Apuli-
schen Ufer einquartieret, auch die Saracenen verjagt
hatten, und deßwegen ihr General Robertus zum er-
sten Hertzog von Apulien durch den Pabst Nicolaum
I war ernennet worden) erobert wurden, da denn des
gedachten Roberti Bruder Rogerius Sicilien unter
den Titul einer Graffschaft erhalten. Dieses Roberti
Sohn Rogerius II ist von zwey Päbsten 1130 und
1139 zum König beyder Sicilien gekrönet worden,
worunter Neapel mit gemeinet wird, als welches die-
ser Rogerius II an sich gebracht hatte.

Nach den Abgang der männlichen posterität die-
ses Geschlechts, ist Kayser Henricus VI. 1194 König
geworden, wegen seiner Gemahlin Constantiä, so
König Wilhelmi I Schwester war. Sein Sohn Kay-
ser Fridericus II und sein Enckel Conradus Hertzog in
Schwaben, haben ihm succediret. Weil aber Conradus
von seinem Stiff-bruder als einem natürlichen Printzen
Manfredo, vergeben wurde, und dieser Manfredus
sich mit Gewalt auf den Thron drang, auch dem Pabst
nebst mehren Ursachen, so nicht venerirete, so verschen-
ckete der Pabst Urbanus IV 1264 beyde Reiche an den
Hertzog Carolum von Anjou, welcher auch Manfre-
dum heraus schlug, als welcher in einer Schlacht blieb,
und sich in possession setzte. Des vorgedachten Con-
radi Sohn, Conradinus als rechtmässiger Erbe, kam
zwar mit einer Armee hin, und wolte Carolum von An-
jou wieder heraus jagen, war aber so unglücklich, daß
er geschlagen, gefangen und auf des Pabst Clemen-

tis IV Einrahten nebst seinem Vettern Friderico Hertzogen von Oesterreich, in 16ten Jahre seines Alters zu Neapel 1269 enthauptet wurde. Bey seiner decollirung küssete er erst den vor ihm liegenden Kopff Friderici von Oesterreich, und gab seinen Handschuh nebst dem Ringe, an des vorgedachten Manfredi Leib-Medicum, Joh. Prochyta (andere setzen an einen Truchseß von Waldburg) üm selbigen an den König in Arragonien Petrum III zu bringen, wodurch selbiger, weil er Manfredi Tochter zur Gemahlin hatte, solte Erbe und Rächer seyn. Als nun die Frantzosen sich gar zu verwegen aufführeten, und sonderlich sich starck darin übeten, wovon sie eine Kranckheit bekamen, so noch diese Stunde von ihnen die Franzosen in Teutschland genannt wird, so wurden die Einwohner in diesem Reiche ihrer müde, König Petrus rüstete sich heimlich, und nachdem die Sicilianische Vesper durch des Prochytæ Anspinnen so glücklich war gespielet worden, daß alle Frantzosen in zwey Stunden des Nachmittags nach der Vesper-Zeit umgebracht waren, so nahm König Petrus bald darauf possession, und ließ sich zum König von Sicilien krönen. Ob nun gleich nachgehends blutige Kriege sind geführet worden, so ist doch Sicilien bey den Arragonischen Königen geblieben, und König Ferdinandus Catholicus brachte 1503 das Königreich Neapel darzu an sich. Als 1700 nun der König in Spanien Carl II ohne Erben starb, so nahm 1702 der Hertzog von Anjou Philippus, als ein durch König Carls II falsches Testament denominirter König, possession. In den jüngsten Frieden zu Utrecht, am meisten aber durch die Madrittschen Tractaten 1713 ward es an den Hertzog von Savoyen abgetreten.

Der Englische Admiral Jennings, nachdem der Hertzog schon zu Turin sich hatte für einen König declariren

las-

lassen, brachte ihm auf seiner Flotte hinüber. Den 21 Decembr. geschahe der öffentliche Königliche Einzug in Palermo, ingleichen in der Haupt-Kirchen die Huldigung, da alle drey Stände des Reichs, als der Geistliche, worunter der Ertz-Bischoff zu Palermo der Höchste, der Kriegs-Stand, so aus den Adel bestehet, und Tiers Stand, so die Deputirten der Städte vorstellten, dem Könige die Treue schwuren. Nach Verlesung der Reichs-Privilegien beschwur der König selbige wieder, die rechte blosse Hand aufs Evangelien-Buch legend. Den 24 Dec. geschahe die Krönung so wol seine, als seiner Gemahlin ihre. Er ward gesalbet zwischen der Hand und des Ellbogens Gelencke Creutzweise, zwischen der Schulter, und vorn auf der Brust; ferner ward ihm der Degen angegürtet, den er auszog, herum schwengete, unter den Arm durchstieß, und wieder einsteckte. Die Krone wurde ihm samt dem Scepter zugleich gereichet, die erstere aber wie bekandt, aufgesetzet. Der Degen wurde darauf wieder abgenommen, und von dem Ober-Stall-Meister vorgetragen. Die Gemahlin ward gesalbet an den rechten Arm, und auf der Brust. Ihr ward die Krone aufgesetzet und ein Scepter gereichet. Nach diesen actu haben sie beyderseits gleich unter einerley Gestalt communiciret, die Kronen und Zepter vorher aber abgeleget, und den Spühl-Kelch nur empfangen. Vor der Salbung musten sie den Ertz-Bischoff, so diese verrichtete, die Hand küssen. Unterdessen weil der Pabst das summum Dominium über dieses Reich prætendiret, ingleichen allerhand Irrungen wegen der Kirchen-immunitet darzu gekommen, so ist 1714 und 15 die Sache dahin gediehen, daß der Pabst die investitur versaget hat, und alle Kirchen zuschliessen lassen. Viele Geistliche haben sich zwar nach Rom begeben, um ihren

völligen Gehorsam zu bezeigen, einige aber haben nichts destoweniger den Gottesdienst abgewartet. Einige Wiederspenstige aber, da die Regierung durch Gegen-Manifeste alle Päbstliche Bullen, Monitoria &c. anzunehmen verbiehten lassen, (wofür sie in Bann gethan wurde) sind darzu gezwungen, einige aber die es gar zu grob gemacht, am Leben oder sonsten gestraffet worden, sintemahl man als recht was neues in den Zeitungen gelesen, daß ein Sicilianischer Geistlicher gar am Galgen gehangen worden, weil er die affigirten Edicte der Regierung abgerissen.

Unter der Geistlichkeit sind drey Ertz-Bischöffe, als zu Palermo, zu Messina und zu Monreale. Der Bischöffe und Geistliche ist eine grosse Anzahl wie in Italien.

Anno 1718 ließ der König von Spanien Philippus V. nachdem er 1717 dem Kayser Sardinien abgenommen, auch Sicilien heimlich anfallen, und eroberte selbiges ohne grossen Verlust bis auf Siracusa, so die Savoyer besetzt hatten, und Melazzo. Wie nun der Besitzer dieses Reichs als der neue König und Hertzog von Savoyen, solches wieder zu erobern sich nicht bestand hielt, so acceptirte er die 1718 gemachte Quadruple-Alliantz, worin dem Kayser Sicilien zugestanden war, und nahm Kayserliche Völcker gleich hinein, welche sich 1719 dergestalt hielten, daß die Spanier einen Ort nach den andern wieder verlassen musten, so daß dieses Königreich nunmehro also unter die Kayserlichen Lande ins erste Buch zu rechnen ist. Dahingegen ward dem Hause von Savoyen kraft der gedachten Alliantz, nicht allein der Königliche Titul vom Kayser zugestanden, sondern es solte ihm auch das Königreich Sardinien eingeräumet werden, wenn es Spanien genommen wäre, welches alles anitzo freywillig erfolget/ da Spanien 1720 die gedachte Alliantz acceptiret hat.

Das

Das Königreich Sicilien wird im übrigen eingetheilet in 3 Provintzen (1) Val di Dæmona, worinn (a) Messina. Sie ist das Haupt vom gantzen Lande, wo der Vice-Roy residiret. Sie hat einen Ertz-Bischoff, Universität, und importanten Haven. (b) Taormina, liegt am Meer auf einem hohen Felsen. (c) Melazzo, eine gute Vestung, und (d) Catanea, welches 2 Havens sind, aber 1693 durch das grosse Erdbeben etwas ruiniret. Zu Catanea ist eine Universität.

(2) Val di Mazara, worinn (a) Mazara. (b) Palermo, alwo sonsten der Vice-Ré residirete. Sie hat einen Ertz-Bischoff und Universität (c) Trapani, ein Haven, alwo Corallen gefischet werden. (d) Gergenti. (e) Montreale, alwo auch ein Ertz-Bischoff.

(3) Val di Noto, worin (a) Noto, auf einem Felsen. (b) Syracusa. Es war die Residentz der alten Könige, der Hafen ist noch das beste, sieder daß die Stadt 1693 durchs Erdbeben, welches überall durch Sicilien gewesen, ist ruiniret worden. Vor der Stadt ist die Grotte des Dionysii, welche eine gantze Stadt in Felsen sol vorstellen, und viel künstlicher seyn, als die bey Pozzuolo. Der Archimedes sol sie gemacht und angeleget haben. Dieser vortrefliche Mathematicus hat, als die Römer Syracusa belagerten, ihre Schiffe durch Brenn-Spiegel können anzünden, ist aber von einem Soldaten, als die Stadt ihm unwissend schon erstiegen war, und er selbigen in sein Gemach tretend, verbohten, ihm seine Circul nicht zu confundiren, massacriret worden. (c) Agosta. (d) Terra nova. (e) Sperlinga, ist ein Schloß, worauf bey der Sicilianischen Vesper 500 Frantzosen sich begaben, und darauf verhungerten.

Das Land ist sehr fruchtbar, und war der Römer ihre Korn-Scheure. Die alten Einwohner waren beschrien, daß sie immer im Sausen und Schwelgen

lebten, welches aber seine raison hatte; denn als die Bürger zu alten Zeiten nach der Herrschaft strebten, so wurde ein Gesetz gemacht, Petalismus, (welches mit der Griechen ihrem Ostracismo fast überein kam) krafft welches derjenige mit einem 5 jährigen exilio beleget wurde, auf den man nur Verdacht hatte, worüber kein eintziger Vornehmer begehrte klug zu seyn, sondern ein wüstes Leben erwählete. Die jetzigen werden wegen der Grausamkeit angeklaget, welches Ursprung man wol mercken kan; unterdessen daß sie unbeständig nach Art der Italiäner, bezeugen die vielen vorgehabten Rebellionen.

Das Meer zwischen Sicilien und Calabrien heist Faro di Messina, worinn die bekandten Meer-Würbels Scylla und Charybdis. Dieser der Charybdis, ist ein rechter Meerschlund, und Würbel, der stets sein Wasser in die Höhe kochet und wirfft, und welches Schiff sich mit rudern nicht accurat weiß zu behelffen, solches wird gleich mit hinunter gerissen. Aus der Stadt Catanea war ein Mann bürtig, Nahmens Cola Pesce, so lieber in Wasser lebte, als auf Erden, und einen Briefträger zu Wasser, zwischen Italien und Sicilien abgab, selbiger hat eine vom König Ferdinand hinein geworffene güldene Schale wieder heraus geholet, und den Zustand berichtet, wie lauter spitzige Felsen unter dem Wasser vorhanden wären, worzwischen die abscheulichsten Tieffen, durch welche das Wasser herauf geblasen, und wieder hinunter geführet würde. Es ist nachgehends ein Beutel voll Gold auch von diesem Ferdinando hineingeworffen, der aber von diesem Cola noch gesuchet wird, indem er noch nicht wieder zum Vorschein gekommen. Jener, die Scylla, ist ein felsigtes Vorgebirge, diesem Strudel gegen über, welches sich tieff ins Meer erstrecket, und

nd hohe Felsen unter dem Wasser verborgen hat, daß
nan mit der genauesten Noht solche kaum evitiren
an; wer sich aber nun zuweit nach Sicilien hinüber
ält, selbiger fällt in den Meer-Strudel Charybdis,
nd so gegenseitig wieder in die Scylla, daher der Vers:
Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin.
Auf diesem Sicilianischen Meer wird jährlich der so-
enannte Schwerdt-Fisch gefangen, und durch einem
Pfeil, woran eine Linie, wie ein Wallfisch geschossen.
Der Fisch aber, wenn er sol geschossen werden, kömt
nicht eher zum Vorschein, bis er von dem Fischer
urch gewisse Worte aus dem Abgrund herauf gesun-
gen und gelocket wird.

Endlich ist noch anzumercken der Berg Ætna, im
Val di Dæmona. Er ist der höchste in Sicilien, und
oben jederzeit mit Schnee bedecket. Er wirfft auf 10
Italiänische Meilen Feuer aus, welches oben aus
einem höchsten Gipffel aus einem Loch heraus kömt,
mit erschröcklichen brüllen und krachen, welches Loch
beynahe auf 2 teutsche Meilen in circumferenz seyn sol.
Die Ursachen, und wie er sich ergossen, auch gantze
Städte und Dörffer weggebrant, davon hat Happelius
in seinen curiosis, oder mirabilibus ein mehres. Beym
Kirchero in mundo subterraneo findet sich auch
ausführliche Nachricht.

Die Insul Pantalarée, welche Monsr. de Joinville
in seiner Histoire de S. Louis Roy de France Pan-
canelée nennet, ist auch dem Vice-Roy in Sicilien
unterworffen. Sie lieget zwischen Sicilien gegen
Pharum und Africa, nicht gar weit von der Stadt
des Königreichs Tunis, Susa genannt. Ob zwar
die Einwohner Christen und Catholisches Glaubens
sind, nichts destoweniger haben sie doch der Mohren
Sprache und Kleidung beybehalten. v. Les Observa-

 tions

tions du Charles du Fresne seigneur du Cange sur l'Histoire de S. Louis, pag. 101.

§. 4.

Von den Prætensionen und Anwartungen.

Solche waren (1) auf Montferrat, ist, aber 1708 gehoben.

(2) Auf die Stadt Geneve, weil Savoyen die Grafschaft Gebenne gekaufft, worzu die Stadt sol gehöret haben, und der Bischoff sein Recht 1578 auch an Savoyen überlassen.

(3) Auf Mayland, weil Hertzog Carl Emanuel, Königs Philippi II in Spanien Tochter zur Gemahlin gehabt, und zwar dergestalt, daß ihr erstgebohrner Sohn, Mayland samt dem Titul König in der Lombardey haben solte. Nun sey zwar der erste Sohn 1605 gestorben, allein sein nachfolgender Bruder stünde doch in des ersten Stelle.

(4) Auf Genua, und sonderlich Savona, weil sich diese Stadt 1409 zu den Marggrafen von Monferat in Schutz begeben, welcher Schutz aber 1413 wieder aufgesaget worden.

(5) Auf das Walliser-Land, so sich 1533 sol entzogen haben.

(6) Auf Pais de Veaux und Romont, so die Schweitzer haben, wovon schon oben.

(7) Auf Neuf-chastell, weil Savoyen von der Longvevillischen Familie abstammet.

(8) Auf die Niederlanden, weil solche auf weibliche Erben auch transferiret worden, und Hertzog Carl Emanuel in Savoyen, Königs Philippi II in Spanien Tochter gehabt, so näher Recht daran, als ihrem Halb-Bruder König Philippo III zugekommen.

Ihre Anwartung ist (9) auf gantz Spanien, wegen des Testaments Königs Philippi IV, da er dem

Hau-

hause Oesterreich dieses Savoyen substituiret hat. In König Caroli II Testament folgete nach dem Duc d' Anjou, Duc de Berry, hernach Oesterreich, und itzt Savoyen. Da aber, kraft der Quadruple-Allianz, Oesterreich auf Spanien renunciiret hat, so ist Savoyen als nächster Successor in Spanien, nach Abgang des jetzigen Besitzers Philippi - seinem Geschlechte, bestätiget worden.

(10) Auf Portugall, weil des letzten Königs Henrici Schwester, Hertzogs Emanuel Philiberti Mutter gewesen.

(11) Auf Morea und Achaja. Hertzog Philippus hat solche mit seiner Gemahlin Isabella, Fürst Wilhelmi von Morea Tochter, erheyrahtet. Ihr erster Gemahl von Hennegau ward gezwungen von Carolo d' Anjou I, Könige in Neapel, solche ihm käufflich zu überlassen, welcher Contract nachhero für nichtig ist erkläret worden, und von diesem Savoyschen Hause das Wapen und der Titul angenommen.

(12) Auf das Königreich Cypern. Als König Johannes III in Cypern starb, so ward seine Schwester samt seiner Tochter an Savoyen vermählt, und deswegen ist Hertzog Ludewig 1459 zu Nicosia gekrönet. Weil aber noch ein natürlicher Printz aus diesem Hause, Jacobus genannt, vorhanden, so setzte selbiger sich durch Hülffe des Egyptischen Sultans, welchem er Tribut versprochen, und der Venetianer, auf den Thron, von welchen letztern er geheyrahtet Catharinam Cornaram, als die bey ihren Tode Cypern an Venedig vermachet, welches es 1570 auch eingenommen, aber auch wieder durch die Türcken verlohren. Die Savoyer führen unterdessen Titul und Wapen, und den Nahmen Altesse Royale, welches 1690 vom Kayser concediret wurde.

(13) Auf Jerusalem und Armenien, aus eben dem Fundamente.

§. 5.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret, und hat einen Mittel-schild. Das erste Quartier hat 4 Felder, in (a) ist ein güldenes Krücken-Creutz von 4 kleinen Krücken-Creutzen begleitet in silbern Felde, wegen Jerusalem. (b) Ist zehnfach von silber und blau queer getheilet mit einem gekrönten rohten Löwen, wegen Cypern. In (c) ein rohter gekrönter Löw in güldenen Felde, wegen Armenien. In (d) ein rohter gekrönter Löw in silbern Felde, wegen Cypern oder Luxenburg. Das 2te Quartier ist gespalten, und hat unten eine Pyramiden-Spitze. Zur rechten ist das weisse Roß in rohtem Felde, wegen Nider-Sachsen, woraus sie sich und zwar von Wittekindo herdeduciren. Zur lincken zehnfach getheilet mit dem grünen Rauten-Krantze wegen Ober-Sachsen. In der Spitze sind in silbern Felde 3 rohte Schröter-hörner, wegen Engern. Das 3te Quartier ist gespalten. In (a) ist ein schwartzer Löw in silbern mit schwartzen Schindeln bestreueten Felde, wegen Chablais. In (b) ein silbern Löw in schwartzen Felde, wegen Aosta. Das 4te Quartier ist auch gespalten. In (a) ein güldener und blauer Schach von 9 Feldern wegen der Grafschaft Genevois. In (b) ein rohtes Schildes Haupt in silbern Felde, wegen Montferrat. Der Mittel-schild hat ein silbern Creutz in rohten Felde wegen Savoyen.

Es hat 3 Helme, der mittelste trägt eine geschlossene Königliche Krone, worauf ein vorwerts-sehender güldener Löwen-Kopff mit güldenen Flügeln ruhet, wegen Savoyen. Der rechte ist ordinair gekrönt, und trägt 2 silberne gekrönte hohe Schafte, aus welchen Pfauen-Federn hervor gehen, wegen Engern. Der lincke ist auch gekrönt, und trägt den Ober-Sächsischen Hut. Um den Schild hängt der Orden dell Annonciada,

und

nd unten der Orden S. Mauritii und S. Lazari. Die Schildhalter sind 2 güldene Löwen.

Wie es jetzund wird blasoniret seyn, wegen Sardiien, ist noch unbekandt. Unterdessen ist das Sicilianische sonsten gewesen ein Schild, als ein Creutz durchschnitten, oben und unten 4 rohte Pfäle in güldenen elde, zu beyden Seiten einen schwartzen Adler mit rohn Schnabel und Füssen in silbern Felde haltend, und decket mit einer Königlichen Krone. Man meynet ayser Henricus IV als König in Sicilien habe dieses Wapen zuerst angenommen. Das Sardinische stet pag. 259 im ersten Buche.

Cap. VII.

Von dem Fürstenthum Monaco.

§. 1.

Von des Fürstens Ursprung.

Ihr Stamm-Vater heist Grimaldus, so beym König Childerico III der Francken, major doas gewesen. Eine Linie von ihm sol in Spanien ch floriren. Die Italiänische aber hat von Kayser tone I das Fürstenthum Monaco erhalten. Sie nen sich alle mit dem Zunahmen Grimaldi.

§. 2.

on dem jetzigen Fürsten und dessen Familie.

Solcher heist Antonius Grimaldi, geb. 27 Januar. 1661. Seine Gemahlin ist Maria, Graf Ludes von Harcourt-Armagnac aus Lothringen, Tochverm. 1688. Ihre Printzeßinn Antoinette ist 1696 der verstorben.

Seine Geschwister sind (1) N. Grimaldi, Ritter Monaco, geb. 1669. Er sol ein Abt seyn.

2) Maria Charlotte, geb. 1662. eine Nonne.

(3) An-

(3) Anna Hippolyla, geb. 1667. † 1700. und war 1696 verm. worden an Johann Carl, Hertzog von Usetz. Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von den zugehörenden Landen.

Solche sind N. 1. das Fürstenthum Monaco. Es liegt im Genuesischen, nicht weit von Nizza, worin Monaco eine gute Vestung. Das Schloß liegt auf einem Felsen, am Strande des Meers.

N. 2. Das Hertzogthum Valentinois in Franckreich in Dauphiné, welches König Ludewig der XIII dieser Familie geschencket. Es sind darinn (a) Crest. (b) Grane. (c) Sauzet. (d) Savasse, imgleichen die Domainen (e) Montelimart und Romans.

N. 3. Das Marggrafthum de Baux.

N. 4. Die Baronies de Buis & Cavinel.

N. 5. Die Grafschaft de Carrades.

N. 6. Die Herrschaft S. Remy.

In diesen letzten Ländern gilt aber der Titul am meisten, weil alles in Franckreich liegt. Mehre Nachricht von Monaco ist schon gegeben im ersten Thelil unter Franckreich pag. 382.

§. 4.

Von den Prætensionen.

Solche finden sich nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist von roht und silber gerautet. Der Helm ist gekrönt, und trägt eine güldene Lilie, zu derer rechten Seite ein grüner Palmzweig, zur lincken, ein grüner Oelzweig hervor gehet. Die Schildhalter sind 2 schwartze gekleidete Münche mit grossen Bärten, deren jeder mit der Hand ein Schwerdt in die höhe hält, als fertig zu hauen.

Cap.

Cap. VIII.

Von dem Hertzog- und Fürstenthum Massa und Carrara.

§. 1.

Von der Fürstens ihren Ursprung.

Der Stamm-Vater welcher bekandt ist, heist Aaron Cibo. Sein Sohn Johannes Baptista Cibo, war 1484 Pabst, mit Nahmen Innocentius VIII, als von dessen natürlichen Kindern dieses Geschlecht herstammet, und zwar von Francisco Cibo, so Graf von Anguilara und Florentillo war. Sein Sohn Laurentius Cibo, erheyrahtete die Marggrafschaft Massa und Carrara, und sein Enckel Albericus I Cibo ward vom Kayser Maximiliano I 1568 zum ersten Fürsten gemacht. Albericus II aber 1664 zum Hertzog vom Kayser Leopoldo.

§. 2.

Von dem jetzigen Hertzoge und dessen Familie.

Solcher heist Albericus III Cibo gebohren den 30 August. 1674. Seine Gemahlin heist Nicolina Grilla, des Marchese Marci Anthonii Grillo zu Genua Tochter. Seine Geschwister sind

(1) Fulvia gebohren 1675.
(2) Olimpia geb. 1676.
(3) Maria Magdalena geb. 1677 † 1678.
(4) Fulvia Maria geb. 1679.
(5) Camillus Cibo geb. 1681.
(6) Maria Magdalena geb. 1684.
(7) Alderanus Cibo geb. 1686 † 1687.
(8) Alderanus Cibo gebohren 1690. den 21 Jul.

Der Vater war Carolus II Cibo † 1710. Die Mutter Theresia Pamfilia, Fürst Camilli zu St. Martin Tochter. † 1704.

Des

Des Vatern Brüder waren (1) Alexander † 1705 als Patriarche von Constantinopel. (2) Franciscus Maria, welcher ein Geistlicher ist.

Sie sind Catholischer Religion.

§. 3.

Von ihrem Lande.

N. 1. Das Hertzogthum Massa zwischen Genua und Lucca am Ligustischen Meer.

N. 2. Das Fürstenthum Carrara.

N. 3. Die Marggrafschaften Calico, Lavenza und Morata.

N. 4. Die Grafschaften Anguilara, Terentillo, Apello und Padula, welche zwey letztern in Neapolitanischen liegen.

Anno 1718 ließ dieser Hertzog alle seine Länder dem Kayser über, und sagte man, er hätte sie gegen einige Ungrische Lehnen vertauschet/ allein es ist nichts weiters erfolget/ als daß die Städte von den Kayserlichen sind besetzet worden.

§. 4.

Prætensiones finde nicht.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist quadriret. Das 1 und 4te Quartier zeigt im rohten Felde einen aus drey blauen und silbern Schach-Riegen bestehenden Schräg-Balcken, mit einem Schildes-Haupte, darin ein rohtes Creutz in Silber, und über diesem Haupte noch ein gülden Feld, worin ein schwartzer zwey köpffigter Adler, unter welchen auf einem weissen Zettul Libertas stehet, wegen des Hauses Cibo. Das zweyte Quartier ist quadriret, 1 und 4 ist ein silbern gekrönter Adler im blauen Felde wegen Este. 2 und 3 im blauen Felde 3 güldene Lilien, mit einer von roht und Gold gespitzten Einfassung

ung wegen Ferrara, weil das Haus Massa, aus die-
en Häusern eine Gemahlin gehabt. Das 3te Quar-
ier ist halb gülden halb roht, mit einem grünen Dorn-
Zweige, welcher silberne Blüte hat, wegen des Hau-
es Malaspina, als welchem Massa sonst gehöret hat.
Der Mittel-Schild hat in güldenen Felde 6 rohte Ku-
geln wegen des Hauses Medici, weil Franciscus Cibo
ine Gemahlin aus diesem Hause gehabt.

Uber den Schild ist ein Fürsten-Huht. vid. Triers
Wapen-Kunst. Wie es sonsten aus einem Schilde
nur bestanden, hat die Durchl. Welt.

Cap. IX.

Von unterschiedlichen kleinen Fürsten-thümern in Italien.

Diese zwey vorgenannte, als Monaco und Massa
sind die fürnehmste, deßwegen man sie vollkom-
nen beschrieben. Der übrigen sind noch eine grosse
Menge; allein weil manches Fürstenthum nur allein
aus einem Städgen, öfters nicht einmahl, bestehet,
auch selten Nachricht von ihnen einkömmt, so hat man
hier etliche nur anführen wollen, üm selbige kennen zu
lernen. Mehres ist in Imhoffs Genealog. Illustrium
Fam. in Ital. davon zu lesen.

N. 1. Sind die Fürsten von Mirandola. Sie sind
ihrer Länder beraubet, einige Nachricht davon ist in
cap. 3. §. 3. dieses Buchs zu finden.

N. 2. Das Haus Doria, so von Andrea Doria
des berühmten Admirals Kaysers Caroli V Brudern
Sohn Johanne Andrea Doria abstammet. Es thei-
let sich in zwey Linien, die eine hat das Fürstenthum
Melfi, welches der Kayser Carolus V dem Admiral
geschencket, die andere nennen sich Fürsten von Avello

und Hertzoge von Tursis, liegen in Neapolitanischen. Sie sind beyde bey dem Reich und Kayser in Ungnaden.

N. 3. Das Haus Spinola solches hat sich in 3 Linien getheilet, (1) in die Hertzoge von St. Piedro und Molsetta. (2) In die Hertzoge von Sesto und S. Severino, so auch Marggrafen de los Balbazes sind, und welche 1710 der felonie wieder den Kayser schuldig erkläret wurden. (3) Hertzoge von St. Angelo, so an männlicher Linie ausgestorben, die Erbin ist vermählt gewesen an den Fürst von Borghese, so St. Angelo auch besitzet.

N. 4. Die Fürsten von Piombino. Ihr Fürstenthum liegt auf den Toscanischen Ufer, und hat unterschiedliche Besitzers aus unterschiedlichen Häusern gehabt. Die ersten waren aus dem Hause Apiano, von welchen es Pabst Gregorii XV Brudern Sohn Nicolaus (aus dem Hause Ludovisio, Patritien-Standes von Bologne) erheyrahtet hat, aber weil die Gemahlin ohne Kinder starb, dennoch Piombino dem Kayser Ferdinando II mit baaren Gelde bezahlen müssen. Die jetzigen Prosessores sind aus dem Hause Buoncompagno. Ihr Stam-Vater ist ein Kauffmann zu Bologna gewesen. Sein Sohn Hugo ist Pabst 1572 geworden, mit Nahmen Gregorius XIII und hat für seinen natürlichen Sohn Jacobo das Fürstenthum Sora in Neapolitanischen angeschaffet. Dieses Jacobi Uhr-Enckel Gregorius II hat mit seiner Gemahlin Olympia aus dem Hause Ludovisio 1681 Piombino geheyrahtet. Der jetzige ist von dem Kayser verjaget, weil er Frantzösische Parthey gehalten, und ist das Fürstenthum 1707 vom Kayser Josepho an den Fürsten Anthon Florian von Lichtenstein geschencket.

N. 5. Der Fürst von Rosano stammet aus Siena her, von Patritien-Geschlechte, Nahmens Borghese.

e. Camillus Borghese war 1596 Pabst unter den
Nahmen Paulus V. seines Brudern Uhr-Enckel Pau-
aus erheyrahtete mit seiner Gemahlinnen Olympia,
Rossano, welches dem Geschlechte Aldobrandini ge-
höret hat, wovon sie die letzte ist. Dem jetzigen Fürsten
gehöret auch St. Angelo.

N. 6. Der Fürst von Palästria, welches in Kir-
chen-Staat nicht weit von Rom liegt. Er ist aus dem
so genannten Hause Barbarini von Florentz. Pabst
Urbanus VIII war daraus, und seines Brudern Sohn
Thaddeus Barbarini, so 1647 gestorben, hat das
Fürstenthum Palästria gekaufft.

N. 7. Der Fürst von Carpinetti. Seine Familie sind
Grafen aus Rom gewesen, Pamfilio genannt, und
Pabst Innocentii X Brudern Enckel Johannes Ba-
tista Pamfilio hat das Fürstenthum Carpinetti ge-
aufft. Er schrieb sich auch Printz von Belvedere.

N. 8. Der Hertzog von Monterano. Er ist vom
Geschlecht Paluzzi, und weil einer von den Seinen
Pabst Clemens X Brudern Tochter geheyrahtet, so
sind sie von diesen Pabste adoptiret und bereichert wor-
den. Sie schreiben sich Paluzzi Altieri.

N. 9. Der Printz von Fiano. Er ist aus dem Ve-
netianischen Geschlecht Ottoboni, woraus Pabst
Alexander VIII gewesen, so 1691 gestorben.

N. 10. Der Fürst Odeschalchi, dessen Geschlecht
aus Como in Meyländischen herstammet. Er besitzet
die Fürstenthümer Ceri Bracciano und Sermia. Pabst
Innocentius XI ist aus diesem Hause gewesen.

N. 11. Der Hertzog von Monteleone und Fürst von
Noja, ist aus den Neapolitanischen. Eine Linie nen-
net sich auch Hertzog von St. Mauro. Sie sind vom
Geschlechte Pignatelli.

N. 12. Das Haus Colonna. Es besitzet das Her-

tzogthum Pagliano in Kirchen-Staat, und die Charge eines Groß-Constables im Königreich Neapel. Das Haupt dieses alten Römischen Hauses war Philippus Colonna, welcher wurde mit dem Kayser völlig ausgesöhnet, und 1710 zum Reichs-Fürsten gemacht † 1714. Seine zweyte Gemahlin und Wittwe ist Donna Olympia Pamphilia. Der junge Groß-Connetable heist Fabricius.

N. 13. Das Haus Chigi, welches Pabst Alexander VII in Aufnahm gebracht. Es besitzt die Herrschaft Farnese.

N. 14. Der Fürst von Zagarola ist aus dem Hause Rospigliosi.

N. 15. Von dem Hause Albani, suche c. 1. dieses 7ten Buchs.

N. 16. Der Fürst Trivultio. Sein Zunahm ist Gallio, und sol sein Geschlecht Adelich seyn aus Novocomo. Als 1678 der rechte Fürst von Trivultio starb, so setzte er seines Vatern Schwester Sohn Caatanum Gallio zum Erben ein, daß er auch seinen Nahmen und Wapen führen solten, welches zwar geschehen, die allodial-Güter auch erhalten, allein die Stamm-Güter haben die natürlichen legitimirten Kinder von Trivultio erhalten, daß also Fürsten von Trivultio, und und zwar zweyerley Geschlechts sind.

Deren in Neapel vorhandenen Fürsten, Marquisen rc. Anzahl, ist so groß, daß ein eigen Buch darzu gehörete; Weil aber das meiste bey ihnen, und zwar bey den meisten, der Titul ausmacht, da die Güter sehr gering, so hat man solcher keine Erwehnung um die Grösse dieses Wercks nicht zu überschreiten, thun wollen.

Das

Das achte Buch.

Von den freyen Republiquen.

Proœmium.

Das Wort Republique bedeutet eigentlich einen jeden Staat, es mag ein Königreich, Fürstenthum, Grafschaft oder Herrschaft seyn. Weil aber die in diesem Buche vorkommende Staaten weder einen König noch absoluten Herrn über sich haben, von dem ihnen eine Benennung könte zuwachsen, so ist der general-Titul geblieben, freye oder souveraine Republiquen. Die Philosophi haben nach Anweisung ihres lieben Aristotelis, 3 species, oder Benennungen einer allgemeinen Republique, wormit sie einen Staat benennen. (1) Ist Monarchia, **worin einer allein zu befehlen und zu regieren hat**; und sind solcher von Anfang der Welt nicht 4, sondern wo nicht mehr, auf die 400 gewesen: oder sol Monarche so viel bedeuten, als einen der über alles in der ganzen Welt zu befehlen gehabt, welches mit der Definition einer Monarchie aber nicht überein kömmt, so ist ein solcher noch niemals vorhanden gewesen; denn, obgleich die Römer es am höchsten gebracht, und fast 3 Theile der Welt bezwungen, so waren doch noch unterschiedliche Reiche vorhanden, worüber sie nichts zu sagen gehabt, dergleichen der Schotten, der Picten, der Sachsen, der Alemannier, der Gothen Reich und vieler mehr in Norden gewesen, zugeschweigen derjenigen nach Osten und Süden, in Asia und Africa gelegenen. Was aber die Grundseule von den 4 eingebildeten Monarchien anbelanget, worauf man ehemals sie geleget, so ist solche von dem von der Hardt in einem kleinen Tractätgen de 4 Monarchiis, worinn gewiesen wird, daß die

Explication des Danielis, von den 4 Reichen, von 4 damahls nach einander gelebten Königen zu verstehen, zimlich umgeworffen, wiewol auch andere schon darin vorgangen seyn. (2) Ist Aristocratia, **worinn einige zu befehlen und zu regieren haben/** worzu gemeiniglich die Klügsten und Tugendhaftesten erwählet werden; wenn aber solches nicht geschicht, sondern die Unverständigsten und Reichsten, so heist es Oligarchia. (3) Democratia, oder auch Politia von einigen genannt, **worinn alle das gantze Volck/ zu befehlen und zu regieren hat/** ob sie schon es in der That nicht thun, sondern einige von ihnen darzu gemeiniglich deputiren.

Nun sind diese Benennungen gantz gut, allein, daß man heutiges Tages die Reiche und Republiquen mit diesen Benennungen accurate belegen wil, und sich martert, worunter jede gehöre, solches ist eine unnütze Arbeit, sintemahl die meisten Reiche und Republiquen durch ihre nach gerade aufgebrachten Statuten und fundamental-Gesetze dermassen verändert, daß sie unmüglich über einen von den 3 genannten leisten können gezogen werden.

Eben so viel Nutzen bringet es auch, wenn man sich herum zancket, ob es für einen Unterthanen besser sey, unter einer freyen Republique, oder unter einer monarchischen Regierung zu leben? sintemahl an beyden Orten seiner nicht wird vergessen werden; wobey aber dennoch die Natur selber der letzteren den Vorzug zu geben scheinet, als worinn sich alles in eines resolviren läst.

Die freyen Republiquen und deren Abgesandten rangiren sich gleich nach den Königen, werden auch dieser ihren Gesandten al pari tractiret, welches mir aber nur von Venedig und den vereinigten Niederlanden bekandt ist, von den übrigen aber nicht vermuhte.

Cap.

Cap. I.

Von der Republique Venedig.

§. 1.

Von ihren Ursprung und Beschaffenheit.

(1) Der Ursprung. (2) Nahm. (3) Die Dogen. (4) Von der Dogen Beschaffenheit / Macht / Schwäche und Einkünfte. (5) Von seiner Wahl. (6) Von seiner Familie. (7) Von der Regierung/ Senat, Gerichten und Richters. (8) Von dem Adel. (9) Von der Republique Einkünfte. (10) Krieges-Macht und General. (11) Religion und Kirchen-Regiment. (12) Von S. Marx Vorstehern. (13) Ordens. (14) Müntzen. (15) Academien.

(1) Von der alten Beschaffenheit des Landes, kan man sich Rahts erholen im proœmio des 7ten Buchs. Die Stadt und Republique Venedig hat eigentlich im 5ten seculo ihren Ursprung, da Attila der Hunnen-König, Aquilejam verstöhrete, die umher wohnende, sich hierher auf die Insuln retirireten, und solche recht bebaueten, welchen bey dem Einfall der Longobarden und anderer teutschen Völcker, noch mehre gefolget sind, wiewol schon vorher Leute daselbst gewohnet haben, die von den Paduanern dependiret, als welche 421 ein privilegium gegeben, daß eine von den Insuln, worauf Venedig gebauet, nemlich Rialto, ein vestes und sicheres Asylum seyn solte.

(2) Unter diesen Leuten und colonis können vermuhtlich etliche von den alten Venetis, so in der Lombardey sonst gewohnet, gewesen seyn, daß also diesen insgesamt derer Nahm Veneti, zugewachsen.

(3) Anfangs hatte eine jede Insul, deren 72 seyn sollen, ihren eigenen Richter. Anno 709 aber haben diese Richter einen Hertzog, oder Dogen erwählet, der über alle gebiehten solte, und welcher dazumahl auch mehr Gewalt, als itzo, gehabt hat. Der erste hieß

 Pau-

Paulutius, ein Bürger aus der Insul Heraclia. Unter dem Doge Justiniano Participatio im 9ten seculo sollen 2 Bürger von Venedig den Cörper S. Marci zu Alexandria gekauffet, und nach Venedig gebracht haben, welcher zum Patron angenommen (da sonst der h. Theodoricus ein solcher gewesen) und 829 die Kirche S. Marci gebauet. Im 12ten seculo ward Sebastian Ziani zum Dogen erwählet, welchem die Gewalt zu regieren zimlich beschnitten wurde, indem er 4 Rähte und ein Rahts-Collegium von 480 Personen zu Mit-Regenten muste annehmen, die alle Jahr musten abwechseln, welches aber nachhero aufgehoben, wie auch die Zahl. Unter dem Doge, Marino Morosini im 13ten seculo ist die jetzige Wahl der Hertzogen etabliret, und Venedig mit Genua in Krieg gerahten, welcher zwar öfters beygeleget worden, aber auch wieder vorgenommen, und nach 130 Jahren erst vollkommen geschlichtet, in welchem Kriege das Pulver und Geschütz 1377 zuerst sol gebrauchet seyn. Im 14ten seculo, unter dem Doge, Petro Gradonico, ist der Raht nicht mehr abgewechselt worden, sondern die Adelichen haben diese Ehre beständig und erblich an sich gebracht. In eben diesem seculo hat Marinus Falier die Doge-Würde gehabt. Weil er aber den Venetianischen Adel wolte massacriren lassen, welches verrahten, und er decolliret wurde, so ist sein Wapen nicht in der Marx-Kirche aufgehangen, welches ordinair von Marino Morosini an allen Dogen bey ihren Tode geschehen, sondern an dieses Marini Stelle, ist eine schwartze Tafel gesetzet. Unter dem Doge Marco Antonio, starb 1684 Lucretia Cornara, so 1678 zu Padua Doctorin in der Philosophie geworden, und alle Sprachen fast verstanden. Der jetzige Doge heist Johannes Cornaro, und ist 1709 erwählet.

(4) Zu

(4) Zu einem Doge wird gemeiniglich ein alter in Ambassaden erfahrner Mann (sonsten musten sie auch tapffer seyn und selber commandiren, welches sieder 1645 aufgehöret) aus der Venetianischen Noblesse genommen. Seine Kleidung ist nach alter Mode, und scheinet fast priesterlich, jedoch bey Ceremonien gar prächtig. Auf dem Haupt trägt er eine Mütze, il corno genant, weil sie scharff zugehet, und an einer Seite gantz erhoben ist, und die so viel als eine Krone gilt; Sie ist gantz herum mit sehr grossen Perlen besetzt, und vorn mit einem grossen Rubin, oben aber mit einem schönen und kostbahren Diamanten. Um die Schultern hat er ein schön Hermelin-Fellwerck, wie die Magnifici auf Universitäten ihren Purpur, welche über dem kostbahren Mantel lieget. Bey öffentlichen Aufzug trägt man ein vergüldetes Schwerdt, das Wapen, und eine weisse Wachs-Kertze, Stuhl, Küssen rc. vor ihm her, 2 Cammer-Junckern gehen vor, 2 hinter her, und tragen die Schleppe, worauf denn der Capitano Grande mit seinen Officiern, die Secretarien des Pregadi, der Groß-Cantzler mit seinem güldenen Amts-Kleide, und der gantze Senat zu folgen pfleget. Seine Würde behält er Lebenslang, es müste dann seyn, daß er für Alters nicht mehr könte, da er dimittiret wird. Sein Titul ist Serenita, welches höher als Altezza ist. Seine Macht ist anitzo ziemlich umschrencket; alle expeditiones werden unter seinem Nahmen ausgefertiget, Müntzen und Medaillen geschlagen, er höret Gesandten und antwortet ihnen, ist das Haupt aller Staats-Versamlungen, proponiret alles, observiret der Magistrats-Personen Irrthum, ob sie auch fidel ihre Charge verwalten, er vergibt alle beneficia der Kirchen St. Marci, nemlich 26 Canonicate und ein Decanat, imgleichen die

 Char-

Chargen seines Hofes, als den Cantzler, Commandant von seinem Pallast, Cavaliers so einen Abgesandten introduciren zur Audientz 2c. Ist Protector des Closters della Virgine. Jederman erweiset ihm die gröste Ehre, man stehet vor ihm auf, entblösset das Haupt, er aber ziehet vor niemand seine Mütze ab, weil selbige das Zeichen der Souverainität ist. Dahingegen darff er für sich nichts concludiren, sondern alles dependiret von dem grossen Raht, worinn er 2 vota hat, daß also Noldenus de nobilitate cap. 8. gar recht schreibet: Rex est in purpura, Senator in curia, extra urbem reus, in urbe captivus. Wenn ein fremder Gesandter ihn, den Doge angeredet hat, so setzet er gleich hinter dessen Titul, Illustrissimi e Excellentissimi Signori, üm zu bedeuten, daß die Republique nicht vom Doge dependire. Wenn ein Brief an die Republique geschrieben wird, darff er selbigen nicht vor sich allein brechen, sondern mit Zuziehung seiner geheimen Rahtsherren. Er darff die Hertzogliche Würde nicht, welches sonsten nach Gutbefinden des Rahts zugelassen, niederlegen. Darff nicht auswärtig sich verheyrahten. Ihm wird keine Guarde gehalten, sondern seine gute Aufführung sol selbige seyn. Darff ohne Erlaubniß nicht aus der Stadt reisen, und wenn ers de facto für sich thäte, müste er allerhand gefährliche consequencen sich befürchten. Pecciret er etwas wider sein devoir, so ist er dem Richterstuhl der 10 Herren unterworffen, welche ihn auch so gar am Leben straffen können, und deren Richt-Zimmer gleich an seine Zimmer anschiesset. Man pfleget aber gemeiniglich seine Regierung nach seinem Tode erst zu untersuchen, da der Raht an seiner Erbschaft sich zu erholen pfleget, ob schon des Hertzogs Einkünfte nur jährlich 12000 Rthlr. austragen sollen,

sollen, ohne was die Gondel-Fahrer bringen, als wel-
che vom Doge dependiren. Wer etwas wider ihm
hat, kan solches auf ein Zettul schreiben, und in eine
gewisse Statue auf der Gallerie di S. Marco stecken, da
fast jeder Sünde eine gewisse Statue zugeordnet, wel-
ches Denuncie secrete heist.

(5) Wenn einer zum Dogen erwählet wird, darff er
solches nicht refusiren, sondern muß, wofern er sich nicht
wil das Seinige confisciren lassen, dem Staat dienen,
und solte auch alles das Seinige darauf gehen, wel-
ches öfters geschiehet, dahero auch der Doge auf der
Republique Unkosten prächtig begraben, und sein
Wapen in der Kirchen aufgehangen wird, wobey alle
Senatoren in rohten Röcken erscheinen müssen. Nach
dem Tode eines Doge wird nur 8 Tage gewartet, so
lange auch keine Rahts-Versamlungen gehalten wer-
den, da sie zur neuen Wahl schreiten, welche öfters aber
sich lange verzögert, ehe sie zur Richtigkeit kömmt.
Die Wahl geschiehet im Marx Palatio, alwo alle Nob-
len sich versamlen, und aus einer urna oder Gefäß eine
Kugel ziehen lassen. Die eine versilberte kriegen, gehen
ab, die aber eine verguldete, deren 30 sind, bekomen, müs-
sen ferner auf solche Art loosen, so daß von ihnen nur
9 bleiben. Diese 9 gehen in ein besonder Zimmer, dürf-
fen mit niemand reden, und müssen 40 andere Rahts-
herren erwählen, können sich auch wol selbsten erwäh-
len, allein mit der restriction, daß die übrigen Per-
sonen nicht von ihren Verwandten sind. Mit diesen
40 Herren darff niemand reden, noch ihnen etwas com-
municiren, sondern müssen in ein conclave gehen,
worinn sie abermahls von ihnen 12 ausloosen, die 25
andere denominiren, welche wieder von ihnen 9 aus-
loosen, so 45 Personen erwählen, derer aber auch durchs
Loos der güldenen Kugel nur 11 verbleiben und letztens

41 Rahts-herren nahmhaft machen, so sich im Marx-Pallast verschliessen müssen, und nicht eher aus einander gelassen werden, bis der neue Hertzog zum wenigsten mit 25 Stimmen erwählet worden.

Der neue Hertzog wird gleich in den Hertzoglichen Pallast gebracht, und den Tag zuvor, ehe er eingewehet wird, bekömmt er die Gratulation von der sämtlichen Noblesse. Die Einweyhung geschihet in der S. Marx-Kirchen, da er eine öffentliche Rede nach geschehenem actu ans Volck hält, und sich zum Zeichen der Souverainität die rohte S. Marx-Fahne reichen läst. Beym Herausgehen wirfft er Geld unters Volck, welches Sebastianus Ziani 1172 zum erstenmahl introduciret.

(6) Des Dogen Familie ist von der Kleider-Ordnung und andern Ceremonien befreyet, und darf der älteste Sohn ein Hertzoglich Kleid und einen Gürtel mit güldenen Buckeln und Schnallen tragen, und Diener mit Liberey hinter sich her treten lassen, welches darum zugelassen seyn scheinet, daß eines Dogen Mittel desto mehr geschwächet werden, üm nichts gegen die Republique zu vermögen. Die Gemahlin des Hertzogs hat zwar vor andere Dames das præ, allein weiter auch nichts, und participiret von der Fürstlichen Macht auch nichts. Dahingegen sind alle Kinder und Freunde des Hertzogs, so lange er lebet, von allen fürnehmsten Chargen ausgeschlossen, dürffen auch so gar kein Geistliches beneficium acceptiren. Solte ihnen ein fremder Potentat solches offeriren (welches von der sämtlichen noblesse auch gilt) dürffen sie selbiges gleichfals nicht annehmen.

(7) Die Regierung bestehet also wie schon erwehnet, bey dem Senat. Daß zu ersten Zeiten die Republique unter den Römischen Reich gestanden, ist bekandt

genug.

enug. Wen sie aber die Freyheit erhalten, und von
dem, solches ist schwer zu behaupten. Sigonius
Histor. lib. 4. meynet, daß Carolus M. mit der
Kayserin Irene zu Constantinopel, sich verglichen, so
daß keiner von beyden an Venedig einiges Recht haben,
sondern solches frey seyn solte. Weil aber andere Auto-
res solchen Vergleich auf diese Art nicht finden können,
so ist wol die sicherste Meynung, daß sie sich wie andere
Staaten mehr, allgemählig vom Römischen Reiche
entzogen, und da ihr durch das Bündniß in 12 seculo
mit dem Könige Balduino, welchen sie das Orientali-
sche Reich helffen occupiren, die Flügel erst recht ge-
wachsen, sintemal sie dadurch alle auf den Ægæischen
und Jonischen Meer gelegene Insuln erlanget, hat man
von des Römisches Reichs Seiten sich nicht an ihr
vergriffen, als worin es ohne dem in folgenden Zeiten
schlecht herging. Anfangs galt der Hertzog mehr,
wie schon erwehnet, nachgehends aber ist all nach gera-
de jetziger Senat und dessen Macht introduciret. Sol-
cher ist aber in unterschiedliche collegia zertheilet.

Das 1 ist der grosse Raht. Collegio del grand
Consiglio. In diesem sitzen alle nobili di Venetia,
so ihre Ahnen und Gebuhrt bescheinigen können, deren
Anzahl sich auf 2500 Personen erstrecken sol, wenn sie
nur das 25 Jahr ihres Alters erreichet, wiewol am Ta-
ge St. Barbaræ durchs Looß auch etliche recipiret wer-
den, die nur das 20ste Jahr zurück geleget. Die Pro-
curatores St Marci sind allein davon ausgeschlossen.
Die convocirung geschiehet durch eine Glocke, des
Sommers früh, des Winters Nachmittags, da denn
so lange alle andere collegia verschlossen stehen. Die
Verrichtungen sind, daß die Staats-Gesetze und andere
Verordnungen darin gemacht, die hohen und niedri-
gen Chargen oder Magistrats-Bedienungen vergeben
werden,

werden, auch selber der Doge erwählet wird. Alles wird durchs Looß debattiret, mit gewissen Kugeln. Der Doge kömmt per majora, die Magistras-Persohnen per minora vota zur Würde.

Das 2 ist das collegium Seniorum, und bestehet aus 26 Persohnen, nemlich aus dem Doge mit seinen 6 geheimen Rähten, 3 Deputirten von der peinlichen Cammer, Capi di Quaranta, so alle zwey Monate verändert werden, 6 Savi grandi, so aus dem Senat deputiret sind. (Einer von ihnen ist *in jeder Woche* gleichsam Decanus, der alle Schriften, Memorialien etc. annimt, davon referiret, und die Antwort davon zurück gibt: Ihre Amts-Verrichtung *wäret nur 6* Monat, wie auch der übrigen ihre. Sie tragen violet) 5 Savi de Terra firma welche die Sorge wegen der gantzen Militz haben. Diese tragen in Sommer schwartz, in Winter violet. 5 Savi de gl' Ordini, welche keine Stimmen geben, sondern nur erst die Sachen kennen lernen, gemeiniglich aber die See-affaires unter Handen haben. Sie tragen auch violette Röcke, aber mit engen Ermeln, da die vorigen grosse Ermeln haben. Sie werden alle sowol die Savi grandi, Savi di Terra firma als diese, in der Pregadi oder Senat erwählt. Dieses collegium gibt denen Ambassadeurs, Generalen und andern audience, verlieset die Briefe an die Republique, und verweiset jede Sache an ihren gehörigen Ort. Arbeitet das in grossen Raht vorgebrachte weiter aus, und convociret den Pregadi um einen Schluß in der Sache zu machen.

Das 3 ist der engere Raht / oder Pregadi. Dieser bestand Anfangs aus 60 Senatoren, dem man zuletzt eine Giunta oder deputation von noch 60 Senatoren zugeordnet, daß also 120 Persohnen verhanden, so jährlich darzu von neuen erwählet werden, nicht durchs

durchs Looß, sondern nach ihren meriten. Zu diesen kommen noch die vorgenannten aus den collegio seniorum, auch wegen ihrer Chargen unterschiedliche Magistrats-Persohnen, ingleichen etliche Zuhörer, so nur die Staats-affaires erst kennen lernen, daß also das gantze collegium öfters aus 300 Personen bestehet. Was im collegio deliberiret und ausgearbeitet, solches kömmt allhier zum Schluß. Man votiret aber durch Kugeln, welche von den Secretarien gesammlet werden, und welche Meynung die meisten Kugeln hat, solche wird pro conclusa angenommen. Man muß in diesen Gerichte sehr verschwiegen seyn, indem Alliantzen, Impostien, Reglements der Zölle, der Müntzen, Finantzen, die Krieges-Chargen und Gesandschaften darin tractiret werden.

Das 4te ist der höchste Raht / il Consiglietto, welches der Doge und seine 6 Consiglieri oder geheime Rähte machen. Sie haben kein besonder collegium, sondern gehen mit in das vorige, und præsidiren darin, thun die Vorträge ꝛc. zur Zeit aber, wenn der Doge stirbt, vertritt einer von ihnen dessen Stelle, in Anhörung der Ambassadeurs, und schreiben in den Nahmen des Dogen die Befehle aus. Ihre Charge währet nur ein Jahr, da sie ihren Successorem müssen informiren und schweren lassen, seiner function wohl fürzustehen. Ihre Kleidung ist jederzeit rohte Farbe bey Straffe, ausser wenn sie eine sehr nahe Trauer haben, da ihnen 4 Wochen schwartz zu tragen vergönnet ist. Sie dürffen zu keiner Hochzeit oder anderer solennitet gehen, damit an den Staats-affairen nichts von ihnen verabsäumet werde.

Dieses sind die Staats-Collegia, worin eigentlich die Regierung der republique Venedig bestehet, nun folget 5tens Consiglio di Dieci **oder Raht der Zehn-**

ter.

ter/ worin der Doge mit seinen 6 gemeinen Rähten, nebst 3 Deputirten der peinlichen Kammer mit sitzen, und also aus 17 Persohnen eigentlich bestehet, ob es schon von 10 Persohnen nur den Namen hat. Die Verrichtung ist alle Bosheiten des Adels zu untersuchen, sowol in Aemptern als auch in gemeinen Wesen, auch die Verrichtung der Generals und Officiers. Sie verfahren sehr streng, und die 3 peinliche Inquisitori haben auch Macht den Doge selbst zu ergreiffen und zu tödten, ohne dem Pregadi davon Nachricht zu geben. Die execution der Nobeln geschiehet selten öffentlich zwischen den 2 grossen marmoren Seulen auf den Marx-Platze, allwo die Missethäter ordentlich abgethan werden, sondern heimlich, des Nachts durch Ersauffung in dem Canal orfano. Es kan von diesen Gerichte gar nicht appelliret oder intercediret werden, sintemahl solcher sich gemeiniglich für einen Mithelffer muß ansehen lassen. Wenn die Pregadi sich nicht vergleichen kan, thut dieses Gericht den Ausspruch. Es hat allerwerts seine Spionen, die auch so gar dem Doge seine Kasten zu visitiren Macht haben. Die Zehnter Richter dürffen aber einander gar nicht verwandt seyn, sondern jeder aus einer besondern Familie. Sie tragen violet mit weiten Ermeln, und müssen erst alle kleine Staats-Aemter bedienet haben. Sie führen auch den Titul Excellentz.

Lezztens sind noch sechstens 3 Gerichte/ Quarantie genannt, weil in jeden 40 Persohnen sitzen. Das 1 heist das neue Civil-Gerichte, worin alle bürgerliche Sachen, so ausserhalb der Stadt hieran appelliren, debattiret werden. Das 2 heist das alte, worin die appellations aus der Stadt tractiret werden, und das 3 das peinliche Unter-Gerichte, zum Unterscheid des peinlichen Ober-Gerichts oder Consiglio de Dieci, und wor-

worin alle Verbrechen der unadelichen Unterthanen ge-
straffet werden. Ein jedes Glied muß 8 Monat in ei-
ner Quarantie gewesen seyn, ehe er in die andere kom-
men kan, und 16 Monat bis in die peinliche, welche die
höchste ist, und dessen capi mit in dem Collegio senio-
rum und de Dieci sind, aber alle zwey Monate abwech-
seln und violet tragen, wiewol viele in die letzte gleich
zuerst kommen. Für jede session bekommt jedes Glied
einen Ducaten. In jeder Kammer sind zwey Contra-
dittori, welche die Sachen der Partheyen wie die Avo-
gadori defendiren.

Von Unter-Obrigkeiten sind (1) drey Avogadori
oder General-Advocaten, so gleichsam die Fiscale, und
der Ankläger Stelle vertreten. Im grossen Raht muß
jederzeit von ihnen einer gegenwärtig seyn, sonst gelten
die resolutiones nicht. Sie bekommen einen Theil der
confiscirten Güter, dahero sie genaue Achtung geben.
Wenn neue Gesetze aufkommen, so untersuchen diese,
ob sie nicht den vorigen zuwiedern sind. Sie observiren
auch des Adels genealogien. Ihre Amts-Verrich-
tung wäret 16 Monat lang.

(2) Zwey Censori, so darnach sehen, daß der Adel
sich nicht durch Geschencke ins Amt bringet, auch al-
lerley Gerichtbarkeiten über Diebstahle, Excesse &c.
ausüben. Ihr Amt dauret auch 16 Monat, und kom-
men mit in den Pregadi.

(3) Drey Syndici ordinarii, und 3 Extra ordina-
rii, so die Aufsicht über die Secretarien, Advocaten
und Notarien haben, daß sie nichts über die gesetzte
taxa nehmen, auch sonsten den gemeinen Richtern in je-
dem Theile der Stadt auf die Finger sehen.

(4) Sechs peinliche Nachtrichter, so über die Nacht-
schwärmer, Diebe, Mordbrenner rc. richten.

(5) Sechs bürgerliche Nachrichter, so die Sachen richten, so nicht pœnal sind.

(6) Sechs Proveditori di commune, so die Sauberkeit der Stadt, Brücken-reparation &c. observiren.

(7) Drey Proveditori alle ragioni Vechie, welche sehen nach den Domanial-Gütern des Staats ausserhalb Venedig, und die fremden Printzen, Ambassadeurs ꝛc. tractiren. Diese und die vorhergehende kommen mit in Pregadi.

(8) Drey Proveditori alle ragioni nove, welche sind junge Edelleute, die die Pacht-Gelder eincassiren.

(9) Vier Proveditori alla Giustitia Vechia, haben die Aufsicht übers Gewichte und Maasse, taxiren die Früchte und Fischwerck. Sie sind Richter der Handwercker und Zunfft-Sachen.

(10) Drey Proveditori alla giustitia nova, haben Aufsicht über die Herbergen und das Geträncke.

(11) Drey Sopro Proveditori, Ober-Auffseher, die die Stadt für Theurung müssen in acht nehmen, haben drey Proveditori alle Biave unter sich, so mit Proviant wesen zu thun, und vier Proveditori al Sale, so das Saltz observiren.

(12) Ferner sind noch Proveditori über die Gesundheit, über die Pracht in Kleidern ꝛc. Reformatori delle Pompe genannt. Summa so viele Sachen, so viel nobili Proveditori sind auch, die aber alle binnen gewisser Zeit mutiren müssen. Der Oberste unter denen Richtern so bürgerlichen Standes sind, heist: Canceliere, und hat einen grossen Rang, sintemahl er allen Senatoren vorgehet, und gleich nach den geheimen Rähten der Signoria. Er wird excellentz tituliret, trägt Purpur, wie der Doge, behält seine station Lebens-lang, und sol jährlich in die 10000 Ducaten Einnahm haben. Bey öffentlichen ceremonien gehet er immedia-

te

e vor dem Doge her, ist Siegel-verwahrer, kan aber
en Adel-Stand für seine Persohn nicht erhalten.
Mehres von diesen allen ist zu lesen in Europäischen He-
old p. 873. ingleichen in der vollständigen Reise-Be-
chreibung von gantz Italien. p. 3. p. 50.

(8) Der Adel, oder eigentlicher nach Teutscher Art
u reden, die Patricii, oder Nobeln, sind von unge-
neiner Einbildung, und dencken ihr Titul, Excellentz,
ringe ihnen eben so viel Ehre, als in Teutschland
in Reichs-Fürste habe, so daß sie auch öfters Königen
Churfürsten und Hertzogen solchen mittheilen, und zu
nobili di Venetia machen. Sie machen mit ihren ge-
iealogien ein grosses Wesen, da doch die meisten in
7ten seculo erst ihren Adel durch Geld erhalten. Weil
nan sich aber über ihre Hoffart zimlich moquiret, so
esuchen sie fremde Länder selten, wiewol auch einiger
nassen die Staats-Interêts mit darunter versiren, da
ein nobel zu Hause nicht einmal mit fremden Ministris,
ioch auch die Weiber mit einander, conversiren dürfen.
Er theilet sich in 3 Classen. In der 1 sind derjenigen
2 Richters ihre Nachkommen, so den ersten Doge 709
rwählet, und dafür den Adel-Stand erhalten. Sie
eissen die 12 Apostel, und sind 1 die Contarini. 2.
Die Morosini. 3. Die Badouari. 4. Die Tiepoli.
. Die Michieli. 6. Die Sanudi. 7. Die Gradeni-
hi. 8. Die Memmi. 9. Die Falieri. 10. Die Dan-
uli. 11. Die Polani. 12. Die Barozzi. Ao. 800
nd noch 4 Familien in diese classe recipiret worden,
die vier Evangelisten genannt werden, und sind 1
ie Justiniani, 2, die Cornari, 3. die Bragadini, und 4.
ie Bembi. Die 2te classe hat diejenigen Familien, so
ich 1289 erst in das so genannte güldene Buch, welches
er alten Adelichen matricul ist, haben mit einschreiben
assen. In der 3ten classe sind, der so genannte neue

 Adel,

Adel, da Anno 1381, 30 Familien, und in 17 seculo, 80 und mehr Familien sich den Adelstand gekauffet, wie die republique Geld zum Türcken-Krieg benöhtiget war. Der erste von der letzten Sorte so den Anschlag anfing hieß Labia, und gab 100000 Venetianische Ducaten. Und da hernach so viele nachfolgeten, worunter viele Handwercks-Leute, so verdroß es ihm, daß er nicht mehr Geld gebohten hatte. Dieser Adel wird eben zu keiner hohen Charge gezogen, deßwegen æmuliret er immer mit dem alten. Dieser letztere *alte* wil nicht gerne Ambassaden über sich nehmen, zu Ersparung vieler Unkosten, jener aber thut es gerne, üm sich den Weg zum Dogat zu bahnen: Wiewol diese æmu*lation* oder eigentlich jalousie nach einiger Autorum Meynung zu Erhaltung des Staats dienen sol.

(9) Die Einkünfte des Staats sind sonsten weit grösser gewesen, da sie noch die Handlung aus Ost-Indien allein gehabt. Nachdem aber 1492 andere nations den Weg um Africa herum dahin gefunden, so sind die Venetianer sehr lædiret worden, doch rechnet man die Einkünfte noch auf 8 Millionen, wovon zur Friedens-Zeit zwar ein guter Uberschuß bleibet, allein zu Krieges-Zeiten nicht zulanget, da man denn gemeiniglich allerhand Chargen zu verkauffen pfleget, und von Privat-Persohnen Gelder negotiiret, wobey der Juden niemals vergessen wird.

(10) Man rechnet drey Millionen Leute so in Venetianischen Gebiehte seyn sollen, allein zu Krieges-Zeiten, findet man doch die Armee selten stärcker als 30 bis 40000 Mann (ohne was auf der Flotte an Matrosen ist) welche von andern Potentaten für Geld meist übernommen werden, auch dahero von schlechter condition und noch von schlechtern effect zu seyn pflegen. Die Armee wird anitzo *jedesmahl* einem aus-

wär-

ärtigen General anvertrauet, damit man für einen
obel, der solche Würde hätte, nicht darff in Sor-
en leben, daß er die republique übern Hauffen werf-
. Diesem Generalissimo de Terre (so anitzo der
ekandte Graf von der Schulenburg ist) wer-
en von der Pregadi 2 Proveditori Generali zugege-
en, die für alles bey der Armee zwar sorgen sollen, al-
in in der That auf des Generalissimi Thun Achtung
eben.

Die Land-Militz wird 80000 Mann starck gehal-
en, wovon einige aufn Lande verbleiben, einige in
ie Festungen müssen. Zwey Compagnien, so aber
on der besten extraction, machen die Guarde von Ve-
edig und zwar auf den Palazzo di S. Marco.

(11) Ihre Religion ist Catholisch, wie andere na-
ions in Italien, allein daß sie so schlechter Dings die
aupt-Stütze von der Päbstlichen infallibilitet solten
m Stand erhalten, ob gleich der Pabst ihre Bischöffe
tzet, geschiehet nicht, wie solches wahrzunehmen
us der Historia Concilii Tridentini, so der Venetia-
ische Theologus Paulus Sarpius Servita zu schlechten
Trost des Pabstes geschrieben: Pabst Paulus V that
606 die gantze Republique in den Bann, welcher Bann
ber von ihr fulmen brutum genant wurde, woran sich
uch nicht einmahl alle Geistlichen kehreten, und gleich
ieder ohne etwas als 2 gefangene Münche zu erlan-
en aufgehoben wurde. Der Cardinal Bellarminus
efendirete den Pabst, Paulus Sarpius Servita ein
Münch unter den Nahmen Petrus Suavis die republi-
que, ist aber dafür 1607 von etlichen Meuchel-Mör-
ern fast auf den Tod verwundet worden. Die euserli-
hen Ursachen waren, weil (1) die republique 1603 ein
Gesetze gemacht, daß kein Kloster ꝛc. in dem Venetiani-
chen Gebiete ohne Vorwissen der Signorie solte aufge-

 bauet

bauet werden, und (2) daß niemand das geringste von liegenden Gütern an die Geistlichen verkauffen, verschencken, oder vermachen solte. (3) Daß die gröbern Verbrechen der clerisey von der Signorie solten gestrafft werden, welches an den Abt Brixiano vollzogen, so ein 10 Jähriges Mädgen stupriret hatte, und dafür aufs Rad geleget wurde. Die innerlichen Ursachen mogten aber wol des Pabst Pauli V und des Doge, Leonhardi Donati übeles Vernehmen seyn, da sie sich vorher schon mit einander überworffen, ehe sie alle beyde zu ihren Würden gekommen. Zur Zeit dieses Bannes sind nur die Jesuiten von Venedig entwichen, die auch, weil sie etlicher fürnehmer Kinder wider die Eltern aufgewiegelt hatten, auf ewig von der republique verbannisiret wurden, und nicht eher als 1657 sind recipiret, als der Pabst Alexander VII zu Bestreitung des Türcken-Krieges ihr alle Geistliche Güter geschencket, so den Ordens-Leuten des h. Creutz und des h. Geistes gehöret hatten.

Der Oberste unter ihren Geistlichen ist der Patriarche de Grado. Sonsten war es der Patriarche von Aquileja. Als sich aber dieser, Nahmens Severus in 8 seculo mit jenem Dandiano, damahligen Ertz-Bischoff noch zanckete, wurde es so debattiret, daß der zu Aquileja über das veste Land (mehres suche von ihm lib. I. c. 1. unter Crain, wobey zu fügen, daß er jährlich einen Ochsen nach Venedig liefern muß, sonst auch 12 Schweine, die aber abgeschaffet, welchem der Kopff auf einmahl abgehauen wird, zum Andencken, daß er sich von Venedischer Bottmässigkeit hat loßmachen wollen, und darüber gefangen worden) der von der Insul Grado, über die Stadt Venedig, die Geistliche Jurisdiction haben solte, ausser über die Kirche St. Marci, so ihren eigenen Bischoff nebst den Provisoren

en hat, und einer von der Noblesse ist, auch von
dem Doge allein erwählet, und Primicerio genannt
wird. Der zu Grado ist zum Patriarchen gemacht vom
Pabst Eugenio 1354 und gilt samt den andern in der
That nicht viel, weil keinem Geistlichen etwas Weltli-
ches zu verwalten verstattet wird, sondern nur pur allein
die Geistlichen Kirchen-actus, dahero auch so gar bey
der Geistlichen Inquisition meist weltliche assistenten
sind, von welcher aber denen Griechen und Juden ihr öf-
fentlicher Gottesdienst vergönnet wird.

(12) Der ordinairen Procuratoren der Marx-Kirchen
sind 9 Personen. Vor Alters war nur einer. Ao. 1231
wurden ihrer 2, und 1259, 3, und also successive immer
mehr, bis 1577 diese Zahl determiniret worden. Es ist
eine Bedienung so von der Noblesse gesuchet wird,
als welche öfters 80000 Ducaten darnach verspendiret,
dahero zu Zeiten sehr viele extra-ordinair Procuratoren
gesetzet werden. Drey verwalten die administration der
Hertzoglichen Capelle, drey die Güter und Gestifte disseits
des grossen Canals in Venedig, drey die Güter jenseits
des Canals. Stirbt einer, so wird er nicht eher be-
graben, bis daß der grosse Raht zusammen geleutet
worden, und einen successoren erwählet hat. Sie müs-
sen schweren auf die Reinhaltung des Gottesdienstes,
und Vermehrung der gemeinen Wolfahrt. Es stehet
auch unter ihnen, die direction der Allmosen, der Ho-
spitäler, Klöster, die Rantzionirung der Christen-Scla-
ven, Versorgung der Weysen und anderer elenden
Persohnen rc. Ihr Pallazzo ist bey der Piazza di S.
Marco. Ihre Procuratur erstrecket sich Lebenslang,
wofern sie sich nicht durch eine unrechte Aufführung
dessen verlustig machen. Ihr habit ist ein schwartzer
langer Rock mit Ermeln, wie der Doge. Sie werden
zu keiner Ambassade gebraucht, sondern müssen immer

ihre Auffsicht inacht nehmen. Ihre station bringet nichts ein, allein ist von solcher Höhe, daß sie die nächsten nach den Doge sind.

(13) Man hat auch einen Orden in Venedig, welcher ihrem Schutz-Patron dem h. Marco zu Ehren gestiftet. Wer autor davon ist, sagen die Autores nicht, muß aber nach dem 8 seculo erst entstanden seyn, sintemahl zu Anfang des 9 seculi St. Marci Corper erst nach Venedig gebracht worden. Das Zeichen davon ist eine güldene Kette, mit anhängender güldenen medaille. Auf einer Seite ist das Bild des Hertzoges, so ihn mitgetheilet, auf den Knien sitzend, und eine Fahne aus der Hand Marci empfangend. Auf der andern ein geflügelter Löwe, so ein Schwerdt und Buch hält, worin diese Worte: Pax tibi Marce, Evangelista meus. Die Ritter macht sowol der Raht als auch der Hertzog.

(14) Die Müntzen, so in Italien gangbar, gelten hier auch, doch nach Beschaffenheit ihres eigentlichen valeurs. Eine Doppie gilt 28 Lire, die Zechini gelten 18 Lire. Ein Ungrischer Ducaten, 16 Lire. Ein Italiänischer Ducaten, 15 Lire. Ein Reichsthaler 9 Lire, und 12 Soldi. Ein Römischer Testone, 2 Lire und 12 Soldi. Ein Julio, oder Paulo, 18 Soldi. Ein Lire oder Pfund gilt 20 Soldi. Ein Soldo ist ohngefehr 3 pf. oder 12 Piccoli. Die Piccoli sind currante und schlechte Müntzen, wie auch die Bagatini, so nicht viel ausmachen.

(15) Der Adel wird am meisten zum studiren angehalten, deswegen im Gymnasio zu Venedig, Professores in allen 4 Facultäten sind, worüber ausser der Theologischen, die Procuratores S. Marci die Ober Inspection haben, wie auch über die Bibliothec, so zimlich numereus seyn sol. Es giebet auch unter-

schied-

schiedliche gelehrte Societäten darin, als (1) die Academia incognitorum, welche Franciscus Loredanus und Angelus Aprosius angeordnet. Ihr Symbolum ist der Nilus mit der Inscription: Incognito e par noto. (2) Filaleuterii. (3) Peregrini. (4) Venatorum. (5) Historico-Theologiæ. (6) Societas Argonautarum Geographica, welche die globos untersuchen, und bessere Geographische Tabellen inventiren. Das Haupt davon ist gewesen Vincentius Coronelli, welcher auch schon Dalmatien, Epirum, Moream und den Archipelagum beschrieben. Sein Collaborante war der Historiographus P. Parisottus. (7) Academia del Signore Sarotti, eines Venetianischen Senatoris, so 1682 angefangen, und die arcana der natürlichen Dinge untersuchet. Es sind noch mehre vorhanden, so in Morhofii Polyhistore p. 145 können nachgelesen werden.

Unter den Academien behält aber die Universität zu Padua den Platz, über welche die Procuratores S. Marci auch die Ober-Inspection haben, und welche sich so weit erstrecket, daß kein Buch im gantzen Venetianischen Staat ohne ihre censur darff gedrucket werden. Es befinden sich auch zu Padua unterschiedliche Societäten, so auch beym Morhoff zu finden.

Was noch sonsten anzumercken wäre, wird schon in Prooemio des 9ten Buchs von Italien gesaget seyn, welches hierher zu referiren.

§. 2.

Von den zugehörenden Ländern.

Solche sind N. 1. das Hertzogthum Venedig, darin liegt (a) Venedig. Sie ist eine Meile fast vom Lande in die See auf kleinen Insuln gebauet, so daß doch sehr viele Häuser auf Pfälen stehen. Der Anfang ist schon §. 1. gesetzet. Sie hat weder Mauren noch Thore,

re, und ist dennoch veste, sintemahl gegen die See zu ein rechtes Gestade gemacht, worin etliche Pforten sind, ům den Ab- und Zufluß des Meers zu haben, welches gleichsam der Wall, wordurch die Schiffe zurück gehalten werden, nicht in die Stadt zu kommen. Die meisten Gassen der Stadt sind nur schmale Gänge, doch so, daß jederzeit ein Canal darzwischen fliesset, auf welchen man mit Gondeln oder kleinen Schiffen fahren, und sich gleich hinbringen lassen kan, wo man hin wil. Uber dem breitesten Canal ist die berühmte Brücke (deren sehr viele sind) Ponte de Rialto, die zwar als ein Schwibbogen, aber mit so viel Riegen Kauffladens besetzet, daß 3 besondere Gassen darzwischen durchgehen: Auf dem Marx-Platze, wo gleichsam die Vor-Börse der Kauffleute ist, stehet der vortrefliche Pallast des Doge, worinn auch der Raht zusammen kommet, und die Marx-Kirche welche gantz von Marmor seyn sol. Unten der Boden ist mit allerhand bunten Steinen gepflastert. In der Sacristey sind der Schatz, und die Reliquien, worunter sonderlich der Schwamm, die Lantze und ein Stück vom Creutz Christi, so Kayser Balduinus II 1248 zum Unterpfand gesetzet, als die Venetianer ihm succurs schicken müssen. Das Arsenal hält 3000 Schritt in Umkreiß, und ist mit 12 Thürmen umgeben, worauf stets Wache gehalten wird. Uber dem Thor stehet: Felix est civitas, quæ tempore pacis, de bello cogitat. Es sind 44 grosse Gemächer darinn, so alle mit Kriegs-Bereitschaften wol versehen, sintemahl auch täglich auf 200 Personen darinn arbeiten. Summa, die Stadt sol einer kleinen Welt ähnlich seyn, dahero der Poet Sannazarius gar wohl gedichtet:

Viderat Adriacis Venetam Neptunus in undis
Stare urbem, & toti ponere jura solo.

Nunc

Nunc mihi Tarpejas quantumvis, Jupiter, arces
Objice, & illa tui mœnia Martis, ait:
Si Pelago Tiberim præfers, urbem aſpice utramvis,
Illam homines dicas, hanc poſuiſſe Deos.

Für welche der Raht dem Autori, für jeden Vers 100 Goldgülden sol haben zahlen laſſen, wie Criſpus in vita Sannazarii berichtet. (b) Malamocco. (c) Chioggia. (d) Murano, alwo die herrlichen Glashütten. (e) Caorle. (f) Loredo. (g) Lio. (h) Rebbe. (i) Grado &c. Es sind meiſt Inſuln. Mehres von dieser Stadt iſt zu leſen in des Miſſongs Reiſe-Beſchreibung aus Holland in Italien. Von der gantzen Venetianiſchen Hiſtorie Petri Juſtiniani Hiſtor. rerum Venetarum fol. Argentor 1611.

N. 2. Die Venediſche Lombarden, oder il ſtato di Terra firma, in welcher 7 Landſchaften sind. (1) Il Padouano, in welcher (a) Padua, am Fluſſe Modeaco, oder Brenta. Die Stadt sol vor Chriſti Gebuhrt 1118 Jahr gebauet seyn, wie solches auf einem Marmor in der S. Lorentz-Kirche aus dieſem Verſen zu leſen:

Inclytus Antenor, poſt eruta Pergama bello,
Tranſtulit huc Henetûm Dardanidûmque fugas.
Expulit Euganeos, Patavinam condidit urbem,
Quem tegit hic humili marmore cæſa domus.

Die Gegend sol so luſtig seyn, daß der Kayser Conſtantinus Palæologus geſagt: Wenn ers nicht beſſer wüſte, so wolte er gäntzlich glauben, daß in dieser Gegend das Paradies geweſen, der h. Antonius de Padua iſt ihr Patron, welcher vor andern der Heilige, il ſanto, bey ihnen genannt wird. Sein Grab iſt mit 12 marmorſteinern Seulen umgeben, und dienet als ein Altar, auf welchen vom früheſten Morgen bis Mittag continuirlich Meſſe geleſen wird. Unter an-

andern Reliquien hat man hier die Gebeine des Evangelistens Lucä, auch die Esels-Haut, oder ausgestopften Esel, worauf Christus geritten, so am Palm-Sonntage in der Procession mit herum getragen wird. Es sol sich der Esel von freyen Stücken über das Adriatische Meer hierher begeben, und in dieser schönen Gegend seinen Lebens-Lauff beschlossen haben. In dem Pallast des Gouverneurs sollen in einem Saal die Asche des Titi Livii Patavini, welcher von diesem Ort bürtig gewesen, verwahret werden. Die Academie sol von Kayser Carolo M. gestiftet seyn Anno 1179, und 1222 ist sie wieder renoviret. In des Rectoris Pallast ist eine berühmte Bibliothec. Die Medicinische Facultät ist die berühmtste immer gewesen, sintemahl selbige nicht allein ein schönes theatrum anatomicum, sondern auch Kräuter-Garten hat, wiewol die Academie überall für die berühmteste in Italien gehalten wird. Es können hier alle Religions-Verwandten promoviren, auch Jüden und Türcken. Von weiblichen Personen sind auch schon Exempel vorhanden. An dem Orte, wo das Collegium Medicum stehet, sol vormahls eine Herberge gestanden haben, so auf ihrem Schilde einen Ochsen gemahlet gehabt, deswegen der Ort noch jetzo il Bo genannt wird, und man railliret diejenigen, so einen gradum darin angenommen, nemlich er sey Doctor im Ochsen-Collegio geworden; wiewol die hiesigen Professores selber zuerst Gelegenheit darzu gegeben, sagende: Sumimus pecuniam, & mittimus asinos in patriam, woraus man sihet, daß sie einem Unwürdigen einen gradum zu ertheilen, sich kein Gewissen machen, welches aber anitzo an mehren Orten nicht regardiret wird, wenn nur die Gebühr kan bezahlet werden. Es ist auch hieselbst ein Bißthum. (b) Este, lat. Atestinum, ein schlechter

Ort,

Ort, aber das Stamm-Haus der Hertzoge von Braun-
schweig und Modena.

(2) Il Polesine di Rovigo (Peninsula Rhodigia-
na) in welcher Rovigo und Adria, wovon das Adria-
tische Meer den Nahmen hat. Diese haben die Ve-
netianer 1484 von dem Hertzog von Ferrara im Frie-
den erhalten.

(3) Il Vicentio, in welchem (a) Vicenza, an dem
Berge Berico, ein grosser Ort, welcher ein Bißthum
hat. (b) Manostica. (c) Lonigo. (d) Costozza.
(e) Orgnano. (f) Colonia.

(4) Il Veronese, in welchem (a) Verona, eine
grosse und berühmte Stadt. Sie wird die würdige,
La Degna genannt, lieget am Fluß Etsch, und treibet
starcke Seiden-Handelung. Sie hat ein Schloß und
3 Castele zur leiblicher Defension, zur geistlichen aber
ein Bißthum. Unter allen alten Römischen Amphi-
theatris sol das hiesige noch am besten seyn, und
20000 Menschen Raum darinn zu sitzen haben. Die
Monumenta der Scaligeri, so ehemahls über die
Stadt geherrschet, werden noch gewiesen. (b) Legna-
no. (c) Peschiera, am Garder-See. Sie hieß sonsten
Valezza, und ist eine zimliche Vestung; nahe bey ihr
kömmt der Fluß Menzo aus dem See, und fliesset nach
Mantua. (d) Goarda, wovon der Garder-See, La-
go di Garda, lat. lacus Benacus, den Nahmen hat.
Er ist 35 Meilen lang und 18 breit, es gibt häuffig Sar-
dellen darinn, ist aber zu gewisser Zeit nicht gut zu
schiffen. (e) La Chiusa, ein vester Paß nach Teutsch-
land zu.

(5) Il Bresciano, worinn (a) Brescia, lat. Brixia,
am Fluß Garzia. Weil alhier so viel Krieges-Sa-
chen gemacht werden, heist die Stadt l'Armata, die
gewaffnete. Sie hat ein Castell, und ein Bißthum.

In

In der Thum-Kirchen wird ein Creutz gezeiget von Himmel-blauer Farbe, ore Fiamma genant, wovon man dem Pöbel weiß gemacht, es sey dasjenige so der Kayser Constantinus M. in der Lufft gesehen, worinn gestanden: In hoc vinces. (b) Chiari, an einem Arme des Flusses Oglio, alwo 1701 die Frantzosen das Kayserl. Lager umsonst bestürmeten. (c) Jorzi novi. (d) Jorzi vechi. (e) Auzola. (f) Anso sind alle kleine Fortressen.

(6) Il Cremasco, in welchem (a) Crema. Es liegt mitten in der Lombardey, und hat einen Bischoff. Um diese Gegend wächset so ein köstlich Flachs, als Seide, woraus der Venedische Zwirn, und nachmals Spitzen verfertiget werden.

(7) Il Bergamasco, in welchem Bergamo, ein alter Ort und Sitz eines Bischoffs. Die Sprache hier herum ist zimlich grob, sintemahl die Italiänischen Harlequins sich selbiger bedienen. Ambrosius Calepinus, welcher das grosse Lexicon geschrieben, hat diesen Ort zum Vaterlande gehabt. Hierbey ist zu erinnern (1) daß Cluverius, Padua, Verona, Vicenza und Venedig, zur Treviser Marck rechnet, und Brescia, Bergamo, Crema ꝛc. zur Venedischen Lombardey. (2) Daß diese Oerter in dieser Lombardey, sonderlich Padua und Verona, ihre eigene Fürsten gehabt, die sich zur Zeit des Interregni in Teutschland, im 13 seculo von dem Römischen Reiche losgemacht, nach dem Exempel der Visconti zu Mayland, der Medici zu Florentz, und Gonzagæ zu Mantua, und nachgehends durch Geld ihre Freyheit confirmirt bekommen haben. Zu Padua waren die von Carrera Zu Verona waren die von Scala, oder Scaligeri, wovon der letzte Wilhelmus, vom Novello de Carrera ist gefangen, und ihm alles weggenommen worden, die Familie aber

mit

mit Gift vergeben, ohne der in historia literaria berühmte Julius Cæsar Scaliger, so echapiret ist. Als aber der Carrera die Stadt Vicenza auch an sich ziehen wolte, so begab sich selbige Stadt in der Venetianer Schutz, worüber denn beyde so an einander geriehten, daß der letzte Franciscus Carrera 1405 stranguliret, und von den Venetianern Padua und Verona erhalten wurde. Brescia und Bergamo, so die Mayländer denen Scaligeris abgenommen, haben sie 1426 durch einen Frieden von den Mayländern erhalten.

N. 3. Die Treviser- oder Tarviser-Marck. Sie wird in 3 Districte getheilet, so den Nahmen von den Haupt-Städten haben, als Treviso, wovon das gantze Land genannt wird. Feltri und Belluno. Die Stadt Treviso sol der Egyptische König Osiris gebauet haben. Mitten durch fliesset der Fluß Sili. Die Venetianer haben diese Marck 1338 in dem Frieden erlanget, als die Mayländer, Paduaner und Veroneser sich darum zanckten, und Venedig mit eingemischet wurde. Einige rechnen auch die Oerter, so zum Hertzogthum Venedig gesetzet worden, hieher zur Treviser-Marck.

N. 4. Friaul, oder Forum Julii. Solches Land ist 1420 von Venedig conquetiret, bey der Gelegenheit, wie der Patriarche von Aquileja sich mit der Stadt Udine nicht vertragen kunte. Es sind darinn (1) Udine, lat. Utinum, oder Vedinum, teutsch Weiden. Der Patriarche von Aquileja, weil die Stadt Aquileja, so hierinn auch lieget, dem Hause Oesterreich gehöret, hat alhier zu Udine seine Residentz genommen, und ist der oberste Geistliche von allen auf terra firma wohnenden. (2) Cividat di Friuli, lat. Forum Julii. Es ist die Stadt wovon das Land den Nahmen hat, und liegt an dem Fluß Natisone.

(3) La

(3) La Palma eine Vestung gantz in die Runde gebauet, so daß man auf dem Marckte zu allen 3 Thoren hinaus sehen kan.

(4) Concordia, sol gantz ruiniret seyn.

(5) Pordenone, oder Portenau, so im Oesterreichischen Titul stehet, aber von Venedig besessen wird.

(6) Cadore, hat ein grosses Gebiet, und ist wegen ihrer Treue von allem Tribut befreyet.

(7) Tolmezzo ist schlecht, die Gegend heist Carnia, und (8) noch viele andere.

Aquileja, Karstia, oder Görtz gehört nach Oesterreich. vid. lib. 1. c. 1. §. 3.

N. 5. Das Histerreich, lat. Istria. Es gehöret theils nach Oesterreich, theils nach Venedig, welches die Republique so nach gerade an sich gebracht, und also das meiste darin hat, als (1) Capo d' Istria, oder Justinopolis, vormahls Ægida. Es liegt auf einer Insul, und ist der Eingang vom Lande über eine Brücke.

(2) Pola liegt auf dem Berge am Meer, und hat einen Bischoff. Es sollen daselbst noch rudera von einem Amphitheatro zu sehen seyn.

(3) Parenza, hat einen Bischoff und guten Haven, welcher aber wegen ungesunder Luft nicht viel gebrauchet wird.

(4) Citta Nova. (5) Humago. (6) S. Lorenzo. (7) Rovigno, alwo häuffiger Marmor gebrochen wird. (8) Albona. (9) Petra Pilosa. (10) Montana, so ehemahls eine Frey-Stadt gewesen. und (11) noch andere mehr. Das übrige so Oesterreich gehöret, ist lib. 1. c. 1. §. 3. zu suchen.

Das gantze Land lieget zwischen den beyden Meerbusen Golfo di Trieste, und Golfo Camero, Sinus Flanaticus genannt, und ist von recht ungesunder Luft, dahero die meisten Oerter zimlich schlecht bewohnet sind.

N. 6

N. 6. Das Königreich Dalmatien. Von der al-
en Beschaffenheit dieses Reichs sihe lib. 1. c. 1. §. 3.
mgleichen daß es zum Königreich Croatien sonsten ge-
ıöret hat. Im 9ten und 10ten seculo haben sich die
neisten Oerter in Venetianischen Schutz begeben, weil
ie theils von den Griechischen Kaysern und Ungri-
chen Königen nicht defendiret wurden, theils weil
ie für den Türckischen Seeräubern nicht mehr sicher
varen. Im 11ten seculo sol Venedig von dem Grie-
hischen Kayser Alexio I die Concession erhalten ha-
ıen, daß alle die in ihren Schutz sich begebene Oerter,
ıuf ewig ihr verbleiben solten, wormit aber die Un-
grischen Könige gar nicht zufrieden gewesen sind.
Es wird getheilet in 3 Provintzen, und gehören also
ıen Venetianern (1) die Provintz Banadego gantz, als
vorinn (a) Zara, oder Jadera ist, so vormals eine eige-
ıe Republique gewesen. Sie liegt auf einer Insul und
st sehr vest. Der Stadthalter so auf dem vesten Ca-
tel residiret, wird alle 3 Jahr abgelöset. (b) Nona,
ıder Henona. (c) Novigrad. (d) Obroazo, ist ein
Paß in die Morlachie. (e) Carin, nebst andern, sind
ılle veste Oerter.

(2) Aus der Provintz Morlachia, (a) Climm, eine
refliche Vestung, so erst 1688 an die Venetianer ge-
ommen.

(b) Sebenico, hat 4 Citadellen und ein Bißthum.

(c) Trau liegt auf einer Insul, nahe darbey liegt
ıie Rebhüner Insul Bua, und sind durch eine Brücke
ıusammen gehenget.

Diese Morlachen, so ihren Nahmen von dem Ber-
ge Morlacca haben, haben noch besondere Freyheiten,
deswegen sie alle zur Zeit des Krieges zu Felde gehen,
ınd den Türcken grossen Schaden thun. Sie sind
ıer Griechischen Religion zugethan, haben aber dabey

recht lächerliche Ceremonien, sonderlich bey Versterbung einer Person, so beklaget und beweinet wird, durch eigene und darzu gemiehtete Klag-Weiber. Wann ein Kind stirbt, trägt die Mutter die Wiegen auf dem Kopffe, hinter dem Kinde her, und tritt sie in 1000 Stücken auf dem Grabe, mit der grösten Erzürnung über den Tod, daß er das Kind ihr genommen. Mehres ist zu finden in Baron von Valvasors Ehre des Hertzogthums Crains. Dis übrige stehet noch unter Kayserlicher Bohtmässigkeit.

(3) Aus der Provintz Ercegovina, welche bey dem Fluß Cetina anfängt, und sich an die Gebirge von Zenta und Servien erstrecket, (a) Narenta, die Haupt-Stadt am Flusse Narenta.

(b) Ciclut. Sie liegt in der Wasser-Eck der Flüsse Narenta und Norin.

(b) Spalatro, ist eine Residentz des Ertz-Bischoffs. Nicht weit davon liegt die alte verwüstete Stadt Salone, welches der Illyrischen Könige Residentz gewesen.

(d) Castel nouvo, eine vortrefliche Vestung.

(e) Cataro. (f) Scutari, und andere Oerter mehr. Die herum liegende Insuln, welche meist alle den Venetianern gehören, und worunter die vornehmsten, sind Veglia. Sie hat sonsten den Grafen von Schinelli gehöret, die sie aber 1478 an Venedig abtreten müssen. Curzola, oder Corcyra nigra und Meleda, welches das Malta seyn sol, worauf dem Apostel Paulo eine Otter an die Hand gefahren, so er ohne Schaden wieder abgeschlenckert. Sie wird von den Autoribus unter Venedig mitgesetzet, man hat aber gewiß erfahren, daß sie der Republique Ragusa gehören sol. Lesina, so von dem Sardellen-Fang berühmt ist. La Grande, Incoronada, Salta, Labrazza, Torta, Arbe, Ossero, Cherso, Pago, &c. Sie heissen die Inseln in Golfo, oder Adriatischen Meer.

Was

Was der Kayser, der Türcke, und die Republique Ragusa von Dalmatien besitzen, wird an jedem Ort orkommen.

N. 7. Es gehörete ihnen das Königreich Morea, welches die Türcken 1715 ihnen abnahmen, und in dem Passarowitzschen Frieden behielten. Von den Insuln uf dem Archipelago haben sie gleichfals fast nichts ehalten, indem die Türcken 1715 Tenos, oder Tiene, onst Hydrusia genamt, eine wichtige und fruchtbare Insul weggenommen. Die Ersetzung für alles verohrne war in gedachten Frieden 1718, daß die Veneianer (1) 2 Insuln Cerigo und Cingota im Archielago wieder krigten, und (2) in possession blieben er genommenen Vestungen in Epiro, als Butrinto, revesa und Voinizza, nebst einem Districte von eier Meilen groß um jede Stadt. (3) Die Landschaft Cettina in Dalmatien zwischen Cettina gelegen bis n Brestolitz, musten aber Tretigne und Bosamo wieder heraus geben. (4) Die freye Handlung in der evante, und daß die Dulcignottischen Raub-Schiffe äntzlich abgeschaffet und verbrandt würden, und keie solten wieder gebauet werden.

N. 8. Die Insuln im Mittelländischen, oder Ioischen Meere: als (1) Corfu, lat. Corcyra. Sie liegt n Epiro, die Stadt und Haven ist zimlich veste, und er Schlüssel zu Italien. Anno 1716 thaten die Türen eine Landung darauf, und woferne der General on der Schulenburg sich nicht hertzhafter gewehret ätte, als in der That kunte verlanget werden, weil e Wercker an der Vestung noch nicht einmal vom origen Kriege repariret waren, auch wenige Mannhaft vorhanden, so würden die Türcken nimmer mit hinterlassung ihrer meisten Artillerie die Insul quitit haben. Sie ist von den Corinthern bevölckert

worden. Homerus schreibet, daß in dieser Insul des Alcinoi Garten gewesen. Sie ist unter diesen Insuln die gröste, und hat sich in der Venetianer Schuz begeben, da sie sonst nach Neapel hin gehöret hat, wiewol selbiges nachgehends mit Gelde ist befriediget worden. Anno 1718 schlug der Donner in das Pulver-Magazin, und warff die Hälfte von der Vestung samt allen darauf gewesenen Soldaten in die Lufft.

(2) S. Maura, lat. Leucas, worin S. Maura eine gute Vestung, so 1684 von den Venetianern erobert worden.

(3) Cefalonia. Sie liegt gleich gegen den kleinen Dardanellen über. Ælianus schreibt, daß die Ziegen in dieser Insul 6 Monat lang nicht truncken. Cefalonia sol nur ein Schloß seyn, imgleichen Peleo; der Haven heist Guiscardo. Sie sol 1224 von Cajo, so der Eigenthums-Herr gewesen, der Republic geschencket seyn.

(4) Zante, hieß sonsten Zacynthus, oder auch Cassiopa. Die alten Einwohner beschreibet der Athenæus, daß sie von Waffen nichts verstanden, sondern nur delicat zu leben gewust. Die Vestung und Haven heist Zante, alwo Ciceronis Epitaphium zu sehen seyn sol. Nicht weit von dieser Insul hat ehemals gelegen die Insul Ithaca, woraus der Fürst Ulysses gewesen, so sich ins Trojanische Pferd hat stecken lassen. Sie wird anitzo unter die unbekandten oder kleinen gerechnet, derer sehr viele bey einer jeden vorher genannten liegen, doch meynen einige, es sey diejenige, so Val-Compare genannt wird.

N. 9. Besitzet Venedig, die souverainität über den Golfo di Venetia, oder das Adriatische Meer. Daß solche vielfältig von den Genuesern, Pisanern, Normännern, und andern ist disputiret worden, und

noch

noch disputiret wird, ist bekandt; allein, weil es einmahl selbige an sich gebracht, da die Orientalischen Kayser selbige nicht geachtet, so exerciret es selbige in der That, so daß sie wol eher eine Spanische Printzessin, nemlich Mariam Annam, des Königs Ferdinandi in Ungarn, Braut, mit ihren Schiffen nicht wollen durchpassiren lassen, sondern ihre Galleren viel lieber zu ihrer Fortschaffung nach dem Friaul hergegeben. Ordinair sagt man, Pabst Alexander III habe diese souverainität der Republique geschencket, als sie des Kaysers Friderici Barbarossæ Flotte geschlagen, und dessen Sohn Ottonem gefangen gekriegt, sintemahl der Pabst dem Doge Ziani wäre entgegen gangen, und ihm einen kostbahren Ring geschencket, zum Zeichen, daß er die souverainität durch diese Schlacht erhalten, und solche solennität solten sie jährlich öffentlich vor dem Volcke repetiren, damit selbiges dieses auch wüste. Aus dieser Sache ist nun zwar der ritus nachhero entstanden, daß alle Jahr, am Himmelfahrts-Tage, der Doge auf dem Bucentauro, einem sehr prächtigen und meist verguldeten Schiffe, in Begleitung des gantzen Adels, wiewol in andern Schiffen, auf die See fähret, und einen Ring ins Meer wirfft, mit diesen Worten: Desponsamus te mare, in signum veri & perpetui Dominii. Allein daß die Venetianer schon vorhero, und also successive solche erlanget, die päbstliche Declaration aber sie in ihren Vorsatz destomehr bestärcket, ist glaublicher; sintemahl auch die Venetianer selbst solche päbstliche Donation verwerffen, und sich nur darüber mocquiren, indem ihr Abgesandte Hieronymus Donatus dem Pabst Julio II geantwortet, ihre donation wäre in eben dem Briefe beschrieben, worinn Constantinus M. dem Pabst Sylvestro das Patrimonium Petri

geschencket; welche aber noch nie in rerum natura vorhanden gewesen. vid. Justin. lib. 14. Histor. Venet.

§. 3.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) auf die Insul und Königreich Cypern, sintemahl Königs Jacobi II Nothi Wittwe, die schöne Venetianerinn Catharina Cornara, nachdem ihr Sohn, Jacobus III gestorben, 1476 die Republique zum Erben eingesetzet, welche es auch erhalten, bis 1571, da es die Türcken erobert. Sie führen das Wapen davon.

(2) Auf alle Insuln in Archipelago, und sonderlich auf das Königreich Candia, weil der Constantinopelsche Kayser Balduinus solche geschencket, und Candia 1203 von dem Könige Bonifacio III Marggrafen von Monferrat, erkauffet worden.

(3) Auf Ferrara, welches Marggraf Azonis VI natürlicher Sohn Frescus, weil ers nicht behaupten können, an sie verkauffet.

(4) Auf die Grafschaft Görtz, welche Venedig einige Zeit für ihren Lehns-Herrn erkennen müssen. Der letzte Graf hat sie deswegen dem Hause Oesterreich cediret.

(5) Letzt auf Morea.

§. 4.

Von dem Wapen.

Solches hat 16 ordinaire Felder, und 5 Mittel-Schilder ins Creutz gestellet. Das erste Mittel-Schild hat in einem blauen Felde einen güldenen liegenden geflügelten Löwen, mit vorwerts gekehrtem Haupte, um welches ein güldener Schein ist, ein Buch mit der Tatze haltend, darinn Pax tibi, Marce Evangelista

gelista meus, wegen des freyen Staats Venedig. Oben darüber ist die Dogen-Mütze. Das 2te oder obere ist vierfeldig, wegen Cypern. Das 3te, einen Adler, so güldene Donnerkeile in Klauen hat, unten ein Hippocentaurus, wegen Candia. Das 4te ist quadriret, und zwar (a) 3 güldene Leoparden-Köpffe in rohten Felde, wegen Dalmatien. (b) Von roht und silber-geschacht, wegen Croatien. (c) 3 schwartze Huf-Eisen in güldenen Felde, wegen des Königreichs Rascien. (d) Ein rohter Löw in silbern Felde, wegen Albanien. Das 5te eine güldene Ziege mit rohten Hörnern, wegen Istrien. Uber alle diese 4 stehet eine offene Krone.

Die ordinairen Felder sind (1) in blauen Felde ein güldener gekrönter Adler, wegen Friaul. (2) In silbern Felde ein rohtes Creutz, wegen Padua. (3) Ein rohtes Creutz in silbern Felde von 2 Sternen von 8 Strahlen begleitet, wegen der Treviser-Marck. (4) Ein güldenes Creutz in blauen Felde, in den 2 obern Winckeln von einem halben güldenen Drachen begleitet, wegen der Herrschaft Belluno in der Tarviser-Marck belegen. (5) Ein güldenes Creutz in blauen Felde, wegen der Herrschaft Verona. (6) Ein blauer Löwe in silbern Felde, wegen der Herrschaft Brescia. (7) Ein silbern Creutz in rohten Felde, wegen Vicenza. (8) In rohten Felde ein silbern 2 thürmiges Castel mit schwartzen Mauer-Strichen, Thür und Fenster, wegen der Herrschaft Feltri in der Tarviser-Marck. (9) Ist halb roht, halb Gold gespalten, wegen Bergamo. (10) Ist von roht und Silber queer getheilet. (11) Eine halbe hervor gehende güldene Galere in blauen Felde, wegen Corfu. (12) Eine silberne Hyacinth-Blume, wegen Zante. (13) In blauen Felde ein silbern drey-thürmiges Castel, dessen mitteler

Thurm höher, als die andern, mit schwartzen Mauer-Strichen, Thor und Fenstern, auf einem grünen Boden, wegen der Herrschaft Adria. (14) In grünen Felde ein zwey-thürmiges Castel, mit vorgedachten Mauer-Strichen und Thoren, worauf der güldene geflügelte Löwe stehet, wegen der Herrschaft Polesene. (15) In silbern Felde ein rohtes Creutz, wegen Cefalonia. (16) In grünen Felde ein springendes silbernes Pferd, wegen der Insuln Cherso und Osero.

Der gantze Schild stehet unter einem purpur-farbenen Wapen-Zelt, welches mit güldenen Fransen gezieret, und mit Hermelin gefüttert ist. Oben darüber ist die Hertzogliche Mütze geleget.

Cap. II.

Von der Republique Genua.

§. I.

Von ihren Ursprung und Beschaffenheit.

(1) Vom alten Zustande / und wie sie beherrschet. (2) Doge. (3) Gouvernatori. (4) Grossen und engen Raht. (5) Syndicatori. (6) Concilio della routa. (7) Criminal-Gericht. (8) Censori. (9) Compera di S. Georgio. (10) Kriegs-Verfassung. (11) Von Kirchen-Sachen und Regiment. (12) Universitet. (13) Adel.

(1) Vor Alters hat diese Gegend Liguria geheissen, und sol die Stadt Genua von dem 1sten Könige in Italien oder Latio, Jano erbauet seyn. Hannibal der Carthaginenser General hat sie 2 secula vor Christi Gebuhrt zerstöhret. Sie hat unter der Römer Jurisdiction gestanden, von welchen sie unter die Longobarden, und von diesen unter die Francken gekommen.

men. Nach Abgang der Franckischen oder Carolingischen Kayser, hat die Stadt sich durch Burgemeister regieren lassen, und eine Freyheit angemasset, dabey auch so glücklich gewesen, daß viele conqueten gemacht worden. Nachgehends sind allerhand factiones in der Stadt entstanden, da bald ein Hertzog, bald ein Burgemeister, bald der Adel, bald der Unadel die Herrschaft haben wollen, da sie sich denn öfters in eines benachbahrten Potentaten Schutz begeben, als unter Kayserlichen, Neapolitanischen, Frantzösischen, Monferrattischen und Mayländischen, wovon sie sich zwar jedesmahl nach Gutbefinden wieder loß gemacht, aber auch öfters darüber in die höchste Noht gerahten, bis endlich 1528 durch dem Admiral Andreas Doria bey dem Kayser Carl. V jetzige Regierungs-Art etabiliret worden, wofür ihme eine prächtige Seule ist gesetzet worden. Man hat zwar gemeinet, daß in Caroli V Diplomate ihr die völlige souverainitet wäre concediret worden; allein weil sie 1717 ihr Türcken- und hernach mehre Contingents an den Kayser liefern müssen, so scheinet daraus, daß sie zwar eine freye republique, aber dennoch die Hoheit des Römischen Reichs pro domino summo erkennen müsse.

(2) Die Republique wird gouverniret durch einem Doge oder Hertzog. Er wird erwählet am 3 Januar, da der grosse und kleine Raht sich versammlen, und 28 von den alten Adel erwählen, nebst einigen Senatoren, so wegen Alters das Dogat nicht mehr prætendiren können. Diese erwählen wieder 18 andere, die samt ihnen, 4 Persohnen ernennen müssen, woraus der grosse Raht einen durchs Looß auskieset, welcher Doge wird. Seine inauguration geschiehet mit einer güldenen Krone und Zepter wegen des Königreichs Corsica. Nach der Wahl muß der Doge absolut in

den besondern Hertzoglichen Pallaste wohnen, und darff nicht heraus gehen, ohne Verlust seiner Würde, sintemahl man ihn alsdann nicht höher als eine Privat-Persohn hält. Ohne seine Einwilligung wird nicht die geringste resolution abgefasset; Er höret die Gesandten, beruffet die collegia, proponiret darin x. und hat eine Leib-Guarde von 500 Teutschen Trabanten. Seine Hertzogliche Kleidung darff er nicht allezeit tragen, sondern auch die im Lande übliche. Seine Würde dauret nicht länger als 2 Jahr, daß seine Durchl. die Zeit haben ausregieret, und seine Excellentz nichts mehrers als ein anderer von Geschlecht, in Genua ist, und seine eigene Wohnung wieder beziehen muß, wiewol ihm doch ein Procuratur - Amt Lebenslang gegeben wird, wovon er jährlich 500 scudi heben kan. Nach Verfliessung 5 Jahr kan er zum Dogat wieder gelangen.

(3) Dem Hertzoge werden in der Regierung 8 Herren oder gouvernatori zur Hand gesetzet, so eigentlich das Staats-Collegium ausmachen, und La Signoria genannt werden. Sie werden aus den kleinen Raht an der Zahl 28 erwählet, so wieder 12 ausstossen, aus welchen der grosse Raht ein subjectum nimt. Ihre Würde dauret nur 2 Jahr, darnach treten sie auch ins collegium der Procuratoren. Sie fassen samt dem Doge von allen Sachen einen Schluß, müssen aber hernach selbigen an den grossen Raht zur confirmation referiren. Sie haben auch des Staats Einkünfte unter Händen. Zwey von ihnen logiren auch in des Doge Pallast, wormit alle drey Monat abgewechselt wird.

(4) Die Haupt-Regierung ist (a) der grosse Raht/ welcher aus 400 Persohnen bestehet, halb Adelichen, halb Bürgerlichen Standes, auf dessen

confirmation alles ankömmt, und (b) der Engere/ worin 60 sind, aber alle aus nobeln Stande. Die Würde währet nur 1 Jahr.

(5) Das Gerichte der 5 Herren, Syndicatori genannt, hat Achtung auf des Doge und Staats-Bedienten wohl oder übel Verhalten, und theilet dem Doge ein attestatum seines Wohlverhaltens. Es werden auch die Appellationes von andern Gerichten, von ihnen angenommen und debattiret.

(6) Das Gerichte so die civil-Sachen untersuchet, heist Concilio della Routa, worin 5 Doctores Juris sitzen durch 2 Jahr, und nach den Kayserlichen und der Stadt eigenen Rechten richten. Es wird in des Doge Pallast gehalten.

(7) In Criminal-Sachen ist ein fremder Rechts-Gelehrter, welcher 2 Richter bey sich hat, und Podesta genannt wird, welcher solche ausmachet, wiewol kein Blut-Urthel ohne des grossen Rahts approbation exequiret wird.

(8) Zu den manufacturen, commercien und andern Sachen sind gewisse Censori gesetzet, wie auch zu Abkürtzung der Processe und Vormundschaft-Sachen gewisse Extraordinarii.

(9) Die Compera di S. Georgio ist ein Compagnie von reichen Leuten, so dem Staat Gelder vorgeschossen auf gewisse Zölle, Pachtereyen oder Städte, ja gar auf das Königreich Corsica. Wer hundert Pfund geliehen, bekömmt einen Platz darin, wer mehr, hat mehr partien. Es werden von ihnen 8 Präsidenten, Protectori genannt, erwählet, so alle Jahr abwechseln, und von dem Doge und republique allein dependiren. Die administration wird denen Gewissenhaftigsten anvertrauet, wiewol 1545 noch ein besonder Magistrat darüber ist gesetzet, so die Mit-Aufsicht

sicht hat, und von der Jahrs-Zahl, der fünf und vierzigér genannt werden. Die eine Helfte der Stadt Genua gehöret ihnen gleichfals, welche deßwegen die St. Georgische heist, und von dieser compera ihrem Magistrat gouverniret wird. Daß sie aber an Spanien so viele Millionen vorgeschossen, und deßwegen selbigem Reiche gar nicht zuwidern leben dürffen, um nicht üm ihre Gelder zu kommen, wie solches schon unter König Philippo IV mit 17 Millionen geschehen, wird ihnen für einen grossen Staats-Fehler ausgeleget; wiewol die Unterthanen dessen ungeachtet sehr reich sind, weil sie wenig geben, und dabey doch recht importante Handelung haben.

(10) Die Krieges-Verfassung bestehet in der Militz zu Lande, so 4000 Mann ausmachen, 40 Capitains und einen General en Chaf hat, welche die Guarnison in der Stadt Genua sind. Die Bürger und Land-Soldaten sollen sich auf 60000 Mann belauffen. An fremder Militz erhält der Staat 500 Schweitzer, 300 Italiäner und 100 Corsen. Die Vasallen der Republique müssen in Nohtfall auch mit Trouppen erscheinen, und sind das Fürstliche Haus Doria, Massa, Spinola ꝛc. Ihre schwerste Macht ist zur See, indem sie 16 bis 20 Gallionen, 20 bis 24 Kriegs-Schiffe, samt vielen kleinen Fahrzeugen haben, so stets in Bereitschaft stehen, und worzu sie täglich mehre equippiren können. In dem Zeug-Hause so in des Dogen Pallast ist, sol mehr als für 30000 Mann Waffen zu finden seyn.

(11) Das Ober-Haupt in Geistlichen Sachen ist der Ertz-Bischoff zu Genua, dessen Suffraganei sind, der Bischoff zu Brignala, Noli, Mariana und Corsica: Wie auch der zu Bobo, als welcher Ort zum Meyländischen Staat gehöret. Dahingegen der zu Sa

von

one und Vintimiglia wieder unter den Meyländischen
rtz-Bischoff gesetzet sind. Der von Serrazano ge-
höret unter den Florentinischen. Man nimt zwar die
Catholische Religion auch an, aber dabey werden auch
ndere Religions-Verwandten geduldet. Die autori-
t des Pabsts ist so groß nicht als anderwerts, und
ie Regierungen nehmen sich gleichfals des Geistlichen
Wesens vielfältig an.

(12) Ihre Universitet ist in Genua, und wird
egl' Adormentati genannt, ist aber von keiner con-
deration viel, weil die Einwohner mehr auf die Han-
elung halten.

(13) Der Adel ist zweyerley. Der alte und neue.
Des alten sind 28 Familien, worunter 1 Grimaldi,
Fiesco, D'Oria, 4 Spinola die aller ältesten sind.
Die übrigen heissen 5 Calvi, 6 Cattanei, 7 Centurio-
i, 8 Cibo, 9 Cigala, 10 Fornari, 11 Franchi, 12
Giustiniani, 13 Grilli, 14 Gentilli, 15 Imperiali,
6 Interiani, 17 Lescari, 18 Lomellini, 19 Marini,
0 Negro, 21 Negroni, 22 Pallavicini, 23 Pinelli,
4 Promontorii, 25 Sauli, 26 Salvaghi, 27 Vi-
aldi, 28 Vesodimari. Des neuen sind in 437 Fa-
milien, so nachgerade darzu gelanget. Sie sind immer
wider einander, wiewol anitzo einer so wol als der an-
ere capable zum Dogat und Senatorat gehalten und
wählet wird. Mehres von diesen Sachen allen ist
u lesen in dem Europäischen Herold p. 982, ingleichen
Gregorii Leti Histor. Genewina.

§. 2.

Von den zugehörenden Ländern.

I. 1. ist Das Gebiehte von Genua. Was zur Rechten
nach Morgen liegt, heist Riviera di Levante,
as zur Lincken nach Franckreich, Riviera di Ponen-
Es sind darin (a) Genua (Frantz. Genes.) Sie
wird

wird Lasuperba genannt von den vielen prächtigen Gebäuden, wormit sie fast durchgehens bebauet ist, und worin ein König bequem logiren kan. Der Pallast Don Carlo d'Oria sol 7 Tonnen Goldes zu Baum gekostet haben. Die Stadt liegt nahe an der See, und ist durch das Wunder-würdige molo oder Dam so zubereitet, daß sowol die stürmenden Meers-Wellen, als auch die Feinde ihr nichts abhaben können. Es sollen über 8000 Sammet-Weber darin wohnen, und man zählet 32 Kirchen darin. König Ludewig XIV in Franckreich ließ sie 1684 so grausam bombardiren, daß auch die todten Cörper nicht mehr in der Erde geblieben, und wofern nicht der Doge mit 4 Rahts-Herren zu Versailles hätte Abbitte gethan, würde sie von der Land-Seite auch attaquiret worden seyn. In der Haupt-Kirche wird gezeiget eine aus einem grünen Smaragd geschnittene Schüssel, aus welcher Christus das Osterlamm gegessen.

(b) Savona, auch an den Ligustischen Meer belegen, hat ein fürtreffliches Castell. Der Hafen ist ruiniret, damit die Handelung zu Genua allein bleiben sol.

(c) Sarzana eine grosse Stadt im Lande, hat zwey Festungen, wovon die neue auf einen Felsen liegt.

(d) Noli hat einen guten Hafen, und die Handlung liegt zwischen Savone und Final.

(e) Albenga. (f) Vintimiglia. (g) Porto fino. (h) Porto Venere. (i) Rapallo sind drey Hafens (k) Spezza, (l) Moneglia und (m) Levante liegen gantz abwerts am Meer. (n) Sestri di Levante ist mit einem Hafen versehen.

N. 2. Das Königreich oder Insul Corsica. Des Griechischen Herculis Sohn Cyrnus sol sie bevölckert haben. Die Hetrusci so um Florentz gewohnet, haben sie besessen, welchen die Carthaginenser solche abgenom-

nmen, diesen aber wieder die Römer. Anno 852
ben die Saracenen solche erobert, und die Einwoh-
nach Italien gejaget. Anno 1144 haben die Ge-
eser solche wieder erobert, und deßwegen mit den
saneru Krieg geführet, als welche selbige vom Pabst
t geschencket bekommen zu haben, vorgaben. Sie
150 Meilen lang und 50 breit seyn, wiewol Cluve-
is nur 20 die Breite, und 30 die Länge rechnet. Sie
nicht viel einbringen, wie sie den der Compera di S.
eorgii versetzet ist. Die Einwohner heissen die Cor-
i oder Corsaren, und sind gute See-Räuber. Sie
ird gouverniret durch einem General-Gouverneur,
elchem ein Cantzler, Secretario Generale genannt,
id Fiscal beygefüget ist, und alle zwey Jahr abge-
echselt werden. Der Commissario dell' Alazzo hat
e Civil- und Criminal-Gerichte unter Händen, gleich
ie der Commissario generale di Guerra, das Krie-
s-wesen. Wer bey dieser ihren Ausspruch nicht acqui-
ciren wil, kan nach Genua appelliren, und nimt der
ouverneur die appellationes selber an und schicket
e über. Es hält aber dieses Reich 2 Deputirte und
Syndici jederzeit zu Genua, so daselbst ihr interêts
bserviren müssen.

Die Oerter sind (a) Bastia, die Haupt-Stadt und
Residence des Stadthalters, liegt oben am Meer,
nd hat einen guten Hafen. Dieser Ort ist der Volck-
ichеste.

(b) Ajazzo hat auch einen Hafen, worin am mei-
en gehandelt wird.

(c) Nebbio oder Nibbo ist eine eigene Grafschaft
nd Bischoffliche Residence.

(d) Calvium, ist ein vortrefflich Schloß und Städ-
len, liegt gantz im Meer, und hat nur einen Zugang.

(e) Corte liegt mitten im Lande.

(f)

(f) Bonifacio ein guter Ort auf einer Halb-Insul.

N. 3. Die Insul Capraria, sie liegt auf den Thyrrenischen oder Toscanischen Meer, zwischen Florentz und Corsica.

N. 4. Final liegt auch am Ligustischen Meer, und ist ein vester Ort und Hafen. Er hat vor diesen seinen eigenen Marggrafen von Carretto genannt, gehabt, wovon der letzte es 1599 an die Spanier sol verkaufft haben, wiewol Ludolphi in der Schaubühne der Welt, die Sache lib. 2. c. 6. gantz anders erzehlet. Nachhero ist es jeder Zeit zum Hertzogthum Meyland gerechnet worden, bis daß es der Kayser Josephus vor 1200000 Rthlr. an die Genueser verkauffet hat. Anno 1714 meldeten sich die Marggrafen von Caretto zu Regenspurg, und bewiesen, daß sie nicht ausgestorben, protestirten auch wider diese Verkauffung.

§. 3.

Von den Prætensionen.

Solche sind 1 auf die Insul Sardinien, weil sie solche den Saracenen abgenommen, auf commission des Pabsts, der sie doch hernach dem Könige in Arragonien geschencket.

(2) Auf die Herrschaft des Ligustischen Meers, zwischen Ligurien und Corsica, wie Petrus Baptista Burgus in lib. de Dominio Reip. Genuens. in Mar. Lig. behauptet.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches ist ein rohtes Creutz, in silbern Felde, insgemein ein St. Georgen Creutz genant, als welcher Patron von der Stadt ist. Uber dem Schild ruhet eine geschlossene Königliche Krone, das erste wegen Genua, die Krone wegen Corsica.

Cap.

Cap. III.

Von der Republique Lucca.

§. I.

Von ihren Ursprung und Beschaffenheit.

Die Stadt Lucca ist sehr alt, und hat jederzeit zum Röm. Reiche gehöret. Die Longobarden haben zwar zu ihren Zeiten in Italien besessen, allein durch e Francken ist sie dennoch wieder dabey geschaffet worden, und auch geblieben, bis ins 13 seculum, da sie sich itzogen, und nach Carl Sigonii de regno Italiæ Meynung für 12000 Ducaten vom Kayser Rudolpho dabspurgico ihre Freyheit erkauffet, doch so daß die periorität dem Reiche vorbehalten wäre. Weil aber achhero Kayser Ludovicus V 1317 einen Stadthalter nd Hertzog darüber gesetzet, nemlich Castruccium astracani, so sihet man wol, daß solche Sache so ewiß nicht ist. Dergleichen auch Kayser Carolus IV ethan, indem er einen Vicarium über Lucca gesetzet; on welchem sich aber die Stadt befreyet, in gäntzliche Freyheit gesetzet, und Spanien nachhero zum Protector angenommen, wiewol sie doch dabey einigen Kaysern noch alle submission erwiesen. Der Regente oder Hertzog wird genannt Gonfaloniere, welches sonsten nen Fähnrich bedeutet. Ihm sind zugefüget 9 Personen, aus jedem Theile der Stadt, deren 3 sind, 3 Personen, Anziani genannt, welche mit ihm die wichtigsten Geschäfte tractiren, und deßhalben die Signoria genannt werden. Ihre Macht und Würde samt em Gonfaloniere währet nur 3 Monat, welche Zeit ber, sie in Palazzo della Signoria wohnen, auf des Staats Unkosten leben, und nicht heraus gehen dürfen. Aus diesem Collegio wird alle 3 Jahr ein Commendatore erwählet, so im Collegio proponiret; was

Fff das

das collegium auf seinen Vortrag resolviret, referiret der Gonfaloniere an den grossen Raht, welcher es annimt und confirmiret, oder verwirfft.

Der grosse Raht bestehet aus 160 Nobili, welche man in ordinair und extra ordinair-Senatoren eintheilet. Der ordinairen sind 120, bey welchen die administration des gantzen Staats bestehet, und 1 Jahr ihre Würde behalten. Der kleine Raht bestehet nur aus 36 Nobili, welche 8 Monat in Amte sind, zwey mahl wöchentlich zusammen kommen, und bey Straffe nicht ausbleiben dürffen.

Ferner sind 3 Secretarien so die hohen Criminal-Fälle observiren, und das concilio di Colloquio, worin 18 Rahts-Deputirte samt den Anzianis und Gonfaloniere von verwirrten Dingen und zweiffelhafften Sachen Rahtschlagen, ob solche dem grossen Rahte vorzutragen oder nicht.

Das Collegium der Sechster, bestehet aus sechs Rahts-Deputirten, so die Intraden und Rent-Sachen inacht nehmen. Ihr executor ist der Camerlengo. Die Routa oder Gerichts-Cammer dependiret von 3 fremden Rechts-Gelehrten, so Potesta heissen, wovon der eine die auswärtigen Sachen, der andere criminal, der dritte civil-Sachen unter Händen hat. Ihre function währet nur ein halb Jahr, da sie mit einander abwechseln müssen. Die Execution ihrer sententz kan jedoch von dem grossen Raht verhindert und gemildert werden. Das officio dell' Abondanza ist mit 9 Persohnen bestellet, und hat das Proviant-wesen unter Händen; es werden darin allerhand Capitalien deponiret und verintressiret. Uber andere Sachen, sind andere Provisores gesetzet.

Der Adel wird nach ihren Grund-Gesetz, Lege Martini, zu allen Ehren-Aemtern gezogen, hingegen

die Bürgerschaft excludiret. Die Einkünfte werden auf 150000 scudi jährlich gerechnet, welche meist aus dem Seiden-Zoll einkommen, als worin jährlich mehr Wahre als für 400000 Cronen sol verführet werden. Zu den Cammer-Intraden contribuiret ein zimliches der Back-Ofen Zinß, weil allhier und zu Genua, die Becker alle vom Staat dependiren, und üm Geld nur backen müssen.

Die Macht am Land-Volcke wird auf 18000 Mann geschätzet, und die Bürgerschaft auf 30000. zur Wache vor den Pallast des Gonfaloniere werden hundert Italiäner gehalten, die Thore und Posten besetzet die Bürgerschaft. Mehres von allen diesen ist zu lesen im Europäischen Herold p. 1009 und curieuse und vollständige Reise-Beschreibung von gantz Italien p. 1. p. 102.

§. 2.

Von dem zugehörenden Lande.

Solches bestehet (1) aus der Stadt Lucca. Sie liegt am Fluß Serchio, welcher lat. Anser heist, und ist ihr Gebieht so ans Meer gräntzet, allenthalben mit dem Florentinischen umgeben. Sie ist anitzo eine gute Festung von 11 realen Bastionen, und tieffen Graben. Sie wird Industriosa genannt deßwegen, weil keine Müssiggänger darin geduldet werden, so eine von dem Lobens-würdigsten Anstalten ist. Es sind nemlich gewisse Rügemeister verordnet, welche sich zur gewissen Jahrs-Zeit versammlen, diejenigen Faulentzer aufschreiben, so ihnen bekandt sind, und deren Nahm auf einem Zettul in eine gewisse Büchse stecken. Wenn nun die Zettul abgelesen werden, und es kömmt eines Nahm mehrmahls vor, so wird nach geschehener deliberirung der Rahts-Herren, ein solcher Einwohner vor der Sonnen Untergang aus der Stadt gejaget, und darff

in drey Jahren nicht wieder kommen, noch sich der Stadt auf 50 Meile nähern. Wenn die Zeit um, wird er zwar wieder recipiret, aber wenn keine Besserung erfolget, auf Lebens lang verstossen. Sie hat ihren eigenen Catholischen Bischoff, so in der Stadt wohnet. (2) Camagiore, (3) Montignosco, (4) Castiglione, (5) Via reggia, und (6) Minucciano, wovon die 3 ersten Festungen seyn sollen.

§. 3.
Von den Prætensionen.

Solche sind (1) auf die Festung Monte Carlo, welche Kayser Carolus IV gebauet, und sie den Luccensern eingeraumet, den Florentinern zur Straffe. Florentz aber hat selbige weggenommen. Der Gonfaloniere muß schweren bey den Antritt seiner Regierung, darnach zu trachten, daß sie wieder werde herbey geschafft.

(2) Mit dem Hertzoge von Modena, wegen des Ländleins Graffina, so jener besitzet.

(3) Es haben sich auch differentien ereugnet mit dem Hertzoge von Massa, welche 1716 dem Hertzoge von Modena als Commissario zu schlichten aufgetragen wurden.

§. 4.
Vom Wapen.

Solches ist ein blauer Schild, worauf zwischen 2 güldenen rechten Schrägbalcken, das Wort Libertas mit güldenen Buchstaben stehet. Der Schild ist mit einer strahlenen Krone bedecket.

Cap.

Genff

Ragusa

LIBERTAS

S. Marino.

Cap. IV.

Von der Republique S. Marino.

§. 1.

Von ihrem Ursprung und Beschaffenheit.

Ein gewisser Dalmatier, Marino genannt, sol in 3ten seculo sein gelerntes Maurer-Handwerck verlassen, sich auf das Gebirge als ein Einsideler begeben, und den anwohnenden Heyden das Evangelium geprediget haben, weßwegen ihn der Bischoff zu Rimini zum Diacono sol bestätiget haben. Nach seinen Tode hat man auf dieses Gebürge, allwo das Marini Ermitage gestanden, ein Kloster angeleget, wobey nach gerade, sonderlich im 6 seculo, so viel Häuser angebauet worden, daß eine Stadt daraus geworden, die sich immer bey ihrer Freyheit mainteniret hat. Die Regierung wird durch 2 Capitaneos verwaltet, welche alle Jahr zweymahl in Mertz und September abwechseln. Sie ist klein und von wenigen Einkünften, deßwegen sie zum Spott la republichetta genannt wird; nichts destoweniger bildet sie sich mit ihrer Freyheit mehr als andere ein, wie sie denn Venedig ihre Schwester nennet, von dieser aber, Clarissima Sorella wieder genannt wird.

§. 2.

Von dem zugehörenden Lande.

Ihr territorium liegt zwischen dem Hertzogthum Urbino, und Romagna in Päbstlichen Staat, und ist darin (1) St. Marino auf einem hohen Felsen, eine gute Festung. (2) Pennaroste auch ein vester Platz, so Anno 1000 von den Grafen de Mont Feltro erkauffet worden. (3) Casolo ein Schloß, so sie 1170 erkauffet. (4) Serravalle, Faetano, Mongiardino,

Fiorentino, sind 4 Schlösser, so ihr der Pabst Pius II 1463 nebst dem Flecken Piagge eingeräumet.

§. 3.

Von Prætensionen findet sich nichts.

§. 4.

Von dem Wapen.

Solches hat in silbern Felde 3 grüne Berge, auf deren jeden ein rauchender grüner Altar stehet. Oben auf dem Schilde stehet eine offene Krone.

Cap. V.

Von der Republique Ragusa.

§. 1.

Von ihrem Ursprunge und Beschaffenheit.

Der Pabst und Venedig wollen diesen Staat für keine republique passiren lassen, allein daß er eine solche sey, wird aus folgenden zu schliessen seyn. Der oberste Regent heist Rettore, und währet sein gouvernement nur 1 Monat. Diesem Rettore sind 10 Herren zugeordnet, so seine geheime Rähte, und die gantze Signorie præsentiren. Alle ihre Anschläge werden von dem grossen Rahte, so aus 60 nobili bestehen, confirmiret, als bey welchem die gantze determinirung der Staats-Geschäfte beruhet. Der kleinere Raht bestehet aus 30 Persohnen, so die Policey und Commercien-Sachen tractiren, und die Staats-Casse unter Händen haben. Zu Gerichts-Sachen sind 5 Herren verordnet, von welchen an den kleinen Raht kan appelliret werden.

Bey den Adel, dessen 24 alte familien sind, beruhet die gantze administration des Staats, weil aus ihnen die Senatores erwählet werden, wiewol keiner einen Degen tragen darff. Welcher Patricius oder Adeli-

her seinen Adel-Stand conserviren wil, muß eine Jungfer heyrahten, sintemahl sonsten die Kinder dessen verlustig sind.

Zu conservirung ihrer Freyheit geben sie unterschiedlichen Potentaten Schutz-Gelder, und (1) den Türcken. Deren protection haben sie schon auf Eingeben einer D. Nonnen gesuchet und auch erhalten, als der Groß-Sultan Orchanes zu Prusia noch residiret hat, wofür ihnen gewisse Privilegia accordiret, und nicht mehr als 00 Cequins zum jährlichen tribut auferleget worden, welche gedachter Orchanes nach gewöhnlicher Art confirmiret, da er die gantze Hand in die Dinte getaucht, und auf das Papier gedrucket) sich aber mit Unkosten, weil sie durch 2 Abgesandte nebst einigen præsenten an die Kayserliche Mutter und andere, müssen geliefert werden (die so lange da bleiben, bis sie von ihren successoren abgelöset werden) auf 20000 Cequins oder Zechini belauffen sol: wiewol auch die Türcken gar leichte Ursachen zu finden wissen, daß sie Zulage geben müssen. (2) Den Venetianern als Herren des Golfo, welche gleichfals bisweilen eine gute Reuter-Zehrung durch ihre Flotte absodern lassen, als 1684 geschehen. (3) Dem Kayser, so 10000 Ducaten 1686 jährlich capituliret worden. (4) Dem Königreich Napoli, wohin jährlich 12 Falcken, und etwas Geld gesandt wird. (5) Der Kron Franckreich, (6) den Malthe-er Rittern, und (7) noch einigen Italiänischen Potentaten, so daß man sie deßwegen le Sette Bandiere nennet, die für ihre Freyheit jedermanns Sclave ist.

Anfangs waren die Einwohner sehr arm, und kunten kaum den Türckischen tribut bezahlen, anitzo aber befinden sie sich recht wol, weil Ragusa gleichsam die Niederlage ist, aller nach der Türckey gehenden, und wieder zurück kommenden Wahren, worunter sonder-

 lich

lich die Türcken häuffig und theuer ihnen die zur Kriges-Bereitschaft dienende Sachen abnehmen.

Sie sind gleichsam die Verrähter von Italien gewesen, sintemahl 1606 ihnen von den Türcken auferleget worden, monatlich eine genaue Relation von den damahligen Streitigkeiten zwischen dem Pabst und Venedig einzuschicken, welches sie auch sehr fleissig gethan, und dadurch sehr vieles den Türcken hinterbracht, welches ihnen vorher unwissend war.

Die Zählung des menschlichen Alters hat bey ihnen etwas sonderlichs, indem nicht nach der Gebuhrt, sondern nach der Empfängniß gerechnet wird. Es darff niemand aus seinem Stande heyrahten. Wegen der Heyraht bekömmt der Bräutigam den Brautschatz eher, als die Braut zu sehen, nach Türckischer Art, von welchen sie viele Gewohnheiten angenommen. Die Weiber tragen alhier kurtze Haar, und zwar schwartze. Man grüsset auch bloß mit Geberden, ohne Entblössung des Haupts.

Sie sind Catholischer Religion, erwählen aber keinen von ihren Landes-Leuten zum Bischoff, damit sie nemlich keinen Landesmann ehren dürffen. Mehres ist zu finden in Petri Luccani Annalibus Reipublic. Ragusanæ.

§. 2.

Von dem zugehörenden Lande.

Ihr territorium sol sich in die 150 Meile in die Länge am Adriatischen Meer erstrecken, aber gar von keiner Breite, sintemahl um und um das Venetianische Dalmatien, nebst dem Türckischen Gebiethe ist. Die Haupt-Stadt ist darinn (1) Ragusa. Sie ligt am Meer auf dem Berge Bergatti. Etwas davon ist ein geringes Dorff, Regusi Vechio, woselbst ehemahls die uhralte Stadt Epidaurus, (welche mit

des

des Æsculapii Vaterlande, auch Epidaurus in Peloponeso nicht zu confundiren) gestanden, der alten Könige von Illyrien Residentz, so im 3ten seculo von den Scythen zerstöhret, und aus deren ruderibus das jetzige Ragusa meist gebauet ist, wiewol selbige noch häuffig zu sehen sind. Sie wird auf Slavonisch genannt Dobronicka. Das Castel S. Laurentii, welches die Stadt defendiret, wird so wohl verwahret, daß der Senat alle Abend einen Commandanten ernennet, welchen man ohne Ceremonie von der Gassen wegnimmt, die Augen verbindet, und also aufs Castel führet, daß niemand weiß, wer selbige Nacht darinn commandiret, und also mit ihm correspondiren kan. Die Garnison bestehet aus lauter Ungern. Durch das 1667 geschehene Erdbeben sind in die 6000 Menschen theils beschädiget, theils gar mit verschlungen worden. Die übrigen Oerter sind (2) S. Croix, oder Croce, alwo der beste Haven. (3) Die Stadt Stagno. (4) Vesichio, Narenca, Granosa, Tribigna, Malanto, samt einigen kleinen Insuln, worunter Meleda, so dasjenige Malta seyn sol, wo der Apostel Paulus die Otter von der Hand geschleudert, weil er auf seiner Reise nach Rom, nach Malta, so unter Sicilien liegt, nicht hingekommen ist. Das Land da herum ist so steinigt, daß sie erst aus andern Provintzen müssen Erdreich bringen lassen, wenn sie etwas darauf bauen wollen, deswegen alle Sachen von anderwerts her geholet werden.

§. 3.

Von Prætensionen findet sich nichts.

§. 4.

Von dem Wapen.

Solches sind 3 blaue rechte Schräg-Balcken in silbern Felde, mit dem Worte Libertas; welches mit

mit güldenen Buchstaben queer durch geschrieben. Über dem Schilde stehet eine offene Krone.

Cap. VI.
Von der Eyd-Genossenschaft der Schweitzer Cantons.

§. 1.
Von ihren Ursprung und Beschaffenheit.

(1) Von dem Anfang ihrer Freyheit. (2) Von ihrer Regiments-Verfassung. (3) Von ihren Krieges-Sachen. (4) Von ihren Naturell und Tugenden. (5) Sprache. (6) Müntze. (7) Landes-Beschaffenheit. (8) Wässern. (9) Religion und Kirchen-Regiment. (10) Studiis und Universitäten.

(1) Was anitzo die Schweitz heist, hieß zu den ältern Zeiten Helvetia. Die Haupt-Stadt darinn wird genannt Aventicum, heutiges Tages Wiflisburg, oder Französisch Avances, ein gar schlechter Ort. Die Einwohner sind kurtz vor Christi Gebuhrt 368000 starck in Gallien eingefallen, und haben zuvor ihr gantzes Vaterland angestecket; weil sie aber von Julio Cæsare wieder heraus gejaget wurden, und zimlich einbüsseten, so sind sie gleich im ersten seculo unter dem Kayser Vitellio von den Römern bezwungen worden, wiewol sie sich auch bald wieder davon befreyet durch Hülffe der Alemannier, und weil ihr Nahm nicht mehr von der Zeit an gehöret worden, so ist es glaublich, daß sie guten theils gar zu den Alemanniern sind gerechnet worden. Als im fünften seculo die Burgundi in diese Gegend einfielen, so ist ein Theil davon unter diesem Reiche mit begriffen gewesen, das übrige aber nach Tyrol grentzend, unter der Römer Bohtmässigkeit geblieben; beydes aber gar bald von den Francken bezwungen worden. Unter den Fran-

Schweitz.

ad lib: 8. cap. 6. §. 3.

Tigurium. Berna. Lucerna. Uria. Suitia.

Underwaldia. Tugium. Glarona. Basilea. Friburgum.

Solodurum. Schaphusia. Abbatiscella.

Vereinigte Niederlande.

Geldria

Holland

Zeeland

Utrect

Frisia

fränckischen-Carolingischen Kaysern ist sie bald zu
Teutschland, bald zu den Arelatensischen Reiche ge-
schlagen, wovon sie im 11ten seculo Kayser Conra-
dus II wieder an Teutschland gebracht, wobey dieses
zu mercken, (als der Grund Schweitzerscher Freyheit)
daß Kayser Ludovicus Pius im 9ten seculo, Schweitz,
Uri und Unterwalden, viele Freyheiten gegeben, weil
sie nemlich mit geholffen hatten, die Saracenen aus
Italien heraus zu jagen. Wegen dieser Freyheit mu-
ste nun das Land gelinder, wie andere Vasallen, gou-
verniret werden, welches der Kayser Rudolphus
Habspurgicus glücklich zu practiciren wuste, der so
gar als Graf noch sehr viel bey den Schweitzern zu
sagen hatte, da sie doch kurtz zuvor den gantzen Adel
zum Lande hatten hinaus gejaget. Weil aber die
Schweitzer gegen Kayser Rudolphi Sohn, Kayser Al-
bertum, feindlich sich erwiesen, da sie seinen Gegen-
Kayser Adolphum von Nassau succurrireten, so mach-
te dieser ihnen ihre privilegia disputirlich, und musten
die Gouverneurs, oder sogenannte Land-Voigte dahe-
ro etwas härter mit ihnen verfahren, die denn auf ge-
gebene permission von einem Finger breit, mehr als
einer Hand-grossen Freyheit sich bedieneten, welcher
Gelegenheit der Adel, so gut Oesterreichisch, zur Re-
vange für den gethanen affront, sich gleichfals zu ge-
brauchen wuste. Der Land-Voigt von Landenberg
nahm Heinrich aus dem Melchthal die Pferde, und
weil sein Sohn des Voigts Knecht geprügelt hatte,
so wurden dem von Melchthal die Augen ausgestochen,
wiewol der Land-Voigt bald hernach von einem an-
dern mit einer Axt ist erschlagen worden, als dessen
Frau er gezwungen, sich nackend mit ihm zu baden.
Dergleichen insolentien hatte auch der Land-Voigt
Geißler an Werner Stauffacher und Walter Fürsten
aus-

ausgeübet, welche 3 Personen 1307 einen Bund deswegen heimlich zusammen gemacht, und beschworen, an einem Orte beym Urier See, das Grüttle genannt, die Land-Voigte wegzujagen, und ihre Freyheit zu behaupten. Der vorgenannte Geißler stossete endlich dem Faß den Boden gar aus, indem er seinen Hut zu Altorff auf eine Stange steckte, und selbigen eben die Ehre zu erweisen, anbefohl, so ihm zukäme. Denn als ein Landmann, Wilhelm Tell, ohne Ehrerbietung vor den Hut vorbey passirete, ward er eingezogen, weil man einigen Verdacht einer Conspiration auf ihn warff. Da aber nichts aus ihm zu bringen war, muste Tell dennoch zur Straffe seinem kleinen Sohne einen Apffel vom Kopffe schiessen, welches er glücklich ausrichtete, aber auf Befragen, warum er 2 Pfeile in Köcher führete, trotzig antwortete, so fern er seinen Sohn getroffen, solte der andere des Land-Voigts gleichfals nicht gefehlet haben, worüber Tell über den Lucerner-See in ein Gefängniß solte gebracht werden. Im hinunterschiffen entstund ein Gewitter, so daß Tell muste losgelassen werden, und helffen rudern, der aber bey Gelegenheit, aus dem Schiffe, auf einen Felsen, Tellens-Platten genannt, sprang, nachmals Geißlern aufpassete, mit seinem Pfeile erschoß, und sich zu den übrigen Malcontenten retirirete, die schon zimlich zugenommen hatten. Anno 1308 brachen ihre Rahtschläge aus, sie schlugen die Land-Voigte todt, da sie zuvor deren veste Schlösser durch allerhand listige Practiquen erobert hatten, zerstöhreten selbige, der Adel muste ihnen schweren, nimmer wieder ins Land zu kommen, und wurde bis auf die Grentzen geführet. Kayser Albertus ward in eben dem Jahre ermordet, deswegen die Sache glücklicher ausschlug, wie man vermuhtet hatte, sintemahl der folgende Kayser Henricus VII 1309

diesen 3 Oertern ihren auf 10 Jahr gemachten Bund confirmirete, wiewol solcher gar nicht gemeynet war, sich dadurch vom Römischen Reiche loszumachen, sintemahl Kayser Ludovicus Bavarus 1315 solchen, (der nun auf ewig gerichtet war) gleichfals bekräftiget, und dennoch hernach einen Land-Voigt geschicket hat, welcher über diesen drey Wald-Städte Bund regieret.

Von Oesterreichischer Seite hat man sich heftig darwider gesetzet, und sonderlich, als Lucern, 1332, weil sie etwas hart war tractiret worden, sich mit in den Bund begeben, welchem 1351 Zürch gefolget, weil die Bürger sich mit dem Raht, so aus adelichen Personen bestand, nicht kunten vertragen, welche beyden Oerter denn den Vorsitz für die 3 alten erlanget, und zwar Zürch zu alleroberst. 1352 wurde auch Glaris und Zug bey den Krieges-Troublen erobert, und in den Bund genommen, 1353 auch die Stadt Bern, welche die 8 alten Oerter heissen, und ungeachtet aller wider sie gethanen Krieges-Zügen, dennoch sich glücklich mainteniret haben.

Anno 1469 sol Ertz-Hertzog Sigismund von seinen Prætensionen abgestanden seyn, weil die Schweitzer sich mit ihm wider den Hertzog Carl Audax in Burgund verbunden, bald aber wieder Friede mit diesem gemacht, damit jene, die Schweitzer, desto besser könten gezüchtiget werden, welcher Krieg zwar für die Schweitzer der formidabelste gewesen, aber dennoch so glücklich ausgeschlagen, daß 1481 Freyburg, und 1488 Solothurn sich mit in den Schweitzerschen Bund begaben, da 1477 der Hertzog selber ums Leben kam. Der Kayser Maximilianus I hat zwar dieses so wol für sich, als wegen der Burgundischen Erbschaft rächen wollen, und den Schwabischen Bund wider sie angeführet, worinn aber den Schweitzern das Glück wieder favori-

risi-

risiret, so daß Basel und Schafhausen 1501 sich mit in ihren Bund begaben, denen 1513 Appenzell gefolget ist. Bey täglicher Zunehmung ihrer Macht sind sie endlich 1648 im Westphälischen Frieden für einen besondern freyen und souverainen Staat erkannt worden.

(2) Es bestehet also die Schweitz aus 13 Orten, auf Italiänisch Cantons genant, wovon 8 Städte und 5 Landschaften sind, als Uri, Schwitz, Unterwalden, Glaris und Appenzell. Der Rang ist, wornach sie sitzen (1) Zürch. (2) Bern. (3) Lucern. (4) Uri. (5) Schwitz. (6) Unterwalden. (7) Zug. (8) Glaris. (9) Basel. (10) Frieburg. (11) Solothurn. (12) Schafhausen, und (13) Appenzell. *Ein jeder Canton* hat für sich die höchste Gewalt, Macht, Gesetze, Gerichte, Contribution &c. und werden gouverniret, die Städte meist durch Burgemeistere und Raht, die Landschaften durch Schultheissen oder Land-Voigte, wovon einer oder auch bisweilen ein besonderer bey jedem Canton gemeiniglich Panner-Herr, so sich üm die Krieges-Sachen bekümmert, und ein ander Seckelmeister ist, so die Gelder einnimt und ausgiebet. Wenn aber etwas passiret, so die gantze Schweitz angehet, welches sonst auch ordinair jährlich im Junio geschiehet, da die Appellationes angehöret werden, so kommen von jedwedem Canton Abgeordnete zu Baden in Argow zusammen, und deliberiren, da denn die meisten Stimmen gelten, und wenn eine Gleichheit vorhanden, so thut Zürch, als der 13te, den *Ausschlag*, als welcher Canton den Vorsitz hat und das *Directorium* führet. Diese Zusammenkünfte heissen die allgemeinen Tag-Satzungen. Hingegen, wenn einige Cantons nur zusammen kommen, so heist es ein Land-Tag. Ihre Verschwerung, oder Bündniß, bestehet dar-

rinn, daß sie einander mit allen Kräften beystehen, ner für sich allein seyn wil, noch für sich mit frem- n Potentaten Bündniß machen, keinen fremden chiedsmann in einem Zwiespalt erwählen, sondern r gesamten Republique den Ausschlag übergeben, d wer dabey nicht acquiesciren wil, daß solcher mit samter Hand, als ein Feind sol vertilget werden, iewol solches Bündniß anitzo, da die Schweitz in vey Partheyen wider einander zertheilet ist, zimlich chwerlich gemacht wird.

(3) Jeder Schweitzer ist ein guter Soldat, dahero ie Krieges-Macht zimlich groß, und auf 120000 Mann geschätzet wird. Man hat wenig veste Städte, weil sie selbige nicht gebrauchen, da sie sich auf des Volcks Treue verlassen können. Jeder Canton hat ein eigen Zeughaus und Artillerie, und auch einen ei- genen Obersten, der seine Mannschaft oder Ausschuß, o sich alle das Gewehr selber schaffen müssen, com- mandiret, und etliche davon zu dem Ort hinbringet, wo das Krieges-Theatrum ist. Auf einigen Bergen sind Wach-Thürme gemacht, worinn des Nachts Wache gehalten wird; wenn eine invasion solte ge- schehen, wird gleich Feuer gemacht, welches von der andern Wache gleich auch gethan, und also in kurtzer Zeit durch die gantze Schweitz bekandt gemacht wird.

(4) Nächst ihrer Tapfferkeit, da sie gute Soldaten u Fuß sind, und sich lieber auf der Stelle lassen todt- chlagen, als davon lauffen, wird an ihnen gerühmet, daß sie sonderlich treu sind, dahero der Pabst, Franck- reich, und andere, sie zu ihrer Leib-Guarde gebrauchen. Zur Gerechtigkeit haben sie solche Liebe, daß eben nicht finde, wie sie jemand beleidiget, oder unrechtmässiger Weise Krieg angefangen. Die Gütig- und Barm- hertzigkeit ist gleichfals an ihnen sonderlich zu rühmen, sinte-

sintemahl an keinem Orte mehr Armen-häuser als in der Schweitz anzutreffen. Ihr Reden ist wenig, die Conversation zimlich grob, welches aber alles von ihrer natürlichen Beschaffenheit und Constitution her zu rühren scheinet, da sie starcke phlegmatici sind, und wegen ihrer Grösse und Stärcke mehr zur Arbeit, als zu Verstand- und Klugheits-Sachen incliniren. Wegen ihrer Faulheit findet man viele Bettler unter ihnen.

(5) Die so gegen Teutschland wohnen, bedienen sich der Teutschen Sprache, welches die meisten thun, allein so unvernehmlich und hoch, daß andere Hochteutsche sie kaum verstehen können. Die so gegen Franckreich, der Frantzösischen, und gegen *Italien*, der Italiänischen, aber auch sehr corrupt.

(6) Ihre Müntzen sind Reichsthalers, Guldens, Schillinge und Creutzer, so aber an einem Ort weniger als am andern gelten.

(7) Das Land ist voller Gebirge, so gantz oben mit Schnee bedecket sind, an der Seite von Vieh, Wild und Gevögeln gleichsam wümmeln. In den Plänen wird zwar etwas Korn gebauet, so aber lange noch nicht zulänglich ist, alle Einwohner zu versorgen, deswegen sehr viele, sonderlich in Franckreich Krieges-Dienste für Geld thun. Es sollen sich zu Zeiten Drachen in der Schweitz finden lassen, die Kircherus mundo subt. her zu kommen meynet, von der putredine der vielerley Geríppe, so die Adler in ihren Nestern zusammen schleppeten. Die Handlung ist wenig, *ausser* in den Grentz-Städten, wo Wein, Eisen-Waare, Wolle, Pferde, Vieh, und dergleichen verhandelt, und andere zu ihrer sustentation gehörende Sachen übernommen werden. Ihre Zölle sind sehr schlecht, und dürffen nicht erhöhet werden, weil sie von nichts, als den einmal eingeführten oneribus wissen wollen.

Was

Was sie aus dem Kayserlichen Lande an Waaren, nderlich Saltz, bekommen, davon haben sie keinen oll vor diesen entrichtet, üm sie gegen das Reich af- ctioniret zu behalten. Anno 1717 ist ihnen ange- indiget, solchen inskünftige wegen des Türcken-Krie- s zu geben, nach dessen Endigung er wieder solte fgehoben werden. Man findet keine Wölfe darin- , so bald sich einer einschleichet, wird er aufgesuchet, amit die Heerden des Nachts sicher im Felde bleiben önnen. Die Maulwürffe sind weiß. Der Umkreiß es gantzen Landes wird meist auf 200 teutsche Mei- en, die Länge 60, die Breite 30 gerechnet.

(8) Flüsse sind darinn der Rhein, so im Graubün- er-Lande entspringet, die Aar, so mitten durch die Schweitz in den Rhein fällt. Die Rhone, so im Walliser-Lande entspringet, und durch den Genfer- See in Franckreich fliesset. Die Chur, Ruß, Limat, Din- er, worinn gantz rohte Krebse, und noch andere die on geringerer extraction sind. Sonsten finden sich auch nterschiedliche Seen, als (1) der Boden-See, oben n Teutschland, so auch der Bregenzer- oder Costnitzer- See von einigen genant wird. (2) Der Genfer-See, Lacus Lemanus, zwischen Franckreich und Savoyen. (3) Der Zürcher-See. (4) Der Lucerner. (5) Neu- burger rc.

(9) Sie sollen in 7ten seculo zum Christlichen Glau- en durch den h. Gallum bekehret seyn. Im 12ten eculo und nachhero haben 2 Männer darinn gelebet, Arnold und Maulberg, so gewaltig gegen der Catho- ischen ihre grossen Mißbräuche geprediget, wovon er erste zu Rom verbrandt, und der andere des Lan- des verwiesen ist. Im 16 seculo kam endlich Ulricus Zwinglius, und legte den Grund zur Reformation. In welchem Jahre sie eigentlich geschehen, solches sa-

get Zwinglius in Explanat. articul. art. 18. im Jahr 1516, da man von Luthero noch nichts gehöret hatte; welches Luthero dermassen verdrossen, daß beyde sehr hart an einander gerahten. Löscher in historia motuum beweiset aber ausführlich, daß Zwinglius in dem genannten Jahre vom Pabst noch die confirmation zu einer andern Befoderung erhalten, welches, wenn Zwinglius reformiret hätte, gewiß nicht würde geschehen seyn, und also erst etliche Jahr hernach den Anfang zu seiner Lehre muß gemacht haben. Die Gelegenheit gab ein gewisser Ablaß-Krämer, welchem 1519 Zwinglius zu Zürch contradicirete. Einige Cantons gaben seiner Lehre Beyfall, und sind selbige Zürch, Bern, Basel und Schafhausen; aus Glaris und Appenzell aber nur die Hälfte. Die andern wiedersetzten sich heftig, so gar daß es auch zum Kriege darüber gekommen, worinn Zwinglius selber getödtet worden. Endlich hat man einem jeden seine Religions-Freyheit gelassen, welches aber 1653 dergestalt verabredet worden, daß, wenn einer die Religion annimt, so in seinem Canton nicht üblich, er alsdenn seine Güter verkauffen, und in den Canton sich begeben muß, so seiner Religion zugethan ist. Imgleichen, daß die Catholischen bey ihren Processionen das Creutz sollen sincken lassen, und mit dem Gesang einhalten, bis sie der Reformirten Strasse, oder Boden, passiret. Calvinus hat nachgehends des Zwinglii Lehr-Sätze propagiret, und werden deshalben ihre Anhänger von einigen Zwinglianer, von andern Calvinisten, genannt, welchen Namen sie ungerne hören, und sich lieber Reformirte nennen lassen, wiewol zwischen einem, Reformirter Religion, in Engelland, Brandenburg, und einem Schweitzer, ein grosser Unterscheid, weil die letzteren in Exprimirung ihrer Glaubens-Articul zimlich grob heraus fahren. Bey

den

n Reformirten verwalten die Consistoria das Regi-
ent der Kirchen-Sachen; die Catholischen aber ge-
orchen theils den Bischoff zu Costnitz, theils den Ba-
lschen, so zu Brondut residiret, und sein Canoni-
orum Collegium zu Freyburg in Brisgow hat, sie-
er der Zeit, daß die Stadt Basel die Reformirete
Religion angenommen, theils den von Lausanne, so
ı Freyburg meistens ist. Es haben sich auch im Can-
on Bern häuffige Mennonisten eingefunden, so durch-
us sich zum Kriege nicht wolten gebrauchen lassen,
uch andere Stücke mehr nicht thun, haben aber 1710
as Land räumen, wie auch das Ihrige mitnehmen,
der verkauffen müssen.

(10) Aus obigen beschriebenen Naturell der Schwei-
er wird man schon schliessen können, daß sie von Stu-
iis eben nicht viel machen, unterdessen findet man
och einige (wie ordinair in allen Ländern) die, weil
e grosse Arbeit zu ertragen, capable sind, und dabey
on der Natur ein schärffers acumen gehabt, es sehr
och gebracht; Unter denen sonderlich der berühmte
Aureolus Philipp. Theophrastus Paracelsus Bombast
on Hohenstein ist, dessen Schriften 1658 zu Genev
n fol. in 3 volumina zusammen gedrucket, und in dem
die opera Medica, in dem 2, Medico-Chimica, und
ten Chirurgica, zu finden. In der Excolirung der
Physica, und daher fliessenden Wissenschaft der Me-
licin, hat ers wol unter allen am höchsten gebracht,
o gar, daß man ihm auch einer Zauberey beschuldi-
et, welches aber von denen, so die Chymie etwas
iesser eingesehen, als etwas absurdes verlachet wird.
Von Conrado Gesnero muß man gleichfals rühmen,
aß er der erste mit gewesen, so die historiam literariam
n Teutschland excultiviret, wie zu sehen in Biblio-
heca und Pandectis, zu Zürch 1548 in fol. heraus

gekommen. Wie hoch es Johann Heinrich Hottinger gebracht, so daß man ihn nach Heydelberg von Zürch auf einige Zeit zu dociren, ausgebehten, bezeuget seine Histor. Ecclesiast. N. T. und andere Bücher, absonderlich aber, daß er der Türckischen und andern Orientalischen Sprachen ein grosses Licht in Teutschland gegeben. Und ist nur ewig schade, daß er so frühzeitig im Genfer-See, nebst den Seinigen, das Leben lassen müssen. Zu jetzigen Zeiten muß man sonderlich æstimiren die Arbeit des berühmten Heideggers, welche er in seinem tumulo Concilii Tridentini hat sehen lassen, und andere mehr. Zu Befoderung des Studirens haben die Reformirten die unvergleichliche Universität zu Basel, die zu Zürch heist zwar nur Gymnasium illustre, gibt aber keiner Academie etwas nach, die zu Lausanne, und unter ihren Bundesgenossen die zu Geneve sind auch in grossem Flor. Die Catholischen haben eine zu Lucern, und eine zu Freyburg in der Schweitz, so beyde mit Jesuitern, als Professoribus, besetzet sind. Mehres kan man von allen diesen lesen in Plantini Helvetia antiq. & nova. 8. Stumphens Schweitzer-Chronica. fol.

§. 2.

Von den zugehörenden Landen.

N. 1. Dem Canton Zürch gehöret (a) Zürch, oder lat. Tigurum, am Zürcher-See, der Fluß Limnat theilet die Stadt in 2 Theile. Sie ist sehr alt, zimlich veste, und hat eine Academie. (b) Greiffensee. (c) Gruningen an der Aa. (d) Pfaffiken. (e) Kyburg, war vormals eine Grafschaft. (f) Winterthur. (g) Eglisau. (h) Bulach. (i) Regensberg auf dem Cogerberge.

Es befinden sich noch mehre Oerter, sintemahl dieser Canton aus 9 grossen Land-Voigteyen, uud 22 kleinen,

rn, oder Aemtern, bestehet. Die Regierung dieses
antons bestehet bey dem grossen Raht, welcher 200
Personen, wovon 18 Adeliche sind, starck ist; und
einen, so nur 50, und unter selbigen 6 von Adel.
Die Erwählung dieser Rahtsherren geschiehet aus
n Zünften, aus jeder Zunft 2. Die höchste Auto-
tät haben die Burgemeister, und nach diesen die obers-
en Meister der Zünfte. Zu den Criminal- Ehe- und
ivil-Sachen sind besondere Gerichte.

N. 2. Dem Canton Bern gehören 39 Voigteyen
nd in die 40 Städte, und ist der gröste unter allen.
Der grosse Raht bestehet aus 200, der kleine aus 26
Rahtsherren, welcher Haupt der Schultheiß genant
wird. Es sind darin (a) Bern an der Aar, eine wohl-
ebauete Stadt, groß und auch volckreich. Wegen
er an allen Häusern aufgebaueten Schwibbogen, kan
man beym Regen-Wetter dennoch trucken gehen. An
hren Zeughause stehet:

Da Demuht weint, und Hochmuht lacht,
Da ward der Schweitzer Bund gemacht.

An der Aar liegen ferner (b) Arberg. (c) Beuren.
(d) Arwangen. (e) Arburg. (f) Erbach. (g) Das
Closter Königsfeld bey Brugg, alwo Kayser Alber-
us I. 1308 ermordet. Seine Gemahlin Elisabeth, ge-
bohrne Hertzogin von Cärnthen, hat solches auf der
Wahlstatt erbauet. (h) Thun. (i) Spietz, am Thu-
er-See. (k) Unter-Sewen. (l) Burgdorff. (m)
Das alte wüste Schloß Habspurg, das Oesterreichi-
che Kayserliche Stamm-Haus. (n) Die Herrschaft
Schwartzenburg. (o) Le Pais de Vaux, oder Vaudi
egio. Es hat vormahls den Savoyern gehört, von
welchen es 1536 die Berner erobert. Etwas weniges
esitzen die Freyburger davon. Den Bernern gehöret fer-
er (p) Lausanne am Genfer-See, ein grosser Ort. Vor-

mahls war ein Bischoff daselbst, nachdem aber der Ort die Reformirte Religion angenommen, hat selbiger sich nach Freyburg hingewandt, an dessen Statt eine Academie angeleget ist. Der Bischoff war ein suffraganeus von dem Ertz-Bischoff von Besançon. Der Haven bey dieser Stadt heist Riva, alwo man über den Genfer-See fähret. Es liegen zwar in dieser Landschaft noch sehr viele Oerter, wovon aber die principalesten sind (q) Yverdon und (r) Wiflisburg, oder Avenches am Murter-See, der alten Helvetier Haupt-Stadt.

N. 3. Dem Canton Lucern gehört (a) Lucern, eine ansehnliche Stadt, welche von der Rüß durchflossen wird, und an den Wurtzeln des hohen Pilati-berges, oder Framont, lieget. Eben auf diesem Berge liegt auch der Pilatus-See, welcher, wenn etwas hinein geworffen wird, ein Ungewitter sol erregen. In der That kan die Sache wol nicht seyn, welches auch Gesnerus öfters ohne effect probiret zu seyn, vorgibt, unterdessen darff sichs niemand, wegen der umher hütenden Hirten, unterstehen, die ihn sonsten, ohne Ansehen der Person, zu tode schlagen würden. (b) Willisau, am Flusse Winger. (c) Wolhausen. (d) Sursee, an der Sur. (e) Sembach, bey welchem Ort die Oesterreicher 1386 von den Schweitzern geschlagen wurden. Es ist diese Stadt gantz frey, und stehet unter der Lucerner Schutz. Die grosse Regierung bestehet aus 100, und die kleinere aus 36 Personen, so lauter Handwercks-Leute sind. Der oberste ist der Schultheiß. Was keine Staats-Sachen sind, die haben ihre besondere Gerichte.

N. 4. Dem Canton Uri gehören die Fleckens (a) Altdorff, nicht weit von der Waldstädte-See, alwo der Land-Voigt Geißler seinen Hut auf die Stange

setzen

etzen lassen, welchen der Tell nicht beehret, und also Anlaß zur völligen revolte gegeben. Die Regierung ist alhier, und bestehet aus einigen Genossenschaften, einem geheimen Rahte und einem offenem Gerichte, so auf der Gasse gehalten wird, und worinn Criminal- und andere Sachen gleich debattiret werden. Die vornehmsten in der Regierung sind der Amtmann, und dessen Stadthalter, Secretarien und Voigte. (b) Bestinen. (c) Syllenen. (d) Attinghusen rc. Es liegt in diesem Lande der S. Godhards-Berg, über welchen man in Italien reiset. Der oberste Gipffel heist die Furcke. Zu Krieges-Zeiten führen die Urier an statt der Trompeten, ein grosses Horn, wovon der Bläser, der Stier von Uri genannt wird, welches vermuhtlich von dem Wapen der Urier hergekommen, so einen Büffels- oder Stiers-Kopff im Wapen haben.

N. 5. Dem Canton Schwitz oder Schweitz. (a) Schweitz ein offener Ort, ohne Mauren, aber gantz mit Bergen umgeben. (b) Die Voigtey des Benedictiner Klosters Einsidel im Fürsten-Walde, in welchen ein berühmtes Marien-Bild in einer Capelle, von welchen man glaubet, daß der Heyland es selber geweihet habe. (c) Ein gewisser district, die Marck, oder terminus Helvetiorum genannt, worin Lachem. Es bestehet dieser Canton eigentlich aus 6 Quartiern, die Regierung ist mit der Urischen gleich, und das gantze Land hat von ihm den Nahmen Schweitz.

N. 6. Dem Canton Unterwalden (subsylvania) die Fleckens (a) Sarnen und (b) Stantz, jenes liegt in Ober- dieses in Unter-den Wald, sintemahl das Land von einem eichenen Walde durchschnitten wird. Dieser Canton schicket gemeiniglich zwey Gesandten nach den Land-Tagen, oder Tag-Satzungen, die aber nur ei-

ne Stimme haben. Die Regierung ist eben wie bey Uri.

N. 7. Dem Canton Zug gehören die Flecken (a) Bar, (b) Cham, (c) Franckenthal, woselbst ein Kloster, (d) Mentzingen, (e) Zug oder Tugium an den Fisch-reichen Zuger-See (den sie aber mit Schwitz gemeinschaftlich besitzen) und den Wurtzeln eines mit grünen Grase und Wein-Reben bekleideten Gebirgs. Die Regierung ist mit Uri gleich.

N. 8. Dem Canton Glaris (a) der Flecken Glaris an den Fluß Limnat, (b) die Grafschaft Werdenberg, worin das Schloß und Städgen Werdenberg, woselbst alle 3 Jahr ein neuer Landvoigt gesetzet wird. (c) Schwanden, allwo die Regierung und Versammlung der Gemeine ist, und eben wie bey Uri gehalten wird. Das gantze Land sol ohngefehr 3 Teutsche Meile lang seyn, und sol von den Gebrüdern Urso und Rudolpho dem St. Fridelino mithin dem Kloster Seckingen verehret worden seyn, dahero die von Glaris den H. Fridelin im Wapen führen.

N. 9. Dem Canton Basel (a) Basel, lat. Basilea Rauracorum, eine grosse aber nicht zu Volck-reiche Stadt am Rhein, so mitten durchgehet, und groß und klein Basel machet. Die Academie, so vom Pabst Pio II angeleget, Bibliothec, Kunst-Kammer, Raht- und Zeug-Haus werden alle gerühmet, ingleichen das Münster, worin der Bischoff seine devotion mit seinen Canonicis sonsten gehabt. Zeiler in Itinerario Galliæ mercket an, daß allhier die Uhren allezeit eine Stunde eher schlagen, als anderwerts, welches von einer vorgehabten Verrähterey geschehen seyn sol, da selbige zu einer gewissen Stunde hat sollen ausgeführet werden, welche Stunde aber nicht wäre gehöret worden, sondern die folgende, und also die conspiranten

dadurch

dadurch abgeschrecket. Andere schreiben es dem Concilio zu, so allhier von 1431 bis 1444 gehalten. Weil auf selbigen den Böhmen das Nachtmaal unter beyder Gestalt vergönnet, und das Concilium über den Pabst zu seyn, determiniret ist, so ist es auf Bitte des Pabsts Eugenii IV durch Carl VII König in Franckreich verstöhret worden, da eben Kayser Sigismund gestorben war. Franckreich hat für seine Mühe die bekandte Sanctionem pragmaticam erhalten. (b) Lichtstall, (c) und Wallenburg sind 2 Städgen, (d) Ramstein, (e) Homberg, (f) Sarnsberg, (g) Richenstein, (h) Münchenstein, (i) Augst, lat. Augusta rauracorum anitzo ein Paß am Rhein, vor diesen eine berühmte Stadt.

Es sind 15 Zünfte, aus welchen der grosse und kleinere Raht erwählet wird. Im grossen sind 180, im kleinen 64 Persohnen, wovon 4, Burgemeisters. In dem criminal-Gerichte ist der Voigt, in civil-Gerichte der Schultheiß der Oberste.

N. 10. Dem Canton Freyburg (a) Freyburg. Die Stadt ist von Berchtholdo IV Hertzoge von Zäringen gebauet, sie liegt gantz bergicht, und gehen alle Gassen auf und nieder. Der grosse Raht bestehet aus 200, der kleine aus 24 Personen, derer Haupt der Schultheiß ist. Der Bischoff von Lausanne hält sich hier meistens auf. (b) Boll am Flusse Sane, (c) Montenach, (d) Rue am Flusse La Broye, (e) Remont 2c.

N. 11. Dem Canton Solothurn, (a) Solothurn, (von einen Thurn der Sonnen also genant) an der Aar. Ein sehr alter Ort, sintemal zur Regierung Keysers Diocletiani, 66 Soldaten samt ihrem Hauptmann Urso von der Thebanischen Legion wegen ihrer Christlichen Religion allhier auf der Brücken sind enthauptet worden. Der Frantzösische Abgesandte residiret allhier ordi-

ordinair. (b) Thierstein ein Schloß, sonst eine Grafschaft, (c) Olten ein Städgen auch an der Aar in Buchsgau. Die Regierung ist mit der Bernischen fast gleich.

N. 12. Dem Canton Schaffhausen (a) Schaffhausen eine der besten Städte in der Schweitz am Rhein, allwo derselbe eben nicht weit von dieser Stadt seinen Fall hat. (b) Neukirch in Klettgow ein klein Städgen, wie auch (c) Wingen. (d) Rheinau ist ein reich Benedictiner-Kloster auf einer Rhein-Insul nicht weit von Rheinfall. Es sind 11 Zünfte allhier, aus welchen 86 zum grossen, und 26 zum kleinen Raht ernennet werden. Der Adel macht allhier auch eine Zunft mit aus. Die Justitz und andere Gerichte verwalten besondere Persohnen.

N. 13. Dem Canton Appenzell (a) Appenzell. Der Ort sol mehr einem lustigen Flecken als einer Stadt gleichen, liegt zwischen hohen Gebirgen, und hat dem Abte zu S. Gallen gehört, als welcher auf dem Schloß öfters zu residiren pflegen, daher auch der Nahm entsprossen, Appenzell, qv. der Abte Celle. Wo die Reformirten wohnen, solcher Theil heist die Ussern Roden, wo die Catholischen, die Innern Roden, oder Gemeinschaften. Es sind ihrer überall 12, und werden von jeder 12 deputiret, macht 144 Persohnen, so über die Staats-Sachen deliberiren. Zu andern Gerichts-Sachen wird von 24 Persohnen ein öffentlich Gericht auf der Gasse gehalten. Die Catholischen erkennen den Bischoff von Costnitz für ihr Geistliches Ober-Haupt.

Hierbey sind noch N. 1. zu mercken einige Oerter, so auch den Schweitzern gehören, aber einigen Cantons zugleich, als **den 8 alten Cantons** gehöret (a) die Grafschaft Baden. Sie ist 1415 dem Hertzog von Oester-

Oesterreich Friderico mit der leeren Tasche abgenommen, als selbiger vom Kayser Sigismundo in die Acht erkläret worden, da die Schweitzer die execution müssen verrichten. Es liegt darin (1) Baden, von den herrlichen Bädern also genant. Die sämtlichen Cantons haben ihr Archiv allhier und ihre Tagsatzung gemeiniglich. Anno 1714 wurde zwischen dem Kayser und Franckreich der zu Rastadt in der Marggrafschaft Baden gemachte Friede allhier völlig ausgearbeitet und geschlossen. (2) Keyserstul ein Städgen am Rhein. (3) Zurzach ein Flecken, so wegen seiner Jahrmärckte sehr berühmt ist. (4) Klingenau.

Den 7 alten Cantons gehörete (anitzo sieder 1712 die Helfte Zürch und Bern allein.) (a) Die Grafschaft Rore, nebst der Herrschaft Wogenthal, anitzo das freye Amt genannt, worin die 2 Städte Bremgarten und Mellingen, welches eben durch die occasion an Schweitz gekommen, als Baden. (b) Die Landgrafschaft Thurgow unter dem Boden-See, worin (1) Frauenfeld, (2) Bischoffzell, an den Nieder-Gerichten hat auch der Bischoff von Costnitz Antheil. Die Stadt aber sol auch einige besondere Freyheiten haben. (3) Steckborn, (4) Tobel dem Johanniter-Orden gehörig. (5) Ittingen eine reiche Carthause. Diese Landgrafschaft haben die Schweitzer 1468 erhalten, als sie wider Ertz-Hertzog Sigismund die Acht exequiren musten, als selbiger den Card. Cusani unglimpflich tractiret hatte. (c) Das Rheinthal, am Rhein, allwo er in den Boden See fällt, worüber aber die Appenzeller auch mit zu befehlen haben. (d) Die Grafschaft Sargans, worin Sargans und Walenstadt. Anno 1712 ist auch Bern in die Regierung des Thurgows, Rheinthals und Sargans mit aufgenommen.

Den

Den zwölff erstern Cantons gehören 4 Italiänische Land-Voigteyen, welche sie 1512 von den Hertzog in Meyland, Maximiliano Sfortia bekommen, als sie selbigen wieder zu seinen Hertzogthum geholffen, und sind (1) Lugano, worin die Stadt Lugano an den See gleiches Namens, (2) Locarno, darin eine Stadt gleiches Nahmens an den Lago Maggiore, die vormals die Residence der Grafen von Ruß comitum Rusorum gewesen. (3) Mendrisio und (4) Val Magia, oder Mayenthal, am Flusse Magia, worin die Stadt Gevio.

Den Cantons Schweitz und Unterwalden gehören gemeinschaftlich 3 Italiänische Landvoigtheyen, nemlich (1) Bellentz am Flusse Tesin, (2) Riviera an Urischen Grentzen, und (3) Val Brenna.

Den **Cantons Schweitz** und **Glaris** gemeinschaftlich das Ländgen Gaster, lat. Castra Rhætica gegen den Zürcher-See, worin die Stadt Utznach.

Den Cantons Bern und **Freyburg** gemeinschaftlich (a) die Voigthey Murten, worin Murten an einen See, allwo 1475 Carl Hertzog von Burgund seine grosse Niederlage gelitten. (b) Gransee allwo gleichfals eine Schlacht in eben dem Jahre zum Vortheil der Schweitzer gehalten. (c) Orben oder Urben, (d) das Ehrenthal, worin Domo oder Thum.

N. 2. Einige Oerter so in der Schweitz liegen, aber gantz für sich sind, und gleichsam eigene republiquen, von den Schweitzern aber Schutz-Gerechtigkeit geniessen als (a) Arau, allwo bisweilen die Reformirten Cantons ihre Zusammenkunft halten. (b) Bruck eine hübsche Stadt an der Aar, wovon nicht weit das Kloster Königsfeld lieget. (c) Zopfingen. Diese drey Städte stehen unter Bernischen Schutz, wie auch (d) Sempach und die (e) Probstey Münster in Argau.

Unter

Unter der Zürcher Schutze ist (a) Winterthur, (b) Stein am Rhein, allwo die Zürcher auch die geistlichen und weltlichen Aemter besetzen. (c) Diessenhofen am Rhein in Turgow, worüber Schaffhausen zugleich mit Schutz-Herr ist. (d) Bischoffzell.

Unter der 4 Wald-Städte als Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug, Schutze ist (a) Gersau, oder Gerisow, ein Flecken nur, am Lucerner See; Jngleichen (b) Rappersweil am Zürcher See, worüber aber anstatt Zug, Glaris mit nebst den übrigen den Schutz erwiesen. 1712 aber habens die 3 ersten müssen fahren lassen, und den Zürchern und Bernern eingeräumet. (c) Das zweyfache Manns- und Jungfrauen-Kloster Engelberg, worüber nebst den 3 ersten Lucern mit Schutz-Herr ist. Und noch einige Oerter mehr.

N. 3. Einige Länder und Städte so nur eine alliance mit den Schweitzern haben, und zur Zeit der Noht einander secundiren, dahero sie Bundesgenossen oder zugewandte Oerter der Eydgenossenschaft heissen.

(1) Sind die Graubünder, lat. Rhæti oder Grisones. Das alte Rhætia war vor Zeiten viel grösser, und ging von den Ursprung des Rheins bis an die Drau, Trident war die Haupt-Stadt, wie in Proœmio von Jtalien zu sehen. Anitzo aber lieget es zwischen Tyrol, Schweitz und den Venetianischen Gebiethe, und in Europa am höchsten und den Himmel am nächsten. Die Einwohner leben gantz noch nach der alten Welt ohne Pracht. Das Land so nach Jtalien hin grentzet, ist fruchtbar, das übrige aber bergicht und sehr schlecht. Es sind schon Bündnisse zu alten Zeiten im Lande gemacht und unterhalten worden. Das Regiment ist nach Art der Schweitzer eingerichtet, sintemahl jede Gemeine ihre Gesandten zu ihren Tag-Satzungen schicket. Wie auch die Kries-

ges-

ges-Art, als welche sich auf die 30000 Mann erstrecken sol. Sie theilen sich in 3 Ligues oder Bündnisse, und haben auch Unterthane.

(a) Ist der obere oder graue Bund, darin 28 Gemeine, worvon 18 Catholischer, 10 Reformirter Religion sind. Und unter diesen 6 von Teutscher Sprache. Die Haupt-Stadt ist Ilantz, wiewol schlecht ring. Dieser Bund hat sich 1497 mit den 7 alten Schweitzerschen Cantons in ein Bündniß begeben.

(b) Der Bund des Hauses GOttes, welcher meist Reformirte Einwohner, und war 19 Gemeinde hat. Er ist 1498 mit den 7 alten Cantons verbunden worden. Die Haupt-Stadt heist Chur, allwo der Bischoff seinen Sitz hat, welcher ein Reichs-Standt ist. Die Gegend heist der Wirnsgau, und liegt nicht weit von hier das Pfeffer-Bad, so aber den Bischoff gehöret. Die übrigen Oerter sind Churwalen ein Kloster, Fürstenberg und Churberg zwey veste Oerter, und unterschiedliche Thäler, als das Inthal oder Engadin, da der Inn bey den Berge Malcia entspringet, Monlaper, Gallancer, Münster rc. Thal.

(c) Der Bund der zehen Gerichte, welcher sich 1533 mit den 7 alten Cantons verbunden, und meist Reformirte Einwohner hat. Der beste Flecken ist Meyenfeld, allwo Thomas Masner Landvoigt war, so den Frantzösischen residenten Merveilleux, und auch den Groß-Prior von Vendome nach einander in Arrest nahm, weil sein Sohn in Franckreich in Arrest gehalten wurde, dafür aber wie wol in imagine gerädert wurde. Er ist 1712 auf der Flucht gestorben.

(d) Ihre Unterthanen sind (aa) die Grafschaft Clavenna, worin Cleve oder Clavenna eine Festung und gleichsam ein Schlüssel zu Italien. Sie ist gantz in Felsen gehauen, und gehet nur ein eintziger Weg hinauf.

f. Wo die Stadt Plurs gestanden, da ist anitzo, sie
t 1618 da ein Berg selbige überfallen, eine grosse See.
(bb) Die Grafschaft Bormio oder Worms, die
tadt gleiches Namens lieget an der Adda. (cc) Das
altelin-Land, vallis telina, es ist voller Berge und
häler, aber sehr fruchtbar, und zeuget den herrlichen
eltliner Wein. Es liegen darin Morbegno, die
aupt-Stadt an Adda. Sondria, Tirano, und das
hal di Malenco. Es hat dieses Ländgen unter Mey-
nd gehöret, und hat sich deßwegen 1621 wollen von
n Graubündern losreissen, ist aber 1624 durch
ülffe Königs Ludovici XIII in Franckreich, wieder
bjugiret worden.

(2) Die Walliser. Sie grentzen mit den Mey-
ndern und Savoyern, fangen sich bey den St.
otthards Berge, wo die Rhone entspringet, an,
nd endigen sich bey Martinaco. Zur Römer Zeiten
urde es in vier Völcker eingetheilet, die um die Rhone
ohnende hiessen Viberi, die bey Sitten, Seduni, bey
St. Moritz, Nantuates, bey Martinaco, Veragri,
elche alle von Julii Cæsaris Legato, Ser-galba sind
ezwungen worden. Anitzo wird es getheilet ins ober o-
er freye Wallis und ins untere. Das obere hat 17 Land-
erichte oder Voigteyen, das untere 6, wiewol das
ntere von den obern Wallis als ein Unterthan beherr-
het wird. Sie haben sich 1538 mit den 7 Papisti-
hen Cantons verbunden, und deren Regiment an-
enommen, wiewol der Bischoff von Sitten sehr viel
u sagen hat, sintemahl er sich schreibet comitem &
ræfectum Valleſiæ, und 1475 schon, mit dem Canton
Bern sich verbunden gehabt hat. Er wird von den
Dohm-Herren und Gemeinen in Ober-Wallis darzu
rwählet. Das Land hat den Nahmen von den vie-
len,

len Thälern, die aber sehr fruchtbar, anmuhtig und von Natur wohl verwahret sind. Das Land bringet schönen Wein, auch Korn so viel, als die Einwohner nöhtig haben. Die Erndte fänget sich wegen der vielen verschiedenen Lagen gegen die Sonne im Majo an, und endiget sich doch in October erst. In Ober-Wallis liegt Sitten, lat. Sedunum (Frantz. Sion) an der Rhone und den Bach Sitten, in der Stadt sind zwey hohe Berge, auf einem ist das Schloß, auf dem andern des Bischofs Residence und der Canonicorum Wohnung, als welcher unter den Ertz-Bischoff zu Tarentaise in Savoyen gehöret. Bey Briga sind warme Bäder.

In Unter-Wallis liegt S. Moritz, welche von einigen auch Martinacco genannt wird. Das Schloß liegt auf einem Felsen, und ist das Thor durch einen Felsen hindurch, hinein gemacht. Die Thebanische Legion sol alhier auf Befehl Kaysers Maximini ermordet seyn. Anno 1714 hat der Berg Cheville, hinter welchem der Fluß Lucern entspringet, einige Tage grausame Knalle von sich hören lassen; Endlich ist ein Dampff und Flamme davon aufgestiegen, wodurch der Berg herunter gefallen, viele Menschen und Vieh verschüttet, und der Fluß Lucern gantz ausgefüllet worden.

(3) Die Republique Genf, oder Geneve, wovon in eben diesem Buche cap. 7.

(4) Die freye Reichs-Stadt Mulhausen in Suntgow, wovon lib. 10.

(5) Die freye Reichs-Stadt Rottweil in Schwaben, welche aber 1632 sich wieder sol heraus begeben haben, wovon auch lib. 10.

(6) Das Ländgen und Stadt Biel, oder Bienna, Es führet ein gedoppeltes Beil im Wapen, und hat dem Bischoff zu Basel zugehöret. Nachdem es aber

die

die Reformirte Religion angenommen, hats 1547 sich in Bund mit den Schweitzern begeben. Der an die Stadt fliessende Bieler-See ist sehr fisch-reich, und wegen der herum gepflantzeten Weinstöcke anmuhtig. Es sind darinn verschiedene Eyländer, die aber zuweilen unter Wasser zu stehen kommen, ausser das S. Petri genannt, von welchem man es noch nie observiret hat.

(7) Das Fürstenthum Neuburg, oder Neufchastel. Es hat sich vormahls mit Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn verbundschaftet, anitzo aber hält es es nur allein mit Bern. Es begreifft 17 Castellaneyen, und liegt an der Franche Comte. Es sol eine Mannschaft von 9000 aufbringen können, und gehöret anizo dem König in Preussen. vid. lib. 1. c. 10.

(8) Die Stadt S. Gallen. Sie liegt zwischen Apenzell und dem Boden-See, und hat 1454 sich mit in der Schweitzer Bund begeben. Sie ist Reformirter Religion, hat reiche Einwohner, und ist wohl gebauet. In der Stadt liegt die Abtey, so ihren eigenen Abt hat, und in welcher die Reliquien Abrahams, Isaacs und Jacobs gewiesen werden, so Graf Rudolph von Pfulendorff in Palæstina gekauffet.

(9) Der Abt von S. Gallen, also geheissen von dem h. Gallo, so die Schweitzer zuerst bekehret. Die Abtey ist gefürstet und sehr reich, und hat vom Teutschen Reiche dependiret, ausser daß sie nachgehends die Reichs-Tage nicht besuchet, und auch keine onera abgetragen hat. Anno 1451 hat sie die Cantons Zürch, Lucern, Schwitz und Glaris, zu ihre Erb-Schutz-Voigte erkohren. Ihr gehöret, wiewol als ein teutsches Reichs-Lehn die Grafschaft Toggenburg, worinn die Städte, Lichtenstegg und Weil, in welcher letzteren des Abts Residentz ist, und Rorschach nebst dem Thurthale.

Die Grafschaft Toggenburg hat vormahls ihre eigene Grafen gehabt, welche 1436 ausgestorben, aber zuvor 1399 den Einwohnern einen Freyheits-Brief gegeben, kraft welches 1. die nachfolgende Besitzers der Grafschaft keine neue Auflagen einführen. 2. Die gewöhnlichen Rechte lassen, und 3. die Verbrechen nicht nach Willkühr, sondern nach den Rechten bestraffen solten; imgleichen ihnen erlaubet mit den Schweitzern ein Bündniß über diese Stücke zu schliessen, welches sie auch nach ihrem Tode mit Schweitz und Glaris gethan, und zwar dergestalt, daß den zukünftigen successoribus nichts geblieben, als der ususfructus ohngefehr, der alten introducireten Gefälle. Des letzten Grafens Friderici III Wittwe Elisabeth von Mätzsch opponirete sich zwar, ingleichen die von Raren aus Bern, allein vergebens, so daß Petermann von Raren 1468 die Grafschaft dem Abt Ulrico von S. Gallen üm 14500 Fl. verkauffte, welcher keine Gelegenheit versäumete, die sowol gegebene als selbst genommene Freyheiten zu unterdrücken, so daß die Sache zum öffentlichen Kriege kam, aber ohne effect. Einige Toggenburger nahmen darauf die Reformirte Religion an, und maintenireten sich auch dabey, Krafft eines Friedens-Schlusses von 1528 bis 1538. Weil aber einige Catholische blieben, so haben diese jene immer gedrücket, und den Aebten favorisiret, die denn dergestalt die gesamten Freyheiten allnachgerade also untergedrücket, daß ihnen nichts geblieben, bis 1701 sich einige wohlhabende Leute von den Reformirten auf ihr altes Recht beruffen, wovon sie die documenta wieder aufgespüret hatten, als der Canton Schweitz von ihnen prætendirete eine Karren-Strasse durch den Hummel-Wald auf ihre Unkosten zu hauen. Diese Männer wurden in hohe Straffe von dem Abte Leo-

de-

garío condemniret, und da sie vom Canton Glaris schützet wurden, ja endlich Schweitz sich auch mit nen versöhnete, so wurde 1703 die Sache vor die gemte Eydgenossenschaft gebracht, die aber nicht kunn schlüssig werden, weil Schweitz heimlich mit dem bte connivirete, und 1708 ihren Hauptmann Stadlern den Kopff abhauen liesse, weil er den Togenburgern favorisirete. Endlich nahm sich Zürch und Bern der Reformirten Toggenburger an, und brachen es dahin daß 1709, Lucern, Uri und Freyburg, Zürch, Bern und Basel Schiedes-Richter seyn solten, welcher Articul aber der Abt nicht unterschreiben wolte, sondern Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden und Zug heimlich an sich zog, und mit Gewalt und Krieg seine Meynung wolte befodert wissen. 1712 kam die Sache zur ruptur, indem der Land-Raht in Toggenburg die Klöster St. Johann und Morgenau mit Soldaten besetzte. Die 5 Catholischen Cantons besetzten Baden, Bremgarten und Mellingen, um die communication der Zürcher und Berner zu verhühten, allein diese rückten vor die Residentz des Abts Weil, eroberten selbige, welchen Mellingen, Bremgarten und Baden folgeten, nachdem die Catholischen waren geschlagen worden, in welchen Orten man sich in den Geschütze theilete, und aus der Abtey alles, so gar auch glocken und Orgeln nebst einem grossen Schatze wegnahm. Es wurden zwar zu Arau neue Friedens-Articul gemacht, allein es kam doch wider zum Waffen, und die Catholischen wurden wieder totaliter geschlagen, auch den Uriern ihr Büffelshorn, so der Pabst eingewevhet hatte, genommen, darauf erfolgete Friede zwischen den Cantons; Des Abts Sache aber solte durch gütige tractaten ausgemacht werden, welcher sich aber bey seinen Leb-Zeiten nicht hat bequemen wollen. Die tractaten sind

 extracts;

extracts-Weise (1) in dem Frey-Amte sol eine Linie von Lunghofen nach Fahrwangen gezogen werden, was darunter lieget sollen die Zürcher und Berner haben, was darüber, sol den 7 Cantonen verbleiben. (2) Die Stadt Rappersweil sol Zürch und Berg allein haben. (3) Bern wird mit in die Regierung von Thurgow, Reinthal und Sargans aufgenommen. (4) Baden bleibt beyden Partheyen, und die Geistlichen beneficia sollen alternatim vergeben werden. (5) Der Canton Glaris, als neutral verliehret nichts. Die Zürcher hielten unterdessen Weil, Bremgarten und Kayserstuhl, die Berner Rosbach, Rappersweil und Mellingen, Baden aber beyde Cantons, besetzet, bis sich der Abt bequemen würde, welches endlich der neue erwählte Abt Josephus 1718 gethan, und völlig ist restituiret worden, so daß die Toggenburger ihre Freyheiten erhalten, und die Krieges-Unkosten gegen einander aufgeruffen sind. Mehres von allen in diesem periodo vorgekommenen schreibet Zeiler in Topographia Helvetiæ fol. Jngleichen Burnet in seiner Reise-Beschreibung durch die Schweitz in Italien, 12.

§. 3.

Von Prætensionen findet sich eben nichts, sintemahl die Schweitzer jederzeit zu und niemahls abgenommen.

§. 4.

Von dem Wapen.

Solches sind 13 kleine Schilder zweymahl 5 in einer Riege, und drittens 3, über welche oben ein grosser Huht ausgebreitet. Das erste ist von Silber und blau schräglings getheilet, wegen Zürch. Das 2te ist im rohten Felde ein güldener rechter Schräg-Balcken, worauf ein schwartzer Bär, wegen Bern. Das

3te

;te ist von Silber, und blau in die Länge herab gespal-
ten wegen Lucern. Das 4te in güldenen Felde ein
chwartzer Auer-Ochsen-Kopff mit rohten Hörner und
inem Ringe in der Nase wegen Uri. Das 5te hat im
ohten Felde ein silbern Creutz, welches in dem lincken
Obern Winckel stehet, wegen Schweitz. Das 6te ist
on roht und Silber quer getheilet, mit einem Schlüs-
el, dessen doppeltes Schließ-Blat aufwerts gekehret
st. In Silber ist der Schlüssel roht, im rohten, Sil-
ber, wegen der Unterwalden. Das 7te hat einen blau-
n Quer-Balcken in silbern Felde, wegen Zug. Das
te ist des H. Fridlins Bildnis von Silber, im rohten
Felde, mit einen güldenen Schein um das Haupt, in
er Rechten einen güldenen Pilgrims-Stab, in der
incken ein güldenes Buch haltend wegen Glaris.
Das 9te in silbern Felde ein schwartzes Futteral zu ei-
en Bischoffs-Stabe, wegen Basel. Andere nennen
s einen Fischer-Hacken. Das 10te ist von schwartz
nd Silber quer getheilet, wegen Freyburg. Das 11te
t von roht und Silber quer getheilet, wegen Solo-
hurn. Das 12te hat einen schwartzen springenden
Widder, mit güldenen Hörnern und Krone im silbern
elde wegen Schafhausen. Das 13te ist ein aufgerich-
ter schwartzer Bär in silbern Felde, wegen Appenzell.

Cap. VII.

Von der freyen Stadt und Republi-que Genev.

§. 1.

Von ihrem Ursprung und Beschaffenheit.

Die Stadt ist schon zu Julii Cæsaris Zeiten bekandt gewesen, indem er selbige zu einer Vormauer wi-
r die Helvetios gebrauchet, und eine Maure von

 16

16 Schuh hoch, und 19000 Schritt lang aufgeführet von den Genfer See (Lacus lemanus) bis an den Berg Jura. Cæsar de bello Gallico. lib. I. Unter der Römischen Kayser Bottmässigkeit ist sie geblieben, bis ins 4te seculum, da sie die Vandaler erobert, von welchen sie dennoch wieder abgekommen, und so lange mutiret, bis sie die Francken bekommen, davon Carolus M. sich alhier eine Zeitlang aufgehalten, ihre Rahts Freyheit confirmiret, auch zwey tapffern Männern als Totonem und Beltramum zu Grafen von Gebenne, das ist, von dem territorio um die Stadt herum gemacht, so gleichsam Voigte über die Stadt seyn müssen, und dabey eine ewige Rahts-Herren-Stelle in der Stadt und andere Freyheiten erhalten. Des Beltrami posteritet hat sich bey dieser Würde mainteniret, und dabey immer getrachtet die Stadt unter ihre Gewalt zu bringen. Nach ihren Abgang in Graf Peter, hat 1316 das Haus de Villars, sonderlich Humbertus als Petri Schwester Sohn solche Grafschaft an sich gebracht, welches 1401 selbige an den Hertzog von Savoyen Amadeum VIII wieder abgetreten, als welches Haus ohndem prætension darauf hatte, da einige Gebennische Grafen dem Savoyschen hatten huldigen müssen. Kayser Carl IV gab dem Savoyschen Hause das Reichs-Vicariat über die Stadt, revocirete selbiges aber wieder; Der Bischoff Johannes cedirete gleichfals sein Recht diesem Hause, daher unterschiedliche Printzen in der Stadt residiret haben. Als es aber mit Gewalt und List die Stadt um ihre Freyheit bringen wolte, so wurden etliche von den heimlichen Anhengern 1526 zur Stadt hinaus gejaget, Savoyen nichts weiter in der Stadt zugestanden, und mit Bern und Freyburg eine Allianz gemacht. Der Bischoff muste gleichfals 1535 weichen, die Religion ward geändert, und

und also die Freyheit gerettet, so der Kayser Carl V nochmahls 1530 confirmirete. Man hat zwar nachgehens von Savoyscher Seite immer noch getrachtet mit List die Stadt zu übersteigen, worzu 1602 der Anfang schon gemacht war, allein ohne Frucht, sintemahl die Stadt sich mit Zürch und Bern aufs neue verbunden, welche sie auch so gar wider Franckreich vortreflich geschützet, und mit dieser Krone in gutes Vernehmen gebracht. Der Savoyer Gründe, sonderlich wie sie refutiret werden, sind zu lesen in Thuano lib. 125 Histor. Ihre Religion war Catholisch, als worzu sie im 2 seculo durch Nazarium oder durch Dionysium Areopagitam und Parodocum sol bekehret worden seyn. Parodocus wird auch deßhalben von einigen für den ersten Bischoff gehalten. Carolus M. aber hat den Bischoff erst vollkommen in Stand wieder gesetzet. Weil selbiger aber die Stadt nachhero unterschiedlich gekräncket, und es mit den Savoyern gehalten, so hat sie sich nachgehends Wilhelmi Farels eines Bernischen Priesters Reformirte Lehre gefallen lassen, so 1535 Johannes Calvinus öffentlich introduciren müssen, so daß keine andere in ihrem territorio anitzo gelitten wird, wobey denn die Mönche, Nonnen, samt dem Bischoffe sich haben retiriren müssen, als welcher letztere nach Annecy in Savoyen sich begeben. Die Einkünfte sind nicht groß, sintemahl ihr gantzes Wesen in Manufacturen bestehet, so sie andern zuschicken, worunter sonderlich viel von Eisen-Wahren und Waffen, auch schöne Uhren sind. Ihre Macht schätzet man auf 4000 Mann, und unterschiedliche Galeeren, so sie auf ihrer See haben. Ihre Regierung geschicht einmal durch den kleinern Magistrat, welcher aus 25 Personen und 4 Syndicis bestehet, und alle Staats-Sachen verwalten. Sie müssen alle aus Patritien Geschlechter

 seyn,

seyn, die in dieses collegium wollen. Der grosse Raht bestehet aus 200 Persohnen, worzu die fürnehmsten und klügsten Bürger von jenem Rahte erwählet und gezogen werden. Vor diesen muß jener von seinen Verrichtungen Red und Antwort geben; dieses Haupt heist Procurator Generalis, so alle drey Jahr abgehet. Dieser Raht kan auch die maleficanten begnadigen. Alle Jahr werden bey den kleinern Rahte neue Syndici erwählet, so der grosse Raht der Bürgerschaft vorbringet, allein diese zu erwählen, die Macht haben, sintemahl die Bürgerschaft Conseil General genannt wird. Diese Syndici dirigiren alles, müssen schweren, über die Religion, Freyheit, Gesetze der Stadt, und administrirung der Justitz unverbrüchlich zu halten. Ihr autoritets-Zeichen ist ein schwartzer Stab. Der 1 heist Proto Syndicus, und expediret alle wichtige Sachen. Der 2 ist Cammer-Director, und hat die Financen-Aufsicht nebst einigen Rähten. Der 3 ist Pfleger des Spitals, so in seinem collegio Rahts-Herren, Priester und andere Persohnen hat. Der 4 ist Krieges-Heer und Zahl-Meister der Militz. Nach den Syndicis ist der Lieutenant, welcher die Justitz Wechsels-weise mit seinen 6 Auditeurs, 2 Secretairs und 12 Officiers, welche allesamt Stäbe tragen, verwaltet. Mehres hat der Europäische Herold Zechs p. 1016. Ingleichen Jacob Spons Histoire de la ville & de l'Etat de Geneve, in 12, 1685.

§. 2.

Von dem zugehörenden Lande.

Solches ist sehr klein, und erstrecket sich ohngefehr auf der Land-Seite eine Meil Weges bis an den Arve Fluß, worin etliche Schlösser und Dörffer sind. Der gantze Staat machet also meist die Stadt Geneve, oder Genf selber aus. Sie ist groß, und auch mit

Maw-

Mauren und Wällen umgeben, und gleichsam der Schlüssel zu der Schweitz. Mitten durch die Stadt laufft die Rhone. Die Academie so allhier ist, und wovon sich die Einwohner wol zu ernehren wissen, sol Kayser Carl IV fundiret haben, und besitzet eine feine Bibliothec. Die in Franckreich reisen wollen pflegen sich gemeiniglich allhier erst aufzuhalten, üm in der Frantzösischen Sprache und manieren sich zu habilitiren, als welche beyde allhier im Schwange gehen. Die allhier gedruckten Bücher wurden sonst sehr hoch geschätzet, allein sieder daß die Holländer so sauber gedrucket, sind sie in keiner sonderlichen consideration mehr. Sie sol ein schönes Zeughauß besitzen, und alle Wälle und Mauren, ja so gar die Kirch-Thürmer und Dächer voll Geschütze stehen haben, üm sich für der Savoyer prætension zu defendiren, als welche 1602 schon auf den Wällen gewesen, aber wieder herunter geschlagen worden, wie dieser wegen ein Jährlich Danck-Fest gehalten wird.

Ein Reichsthaler gilt bey ihnen 10 Florin 6 Sols. Eine Spanische Pistole 38 Florin 6 Sols. Eine Italiänische Pistole 37 Florin 6 Sols. Ein Croizat de Genes 15 Florin 6 Sols. Ein Meyländischer Ducaton 12 Florin 10 Sols. Ein Florin macht 12 Sols oder 6 Frantzösische Sols. Drey Sols machen 1 Piece oder 12 Deniers. Deren Deux quarts machen 6 eine Piece. Der Piecen gehen 42 auf einen Rthlr.

§. 3.

Von Prætensionen finde nichts.

§. 4.

Von dem Wapen.

Solches ist ein gespaltener Schild, in der einem Helfte ist ein halber schwartzer Adeler mit einer rohten

Krone, weil sie ehemahls eine freye Reichs-Stadt gewesen. In der andern Helfte ist im rohten Felde ein silbern Schlüssel mit aufwerts, und lincks gekehrtem Schließ-Blat, als das Stadt-Wapen. Oben stehet eine offene Krone.

Cap. VIII.

Von den vereinigten Nieder-Landen.

§. 1.

Von ihrem Ursprunge und Beschaffenheit.

(1) Von den alten Zustande. (2) Von ihrer mutation und erlangten Freyheit. (3) Ihren fatis nach der Freyheit. (4) Von ihrer General-Regierung (5) Des Stadthalters Verrichtung. (6) Ihrer Macht. (7) Der Einwohner naturel. (8) Müntzen. (9) Beschaffenheit des Landes. (10) Flüssen. (11) Religion und Kirchen-wesen. (12) Studien, Universitäten und Bibliotecken.

(1) Von der Spanischen oder anitzo Oesterreichischen Nieder-Landen alter Beschaffenheit, welche Gallia belgica hiessen, ist schon lib. I. c. 1. & 4. §. 3. gehandelt. Hier ist zu mercken, daß der Rhein gleichsam die Grentz-Scheide war von Gallia und Teutschland, und die also in den vereinigten Nieder-Landen gewohnet, meist zu Teutschland sind gerechnet worden. Die Fürnehmsten darunter waren die Batavi, so in und um den Rhein wohneten, und einen Theil von Geldern, Utrecht und Holland in Besitz hatten. Man hält sie für ein Geschlecht der alten Catten, anitzo Hessen, die, nachdem sie aus ihren Lande weggejaget worden, hier ihre Wohnung nehmen müssen. Cluverius Germ. Antiq. lib. 2. c. 30. Ferner die Frisii, so gleichfals ein Stück von Holland, West-Frießland, Gröningen und Utrecht inne gehabt. Die Bructeri in Ober-Jsel, und Marsaci um die Jsel. Sie sind

ad lib. 8. cap. 1. §. 5.

Venetianisches Wappen

Genua.

Lucca

nd von L. Druso unter den Kayser Augusto bezwun-
n, und zu den Römischen Reich gebracht worden,
iewol sie viele Freyheiten behalten. Wie sich jede Pro-
intz hernach verhalten, ihre eigene Herren bekommen,
nd endlich an Spanien gerahten, wird bey jeder Pro-
intz zu sehen seyn.

(2) Als 1555 der König in Spanien Philippus II
on seinem Vater Kayser Carl V diese Landen über-
am, so fing er an selbige nach Spanischer Art zu re-
ieren, und die Freyheiten des Volcks zimlich zu drü-
cken, ja weil sich unterschiedliche Evangelische Glau-
bens-Verwandte und Wiedertäuffer einfunden, so
ward auf Anstifften des Cardinals Anthonii Perenot-
i von Granvella aus Burgund, 1560 die Spanische
nquisition eingeführet, wobey nachhero das Conci-
ium Tridentinum auch solte angenommen werden.
Anno 1566 kamen zu Brüssel 400 von Adel zusammen,
und verschworen sich keinen in Stiche zu lassen, sondern
im Abschaffung dieser Sachen, so wieder ihre Freyhei-
en, zu solliciriren, unter welchen Ludewig Printz von
Nassau, Henricus Graf von Brederode, Florenti-
nus Pallantius Graf von Culenburg, und Wilhel-
mus Graf von Bergen die Fürnehmsten waren. Weil
ie aber nichts ausrichteten, sondern für Gueusen oder
Bettler gehalten wurden, so nahmen diese alliirte einen
Bettel-Sack zu ihren Wahrzeichen, liessen eine Müntze
machen, worauf des Königs Philippi II Bildnisse war,
mit der Uberschrift Fideles regi, auf der andern Sei-
e ein Bettel-Sack, mit der Beyschrift, usque ad
manticam, und das gemeine Volck fing an allerhand
excesse, sonderlich in den Kirchen auszuüben, welche
aber von den Beschwornen nicht gebilliget, sondern
vielmehr gestillet wurden. Anno 1567 kam Ferdinan-
dus Alvaretz, Hertzog von Alba mit einer grosser Ar-
mee

mee als Gouverneur der Nieder-Landen an, und hatte also kraft seines eigenen dem Könige gegebenen Rahts die Vollmacht, des Volcks Freyheit bey dieser Gelegenheit zu unterdrücken, und nach Belieben mit den Widerspenstigen zu verfahren. Er ordnete also zwölff Persohnen zu einen Conseil des Troubles (worin Anthonius Vargas præsident war, welcher den Schluß machte: Hæretici fraxerunt templa, boni nihil fraxerunt contra, ergo debent omnes patibulare) worin ohne appellation einem jeden seine Straffe zu dictiret wurde. Den Grafens Lamoral von Egmond, und Philippo von Horn wurden 1567 zu Brüssel die Köpffe abgeschlagen. Die Abwesenden wurden citiret, und ihre Güter unterdessen confisciret. Der Printz von Nassau nebst seinem Bruder Wilhelm brachten deßwegen Volck zusammen, und suchten sich zu rächen, wurden aber geschlagen, und von ihren Gestücken ließ sich der Duc d'Alba zu Antwerpen eine Statue aufrichten in Lebens-Grösse, weil sie aber eine gar zu hochmühtige Inscription hatte, ist sie nach seinen Abzuge wieder weggenommen. Indem nun die Spanischen Schatzungen unterdessen gar zu excessiv auch waren, so gingen einige in die Schiffe, und nahmen 1572 den Hafen Briel ein, machten Printz Wilhelm zu ihren Stadthalter, sammleten eine Flotte von 150 Schiffen, wodurch denn die meisten Städte bewogen wurden, ihnen zuzufallen, oder auch erobert wurden; Da unterdessen Printz Ludewig zu Lande wieder eine Armee gesamlet hatte, und dem Alba Schaden zufügte. Ao. 1573 ward der von Alba nach Hause geruffen, und man zehlete 18000 Menschen, so er durch den Scharffrichter, und in die 100000, so er durch die Soldaten hatte hinrichten lassen, seinem Portrait aber wurde ein grosser Brill auf die Nase gemahlet, weil er von den Wasser

Geuw-

Gueusen sich hatten den Seehafen Briell wegnehmen lassen, wodurch diese ihre Sache auszuführen, in Standt gesetzet wurden. Anno 1576 war die pacificatio Gandavensis aufgerichtet, Kraft welcher die Edicte des Alba aufgehoben, und die Spanische Milice weggeschaffet seyn solte. Hierauf erwählten die Provintzen einen eigenen Gouverneur, weil sie aber wegen der Religion selber unter einander uneinig waren, so schickten die Spanier aufs neue Soldaten, worüber denn 1579 den 4ten Febr. unter dirigirung Printz Wilhelms von Oranien, zu Utrecht eine union zwischen 5 Provintzen gemacht wurden, nemlich Holland, Gelderland, Seeland, Frießland und Utrecht, mit Hinansetzung Guts und Bluts ihre Religions-Freyheit zu mainteniren, worzu nachgehends noch 2 Provintzen, nemlich Ober-Issel und Gröningen sich geselleten. Weil nun der Gentische Vertrag von den Spaniern war durchlöchert worden, so kündigten diese 7 Provintzen 1581 den 21 Julii ihrem Könige allen Gehorsam auf, und nahmen einen Löwen zum Wapen, so 7 zusammen gebundene Pfeile in der Pfote hielt. Ihr Symbolum war ein Schiff ohne Seegel und Ruder, mit der Beyschrift: Incertum quo fata ferant.

Die Spanier haben zwar noch gantzer 70 Jahr die blutigsten Kriege mit ihnen geführet, worunter ein 12 Jähriger Stillstand nur gewesen, aber sie dennoch in Westphal. Frieden 1648 tanquam liberos, gleichsam als eine freye Republique erklären müssen. Wie diese wenige Leute wider die grosse Spanische Macht dennoch haben obtiniren können, ist fast unglaublich, hat aber wol geschehen können, in betracht, daß (1) jederman solche Macht mit scheelen Augen ansahe, und dannenhero öffentlichen und heimlichen Vorschub that, selbige zu schwächen. Daß (2) die Handelungen von Antwer-

werpen nach Amsterdam waren gezogen worden, indem der König alle Uncatholische aus seinen Lande jug, die sich samt ihren Reichthum nach den andern Provintzen begaben. (3) Die Ost-Indische Compagnie (so die Wahren nicht mehr von den Portugiesen, sondern aus erster Hand hohlete) durch Peter Houtmann einem Kauffmann aufgerichtet war, welche der kluge Pensionarius Johann von Oldenbernefeld 1602 in eine rechte Form gebracht, wodurch ihre Einkünfte unerschöpfflich gemacht wurden; wie denn bald darauf 1621 die West-Indianische Compagnie auch zum Stande gekommen.

Der Entschluß zu diesen Sachen ward zwar *Anfangs* wegen der lædirten Freyheiten genommen, allein daß nicht auch die Geringachtung des eingesessenen Adels bey den Spaniern, vieles contribuiret, wird wol niemand leugnen; am meisten aber, daß der Printz Wilhelm von Oranien getrachtet, sich souverain von den abgefallenen Provintzen zu machen, so *ihm aber miß*lungen, indem sie aus andern Häusern Stadthalters auf einige Zeit machten, und der Printz zu Delft von Balthasar Gerhard 1584 todtgeschossen wurde.

(3) Nach Erklärung dieser Staaten für eine freye Republique haben sie die schon bey währenden Troublen erwählten Printzen aus dem Hause Nassau zu Stadthaltern ferner gebraucht, bis auf Wilhelmi II 1650 geschehenes Absterben, da man die Stadthalterschaft bis 1672 abgeschaffet, weil dieser Wilhelmus II *nach* den erfolgeten Frieden die Soldaten absolut *auf den* Beinen behalten wolte, welches die Städte *nicht* verlangeten, sondern jenes absolute Begehren ihrer Freyheit, als etwas contraires aufnahmen, worvon zwar des Printzen satisfaction war, daß die 6 vornehmsten Personen auf das Castel Löwenstein gesetzet wurden,

und

d hernach ihre Chargen niederlegen musten, allein
hingegen solche Verbitterung auf sich zog, daß man
n seinem, 8 Tage nach seinem Tode, gebohrnen Soh-
, Wilhelm Heinrich, nachmahligen Könige in En-
land, nichts wissen wolte.

Weil aber bey der vacancirenden Stadthalter-
aft die Provintzen mit Engelland, worinn Crom-
el eben herrschete, wegen des Hering-Fanges auf
ngelländischen Küsten, in Krieg geriehten, und mit Kö-
g Carl II. aufs neue, auch mit Schweden, den Den-
emärckern zu Liebe, anbunden, mit den Portugiesen
egen Brasilien und Ost-Indien noch zu thun hat-
n, auch wegen der geschlossenen Triple-Alliance zu
rhaltung der Niederlanden, weil sie Franckreich nicht
im Nachbahren haben mogten, mit Franckreich, so
uch Engelland, Münster und Cöln aufwiegelte, in
en schwersten Krieg geriehten, so ward Wilhelmus
II zum Stadthalter wieder introduciret, bey welcher
Gelegenheit Johann und Cornelius de Witt, als
Feinde des Hauses Nassau, im Haag von dem gemei-
nen Volcke grausam überfallen und ermordet wurden.
In diesem Kriege ging von den Provintzen fast alles
verlohren, weil sie aber ein Jahr eher, 1678 den Frie-
den zu Nimwegen machten, als die Alliirten, oder
hre Erretters, sonderlich der Kayser und Bran-
denburg, so bekamen sie alles wieder, auch die Stadt
Mastrich an der Maes. Als nachgehends ihr Stadt-
halter zum König in Engelland declariret wurde, ha-
ben sie selbigen auf den Thron mitgeholffen, sich aber
Franckreich wieder auf den Hals geladen, wovon sie
1697 durch dem Ryswickschen Frieden befreyet sind. Sie-
der 1702, da König Wilhelm gestorben, ist die Stadt-
halterschaft zwar noch nicht wieder ersetzet, doch haben
sie den schweren Spanischen Successions-Krieg durch
den

dem Frieden zu Utrecht 1714 abermahls geendiget, und sich mit Engelland in solche Defensions-Tractaten eingelassen, daß sie wegen ihrer Staats-Freyheit nichts mehr zu befürchten haben. Mehres kan man finden in dem beunruhigten Löwen von Holland. 12.

(4) Eine jede von diesen Provintzen hat zwar ihre besondere Regierung, welcher Personen die Großmögende, oder Provincial-Staaten heissen, wovon ins. 2. ein mehres; Doch aber ist auch ein general-Collegium, so zur Regierung meist immer im Haag verbleibet. Zu diesem Collegio kan jede Provintz eine, oder mehr Personen schicken, so aber nicht mehr als eine eintzige Stimme, einer Provintz wegen, *haben*, ausser Holland, so 3 Stimmen, und Seeland, so 2 hat, weil diesen wegen ihrer mehren Contribution solches vergönnet ist. Es führet den Titul, die Hochmögende General-Staaten. Einer von ihnen ist durch eine Woche Præses, wormit immer abgewechselt wird. Hierinn werden alle Staats-Sachen, *als Kriegs-und* Friedens-Affairen, Anlagen, Zölle, Commercien ꝛc. berahtschlaget, Gesandten gehöret, und alles zum Beschluß gebracht, da es denn zur ratification an die Provintzen versandt wird.

Nebst diesen General-Staaten ist auch ferner der Raht von Staat, so aus 12 Deputirten bestehet, als 2 von Geldern, 3 von Holland, 2 von Seeland, 2 von Frießland, und von den 3 übrigen, von jeder einer, 3, welchen die Gouverneurs der Provintzen, der General-Schatzmeister und einer von Adel, adjungiret werden. Wenn ein Stadthalter vorhanden, führet selbiger das Directorium. Dieser Raht sinnet aus, was zu thun oder zu lassen, wie jede Sache am füglichsten anzufangen; was die General Staaten beschlossen, bringet er ins Werck, hat die Ober-Aufsicht der Militz, wie denn

gemei-

gemeiniglich 2 Deputirte von ihnen mit zu Felde geschicket werden. Die aufs zukünftige Jahr requirirende Ausgaben werden von ihnen aufgesetzet, und den General Staaten communiciret.

Nebst diesem ist auch im Haag das Lehns-Hof-Gerichte, oder der Raht von Braband, worin der Stadthalter mit sitzet, und alle appellationes von den conquetirten Brabandischen Ländern annimt, und justice administriret, dergleichen Gerichte auch für die in Flandern gelegene, zu Middelburg ist. Das Recht, wornach gesprochen wird, sind die Provincial-Constitutiones, und wenn diese nicht zureichen, das Kayserliche jus civile.

Ferner die generale Rechen-Cammer, worinn alle Rechnungen nachgesehen, und registriret werden, und die generale Müntz-Cammer, worinn für die Güte der Müntzen gesorget wird.

Man hat auch einen Admiralitäts-Raht, welcher die resolvirten See-Sachen muß observiren, wovon 1 Collegium zu Amsterdam, 1 zu Rotterdam, 1 zu Middelburg, 1 zu Horn und Enckhuysen, und 1 zu Harlingen sich befindet.

(5) Des Stadthalters Verrichtung war sonsten nebst dem Commando über die Armee, und schon gedachter Præsidirung, die Streitigkeiten zwischen den Provintzen zu schlichten, aus 3 vorgeschlagenen Personen die Magistrats-Glieder der Städte zu erwählen, die Malefitz-Personen zu begnadigen, die militair-Chargen zu vergeben, wie ihm auch zugleich nebst den General-Staaten die Militz schweren muste, und die visitation über die Universitäten, welches anitzo meist der Raht vom Staat verrichtet. Seine Residentz war ordinair im Haag. Er muß aber mit dem Erb-Stadthalter in West-Frießland nicht confundiret wer-

den, als welche Provintz ihren eigenen Stadthalter hat.

(6) Die Macht dieser Staaten ist sehr groß, und considerable, sintemahl so manche Stadt, so manche Vestung, welche zu versorgen, ein grosses kostet, und ausser derer Besatzungen, sie dennoch in die zwo Mann sollen ins Feld stellen können, zu geschweigen der mächtigen Schiffs-Flotten, die öfters aus capital Schiffen bestanden. Die jährlichen ordinaren Ausgaben sollen sich auf 21 Millionen erstrecken, welches wegen der grossen Handelschaft, (da sie alles nach ihren Gutdüncken steigern und verkauffen, und durch die Ost-West-Indianische und Grönländische Compagnie aus der ersten Hand holen, und meist gegen schlechte Sachen eintauschen, und daher kommenden Zöllen und Gaben) für nichts geachtet wird, sintemahl Amsterdam allein täglich 40000 fl. an Zöllen einbringen sol. Zu Krieges-Zeiten werden gemeiniglich grosse Schulden an die Unterthanen vom Staat gemacht, die aber bey erfolgten Frieden ohne grosse Sorge gar leicht wieder abgeführet werden.

(7) Der Einwohner Naturel wird judicirt, daß in ihnen das frigidum und humidum prædominirt, daher sie ohne Scham auf die Wucherey, einen Profit oder Geitz, dermassen erpichtet, daß sie sich keine Arbeit verdriessen lassen oder scheuen, und doch dabey kärglich leben, und also gemeiniglich reich sind. Ihre Treue ist aufrichtig, wer sie aber einmahl hinters Licht geführet, oder nur railliret, selbiger hat niemahls wieder credit, sondern muß immer ihren Haß leiden. Deswegen Kayser Carolus V hat pflegen zu sagen, es wäre kein Volck so getreu, als die Niderländer, aber auch kein Volck, so durch den Schein der Dienstbarkeit mehr offendiret würde: welches in der That

wah-

ahr; sintemahl sie grosse imposten abtragen müssen,
id gerne thun, wenn es nur nicht gezwungen, son-
rn zum Dienst der Freyheit geschiehet. Wegen ih-
r Geldsucht rühret es auch her, daß sie so sehr der
auffmannschaft, Manufacturen und Schiffart erge-
n sind, in welcher sie sonderlich erfahren sind, auch
ücklich und tapffer, wenn Schlachten vorkommen:
ngleichen daß sie gar keinen Staat in Kleidern lie-
:n, wol aber in solchen Sachen, die da wieder zu
elde können gemacht werden. In Reden sind sie
hr frey, welches aber einigermassen ihre alte teutsche
Sprache mit sich zu bringen scheinet, als nach welcher
ie übelsten Worte so garstig nicht heraus kommen,
s sie in der That sind. Daß sie nach einiger Leu-
Meynung, zu Zeiten der Höflichkeit einige Ge-
alt thun, liesse sich gleichfals mit der Landes Ge-
ohnheit wol excusiren, wofern sie nicht täglich so
ele polite Fremde vor sich sehen; wiewol, da sie viel
af commodité halten, so kan die Höflichkeit nicht
llemal observiret werden. Der Mann läst sich von
iner Frauen die Oberhand nicht nehmen, diese aber
bet dahingegen sehr frey, welches einigermassen bey
en Thobacks- und Thee-Collegiis abzunehmen, so die
Weiber mit einander öfters celebriren.

(8) Weil von ihrer Sprache bekandt ist, daß sie
ne Teutsche, wiewol die Frantzosische von den Vor-
hmsten häuffig geredet wird, so wird hier nur der
aleur ihrer Müntze observiret. Ein Deut gilt ohn-
fehr 1 pf.

in Sou oder Stüwer, 8 Deut, ist etwas über 7 pf.

in Grot gilt $1\frac{1}{2}$ Stüwer.

Blancken sind $1\frac{1}{2}$ Stüwer, oder 18 pf.

in Doppelgen gilt 2 Stüwer.

in Stooter gilt $2\frac{1}{2}$ Stüwer.

Ein Real gilt $3\frac{1}{2}$ Stüwer.
Ein Schilling gilt 6 Stüwer, oder 3 ggr.
Ein Gülde grob gilt 20 Stüwer oder 10 ggr.
Ein Goldgülden 28 Stüwer 14 ggr.
Ein schlechter Thaler 30 Stüwer.
Eine Krone 40 Stüwer.
Ein species-Thaler 50 Stüwer, ist 1 Rthlr schlecht.
Ein Ducaton gilt 63 Stüwer, ist 1 species-Rthlr.
Ein Ducat gilt 5 fl. sind 2 Rthlr.
Eine Tonne Goldes ist 100000 fl.

(9) Das Land an sich, ist voller Morasten und Wasser, und liefert wenig Getreyde, welches nichts zu rechnen, gar keine Weine, kein Holtz rc. und dennoch ist alles in abundance vorhanden, und wird durch die Schifffahrt hinein gebracht. Sein eintziges sind die Fische und das Vieh, wofür Weyde vorhanden, und davon die Käse und Butter sonderlich bekandt sind. Wo das Land sehr niedrig liegt, daselbst sind die kostbahrsten Dämme gemacht, deren ungeachtet, dennoch öfters eine Uberschwemmung, sonderlich in Seeland ergangen. An vielen Orten haben sie die grossen Wasser-Mühlen, wormit das ins Land gesamlete Wasser wieder heraus gemahlen wird, und worzu sie gemeiniglich die Faullentzer gebrauchen, sintemahl selbige alhier nicht geduldet werden. Die meisten Provintzen sind von den Grabens und Canälen, (so hin und wieder mit Schleusen versehen, theils das Wasser zurück zu halten, oder ins Land zu lassen, und selbiges unter Wasser zu setzen) überall durchschnitten, welche zu Abführung des Wassers und Austrocknung des Erdreichs, als auch darauf zu schiffen, dienen, sintemahl etliche an statt der ordinairen Post-Wagen gebrauchet werden, worauf die sogenanten Treck-Schuyten eben so regulair als Post-Wagens abgehen und ankommen.

Unge-

Ungeziefer findet man eben nicht im Lande, welches von den vielen Wassern her zu rühren scheinet; die Luft ist von den auffsteigenden Dünsten, und sonderlich von den häuffigen Kohlen und Torff, so am meisten gebrennet werden, zimlich ungesund; die Einwohner sind selbiger aber schon gewehnet, wiewol sie sich dennoch sowol Manns- als Frauens-Personen mit einer Pfeiffe Taback præserviren. Ihre meiste Land-Plage ist die Scorbutique, welche von den vielen Saltz-Speisen herkommen mag.

Es hat Josephus Scaliger an Johannem Dousam das gantze Land in einigen versen gar artig beschrieben, welche von Martin Opitz in seinen Wercken also verteutschet werden:

Hör an, ein Wunder-Werck begreifft dein Vaterland
Das, Dousa, keiner glaubt, der fremd und unbekandt.
In allen Städten läst man fast von Wollen weben,
Noch weiß ich, daß es nicht viel Schafe pflegt zu geben,
Mit Zimmerleuten sind die Winckel alle voll,
Doch wächset euch kein Holtz, darvon man bauen sol.
Es sind die Speicher gantz mit Korn und Frucht beleget,
Doch ist kein Acker hier, der jung Getreyde träget.
In Kellern findet man die Menge guter Wein,
Noch siht man keinen Berg, da Stock und Trauben seyn.
Nichts oder wenig wird der Flachs hier angebauet,
Hergegen nirgend wird mehr Leinwand doch geschauet.
Wir sind mit Wasser hier umringt mehr als zu viel,
Doch Dousa, niemand ist, der Wasser trincken wil.

(10) Nebst den schon genannten vielen Canailen sind im Lande Flüsse, (1) der Rhein. Von seiner Beschaf-

schaffenheit, und wie er sich hinter Leyden in Sand verliehre, ist schon lib. I. in Procem. Erwehnung gethan.

(2) Die Maas so aus Lotthringen kömmt und in die Nord-See fällt.

(3) Die Ysel, so in die Süder-See fliesset, die Wahl so in die Maas, der Leck so auch in die Maas gehet, sind nicht anders als Arme von den Rhein, und bekommen andere Nahmens.

(4) Die Amstela so durch Amsterdam gehet.

(5) Merwe so in die Maes gehet.

(6) Vecht in der Ober-Issel. Die See so an einer Seite die Nachbarschaft macht, heist die Nord-see, oder auch Teutsche Meer. Der Sinus so in Holland sich ins Land hinein gekrümmet hat, heist die Zuyder-See.

(11) Die Provintzen bekennen insgesamt die Reformirte für ihre Religion, als welche sich heimlich in 16 seculo hinein geschlichen hatte, und nachgehends bey den Abfall vom Spanischen Reiche, mit für eine Ursache angegeben, und öffentlich introducirt ward. In den ritibus und Kirchen-ceremonien gehen sie unterschiedlich von den andern Reformirten ab, wie denn sonderlich die Copulation auf dem Raht-Hause, durch Einschreibung der beyden zukünftigen Ehe-Leute Nahmens in das Stadt-Buch, verrichtet wird. Zu Anfang des 17ten seculi entstand auch ein disput in der Lehre, da Jacobus Arminius erstlich Prediger zu Amsterdam, hernach Professor zu Leyden des Lutherischen Doctor Hunnii Bücher gelesen, und das absolutum decretum oder Gnaden-Wahl, die redemtionem particularem, irresistibilem Dei gratiam in conversione und die inamissibilitatem fidei der reformirten verwarff. Seine Anhänger wurden von einer Schrift so sie zu defendirung ihrer Lehre aufgesetzet, Remonstrantia genannt, und dem General-Staaten übergeben, remonstrantes genennet; Wiewol sie zuletzt

na

nach dem Tode des Arminii gewiß heimliche Socinianer geworden. Ein ander Professor zu Leyden, Gomarus, widersetzte sich Arminio, und hatte das gemeine Volck und zuletzt den Stadthalter Printz Mauritium auf seine Seite. Anno 1618 und 19 ward deßhalben zu Dordrecht ein Synodus gehalten, von Theologis aus allerhand nationen (dessen Sätze heutiges Tages noch pro norma gelten) worin die Gomaristen Recht bekamen, und die Arminianer das Land räumen musten, die sich häuffig nach Holstein wendeten. Einige davon wurden auf Befehl des Stadthalters gar am Leben gestraffet, worunter Henricus Slatius 1623 aufs Rad kam: Der berühmte Syndicus zu Amsterdam, Johann von Oldenbarnefeld, muste im 72 Jahre seines Alters 1619 den Kopff missen. Der gelahrte Hugo Grotius, Syndicus zu Rotterdam, hatte gleichfals nichts gutes zu besorgen, und saß schon 2 Jahr gefangen auf dem Casteel Löwenstein, da ihm seine Frau Maria Reigersbergin in einen Bücher-Kasten einpackete, ein höltzern Bild mit seinen Kleidern an den Tisch setzte, und durch die Wache selber herunter ins Schiff tragen ließ, und also in Franckreich in Freyheit wieder brachte. Anno 1625 bekamen die Arminianer Freyheit wieder zu kommen, und ihre Meynung zu profitiren, die sich aber anitzo in unterschiedliche Secten wieder theilen. vid. Hornbeck Summa controversiarum. Nebst der Reformirten Religion werden im Lande gelitten und das öffentliche exercitium religionis verstattet, allen religions-Verwandten, ausser den Catholischen, weil selbige wider ihr Staats-interest, des Pabsts autorität agnosciren, doch können sie heimlich ihre devotion halten, und im Lande wohnen, aber keine Jesuiten und Geistliche bey sich haben, als welche durch ein special edict Anno 1641

des Landes verwiesen sind. In Amsterdam sollen allein auf die 30 Secten seyn, und kan man von zwölff Religionen den Gottes-Dienst des Sonntags sehen und beywohnen. Von Seeland und Utrecht hat man mir versichert, daß zwar die andern Religions-Verwandten toleriret würden, aber nicht öffentlich ihren Gottesdienst hätten, und in Gröningen, Over-Yssel und West-Frießland würde auch unter den Secten ein Unterscheid gemacht.

Die Juden haben nur zu Amsterdam allein eine Synagoge, bey welcher der fürtreffliche gelahrte Rabbi, Manasse Ben Israel gestanden. Sonderlich findet man häuffig die Mennisten, eigentlich Mennonisten von einem Friesen Menno also genannt. In wie vielerley Secten sich diese Secte zertheilet, hat Hornbeck in Sum. Controv. und gehören die Wieder-Täuffer, Döps Gesinde, Anabaptisten (weil sie diejenigen Leute, so sich zu ihrer Lehre bekenneten, sonsten noch einmahl taufften, anitzo aber nur noch den kleinen Kindern die Tauffe verwegern, bis sie erwachsen) Fanatici, Enthusiasten (weil sie Offenbahrung haben) Munzeriani, Hoffmanniani, Hutteriani, Silentiarii &c. alle unter diese classe. Ob alle ihre ihnen zugeschriebene Glaubens-articul wahr, darff man eben nicht glauben, unterdessen so schweren sie weder vor Gericht, noch für sich nicht, nach der Regul beym Matthæo 5. (welche affirmation oder negation Kraft einer Parlaments-Acte man in Engelland, wo sie puritani heissen, für einen Eyd annimt) und welcher anders redet, als es die Wahrheit mit sich bringet, selbigen werden öffters die 2 fodersten Finger abgeschnitten. In ihrer Lebens-Art sind sie sehr devot, halten nichts von Pracht noch Lustbarkeit rc. wollen aber keine Obrigkeit haben, weil sie bey ihrer Lebens-Art solcher nicht gebrauchten. vid. Calvörs Fissuræ Sions. 4.

Von den Kirchen-Regiment muß man erstlich wis-
sen, daß sie keine Bischöffe, Superintendenten leyden,
weil selbiges ihnen nach dem Pabstthum riechet, sondern
es sind (1) die Priester, so in Kirchen dociren, (2) die
Doctores so auf Universiteten, (3) die Seniores so die
Kirchen-Güter unter Händen haben, (4) die Diaco-
ni, so eben dieses für die Armen thun, sintemahl son-
derlich in diesen Landen die Armen, aber keine Bettler,
reichlich versorget werden, so gar daß Amsterdam al-
lein auf die 400 Hauß-Armen wöchentlich versorget.
Wenn nun eine Kirchen-Sache vorfällt, so kömmt
der Prediger mit seinem Kirchen-Seniore nebst dem
Raht so das Directorium des selbigen Orts hat zu-
sammen, und debattiren die Sache. Ist die Sache
weitläufftig, so wird ein conventus classicalis ange-
stellet, welche Benennung von der ersten Eintheilung
des Landes in gewisse classes oder præfecturas, Amt-
mannschafften herrühret, da unterschiedliche Priester,
Seniores und Obrigkeiten einer gewissen rivier zu-
sammen kommen, und gleichsam consistorium halten.
Wenn endlich von einer gantzen Provintz obgedachte
Persohnen zusammen kommen, oder deputirte schicken,
welches fast ordinair geschicht, und zwar alle Jahr
einmahl, in Holland zweymahl, so heist solches Sy-
nodus particularis. Und endlich folget alle zwey Jahr
ein Synodus nationalis oder generalis (welcher aber
öffters unterlassen wird) darin aus dem gantzen Lande
einige Ministri und Seniores zusammen kommen, und
das Kirchen-wesen untersuchen. Mehres kan man fin-
den in Benthems Holländischen Kirchen-Staat,
sonderlich in Gisberti Voëtii politica Ecclesiast. p. 1.
worin fürnemlich von der Nieder-Länder dispu gehan-
delt wird, ob die Obrigkeit allein, oder die Geistlichen,
ingleichen ob jede Provintz für sich allein, oder alle,
in Geistlichen Sachen zu befehlen haben. (12)

(12) Was für profectus durch die Ubung einen naturel können zuwachsen, solches läst sich aus der Nieder-Länder studiren schliessen. Ihre situation und naturel solten einem fast Glauben machen, daß sie in studiis es nicht hoch bringen können, wofern nicht durch die That die Sache glaublich gemacht würde. Sieder ihrer Loßmachung vom Spanischen Reiche haben sie erst angefangen recht die studia zu tractiren; und da sie ohndem patience zu sitzen haben, es so hoch gebracht, daß in jure civili, in den so genannten elegantioribus in der Medicin, Chirurgie und Botanic die fürtrefflichsten Leute geworden, welche Benthem in seinem Kirchen- und Schulen-Staat *weitläufftig* recensiret.

Zu Erlernung der studien, worauf man sich aber nicht so häuffig als in andern Ländern leget, sind zwar in jeder Stadt Gymnasia oder Schulen, worin fremde Sprachen, die Mathesis, und aus selbiger die Arithmethique, als zur Schifffahrt und Handlung dienende Sachen, nebst andern zur erudition gehörenden Stücken dociret werden, zu weiterer excolirung sind aber auch grosse Universiteten errichtet, unter welchen die 1 zu Leyden ist, so 1575 den 8 Febr. angeordnet, und 6 Auditoria hat. Sie ist sonderlich berühmt von studio medico und anatomico, welches allhier grosse Erleuterung bekommen. Man hat zu Zeiten die berühmtesten Männer hieher vociret, und ihnen die herrlichsten pensions gegeben, nicht daß sie dürffen dociren, sondern nur die accademie zieren, die Fremden herlocken, und also rechte Professores honorari gewesen, wie von Josepho Scaliger und Salmasio bekandt ist. Den Raht von der Academie macht der Rector mit einigen Professoribus, zwar aus, doch müssen allezeit die Burgemeister und einige Schöpffen mit darzu genommen werden.

Die

Die 2te ist in West-Frießland zu Franecker, so 1585 en 25 Julii angeleget. In civil-Sachen spricht all- ier der Rector das Recht, in criminalen aber die Stadt-Obrigkeit. Die 3te zu Gröningen, welche 614 den 23 Aug. angeleget. Die 4te zu Utrecht. Sie var Anfangs nur ein Gymnasium, 1636 den 13ten Mart. aber ist sie von den General-Staaten zur Aca- emie erhoben. Die fünfte zu Harderwick, welche 648 von den Staaten von Geldern und Zythen ist ngeleget worden.

Unter den Bibliotheken wird die zu Leyden oben an esetzet. Printz Wilhelm von Oranien sol den Grund arzu geleget und viele Talmudische Bücher hinein ge- chencket haben. Johannis Holmanni Bibliothec, und osephi Justi Scaligeri Oriental. MNS. von 208 Stü- ken, ingleichen Bonaventuræ Vulcanii und Jacobi Golii MNS. sind hernach noch hinzu kommen, und zu- etzt Isaaci Vossii seine, so er hin und wieder an sich ge- aufft. Die zu Utrecht stehet in der Johannis Kirche und haben Hubertus Buchellius ein Canonicus, und Eberhard Pollio, ein JCtus, ihre Bibliothequen dar- zu hergegeben. Von öffentlichen Bibliotheken fin- det man zwar keine mehr, allein von privat-Biblio- thequen genug, und die öfters fast nichtes nicht den öffentlichen nachgeben, weil der hiesige saubere Druck einen Menschen muß anlocken, Bücher zu kauffen.

Sonsten sind über diesen gantzen §. zu consuliren Boxhornii commentar. de statu Confœder. Item Ausführliche Beschreibung der vereinigten Staaten und Spanischen Nieder-Landen 12. und Swertii an- nal. rer. Belgicar.

§. 2.

Von den zugehörenden Provintzen und Landen.

Solche sind nach der Lage auf den Land-Charten 1. Die Herrlichkeit Gröningen. Die Regierung hat in jedem Orte, sowol in dieser, als übrigen Provintzen, der Magistrat als Burgemeister, Schöpffen und Räte, worunter der Pensionarius das meiste zu thun, welcher gleichsam Syndicus oder Cantzlar ist, und dabey ein guter Juriste seyn muß. Dieser Stadt-Regierung müssen die Amt-Leute vom Lande Rechnung thun, ausser einige, so gleichfals das hohe Gerichte besitzen, wie aus nachfolgenden wird erhellen.

Wenn nun von einer gantzen Provintz bey den General-Staaten etwas sol tractiret und ein oder mehr Deputirte darzu hingesandt, oder wegen der gantzen Provintz etwas ausgemacht werden, so ist zu wissen, daß in der Herrligkeit Gröningen vom Raht in einer jeden Stadt, vom Adel, und von dem Ommelande, 8 nebst 2 Secretarien ausgemacht werden, so die Provincial-Staaten heissen, und Kraft ihrer souverainitet in Namen der Provintz alles determiniren. Der Adel und das Volck hat 1 votum, die Städte auch eins, und conferiren so lange bis sie des Schlusses einig. Ihre Conferentz geschiehet ordinair zu Gröningen, und ist meist mit der zu West-Frießland gleich.

Die Provintz theilet sich in 2 Theile, en Stade, ende Landen, oder in die Herrschaft Gröningen, und in Ommeland oder umliegende Länder. Was zu jeden gehöre, darin differiren die Autores fast alle, am wahrscheinlichsten ist es aber, daß zum 1 gehöre die Stadt Gröningen am Flusse Aha, welcher sich mit der Hunessi daselbst conjungirt, und oberhalb der Stadt Schutendiep, und unterhalb Reitdiep genannt.

nannt wird. Von ihrer Festung kan man schliessen, weil der Bischoff von Münster van Galen 1672 die Belagerung davor aufheben muste. Sie sol den Nahmen haben von den grünen Auen, so umher liegen. Es ist eine Universitet darin, und die Häuser sind schön gebauet.

Das 2te bestehet aus den kleinen Ländern Westerwold, Husingo, Sivelinge, Oldampt und Westquartier, und sind darin (a) die Stadt Dam, welcher Festung geschleiffet ist, wiewol mit vielen Sümpffen und Graben umgeben. Sie liegt am Canal, so nach Delfziel gehet.

(b) Delfziel sol nur ein grosses Dorff seyn, aber ein vestes Schloß nebst einem guten Hafen an dem Ausflusse der Ems haben, und zwar oberhalb dem Dollert, so der Sinus vom Meer ist, so sich ins Land daselbst geschlungen, und von seiner Ungestümigkeit den Nahmen hat.

(c) Reide eine kleine Festung, auch nach den Dollert hin lieget.

(d) Bourtangerfort ein berühmter Paß auf der morastigen und Torff-reichen Burtanger-Heyde, ein Schlüssel zu Gröningen, welchen 1594 Graf Wilhelm von Nassau erbauet.

(e) Belingwolder fort, Lagerackerschantz und Bonerschantz sind 3 fortressen zwischen den Dollert und der Bourtanger Heyde.

(f) Soltcampl eine kleine Festung nach West-Frießland, wie auch (g) Winschotten.

Das Land ist noch weiter in See hinein gangen, allein von den Wellen allgerade abgerissen, so daß nur einige Insuln noch zu sehen, nemlich Busch, Rotumer, Oogh und Borcum.

Die alten Einwohner nach der Römer Zeiten, sind dem Bißthum Utrecht unterworffen gewesen, haben es

aber

aber dennoch mit den Friesen gehalten, und nachge-
hends mit den Hertzogen von Geldern, und dabey ihr
Freyheit genossen, bis 1521 da sie sich in Kayser Caroli
V Schutz begeben, und mit den Nieder-Landen com-
biniren lassen.

N. 2. Die Herrlichkeit West-Frießland. Wie die
Römer dieses Land, welches vielmehr in sich begriffen
hat, als itzo, subjugiret, ist schon §. 1. gesagt. Als aber
die Francken im 5ten seculo Gallien wegnahmen, so
machten die Friesen ihnen einen eigenen König, wovon
der erste Richoldus I hieß. Unter dem 7ten Adgild
im 8ten seculo sol die Christliche Religion sich darinn
ausgebreitet haben. Der 9te Radbod ist von Kayser
Carolo M. vom Thron verstossen, da sich die Friesen
hernach ihrer Freyheit bedienet. Die Grafen von
Holland haben immer davon etwas abgezwacket, bis
1287 da sie das Stück, das jetzige West-Frießland ge-
nannt, erobert, welches nachhers samt Holland ans
Haus Burgund, und letzt an Spanien gekommen.
Das übrige Stück, Ost-Frießland genannt, hat seine
Freyheit noch einige Zeit conserviret, bis es sich endlich
in der Teutschen Kayser Schutz begeben, wovon lib. 5.
c. 9.

Die Haupt-Regierung von der gantzen Provintz
oder die Staaten von West-Frießland bestehen aus
4 Gliedern, nemlich aus dem Quartier von Ostergow,
Westergow, Sevenwolden, und Städten, deren 11
sind. In jedem Quartier sind unterschiedliche Aem-
ter, welche von einem Amtmann, oder in ihrer Spra-
che, Griemann, nebst einigen Assessoren regieret wer-
den, gleich wie die Städte von ihrem Raht und Bur-
gemeistern. Wenn nun etwas sol tractiret werden,
so lässt der Griemann alle seine Einsassen zusammen
ruffen, welche 2 aus ihnen auswählen müssen, aus 3
Land-quartieren, macht also 6, denen aus den Städten

dre

adjungiret werden, die alle Sachen nach ihrem Gut-
finden so wol in der Provintz, als auch wenn sie als
General-Staaten im Haag sind, ohn eintziges Fra-
en der Principalen, wie in andern Provintzen, sintemal
ey ihnen die gantze souverainité bestehet, ab und aus-
achen. Aus diesen Staaten wird gemeiniglich der Frie-
sche Staats-Raht erwählet, und das Hof-oder Ju-
itz-Gerichte, welche immer beständig bleiben, und an
elchen letzten die appellationes gehen.

Es hat diese Provintz ihren eigenen Stadthalter,
zu Lewarden residiret, und ist anitzo beständig aus
em Hause Nassau-Dietz, sintemahl Printz Heinrich
Casimir 1679 diese Würde erblich erlanget.

(1) In Ostergow sind 11 Aemter. Die Städte sind
a) Lewarden, ein volckreicher Ort, wohl bevestiget, wo-
lbst die Cantzley, des Stadthalters Pallast und Land-
aus, worinn die Versamlung der Staaten geschie-
et. Ihre Schönheit ist daraus abzunehmen, weil
ie Canäle fast alle Gassen regulair durchgehen.

(b) Dockum, am Fluß Ea, so mitten durchgehet.
Ist klein aber zierlich. Das Friesische Admiralitäts-
Collegium ist hieselbst.

(c) Ostmerhorn ist nur ein fortresse.

(2) In Westergow sind 9 Aemter. Die Städte sind
a) Franecker. Die Gegend ist auserlesen gut, so daß
ie Dörffer an Grösse den Städten fast wenig nach-
eben. Auf allen Gassen sind Canäle, und kan man
Schiffe ab- und einfahren. Die Studenten bey
iesiger Universität haben grosse Freyheit, gehen so gar
Schlaffröcken zu Tisch und ins Collegium.

(b) Harlingen, eine berühmte grosse Handels-
Stadt an der West-See, mit einem Haven, nicht weit
on Franecker. Sie kan durch ihre Schleusen gantz
nter Wasser gesetzet werden.

(c)

(c) Bolsward, Sie war vor diesen eine Hansee-Stadt. (d) Schneck, am Wasser de Geu. Nicht weit davon ist das Schnecker-Meer, welches sehr fischreich ist. (e) Stavern, oder Stauria, von den alten Sturiis also genant. Der District ward für ein Königreich gehalten, regnum Stauriæ; die Stadt lag besser zur Handlung als Amsterdam, nachdem aber der Haven mit Sand angefüllet worden, ist sie sehr herunter kommen.

(f) Ilst. (g) Worcum. (h) Hildelopen (i) Slooten.

(3) In Sewenwolden sind keine Städte, aber 10 Aemter, unter welchen 77 Dörffer und 1 Closter stehen. Was beym Flusse Kuynder liegt, heist das Schotter-land. Es liegen auch unterschiedliche Fortressen darinn, als Slykenborg, Breberck und Vriesche-Palen.

(4) Ferner gehören zu dieser Provintz die Eyländer, Ameland, Schiermonnick und Schelling. Uberall ist zu mercken, daß diese Provintz die beste Weyde und Viehzucht hat.

N. 3. Die Herrlichkeit Ober-Issel. Sie hat die meiste Zeit dem Bischoff von Utrecht pariren müssen. Bey Kaysers Caroli V Regierung aber bekam sie von selbigem eben die Freyheit, die die übrigen Provintzen hatten, und entzog sich des Bischoffs Gewalt, welcher aber auch bald nachfolgete, und seine Länder dem Kayser übergab.

Die Provincial-Staaten bestehen alhier aus; Ober-Drosten, als von Saland, Twente und Vollenhoven, und 3 Deputirten von den 3 Haupt-Städten Deventer, Campen und Zwoll, welche jährlich in einer von diesen 3 Städten Wechsels-weise zusammen kommen, und alles berahtschlagen, auch einige als General-Staaten nach dem Haag senden, die aber stets Ordre von den Provincial-Staaten einholen

mü-

müssen. Der beständige hohe Raht der Deputirten, der das Ober-Gerichte ist und wird gehalten zu Vollenhoven.

Es wird also eingetheilet in 3 Theile. (1) in Drente lieget (a) Covordia, oder Coeverden. Sie liegt in einer morastigen Gegend, dahero sie auch von Natur veste, und ein Schlüssel zu Frießland ist.

(b) Hardenberg an der Vecht, so in Westphalen entspringet, und bey Gelmyden in die See fällt. Artig ist die Weise, wie die Einwohner ihren Bürgermeister erwählen; noch viel artiger aber sind die Verse, mit welchen sie der Weltberühmte P. D. Huetius in seinem itinere Suecico folgendermassen beschrieben:

Mox Hardenbergam sera sub nocte venimus.
Ridetur nobis veteri mos ductus ab ævo.
Quippe ubi diligitur revoluto tempore Consul,
Barbati circa mensam statuuntur acernam.
His pidaque imponunt attenta mente Quirites.
Porrigitur series Barbarum desuper ingens
Bestia, PES, mordax, sueta intercrescere sordes,
Ponitur in medio: tùm cujus, numine divum,
Barbaram adiit, festo huic gratantur munere Patres
Atque celebratur subjecta per oppida consul.

(c) Meppel, nicht weit von der Omer-Heyde, wo der meiste Torff gegraben, und nach Holland geführet wird.

(2) In Twente (a) Das uralte Städtlein Otmarsen, gestalten es von Odomaro, Rege Francorum, der Anno 127 †, sol erbauet seyn, und zwar über dem Grabe des Fränckischen Hohenpriesters Vechtani, von dem die Vecht, in welcher er ertruncken, genennet worden. Trith. vol. 1. Chron.

(b) Das Städtlein Oldensiel.

(c) Der Marck-Flecken Gelmuyden.

(3) In Salland, alwo (a) Daventria, Deventer, an der Issel. Sie hat 6 Thore. Am Brinck-Thore ist der Adler, das Zeichen der Städte des Römischen Reichs zu sehen, mit welchem sie Kayser Otto III begnadet. Die Schule hieselbst ist weyland sehr berühmt gewesen; gestalten aus selbiger Erasmus Roterodamus, Nicolaus Cusanus, und Jacobus à Daventr- kommen sind.

(b) Zwolla, oder Schwoll, eine veste Stadt, so mit 4 besondern Schantzen versehen, dero Republic Zeilero so wohl gefallen, daß er meynet, Plato und Aristoteles hätten sie nicht besser abmahlen können, dahero aus selbiger viele Städte ihre Responsa geholet, v. Wagens. S. G. p. 418. Der berühmte Thomas à Kempis hat alhier sich aufgehalten; immassen sein Bildniß noch alda vorgezeiget wird, nebst anbey gesetzten seinem Symbolo: In omnibus requiem quæsivi, & non inveni, nisi in Hoekkens (angulo, in der stillen Einsamkeit) end Boerkens (libellis, bey denen Büchlein, und beym studiren.)

(c) Campen, ist vormals auch eine Reichs-Stadt gewesen, und liegt an der Isel, oder Yssel.

Sonsten sind noch Städte darinn (d) Steinwick am Flusse Blocsil. (e) Geelmyden. (f) Hasselt, ist klein, aber sehr veste, am Vecht oder Swarte-waater. (g) Vollenhoven, an der Süder-See, in welcher das oberste Gericht von Ober-Yssel seinen Sitz hat. (h) Swartsluis, und Blockziel, sind Fortressen.

N. 4. Das Hertzogthum Geldern. Nach der Römer Abgang aus diesem Lande, ist es an die Fränckischen Kayser gekommen, die es durch gewisse Grafen regieren lassen, und sich allgemählich erblich darinn gemacht. Otto von Nassau ist 1079 darin bestätiget, und hat die Graffschaft Zütphen darzu geheyrahtet.

Ann.

Anno 1339 ist einer von seinen Nachkommen Rainaldus II vom Kayser Ludovico Bavaro in den Reichs-Fürsten Stand erhoben.

Nach Abgang dieser Linie ist Wilhelm, aus dem Hause Jülich succediret, wegen seiner Gemahlin Maria, einer Schwester des letzten Hertzogs. Als aber in Wilhelmi Sohne Reinaldo IV, dieser Zweig wieder ausstarb, so kam das Haus von Egmond wegen Johanna, einer Schwester Reinaldi IV, zur Regierung, und zwar 1423, von welchem zu mercken Arnoldus, so der erste Besitzer war, von seinem Sohn Adolpho aber ins Gefängniß gestecket wurde, nach seiner liberirung aber, so durch den Burgundischen Hertzog Carl Audax geschahe, diesen Hertzog von Burgund zum Erben einsetzte, von welchem es nebst dessen Tochter Maria, der Kayser Maximilian. I hätte erben sollen. Des ungerahtenen Adolphs Sohn, Carl von Egmond, ergriff aber die possession eher, maintenirete sich glücklich, und setzte nach seinen Abgang ohne Erben, Wilhelm, Hertzog von Cleve, aus dem Hause Jülich zum Erben ein, der zwar einige Jahr darinn regierete, aber von Kayser Carolo V 1543 mit Gewalt depossidiret wurde, so daß Preussen, als Erbe von Cleve, die Prætension geerbet, (durch den Utrechtischen Frieden hat es etwas von dem andern Theil, so bey der Spanischen Regierung verblieben, für sein abgetretenes Fürstenthum Orange erlanget, uñ die prætension gleichsam aufgehoben) Kayser Caroli V Sohn aber, Philippus II König in Spanien, die gantze Provintz. Bey dem Abfall der vereinigten Niederlanden unter diesem Könige ist das Hertzogthum Geldern halb bey Spanischer Regierung geblieben, halb aber hat es sich mit ins Bündniß begeben, und heist Nieder-Geldern, welches alhier zu besehen.

Es bestehet aus 3 Quartieren, Betau, Velau und Zut-

Zutphen, und die hohe Provincial-Regierung bestehet aus den Deputirten der Noblesse und der 3 Haupt-Städte, als Nimwegen, Zutphen und Arnheim, welche des Jahrs einmal Wechsels-weise in gedachten Städten zusammen kommen, und alles debattiren, auch die zum General Staaten gehende Deputirte benennen. Ehe sie zusammen kommen, pflegt der Adel so wol als die Städte ihre besondere Versamlung zu halten, und die resolution auszumachen, sintemahl dieser ihr votum eben so viel als jener gilt. Bey den Geldrischen General-Staaten wird jeder Geldrischer Edelmann auch admittiret, muß aber auf seine Unkosten im Haag leben. Uber dis, und den ordentlichen Magistrat ist auch ein Hof-Gerichte zu Arenheim, woran die appellationes in Civil-Sachen ergehen.

In der (1) Velau ist

(a) Arnheim am Rhein, die vormahlige Residentz der alten Hertzogen von Geldern. Jetzo haben die Staaten von Geldern ihr Land-Haus und Cantzeley hieselbst. (b) Harderwick an der Süder-See, allwo eine Universitet angeleget. (c) Elburg auch an der Süder-See, dero Einwohner sich vom Fisch-fang un̄ Brauung ihres guten Biers ernehren. Die Stadt war ehemals eine Hansee-Stadt. (d) Hattom und (e) Wangening waren auch Hansee-Städte. Das Lust-Hauß Loo liegt auch hierin, gehöret aber in die Oranische Erbschaft; König Wilhelm hat es zu seiner Jagt-Lust angeleget.

(2) In der Betau ist (a) Nimwegen. Sie muß eine alte Stadt seyn, weil die Könige der Batavorum in selbiger residiret. Die Franckischen Könige hatten ihr Palatium hieselbst. Sie ist sonst all veste, und war vor dem eine Reichs-Stadt, bis sie der

Rö-

Römische Kayser Wilhelmus, Hollandiæ Comes, an Ottonem Fürsten von Geldern, versetzet, und in bestimmter Zeit nicht wieder eingelöset hat. Ihr Nahme ist berühmt wegen des Friedens, den die Kron Franckreich daselbst Anno 1678 den 10 Aug. mit den General-Staaten, und das folgende Jahr mit den übrigen Alliirten geschlossen.

(b) Bommel an der Waal, eine veste Stadt.

(c) Lovensteinium, oder das Schloß Löwenstein, im Bommels-Wert, ist eine Insul so die Waal und Maaß machen, auf welcher Ao. 1619 der berühmte Hugo Grotius gefangen saß, und das Staats-Gefängniß gar öfters, sonderlich 1650 gewesen.

(d) Schenckenschantz, eine importante Vestung, von Martino Schenckio, einem Obristen der General-Staaten, Anno 1586 erbauet. Sie lieget auf einer Insel unter Emerich, das Grafen-Werd genannt, da der Rhein in 2 Arme sich theilet, dero Rechter der Rhein, der Lincker die Waal heist.

(e) Tiel an der Waal.

(f) Blattenburg der alten Batavorum Herren Sitz, an der Maaß.

(g) Cranenburg und (h) Gent an der Waal. Ferner liegen allhier die Grafschaft Büren, so in die Oranische Erbschaft gehört, und Culenburg, so dem Fürsten von Waldeck zugestanden, anitzo denen Fürsten von Hilpershausen.

(3) In der Grafschaft Zutphen. (a) Zutphen an der Isel, ist recht gut bevestiget. (b) Breder-Voerd ist auch veste. (c) Groll am Flusse Schling. (d) Lichtenfort. (e) Doesburg an der Isel, ist schlecht, muß aber mit Duisburg in Clevischen nicht confundiret werden. (f) Borcklo eine Herrschaft und Stadt, gehörete sonst dem Stift Münster, ist aber in einem Friedens-

Handelung an die Staaten überlassen. Sonsten lie-
gen hier noch Anholt, so dem Fürsten von Salm ge-
hört. Berg eine Reichs-Grafschaft, so ihre eigene
Grafen hat, und Bronchorst auch eine Grafschaft
und Stadt an der Issel, so den Grafen von Limburg
Styrum zukömmt.

N. 5. Die Herrlichkeit Utrecht. Sie ist in 7ten Secu-
lo von Willibrodo einen Engelländer auf Vergön-
nen Pipini, des Majoris Domus des Königs in Franck-
reich in der Stadt Utrecht als ein Bißthum angeleget,
weil er die Friesen und Sachsen bekehret hatte. End-
lich ist sie ein Ertz-Bißthum geworden, und zwar von
solcher Macht, daß auch Gröningen und Ober-Issel
haben pariren müssen. Der letzte Bischoff war Hen-
ricus, Hertzog aus Bayern. Als selbiger von Carolo,
Hertzog in Geldern heftig gedrücket wurde, so trat die-
ser 1529 die gantze Herrschaft Utrecht dem Kayser Ca-
rolo V ab, und bedunge sich nichts als die Geistliche
Jurisdiction und Einkünfte, da es also nachhero an
Spanien gekommen, und von dieser Kron sich mit
unter die vereinigten Nieder-Landen begeben, doch so,
daß die collegia der Canonicorum sind beybehalten.

Die hohe und Staats-Regierung dieser Provintz
bestehet bey den Deputirten von der Geistlichkeit, als
den 5 collegiis der Canonicorum, dem Adel, und den
Städten. Die Geistlichen haben das erste votum,
die Edelleute das zweyte, und die Städte das letzte.
Ihre Zusam̃enkunft geschiehet gemeiniglich zu Utrecht,
da deren 4 Canonici sind, 4 von Adel, 2 Burgermei-
ster und ein Secretarius. Das Land wird eingetheilet
ins Obere und Nieder-Stift, oder Cemland und Land
von Montfort. Es hat 70 Dörffer. Die Städte sind
(a) Utrecht, lat. Ultrajectum oder Trajectum ad
Rhenum, zum Unterscheid Mastrichs, so Trajectum

ad

ad Mosam genannt wird. Es ist die Haupt-Stadt des gantzen Landes, und das veste Schloß Fredenborg, hat Kayser Carl V angeleget, dessen Informator nachmahliger Pabst Hadrianus VI von hier, und zwar von geringen Leuten bürtig gewesen. Sie ist berühmt von der Academie und auch von der schönen Gegend, worin sie liegt, sintemahl man 26 Städte in einem Tage sol besichtigen können, und des Abends dennoch wieder zu Hause seyn.

(b) Duersted oder Wyck de Duersted, lat. Batavodurum am Leck nebst seinen Schlosse, dessen Alterthum abzunehmen, weil Tacitus und Ptolomæus ihrer schon gedencken. Sie sol aber von denen Normannis ruiniret seyn.

(c) Rhenen an den Flusse gleiches Nahmens, ist klein, hat aber ein schönes Glocken-Spiel. Um die Gegend wird häuffig Torff gegraben.

(d) Amersford eine Festung an der Erme. So wegen seiner Jahrmärckte bekandt. Man zeiget einen grossen Stein allhier, als eine sonderliche raritet, de groete Key van Amersfort genannt.

(e) Montfort liegt zur Lincken nach der Herrschaft Ijselstein, und ist nicht groß, aber zimlich doch bevestiget.

N. 6. Die Grafschaft Holland. Es hat diese samt Seeland einen Herren gehabt, deßwegen sie sich noch bis jetzo in den meisten Stücken verbunden haben. Der erste erbliche Grafe, so im 9ten seculo zur Regierung Kaysers Caroli Calvi, sich darin vest gesetzet, wird Theodoricus genannt. In 13ten seculo sol Graf Florentii IV Tochter diejenige gewesen seyn, so ihren Gemahl Hermann von Henneberg 365 Kinder auf einmahl gebohren; Sein Sohn aber Wilhelmus zum Römischen Kayser erwählet worden. Anno 1299 in

in Johanne I ist dieses Geschlecht ausgestorben, da Johannes II ein Graf von Hennegau, wovon lib. I c. 1 wegen seiner Mutter, so des Graf Wilhelmi, erwählten Kaysers Schwester gewesen, succediret hat. Dieses Geschlecht daurete bis auf Wilhelmum VI da dessen Tochter Jaqueline, ohngeachtet ihres Vatern Bruders Johannis, (nachdem sie ihren ersten und andern Gemahl, Hertzog Johannem von Braband und Humphredum Hertzog von Glocester verstossen, und den 3ten einen Edelman, aus Seeland, Barls genannt, genommen) wegen allerhand troublen den Hertzog von Burgund Philippum Bonum zum Schutz-Herrn und Erben angenommen, und jetzt gedachten Hertzog die possession vom Lande würcklich eingeraumet hat; Von welchen es an Kayser Maximilianum I. Carolum V. und dieses seinen Sohn Philippum II König in Spanien gerahten, aber sich vorgedachter massen auch befreyet.

Die gantze Provincial- oder hohe Regierung von Holland bestehet aus Deputirten von Adel und von Städten, welche 19 Stimmen zusammen ausmachen, und in Haag ihre Versammlung halten. Die Ritterschaft hat nur eins, aber das erste votum, die Städte haben die übrigen, und sind: Dordrecht, Harlem, Delfft, Leyden, Amsterdam, ter Gouw, Rotterdam, so die fürnehmsten, Gorcum, Schiedam, Schönhofen, Briel, Alckmar, Hoorn, Enckhuisen, Edam, Monnikedam, Medenblick und das Städgen Purmerent. Die Noblesse schicket gemeiniglich 8 oder 9 deputirte, so nebst ihren Pensionario an einer Tafel allein sitzen, und welcher letztere das Wort führet und proponiret. Die deputirte aus den Städten schicken gemeiniglich einige aus dem Stadt-magistrat ihres Orts, nebst einem Pensionario oder Syndi-

co.

20. Und aus diesen werden hernach ferner einige, (selten alle) wieder zu General-Staaten gemacht, als aber müssen, wenn etwas beschlossen, solches zur Vollziehung oder ratification erst an ihre Städte schicken. Wollen die Städte nicht consentiren, so gehen die Deputirte nach Hause, und disponiren ihre Obern oder den Stadt-magistrat so lange dahin, daß er entweder simpliciter oder mit gewisser condition einwilligen muß.

Ferner so hält Holland noch einen committirten Raht, so aus 3 Persohnen, einem von den Fürnehmsten, einem von den andern Städten, und einem von den Adel, so stets im Haag verbleiben, und unter communication mit dem Stadthalter, wenn selbiger vorhanden, der Provintz Bestes observiren, die Provincial-Staaten ausser Ordnung zusammen beruffen, und derselben Entschluß zur execution bringen. Mit Seeland hat es gemein den Hof oder Gericht von Holland Seeland, worin 8 Holländische und 3 Seeländische Rahts-Herren sind nebst dem Stadthalter, wenn er vorhanden, so der 12te. In diesem Gerichte werden die appellationes und civil-Sachen angenommen, und kan davon an den folgenden Justitien Hof noch appelliret werden, in criminal-Sachen aber bleibts bey dieses seinem Ausspruche. Uber dieses Gerichte ist endlich (1) der hohe Hof von Justitien, so von den genannten beyden Provintzen auch dependiret, und von welchem nicht kan appelliret werden, ausser die revisio actorum, welche auf des Impetranten Unkosten von Commissariis von den Provincial-Staaten als aus welchen dieses Gerichte meist bestehet, verrichtet wird. Und (2) die Rechen-Cammer, so die Ein- und Ausgabe der Provintz verwaltet.

Die Grafschaft wird getheilet (1) in Nord-Holland, in w.

(A) Die Städte an der Süder-See.

(a) Medemblick, nebst dero altem Schlosse. Es ist eine Evangelische Kirche daselbst angeleget.

(b) Enchusa, oder Enghuysen, dero Einwohner sich guter massen vom Häring-fang und dem Einsaltzen dieses Fisches nehren.

(c) Horn, eine zimliche veste Stadt. Die berühmte Beemster-See ist durch unermüdeten Fleiß dero gestalt, durch umher gezogene Grabens abgelassen, daß der Boden nunmehro zu schöner Vieh-Weide dienen kan.

(d) Edam, dero Käse, mit ihrer röhtlichen Rinde, denen Liebhabern wol bekandt sind.

(e) Monnickedam, an der Mönch, und der gegen über gelegenen Insel Marcksem. Die umligende Gegend heist Het Waterland.

(B) Die Herrschaft Schagen, unter dem Texel.

(C) Das Kennemer-Land, in w.

(a) Alcmaer. Sie lag vormahls dero gestalt unter dem Wasser, daß sie davon, gleichsam, All- oder ganz im Meer genennet wurde.

(b) Egmont, davon sich Lamoral der Gaurische Printz, den der Duc de Alba zu Brüssel Anno 1568 enthaupten lassen, geschrieben. Der Ort führet den Titel einer Grafschaft. Der Welt-berühmte Philosophus Renatus Cartesius hat daselbst 25 Jahr in der Solitude bey seinen speculationen zugebracht.

(c) Beverwick, nebst ihrer angelegenen Herrschaft.

(D) Die Insuln an der Nord-See, und dem Texel-Strom, der das Mare Germanum oder die Nord-See an die Süder-See hänget,

(a) Flieland. (b) Eierland. (c) Texel.

Ferner die Insulen

(d) Wieringe im Texel.

(e)

(c) Urck in der Süder-See.

(2) Süd-Holland; durch den Strohm oder See Het Y genannt, von Nord-Holland geschrieden.

Es sind im selbigem:

(A) An der Süder-See:

(a) Muyden.

(b) Narda, oder Naerden; so guten Theils von der See vormahls bedecket worden, davon man bey Ablauff des Wassers die Rudera noch sehen kan. Unterhalb Muyden lieget.

(c) Wesep, oder Wesp an der Vecht.

(B) Das Amstelland, an dem Ufer der Amstel, bey deren Eintritt in Het Y sich erhebet das prächtige

Amstelodamum oder Amsterdam, so als eine andere Tyrus wol die Königin aller See und Handel-Städte heissen mag; ob sie wol nicht viel über 300 Jahr Alters haben mag. Anfangs ist es ein schlechtes Dörffgen gewesen, welches etliche Boots-Knechte mit ihren Schiffer-Hütten fundiret, nachgehends zur Stadt und Festung gediehen. So wenig die umliegende Gegend an Lustbarkeit ausnehmend ist, so fürtreflich brüstet sich die Stadt mit ihren stoltzen Pallästen von innen. Ihre Gassen sind überaus sauber, und werden von den durchrinnenden Canälen angewässert, dero Ufer mit schattichten Bäumen beypflantzet, welche mit ihren grünen Zweigen eine unvergleichliche Anmuht geben. Die neue Kirche stehet auf 6363 grossen Bäumen, und ist ein kostbar Gebäude. Das Stadt-Haus, so man Anno 1648 zu bauen anfangen, sol über 30 Millionen gekostet haben. Auf der Börse reget sich täglich eine gantze Welt von Volcke; und was die Stadt für Handlung treibet, kan man daraus ermessen, daß man wol ehe, in ihren Hafen und Canälen, 1000 Kauffardey-Schiffe gezählet hat.

(C)

(C) Das Land zwischen dem Harlemmer-Meer, und dem Mari Germanico, in welchem Harlem, eine gesunde und schöne Stadt an einen schönen Lust-Wald. Sie hat den Namen, daß schön Tuch und Leinwand daselbst gemacht wird. Auch rühmen sich die Harlemer, daß ihr Laurentius Costerus zuerst die Buchdruckerey erfunden habe.

(D) Das Rheinland, in w.

(1) Lugdunum, Leyda, oder Leyden, an einem Arme des Rheins; eine der angenehmsten Städte der Welt. Ihre Academie ist 1575 gestiftet, und ihr Hortus Medicus, auch wegen der ausländischen Gewächse, gantz vortreflich. In ihrem Weysen-Hause werden über 700 arme Kinder erhalten, wie denn die Holländer durchgehends, in Versorgung der Armen, die herrlichsten Anstalten haben. Etwas hinab, gegen der See, lieget

(2) Haga Comitis, Hage oder Grafenhaag. Es wird nur ein Pagus oder Dorff genennet, gegen welchem sich aber wol alle Dörffer der Welt, ja viel tausend Städte, nicht mögen sehen lassen, so herrlich, so prächtig und anmuhtig ist dieser Ort. Er hat über 400 Häuser, so wol fast mehrentheils so viel Palläste heissen mögen. Der Römische Kayser Wilhelmus, Graf von Holland, hat hieselbst seine Residence angeleget, und pflegen hieselbst die Herren General-Staaten ihre Assemblees zu halten.

(3) Schevelinga, oder Schevelingen, unweit vom Hage, an der See. Unterhalb dem Hage lieget

(4) Lausduna, oder Loozduynen, in dero Kirche Graf Hermanns von Henneberg Gemahlin Margaretha, so Anno 1276 auf einmahl 365 Kinder gebohren haben sol, begraben. Die zwey Tauff-Becken, woraus sie die Tauffe empfangen, werden allda noch

orgezeiget, nebst diesen beygefügten Worten: In de: twee Beckens syn alle dese Kinderen ghedoopt. Die Kinder zusamt, nebst der Mutter sollen auf einem Tag gestorben seyn. Am Rheine lieget noch (5) Worcen, vormahls wegen ihrer Veste, der Holländische Schlüssel genannt.

E) Das Delfland, in w.

(1) Delphi oder Delfft; allwo in der Kirche S. Hipolyti Wilhelmus Prince d' Orenge ein prächtiges Begräbniß hat.

Nicht weit von Delft liegt

(2) Ryswick, ein Vorwerck und Lust-Hauß, in die Oranische Erbschaft gehörig; auf welchem Ao. 1697 er Friede zwischen der Kron Franckreich und der Kron Spanien, der Kron Engelland und denen General-Staaten den 20 Sept. mit dem Römischen Reich den 0 Oct. st. n. geschlossen worden.

In der Ecke, da die Maase in die See fleust, ist

(3) Gravesande es lag vormahls an der Maas; nun ber wol 3000 Schritte davon, auf melchem Mitten-Platz der Strom Sand und Erde geschüttet hat.

Nicht weit davon ist

(4) Honselaerdyck und etwas herab, nach der Maas

(5) Vlaendingen; Es sol das allerälteste Dorff in Holland seyn, so aber von dem Einbruch der Mase ehr verdorben worden.

F) Das Schieland in w.

(1) Schiedam auch an der Maas.

(2) Roterodamum, oder Rotterdam, am Einfluß er Roter in die Mase. Sie ist, nechst Amsterdam, ie fürnehmste Kauff-Stadt, und hat einen ewigen Ruhm, daß sie den grossen Herbringer der verlohrnen Wissenschaft, Desiderium Erasmum, von ihr Roter-

da-

damum genannt, zu ihrem Sohne hat; gestalten derselbe allhier gebohren: dahero man ihm hieselbst eine Statue von Ertz, zu ewigen Gedächtniß, aufgerichtet.

(4) Guda, oder Goude, an der Issel. Es gehet eine grosse Passage durch die Stadt, und macht man hieselbst irdene Geschirre, so dem Sinesischen Porcellan einiger massen nachahnen.

(F) Das Crimper-Waert, an w.

(1) Schoonhofen, am Lachsreichen Leck und einem Arm der Isel, so durch diese volckreiche Stadt fleusst. Die ausbündige Schönheit deß Gegend hat den Ort also benennet, dero Gärten gewiß schöne seyn, und sonderlich fürtrefliche Aepffel liefern. An dem andern Ufer der Leck ist (2) Niepoort.

(G) T' Land van Vianen, in welchen Vianen, an Leck. Hat ein feines Schloß, und eine auserlesene Gegend.

(H) T' Land vam Gorcum; in w.

(a) Leerdam. (b) Asperen. (c) Hoecklum. (d) Gorichemum, oder Gorcum, am Rhein, der daselbst die Waal (Vahalis) heist.

Unter diesem Lande ist

(I) T' Land van Altena; in w.

(a) Worcum. (b) Heusden. Jenseit der Leck über Vyanen ist

(K) T' Land van Yselstein, in w.

(a) Isselstein, an der Isel. (b) Veretaquium, oder Oudewater, auch an der Isel; auf dero Feldern sonderlich viel Hanff wächst, dahero es daselbst viele Seyler gibt.

(L) Die Insulen, als

(a) Isselmonde unter Rotterdam, von der Merwe und Maase umschlossen. Jenseit der Maase ist

(b) T' Land van Vorn; in w.

(1)

(1) Briel an der Maase, so der erste Ort, den die Vereinigten erobert. Bey seiner Eroberung sol der Duc d' Alba gesagt haben, Nada, Nada, das ist: nichts, nichts. Weil aber dieser Ort alles dem Vereinigten gut gemacht, so ist daher der vers entstanden:

Crevit in immensum, quod fuit ante nihil.

(2) Gervliet. An selben stöst

(c) Beyerland. In der Ecke, oben unter der Merde liegt Dordrechtum, oder wie es etliche schreiben, Dordracum, Dordrecht, allwo die Wahl und Mase, nebst der angelegenen See, Bies Bos genannt, Anno 1421 dergestalt ausgerissen, und solche Uberschwemmung angerichtet, daß bey 100000 Menschen ertruncken, auch Dordrecht gantz unter Wasser gesetzet worden. Jetzo ist sie mit unter den Haupt-Städten Hollandes, und hat über 1000 Häuser. Unter diesen Eyländern sind die Inseln

(d) Goerre. (e) Over Flackee, unter den Harinck Vliet, auf w. Somersdyck. Mehres ist zu finden in Hadriani Junii Batavia.

N. 17. Seeland. Zu alten Zeiten ist die Regierung mit Holland unter den alten Grafens vereiniget gewesen, anitzo haben sie gleichfals etwas noch gemein: Die Provincial-Staaten bestehen aus drey Stimmen von Adel, welche der Printz von Oranien gantz allein, wegen der Marggrafschaft Veer und Vlissingen, unter dem Titul, erster Edelmann von Seeland, hat, und 2 von den Städten. Ihre Zusammenkunft geschicht zu Middelburg. Ausser diesem ist noch ein Gerichte allhier, von 7 Persohnen, so beständig dauret, und allerhand andere nebst den See-Sachen tractiret: wie auch die Rechen-Kammer. Das Land bestehet aus 7 Eyländern, so da sind:

(1) Scaldis, oder Schouwe; auf w.

(a)

(a) Brouwershasen. (b) Heerlykhyd van Sonnemaer. (c) Heerlykhyd van Dryschor. (d) Poort Ambacht, in w. Zirckzee oder Ziricæa. (e) Burcht Ambacht. Es wächset allhier die Färberröte in grosser Menge.

(2) Duvelandia oder Duyveland; in w.

(a) Nieuwe Kerke. (b) Oesterland. (c) Heerlykhyd van Bruynisse. (d) Ower Kerke. Solche hat 1530 Uberschwemmung gehabt.

(3) Noord Beveland; in w.

(a) Polder van Wissenkerke. (b) T'Ambacht van Campen. Dieses ward 1532 fast gantz überschwemmet.

(4) Wolffersdyck. Es liegen nur 2 Dörffer darauf, hat aber die schönste Weyde.

(5) Zuyd Beveland, auf w.

(a) Goes, nebst denen Districten: (b) West Waterlinge. (c) Waterlinga van Cruyningen. (d) Polder van Crabbendyck. (e) Oost Waterlinge ende Baronie van Borselen. (f) Den Crayert. (g) Arentskerk Ambach, so 1532 auch Uberschwemmung gehabt hat.

Ein grosses Theil davon ist unter Wasser gesetzet, so genannt wird Verdronken zuyd Beveland.

(6) Walachria oder Walcheren, auf w.

(A) De Vyf Ambachten; unter welchen Domburg, Westcappel: Ferner die Districte;

(B) Oostwateringe; in w.

(a) Veere eine Stadt, aber auch eine Marggrafschaft, so gehöret in die Oranische Erbschaft.

(b) Middelburg die Haupt-Stadt des gantzen Landes, in w. der zum Kayser erwählte Graf Wilhelm nebst seiner Gemahlin Isabelle begraben liegen. Sie hat einen gedoppelten Meer-Hafen, und die Stapel-Gerechtigkeit von allen Weinen aus Spanien und Franckreich. (c) Armuyden.

(C

(C) Zuydwateringe, in welcher Vliessingen, eine kleine Stadt, aber ein grosser vester Haafen. Die Holländischen Capers, und die Pincken so den Stockfisch hohlen, pflegen allhier sich sonderlich aufzuhalten. Der Kayser Carl V hat zwar seinem Sohn König Philippum II in Spanien eine instruction gegeben, diesen Port sonderlich zu fortificiren, weil er meist die gantze See könte reine halten; allein er ist nichts destoweniger 1571 an den Printz von Uranien gekommen, und gehört also anitzo in die Oranische Erbschaft.

(D) Westwateringe.

(7) Tholen, unter Duveland, auf welche die Districte:

(a) Herligkeit van Stavenisse. (b) van Anneland. (c) van Martendyck. (d) van West Kerke. (e) Scharpenisse. (f) Portfliet. (g) van Tholen, in welcher Tholen der fürnehmste Ort am Flusse Sendwach. (h) van Vossemaer.

Mehres von allen Provintzen hat Ortelius und Gölnitz in itinerariis. Jngleichen die Beschreibung der Vereinigten Nieder-Landen. 12.

N. 8. Gehöret den Vereinigten Nieder-Ländern, in Brabant (1) Hertzogenbusch, Sylva Ducis an der Dommel und Aa. Es ist eine schöne Festung, mit morasten umgeben, und 2 forten. Jhre Handlung ist meist mit Linnen. Der district um die Stadt heist De Mayerye van Hertogen Bosch, und ist zimlich in Begriff herum, sintemahl die kleinen Oerter Helmont an der Aa, und Eindhoven darin liegen. Der lange Morast, so die Grentz-Scheidung von Geldern und Cleve macht, heist die Peel.

(2) Mastrich, lat. Trajectum ad Mosam, es liegt gantz abwerts zwischen Lüyck und Limburg an der Maaß, und ist eine von den besten Festungen, als wozu auch vieles noch contribuiret der vor der Stadt gele-

gene Peters-Berg, so auf eine Stunde lang ausgearbeitet, und wie ein Gewölbe gemacht ist. Anno 1673 haben es die Frantzosen erobert, und im Nimwegischen Frieden restituiret.

(3) Grave ist sehr ruiniret. (4) Santvliet. (5) T'Land van Luyck. (6) Crevecoeur. (7) Lilo. (8) Gennep.

Es liegen zwar in dieser Gegend (a) Breda, wo selbst 1667 der Friede zwischen Holl- und Engelland geschlossen, es ist auch eine grosse Stadt, gehöret aber nebst ihrer Baronie oder districte, ingleichen der Stadt Steenbergen, Willemstadt, und Gertrudenberg, (allwo der jüngst-geschlossene Utrechtische Friede zuerst solte gemacht werden) in die Oranische Erbschaft.

(b) Bergen op Zoom, liegt am Fluß Zoom; ist eine zimliche Festung, führet den Titul einer Marggrafschaft, und gehöret den Grafen von Auvergne aus Franckreich, die in den Friedens-Schlüssen jedesmahl sind restituiret worden.

In Flandern (1) Sluys, lat. Clausulæ, eine kleine aber starcke mit Morast umgebene Festung und Hafen an der See.

(2) Ardenburg. (3) Hulst liegt über dem Lande van Waes. (4) Axel. Dessen Gegend das Land van Waes heist. (5) T'Sass van Gent, ist der Stadt Gent, als ein Schloß zur Sicherheit angelegt, seit 1645 aber haben es die Vereinigten Nieder-Länder gehabt. (6) Issendyck. (7) Liefkenshoeck. (8) Terneusse. (9) Oostburg. (10) Morsberg. (11) Philippine. (12) Copie. (13) Biervliet. Sie sind alle wohl bevestiget, die letztern aber meist Insuln. Zu Biervliet ist gebohren Wilhelm Buckeldi oder Beukelens, welcher zuerst die Heeringe einzusaltzen sol erfunden haben. Kayser Carl V sol 1536 seine Schwester, Mariam Königin in Ungarn zu seinen Grabe geführet

t haben, und dem verstorbenen Mann für seine in-
ention noch gedancket.

In Limburgischen (1) Dalem und (2) Falckenburg
nd 2 Grafschaften. (3) Wick. (4) Rode le Duc
der Olduck, und (5) Kerpem liegen an den Juli-
hen Lande.

In Ober oder Spanischen Geldern ist laut des 1718
ezeichneten Barriere Tractats dem Vereinigten Nie-
er-Landen zum Eigenthum übergeben (1) Venlo ei-
e Festung an der Maas. (2) Die Forts St. Michael
nd (3) Stevenswerth auf einer Insul in der Maas.
4) Das Amt Montfort, worin die kleinen Städte
Niewstadt und Eyche. In den Kays. Festungen Namur,
Tournay, Menen, Furnes, Warneton, Ypern und
Knock ist lauter Holländische Besatzung, in Dender-
monde und Ruremont nur halb, so vom Lande be-
ahlet werden, aber dem Kayser mit schweren müssen.

N. 9. In Asien einige Länder, als (1) auf der
Insul Java die grosse Haupt-Stadt Batavia. Es
egen auf dem Indischen Meere 3 Insuln, Insulæ
indæ, oder de la Sonde genannt, worunter auch
Java mit ist. Es wohnen noch 2 Könige in dieser
Insul, nemlich zu Bantam und Materan, sintemal
e auf 40 Meile groß geschätzet wird. Die Hollän-
er besitzen die beste Vestung, nemlich Batavia, so sie
619 angeleget, und zwar in des Königes von Mate-
n Gebiehte, der deswegen immer prætension dar-
uf machet, und aus Haß gegen diese Nation keinen
efangenen ranzioniren läst. Die Engelländer han-
lten sonst auch darauf; bey Entstehung aber eines
Krieges zwischen dem Könige von Bantam und seinem
Sohne, haben die Holländer den Sohn souteniret,
nd dafür nicht allein den Platz von Batavia erhalten,
ndern stehen auch bis dato in Allianz mit dem Kö-
ge. Die Engelländer hingegen sind bey dieser occa-
n aus der Insul gejagt.

Zu Batavia, so vormahls Jacatra geheissen, residirt der Holländische oberste Gouverneur, oder General der Ost-Indianischen Compagnie, wie auch das Rahts-Collegium, so die Staats-Sachen verwirckt, und das höchste Appellations-Gerichte, aller in ihren conquetirten Ländern. Die nach Europa gehende Waaren, werden hier von dieser Nation meist zusammen gebracht.

Um Batavia herum werden gantze Felder mit Zucker-Rohr besetzet und bebauet. Wenn es reiff, muß es 2 Mann hoch seyn, da es geschnitten und nach der Zucker-Mühle gebracht wird. In dieser wird es dreymahl gepresset, daß aller Saft heraus läufft. Der Saft wird in Kesseln al ordinair bis zum truckenen gesotten. Von dem so sich nicht weiß kochet, oder sonsten von den abgefülleten Schaume, welcher mehrmahls geläutert wird, sol der candirte braune und auch weisse Zucker præpariret werden.

(2) Auf der Insul Ceylon (a) die gantze Halb-Insul Jasnapatnam; ferner die See-Stadt (b) Negombo. (c) Colombo, alwo der Gouverneur residiret. (d) Ponte-Gallo, und auf der andern Seiten (e) Trinquimale. Sie liegt unter der Küsten von Coromandel im oceano orientali. Es sind eigene Könige darinn, deswegen lib. 12. mehres davon zu lesen ist. Die Portugiesen haben sich zuerst darauf einquartiret, und von den Insulanern nur so viel Land gebehten, als sie mit einer Ochsen-Haut bedecken könten. Da sie denn bey dessen permission, die Haut in kleine Riemen zerschnitten, und einen solchen grossen Platz begriffen, wo sie eine Vestung haben können anlegen. Anno 1656 aber sind sie von den Holländern depossidiret worden.

(3) Auf der kleinen Insul Manar, nahe bey Ceylon, ein Castel, alwo eine schöne Perlen-Fischerey ist.

(4) Auf der Malabarischen Küste (a) Onor. (b)

arceloi. (c) Mangalor. (d) Cananor. (e) Crananor. (f) Cochim. (g) Coulan. Die Portugiesen haben sich gleichfals alhier zuerst einquartieret, nd aber 1663 von den Holländern versaget worden. n Cochin ist ein eigener König, der den Holländern nßbar ist, die Stadt oder Vestung aber gehöret den ztern.

(5) Auf der Küste von Coromandel (a) Paliacate,) Negapatan und Geldria. (c) Tutecori, nebst och einigen Comptoirs und Factoreyen. Negapan und Geldria liegen im Königreich Narsing, und die erstere die beste Stadt im gantzen Reiche.

(6) Jenseits des Gangis in Chersoneso aurea, der Indica, jenseits der Insul Sumatra, Malacca ei grosse Stadt und Vestung, welche den Portugiesn 1641 abgenommen, als die solche für sehr ungend ausgaben, und diese Nation abschrecken wolten. die in diesem Ort gebräuchliche Sprache, wird an n meisten Oertern in Indien geredet. Es sind in eser Gegend 2 Königreiche, das zu Patana und das Jhor, so beyde dem Könige von Siam Tribut gen müssen. Es wächset auch alhier der Baum, Aror triste, welcher des Nachts voller Blühte wird, bey der Sonnen Aufgang abfallen.

(7) Auf den Moluccischen Insuln verschiedene erter und Forts, als (a) auf Ternate die Stadt alayo und einige Forts, in der Stadt residiret zueich der heydnische König. (b) Auf Tidore, einige orts. (c) Auf Machian, Mauritii, Nahacao, Tallola und Fafasso. (d) Auf Motir, Nassau. (e) uf Gilola, einige Forts. (f) Auf Ambone 3 Veungen, Victoria, Low und Hiten. (g) Auf Ceram nige Schantzen nur, der König aber von der gann Insul ist ein Bundes-genosse der Holländer. (h) uf Banda 2 Vestungen, wovon die eine Nassau eist.

(8) Die Insuln Savo und Boton unter Macassar.

(9) Gegen den Suyd-Pol (a) Nova Hollandia, worinn Carpentaria, und darinn die Oerter Amens de Wilz, d' Eentracht, d' Edels, de Lewin, de Nuits. (b) Terre de Diemens, so 1642 von Anton Diemeno erfunden. (c) Nova Zeelandia. (d) In Freto Magellanico, Horn Cap, so Jacob Le Maire aus der Stadt Horn 1616 entdecket, welche unter die unbekandten Länder lib. 14. gehören.

N. 10. In Africa einige Länder: Als (1) in dem Lande der Cafres oder Hottentotten, eine schöne Vestung, in dem Capo de bonne Esperance, Castrum bonæ spei genannt, an einem Meer-busen, so rings umher mit hohen Felsen umgeben, die gleichsam einen vesten Haven machen. Sie rechnen bis alhier auf Ost-Indien die Hälfte, und pflegen die Schiffer deswegen erst anzulanden und sich erhohlen.

(2) Auf der Küsten von Congo, im Königreich Angola einige Schantzen.

(3) Auf der Küsten von Guinea (a) S. Georgio della Mina, ein Flecken nebst einem vesten Schlosse und Haven. 1637 haben sie diesen Ort den Portugiesen abgenommen. (b) Das Fort Nassau, wobey ein Flecken und Haven. (c) St. Andreæ. (d) Cormentin. (e) Assine. (f) Anno 1718 hat die West-Indische Compagnie zu Amsterdam, von dem Könige in Preussen, Friedrichsburg erkauffet, wovon S. L. cap. 10.

(4) Die Insul S. Moriz. Sie liegt auf dem Æthiopischen Meere, und liefert schönes Ebenholtz, welches die Sclaven und zum Tode verurtheilte Missethäter hauen müssen.

(5) In der Insul S. Thomæ, Pavoasan.

N. XI. In America (1) von den Antillischen Insuln, und zwar von den Barlovento genannt St. Eu-

tachii, und von den Sottovento genannt, Curazzoa, welche 1664 von den Engelländern ihnen sollen abgenommen seyn, wie die Durchl. Welt setzet.

(2) Auf dem vesten Lande, oder Terra firma (a) Coro, und am Gestade in der Provintz Gujana. (b) Boron. (c) Esquio. (d) Brebice. (e) Aperwace. Anno 1669 haben sie dem Grafen von Hanau, von der Provintz Gujana, einen Strich Landes von 30 Meilen lang, und 200 tieff ins Land hinein, zwischen den Flüssen Orenoque und de las Amazones verliehen.

(3) In dem Lande der Amazonen, Surinan, woher viel Zucker gebracht wird.

§. 3.

Von den Prætensionen.

Solche sind (1) wegen der Landes-Hoheit über die Grafschaft Culenburg, sintemahl die alten Grafen 1280 selbige dem Grafen von Geldern aufgetragen, kraft welcher Provintz solche wieder prætendiret wird, worwider sich aber die Grafen von Waldeck, und jetzige possessores opponiren.

Desgleichen (2) wegen der Landes-Hoheit über die Herrschaft Ravenstein, welcher Grafens dem Hertzog von Brabant selbige aus freyen Stücken zur Lehn aufgetragen, und weil das Land im Holländischen Brabant lieget, so wollen diese ihnen solche zueigenen.

Ferner (3) wegen der Landes-Hoheit über die Herrschaft Anholt. Kayser Carl V. als Hertzog in Geldern, hat selbige dem Grafen von Bronchorst abgenommen, und sub jure clientelæ wieder gegeben, wovon die Holländische prætension wieder die jetzigen possessores, Grafen von Salm herkömmt.

(4) Mit Dennemarck, daß selbiges den Zoll in Norwegen erhöhet: Diese aber selbigen von so vielen Jahren her nicht höher bezahlet.

§. 3.

§. 5.

Von dem Wapen.

Solches sind 7 in einem Kreyß gestellete Schilder. Der (1) ist getheilet, und die oberste Hälffte gespalten. Zur Rechten ist in blauen Felde ein güldener gekrönter Löwe, wegen Geldern, zur Lincken ein schwartzer gekrönter Löwe in güldenen Felde, wegen Jülich, weil einige Hertzoge von Geldern aus Jülichen Stamme gewesen, und also beyde Wapen combiniret, die nachgehends beybehalten worden. Unten ist ein blauer Löwe in güldenen Felde, wegen Zütphen. Der (2) hat einen rohten Löwen in güldenen Felde, wegen Holland. Der (3) ist Wellen-weise queer getheilet, oben in güldenen Felde ein wachsender rohter Löwe, unten von silber und blau sechsmahl Wellen, wegen Seeland. Der (4) von silber und roht schrägrechts getheilet, wegen Utrecht. Der (5) hat in blauen Felde mit silbern Schindeln bestreuet, 2 über einander gehende güldene Leoparden, wegen West-Frießland. Der (6) einen rohten Löwen in güldenen Felde, über welchen ein schmaler Queer-Balcken Wellen-weise gezogen, wegen Ober-Issel. Der (7) hat in güldenen Felde einen 2köpffigen schwartzen Adler, welcher auf der Brust ein rohtes Schildgen mit einem silbern Queer-Balcken hat, wegen der Herrschaft Gröningen und Ommeland.

Mitten zwischen diesen Schildern, so mit einem Band an einander geknüpffet, stehet ein güldener gekrönter Löwe, welcher 7 zusammen gebundene güldene Pfeile mit der rechten Vöder-Prancke hält, wegen dieser gesamten Niederlanden. Der Schildhalter ist ein geharnischter Mann, welcher mit der rechten 7 güldene Pfeile, mit der lincken aber die zusammen geknüpffte Schilder hält.

) o (

A.

Brac-

Castel-

Conco-

D.

F. Fal-

Hertz-

Königs.

Meckle-

Nurn-

Pistoja

Reichs

S.

Spoleto

Ven

Z.

Corri-

Corrigenda & addenda.

Ausser denen Druck-Fehlern bittet man geneigt hinzu zu setzen oder zu corrigiren.

Ad pag. 38. Daß der Printz von Bayern Theodorus den 29 Julii 1719. Bischoff zu Regenspurg geworden, und die Printzeßin Maria Anna Carolina den 26 Octob. 1719. sich ins Closter begeben.

Ad pag. 205. Daß der Abt von Corvey aus dem Geschlecht von Horich ist.

Ad pag. 224. Daß die Printzeßin Ernestina Elisabeth den 19 Sept. vermählt worden mit dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen Rheinfels.

Ad pag. 114. Daß den 18 Sept. 1719. Johann Philipp Frantz Graf von Schönborn, bisheriger Dom-Probst zu Mayntz, zum Bischoff von Würtzburg erwählet worden

Ad pag 284. Daß dem Hertzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Bevern 1719. den 23 Nov. ein Printz, August genant, gebohren, welcher † 1720.

Ad pag. 398. Daß die Printzeßin Hedwig Friderica von Würtenberg-Weiltingen 1715. vermählt ist mit Johann August, Fürsten zu Anhalt-Zerbst.

Ad pag. 208. Daß 1718. der Abt von S. Gallen wegen Toggenburg würcklich die Lehn zu Wien hat hohlen lassen, und empfangen.

Ad pag. 412. Daß des Hessen-Casselschen Printzens Wilhelmi, eintziger Printz, Carl, geb. 1718. den 15ten Oct. 1719 gestorben ist.

Ad pag 442. Daß der Hertzog von Holstein-Plöen zu Retwisch Johannes Ernestus Ferdinand 1703 vermählt worden mit der ältesten Tochter des Grafen von Merode und Marquisen von Treslong.

Ad pag. 421. Daß die Printzeßin Ernestine Louise von Rotenburg, nach einiger Meynung 1717. sol vermählt

mählt

mählt seyn an Graf Herman Friderich von Bentheim.

Ad pag. 419. Daß des Printzen Ernesti Leopoldi Kinder seyn sollen (a) Josephus, geb. 23 Sept. 1705. (b) Polyxena Christina Johanna geb. 21 Sept. 1706. (c) Franz Alexander, geb. 8 Dec. 1710. (d) Leonora Philippina Christina Sophia geb. 10 Oct. 17.. (e) Carolina geb. 18 Aug. 1712.

Ad pag. 431. Daß Printz Casimir Wilhelm † 1716. vor Wißmar in einem Ausfalle.

Ad pag. 368 und 432. Daß die Hertzogin von Mecklenburg-Grabau † 1708.

Ad pag. 457. Daß der Marggraf von Baden Philipp Nerius an statt Philippineri heist.

Ad pag. 488. Daß Fürstin Maria von Barbanson 1715. sich wieder vermählt an Heinrich August von Vignacourt, Grafen von Lanoy.

Daß des Hertzogs von Aremberg Vatern Bruder noch lebe, und heisse Philipp Carl Joseph, welcher 1714. Kayserl. General-Wachtmeister geworden.

Ad pag. 494. Daß der Graf Frantz Wilhelm von Hohenzollern 1712 zum Erben von seiner Groß-Mutter Bruder Oswald. III. Grafen von Bergen zum universal-Erben eingesetzet worden, mit der condition, daß er sich Graf von Bergen schreiben sol.

Ad pag. 494. Daß die Mutter des Fürsten Meinhards von Hohenzollern gestorben 1715.

Ad pag. 198. Daß der Groß-Prior des Johanniter-Ordens anitzo heist Bernhard Wilhelm von der Rhede, und Hermannus von Wachtendonck †.

Ad pag. 200. Daß der Abt von Stablo nicht Maximilian Carl, sondern Johann Ernst heist.

Ad pag. 264. Daß der Hertzog von Meinungen Anton Ulrich die Holländischen Krieges-Dienste quitiret hat, sich aber in solchem Lande noch aufhält, und ihm 2 Söhne und 2 Töchter sind gebohren.

Ad

Ad pag. 120. Daß der Bischoff von Speyer, gebohrner Herr von Rölling im 82ten Jahre seines Alters den 30 Novembr. gestorben, und der neue der Cardinal von Schönborn ist.

Ad pag. 257. Daß die Hertzogin von Gotha, eine Printzeßin Augustam genannt, den 29 Novembr. gebohren.

Ad pag. 423. Daß dem Erb-Printzen von Darmstadt den 15 Decembr. ein Printz gebohren, Nahmens Ludewig.

Ad pag. 501. Daß des Fürstens von Lobkowitz Georg Christians, 1718. gebohrner Sohn, genannt ist Carl Adam Felix Joseph Wenzel Gottfried.

Ad pag. 474. Daß der Hertzog von Zerbst Johann Adolph das Seniorat im Hause Anhalt führe.

Ad pag. 470. Daß die Printzeßin von Anhalt-Bernburg Elisabeth Charlotte todt ist.

Ad pag. 223. & 419. Daß die regierende Pfaltzgräfin von Sultzbach, gebohrne Landgräfin von Hessen-Rotenburg gestorben den 27 Januar. 1720.

Ad pag. 768. Daß der Kayser 1720. das Fürstenthum Massa und Lawa an die Republique Genua für 400000 Genovinen, so mehr als eine Million ist, sol wieder verkauffet haben; der Fürst von Massa aber in Böhmen ein schönes Lehn wieder erlanget.

Ad pag. 537. Daß dem Fürsten von Auersberg Henrich den 17 Febr. 1720. ein Printz Carl Joseph Anton Johann Adam Constantin, gebohren.

Ad pag. 520. Daß die Gräfin von Overkerck, Isabella, Wittwe Graf Henrichs † zu Londen den 1 Febr. 1720.

Ad pag. 500. Daß die regierende Fürstin von Lobkowitz den 3 Mart. 1720 †.

Ad pag. 197 und 610. Daß der Abt von Murbach 1720 †.

)o(